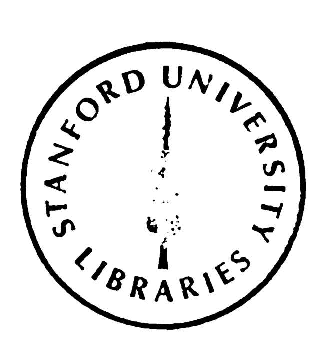



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins.

Neue Folge. Band XXXII.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XXXII.

[Der ganzen Reihe 71. Band.]



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1917.



Inhalt.

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

Adam, Johann, Pfarrer	Dorlisheim i. E.
Baas, Prof. Dr. Karl, Augenarzt	Karlsruhe.
Baier, Dr. Hermann, Archivassessor	Karlsruhe
Bechtold, Dr. Arthur, Stabsarzt	München.
Beringer, Dr. August	Mannheim.
Brinckmann, Dr. Karl, Privatdozent	Berlin.
Frankhauser, Fritz, Archivrat	Karlsruhe.
Haering, Dr. Hermann, Hilfsarbeiter beim Gr. Gener.landesarchiv, z. Zt. im Felde	Karlsruhe
Hefele, Dr. Fritz, Hilfsarbeiter beim Stadtarchiv	Freiburg i. Br.
Holtzmann, Walther, z. Zt. im Felde	Heidelberg.
Hund, Dr. Andreas, Professor	Strassburg i. E.
Jacob, Dr. Karl, Universitätsprofessor	Tübingen.
Kaiser, Dr. Hans, Archivdirektor und Universitätsprofessor	Strassburg i. E.
Kalkoff, Dr. Paul, Professor	Breslau.
Künssberg, Dr. Eberhard Freiherr v., Universitätsprofessor	Heidelberg.
Lehmann, Dr. Hans, Direktor des Schweiz. Landesmuseums u. Universitätsprofessor,	Zürich
Lohmeyer, Karl, Konservator der Städtischen Sammlungen	Heidelberg.
Münzel, Dr. Gustav	Freiburg i. Br.
Obser, Dr. Karl, Geheimer Rat und Direktor des Grossh. Generallandesarchivs	Karlsruhe.
Rott, Dr. Hans, Professor	Karlsruhe.
Schellhass, Dr. Karl, Professor	Berlin.
Schiess, Dr. Traugott, Stadtarchivar	St. Gallen.
Schnabel, Dr. Franz, z. Zt. im Felde,	Karlsruhe.
Schulte, Dr. Aloys, Geh. Regierungsrat, Unisitätsprofessor	Bonn.
Schorbach, Dr. Karl, Professor, Universitätsbibliothekar .	Strassburg i. E.
Schöttle, Dr. Gustav, Postrat a. D.	Ulm.
Semler, Dr. Alfons, Lehramtspraktikant	Überlingen.
Sillib, Dr. Rudolf, Universitätsbibliothekar	Heidelberg.
Staehelin, W. R.	Basel.
Stenzel, Dr. Karl, Hilfsarbeiter am K. Bezirksarchiv	Strassburg i. E.

WINCKELMANN, Dr. Otto, Professor, Direktor des Stadtarchivs	Strassburg i. E.
WOLF, Dr. Gustav, Universitätsprofessor	Freiburg i. Br.
WYSS, Gottlieb, cand. phil.	Olten.

Redaktion.

Archivdirektor Geheimrat DR. OBSER.

Archivdirektor Universitätsprofessor DR. KAISER.

Für die »Mitteilungen«: Archivdirektor DR. OBSER.

Redaktionsausschuss.

Universitätsprofessor Geh. Hofrat DR. FINKE.

Universitätsprofessor Geheimrat DR. GOTHEIN.

Archivdirektor Universitätsprofessor DR. KAISER.

Geh. Archivrat DR. KRIEGER.

Archivdirektor Geheimrat DR. OBSER.

Erscheinungsweise der Zeitschrift
und redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann; als Beilage erscheinen die »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission«. Mitarbeiter der Zeitschrift, die dieselbe zu dem ermässigten Preise von M. 6 zu beziehen wünschen, werden gebeten, sich an die Redaktion zu wenden.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Professor Dr. Kaiser in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivdirektor Geheimrat Dr. Obser in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30. —, für Quellenpublikationen usw. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 20 Pf., für Mitglieder der Kommission mit 10 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Literaturnotizen) sind an Herrn Archivdirektor Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Anzeigen für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg erbeten; ebendahin Beilagen.

Die Badische Historische Kommission. Die Verlagsbuchhandlung.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XXXII. Heft 1.

[Der ganzen Reihe 71. Band.]



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1917.

Inhalt.

(Fortsetzung des Inhalts auf der dritten Seite des Umschlags.)

Bericht

über die

dreiunddreissigste Plenarversammlung

der

Badischen Historischen Kommission.

Karlsruhe im Dezember 1916. Die Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission fand am 20. Mai statt. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern: die Professoren Geh. Rat Dr. Schroeder, Bibliotheksdirektor Geh. Hofrat Dr. Wille, Geh. Rat Dr. Gothein, Geh. Kirchenrat Dr. v Schubert und Dr. Oncken aus Heidelberg; die Professoren Geh. Hofrat Dr. Finke, Dr. Pfeilschifter, Dr. Schultze und Stadtarchivrat Professor Dr. Albert aus Freiburg; Archivrat Dr. Tumbült aus Donaueschingen; Wirkl. Geh. Rat Dr. Wagner, Archivdirektor Geh. Rat Dr. Obser und Geh. Archivrat Dr. Krieger aus Karlsruhe; ferner die ausserordentlichen Mitglieder Realschuldirektor a. D. Hofrat Dr. Roder aus Überlingen; Professor a. D. Maurer aus Mannheim; Hofrat Professor Dr. Pfaff aus Freiburg; Archivrat Frankhauser aus Karlsruhe; Archivdirektor Professor Dr. Kaiser aus Strassburg und Universitätsbibliothekar Professor Dr. Sillib aus Heidelberg.

Am Erscheinen verhindert waren die ordentlichen Mitglieder Geh. Hofrat Professor Dr. von Below in Freiburg, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Meinecke in Berlin, Geh. Hofrat Professor Dr. Hampe in Heidelberg und das ausserordentliche Mitglied Professor Dr. Walter in Mannheim.

Als Vertreter der Grossh. Regierung waren zugegen S. Exzellenz der Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Geh. Oberregierungsrat Schwoerer und Amtmann Dr. Fecht. Den Vorsitz führte der Vorstand Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein.

Seit ihrer letzten Tagung im November 1913 hatte die Kommission eine Reihe schwerer Verluste zu beklagen. Es starben der Minister des Kultus und Unterrichts Exzellenz Dr. Böhm am 30. Juni 1915; die Ehrenmitglieder Geh. Hofrat Professor Dr. v. Simson am 15. August 1915; Geh. Rat

Dr. Baumann am 2. Oktober 1915; Geh. Rat Dr. Dove, 1901—1906 und 1907—1912 Vorstand der Kommission, am 19. Januar 1916; das ordentliche Mitglied Professor Dr. Wiegand am 8. März 1915; sowie das korrespondierende Mitglied Landgerichtsdirektor Birkenmayer am 1. April 1916.

Von den Mitgliedern der Kommission standen zur Zeit der Plenarversammlung drei, von den Mitarbeitern neun im Felde, bezw. gehörten dem Heere an. Ein Mitarbeiter, Dr. Burkhard, der Bearbeiter der Badischen Bibliographie, und zwei Pfleger, Professor Dr. Hunn und Konservator Professor Heinrich, hatten den Heldentod für das Vaterland erlitten. Über die

Veröffentlichungen der Kommission

seit der letzten Plenarversammlung vergleiche man die Zusammenstellung in Band XXXI dieser Zeitschrift S. 1 f.; über den Stand der

Verzeichnung und Ordnung der Archive der Gemeinden usw.

den Bericht in den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 38 S. 11 ff.

Wahlen.

Die Kommission beschloss, Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliche Mitglieder vorzuschlagen die ausserordentlichen Mitglieder Archivrat Fritz Frankhauser in Karlsruhe und den kaiserlichen Archivdirektor und ao. Professor an der Universität Strassburg Dr. Hans Kaiser, sowie den ordentlichen Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg Dr. Felix Rachfahl. Die Ernennung erfolgte mit Allerhöchster Staatsministerialentschliessung vom 17. Juni 1916.

Ferner beschloss die Kommission als Sekretär den Geheimen Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe auf die Dauer von fünf Jahren Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zur Allerhöchsten Bestätigung vorzuschlagen. Dieselbe erfolgte durch die gleiche Ministerialentschliessung vom 17. Juni 1916.

Der Sekretär der Badischen Historischen Kommission.

Krieger

Zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Konstanz*.

Von

Karl Schellhaß.

1. Visitation des päpstlichen Nuntius Felician Ninguarda, Bischofs von Scala, im Bistum Konstanz im August und September 1579.

a) Verlauf der Visitation.

Am 14. oder 15. August 1579 traf in Konstanz von Feldkirch kommend der päpstliche Nuntius für Oberdeutschland, Felician Ninguarda, Bischof von Scala, ein[1]). Es war nicht das erstemal, dass er hier war. Schon im Mai des Jahres hatte er auf dem Wege von München nach St. Gallen die Stadt berührt, um nach kurzem Verweilen für längere Zeit in die Schweiz zu gehen. Dort, wie noch zuletzt in Feldkirch, hatte er im Interesse der Kurie für Beilegung der zwischen dem Bischof von Chur und den Graubündenern bestehenden Streitigkeiten und für die Einsetzung des Abtes von St. Gallen zum Koadjutor des Bischofs tätig sein müssen.

* Insbesondere das Entgegenkommen der Leiter der Archive von Karlsruhe, Innsbruck und Schaffhausen, der Herren Geheimrat Obser, Professor Michael Mayr und Dr. Werner, die mir während des Krieges Archivalien und aufklärende Mitteilungen nach München sandten, ermöglichten das Zustandekommen dieser Arbeit. Ihnen sei auch an dieser Stelle gedankt.

[1]) Die näheren Belege über Ninguardas Tätigkeit wird mein im Druck befindlicher Band seiner Nuntiaturberichte aus den Jahren 1578—1583 bringen. Siehe vorläufig: Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581 Documente erster Band: Aktenstücke zur Vorgeschichte der Nuntiatur 1570 —1579, Die Nuntiaturberichte Bonhomini's und seine Correspondenz mit Carlo

Anders wie im Mai plante er jetzt ganz gewiss einen längeren Aufenthalt. Äusserungen, die ihm gegenüber des öfteren während seiner fast mehr als zweimonatlichen Anwesenheit in der Schweiz gefallen und durch Darlegungen von offizieller Seite auf dem Bundestage zu Baden im Juli bekräftigt worden waren, hatten ihm gezeigt, dass in der Diözese Konstanz nicht alles in religiöser Beziehung so war, wie es hätte sein müssen. In den zu ihr gehörenden Teilen der Schweiz war ihm auf die Mahnung zu einer Reform der Sitten ganz offen erwidert worden, dass der Klerus dem nachkommen würde, wenn man die Stadt Konstanz reformiert sehen werde. Hatte er zwecks Besserung der Zustände auf Entfernung der Konkubinen gedrungen, so war ihm entgegengehalten worden, dass einige Geistliche das erst tun würden, wenn man damit im Konstanzer Dom bei den Kanonikern beginnen würde, von denen einige zwei und drei Konkubinen hätten. Dazu kamen Beschwerden über das Auftreten des obersten bischöflichen Beamten, des weltlichen Statthalters Johann Wolgmhuett[2]), der auf Schweizer Boden nicht von dort gebürtige, sondern ausländische Leute zu Beamten einsetze, und über die Verwendung

---

Borromeo 1579, bearbeitet von Franz Steffens und Heinrich Reinhardt, Solothurn 1906 (= Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Conzil von Trient erste Abteilung Bd. 1; von mir im folgenden durchweg zitiert N.B. aus der Schweiz I 1). Wegen der Persönlichkeit des aus Morbegno gebürtigen Dominikaners Ninguarda verweise ich auf meine Veröffentlichungen in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. I—V (Rom 1897—1903). Hier genüge die Bemerkung, dass Ninguarda in den Jahren 1572—1577 auf deutschem Boden als apostolischer Kommissar tätig gewesen und im Mai 1578 als Nuntius für Oberdeutschland zuerst nach Steiermark und Kärnthen gegangen war. Nach einem Aufenthalt dort bis in den Sommer findet man ihn bis zum Schluss des Jahres 1578 zuerst in Salzburg, dann in München, Tirol und in Graubünden, zu Beginn des Jahres 1579 nochmals bis in den März in Tirol und im Frühjahr wiederum in Salzburg und München. Von München aus war er gegen Mitte Mai über Konstanz in die Schweiz gezogen.

[2]) Die Persönlichkeit dieses Mannes, über den bisher recht wenig bekannt zu sein scheint (vgl. H. Reinhardt † und F. Steffens, Studien zur Gesch. der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeo's — Einleitung zu N.B. aus der Schweiz I 1, Solothurn 1910 — S. 58 Anm. 4), wird uns im Laufe der Darstellung recht vertraut werden. Sein Name erscheint in den verschiedensten Formen, er selbst schrieb sich in Originalbriefen Wolgmhuett.

der Einkünfte aus Schweizer Gebiet ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Orte, wo man sie einziehe. Die Gebäude, so hatte man dem Nuntius gesagt, würden nicht ausgebessert, noch weniger trete das so notwendige Seminar ins Leben und der Armut käme man nicht zu Hilfe, alle Einkünfte sende man vielmehr nach Italien. Die Drohung einer etwaigen Beschlagnahme der Einkünfte in ihren Herrschaften und die Andeutung, sich allenfalls für Errichtung eines eigenen Bistums in ihrem Lande zum Besten ihrer Kirchen und der Geistlichkeit bemühen zu müssen[3]), hatten ihn in eine hochgradige Verstimmung der Schweizer hineinblicken lassen, für die doch nicht zuletzt das Oberhaupt der Diözese, der Kardinal-Bischof Altaemps, verantwortlich zu machen war. Es war doch schliesslich eine direkt gegen ihn sich richtende Klage, dass es seit der Synode vom Jahre 1567, also seit der Annahme der Beschlüsse des Tridentiner Konzils für das Bistum Konstanz, und seit seiner Abreise nach Italien im Jahre 1569[4]) nie zu einer Visitation gekommen sei. Die Wurzel allen Übels schien darin ihren Grund zu haben.

Die Erkenntnis, dass in dieser Beziehung Abhilfe dringend not tue, hielt Ninguarda jetzt in Konstanz fest. Er war sich gewiss bewusst, dass sein Eingreifen hier in mehr als einer Beziehung im Hinblick auf den fernen in Rom weilenden Bischof, den Kardinal, bedenklich war. Hatte er doch keinen ausdrücklichen Auftrag vom Papst und keine befürwortenden Zeilen von Altaemps' Seite in dieser Sache vorzuweisen!

Um die für ihn schwierige Lage zu verstehen, muss man sich daran erinnern, wie ängstlich drei Jahre vorher,

---

[3]) Der Gedanke einer Abtrennung von Konstanz und der Errichtung eines eigenen Bistums war schon i. J. 1564 innerhalb der fünf katholischen Orte geäussert worden, vgl. die Anm. 2 genannte Einleitung S. 63 f.

[4]) Am 18. Sept. 1569 war er nach Italien abgereist (Karlsruhe General-Landesarchiv Protokollsammlung n. 7245 S. 32 Domkapitelsitzung vom 17. Sept.). Über die Persönlichkeit des am 6. Okt. 1561 zum Bischof gewählten und schon vorher im Febr. 1561 in das Kardinalskolleg aufgenommenen Mark Sittich von Hohenems siehe jene Einleitung S. 42 ff. Ich nenne ihn im folgenden durchweg Altaemps; für die Kurie war er der Kardinal von Altaemps. — Über die Synode von 1567 siehe a. a. O. S. 122 ff. und S. 122 Anm. 5.

im Juni 1576, der damalige Nuntius Bartolomeo Portia, der sich des längeren in der Südwestecke des Reichs, in Freiburg i. B. und in der Gegend von Konstanz, aufgehalten hatte, es vermieden hatte, zu einer Visitation der Diözese zu schreiten: aus Ehrfurcht vor dem Kardinal, in Wahrheit aber doch, weil er keine Vollmacht hatte. Ein kurzer Aufenthalt in Konstanz hatte ihm nur den Anlass gegeben, dem Weihbischof brieflich in freundschaftlichem Tone vorzuhalten, dass er wegen der ausgetretenen Mönche, wegen des Konkubinats, der Priesterehe und der heimlichen Ehen Schritte ergreifen müsse[5]). Mehr zu fordern, hatte er sich nicht getraut, sicher im Hinblick auf das Ansehen, in welchem Altaemps beim Papste stand[6]).

Wenn Ninguarda trotzdem durch eine Visitation in die religiösen Zustände der Diözese bessernd einzugreifen beschloss, so zeigt das, wie sehr ihn die in der Schweiz erhaltenen Mitteilungen beeinflussten. Es war alles in allem die Erkenntnis, dass die bischöflichen Beamten bei der Abwesenheit des Kardinals ohne Rücksicht auf dessen häufige Mahnungen zur Visitation und zur Reform gar nicht für Ausführung der in der Synode von 1567 enthaltenen guten Vorschriften gesorgt hatten. Bei dieser Sachlage glaubte er Altaemps geradezu etwas Angenehmes zu erweisen, wenn er, wie es seinen warmen persönlichen Beziehungen zu diesem und seinem Amt als Nuntius und Visitator entspreche, es auf sich nähme, vermittels der Visitation viele im Klerus und in der Ordensgeistlichkeit von Konstanz eingenistete Missbräuche auszurotten, und umsomehr, da ihn viele fromme und eifrige Leute darum ersucht hatten. In diesem Sinne schrieb er bereits am 16. August dem Kardinalbischof von seinem Vorhaben, die Kirchen und Klöster der Stadt be-

[5]) Siehe über dies alles den dritten (Schluss-) Band der von mir herausgegebenen Nuntiaturberichte des Grafen Bartholomäus von Portia (N.B. III 5), besonders n. 104 Beil. 2 S. 460 f.

[6]) Siehe a. a. O. S. LXX Z. 25 f. Im Dezember 1574 hatte der Konstanzer Domdekan von dem aus Rom zurückgekehrten Wolgmhuett gehört, der Kardinal sei in solcher Autorität beim Papst, dass in seiner Hand die Geschäfte des ganzen Erdkreises (orbis) seien (Karlsruhe General-Landesarchiv Protokollsammlung n. 7245 S. 182 f. Domkapitelsitzung vom 17. Dezember 1574).

suchen zu wollen [7]). Da er gleichzeitig ankündete, dass er die Visitation unter Beistand der bischöflichen Beamten, das heisst des Suffragans Balthasar Wuorer [8]), des Generalvikars Andreas Wendelstein, des vom Bischof mit der Führung der geistlichen Geschäfte betrauten Domdekans Philipp von Freiberg und des Dompredigers Dr. Miller und unter Hinzuziehung von Altaemps' weltlichem Statthalter Wolgmhuett ausführen werde, so deutete er an, dass er nur im Sinne des Kardinals zu handeln gedachte. Es beweist aber auch, dass er es schon kurz nach seiner Ankunft verstanden hatte, die leitenden Persönlichkeiten seinen Plänen günstig zu stimmen.

Auch Äusserungen Erzherzog Ferdinands in Innsbruck im März des Jahres hatten Ninguarda übrigens davon überzeugen können, dass eine Klostervisitation in Konstanz sehr am Platze sei. Der Fürst wird ihm damals von den unlängst eingetroffenen Nachrichten über die trostlosen Zustände im Kloster Petershausen gesprochen haben [9]). Man glaubte zu

---

7) Man lese vorläufig N.B. aus der Schweiz I 1 n. 380 S. 440 f.

8) Über diesen siehe die Anm. 2 genannte Einleitung S. 124 Anm. 2.

9) Ninguarda hatte in der ersten Hälfte des März mit dem Erzherzog in Sachen der Reform verhandelt. Am 21. [im Konzept 20.] Febr. 1579 hatte der Fürst an den Prälaten zu Petershausen wegen seines »übel Hausens« geschrieben (Innsbruck Statthaltereiarchiv Amraser chronologische Akten betr. die Klöster Stein a. Rh. und Petershausen Konzept; zu vgl. im Archiv die Notiz im Konzeptbuch über die Regimentssachen 1579 Bl. 28b: an den Prälaten Verweis wegen Verschwendung und übel Hausens 20. Februar 1579; das Datum »21.« des nicht vorliegenden Originals ergibt sich aus der Antwort vom 3. April; vgl. Anm 10). Schon am 7. Februar 1579 hatte Dr. Justinian Moser aus Innsbruck dem Abt geschrieben (Karlsruhe a. a. O. Akten Petershausen Fasc. 394 Stück 1 Original mit dem Vermerk: Registratum den 16. März): der Fürstlichen Durchlaucht sei vor kurzem angelangt, als solle Adressat übel verschwendlich und dem Gotteshaus hochnachteilig hausen, eine grosse Summe Geld ohne Wissen und Bewilligung des Konventes aufgenommen und nicht dem Gotteshaus zu Nutz, sondern in anderer ungebührlich Weg angewandt und vergeben haben, wie es auch zum Teil noch geschehe; der Fürst werde Adressatem zwar auch selbst zuschreiben, er, Moser, habe aber bei dem zwischen ihnen bestehenden engen Verhältnis nicht unterlassen können noch wollen, ihm ganz geheim davon zu berichten, damit Adressat seine Sachen darnach anzustellen wisse und, wenn das richtig sei, eine bessere und nützlichere Haushaltung anrichte, damit anderes Einsehen nicht verursacht werde. Moser bat, seine Warnung nicht übel aufzunehmen und ihn gegen niemand zu nennen, sonst müsse

wissen, dass der Abt dort seit längerer Zeit schädlich hause, das Siegel des Konventes mit seinem Abteisiegel in Verwahrung habe und dass er bis in die 40000 fl. ohne Wissen des Konventes unter dessen Namen und Siegel auf Interesse aufgenommen, Verschreibungen aufgerichtet und die Gelder zum Nachteil des Gotteshauses verwandt habe[10]. Diese Mitteilungen des Fürsten, dem wenig später, im Mai, seine Regierung ungeachtet der inzwischen eingelaufenen Rechtfertigung des Abtes eine Visitation durch den Bischof in Anwesenheit erzherzoglicher Vertreter als ratsam bezeichnet hatte[11], mussten in seinem Gedächtnis haften. Zudem hatte er offenbar in Erinnerung daran schon bei seinem flüchtigen Aufenthalt im Mai beim Weihbischof, ja auch bei einigen Mönchen über die Regierung des Abtes recht unerfreulich lautende Erkundigungen eingezogen, ohne indessen damals von der Absicht einer Visitation etwas Bestimmtes verlauten zu lassen[12].

er ein andermal stillschweigen. In diesem Zusammenhange begreift man es, wenn Ninguarda am 16. März aus Innsbruck nach Rom schrieb, dass er, auch auf Bitten des Erzherzogs, auf dem Wege nach Salzburg und bei der Rückkehr in die Schweiz auch das Elsass und die Gegend bei Konstanz besuchen werde; vgl. darüber demnächst die Nuntiaturberichte. Das bald zu nennende Mandat des Erzherzogs vom 26. März (vgl. Anm. 27) wird nunmehr erst recht verständlich.

[10]) Ich entnehme dies dem in der letzten Anmerkung genannten Schreiben des Fürsten vom 21. Februar und der vom 3. April datierten Erwiderung des Abtes (Innsbruck a. a. O. Ferdinandea fol. 293 n. 374 Original mit dem Vermerk »praesentatum 11. aprilis a. 79 o.ö. Regierung«), der die Zeilen Ferdinands am 14. März aus Stockach, also zwei Tage früher als den früheren Brief Mosers vom 7. Februar (vgl. Anm. 9), erhalten hatte.

[11]) Das vom 25. Mai aus Innsbruck datierte Schreiben der Statthalter [Graf Georg von Thurn], Regenten und Räte oberösterreichischer Lande liegt im Original — mit dem Vermerk, dass es am 26. überreicht sei; ein anderer Vermerk »22. September Visitation a. 79« geht wohl auf Ninguardas Tätigkeit — Innsbruck a. a. O. und abschriftlich Kopialbuch »An die Fürstliche Durchlaucht 1579 lib. 15« fol. 410. Wegen dieses Briefes siehe Anm. 55 und wegen der Rechtfertigung des Abtes Anm. 10 und 53.

[12]) Diese Tatsache entnehme ich einem Berichte des Abtes aus dem Oktober 1579 (Karlsruhe General-Landesarchiv Akten Petershausen Fasc. 394 Stück 52 undatiertes Konzept). Dort sagt er, nachdem er von seinem ersten Verhör im Predigerkloster berichtet hat [ich bemerke, dass ich bei den Anführungen aus den Briefen sehr oft die Wortfolge der Schreiben beibehalte, mich aber fast durchweg der modernen Rechtschreibung bediene]: Der Nuntius

Nach dem allen überrascht es nicht mehr, wenn der Nuntius das unmittelbar bei Konstanz an der Rheinbrücke gelegene Kloster vielleicht schon am 16. August aufsuchte[13], diesmal mit der Absicht zu visitieren, noch bevor er sich offiziell mit dem Domkapitel wegen der Visitation in Verbindung gesetzt hatte[14]. Es überrascht aber auch nicht, dass Ninguarda, der bereits hier in Begleitung bischöflicher Beamter, des Generalvikars, des Weihbischofs und des Dompredigers, erschienen war, in seinem Gefolge Amtleute Erzherzog Ferdinands hatte, die von dessen Wunsche nach einer Visitation jedenfalls unterrichtet waren[15].

Wir sind über den Verlauf von Ninguardas Besuch sehr schlecht unterrichtet. Sicher ist aber, dass der Abt

sei gar nicht »gemeint gewesen, solches (das Verzeichnis seiner Ausgaben) von mir anzunehmen, sondern vermeint, habe nunmehr Ursache genug, das gegen mir vorzunehmen, welches ihm meine ehrvergessenen Mönche mit Hilfe, Vorschub und Zutun des domini suffraganei (welches ich doch zweifelsfrei von unserem Jacobus [?? Hinweis auf den verstorbenen Weihbischof Jakob Eliner?] seliger wohl wollte vertragen blieben sein), als er zuvor hier gewesen, sich aber von dieser seiner Visitation wenig vernehmen lassen, eingebildet haben, nämlich nolumus hunc amplius regnare super nos«.

[13]) An Como schrieb Ninguarda schon am 16. August (vgl. N.B. a. a. O. n. 379 S. 439), dass er mit der Visitation begonnen habe.

[14]) Schon am 31. August betonte der Abt von Petershausen in einem Schreiben an Paulsen von Apettzhoffenn, kaiserlichen und Erzherzog Ferdinands Rat uud Verwalter der Landvogtei Schwaben (Innsbruck a. a. O. Original mit dem Vermerk »praesentatum Altorff 2. septembris a. 79«. »hiervon Copei zu schreiben«), dass Felician die Visitation anfänglich bei ihm und dann auch anderen Dom und Stiften und Klöstern der Stadt Konstanz vorgenommen. Darauf weist er noch öfter hin. In einer von ihm aufgesetzten Instruktion für die Eidgenossen aus dem August 1580 (Karlsruhe a. a. O. Akten Petershausen Fasc. 394 Stück 49 Kopie) hebt er nach Erwähnung dieser Tatsache hervor, dass der Nuntius wohl Ursache gehabt hätte, und dass es der Billigkeit entsprochen haben würde, solche beim Domkapitel als dem Haupt gemeiner Clerisei des Bistums anzuheben.

[15]) Meine Darstellung stützt sich hier und im folgenden, soweit Petershausen in Betracht kommt, vornehmlich auf den schon genannten Fasc. 394 (von nun an stets zitiert Fasc. 394). Siehe insbesondere die in der letzten Anmerkung genannte Instruktion (Stück 49) und einen Protest des Abtes aus dem November oder Dezember 1579 (Stück 61. Schluss Stück 62 Kopie). In diesem wird die Gegenwart des weltlichen Magistrates, in jener die der Amtleute der fürstlichen Durchlaucht erwähnt. Ich verweise dann auf die Anm. 12 und 14 genannten Schreiben des Abtes, in welchen die obengenannten drei geistlichen Beamten als Begleiter des Nuntius genannt werden.

ihm ohne weiteres auf seine Fragen Rede stand, da er angesichts der bischöflichen Beamten annahm, dass alles mit Wissen und Zustimmung des Konstanzer Bischofs geschehe. Dass auch weltliche Beamte, neben den Amtleuten der Verwalter der Hauptmannschaft in Konstanz, Johann von Mendliszhofen, anwesend waren[16]), gefiel ihm zwar nicht, da es im Widerspruch mit dem geistlichen Recht stünde und gegen die Privilegien des Gotteshauses verstosse; es hielt ihn aber nicht ab, sich gegen den Abgeordneten des Papstes entgegenkommend zu beweisen. Er hatte, wie er später sagte, der Visitation nicht gleich im Anfange Hindernisse bereiten wollen[17]).

Die Ninguarda in Innsbruck zu Ohren gekommenen Vorwürfe gegen Christoph Funck, Freiherrn von Buchenberg, der seit 23 Jahren die Abtswürde bekleidete und

[16]) Meine Annahme, dass bei dem weltlichen Magistrat (vgl. Anm. 15) an diesen zu denken sei, da der genannte Protest neben den drei bischöflichen Beamten in einem etwas späteren Zeitpunkt Mendliszhofen als Mittelsleute des Prälaten aufführt, wird durch den inzwischen aufgefundenen in Anm. 14 genannten Brief des Abtes vom 31. August bestätigt. Er sagt dort, dass er sich samt den Seinigen der Visitation ganz gehorsam und unweigerlich »untergeben« habe, obwohl er seiner Meinung nach erhebliche Ursachen genug gehabt, besonders die, dass der Nuntius ihm (»welches er doch gegen anderen Klöstern und Geistlichen keinem vorgenommen«) den Herrn Stadtverwalter Junckher Hansen von Menlishoffenn sowohl im Examinieren und Erfragen als auch vor und nach auf den Hals gesetzt, welches doch den beschriebenen geistlichen Rechten, wie auch zugleich aller Bescheidenheit zuwider, und ihm, dem Abt, gar unzweifllich, auch der fürstlichen Durchlauchtigkeit Gemüt und Willen zuwider, ihn seiner angestellten Visitation zu »entschütten«.

[17]) Siehe einen Brief des Abtes vom 22. September an den Kardinal-Bischof (Fasc. 394 Stück 5): hier betont er, dass die Visitation bei ihm zu allererst vorgenommen worden sei, und dass er darum durch Ungehorsam nicht ein böses Exempel habe geben wollen und deshalb die Visitation in ihrem Laufe nicht verhindert habe. Ähnlich sagt er in dem Briefe vom 31. August (vgl. Anm. 16) weiter: damit er aber gar nicht dafür gehalten würde, als wenn er der Visitation, besonders da sie ordentlich und rechtmässigerweise angestellt würde, Abscheu trüge oder sonst derselben sich zu entziehen gemeint, so habe er sich der, ungeachtet oben angezeigter ihm und seinem Gotteshaus ganz beschwerlicher neuerlichen eingeführter Beschwerden, ohne alles Verweigern nicht allein untergeben, sondern bisher alle Gehorsam erwiesen, des gänzlichen Verhoffens, dieser seiner erwiesenen Gehorsam bei ihm Herrn Nuntius mehr zu geniessen als zu entgelten. Siehe die Fortsetzung des Briefes Anm. 52.

wohl schon etwa 60 Jahre alt gewesen sein wird[18]), richteten sich wohl insbesondere gegen dessen finanzielle Verwaltung und nicht so sehr gegen seine geistliche und kirchenpolitische Wirksamkeit. Von dieser hatte der Prälat des öfteren in den vergangenen Jahren als Visitator im Auftrage des Konstanzer Bischofs Marc Sittig und zur Genugtuung Erzherzog Ferdinands von Österreich erfreuliche Proben beibringen können[19]). Und man darf annehmen, dass ihm auch

[18]) Wenigstens ist des öfteren in den von uns behandelten Jahren von seinem Alter (senectus) und von seiner Hinfälligkeit die Rede. Positive Nachrichten über sein Leben bis zum Jahre 1579 finden sich nur wenige. Da er laut Pirmin Lindner (Fünf Professbücher süddeutscher Benediktinerabteien, Beiträge zu einem Monasticon benedictinum Germaniae, 5. Petershausen, Kempten, München, Kösel 1910, S. 5) erst kurz vor seiner Wahl zum Abt (am 8. Juli 1556) i. J. 1552 Profess getan und erst 1555 die Priesterweihe erhalten hatte, so möchte man annehmen, dass der Freiherr sich anfänglich dem weltlichen Berufe hatte widmen wollen und erst nachträglich die geistliche Laufbahn eingeschlagen hatte. Die Chronik-Blätter der sekularisierten Benediktinerabtei Petershausen oder des verweltlichten Gotteshauses zum hl. Gregor d. G. am rechten Rheinufer bei Constanz, Waldshut bei A. Maier 1841, bieten S. 49—50 wenig. Siehe ausserdem bei Lindner (S. VII) die kurzen Bemerkungen über die Reichsabtei Petershausen. Sie lag am rechten Rheinufer, war mit Konstanz durch eine Brücke verbunden, von Gebhard II., Bischof von Konstanz, i. J. 983 gegründet worden und hatte als Patronus primarius Papst Gregor den Grossen. Über das Schicksal des Klosters in der Zeit von 1528—1556, in welchem Jahre Abt Gebhard nach einer 28jährigen Verbannung wieder in Petershausen einziehen konnte, und über den Brand und die Zerstörung des Klosters i. J. 1548 (vgl. Anm. 54 und 64), die einen Wiederaufbau nötig machten und Funck in grosse Schulden stürzten, siehe die Chronik-Blätter S. 47—49.

[19]) So im Sommer 1571, wo er und der Abt von St. Blasien in Gemeinschaft mit den vorderösterreichischen Kommissaren in den vorderösterreichischen Landen eine Visitation vorzunehmen hatten, so im November und Dezember 1572 und im Februar und April 1573, wo er zuerst mit dem Prior von Reichenau und nachher im April mit Abt Kaspar von St. Blasien für die Visitation und Reform insbesondere des Klosters Allerheiligen in Freiburg i. B. tätig gewesen war. Siehe Näheres hierüber bei Gmelin, Aus Visitationsprotokollen der Diözese Konstanz von 1571—1586 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 25, 1873, S. 129 ff., vornehmlich S. 134—137, 137—139). Wie eingehend sich i. J. 1573 die Prälaten von Petershausen und von St. Blasien auch über das Predigerkloster in Freiburg zu unterrichten gesucht hatten, zeigt die von mir in meinem dritten Portia-Band (N.B. III 5 S. 363 S. 20 ff.) wiedergegebene Äusserung der Konstanzer Statthalter vom 15. Februar 1575 (etwas seltsam ist deren Behauptung, dass die Visitation kraft apostolischer Autorität damals erfolgt sei,

seine Stellung als Mitglied und Haupt der schwäbischen Prälatenbank und vertrauliche Aufträge des Landesfürsten verschiedentlich Gelegenheit gegeben haben werden, sich in jener Beziehung nachhaltig zu betätigen[20]. Also in erster Linie Fragen der Verwaltung und finanzieller Natur waren es jedenfalls, von denen die Erörterung mit dem Abte ausging; sie zeigte dann offenbar nur zu bald, dass allein ein scharfes Vorgehen gegen den Prälaten, der neben allem auch des Konkubinats sich schuldig gemacht habe und seinen geistlichen Obliegenheiten je länger desto weniger nachkomme, eine Gesundung der finanziellen Lage des Klosters herbeiführen könne. Mit dem Auftrag an den Abt, ein Verzeichnis der von ihm aufgenommenen Schulden aufzustellen und Rechnung abzulegen, wird dieses erste Zusammentreffen seinen Abschluss gefunden haben.

Kurz darnach wird der Nuntius dem Kloster der Augustiner-Chorherren in Kreuzlingen und dem der Nonnen vom

---

sie war doch im Auftrag des in Rom weilenden Bischofs geschehen?!). — Jenen Mitteilungen Gmelins entnehme ich auch, dass Christoph Funck im Sommer 1572 zusammen mit dem Konstanzer Dekan als bischöflichem Statthalter und dem Konstanzer Weihbischof das Kloster Wiblingen visitiert hatte (vgl. a. a. O. S. 137).

[20]) Schon Kaiser Ferdinand wird ihn verschiedentlich zur Ausführung von dahin gehenden Kommissionen herangezogen haben. Wenigstens heisst es in jenen Chronik-Blättern S. 49: »Vom Kaiser als Bekenner echter Reformation wolgeachtet, wurde er zum Geheimen Kaiserlichen Rathe ernannt, und zu vielen und grossen Comiszionen gebrauchet«. Funck selbst spricht in dem undatierten Entwurf zu einem Briefe an den Konstanzer Bischof aus dem Oktober 1579 (Fasc. 394 Stück 4) davon, dass ihm Erzherzog Ferdinand und die Reichsprälaten des schwäbischen Kreises des öfteren Visitation, Kommission und andere Geschäfte aufgetragen hätten. Näheres ist mir darüber nicht bekannt, vornehmlich auch nicht über seine Wirksamkeit als Haupt der schwäbischen Prälatenbank. Doch möchte ich vermuten, dass seine Anwesenheit auf dem Regensburger Reichstag i. J. 1576 (vgl. N.B. III 5 S. 526 Z. 35 f.) in engster Beziehung hierzu stand. Dass er die Korrespondenzen und Geheimnisse jener Prälaten bewahrte, deutet er in dem Anm. 12 erwähnten Bericht an. Am 8. Februar 1580 nennen ihn Statthalter und Räte zu Konstanz in einem Schreiben an die zu Waldsee versammelten Prälaten (Fasc. 394 Stück 30 Kopie) ausschreibenden Obherrn der Prälatenbank des schwäbischen Kreises. Er nahm also eine überragende Stellung ein. Die Art seiner Persönlichkeit blieb aber trotzdem bisher im Dunkel. Die Möglichkeit, sich darüber ein Urteil zu bilden, wird wohl erst unsere Darstellung geben.

Orden des hl. Benedikt in Münsterlingen (sie lagen beide in nächster Nähe von Konstanz) einen flüchtigen Besuch abgestattet haben[21]. Nähere Kunde darüber fehlt völlig[22]. Ein Rückschluss auf die späteren Ereignisse zwingt aber zu der Annahme, dass die dortigen Zustände ihn in seinem Entschluss, eingehend zu visitieren, nur bestärkt haben werden.

Inzwischen war es Zeit geworden, sich mit dem Domkapitel ins Einvernehmen zu setzen, wenn er zu einer Visitation des städtischen Klerus schreiten wollte. Er kündigte also den Domherren seinen Besuch für den 20. August[23] an. Unmittelbar vorher mag er in seiner Vielgeschäftigkeit noch den Konventen der nach Schaffhausen hin gelegenen Klöster St. Katharinenthal und Paradies, die er schon im Mai auf dem Wege nach St. Gallen besucht hatte, auf die Reform ihrer Lebensweise bezügliche Anordnungen zugesandt haben[24]. Jedenfalls fühlte er sich gewiss eben jetzt mehr wie je als Visitator.

Am 20. August fand er das Domkapitel in der Zahl von 18 residierenden Kanonikern versammelt[25]. Worauf er hinauswollte, wurde diesen, wenn es noch nötig war, klar, als er ihnen seine apostolische Vollmacht vorwies, die ihn laut seiner Fakultätenbulle vom 1. Mai zur Reform aller Kirchen und Konvente, auch der exempten, ermächtigte[26],

[21]) Die nähere Begründung in den Nuntiaturberichten.

[22]) Meine Erwartung, im Kantonsarchiv Frauenfeld Akten über Ninguardas Visitation zu finden, wurde getäuscht. Man verwies mich von dort auf die Forschungen und die Abhandlung A. Büchi's, Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster (Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte Bd. I, Stans 1907). Büchi stützt sich aber, soweit 1579 in Betracht kommt, so gut wie ausschliesslich auf N.B. aus der Schweiz I 1. Vgl. Anm. 93.

[23]) Das ergibt sich aus der in der übernächsten Note genannten Aufzeichnung.

[24]) Hierüber das Nähere in dem Band der Nuntiaturberichte.

[25]) Das Folgende laut einer in Karlsruhe General-Landesarchiv Protokollsammlung n. 7245 S. 277—279 liegenden Aufzeichnung über Ninguardas Verhandlungen mit dem Konstanzer Domkapitel am 20. August. Sie schliesst mit einer kurzen Notiz über das zweitägige Verhör der Kanoniker und über die Überreichung der Charta visitatoria und über das Anm. 169 genannte Breve vom 20. November.

[26]) Das Nähere in dem Bande der Nuntiaturberichte.



und als er ihnen ein vom 26. März 1579 aus Innsbruck datiertes Mandat Erzherzog Ferdinands von Österreich vorhielt[27]). Da der Fürst hierdurch die Geistlichen in seinen schwäbischen Land-, Graf- und Herrschaften zum Gehorsam gegen Ninguarda bei dessen beabsichtigter Visitation und Reformation, seine Beamten aber zu dessen etwaiger Unterstützung verpflichtete, so bedurfte es kaum mehr der ausdrücklichen Erklärung des Nuntius, dass er jetzt auch eine Visitation der Kanoniker in der Konstanzer Kirche vornehmen wolle, damit dem Willen des Papstes entsprochen werde. Sie erfuhren dann, dass ihn zu seinem Entschluss die in der Schweiz gemachten Erfahrungen bewogen hätten, wo man eine Visitation erst nach einer Visitation der Mutter- und Kathedralkirche habe zulassen wollen, und gedroht habe, dass die auf Schweizer Boden befindlichen Angehörigen des Bistums die Einkünfte und Güter verwenden würden, um einen eigenen Bischof für ihre Gegend zu wählen. Hätten doch jene geklagt, dass in Konstanz der Konkubinat der Kleriker keine Strafe nach sich ziehe, dass der Konstanzer Bischof die katholischen Schweizer nicht visitiere, sondern vernachlässige, und dass man auch nicht in gebührender Weise den Gottesdienst versehe! Ganz besonders musste sie aber der Vorwurf des Nuntius treffen, dass er an vielen Orten ihres Bistums das Tridentiner-Ehedekret nicht veröffentlicht gefunden habe, da der Kardinal Altaemps nach Schluss der Synode von 1567 gerade diese Verfügungen in deutscher und lateinischer Sprache zur Bekanntmachung in den Kirchen und zur Nachachtung gesondert im Druck hatte erscheinen lassen[28]). Wie konnte

[27]) Es liegt abschriftlich in Karlsruhe a. a. O. Konstanz Generalia Kirchenvisitationen Fasc. 576; in der Unterschrift sind neben dem Erzherzog Justinian Moser (mit dem Vermerk »vidit«) und als ausführender Beamter F. Schrennckh (»ad mandatum«) genannt. Zur Vorgeschichte dieses Mandats siehe Anm. 9.

[28]) Angekündigt hatte er die Veröffentlichung der Dekrete in deutscher Fassung in einem Mandat vom 6. September 1567. Sie wird aber kaum vor dem Erscheinen des Drucks der Synodaldekrete von 1567 erfolgt sein, in den sie in deutscher und lateinischer Fassung aufgenommen sind. Siehe die Constitutiones et decreta synodalia civitatis et dioecesis Constantiensis, Dilingae apud Sebaldum Mayer 1569, Blatt 101b—137, ebendort Blatt 100—101 das Mandat vom 6. September, zu vgl. dort S. 99 f. Titulus 15 Caput unicum.

man sich, da dieser Umstand auf gröbste Nachlässigkeit in anderen Dingen schliessen liess, der Forderung Ninguardas, dass die Kanoniker sich nun einzeln seiner Visitation unterwerfen möchten, damit er seinem Auftrage entsprechen könne, in begründeter Weise widersetzen?

Sie suchten erst einmal die Antwort bis zum Nachmittag hinauszuschieben. Ihnen schien es (und das gaben sie offenbar auch Ninguarda zu verstehen), dass die ihnen gezeigten Vollmachten für eine Visitation ihres Kapitels nicht notwendig Gültigkeit hätten, und dass sie auch nicht gehalten seien, dem Mandat des Erzherzogs zu gehorchen. Ausserdem liess der Umstand, dass von seiten des Kardinal-Bischofs gar kein Mandat und keine zustimmende Erklärung vorlag, den Argwohn aufkommen, dass Felician gegen dessen Willen handle. Wegen der in der Schweiz erhobenen Vorwürfe müsse man, so meinten sie, sich nicht an das Kapitel, sondern an den Bischof wenden, den das allein angehe.

Dem gegenüber betonte der Nuntius, dass von einem Aufschub nicht die Rede sein könne und dass er keinem Rechte des Kapitels schaden wolle, und dass er auch gar nicht dem Mandat des Erzherzogs, durch das man den Rechten und Immunitäten des Kapitels in keiner Weise vorgreifen wolle, solches Gewicht beilege; er erstrebe allein die Besserung der Kanoniker, damit er dem Papste Genüge tue. Ihren Bedenken hinsichtlich des Kardinals begegnete er mit der Versicherung, dass man auch in dessen Sinn handeln und dass nichts gegen dessen Willen oder Rechte geschehen werde.

Er hatte damit den rechten Ton angeschlagen. Die Kanoniker erhoben aus Ehrfurcht vor dem heiligen Stuhl und in gehorsamer Gesinnung, indessen unter Vorbehalt ihrer Rechte, keinen weiteren Einspruch gegen die Visitation.

Nur in äusseren Umrissen lässt sich bei dem Fehlen der eigentlichen Visitationsakten der Verlauf der Visitation verfolgen, die nunmehr am oder bald nach dem 20. im Dom eingesetzt und sich dann auch auf die anderen Kirchen und Klöster in und bei Konstanz erstreckt haben wird. Aber

mit Hilfe der Briefe Ninguardas und des bald zu erwähnenden Bonhomini, Bischofs von Vercelli, und der auf uns gekommenen Erlasse, der Chartae visitatoriae, für die Stephanskirche in Konstanz und für das Kloster Petershausen und auf Grund einiger Notizen deutscher und schweizerischer Herkunft wird es trotzdem möglich sein, ein Bild der bis Ende September sich erstreckenden Tätigkeit des Nuntius Ninguarda in Konstanz zu entwerfen. Es möchte deutlich genug sein, um uns die Zustände in und bei Konstanz in jenen Tagen zu veranschaulichen.

Residenz Ninguardas in diesen Tagen war das Predigerkloster in Konstanz, er hatte also engen Anschluss an seine Ordensbrüder gesucht. Hier verhörte er zwei Tage lang aufs eingehendste die einzelnen Domherren, und unmittelbar darnach vermutlich, nachdem er den verschiedenen Kirchen und Klöstern der Stadt seinen Besuch gemacht hatte, den grösseren Teil der Welt- und Ordensgeistlichkeit; mit solchem Eifer, dass er schon am 28. August nach Rom schreiben konnte, die Visitation fast zum Abschluss gebracht zu haben.

Bei dem Versuch, trotz der mangelhaften Überlieferung über die damaligen Zustände in den Kirchen der Stadt ins Klare zu kommen, wird man sich vor allem zu erinnern haben, dass es in erster Linie die Klagen über den Konkubinat des Klerus waren, die dem Nuntius ein Eingreifen gleichsam zur Pflicht machten. Er wird sie als in jeder Beziehung begründet haben anerkennen müssen. Bildete doch das Konkubinatsverhältnis schon seit Jahrzehnten, insbesondere auch im Konstanzischen, nicht die Ausnahme, sondern, wenige Gemeinden abgerechnet, die Regel, ohne dass die nähere und weitere Umgebung der Geistlichen, die ihre Gefährtinnen und Kinder auch durch Testamente sicher zu stellen suchten, daran Anstoss nahm[29]. Eingehend hatte sich Kardinal Altaemps auf der Synode von 1567 mit dieser Sachlage beschäftigen und scharfe Strafen gegen die

[29]) Siehe darüber A. Kluckhohn, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der kirchlichen Zustände, insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen Geistlichen in der Diöcese Konstanz während des 16. Jahrhunderts (Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XVI, Gotha 1896, S. 590—625, besonders S. 622 Z. 1 ff.).



Konkubinarier in die Dekrete aufnehmen müssen, nachdem er schon am 17. Juni 1566 ein Mandat in der nämlichen Angelegenheit erlassen hatte[30]). Alles ohne Erfolg, denn noch im Juni 1576 hatte Portia dem Konstanzer Weihbischof geklagt, dass man den allgemein verbreiteten Konkubinat keinem zum Vorwurf mache oder zur Schande anrechne, und dass die Buhlweiber (meretrices) von den Geistlichen ganz öffentlich wie Ehefrauen behandelt würden; es fehle nur noch, dass sie sich nicht verheirateten[31])! Da ihm ernste Leute vor Monaten die Sachlage ähnlich in den Diözesen Mainz, Würzburg und Bamberg gekennzeichnet hatten, wo die Geistlichen ganz offen zur Ehe zu schreiten gewohnt seien, und da ihm die Zustände im Speyrischen eine ähnliche Entwicklung zu nehmen schienen, ganz zu schweigen von den für den Katholizismus auch unter diesem Gesichtspunkt traurigen Aussichten in Steiermark und Kärnthen[32]), so diente jene seine Äusserung zur Vervollständigung einer Schilderung, die dem gläubigen Katholiken einen trüben Ausblick in die Zukunft eröffnete. Nicht zum wenigsten auch darum, weil Portia hatte hören müssen, dass an den Höfen der geistlichen Fürsten manche diese Ungehörigkeiten für zulässig hielten, andere aber zu verstehen gäben, bei dem herrschenden Priestermangel werde man unmöglich wie in der Zeit Gregors VII. solchen Unanständigkeiten zu Leibe gehen können, ohne den ganzen Stand auszurotten[33]).

Der unbefangene Beobachter wird sich also in der Regel der dem Worte Konkubinat anhaftenden üblen Bedeutung entwöhnen und sich klar machen müssen, dass er es meist mit Geistlichen zu tun hat, die die letzten Folgerungen ihres von der römischen Kurie verbotenen Tuns im Hinblick auf ihre Einkünfte nicht durch Austritt aus der Kirche zu ziehen wagten.

---

[30]) Siehe in den Anm. 28 genannten Constitutiones Pars secunda Titulus I cap. 11 De concubinariis mit dem dort folgenden Mandat von 1566.

[31]) Siehe N.B. III 5 S. 461 Z. 6 ff.

[32]) Man lese a. a. O. S. 402 Z. 13 ff. und 475 Z. 25 ff.

[33]) Siehe a. a. O. S. 402 Z. 17 ff.

Natürlich wird es nur zu oft zu groben Ungehörigkeiten und Ausschreitungen gekommen sein. Darauf deutet, um nur etwas anzuführen, die Mitteilung des Konstanzer Rates an den Domdekan im August 1576, man wolle die ganze Klerisei gewarnt haben, bei Nacht sich nicht an argwöhnischen Orten finden zu lassen, da der Wächter Auftrag habe, dort betroffene Leute gefänglich einzuziehen[34]).

Doch Mahnungen dieser Art werden wenig geholfen haben, ebensowenig wie eine Verfügung des Domkapitels im März 1577, dass die Domherren bei Strafe der Entziehung der Präsenz die »laggeyen Baretlin« und grossen Hemdkragen abtun und beim Gottesdienst nicht in der Kirche spazieren gehen sollten[35]). Man wird hier und weiterhin an die Dekrete jener Synode von 1567 erinnert, die gegen ähnliche Ungehörigkeiten vorging[36]), und daher auch auf Gleichförmigkeit der Verhältnisse in allen Kirchen

[34]) Siehe Karlsruhe a. a. O. Protokollsammlung n. 7245 S. 215 f. Ich mache übrigens aufmerksam auf einen dem Domkapitel am 9. Januar 1573 unterbreiteten Befehl Erzherzog Ferdinands an den Rat (vgl. a. a. O. S. 125, 126), die Konkubinen aller Priester oder Geistlichen, so viel sie deren auf der Gasse antreffen würden, gefänglich einzuziehen und ihnen die Stadt zu verbieten. Wie der Rat es an Rücksicht gegen das Kapitel, so liessen die Kapitularen, denen augenscheinlich schon vorher Weisungen vom Bischof in der Sache zugegangen waren, es an diplomatischer Feinheit gegenüber den Ratsherren nicht fehlen. Denn könnte es grössere Rücksichtnahme geben, wenn diese die Geistlichen, so haben concubinas, durch ihre Mitteilung gewarnt und sich für alle Fälle entschuldigt haben wollten, da sie ihres Herrn Befehl nachkommen müssten? Und war es nicht ein sehr feiner Schachzug von seiten des Kapitels, wenn es bat, mit solchem Mandat nicht zu eilen, da man auf den unlängst ergangenen Befehl des Bischofs selbst darzutun und des Konkubinats halber derartig Abhilfe schaffen würde, dass es der Stadt Konstanz Execution nicht bedürfe? Nichts zeigt besser als dieses kurze Protokoll, wie die Sachlage in Konstanz war. Dass alles beim alten geblieben war, zeigt das am 12. November 1575 im Domkapitel verlesene Schreiben des Bischofs an den Suffragan und Vikar (vgl. a. a. O. S. 206), dass sie gegen jeden beliebigen Konstanzer Klerus hinsichtlich des Konkubinats und anderer Laster scharf ahndend vorgehen sollten.

[35]) Siehe a. a. O. S. 222, 223. Auch die sich anreihende Vorschrift, dass sie zu Advent und zu Quadragesima immer ihre »almutia« [das sind Mantelkrägen: Ducange] tragen müssten, ausgenommen die Sonntage und die doppelten Feste, deutet auf Unregelmässigkeiten.

[36]) Man lese unter anderem Pars secunda Titulus 1 cap. 5 und Pars prima Titulus 16 cap. 5.

der Stadt schliessen dürfen, wenn Ninguarda es in seinen Weisungen für die Kanoniker und Kaplane (sacellani) der Kollegiatkirche St. Stephan[37]) für erforderlich hielt, den Luxus in der Kleidung und die Unaufmerksamkeit während der geistlichen Handlungen zu geisseln. Denn er mahnte zur Bescheidenheit während des Singens (psallendum), zum ruhigen Verhalten im Chor und während der kanonischen Horen[38]) und machte ihnen Ehrfurchtsbezeugung durch Entblössung des Hauptes während des Hochamtes und durch Beugung der Knie bei Erhebung der Hostie und bei Erteilung der Kommunion und weiter Vermeidung jedes Geschwätzes und jeder Lästerung in der Kirche und in ihrer äusseren Erscheinung die Tonsur, das Tragen eines geistlichen Gewandes und den Gebrauch einfacher Hemden zur Pflicht[39]). An eine Vorschrift der Synode von 1567 klingt auch die Anordnung Ninguardas für jene Kanoniker an, dass sich keiner ohne triftigen Grund der Beobachtung der kanonischen Horen entziehen solle[40]), wenn man nicht der Fabrica der Kirche für die Versäumnis der Morgenmesse, des Hochamtes, der Vesper und des Officium completorium je einen Kreuzer, für die der einzelnen Horen je einen halben Kreuzer und im Wiederholungsfall diese Summe das viertemal doppelt, das fünftemal dreifach und somit einen in diesem Verhältnis immer mehr steigenden Betrag zahlen wolle. Felicians Mahnung wird also kaum auf die Stephanskirche beschränkte Misstände zur Sprache gebracht haben. Ebensowenig seine Einschärfung, dass ein bis auf die Knie hinabreichendes Gewand die Geistlichen auf Reisen sofort als Kleriker kenntlich machen müsse, und dass sie vom Würfelspiel und von anderen verbotenen Spielen, von Vogelstellerei, von Jagden und Chorreigen und anderen weltlichen Dingen fern zu bleiben und den Trunk und Schlemmerei zu ver-

---

37) Diese vom 18. September 1579 datierten Weisungen liegen abschriftlich in Karlsruhe a. a. O. Protokollsammlung n. 7310 fol. 51a—53a(b).

38) Vgl. in den Dekreten von 1567 Pars secunda Titulus 2 cap. 8.

39) Vgl. hinsichtlich der äusseren Erscheinung a. a. O. Pars secunda Titulus 1 cap. 4 und 5.

40) Siehe in den Dekreten Pars prima Titulus 16 cap. 4. Die oben genannten Geldstrafen fehlen hier.

meiden und öffentliche Wirtshäuser nur auf Reisen zu betreten hätten. Hatte man sich doch schon auf der Synode von 1567 veranlasst gesehen, den Geistlichen nahe zu legen, dass sie an Schmausereien und Trinkgelagen, insbesondere in Wirtshäusern, nicht teilnehmen und es unterlassen möchten, auf die Jagd und den Vogelfang zu gehen[41]. Und wie damals die Synode, so musste jetzt Ninguarda in der Stephanskirche und fraglos auch in den anderen Kirchen darauf aufmerksam machen, dass das Tridentiner Konzil alle Provisionen, Expektanzen, Reservationen und sonstigen Indulte verbiete[42]. Etwas Neues war es, wenn er, übrigens wohl nicht nur bei den Kanonikern von St. Stephan, daran erinnerte, dass Verzichtleistungen auf kirchliche Benefizien laut einer Konstitution Pius' V. vom 2. September 1568 nur Gültigkeit hätten, wenn sie an der Kurie binnen 6 Monaten und ausserhalb der Kurie, am Ort der Benefizien, innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bittschrift veröffentlicht würden, und wenn sich der Anwärter auf die vakanten Benefizien melde. Die Bestimmung des Papstes Pius[43], dass sonst solche Benefizien beim Abscheiden des bisherigen Besitzers, des Resignanten, als durch Todesfall vakant betrachtet und etwaige auf die Verzichtleistung sich stützende Verleihungen und Verfügungen als ungültig betrachtet werden sollten,

[41]) Vgl. a. a. O. Pars secunda Titulus 1 cap. 2, 4 und 8. In cap. 5 ist von langen »tunicae ad talos usque« die Rede, die stets zu tragen seien.

[42]) Vgl. a. a. O. Pars secunda Titulus 2 cap. 10. Doch war i. J. 1567 dem Domkapitel eine gewisse Zahl von Expektanten gelassen worden mit Rücksicht auf den katholischen Ritterstand. Ob auch Ninguarda jetzt diese Einschränkung machte?

[43]) Ich kenne sie bisher nur aus Ninguardas Weisungen für die Stephanskirche. Es heisst dort, sie schreibe vor: quod quecunque benefitia ecclesiastica sive in romana curia sive extra eam resignata, nisi de illis factae resignationes, si in eadem curia, infra sex menses a die datae supplicationis et non a die prestiti consensus computandos, si vero extra dictam curiam sint, infra mensem tunc, ubi dicta benefitia consistunt, publicatae fuerint vel possessio illorum ab eis quos id contigerit petita extiterit, si resignantes ipsi ista postmodum in eorundem resignatorum benefitiorum possessione decesserint, non per resignationem, sed per obitum huiusmodi vacare censeantur. Collationes quoque et quevis aliae dispositiones de illis tanquam per resignationem vacantibus facta et inde secuta nullius sint valoris vel momenti. Vgl. Bullar. Rom. Taurin. VII 664 (Ehses).

mochte wohl des öfteren auch für Konstanz von praktischer Bedeutung sein[44]).

Dass bei dem Überwiegen weltlicher Liebhabereien im Klerus, das diesem ganzen Zeitraum eigentümlich ist, wie anderwärts, so auch in Konstanz die Verpflichtung, mindestens einmal in der Woche zu beichten und nur reinen Herzens zum Lesen der Messe zu schreiten, nur sehr lässig inne gehalten wurde, möchte man auch auf Grund der Verfügungen für die Stephanskirche, die jene in Erinnerung brachten[45]), vermuten. Für die ganze Konstanzer Geistlichkeit hatten wohl auch die für die genannte Kollegiatkirche ausgesprochenen Mahnungen, die zudem nur solche der Synode wiederholen, Gültigkeit, dass man bei Strafe der Suspension vom Gottesdienst niemals in Privathäusern zelebrieren, das Sakrament der Ehe erst nach vorheriger Beichte eingehen und feiern und dass nur ein vom Bischof oder von dessen Generalvikar geprüfter und approbierter Presbyter mit der Entgegennahme der Beichte anderer Priester betraut werden solle[46]).

Wird man alles in allem in den Konstanzer Kirchen eine gewisse Gleichförmigkeit der Zustände und Unzuträglichkeiten vorauszusetzen haben — ihnen suchte Ninguarda wenig später durch Kennzeichnung der gewiss schon oft auch von den Kapitularen selbst geahndeten Ungehörigkeiten[47]) Abhilfe zu verschaffen —, so galt das offenbar

---

[44]) Vgl. in den Dekreten von 1567 Pars secunda Titulus 10 cap. unicum; dieses zeigt, welcher Missbrauch mit den »Renuntiationes beneficiorum« getrieben worden war.

[45]) Vgl. in den Dekreten Pars prima Titulus 11 cap. 3.

[46]) Vgl. a. a. O. cap. 13, Titulus 15 cap. 9 und Titulus 12 cap. 2. An der letzten Stelle werden anstatt des Generalvikars geschworene bischöfliche Examinatoren genannt.

[47]) Über das Fernbleiben der Chorherren und Kaplane vom Gottesdienst war noch letzthin, im Juli, im Kapitel von St. Stephan Klage geführt worden. Man war am 17. Juli übereingekommen (vgl. a. a. O. fol. 28b—29a), den Kaplanen gleichfalls wie den Chorherren für jeden Tag zwei Versäumnisse zu gute zu halten und ihnen für jedes weitere Versäumnis eine gebührende, nicht näher bezeichnete Geldstrafe anzudrohen. Im Anschluss daran hatte man (vgl. a. a. O.) noch für die drei Kaplane der Brüderschaft zu St. Stephan und für die zwei zur Brüderschaft im Münster gehörenden Kaplane Bestimmungen festgesetzt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Ich bemerke nur,

nicht minder für die Klöster in und ausserhalb der Stadt[48]).

Wie in den anderen von ihm bisher besuchten Konventen[49]), so wird er auch hier sofort erkannt haben, dass den Insassen neben der Beachtung der Ordensregel und der Klausur, deren strenge Handhabung in Gemässheit der Bullen der Päpste Pius V. und Gregor XIII. Frauen den Zutritt zu den eigentlichen Klostergebäuden der Mönche und insbesondere auch den Nonnen den Empfang von Besuchern beiderlei Geschlechts im Kloster unmöglich machen würde[50]), vor allem das gemeinsame Leben und der Verzicht auf jedes, auch noch so geringfügige Eigentum, zur Pflicht zu machen sei. Doch bis er dahingehende Bestimmungen, die sich in der Tat in der uns allein vorliegenden Charta für das Kloster Petershausen vorfinden erliess, vergingen noch mehrere Tage. Seine Absicht war offenbar, erst einmal die Ankunft des in der Nähe befindlichen Nuntius für die Schweiz, des Bischofs von Vercelli, Bonhomini, abzuwarten, dessen Kommen zwecks einer Aussprache über die Lage in der Schweiz und in der Konstanzer Gegend er schon länger entgegensehen konnte[51]). Die Empfindung, bei seiner dem Konstanzer Bischof gegenüber nicht völlig klaren Befugnis zur Visitation, eines anderen Vertreters der Kurie zur Stütze seiner Handlungen

dass sie, wie das Protokoll der Kapitelsitzung vom 24. Juli zeigt (vgl. a. a. O. fol. 30a), den übrigens vergeblichen Widerspruch der letztgenannten beiden Kaplane erregt hatten. Wesentlich schärfer waren doch jene im Text erwähnten Anordnungen Ninguardas, der den Kanonikern überhaupt keine Versäumnis zu gute hielt.

48) Ninguarda spricht von vier Manns- und zwei Frauenklöstern in der Stadt. Bei ersteren scheint er also das 1533 bereits aufgehobene Schottenkloster den 1579 noch bestehenden drei Klöstern der Augustiner, Dominikaner und Franziskaner hinzuzurechnen. Die beiden Frauenklöster sind St. Peter und Zofingen. Vgl. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden Bd. I (2. Aufl. 1904) 1235 ff.

49) Darüber an anderer Stelle.

50) Wegen der Bulle Pius' V. (vom 24. Oktober 1566) siehe in meiner Ninguarda-Arbeit (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. I 250 Anm. 2), wegen der Bulle Gregors XIII. (vom 13. Juni 1575) siehe N.B. aus der Schweiz I· 1 S. 451 Anm. 1.

51) Man lese N.B. a. a. O. S. 479 Z. 3 ff.

zu bedürfen, mag ihn dabei geleitet haben. Tatsache ist, dass er endgültige Verfügungen auch hinsichtlich der ausserhalb der Stadt gelegenen Klöster, denen er zu Ausgang des Monats von neuem seine Aufmerksamkeit zuwandte, bis zum Erscheinen Bonhominis hinausschob. Es waren dies die Klöster Petershausen, St. Georgen zu Stein a. Rh., Münsterlingen und Kreuzlingen.

Versetzen wir uns in die Stimmung des Abtes von Petershausen nach Ninguardas Weggang. Der Besuch des Nuntius war ihm offenbar völlig überraschend gekommen[52]). Wie betäubt wird er sich im Augenblick kaum erinnert haben, dass er schon am 3. April[53]) zu Klagen Erzherzog Ferdinands, die in mehr als einer Beziehung den von Felician vorgetragenen Beschwerden ähnelten, in seiner Erwiderung auf ein Schreiben des Fürsten vom 21. Februar Stellung genommen hatte. Es verlohnt der Mühe, von seinen damaligen Ausführungen näher Kenntnis zu nehmen.

Im Frühjahr hatte er als den ihn während seiner ganzen Regierungszeit seit 1556 leitenden Gesichtspunkt, den er nur gelegentlich infolge von Krankheit und körperlichen Beschwerden aus dem Auge verloren habe, bezeichnet: Erhaltung der vom Brande des Jahres 1548[54]) heimgesuchten Klostergebäude in gutem Zustande und Verteidigung der dem Kloster noch verbliebenen und Wiedergewinnung der diesem entzogenen Rechte. Und geschickt hatte er dem Vorwurf des Habsburgers, dass er neben dem Siegel der Abtei auch das des Konvents in seiner Verwahrung habe, zu begegnen gewusst! Dasselbe sei im Jahre 1528, als Abt Gebhard infolge der Reformation aus Konstanz flüchtete,

---

[52]) In dem zuletzt Anm. 17 genannten Briefe fährt der Abt fort: Wiewohl ich nun auch gleich zu Anfang der Visitation mich versehen, er sollte, wie denn billig, auch mein Notdurft erfordert, dessen zuvor mich berichtet haben, so bin ich doch kurz und unversehenlich überfallen und deswegen mich keineswegs genugsam meines Tuns und Lassen Rechenschaft zu geben erinnern mögen, und deswegen höchlich beschwert zu sein vermeine. Siehe die Fortsetzung Anm. 57.

[53]) Vgl. Anm. 10 und 11.

[54]) Vgl. Anm. 18 und 64.

dem Rate der Stadt Konstanz übergeben, von diesem aber Gebhard bei seiner Rückkehr im Jahre 1556 wiederum zugestellt und bis zu dessen Tod bei ihm und sodann auf Rat des verstorbenen Bischofs Christoph in seinen, des Abtes, Händen verblieben. Er rühmte sich, das mit Wissen der Konventualen getan zu haben, von denen er volle Offenheit verlangt habe, falls sie sich daran und an der bei der Notlage sich aufdrängenden Aufnahme einer ansehnlichen Summe Geldes stossen würden. Er deutete damit verhüllt an, dass er unter dem Konventssiegel Gelder aufgenommen habe, dass das aber ganz im Sinne der Konventualen geschehen sei, da sie niemals Bedenken geäussert, geschweige denn ihr Siegel zurückgefordert hätten. Aber eben diese Tatsache der Geldanleihe hatte dann um die Jahreswende eine dem Abt feindliche Bewegung ins Leben gerufen[55]. Die Konventualen hatten ihn durch Mittelspersonen um Auslieferung des Konventssiegels gebeten und gleichzeitig dem Verlangen Ausdruck gegeben, dass er etwas mehr »als bisher geschehen sein möchte« mit ihnen in einen Gedankenaustausch über die Klosterangelegenheiten eintreten wolle. Diesem Begehren behauptete er in jeder Weise entsprochen zu haben, ja, er habe ihnen ausser dem alten auch das ihnen ganz unbekannte neue Konventssiegel ausgeliefert, das sich Abt Gebhard fern von Konstanz habe machen lassen. Eine Anleihe auf Zins ohne ihr Wissen könne also in Zukunft gar nicht in Frage kommen. Entschieden bestritt er schlechten, dem Gotteshaus nachteiligen und »verschwenderischen« Gebrauch der Gelder zu Geschenken an verdächtige Weibspersonen und an seine vielen armen Freunde, im Gegenteil, er behauptete, noch bevor er sich so weit in Verzinsungen habe einlassen müssen, alles was er bei seiner Haushaltung habe erübrigen können, auf die Ausbesserung seines Gotteshauses, auf günstige Güter-

[55]) Aus dem Anm. 11 erwähnten Schreiben erfährt man, dass Statthalter und Räte in Innsbruck bereits am 19. Dezember 1578 dem Fürsten geraten hatten, »was des Herrn Prälaten zu Petershausen übeln Hausens halber vorkommen«, an den Bischof zwecks Vornahme einer Visitation durch diesen gelangen zu lassen. Also im November oder Anfang Dezember mag der Abt durch sein Verhalten Anstoss erregt haben.

käufe, sowie Heranbildung eines Konventes und Anschaffung von Kirchen- und Hausgerät[56]) verwandt zu haben. Nie sei es ihm in den Sinn gekommen, durch überflüssige Aufnahme von Gästen (Gastung) oder durch Trinken und Essen, noch weniger durch Spiele oder kostbare, seinem Stand nicht gemässe Kleidung und durch öffentlichen ärgerlichen Wandel in ungebührlicher Gesellschaft das Seinige zu vertun oder zu verschwenden. Je ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben (auf den Inhalt der beiden Aufzeichnungen wird in Abschnitt 2 zurückzukommen sein) werde das des Näheren dartun. Er wies schliesslich auf die schwere Teuerung hin, bei der er von seinen Untertanen nicht die Zinsen und Gülten habe bekommen und ihnen bis über 6500 Gulden an Geld und Früchten aus der für ihn und das Gotteshaus bestimmten Verpflegung habe vorstrecken müssen. Nichts zeige besser, dass er solchen Anforderungen ohne die Aufnahme von Geld gar nicht habe entsprechen können, und dass ihm auch völlig die Gelegenheit gefehlt habe, irgend etwas ohne Nutzen des Gotteshauses (er wollte damit sagen: verschwenderisch) zu vergeben. Es war eine Appellation an die Güte des Fürsten gewesen (von dem er bei dieser Lage der Dinge kein scharfes Vorgehen gegen seine Person zu befürchten glaubte), wenn er ihn zum Schluss auch an die bereitwilligst übernommenen Kommissionen erinnert und in jeder Beziehung gute Verwaltung verheissen hatte.

Die hier wiedergegebenen Darlegungen rief sich Funck wohl nun erst, als Ninguarda ihn verlassen hatte, recht ins Gedächtnis zurück. Eine Anlehnung an den im Frühjahr eingenommenen Standpunkt ergab sich damit im Laufe der nächsten Tage und Wochen während der Verhandlungen mit dem Nuntius von selbst. Der Abt bereute jetzt gewiss ernstlich, dass er Felician so entgegengekommen war, nachdem er sich in seiner Annahme, dass alles mit Kardinal Altaemps' Wissen geschehe, getäuscht sah angesichts des anfänglichen Sträubens des Kapitels, auf die Visitation des

[56]) Im Briefe heisst es: Erziglung eines Konventes und derselbigen studia, notwendiger Kirchen und Hausgerätes.

Nuntius einzugehen[57]). Er ärgerte sich augenscheinlich, dass er auf dessen Fragen nach seiner Verwaltung und nach der finanziellen Lage des Konventes zu überstürzend und eilig geantwortet habe. Somit hatte er es wohl schon sehr bald für richtig gehalten, bei Ninguarda durch den Generalvikar, den Weihbischof und den Domprediger und durch den Stadtverwalter Mendliszhofen, die alle Vier seinem Verhöre beigewohnt hatten, manche seiner Aussagen richtig stellen zu lassen. Es verschlug ihm dabei wenig, dass er in den ersten Dreien ihm besonders missgünstige Persönlichkeiten erblickte. Währenddem war er auch mit Aufstellung der von Ninguarda verlangten Rechnungsablegung beschäftigt.

Kaum war er damit fertig, da wird ihm die Aufforderung zugegangen sein, sich beim Nuntius im Predigerkloster einzufinden. Er leistete dem Folge, vielleicht am 29. August, in der Annahme, dass man von ihm einen weiteren Bericht über seine Administration und über die Verwendung der des öfteren aufgenommenen Gelder einfordern, ihn aber auch seinem Ersuchen gemäss zu einer Erläuterung seiner früheren Darlegungen kommen lassen werde. Aber Gewitterschwüle empfing ihn, als ob seiner von vornherein ein Urteilsspruch harren würde.

Ninguarda hatte mittlerweile gewiss nichts rühmliches über Funcks Wirksamkeit als Abt und Verwalter seines Klosters gehört. Immer deutlicher wurde ihm, dass dieses übermässig verschuldet war, dass viele bewegliche und unbewegliche Güter nicht mehr im Besitz des Konventes, sondern auf Pfand gegeben waren, und dass man hierin das

[57]) Der nachfolgenden Schilderung liegen zugrunde die schon genannten Stücke 52 und 61 (Schluss Stück 62) und 49 des Fasc. 394 (vgl. Anm. 12, 14 und 15) und sodann der zuletzt Anm. 52 genannte Brief des Abtes vom 31. August. Hier heisst es weiter: und [habe] deswillen durch den Herrn Suffraganeum und andere seine des Visitators Beisitzer, als den Herrn Vikar Wendelstein, Doctor Müllern und Stadtverwalter untertänig gebeten, mich zu Retractation und notwendiger Erläuterung meiner Aussagen und Bekenntnisse, welche unbedächtlicherweise beschehen, kommen zu lassen, damit ich an meiner Notdurft nicht verhindert und er hinwiederum meines Tuns und Lassens und bisher getragener Verwaltung meines Gotteshauses genugsamen Bericht hätte (siehe die Fortsetzung Anm. 76). Dass das Verhör im Predigerkloster war, sagt der Abt in Stück 61.

Ergebnis der 23jährigen Regierung des Prälaten zu sehen habe[58]). Da ihm wohl auch des Näheren bekannt geworden war, dass jener für seine Konkubine und als Vater mehrerer Kinder auf Kosten des Klosters grosse Ausgaben gemacht, hierbei seines geistlichen Berufes, soweit es auf die genaue Beobachtung der vom Orden und von der Kirche vorgeschriebenen Fasten[59]) und die Pflege des Gottesdienstes ankam, so gut wie vergessen hatte, so ist es nicht verwunderlich, dass er den Abt bei seinem Erscheinen mit »hitzigem und eifrigem Gemüt« und »mit ehrrührigen Bescheitungen« »entgegen den Statuten des Trientischen Konzils grimmiglich« anfuhr[60]). Auch das von dem Abt mitgebrachte Verzeichnis über seine Haushaltung, über die Zinsen und die jährlichen Abgänge wies er anfänglich mit den Worten zurück, er solle es erst ins lateinische übersetzen, um es dann allerdings anzunehmen mit der Bemerkung, das durch einen Vetter des Suffragans[61]) besorgen lassen zu wollen. Dies schloss schon eine eingehende Prüfung der einzelnen Posten für den Augenblick aus, macht aber auch die nicht sehr freundlich klingende Aufforderung Ninguardas erklärlich, er solle »unterschiedlichen, lauteren und ordentlichen Bericht geben, was, wohin und wieviel er schuldig und die Zeit seiner Regierung er für Ausgaben gehabt, desgleichen was er und seine Vorfahren jeder in Sonderheit für Schulden gemacht«[62]). Dieses Verlangen mag Funck dann schon jetzt auf die Ausflüchte zurückgreifen haben lassen, deren er sich später brieflich in einer Bitt-

[58]) Hier und im folgenden lehne ich mich an die kurzen Andeutungen des von Ninguarda am 6. September gefällten Urteilsspruches (Fasc. 394 Stück 3).

[59]) Man gab indessen zu, dass er sich des Fleischgenusses enthalten habe.

[60]) So laut Stück 49.

[61]) Vielleicht Herrn Johannes Kiene von »Bintzdorff aus der Herrschaft Hochenbärg Konstanzer Bistums bürtig«; vgl. über diesen die oben Anm. 2 und 8 erwähnte Einleitung S. 124 Anm. 2. Diesen Vetter nennt Funck seinen Ausspäher und Vogelhund, »welcher sowohl meiner als des gemeinen Cleri gut Freund (mein' es hinter sich«: das heisst umgekehrt) »gewesen und noch ist«. Wegen der verächtlichen Bedeutung von Vogelhund verweist mich K. Obser auf Fischer, Schwäbisches Wörterbuch.

[62]) So laut Stück 49.

schrift an den Konstanzer Bischof bediente[63]). Er erinnerte an das Jahr 1548, das der Reichsstandschaft der Stadt Konstanz ein Ende bereitet hatte, oder vielmehr an den Brand, der, eine Folge der Ausschreitungen der spanischen Soldatesca, damals das Kloster und den Flecken Petershausen heimgesucht hatte[64]). Neubauten oder Wiederausbesserung der beschädigten Teile waren im Kloster, im Amt Petershausen und in den Pfarrhäusern noch in seiner Regierung erforderlich gewesen und hatten naturgemäss grosse Unkosten verursacht. Er hob weiter hervor, dass er verschiedentlich, als es nacheinander Fehljahre und schlechte Ernten gab, Wein und Korn für seine Haushaltung habe kaufen müssen und seine Untertanen und Zinsleute in jener Zeit nur dann zur Zahlung der fälligen Gelder hätte zwingen können, wenn er deren Weiber und Kinder in das Elend und von Haus und Hof hätte treiben wollen. Wie überzeugend schien er, zumal er auch sehr vorteilhafte Güterkäufe abgeschlossen zu haben behauptete, dergestalt der Anschuldigung zu begegnen, dass er eine grosse Schuldenlast durch Prassen und Schlemmen hervorgerufen habe! Wie liess sich aber damit der ihm von der Gegenseite gemachte Vorwurf in Einklang bringen[65]), dass er eine Schuld von über 50000 Gulden, die zum kleinsten Teil von seinem Vorgänger herrühre, nicht gedeckt habe, dass er seit einigen Jahren nicht an Entrichtung der hierfür zu zahlenden Interessen und jährlichen Zinsen denke und seinen Dienern, den Handwerkern und anderen Bauleuten noch grosse Summen für ihre Arbeiten schulde?

Es war nur natürlich, dass man nun auch auf den Lebenswandel des Abtes und auf die Erfüllung seiner geistlichen Obliegenheiten und religiösen Amtshandlungen zu sprechen kam. Dass jener im Konkubinat lebte, war sicher.

---

[63]) Das Folgende laut dem Anm. 20 genannten Briefe an den Bischof.

[64]) Vgl. hierzu F. X. Staiger, Die ehemalige Benedictiner- und Reichsabtei Petershausen bei Constanz (Freiburger Diöcesan-Archiv Bd. 7, 1873, S. 231 ff.) S. 257 f. Das Kloster war damals eine Beute der plündernden Soldaten, die Rheinbrücke aber und der ganze Flecken Petershausen ein Raub der Flammen geworden.

[65]) Das Folgende im Anschluss an den genannten Urteilsspruch.

Sicher auch (darin darf man dem später vom Nuntius gefällten Urteilsspruch glauben), dass jener seit 15 Jahren weder das Hochamt noch die Vesper bei den grossen Festen gesungen hatte und oft auch drei oder vier Monate, selbst um die Oster- und in der Fastenzeit, vom Kloster abwesend gewesen war. Die Disziplin im Kloster, wo übrigens kaum mehr als fünf Konventualen gewesen sein mögen[66], lag völlig darnieder, da Funck sich um die Messe, um die Beichte, um den Gottesdienst und um die Beobachtung des klösterlichen Lebens so gut wie gar nicht bekümmert und auch gar nicht auf regelmässigen Besuch des Chors gedrungen katte[67]. Offenbar tat hier ein jeder Mönch das, was ihm beliebte. Das Gehorsams-, Armuts- und Keuschheitsgelübde und die Vorschrift, gemeinsam zu leben, die Fasten und die Klausur zu beachten, existierten wohl kaum für die Mönche[68], die sich auch äusserlich nicht durch Pflege der Tonsur, will sagen durch Tragen der Mönchskrone[69], als solche kenntlich zu machen beliebten und durch das Tragen von Leinwand vermutlich öfter gegen die von ihrem Orden zur Pflicht gemachte Einfachheit im Auftreten verstiessen. Von einer Heranbildung der Novizen, die mindestens einmal im Monat ihre Sünden bekennen und das heilige Abendmahl nehmen müssten, und von der Verpflichtung der Priester zur Beichte mindestens einmal in der Woche, war vermutlich kaum die Rede. Freilich gab es im Kloster auch solche — und diese, in erster Linie den Prior Andreas Oechsli, wird man als Gewährsmänner Ninguardas bezeichnen dürfen[70] —, die an dem allen Anstoss nahmen und sich gewiss vornehmlich über die auf eigenen

---

[66]) Eine positive Nachricht darüber fehlt mir. Der dem Abt von St. Georgen in Stein a. Rh. unterstehende Konvent zählte zurzeit fünf Köpfe; vgl. Anm. 86.

[67]) Alles laut der nämlichen Quelle.

[68]) Warum hätte er sonst auf deren Beachtung in seiner noch näher zu prüfenden Charta visitatoria (sie ist auch für das nächstfolgende unsere Quelle) dringen sollen!

[69]) Die grosse Tonsur der Mönche im Gegensatz zu der kleinen Tonsur der Weltgeistlichen ist gemeint.

[70]) Neben ihnen ausserhalb des Klosters wohl jenen Vetter des Suffragans, vgl. Anm. 61.

Besitz und Erwerbung von Eigentum abzielenden Bestrebungen des Abtes entsetzten. Sie behaupteten, wie wir wissen mit Grund, dass er das Klostersiegel bei sich aufbewahrt habe. Sie schienen ferner anzudeuten und damit der für Erzherzog Ferdinand bestimmten Darlegung des Abtes aus dem April jeden Wert abzusprechen, dass er mit diesem Siegel ohne Wissen der Mönche Verpfändungsbriefe bekräftigt habe, dem Vorwurf aber, er bereichere sich, mit dem Hinweis auf ein angebliches apostolisches Indult begegnet sei, das ihn dazu ermächtige[71]).

Dem gegenüber mag Funck, der inzwischen vielleicht seine Konkubine weggeschickt hatte, entsprechend der von ihm später beliebten Darstellung sein vergangenes Leben im Konkubinat mit seiner Jugend, seinem Unverstand und seiner menschlichen Blödigkeit entschuldigt haben; ihr sei es zuzuschreiben, wenn er, wie übrigens auch andere seinesgleichen und selbst solche höheren Standes, unter den Einfluss einer argwöhnischen Weibsperson gekommen sei; allerdings habe man dabei, so viel menschlich und möglich, jedes öffentliche Ärgernis vermieden[72]). Auf die Vorwürfe aber, dass er sich beim Gottesdienst, im Fasten und Beten und in der Verwaltung des Gotteshauses lässig und saumselig gezeigt habe, erwiderte er wohl, nachdem er schon im April Erzherzog Ferdinand gegenüber Krankheit und körperliche Beschwerden als mildernde Gründe für etwaige Nachlässigkeiten herangezogen hatte[73]), jetzt wie später mit einem Hinweis auf seine schwache Gesundheit und häufiges Unwohlsein[74]). Auch seine Stellung als Reichsabt und Reichsprälat des schwäbischen Kreises und als Präsident und Visitator der Benediktiner-Kongregation in Schwaben[75]),

[71]) Diese Vorwürfe machte ihm der Urteilsspruch.

[72]) So laut dem Anm. 20 genannten Briefe an den Bischof, der Anm. 14 genannten Instruktion, dem Anm. 17 genannten Briefe des Abtes vom 22. Sept. und laut seiner Supplik an Erzh. Ferdinand 1580 März (Fasc. 394 Stück 51).

[73]) Vgl. Anm. 53.

[74]) Ich verweise hier und im folgenden auf seinen Anm. 20 genannten Brief an den Bischof. Vgl. auch Fasc. 394 Stück 51.

[75]) Ich meine die laut den Chronik-Blättern S. 50 unter seinem Präsidium gegründete »Congregation St. Joseph in Schwaben, wozu die 300 Ordensbrüder zu Peters[hausen] und Budom, St. Georg und Isne, Mehrau und Weingart, Wibling und Zwiefalt gehörten«. Vgl. zum folgenden Anm. 20.

in deren Interesse er ebenso wie wegen seiner Beziehungen zu Erzherzog Ferdinand als Protektor des Klosters und als Landesherrn des öfteren in Kommissionen, Visitationen und anderen Geschäften vom Konvent fern gewesen war, mussten sicherlich wie nachher so auch jetzt herhalten, um seine häufige Abwesenheit vom Konvent in befriedigender Weise zu erklären. Und er hätte hinzufügen können, dass er auch im Auftrage des Kardinal-Bischofs Altaemps einen grossen Teil jener Visitationen erfolgreich durchgeführt, noch auf dem letzten Reichstag in Regensburg aber an den dortigen Verhandlungen regen Anteil genommen habe.

Aber trotz aller Beschwichtigungs- und Beschönigungsversuche des Abtes, als die sich seine Antworten auf die Fragen des Nuntius charakterisieren lassen, blieb doch noch genug übrig, wo Behauptungen gegen Behauptungen standen. Der Eindruck, den der recht missvergnügt nach Petershausen zurückkehrende Abt[76]) bei Ninguarda hinterliess, war augenscheinlich der, dass es am besten sein würde, jenem einen Verzicht auf seine Würde nahe zu legen. Doch vorher war eine Prüfung seiner Rechnungsablegung und eine Besprechung mit Bonhomini notwendig.

Noch während Funck verhört wurde, muss der wie dieser dem Benediktinerorden angehörige Abt von St. Georgen zu Stein am Rhein, Martin Geiger, erschienen sein. Er kam aus Bühel am Schinerberg, seinem damaligen Wohnsitz, vom Nuntius gerufen[77]) und diesem jedenfalls sehr gelegen, da sich während der Erörterungen des letzten

---

[76]) Unter dem Eindruck der letzten Erörterungen mit dem Nuntius offenbar fuhr er in dem zuletzt Anm. 57 genannten Briefe fort: Es hat aber dasselbe (Retractation) bis daher gar nicht sein wollen, sondern muss also in grosser Sorge stehen, dass mir dermassen Beschwerden begegnen möchten, die sowohl mir meines Standes halber unleidlich als auch dem armen Gotteshaus um unzahlbarlicher Ursachen willen ganz unträglich und in Sonderheit hoch nachteilig. Siehe den Schluss Anm. 116.

[77]) Ich entnehme diese sonst unbekannte Tatsache einem in Schaffhausen Staatsarchiv Akten des Klosters Stein liegenden Gegenbericht des Abtes von Stein auf die ihm i. J. 1581 vorgehaltenen 21 Klagepunkte (Inquisitorialartikel) und ferner einer dem Bamberger Bischof zugesandten Verantwortungsschrift des Abtes aus dem April 1581 (Karlsruhe General-Landesarchiv Akten Petershausen Fasc. 1022 Stück 4 Original-Reinschrift). Wenn er dort in Art. 15

Tages immer mehr herausgestellt haben wird, dass Funck und Geiger eng befreundet waren und dass man beiden fast die nämlichen Vorwürfe machen konnte.

Man erinnere sich, dass Martins Kloster schon seit 1525 in den Händen der Züricher war, und dass der anfänglich zu einem Ausgleich mit ihnen geneigte Abt David von Winkelheim damals durch seine Flucht nach Radolfszell zu der dauernden Anwesenheit des Prälaten und seiner Konventualen auf Reichs- oder österreichischem Boden den Anlass gegeben hatte[78]. Die Übersiedlung seines zweiten Nachfolgers, des im Jahre 1555 zur Regierung gekommenen Martin[79], von Radolfszell nach Bühel im Jahre 1566 oder 1567[80] hatten wohl mehr Gründe ökonomischer und landwirtschaftlicher Natur als die Rücksichtnahme auf bessere Ausübung des Gottesdienstes ratsam erscheinen lassen. Denn

---

sagt, dass er und sein Konvent im August 1579 vom Nuntius gen Konstanz zitiert worden seien, so muss sich diese Zitation des Konventes auf einen späteren Zeitpunkt beziehen (davon weiter oben). Dem Bamberger Bischof gegenüber sagt er nämlich in Abs. 8: Im August 1579 habe Felician eine Visitation im Gotteshaus zu Petershausen vorgenommen, dazu er dann mich ohne meine Conventuales in höchster Eile auch erfordert.

[78]) Siehe hierüber eine handschriftliche Geschichte des ehemaligen Klosters zu Stein am Rhein in Karlsruhe a. a. O. neue Handschriften n. 665 (früher 846). Die Reformation hatte schon 1523 in der Stadt Stein ihren Anfang genommen; 1525 war die Klosterkirche den Bürgern zum Gebrauch des evangelischen Gottesdienstes eingeräumt worden. Im nämlichen Jahre hatte der Abt die Abtei und das Kloster an Zürich gegen ein Leibgeding übergeben, nachdem die meisten Klosterbrüder schon vorher ausgetreten waren. Von Radolfszell aus, wohin der Abt voll Reue über die Übergabe des Klosters noch 1525 geflohen war, widerrief er seine Verfügungen in der Sache.

[79]) Laut der Anm. 78 genannten Geschichte war Geiger nach Johann Nüsterly's Tode i. J. 1555 zum Nachfolger gewählt worden (es ist nicht recht klar, ob sich das Jahr auf den Tod oder die Wahl bezieht).

[80]) Ich stütze mich darauf, dass vor Februar 1567, also im Januar oder zu Ausgang des Jahres 1566, ein Nichtgenannter aus Brämlingen im Auftrage des Abtes den fürstenbergischen Oberamtmann in der Landgrafschaft »Barg« an die Zusicherung des Grafen Heinrich zu Fürstenberg erinnert hatte, dem Abt »zu seiner neulich gen Bühel erbauenen Behausung (welches in Seiner Gnaden Eigentum und in meines freundlichen lieben Schwagers Hans Konrad von Schinen Lehen liegt) einen ummauerten Gerichtszwang einzugeben« (Schaffhausen a. a. O. Konzept; das Zeitdatum lässt sich dem auf demselben Folioblatt folgenden Schreiben desselben an denselben aus dem Februar 1567 entnehmen, das auf das erste Schreiben Bezug nimmt).

da man zu Radolfzell sich mit »einer gemeinen Bürgersbehausung« hatte begnügen und neben »vielen anderen Unkosten alles aus dem Säckel mit dem baren Pfennig hatte kaufen müssen«[81]), so war es Geiger sehr zu statten gekommen, als er von einem Bauersmann einen in Verfall geratenen Hof in Bühel um einige tausend Gulden erwerben konnte. Und der Gedanke, sich hier durch Errichtung einer Ziegelhütte, eines Hauses, einer Mühle und Schmiede, durch Wein- und Ackerbau, durch Wiesenkultur und Viehzucht von anderen in jeder Beziehung unabhängig zu machen, war augenscheinlich bald in die Tat umgesetzt worden. Er konnte sich um so mehr einer gewissen Unabhängigkeit rühmen, als er wohl schon bald durch erfolgreiche Verhandlung mit dem Landes- und Lehensherrn, dem Grafen Heinrich zu Fürstenberg und Herrn Hans Konrad von Schinen, sich Jurisdiktionsbefugnisse (Gerichtszwang) erworben[82]) und durch Errichtung einer Kapelle auch für die geistlichen Bedürfnisse des Konvents und der nächsten Nachbarschaft gesorgt hatte[83]).

Von dem allen wird Ninguarda nicht allzu deutliche Kunde erhalten haben, auch dass Geiger wie Funck im Konkubinat lebte und sich einer stattlichen Kinderzahl, man sprach von neun Sprösslingen, erfreute[84]). Er mochte dann den Eindruck erhalten, dass die fast zu gleicher Zeit zur

---

[81]) Hier und im folgenden stütze ich mich auf Art. 3 des vorhin erwähnten Gegenberichts.

[82]) Man lese die vorletzte Anm. Die Anm. 78 genannte Klostergeschichte spricht zum Jahre 1570, im Anschluss an einen Pergamentbrief vom 14. Nov., davon, dass Abt Martin 1570 in dem Fürstenbergischen Orte Bühel eine klösterliche Behausung und Kirche erbaut habe; »weil dann dort die Vogtei und niederer Gerichtszwang den Grafen von Fürstenberg und den von Schinen zugehörig, so hatten dieselben ihnen bewilligt, dass sie also zu ihrer Residenz mit angefangenem Bau fortfahren, solchen mit einer Mauer umfangen und einmachen mögen, ihnen auch zu demselben, soweit die umgebende Mauer begreift, die Gerechtigkeit des niederen Gerichtszwanges frei übergeben und einhändig gemacht; wogegen der Bau, so lange der in der Prälatur Händen, 15 fl. jährlichen Zins bezahlt werden und der Zug [Abzug?] im Fall der Abänderung vorbehalten sein solle«.

[83]) Im Jahre 1570, vgl. letzte Anmerkung.

[84]) Laut Art. 9 des erwähnten Gegenberichts. Im folgenden stütze ich mich auf dessen Art. 18, 1, 2, 6 und 11.

Herrschaft gelangten Äbte, Funck 1556 und Geiger 1555, bei vermutlich fast gleichem Alter von den gleichen Regierungsgrundsätzen beseelt waren.

Auch Geiger konnte man vorwerfen, dass er den Gottesdienst zu wenig pflege, dass er das Siegel der Abtei und des Konventes unter seiner Verwahrung habe, dass er Schulden über Schulden aufgehäuft und dass sein Lebenswandel im Konvent unerfreuliche Zustände gezeitigt habe.

Ähnlich wie Funck wird er zur Rechtfertigung der Schulden auf die schlechten Ernten und teuren Jahre hingewiesen haben, in denen bei den hohen Preisen die Zinsleute des Gotteshauses nicht bezahlt hätten. Wenn er zugeben musste, dass er bei dieser Sachlage letzthin nicht die Schulden des Konventes habe ablösen können, so betonte er auf der anderen Seite, auch hierin an Funck erinnernd, dass er eben damals durch Bauten und durch kostspielige Unterhaltung armer Leute im Hause einer Hungersnot vorgebeugt habe, eben darum aber auch nicht Getreide oder Früchte zum Verkauf habe bringen können. Wirkte diese Äusserung beruhigend, so gewiss auch der Einwurf, dessen er sich, wie später, so sicherlich bereits in diesem Zeitpunkte bediente, dass schon seine Vorgänger beide Siegel verwahrt und damit einem Verlangen ihrer Konventualen entsprochen hätten. Wie er über die Pflege des Gottesdienstes dachte, zeigt eine spätere Bemerkung, man könne, weil man weder Kirche noch Kirchgang, viel weniger Kirchenbesucher (Kirchgenossen) noch pfarrliche Gerechtigkeiten, sondern allein eine Kapelle habe, diesen nicht in jeder Beziehung zur Ausführung bringen. Somit blieben für sie als Ordenspersonen, wenn die bei Hochzeiten und sonst in Pfarrkirchen üblichen Zeremonien in Wegfall kämen, nur übrig Verrichtung der kanonischen Horen, das Lesen der Messen und die Verpflichtung, dass ein jeder sich gelegentlich in den Psalmen und in heiligen Gedanken (meditationibus) ergehe, und sie wüssten nicht, hierin etwas unterlassen zu haben, es müssten denn der enge Raum ihrer Wohnung und ihre kleine Zahl ihnen hierbei hinderlich gewesen sein. Für den Augenblick gab sich Ninguarda, der das Verhör in Anwesenheit des Weihbischofs, des Generalvikars und

des Dompredigers Dr. Miller vornahm, mit der Erklärung Geigers zufrieden, er und sein Konvent könnten die Regel des heiligen Benedikt, die Statuten und sonstige löbliche Bräuche nicht so genau halten als andere, da sie wie Bürger in Häusern wohnen müssten und kein recht erbautes Kloster und keine Gelegenheit zu klösterlichem Leben hätten[85]).

Gespannt musste man sein, was der Abt auf die Vorhaltungen des Nuntius wegen der im Konvent herrschenden sittlichen Zustände erwidern würde. Da der Vorwurf nicht nur ihn persönlich, sondern auch seine Konventualen traf, von denen drei mit ihm im Hause lebten und zwei ausserhalb, der eine als Propst in Klingenzell, der andere als Pfarrer in Ramsee[86]), so wird er fraglos umgehend eine Darlegung der Tatsachen für erforderlich gehalten haben. Schälen wir sie aus den Mitteilungen heraus, die er im Jahre 1581 über seine Vergangenheit und über das Leben seiner Genossen machte, so ergibt sich uns folgendes Bild[87]).

Fast rührend klingt es, wenn er seiner Mutter gedenkt, die, so lange sie lebte, bei ihm zu Bühel »als ein Weibsbild in der Küche mit Milch, Schmalz, Obst, Flachs, Werg, Bettgewand, Hausrat und anderen dergleichen Weibergeschäften als eine Magd und Beschliesserin etliche Jahre gedient« habe. Nach ihrem Tode hatte er nacheinander zwei Haushälterinnen angestellt und nach deren Abscheiden zur Zeit »eine alte verlebte Weibsperson über die 50 Jahre alt« um sich[88]). Von den dreien, deren letzte ihm besonders ans Herz gewachsen zu sein schien[89]), hatte er alles

---

85) In Art. 16 des Gegenberichts sagt Geiger ausdrücklich: Dieses Anzugs (der oben wiedergegebenen Äusserung) ist der Herr Felicianus wohl zufrieden gewesen.

86) Vgl. Anm. 66.

87) Meine Quellen sind für das nachstehende insbesondere Art. 7, 8 und 9 des Gegenberichtes und die für den Bamberger Bischof bestimmte Verantwortungsschrift aus dem April 1581 (gegen Schluss).

88) Streng bei der Wahrheit blieb Geiger augenscheinlich bei dieser Darstellung nicht, denn dem Bamberger Bischof gegenüber (vgl. letzte Anmerkung) sagte er, dass er zu Anfang seiner Prälatur (das wäre also schon 1556!) eine Haushälterin gehabt habe.

89) Sie war ihm augenscheinlich die Mutter seiner Kinder und teilte mit ihm als solche, wie wir sehen werden, das bewegte, an Wechselfällen reiche Leben seiner letzten Jahre.

in allem sieben Kinder, nicht, wie die böse Welt behauptete, neun! Es waren offenbar fünf Knaben und zwei Mädchen, die er schlecht und recht erzog, auf dass sie einmal ihren Unterhalt zu verdienen vermöchten, da sie nicht wie unvernünftige, arme, junge Tiere in das Wasser geworfen und ertränkt werden könnten. Der Gedanke an deren Zukunft war es auch gewesen, der ihn letzthin, als ein grosses Sterben in der Gegend herrschte[90], bewogen hatte, sich für den Fall seines Todes von seinen Konventualen 200 Gulden Heiratsgut für die Mädchen zusichern zu lassen, sowie für die Knaben das Versprechen, für ihre Zukunft sorgen zu wollen. Die mit Geiger im Konvent lebenden drei Konventualen hatten keinen Anhang, weder mit Konkubinen noch Kindern, wohl aber die anderen zwei, die sich ausserhalb des Gotteshauses auf dessen Pfründen, also in Klingenzell und Ramsee, zu verpflegen hatten. Ihnen war es eben wie so vielen anderen Priestern ergangen, die in den Dörfern inmitten der Bauern ihre Nahrung zu suchen und den Ertrag ihrer Pfründen einzuziehen und nutzbar zu machen hatten. Im übrigen führte man zu Bühel ein recht eingezogenes Leben. Dazu zwang schon die einsame Gegend und der Aufenthalt auf einer Einöde. Von einem regen Verkehr und von einer öffentlichen Wirtschaft dort konnte keine Rede sein; Wein auszuschenken und sich für die Zechen bezahlen zu lassen, war schon darum bedenklich, weil man dann bei dem dortigen Mangel an Wein um so weniger zu trinken hatte. Doch einen guten Trunk hatte man einem braven Mann nie verwehrt, aber alles »ohne Tanzen, Springen, Fluchen, Schelten, Spiele und dergleichen ungestüme Sachen«.

---

[90]) Wohl im Sommer und Herbst 1574! Im Konstanzer Domkapitel wurde nämlich am 20. August über die Polizeiordnung der Stadt Konstanz beraten, die den Domherren von wegen des neuen Weines, der sterbenden »Leuften« und einiger Münzen überreicht worden war (Karlsruhe a. a. O. Protokollsammlung n. 7245 S. 168). Und am 17. Dezember 1574 konnte der Domherr Kurtz dem Domkapitel mitteilen, dass der Kardinal Altaemps auf die Kunde von den »Sterbleufen« am Bodensee ihm und dem Kapitel des Stiftes Konstanz Schlösser und Häuser zur Flucht in »Sterbeleufen« zur Verfügung gestellt habe (a. a. O. S. 184).

Glaubt man nicht, einen ehrlichen Menschen von seinem Tun und Lassen erzählen zu hören? Wird man nicht an einen tüchtigen Haushalter und Verwalter erinnert, der nach Möglichkeit aus Feldern und Wiesen den besten Ertrag zu ziehen suchte, im übrigen es hinsichtlich seines Verkehrs mit den Frauen nicht allzu genau nahm? Schlimm war nur, dass er ein geistliches Gewand trug, und es war recht unvorsichtig, wenn er im Gespräch mit dem Nuntius an die Bestimmung des Tridentiner Konzils erinnerte, wonach die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor einer gewissen Zahl von Jahren zu nichts verpflichte und nichtig sei[91]), und hinzufügte, also wäre es mit ihm zum Teil auch beschaffen. Worte, die dahin ausgelegt wurden, als ob er behaupte, er sei kein Mönch, denn er habe zu der Zeit, als er Profess getan, die Sache nicht verstanden, und er sei darum auch nicht verbunden oder schuldig, ein Votum oder das Klostergelübde zu halten[92]).

In dieser Weise etwa verlief Ninguardas Aussprache mit dem Abt. Der Nuntius hatte genug erfahren, um auch darüber mit Bonhomini zu beraten. Martin Geiger kehrte, vielleicht noch am nämlichen Tage, nach Bühel zurück.

Bald darnach wird sich Felician im Predigerkloster, vielleicht auch an Ort und Stelle, Klarheit über die Zustände in Kreuzlingen und Münsterlingen zu verschaffen gesucht haben. Mit welchem Ergebnis, darüber schweigen die Quellen[93]). Man hört nur, dass in Münsterlingen die Hälfte der Kirche in den Händen der häretischen Zwinglianer war, und dass die Nonnen in der Kirche in Berührung

[91]) Gemeint ist offenbar Sessio 25 des Tridentiner Konzils De regularibus et monialibus caput 15: in jedem Manns- und Frauenorden soll die Professio nicht vor Ablauf des 16. Jahres erfolgen . . .; die vorher erfolgte Professio soll nichtig sein und keine Verpflichtung mit sich bringen zur Beobachtung irgend einer Regel vel religionis vel ordinis oder irgend welche andere Wirkungen nach sich ziehen.

[92]) Diese Auffassung legte man ihm wenigstens unter in Art. 16 des i. J. 1581 gegen ihn angestellten Prozesses (siehe den summarischen Bericht und kurze Verzeichnis darüber in Schaffhausen Staatsarchiv in Akten des Klosters Stein, Folioblatt von 12 Seiten; Näheres darüber später).

[93]) Vgl. Anm. 22.

mit dem Volke kamen. Eine von dem Nuntius damals getroffene Verfügung wegen Zulassung der Laien zum Chor während der Offizien betrachtete er selbst wohl nur als eine vorläufige, bis zu einer Besprechung mit Bonhomini.

Dieser langte endlich um den 2. September in Konstanz an, als Ninguarda wohl gerade seine Tätigkeit in und ausserhalb der Stadt zu einem vorläufigen Abschluss gebracht hatte und mit Aufstellung der zu erlassenden Weisungen beschäftigt war.

Bonhomini fand eine Stimmung im Klerus vor, die einem erspriesslichen Zusammenarbeiten etwas hinderlich zu sein drohte. Felicians scharfes Auftreten gegen den Konkubinat hatte augenscheinlich unangenehmes Aufsehen erregt und manche aus ihrer behaglichen Ruhe aufgescheucht. Infolge seiner Aussprache mit Äbten und Äbtissinnen war dann der Argwohn aufgekommen, er denke an schärfere Massregeln und plane Absetzung von zwei oder drei Äbten. Bonhominis, wie es schien unvermutete, Ankunft konnte in dieser Beziehung unmöglich beruhigend wirken.

Ob er und Ninguarda sich vorher im Leben gesehen hatten? Jedenfalls noch nicht, solange sie gleichzeitig[94] als päpstliche Nuntien in der Schweiz geweilt hatten. Ninguarda ahnte sicher, dass sein später ernannter Kollege in gewisser Weise in ihm einen Rivalen gesehen und geradezu gefürchtet hatte, sein Einfluss als Visitator in der Schweiz werde durch Felicians Wirksamkeit in den nämlichen Tagen eine Einbusse erleiden. Eine Bestätigung für diese Annahme empfing er vielleicht schon aus dem Bericht, den ihm der fast unmittelbar aus Kloster Tänikon kommende Bonhomini bald nach seiner Ankunft über dieses gemacht haben wird. Ninguarda wusste vermutlich längst, dass sein nicht ungern aufgenommener Vorschlag auf dem Tage in Baden im Juli, nach Tänikon wegen Vornahme der ordentlichen Wahl einer Äbtissin eine Gesandtschaft aus der Mitte der Kantone abgehen zu lassen, die grösste Entrüstung des wenig später in Baden eingetroffenen Bonho-

[94]) Seit dem Juli 1579, vgl. N. B. I 1.

mini erregt hatte[95]). Wie sie sich nunmehr in dieser Sache verständigten, steht dahin. Vielleicht zog aber Felician aus Bonhomini's Verhalten die Lehre, dass er bei seiner Visitation auf Konstanzer Boden nur im Einklang mit ihm vorgehen dürfe und ihn eben darum in sein bisheriges Schaffen hineinschauen lassen müsse.

Es kam auf diese Weise zu einem Gedankenaustausch zwischen den beiden Männern über die gesamten religiösen Verhältnisse, vornehmlich aber über die in Angriff genommene Visitation. Recht leicht machte Bonhomini seinem Amtsgenossen offenbar die Sache nicht immer. Denn er erlaubte sich Kritik an der Art und Weise der Visitation. Er gab zwar zu, dass der Dominikaner Ninguarda die Punkte berühre, worauf es ankomme, insbesondere den Ordensgeistlichen gegenüber, behauptete aber später, dass jener das erst auf seine Anregung hin getan habe. Verwundert schien er, dass jener nicht den Sakristeien und den Kirchen, oder, wie er später deutlicher sagte, den zu den Kirchen und den Altären und zur Ausschmückung gehörigen Gegenständen seine Aufmerksamkeit zugewandt[96]), sondern nur die Personen visitiert und das nämliche Verfahren auch in den Abteien beobachtet hatte. In den Nonnenklöstern, wo Felician allerdings auf Beachtung der Klausur gedrungen habe, war ihm anscheinend die Prüfung allzuwenig eingehend gewesen.

Gelegentlich warf er wohl Ninguarda zu grosse Milde vor. Er war empört, dass der Weihbischof Balthasar Wuorer, ein im übrigen vortrefflicher und tadelloser Mann, für jede Weihe, die er erteile, neben seinem Gehalt als Notar ganz offen, er wisse nicht wieviele Batzen nehme. Bonhomini bezeichnete das seinem Kollegen gegenüber als offenkundige Simonie und äusserte, er würde den Mann und die Examinatoren, die sich für die vor der Übertragung der Weihen erforderliche Prüfung Geld geben liessen, von ihrem Amte zeitweilig entheben (suspendieren). Es war leicht, so etwas zu sagen und hinterher zu erklären, er wasche seine Hände in Un-

[95]) Das Nähere über dies alles in meinem Bande der Nuntiaturberichte; vgl. vorläufig N.B. aus der Schweiz I 1.

[96]) Vgl. vorläufig N.B. aus der Schweiz I 1 S. 484 und S. 580 Anm. 1.

schuld und überlasse alles Ninguarda, denn diesem sei die Visitation aufgetragen. Felician wusste eben, dass der Weihbischof zwar einige Monate lang auf jene Gelder verzichtet, dann aber von dem obersten weltlichen Beamten des Kardinalbischofs Altaemps, Wolghmuett, den ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, sie einzuziehen[97]. Was hätte es unter diesen Umständen für einen Zweck gehabt, gegen den Stachel zu löcken? Da war es doch besser, mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen. Charakteristisch ist es auch, dass Bonhomini an Ninguardas Dienern das bewaffnete Auftreten und an einigen auch die farbige Kleidung, an Allen aber die kurzen Röcke tadelte, während doch gerade die Häretiker auf dem Tage in Baden sich wie über Bonhomini's offenen Rock auch über die langen Gewänder seiner Umgebung entrüstet hatten[98]. Vorsichtiges Auftreten, das Felician seinem Gefolge auch in der Kleidung zur Pflicht machte, Bonhomini dagegen während seines Aufenthaltes in der Schweiz des öfteren vermissen liess[99], war damals sehr am Platze.

Das war um so mehr von Nöten, weil seltsame Gerüchte laut wurden, als man die beiden päpstlichen Vertreter zusammen sah. Hatte schon Ninguardas Erscheinen zu Gerede Anlass gegeben, so wollte man jetzt wissen, dass sie beide gekommen seien, um dem Kardinalbischof einen Tadel auszusprechen, und man behauptete geradezu, dass der Papst offenbar diesem das Bistum zu nehmen gedenke. Diese Annahme schien viel für sich zu haben, da Ninguarda und Bonhomini schon bald einen gemeinsamen Besuch des Benediktinerklosters Reichenau ins Auge fassten, also gerade des Klosters, als dessen Herr sich der Konstanzer Bischof auch bei Aufführung seiner Titulaturen zu bezeichnen pflegte. Da Wolghmuett in Vertretung des in Rom weilenden Bischofs wie über die Propstei der regu-

---

97) Mit dem N.B. a. a. O. S. 484 genannten »ufficial maggiore« ist sicher Wolghmuett gemeint; das zeigt eben dort S. 530, wo dieser »principale agente et officiale« genannt wird.

98) Ich verweise auf N.B. a. a. O. S. 391 f. n. 344 und S. 580 Z. 10 v. u. ff. n. 465.

99) Ich verweise auf N.B. aus der Schweiz.

lierten Kanoniker vom Orden des hl. Augustin in Öningen, so auch über die Abtei Reichenau gewissermassen eine persönliche Herrschaft ausübte[100]), so mochten die über die Ankunft der Nuntien erbosten Leute nicht ohne Grund hoffen, dass gerade diese Ankündigung jenen mit Misstrauen gegen die beiden Herren und mit Abneigung gegen deren Einmischung in die bischöflichen Angelegenheiten erfüllen würde. Ihr Gedanke war augenscheinlich, durch Einflüsterungen den Fortgang und das Ergebnis der Visitation zu verhindern. Und sie gingen hierbei vielleicht von der Voraussetzung aus, dass es Wolghmuett kaum angenehm sein könne, wenn in Rom bekannt würde, dass es, ganz zu schweigen von dem Lebenswandel der Mönche, auf der Reichenau nicht in allem gut bestellt war. Das Dachwerk am Münster war hier so durchlöchert (zergengt), dass, so es regnet, »das Wasser vom Himmel an vielen Orten die Kirche und alles herrliche Gebeuw ernetzet«. In einer »vor Zeiten vornehmen« Kapelle hatte der »Hofküfer« seine Werkstatt. In der Nähe geriet eine Kapelle täglich mehr in Zerfall, und doch zeigte sie noch Spuren früherer Schönheit[101]). Konnte nicht aber Ninguarda und Bonhomini an-

[100]) Über Öningen und Reichenau siehe A. F. Büsching, Erdbeschreibung Siebenter Teil, 7. Ausg. Hamburg 1790, S. 390—392. In einem später des näheren zu berücksichtigenden »Gegenbericht« des Abtes von Stein aus d. J. 1581 auf eine Schrift Wolghmuetts an Erzherzog Ferdinand (Schaffhausen Staatsarchiv in Akten des Klosters Stein n. 502 Kopie) heisst es, in dem »Antwort« überschriebenen Abs. 4, vom Gotteshaus Reichenau und vom Gotteshaus Öningen, dass dort ein ordentlicher Abt und Propst und das Regiment allein dem »Wollmuthen« übergeben sei; und daselbst die Regierung in solcher Gestalt ist angestellt, dass auch [nun folgen die oben im Text wiedergegebenen Mitteilungen über die Zustände auf der Reichenau; daran schliessen sich dann die ebenfalls oben wiedergegebenen Mitteilungen über die bischöfliche Pfalz in Konstanz].

[101]) Diese i. J. 1581 niedergeschriebene Beschreibung des Abtes Geiger (vgl. letzte Anmerkung) darf auch für das Jahr 1579 herangezogen werden. Ganz ähnlich äussert sich Geiger auch in einem »Gegenbericht« auf eine Schrift von Wolghmuett an den Bamberger Bischof aus dem nämlichen Jahre 1581 (Schaffhausen a. a. O. n. 501 Kopie; Näheres später). Jene obengenannte zweite Kapelle befand sich nach beiden Denkschriften auf der »Eg-« oder »Echgarten« (vgl. Krieger Wb. II col. 558 s. v. St. Albert). Kurze Notizen aus dem zweiten Stück gab schon F. Vetter, Das S. Georgenkloster zu Stein a. Rh. (Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umg. Heft XIII. 1884, 50 Anm. 77).

gesichts solcher Verwahrlosung die Lust anwandeln, sich auch anderen bischöflichen Besitzungen zuzuwenden, insbesondere der Pfalz zu Konstanz, wo der freilich nicht dort, sondern in Meersburg mit der bischöflichen Kanzlei residierende Wolghmuett bei Altaemps' Abwesenheit für Instandhaltung der Gebäude die Verantwortung trug? Wie unangenehm musste es dann sein, wenn die Nuntien, wie die Einheimischen, bei der Besichtigung feststellten: »Vor Zeiten las man Messe und hielt den Gottesdienst zu Konstanz auf dem Münsterhof in der Kapelle unter der bischöflichen Pfalz, jetzt steht das leere Haus da, wohnt weder der Bischof noch der Kaplan da, will schier niederfallen und liegen in der Kapelle Zimmerhölzer, alte Bretter, Fassböden und -dauben und dergl. Dinge mehr da, und ist in viel langen Jahren allda keine Messe nie gehalten worden«[102].

Wenn man, wie wir vermuten möchten, in solcher Weise Wolghmuett gegen die Nuntien und die geplante Visitation der Reichenau aufzubringen suchte, so erreichte man den Zweck nicht. Er hielt es offenbar für nicht angebracht, sich zu sträuben, nachdem die geistlichen Beamten des Bischofs, an der Spitze der von diesem zu seinem Statthalter eingesetzte Domdekan Philipp von Freyberg, der Weihbischof Wuorer, der Generalvikar Wendelstein und der Domprediger Dr. Miller schon Ninguarda bei seiner Visitation hilfreich zur Hand gegangen waren. Er liess also den Dingen ihren Lauf. Und das machten ihm die Nuntien leicht. Sie hatten bereits im Hinblick auf das sich äussernde Missvergnügen von dem Besuche der Reichenau abstehen wollen, dann aber von einigen Kanonikern hören müssen, dass sie in dem Falle die bevorstehenden Verordnungen Felicians nicht annehmen würden. So ging man denn doch zur Reichenau, anscheinend unter der Leitung und Führung Wolghmuetts, der auf diese Weise am besten allen Unannehmlichkeiten auswich. Beide Teile wetteiferten an Rück-

[102]) Es sind Worte aus dem in der vorletzten Anmerkung genannten Gegenbericht. Kürzer, aber in dem nämlichen Sinne, äussert sich der in der letzten Anmerkung genannte Gegenbericht. Es heisst dort: die bischöfliche Pfalz und Residenz zu Konstanz sei allerdings baulos und in der Kapelle darunter liege allerlei gar alter Plunder und Gerümpel, und es werde gar keine Messe darin gehalten.

sichtnahme. Bonhomini und Ninguarda verzichteten von vornherein auf den Erlass irgendwelcher Weisungen; sie verzeichneten nur die einer Abhilfe dringend bedürftigen Punkte, auf dass der Bischof von sich aus Abhilfe schaffen könne. Über das alles erfahren wir nun leider gar nichts, auch nicht, ob dort wirklich ein unehelicher Sohn Papst Julius' III. Namens Julius mit seiner Konkubine und deren Mutter lange unterhalten worden war oder wurde[103]).

Dieses hier zutage getretene harmonische Zusammenarbeiten der Nuntien und der bischöflichen Beamten war um so wertvoller, da es andauerte. Insbesondere Wolghmuett hielt sich, wie wir sehen werden, je länger desto mehr für berufen, für rücksichtslose Durchführung der von Rom ausgehenden Verordnungen hinsichtlich der Äbte von Petershausen und Stein einzutreten. *(Fortsetzung folgt).*

---

[103]) Schon Vetter in der Anm. 101 genannten Schrift S. 51 gedachte dieses unehelichen Sohnes. In jenem vorhin erwähnten zweiten Gegenbericht heisst es über diesen: Man solle doch einmal nachforschen, ob nicht vor etlichen Jahren einer sei in der Reichenau gewesen und daselbst eine lange Zeit erhalten worden mit Namen Julius, ein unehelicher Sohn Papst Julii des Vierten [!, man muss jedenfalls „des Dritten" verbessern], ob nicht derselbe öffentlich habe ein Concubinen gehabt und selbige samt ihrer Mutter habe erhalten, ob nicht dieselbe Concubine noch eine Schwester gehabt, ob nicht dieselbe sich auch hat an einen Geistlichen gehängt und wer derselbe gewesen.

Wanderungen und Siedelungen der Alamannen.

Von

Andreas Hund.

Als ich mich vor einer Reihe von Jahren zum Zweck einer Schulrede mit der Besiedelung des Elsasses durch unsere germanischen Vorfahren befasste, drängte sich mir die Überzeugung auf, dass nur die Alamannen — und nicht die Franken — als Gründer und Namengeber der ungemein zahlreichen elsässischen Heim-Orte in Betracht kommen können. Das fast vollständige Fehlen der Ingen-Orte im Elsass war also aus der alamannischen Besitznahme des Landes zu erklären. Betrachtungen über die gesamtalamannische Landnahme waren die naturgemässe Folge. Der dabei eingeschlagene Weg führte zu einer mich weit über Erwarten befriedigenden Erklärung der Ingen-, Heim- und Weiler-Orte im Gebiet der Alamannen wie auch anderwärts. Im Laufe der Zeit wurde noch manche siedelungsgeschichtliche Abhandlung hinzugezogen; das Vertrauen zu der gefundenen Erklärung aber ward keineswegs erschüttert, im Gegenteil nur gefestigt. Um die Sache jedoch in den Einzelheiten und auch kartographisch auszubauen, fehlte bisher die nötige Musse. Da auch für die nächste Zeit keine Hoffnung auf solche besteht und die hauptsächlichste Frage bereits in voller Öffentlichkeit angeschnitten ist[1]), habe ich mich entschlossen, über den gelegentlichen Ausflug in das dornenreiche Gebiet der Siedelungsgeschichte in dieser Zeitschrift, deren Arbeitsgebiet sich mehr oder minder auf fast alle in Frage stehenden Landschaften erstreckt, in einem

[1]) Vgl. Verhandlungen des XIX. Deutschen Geographentages zu Strassburg i. Els. 1914, S. XXX.

Aufsatze zu berichten. Wie die Überschrift schon andeutet, zerfällt das Ganze in zwei Teile. Der erste Teil ist den Wanderungen gewidmet; er berichtet auf Grund der schriftlichen Überlieferung über Ort und Zeit der Landnahme. Der zweite Teil gehört den Siedelungen; er handelt von der Art der Landnahme, insofern sich diese aus den Ortsnamen und aus der Zeit und den Umständen der Einwanderungen erschliessen lässt. Der erste Teil bildet demnach die notwendige Unterlage des zweiten; er ist gewissermassen das Fundament, auf dem dieser aufgebaut ist. Die alamannische Landnahme hätte denn als Überschrift diese Einheit des Ganzen durchaus treffend versinnbildlicht. Da man darunter aber leicht eine mehr auf Vollständigkeit abzielende Behandlung erwarten kann, erhielt der Aufsatz die weniger anspruchsvolle jetzige Überschrift. Sie eignete bereits einem Vortrage, den der Verfasser bei der Versammlung der Lehrer höherer Schulen in Elsass-Lothringen zu Strassburg im Mai 1910 über den Gegenstand gehalten hat[1]).

A. Wanderungen.

Nach der herrschenden Ansicht gehen die Alamannen in ihrem Kern auf die Semnonen zurück[2]). Diese wohnten zu Beginn unserer Zeitrechnung in der Mark Brandenburg und galten nach Tacitus als das älteste und edelste Volk der Sweben. Nach der Mitte des 2. Jahrhunderts kam aus nicht genau erkennbaren Ursachen über die germanischen Völkerschaften zwischen Elbe und Weichsel eine allgemeine Wanderlust. Als erste Folge davon stellt sich der Markomannenkrieg dar, der die römischen Grenzen an der Donau fast die ganze Regierungszeit des Kaisers Mark Aurel hindurch in andauernder Aufregung erhalten hat. Im Jahre 180 starb dieser während des Krieges zu Vindobona, dem heutigen Wien, und sein Sohn Commodus schloss sofort Frieden. Nur wenig über drei Jahrzehnte nachher haben die Römer

[1]) Ein Bericht darüber erschien in der Strassburger Post vom 5. Mai 1910, Nr. 516. — [2]) Bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts fusst die Darstellung, soweit nichts anderes angegeben, auf: L. Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. 1909. S. 188 ff.

am Schwarzen Meer mit den Goten und gleichzeitig am obern Main mit den Alamannen zu kämpfen [1]).

Die Semnonen werden zum letzten Male im Jahre 177 genannt; die mit den Markomannen verbündeten Quaden beabsichtigten damals zu ihnen auszuwandern, was Mark Aurel mit Gewalt verhinderte. Durch ihre Wanderung wurden zunächst die Hermunduren betroffen; wie es scheint, haben diese den Weg erst nach heftigen, für sie verlustreichen Kämpfen freigegeben. Im Jahre 213 begegnen sie uns zum ersten Male unter dem neuen Namen. In diesem Jahre waren die Alamannen in das Dekumatenland eingebrochen, in jenes Dreieck zwischen Rhein und Donau, das die römischen Kaiser gegen Ende des 1. Jahrhunderts zum Schutze der Provinzen Obergermanien und Rätien in das Römerreich einbezogen und durch den Limes gegen die Germanen abgegrenzt hatten. Caracalla zog von der Donau aus gegen sie und brachte ihnen am Main eine Niederlage bei. Der Ansturm muss auf die Römer grossen Eindruck gemacht haben. Der Limes wurde daraufhin gewaltig verstärkt, der rätische Teil durch eine Mauer und der obergermanische durch den Pfahlgraben. Es half nichts: als zwei Jahrzehnte nachher der Sturm abermals losbrach, hielt der Limes trotz aller Verstärkungen nicht stand. Ein Teil der Kastelle ist schon damals zerstört und nicht wieder aufgebaut worden. Nur notdürftig wurden die wichtigsten Punkte über das Jahr 250 hinaus gehalten. Um 260 sind die sämtlichen Limeskastelle zerstört oder aufgegeben und das Dekumatenland in der Gewalt der Alamannen [2]). 276 und 277 kämpfte Kaiser Probus siegreich gegen die Alamannen, die zusammen mit Franken in Gallien eingefallen waren und dort 60 Städte zerstört haben sollen. Er trieb sie über den Rhein zurück, tötete viele Tausende und verfolgte die Überlebenden bis über den Nekar und die Schwäbische Alb. Hierauf schloss er Frieden; die Besiegten hatten Lebensmittel und 16000 Rekruten für das römische Heer zu stellen. Die alten Limes-

[1]) Vgl. K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes; Württembergische Vierteljahrshefte 7. 1898. S. 303. — [2]) Vgl. E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer. 1905. S. 87 f.

anlagen wurden jedoch nicht wiederhergestellt; ungehindert setzten sich die Alamannen wieder im Dekumatenlande fest. Seit dem Ende des 3. Jahrhunderts wird dieses Alamannia oder Barbaria genannt. Über die damalige Ausdehnung des alamannischen Gebietes sind wir ziemlich genau unterrichtet. Im Westen und Süden war es durch Rhein, Bodensee, Argen, Iller, Donau vom römischen Reiche geschieden, im Osten durch den ehemaligen Limes von den Burgundern; im Norden reichte es über den Main hinüber in die Wetterau und in den Rheingau.

Nachdem die Römer den Limes aufgegeben hatten, befestigten sie die Rheinlinie, wie auch die Grenze am Bodensee, an Argen, Iller und Donau. Aber immer wieder haben die Alamannen den Weg hinüber ins Römerreich gefunden. Bis zum Ende des 4. Jahrhunderts vergeht kaum ein Jahrzehnt, ohne dass wir nicht von Raubzügen alamannischer Scharen ins römische Gebiet an Rhein und Donau hören. Bisweilen gelangten solche tief nach Gallien und Italien hinein. Abwehr und Ahndung führten dann umgekehrt die römischen Legionen ins Alamannenland, einmal sogar schräg hindurch von Mainz bis Günzburg. Von einer Veränderung der Grenzen zugunsten der Römer ist nur einmal kurz die Rede: 289 unternahm Diokletian vom Bodensee aus einen Vorstoss und schob die Grenze der Provinz Rätien bis zu den Donauquellen vor, ohne jedoch das Gebiet dauernd behaupten zu können. Um so mehr tritt um die Mitte des 4. Jahrhunderts das Streben der Alamannen hervor, in der oberrheinischen Tiefebene die Grenzen zu ihren Gunsten zu verändern. Es ist indes nicht ausgeschlossen, dass die Römer selbst den Anstoss zu diesem Unterfangen gegeben haben. Es wird nämlich berichtet, dass Kaiser Konstantius II., um dem 350 erhobenen Usurpator Magnentius Schwierigkeiten zu bereiten, die Völker am Rhein zu einem Einfall in Gallien anstiftete, indem er ihnen den Besitz des eroberten Landes zusicherte. Das linksrheinische Gebiet wurde damals auf das schwerste heimgesucht; Städte wie Strassburg, Speyer, Worms, Mainz gerieten in die Gewalt der Alamannen. Als 357 die Römer unter Julian durch den mit Verhauen gesperrten Pass von Zabern ins Elsass einrückten, trafen sie auf wohl-

bestellte alamannische Äcker. In der Gegend von Strassburg fiel bekanntlich die Entscheidung gegen die Alamannen. Julian errang einen vollständigen Sieg. Chnodomar, der Führer der Bewegung, geriet in Gefangenschaft; ein grosser Teil des Heeres fiel in der Schlacht oder ging auf der Flucht in den Fluten des Rheins zugrunde. Um die unruhigen Alamannengaue zu befrieden, überschritt hierauf Julian bis 360 viermal den Rhein. Auf dem linken Ufer suchte er die zerstörten Städte wiederherzustellen. Die hier zurückgebliebenen Alamannen wurden in ihren Ansiedelungen als Reichsuntertanen belassen und traten zum Teil in die Rechtsstellung der Läten ein.

Die Befriedung des unruhigen Volkes durch Julian hielt nicht lange an. Mit seinem Tode beginnen die Raub- und Plünderungszüge der Alamannen und die Abwehr- und Strafexpeditionen der Römer von neuem. Es ist fast schlimmer denn je zuvor. 366 überschritt ein starkes Alamannenheer den zugefrorenen Rhein, schlug ein römisches Heer und marschierte gegen Reims und Paris, erlitt aber bei Scarpina an der Mosel und bei Chalons an der Marne empfindliche Niederlagen. 368 überfielen Alamannen unter Rando die Stadt Mainz. In demselben Jahre überschritt dann Kaiser Valentinian I. an der Spitze zahlreicher Truppen den Rhein bei der Neckarmündung und schlug die Alamannen in einer blutigen Schlacht bei Solicinium. 370 unternahm der General Theodosius von Rätien aus einen Vorstoss gegen sie und machte dabei zahlreiche Gefangene, die in der Poebene angesiedelt wurden. Valentinian verstärkte nach seinem siegreichen Zug die Befestigungen der Rheinlinie und überschritt in den 70er Jahren noch zweimal den Strom. Nachhaltige Erfolge sind nicht zu sehen. Zu Anfang 378 gingen die Lentienser über den zugefrorenen Rhein und fielen verheerend in die Schweiz ein. Sie wurden zurückgewiesen und riefen die Hilfe ihrer Stammesgenossen an. Das vereinigte alamannische Heer, angeblich 40000 Mann stark, brach dann in Gallien ein, wurde aber von den Römern bei Argentaria (Horburg bei Kolmar) entscheidend geschlagen; der Lentienserkönig Priarius, der Anstifter des Krieges, ward getötet. Kaiser Gratian ging hierauf über den Rhein,

um die Lentienser völlig zu vernichten; da aber selbst seine erlesensten Krieger nur mit Mühe die Ringwälle auf den Höhen zu erklimmen vermochten, gewährte er ihnen gegen die Verpflichtung, Truppen zu stellen, den erbetenen Frieden. Die Schlacht bei Horburg scheint wirksam gewesen zu sein. Nur noch zweimal hören wir im 4. Jahrhundert von Einfällen der Alamannen ins römische Gebiet. 384 machten die Juthungen, die seit 270 in Verbindung mit den Alamannen genannt werden und später mit ihnen zu einem Volke verschmolzen, auf Anstiften des Gegenkaisers Maximus einen Einfall in Rätien, und 392 streifte eine Alamannenschar beutemachend über die Alpen bis nach Italien.

Wohl infolge einer Niederlage, die für die Zeit um 380 bezeugt ist, verloren die Alamannen ihr Gebiet nördlich des Mains an die Franken. Als diese 406 den Wandalen den Durchzug nach Gallien zu wehren suchten, erscheinen sie als Anwohner des Mains. Wahrscheinlich schon gegen Ende des 4. Jahrhunderts war sodann das Gebiet zwischen unterm Main und Neckar in den Händen der Burgunder. Sicher trifft das zu für die Zeit nach 406. Damals überschritt bekanntlich, dem Beispiele der Wandalen, Alanen und Sweben folgend, der grössere Teil der Burgunder den Rhein, um hernach unter einem König und als römische Föderaten in den Gebieten von Worms und Mainz ein kurzlebiges, aber sagenberühmtes Reich zu gründen, während der kleinere Teil auf dem rechten Rheinufer zurückblieb und die hergebrachte republikanische Verfassung beibehielt[1]).

Jene Völkerflut des Jahres 406 scheint ansteckend gewirkt zu haben. 408 wurde Gallien von neuen Einfällen der überrheinischen Germanen heimgesucht. Dabei werden nach vielen andern an letzter Stelle auch die Alamannen genannt. Sie mögen mitgeholfen haben bei der Zerstörung von Strassburg und Speyer; aber dass damals schon, wie gewöhnlich angenommen wird, das Gebiet zwischen Rhein und Wasgenwald, oder gar die Schweiz[2]), dauernd von ihnen

[1]) Vgl. Schmidt, Allg. Geschichte der germ. Völker S. 69 f. — [2]) So Weller a. a. O. S. 320. S. auch W. Oechsli, Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz; Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 33. 1908. S. 235.

besetzt worden wäre, ist ausgeschlossen. Wir hören zwar, dass der Gegenkaiser Konstantin mit Alamannen, Burgundern und Franken Föderationsverträge abschloss, aber eine Landabtretung auf dem linken Rheinufer ist nur für die Burgunder bezeugt. 410 sandte Konstantin seinen Feldherrn Edobech über den Rhein, um von den Alamannen und Franken Hilfe gegen den Usurpator Maximus zu holen. Als Konstantins Stern im Erlöschen war, wandten sich Burgunder und Alamannen dem Gegenkaiser Jovinus zu. Nach dessen Niederwerfung im Jahre 413 schloss Kaiser Honorius einen neuen Vertrag mit den Burgundern. Ob Ähnliches mit den Alamannen geschehen ist, wissen wir nicht; Tatsache ist, dass wir bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nichts mehr von Alamanneneinfällen am Rheine hören. Nur im Osten an der Donau brachen die Juthungen, die bei der Gelegenheit zum letztenmal unter diesem Namen erscheinen, in die Provinz Raetia secunda ein, wurden aber 430 von Aetius zurückgetrieben. Dieser schlaue und tatkräftige Mann hat planmässig und mit Erfolg an der Herstellung und Erhaltung der Rheingrenze gearbeitet. 428 warf er die ripuarischen Franken, die einen Landstrich auf dem linken Rheinufer besetzt hatten, über den Strom zurück. 432 schlug er den Salierfürsten Chlojo, der unter Verletzung des Foedus in das Gebiet von Arras eingebrochen war, bei Hesdin an der Canche und stellte das Abhängigkeitsverhältnis der salischen Franken wieder her[1]). Als 435 die Burgunder unter König Gundahar in die Provinz Belgica einfielen, zog er ihnen mit einem römischen Heere entgegen und besiegte sie. Der hierauf geschlossene Friede aber ward von ihm im folgenden Jahre gebrochen; ein hunnisches Heer, das in römischem Solde stand, überfiel die Burgunder und brachte ihnen jene schwere Niederlage bei, die den geschichtlichen Kern des Nibelungenliedes bildet. Den Rest des Volkes verpflanzte er dann 443 in die Landschaft Sapaudia südlich vom Genfer See; dort mochte er die Abfallüsternen für besser untergebracht halten als an der Grenzwacht am

---

[1]) Vgl. Schmidt, Allg. Geschichte der germ. Völker S. 218.

Rhein [1]). Bei dieser umfangreichen Tätigkeit ist Aetius niemals mit den Alamannen zusammengestossen. Das ist nur erklärlich, wenn die Alamannen vor der Zeit des Aetius noch keine Gebiete auf dem linken Rheinufer besetzt hatten und während seines Waltens keine zu besetzen versuchten.

Kaum ist Aetius tot, so ändert sich das Bild. Den kraftvollen Schirmer des weströmischen Reiches erstach bekanntlich im Jahre 454 Kaiser Valentinian III. mit eigener Hand. Im folgenden Jahre erlag dann dieser selbst auf Anstiften des Senators Petronius Maximus den Dolchen zweier Diener des Aetius (16. März 455), und Petronius Maximus ward zum Kaiser ausgerufen. Aber nicht einmal ganz ein Vierteljahr war Maximus Kaiser; als er vor den Wandalen aus Rom fliehen wollte, wurde er von den Soldaten seiner Leibwache getötet (31. Mai 455). Es folgte Avitus, der Schwiegervater des Apollinaris Sidonius (9. Juli 455). Der Swebe Rikimer aber, der Befehlshaber der in Italien stehenden Barbarentruppen, entsetzte diesen bereits nach einjähriger Regierung und erhob dann 457 (1. April) seinen Freund Majorian, der ein bedeutender Mann war und sich denn auch vier Jahre behauptete. In diesen wirren Zeiten lebten die Angriffe der Germanen am Rhein wieder auf. Die Alamannen besetzten im Jahre 455 Gebiete auf dem linken Rheinufer. Wir entnehmen das dem Lobgedicht des Apollinaris Sidonius auf Avitus vom Jahre 456. Die in Frage kommenden Verse [2]) lauten: »Den Aetius schlachtete Placidus (Valentinian III.), der unsinnige Halbmann. Und kaum war das Diadem deinem Haupte aufgesetzt, Petronius,

---

[1]) Vgl. H. von Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. 1884. S. 10 ff. Für die Burgunder im besondern L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. 1910. S. 371 ff. — [2]) Apoll. Sidonius, Carm. VII, 359 ff.; MG. AA. VIII, 212 f.: (359) Aetium Placidus mactavit semivir amens. | vixque tuo impositum capiti diadema, Petroni: | ilico barbaries . . . (372) Francus Germanum primum Belgamque secundum | sternebat, Rhenumque ferox, Alamanne, bibebas | Romani ripis et utroque superbus in agro | vel civis et victor eras. sed perdita cernens | terrarum spatia princeps iam Maximus, unum | quod fuit in rebus, peditumque equitumque magistrum | te sibi, Avite, legit . . . (388) Ut primum ingesti pondus suscepit honoris, | legas qui veniam poscant, Alamanne, furori.

zeigt sich bald die Barbarenflut . . . Der Franke streckt den Bewohner von Germania prima, von Belgica secunda nieder. Und den Rhein trankest du, wilder Alamanne, auf dem Ufer des Römers, und im Gebiet zu beiden Seiten (des Stromes) warst du Übermütiger entweder Bürger oder Sieger. Als aber Kaiser Maximus die Länderstrecken verloren sah, tat er das einzige, was der Lage gemäss war; er wählte dich, Avitus, zu seinem obersten Feldherrn des Fussvolks und der Reiterei . . . Sobald Avitus die Bürde der aufgedrängten Ehre annahm, schicktest du, Alamanne, Gesandte, um für deine Raserei um Verzeihung zu bitten«[1]). Auch unternahmen im Jahre 456 Alamannen einen Raubzug in die Gegend von Bellinzona. In des Sidonius Lobgedicht auf Kaiser Majorian findet sich darüber folgende Stelle[2]): »Der grimmige Alamanne hatte die Alpen bestiegen, und über den Pass der Räter durch weite Einöden geführt, war er, den Römer plündernd, aufgetaucht, und über die einst nach dem Namen des Canus benannte Ebene hatte er 900 Feinde auf Raub entsandt. Aber schon warst du (Majorian) Heermeister. Du schickst den Burco dorthin mit geringer Mannschaft. Aber das genügt, wenn du zu kämpfen befiehlst; sicher ist den unsrigen der Sieg, du brauchst die Schlachtreihen nur entsandt zu haben; es vollendet das Glück den Triumph, nicht des Volkes wegen, sondern aus Liebe zu dir«[1]).

Das für die Alamannen erstrebenswerteste Gebiet links des Rheins lag in der oberrheinischen Tiefebene. Den bis dahin römischen Teil dieser Ebene nahmen im Jahre 455 Alamannen und Franken in dauernden Besitz. Den Franken scheint damals nur das Gebiet von Mainz zugefallen zu sein. Bei dem Geographen von Ravenna ist Mainz (Maguntia) fränkisch, Worms (Gormetia) bereits alamannisch. Weiter

---

[1]) Vgl. Oechsli a. a. O. S. 246. — [2]) Apoll. Sidonius, Carm. V, 373 ff.; MG. AA. VIII, 197: (373) . . . conscenderat Alpes | Raetorumque iugo per longa silentia ductus | Romano exierat populato trux Alamannus | perque Cani quondam dictos de nomine campos | in praedam centum novies dimiserat hostes. | iamque magister eras: Burconem dirigis illuc | exigua comitante manu. sed sufficit istud, | cum pugnare iubes; certa est victoria nostris | te mandasse acies; peragit fortuna triumphum | non populo, sed amore tuo.

bis zum Rheinknie schliessen sich an: Altrip (Altripe), Speyer (Sphira), Pforz (Porza), Strassburg (Argentaria quae modo Stratisburgo dicitur), Breisach (Brezecha), Basel (Bazela)[1]. Da anzunehmen ist, dass die Alamannen das Gebiet von Worms von dem unmittelbar gegenüberliegenden Rheinufer aus besetzten, so müssen sie um die Mitte des 5. Jahrhunderts wieder gegen den Main vorgestossen sein. Dieser Vorstoss ist wohl kurz nach dem Zuge des Attilla erfolgt; denn bis dahin war das Land zwischen unterm Neckar und Main allem Anscheine nach in den Händen der Franken und der seiner Zeit auf dem Ostufer des Rheins zurückgebliebenen Burgunder. Durch Teilnahme am Hunnenzuge[2] dürften diese so mitgenommen worden sein, dass die Alamannen ihr altes Gebiet mühelos wieder in Besitz .nehmen konnten. Ein Wiedervordringen der Alamannen an den Main ergibt sich übrigens auch aus den Namen der Städte, die vom Geographen von Ravenna als alamannisch bezeichnet werden. Man darf in diesem Falle allerdings nicht jede Deutung verwerfen[3]. Dabei sollen gewisse Bedenken gegenüber der Deutung von Uburzis auf Würzburg nicht unterdrückt werden. Um so einwandfreier aber erscheint die Identifizierung von Ascapha mit Aschaffenburg[4].

Wenn wir dem Geographen von Ravenna glauben dürfen, drangen die Alamannen im Südwesten durch die burgundische Pforte bis auf das Hochland von Langres vor. Er führt nämlich bei der Beschreibung von Alamannien, für die er sich auf den gotischen Philosophen Anarid beruft, Langres (Ligonas), Besançon (Bizantia), Mandeure (Mandroda)

[1]) Ravennatis anonymi cosmographia ed. M. Pinder et G. Parthey. 1860. S. 230 ff. — [2]) Apoll. Sidonius, Carm. VII, 319 ff.; MG. AA. VIII, 211: (319) ... subito cum rupta tumultu | barbaries totas in te transfuderat arctos, | Gallia. pugnacem Rugum comitante Gelono | Gepida trux sequitur; Scyrum Burgundio cogit: | Chunus, Bellonotus, Neurus, Bastarna, Toringus, | Bructerus, ulvosa vel quem Nicer alluit unda, | prorumpit Francus; cecidit cito secta bipenni | Hercynia in lintres et Rhenum texuit alno; | et iam terrificis diffuderat Attila turmis | in campos se, Belga, tuos. [3]) — Vgl. Schmidt, Allg. Gesch. der germ. Völker S. 197. — [4]) Vgl. Mommsen, Über die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravennatischen Cosmographie; Berichte über die Verhandlungen der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipvig. Phil.-hist. Klasse. III. 1851. S. 106 ff. A. Jacobs, Gallia ab anonymo Ravennate descripta. 1858. S. 31 ff.

als alamannische Städte auf. Von langer Dauer kann ihre Herrschaft hier nicht gewesen sein. Derselbe Geograph nennt bei der Beschreibung von Burgund, für die er den römischen Philosophen Castorius als Gewährsmann angibt, Besançon (Busuntius) und Mandeure (Mandroda) unter den burgundischen Städten, und von der Stadt Langres wissen wir aus Gregor von Tours, dass sie um 480 bereits burgundisch war. Sie wurde damals von den Franken bedrängt; ihr Bischof Aprunculus kam in den Verdacht, mit den Feinden gemeinsame Sache gemacht zu haben, und flüchtete, von den Burgundern mit dem Tode bedroht, nach Clermont, wo er der Nachfolger des 479 verstorbenen Apollinaris Sidonius auf dem Bischofstuhle wurde[1]).

Der Geograph von Ravenna führt die alamannischen Rheinstädte von Worms bis Basel in ihrer örtlichen Reihenfolge auf. Wie die Dinge liegen, ist trotz anderweitiger Deutungsversuche das Gleiche auch weiter stromaufwärts als zutreffend anzunehmen. Es folgten demnach auf dem Südufer des Rheins und des Bodensees von Westen nach Osten aufeinander: Augusta (Augst), Caistena (Kaisten), Cassangita, Wrzacha (Zurzach), Constantia (Konstanz), Rugium, Bodungo, Arbore felix (Arbon), Bracantia (Bregenz). Nicht so einfach liegen die Dinge für die Orte, die der Ravennater südlich der Rheinlinie nennt. Da diese Orte sich unmittelbar an die »iuxta civitatem Stratisburgo« gelegenen anschliessen und hier mehrere sich entweder gar nicht oder nur unsicher identifizieren lassen, so ist man von vornherein im Zweifel, wo der Schnitt zwischen den elsässischen und den schweizerischen Orten zu machen ist. Rechnet man diese von Albisi an, so dürfte es ausgemacht sein, dass sie alle um den Züricher See herum oder nicht allzu weit von diesem zu suchen und grossenteils auch zu finden sind. Es ergibt sich dann folgendes Bild: Albisi (Albisrieden), Ziurichi (Zürich), Duebon (Dübendorf), Crino, Stafulon (Stäfa), Cariolon, Thedoricopolis, Vermegaton. Auch für die »ad aliam partem« genannten Orte dürfte an einer gewissen örtlichen Aufeinanderfolge festzuhalten sein, so dass vom

[1]) Vgl. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme S. 377 f.

Lech zum Main anzusetzen wären: Augusta nova (Augsburg), Rizinis (Reisensburg an der Donau), Turigoberga, Ascis, Ascapha (Aschaffenburg), Uburzis, Solist[1]).

Die Stadt Thedoricopolis im alamannischen Helvetien, von der wir sonst keinerlei Kunde haben, kann nur nach dem Ostgotenkönig Theoderich benannt sein. Nichts liegt näher, als diese Namengebung, die man mit Umnennungen wie Adrianopolis, Konstantinopolis, Gratianopolis (Grenoble) vergleichen kann, in Verbindung zu bringen mit den Verdiensten, die sich Theoderich um die Alamannen erworben hat, als er ihnen Schutz und Schirm ward gegen die Franken. Darum aber kann die Beschreibung Alamanniens beim Geographen von Ravenna auch keineswegs einheitlich sein; es müssen darin vielmehr Zustände verschiedener Zeiten miteinander vermengt sein. Die »Dietrichstadt« verträgt sich mit einem alamannischen Langres zeitlich ebensowenig wie mit einem Alamannien, zu dem noch Städte wie Worms, Speyer, Aschaffenburg gehörten. Langres war, wie oben ausgeführt, um 480 schon burgundisch, und als die Bedingungen für eine Dietrichstadt in Helvetien gegehen waren, lagen Worms, Speier, Aschaffenburg bereits ausserhalb der Grenzen Alamanniens. Des Ravennaters Gewährsmann für Alamannien, der gotische Gelehrte Anarid, kann deshalb nicht der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts, sondern nur der 1. Hälfte des 6. angehören; übrigens ist auch gar nicht einzusehen, wie ein Ostgote — um einen solchen kann es sich beim Geographen von Ravenna doch wohl allein handeln — zu einer andern Zeit Anlass und Anregung zu einer derartigen wissenschaftlichen Beschäftigung hätte finden sollen[2]). Es ist also nicht angängig, mit Hilfe des Geographen von Ravenna die Alamannen im 3. Viertel des 5. Jahrhunderts in Helvetien und Rätien einwandern zu lassen[3]). Nun aber steht und fällt mit dem Ravennater die Möglichkeit, die alamannische Besetzung der Lande südlich des Rheins und

---

[1]) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 106. Jacobs a. a. O. S. 33. — [2]) Vgl. J. Egger, Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren; Archiv für österreichische Geschichte. 90. 1901. S. 217. — [3]) So für Rätien Weller a. a. O. S. 321 ff.; für die Schweiz Oechsli a. a. O. S. 247 ff.



Bodensees und südlich der Donau zwischen Iller und Lech für jene frühen Zeiten glaubwürdig darzutun. Es bleibt daher kaum etwas anderes übrig, als der von Baumann und Schubert begründeten Ansicht beizupflichten, nach der diese Gebiete erst in der Folge von Chlodwigs berühmtem Sieg Alamannenland geworden sind[1]. Wie die folgenden Abschnitte zeigen, lässt sich darüber noch manches sagen.

Trotz aller gegenteiligen Erklärungsversuche darf es nicht für ausgeschlossen gelten, dass jene Schlacht vom Jahre 496, die Gregor von Tours in ursächlichen Zusammenhang mit der Bekehrung des Salierkönigs Chlodwig gebracht hat, identisch ist mit jener Schlacht bei Zülpich, in der der Ripuarierkönig Siegbert im Kampfe gegen die Alamannen eine Knieverwundung erhielt, infolge deren er dann zeitlebens hinkte[2]. Der städtereiche Mittel- und Niederrhein hat die Alamannen wohl besonders angezogen, und so mögen Angriffe auf die Ripuarier ihnen den Zusammenstoss mit Chlodwig eingetragen haben. Wie dem auch sei, die Schlacht vom Jahre 496 endete mit der Niederlage der Alamannen. Was in der Folge geschah, ist nicht mehr mit vollkommener Sicherheit zu ermitteln. Immerhin lassen sich die späteren Verhältnisse und die Nachrichten bei Cassiodor, Ennodius und Agathias nicht allzu schwer miteinander in Einklang bringen.

Die Grenzscheide zwischen den späteren Herzogtümern Franken und Schwaben begann im Osten unweit westlich der Lechmündung und lief zunächst in nordwestlicher Richtung zum Hesselberg im Jura, von diesem in südwestlicher Richtung über den Hohenberg bei Ellwangen, den Hohenasperg bei Ludwigsburg zur oberen Murg, von da an in nordwestlicher Richtung über die Badener Höhe zum Rhein, links des Rheins nördlich vom Hagenauer Forst den Selzbach aufwärts in den Wasgenwald hinein, wo sie

[1] F. L. Baumann, Die alamannische Niederlassung in Rätia Secunda; Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 2. 1875, neu erschienen in dessen Forschungen zur Schwäbischen Geschichte. 1899. S. 473 ff. (darnach hier angeführt). Schubert a. a. O. S. 193 ff. — [2] Vgl. A. Ruppersberg, Über Ort und Zeit von Chlodwigs Alamannensieg; Bonner Jahrbüch. 101. 1897. S. 38 ff.

unweit der Wasserscheide zwischen Rhein und Saar auf die Ostgrenze des Herzogtums Lothringen stiess[1]; es war zugleich die Grenzscheide zwischen den Bistümern Augsburg, Konstanz, Strassburg auf der einen, Eichstätt, Würzburg, Speyer auf der andern Seite. Die Südgrenze des Herzogtums Franken ist, soweit unsere Kunde in dieser Beziehung zurückreicht, im wesentlichen auch die Südgrenze des fränkischen Volkstums. Die Alamannen müssen daher aus den Gebieten nördlich dieser Linie in der Hauptsache ausgewandert sein. Von einer Flucht der Alamannen aus ihrer Heimat hören wir denn auch bei Cassiodor sowohl wie bei Ennodius.

Bei Cassiodor handelt es sich um jenen Brief Theoderichs an Chlodwig, der kurz nach Beendigung von Chlodwigs Burgunderkrieg (502) geschrieben sein dürfte[2]. Mehr oder minder von Belang für unsere Sache sind die ersten zwei Drittel des Briefes; sie folgen hier im Wortlaut[3]: »Luduin regi Francorum Theodericus rex. Gloriosa quidem vestrae virtutis affinitate gratulamur, quod gentem Francorum prisca aetate residem feliciter in nova proelia concitastis et Alamannicos populos caesis fortioribus inclinatos victrici dextera subdidistis. sed quoniam semper in auctoribus perfidiae resecabilis videtur excessus nec primariorum plectibilis culpa omnium debet esse vindicta, motus vestros in fessas reliquias temperate; quia iure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse, estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti[4]. Memorabilis triumphus est Alamannum acerrimum sic expavisse, ut tibi eum cogas de vitae munere supplicare. sufficiat illum regem cum gentis cecidisse superbia: sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam. nam si

[1]) Vgl. Weller a. a. O. S. 325 f. — [2]) Vgl. Ruppersberg a. a. O. S. 58 f. — [3]) Cassiodori Variarum II, 41; MG. AA. XII, 73. — [4]) In der Ausgabe der Monumenta hat die Stelle folgende Gestalt: sed quoniam semper in auctoribus perfidiae resecabilis videtur excessus nec primariorum plectibilis culpa omnium debet esse vindicta, motus vestros in fessas reliquias temperate, quia iure gratiae merentur evadere, quod ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse. estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti. Die Gründe für die Zeichenänderung sind offensichtlich.

cum reliquis confligis, adhuc cunctos superasse non crederis. accipe in talibus causis frequenter expertum: illa mihi feliciter bella provenerunt, quae moderato fine peracta sunt. is enim vincit assidue, qui novit omnia temperare, dum incunda prosperitas illis potius blanditur, qui austeritate nimia non rigescunt. cede itaque suaviter genio nostro, quod sibi gentilitas communi remittere consuevit exemplo. sic enim fit, ut et meis petitionibus satisfecisse videamini nec sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere.« Alamannen sind also in den Schutz von Verwandten Chlodwigs geflohen. Zu diesen gehören zweifellos auch jene, die sich erschreckt in Theoderichs Grenzen verbergen; Theoderich ist ein Verwandter Chlodwigs[1]). Neben diesen Flüchtlingen ist noch von fessae reliquiae die Rede. Chlodwig soll seinen Zorn gegen sie mässigen. Er soll nicht mit ihnen (cum reliquis) kämpfen, sonst glaubt man ihm nicht, dass er bereits alle überwunden hat. Er soll auf Theoderich den vielerfahrenen hören und ihm gewähren, was selbst die Heidenschaft (gentilitas)[2]) einander gemeiniglich zuzugestehen pflegt, dann braucht er nicht in Sorge zu sein wegen jenes Teiles, der, wie ihm bekannt, zu Theoderich[3]) gehört.

Verlassen wir das diplomatische Aktenstück und sehen wir zu, was Ennodius, der Mailänder Kleriker und spätere Bischof von Ticinum (Pavia), in seinem um 506 verfassten Panegyricus auf Theoderich[4]) über die Alamannen zu sagen weiss. In Betracht kommt das 15. Kapitel; es lautet: »Quid quod! a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est, cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata, cui feliciter cessit fugisse patriam suam: nam sic adepta est soli nostri opulentiam. adquisististis quae noverit ligonibus tellus adquiescere,

[1]) Möglich wäre auch, dass sich das »nostris finibus« nicht auf den Verwandten Theoderich allein, sondern auf die Verwandten bezöge; dann müsste dieser erläuternde Satz lauten: Es sind das zweifellos jene, die sich erschreckt in deren Grenzen verbergen. — [2]) Über die Bedeutung von gentilitas vgl. Ruppersberg a. a. O. S. 56 f. — [3]) Vielleicht auch: zu ihnen (den Verwandten), da von »ad nos« dasselbe gilt wie von »nostris« (Anm. 1). — [4]) MG. AA. VII, 212.

quamvis nos contigerit damna nescire. sub te vidimus eventus optimos de adversitate generari et fieri secundorum matrem occasionem periculi. ulvis liberata gratulatur terram incolens, quae hactenus dehiscentibus domiciliis solidioris caeni emergebat beneficio«. Ausserdem findet sich im 17. Kapitel mit einem Hieb auf Byzanz der Ausruf: »rex meus sit iure Alamannicus, dicatur alienus«.

Dass man aus Ennodius nicht herauslesen darf, das ganze alamannische Volk sei durch Auswanderung in die Grenzen Italiens unter die Herrschaft Theoderichs gekommen, liegt auf der Hand. Das Unglück, das den Alamannen zum Segen geworden ist, kann nur ihre Niederlage gegen Chlodwig gewesen sein. Infolge jener Niederlage aber können nicht alle Alamannen ausgewandert sein; die späteren Verhältnisse sprechen dagegen. Wohl aber müssen die Nordalamannen damals ihre Heimat in der Hauptsache verlassen haben. Vom Neckarfranken der früheren Zeit sagt Apollinaris Sidonius bei Aufzählung der Völker, die am Hunnenzuge nach Gallien teilnahmen: ulvosa vel quem Nicer alluit unda, prorumpit Francus[1]); vom Schilfe befreit (ulvis liberata) ist bei Ennodius das Alamannenvolk, das sich freut, ein Land zu bewohnen, das sich dank einer dichteren Siedelung aus seinem Verfall erhob[2]). Verstehen wir unter diesem Alamannenvolk die Nordalamannen, so fügt sich die Stelle aufs beste in unser sonstiges Wissen ein. Die Nordalamannen hätten demnach Schilfland verlassen und dafür innerhalb der Grenzen Italiens altes, aber in Verfall geratenes Kulturland gewonnen.

Dieses Land ist nur in den beiden Rätien zu finden. Dort haben wir in dem Alpenvorland zwischen Iller und Lech, in gewissen Teilen von Vorarlberg und südlich vom Bodensee altes Alamannenland, ohne dass nachweisbar wäre, dass sich die Alamannen in diesen Gebieten schon früher festgesetzt hätten[3]). Mit vollem Recht konnte Ennodius diese Lande als Italia bezeichnen. Nach der Notitia dignitatum, dem römischen Staatshandbuch aus dem Anfang des

---

[1]) Vgl. oben S. 53 Anm. 2. — [2]) Vgl. Schubert a. a. O. S. 79. — [3]) Vgl. Egger a. a. O. S. 335 ff.



5. Jahrhunderts, gehörten die beiden Rätien zur Praefectura Italiae und in dieser wiederum zur Dioecesis Italiae; in dem zuletzt genannten Sinne dürfte das Wort Italia bei Ennodius zu verstehen sein[1]). In welchem Zustand diese Lande, vor allem Raetia secunda, das Alpenvorland zwischen Iller und Inn, gegen Ende des 5. Jahrhunderts gewesen sein mögen, ergibt sich aus den gleichzeitigen Verhältnissen im angrenzenden Ufernorikum, die uns in Eugipps Leben des heiligen Severin († 482) so anschaulich entgegentreten. In den wenigen Städten hielt sich die römische Bevölkerung noch zur Not; das flache Land aber war durch die beständigen Einfälle der nördlich der Donau wohnenden Rugier, Thüringer und Alamannen verödet[2]). Ähnlich lagen die Dinge zweifellos auch in Rätien. Nur wo das Gebirge oder dichte Waldungen sicheren Schutz gewährten, hat die römische Landbevölkerung jene trüben Zeiten der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts überdauert[3]). Es konnte Theoderich darum auch nicht schwer fallen, die flüchtigen Alamannen ohne Schmälerung des römischen Besitzes (sine detrimento Romanae possessionis) hier anzusiedeln. Dass die beiden Rätien tatsächlich zum Reiche Theoderichs gehörten, ist erwiesen durch zwei Stücke in Cassiodors Varien. Gemeint sind der Musterbestallungsbrief für den rätischen dux, die formula ducatus Raetiarum, sowie das Schreiben Theoderichs an den dux Raetiarum Servatus[4]). Ob die geordneten Verwaltungsverhältnisse, die uns in den zwei Stücken bei Theoderichs Minister Cassiodor entgegentreten, gleich zu Beginn der Herrschaft des Ostgoten vorhanden waren, ist freilich sehr zu bezweifeln; was wir aus der Zeit der letzten weströmischen Kaiser und Odowakars über diese Donauländer wissen, spricht durchaus dagegen. Höchst wahrscheinlich hat Theoderich die Flucht der Alamannen auf rätischen Boden dazu benutzt, um die damals nur mehr dem Namen nach bestehende Donaugrenze wiederum zur tatsächlichen Nordgrenze des italischen Reiches zu machen.

Unter denselben Verhältnissen wie in Rätien müssen

[1]) Vgl. Oechsli a. a. O. S. 225 ff. — [2]) Eugippii Vita Sancti Severini c. 19. 25. 27. 31; MG. AA. I. — [3]) Vgl. Baumann a. a. O. S. 487. — [4]) Cassiod. Var. I, 11. VII, 4; MG. AA. XII, 20. 203.

sich die Alamannen auch im östlichen Gross-Sequanien, in der heutigen Mittel- und Nordwestschweiz, festgesetzt haben. Auch hier haben wir altes Alamannenland, ohne dass frühere Besitznahme nachweisbar wäre[1]). In Rätien übernahm den Schutz der Ostgotenkönig Theoderich, der Gemahl von Chlodwigs Schwester Audefleda, in Gross-Sequanien allem Anscheine nach der Burgunderkönig Gundobad, der Oheim von Chlodwigs Gemahlin Chrodechilde. Nur so dürfte in Theoderichs Brief an Chlodwig die Stelle zu verstehen sein: quia iure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse, estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti. Die Worte »ad parentum vestrorum defensionem« auf Theoderich allein zu beziehen, geht nicht an. An Theoderich und Audefleda, Chlodwigs Schwester, zu denken, ist ebenfalls nicht zulässig; in keinem der vielen Stücke bei Cassiodor ist von ihr die Rede. Es bleibt nur übrig, unter den parentes den Ostgotenkönig Theoderich und den Burgunderkönig Gundobad zu verstehen. Die Maxima Sequanorum, Gross-Sequanien, war eine Provinz der Dioecesis Galliarum und gehörte um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts im südlichen Teile längst zum Burgunderreiche. Wenn sodann Besançon und Mandeure wirklich einmal alamannisch waren, so müssen sie spätestens damals in burgundischen Besitz übergegangen sein[2]). Nichts lag näher, als dass der Burgunderkönig Gundobad die in das Helvetier- und Raurakerland geflüchteten Alamannen geradeso behandelte, wie die auf rätischen Boden geflüchteten der Ostgotenkönig Theoderich, dessen Tochter Ariagne seit 494 mit Gundobads Sohn Siegmund vermählt war. Er gewann so mühelos ein Land, das seinem Reiche die Rheingrenze vom Bodensee bis Basel brachte und durch die Einwanderung der flüchtigen Alamannen noch besonders begehrenswert geworden sein mochte.

---

[1]) Wie es mit einem solchen Nachweis nach Ausschaltung des Geographen von Ravenna bestellt ist, ergibt sich aus Oechsli a. a. O. S. 246 ff. — [2]) Vgl. Oechsli a. a. O. S. 253 ff. Übrigens hat schon Mommsen an den Burgunder gedacht; in dem von ihm hergestellten Index locorum der im Jahre 1894 erschienenen Monumentenausgabe findet sich zu dem zweimal in dem Brief vorkommenden Alamannennamen die Bemerkung: Alamannici populi a Francis devicti in dicionem Burgundionum confugiunt (MG. AA. XII, 502).

Diese Auslegung von Theoderichs Alamannenbrief ist nur denkbar, wenn man ihn nicht mit Schubert und Mommsen[1]) zum Jahre 507, sondern um 502 ansetzt. Damals war gerade der Krieg zwischen Chlodwig und Gundobad mit wesgotischer Hilfe zugunsten des Burgunders entschieden und der Friede zwischen den beiden Herrschern wiederhergestellt. Die Spannung zwischen den Franken und den Westgoten aber bestand weiter, und der Krieg drohte jeden Augenblick von neuem auszubrechen. Da trat der Ostgotenkönig als Vermittler auf. In einem Schreiben forderte er »seinen Bruder« Gundobad auf, sich an einer diplomatischen Aktion zur Beseitigung der Kriegsgefahr zu beteiligen[2]). Der Burgunder scheint dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben; es kam jetzt auch zu einem Frieden zwischen dem Westgoten- und dem Frankenkönig. In der Folge aber schlug sich Gundobad auf die Seite Chlodwigs. Wie aus einer Stelle in der Lebensbeschreibung des Bischofs Caesarius von Arles zu schliessen ist, muss das schon sehr früh geschehen sein. Es wird dort berichtet, dass der Bischof bald nach seinem Amtsantritt, der in das Jahr 502 oder 503 fällt, von einem seiner Notare bei der westgotischen Regierung angezeigt wurde, dass er Arles unter burgundische Herrschaft zu bringen suche. Zu solchen Bestrebungen hatte der Bischof nur Anlass, wenn die Burgunder die Verbündeten der Franken waren; nur der Sieg der fränkischen Waffen konnte nach Ansicht der orthodoxen Geistlichkeit den Völkerfrieden herbeiführen, den Caesarius laut Aussage seines Biographen täglich vom Himmel erflehte. Als dann 507 der Krieg zwischen Chlodwig und den Westgoten wieder ausbrach, rückte im Frühjahr das burgundische Heer aus, um zu den Franken zu stossen. Theoderichs Heere aber kämpften auf seiten der Westgoten gegen Burgunder und Franken. Während der Franke und der Ostgote aus dem mehrere Jahre sich hinziehenden Krieg erheblichen Landgewinn davontrugen, blieb der Burgunder, von seinem Verbündeten im Stiche gelassen, im wesentlichen auf seine bisherigen

---

[1]) Vgl. MG. AA. XII, S. XXXII. — [2]) Cassiod. Var. III, 2; MG. AA. XII, 79 (von Mommsen ebenfalls zum Jahre 507 angesetzt).

Grenzen beschränkt[1]. Es leuchtet ein, dass bei der oben ausgeführten Deutung Theoderichs Brief an Chlodwig 507 nicht unterzubringen ist, wohl aber um 502.

Im Jahre 516 folgte auf Gundobad sein Sohn Siegmund. Er war schon bald nach Beginn des Jahrhunderts vom Arianismus zum Katholizismns übergetreten und unter Führung des Bischofs Avitus von Vienne ein eifriger Förderer des neuen und Verfolger des alten Glaubens geworden. Seine Thronbesteigung bedeutete für den katholischen Klerus des Burgunderreiches neue Verhältnisse. Um diesen Rechnung zu tragen, beriefen die Metropoliten auf den September 517 ein Konzil nach Epaon[2]. An diesem burgundischen Reichskonzil nahm auch der helvetische Bischof Bubulcus teil. Seine Unterschrift steht unter den 24 bischöflichen an 15. Stelle und lautet: Bubulcus in Christi nomine episcopus civitatis Vindoninsis relegi et subscripsi[3]. Trotzdem Vindonissa, das heutige Windisch, im nordöstlichen, alamannischen Helvetien gelegen, nicht die Hauptstadt des Landes war, erscheint es hier als Sitz eines burgundischen Bischofs. Das ist nur zu erklären, wenn zur Zeit des Konzils von Epaon auch das nordöstliche, alamannische Helvetien zum Burgunderreiche gehörte. Andernfalls hätte Bischof Bubulcus seinen Sitz doch gewiss in dem unzweifelhaft burgundischen Aventicum, der Hauptstadt des Helvetierlandes, gehabt und sich als Mitglied des burgundischen Episkopates sicher auch darnach benannt. Zu dieser Erwägung berechtigt vor allem der Umstand, dass der Wechsel des helvetischen Bischofsitzes zwischen Aventicum und Vindonissa tatsächlich bezeugt ist; Bischof Grammatius nennt sich 535 episcopus ecclesiae Aventicae, 541 episcopus civitatis Vindonensium und 549 episcopus ecclesiae Vindunnensis[4].

König Siegmund hatte von seiner ersten Gemahlin, Theoderichs Tochter Ariagne, zwei Kinder, Sigerich und Suavegotta. Auf Grund einer falschen Anschuldigung liess er den Sohn Sigerich im Jahre 522 ermorden. Während Siegmund, der seine Tat rasch bereute, sich im Kloster

---

[1]) Vgl. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme I. S. 386 ff. — [2]) Ebenda S. 392 ff. — [3]) MG. Conc. I, 30. — [4]) Vgl. Oechsli a. a. O. S. 254 f.

Agaunum Bussübungen hingab und zum Gedächtnis seines Sohnes eine ewige Psalmodie stiftete, rüsteten der Ostgotenkönig und der Franke Chlodomer zum Kriege. Bald nachdem Siegmund wieder in seiner Residenzstadt Lyon angelangt war, fiel 523 Chlodomer in Burgund ein; seine Brüder Childebert und Chlotachar leisteten ihm Hilfe, während Theuderich, der Gemahl von Sigerichs Schwester Suavegotta, zunächst neutral blieb. In einer Schlacht, deren Ort wir nicht kennen, wurden Siegmund und sein Bruder Godomar geschlagen. Godomar brachte sich in Sicherheit; Siegmund suchte Schutz im Kloster Agaunum, wurde aber auf der Flucht dorthin von seinen eigenen Untertanen verraten und an Chlodomer ausgeliefert, der ihn, seine Gemahlin und seine Söhne Gisklahad und Gundobad in die Gegend von Orléans bringen und dort bald darauf in einen Brunnen werfen liess. Während die Franken im Norden mit der Unterwerfung des Landes beschäftigt waren, rückte ein ostgotisches Heer unter dem Befehle des Tuluin von Süden her in Burgund ein und nahm ohne Schwertstreich das Gebiet zwischen Durance und Isère für Theoderich in Besitz. Die fränkischen Eroberungen waren indes nur von kurzer Dauer. Kaum hatten die drei Brüder den Heimweg angetreten, so sammelte der tatkräftige Godomar, der 524 zum König erhoben worden war, die zerstreuten Burgunder und gewann die von den Franken eroberten Gebiete zurück. Als daraufhin Chlodomer, diesmal von Theuderich unterstützt, von neuem in Burgund einrückte, fiel er in der Schlacht bei Véseronce (524). Wie es scheint, war damit den Franken vorerst die Lust am Kampfe vergangen; sie schlossen einen Waffenstillstand und zogen nach Hause. Godomar war jetzt unbestritten Herr von Burgund. Um 530 kam zwischen ihm und Theoderichs Tochter Amalaswintha ein Bündnisvertrag zustande; damals erhielt er auch das Gebiet zwischen Durance und Isère zurück. Das Verhängnis war indes nicht mehr aufzuhalten. Der Todeskampf begann im Jahre 532 mit der Belagerung der Stadt Autun durch die Frankenkönige Chlotachar und Childebert; Theuderich hatte die ihm angetragene Beteiligung an dem Kriegszuge abgelehnt. Godomar, der zum Entsatze der

Stadt herbeieilte, wurde entscheidend geschlagen. Im Jahre 534 ward das Ende des Burgunderreichs mit seiner Teilung zwischen Chlotachar, Childebert und Theuderichs († 534) Sohn Theudebert besiegelt[1]).

Wie aus den Akten des Konzils zu Clermont vom Jahre 535 hervorgeht, gehörte zu Theudeberts Teil von Burgund auch das Bistum Avenches. Von den 15 Bischöfen, die auf dem von Theudebert einberufenen Konzil anwesend waren, unterzeichnete an letzter Stelle Bischof Grammatius von Aventicum. Derselbe Grammatius begegnet uns auf den beiden gemeinfränkischen Konzilien zu Orléans von 541 und 549 als Bischof von Vindonissa[2]). Der erste uns bekannte Bischof des Helvetierlandes ist Bubulcus; er hatte 517 seinen Sitz ebenfalls in Vindonissa. Dieser Wechsel des helvetischen Bischofssitzes zwischen Windisch rechts der Aar im späteren Bistum Konstanz und Avenches links der Aar im späteren Bistum Lausanne lässt vermuten, dass die Aar, die von altersher die Grenze zwischen den beiden Bistümern bildete, in der Zeit zwischen 517 und 535 die Scheidegrenze zweier verschiedener Hoheitsgebiete geworden war, in der Zeit zwischen 535 und 541 diese Eigenschaft aber wieder verloren hatte. Diese Annahme ist durchaus berechtigt, wie leicht zu erweisen ist. Im alamannischen Nordosthelvetien lag die »Dietrichstadt«, die Thedoricopolis des Geographen von Ravenna. Diese Tatsache dürfte kaum anders zu deuten sein, als dass Nordosthelvetien unter Theoderich einmal zum Ostgotenreich gehört hat. So wie die Dinge liegen, ist anzunehmen, dass der Übergang aus burgundischem in ostgotischen Besitz in jenem bekannten Jahre 523 erfolgte. Die treibenden Kräfte dürften weniger die Ostgoten als die alamannische Bevölkerung des Landes gewesen sein; bedeutete für sie die ostgotische Botmässigkeit doch nichts Geringeres als die Vereinigung mit dem Alamannenstamm, der damals unter Theoderichs Schutzherrschaft zweifellos neu aufblühte. Dieser Herrschaftswechsel dürfte für den Bischof von Vindonissa keineswegs angenehm gewesen sein. Theoderich war Arianer und seine Duldsam-

[1]) Vgl. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme I. S. 396 ff. — [2]) MG. Conc. I, 70. 97. 109.

keit gerade damals auf eine harte Probe gestellt. So mag sich der helvetische Bischof denn dazu entschlossen haben, seinen Sitz in der Hauptstadt des Landes, in Aventicum, zu nehmen, das sehr wahrscheinlich schon vor Vindonissa Bischofssitz gewesen war. Im Jahre 536 trat bekanntlich König Witigis die ostgotischen Gebiete diesseits der Alpen an die Franken ab, um ihre Hilfe gegen Byzanz zu gewinnen. Die alamannischen Lande erhielt Theudebert. Damit war das alte Helvetien wiederum unter einem Herrscher vereinigt, und der helvetische Bischof konnte seinen Sitz wieder in das für die Missionstätigkeit günstiger gelegene Vindonissa zurückverlegen. Das hat Bischof Grammatius zweifellos getan; auf dem Konzil zu Clermont vom Jahre 535 erscheint er als Bischof von Aventicum, auf den beiden Konzilien zu Orléans von 541 und 549 als Bischof von Vindonissa.

Wie Agathias berichtet, hat sich Theoderich den Stamm der Alamannen tributpflichtig gemacht[1]). Der Ostgotenkönig hat also die Schutzherrschaft, die er den auf rätischen Boden geflüchteten Alamannen angedeihen liess, auf den Stamm ausgedehnt. Entwicklung und Umfang dieser Herrschaft dürften klar zutage liegen. Durch Chlodwigs Sieg vom Jahre 496 ist zweifellos nur Nordalamannien an die Franken gekommen. Die geflüchtete Bevölkerung fand Wohnplätze und Schutz in den bekannten Gebieten von Rätien und Gross-Sequanien, dort unter dem Ostgotenkönig, hier unter dem Burgunderkönig. Als dann Chlodwig nach Beendigung des burgundischen Krieges (502) sich anschickte, auch Südalamannien zu unterwerfen, trat der Ostgotenkönig für das bedrängte Volk in die Schranken. In einem wortreichen Schreiben mit vielen verbindlichen Redensarten, aber auch nicht ohne versteckte Drohungen warnte er den Frankenkönig vor einem Kampfe mit dem Reste der Alamannen. Soweit das rechtsrheinische Land in Frage kommt, dürften Chlodwigs Eroberungspläne damit erledigt gewesen sein. Wenn nicht alles trügt, hat Theoderich schon bald nach

[1]) Agathias I, 6: *τούτους δὲ* (die Alemannen) *πρότερον Θευδέριχος ὁ τῶν Γότθων βασιλεύς, ἡνίκα καὶ τῆς ξυμπάσης Ἰταλίας ἐκράτει, ἐς φόρον ἀπαγωγὴν παραστησάμενος, κατήκοον εἶχε τὸ φῦλον.*

dem Schreiben seine Herrschaft über dieses Gebiet ausgedehnt. Dass das rechtsrheinische Alamannien einmal tatsächlich unter ostgotischer Herrschaft gestanden hat, kann trotz aller gegenteiligen Behauptungen[1]) keinem Zweifel mehr unterliegen. Die Bergfeste Hohenneufen auf einem Vorsprung der Schwäbischen Alb weist in ihren ältesten Teilen spätrömisch-ostgotische Bauart auf[2]). Keineswegs auf Zufall dürfte denn auch beruhen, dass nachweislich bis ins 16. Jahrhundert hinein nirgends in deutschen Landen die Sage von Dietrich von Bern so allgemein gepflegt wurde, wie gerade in den Gegenden am oberen Neckar[3]). Als entscheidend kommt hinzu, dass später unter der ausschliesslichen Herrschaft der Franken die alamannischen Lande rechts des Rheins und die anerkanntermassen vorher ostgotischen Gebiete Rätiens und Helvetiens das Herzogtum Alamannien bildeten, während das Elsass und der deutschschweizerische Teil des ehemaligen Baseler Bistumssprengels nicht dazu gehörten. Als Ennodius seine Lobrede auf Theoderich schrieb, dürfte diese Herrschaft schon bestanden haben. Trügt nicht alles, so hat der Lobredner in seiner Darstellung die Aufnahme flüchtiger Alamannen auf rätischem Boden und die Ausdehnung der Schutzherrschaft auf das rechtsrheinische Alamannenland miteinander vermengt. So nur will in den vielberufenen Ausdruck »Alamanniae generalitas« einigermassen Sinn kommen. Auch wird sein Ausruf: »rex meus sit iure Alamannicus, dicatur alienus«, bei dieser Lage der Dinge erst recht verständlich. Später, wohl 523, ist dann zweifellos das rechtsaarische Helvetien hinzugekommen. Damit hatte das Werk, das Theoderich an dem Volke der Alamannen getan, seinen Abschluss gefunden. Wie es bewertet wurde, zeigt die »Dietrichstadt« im alamannischen Helvetien, der wir beim Geographen von Ravenna begegnen. Welche Stadt die Ehre hatte, den Namen des grossen Ostgoten zu führen, wissen wir nicht;

---

[1]) Vgl. Schmidt, Allg. Geschichte der germ. Völker S. 199. — [2]) Vgl. E. Paulus, Die Kunst- und Altertums-Denkmale im Königreich Württemberg Inventar. Schwarzwaldkreis. 1897. S. 204 ff. 455 ff. — [3]) Vgl. L. Uhland, Zur schwäbischen Sagenkunde. Dietrich von Bern; Germania 1. 1856. S. 304 ff.

man hat vermutet, es sei Vindonissa gewesen, da dieser Name beim Geographen von Ravenna fehlt und Vindonissa anscheinend die bedeutendste Stadt im alamannischen Helvetien war[1]).

Die ostgotische Herrschaft über das Alamannenvolk hat ihren Gründer um zehn Jahre überlebt. Noch um 534 konnte Cassiodor die Rheinlachse neben den Donaukarpfen als inländische Gerichte der ostgotischen Königstafel preisen[2]). Als aber 536 die Ostgoten von den Byzantinern hart bedrängt wurden, trat König Witigis neben andern Landen auch das alamannische Volk an die Franken ab, um deren Bundesgenossenschaft im Kampfe gegen Ostrom zu gewinnen[3]). Die Alemannenlande kamen an Theudebert, der in Metz residierte. Bei diesem Reichsteil, für den sich später der Name Auster festsetzte, sind sie denn auch in der Folgezeit fast ausschliesslich verblieben. Nur einmal scheinen sie bei den vielen Teilungen des Merowingerreiches nicht ungeteilt geblieben zu sein. Es war im Jahre 596, als sich die Brüder Theudebert II. und Theuderich II. in das väterliche Erbe, die Reiche Auster und Burgund, teilten und Theuderich zu Burgund noch das Elsass, wo er auferzogen worden war, und die drei Gaue Suggentensis, Turensis und Campanensis erhielt. Trügt nicht alles, so ist nämlich unter Turensis das Gebiet zwischen Aar, Churrätien, Bodensee und Rhein zu verstehen, das später in Tur- und Aargau zerfiel und den südlich von Rhein und Bodensee gelegenen Teil des Konstanzer Bistumssprengels ausmachte. Wie Theudebert die Abtretung austrasischer Gebiete nicht verschmerzen konnte, so allem Anscheine nach die Alamannen nicht die Zerreissung ihrer unter ostgotischer Herrschaft zusammengewachsenen Lande. So dürfte sich erklären, wie während des Bruderkrieges von 609/10, der mit Theuderichs Verzicht auf das Elsass und die drei Gaue endete, die Alamannen dazu kamen, in den burgundischen Ultrajoraner oder Aventicenser Gau einzufallen, den Grafen

[1]) Vgl. Schubert a. a. O. S. 199. Oechsli a. a. O. S. 257. — [2]) Cassiod. Var. XII, 4; MG. AA. XII, 362: destinet carpam Danu- vius, a Rheno veniat anchorago. — [3]) Vgl. Schmidt, Allg. Geschichte der germ. Völker S. 104.

Abbelin und Herpin eine empfindliche Niederlage beizubringen und nach gründlicher Verwüstung des Gebietes mit zahlreichen Gefangenen und reicher Beute in die Heimat zurückzukehren. Auch gewinnt, wenn der »Turgau« erst durch den Krieg von 609/10 zum Reiche Theudeberts gekommen ist, die gerade damals beginnende Mission Columbas, der im Auftrage des austrasischen Königs in jene Gegenden ging, neue Beleuchtung. Columba wurde bekanntlich von Brunhilde und Theuderich verfolgt, und so mochte sich Theudebert von der Tätigkeit dieses Mannes in dem soeben von der verhassten Herrschaft seiner Verfolger erlösten Lande am Züricher- und Bodensee besonders reiche Erfolge versprechen[1]. *(Fortsetzung folgt).*

[1]) Vgl. Oechsli a. a. O. S. 261 ff.

Die Gründung des Bistums Samaiten.

Ein Beitrag zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

Von

Walther Holtzmann, z. Z. im Felde[1]).

Ein deutscher Soldat übergab im März vorigen Jahres dem Kownoer städtischen Museum einige Urkunden, die er in der Stadt gefunden hatte. Der Museumskustos, Herr T. Daugird, gestattete mir die nähere Untersuchung der Stücke. Sie erwiesen sich als Bischofs-, Königs- und Papsturkunden für das Bistum Samaiten. Als ältestes und interessantestes Stück fand sich die Gründungsurkunde des Bistums mit einem Brief des Konstanzer Konzils, der mir die Anregung zu den vorliegenden Zeilen gab. Die Urkunden stammen aus dem Diözesanarchiv, dessen ältere Bestände in einem Zustand völliger Verwahrlosung auf dem Fussboden einer Dachkammer, den Einflüssen der Witterung preisgegeben, nach der Einnahme von Kowno durch die deutschen Truppen aufgefunden worden sind. Ihre Durchsicht förderte ausser einigen weiteren Originalurkunden von Päpsten[2]) und polnischen Königen mehrere Kopialbücher zutage, deren ältestes, der »Codex Babinowski«[3]), bei der

[1]) Herrn Geheimrat Finke in Freiburg danke ich hiermit für den Hinweis, dass die Gründungsurkunde bis jetzt noch nicht bekannt ist, dem kgl. Staatsarchiv in Königsberg für die Abschrift des als Beilage 2 abgedruckten Stückes. — [2]) Aussteller und Datum der Papsturkunden: Julius II. 14. April 1507; Clemens VII. 2. März 1529; Paul IV. 4. August 1556; Urban VIII. 28. April 1625. — [3]) Fundationes, privilegia ecclesiae cathedralis Mednicensis totiusque dioecesis Samogitiae ex mandato illustrissimi, reverendissimi domini Stanislai Kiszka, episcopi Samogitiae, per me Matthaeum Babinowski, canonicum dictae cathedralis, sacra apostolica auctoritate notarium fideliter ex authenticis descripta et collecta: Vornis seu Mednicis anno 1619 mensis augusti die 7; 178 Blätter; hierauf ein Index und ein neuerer, bis ins 18. Jahrhundert führender Nachtrag.

Publikation der Gründungsurkunde herangezogen werden konnte. Ich lege hier das für die Geschichte des Konstanzer Konzils nicht unwichtige Stück nebst einigen Bemerkungen über seine Vorgeschichte vor.

Im Thorner Frieden (1411) verlor der deutsche Orden die lange und heiss umstrittene Landschaft Samaiten; dem Polenkönig Wladislaw und seinem litauischen Vetter Witold sollte das Land, zunächst nur auf deren Lebenszeit, angehören. Auf diesen Rechtstitel gestützt, begann der tatkräftige Witold sofort, das der Nationalität nach litauische Gebiet seinem Grossfürstentum anzugliedern. Hierzu war vor allem die Christianisierung Samaitens ein wertvolles Mittel. In den litauischen Stammlanden hatte das Christentum seit der Bekehrung Wladislaws und Witolds (1386) allmählich festen Fuss gefasst; in dem neugegründeten Bistum Wilna erwuchs unter einer Wladislaw und Witold ergebenen Geistlichkeit ein Zentrum der neuen Lehre. Nahm nun auch Samaiten die Taufe, und zwar aus der Hand polnischer und litauischer Bischöfe, dann war dem Orden der Vorwand für jede weitere Expansion genommen, dann war er zurückgeworfen auf seine alten Besitzungen in Preussen und Livland. Mag für Wladislaw, den schwächeren und weniger bedeutenden der beiden verbündeten Vettern, die Bekehrung des letzten heidnischen Restes ein Herzensbedürfnis gewesen sein, für Witold war sie ein Punkt in seinen politischen Berechnungen. Seit 1413 liess er in Samaiten die Taufe spenden[1], und als im Strassburger Waffenstillstand beschlossen worden war, die preussisch-polnische Streitsache vor dem Konstanzer Konzil vorzubringen, da war ihm dies ein willkommener Anlass, das begonnene Werk vor aller Welt zu Ende zu führen.

Am 28. November 1415 zog in Konstanz eine Abordnung neugetaufter Samaiten ein[2], die dem Konzil vor

[1]) Caro, Geschichte Polens III. 418 ff. — [2]) Dietrich von Niem bei v. d. Hardt, conc. Const. II. 422 gibt die Zahl der Gesandten auf 60 an; der Ordensprokurator erwähnt nur einen Samaiten: Nieborowski, Peter von Wormdith 1915, Reg. 62. Dlugosz, hist. Polon. 1711. XI. 373 setzt die Gesandtschaft fälschlich auf 1416 an und vermischt sie mit einer polnischen Gesandtschaft.



Augen führen sollte, dass es Witold mit seinen frommen Absichten ernst war. Zunächst hielten sich die Gesandten noch zurück und machten nur Stimmung für ihren Herrn, indem sie erklärten, sie seien gute Christen, und Witold habe schon viele Kirchen gebaut, was jedoch eine Lüge war[1]). Anfang Februar 1416 kamen sie in einer Sitzung zu Wort[2]). Sie verlasen einen Brief, in dem die Bereitschaft der Samaiten zur Übernahme des neuen Glaubens dargelegt war. Der Übertritt wäre schon lange vollzogen worden, wenn nicht der Orden immer Schwierigkeiten bereitet hätte. Hierauf folgte eine Flut von Beschimpfungen und Anschuldigungen, umso wortreicher, je mehr sie der tatsächlichen Grundlagen entbehrten. Der Eindruck sollte verstärkt werden durch die Verlesung eines Hilfegesuchs, das die bedrängten Samaiten angeblich im Jahre 1407 an die christlichen Fürsten versandt hatten, und in dem die Angriffe gegen den Orden wiederholt und durch einige konkrete Fälle von Grausamkeit erhärtet wurden. Die Botschaft schloss mit der Bitte, das Konzil möge Wladislaw und Witold ersuchen, mit Erzbischof Johann von Lemberg und Bischof Peter von Wilna zusammen sich nach Samaiten zu begeben, wo die beiden Prälaten die Taufe spenden und eine Bischofs- und die erforderlichen Pfarrkirchen gründen sollten[3]). Der Orden entgegnete auf diese Angriffe in der Generalkongregation vom 24. Februar 1416[4]). Seine Antwort sticht vorteilhaft gegen die Invektiven Witolds ab.

[1]) Nieborowski, Reg. 62. Die Gründungsurkunde weiss nichts von schon bestehenden Kirchen in Samaiten. — [2]) Nur Richental und nach ihm Dacher berichten von der Sitzung. Die Datierung bei Richental, ed. Buck, S. 89: an dem dornstag vor (Konstanzer Hs.: nach) unßer frouwen tag vor der Liechtmeß ist unklar; sie würde den 30. Januar oder 6. Februar ergeben (Dacher bei v. d. Hardt IV. 606 gibt den 9. Februar an.) Nieborowski S. 173 legt diese Sitzung mit der Generalkongregation vom 13. Februar zusammen, ohne sein Vorgehen zu begründen. Richental S. 88 erwähnt die Sitzung vom 13. Februar, ohne dabei die samaitische Sache zu berühren. — [3]) Proposicio Samaytarum in Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum III. 184—190 und Prochaska, Codex epistolaris Witoldi 1018—1024. Hierzu Richental, S. 89: . . . und batend das concilium, das man in sendet zwen bischoff und ettwevil ander gelert lüt, die sy unterwißtind cristan globen, dann der mertail under inn wär, die genaigt wärind uff den cristan globen; ferner Dlugosz XI. 374. — [4]) v. d. Hardt IV. 615 ff.

Auf die angeblichen Greuel geht sie überhaupt nicht ein, sondern legt nur kurz die Beziehungen zwischen dem Orden und den Samaiten dar. Die feindliche Gesinnung und die andauernden Empörungen der Bevölkerung hätten eine systematische Bekehrung unmöglich gemacht. So seien die Ritter gezwungen worden, Geiseln zu nehmen und nach Preussen mitzuführen, wo sie alle getauft worden seien. Der Brief, den die Samaiten verlesen hätten, sei wohl auf Befehl Witolds angefertigt; er beweise übrigens nur die von ihm ausgehende Aufhetzung der Samaiten gegen den Orden. Das Verlangen nach der Taufe erwecke Befriedigung bei dem Orden; das Konzil möge jedoch einige Konzilsgesandte bestimmen, die in Konstanz über das Bekehrungswerk wahrheitsgetreuen Bericht ablegen könnten. Auch möge man bei der Neugründung die Rechte des Ordens berücksichtigen, dem ja nach dem Tode Wladislaws und Witolds wieder die Herrschaft über Samaiten zustehe[1]). Der Antrag war ein kluger Schachzug des Ordensprokurators: man kannte offenbar in Ordenskreisen die beiden vorgeschlagenen Prälaten als Kreaturen Wladislaws und Witolds und wollte die Konzilsväter, auf die das Auftreten der Samaiten einen guten Eindruck gemacht hatte, vor allzu grosser Leichtgläubigkeit Witold gegenüber warnen. Die Samaitengesandtschaft antwortete auf die Entgegnung des Ordens nicht; sie brach am 1. März von Konstanz auf, um in Samaiten über den Stand der Angelegenheit zu berichten[2]).

Der Antrag des Ordensprokurators hatte indes den Beifall der Konzilsväter gefunden. Am 5. März begann man mit der Bildung eines Ausschusses, der aus 3 Kardinälen und 16 Doktoren — aus jeder Nation 4 — bestehen und über die Person des auszusendenden Konzilslegaten Beschluss fassen sollte[3]). Richental überliefert uns

[1]) Responsio ordinis contra proposicionem Polonorum in causa Samaitarum in Cod. ep. Vit. 1033—1038. Die Mitarbeit des Ordensprokurators erscheint nach Nieborowski S. 177 und Reg. 67 sehr wahrscheinlich. — [2]) Dietrich von Niem in v. d. Hardt II. 422. — [3]) Beilage 2. Das Stück ist datiert: des ersten dornstage na dem asschetag = 5. März [1416]. Nieborowski, Reg. 69, berichtigt durch S. 4, hat den auf dem Umschlage der Urkunde stehenden

den Namen des Erwählten: es war der Kardinalpriester Johann Dominici, Elekt von Ragusa, der sich zu der Mission freiwillig und in heiligem Eifer angeboten haben soll. Zwei Weihbischöfe und Doktoren eines Bettelordens sollten ihn begleiten[1]). Ob die Gesandtschaft zur Ausführung gekommen ist, wissen wir nicht; die Nachricht Richentals, dass sie sich den am 1. März zurückkehrenden Samaiten angeschlossen habe, ist ein Irrtum[2]). Tatsache ist dagegen, dass der Kardinal niemals in Samaiten war; denn am 2. August 1416 spricht Wladislaw dem Konzil seine Freude über die Absicht der Kardinalsendung aus, über die man ihm brieflich berichtet hatte[3]), und am 2. Januar 1417 bedauert er, dass dieser vor 10 Monaten gefasste Entschluss immer noch nicht zur Ausführung gelangt sei[4]). Was den Kardinal von seiner Sendung abgehalten hat, ob es die Unionssache war, die die Anwesenheit sämtlicher Kardinäle in Konstanz erforderte[5]), oder ob der Orden wegen der politischen Stellungnahme des Kardinals Schwierigkeiten bereitete, bleibt dahingestellt. Jedenfalls erfolgte die Bereiterklärung Johann Dominicis zu der Mission nicht ohne vorheriges Einverständnis mit den polnischen Gesandten am Konzil[6]). Auch spricht der Eifer, mit dem Wladislaw sich

---

irrtümlichen Vermerk vor dem asschetag = 27. Februar, der von einem neuen Inventarisator stammt, unbesehen übernommen.

[1]) Richental S. 89 und darnach Dacher bei v. d. Hardt IV. 606. Richental erzählt die samaitische Angelegenheit zwischen einer am 6. März stattgehabten Prozession und der zum 4. April anzusetzenden, vom Patriarch von Antiochien vorgenommenen Priesterweihe. Die oben (S. 73 Anm. 3) erwähnte unklare Datierung der ersten Verhandlung beweist, dass Richental sich des genauen Datums nicht mehr erinnern konnte. Die Notiz fasst den Verlauf der ganzen Angelegenheit kurz zusammen und ist demnach keinesfalls vor dem 6. März entstanden, jedenfalls erst Mitte März, da die Zusammensetzung des Ausschusses einige Tage in Anspruch genommen haben dürfte. — [2]) Richental S. 89: und die füren mit inn (d. h. mit den Samaiten) hin. — [3]) v. d. Hardt IV. 869 ff. — [4]) Nieborowski, Anhang S. 287. — [5]) Am 31. Mai 1416 rief eine Konzilsbulle alle Kardinäle und Konzilsväter nach Konstanz zurück, v. d. Hardt IV. 775 ff. — [6]) Dafür spricht der Wortlaut der Richentalschen Notiz S. 89 . . . das er gern und luterlich durch gottes willen varen wölt, ob er kein verloren schäflein unßerm herrgott wider bringen möcht. Richental erhielt seine Informationen von den in seinem Hause wohnenden Polen, vgl. S. 49, 121.

wiederholt nach ihm erkundigt, dafür, dass ihm die Persönlichkeit des Kardinals nicht unwillkommen war.

Die Gesandtschaft der Samaiten, die am 1. März von Konstanz nach dem Norden abgereist war, kehrte im Juni wieder zum Konzil zurück. Richental ist hierfür die einzige Quelle[1]). Am 17. Juni kam sie nach seinem Bericht vor dem Ausschuss der Nationen[2]) zu Wort. Sie klagte über die Schwierigkeiten, die der Orden ihr in den Weg gelegt habe. Die Antwort des Ordens verrät, worum er sich bangte: die Samaiten seien ehemals mit dem Schwert bezwungen worden, und wenn sie Christen werden wollten, so gehörten sie dem Erzbischof von Riga an. Hier enthüllt sich das Motiv der deutschen Opposition; schon in seinem Brief vom 5. März erwähnte der Prokurator, er habe gebeten, dass die Neugründung von Domkirchen ohne Schaden des Ordens und der Bischöfe von Preussen und Livland geschehe[3]). Der Orden befürchtete also mit Recht durch die Bekehrung der Samaiten eine Beeinträchtigung der Rechte seiner Bischöfe. Sein Widerstand war nutzlos. Nach dem Bericht Richentals erteilte der Nationenausschuss dem Orden einen Verweis; die Samaiten gehörten zum römischen Reich und sollten in weltlichen Dingen dem Reich gehorchen, in geistlichen aber ihren eigenen Bischöfen. Dlugosz entstellt den Bericht über diese Sitzung, wenn er überliefert[4]), dem Orden sei aufs strengste verboten worden, die Samaiten zu belästigen; richtig aber ist seine Notiz, das Konzil habe durch einen Brief dem Erzbischof von Lemberg und dem Bischof von Wilna den besonderen Auftrag erteilt, in Samaiten eine Kathedralkirche zu gründen.

Die Urkunde hierüber[5]), ausgestellt am 11. August 1416, weist nach einer feierlichen Einleitung auf die Gesandtschaft

---

[1]) S. 92 f. und nach ihm Dacher bei v. d. Hardt IV. 790. — [2]) Vielleicht das die Sitzung, in der der zweite Traktat Wladimiris überreicht wurde; vgl. Nieborowski S. 190 und Reg. 76 und Bess, Zs. für Kirchengesch. 16, 447, wo das Stück teilweise abgedruckt ist. — [3]) Beilage 2: aber was sie thum kirchen aldo worden usrichten czu buwen, han ich alwege gebeten, das es geschee dem orden unschedelich und den Bisschoffen czu Prussen und czu Lifflande. — [4]) Dlugosz XI. 374. In den erhaltenen Berichten des Ordensprokurators findet sich über diese Dinge nichts. — [5]) Beilage 1.

Wladislaws und Witolds hin, unter deren Mitwirkung »das Volk von Samaiten den Schmutz alten Heidentums abzuwaschen wünscht«, und ernennt dann die beiden Prälaten Johann von Lemberg und Peter von Wilna zu Kommissaren und Gesandten des Konzils. Sie erhalten weitgehende Vollmachten: Spendung der Taufe, Errichtung von Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, Stiftern und Klöstern, Festsetzung der Pfründen, Errichtung und Besetzung der Stellen, Weihe und Erteilung der kirchlichen Würden usw. Wenn die Urkunde sogar die Errichtung eines Erzbistums vorsah, so ging sie über das hinaus, was die Samaiten gefordert hatten, und stellte damit die Unabhängigkeit des neuen Sprengels von dem Erzbistum Riga fest.

Die Ausführung des Werkes wurde sofort in Angriff genommen. Noch vor Eintritt der kalten Jahreszeit schickte Wladislaw den Bischof Peter von Wilna nach Samaiten, zunächst nur zur weiteren Missionierung. Am 2. Januar 1417 konnte der Polenkönig dem Konzil von einer am 20. Oktober erfolgten Massentaufe berichten[1]. Sein Brief rief in Konstanz grosse Freude hervor. König Sigismund beantwortete ihn am 28. Mai 1417 mit einem herzlichen Gratulationsschreiben[2]. Erst im Herbst 1417 konnte indes zur Gründung des neuen Bistums geschritten werden, da der Erzbischof von Lemberg im Frühjahr und Sommer mit der Heiratsangelegenheit Wladislaws beschäftigt war[3]. In Kowno trafen im Herbst die beiden Prälaten mit Witold und dem Starosten von Samaiten Kinsgail zusammen und unternahmen von hier aus ihre Missionsreise in das Innere des Landes[4]. Unter den Getauften und Übergetretenen, deren Zahl in den Berichten wohl zu hoch angegeben wird, befanden

[1]) Nieborowski S. 287. — [2]) Caro, aus der Kanzlei K. Sigismunds, Arch. f. österr. Gesch. 59. S. 155 ff. Ebenda S. 151 eine Erklärung für die freundliche Haltung Sigismunds Wladislaw gegenüber. — [3]) Am 2. Mai segnete er in Sanok die Ehe Wladislaws mit seiner dritten Gemahlin Elisabeth von Pilcia ein; Dlugosz XI. 379. Der grösste Teil des polnischen Adels und der Geistlichkeit war gegen diese Ehe; dass Johann die Trauung vornahm, beweist seine Ergebenheit zu dem König. — [4]) Berichte hierüber Beilage 1. Cod. ep. Vit. 394 und Lites III. 191 f. Caro, Arch. f. österr. Gesch. 59. S. 152 hält letzteres Stück für den Bericht Dominicis, was völlig irrig ist, wie der Vergleich mit Beilage 1 zeigt.

sich auch Griechisch-Orthodoxe[1]). Die Reise endete in Witolds Residenz Troki, wo die Gründung der neuen Bischofskirche vorgenommen wurde. Als Ort hierfür bestimmte Witold den Flecken Worni im Gau von Medniki, wo er eine Burg besass[2]). Er erhob ihn zur Stadt und befahl, dass er fernerhin den Gaunamen Medniki führen solle[3]). An der Domkirche wurde ein Kapitel von 6 Klerikern errichtet, Bischof und Kapitel von Witold dotiert[4]). Der Dompropst des Wilnaer Kapitels, Mathias, ein sprachkundiger und offenbar Witold ergebener Litauer, wurde von dem Grossfürsten als Kandidat für den neuen Bischofsstuhl präsentiert[5]); die Prälaten gingen auf den Vorschlag ein und weihten ihn unter Hinzuziehung eines dritten Bischofs.

Hiermit war der Auftrag des Konzils erfüllt, das neue Bistum gegründet. Ein schöngefärbter Bericht ging nach Konstanz ab[6]) und erregte dort grosse Freude. Der neugewählte Papst Martin V., der dem Orden wohlgesinnt war, hielt sich zwar etwas zurück und schickte nur ein reichlich offizielles Schreiben; um so überschwänglicher drückte sich Sigismund in seinem Gratulationsbrief an Wladislaw aus, den er mit dem schmeichelhaften Titel eines zweiten Konstantin bedachte, während Witold leer ausging[7]). Der Orden betrachtete naturgemäss die neue Schöpfung mit scheelen Blicken; Johann von Posilge berichtet in seiner Chronik

---

[1]) Hierfür spricht der Passus in Wladislaws Brief vom 2. August 1416: Nisi enim tot guerrarum impediti fuissemus anfractibus, jamdiu dictae gentes et aliae de ritu Graecorum ad sinum s. R. e. . . . . convolassent, v. d. Hardt IV. 870. Über die Verbreitung des griechischen Bekenntnisses vgl. Caro, Gesch. Polens III. 31. — [2]) Cod. ep. Vit. 734 ist eine Urkunde Witolds vom 9. Juli 1426 gegeben in unserem hwsze Medniki. — [3]) Worni — dieser Name ist heute allein gebräuchlich — etwa 30 km südl. Telsze. Litauisch medininkai bedeutet die Waldbewohner, von lit. medis = Holz; lit varnai = die Krähe (nach gütiger Mitteilung des Kownoer Dompropstes, Herrn Dombrauskas). — [4]) Cod. ep. Vit. 393 f., Troki 24. Oktober 1417. — [5]) Vgl. den Auszug aus der Präsentationsurkunde vom 23. Okt. in Beilage 1 und Lites III. 191. Die Nachricht von Dlugosz XI. 390, dass Mathias ein Deutscher gewesen sei, ist danach irrig. — [6]) Lites III. 191 f., vom 24. Okt. 1417 oder einem der unmittelbar folgenden Tage zu datieren. Dlugosz XI. 390 erwähnt den Bericht. — [7]) Beide Briefe bei Caro, Arch. f. österr. Gesch. 59. S. 163 ff.

zum Jahre 1418 [1]): »Sy hattin offgenomen vor zcitin eynen bischoff und hattin etliche kirchin gebuwet yn dem lande nach anwysunge der Polen und herczogin Wythaud, dy sy vor gute cristin usgegeben hattin kegin dem pabist und dem concilio. Dy bewistin ir alde tocke in desym somer, wend eyn alt wolff ist bose bendig zcu machin.« Die weitere Nachricht, sie hätten ihren Bischof und die Priester vertrieben, die Kirchen verbrannt, worüber Witold erzürnt 60 Edle habe köpfen lassen, ist irrig. Der Samaitenaufstand von 1418 richtete sich gegen einige Bojaren [2]); eine Belästigung der Kirchen fand nicht statt und der angeblich vertriebene Bischof Mathias wurde 1421 Bischof in Wilna [3]).

---

1) Script. rer. Pruss. III. 376. — 2) Vgl. die Korrespondenz zwischen dem Hochmeister und Witold hierüber Cod. ep. Vit. 408 ff. — 3) Caro, aus dem liber cancellariae des Stanislaus Ciolek, Arch. f. österr. Gesch. 45. S. 424 f. Erst unter dem zweiten Bischof Nicolaus wurde das Bistum Medniki von Wladislaw dotiert, vgl. ebenda S. 387.

Beilage 1.

Erzbischof Johann von Lemberg und Bischof Peter von Wilna gründen in dem neubekehrten Samaiten ein Bistum, errichten bei der Bischofskirche zu Medniki ein Domkapitel von 6 Klerikern, das Grossfürst Witold dotiert, und weihen den Propst Mathias von Wilna zum Bischof dieses Bistums. Troki, 24. Oktober 1417.

Eingefügt: Das Konstanzer Konzil erteilt dem Erzbischof Johann von Lemberg und dem Bischof Peter von Wilna die Vollmacht, in Samaiten die Taufe zu spenden, Erzbistümer, Bistümer, Pfarreien, Klöster und Spitäler zu gründen, zu dotieren, Stellen zu errichten und zu besetzen, die kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben usw. Konstanz, 11. August 1416.

B = Lesarten des Codex Babinowski (vgl. oben S. 70. Anm. 3).

Nos Johannes Dei gratia archiepiscopus Leopoliensis et Petrus eadem gratia episcopus Wilnensis ad perpetuam rei memoriam ac futurorum noticiam deducere cupientes universis Christi fidelibus salutem in eo, qui est omnium vera salus. Literas sacrosancte ac generalis synodi Constanciensis in cordula canapi more Romane curie bullatas, non viciatas, non abrasas, non cancellatas, nec abolitas, nec in aliqua sua parte suspectas, sed prorsus omni vicio suspicioneque carentes cum (B fol. 3r) ea qua decuit reverencia recepimus in hec verba:

Sacrosancta et generalis synodus Constanciensis venerabilibus fratribus Johanni archiepiscopo Leopoliensi et Petro episcopo Wilnensi salutem et Dei omnipotentis benedictionem. Misericors et miserator dominus, qui miseretur quibus volt[1]) et quando volt, cuius incomprehensibilia sunt iudicia et investigabiles vie[2]), licet in finibus seculorum, cum venisset plenitudo temporis et genus humanum per eum ad participacionem sue glorie creatum a tam felici facultate delapsum ad eandem misericorditer reformaret, misit filium suum unigenitum, natum de virgine, factum sub lege[3]), qui eiusdem generis humani captivitatem sui sanguinis precioso comercio liberavit, delens quod adversus nos scriptum erat cirographum, affigens illud cruci, spolians principatus et potestates tenebrarum palamque triumphans illos[4]), qui ad huiusmodi misericordiam[5])

---

[1]) Röm. 9, 18. — [2]) Röm. 11, 33. — [3]) Galat. 4, 4. — [4]) Coloss. 2, 14. 15. — [5]) Urk. und B: misericordie.

redempcionis et reformacionis in cunctis populis et gentibus edocendam misit discipulos suos dicens: Ite, docete omnes gentes baptizantes eos in nomine patris et filii et spiritus sancti[1]), et licet in omnem terram sonus illorum exiverit[2]), non omnes tamen vocem et graciam illam equaliter ac eodem tempore susceperunt. Est enim gens quedam Samaytarum aquilonarium parcium, ethnici et gentilitatis errore seducti et, si sonum illum audierint, minus tamen efficaciter retinentes, relicto creatore creaturam adorantes in idolatria perstiterunt, nostris temporibus permittente domino ad illius misericordiam reservati, quibus exurgens dominus quando voluit misertus est in illis, quia tempus miserendi est et quia venit tempus[3]). Etenim spiritus sancti lumine eorum mentibus inspirante et operante gratia atque carissimo ecclesie filiis Wladislao Polonie rege illustri et nobili viro Witoldo Lituanie duce cohoperantibus gens eadem Samaytarum cupit a squalore illius vetuste gentilitatis fonte sacri baptismatis ablui ac dyabolice captivitatis absolvi vinculis, et redempcionis humani generis et inde felicitatis eterne fieri participem, prout prefati principes nobis per suos solennes oratores intimarunt postulantes, quatinus ad partes illas ad tam pium atque fructuosum et salutiferum opus, ad prefatam gentem baptizandam instruendamque in fide orthodosa et dogmatibus christianis ac cetera perficienda, que ad fidem huiusmodi propagandam, instituendaque omnia, que ad christianam religionem, cultum Dei et ecclesiastica dogmata pertinent, viros Deo acceptos christianis dogmatibus eruditos plenos fidei unum vel plures delegare curaremus (B. fol. 3v). Nos igitur premissa exultantibus animis pioque et avido suscipientes affectu attendentesque, quod ad predicta facienda ydonei penitus existatis, nam inter cetera ydioma moresque ipsorum noscitis et cum illis quemadmodum sit agendum ob conversacionem habitam intelligitis, idcirco vos et vestrum quemlibet, quos multis divine gracie carismatibus novimus insignitos, quos eciam ille bonorum omnium elargitor almificus sciencie magnitudine, industrie claritate et maturitate consilii decoravit, ad gentem et partes Samaytarum predictas necnon Ruthenorum et alias gentes et partes septentrionales infidelium ad premissa et alia ad christiane religionis et divini cultus augmentum pertinencia salubriter instituenda duximus eligendos, vosque nostros comissarios et legatos[4]) in Christi nomine deputamus, ut ibidem evellatis et destruatis, edificetis et plantetis[5]) ac doceatis illas gentes et baptizetis in nomine patris et filii et spiritus sancti; ecclesias eciam in partibus Samaytarum cathedrales et metropolitanes, collegiatas et parrochiales et monasteria, dumtamen interveniat consensus quorum interest, et conventus ordinum quorumcumque, zenodochia et alia pia loca ibidem edificetis, erigatis, dotes

[1]) Matth. 28, 19. — [2]) Psalm 18, 5 (Vulg.). — [3]) So B, welcher den Text der Urkunde: quia tempus miserendi eius quia venit tempus verbessert. — [4]) lagatos Urk. — [5]) Jerem. 1, 10.

illis constituatis ac provincias et diocesis cum subiciendis illis territoriis certis limitibus distribuatis et discernatis; in ecclesiis, monasteriis et conventibus et aliis piis locis archiepiscopos, episcopos, presbiteros[1]), diaconos aliosque ministros et personas ecclesiasticas, dignitates, canonicatus et prebendas instituatis illasque conferatis; in[2]) ecclesias insuper archiepiscopos, episcopos consecrari ac alios sacros conferri ordines, abbates benedici, virgines consecrari ceteraque faciatis omnia et singula, que ad fidem et religionem christianam atque Dei cultum secundum sanctorum patrum et Romane ecclesie ac sacrorum canonum tradiciones et statuta pertinere noscuntur; ac insuper inquirendi ac omne inquisicionis heretice pravitatis et scismatis negocium exercendi et iudicandi in terris predictis contra quascunque personas, eciam si pontificali prefulgeant dignitate, ac omnes penas eciam deposicionis et degradacionis et censuras ecclesiasticas secundum casuum exigenciam infligendi et in loco seu locis depositorum prelatorum vel aliorum hac vice dumtaxat alios ydoneos preficiendi et instituendi, et alia omnia faciendi circa hec necessaria et oportuna vobis et vestrum quilibet plenam et (B fol. 4r) liberam concedimus facultatem. Nos enim de omnipotentis Dei confisi misericordia vobis premissorum ac omnem aliam potestatem concedimus et donante spiritu sancto affuturam credimus, quam a beatis Petro, Clemente ac ceteris apostolicis et Romanis pontificibus ad similia missi habuisse noscuntur. Per premissa autem vel eorum aliquod seu dependencia non intendimus alicui in iuribus aut iurisdiccionibus vel aliis aliquod preiudicium in aliquo quomodolibet generari. Datum Constancie III idus Augusti anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo sexto decimo, apostolica sede vacante.

Nos igitur Johannes archiepiscopus Leopoliensis et Petrus episcopus Wilnensis per sacrosanctam et generalem synodum Constanciensem legati et specialiter deputati predictas literas volentes debite execucioni, ut tenemur, demandare, de voluntate et consensu serenissimi principis domini Allexandri alias Witowdi, magni ducis Litwanie, Russie etc. ad Samaytarum terras Deo duce intravimus, ubi a gente predicta honorifice sumus suscepti et humaniter pertractati, ipsamque gentem, prout nobis ad extra videbatur, magno desiderio affectantem sacro fonte baptismatis abluimus cum effectu, ubi multa milia hominum utriusque sexus cum maxima multitudine parvolorum sacrum baptisma susceperunt. Denique quia non erat moris prefate gentis in urbibus habitare, quare nominatus princeps ob huiusmodi operis sancti incepti prosecucionem ad terram iam dictam Samaytarum personaliter veniens locum dictum Worni in districtu Medinicensi pro civitate satis aptum assignavit nomen Medniky eidem imponendo; in quo nos ecclesiam pro kathedra episcopali fundavimus in honorem sancte

[1]) So B; in der Urk. Loch im Pergament. — [2]) Fehlt Urk. und B.

et individue trinitatis et gloriose virginis Marie genetricis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum necnon et Allexandri papae et martiris gloriosi; pro qua quidem ecclesia cum ipso principe ibidem in terra Samaytarum dotem assignavimus; insuper et de thezauro proprio dictus princeps anuatim promisit certam summam pecunie ecclesie se daturum tamdiu, quousque ipsius ecclesie predia poterint instaurari et dilatari. Prefatum erco locum in civitatem et ecclesiam sic dotatam in kathedralem erigimus Christi nomine invocato, ita quod sepe dictus locus civitas Medniky et ecclesia kathedralis Medinicensis futuris et perpetuis temporibus debent nuncupari. Creamus insuper in nominata ecclesia sex canonicatus (B fol. 4v), ad quos per episcopum, qui pro tempore fuerit, persone ydonee debent institui, qui omnes communes habebunt proventus et residenciam debebunt facere personalem circa ecclesiam memoratam, nisi forte propter defectum sacerdotum aliquem vel aliquos de canonicis episcopus, qui pro tempore fuerit, in ecclesiis parochialibus propter fidei negocium ad tempus voluerit residere, qui tamen circa ecclesiam kathedralem non debebunt[1]) privari sua canonica porcione. Tandem hiis omnibus et singulis secundum divinam voluntatem sic ordinatis cum iam ovibus olim erroneis ad ovile tamen reductis Jesu Christi, cogitare cepimus de pastore ydoneo, qui eas regeret hic in via. Ast sepe dictus princeps Allexander, magnus dux Lituanie, huius sanctissimi operis inceptor et dirrector, honorabilem virum Mathiam de Wilna magistrum arcium et ecclesie Wilnensis prepositum nobis presentavit[2]) asserens eum fore ydoneum ad huius oneris levamentum, de cuius vita et moribus nobis eciam bene constabat. Unde vigore et auctoritate literarum a sacra synodo iamdicta nobis concessarum ipsum magistrum Mathiam servatis servandis tercio conepiscopo katholico nobis adiuncto in episcopum ecclesie Medinicensis consecravimus divina nobis gracia suffragante et genti supradicte prefecimus et presentibus preficimus in episcopum et pastorem dantes ei plenam et omnimodam

[1]) So B; in der Urkunde Loch im Pergament — [2]) Die Präsentationsurkunde Witolds ist in Abschrift erhalten in dem Codex Babinowski, (vgl. 70 Anm. 3.) fol. 2r: .... Ne igitur sicut navis sine remige derelicta facile periclitat, sic gens ista Samagitarum nondum in fide sancta instructa et firmata, deficiente pastore in errores priores paganicos et revera peiores recidivare videretur, nos igitur huiusmodi pericula evitare et opus tam sanctum solemniter inchoatum fine laudabili cupientes (fol 2v) terminare, episcopatum seu ecclesiam cathedralem ibidem in terra Samagitarum in districtu Mednicensi dignum duximus erigendum et fundandum et de facto erigimus et fundamus, ad quem venerabilem virum magistrum Matthiam origine Lithuanum, praepositum Vilnensem, idoneum et discretum postulamus, quem paternitatibus vestris Christi nomine invocato praesentamus ... Actum et datum in Trockis sabbato proximo post undecim millia virginum anno Domini millesimo quadringentesimo septimo.

tam in spiritualibus quam in temporalibus potestatem, ut, quoscumque ligaret super terram, essent ligati et in celis, et quos solveret super terram, soluti essent et in celis[1]. In cuius rei fidem et testimonium presentes nostras literas scribi nostrorumque sigillorum appensione iussimus communiri. Datum in Novetroky dominico proximo post festum undecim milium Virginum, que fuit vicesima quarta dies mensis octobris anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, presentibus honorabili et discreto viris dominis Paulo canonico Wilnensi et Jacobo Martini presbitero diocesis Gneznensis necnon strenuis militibus Jawnus palatino Nowotrocensi[2] et Michaele alias Keysgal capitaneo terre Samaytarum[3] et aliis quam pluribus fide dignis testibus ad premissa.

Original auf Pergament. Von den beiden Siegeln ist das linke, das des Erzbischofs von Lemberg, erhalten. Von dem rechten existieren nur noch Reste des umhüllenden Leinwandsäckchens.

Beilage 2.

Der Ordensprokurator Peter von Wormdith an den Hochmeister: Abreise der Ordensgesandten zu König Sigismund nach Paris und Finanzierung dieser Gesandtschaft. Streit mit den Polen über die Angelegenheit der Samaiten. Ermahnung zu einer Geldzahlung an den Bischof von Posen.

Konstanz, 5. März [1416].

Minen undirtenigen willigen gehorsam czu vor.
Erwerdiger lieber gnediger her homeister.

[Der Komtur von Thorn, der Landkomtur von Elsass und Herr Kaspar Schuwenpflug sind heute zum römischen König nach Paris abgereist. 1000 Gulden zu ihrer Unterhaltung soll der Hochmeister nach Brügge bezahlen. Ermahnungen zu pünktlicher Erledigung der Geldgeschäfte. Heute oder morgen fahren auch der Erzbischof von Gnesen und Kalisko zu Schiff den Rhein herunter nach Paris ab. Erneute Mahnung, Geld zum Unterhalt der Gesandtschaft in Konstanz zu schicken].

---

[1] Matth. 16, 19. — [2] Der Palatin Johann Jawnut von Troki war einer der hervorragendsten Grossen Litauens und spielte in der Geschichte Witolds eine grosse Rolle; vgl. Caro, Arch. f. österr. Gesch. B. 45, S. 515, Anm. 2. — [3] Kinsgail, Kenzgal, Kisingeil, Starost (Capitaneus) von Wilkomir und Samaiten, in den Briefen und Urkunden Witolds oft genannt; vgl. Prochaska, liber epistolaris Witoldi im Register s. v.

Ouch, als uwer gnade wol vornomen hat von der vorlegunge, die die polen han gethon. und von unser entwert, so haben sie von der czit, als wir gentwert haben, hefticlich dornoch gestanden, das man in eyne czit bescheyden hette, das sie uff unse vorlegunge wider hetten mocht entwerten, und das han ich bis do her erweret do mete, das ich alweg bat, das man uns czu voren an follen sulde ushoren; aber hute morgen kriegte wir uns aber vor der dutschen nacio, und do wart die nacio czu rate unde boten beide teil des konniges von Polen unde ouch des ordens, das wirs von beyden teilen welden ablassen von den clagen, wente es doch nichts gutes inbrecht, sunder welden beide teil czu rechte steen vor dem Concilio der sachen, die man vorlegte, so mochte mans uns nicht erweren, als erbot ich mich von des Ordens wegen der sachen czu rechte gesteen vor dem Concilio, als des wir hetten vorgeben oder noch vorgeben wurden, und doran wolden sie nicht, also das ich mich versehe, man werde in sulcher moße wider sie noch uns me horen. Vortme so haben sie es also gross gemacht myt der toufe der Samayten, wie das sie umb kenes getwanges willen, sunder von der gnade des heilgen geistes czu der hilgen toufe komen wellen; das ouch dye Cardinale als hůte vom dem Collegio der Cardynale dry gesant hatten czu unser nacio und furbas czu den anderen dryn nacion, das man von iclicher nacio 4 doctores sulde erwelen, die myt sampt den Cardinalen die sache sulden handeln und czu rate werden, wen man von des Concilio wegen von Cardinalen und von Bisschoffen und von doctorum dar sulle senden, sie czu toufen und kirchen usczugeben; wider die toufe turre wir nicht sprechen; aber was sie thumkirchen aldo worden usrichten czu buwen, han ich alwege gebeten, das es geschee dem Orden unschedelich und den Bisschoffen czu Preussen und czu Lifflande. got gebe, das sie gute cristen werden.

[Ermahnung um Regelung der Geldforderungen des Bischofs Andreas von Posen]. Geben czu Consteinz des ersten dornstage na dem Asschetag undir mynem Ingezegel.

Bruder Peter von Wormedith
dutsches ordens in dem hofe
czu Rome obirster procurator.

Staatsarchiv Königsberg, Ordensbriefarchiv (A. B. II. 27). Original, Papier; Siegel ab.

Die Bibliothek des Humanisten Jakob Spiegel.

Von

Alfons Semler.

Während noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts Privatbibliotheken nur ganz vereinzelt nachweisbar sind, begegnen wir bereits ein Jahrhundert später zahlreichen Bibliotheken von beträchtlichem Umfang; durch die Einführung des Buchdrucks, den Humanismus und die kirchlichen Reformbestrebungen hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Sammeleifer auf dem Gebiete des Bücherwesens einen mächtigen Aufschwung genommen. In den politischen Wirren der Folgezeit gingen aber die meisten dieser Bibliotheken wieder zugrunde oder wurden verschleudert, und es ist ein seltener Glücksfall, wenn eine Büchersammlung aus dieser geistig bewegten Zeit als Ganzes sich in unsere Tage herübergerettet hat wie die Bibliothek des Beatus Rhenanus in Schlettstadt [1]). Ein weniger günstiges Schicksal hatte die Bibliothek eines andern Schlettstadter Humanisten, des kaiserl. Sekretärs Jakob Spiegel; auch sie wurde zerstreut. Immerhin gewährt uns ein Katalog dieser Sammlung Aufschluss über ihren Umfang und ihre Zusammensetzung.

Der Katalog befindet sich im Besitze des Bezirksarchivs in Strassburg [2]). Er wurde von Spiegel selbst geschrieben, als er Ende des Jahres 1542 seine Bibliothek an den Strassburger Bischof Erasmus verkaufte. Es ist ein Papierband von 49 Blättern, ungefähr 32,2 × 21 cm. Als Umschlag dient eine Pergamenturkunde Karls V. Der Katalog ist

[1]) Vgl. darüber J. Gény, Geschichte der Stadtbibliothek zu Schlettstadt. Schlettstadt 1889 S. 29; Knod, Aus der Bibliothek des Beatus Rhenanus. Schlettstadt 1889. — [2]) G 949.

vor allem von Interesse, weil er einen Einblick in die geistigen Bedürfnisse dieses durch und durch deutsch denkenden und fühlenden Mannes gewährt, der im wissenschaftlichen Leben der damaligen Zeit einen hervorragenden Platz einnimmt. Er rechtfertigt vollkommen Knods[1]) Charakteristik Spiegels als einen Mann »von ungemeinem wissenschaftlichen Interesse und staunenswerter Belesenheit, an theologischem, juristischem, historischem, mathematischem Wissen ein wahrer Polyhistor«. In der Bücherei sind alle Wissensgebiete vertreten: Dichtkunst, Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Grammatik und Stilistik, Lexikographie, Mathematik, Geographie, Naturwissenschaft, Medizin, Kriegswesen, Astrologie, Kaballistik. Aber nur das letzte Drittel des Katalogs ist nach systematischen Gesichtspunkten geordnet; sonst sind die Bücher nach ihrer Grösse verzeichnet. Darauf ist wohl auch zurückzuführen, dass eine grössere Anzahl von Werken doppelt aufgeführt ist, im allgemeinen Teil und im systematischen. Allerdings besteht auch in diesen Fällen die Möglichkeit, dass es sich um verschiedene Ausgaben desselben Werkes handelt, was sich an der Hand des Katalogs nicht entscheiden lässt. Nur in vereinzelten Fällen ist Drucker und Druckort genannt; fast immer fehlt auch das Druckjahr, so dass sich die Bücher nur in seltenen Fällen bibliographisch bestimmen lassen. Auch ist zwischen Handschriften und Drucken nicht unterschieden. Ziemlich häufig fügt Spiegel ein kurzes Urteil über das Buch oder seinen Verfasser bei[2]).

Unter den poetischen Werken nehmen die lateinischen und griechischen Autoren den breitesten Raum ein; sie sind meist von Zeitgenossen Spiegels herausgegeben und erläutert, und zwar sind es in der Regel bereits neuere Ausgaben,

---

[1]) Knod, Jakob Spiegel. Progr. Schlettstadt 1886 S. 27. — [2]) z. B. Bl. 3r: De contemptu rerum fortuitarum Guilhelmus Budęus. Annotiones ipso opere non minus doctæ ac insignes. — Bl. 7v: Testamentum Duodecim Patriarcharum filiorum Jacob, per Robertum Lincoliensem Episcopum è Greco in Latinum versum. Floruit autor Anno M.C.C.XLIJ, — Bl. 10r: Institutiones Justiniani summo studio fideque, restitutę per Greg. Haloander. — Bl. 24r: Stephani Nigri Opuscula, quę ipse ædidit tum à Grecis que vertit versa pagella indicat. — Bl. 25r: De Schismate extinguendo, & vere Ecclesiastice libertate adserenda Epistolæ aliquot dignæ lectu.

als sie Rhenans' Bibliothek aufzuweisen hat. Nicht selten ist derselbe Autor durch mehrere Ausgaben und Kommentare vertreten. Die Griechen liegen zum grössten Teil nur in lateinischen Übersetzungen vor. In der christlichen Zeit treten dann zu den Dichtern und Philosophen zahlreiche Theologen. Die Bibel, besonders das Neue Testament, ist in einer Anzahl von Ausgaben mit alten und neuen Kommentaren vorhanden. Auch Evangelienharmonien fehlen nicht. Dagegen fällt die Zeit der Scholastik fast ganz aus. Naturgemäss weist die Bibliothek zahlreiche Werke seiner Zeitgenossen auf, gleichgültig ob sie Anhänger oder Gegner der Reformation waren. Besonders begegnen wir immer wieder drei Namen: Erasmus von Rotterdam[1]), Luther und Melanchthon. Auch Spiegels eigene Werke waren in seiner Bibliothek vorhanden; doch gibt der Katalog nur kurz den Titel, sodass wir aus ihm keinen Aufschluss erhalten, der über Knods Bibliographie hinausginge. Nur beim Kommentar zu Bartolinis Austriados erhalten wir von Spiegel selbst eine unmittelbare Bestätigung, dass er auf eine Anregung Maximilians zurückgeht[2]). Eine auffällige Erscheinung ist, dass Beatus Rhenanus recht spärlich vertreten ist, noch mehr aber, dass die Werke seines Oheims Wimpfeling bei weitem nicht vollzählig in seiner Bibliothek vorhanden waren[3]). Neben diesen allgemein bildenden Werken vernachlässigt

---

[1]) Bl. 13v: Erasmi Roterodami Omnia Opera quęcunque ipse autor per suis agnovit, novem tomis distincta, quorum catalogus in prima tomo habetur. Sunt compaginata voluminib. xij. Ausserdem werden viele Einzelausgaben verzeichnet. Auch waren eine Anzahl Kataloge der Werke des Erasmus vorhanden. — [2]) Bl. 32r: Ad divum Maximilianum Richardi Bartolini de Bello Norica Austriados Lib. xij. In hunc poetam Ja. Spiegel scribebat Scholia iubente Maximiliano. — [3]) Unter dem Namen Wimpfeling werden nur verzeichnet: Bl. 25v: Addescentia Jacobi Vuinphelingij (!). Bl. 30v: Ad. Jul. ij Pont. Excusatio Ja. Vuimpfelingij. — Bl. 31r: Pragmaticę sanctionis medulla excerpta per Ja. Vuimpfelingum ad iussum Cæs. Maximiliani (hrsg. von Spiegel). Ausser diesen lassen sich noch eine Anzahl Werke nachweisen, die von Wimpfeling verfasst oder herausgegeben sind, wo er aber nicht als Autor genannt ist; z. B. Bl. 7r: Bap. Mantuani Fastorum libri xij, cum alijs non nullis (vgl. Ch. Schmidt, Hist. littéraire II 339); Bl. 33r: Catalogus Episcoporum Argentinensium (Ch. Schmidt a. a. O. II 326); Bl. 34v: Magnetii Rabani Mauri de Laudibus S. Crucis opus versu prosaque mirificum (Ch. Schmidt a. a. O. II 333).

der Jurist Spiegel keineswegs seine Fachwissenschaft. Seine Bibliothek weist besonders viel juristische Werke italienischer Autoren aus der zweiten Hälfte des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts auf [1]).

Über die Gründe, weshalb Spiegel, noch nicht einmal 60 Jahre alt, seine Bibliothek verkaufte, geben die vorhandenen Urkunden keinen Aufschluss. Es ist nirgends die Rede davon, dass die Bücher erst nach dem Tode Spiegels den Besitzer wechseln sollten. Es ist auch nicht anzunehmen, dass er um diese Zeit durch seinen Gesundheitszustand bereits an ihrem Gebrauch behindert gewesen ist, da er sich zwischen 1542 und 1546 zum zweitenmal verheiratet [2]). Infolge seiner Wiederverheiratung wird dann auch im Jahre 1546 sein Vertrag mit dem Bischof abgeändert. Während er bisher als Entgelt für die Überlassung seiner Bibliothek ein Fuder Wein bezogen hatte, soll er jetzt nur noch ein halbes Fuder Wein erhalten, ausserdem aber sechs Viertel Korn. Nach seinem Tode soll seine Witwe ein Viertel Fuder Wein und die 6 Viertel Korn weiterbeziehen.

Die Spiegelsche Bibliothek kam zunächst in das bischöfliche Schloss nach Zabern. Über ihre spätern Schicksale sind wir aber nur ungenügend unterrichtet. Nach Knods Angaben [3]) wurde ein Teil frühzeitig nach Österreich verschlagen, während die Strassburger Universitätsbibliotkek einen andern Teil erwarb.

Der Katalog der Spiegelschen Bibliothek (Strassburg, Bez. Arch. G 949) zeigt folgende Anordnung:

Bl. 1r M. D. xliij. Index librorum bibliothecae doctoris Jacobi Spiegelii Selestadiensis. — Bl. 1v leer. — Bl. 2r Enchi-

[1]) Dabei schwärmt er keineswegs für die Italiener und ihre Gelehrsamkeit, im Gegenteil. Er sagt: Dieses Volk . . . hat ja doch keinen Funken altrömischer Tugend und keinen Tropfen altrömischen Blutes mehr in seinen Adern; es zeigt vielmehr in seinem ganzen Bestande eine bunte Mischung von allen möglichen Nationen.« Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsäss. Humanisten S. 125. Über Spiegels aufrichtige Abneigung gegen die Franzosen vgl. Knepper ebd. S. 123 f. — [2]) Dass er sich 1541 oder 1542, also um eben die Zeit, wo er seine Bibliothek verkauft, mit Heiratsplänen trug, beweist ein Gerichtsprotokoll vom Jahre 1555. Vgl. Kaiser, Aus den letzten Jahren des Beatus Rhenanus. Zs. f. Gesch. d. Oberrh. N.F. Bd. 31 S. 48 u. Anm. 2. — [3]) Knod, Jakob Spiegel I S. 5 Anm. 1.

ridia variorum tum autorum, tum disciplinarum. — Bl. 12v leer. — Bl. 13r Mixta, in codicibus medianis, seu foliis. — Bl. 19v leer. Bl. 20r Codices, sive libri in quarta variorum autorum. — Bl. 33v leer. — Bl. 34r Poetica, in medianis codicibus seu foliis, ut typographi aiunt. — Bl. 35v leer. — Bl. 36r Theologica potissimum, mixtis interdum aliis autorum lucubrationibus, perpaucis tamen, partim in regali, partim in mediana papyro. — Bl. 39v leer. — Bl. 40r Juridica, in mediana papyro. — Bl. 42 leer. — Bl. 43r Juridica in regali papyro. — Bl. 49v Et ego Jacobus Spiegel Selestadiensis iureconsultus etc. hunc librorum meorum indicem in quadraginta septem foliis[1]) completis & incompletis propria manu mea scriptum Reverendissimo in Christo patri et sacri Romani Imperii principi dn. Erasmo electo & confirmato ecclesiae Argentinensis Elisaciæque provinciali comiti domino meo observando iuxta donationem celsitudini suae factam desuper obtuli et in evidens eiusdem testimonium sigillo meo inserta chordula per indicem supra et infra transfixa, appenso munivi. Selestadii in die s. Andreæ anno salutis restitutæ millesimo quingentesimo quadragesimo secundo.

In dem Katalog der Spiegelschen Bibliothek sind Werke nachstehender Autoren vertreten:

Accursius Bl. 41r. — Aegidius Claronensis 25r. — Aelianus 25v. — Aemilius Paulus 18v. — Aeneas Platonicus 21r. — Aesculap 18v. — Afer Dionysius 11v. 23r. 35r. — Afrodisisieus Alexander 17v. — Agapetus (Diacon) 3r. Agathias 17v. — Agineta Paulus 20v. — Agnellus (Bischof) 14v. — Agricola Georg 9r. 23r. 32r. — Agricola Joh. 8v. 11v. — Agricola Julius 15v. — Agricola Rudolf 3r. 28r. 32r. — Agrippa Henricus Cornelius 4v. 9v. 19r. — Ailli (Alliako) Peter v., 29r. — Albericus 43r. (Dictionarium). — Albertus de Ferrariis 44r. — Albertus Magnus 20v. — Albucases (Medizin.) 16v. — Alciatus 2r. 6r. 9r, 9v. 15v. 16r. 40r. 41r[2]). — Alesius Alexander 2r. 4v. 5v. — Alixiandrus ab Alexandro 13v. — Alkindus Jakob 16v. — Almansor (Astrolog) 17r. — Alpinus, Marcus Tatius 3v. — Altensteig Joh. 25v. — Althamer Andreas 11v. 22r. — Ambrosius, Bisch. v. Mailand 14r. 16r. 22v. 30v. — Amerbach Veit 2r. 4r. 7v. 9r. — Ammianus Marcellinus 13v. 15v. — Andreas Joh. 12r. — Andreas de Isernia 43r. — Andronicus Tranquillus 26v. — Annius Joh. 19r. — Annsdorf Nikolaus 4v. — Antibolus Peter 46r. — Antoninus, Episcopus Constantinensis 14v. — Antonius, Archiepisc. Florintinus 49r. — Antonius Nebrissensis

[1]) Spiegel zählt offenbar das Titelblatt und das leere Blatt 42 nicht mit. — [2]) Über Spiegels Stellung zu Alciatus vgl. Knod, Jakob Spiegel 2. Teil S. 26.

(A. de Lebriia) 6r. 11r. — Apeus Peter 4r. — Apianus Peter 22r. — Appianus Alexandrinus 22v. — Appolinaris Sidonius 34v. — Apuleius 13r. 17r. 18r. 32r. 34v. — Aquila Joh. 26v[1]). — Aquila Romanus 8v. — Arena Jakobus de, 45v. — Aretinus (Gambiglioni) Angelus 43r. 44v. — Aretinus (Marsuppini) Carolus 27r. — Aretinus (Brunus) Leonhard 4r. 17v. — Aristides 5v. 6r. 6v. — Aristoteles 5v. 6r. 6v. 7r. 8v. 11r. 13r. — Arnobius 2r. — Arrianus Nicomedensis 2r. — Athanasius 27r. — Aufretus Stephanus 45v. — Augurellus, Joh. Aurelius 6r. 21r. — Avitius Alcimus 25r. — Axiochus Platonis 28r.

Balbus (Balbo), Joh. Franciscus 48r. — Balbus Hieronymus 22r. — Baldus Joh. Franc. 12r. 43v. 45v. — Baptisto à S. Blasio Patavinus 44r. — Barbarus Franciscus 6v. — Barbaro Hermolao 25r. 28r. 30r. — Barbatia (Barbazza) Andreas 44v. — Barlandus Adrianus 8v. — Barletius Marinus 15r. — Bartolinus Richard[2]) 22r. 31v. 32r. 34r. — Bartolomaeus Brixiensis 44v. — Bartolomaeus Nikolaus, Lochiensis 4r. — Bartolus 12r. 43r. 43v. 44v. — Basilius Magnus 36r. 38v. — Baverio Marcus Anton. 46r. — Bayfius Lazarus 11r. 30r. 32v. — Bazzizius Christophor. 20v. — Bebel Heinrich 25v. — Beda Natalis 31v. — Beda Venerabilis 8v. 10r. 18v. 36v. 39r. — Belvisi, Jakobus de, 46r. Bembo Pietro 7r. 8r. 10v. 25v. — Beneventus 22r. — Benignus Georg, (Erzbisch.), 25r. 27v. — Bentinus Michael 16r. — Beraldus Nikolaus 21r. — Bernhard von Clairvaux 29r. — Beroaldus Philipp 16r. 17r. 17v. 22r. 34r. — Bertrandus Petrus 48r. — Bessarion (Kardinal) 19r. 25r. 31r. — Betulejus Sixtus (Sixt Birk) 4r. — Biario, Petrus à Navarrensis 48v. — Biel Gabriel 26v. — Bigus Ludwig (Lodovico Pico) 20r. — Blondus (Biondo) 14v. — Bocatius (Bocati) Joh. 17r. — Bodius Hermann 11v. — Boemus Joh. 9r. — Boerius, Nikolaus à Montepessulano, 47v. — Boetins 3r. 7v. 27v. — Bolognini Ludwig 44r. 48r. — Bonfino Anton 25r. — Bonicentus Andreas, Bononiensis 46r. — Bono Jakob 8r. — Borbonius Nikolaus 6v. — Bosso Matthäus 20r. 24r. Bovadilius, Fr. von Toledo 4v. — Bracellus Joh. 29v. — Brasavolus, Ant. Musa 11r. 13r. — Brassicanus, Joh. Alex. 10v. 23v. 28r. 36r. — Brenz Joh. 2v. 5v. 6r. 11v. 38v. — Britannicus Joh. 34v. — Brixius (Brie) Germanus 26v. 29v. 32v. — Brunellus Joh. 47r. — Brunfels Otto 16v. 18v. 37r. — Brunus Albert 44r. — Brunus Franz 44v. — Bucer Martin 24r. 32r. 36v. 37r. — Budeus Wilhelm 3r. 6r. 9v. 13v. 14v. 15r. 16r. 23v. 34v. 40r. — Bullinger Heinrich 5r. 6r. 6v. 8v. 9v. 25v. — Butrigarius Jakob 46v. — Butrio Anton. 45r.

Caccialupi, Joh. Baptista 47v. — Caelius Ludovicus, Rhodiginus 13r. 17r. — Caesarius Joh. 11r. — Caius (Jurist) 40v. — Calcagnini Caelius 8r. 11v. — Calderini Domitius 17v. — Calderini Joh. 47v. — Callimachus P. 23v. 27r. — Calvin Joh. 6v. 37r. — Calpurnius 3v. 28r. 34r. — Canario, Anton de, 45r. — Camerarius Joach. 4r. 5v. 8r. 9v. 11r. 11v. 12r. 28r. 32v. 37v. — Camers Joh. 17v. 20v. 25r. 28v. — Campegius (Compeggi) Joh. 47r. — Canibus, Joh. Jacobus à, 48v. — Capella Galeatius 3v. 11v. 22v. — Capella Martianus 18v. 34v. — Capito Wolfgang 2v. — Capitolinus Jul. 13v. — Carion Joh. 5v. 10r. — Casolis, Philippus de 46v. — Cassianus Constantinopol. 24v. — Cassiodorus, Magnus Aurelius 15v. — Cassius Dionysius 13v. — Cato 10r. 26r. — Catullus 3r.

---

[1]) Spiegels Lehrer in Tübingen (Knod, J. Spiegel 1. Teil S. 27). — [2]) Hofpoet und Freund Spiegels (s. Knod, J. Spiegel 1. Teil S. 21)..

34r. — Cebetis Thebanis. 28v. — Celsus, Aurelius Corn. 2v. — Celtes Konrad[1]) 8r. 8v. 15r. 20r. 34v. — Cepolla Bartomolaeus 45r. — Cerealis, Bisch. v. Karthago 14r. — Charon Lucianus 28r. — Chartophylacis Nicephorus 4r. — Cicero Marc. T. 7v. 13r. 15r. 16r. 18r. 18v. 23r. 26r. — Cimbriacus 9v. 32v[2]). — Cino à Sinibaldis 44r. — Cirierus, Jo. Parisiensis 47v. — Citadini, Paulus de 47r. Clarus Idiacus 14r. — Clemanges (Clamengiis) Nicolaus de 29r. — Cleophilus Octavius 21r. — Clypeus 25r. — Codro (Urceo) Antonius 18r. 26v. — Collenutius Pandulphus 30r. — Collimitius (Tannstetter) Georg 14v. — Columella, L. Junius Moderatus 26r. — Comensis, Paul Jovius (Medizin) 11r. — Comestor Petrus 39r. — Confalonerius Joh. Bap. 11v. — Consetus Anton. 45v. — Cortesius (Cortez) Ferdinand 14r. — Cortesius Paulus 8r. 18v. 38v. — Corvinus Messala 17v. — Cospo Angelo, Bononiensis 14r. — Costa, Stephanus Papiensis 45v. — Crinitus Petrus 19r. — Crispus Joh. 32r. — Crocus Cornelius 7r. — Cruciger Kasp. 9r. — Cugno, Guilhelm de 45r. — Curte, Rochus de, Papiensis 45v. — Curtius Franz. 44v. — Curtius Jakob 7r. — Curtius Matthaeus 27r. — Curtius 5v. 18v. — Cuspinianus Joh.[3]) 15v. — Cyprianus (Märt.) 21v. 36r. — Cyrillus (Bisch. v. Alexand.) 14r. 37r.

Daldianus Artemidorus 10r. — Damianus Janus 21v. — Dardanus B. (Epigrammat.) 23r. — Decius Joh. Ludw. 18r. — Decius Philipp 43r. — Demosthenes 3v. 6v. — Despauterius 26v[4]). — Diaconus Paulus 18r. — Dionysius von Halicarnaß 17v. 20r. 36r. — Dioscorides Pedianus 13r. — Dubravius Janus (Jan Dubrawsky) 18v.

Eck Joh. 10r. 23r. 24v. 27v. 31r. 31v. 33r. 36v. — Egen Joh., gen. Plieminger 28v. — Egesippus (Flavius Josephus) 16r. — Egnatius Joh. Bap. 13v. 18r. — Empser (Emser) Hieron. 20v. — Erasmus, Desider. v. Rotterdam. 4r. 4v. 5r. 5v. 6r. 8r. 9r. 9v. 10r. 10v. 11r. 11v. 12r. 13v. 17r. 20r. 21r. 21v. 22r. 23r. 24r. 26r. 26v. 28v. 30r. 30v. 31r. 32v. 34r. 36v. 37v. 38r. 38v. — Esop 27r. 27v. — Eucherius Lugdunensis 37v. — Euripides 10r. — Eusebius Caesariensis 4r. 15r. 16r. 23v. 39r. — Everardus Nikolaus v. Middelburg 41v. Exiguus Dionysius 14r.

Faber Jakob 36r. — Faber Joh., Bisch. von Wien[5]) 24r. 37r. 38r. — Faber Ja. Stapulensis 31v. 36v. 37r. 37v. — Faustus, Bisch. 14v. — Faustus P. 23r. (Aegloga moralissima). — Feraldus Joh. 47v. — Ferrarius Joh. 2r. 2v. 3v. — Ferronus Arnoldus 30r. — Festus, Sextus Pompeus 16r. — Firmicus, Maternus Julius 17r. — Flaccus Valerius 34r. — Floridus Fr. 30r. 41r. — Florus L. (Gesch.) 17v. — Fortunatus Venantius 9r[6]). — Fortunatianus (Rhetor) 20r. — Franciscus Episcop. Squillacensis 45r. — Francus Philippus 46r. — Frontinus, Sext. Jul. 25r. 40r. — Fuchs Leonh. 23v. 27r. — Fulgosus (Fregoso) Bapt. 11r. 13r. 15r. — Fumaeus Anton. 30r. — Fungk Matthias 22v.

---

[1]) Über Celtes' Einfluß auf Spiegel vgl. Knod, J. Sp. 1. Teil S. 23. — [2]) Bl. 9v: Cimbriaci poetae Encomiastica ad divos Caess. Fredericum Imperatorem & Maximilianum Regem Rom. Derselbe Titel auf Bl. 32v. — [3]) Spiegel hörte bei Cuspinian und Camers in Wien mathematische, astronomische u. geographische Vorlesungen (Knod, J. Sp. 1. Teil S. 23. — [4]) 26v: Syntaxis Despauterii. Eiusdem Ars versificatoria. — [5]) Freund Spiegels (Knod, J. Sp. 2. Teil S. 22.) — [6]) Bl. 9r.: Venantii Honorii Clementiani Fortunati Poetæ Navigium, sive Mosella.

Gaguinus Joh. 11v. — Gallus Cornelius 32v. — Garon Joh. 48r. — Garzoni Joh. 21v. — Gaudinus Albertus 43r. — Gebwiler Hieron. 2v. 5v. 27r. — Gelasius, Epús Rom. 14v. — Geldenhauer (Noviomagus) Gerhard 4v. 22v. — Gennadius, Patriarch v. Konstantinop. 21r. — Girardus Carolus (Jurist) 20r. — Glareanus Heinr. 6v. 9r. 9v. 15r. 17r. 30v. — Gnapheus Wilhelm 7r. — Goclenius (Cochlenius) Konrad 26r. — Goden Henning 2v. — Gorchius Joh. 29r. — Grassi, Joh. de, Tauriensis 49r. — Gratius 3v[1]). — Gregor v. Nazianz 5r. 21v. 36r. — Gregor v. Nyssa 37v. — Gregorius, Neocaesariensis Epús 21r. 23v. — Grillandus Paulus 47r. — Grynaeus Simon 6v. 7r. 10v. — Guilhelmus Lovaniensis 44v. — Gyraldus, Lilius Greg. Ferrariensis 4r.

Hasfurtus Joh. 23r[2]). — Haloander Gregor 2r. 10r. 40v. — Hecatontades Thelassius 23v. — Hegendorf Christoph 3r. 3v. 4v. 5v. 6r. 6v. 7v. 8v. 11r. 20v. — Heldelinus Kasp. 9r. — Heresbach Konrad 18v. — Hermetes (Astrolog) 17r. — Herodianus 13r. — Herodot 18v. — Hesiod 21v. — Hesychius 15v (Dictionar.). — Hierokles (Stoiker) 25r. — Hieronymus de Luca 46v. — Hippocrates 23v. — Hochstraten, Jakob F. 27v. 31r. — Homer 3r. 6r. 32v. 36v. — Honoratus Maurus Servius 34r. — Honter Joh. 23r. — Horatianus Octavius 16v. — Horaz 6v. 34r. — Hostiensis 45v[3]). — Hugo Joh. Selestadiensis. 49r. — Hummelberg Gabriel 25v. 27r. — Hummelberg Michael 10r. — Hunger Wolfgang 2r. — Hutten Ulrich 7r. 20v. 22r. 26r. 31r. — Hyginus Augustus Libertus 16v.

Jacobus, Petrus à Montepessulano 47r. — Jamblicus (Philosoph) 19r. — Jason (Jurist) 43r. — Ignatius v. Antiochien 23v. — Innocentius 46v[4]). — Insulanus Wilh. 4v. 11r. 24v. — Joh. Chrysostomus 25v. 26v. 32r. 36r. — Johannes, Cistercien. Monachus 48r. — Johannes Damascenus 23v. 36v. 38r. — Johannes de Indagina 15r. — Johannes, Papst 14v[5]). — Johannes, Roffensis Episcopus 29v. — Johannes de Sacro Busto 4v. — Jornandes 17v. — Josephus Flavius 13v. — Jovius Benedictus 23r. — Jovius Paul, Epús Nucerinus 11v. 23r. 23v. — Irenäus 7r. 36r. — Irenicus Franz 15r. — Isidorus, Bisch. 24v. — Isocrates 6v. 7r. 18v. 25r. — Isodorus, Episcopus Hispalensis 49r. — Isychius v. Jerusalem 36r. 37v. — Justinian (Kaiser) 2r. 2v. 4v. 10r. 20r. 40v. — Justinus Amadeus à Castello 44v. — Justinus d. Märtyrer 14r. — Iuvenalis 9v. 34v.

Karlstadt Andreas 27v. 29r. — Keisersberg, Geiler v. 21v. — Kobel, Jakob 27r. — Krantz (Crantzius) Albert 14v.

Lactantius 8r. 25r. 37v. — Laertius Diogenes 25v. — Lambert Franz 2v. 6r. — Lambert Schafnaburgensis 3r[6]). — Lampridius 13v. — Lanfrancus Jafred 2v. 9r. — Lanfrancus de Oriano, Brixiensis 46r. — Langus Joh., Silesius 4r. — Landinus Christoph 14v. 26r. — Lapus à Castellione 46v. —

[1]) Bl. 3v: Gratii poetæ. qui Augusto principe floruit de Venatione liber I. [2]) Bl. 23r: Nova medicinæ Methodus curandi morbos ex mathematica scientia Joanne Hasfurto Virdungo autore. — [3]) Bl. 45v.: Hostiensis de prescriptionibus & usucapionibus cum additionibus Jo. Francisci Baldi. — [4]) Bl. 46v.: Innocentius, De exceptionibus. — [5]) Joan. Epús Romanus, De duabus naturis in Christo. — [6]) Germanorum historiæ Lamberto Schafnaburgensi autore.

Latomus Bart. 4r. 7v. 9v. — Latomus Jakob 5r. 27v[1].). — Lauretus Bernardus 45r. — Laurus à Polatiis rubeis 47v. — Lazarellus Ludwig 23r. — Lemnius Philostrat 4r. — Lemnius Simon 4v. — Leonicenus Nikolaus 19r. — Leus (Lee) Eduard 21r[2]). — Lignano, Joh. de 48v. — Lignianus, Joh. de 12r. — Ligurinus 34r. — Linacrus (Linacre) Thomas 26r. — Linginensis Joh. 47v. Lippius Laurent. 23r. — Listrius Georg 9r. — Listrius Gerhard 12r. — Longolius Christoph 25r. — Lonicerus Joh. 18v. — Lopis Joh. de 30r. — Lucanus 3r. — Lucanus Francisc. Parmensis 45r. — Lucianus 6r. 16r. 23v. 27v. 31r. — Lucretius 34r. — Lulius Raymundus 20v. — Lunera Wilh. 45v. — Lupoldus (Jurist) 25v. — Lupus Joh. Segobiensis 49r. — Lupus, P. Rutilius 8v. — Luscinius Otmar 5r. 10v. 27r. 28r. — Luther 4v. 5r. 5v. 9r. 10r. 10v. 11v. 22r. 22v. 24v. 29v[3]). 30v. 31r. 31v. 32r. 37v. 38r.

Macer Aemilius 3v. — Macrobius 18r. 34r. — Maluetis Troilus 45r. — Malleolus Paul 3r. — Manardus Joh. (Medizin) 5v. — Mancinellus Ant. 9r. 25r. 26r. — Manfredus Hieron. 9v. — Mantuanus Bap. 7r. — Marcopeclius Georg 4r. — Marlianus Aloysius v. Mailand 24r. — Marlianus Joh. Bart. v. Mailand 8v. — Marsilius Ficinus 13r. 19r. 20v. 22v. — Marsilius Patavinus 16r. — Marsus Paulus 34v. — Marsus Peter 3r. 18r. 34r. — Martialis 3r. 34r. — Martinus de Arles 47v. — Martinus de Fano 46v. — Martinus Laudensis 47r. — Martinus Senonensis 47v. — Marullus v. Konstantinopel 25v. — Maserius Aegidius 34r. — Massarius Francisc. 30r. — Mathesyllanus Matthaeus 48v. — Matthias à Machovia (Gesch.) 18r. — Maximus B. (Theolog) 5r. — Maximus Tyrius 18v. — Maximus Valerius 13r. 18r. 20r. — Meglin Martin 28r. — Melan(ch)thon 2v. 3r. 3v. 4v. 5r. 5v. 6r. 6v. 7r. 7v. 8r. 8v. 9r. 9v. 11v. 21r. 21v. 22v. 26r. 27v. 31v. — Merula Bart. 19r. 34v. — Merula Georg 18v. 34r. — Messalah (Astrolog.) 17r. — Metzler Joh. 6r. — Meyer Jakob 24r. — Micyllus Jakob 11v. 21v. — Middelburg, Jakob v. 27v. — Milichius Jakob 30v. — Mirandula Octavius 5v. — Mocenicus Andreas 4v[4]) — Montagnus Joh. 49r. — Montaltus Ludovicus 48r. — Montanus Peter 9v. — Monteferrato, Guilhelmus de, Catalanus 45v. — Morus Thomas 31r. — Mosellanus Peter 22r. 31r.. — Mugellanus Dinus 44r. — Mugellanus Joh. Andreas 46v. — Münster Sebast. 29v. — Murmellius Joh. 3r. 9r. 25r. 27v. — Murner 31r. — Musa Anton 27r. — Mutius H. 15v. — Mutius Macarius 20r.

Nausea Friedr. 32v. 36v. — Nellus à Sancto Geminiano, Teutonicus 46v. — Nemessianus, Marc. Aurel. Olymp. 3v. 28r. 34r. — Nepos à Montealbano 46v. — Nicasius 41r. — Nider Joh., Teutonicus 46v. — Nigrus (Niger) Stephanus 24r. — Niliacus, Orus Apollo 21v[5]). — Nizolius Marius, Brixellensis 16r. — Nuenar Hermann 25r. 25v.

Octavius Francisc. 32v. — Odofredus Beneventanus 46v. — Oecolampadius 5r. 8r. 21v. 23v. 24v. 27v. — Oldendorp Joh. 2v. 40v. — Olympius, Marc. Aurel. 3v. — Omphalius Jakob 3v. — Onosander 3r. — Oppianus 23r. —

---

[1]) Vgl. Knod, J. Spiegel 2. Teil S. 6. — [2]) Über Lees Streit mit Erasmus vgl. Knod, J. Spiegel 2. Teil S. 14. — [3]) Bl. 29v.: Evangelion Martini Lutheri, welchs da lange Zeit underm Banck gelegen. — [4]) Bl. 4v.: Andreæ Mocenici Bellum cameracense, hoc est, quod Cæsar Maximilianus cum sociis gessit adversus Venetos. — [5]) Orus Apollo Niliacus de Hieroglyphicis notis.



[1]) Über Spiegels Verhältnis zu Peutinger vgl. Knod, J. Sp. 1. Teil S. 28. — [2]) In Briefwechsel mit Spiegel, vgl. Knod, J. Sp. 1. Teil S. 24; 2. Teil S. 21. — [3]) Über das Verhältnis des Schlettstadter Humanistenkreises zu Pontanus vgl. Knod, J. Spiegel 1. Teil S. 24 f. — [4]) Bl. 7v.: Poemata Pythagoræ & Phocylidis Gręca cum duplici interpretatione Viti Amerbachii. — [5]) Spiegel empfiehlt die Lektüre Rabans in seinem Kommentar zu Reuchlins Scænica progymnasmata (vgl. Knod. a. a. O. 2. Teil S. 11). — [6]) Spiegel erwirkte Rhegius die Dichterkrönung bei Maximilian (Knod a. a. O. 1. Teil S. 30).

nandus Joh. 48r. — Remnius, Palaemon Q. 2v. 11v. — Reuchlin Joh. 3v. 7r. 18v. 26r. 28r. 29 v. — Reves, Michael v. Arragon. 7v. — Rhenanus Beatus 12r. 15v. 17r. — Riccius Barthol. Lugiensis 30r. — Ritius Michael 11r. 33r. — Ritius Paul[1]) 5v. 7r. 20v. — Rivallius, Aymarus (Jurist) 6r. — Rivius Joh. 9r. 27r. — Rodulphis (Ridolfi), Laurentius de 47r. — Rogerius 46r[2]). — Rolandinus Bononiensis 46r. — Rosatus Albericus 43v. — Rosellis, Anton de 45v. — Ruellius Joh. (Mediz.) 13r. — Rufianus Julius 8v. — Rupertus Tuicensis (Theolog) 10r. — Rusticus, Diacon. 14v. — Ryd, Val. Anselm 15r.

Sabellicus, Marc. Ant. 13v. 17v. 19r. — Sabinus 6v. 9v. — Sadoleto Jakob 5v. 7r. 25v. 37r. — Salicetus Bartol. 45r. — Sallust Q. 5v. — Salomonius Marius 19r. 41r. — Salonius, Vienna Galliarum Eps. 24v. 31r. — Salvianus, Massyliensis Eps. 36r. — Samonicus, Q. Serenus 2v. — Sapidus (Witz) Joh. 4r. 4v. 29v. — Sardianus, D. Oribasius 18r. — Sardus Ludovic. 48v. Sauromanus Georgius 30r. — Schatzger (Sasgerus) Kaspar 29r. — Schenck Jakob 28v. — Schwenckfeldt Kaspar 31r. — Sebastianus Rubeaquensis 20v. 24r. — Sedulius Scottus 37v. — Selva, Joh. de 47v. — Seneca 12r. 13r. 34r. — Sextus Rufus 28v. — Sichardt Joh. 8v. — Siculus Diodorus 14r. 18r. — Sigebert v. Gembloux 30r. — Sillius Italicus 34r. — Sixtus Pythagoraeus 21r. — Sobius Jacob 25v. — Sophokles 12r. 23r. — Soranus v. Ephesus 18r. — Spartianus 13v. — Spiegel Jakob 20v. 23r. 25v. 28r. 29v. 31r. 31v. 32r. 34r. 40r. — Statius 5r. 34r. — Stœffler Joh. v. Justingen 17v. — Strabo (Geograph) 15v. — Strebeius Jakob 26v. — Stromer Henricus[3]) 22v. — Sturm Joh. 4r. 6v. 7r. 9v. 23r. 24v. 31v. — Suetonius Tranquillus 13v. — Sulpicius 32v. — Susaria, Quido de, Mantuanus 45r. — Sydelius Mauritius 30v. — Sylvanus Ludus 21v. — Sylvius Aeneas (Pius II.) 4v. 20v. 23r. 38r. — Syncerus Actius 2r. — Synesius Eucharius 4r.

Tacitus Cornel. 10r. 15v. 31r. — Tacuinus, Medicus de Baldath 16v. Terentius P. 3r. 10r. 34r. 34v. — Tertullian 36r. — Teutonicus Hermannus 46r. — Themistius Peripateticus 28r. — Theocratus 6r. — Theodoricus à Niem 38r[4]). — Theodoritus, Eps. Cyrensis 37v. — Theodosianus 40v. (Codex) — Theophilact, Erzbisch. v. Bulgarien 38r. — Theophilus, Bisch. v. Alexandr 14r. — Thimoteus, Bischof 14r. — Thomas Hubert 3r. — Thomæus, Nikolaus Leonicus 20r. — Thucydides 18v. — Thylesius Anton. 30r. — Tibullus 3r. 34r. — Tiphernas, P. Gregorius 32v. — Torite Michael 4r[5]). — Trapezuntius Georg 8v. 9r. — Tritemius, Abt v. Spanheim (!) 24r. 27v. 28r. — Tyndarus 45r.

Ubaldi, Nikolaus de 47v. — Ubaldi, Petrus de 48r. — Urbicus Aggenus 40v.

---

[1]) Ritius, der Leibarzt Maximilians. war mit Spiegel befreundet; s. Knod a. a. O. 2 T S. 18. — [2]) Bl. 46r.: Rogerii Summa de diversis præscriptionibus. — [3]) Stromer gehörte zu Spiegels Freunden; vgl. Knod, J. Spiegel 1. Teil S. 32. — [4]) Bl. 38r. Theodoricus à Niem de Schismate, quod in ecclesia Romana inter Urbanum papam & Clementem Antipapam eorumque successores duravit. Libri tres. — [5]) Querela anseris vel de ingratitudine hominum. Elegia autore Michaelo Torite Rhoetico.



Ich Jacobus Spiegell der rechten doctor, romischer keyserlicher unnd koniglicher meyestaten, auch der churfürstlichen pfaltz und des hochwürdigen fürsten unnd herren, herrn Eraßmen bestetigten der stifft Strasburg unnd lanndtgraven zu Elsas rathe, bekenne offenntlich unnd thun kund menigklich mit disem brieff. Nachdem gemelter mein gnediger herr von Strasburg verschiner Zeit mir gegen der freyhen ubergabe aller meiner büecher, die ich zu besserung seiner fürstlichen gnaden liberey bey deren hofwesen zu Zabern seinen fürstlichen gnaden, deren nachkomen unnd stifft Strasburg zu rechtem eigenthumb gethon, ein fuder wysses weins jerlich zu leibgeding mein leben lang zuhaben und zuniessen von seiner fürstlichen gnaden weinen volgen zulassen verschriben, mir auch dasselbig ye seithere jerlich reichen lassen hatt, das nun mer sein fürstlich gnad, uff mein underthenig fleissig bith, mir zu sonndern gnaden unnd der jetzigen meiner eelichen lieben hußfrauwen zu nutz unnd güten, damit sie kunfftiglich ob sie meinen tod uberleben wúrde, meinthalben auch etwas zuniessen habe, das obberuert fuder weins verschribenes leibgedings geanndert unnd mich mit derselben meiner eelichen hußfrauwen fúr sein fürstlich gnad unnd deren nachkomen, berurter ubergebner buecher halben dermassen begnadet hatt, das sein fürstlich gnad unnd deren nachkomen fürterhin an statt desselben fuder weins, so lang ich im leben bleib, unns beden jerlich zu herpstszeit ein halb fuder weins unnd sechs firtel kornns, halb rocken halb weyssen, von irer fürstlichen gnaden weinen und

[1] Vadian war mit Spiegel befreundet; s. Knod, J. Spiegel 1. Teil S. 23. — [2]) Bl. 17r. Zahelis Arabis De electionibus; liber unus.

fruchten des ampts Epffich geben lassen soll unnd welle, das zu nechstvolgenndem herpst anfahen unnd geschehen soll. Damit auch ich und mein hußfrauw obberurts einen fuder weins vermugt sein sollen, mit der weitern begnadigung, wann ich Jacobus Spiegell doctor obgenant nach dem willen gottes allmechtigen von tods wegen abganngen bin, das sein fürstlich gnad unnd deren nachkomen alßdann derselben meiner nachgelaßnen wittiben ir lebennlang einen vierling weins unnd sechs fiertel obberurts kornns, auch ir lebennlang zu rechten leibgeding von gedachten iren fürstlichen gnaden ampt Epffich geben unnd volgen lassen sollen unnd wellen. Wann aber dieselb mein nachgelaßne wittib nach dem willen gottes allmechtigen auch tods verscheiden ist, alßdann soll dasselbig ir leipgeding auch tod, ab unnd berurt ampt Epffich desselben weitter niemant pflichtig sein one alle widderred ußzüg unnd geverde, wie ich dan sollichs für mich unnd mergedachte mein eeliche hußfrauw zu underthenigem Dannck angenomen unnd seinen fürstlichen gnaden darüber disen meinen reverßbrief, mich unnd mein hußfrauw obgeschribner ding damit vestigklich zubesagen mit meinem anhanngenden innsigel besigelt geben habe. Am montag nach dem sonntag Invocavit als man zelt nach der geburt Christi unnsers lieben herren fúnfzehenhundertvierzig unnd sechs jare.

Strassburg. Bez. Arch. G 952, (16) Perg. 1546 März 15.

Die zeitgeschichtlichen Aufzeichnungen des Propstes Norbert Hodapp von Allerheiligen (1640—1653).

Von

Hermann Baier.

Die Handschrift 1193 des Karlsruher General-Landesarchivs enthält u. a. aus dem Nachlass Fridegar Mones für die Veröffentlichung in der Quellensammlung der badischen Landesgeschichte bestimmte Aufzeichnungen des Propstes Norbert Hodapp von Allerheiligen im Schwarzwald aus den Jahren 1640—1653. Das Original ist verloren. Zumindest liegt es nicht mehr in Nussbach bei Oberkirch, wo es sich früher befand und im Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, wohin es mit dem Nachlass des Pfarrers Haid, der es kannte, gekommen sein könnte. Für die Quellenkritik ist das zu bedauern. Denn wenn man das Original nicht gesehen hat, ist es nicht ganz einfach zu sagen, wie Hodapps Aufzeichnungen entstanden sind. Man wird wohl der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man annimmt, er habe das Tagebuch, das er wie so mancher andere Klostervorsteher führte, nachträglich überarbeitet, aber nicht alle in Aussicht genommenen Ergänzungen nachgetragen[1]. Auch Widersprüche, wie den bezüglich der Ankunft von 200 schwedischen Reitern in Oppenau am 19. bezw. 20. März 1645, hat er nicht beseitigt.

[1]) Z. B. zum Jahre 1641: NB quo die per me templum Oberkirchense reconciliatum et potestas a vicario generali data adscribatur. Manchmal konnte er selbst die Feststellungen nicht mehr machen; vgl. Rückkehr am 4. oder 5. Juli 1643.

Der Wert der Aufzeichnungen wird übrigens durch den Verlust der Urschrift in keiner Weise beeinträchtigt. Unsere Kenntnisse über die Kriegsereignisse in der Ortenau erfahren eine recht dankenswerte Ergänzung, und es ist sehr zu bedauern, dass die Mitteilungen für die Jahre 1646—1650 nicht erhalten sind. Soweit eine Nachprüfung möglich ist, darf unsere Quelle fast überall Glaubwürdigkeit beanspruchen, auch bei Nachrichten, die Hodapp nur vom Hörensagen kannte. Die falsche Nachricht bezüglich der Einnahme von Überlingen im Jahre 1643 bildet eine Ausnahme. Die unrichtige Meldung bezüglich der Schlacht bei Allerheim findet ihre Entschuldigung in den eigentümlichen Umständen, unter denen dieser Kampf entschieden wurde und über die man sich natürlich allerlei herumerzählte. Im übrigen fügte er ja selbst bei: Qui vult credere, credat. Dass bei dem bösen Hagelwetter in Ochsenhausen im August 1642 keine zentnerschweren Eisstücke fielen, hätte er nicht als unwahrscheinlich hinzustellen brauchen.

Der Verfasser, F. Norbert Hodapp aus dem Kappelrodecker Tal, wurde am 21. Januar 1640 cum aliquali controversia conventus zum Propst von Allerheiligen gewählt. In dieser Eigenschaft hat er sich um sein Kloster nicht unbedeutende Verdienste erworben. Wie genau er es mit seinen Amtspflichten nahm, dafür liefern seine eigenen Aufzeichnungen mancherlei Belege. Gleich nach seiner Wahl begann er, die wichtigeren Urkunden abschreiben und die Abschriften notariell beglaubigen zu lassen, damit die Rechtstitel in den Wirren des Krieges nicht verloren gehen sollten[1]. Voll des Lobes über ihn ist der nachmalige Prior Gottfried Kistner, der Verfasser ähnlich gearteter Aufzeichnungen. Die wichtigsten Bemerkungen über Hodapp seien auch hier mitgeteilt: »Monasterium tamen per totum id tempus[2]) vix uno vel altero die religiosis et cultu divino, militibus licet actualiter depraedantibus, destitutum fuit. Ipse vero domnus praepositus mala haec pleraque mira patientia deglutiens militarem furorem in se suosque plus quam solita humanitate

[1]) Die Kopialbücher 6 und 7 des General-Landesarchivs, beglaubigt 1641 und 1642. — [2]) des Krieges.

et amicabili vultus serenitate, quibus se omnibus gratum et amabilem reddebat, demulcens, terriculamenta et insultus hostiles et non raro graves officialium militarium invasiones a domo avertit eamque saepius haud dubie certo perituram et demoliendam conservavit.

Conventum et hic in Lautenbach transferre cogitabat[1], habitacula varia ibi iam disponens, sed etiam hic conatus ut prior[2], Deo sic disponente, in cassum rediit«.

Über sein Ende berichtet Kistner wie folgt: »Eodem anno circa festum Trium regum dom. Norbertus praepositus vulnus seu defluxionem venenosam accepit in pollice sinistrae manus, quae paulatim per brachium ad humerum, demum ad interiora corporis, variis remediis nil iuvantibus, se retrahens, tandem consummatum in brevi, explentem autem tempora multa morbus sensim ingravescens calore interno extostum 14. Augusti, pridie Assumptionis beatissimae Virginis circa mediam noctem plane extinxit. Cultor fuit insignis divae Virginis, unde et profesto eiusdem triumphali hinc evocari meruit. Castitatis et justitiae propugnator fuit acerrimus, invictae patientiae et passionum suarum singularis dominus. Obiit valde pie sacramentis ecclesiae omnibus cum sensibus integris bene munitus in monasterio, cubiculo et lectica iisdem, quibus domnus suus praedecessor sepultusque in choro ad gradus presbyterii magno cum planctu tam internorum quam externorum ad exequias convolantium.«

Man sieht daraus, dass Hodapps Aufzeichnungen gerade mit dem Beginn seiner Erkrankung ein Ende nehmen.

[1]) Vgl. dazu Hodapps Nachricht zum 5. Juni 1642. — [2]) Unter Laurentius Scheffer, der eine Verlegung nach Oberkirch betrieb.

Annus domini 1640.

A. d. 1639 die 2. mensis Octobris hora . . .[1]) Laurentius Scheffter, ecclesiae Omnium Sanctorum praepositus, moritur. 1640 eligitur die 21. Januarii in praepositum F. Norbertus Hodapp ex Valle Caplensi. Hoc anno multum est divexatum monasterium Omnium Sanctorum a militibus ratione contributionis. Invidia nempe officialium civitatis[2]) est factum, ut in notitiam commissariorum venerimus, quibus[3]) prius incogniti fueramus.

1641.

1. Januarii haben ihr winterquartier in Oberkircher ampt bekommen die Edelstettischen[4]), aber sie habens nit lang behalten, sonder ist gleich darauf h. Obrist von Schawenburg[5]) zuegeaignet worden, welcher sein companey zu pferdt darin gelegt und dem rittmaister . . .[6])

Hoc mense empta est materia zue einem rotten ornat pro circa 400 fl. et amplius. Im December ist er ausgemacht worden.

17. Februarii obsessa est civitas Oberkirchensis[7]) von h. Obristen Leitenandt von Rosen et ita cincta, ut nulli amplius patuerit exitus. Et cum tunc temporis archipraefectus von Wangen abfuerit, qui[8]) egerat vices eines Commendanten, factum est, daz keiner nichts hat wollen thon vnd. anordnen, in ruinam oppidi.

18. Februarii advenit baro d'Oysonville[9]) mit seinem fuesvolckh vnd hat die stat von seinen Musquetieren salutieren lassen.

19. Februarii occupata est vi civitas Oberkirchensis, als der feindt zuvor summo mane circa medium primae angefangen fewrkuglen von circa 30 ℔ in die statt zu werffen, die statt zu vnderschidlichen mahlen auffgefordert; dieweil ihm aber schlechte antwort worden in abwesen des commendanten, hat er circa medium septimae anfangen lassen lermen blasen vnd schlagen, circum circa beschiessen vnd in vnderschidlichen orten anlauffen vnd stürmen, die vormaur, wiewohl mit zimlichem verlust (nam 50 circa obiisse dicuntur von dem feindt) bestigen vnd dieweil bey der obern porten daz kleine thörlin nit zugemacht vnd die fallbruckh in der confusion nit aufgezogen worden, ist freindt vnd feindt, burger vnd soldaten mit einander herein geloffen . . .[10]) cives sunt occisi,

[1]) Die Angabe der Todesstunde fehlt. — [2]) Oberkirch. — [3]) Hs. qui. — [4]) Oberst Hans Jakob von Edlinstetten, Führer eines bayrischen Regiments zu Fuss. — [5]) Etwa der in Band II S. 97 der Inventare des Grossh. Bad. General-Landesarchivs genannte Oberst von Schauenburg? — [6]) Lücke. — [7]) Vgl. Theatrum Europaeum 4, 574. Es handelt sich um Volmar von Rosen, nicht um den Obersten Reinhold von Rosen. — [8]) Hs. quod. — [9]) Baron d'Oisonville, Stellvertreter des Generals Erlach. — [10]) Die Zahlenangaben fehlen.

item servi . . ., rustici . . ., milites . . ., multi vulnerati. Der rittmaister, laittenant, cornet etc. seindt gefangen worden. Der sturm hat ohngefehr ein stund gewehrt. Darauff ist daz blindern angangen. In templo ipso duo sunt occisi, in caemiterio unus. Ablatum est venerabile, calices, casulae et caetera ornamenta. Wie der sturm angangen, bin ich mit 3 fratribus vnd vilem volckh der statt in die kirch gangen. Als aber die soldaten angefangen an die thüren zu schlagen, exiens cum fratribus incidi in manus des rittmaisters Plassen, qui spopondit se nos omnes cum monasterio defensurum pro 100 ducatis. Accepit ipse quidem, sed parum effecit. Eo ipso die hat daz kloster viel burger aus der soldaten handen erlöset mit gelt, qui vel fuissent graviter ab iisdem laesi vel occisi etc. Omnia pecora et equi civitatis seindt genommen worden, aus dem kloster 3 pferdt vnd circa 30 stuckh kühe.

20. Februarii hat man alle früchten vnd wein aufgeschriben vnd zwar den haber gar, von andern früchten aber vnd dem wein alzeit 2 theil genommen, den dritten theil gelassen.

21. Februarii hab ich aus mitleiden den burgern an der brandschatzung 60 fl. hergeben cum protestatione, nit in praejudicium zu zihen.

24. Februarii abiere fratres Theobaldus, Chrystophorus et Norbertus.

Iisdem diebus als die Schwedische Commissarii dem ampt die contribution angelegt vnd begert zu wissen, was das kloster würdte geben, respondi, wir seyen exempt vnd haben niemahl contribuiert; eoque responso fuere contenti vnd haben nichts mehr von vns begert.

His etiam diebus ist ein Schwedischer rittmaister N. Schanpff in das kloster einquartiert worden mit seinen pferden vnd dienern. Das gottshaus ist aber weder ihm noch den seinigen etwas schuldig gewesen zu geben als auf guetwillikeit. Fuit homo bonus, affabilis vnd hat dem gottshaus vil mehr genutzt als geschadt.

26. Februarii abiit F. Mathias in Ottersdorf[1]) in den Rietdörfern, parochus ibidem ordinatus. His diebus haben die haeretici ihre falschen hertzen vns genuegsam erzeigt, denn als wir vermeinten, ein luterischer edelmann zu Strasburg were vnser bester freindt, würdte auch, si opus, etlich tausend gulden für vns bürg werden vnd bezahlen, hat er nit allein, als wir ihn angesprochen, solches nit gethon, sonder auch bey h. Obristen leitenandt Rosa durch ein verbitterts vnd etc. schreiben das gottshaus gar noch in die gröste gefahr gebracht, wan nit andere das beste darzue geredt.

In festo Pascae abiit obrister l. Rosa cum suis equitibus, abducto secum domino de Wangen et schulteto.

Feria quarta Paschae Sueci mercedem temeritatis suae condignam acceperunt, nam deo volente factum, ut isti violatores

[1]) Ottersdorf Ba. Rastatt.

templi nostri bey Steinbach, Bühel vnd Otterschweyer a generalissimo supremo vigiliarum duce Gildehas partim caesi, fugati, partim capti (inter quos O. L. Rosa) tanto terrore sint perculsi, ut audito nomine Gildehas de fuga cogitare coeperint [1]).

Maii. Hoc mense ac Julio ist dem Maurer das gewelb im Creitzgange zu ernewren, den dohlen im Creitzgärtlin auffzuthon, das gewelb in den kirchen zu machen, wo es eingefallen, die kirch gantz zu weissen, den thurm zu bestechen vnd weissen etc. pro 151 fl. 5 ß, 20 Sester korn, 5 Ohmen wein verdingt worden. Die stein vnd kalch haben die bauren von Cappel gratis darzue von Lauff herauff gefühert.

Hoc eodem anno seindt den zimmerleiten vnd deckhern vnderschidliche sachen verdingt vnd gemacht worden, ut videre est im verding register.

Hoc tempore pluribus etiam rusticis indicta est lis ratione decimarum. Item antiquam cum incolis Turbachensibus resuscitavimus hoc anno propter nimiam rusticorum fraudulentiam.

NB quo die per me templum Oberkirchense reconciliatum et potestas a vicario generali data adscribatur [2]).

Augustus. Hoc mense milites adversarii oppido nostro et incolis interitum minitabantur, sed adventu generalis magistri vigiliarum Aegydii de Has [3]), qui tunc in acidulis [4]) morabatur, fugati ad munitiones suas redierunt. Equites Gildehasii quarteria in valle, civitate Oppenaw, Lautenbach [5]), Saspachwalden et Cappel obtinuerunt.

30. Augusti. Capitaneus Ambstaadt cum suis peditibus abiit ex Oberkirch ante meridiem. Vir fuit placidus, procerus etc., civibus gratus. In eius locum successit der obristwachtmaister Moneta, ein welsch, mit seinen Tragonern, homo tetricus, hat mit den seinigen dem stetlin den garaus gemacht.

1. Septembris parum abfuit, quin conflagraret monasterium Omnium Sanctorum propter longam commissarii absentiam flamma iam tectum ex asseribus devorante.

13. Octobris. Generalis Hildehas cum suis militibus ex mandato caesareo abiit Rotwilam versus ad expugnandam arcem Hohenwiel relicto oberstenwachtmeister N. Moneta mit seinen tragonern vnd leiten zu fues, circa 200 mann.

17. huius ist herrn obristen von Schawenburg das Quartier in Oberkirch genommen worden vnd seine soldaten hinweg verreiset.

---

[1]) Vgl. Theatrum Europaeum 4, 574. Über Gil de Hasi oder de Haes vgl. Geschichte des Bayerischen Heeres, herausgeg. vom K. B. Kriegsarchiv Bd. I. — [2]) Im Ms. folgt die Jahresüberschrift 1641. — [3]) Gil de Haes. — [4]) In einem der Renchtalbäder? — [5]) Hs. Lauterbach.

19. Octobris hat der h. Prälat von Alpirspach[1]) den zehenden von seinem reebguet, die Lugdte[2]) genant, gar nit mer wollen geben, sed pro tunc nihil effecit, decimam nempe partem abstulimus religioso ipsius p. Vincentio nequicquam[3]) reclamante. Eo ipso die hat herr capitän Hörde gemeltem h. prälaten 4 pferdt sampt wagen vnd wein in arrest genommen wegen einer geltschuld vnd nach Offenburg führen lassen.

Hoc anno et mense Octobris als man ein reichlichen herbst erwaitet, seindt etlich reiffen gefallen, welche sehr grossen schaden in den reeben gethon vnd hette man 4 oder 5 tag bälder angefangen zu herbsten, so war man dem reiffen mit dem wein entrunnen.

Hoc mense haben etliche aus der burgerschaft, welche bisher nur den 12. oder 13. ohmen zehend wein geben, angefangen, in Wolffhag[4]) vnd anderswo den 10. theil zu geben. Item seind bishero vnsere zehendtknecht so liederlich gewesen, daz sie von 5 ohmen nichts für den zehenden begert; aber dieses jahr hatts man begert vnd ist, wiewohl von etlichen schwerlich, der halb ohmen geliefert worden.

1642.

Jan. Hoc mense ist general Lamboy von den Weinmarischen totaliter ruiniert worden[5]). Ob quam causam seindt wir in grosser gefahr des feindts gewesen, sed ex his omnibus liberavit nos dominus.

Febr. Hoc mense accepimus a serenissimo nostro Leopoldo Wilhelmo[6]) ein getruckhte salvaquardi.

Item hoc mense ab eodem accepimus mandatum ratione decimarum dandarum in Firstenberkg[7]).

Eligitur p. Michael Rümmelin in archipresbyterum.

Mart. Hoc mense facta est commutatio unius iugeri auff der Altstatt et parvi horti vor der obern porten.

Hoc mense dimisi ludimoderatorem, hominem saecularem, quem scholae monasterii 5 septimanis praefeceram, id eo, dieweil solcher nit tauglich pro iuventute monasterii docenda et educanda. Caveat quilibet a similibus, dan sie vil vnd grosse vngelegenheiten verursachen, nisi mature prospiciatur.

[1]) Benediktinerkloster im Oa. Oberndorf. — [2]) Lugden im Zinken Wolfhag Gemeinde Oberkirch. — [3]) Hs. necquicquam. — [4]) Wolfhag, Zinken in Gemeinde Oberkirch. — [5]) Niederlage der Kaiserlichen unter Lamboy bei Kempen am 17. Januar 1642. — [6]) Bischof von Strassburg. — [7]) Fürsteneck Gemeinde Butschbach? Am 26. März 1642 überlassen Vizekanzler und Räte des Bistums Strassburg der Abtei Allerheiligen den völligen Zehnten auf dem zum Schloss Fürsteneck gehörigen Rebgute anstatt des bisher bezogenen Dreissigsten. Orig. Karlsruhe. U. A. Allerheiligen.

Hoc mense accepimus eine schriftliche salvaquardi von Ihro königl. Majest. aus Franckreich, id eo, dieweil h. cardinal Richelieu abbas Praemonstratensis matricis ecclesiae ist, hat er eine in truckh lassen ausgehn für alle klöster des ordens, sie ligen, wo sie wollen, damit sie nit von Frantzosen, Schweden etc. sollen vexiert werden. Diese ist vns schriftlich durch den königl. residenten zu Strassburg mitgetheilt worden, dergestalt daz doch daz gottshaus ihnen keinen häller nit hat derfen contribuieren, wie andere ohrt vnd ständ, welche sich gegen Franckreich vnd den Schweden accommodiert, haben thon müssen.

Hoc mense misi p. priorem ad statthalterum Badensem ratione parochiae Ebersw[eyer] et Turbach, damit er etwas hergebe, einen pfarrherren dorten zue erhalten. Annuit ipse valde libenter vnd hat versprochen zu geben, was er vor disem abgeredt, nemlich 12 Daler, 1 Fuder wein etc.

Mart. Hoc mense in ordinem suscipi petierunt Christophorus Kistner et Joannes Lang.

April. Hoc mense p. f. Christophorus iterum praeficitur parochiae Eberswever.

Hoc mense et praecedenti didici non nimium omnibus et omnium rerum monasterii diligentem curam habendam nec non in alumnorum monasterii mores et vitam sedulo attendendam, ne, dum minima suspicio est, per eos paupertas nostra pauperior reddatur.

5. huius haben die bischöffliche rät aus anstiftung etlicher aus dem gericht Oppenaw von etlichen zue dem gottshaus erkauften güetern, so dozumahl noch keine mayer gehabt, die beht begert. Vix accipient obolum.

1. Maii Oberkirchenses processionaliter iverunt ad monasterium Omnium Sanctorum magna frequentia populi.

18. Maii sacrum habitum nostrum acceperunt ff. Christophorus Kistner et Joannes Lang.

Item his diebus dem Vogts Martin ein haus abkauft pro 35 fl., 1 ohm wein pro villico in Lautenbach.

25. Maii misi r. [d.] visitatori acta translationis monasterii.

24. huius fuit circa horam noctis decimam grandis tempestas, welches gar vil grund aus den reben gefletzet.

5. Junii accepi a r. d. visitatore facultatem transferendi monasterium e sylvis in Lautenbach secundo eiusdem (?) datam.

17. huius ad monasterium venit studiorum causa h. capitens Fieggenbachs sohn von Offenburg. Soll geben järlich 30 fl., 6 frtl. korn oder waitzen, liechter vnd holtzmacherlohn absönderlich bezahlen, leilachen vnd ziechen aigen haben, pro lecto järlich 2 kelchdüechlin oder sonst etwas in die kirch machen lassen.

10. Julii capitularibus ab omnibus conclusum est, daz ietzund järlich festum s. p. Norberti im kloster vnd auch post translationem

zu Lautenbach a fratribus et servis feyrlich gehalten werde, non autem in Oberkirch et villis.

12. Jul. F. Augustinus ludimoderator constituitur.

18. Aug. His diebus cum parochus[1]) infidelitatem[2]) cuiusdam rustici in decimis dandis arguisset, hat der baur mentiendo sich vnderstanden, die gantz gemein zu klagen aufzuwicklen; seindt auch etlich fyr ampt kommen vnd ein supplication an die herren räht lassen deswegen machen; sed haec illorum iniquitas aperuit viam aequitati; dan darauf ein baur des andern betrug in zehendt geben angefangen zu offenbaren, sonderlich in Ötspach[3]), in welchem ort erfahren worden, daß der zehendtknecht nit getrew gewesen vnd loco decimae vix vigesimam partem genommen vnd bekommen vnd doch darzue still geschwigen, ne offenderet rusticos. Imo alii dixerunt, der zehendtknecht selbsten hab sehr betrogen vnd nit gelifert, was er von andern empfangen. NB. die zehendtknecht sollen beeidiget werden singulis annis.

27. Aug. venerunt Sueci in die Marggrafschaft vnd 28. huius haben sie Baden vnd Gernsbach[4]) ausgeblindert. Iisdem diebus ipse princeps Badensis bey dem B . . .[5])

21. Aug. fuit horrenda tempestas in monasterio Omnium Sanctorum ex Oppenaw circa horam septimam vespertinam. Hat stein geben wie hennen ayer, auch grösser bis auf zwey pfundt. Hat im kloster, Oppenaw vnd andern orten grossen schaden an sommer früchten gethon. In Suevia zu Ochsenhausen sollen die geringsten stein 4 ℔ vnd etlich 1 Centner schwer gewesen sein. Non videtur verum.

11. Sept. seindt circa 100 reiter von general Mercy durch Oberkirch über den wald hinaus gezogen vnd sich wohl gegen den leithen gehalten.

Octob. In festo s. Francisci Badenae fui apud patres Capucinos, quibus et aliis divinis peractis d. marchio prandium exhibuit. Post prandium vocatus fui in Liechtenthal ab abbatissa monasterii, in quo cum f. Christiano pernoctavi. Altero die vocatus ad arcem prandium cum principe sumpsi, quo finito totam arcem perlustravi; deinde cum patribus Societatis coenavi.

6. Octob. emi libros doctoris Haffners omnes pro 130 fl.

15. Oct. venit ad nos in Oberkirch d. abbas Alberspachensis. Hat wollen mit einem lägerbuech, so von den wirtembergischen beampten circa annum 1560 gemacht worden vnd etlich exemplaria darvon gemacht seindt, probieren, sein reebhof, die Luegdte genant, sei zehendtfrey. Sed nihil effecit, quin potius fassus est se non invenire aliud documentum nec probare posse exemptionem

[1]) in Oberkirch. — [2]) Hs. infideliter. — [3]) Ödsbach Ba. Oberkirch. — [4]) Hs. Gerstbach. Das Tagbuch des Abtes Nikolaus von Herrenalb (Druck bei Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I S. 244—250) verlegt die Plünderung auf den 29. August. — [5]) Lücke.

a decimis. Dedit itaque non solum decimam ohmam, sed insuper iussit, ut daretur decima mensura. Accepi ab eo 6 Ohmen, habs ihm aber widerum zu kaufen geben gegen früchten.

Hoc autumni tempore hat man vil streit gehabt wegen des zehendes. Multi noluerunt dare decimam partem, sed tantum decimam ohmam. Item haben etlich vmb 2 bis in $3^1/_2$ ohmen betrogen, seindt aber alle zu ihrer schuldigkeit getriben worden. Sonderlich aber haben die zehendtknecht betrogen. Item dubito, ob nit die mundbotten mehr wein auf ihre höltzer geschnitten, als ich empfangen. Sollen forthin alle jahr die zehendtknecht vnd mundtbotten järlich beaidigt werden, auch alzeit ein religiosus oder ein andere getrewe person bey den fuhrwägen sein. Hoc autumno ist der zehendte theil von Firsteneckischen, circa 7 ohmen wein, geben worden.

Novemb. Primo susceptus est ad scholam Jacobus Beckh von Wolfach; soll geben 6 firtel korn vnd wochentlich 5 ß vnd secundo constitui, ut omnes parochi singulis annis veniant ad monasterium factum exercitia non vocati nec moniti sub poena avocationis et privationis beneficii vel parochiae. Eodem die hat des herren margrafen stallmaister h. Schleicher von Steinbach fyr seinen stiefsohn in vnser schuel angehalten. Annui et suscepi. Soll wochentlich geben 2 fl., seine aigne leilachen vnd ziechen, wie auch andere leingewandt haben, wie andere knaben aigne liechter vnd sein theil holtzmacherlohn geben. Soll alle imbis 1 schoppen wein vnd seine speisen wie die conventualen haben.

4. huius venit ad monasterium Leopoldus Beer Offenburgensis, pro quo dat d. amptmann auf Stauffenberg 4 quartalia siliginis et duas omas vini. Soll all sein leingewandt aigen haben ut reliqui scholares.

10. huius venerunt ad monasterii scholas frequentandas Jo. Udalricus Hug et Carolus et Udalricus, omnes von Steinbach. Primus dat singulis septimanis 2 fl., ut supra notavi, reliqui duo 10 quartalia siliginis et 50 fl. Lintea propria habere debent, item candelas sicut reliqui scholares.

Mense Novemb. haben mein gescheidte Oberkircher vermeint mich zu überreden, auch mit ihnen den Frantzosen zu contribuieren.

Item haben hoc mense die Oberkircher etlich nacher Grisbach mit den Frantzosen zu tractieren ratione contributionis geschickt. Sollen monatlich contribuieren 200 fl.

27. Nov. profectus sum cum p. priore Argentinam ad residentem Gallicum ratione quorundam monasteriorum, Herrn- vnd Frowen-Alb, Hirschauw vnd Gotsaw, ut in protectionem regis Galliae susciperentur, quod factum.

29. Nov. Hisce diebus ad monasterii scholam venit des Rauschers sohn ex Caplerthal. Soll geben 5 frtl. korn, 26 fl. gelt etc.

Decemb. 8. literas accepi a domino Bernardino, abbate Maulbronnensi, quibus rogavit, daz ich fyr ihn solte handlen, sicut pro aliis, damit er in die k. fr. protection aufgenommen werde.

13. Dec. accepi literas von des Ortenaw. ritterstands syndico, in welchem er begert, ich soll 29. huius nach Strasburg zu der rittersglider zusammenkunft kommen ob negotia seria. Respondi, ich wisse nit, was ich darbey zu schaffen habe. Doceant prius et parebo.

Hisce diebus cum essem Argentinae, haben vnsere adversarii die statt Offenburg in speculatione eingenommen mit spott; aber in effectu ist nichts erfolgt.

1643.

Januarius. 1. huius iterum intermissum est convivium senatui Oberhirchensi quotannis praeberi solitum.

7. huius profectus sum Argentinam ratione quorundam monasteriorum, de quibus praeterito anno, ut obtinerem eis securitatem a Benfeldensibus[1]) et aliis Suecis; sed frustra; nam aliqui multam operam in hoc obtinendo promiserunt, sed propter commodum proprium, meque diutius ibidem frustra detinuerunt. Tandem Benfeldenses consensere, sed nonnisi data singulis mensibus contributione. Nemo vero accepit salvaguardiam nec quisquam aliquid contribuit. Hoc itinere didici, ne amplius aliorum negotiis me onerem; nam multum laboravi, multa tentavi, multa expendi, recompensatio omnium sumptuum fuit promissa, sed vix praestita. Nam cum interea temporis Wimarienses copiae irruerent et . . .[2]) die Januarii r. d. Nicolaum abbatem Albanum caperent, r. d. abbas Hirsaugiensis Wunibaldus autem vix (subprior ipsius non etiam captus fuit) evaderet ac monasteria magnum detrimentum paterentur, nec a Benfeldensibus, ut prius a Gallis, salvaguardia sine contributione obtinere posset, hat man saur zu der sach gesehen vnd schwerlich widerum etwas herauser geben. Pro meo monasterio per alios, quod petii, obtinui.

30. huius ist die stadt Überlingen von h. baron d'Oysonville eingenommen worden[3]).

Februar. Hoc mense copiae Wimarienses Rottenburgi, Horbae etc. civibus magna damna intulerunt, maxime ubi senserunt, daz Joan von Wart ihnen obgelegen vnd geiagt. Fuimus saepe, maxime circa finem mensis, als sie nocher . . . Freidenstatt, Kintzigerthal, Wolfach etc. kommen vnd die leit übel tractiert, in magnis angustiis, sed manus domini valida fuit nobiscum et eripuit nos e manu

[1]) Benfeld war seit 1632 ein wichtiger Stützpunkt der Schweden. — [2]) Tagesangabe fehlt. — [3]) Vgl. F. v. Weech, Sebastian Bürsters Beschreibung des Schwedischen Krieges S. 146 ff. und Heilmann, Die Feldzüge der Bayern in den Jahren 1643, 1644 und 1645. Heilmann ist auch für die Mitteilungen heranzuziehen.

omnium, qui oderunt nos. H. Obristen von Schauwenburg hat alle päss lassen wegfallen.

Mart. 2. Wimarienses Oberkirchium veniunt, plindern alle thäler aus, abigunt plurima pecora, etiam in vastissimis solitudinibus, jagen die menschen in den wäldern im schnee instar bestiarum, reiten auf die Grinten [1]), omnia abscondita inveniunt in Oberkirch et aliis locis. Fratres mei manent in Oberkirch et monasterio. Eodem misi mea et villicorum pecora in Bayersbronnerthal et Reichenbach [2]), item patres Christianum, Joannem, Ludovicum, Augustinum et Hugonem in Reichenbach.

3. huius mittuntur 5 milites a patre priore pro salvaguardia ad monasterium vom Fleckhensteinischen Regiment [3]), welches die Frantzosen verdrossen vnd dessetwegen daz kloster überfallen vnd ausgeblindert eadem septimana.

4. huius ego etiam abii in Reichenbach relictis in monasterio p. subpriore, f. Theobaldo, ff. novitiis Christophoro et Joanne.

Sequenti die misi den halben theil des viehs una cum fratribus in Horb.

8. huius miles Wimarius migrat ex Oberkirch et redit in Kintzigerthal. Des klosters Salvaguardi wirdt avocirt, pro qua petiit der Fleckhensteinische h. obristeleütenant ein pferdt, quem habere dicebar, sed iam vendideram. Nil accepit. Sequenti die revoco fratres cum pecoribus ex Horb.

10. huius redii ad monasterium, sed tertio die post profectus fui per Caplerthal Argentinam. Post octiduum circa secutus me fuit p. prior. Interea temporis in Liebach [4]) f. Josephus secure transiens a militibus capitur et in Haslach abducitur a magistro equitum Augustino Mayer, sed post 14 dies plaustro vini et aliis munusculis accedente mandato ducis de Guebrian [5]) a me redimitur. Hisce quoque diebus ad commendantem Suecicum in Willstett [6]) misi Joannem Goll petitum pro vino in Oberkirch residuo Argentinam vehendo transitum liberum, quem ipse facile obtinuit ac tertia vice curribus Oberkirchium proficiscendo circa 13 plaustra vini inde avexit. Sed tertia vice in magno fui periculo amissionis non tantum vini, sed etiam circa 24 boum, nam locumtenens in Wilstett detinuisset, nisi Gollius vi praecando eum expugnasset. Dum haec fiunt, fratres mei in monasterio relicti multa frumenta, etiam vinum mutuo dedere circumiacentibus rusticis ac etiam ego Argentinae solvi pro civibus captivis 100 fl; sed mox ingratitudinem hominum sensi; nam licet promiserint celerrimam restitutionem, tamen post annum cum dimidio vix aliquid obtinui, insuper aversiones animorum erga me et monasterium. Ergo: dein

[1]) Lange Grint bei Allerheiligen. — [2]) Baiersbronn und Kloster Reichenbach Oa. Freudenstadt. — [3]) Lothringisches Regiment. — [4]) Lierbach Ba. Oberkirch. — [5]) de Guébriant. — [6]) Ba. Kehl.

gelt in deinem Seckhel laß, so bistu sicher vor menschen haß. Vberlinga, dum sum Argentinae, capitur[1]).

Jul. 4. vel. 5. die huius mensis Argentina Oberkirchium redii.

(Jul. 19). Hisce diebus propter ora obloquentia resignavi parochiam in Oberachern.

24. huius Weinmarius rediit in Sultz et causat terrorem magnum. Inde venit in Kintzigerthal, postquam Rotwilam vi capere tentando circa 500 milites amisit.

29. profectus sum propter Gallos Argentinam.

30. huius venit obrister Wolmar von Rosen[2]) Oberkirchium mit etlich hundert pferden. Haben übel gehauset, alle verborgen sachen gefunden, sonderlich in der probstey grossen schaden an wein vnd früchten gethon. Manserunt Oberkirchii toto mense, sed post 4 circa septimanas, ubi castra Gallorum fuere circa Wilstett (Augusti) adveniens Bavarus miles Oberkirchium cinxit, hats beschossen gegen der probstey von der Altstatt vnd praeposituram zimlich verderbt; tandem se Galli dedere et captivi abducti fuere. P. Josephus interea solus fuerat ex fratribus in praepositura.

Septemb. Primis diebus huius mensis domum redii. Benedixit nobis deus abundantia vini, sed quia miles Gallus iterum appropinquavit, statim a torcularibus mense Octobri vehitur maximis sumptibus partim Argentinam partim Offenburgum. Auf ieglichen ohmen ist ad minimum 1 fl. 5 β vnkosten aufgangen.

Octob. Circa finem huius mensis profectus sum Offenburgum propter militem Gallum prope nos in Sueviam abeuntem.

Nov. Die ...[3]) venit Hagenoa f. Christophorus referens statum monasterii nostri[4]) ibidem ac ut occasio bona recipiendi illud non negligatur, monet. Die 19. eiusdem mensis mitto cum ipso p. priorem Argentinam, inde Hagenoam ad examinandum omnia et diligentius inquirendum. Venit, omnia parata invenit, ad me die ... Novembris rediit, promptitudinem d. gubernatoris, consulum, senatus et civium ad restituendum narravit (pro omnibus r. patres Capucini, d. decanus, d. parochus rem iuvabant et urgebant). Interea Gallus ceditur. Zue Dutlingen[5]) werden alle stuckh, munition, paggage etc. von den Bayerischen erobert, wie auch alle Generalspersohnen vnd infanterei (außgenommen den general Rosen etc. samt seiner reytterey, welcher sich mit der flucht salvirt) gefangen vnd general Guebrian, so vor Rothweil geblieben[6]), todt nach Preysach gefüert, auch baldt darauf Rothweil[7]) recuperiert.

Die 26. Novembris proficiscor cum p. priore Argentinam, inde 28. Hagenoam itinere prospero Deo deducente et apud r.

[1]) Offenbar irrtümliche Nachricht, da Überlingen seit dem 30. Januar in den Händen der Franzosen und Schweden war. — [2]) War unterdessen wieder ausgelöst worden. — [3]) Tag nicht angegeben. — [4]) Vgl. Weigel in Jahresberichte des Hagenauer Altertums-Vereins I, 17. — [5]) Am 24. November. — [6]) Tödliche Verwundung Guébriants am 17. Nov. — [7]) Am 3. Dez.

patres s. Francisci conventuales diverto. Ex senatu aliquot plenipotentiarios peto, cum quibus agerem apud patres s. Francisci. Conceduntur et deputantur numero octo.

Decemb. Convenimus 3. huius. Archigrammataeus rem proponit, respondeo. Post varia colloquia tandem 950 fl.[1]) restituitur. Circa horam undecimam antemeridianam deputati sumpto mecum prandio domum rediere. Sequenti dominica[2]) 6. Decemb. s. Nicolao patrono sacro summum ego sacrificium ibidem persolvo. P. prior concionem facit.

7. migramus ex monasterio s. Francisci ad nostrum s. Nicolaum et Deo laus hucusque permanemus.

10. Decembris redeo domum relictis Hagenoae r. p. priore et fr. Christophoro. Mox domum rediens mitto etiam illuc p. subpriorem et revoco f. Christophorum.

1644.

Januar. 23. ex Suevia redierunt ff. Ludovicus et Chrysostomus cum duobus equis et literis[3]) a. r. d. visitatore, quibus ad capitulum provinciale vocatus sum.

24. iter arripui post prandium usque in Oppenaw.

25. veni in Horb, 26. veni Tubingam, ubi honorifice susceptus fui von den alten herren von Newenstein, inde 28. nacher Kircheim an der Teckh, inde 29. Goeppingam ad r. d. abbatem Adelbergensem.

30. visitavi monasterium Adelbergense[4]).

31. profecti sumus Geislingen Ulmam et ibidem apud canonicos regulares s. Augustini pernoctavimus.

Februar. 1. huius veni in Roggenburg[5]); 3. hat capitulum provinciale daselbsten angefangen, 5. Feb. von Roggenburg widerum hinweggereist, 13. veni domum.

18. Argentinam profectus sum, inde Hagenoam, ubi r. p. Georgium Hempfer administratorem et p. Anastasium priorem constitui.

Mart. Hoc mense p. Chrysostomus constituitur parochus in Oppenaw. Item r. p. Christianus constituitur prior.

April. 2. p. Josephum constitui subpriorem.

10. emit f. Chrysostomus domum in Oppenaw extra portam bey dem graben pro domo parochiali.

Maius. 1. Oberkirch, Oppenaw et Cappel solennem processionem instituerunt ad monasterium Omnium Sanctorum. Adfuerunt circa 2000 menschen.

8. et sequenti hat der reiffen an den reben vnd obs gar grossen schaden gethon. Hisce diebus ein brief von den herren

[1]) d. h. gegen Zahlung von 950 fl. durch Allerheiligen. — [2]) Hs. dominico. — [3]) Hs. liberis. — [4]) Oa. Schorndorf. — [5]) Ba. Neu-Ulm.

räthen empfangen, darinn sie aus angeben der Oberkircher die beth begert, sed frustra.

Jun. Hoc mense ist ein gar dürre zeit gewesen vnd gewert bis den 16. Jul. Hat den früchten großen schaden gethon.

Jul. 13. f. Chrysostomus ex Austria rediit cum equis sex, quos emerunt fratres nostri exules cum cantharo argenteo. Parum abfuit, quin naufragium fuisset cum multis aliis passus.

17. huius misi p. subpriorem Argentinam, ubi haec perfecit: Vendidit 372 ohmen wein, solvit h. König, den apodeckger etc. Adduxit r. d. priorem Colmariensem ad instituendam archifraternitatem rosarii sacri benignae Mariae virginis in Lautenbach.

21. huius cum eodem vexit Oberkirchium.

24. instituta est fraternitas. Oberkirchenses et Oppenawenses processionaliter eo venerunt magno numero valde. Summum sacrum celebravit et concionem habuit sub eaque instituit fraternitatem, me et quemvis praepositum praesidem eiusdem constituit präedictus r. d. prior. Eodem die plurimi sunt confessi et sacra communicatione refecti, in fraternitatem etiam circa 250 animae susceptae.

Hisce diebus Bavari et Galli circa Friburgum strenue et plurimo sanguine decertarunt. Friburgum a Bavaris obtinetur mit einem gueten accord[1].

Augustus. 7. huius habita fuit processio fraternitatis in Lautenbach. Iterum multi fuere inscripti. Hisce diebus fuimus in terrore et tremore militis Galli Friburgo descendentis[2], qui 16. die huius venit in Oberkirch, circa 60 pferdt. Triduo post dictis abeuntibus venere circa 130 Tragoner. Frumenta in horreo iterum auferuntur, item vinum in cella.

20. huius abii in Reichenbach, 22. redii ad monasterium.

Hisce diebus ist Cappel ausgeblindert worden, aedituus ibidem occisus. Miles Gallus abiit in marchionatum.

Hisce diebus ist ein grosser überlauf von frembden leiten, propter milites, im kloster gewesen. Benignus Deus interim nos et monasterium omne misericorditer conservavit. Saepe fuimus omnes in angustiis, sed semper successit consolatio.

25. misi quatuor ff. Hugonem, Godefridum, Leopoldum, Simonem propter bellicos tumultus Hagenoam, ut literis ibidem incumbant et arcta disciplina contineantur.

26. ist der Frantzösische Major mit seinen Tragonern hinweggezogen aus Oberkirch, nochdem er vns circa 2 fueder wein neben andern sachen genommen, auch von den vmligenden orten gelt, früchten, rind, kühe herauser geschröckht. Faxit deus, ut nunquam redeat.

[1] Über die Kämpfe um Freiburg schrieb zuletzt Gaede, Der Feldzug um Freiburg 1644. Freiburg, Bielefeld. 1910. — [2] Marsch des Herzogs von Enghien gegen Philippsburg.

Hisce diebus ist die Frantzösische armee vor Philipsburg gezogen [1]).

Sept. 10. huius hat der liederliche Hochennawische Bamberger Philipsburg ausgeblindert vnd vil arme leit dardurch gemacht.

22. hat man angefangen zu herbsten, ist auch alles 28. huius beysamen gewesen.

Octob. 2. huius prima vice festum s. rosarii in Lautenbach celebravimus. Praesens fuit magna confitentium multitudo.

13. profectus sum Argentinam, inde 15. Hagenoam, ubi permansi usque in diem animarum, quo Argentinam [2]) redii. 17. a senatu Hagenoensi petii aliquot deputari, cum quibus de restitutione domus monialium et monasterii praediorum ab ipsis venditorum agere possem. Concessi sunt. 19. ad monasterium quinque ab ipsis deputati venerunt, quibus iniquitatem in rebus monasterii distractis contra consensum imperatoris et legati proposui; restitutionem petii. Responderunt se senatui relaturos. 23. gubernatorem civitatis cum quibusdam capitaneis ad prandium invitavi, qui hora undecima adfuit et circa medium primae iterum abiit. 24. idem gubernator senatui mandavit, ut monasterio quoad petita satisfacerent. Ultimo huius conveni cum possessore horti dicti Mistgarten et cum conditiones contractus scabino civitatis Cario non placerent, d. gubernator me in possessionem Novemb. 2. immittit, ac ut senatus praedicto horti [3]) possessori satisfaceret [4]), mandavit. Itaque 2. Novemb. cum ipse d. gubernator cum uxore in templo nostro usque ad finem interfuisset, non solum ut praedictus hortus, sane optimus, monasterio proximus, utilissimus cum domo proxima monialium (ipsis monialibus alia domo a civitate assignata) nobis restitueretur, mandavit ac de facto restituit, sed insuper mandavit, ut instanter et audacter omnia bona et praedia, agros prata etc. a civitate inique distracta repeteremus, nam se omnia restituturum. His sic peractis hora undecima Hagenoa Argentinam redii laeto itinere. Dum haec fiunt Hagenoae [5]), etiam Argentinae res feliciter successit coram consiliariis episcopi diu actitata ratione molendini in Lautenbach ac non solum emptio eius approbatur [6]), sed etiam ius ampliandi illud altera vel pluribus rotis monasterio cedit et confirmatur. Benedictus Deus.

5. huius Argentina Oberkirchium redii, inde 8. ad monasterium, ubi f. Theobaldum scholis monasterii praefeci ac ut collo-

[1]) Vgl. zum folgenden Nopp, Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg, sowie Baur, Das Fürstentum Speier in den Jahren 1635 bis 1652 in den Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz 24 (1900). — [2]) Hs. Argentina. — [3]) Hs. forti. — [4]) Hs. satisfacerent. — [5]) Hagenoa. — [6]) Der Kauf war am 4. April 1644 erfolgt. Original im General-Landesarchiv U.A. 34. Conv. 33.

quium spirituale post mensam haberetur, sancti singulis mensibus more antiquo distribuerentur ac exhortationes piae a singulis, maxime p. priore fierent constitui.

1645.

Jan. 10. emi parvum organum pro Lautenbach pro 130 fl.

25. mortuus est d. Jacobus Thieffenthal, parochus in Waldulm. Legavit monasterio suos libros et equum.

28. vnd 29. hat der wind grossen schaden gethon, praesertim in Lautenbach, wo er über 2000 ziegel ab dach geworfen, das trodthaus auf dem Maisenbühl nidergerissen.

Febr. 21. misi f. Chrysostomum in Austriam ad inquirendum et disponendum de rebus a f. Georgio relictis et revocandum p. Jacobum [1]).

Martius 3. Ein Schwaben von Horb wegen einer alten weinschuld vnd bösen worten, welche er vor einem jahr gegeben, als p. Sebastianus ihn wegen der bezahlung angemahnt, lassen zu Oberkirch durch einen Schwartzenbergischen capitänleutenant, dozumahl commendanten, in arrest nemmen vnd darauf alsbald bezalt worden.

8. hat herr oberamtmann Rudolphus von Neuwenstein mir von Offenburg geschriben vnd begert, ich solle zu ihm kommen. Veni ad ipsum et accepi ab ipso einen brief von 1000 fl., welchen er vnser Lieben Frawen zu Lautenbach geschenckht gehabt.

13. accepi Hagenoa salvaguardiam a generali de Turraine datam 11. huius ad petitionem p. administratoris ibidem.

19. venerunt 200 Schwedische reiter [2]) in Gengenbach, inde hora 6. pomeridiana in Oppenaw nemine suspicante. Eodem die hat Barbara Sinodtin ihr haus zu Lautenbach verkauft pro 255 fl. 3 Daler trinckgelt.

20. huius praedicti 200 equites Suecici venerunt von Gengenbach vber die Moos nemine suspicante ex improviso in Oppenaw, ibi pernoctarunt. Haben sich wohl gehalten. Inde 21. migrarunt gegen der Freydenstatt. Dieweil sie aber verraten gewesen, seindt sie nacher Alpirspach, haben das kloster vnd thal ausgeblindert.

April. 7. huius ist general Erlach mit etlich 1000 soldaten über den Rhein heriber kommen, Liechtenaw beschossen, eingenommen. Stollhofen ist ihm 11. huius übergeben worden. Eodem die ist er gegen Kuppenheim gezogen. Interim fuimus in magnis angustiis, praesertim dieweil vnderdessen Generalmajor Rosa zu Nagolt, Kalb vnd der orten ankommen, auch etlich soldaten gehn Horb vnd Darmstatt [3]) geschickht vnd doselbst ligen lassen.

[1]) Über F. Chrysostomus sind nähere Angaben in der Kistnerschen Chronik erhalten. — [2]) Hs. streiter. — [3]) So statt Dornstetten. Vgl. Heilmann, Feldzüge der Baiern S. 197.

16. ist herr Melchior von Schauwenburg aus . . . nacher Oberkirch kommen mit 4 pferden, sed 18. aufugit propter adventum militum in das Petersthal, inde Offenburgum, ubi 2. die Maii mortuus est. Tactus fuit apoplexia.

18. ist herr obrister Moser von Benfelden vnd herr obrister leütenant von Rosen mit etlich 100 reitern vnd fueßvolckh nacher Oberkirch kommen. Herr obrister Moser hat das stättlin mit fueßvolckh vnd reitern besetzt vnder dem commando hr. capitains Metzgers.

Maius. 9. huius seindt alhie etlich compagnien (alii aiunt regimenter) von der Weinmarischen armee von der Freidenstatt herein mit grossem schaden durch vnser ampt gereiset vnd ausgeben, ihre armee seye totaliter ruiniert. Hisce diebus caeditur prope Mergenthal[4]) miles Gallus a Bavaro totaliter.

11. ist herr capitain Metzger mit seinen reitern vnd circa 120 musquetiren hinweg gereiset vnd ahn sein statt ein fendrich mit circa 50 musquetiren alhie gelassen worden. Hoc tempore ist Liechtenaw geschleift worden a Gallis.

15. profectus sum Argentinam, ubi accepi citationem Turbacensibus insinuandam ratione decimarum.

24. domum redii. Penultima Maii Turbacensibus citatio insinuata est.

Hoc mense seindt zu Hagenow die klosterfrawen s. Benedicti ordens aus dem vühehof auszogen in ein haus, welches ihnen die statt assigniert.

Juni. 1. huius profectus sum Offenburgum ad tricesimum Melchioris a Schawenburg celebrandum, ubi varia nova de caesis Dorstensohn ab archiduce[5]), Hassis a Johan von Wert[6]), Gallis in Flandria von Piccolomini[7]) etc. audivi. Qui vult credere, credat.

2. huius rediit cum equitibus suis Oberkirchium d. capitaneus Metzger.

8. profectus sum Argentinam, inde 10. Hagenoam, ubi permansi decem diebus.

19. redii Argentinam et ibi permansi usque ad 30. huius ratione censuum von 3000 fl. capital obtinendorum ac statim altero die nempe 20. literas senatui praesentandas confici curavi. Traditae 21. Postea alternis diebus sollicitavi per procuratorem. Tandem 29. senatus consensit, das capital von 3000 fl. dem kloster Gengenbach ab vnd monasterio Omnium Sanctorum zuzuschreiben ac loco 1600 reichsdaler järlich verfallener zinsen solvere promiserunt 200 reichsdaler mit versprechung, forthin dem kloster Allerheiligen

4) So statt Mergentheim. Die Schlacht fand am 5. Mai statt. — 5) Rückzug Torstensons vor Erzherzog Leopold Wilhelm. — 6) Im Gegenteil waren die Hessen bei Allerheim siegreich. — 7) Es handelt sich hier offenbar um den Entsatz von S. Omer Ende 1644. Vgl. Theatrum Europaeum 5, 571.

quium spirituale post mensam haberetur, sancti singulis mensibus more antiquo distribuerentur ac exhortationes piae a singulis, maxime p. priore fierent constitui.

1645.

Jan. 10. emi parvum organum pro Lautenbach pro 130 fl.

25. mortuus est d. Jacobus Thieffenthal, parochus in Waldulm. Legavit monasterio suos libros et equum.

28. vnd 29. hat der wind grossen schaden gethon, praesertim in Lautenbach, wo er über 2000 ziegel ab dach geworfen, das trodthaus auf dem Maisenbühl nidergerissen.

Febr. 21. misi f. Chrysostomum in Austriam ad inquirendum et disponendum de rebus a f. Georgio relictis et revocandum p. Jacobum [1]).

Martius 3. Ein Schwaben von Horb wegen einer alten weinschuld vnd bösen worten, welche er vor einem jahr gegeben, als p. Sebastianus ihn wegen der bezahlung angemahnt, lassen zu Oberkirch durch einen Schwartzenbergischen capitänleutenant, dozumahl commendanten, in arrest nemmen vnd darauf alsbald bezalt worden.

8. hat herr oberamtmann Rudolphus von Neuwenstein mir von Offenburg geschriben vnd begert, ich solle zu ihm kommen. Veni ad ipsum et accepi ab ipso einen brief von 1000 fl., welchen er vnser Lieben Frawen zu Lautenbach geschenckht gehabt.

13. accepi Hagenoa salvaguardiam a generali de Turraine datam 11. huius ad petitionem p. administratoris ibidem.

19. venerunt 200 Schwedische reiter [2]) in Gengenbach, inde hora 6. pomeridiana in Oppenaw nemine suspicante. Eodem die hat Barbara Sinodtin ihr haus zu Lautenbach verkauft pro 255 fl. 3 Daler trinckgelt.

20. huius praedicti 200 equites Suecici venerunt von Gengenbach vber die Moos nemine suspicante ex improviso in Oppenaw, ibi pernoctarunt. Haben sich wohl gehalten. Inde 21. migrarunt gegen der Freydenstatt. Dieweil sie aber verraten gewesen, seindt sie nacher Alpirspach, haben das kloster vnd thal ausgeblindert.

April. 7. huius ist general Erlach mit etlich 1000 soldaten über den Rhein heriber kommen, Liechtenaw beschossen, eingenommen. Stollhofen ist ihm 11. huius übergeben worden. Eodem die ist er gegen Kuppenheim gezogen. Interim fuimus in magnis angustiis, praesertim dieweil vnderdessen Generalmajor Rosa zu Nagolt, Kalb vnd der orten ankommen, auch etlich soldaten gehn Horb vnd Darmstatt [3]) geschickht vnd doselbst ligen lassen.

[1]) Über F. Chrysostomus sind nähere Angaben in der Kistnerschen Chronik erhalten. — [2]) Hs. streiter. — [3]) So statt Dornstetten. Vgl. Heilmann, Feldzüge der Baiern S. 197.

16. ist herr Melchior von Schauwenburg aus . . . nacher Oberkirch kommen mit 4 pferden, sed 18. aufugit propter adventum militum in das Petersthal, inde Offenburgum, ubi 2. die Maii mortuus est. Tactus fuit apoplexia.

18. ist herr obrister Moser von Benfelden vnd herr obrister leütenant von Rosen mit etlich 100 reitern vnd fueßvolckh nacher Oberkirch kommen. Herr obrister Moser hat das stättlin mit fueßvolckh vnd reitern besetzt vnder dem commando hr. capitains Metzgers.

Maius. 9. huius seindt alhie etlich compagnien (alii aiunt regimenter) von der Weinmarischen armee von der Freidenstatt herein mit grossem schaden durch vnser ampt gereiset vnd ausgeben, ihre armee seye totaliter ruiniert. Hisce diebus caeditur prope Mergenthal[4]) miles Gallus a Bavaro totaliter.

11. ist herr capitain Metzger mit seinen reitern vnd circa 120 musquetiren hinweg gereiset vnd ahn sein statt ein fendrich mit circa 50 musquetiren alhie gelassen worden. Hoc tempore ist Liechtenaw geschleift worden a Gallis.

15. profectus sum Argentinam, ubi accepi citationem Turbacensibus insinuandam ratione decimarum.

24. domum redii. Penultima Maii Turbacensibus citatio insinuata est.

Hoc mense seindt zu Hagenow die klosterfrawen s. Benedicti ordens aus dem vühehof auszogen in ein haus, welches ihnen die statt assigniert.

Juni. 1. huius profectus sum Offenburgum ad tricesimum Melchioris a Schawenburg celebrandum, ubi varia nova de caesis Dorstensohn ab archiduce[5]), Hassis a Johan von Wert[6]), Gallis in Flandria von Piccolomini[7]) etc. audivi. Qui vult credere, credat.

2. huius rediit cum equitibus suis Oberkirchium d. capitaneus Metzger.

8. profectus sum Argentinam, inde 10. Hagenoam, ubi permansi decem diebus.

19. redii Argentinam et ibi permansi usque ad 30. huius ratione censuum von 3000 fl. capital obtinendorum ac statim altero die nempe 20. literas senatui praesentandas confici curavi. Traditae 21. Postea alternis diebus sollicitavi per procuratorem. Tandem 29. senatus consensit, das capital von 3000 fl. dem kloster Gengenbach ab vnd monasterio Omnium Sanctorum zuzuschreiben ac pro 1600 reichsdaler järlich verfallener zinsen solvere promiserunt 200 reichsdaler mit versprechung, forthin dem kloster Allerheiligen

4) So statt Mergentheim. Die Schlacht fand am 5. Mai statt. — 5) Rückzug Torstensons vor Erzherzog Leopold Wilhelm. — 6) Im Gegenteil waren die Hessen bei Allerheim siegreich. — 7) Es handelt sich hier offenbar um den Entsatz von S. Omer Ende 1644. Vgl. Theatrum Europaeum 5, 571.

dise 3000 fl. capital järlichen mit 100 reichsdaler fleissig zu verzinsen. Consensi tandem ego cum fratribus meis sicque monasterium Gengenbacense satisfecit monasterio nostro pro 3000 fl. capital vnd verfallene zins von anno 1629 bis 1645 vnd soll die statt Straßburg anno 1646 auf Joannis Baptistae solchen zins für sich vnserm kloster zum ersten mahl geben. Interea dum fui Argentinae, ist duc von Angien mit circa 8000 Mann[1]) bey Hagenaw voriber marschirt contra Bavaros pugnaturus.

Jun. 29. ist hr. obrister Moser mit seinem volckh fyr Wildstett geruckht.

30. redii Oberkirchium.

Juli. 1. huius ist Wildstett beschossen vnd eingenommen worden von hr. Obrist Moser[2]). Sequentibus diebus hat idem dux lassen vor Offenburg die Ernd verderben vnd auch durch seine soldaten vnd bauren einsamblen.

Hoc mense ex falsa relatione rusticorum asserentium, das kloster bawe gar vil früchten, petiit a monasterio herr obrist Moser den Schwedischen zehenden. Cum vero ex me cognovisset rem aliter se habere vnd das wir nit über 12 oder 13 jeüch angebowen, nil amplius petiit, sed promisit nil se contra privilegia monasterii amplius tentaturum.

August. 8. huius venit p. Jacobus ex Austria in Wiltberg[3]), civitatem Wirtzburgicam, ibi 10. wirdt im sein zelt genommen ibidem im wirtzhaus a militibus ducis Kanofftzki[4]). 15. domum venit cum duobus equis.

Septemb. A principio Septembris hat hr. capitäin Metzger magno labore den außern graben der statt Oberkirch lassen ausbutzen.

Hoc et praeterito mense schier alle fass in allen kellern von newen lassen binden. Item benedixit nobis hoc anno dominus tanta copia pomorum et pirorum, das man nit weis, was darmit anzufangen.

Octob. Hoc mense hat mann einen reichen herbst gehabt. Dolia propria hab ich frembden leiten gelihen vnd darnach alle alte fässer müessen zusammen suechen pro monasterii vino.

6. huius captus est d. capitaneus Metzger a militibus Offenburgensibus mit etlich von seinen reitern, etlich seindt erschossen worden. Ipse mortuus est Argentinae.

[1]) Andere Quellen geben Enghiens Streitkräfte um die Hälfte höher an. — [2]) Vgl. Beinert, Geschichte des badischen Hanauerlandes S. 218. Natürlich waren es keine bayrischen Truppen, wie Beinert meint. — [3]) Wildberg oder Sulzfeld im Grabfeldgau. — [4]) Friedrich Ludwig von Kanoffski von Langendorf, weimarischer Oberst.

Hisce diebus dux belli Moser petiit et expressit a nobis pro contributione (ipse nominavit discretionem) 100 Ducaten. Contrarium promiserat, sed non stetit. Plura vide sequenti anno.

Novemb. Hoc mense propter negotia monasterii profectus sum nacher Benfelden. Hoc mense ist d. Wolmar von Rosen zu Basel erstochen worden.

Decemb. Hoc mense moritur dux belli Kanoffzki et sepelitur Argentinae ad s. Thomam.

1651.

April. 24. et seqq. celebratum fuit capitulum provinciale in monasterio Rothensi, ad quod veni cum p. Anastasio Schlecht[5], praedicatore urbis imperialis Offenburgensis.

August 28. Ad confraternitatem nostram susceptus est r. d. comes Leopoldus Fridericus archidapifer imperii Romani, comes in Fridtberg etc.

Octob. 8. huius ad monasterium venit admodum r. d. Mathaeus abbas Urspergensis[6]) visitatum ex commissione cellam nostram. Altero die in capitulo diploma r. d. visitatoris conventui exhibuit. 12. iterum in Oberkirch abiit. Praefatum admodum r. d. abbatem prius rogavi, ut dignaretur visitare meos religiosos fratres in Hagenawensi ecclesia s. Nicolai commorantes, ne forsan vicarius generalis episcopatus Argentinensis ordine negligente eam visitare tentaret. Assensit et visitavit.

1652.

Junius. Hoc mense p. Fridericum in den Griesbacher saurbronnen geschickht; war ahn händen gantz lamm. Ist zimlicher massen restituiert worden.

Jun. 12. huius admodum r. d. Milo Raiser, ecclesie Omnium Sanctorum canonicus, Hagenoae in praepositum ecclesiae s. Nicolai ordinis Praemonstratensis a me est electus et confirmatus iure paterno, quo haec ecclesia submissa est ecclesiae Omnium Sanctorum anno 1644 in capitulo provinciali Roggenburgensi praesentibus r. d. Conrado abbate Marchtallensi aliisque pluribus.

26. misi Marchtallum ff. Adelbertum, Ludovicum et Albertum ad studium philosophiae et theologiae.

Julius. 15. et seqq. celebratum est capitulum provinciale in monasterio Marchtallensi. Ego cum admodum r. d. Milone, praeposito Hagenoensi, et r. d. p. Josepho priore in festo s. p. Norberti post prandium viae me commisi. 14. Marchtallum pervenimus. In hoc capitulo p. Chrysostomus prior Ursbergensis confirmatus et

[5]) Wurde Hodapps Nachfolger. — [6]) Ursberg Ba. Krumbach in Schwaben und Neuburg.

p. Anastasius secretarius capituli provincialis est declaratus. 21. iterum domum pervenimus.

Hisce diebus hat das wasser in allen orten gar grossen schaden gethon, welches jählingen dermassen angeloffen, das bei mans gedenckhen niemahl geschehen.

28. huius a r. p. Fortunato a Cadoro, generali ministro Capucinorum, suscepti sumus ego et conventus monasterii Omnium Sanctorum.

Augustus. 28. ad confraternitatem ecclesiae nostrae susceptus est admodum r. d. Joannes Renieri, praepositus Tabernensis.

Septemb.

NB. hoc anno haben wir einen grossen herbst gehofft, seindt alle reebstöck voll gehenckht, ist aber vor dem herbst schier alles ausgedorret vnd wenig wein geben.

October. 15. dedimus d. doctori Küeffer literas sub sigillo praepositi et conventus vnd ihn pro medico monasterii confirmiert. Soll im früeling vnd herbst vor vnd in der aderlässe aufwarten, dafür haben 12 ohmen wein, 12 fiertel korn vnd 12 daler, item darbey obligiert sein, zu allen religiosis infirmis, auch den pfarherrn zu kommen, solle aber seine aigne pferdt haben vnd ihm das kloster niemahl ein pferdt zu schickhen schuldig sein. Doch soll ihm das kloster wegen der pferdt jälich 10 frtl. haber geben vnd wan er ausserhalb obbemelten zeiten zu einem kranckhen erfordert wirdt, ihme täglich ein daler gegeben werden.

18. p. Jacobus constitutus est vicesuperior in Oberkirch et p. Theobaldus parochus in Ebersweyer.

20. Als p. Philippus pro p. Theobaldo zu Ebersweyer wollen mess lesen vnd predigen, hatten die Ortenawische ambtleit befohlen, ihn nit in die kirch zu lassen, auch sonst keinen von dem gottshaus, bis einer doselbst residiere. Habs herr vicario generali zu wissen thon.

Octob. Hoc mense bin ich widerum vom Consistorio Molshemensi vnd dem ritterstand wegen der fridengelter vexiert worden, sed nil dedi neque respondi.

Novemb. 6. huius per r. d. Adamum Haffner, rectorem in Offenburg, r. p. Theobaldus communitati in Ebersweyer parochus est praesentatus et proclamatus. Seindt die Ortenawische amptleit gar nit darum begrüesst worden, wie sie wollen erzwingen, das kein pfarrherr solt gesetzt werden ohne ihr vorwissen vnd bewilligung; werden solches niemahl zu wegen bringen; ist auch zuvor niemahl geschehen, wie sie ihnen selbsten imaginiert gehabt.

Hoc et sequenti mense — laus Deo — haben die bauren widerum angefangen, ziemlicher massen gilten lifern, welches in vilen jahren nit mehr geschehen war vnd hat zwar das kloster in herbst nit vil wein, aber doch zimlich früchten bekommen. Ist auch widerum zum ersten mahl etwas am zehenden zu Legelshurst geliffert worden, 1 Sr. 3 frtl. Korn vnd 3 frtl. habern.

Decemb. Hisce diebus ist zu Regenspurg (auch bey dem kloster Allerheiligen) ein cometstern gesehen worden gleichsam mit kleinen sonnen strahlen wie ein sonnenbluem, hat einen langen schweif oder strahl versus septentrionem.

1653.

Januar. 10. post meridiem circa horam 4. Oberkirchium venit r. d. visitator. 12. post meridiem profecti sumus in monasterium Omnium Sanctorum, ubi omnes parochi convenere. 13. visitationem monasterii inchoavit et feliciter 14. absolvit; 15. iterum in Oberkirch abiit et aliquot diebus multum rogatus et quasi coactus permansit; 19. iterum reversus est.

Fünf wiedergefundene Wappenbücher aus dem Faeschischen Kunstkabinett zu Basel.

Von

W. R. Staehelin.

Im folgenden sei hier auf fünf Wappenbücher aufmerksam gemacht, die Herr Dr. phil. Carl Roth auf der Basler Universitätsbibliothek im Mai 1915 wiederentdeckt hat und die auf heraldischem Gebiet wohl den wichtigsten Fund darstellen, der seit Jahren in Basel und auch in der Schweiz gemacht worden ist.

Die fünf Wappenbücher stammen aus dem, im 17. und 18. Jahrhundert neben dem Kunstkabinett der Amerbach weitberühmten Museum des Professors Remigius Faesch (1595—1670) das 1823 in den Besitz der Universität überging. Sie wurden zum letzten Male durch Johann Rudolf Faesch in einem Inventar des Jahres 1810 erwähnt und galten seither als verschollen.

Die Bücher seien hier einzeln beschrieben:

1. Wappenbuch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, oder besser: Reste eines solchen. Höhe 20 cm, Breite 14½ cm. Erhalten sind nur sieben Blätter: 3, 10, 11, 12, 13, 14, 15 (nach Numerierung aus dem 17. Jahrhundert). Jede Seite zeigt vier Vollwappen, deren Schild, Spangenhelm und Helmdecke mittels eines Holzstockes vorgedruckt wurden. Von letztern sind zwei Sorten verwendet worden, die eine mit, die andere ohne Schildhalterin in der Art der Schongauerschule. Schildbild und Helmzier wurden nachher eingezeichnet, das ganze Wappen koloriert oder die Farben nur durch Buchstaben angegeben. Der Stil der

Zeichnungen ist durchaus mustergültig und gehört zum Besten, was wir an Heraldik aus dieser Zeit in der doch gewiss nicht wappenarmen Stadt Basel besitzen. Es enthält folgende Wappen:

Graf von Alben 10*. Von Ast 15*. Von Berg 10*. Von Bergen 15*. (St. Bernhard 3*.) Marggraf von Burgau 3. Von Burgberg 11*. Von Calg 14*. Von Dachenhausen 11*. Deutschorden, Meister 3. Von Ellerbach 14*. Ehstetten 12*. Von Gachnang 15. (St. Georg 3*.) Von Gültlingen 13*. Von Güssen 14. Von Haillingen 15. Von Hallwil 13. Hausner 13. Hegi 15*. Von Hertenstein 13*. Von Hirzberg 13. Von Hochschlitz 12*. Von Honburg 15. Von Hornberg 10. Johanniter, Meister 3. Von Kaltental 12. Von Königsegg 11*. Kuchler von Mattighofen 15*. Graf von Kyburg 3. Von Magenbuch? 11*. (St. Moritz 3*). Von Mosmünster? 13*. Von Mülinen 14. Von Rettingen 11. Von Rechenberg 12. Von Reischach 12. Von Sachsenheim 10. Von Schatzburg 10. Schenk von Schenkenstein 11. Schenk von Winterstetten 11. Schwaninger 12. Spät 14*. Von Stadion 13*. Von Stein 14*. Von Stetten 12*. Von Stetten 13. Sturmfeder 10*. Thumb von Neuburg 10*. Truchsess von Waldburg 14*. Von Wellwart 12*. (St. Wilhelm 3*.) Von Wiler 15. Von Winterberg 14. Von Zipplingen 11. Von Zulnhart 10.

2. Kochisches Wappenbuch von um 1490. Höhe 28 cm, Breite 20 cm. 320 Blätter in Folio. Die Seiten wurden aus zwei, vermittelst Holzstöcken hergestellten Schablonen verfertigt. Die eine Art besteht aus vier Vollwappen, in deren Mitte ein jugendlicher Herold, in der Art der Nachahmer des Meisters des Hausbuches steht. Die zweite Art zeigt sechs Schilde, welche einen bärtigen Herold umgeben. Die Einzeichnungen der Schildbilder und Helmzierden rühren von verschiedenen Händen her. Der weitaus grösste Teil derselben entstammt dem 15. Jahrhundert, doch wurden Eintragungen bis zum 17. Jahrhundert weitergeführt[1]. Entstanden ist das Wappenbuch am Oberrhein wohl am ehesten in der Gegend von Freiburg. Dafür spricht das Vorkommen des Wappens der Schneeli mit neun Helmziervarianten und die ganze Auswahl der Adels-

[1] Beispiele späterer Notizen: Schönburg S. 278. «Reichardus Baro a Stahrhemberg Dns in Wiltperg mit 3 Helmen in Badova Anno 1585». Göler S. 214. «Wolff Göler von Raffenspurg Anno 1585 in Padova. Starb im heim Reysen».



geschlechter, die aufgeführt werden [1]). Eine Notiz im Buchdeckel besagt, dass Basler Maler Caspar Koch seinem Schwager Niclaus Ries das Werk 1595 abkaufte. Damals war das Wappenbuch also bereits in Basel. Vielleicht ist es schon früher hier gewesen, denn es ist auffallend, dass das im Basler Staatsarchiv aufbewahrte Wappenbuch des Conrad Schnitt († 1541) in der Reihenfolge der Wappen zum grossen Teil genau mit derjenigen dieses Werkes übereinstimmt. Hier sei ein Verzeichnis der in diesem Buch enthaltenen Wappen gegeben. Nicht berücksichtigt wurden einige Blätter, die am Schluss des Werkes eingeheftet sind und fremde und sagenhafte Wappen von einer rohen Hand des 16. Jahrhunderts zeigen.

3. Wannenwetschisches Wappenbuch. Zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Höhe 31 cm, Breite 19½ cm, 166 Blätter mit »4000 Wappen«. Schilde, Helme und Helmdecken sind mit Holzstöcken in verschiedenem Format vorgedruckt, während Schildbild und Helmzierden mit der Feder eingezeichnet und die Farben durch Initialen notiert wurden. Die wahrscheinlich vorgesehene Bemalung ist nirgends zur Ausführung gelangt mit Ausnahme einiger weniger Seiten, auf denen der Verfasser das Gelb angegeben hat. Das Wappenbuch ist in Basel entstanden und gehörte dem Glaser und Glasmaler Matthias Wannenwetsch, von welchem es Remigius Faesch 1652 kaufte. Neben den Wappen oberrheinischer Geschlechter enthält das Buch auch solche von Augsburger, Berner, Kölner, Nürnberger und Zürcher Patriziern, von polnischen Adeligen und französischen und italienischen Familien. Bemerkenswert sind die Ahnenproben, die das Buch enthält und die vielen genealogischen Notizen, die einzelnen Wappen beigefügt sind.

4. Bletz von Rotensteinisches Wappenbuch. Zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit Einträgen des 17. und 18. Jahrhunderts. Höhe 13½ cm, Breite 19 cm, 137 Blätter. Jede Seite enthält zwei Wappen, die vollständig mit der Feder ausgeführt und dann bemalt worden

[1]) Der Basler Adel ist spärlich vertreten. Es fehlen die Schaler, Marschalk. Bei den Hertenberg S. 210* fehlt die Bezeichnung.

sind. Vorn im Buchdeckel finden sich folgende Einträge: »1566. L. T. S. V. W. G. W. Hans Dietterich bletz von Rottenstein«, und darunter von Remigius Faeschens Hand die kaum noch lesbare Bemerkung: »Haben es kaufen An. 1663. Jar pro quo ... Tri ... Francken »Cronia« in Albo«. Die Wappen sind durchweg unschön, meist flüchtig gezeichnet. Einzig wertvoll sind die Namen der Träger mit Daten, die vielen Wappen beigefügt sind.

5. Handschriftliche Kopie des Jörg Brendelschen Wappenbuchs von 1584, Höhe 33 cm, Breite 19 cm. 230 Seiten. Das Werk enthält die Fürsten und Herren mit ihren Wappen, die dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1582 beigewohnt haben. Der zahlenmässige Hauptteil des Werkes ist ein Wappenbuch mit der üblichen Einteilung: Quaternionen, Schwaben, Franken, Bayern und Rheinländer. Die Schilde, Helme und Helmdecken sind mit Holzstöcken vorgedruckt, in grossem, mittlerem und kleinem Format, hierauf wurden mit der Feder die Schildbilder und Helmzierden eingezeichnet und dann, wenn auch oft unrichtig, bemalt. Der Stil ist gut für die späte Zeit und die Ausführung sorgfältig, wenn auch etwas trocken.

Anlage.

Verzeichnis der Wappen aus dem Kochschen Wappenbuche.

Tagstein 50*. Talberg 235. Talheim von Eberbach 248. Talhofen 233. Talmessingen 312. Tann 50, 244. von der Tann 241*. Tannegg 204. Teck 279*. Tegeli 121*. Tegernau 205. Tengen 60. Tettingen 208*. Thumb von Neuburg 83. Thungen 39. Tierberg 195*, 311. Tierstein 182. Tigesheim 68. Tyrol 113. Törringen 26. Toggenburg 170*. Tor 28*. Torberg 170*. Torner 275. Totnau 121. Trachselheim 49*. Trappen 266. Trier 140. Troescher 71*. (Hektor von Troya 160). Tronbach 20*, 109. Trossel 217. Trostberg 314. Truchsess von Baldersheim 33*. Truchsess von Bichishusen 272. Truchsess von Bomersfeld 16*. Truchsess von Diessenhofen 204. Truchsess von Landsburg 9. Truchsess von Linden 56. Truchsess von Rapprechtswil 166. Truchsess von Rheinfelden 237. Truchsess von Ringingen 63, 272*. Truchsess von Stetten 56. Truchsess von Waldburg 61. Truchsess von Waldegg 82. Truchsess von Wetzhausen 33*. Truchsess von Wildegg 171. Truchsess von Wolhusen 315*. Truchtlingen 97*. Truwendingen 249*. Tübingen 116. Tüm 96*. Türingen 146. Herman von Türingen 160. Türler 177*. Türnach 14*. Türstein 274. Tüsslingen 120. Tuffenbach 276. Tugringen 299. Tum von Salm. 287*. Tumberg 42*. Tumen 205*. Tumfelden 15. Tumritz 268. Tuner von Fridberg 168. Im Turm 88. Zum Turm 167*. Turnach 171. Turner 72*.

Udenheim 229. Ueberacker 130. Uffsäss 35*. Ungarn 150*, 153*. Ungnad 300. Urach 153*, 72*. Urbach 54. Usemberg 115. Uttelstein 231*. Uttenheim 237. Utzingen 311.

Vandry 217. Vatz 169*. Venningen 295. Veringen 51*. Verr 225. Veschly 112*. Vesenegg 130. Vestenberg 38. Vettow 102*. Villenbach 272*. Vinstingen 259. Virnkorn 15. Vitztum von Waldegg 210*. Vogtberg 238.

Wäll 208*. Wärr 80* Waffler 283. Wagenberg 258. Wagenheim 242*. Waldegg 29*. Walden 101. Waldenburg 203. Waldenfels 34. Waldenstein 96*. Walders 101. Waldkirch 54. Waldner von Freundstein 236. Waldsee 262. Waler 195. Wallersdorf 228. Walnrod 43*. Waltenheim 310. Wandelberg 170*. Wart 251, 278. Wartenberg 52. Wartensee 313*. Wasselheim 287, 301. Wasserburg 57*. Wasserstelz 311. Wattenheim 285. Wattweiler 189. Wegsott 235. Weid 225. Weingarten 212. Weinheim 247* Weinsberg 31. Weissenegg 234*. Weisskilch 178*. Weisslin 231*. Weisslin-Frischheim 285. Weitenmühl 186. Wellener 211. Wells 109. Wellsnach 305. Wellwart 62*, 127*. Wenkheim 33. Werdenau 84. Werdenberg 47*. Werdenstein 94*. Wertheim 30. Wessenberg 297. Westhausen 185*, 241. Westerberg 151*. Westernach 84. Wettelsheim 186. Wetzel 179. Wetzel von Marsilien 299. Wichingen 16. Wichs 22*. Wichsel 172. Widstatt 40. Wigersheim 239*. Wicke 223*. Wildberg 242*. Eberan von Wildenberg 27. Wildenstein 36, 269. Wiler 46, 63*, 78. (St. Wilhelm 143*). Wiltz 224*.

Miszellen.

Der Überlinger Maler Marx Weiß († 1580) und seine Familie. — Paul Ganz hat in seiner jüngsten ergebnisreichen Schrift über den Meister von Messkirch (vgl. die Anzeige S. 167) zum erstenmal auf diesen bisher fast unbekannten Überlinger Maler aufmerksam gemacht und die Vermutung ausgesprochen, dass er mit dem Meister des Messkircher Hochaltars identisch sein könne. Die Vermutung gründet sich darauf, dass der in Zürich befindliche Entwurf einer mit der Jahrzahl 1543 bezeichneten Wappenscheibe eines Konstanzer Domherrn, der in Stil und Komposition auf den Messkircher Meister hinweist, das Monogramm MW aufzeigt, dieses Monogramm aber, wie V. Metzger und Dr. Feurstein feststellten, in ähnlicher Verschlingung auf einem Zettel vorhanden ist, der im Überlinger Münster unter einem Schlussstein des Hochgewölbes gefunden wurde und besagt, dass M. Marx Weiss, der Maler, von Überlingen, mit seinem Sohne Andreas Cbristoph 1560 das Gewölbe und das jüngste Gericht am Triumphbogen gemalt habe[1]), wobei auch Ganz die Möglichkeit, dass die Zeichen des Scheibenentwurfs sich nicht auf den geistigen Urheber, sondern den Kopisten beziehen mögen, nicht ausschliesst.

Die hier aufgeworfene Frage ist wichtig genug, um ihr nachzugehen. Ganz selbst stellt eine weitere Untersuchung in Aussicht und spricht den Wunsch aus, dass die lokalgeschichtliche Forschung die Spuren des Überlinger Meisters weiter verfolge, vor allem etwaige Beziehungen zu Messkirch feststelle. Was er auf Grund von Mitteilungen der Herren Stadtpfarrer Dr. Feurstein und Kunstmaler V. Metzger über ihn vorläufig zu sagen vermag, ist wenig. Danach wäre Meister Marx als Enkel eines um 1518 verstorbenen Malers desselben Namens von Balingen über Rottweil nach Überlingen eingewandert, wo ihm 1550 der Auftrag zur Ausführung der Fresken im Münster erteilt worden sei. 1573, wo er die feierliche Primiz eines Sohnes Marx in Überlingen nachsuchte, war er noch am Leben.

---

[1]) Ich werde den Wortlaut in den von mir in Verbindung mit H. Metzger geplanten »Regesten und Urkunden zur Baugeschichte des Überlinger Münsters« mitteilen.

Ich kann auf Grund der Vorarbeiten für die oben angeführte Publikation diese spärlichen Nachrichten über seine äussern Lebensverhältnisse etwas ergänzen. Daraus ergibt sich folgendes.

M. Marx Weiss kam spätestens anfangs der 1550er Jahre mit seiner zweiten Ehefrau Magdalena Enderlin oder, wie sie auch heisst, Dornvöglin, von Rottweil nach Überlingen, wo er ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Der Name der ersten Frau, von der er eine Tochter, Anna, hatte, ist nicht überliefert. Aus der zweiten, mit Kindern reich gesegneten Ehe stammten 8 Söhne: Josef Christoph, Andreas Christoph (Christian), Michael, Esaias, Marx, Karl, Jonas und Tobias Jeremias und 3 Töchter: Elsbeth Bersaba, Katharina Rachel und Esther. Ihre Geburten verzeichnete der Vater in einem Hausbuche: danach wurde Jonas am 29. April 1559 zu Überlingen geboren und von dem Konstanzer Suffragan, früheren Überlinger Stadtpfarrer D. Balthasar Wuorer aus der Taufe gehoben. Im Januar 1560[1]) beauftragte der Rat ihn, das Gewölbe im Münster mit Fresken zu schmücken und am Chorbogen das jüngste Gericht zu malen. Von seinem Sohne Andreas Christoph, der ebenso wie Esaias sich dem künstlerischen Berufe des Vaters widmete, hierbei unterstützt, führte er die Arbeit, für die ihm 100 fl. als Lohn zugesichert wurden, im gleichen Jahre aus, das erste Gemäldefeld Gott zu Ehren in frommem Sinne ohne Entgelt. 1562 hören wir dann noch einmal von einem Auftrage, im Zusammenhange mit dem neuen Schlossbau zu Heiligenberg: er erhielt für 14 Fähnlein »auf die neue bruck zu machen« 1 fl., sein Sohn Stoffel Weiss »für allerlei Arbeit« 6 fl. 4 Batzen[2]). 1573 bemühte er sich, wie schon oben erwähnt, um die Primiz seines Sohnes Marx. 1575/6 waren seine Söhne Andreas Christoph und Esaias mit der Ausführung von Malereien am neuen Münsterglockenturm zu Überlingen beschäftigt. 1580 Februar 25 starb er und wurde zu Überlingen auf dem Gottesacker beigesetzt. Sein mit einem kleinen Gemälde, wohl von Sohneshand geschmücktes Epitaph, aus dem wir seine Familienverhältnisse kennen lernen, hat uns Reutlinger in der unerschöpflichen Fundgrube seines fleissigen Sammelwerks überliefert[3]). Die Witwe, die noch 1584 in einem vom Rate ausgestellten Geburtszeugnisse für Jonas W. (Beilage 1) genannt wird, folgte ihm am 3. Juni 1593 im Tode; am 1. November 1594 ihre Tochter Katharina, die sich 1582 mit Michael Mößner und 1592 in zweiter Ehe mit Thomas Götz verheiratet hatte. Von den Söhnen studierten drei an der Freiburger Hochschule[4]): Markus, der 1568 immatrikuliert, 1569 Baccalaureus und 1571 Magister wurde und 1606 Nov. 10 starb[5]); Jeremias, der 1584 mit

[1]) Nicht 1550, wie Ganz angibt. Belege für das Folgende künftig in den »Regg. und Urkunden zur Baugeschichte des Überlinger Münsters«. — [2]) SVGBaar X, 13. — [3]) Beilage 2. — [4]) Herm. Mayer, Die Matr. der Univ. Freiburg i. Br. I, 505, 611, 561. — [5]) Seelbuch. Pfarrarch. Üb. A. 2.

20 Jahren nach Freiburg kam[1]) und 1587 Baccalaureus wurde, und Jonas, der 1577 in die Matrikel eingetragen wurde, 1580 die Magister-, 1586 die theologische Doktorwürde erhielt, als Lehrer der griechischen Sprache am Pädagogium in Freiburg wirkte, 1587 in den Priesterstand übertrat und 1592 vom Grafen von Hohenzollern als Pfarrer nach Sigmaringen berufen wurde[2]). Esaias verheiratete sich 1572 (Hochzeitsordnungsbuch im Pfarrarchiv); Andreas Christoph, der Maler, 1580. Er hatte zu Überlingen des Klosters Salem Behausung bestandweise inne und starb 1595 mit Hinterlassung von 70 fl. Mietschulden[3]). Als Sohn oder Enkel anzusehen ist wohl auch der Maler Josef Weiss, der 1607 August 24 gemahnt wird, die Kirche zu Stockach versprochenermassen auszumalen[4]). Dagegen gehört der Steinmetz Hans W., der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. urkundlich öfter begegnet, nicht zur Familie des Malers, zum mindesten nicht im engeren Sinne.

Das ist alles, was ich bis jetzt archivalisch ermitteln konnte. Von Beziehungen zu Messkirch ist darin nirgends die Rede, von künstlerischen Aufgaben, die er zu lösen hatte, nur, soweit es sich um das Münster handelt. Aber vielleicht hat er für die benachbarten geistlichen und weltlichen Herren um so mehr gearbeitet. In Betracht käme zunächst das Kloster Salem, wo in dieser Zeit eine rege künstlerische Tätigkeit entfaltet wurde. Leider fehlen hier die Abtsrechnungen, die darüber Rechenschaft geben sollten, gerade für die wichtigste Zeit, die Jahre 1543 bis 1575. Wenn sein Name also in den späteren Jahren bis 1580 nicht erscheint[5]), ist daraus kein sicherer Schluss zu ziehen. Ähnlich steht es mit Heiligenberg, wo damals grosse Bauten erstanden und reichen künstlerischen Schmuck erhielten. Auch hier liegen die Rechnungsbücher, denen Martin seine kunstgeschichtlich wichtigen Auszüge entnommen hat, nur für die Jahre 1562/3, 1567/8 und 1571/6 vor[6]). Wenn in ihnen, von einer rein handwerksmässigen Arbeit abgesehen, M. Marx nirgends genannt wird, beweist also auch dies nicht, dass er zu grösseren Leistungen überhaupt nicht herangezogen wurde. Ob die ortsgeschichtliche Forschung im Überlinger Stadtarchive — die Urkunden und Akten des Generallandesarchivs habe ich selbst durchgearbeitet — noch weitere Aufschlüsse gewähren wird, bleibt abzuwarten. Ältere Rechnungen, vor allem die der Münsterfabrik fehlen; die Kirchenbücher setzen zu spät ein. In Betracht kämen vorwiegend die Kontraktenprotokolle sowie die Bürgerbücher, aus welch letzteren doch wohl ermittelt werden könnte, wann Marx W. eingewandert ist und das Bürgerrecht erhielt. Mit ihrer Durchsicht sind die H. Metzger

---

1) »Adriani Mantz praepositi in Waldkirch cognatus et nepos.« Mayer, I. 611. — 2) Mayer, a. a. O. I, 561. — 3) Überl. Ratsprotokoll (Metzger). — 4) Ebenda. — 5) Vgl. Obser, Zur Salemer Bau- und Münstergeschichte im 15. und 16. Jahrh. ZGORh. NF. 30, 593 ff. — 6) SVGBaar X, 1 ff.

und Dr. Semler z. Zt. beschäftigt. Sodann wird es aber auch selbstverständlich nötig sein, die Spuren des Meisters von Überlingen aus rückwärts zu verfolgen nach Rottweil und Messkirch durch Nachforschungen im Rottweiler Stadtarchiv und im f. fürstenbergischen Archive in Donaueschingen. Dieser Aufgabe widmet sich Herr Dr. Feurstein, der seine Ergebnisse demnächst veröffentlichen wird. Das Wichtigste bleibt freilich letzten Endes eine genaue Untersuchung der erhaltenen Überreste der Schöpfungen des Malers im Überlinger Münster — das jüngste Gericht ist ja leider 1722 durch den Konstanzer Karl Stauder völlig übermalt worden — und ihre Vergleichung mit den Werken des Messkircher Meisters, vor allem den Fresken in Heiligkreuztal. Der Kunsthistoriker wird, wenn die urkundlichen Quellen versagen, auch hier das entscheidende Wort zu sprechen haben. Aber wenn auch eine Identifizierung des Überlingers mit dem Messkircher Meister, gegen die ich vorläufig gewisse Bedenken nicht unterdrücken kann, nicht gelingen sollte, so viel dünkt mich nach den Darlegungen und ergänzenden brieflichen Mitteilungen von Paul Ganz doch wahrscheinlich, dass Marx Weiss dem Messkircher Maler nahe gestanden hat und in ihm ein Bindeglied gefunden ist, das vielleicht zum richtigen Ziele überleitet.

Ich lasse nun den Text der beiden familiengeschichtlich wichtigen Urkunden folgen, zumal sie sich zur Wiedergabe in der geplanten Quellenschrift nicht eignen.

1.

Geburtsbrief für Magister Jonas Weiss.

Überlingen, 1584 März 27.

»Der ersam vnd wolgelert Jonas Weiß, der siben freyen künsten magister, weilundt maister Marx Weißen deß malers jetzo verhoffentlich seligen vnd Magdalena Enderlinin seiner nachgelaßenen ehelichen wittiben, so noch am leben, eheleiblicher sohne«, erscheint vor dem Rate zu Überlingen, da er willens ist »sich weltlichen stands zu enteußern vnd in priesterliche würdigheit zu begeben«, dazu aber eines Zeugnisses, daß er von frommen Eltern ehelich geboren und 24 Jahre alt sei, bedarf. Bürgermeister und Rat bestätigen auf Ersuchen, »nachdem vergangner jaren obgemelter maister Marx Weiß vnd sein eheliche haußfraw von Rotweil, alda sey (= sie) inhalt habender vnd fürgelegter irer vrkunden zue kürchen vnd straßen gegangen, alhier in vnser burgerrecht kommen, daß vns vnd meniglich wol kundt vnd bewißt ist, daß sey beede ehegemächt in zeit ires ehestands bey vns den obgemelten M. Jonas Weyßen neben andern kindern mit ainander ehelich geboren vnd vberkhommen haben«. »Es ist auch mergemelter M. Jonas Weyß vber die vier vnd zwainzig jar alt nach außweisung ains buchs, so obgenante sein mutter . . . vns für-

gelegt, darinnen allen iren eheleiblichen khindern . . . geburtstäg verzaichnet sein . . . also lautende: *»Im 59. vff den 29 Aprilis hatt sey mier ain sohn geboren, sein name haißt Jonas.«*, was Bischof Balthasar zu Askalon, Suffragan zu Konstanz, der Jonas aus der Taufe gehoben, bestätigen kann.

Pap. Concept. G. L. A. Urk. Überlingen Conv. 75.

2.

Grabschriften des Meister Marx Weiß und seiner Familie.

Ain schöne schwarze tafel oben vf dem gotzackher, an der maur gegen spitals rebgarten, so Lorenz Moscher bawt. Daran steht: Hie ligt begraben der erbar vnd fürnem M. Marx Weyß, maler, seines absterbens am 25 tag Februarii anno 80 vnd die erbar vnd tugentsam frow Magalena Dornföglin, sein ehliche hausfrow gewesen, ieres ableibens den 3. Juný anno 93. Denen vnd allen glöbigen seelen, besonder so auß ierem geschlecht verschaiden seindt vnd zum thail auch alhie begraben ligen, wölle gott gnedig vnd barmherzig sein. Amen.

In der taffel ist die aufferweckhung Lazarj vnd das weib mit dem zwelffjärigen bluotgang gemalet.

Nebenzu an der rechten handt steht lateinisch also: 2. Machabe: 12. Sanctae et salubris est cogitatio pro defunctis exorare ut a peccatis solvantur. — August: Orate pro defunctis, ut, cum fuerint in vita aeterna, pro vobis orent. Quare cupis, o homo ut tui misereatur Deus? fac ut proximo miseraris. — Jeronym: Tanto viciniores erimus aeterno gaudio, quanto misericordiores fuerimus super defunctorum supplicio. — Beda: Indignus est omni suffragio, qui defunctorum fuerit immemor in hoc seculo. —

An der andern linckhen seiten deß gemäls, steht teütsch also:

O mensch, bedenckh bey dir allain,
das threwe werckh vnd dienst ich main,
wie Judas Machabeus zwar,
zwelff tausent trachmas, das ist war,
für die verstorbne, merckh mich eben,
hat lassen gen Jerusalem geben,
in tempel, für ier seelen hayl,
damit sie haben auch ain thail
mit den gerechten im himelreich.
Also, o mensch, thu auch dergleich!
Das ist, lass dir befohlen sein
die verstorbne im gebette dein.
Laß leßen mäß, gib auch darzu,
sovil vermagst almußen, thu
diß trewlich auch ohn allen zwang.

Domit schaffst dir gewiß ain zugang
zum himel ins recht vatterlandt.
Daß wöll vns geben gott zu hand. Amen!

Jetz stehn darunder in solcher taffel: Marx Weiß vnd sein erste hausfrow, bey der er ain Tochter, Anna, vnd dann bey seiner andern ehlichen haußfrowen, Magdalena Dornföglinen, nachgemelte söhn vnd tochteren: Joseph Christoffel, Andreas Christianus, Michael, Esaias, M. Marcus, Carolus, D. Jonas, Tobias Jeremias, Elsbetha Bersabea, Catharina Rachel, Hester.

Hinüber ist ain nider schwarz creitz, dran ain epitavi stürzin[1]); darin steht: deß 1580 jar den 25. Februarj starb der fürnem Marx Weyß Maler vnd burger alhie sampt Magdalena Dornföglinen, seiner ehlichen hausfrowen, denen gott gnedig vnd barmherzig sein wöll. Amen.

Ain wasserstain: Anno 1594 den ersten tag Novembris, starb die erbar Cathrina Weissin, welche des erbaren Thoma Gözen ehliche hausfrow ist gewesen, der seel gott gnedig welle sein. Amen.

Reuttlingers Collectanea IV, 231 ff. Stadtarchiv Überlingen.

Karlsruhe. *Karl Obser.*

Meersburger Deckengemälde von G. B. Götz. — Birnauer Baupläne. — In meinen Mitteilungen »Zur Baugeschichte des neuen Schlosses in Meersburg«[2]) habe ich gelegentlich darauf hingewiesen, dass das Deckengemälde der Hofkapelle eine Schöpfung des bekannten Augsburger Hofmalers Gottfried Bernhard Götz ist, von dem auch die Deckengemälde im nahen Neu-Birnau stammen. Näheres darüber findet sich in dem Tagebuch des Salemer Kammersekretärs und Rechnungsrats Johann Martin Vogler. Zum Jahre 1741 wird nämlich bemerkt: »*Den 4. Julij hat H. Mahler Götz von Augsburg an der umb 1600 fl. verdingten Hofkapel in Mörspurg mit 4 Gesellen zu mahlen angefangen; bezahlt für sich und seine 4 Gesellen wochentlich truckhnen Tisch 7 fl. 36 kr.*« Und weiter: »*Den 25. Aug. ist der H. Mahler Götz von Augspurg auß Mörspurg hier ankhommen; derselbe hat in Zeit 7 Wochen die Mörspurg. HofCapellen außgemahlt und damit verdienth 1600 fl. H. Asam*[3]) *aber hat zu Bruchsal inner 8 Wochen verdient vnd erhalten 6000 fl.*«

Die Aufzeichnungen Voglers sind auch im übrigen baugeschichtlich nicht ohne Wert. Am 12. November 1740 abends 5 Uhr hielt, wie berichtet wird, der neugewählte Bischof von

---

[1]) = Steinplatte. — [2]) Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees. Heft 42 S. 44—55. — [3]) Cosmas Damian Asam, der 1728/29 den Kirchenflügel im Bruchsaler Schloss ausmalte. Vergl. Wille, Bruchsal. Bilder aus einem geistl. Staate. 2. Aufl. S. 57. Sein Honorar betrug danach 5000 fl.; Hirsch, Das Bruchsaler Schloss.

Konstanz, Kardinal Damian Hugo Graf von Schönborn, mit 120 Pferden und Maultieren seinen Einzug in der Residenz Meersburg. Zu dieser Zeit schwebte schon die Frage eines Kirchenneubaus in Birnau. Da ist es nun bezeichnend für das leidenschaftliche Interesse, das der fürstliche Bauherr der Schlösser zu Bruchsal und Meersburg allen baulichen Angelegenheiten entgegenbrachte, dass er bei dem ersten Besuche, den er am 26. März 1741 dem Wallfahrtsorte abstattete, in seinem stattlichen Gefolge gleich seinen Baumeister mit sich führte und mit ihm das »*ellende Gebäw*« eingehend besichtigte, von Salem aber zur Begrüssung eine Abordnung, mit dem Grosskeller an der Spitze, erschien, um ihm, dem Bauverständigen, Pläne für einen Neubau vorzulegen [1]). Unter dem Baumeister kann nur Schönborns bewährter Werkmeister Johann Georg Stahl verstanden werden, der von seinem Herrn nach Meersburg berufen war [2]). Er hat sich dann auch weiter mit der Sache beschäftigt. Wenigstens erzählt uns Vogler, dass der Meersburger Baumeister am 15. August d. J. nach Salem kam und einen »*Riß zum Bürnaw*(er) *Gebäw*« brachte. Stahls Name ist danach mit dem Birnauer Neubau in seinem Vorstadium verknüpft. Zur Ausführung gelangte sein Plan, über den wir nicht näher unterrichtet sind, nicht; es gingen noch einige Jahre darüber hin, bis das Kloster Salem ernstlich das Werk in Angriff nahm,

Karlsruhe. *K. Obser.*

Die Reise des Frankfurters Joh. Friedr. von Uffenbach über Durlach nach Rastatt und die Besichtigung des dortigen Schlosses (1712). — Auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek wird unter dem sog. Uffenbachschen Nachlass ein vierbändiges handschriftliches Diarium aufbewahrt, das der Frankfurter Ratsherr Joh. Friedr. von Uffenbach (1687—1769) über seine 1712—16 durchs Elsass, die Schweiz, Italien, Frankreich und Niederland ausgeführten Reisen auf Grund eines Tagebuchs eigenhändig niederschrieb [3]). Von dem Frankfurter Patriziergeschlecht, aus dem im XVII. und XVIII. Jhd. eine ansehnliche Zahl von Gelehrten, Sammlern und Staatsmännern hervorging, sind vor allem die beiden Söhne des Ratsherrn Joh. Balthasars von Uffenbach, Zacharias Konrad (1683—1734) und dessen jüngerer Bruder, der Verfasser des Reisediariums, bekannt geworden [4]). Beide bekleideten später das Bürgermeisteramt in der Vaterstadt, Joh. Friedrich brachte es zum Kaiserl. Rat und starb daselbst 1769 als hochangesehene Persönlichkeit.

[1]) »Mit dem Bürnawischen Riß zum vorzaigen«. — [2]) Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees. Heft 42 S. 48. — [3]) Göttingen. Univ.Bibl. Cod. Ms. Uffenb. 29. — [4]) Pütter, Gesch. d. Univ. Göttingen I. 224. II. 226; A.D.B. XXXIX. 132 ff.; Verzeichn. der Hdschr. im pr. Staat. I Hannover. 3 Göttingen Abt. 3 (1894) p. 279 f.

Nach einem sorgfältigen frühen Studiengang hatten die Brüder Uffenbach 1709—11 die Niederlande, Holland und England bereist. Als Frucht dieser auf vielseitigen Interessen beruhenden Wanderungen erschienen später die »Merkwürdigen Reisen« des Zacharias Konrad, deren dreibändigen Druck der Memminger Gelehrte und Pfarrer Joh. Georg Schelhorn besorgte (Ulm 1753/54).

Joh. Friedrich von Uffenbach verliess nach einjähriger Unterbrechung seine Vaterstadt aufs neue, um in Strassburg seine juristischen Studien aufzunehmen, nach deren Vollendung er seine gewissenhaft vorbereiteten Wanderungen durch die Schweiz, Italien und Frankreich fortsetzte. Als leidenschaftlicher Kunst- und Naturfreund besuchte er allenthalben die Raritäten- und Naturalienkabinette, die Kunstsammler und Bibliothekare, und durchmusterte als kritischer Beobachter an jedem Ort alte und neue Architektur. Zugleich erwarb er dabei eine bedeutende Anzahl von bau- und kunstgeschichtlichen Werken, viele physikalische Instrumente, Gemälde, Miniaturhandschriften, Handzeichnungen und gegen 30000 Stück Kupfer. Durch den ununterbrochenen Verkehr mit Künstlern und Architekten eignete er sich allmählich ein fachmännisches Urteil und auf dem Gebiet der militärischen und bürgerlichen Baukunst eine für seine Zeit nicht ungewöhnliche Kenntnis an, die er später im Dienst seiner Heimatstadt praktisch verwertete.

Der Nachlass dieses vielseitigen Gelehrten und echten Kunstliebhabers gelangte 1769 auf dem Weg der Schenkung an die Universität in Göttingen, auch das umfangreiche, mit vielen Zeichnungen und Kupferstichen ausgestattete Diarium seiner Reisen von 1712 bis 1716[1]. Dasselbe sollte nach des Verfassers Absicht nicht veröffentlicht werden, obwohl es auf Grund der täglichen Aufzeichnungen sorgfältig verfasst war, und Uffenbach ausdrücklich vermerkt, dass er »mit allem Fleiß die geringste Kleinigkeiten, die Namen derjenigen, mit denen einige Bekanntschaft gehabt, nicht zu vergessen, mit eingerücket«[2]. Dabei erzählte er wenig von den zweijährigen akademischen Studien in der französischen Musenstadt, »diesem lustigen Lebenslauf von Straßburg«, von dem er in heiterer Laune später bemerkte, dass dieser allein einen eigenen Band verdient hätte. Auch hier schildert er in der Hauptsache und sehr eingehend, was er neben den juristischen Hörsälen an bemerkenswerten Bauten gesehen hat, seine Besuche von Kunstkammern und Büchereien und seinen Verkehr mit den Strassburger Künstlern und Antiquaren, mit den Sammlern Künast, v. Rathsamhausen,

[1]) Vier Manuscriptbände der Göttinger Univ.Bibl. Cod. Ms. Uffenb. 29, aus deren I., dem »Elsaßer- und Schweitzer-Reis-Diarium von Franckfurt bis Turin exclusive«, das Folgende entnommen. Ferner Uffenb. 8. — [2]) »Dan ich nicht verhoffe, daß ein ander dieses gegenwärtige, in der Eil und blos zu meiner eigenen wenigen Nachricht aufgesetzte Diarium zu Handen bekommen werde«. L. c. 29 B. I fol. IV).

Brackenhoffer und Klinglin, von denen er vieles erwarb und ihre Kataloge abschrieb.

Als ziemlich reifer Studio, der seinen Blick durch die mehrfachen Reisen mit dem älteren Bruder bereits geschärft, verliess Joh. Friedrich v. Uffenbach am 22. Oktober 1712 mit der Extrapost seine Vaterstadt, um in Begleitung seines Dieners Friedrich Spiess über Darmstadt und Heidelberg seine Musenwanderung nach Strassburg anzutreten. Vom Neckar aus aber machte er bereits einen grossen Umweg nach Württemberg hinein, stieg in Ludwigsburg aus, dessen zu einem Drittel fertiges Schloss er aussen und innen eingehend besichtigte, sich von dem durch reichliches Trinkgeld willigen Kastellan die neuen Möbel, die Fresken und Stukkaturen samt der Galerie zeigen liess und für das entstehende Bauwerk des Major Nette anerkennende Worte fand. Nach einer gründlichen Betrachtung des Stuttgarter Schlosses, der Bibliothek und des Lustgartens, tat er einen kleinen Abstecher nach Tübingen, von dem das Tagebuch berichtet: »Die Misthaufen waren fast vor jedem Haus, gar zierlich zu beiden Seiten rangirt, daß man Alleenweis dadurch hergehen mußte«. Dafür aber traf er daselbst lustige Kameraden, die alle Ehre drein setzten, dass Uffenbach »einen Tag wie den andern einen dichten Rausch bekäme«. In heiterer Wendung beschliesst das Reisediarium diesen feuchtfrohen Besuch der Neckarstadt: »Es wirdt also nicht nötig seyn, daß ich diesen schönen Lebenslauf Tag vor Tag beschreibe und alle Rausche herzehle, sondern ich will diejenigen Tage, woran ich was Notabeleres gesehen, nur allein anführen und diejenige, doran ich notabel getruncken, Ehren halber auslaßen«. Nach dem Besuch von allerhand Raritätenkammern, des Schlosses und des berühmten Stifts, dessen Einrichtungen er genau beschreibt, fuhr er mit der Landkutsche über Stuttgart zurück und von hier auf tiefmorastigem Weg durch den Hagenschiess nach Pforzheim und fand das Städtlein trotz der Zerstörungen durch die Franzosen infolge der modellmässig durchgeführten Bebauung »gar wohl praesentirt vor einen so kleinen Ort«. Von hier ab hatte er bis Durlach die lustige Begleitung von zwei Frauenzimmern, von denen sich eine als eine Jungfer von Strassburg ausgab, die sich dort aber nachmals als Frau eines Nachrichters entpuppte.

Als Uffenbach, dem sich von Tübingen her vornehme Studenten angeschlossen hatten, am Abend des 24. November zu Durlach ankam, hatte die Residenz bereits ihre Tore geschlossen. Nach reichlichem Zank mit dem Postmeister, der seinen Nutzen von solchen Kavalliren haben wollte, mussten sie ausserhalb der Stadt im Posthaus zur Blume eine schlechte Nacht verbringen und da Postgelegenheit fehlte, noch die beiden folgenden Tage bei übelm Regenwetter hier liegen bleiben. Am ersten Nachmittag gingen sie in das nahe Ballhaus, weil der Wirt ihnen von der Aufführung einer Komödie erzählt hatte, die vor dem Hof stattfinden sollte. Statt dessen trafen

sie daselbst eine holländische Seiltänzerbande, die von der Frankfurter Messe hergekommen war und denen die Hofmusikannten aufspielen mussten.

In köstlicher Schilderung des Kavaliers und jugendlichen Markgrafen Karl Wilhelm, der kurz darauf seine neue Residenz Karlsruhe begründete, fährt hier das Reisediarium Uffenbachs fort: »Nachdem wir eine Weile gewartet hatten, so kam auf ein Mal ein Husar mit einer langen Tabackspfeife hinein gestürmbt und schmiß, als er uns ersahe, die Pfeife auf den Boden in hundert Stücke. Doch weil er von vielen schwartz gekleideten Kavalieren begleitet wurde, schloßen wir gleich nicht unbillig, daß es der Margraf selbst wäre. Er machte uns gar höflich ein Compliment und ließe sich gleich noch eine Pfeife geben, so er verkehrt auf dem Stuhl sitzend ausrauchete, ohnerachtet daß verschiedene Dames von Hof dabey saßen«. Man hielt nämlich den Frankfurter Patrizier und seine Begleiter »vor veritabele Engelländer«.

Bei abscheulichem Novemberregen machten die Reisenden am folgenden Samstag ihren Rundgang durch Durlach, dessen Eindruck Uffenbach in dem Tagebuch mit den folgenden Worten wiedergibt: »Sonabend den 26ten Novembris gingen wir morgends ein wenig in der Stadt herumb, fanden aber, daß es gar ein kleiner, aber wohl bebaueter Ort ist, weil er ebenfalls mit Pforzheim im vorigen Krieg abgebrennet worden. Das Schloß siehet am aller wüsteten, in dem gar wenig daran gebauet und über ein Seitengebäude noch nicht wieder aufgericht ist. Der Garten dahinter ist ebenfalls nicht viel besonders, doch siehet man wohl, daß er mit der Zeit schön werden kan«[1]. Als sie aus Langweile ein Kaffeehaus suchten, wies man die Fremden in die Apotheke, wo sie den Kaffee »ziemlich purgierhaftig« fanden. Am selben Nachmittag wollten sie in einem der vornehmsten Wirtshäuser auf dem Marktplatz die Zeit mit einem Spiel kürzen: »Das Billiardt aber war so erschrecklich groß und falsch, daß uns der Lust balt verging«.

Auf der Landkutsche des »Herrn Hospes«, der die jungen Patriziersöhne »gewaltig straffete«, fuhren sie endlich am dritten Tag nach Mühlburg in Begleitung eines markgräflichen Kommissars, der dem Frankfurter Uffenbach später in Strassburg manche guten Dienste leistete, nachdem dieser am 28. November 1712 daselbst angelangt und wie nachmals Goethe im »Geist« abgestiegen war. Vorher aber hatte Uffenbach eingehend die Ettlinger Linien besichtet, wobei seine Passeports reichlich visitirt wurden, und war am 27. November in der jungen Residenz des bereits verstorbenen Türkenlouis eingetroffen, dessen Schloss er gründlich betrachtete.

Seine Wanderung durch die einzelnen Räume des Palastes und der Hofkapelle sowie die Bemerkungen des Tagebuchs haben für uns den besonderen Wert, dass sie uns ein zeitliches Bild des

[1]) L. c. fol. 83 ff.

bereits Vollendenten bieten, aber auch des noch Unfertigen wie des ursprünglichen Zustandes vor spätern Umgestaltungen. Wir lassen deshalb in den ungekürzten Worten des Diariums selbst die Schilderung des Schlossbesuchers Uffenbach folgen [1]).

»*Wenn wir den weg von Pforzheim nach Durlach mit unsern weibsleute wohl passirt, so geschahe es itzo noch mehr, in dem wir einen lustigen gesellen in Durlach bekamen, einen land commißarium und secretarium von dem margrafen von Durlach, namens Staedel von Straßburg bürtig. Dieser wußte so viele historien und lieder, daß uns die zeit gar kurz schiene, bis wir mittags, nachdem wir über eine große heide gefahren waren und guten weg gehabt hatten, zu Rastatt ankamen, aber wir eine gute mahlzeit bestelleten und indeßen gingen, das schöne schloß, so der margraf und so genante prinz Louis, keyserlicher general lieutenant daselbst mit großen kosten erbauet.*

Es ist ein großer 4 eckender platz, so an 3 seiten auf gleiche weise bebauet ist, nehmlich mit einem corps du logis und 2 flügeln, eines wie das andere, die 4te seite des großen 4 eckenten hofes ist mit niedrigen mauern verschloßen, darin mitten die einfahrt durchgehet. Zu beiden seiten derselben stehen 2 sehr große statuen, in deren unterstem fuß oder seulen postement die schiltwacht als in einem schilterhäusgen wache halten kan. Sonsten ist das gebäud alles von stein maßiv groß regulair und von 2 stockwerck, auswendig mit roter stein farbe angestrichen. Wir gingen linker hand in den flügel durch einen nicht gar großen haus ehrn auf eine neben treppen, vermittest derselben wir hinauf kamen und durch viele kleine gemächer durch bis an das corps du logis gingen. Diese waren alle von rechter höhe und mit schlechten öfen meistenteils versehen [2]), aber sonsten gar nicht meubliret, gleich wie in dem ganzen haus das geringste der gleichen nicht anzutreffen war, indem man alles aus furcht vor den Franzosen nach Baden geflüchtet hat. In dem corps du logis waren die gemächer höher und größer, auch mit zierlichen tür und camin gestellen versehen, absonderlich die jenige, so von dem erbauer dieses hauses bewohnet wurden.

---

[1]) L. c. fol. 86 ff. Rastatt den 27ten Novembr. 1712. — Da wir von dem trefflichen Kenner des R. Schlosses, Herrn Konservator K. Lohmeyer in Heidelberg, eine zusammenfassende Baugeschichte desselben mit Freuden erwarten dürfen, füge ich dem Uffenb. Bericht keine vorgreifenden Erläuterungen bei. — Beachtenswert sind auch die Reisenotizen eines spätern Besuchers des Rastatter Schlosses, des Joh. Georg Keyssler, aus dem Jahre 1729, als Beweis, wie dasselbe damals aesthetisch gewürdigt wurde. J. G. Keyssler, Reisen durch Deutschland. Hannover 1776. I 107 f. — [2]) Erst viel später wurden die schönen Öfen nach Wiener Art von dem Rastatter Joseph Rauch hergestellt. Karlsr. G. L. Archiv. Bad. Baden. Kammerprot. 17. Aug. 1722. Akkord mit Rauch wegen Verfertigung eines neuen »erdenen Zwerchofens« für das Zimmer neben dem Großen Saal »nach deme ihme zugestellten Wiener Modell« in grüner Glasur. Der Häfnermeister, der vorher schon 2 Kachelöfen verfertigt, starb im August 1723.

Mitten in dem corps du logis ist die stege von einer ungemeinen größe und realität toppelt angelegt, nemlich daß die ruheplätz dazwischen, weil sie gebrochen ist, gar gross und die stufen sehr niedrig sind. Hinter dieser stege war der vornembste sahl, so 2 stockwerck hoch mit schönen 4 eckenden halben und von allerhand marber gehauenen seulen an den wänden herumb geziert[1].

Die fr. wittib hatte selbig mal hierinnen das gewölb renoviren und stärker machen laßen, so daß es des bauens halben sehr wüste aussahe. Oben herumb waren verschiedene balcon, darauf man in den saal herunter sehen kunte, deren geländer waren alle mit zierlichen 4 eckenten baluster gezieret, die ich erstlich vor stein angesehen, nachgehends aber gefunden, daß sie von erde in einem töpfer ofen nach einem modell alle gebacken waren, welches eine gar gute und wohlfeile invention ist und die auch der schwehre halben kein haus beschwehret.

Von dae gingen wir in andere nebengebäude, deren verschiedene hinterwärts zu quarré weiß angehänget waren, jedes mit seinem kleinen 4 eckenden hof in der mitten versehen, hierinnen waren die gemächer der margräfin, so aber gleichfalls nicht meubliret waren. Von dae gingen wir durch einen langen gang nach der capelle, auf welchem gange wir an einen creutzweg kamen, darin man das ganze gebäude auf 4 seiten hienaus, teils durch viele auf ein ander correspondirende fenster teils tieren sehen konte, welches einen gar schönen perspectivischen effect tate. Von dae kamen wir in die capelle, die ziemlich klein und außer guter architectur ganz simpel war. Die canzel stunde auf der erden und oben ging das deck gewölbet rund zu, in deßen mitten ein oval loch gelaßen war, gleichsam als eine coupe, so inwärts mit eisernen geländer versehen war. Umb dieses war ein gang mit stüehlen besetzt, welches der ordinaire sitz der herrschaft war, darauf sie immediat aus ihren gemächern gehen konte, daß ich das von solcher invention noch nirgends gesehen.

Von hier gingen wir nach der haubt stiege und gingen hinauf auf das dach, die gegendt und lage des hauses zu besehen, davon die erstere nicht gar besonders war, die andere aber, wie schon gesagt, gar regulair und gut[2]. *Weil es starck zu regnen anfinge, konten wir hier*

---

[1]) Zu den von Lohmeyer bereits angeführten Künstlern füge ich den Schlossbildhauer Ferretti, der 1706 mit 750 fl. Verdienst angestellt war. L. c. Bad. Kammerprot. 20. November 1706. Es ist wohl Carlo F. aus dem Val d'Intelvi (Comersee). Thieme, Künstlerlex. XI 475 u. 476 unter Ant. u. Giorgio F. — [2]) Damals stand die vergoldete Jupiterstatue, deren Original heute in den Grossh. Sammlungen zu Karlsruhe aufgestellt ist, noch nicht über der Kuppel des Rastatter Schlosses, sondern bis zum Jahr 1722 eine »Urna von Matteri u. Stein«, die bei einer Höhe von 12 Werkschuh gegen 12 Zentner wog. Erst in den Jahren 1722/23 wurde die Jupiterfigur von dem Augsburger Goldschmied Joh. Jakob Vogelhund angefertigt und reich vergoldet. Karlsr. G.L.Archiv Rastatt Stadt. Bausachen nr. 3. Die Hofkammer an den Magistrat zu Augsburg.

nicht lang verweilen, deßwegen gingen wir wieder ganz hienunter und besahen die unterste, gleichfalls lehre und ohnmeublirte gemächer. In einem davon stunden lange bretter oder begleitungen zu einem cabinet, so gar sauber von aller hand farben und maniren laccirt waren. Dieses hatte der vorige margraf durch einen Engelländer, so lang in Indien gewest ist, mit großen kosten machen laßen, gleich wie denn der castellan sagt, daß es . . . gekostet. Das holzwerck hatte wenig leisten und zieraten, allein das lacciren war gar extra sauber und gut, der grund schwartz und verschiedene oval, 4 eck, circul und gar viele andere erhabene plätze mit andern farben darauf, alles mit golt gar sauber und wohl gemölt, jedes stuck paßete eines neben das andere, und die riße dazwischen wurden mit langen leisten bedecket und also alles angeschraubet, so daß man es mit leichter manier weg und hin setzen kan.

Der garten dahinter war ein großer, aber wüster platz, weilen der vorige margraf ihn zum 3ten mal ganz verdorben und wieder anderst anlegen laßen, das letzte mal aber kaum angefangen war, als er darüber gestorben, so daß gar nichts davon zu sehen war. Deswegen gingen wir wieder nach gegebenem trinckgelt in unser quartier und fanden ein recht gutes mittag essen parat, welches wir dann einnahmen und gleich wieder abfuhren, auf Stolhofen, wohin wir schon in der nacht ankamen.« —

Karlsruhe. *Hans Rott.*

Rastatt 10. März 1723. »Denen herrn wird annoch erinnerlich seyn, was für intercessionales dieselbe für dero bürger u. goldtschmid Johann Jacob Vogelhund wegen abnehmung einer sicheren statuae vor einiger Zeit an uns haben abgehen lassen. Gleichwie wir nun daraufhin den entschluß gefaßet, ged. Vogelhund mit erster abgehender landkutschen zur vergoldung besagter statuae durch handen hr. Wilhelm Michel Rauners eintausend gulden mit der gewißen versicherung zu übermachen, daß bey vollendtem werck die übrige tausend vor der abholung paar nachfolgen sollen, also haben es denen herren hiemit nachrichtlich eröffnen u. dieselbe zugleich freundl. ersuchen wollen, eingangs ermelten goldschmid nunmehro auch dahin angehalten, daß er das werck bald in behörigen gueten standt bringen u. uns dabey keiner gefährde exponiren möge«. Daselbst unterm 2. April 1723 ein »Undterthänigster u. gehorsambster bericht wegen befestigung der statua auf dem höchstfürstl. gebew zu Rastatt«. — Der Meister, wahrscheinlich der Sohn des aus Linz eingewanderten Goldschmieds Joh. Jak. Vogelhund I verheiratete sich zweimal in Augsburg (1699 u. 1706) und wird 1718 und noch 1745 als Vorgeher der Goldschmiedeinnung genannt. (A. Werner, Augsb. Goldschmiede. Augsb. 1913 p. 105). Sein Wappen zeigt einen Schmied, der auf einen Ambos hämmert. Über seine Korrespondenz mit der Markgräfin Sibylle finden sich zwei Einträge in den Augsb. Ratsprot. vom Jahr 1722. Diese Notizen über V. verdanke ich der Freundlichkeit des Augsb. Stadtarchivars Dr. H. Wiedenmann.

Personalien.

Der Konservator der kirchlichen Kunst- und Altertumsdenkmäler in Baden, Prof. D. Jos. Sauer wurde zum ord. Professor für Patristik und christl. Archäologie an der Universität Freiburg ernannt. Dem ord. Professor der Geschichte Dr. Karl Hampe in Heidelberg wurde der Titel »Geh. Hofrat« verliehen. Der a.o. Professor der mittelalterlichen und neueren Geschichte an der Freiburger Hochschule und Mitherausgeber der »Historischen Zeitschrift« Dr. Fritz Vigener, der seit Jahresfrist als Leutnant bei einem Infanterieregiment im Felde steht und sich das E. K. II. erwarb, hat einen Ruf an die Universität Giessen als Nachfolger für Prof. Rob. Holtzmann erhalten.

Im November starb zu Freiburg i. Br. Hofrat Dr. Benedikt Ziegler, lange Jahre hindurch Pfleger der Bad. Hist. Kommission, zuletzt für die Ämter Müllheim, Staufen und Waldkirch; im Dezember zu Heidelberg der Gymnasialdirektor a. D. Dr. Ferd. Rösiger, der seit 1911 alljährlich die »Chronik der Stadt Heidelberg« bearbeitete.

Im Alter von 44 Jahren starb am 14. Nov. zu München der k. b. Hauptmann z. D. Karl Reichard, aus Karlsruhe gebürtig, zuletzt Führer eines Pionierbelagerungstrains. Seit Jahren mit kriegsgeschichtlichen Studien beschäftigt, gedachte er ihre Ergebnisse z. T. in einem das badische Unterland in den franz. Revolutionskriegen behandelnden Neujahrsblatte für 1915 unserer Kommission zusammenzufassen, an dessen Vollendung der Ausbruch des Weltkrieges ihn verhinderte.

Zu Beginn des laufenden Jahres, am 3. Januar, wurde uns der Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte Geheimerat Prof. Dr. Richard Schröder in Heidelberg nach kurzer Krankheit durch den Tod entrissen. Die Bad. Historische Kommission betrauert in dem Heimgegangenen, der als Gelehrter allseitig in höchstem Ansehen stand und im persönlichen Verkehr durch sein kerniges, grundgütiges Wesen und nie versiegenden Humor alle Herzen gewann, eines ihrer ältesten, treusten und verdientesten Mitglieder. Ein Nachruf im nächsten Hefte wird diese seine Verdienste zu würdigen suchen.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Badische Heimat. 3. Jahrgang. Heft 2. R Faisst: Ein Heimatmuseum in Schopfheim. S. 67—69. Über Zweck und Aufgaben der als Heimatsmuseum für das Markgräflerland gedachten Sammlungen, die von dem Historischen Verein für das Markgräflerland in das Leben gerufen werden sollen. Baugeschichtliches über die als Sammlungsgebäude in Aussicht genommene alte protestantische Stadtkirche. — Hans Rott: Ein Madonnenbild der Karlsruher Galerie aus dem Kloster Zwiefalten. S. 80—88. Das in der 7. Auflage des Katalogs

der Karlsruher Gemäldegalerie (1915) unter Nr. 1210 verzeichnete Gemälde stammt nach der ansprechenden Vermutung Rotts aus dem Besitze des Abts Georg II. Piscatoris von Zwiefalten (1474 —1514, von 1515—1519 Abt der Reichenau). Über die Umstände, unter denen es nach Karlsruhe gelangt ist, lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Der Meister ist in der Nähe des bis jetzt ebenfalls unbekannt gebliebenen Meisters des Ehninger Altars, des Hauptvertreters niederländischer Einflüsse im Schwabenland, zu suchen, der für die in Rottenburg residierende Erzherzogin Mechtild, die Mutter des Herzogs Eberhard im Bart von Württemberg, arbeitete. Möglicherweise ist dieser Meister selbst der Schöpfer des Bildes. — Viktor Mezger: Friedhofkunst. S. 89—102. Über geschmiedete Grabkreuze; mit 102 Abbildungen aus Überlingen, Freiburg i. Br., Liptingen, Hausen (b. Messkirch) Messkirch, Stockach usw. — Zippelius: Der deutsche Kriegerfriedhof von Laon. S. 103—109. — Fridrich Pfaff: Das schwimmende Kruzifix. S. 110—117. Über schwimmende Kreuze, Muttergottesbilder und verwandte Sagen zu Oberried, Günterstal, Maria Sand bei Herbolzheim, Wittenweier, Todtmoos usw. — F. Reuting: Einiges über mundartliche Dichtung. S. 118—122. — Alfred Götze: Badische Volkslieder. 2. Jungfer Dorothe. S. 123—131. — R. Lais: Beobachtungen an Scherbenfunden im Schützengraben. S. 132—134.

Mein Heimatland. 3. Jahrgang. Heft 1—2. Max Wingenroth: Unsere Heimat und der Krieg. II. S. 1—28. Über Ziele und Aufgaben der Kunst nach dem Kriege. — Bernhard Müller: Wegkapellen. S. 28—32. Über die Antoniuskapelle bei Wasenweiler, die Gichterkapelle bei Zarten und über die Kapelle bei Ebnet. — Risser: Vor Jahresfrist. Skizze von der Westfront. S. 33—34. — Alexander Büttner: Pfingsten entgegen. S. 34—35. — H. W.: Aus der Jugendzeit. S. 35 —38. Über Kinderspiele. — Wilhelm Fladt: Vornamen-Neckereien. S. 39—42. Aus Ettlingen, Baden-Baden, Schönmünzach und Freiburg. — Jos. Fortwängler: Die Schwarzwälder Meisterwerkstatt in Triberg. S. 42—44. — August Kuner: Am Kachelofen. S. 44—48. — Volk: Zwiegespräch. S. 48—51.

Heft 3—4. R. Schilling: Eine Wanderung am Tuniberg. S. 57—63. — K. Luckscheiter: Gedanken über Dachdeckungen im Schwarzwaldgebiet. S. 64—68. — J. Schmidt: Heimat-Dorf und -Gotteshaus als Stätten der Kriegerehrung. S. 69—70. — Wilhelm Fladt: Hexen und böse Geister. S. 71—73. Über Hexenglauben in Ettlingen. — Josef Wohleb: Orts-Chroniken. S. 74—75. — Georg Zink: Über Kleintheaterarbeit von literarischem Wert. S. 76—82.

Über das Heidelberger Kleintheater. — Viktor Mezger: Viktor Roman, Kunstmaler. S. 82—88. Nachruf. — Johann Ant. Zehnter: Kriegsbeschädigtenfürsorge und Heimatkunst. S. 88—89. — Fridrich Pfaff: Die Möhlinbrücke bei Offnadingen. S. 89—91. — Walther Zimmermann: Der badische Karst. S. 91—101. Über das vordere Wiesental von Hausen bis Basel. — Karl Kistner: Geistiger Heimatschutz. S. 101—102. — Sammelt Soldatenbriefe. S. 103—105. Aufruf. — Gedichte von F. Hasenfratz und Paul Körber. S. 106—111. —

--

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 45. Heft. H. Schützinger: Das Lindauer Kriegswahrzeichen. S. 3—6. — †Karl Beyerle: Der älteste Name der Stadt Konstanz. S. 7—10. Als der vorrömische Name des später »Constantia« heissenden Ortes darf das Vitudurum auf dem Konstanzer Denkstein Diocletians mit gutem Grunde angenommen werden. — Hanns Bächtold: Die Flurnamen der schaffhauserischen Enklave Stein am Rhein. S. 11—92. Vollständige, erschöpfende Zusammenstellung auf Grund mündlicher, gedruckter und handschriftlicher Quellen. — F. Schaltegger: Am Hofe einer Exkönigin. Aus dem Tagebuch einer Ehrendame der Königin Hortense. S. 93—178. Auszugsweise Mitteilungen aus den Aufzeichnungen von Frl. Valerie Masuyer, die von 1830—1837 in Diensten der Königin Hortense stand, in deutscher Übersetzung. Die erst vor kurzem wieder aufgefundenen und teilweise in der Revue des deux mondes veröffentlichten Memoiren geben ein objektives, wahrheitsgetreues Bild von dem Leben auf Schloss Arenenberg und von dem Charakter des späteren Kaisers Napoleon III. — J. Munk: Schicksale aus dem Leben des Mailänder Boten. S. 179—192. Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde zwischen Lindau und Mailand eine regelmässige Postverbindung eingerichtet, die über Feldkirch, Chur, Splügen, Chiavenna und Como führte, der Brief-, Waren-, Geld- und auch der Personenbeförderung diente und wöchentlich jeden Montag unter Leitung und Verantwortung eines Ratsherrn in Lindau abging. Als Österreich 1771 die staatliche Post in Tirol und Vorarlberg organisierte und in Bregenz ein Postamt errichtete, machte es auch den Versuch, die Lindau-Mailänder Postlinie dorthin zu ziehen, stand jedoch bereits 1773 wieder davon ab. Die Postlinie ging nach wechselvollen Schicksalen 1826 ein. — Albert Scheiwiler: Geschichte des Chorstift St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter. S. 193—294. Behandelt in drei Kapiteln die Gründungsgeschichte des bereits im 9. Jahrhundert entstandenen Stifts, dessen Satzungen (die Chorherren, die Würdenträger des Stifts, die Leutpriester und Kapläne) und schliesslich das Stiftsgut (das Chorherrengut, die Kaplaneipfründen,

das Jahrzeitgut, den Kirchenbau und die weltlichen Beamten des Stifts).

Alemannia. Band 44. Heft 1. Arthur Bechtold: Zu Grimmelshausens »Seltsamen Springinsfeld«: Die Meuterei des Dragonerregiments Barttel (1649). S. 2—30. Abdruck der auf den Prozess gegen die Meuterer bezüglichen, heute im Münchener Allgemeinen Reichsarchiv aufbewahrten Aktenstücke; die von Grimmelshausen gegebene Schilderung deckt sich im allgemeinen mit dem aus den Akten zu entnehmenden Verlauf. — Gustav Münzel: Der Meister des Breisacher Hochaltars. S. 30—59. Wendet sich mit guten Gründen gegen die von Jofef Riegel in den »Freiburger Münsterblättern« XI. Jahrgang S. 10—30 vertretene Ansicht, dass der Meister des Schutzmantelaltars in der Locherer Kapelle des Freiburger Münsters, Sixt Gumpp von Staufenberg, mit dem Meister des Hochaltars in der Münsterkirche zu Breisach indentisch sei. Gegenüber Riegel sieht Münzel nach wie vor in dem bis jetzt noch nicht sicher bestimmten Meister HL den Schöpfer des Breisacher Hochaltars, wie auch des St. Annenaltars im Münster zu Freiburg, dessen künstlerische Wirksamkeit, kunstgeschichtlich betrachtet, jünger ist, als die Sixt Gumpps, und sich in den wesentlichsten Merkmalen von ihr unterscheidet. — Dritter Bericht der Kommission für die Herausgabe von Wörterbüchern bayerischer Mundarten bei der Königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. S. 59—62. — Fridrich Pfaff: Nochmals der Flussname Dreisam. S. 62—63. Gegenüber einer neuerdings auftretenden Erklärung des Flussnamens Dreisam als »Finsterbach« hält Pfaff seine frühere Erklärung aufrecht, wonach der Flussname keltisch und zwar eine Superlativform zum Stamme »trag«, der »laufen« bedeutet, ist.

Freiburger Diözesanarchiv. Neue Folge. XVII. (Der ganzen Reihe 44. Band). — A. Rösch: Nachruf für Domkapitular Dr. Theodor Dreher. VII—XX. — Julius Mayer: Necrologium Friburgense 1911—1915. Mitteilungen über die in diesen Jahren verstorbenen Geistlichen der Erzdiözese. S. 1—76. — Andreas Lehmann: Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau. (Schluss). Behandelt als letztes Diakonat Wiesental; daran anschliessend Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit. Zunächst für die Pfarreien, die etwa ein Zehntel aller Pfarreien des Bistums Konstanz ausmachten, vom 13. bis 16. Jhdt. aber nur geringe Zunahme aufweisen, sowie für die Altarbenefizien, deren Zahl vom 13. Jhdt. ab stetig anwächst. Übersicht über die Besetzung der Pfarreien: Patronate des Reichs, des hohen und niederen Adels; geistliche Patronate und Inkorporationen. Patronate der Altar-

benefizien. S. 78—162. — Christian Roder: Ehemalige Passionsspiele zu Villingen. Auf Grund einer Villinger Handschrift von 1600, deren Text im 18. Jhdt. eine völlige Umarbeitung erfuhr. Die Aufführungen fanden im Garten des Franziskanerklosters statt und wurden von nah und fern viel besucht; 1770 erfolgte ihr Verbot durch die Regierung, S. 163—192. — A. Retzbach: Heinrich Sautier und die Aufklärung. Über die literarische Tätigkeit des Freiburger Exjesuiten Sautier und den Kampf, den er als Volksschriftsteller gegen die Freiburger Aufklärung und Freimaurerei führte. S. 193—225. — Ludwig Steinel: Die Einkommensverhältnisse der badischen Pfarreien, die 1656 zwischen Würzburg und Mainz ausgetauscht wurden. Nach Akten des bischöfl. Archivs in Würzburg. S. 226—240.

Kleinere Mitteilungen. Anton Nägele: Die Hermentinger Pietà im Lichte einer spätmittelalterlichen Urkunde. Urkundlich durch Stiftung als Vesperbild 1476 bezeugt, vielleicht das Werk eines Veringer Meisters. S. 241—255. — Anton Wetterer, Die gestifteten Anniversarien im Dome zu Speier bei der Säkularisation. Fast durchweg erst aus dem 18. Jhdt. S. 256—260. — H. Weissmann: Inter arma silent musae? Lateinische Kriegsdichtungen des aus der Schweiz gebürtigen Schwandorfer Pfarrers Sigismund Heinrich aus dem J. 1796 ff. S. 260—266. — Adolf Rösch: Zur Biographie des Bistumsverwesers Ignaz Heinrich von Wessenberg. Berichtigung einer Notiz in den »Bad. Biographien«. S. 266—269. — Dold: Der ehemalige Feldkaplan und der Stadtpfarrer: Militärseelsorge durch die Franziskaner. S. 269—271. — Dold: Statuten einer Schullehrerstiftung in Hugstetten von 1770. Literarische Anzeigen. 275—285.

Mannheimer Geschichtsblätter. XVII. Jahrgang. Nr. 9/10. Gustav Christ: Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleansschen Krieg. Sp. 97—107. (Fortsetzung; vgl. diese Zs. NF. XXXI, 669). Beschreibung von Ilvesheim, unter Verwertung von weiterem archivalischem und gedrucktem Material. — Hans Knudsen: Mannheimer Eintragungen in Brockmanns Stammbuch. Sp. 107—108. Eintragungen aus dem Jahre 1789; Joh. Franz Hieronymus Brockmann, der bekannte Wiener Schauspieler. — Gustav Christ: Alte Bauern- und Wetterregeln. Sp. 108—111. (Schluss, vgl. diese Zs. NF. XXXI, 669). — G. C[hrist]: Pranger an Rathäusern. Sp. 113—114. (Nachtrag; vgl. diese Zs. NF. XXXI, 669). — M. Huffschmid: Die erste Druckerei in Mlannheim. Sp. 114. Über den Mannheimer Buchdrucker Nikoaus Schramm, der etwa um 1608 von Neustadt a. d. H. nach Mannheim übersiedelte. — K. Preisendanz: Alte Mann-

heimer Privatbibliotheken. Sp. 114—116. — G. C[hrist]: Französisch als Amtssprache in Mannheim. Sp. 116. Abdruck einer Verordnung von 1813. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 142. Sp. 117—120.

Nr. 11/12. Gustav Christ: Aus Mannheims Umgebung nach d. Orleansschen Krieg. Sp. 121—136. (Fortsetz., vgl. ob.). Beschreibung von Heddesheim. — Ernst Bassermann: Mannheimer Familien. 5. Die Familie Reinhardt. Sp. 136—141. Johann Wilhelm Reinhardt, geboren 1752 zu Neuwied, kam 1767 nach Mannheim, begründete dort 1781 zunächst ein Tuchgeschäft, das er später durch Getreide-, Wein- und Tabakhandel erweiterte und zu grosser Blüte brachte; von 1810—1820 Oberbürgermeister zu Mannheim, starb er im Jahre 1826. Die Familie wurde durch seinen mit seiner ältesten Tochter Anna Katharina vermählten Neffen Johann Wilhelm aus Neuwied fortgepflanzt, starb jedoch bereits mit seinen beiden Enkeln (1875) im Mannesstamme aus. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 143. Sp. 142—144. Beigegeben ist diesem Hefte das vom † Oskar Huffschmid bearbeitete Gesamtinhaltsverzeichnis zu Jahrgang I—XV (1900 —1914) der Geschichtsblätter.

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. XVI. Band, 1. Heft. Hermann Christ: Zur Geschichte des alten Bauerngarten. S. 1—55. Umfangreiche Nachträge zu den in den Jahrgängen 1914 u. 1915 der Basler Zeitschrift erschienenen Aufsätzen desselben Verfassers. Vgl. diese Zs. NF. XXX, 296 u. XXXI, 144. — August Bernouilli: Basels Mauern und Stadterweiterungen im Mittelalter. S. 56—85. Ausgehend von dem Zustand, wie er etwa im Jahre 917 bestand, unterscheidet der Verfasser während des Mittelalters drei Stadterweiterungen bezw. Neubauten der städtischen Mauerbefestigungen; die erste fällt in die Regierungszeit Bischof Burkhards etwa um 1080, die zweite ist zum Jahre 1206 bereits sicher bezeugt und die dritte wurde durch das grosse Erdbeben von 1356 veranlasst, jedoch erst 1398 vollendet; in der Folgezeit haben weitere Erneuerungen der Stadtmauern nicht stattgefunden, man beschränkte sich auf die Erhaltung und den Ausbau des Vorhandenen. — W. A. Münch: Die Lehensprivilegien der Städte im Mittelalter. S. 86—139. Die Lehensfähigkeit der Bürger ist aufzufassen als ein Zustandsrecht, das hervorgeht aus der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft einer mit dem Lehensprivileg bedachten Stadt oder einer ehemaligen Pfalzstadt. Öffentlich rechtlich stellt sich die Lehensfähigkeit der Bürger als eine Privilegierung des status libertatis dar. — Wilhelm Merian: Bonifacius Amerbach und Hans Kotter. S. 140 —206. In dem ersten Abschnitt seiner Arbeit handelt Merian über Amerbach als Musikfreund; der zweite enthält eine Zusammen-

stellung der spärlichen Nachrichten zu Kotters Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu Amerbach; Kotter, gebürtig aus Strassburg, wirkte von 1514—1530 als Organist und Komponist in Freiburg i. Ü. und nach seiner dortigen Vertreibung von 1530—1541 als Lehrmeister in Bern; seine an Amerbach (7) und Zwingli (1) gerichteten Briefe werden im Texte mitgeteilt. — E. Major: Eine wiederaufgefundene Quiquerez-Fälschung. S. 207—208. — Konrad Escher: Das Testament des Kardinals Johannes de Ragusio. S. 208—212. Abdruck, nebst Nachweisung der aus dem Nachlass des Kardinals stammenden, von ihm dem Predigerkloster zu Basel vermachten und heute im Besitz der Basler Universitätsbibliothek befindlichen griechischen Handschriften.

Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. 36. Band. Wilhelm Fabricius: Die Grafschaft Veldenz. Ein Beitrag zur geschichtlichen Landeskunde des ehemaligen Nahegaus. S. 1—48. (Fortsetzung; vgl. diese Zs. NF. XXIX, 336). Behandelt das Oberamt Meisenheim; beigegeben ist eine Karte des Amts. — Joh. Keiper: Die Freiherren von Fürstenwärther, Burgsassen zu Odenbach. S. 49—88. Übersicht über die Geschichte des aus der morganatischen Ehe (1672) des Herzogs Friedrich Ludwig von Pfalz-Zweibrücken mit der Bürgerstochter Maria Elisabeth Hepp aus Meisenheim a. Glan stammenden und 1711 in den Freiherrnstand erhobenen Geschlechts, das sich später von der Pfalz aus nach Bayern und Österreich ausbreitete und 1895 im Mannesstamme ausstarb. — Joseph Baur: Die Korrespondenz des Herzogs Maximilian von Bayern mit Philipp Christoph von Sötern, Fürstbischof zu Speyer, vom Oktober 1619 bis Juni 1622. S. 89—136. Behandelt in 4 Kapiteln — die Rüstungen Oktober 1619, die Spanier am Oberrhein 1620, die Auflösung der Union 1621 und Mansfeld am Rhein 1621 — die politischen und militärischen Ereignisse der Zeit auf Grund und unter auszugsweiser Mitteilung der von den beiden Fürsten geführten Korrespondenz. — Konrad Engelhardt: Die Umgestaltung des Landschaftsbildes um Speyer und die Erweiterung der Stadtbefestigungen im Laufe der Jahrhunderte. S. 137—176. — Albert Becker: Karl Desiderius Royers Epigramme auf Speyer. S. 177—184. Abdruck nebst Übersetzung der Epigramme aus der zu Paris erschienenen Sammlung; K. Desiderius Royer de Nommecy, 1650 zu Saarbockenheim geboren, wirkte seit 1686 als katholischer Pfarrer zu Hornbach, Zweibrücken und Homburg, als geistlicher Rat und bischöflicher Kommissar und Visitator zu Worms und von 1699—1701, bezw. von 1705—1707 als Pfarrer zu Ladenburg, wo er den 25. März 1707 verstarb.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens: XXXII. Jahrgang. 1916. Ferdinand Mentz: Zur Entwickelung und Bedeutung des Namens »Elsass«. S. 2—34. Weist die von E. Herr vorgetragene Hypothese, derzufolge dem Namen ein erschlossener Flussname »Alisaca« zugrunde liegt, in eingehender, vor allen Dingen die sprachliche Seite berücksichtigenden Untersuchung zurück (vgl. Band XXXI, 143 dieser Zeitschrift). — Fritz Behrend: Wolfhart Spangenberg. Dichtungen. (Fortsetzung). S. 35—62. Nimmt Spangenberg als Verfasser der »Beschreibung des Glückshafens« von 1609 in Anspruch, der die erste bedeutendere Strassburger Lotterie behandelt. — Theobald Walter: Alte Brunnen in Rufach. S. 63—78. Beschreibung mit Abbildungen und geschichtlichen Erläuterungen. — Manfred Eimer: Ibrahim Mansur Effendi, ein Strassburger Abenteurer. S. 79—104. Ibrahim Mansur Effendi (Samson Cerfberr), etwa 1778—1827, ist ein Enkel des bekannten Getreidehändlers Cerf Berr, der als erster Jude mit Familie und Gesinde in Strassburg Wohnung nehmen durfte. Er hat 1827 zu Paris ein Memoirenwerk erscheinen lassen, in dem er sein mit der Pariser Soldatenzeit im Winter 1798/99 beginnendes Wanderleben erzählt. Aus diesen Aufzeichnungen, die namentlich für seinen Aufenthalt bei Ali Pascha von Janina Aufschlüsse von allgemeinerem Interesse geben, werden die wichtigsten Begebenheiten mitgeteilt. — E. Wendling: Hebbels Erlebnis in Strassburg. S. 105—135. Sucht die Bedeutung des Strassburger Aufenthalts (im September 1836) für den werdenden Dichter zu veranschaulichen.

Die Handschriften der Grossh. Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe V—VII, 1. Die Reichenauer Handschriften beschrieben und erläutert von Alfred Holder. I—III, 1. Leipzig. Berlin 1906—16.

Es hiesse Wasser in den Rhein tragen, wollte man zu Alfred Holders im Spätherbst seines Lebens gereifter Frucht, zu seiner Beschreibung der Reichenauer Handschriften, irgendwelche Anmerkungen hinzufügen. Vollendete Meisterschaft bewährt sich in diesem Werk, das im Grunde genommen das gerade Gegenteil eines beschreibenden Verzeichnisses von Handschriften in der herkömmlichen Art geworden ist. Sieht man von den selbstverständlichen Angaben über Stoff, Grösse, Foliierung, Spalten, Lagen und Datierung, wie über den Einband, die Geschichte der einzelnen Handschrift und die Literaturnachweise ab, so beginnt in Holders Darstellung die Handschrift für sich selbst zu reden. Alle ihre charakteristischen Merkmale, Überschriften, Anfänge und Schlüsse, alle Stellen über Autor und Schreiber, Federproben, kurz alles Wesentliche wird im Wortlaut herausgeschält und dies mit solcher Konsequenz auch bei den Papierhandschriften, dass die innere

Einheit des Kataloges auch nach seiner formalen Seite, dass sein monumentales Gepräge überall gewahrt bleibt.

Der erste Band enthält die Pergamenthandschriften, der zweite die Papierhandschriften, die Fragmente und die Nachträge zum ersten, die kürzlich erschienene erste Lieferung des dritten, das Register, die Stellen aus der Chronik des Gallus Oheim über den Grundstock der Reichenauer Bibliothek und schliesslich die alten Kataloge. Überwiegen in den Pergamenthandschriften die patristische und liturgische Literatur, namentlich die Werke der angelsächsischen und karolingischen Autoren, so in den Papierhandschriften die Homilien und kirchenrechtlichen Werke. Scholastik und Mystik — von letzterer verzeichnet das Register nur drei Handschriften — treten ebenso sehr zurück wie die klassische und historische Literatur. Im ganzen spiegelt die Sammlung der Reichenauer Handschriften treulich die Wandlung der Geistesrichtung, die mit dem Hochmittelalter eingetreten ist, als das Kloster seine Blütezeit bereits erlebt hatte. Den Höhepunkt der Bibliothek bildet die stattliche Reihe der ehrwürdigen Codices aus der Karolingerzeit. Nirgends beweist Holder die Beherrschung des umfänglichen Stoffes glänzender als in der Sicherheit der Feststellung der Fragmente, die meist in vollem Umfang wiedergegeben sind. Besondere Sorgfalt ist auch der Untersuchung der Hymnen und Sequenzen zugewendet, wovon schon ein Blick in das Register überzeugt. Wievieles von dem ursprünglichen Bestand der Bibliothek unwiederbringlich verloren gegangen ist und wieviele Reichenauer Handschriften in die Zerstreuung nach einigen zwanzig Bibliotheken des In- und Auslandes verschleppt worden sind, davon kann man sich beim Studium der abgedruckten alten Kataloge leicht überzeugen, vor allem in dem schon mehrfach gewürdigten Rotulus Reginberts aus dem Jahr 821 und in dem Katalog, der zwischen 842 und 850 geschrieben ist und heute eins der wertvollsten literarischen Denkmäler der Fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek in Donaueschingen bildet. Um nur ein Beispiel hier zu nennen, sei an die althochdeutschen Murbacher Hymnen erinnert, die die Bodleiana in Oxford als fremde Gäste beherbergt.

Bis in die Anfänge Benediktinischer Traditionen auf Monte Cassino weisen einzelne Codices der auch für die Frühzeit deutscher Geistesgeschichte bedeutsamsten Klosterbibliothek zurück. Eine Art literarischer Auferstehung ist ihr in vorbildlicherweise durch Holder geworden. Wenn man eines wünschen möchte, so wäre es dieses: dass noch einige bezeichnende Handschriftenproben und vielleicht auch einige Höhepunkte von Denkmälern der romanischen Buchmalerei der Reichenauer Schule — mögen diese auch nur zum geringen Teile mehr in Karlsruhe vereinigt sein — dem dritten Bande beigegeben werden möchten.

Alfred Holder hat den äusseren Abschluss seines Werkes über die Reichenauer Handschriften nicht mehr erlebt. Im Januar des

vergangeuen Jahres hat ihm der Tod die Feder aus der Hand genommen mitten in der Korrekturarbeit der ersten Lieferung des Schlussbandes. Was er jederzeit und jedem Besucher seiner Karlsruher Bibliothek gewesen, ein gelehrter, von dienender Liebe zum Mitforschen geleiteter Bibliothekar, dieselbe Gesinnung, die er persönlich vertreten hat, ist auch in seinem letzten ihm besonders am Herzen gelegenen Werk zum Ausdruck gekommen, in seinem klassischen Katalog der Reichenauer Handschriften. Auch ihm gelten die Verse:

Grammata sola carent fato mortemque repellunt,
Praeterita renovant grammata sola biblis.

R. Sillib.

Karl Stenzel, Die Politik der Stadt Strassburg am Ausgang des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen XLIX). Strassburg, I. H. Ed. Heitz, 1915. XXXII u. 256 S.

Strassburgs Geschichte im fünfzehnten Jahrhundert ist bisher — wie die deutsche Geschichte dieses Zeitraums überhaupt — von der Forschung ziemlich stiefmütterlich behandelt worden, obwohl in ihr eine reiche Entwicklung, besonders des städtischen Rechts- und Wirtschaftslebens, zutage tritt. Das Werk, das hierüber genauer unterrichten sollte — Ehebergs Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte — ist leider nicht über eine Stoffsammlung hinausgekommen und das grosse Unternehmen des Strassburger Urkundenbuchs hat mit dem Jahre 1400 seinen planmässigen Abschluss gefunden. Auch sonst ist über Strassburg im ausgehenden Mittelalter nur wenig veröffentlicht. Stenzels umfangreiche und gehaltvolle Dissertation ist daher äusserst dankenswert. Sie will uns die auswärtige Politik des Rats etwa vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1485, das einen bedeutsamen Wendepunkt bezeichnet, in den Hauptgrundzügen schildern. Gewiss keine leichte Aufgabe! Denn das politische Getriebe jener Zeit ist ganz ausserordentlich verwickelt und undurchsichtig und hat in den Archiven, auf deren Benutzung der Forscher wesentlich angewiesen ist, eine so verwirrende Fülle urkundlicher Nachrichten hinterlassen, dass schon viel Übung und Scharfblick dazu gehört, in diesem Labyrinth den Faden nicht zu verlieren und sich eine klare Übersicht der Zusammenhänge zu verschaffen, um so mehr als die Akten trotz aller Reichhaltigkeit oft gerade da versagen, wo uns ihre Aufschlüsse am nötigsten wären. Es verdient lebhafte Anerkennung, wie der jugendliche Verfasser dieser Schwierigkeiten Herr geworden ist und den spröden Stoff gemeistert hat. Allerdings wäre der Zweck des Buches, die Ausschlag gebenden Gedanken der Strassburger Politik klar herauszuheben, wohl noch besser erreicht worden, wenn St. sich hie und da etwas weniger auf Einzelheiten eingelassen

und bei Wiedergabe langwieriger und nur zu oft fruchtloser Verhandlungen kürzer gefasst hätte, vor allem aber, wenn er den Stoff vorteilhafter eingeteilt hätte. Er hat nämlich die Beziehungen der Stadt zu ihren wichtigsten Nachbarn einzeln in gesonderten Abschnitten behandelt und sogar das Verhältnis zu Kaiser und Reich an drei weit auseinanderliegenden Stellen (Einleitung, Abschnitt I 2 und II) erörtert, wodurch die Erkenntnis mancher Ursachen politischer Vorgänge erschwert wird und ausserdem Wiederholungen und Verweise nötig geworden sind, die sich sonst wohl hätten vermeiden lassen. Es wäre jedenfalls zweckmässiger gewesen, die ganze Territorialpolitik der Stadt zusammenfassend zu behandeln und nur ihre Stellung in der eigentlichen Reichspolitik gesondert darzulegen. Freilich würde eine solche Lösung der Aufgabe eine nicht geringe Kunst der Darstellung erfordern, weil — wie schon angedeutet — in dieser wild bewegten Zeit unendlich viele und mannigfache Interessen und Bestrebungen ineinandergreifen oder sich durchkreuzen.

Ich will nun kurz über die Hauptergebnisse der Stenzelschen Untersuchung berichten, ohne mich an ihre Disposition zu binden. Vielleicht werden dabei gewisse politische Zusammenhänge noch etwas deutlicher hervortreten.

Der territoriale und wirtschaftliche Gesichtskreis Strassburgs reichte nicht wesentlich über das Gebiet des Oberrheins hinaus. Innerhalb desselben aber war die Stadt ohne Frage die erste Finanz- und Handelsmacht und einer der massgebenden politischen Faktoren. Alles Sinnen und Trachten des Rats war darauf gerichtet, seinen Machtbereich zu erhalten und möglichst zu erweitern, hauptsächlich auf Kosten des Bischofs, der aus alter Zeit in der Bannmeile noch mancherlei Hoheitsrechte besass und mit seinem Territorium die Stadt fast auf allen Seiten einengte. Die kaum zu überbietende Misswirtschaft und ewige Geldnot des liederlichen Bischofs Wilhelm von Dinst und seines in den ersten Jahrzehnten nicht viel besseren Nachfolgers Ruprecht v. d. Pfalz wurde vom Rat geschickt ausgenützt, um das Bistum finanziell in immer grössere Abhängigkeit von der Stadt zu bringen, wertvolle Teile desselben als Pfandschaften an sich zu reissen und die Reste bischöflicher Gerechtsame im Stadtgebiet teils zu beseitigen, teils erheblich einzuschränken [1]). Das mit den Bischöfen meist auf gespanntem Fuss stehende Domkapitel ging mit der Stadt häufig Hand in Hand. Gleichwohl hätte der Rat namentlich Ruprecht gegenüber, der an seinen pfälzischen Verwandten einen guten Rückhalt hatte, nicht so

[1]) Über die geistlichen Gerichte in Strassburg und die Beziehungen der Stadt, Einfluss auf sie zu gewinnen, hat Stenzel in einem besonderen Aufsatz dieser Zeitschrift (Band 29 u. 30) ausführlich gehandelt. Vgl. auch die Abhandlungen in Band 27 S. 234 u. Band 28 S. 430 ff.



viel durchsetzen können, wenn er sich nicht auch seinerseits die Unterstützung mächtiger Gönner und Freunde gesichert hätte. Das Reichsoberhaupt kam in diesen Dingen kaum in Betracht. Insbesondere Friedrich III. war durch seine habsburgische Hauspolitik im fernen Osten derart gefesselt, dass er sich um die Streitigkeiten hier im Südwesten nur wenig kümmern konnte und wollte. Bezeichnend dafür ist die geringe Geltung, die unter seiner Herrschaft der vorderösterreichische Besitz am Oberrhein hatte, und die Tatsache, dass diese Ländereien sogar schliesslich in den Pfandbesitz Karls des Kühnen gerieten und damit zu einer unmittelbaren Gefahr für die Unabhängigkeit der benachbarten Stände wurden.

Die bedeutendste Macht in Südwestdeutschland verkörperte sich damals nicht in dem Kaiser, sondern in seinem Todfeind, dem Kurfürsten von der Pfalz. Im Elsass war diesem durch den Besitz der Landvogtei noch ein besonderes Gewicht verliehen. Daher lag es für Strassburg nahe, sich vor allem mit ihm gut zu stellen, was um so leichter anging, als tiefere Interessengegensätze zwischen ihnen nicht bestanden. Höchstens trübte sich das freundliche Verhältnis vorübergehend, als der Pfälzer den bald wieder aufgegebenen Versuch machte, im Strassburger Bistum festen Fuss zu fassen, und ferner, als er sich gegen Weissenburg (und später Worms) gewalttätige Übergriffe erlaubte; denn hier regte sich sogleich das städtische Solidaritätsgefühl Strassburgs. Doch kam es darüber keineswegs zum Bruch. Im Gegenteil! Nachdem die Stadt bereits im Streit mit Bernhard von Baden und im Armagnakenkriege bei Kurpfalz tatkräftige Hilfe gefunden hatte, wurden die Beziehungen immer inniger und verdichteten sich schliesslich 1457 zu einem förmlichen Bündnis mit Friedrich dem Siegreichen. Viel trug hierzu die gemeinsame Feindschaft gegen die Zweibrückisch-Simmernsche Linie des Wittelsbachischen Hauses bei, die in Ludwig dem Schwarzen ihr Haupt hatte und auch den Strassburger Bischof mit umfasste. Auch der Umstand, dass die Grafen von Leiningen, die anfangs gut mit dem Kurfürsten standen, sich später seine Gegnerschaft zuzogen, kam dem Einverständnis mit Strassburg zu statten, da der Rat schon längere Zeit mit den Lichtenbergern gegen die Leininger zusammenhielt. Endlich setzten auch in der für Strassburg nicht unwichtigen Frage, wer nach dem Aussterben der Lichtenberger deren Erbe antreten sollte, die Verbündeten ihre Kandidaten, Hanau und Bitsch, gegen die Günstlinge des Bischofs durch. So war der Erfolg allenthalben auf seiten von Kurpfalz und Strassburg. Der Groll des Kaisers, der den Kurfürsten grimmig hasste und schliesslich einen Reichskrieg gegen ihn entfesselte, liess die Strassburger ziemlich kalt. Sie blieben neutral und lehnten sich nach dem Siege des Pfälzers nur um so enger an ihn an. Wenn es ihm gelang, sich dem Kaiser zum Trotz in der elsässischen Landvogtei zu behaupten, so hatte er das nicht zum wenigsten dem Strassburger Beistand zu danken. Sehr willkommen war dem

Kurfürsten die Freundschaft der Stadt auch deswegen, weil sie ihm die reichen städtischen Geldmittel und Vorräte aller Art stets freigiebig zur Verfügung hielt. Es ist daher begreiflich, dass er das Bündnis 1472 gern erneuert hätte. Allein sein Einverständnis mit Karl dem Kühnen, das er aus Besorgnis vor dem Kaiser nicht aufgeben wollte, zwang die Stadt, die damals mit Recht gegen Burgund Schutz suchte, schweren Herzens auf die Erneuerung zu verzichten und sich der niederen Vereinigung und den Eidgenossen anzuschliessen. Stenzel zeigt, wie erst jetzt — und eigentlich nur für die Dauer des burgundischen Krieges — das Verhältnis Strassburgs zu den Schweizern inniger wurde. Vorher sowohl wie nachher wurde es durch erbitterte Händel, besonders mit Luzern 1456—62 und mit Zürich 1480—82, wiederholt gestört. Nach der Niederlage des Burgunders und dem Tode Friedrich des Siegreichen wollten Strassburgs Beziehungen zu Kurpfalz trotz des guten Willens der Stadt nicht mehr die alte Herzlichkeit annehmen. Schuld trug zumeist Friedrichs Nachfolger Philipp, der den Magistrat bei kleinen nachbarlichen Irrungen durch seine Schroffheit und Halsstarrigkeit schwer verletzte. Auch machte sich geltend — was Stenzel mehr hätte betonen dürfen —, dass der neue Bischof Albrecht v. d. Pfalz, der seit 1478 die Ansprüche gegen die Stadt viel nachdrücklicher als seine Vorgänger verfocht, zum grossen Verdruss des Rats an dem Kurfürsten eine starke Stütze fand. So bereitete sich allmählich der grosse Umschwung der Strassburger Politik vor, der die Stadt von Kurpfalz weg an die Seite des neuen Königs Maximilian führte.

Ein eignes Kapitel für sich bildet das Verhalten Strassburgs in den eigentlichen Reichsangelegenheiten. Wie schon angedeutet, war Kaiser Friedrich, der den Einfall der Armagnaken ins Elsass verschuldet und das Land den Eroberungsgelüsten Karls des Kühnen preisgegeben hatte, bei den Strassburgern in sehr geringer Achtung, ja geradezu verhasst und das Bündnis der Stadt mit dem Pfälzer konnte die Beziehungen zum Reichsoberhaupt natürlich nur noch verschlechtern. Nur mit grösstem Widerstreben bewilligte der Rat hie und da Geld und Hilfstruppen für den Kaiser, stets ängstlich darauf bedacht, keinerlei Einschränkungen der städtischen Freiheiten zu dulden. In dem hartnäckigen Ringen um die sogen. Reichsstandschaft war Strassburg — wie Stenzel ausführlich nachweist — die entschiedendste Vorkämpferin des Anspruchs, dass die Städte auf den Reichstagen mitzustimmen und zu beschliessen hätten. Jedoch alle ihre Bemühungen scheiterten an der Schwäche der fränkischen und schwäbischen Städte, die aus Furcht vor dem Kaiser der gemeinsamen Sache untreu wurden, so dass schliesslich sämtliche Städte, auch Strassburg selbst, ohne gefragt zu werden, noch grössere Lasten als bisher auf sich nehmen mussten.

Stenzel will seine Forschungen in einem weiteren Werk noch auf die Regierungszeit Maximilians ausdehnen, wofür er den Stoff

grössten Teils gesammelt hat. Nach der vorliegenden Probe seines eindringenden Fleisses und Könnens begrüssen wir diese Absicht mit Freude und hoffen auf baldige Verwirklichung.

O. Winckelmann.

Einen wenig günstigen Eindruck macht die Hallische Dissertation von Rudolf Helmke über »König Wenzel und seine böhmischen Günstlinge im Reiche« (1913, 97 S.). Obwohl sie sich in ihrem Hauptteil mit Borziwoi von Swinar (S. 29—78) und dessen Tätigkeit in Oberdeutschland, besonders als Landvogt im Elsass, beschäftigt, ist in keiner Weise die neuere elsässische Spezialliteratur ausreichend herangezogen. Wohl wird das Strassburger Urkundenbuch einige Male zitiert; aber nirgends gewinnt man den Eindruck, dass dessen, namentlich im 6. Bande aufgestapeltes, reiches Material genügend verwertet wäre. Die neueren Arbeiten über die elsässische Landvogtei, namentlich die zahlreichen Veröffentlichungen J. Beckers, sind dem Verfasser unbekannt, der sich mit Schöpflin, Wencker, Spachs Bruno de Ribeaupierre und einem reichlichen Ausschreiben der betr. Bände der Reichstagsakten begnügt und daher über mehrere inzwischen geklärte Fragen völlig im Unklaren bleibt. — Ähnliches gilt auch von der sich mit der ebengenannten Arbeit mehrfach berührenden Greifswalder Dissertation von Erich Asche über »Die Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel«, die sich im wesentlichen an das in den Reichstagsakten vorliegende Material hält, aber immerhin etwas gründlicher gearbeitet, in ihrer Hervorhebung der verfassungsgeschichtlich interessanten Momente einen dankenswerten Überblick bietet.

K. St.

Bertrand Auerbach, La France et le Saint-Empire Romain Germanique depuis la paix de Westphalie jusqu'à la Révolution française (Bibliothèque de l'école des hautes études 196). Paris, Champion 1912. LXXIII, 485 S.

Bei der Lektüre des vorliegenden Buches kann sich der abwägende und vorsichtig beurteilende Leser eines zwiespältigen Gefühls kaum erwehren. Es macht sich zweifellos immer wieder geltend, dass der Verfasser bei den Vorarbeiten zu seiner Ausgabe der den französischen Vertretern am deutschen Reichstag von 1648—1790 erteilten Instruktionen (1912 als 18. Band des amtlich unterstützten »Recueil des instructions« erschienen), Gelegenheit gehabt hat, das reiche diplomatische Aktenmaterial der Pariser Archive gründlich auszuschöpfen, wie er auch über eine eingehende Kenntnis der in Betracht kommenden weitschichtigen, älteren und neueren Literatur — vor allem der deutschen — verfügt, die es ihm ermöglicht, auch den deutschen Verhältnissen und Auffassungen ziemlich gerecht zu werden und sie auch dem Verständnis der Franzosen nahe zu bringen. Gerade letzterem Zwecke dient auch

die für den deutschen Leser etwas zu weitschweifig geratene, aus dem Textband des »Recueil« übernommene Einleitung über die deutschen Verfassungszustände jener Zeit, die Arbeitsmethode des Reichstags usw. Hinzu tritt eine gewisse Weite der Auffassung, die sich über dem Gewirr kleiner politischer Ränke und trostlos sich hinschleppender Verhandlungen den Blick für die grossen geschichtlichen Zusammenhänge, insbesondere für die ja schon von Sorel erkannte und von Fritz Kern auch für das Mittelalter nachgewiesene Einheitlichkeit in den Hauptmotiven und Richtlinien der französischen Politik gegen Deutschland im Laufe der Jahrhunderte zu bewahren sucht, eine angenehm berührende Ruhe und Sachlichkeit des Urteils in den viel erörterten Streitfragen — namentlich über die Auslegungen des Westphälischen Friedenstraktats.

Dass der Verfasser im Laufe seiner Darstellung allenthalben auch auf die Probleme der elsässischen Geschichte zu sprechen kommt, versteht sich von selbst; die Auseinandersetzungen über die Abtretungen der Habsburger an der Westgrenze und ihren Umfang, die Frage der Stellung der elsässischen Reichsstände, besonders der Dekapolis, die Reunionspolitik und zum Schluss auch das Vorgehen der durch die Revolution in ihren elsässischen Besitzungen bedrohten Fürsten werden von ihm eingehend erörtert. Wenn auch der Verfasser wesentlich Neues nicht beibringt, so ergänzt er doch wiederholt das uns bekannte Tatsachenmaterial und kommt in der politischen Auffassung weit über die Darstellung in Reuss' L'Alsace au 17e siècle hinaus, da er die elsässischen Dinge von der Gesamtentwicklung der französischen Politik aus betrachtet, deren einzelne Etappen er scharf kennzeichnet: zuerst die Politik einer »friedlichen Durchdringung« des deutschen Reiches unter kluger Ausnutzung der inneren politischen und religiösen Gegensätze, dann die unter dem Einfluss von Louvois — den die französische Forschung überhaupt als den bösen Engel Ludwigs XIV. darzustellen sucht, — eingeleitete Gewalt- und Religionspolitik mit ihren Reunionen und Hugenottenverfolgungen, die natürlich die Ergebnisse der ersten Periode vernichtet, dann der Niedergang im Laufe des 18. Jahrhunderts, der schliesslich im siebenjährigen Krieg zur vollen Preisgabe der traditionellen Grundlagen führt, und kurz vor der Revolution noch einmal ein kurzer Aufschwung, der zu den vorsichtigen und bewährten Prinzipien Mazarins zurückzuführen sucht, freilich ohne tieferen Erfolg. Interessant sind, um nur diese Einzelheit herauszuheben, die Darlegungen A.s, wie weniges zu Anfang der französischen Regierung darauf ankam, an der »Souveränität« der abgetretenen elsässischen Lande festzuhalten, wie sie vielmehr — allerdings unter dem Widerstand der Reichsstände — eifrig danach strebte, sie als »Reichslehen« zu übernehmen, um sich so eine feste Basis für ihre Politik innerhalb des Rahmens der deutschen Reichsverfassung zu schaffen. (Vgl. bes. die wichtige Vollmacht für vom April 1653 auf S. 257 ff.). Beachtenswert sind

übrigens auch die zahlreichen Belege, für die ja schon von Goethe gekennzeichnete Bedeutung der elsässischen Gelehrten vor allem der Juristenwelt für die französische Diplomatie in Deutschland. Wir finden denn auch unter den Vertretern am Reichstage und ihren Gehilfen mehrere Elsässer, wie den leichtfertigen Baron von Mackau und den tüchtigeren Christian Friedrich Pfeffel.

Doch muss darauf hingewiesen werden, dass der Verfasser im allgemeinen dazu neigt, die Bedeutung des deutschen Reichstags und des an ihm sich abwickelnden Ränkespiels für die äussere Politik zu überschätzen. In Wirklichkeit hatte sich doch schon längst das politische Schwergewicht auf die Höfe des Kaisers und der grösseren Reichsstände verschoben; bei den Debatten und Intrigen auf dem Reichstag handelt es sich in der Hauptsache nur um den Kampf um die öffentliche Meinung in Deutschland, wenn man so sagen darf, und um deren Bearbeitung. Ein jeder ist deshalb bemüht, hier die von ihm verfolgte Politik als im Interesse des Reiches und der Stände liegend darzustellen und nach Möglichkeit die des Gegners zu diskreditieren. So ist denn die Diplomatenarbeit am Reichstag mehr für das Auge, für den äusseren Eindruck berechnet, eine für die Öffentlichkeit bestimmte schöne Kulisse, hinter der sich recht wenig ernsthaft Politisches birgt. Obwohl A. sich dieser Tatsache bewusst ist, hat er sie doch im Verlauf der Untersuchung aus den Augen verloren. So klar er sich auch über Ziele und Wesen der französischen Politik ist, so scharf er auch die brutale Vergewaltigungspolitik Ludwigs XIV. brandmarkt, — immer wieder nimmt er die eleganten Redensarten der Instruktionen von der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts und der deutschen Libertät dem Anscheine nach gutgläubig und ohne Kritik hin. Man merkt allenthalben, wie peinlich es ihm ist, dass er auf Grund seiner historischen Erkenntnis zugestehen muss, dass der Charakter des französischen Vorgehens in Deutschland von rein machtpolitischen Interessen bestimmt ist; um so lieber klammert er sich dann an Phrasen an, die ihn über die Tatsache hinwegzutäuschen scheinen. So führt er allen Ernstes aus, dass Deutschland eigentlich Frankreich für das rücksichtslose Vorgehen Ludwigs XIV. Dank schuldig sei, da letzteres den deutschen Nationalgeist wachgerufen und -gehalten, Frankreich also dem deutschen Volke das eine der beiden grossen Geschenke dargebracht habe, mit denen es im Laufe der Neuzeit durch das französische Volk beglückt worden sei. (Mit dem andern Geschenk meint er natürlich die Segnungen der Revolution). Nicht genug damit, Frankreich habe durch seine Politik auch in anderer Hinsicht »die moralische Persönlichkeit« Deutschlands ständig gestärkt; ja, auch die liebe deutsche »Libertät«, die bei den französischen Diplomaten so freundliches Verständnis und Pflege fand, bedeute in Wirklichkeit nichts anders als — die Erhaltung der Gedanken- und Gewissensfreiheit! Mit solchen Phrasen

steigert sich der Verfasser in das Bewusstsein hinein, auch im Verhältnis zu Deutschland das Walten der grossen, völkerbeglückenden Mission, die das französische Volk zu erfüllen habe, nachgewiesen zu haben. Man kann nur den Kopf dazu schütteln, dass ein so kluger und unterrichteter Mann, der doch sonst einen klaren Blick für die geschichtlichen Wahrheiten und Notwendigkeiten zeigt, etwas derartiges überhaupt für nötig hält. Freilich, der Eitelkeit seiner Volksgenossen hat er damit reichlich geschmeichelt und für seine Thesen, die in einem etwas künstlich altertümelnden und an geistreichelnden, gelegentlich auch glücklich getroffenen Prägungen reichen Stile vorgetragen werden, wie zahlreiche Besprechungen zeigen, rauschenden Beifall geerntet. *K. Stenzel.*

Albert Metzenthin, Ulrich Obrecht und die Anfänge der französischen Prätur in Strassburg (1684—1701). Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. XLVI. Strassburg, Heitz 1914. VIII + 190 S.

Man kannte ja bereits im allgemeinen die Rolle, die Ulrich Obrecht (1646—1701), Professor der Geschichte, der Beredsamkeit, des öffentlichen Rechts an der Strassburger Universität, 1682 als Advokat Mitglied des städtischen Rats, namhafter Gelehrter und Publizist, seit seiner Konversion und der Übernahme der unter Benutzung verschollener Amtsbezeichnung für ihn neu begründeten, durch sein Wirken zu ungemeiner Bedeutung erhobenen Prätur (1684) in seiner Vaterstadt als Vertreter der französischen Staatsinteressen und der Politik des Ministers Louvois und seiner Nachfolger gespielt hat. An der Hand der Akten des Strassburger Stadtarchivs — nicht auch des dortigen Bezirksarchivs s. H. Kaiser in Hist. Zeitschr. 116, 548 — und des Pariser Kriegsministeriums hat jetzt Metzenthin O.s Wirksamkeit und die Entwicklung des Amts durch seine Tätigkeit eingehend verfolgt. Es wird immer bemerkenswert und lehrreich bleiben, in welcher Art und mit welchen Mitteln Louvois es darauf abgelegt und verstanden hat, namhafte Männer der städtischen Autonomie zu gewinnen und zu benutzen. Übertritt zur römischen Kirche wurde in der Epoche der Aufhebung des Edikts von Nantes unentbehrliche Voraussetzung, materielle Vorteile waren wirksamstes Mittel. Es scheint, als ob der zunächst gewonnene, damals aber noch nicht konvertierte Syndikus Chr. Güntzer nach Charakter und Energie nicht genügende Gewähr für die Vertretung der französischen Politik und Forderungen bot. So ward ihm in geschicktester Weise in Obrecht, dem die Verleugnung des Protestantismus weniger Bedenken gemacht zu haben scheint, als Prätor ein Rivale zur Seite gestellt: beide Ämter zur Wahrung der königlichen Interessen absichtlich ohne Kompetenzabgrenzung und daher geeignet, ihre Inhaber gegen einander auszuspielen und

zu wetteifernder Tätigkeit zu Frankreichs Gunsten zu veranlassen. Man wird nicht zweifeln können: O. hat sich in erster Linie als Vertrauensmann der französischen Machthaber in Paris — auch gegenüber den Provinzialbeamten — betrachtet und bewährt, insbesondere auf dem Gebiete kunstvoller, um äusserliche Verletzung gewährleisteter Rechte sich möglichst herumwindender Begünstigung der römischen Kirche sowie bei der Vertretung der grossen finanziellen Anforderungen, die namentlich für militärische Bedürfnisse immer wieder an die Stadt gestellt wurden. Dass O. in seiner schwierigen Stellung zwischen Rat und Bürgerschaft auf der einen, Provinzialbehörden und Zentralinstanz auf der andern Seite, als »Streber« (165), vielfach auf krummen Wegen unbedenklich in den Mitteln, aber mit ungewöhnlichem Geschick, soweit möglich schonend und entgegenkommend in der Form, tätig gewesen ist, darin wird man Metzenthin beistimmen; wie weit er materiell auch auf wirtschaftlichem Gebiet die Interessen der Stadt wahrgenommen hat, darüber wird man vielleicht doch weniger günstig urteilen können. Leider geht M. auf O.s offiziöse Journalistik in der französischen Zeit nicht näher ein. *K. Jacob.*

Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferdinand Meyer. Herausg. von Wilh. Oechsli. Frauenfeld, Huber, 1915. X + 243 S.

Dieser Briefwechsel, der fast ausschliesslich Briefe aus dem Jahrzehnt von 1830—1840 enthält, bringt in mehrfacher Hinsicht wertvolles neues Material zur Geschichte des 19. Jahrhunderts. Denn die vielfältigen und verzweigten Beziehungen, welche den Juristen und den Politiker Johann Kaspar Bluntschli sein ganzes Leben hindurch mit den geistigen und politischen Strömungen seiner Zeit verbunden haben, verleihen auch diesen schlichten Gelehrtenbriefen einen allgemeinen historischen Wert. Wir erlangen, zumal aus dem Briefwechsel mit Savigny, manche Einblicke in die wissenschaftliche Arbeitsweise der »historischen Schule«, zu deren Anhängern der junge Bluntschli gehörte; wir ersehen ferner aus vielen ungewöhnlichen und überraschenden Urteilen, wie die in jenen Jahren recht zerwühlten politischen Zustände der Schweiz in den Augen eines überzeugten Jüngers der historischen Rechtsauffassung, der zudem noch selber Schweizer war, sich darstellten. Wenn aber in dieser Zeitschrift auf den Briefwechsel besonders hingewiesen werden muss, so ist es darum, weil hier bedeutungsvolle Zeugnisse von Bluntschlis frühester Wirksamkeit vorliegen, die auch für die Kenntnis des späteren Bluntschli, für die Kenntnis des hervorragenden badischen Politikers, Publizisten und Rechtsgelehrten, manche neue Beiträge liefern. Der nachmalige Vorkämpfer des badischen Liberalismus erscheint in seiner Jugend als ein überzeugter Schüler Savignys und als entschiedener Gegner der

Liberalen seiner Heimat, weshalb er 1848 das Land verliess. Er teilt nicht nur theoretisch die wissenschaftlichen Anschauungen der politischen Romantik, sondern er tritt ganz und gar auf den Boden der preussischen Konservativen jener frühern Zeit und ist gelegentlich auch Mitarbeiter an Rankes »Historisch-politischer Zeitschrift«. Der spätere Wandel seines Lebens ist gross, aber denkwürdig aus seinen Anfängen bleibt doch, wie er als einer der hervorragendsten Deutschschweizer die engen Beziehungen der Schweiz mit Deutschland schon frühe in seinem Geiste geknüpft hat; und in allen Wandlungen dauernd geblieben ist ihm auch die Eigentümlichkeit engster Verbindung von Wissenschaft und Politik, die er selbst schon bald als eine Notwendigkeit seiner Natur empfunden hat. Sicherlich würde es sich lohnen, diese historisch-politische Individualität einmal in ihrem ganzen Wesen und in ihren allmählichen Wandlungen zu verfolgen, und es würde dadurch nicht nur die persönliche Entwicklung eines der einflussreichsten Theoretiker des deutschen Liberalismus aufgezeigt werden, sondern in ihr auch zugleich eine Linie von allgemeinerer geschichtlicher Bedeutung zutage treten. Ob der Nachlass Bluntschlis, der auf der Stadtbibliothek in Zürich sich befindet, auch für diese späteren Jahre das geeignete, die »Denkwürdigkeiten« ergänzende Material enthält, wird von dem Herausgeber dieses Briefwechsels nicht mitgeteilt, aber vielleicht ist es ihm möglich, in dieser Richtung seine jetzige Veröffentlichung durch eine zweite von gleicher Reichhaltigkeit und gleicher editorischer Sorgfalt zu ergänzen.

F. Schnabel (z. Zt. im Felde).

In den »Neuen Beiträgen« zur Geschichte des deutschen Altertums«, her. vom Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen, Heft 27 S. 1—60 entwirft Wilhelm Dersch unter fleissiger Verwertung der gedruckten Literatur und bisher unbekannter archivalischer Quellen ein ansprechendes Lebensbild des »Heidelberger Humanisten Adam Wernher von Themar« († 1537), der ja vom Beginn seines Heidelberger Studiums bis zu seinem Lebensende als Lernender und Lehrender der Pfalz angehörte. Die Beziehungen zur Henneberger Heimat und seinem dortigen Freundeskreise, seine Tätigkeit als Erzieher der Grafen Wilhelm und Christoph während ihrer Studienzeit, sowie seine Stiftungen für die Vaterstadt erfahren besondere Berücksichtigung. Aus den Beilagen seien die für die örtlichen Verhältnisse nicht unwichtigen Auszüge aus des Grafen Christoph Heidelberger Rechnung hervorgehoben. *K. Obser.*

In seinem Aufsatze »Studien zum Johann Trithemius-Jubeljahr 1916« (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N.F. VI, 265—301) stellt F. W. E. Roth auf S. 290—91 die bis jetzt bekannten Daten über

den zu Trithemius' Freundeskreis gehörigen, von der Insel Reichenau bei Konstanz stammenden Johann Haselberg und dessen Tätigkeit als Verleger des Trithemius zusammen. 1514 erwirkte Trithemius bei Kaiser Maximilian I. für Haselberg ein Druckprivileg zur Herausgabe einer Gesamtausgabe seiner besten Schriften; auf Befehl des Kaisers sollte Konrad Peutinger die Schriften des Trithemius überprüfen und das Passende für druckfähig erklären. Da aber Trithemius bereits 1516 starb, so kam dieser Plan nicht zur Ausführung; immerhin liess Haselberg einzelne Schriften des Trithemius in seinem Verlage erscheinen, so zunächst 1515 das Compendium sive breviarum primi voluminis annalium und als letzte 1522 die Schrift De septem secundeis id est intelligentiis libellus sive chronologia mystica, von der er auch gleichzeitig eine von ihm selbst bearbeitete deutsche Ausgabe veranstaltete. Da Haselberg eine eigene Druckerei nicht besass, so liess er seine Drucke nach Belieben da und dort herstellen, so bei Johann Schoeffer in Mainz, Jakob Köbel in Oppenheim, Johann Knoblauch zu Strassburg und Hieronymus Höltzel in Nürnberg. *Fr.*

Im »Zentralblatt für Bibliothekswesen« S. 156—163 berichtet Karl Schottenloher über »Jörg Spitzenberg in Konstanz und seine Reformationsdrucke« (1527—1530); sie sind mit einer Ausnahme (Zürich) sämtlich in der Münchner Staatsbibliothek vorhanden.

Der vierte Band der Jahresgaben der Gesellschaft für Elsässische Literatur trägt den Titel: Deutsche Dichtung im Elsass von 1815 bis 1870. Eine Auswahl, eingeleitet und herausgegeben von Emil v. Borries. Mit zehn Bildnissen. Strassburg, Trübner 1916. XI, 283 S. Die Sammlung will die Stimmung des deutschsprechenden Teils der elsässischen Bevölkerung in ihren Wandlungen veranschaulichen, als Vertreter kommen zu Wort: August Lamey, Ehrenfried Stoeber, Georg Daniel Arnold, Karl Friedrich Hartmann, Ludwig Spach, Daniel Hirtz, August und Adolf Stoeber, Karl August Candidus, Gustav Mühl, Georg Zetter, Friedrich Weyermüller und der im vorigen Jahre erst heimgegangene Karl Hackenschmidt. Das Verständnis fördern eine die geistigen und nationalen Strömungen im Elsass kurz vorführende Einleitung und zahlreiche wohlerwogene Erläuterungen, sie vermitteln auch dem Fernerstehenden ein Bild von den Dingen. Mit Recht wird die auch aus einigen Gedichten ersichtliche Tatsache betont, dass die Elsässer von 1815 durchaus zu Franzosen geworden waren, stolz auf die Zugehörigkeit zu dem Volk der Revolution und der rühmlichen Waffentaten unter den Fahnen der Republik und Napoleons. Das ist eine Erscheinung, die damals weiten Kreisen in Deutschland ganz unverständlich gewesen ist, man denke nur an die bekannte zornige Klage Friedrich Rückerts: »Wird unser Siegszug

denn zur Flucht? Ganz Frankreich höhnt uns nach. Und Elsass, du entdeutschte Zucht! Höhnst auch, o ärgste Schmach!« Es musste ja auch diese starke Betonung französisch-vaterländischer Gesinnung je länger je mehr in offenen Widerspruch treten zu dem Willen, gleichzeitig an der angestammten deutschen Wesensart und deutschen Sprache festzuhalten, — ein Gegensatz, den in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre Ludwig Spach aus der Welt schaffen wollte, indem er nach langen inneren Kämpfen die Meinung vertreten hat, dass eben doch der Gebrauch der französischen Sprache und Form im Elsass die einzige literarische Möglichkeit für die Zukunft darstelle. Dieser Forderung ist Eduard Reuss, der Strassburger Theologe, mit kernigen Worten in der Erwinia (»Wir reden Deutsch«) und in der Vorrede zu den Gedichten von Daniel Hirtz entgegengetreten, die in der Einleitung verdientermassen im vollen Wortlaut Platz gefunden haben. Ähnlich wie er hat dann der jüngere Dichterkreis, als dessen Glieder namentlich die Brüder August und Adolf Stoeber, Candidus, Mühl und Zetter bekannt sind, seine Aufgabe darin gesehen, in seinem Schaffen an deutsches Vorbild sich anzulehnen und durch bewusste Pflege und Bewahrung der Muttersprache der fortschreitenden Verwelschung entgegenzuarbeiten. Neben der Geistlichkeit ist das Deutschtum im Elsass gerade diesen Männern zu dauerndem Dank verpflichtet. *H. Kaiser.*

Ernst Bender, Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Strassburg. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten 48). Strassburg, Heitz 1914. VI, 162 S.

Der Titel der Arbeit deckt sich nicht ganz mit dem Inhalt, da der Verf. die Verhältnisse bis ins 18. Jahrh. berücksichtigt. Sie tritt den Untersuchungen Anton Herzogs über die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg, in der unter Zugrundelegung einer mehr modernen Auffassung des Begriffs »Lebensmittel« die Getränke nicht berücksichtigt sind, ergänzend zur Seite, geht aber dann insofern über sie hinaus, als sie die gesamten auf Weinhandel und Weinverkauf beruhenden oder damit zusammenhängenden gewerblichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen und behördlichen Verwaltungs- und Polizeimassnahmen zu erfassen sucht. Im 1., ziemlich knapp gehaltenen Kapitel bespricht B. die Herkunft des Weins, den Umfang von Weinhandel und Weinausfuhr in Str., im 2. die städtische Weinhandelspolitik in Einfuhr- und Ausfuhrfragen und in der Fürsorge für den Strassburger Weinmarkt, den im Dienst des Weinhandels stehenden städtischen Beamten- und Arbeiterapparat und die Marktpolizei. Im 3. Abschnitt geht er dann auf die Schilderung der behördlichen Regelung des Weinausschanks in Str. ein, auf die dafür erlassenen Ordnungen, die Aufgaben der besonderen Weinschankbeamten, die Stellen für

den Ausschank, die Bestimmungen für Zapfer und Wirte und in ziemlich breit geratenen, z. T. auf den topographischen Werken von Seyboth und K. Schmidt beruhenden Darlegungen auf die verschiedenen Wirtshäuser, Zunftstuben (Ammeisterstube) und deren Organisation. Daran knüpft er ein kurzes 4. Kapitel an, das einen lückenhaften Überblick über das Strassburger Herbergswesen und die Fremdenpolizei gibt.

Das Hauptbedenken, das Herzogs, Benders und andere verwandte Arbeiten wachrufen, gilt vor allem der Art und Weise, wie hier die wirtschaftsgeschichtliche Einzelforschung angefasst wird: bei solchen Untersuchungen über das jemalige wirtschaftliche Sondergebiet werden viel zu wenig die Geschicke des ganzen Wirtschaftskörpers (in diesem Fall also der Stadt Str.), die diesen jeweilig bewegenden politischen und wirtschaftlichen Fragen und seine jeweilige Lage berücksichtigt und wird oft genug versäumt, den Einwirkungen dieser Dinge auf dem besonderen Forschungsgebiet nachzugehen und bestimmte wirtschaftliche Erscheinungen usw. damit in Zusammenhang zu bringen oder daraus zu erklären. Auf diese Weise verlieren aber solche Untersuchungen das allgemeine Interesse und verfallen, statt ihren Stoff nach Möglichkeit in eine Entwicklungsreihe einzugliedern und geschichtlich zu beleuchten, in eine trockene, rein beschreibende Darstellungsweise, in der ohne inneren Zusammenhang die den verschiedensten Zeiten angehörigen Tatsachen nebeneinander aufgehäuft werden; sie begehen nicht selten den Fehler, aus besonderen, durch augenblickliche wirtschaftliche und politische Zustände bedingten Verhältnissen falsche Folgerungen oder zu Unrecht verallgemeinernde Rückschlüsse zu ziehen. Bei Arbeiten über die Wirtschaftsgeschichte Strassburgs trägt allerdings an solchen Missgriffen die Beschaffenheit des Materials viel Schuld, das für diese Untersuchungen nach dem Vorgange Ehebergs und Bruckers überwiegend bestimmten Sammelbänden des Stadtarchivs, vor allem den sog. »Mandaten und Ordnungen des Rats« entnommen und vorbehaltlos benutzt zu werden pflegt. Wenn es sich z. B. bei den zahlreichen Bänden der »Mandate und Ordnungen« wirklich dem irreführenden Titel entsprechend um eine systematische, in möglichst gleichzeitiger und endgültiger Gestalt angelegte Sammlung von Ratserlassen und -beschlüssen handelte, wäre ja alles in Ordnung; in Wahrheit enthalten aber diese ziemlich spät zusammengestellten Bände ein buntes Sammelsurium von einzelnen Aktenstücken aller Art, darunter zahlreiche undatierte Entwürfe und Zettel, die aus den Aktenbeständen, denen sie ursprünglich angehörten, versprengt oder übernommen wahllos hier vereinigt wurden. Solche Stücke dürfen natürlich, solange man nicht den Zusammenhang, in den sie gehören, mit Hülfe umfassender Aktenveröffentlichungen, wie sie für die Zeit vor 1400 im Urkundenbuch vorliegen, oder archivalischer Forschung usw. ermittelt hat, nur mit Vorbehalt verwendet werden.

Bender hat sich zweifellos das Verständnis für die Einwirkungen der Politik, der wirtschaftlichen Lage und der sonstigen Geschicke der Stadt auf das von ihm behandelte Wirtschaftsgebiet besser gewahrt als Herzog, dessen Ausführungen über das Ausfuhrverbot von 1256 er dabei z. B. wesentlich berichtigen kann; aber auch er entgeht den oben hervorgehobenen Gefahren nicht, so dass seine Arbeit doch im ganzen nur auf eine sich breit in die Einzelheiten ergehende Schilderung hinausläuft, die uns wenig von Entwicklung merken lässt und lediglich einen brauchbaren Überblick über das Tatsachenmaterial bietet. B. möchte gern den Weinhandel zum wichtigsten Moment im Strassburger Wirtschaftsleben stempeln und findet diese Ansicht dadurch bestätigt, dass der Wein unter den Strassburger Handelswaren usw. stets mit Nachdruck hervorgehoben wird. Das erklärt sich doch wohl eher aus der im Mittelalter hochgeschätzten Qualität und der weiten Ausdehnung des Absatzgebiets des Elsässer Weins; für die Strassburger selbst wird der Getreide- und wohl auch der Holzhandel ebenso ins Gewicht gefallen sein. Die scharfe Trennung, die B. zwischen den Weinhandel- und den Weinschankbeamten vornimmt, ist nicht ohne Gewaltsamkeit abgegangen; so gehören doch z. B. die Visierer, die B. der 2. Gruppe zuzählt, nach seiner eigenen Darstellung ebensogut zu den im Dienst des Weinhandels stehenden Beamten. Eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen durch die Stadt und ihre Organe erhobenen Abgaben, die an zahlreichen zerstreuten Stellen sich finden, und reichlichere Beifügung von Wort- und Sacherklärungen wäre wünschenswert gewesen. Von einzelnen Irrtümern sei zum Schluss hervorgehoben, dass die Angabe auf S. 89, der Rat habe seit Beginn des 14. Jahrh. den Schultheissen eingesetzt, falsch ist; das Schultheissenamt war noch im Anfang der Neuzeit rein bischöflich. *K. Stenzel.*

Das vergangene Jahr hat zwei bemerkenswerte Veröffentlichungen über den Meister von Messkirch gebracht. In einer Studie über »das Altarbild des Meisters von Messkirch in der Stadtkirche zu Messkirch« (Zeitschr. f. christl. Kunst XXIX, 49—60) stellt Josef Sauer auf Grund einer genauen Untersuchung des Tafelbildes der hl. drei Könige vor seiner Wiederherstellung gegenüber Poellmann endgültig fest, dass jede Signierung fehlt, und weist zum erstenmal darauf hin, dass dieses Tafelbild, wie die zu ihm gehörigen beiden Münchner Flügelbilder des hl. Andreas und Christophorus auf der Rückseite köstliche Ornamentmalereien in Grisaille enthalten, also nur einen freistehenden Altar geziert haben können. Den Hochaltar, für den dies an sich zuträfe, scheidet er bei Besprechung der verschiedenen Rekonstruktionsmöglichkeiten aus und bringt, gestützt auf ein älteres Visitationsprotokoll, das *zwei* grössere Altäre als »decenter ornata« bezeichnet, die drei Bilder mit einer Art Kreuzaltar in Verbindung.

Neue ergebnisreiche Forschungen über »den Meister von Messkirch« veröffentlicht sodann Paul Ganz im 67./68. Jahresbericht der Öffentl. Kunstsammlung in Basel. Er geht dabei aus von dem Rahmenentwurfe eines deutschen Renaissancealtars mit den Wappen von Zimmern und Henneberg, der unlängst von der Basler Kunsthalle aus einer Dresdner Sammlung erworben wurde, als eigenhändige Arbeit des Meisters von Messkirch anzusehen ist und das an venezianische Rahmenformen erinnernde reichgeschnitzte Holzgehäuse eines umfangreichen Altars darstellt, wie er nur im Chor des von Graf Gottfried Werner von Zimmern 1527 begonnenen Neubaus der St. Martinskirche zu Messkirch gesucht werden kann. Mit Hilfe dieses Rahmenentwurfs, der nicht vor 1538 angesetzt werden kann, versucht Ganz in scharfsinniger und für mich überzeugender Beweisführung einer Rekonstruktion des bildlichen Altarwerkes, wobei er mit Koetschau ein festes und ein bewegliches, doppelseitig bemaltes Flügelpaar annimmt. Das Mittelstück bildete danach die heute auf einem Seitenaltar verbannte Epiphania, daran anschliessend die festen Flügel, der hl. Andreas und hl. Christophorus (München), sowie die beweglichen (innen St. Martin und St. Johannes der Täufer mit den Stiftern, aussen St. Werner und Magdalena), von denen drei in Donaueschingen befindliche bekannt waren, während das fehlende vierte von Dr. v. Mayenburg in einer Berliner Privatsammlung ermittelt wurde. Was über die Zusammengehörigkeit und Verteilung der Bilder gesagt wird, erscheint mir einleuchtend; ich halte nach dem von Dr. Feurstein aufgefundenen wichtigen Anniversarvermerke über die Patrone des Hochaltars die hier versuchte Lösung unter allen bisher bekannten für die beste, wenn nicht einzig mögliche. Am Schlusse seiner Ausführungen beschäftigt sich Ganz auch mit der Frage nach Namen und Herkunft des Messkircher Meisters und vermutet in ihm den um 1530 in Überlingen ansässigen und künstlerisch tätigen Maler Marx Weiss. Aus welchen Gründen und mit welchem Rechte, ist aus meinen ergänzenden Mitteilungen oben S. 131 ff. zu ersehen. *K. Obser.*

F. W. Bredt: Friedhof und Grabmal. Mitteilungen des rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. Jg. 10, Heft 1, Düsseldorf bei L. Schwann, 180 Abbildungen, 5 Tafeln.

Seit längerer Zeit plante der rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz die Herausgabe eines Heftes über Friedhof- und Grabmalkunst. — »Der Ausbruch des Krieges machte dann die Verwirklichung dieser Absicht zur unmittelbaren Pflicht.« — Was er uns jetzt aus der Feder von F. W. Bredt darbietet, geht weit über den Rahmen der meisten seiner früheren Veröffentlichungen hinaus und, wenn es auch ausdrücklich auf dem Untertitel heisst »mit besonderer Berücksichtigung der Rheingebiete«, so ist das für dieses Mal nicht so ernst zu nehmen,

greift doch die Arbeit recht in die deutschen Lande hinein und gar über sie hinaus in die stammesverwandten Gebiete der österreichischen Monarchie. — So ist sie weit mehr geworden, als wir es nach diesem immerhin bescheidenen Titel vermuten dürfen, und wir brauchen nicht Anstand zu nehmen, sie ohne weiteres als ein Nachschlagewerk für »Friedhof und Grabmal« überhaupt zu bezeichnen.

Die drei Hauptabschnitte des Buches beschäftigen sich mit »Art und Ort der Totenbestattung« mit »Grabmälern und Gedenkzeichen« in geschichtlicher Folge bis zum neuzeitlichen, besonders eingehend behandelten Kriegergrabmal und mit »Bauten und Ausstattung der Friedhöfe« überhaupt. Als ein besonderes Verdienst des Verfassers muss hier die feinsinnige Auswahl einer erstaunlichen Fülle von Abbildungsmaterial hervorgehoben werden. Ich war selbst während den Vorbereitungen des öftern Zeuge davon, mit welcher Umsicht und Energie er sich keine Mühe verdriessen liess, in der jetzigen erschwerten Zeit wissenschaftlichen Austauschverkehrs seiner habhaft zu werden, wie er das oft mühsam Gefundene sichtete und wieder sichtete, bis sich auch kein Beispiel mehr darunter vorfand, das nicht voll und ganz seine besondere Absicht im Vorführen charakterisierte. So ist etwas wirklich Bleibendes erreicht worden, nicht ein billiges Gegenüberstellen von »Gut und Böse«, sondern nur wahre Typen, die nicht verfehlen werden, weiter fortbildend und reinigend auf »Friedhof und Grabmal« zu wirken.

Uns interessiert das Werk hier noch besonders, weil gerade auch der Oberrhein eine grössere Anzahl solcher Abbildungen geliefert hat, die eine eingehende Würdigung erfahren; hier haben vor allem die Kirchhöfe von Freiburg i. Br. reiche Ausbeute gestellt und auch Baden-Baden, Heidelberg und das Elsass sind vertreten. — Als Schulbeispiel für ein Rokokomonument grossen Stils erscheint das malerische Denkmal des Generals von Rodt im Münster zu Freiburg i. Br. von Christian Wenzinger, und als solches einfacherer Art das wundervoll geschmeidig komponierte Rocailleepitaph des 1766 verstorbenen Kaufherrn C. Falck auf dem epheuumsponnenen Friedhof der Peterskirche in Heidelberg. Bronzegrabmäler werden uns durch die beiden Epitaphe aus der Familie von Zimmern aus Messkirch charakterisiert und auch bei den schmiedeeisernen Grabkreuzen ist das Badener Land mit einem kunstvollen Beispiel aus Meersburg am Bodensee vertreten, das dem reichen 1913 eingerichteten badischen Grabkreuzraum der städtischen Sammlungen in Heidelberg entnommen ist.

Der vorliegenden neuen Arbeit möchte ich so jetzt schon das Horoskop einer weitgehendsten Verbreitung und Weiterwirkung stellen, was sie nach Form und Inhalt reichlich verdient als neuer Beleg für die stets wachsenden Ziele des rührigen rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. *K. Lohmeyer.*

№. 39. 1917.

MITTEILUNGEN

der

Badischen Historischen Kommission.

Verzeichnis

der Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

(Stand am 31. Dezember 1916.)

I. Bezirk.

Oberpfleger: Archivrat Dr. **Tumbült** in Donaueschingen.

Bonndorf:	Stadtpfarrer Dr. Rieder in Bonndorf.
Donaueschingen:	Unbesetzt.
Engen:	Pfarrer Anton Keller in Duchtlingen.
Konstanz, Stadt:	Stadtarchivar Dr. Anton Maurer in Konstanz.
» Land:	Unbesetzt.
Messkirch:	Pfarrer Jakob Ebner in Bietingen.
Pfullendorf:	Pfarrer Joseph Wolf in Burgweiler.
Säckingen:	Unbesetzt.
Stockach:	Pfarrer Karl Seeger in Möhringen.
Überlingen, Stadt:	Hofrat Dr. Christian Roder, Realschuldirektor a. D. in Überlingen,
» Land:	Pfarrer Anton Walter in Mimmenhausen.
Villingen:	Hofrat Dr. Christian Roder, Realschuldirektor a. D. in Überlingen.
Waldshut:	Unbesetzt.

II. Bezirk.

Oberpfleger: Stadtarchivrat Professor Dr. **Peter Paul Albert** in Freiburg i. Br.

Breisach: } Freiburg: }	Dr. J. Rest in Freiburg i. Br.
Lörrach:	Unbesetzt.
Müllheim:	Kreisschulrat Dr. Benedikt Ziegler in Freiburg i. Br.
Neustadt:	Unbesetzt,
St. Blasien:	»
Schönau:	»
Schopfheim:	»
Staufen: } Waldkirch: }	Kreisschulrat Dr. Benedikt Ziegler in Freiburg i. Br.

III. Bezirk.

Oberpfleger: Hofrat Professor Dr. **Fridrich Pfaff,** in Freiburg i. Br.

Achern:	Direktor Dr. Hermann Schindler in Sasbach.
Emmendingen:	Hofrat Professor Dr. Fridrich Pfaff in Freiburg i. Br.
Ettenheim:	Stadtpfarrer Viktor Renner in Kenzingen.
Kehl:	Unbesetzt.
Lahr:	Stadtpfarrer Viktor Renner in Kenzingen.
Oberkirch:	Unbesetzt.
Offenburg:	Lehramtspraktikant Dr. Ernst Batzer in Offenburg.
Triberg:	Unbesetzt.
Wolfach:	Unbesetzt.

IV. Bezirk.

Oberpfleger: Archivdirektor Geh. Rat Dr. **Karl Obser** in Karlsruhe.

Baden:	Stadtrat Anton Klein in Baden.
Bretten:	Stadtpfarrer Karl Renz in Bretten.
Bühl:	Pfarrer Dr. Karl Reinfried in Moos.
Durlach:	Pfarrer Karl Heinrich Neu in Söllingen.
Eppingen:	Stadtpfarrer Ludwig Friedrich Reimold in Eppingen.
Ettlingen:	Oberlehrer Benedikt Schwarz in Karlsruhe.
Karlsruhe:	Derselbe.
Pforzheim:	Professor Dr. Karl Hofmann in Karlsruhe.
Rastatt:	Realschuldirektor Prof. Heinrich Funk in Gernsbach.

V. Bezirk.

Oberpfleger: Professor Dr. **Friedrich Walter** in Mannheim.

Adelsheim:	Bürgermeister Dr. Johann Gustav Weiss in Eberbach.
Boxberg:	Professor Dr. Karl Hofmann in Karlsruhe.
Bruchsal:	Stadtpfarrer Anton Wetterer in Bruchsal.
Buchen:	Bürgermeister Dr. Johann Gustav Weiss in Eberbach.
Eberbach, Gemeinden:	Derselbe.
» Pfarreien:	Stadtpfarrer Karl Johann Schück in Eberbach.
Heidelberg:	Konservator der Städt. Sammlungen Karl Lohmeyer in Heidelberg.
Mannheim:	Unbesetzt.
Mosbach:	Bürgermeister Dr. Johann Gustav Weiss in Eberbach.

Schwetzingen:	Unbesetzt.
Sinsheim:	Pfarrer J. Falkenberg in Hilsbach.
Tauberbischofsheim:	Professor Dominik Müller in Tauberbischofsheim.
Weinheim:	Professor O. Keller in Weinheim.
Wertheim, Gemeinde- u. kath. Pfarrarchive:	Professor Dr. Karl Hofmann in Karlsruhe.
Wertheim, evang. Pfarrarchive:	Stadtpfarrer und Dekan Johann Ludwig Camerer in Wertheim.
Wiesloch:	Pfarrer Otto Hagmaier in Walldorf.

Veröffentlichungen
der
Badischen Historischen Kommission.

I. Mittelalterliche Quellen, insbesondere Regestenwerke.

Regesta episcoporum Constantiensium. Bd. I, bearb. von *P. Ladewig* u. *Th. Müller.* Bd. II, bearb. von *A. Cartellieri,* mit Nachträgen und Registern von *K. Rieder.* Bd. III. Lief. 1—4, bearb. von *K. Rieder.* 4⁰. brosch. 78 M. Innsbruck, Wagner. 1887—1913.

Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon. 1305—1378. Bearb. von *Karl Rieder.* Lex.-8⁰. brosch. 20 M. Innsbruck, Wagner. 1908.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Bd. I, bearb. von *A. Koch* und *J. Wille.* Bd. II. Lief. 1—3, bearb. von *Graf L. von Oberndorff.* 4⁰. brosch. 48 M. Innsbruch, Wagner.. 1894 1912.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. Bd. I, bearb. von *R. Fester.* Bd. II. Lief. 1 u. 2, bearb. von *Heinrich Witte.* Bd. III, bearb. von *Heinrich Witte.* Mit Register von *Fritz Frankhauser* Bd. IV. bearb. von *A. Krieger.* 4⁰. brosch. 105,80 M. Innsbruck, Wagner. 1892—1915.

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. Bd. I. *K. Brandi,* Die Reichenauer Urkundenfälschungen. Mit 17 Taf. in Lichtdruck. 4⁰. brosch. 12 M. — Bd. II. *K. Brandi,* Die Chronik des Gallus Öhem. Mit 27 Taf. in Lithographie. 4⁰. brosch. 29 M. Heidelberg, Winter. 1890—1893.

Codex diplomaticus Salemitanus. Mit Unterstützung S. Königl. Hoheit des Großherzogs, des † Markgrafen Maximilian und der Badischen Historischen Kommission. Bd. I—III, bearb. von *Fr. v. Weech.* Mit 40 Taf. in Lichtdruck. Lex.-8⁰. brosch. 42,40 M. Karlsruhe, Braun. 1881—1895.

Oberrheinische Stadtrechte. I. Abteilung. Fränkische Rechte. 1.—8. Heft. **1.** Wertheim, Freudenberg und Neubrunn, bearb. von *R. Schroeder.* 2 M. **2.** Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönningheim und Mergentheim, bearb. von *R. Schroeder.* 5,50 M. **3.** Mergentheim, Lauda, Ballenberg und Krautheim, Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim, bearb. von *R. Schroeder.* 6 M. **4.** Miltenberg, Obernburg, Hirschhorn, Neckarsteinach, Weinheim, Sinsheim und Hilsbach, bearb. von *R. Schroeder* und *C. Koehne.* 6 M. **5.** Heidelberg, Neckargemünd und Adelsheim, bearb. von *Carl Koehne.* 7 M. **6.** Ladenburg, Wiesloch, Zuzenhausen, Bretten, Gochsheim, Heidelsheim, Zeutern, Boxberg, Eppingen, bearb. von *Carl Koehne.* 5 M. **7.** Bruchsal, Rotenberg, Philippsburg (Udenheim), Obergrombach und Steinbach, bearb. von *Carl Koehne.* 5 M. **8.** Grünsfeld, Neidenau und Osterburken, bearb. von *Carl Koehne* 2,50 M. Lex.-8⁰. brosch. Heidelberg, Winter. 1895—1909.

II. Abteilung. Schwäbische Rechte. **1.** Villingen, bearb. von *Christian Roder.* 8 M. Lex.-8⁰. brosch. Heidelberg, Winter. 1905. Nachtrag und Register. 1 M. **2.** Überlingen, bearb. von *Fritz Geier.* Wort-, Sach- und Namensverzeichnis, bearb. von E. Hafen. Textverbesserungen von Chr. Roder. 23 M. Lex.-8⁰. brosch. Heidelberg, Winter. 1908. 1913. **3.** Neuenburg am Rhein, bearb. von Walther Merk. 1913. 8,40 M. Lex.-8⁰.

Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Bearb. von *K. Beyerle.* Lex.-8⁰. brosch. 8 M. Heidelberg, Winter 1898.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.

B. Erdmannsdörffer und *K. Obser.* **Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. 1783—1806.** Bd. I—VI. **I.** 1783—1792. 16 M. **II.** 1792—1797. 20 M. **III.** 1797—1801. 16 M. **VI.** 1801—1804. 20 M. **V.** 1804—1806. 25 M. **IV.** Ergänzungsband. 1783—1806. 12 M. Lex.-8⁰. brosch. Heidelberg, Winter. 1888—1915.

K. Knies. **Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und du Pont.** 2 Bde. Lex.-8⁰. brosch. 25 M. Heidelberg, Winter. 1892.

M. Immich. **Zur Vorgeschichte des Orleans'schen Krieges Nuntiaturberichte aus Wien und Paris 1685—1688.** Mit einem Vorwort von *Fr. v. Weech.* Lex.-8⁰. brosch. 12 M. Heidelberg, Winter. 1898.

A. Thorbecke. **Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg.** Lex.-8⁰. brosch. 16 M. Leipzig, Duncker & Humblot. 1891.

Tr. Schiess. **Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer. 1509—1567.** Bd. I. 1509—Juni 1538. 30 M. Bd. II. August 1538—Ende 1548. 30 M. Bd. III. 1549—1567. 30 M. Lex.-8⁰. Freiburg i. B., Fehsenfeld. 1908—1912.

III. Bearbeitungen.

A. Krieger. **Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden.** 2. Auflage. Bd. I und II. Mit 1 Karte. Lex.-8⁰. brosch. 46 M. Heidelberg, Winter. 1904—1905.

J. Kindler von Knobloch und *O. Freiherr von Stotzingen.* **Oberbadisches Geschlechterbuch.** Bd. I. A—Ha. Mit 973 Wappen. Bd. II. He-Lysser. Mit 683 Wappen. Bd. III. Lief. 1—8. Macello—von Rotberg. 4⁰. brosch. 132,50 M. Heidelberg, Winter. 1898—1913.

E. Heyck. **Geschichte der Herzoge von Zähringen.** Lex.-8⁰. brosch. 16 M. Freiburg, Mohr. 1891.

E. Gothein. **Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften.** Bd. I. Lex.-8⁰. brosch. 18 M. Strassburg, Trübner. 1892.

A. Schulte. **Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697.** 2 Bde. Bd. I. Darstellung mit einem Bild in Heliogravüre. Bd. II. Quellen mit 9 Tafeln in Lichtdruck. Zweite billige Ausgabe. Lex.-8⁰. brosch. 12 M. Heidelberg, Winter. 1901.

K. Obser. **Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden.** I. 1792—1818. Mit einem Portrait und zwei Karten. Lex.-8⁰. brosch. 14 M. Heidelberg, Winter. 1906.

A. Schulte. **Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien unter Ausschluß Venedigs.** 2 Bde. brosch. 30 M. Leipzig, Duncker & Humblot. 1900.

J. Cahn. **Münz- und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Gebiete.** I. Teil. Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter. Lex.-8⁰. brosch. 17,50 M. Heidelberg, Winter. 1911.

W. Andreas. **Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818.** I. Bd. Lex.-8⁰. brosch. 12 M. Leipzig, Quelle & Meyer. 1913.

Siegel der badischen Städte in chronologischer Reihenfolge. Der erläuternde Text von *Fr. von Weech, A. Krieger* und *F. Frankhauser,* die Zeichnungen von *Fr. Held.* 3 Hefte. **1.** Die Siegel der Städte in den Kaeisen Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsauhe. Mit 290 Siegelreproduktionen auf 51 Tafeln und 32 Seiten Text. **2.** Die Siegel der Städte in den Kreisen Baden und Offenburg. Mit 202 Siegelreproduktionen auf 41 Tafeln und 16 Seiten Text. **3.** Die Siegel der Städte in den Kreisen Freiburg, Villingen und Lörrach. Mit 350 Siegelreproduktionen auf 68 Tafeln und 27 Seiten Text. Leo.-8⁰. brosch. 24 M. Heidelberg, Winter. 1899—1909.

Badische Biographien. V. Teil. 1891—1901. Herausgegeben von *Fr. von Weech* und *A. Krieger.* 2 Bde. brosch. 23,40 M. 8⁰. Heidelberg, Winter 1906.

1883—1908. Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission. gr.-8⁰: brosch. 1 M. Heidelberg, Winter. 1908.

IV. Periodische Publikationen.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge· Bd. I—XXX. 8⁰. brosch. 360 M. Heidelberg, Winter· 1886—1915.

Ergänzungshefte zur Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 1. — *H. Franz,* Alter und Bestand der Kirchenbücher insbesondere im Grossheszogtum Baden. 8⁰. brosch. 3,50 M. Heidelberg, Winter. 1912.

Mitteiluugen der Badischen Historischen Kommission. Nr. 1—37. Beigabe zu den Bänden 36—39 der älteren Serie und Baud I—XXX der Neuen Folge der obigen Zeitschrift. 1883—1915.

Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Alte Folge. Bd. 1—39, bearb. von *Karl Sopp.* 8⁰. brosch. 3 M. Heidelberg, Winter. 1908.

Badische Neujahrsblätter. Blatt 1—7. gr.-8⁰. brosch. je 1 M. Karlsruhe. Braun. 1891—1897.

1. (1891.) *K. Bissinger.* Bilder aus der Urgeschichte des badischen Landes. Mit 25 Abbildungen.
2. (1892.) *Fr. von Weech.* Badische Truppen in Spanien 1810—1813 nach Aufzeichnungen eines badischen Offiziers. Mit einer Karte.
3. (1893.) *B. Erdmannsdörffer.* Das badische Oberland im Jahre 1785.
4. (1894.) *F. L. Baumann.* Die Territorien des Seekreises 1800. Mit einer Karte. (Vergriffen.)

5. (1895.) *E. Gothein.* Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreißigjährigen Kriege.

6. (1896.) *R. Fester.* Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates.

7. (1897.) *J. Weille.* Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert. Mit 6 Abbildungen. (Vergriffen.) (Eine 2. Auflage erschien in besonderer Ausstattung mit 8 in den Text gedruckten Abbildungen. Lex.-8⁰. brosch. 2 M. Heidelberg, Winter. 1900)

Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. gr. 8⁰. brosch. je 1,20 M. Heidelberg, Winter. 1898 ff.

1. (1898.) *Fr. von Weech.* Römische Prälaten am deutschen Rhein 1761—1764.

2. (1899.) *E. Gothein.* Joh. G. Schlosser als badischer Beamter.

3. (1900.) *K. Beyerle.* Konstanz im dreißigjährigen Kriege. Schicksale der Stadt bis zur Aufhebung der Belagerung durch die Schweden 1628—1633.

4. (1901.) *P. Albert.* Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803—1806.

5. (1902.) *E. Kilian.* Samuel Friedrich Sauter. Ausgewählte Gedichte. Mit einem Titelbild.

6. (1903.) *H. Finke.* Bilder vom Konstanzer Konzil.

7. (1904.) *Fr. Panzer.* Deutsche Heldensage im Breisgau.

8. (1905.) *E. Fabricius.* Die Besitznahme Badens durch die Römer. Mit einer Karte.

9. (1906.) *K. Hauck.* Rupprecht der Kavalier, Pfalzgraf bei Rhein (1619—1682).

10. (1007.) *E. Gothein.* Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II.

11. (1908.) *E. Pfaff.* Der Minnensang im Lande Baden.

12. (1909.) *K. Baas.* Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden.

13. (1910.) *E. Gothein.* Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert.

14. (1911.) *J. Sauer.* Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden.

15. (1912.) *W. Andreas.* Baden nach dem Wiener Frieden von 1809.

16. (1913.) *J. Wille.* August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speier. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts.

17. (1914.) *R. Sillib.* Schloss Favorite und die Eremitagen der Markgräfin Franziska Sibylla Augusta von Baden-Baden.

V. Historische Grundkarten des Grossherzogtums Badens.

1.	Sektion	Tauberbischofsheim.
2. u. 3.	»	Worms-Mannheim.
4. u. 5.	»	Mosbach-Miltenberg.
6.	»	Karlsruhe.
7.	»	Pforzheim.
8. u. 9.	»	Rastatt-Bühl.
10. u. 11.	»	Offenburg-Waldkirch.
12. u. 13.	»	Freiburg-Waldshut.
14.	»	Stühlingen.
15. u. 16.	»	Sigmaringen-Überlingen.
17. u. 18.	»	Villingen-Tuttlingen.

Die einzelnen Karten können vom Sekretariat der Badischen Historischen Kommission in Karlsruhe, Nördl. Hildapromenade 2, zum Preise von 30 Pf. für die Sektion, bezw. 60 Pf. für die Doppelsektion bezogen werden.

*) 1432 Okt. 20. Revers des Peter Welpf von Than über seine Belehnung mit gen. Gütern zu Schonenberg durch Junker Heinrich von Fleckenstein den alten. — Kop.-B. B. 358

1432 Nov. 25. Ludwig und Johann Grafen zu Öttingen, Gevetter, leihen Diether von Fleckenstein, Sohn Friedrichs v. Fl., als Mannlehen: das Landgericht zu Roschwag und die dazu gehörigen Dörfer gen. das Riet, nämlich Roppenheim, Forstenvelt, Kouchenheim, Gysenheim, Roschwag, Sesenheim, Ronsheim, Stockmat, Dalnhunden, Auweheim und Denkelsheim mit allen Rechten. — Kop.-B. A Bl. 15. 359

1432 Dez. 9. Heinrich Holczapfel von Herxheim verkauft all sein Gut zu Artzheim und im Gericht zu Serfelingen samt einem Wald im Ranspacher Gericht um 325 fl. an den Ritter Hans von Sickingen und die Gemeinde des Dorfs zu Artzheim. — Kop.-B. A Bl. 130 f. 360

1433 Jan. 17. Claus Wasselnheim, Sohn Hansemanns von Knörsheim sel., zu Krafstette und seine Gemahlin Ede, Tochter Konrad Hensels von Krafstette, verkaufen an Frau Beatrix von Lomersheim, der man spricht die Gletzin, Klosterfrau zu Sindelsperg, um 5 ₶ ₰ einen ablösbaren, an Martini fälligen Zins von 10 β von gen. Gütern zu Krafstette. Or. Perg. S. der Stadt Maursmünster ab. 361

1433 Febr. 17. Revers des Veltin Kypps von Hagenowe, Hans Kypps sel. Sohnes, über seine Belehnung mit gen. Gütern und Gülten in der Gegend von Stößel, Betzdorf, Swowiler und Reymbrehtswilr durch Junker Heinrich von Fleckenstein den alten. — Kop.-B. B. 362

1433 Febr. 17. Revers des Hans von Kirschbach, Schaffners zu Ingwiller, über seine Belehnung mit gen. Gütern und Gülten zu Surburg und Sulz als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein den alten. — Kop.-B. B. 363

1433 Febr. 26. Cleysel Keller von Wyßenburg reversiert über seine Belehnung mit gen. Gütern zu Ehenheim und Ingmersheym als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein. — Kop.-B. B. 364

1433 Febr. 26. Claus von Girstdorf, den man nennet vom Stein reversiert über seine Belehnung mit gen. Gülten in der Gegend von Weissenburg, Oberkotzenhausen, Mergwiler und Lubesan. — Kop.-B. B. 365

1433 Mai 22. Hensel Grymel von Hagenowe reversiert über seine Belehnung mit den von Mentzen Cůlin von Gerlingesdorf heimgefallenen Gütern zu Sulz durch Junker Heinrich von Fleckenstein d. ä. — Kop.-B. B. 366

1433 Juni 24. Heinrich Guckysen von Sulz reversiert über seine Belehnung mit gen Gütern als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein. — Kop.-B. B. 367

*) Fortsetzung zu Nr. 38 der »Mitteilungen« S. m120.

1433 Okt. 13, Strassburg. Walter Spiegel, weiland Stettmeister, Jakob von Geispolsheim, Altammeister, und Claus Friedrich Buchsener, Bürger, entscheiden als vom Meister und Rat bestellte Schiedsleute den Streit zwischen Ludwig von Wickersheim, Bürger zu Strassburg, und Friedrich Sturm um das halbe Dorf Wickersheim zugunsten Sturms. S.: 1. stark besch., 2. besch., 3. ab. 368

1433 Nov. 1, Basel. Kaiser Sigmund verleiht Diether von Fleckenstein die Lehen zu Sesenheim usw. (wie in Nr. 126). — Kop.-B. A Bl. 59^v f. 369

1434 März 10. Walther Slape von Buhßwiler versetzt Schaffeners Hensel dem Metzger daselbst für eine Schuld von 9 ℔ ₰ eine halbe Mannesmatte. Or. Perg. S. d. Ausst. und Diebolt Brotbecken, Schöffen zu B. 370

1434 Mai 26. Revers des Baldwin von Zweinbrucken über seine Belehnung mit 6 ℔ gelt à 10 Groschen trierischer Währung durch seinen Junker, Junker Diether von Fleckenstein, uf sime schafte zů Exwiler. Siegler: Peter von Vdenheim. — Kop.-B. A Bl. 63. 371

1434 Mai 28. Gen. Schöffen zu Beinheim beurkunden den Verkauf eines Hauses zu Beinheim an der Ringmauer um 21 fl. durch Jeckel Rudolfs Sohn von Mutelberg und seine Ehefrau Sibitin Ennel an den Priester Peter Buhelman, Kirchherrn zu Beinheim. — Kop.-B. A Bl. 123^v f. 372

1435 Febr. 25. Bůllen Heinrich, Schöffe zu Buhswilre, beurkundet den Verkauf gen. Güter daselbst um 24 ℔ ₰ durch Hŏrtzels Paulus an Junker Hans von Růmersheim gen. Zinskappe. Or. Perg. S. d. Ausst. ab. 373

1435 März 31, Eltwill. Erzbischof Dietrich von Mainz belehnt Diether von Fleckenstein mit gen. Gütern und Gülten zu Knuttelsheim. — Kop.-B. A Bl. 27^v. 374

1435 Mai 25. Revers des Jörg von Herbotzheim, den man nennet zu der Wießen, über seine Belehnung mit gen. von Cleyseln von Geyßberg sel. heimgefallenen Gütern zu Kretwiler als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein d. ä. — Kop.-B. B. 375

1435 Juni 7. Friedrich Graf von Zweibrücken und Herr zu Bitsch gelobt, Hans von Fleckenstein für seine Bürgschaft für 200 fl. Hauptgut gegen Sygelman von Windeberg und seine Gemahlin Margred schadlos zu halten. Or. Perg. S. Beiliegend diesbez. Schreiben des Grafen an Hans v. Fl. vom 13. Juni. 376

1435 Okt. 16. Friedrich von Fleckenstein, Domherr zu Speier, verzichtet auf das ihm von seinem Vetter Hans Kemerer von Worms d. j. angefallene Erbe zugunsten seines Bruders Heinrich. Or. Perg. S des Ausstellers und Eckbrechts von Dürkheim (besch.) 377

1436 Jan. 8. Claus Erlin verschreibt dem Bernhart Bŏckelin für 87 ℔ ₰ die Hälfte der den Brüdern Berhtolt und Gerien

Zôrne abgekauften Teilgüter von deren, zu 1/3 seinem Bruder Simunt Bôckelin gehörigen, einen Teil am Schutterwalt, das Asmel, den Brant, das Dockmel, das Lohe und das Eigen umfassenden Erbschaft von ihrer Mutter Clor Zôrnin und quittiert demselben Bernhart Bôckelin die mit 66 ℔ 16 β 4 ₰ vollzogene Ablösung von 3 ℔ 7 β 4 ₰ von dessen in genannter Weise ererbtem Anteil am obigen Gute. Or. Vid. d. bisch. Offizials vom 23. Juli 1455. 378

1436 März 4, Strassburg. C. j. c. A. verkauft der Edelknecht Heinrich Engelbreht seine Güter zu Olvisheim um 84 ℔ ₰ an den Edelknecht Ulrich Bock zu Ebersheimmünster. Lat. Or. Perg. S. d. Off. und Engelbrechts ab. Transfix von Nr. 216. 379

1436 März 28. Vor Diemar Künig, Schöffe zu Hagenau, verkauft Hensel, Schultheissen Werlins Sohn von Kirwiler, der Jungfrau Ennel von Rûmersheim, Wôilfels von Rûmersheim, den man nannte Zinß — Cappen, sel. Tochter, gesessen zu Bußwiler, seinen halben Teil an dem Walde in der Witbach zwischen Obernmoter — und Kirwiler Bann um 10 ℔ ₰. Or. Perg. S. ab. Die Urk. dient als Einband eines Registers unter Akten, Buchsweiler. 380

1437 April 5. Revers des Claus von Motzich über seine Belehnung mit gen. durch den Tod seines Bruders Heinrich erledigten Gütern zu Sulz als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein d. ä. bis zum Tode des Stadtschreibers Appt Rudolf zu Obernehenheim, worauf dessen Lehen zu Ehenheim, Ingmersheim und Mulversheim dem Aussteller, obige Güter aber Cleysel Schriber von Wyßenburg zufallen sollen. — Kop.-B. B. 381

1437 Mai 21. Revers des Hans von Motzich, dem man spricht von Veltbach, über seine Belehnung mit gen. Gütern als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein d. ä., Amtmann zu Selz. — Kop.-B. B. 382

1437 Aug. 24. Markgraf Friedrich von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, verkauft seinen Teil an dem Zoll zu Selß um 3000 fl. an die mit demselben belehnten Heinrich von Fleckensteyn den alten und Hans von Helmstadt unter Vorbehalt des Rückkaufs. — Or. Vid. von Reinhard von Helmstadt, Dompropst, und Nikolaus Burgman, Dekan des mehrern Stifts zu Speier, d.d. 1438 Jan. 9, Speier. 1. S. stark besch. 383

1437 Aug. 30. Heinrich von Fleckenstein d. ä., Vogt zu Selse, gestattet seinem Oheim Reimbolt Burggrafe den Verkauf von 20 ℔ ₰ von folgenden Lehen zu Strassburg: 8 β ₰ 2 kappen auf dem Haus zum Swederich, 4 Unzen ₰ 2 kappen auf Seckelins Haus des Fischers, 5 β 2 kappen auf Wûrselins Haus, 5 Unzen 3 kappen von Six' Haus, 5 β 2 kappen von Wûrselin und dem Hinckeler auf dem Haus neben letzterem und 5 Unzen 2 kappen

von der Kőrnerin auf einem Garten bei Vinkenwiler bűrnen. Or. Perg. S. ab. 384

1437 Nov. 9. Claus Friedrich Bussener, der Meister, und der Rat zu Strassburg berichten Diether von Fleckenstein, dass sie ihre Sache mit ihrem früheren Knecht Müller Hans wegen des geforderten Soldes der Stadt Hagenau zur gütlichen Beilegung übertragen wollen. — Kop.-B. A Bl. 256. 385

1438 März 24. Heinrich von Fleckenstein, Vogt zu Sels, und Hans von Helmstat, Amtmann zu Lauterburg, hinterlegen bei Rafan von Helmstat, Domherr zu Speier, die Sels. Kaufurk. Perg. Or. Mitsiegl. Ritter Wiprecht von Helmstat und Hans von Enzberg. 386

1439 Juni 9. Speier. Pfalzgraf Ludwig bei Rhein belehnt als Landvogt im Elsass Heinrich von Fleckenstein d. a., Amtmann zu Barre und Lutzelstein, mit dem durch den Tod Hans Landolts von Hochfelden ledig gewordenen vierten Teil an dem Zehnten in den drei Bännen zu Motzenhusen, Franckenheim und Schaffhusen. Or. Perg. S.-Fragm. 387

1439 Sept. 4. Reinhart Graf zu Hanau verleiht Hans von Fleckenstein anstatt Friedrichs v. Fl. als Mannlehen den dritten Teil an dem Zehnten zu Rudisheim bei Kreuznach, den vormals Sifrit von Wartenberg gen. von Sneberg innehatte. — Kop.-B. A Bl. 44^v f. 388

1439 Sept. 10, Heidelberg. Bischof Friedrich von Worms belehnt Hans von Fleckenstein als Träger des minderjährigen Friedrich v. Fl. mit den Wiesen auf der Marauwe. — Kop.-B. A Bl. 37v. 389

1439 Sept. 11, Speier. Bischof Reinhard von Speyer belehnt den Edelknecht Hans von Fleckenstein als Träger seines Vetters Friedrich v. Fl. mit dem Burglehen zu Lauterburg. — Kop.-B. A Bl. 19 f. 390

1439 Sept. 18. Urteilsspruch der Stadt Strassburg zwischen Hans Burlin dem Zoller und Heinrich Geben Baner von Freiburg und dessen Schwager Peter von Geudertheim. Perg. Or. 391

1439 Sept. 22. Die Stadt Strassburg bescheinigt den Verkauf eines Hauses in der Kalbsgasse durch Heinrich Geban Baner und dessen Schwager Peter von Geudertheim. Perg. Or. 392

1439 Sept. 26. Ludwig und Johann Grafen zu Öttingen belehnen Hans von Fleckenstein für den minderjährigen Friedrich v. Fl. mit dem Landgericht zu Roschwag und dem Riet. — Kop.-B. A Bl. 16. 393

1439 Okt. 2. Revers des Hans Koch von Belheim über seine Belehnung mit den von Diel Rűting von Kaldenbach aufgegebenen Gütern bei Sulz durch Junker Heinrich von Fleckenstein d. ä. — Kop.-B. B. 394

1439 Okt. 7. Hans von der Witenmuln, Vormund des Knaben Friedrich von Fleckenstein, des Sohnes Nikolaus' v. Fl.,

und Heinrich von Fleckenstein d. ä., Vogt zu Sels, entscheiden auf Ansuchen einen Streit zwischen den Gemeinden Gysenheim und Roschwag wegen der betten und Almende. — Kop.-B. A Bl. 126 f. 395

1439 Okt. 7. Revers des Cun von Altdorff, den man nennt von Kropfesberg, über seine Belehnung mit Gütern zu Swawiler und Lutterberg als Nachfolger seiner Schwiegermutter Else von Sternenfels, Witwe Johanns von Lengenfels gen. Slytzweck, durch den Edelknecht Junker Heinrich von Fleckenstein d. ä., Vogt zu Selz. — Kop.-B. B. 396

1439 Okt. 23. Diel Růting von Kaldenbach reversiert über seine Belehnung mit den durch den Tod des Cunz Marsteller erledigten Gütern zu Hohenwiler als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein den alten. — Kop.-B. B. 397

1439 Okt. 31 und Nov. 3, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen Johannes Bůrlin, Zöllner in dem zolkelre, und seine Gemahlin Ennelin, Tochter Nikolaus Voltz' von Hagenowe, an den Bürger Peter Schencke alias Missebach und seine Gemahlin Katharina Wurmserin um 200 fl. einen ablösbaren, an Allerheiligen fälligen Zins von 10 fl. von einem Hof in der Kalbsgasse. Lat. Or. Perg. S. 398

1441 Jan. 2, Cadolzburg. Markgraf Albrecht, Burggraf zu Nürnberg, belehnt Heinrich von Fleckenstein den alten und Hans von Helmstatt mit dem ihnen verkauften Zoll zu Sels samt dem Knappengeld vorbehaltlich des Rückkaufs um 3000 fl. Or. Perg. S. u. Or. Vid. des Abtes Johannes von Seels vom 26. April 1474. 399

1441 Nov. 11. Graf Hesse zu Leiningen belehnt Hans von Fleckenstein als Vormund Friedrichs v. Fl. mit dem Kornzehnten zu Meinkemer. — Kop.-B. A Bl. 34. 400

1442 Jan. 12, Baden. Markgraf Jakob zu Baden leiht Hans von Fleckenstein als Träger des minderjährigen Friedrich von Fleckenstein und auf Fürbitte seiner Freunde: Reinhard von Niperg, Ritter, Heinrich v. Fl., Dietrich Kemerer und Hans von der Wyttenmulen den Thornus, der seinen Vordern auf dem Zoll zu Sels und darnach an seinem Zoll zu Selingen von dem Reiche verschrieben ist und den er fürderhin an seinem Zoll zu Schreck einnehmen soll. — Kop.-B. A Bl. 23v f. 401

1442 Jan. 19. Hans von Altorff gen. Wollesleber, Schultheiss zu Hagenau, erkennt der Frau Margret von Hentschusheim, Witwe des Ritters Friedrich von Fleckenstein, in ihrem Streit mit Flache Hansen von Minuersheim um einen zu ihrem Widdum gehörigen Garten daselbst den Eid zu. Urteilssprecher. — Kop.-B. A Bl. 75v f. 402

1442 März 11. Groß Claus und seine Gemahlin Ellen von Wiler verkaufen an den Junker Hans von Ingenheim und seine Gemahlin Hildegard um 10 ℔ ₰ einen ablösbaren, zu Halbfasten

fälligen Zins von 1 ℔ ₰ von gen. Gütern zu Lochweiler. Or. Perg. S. der Stadt Maursmünster. 403

1442 März 11. Endres Fůß von Ritenburg, Lentfrides Claus und Dischenhens von Wiler verkaufen an den Junker Hans von Ingenheim und seine Gemahlin Hildegard einen ablösbaren, an Martini fälligen Zins von 1 ℔ ₰ von gen. Gütern zu (Loch-)weiler um 10 ℔ ₰. Or. Perg. S. der Stadt Maursmünster. 404

1442 März 13. Heinrich Brucker, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf von $^1/_7$ von Haus und Hof in der Hőffersgasse (Angrenzer u. a. Jakob Kornkoufs des Stadtschreibers Kind) um $2^1/_2$ ℔ ₰ durch Katharina, Ulrich Wangers des Metzgers sel. Tochter, Peter von Wurms Gemahlin, an den Bürger Claus Hittendorf. Or. Perg. S. ab. 405

1442 April 25. Johann von Kageneck und Berthold Zorn. Vermögenssache. Not. Instr. 406

1442 Aug. 2, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen Diebold Kempffe, Bürger von Strassburg, und Fridelin von Seckingen, Bürger von Strassburg, letzterer als Vogt der Kinder Clara, Katharina und Johann weiland Johanns von Seckingen, des Bruders bzw. Schwiegervaters der ersteren, an den Strassburger Bürger Götzo Offemburg ein Haus zu Gerßheim um 22 fl. rh. Lat. Or. Perg. S. 407

1442 Aug. 23. Revers des Reimbold Burggrove über seine Belehnung mit den i. d. U. d. d. 1437 Aug. 30 gen. Gülten samt einem Garten auf der Elisabeth-Au zu Strassburg durch den Junker und Hofmeister Heinrich von Fleckenstein d. ä. Or. Perg. S. ab. Beiliegend Kopie des Lehenbriefes v. 8. März 1446. 408

1442 Okt. 30. Friedrich zum Rust, der Meister, und der Rat zu Strassburg verweisen den Streit zwischen Junker Ludwig Herrn zu Lichtenberg einer-, Hofmeister Heinrich von Fleckenstein d. ä. und Dietrich Kamerer als Vormündern Friedrichs von Fleckenstein andererseits wegen der zwei Gerichte in den 11 Dörfern im Riet in der Grafschaft bzw. um das Gut eines Selbstmörders vor des Reichs Mannen, da die Dörfer Reichslehen sind. — Kop.-B. A Bl. 13 ff. 409

1442 Nov. 9, Hagenau. Wilhelm Rőder, edelknecht, verschreibt Johannes von Berscheim, schöffen und burger zu Hagenow, um 18 ℔ ₰ auf Wiederkauf seine 4 Viertel rocken gelts an den 8 Viertel gelts jerlicher gülten, die Matterne, Cůntzel Schoibels sun von Kutzelsheim, von genannten Gütern zu Kutzelsheim zahlt, wovon 3 Viertel 2 Sester Burghart von Wilsperg und die von Eich 4 Sester einnehmen. Vidimus von Ulrich Jungfogt, Schöffe und Meister der Stadt Hagenau, vom 7. März 1516. 410

1443 Jan. 21. Bischof Ruprecht von Strassburg, Landgraf im Elsass, belehnt Heinrich von Fleckenstein d. ä. mit dem Dorf Lőnebůch diesseits der Süre, Kirchensatz und Mühle daselbst, dem Wald gen. der Kregenberg und mit sante Marien gezog

und sante Pirmons gezog von der Schandenbach die Steinbach abe unze uf die Süre. Or. Perg. S. besch. 411

1443 Febr. 1, Strassburg. C. j. c. A. verleiht der Strassburger Edle Johannes Berer dem Diebold gen. Kůntzen Diebolt von Vendenheim einen Hof mit Haus und Zugehör im Dorfe Vendenheim zu Erblehen um einen an Martini fälligen Zins von 8 β ₰. Lat. Or. Perg. S. 412

1443 März 21, Sulz. Junker Heinrich von Fleckenstein d. ä. und Junker Hans v. Fl., Bruder Junker Heinrichs sel. v. Fl. d. j., bestellen Friedrich v. Fl., Domherrn der mehrern Stifte zu Basel und Bruder Hans' v. Fl., als Vormund seiner Nichte Lise, Tochter Heinrichs sel. v. Fl. Zeugen: Herr Ulrich Botbor, Kirchherr zu Sulz, und Peter Butz-Roße, Stadtschreiber zu Weissenburg. Not.-Instr. Konz. Pap. 413

1443 März 30 u. April 1, Strassburg. C. j. c. A. verschreiben der Bürger Johannes Bůrlin und seine Gemahlin Ennelina Voltzin, Witwe des Bürgers Heinrich Stephan, dem Bürger Heinrich Slempe und seiner Gemahlin Margarethe, Stephans Schwester, bei der Ablösung des der Ennelin als Heiratsgut von Heinrich Stephan gehörigen Zinses von 4 ℔ ₰ mit 60 ℔ ₰ durch die Brüder Nikolaus und Heinrich Zôrne einen an Mariä Verkündigung fälligen Zins von 3 ℔ ₰ von genannten 6 Häusern in Kalbesgaß und am Staden in Bônlins-gessel unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung für Ennelin. Lat. Or. Perg. S. ab. 414

1443 Juni 8. Cůneman von Gôidertheim, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 8. Juni fälligen Zinses von 30 β ₰ von einem Hofe mit Häusern in der Hôffers-Gasse um 30 ℔ ₰ durch Konrad von Reinhartzwiler an Herrn Johans Hirseman, Domherrn des Stiftes zu Surburg, bzw. seinen Vertreter Wolf Kyps den Schreiber zu Hagenau. Vidimus von Antonie von Hornberg und Peter Brehter, Schöffen zu Hagenau, vom 21. April 1453. Or. Perg. 2 S. 415

1443 Aug. 25. Claus von Sels, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf von $^{1}/_{3}$ von 7 Teilen an Haus und Hof in der Hôffers-Gasse um $7^{1}/_{2}$ ℔ ₰ durch Jakob Wanger, Metzger und Bürger zu H., und seinen Bruder Claus zugleich im Auftrag ihres Bruders Ottemann an den Bürger Claus Hittendorf unter gen. Bedingungen. Or. Perg. S. 416

1444 März 17. Cůntze von Lampertheim und Peter Brehter, Schöffen zu Hagenau, beurkunden, dass Conrad von Reinhartzwiler, gesessen zu Hagenau, Wilhelm von Liehtenstein und seine Gemahlin Katharina von Gôidertheim, gesessen zu Hochfelden, um 100 ℔ ₰ an Diemar Kůnig von Hagenau und seine Gemahlin Agnes von Wickersheim einen ablösbaren, zwischen 15. Aug. und 8. Sept. fälligen Zins von 45 Viertel Roggen von gen. Gütern zu Hochfelden und von Konrads Haus zu Hagenau in Hôffers-Gasse verkaufen. Or. Perg. 5 S. der Schöffen und Verkäufer (1. u. 4. ab). 417

1444 März 26, Strassburg. Meister und Rat des kleinen Rates zu Strassburg entscheiden die Klage des Priesters Johanns Jude im Namen Lorenz Erben gegen Hennickins Hans den gartener under wagener, Bürger zu Strassburg, in seinem Namen und als Vogt des Sohnes Hensel des Hensel Leheman um Erschatz und Baupflicht zweier Häuser under wagener in sant Margredengesselin, deren Hofstatt einst Banwart Lauwelin und Hans Welffrit von Burkart Erben zu Erblehen erhielten, zugunsten des Beklagten. Deutsch, Or. Perg. S.: Meister Claus Lentzel; Bernhart Mursel (besch.); Hans zum Růst (ab); Eberlin von Druhtersheim; Wilhelm von Schutter. 418

1444 April 14, Strassburg. Johann Hůltz, Münsterwerkmeister, Hans Ammeister, Maurer, und Claus Graseck, Zimmermann, Werkleute der Stadt Strassburg, entscheiden einen baulichen Streit zwischen den Nachbarn Junker Dietrich Burggrof und Meister Adolf Smalriem dem Sattler. Or. Perg. 3 S. ab. 419

1444 Gerichtstag nach Jakobi. Die Schöffen der Dörfer Zeinheim, Mittelkurz und Rande (Rangen) tun einen Spruch zwischen Heinrich von Fleckenstein und Eberhard von Landsbergs Kindern. Perg. Or. 420

1444 Okt. 25. Konr. Bock, der Meister, und der Rat zu Strassburg erklären, dass die Bürgschaft, die Heinrich von Fleckenstein d. ä. laut Verschreibung Pfalzgraf Ludwigs für 3000 rh. Gulden gegen sie übernommen hat, diesen aber nicht seine Erben binden soll. Perg. Or. 421

1445 April 30. Hanman Gunterstaler der Müller von Waltershofen, ein Bürger zu Freiburg, stellt der Elisabeth, Witwe Heinrichs von Fleckenstein, einen Schadlosbrief aus für den Fall. dass sie in Jahresfrist wegen der Verlassenschaft seiner Schwägerin Anna Müllerin, ihrer Zofe, von einem, der bessere Ansprüche zu haben glaube, belangt werde. Perg. Or. S. Rudolfs von Kilcheim, Schultheissen zu Freiburg. 422

1445 Juni 28, Aug. 14 u. 23, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen Johann Bůrlin, vormals Zöllner im Strassburger zollekellre, sein Nachfolger Nikolaus Voltze von Hagenowe, dessen Bruder Gǒtzo von Hagenowe, Söhne des † Strassburger Bürgers Nikolaus Voltze v. H., ferner Johannes genannt Otten Hans, Maler und Bürger, als Pfleger der Kinder Nikolaus und Beatrix seines Sohnes Wilhelm Otte, Malers, aus dessen Ehe mit Odilia, der Schwester der Brüder Nikolaus und Götz V., an Barbara, Tochter Johann Verwers, weiland Bürgers von Strassburg, um 151 fl. rh. in Gold ein Haus in der Kalbesgasse. Lat. Or. Perg. S. 423

1445 Juli 16, Baden. Markgraf Jakob zu Baden belehnt den nunmehr volljährigen Friedrich von Fleckenstein mit dem Tornus an dem Zoll zu Schreck. — Kop.-B. A Bl. 23. 424

1445 Juli 16, Baden. Markgraf Jakob zu Baden leiht Friedrich von Fleckenstein das Burglehen zu Stollhofen. — Kop.-B. A Bl. 22v. 425

1445 Sept. 10. Georg von Ramstein und seine Gemahlin Güttlin von Falckenstein verkaufen eine Gülte an Hans von Utenheim zu Ramstein und dessen Gemahlin Susanna von Mülnheim. Für Güttlin siegelt die Stadt Oberehenheim. Perg. Or. 426

1446 Jan. 3, Ladenburg. Bischof Reinhard von Worms belehnt seinen Vetter Friedrich von Fleckenstein mit den Wiesen auf der Marauw. — Kop.-B. A Bl. 38v. 427

1446 Jan. 18. Friedrich Graf von Zweibrücken und Herr zu Bitsch belehnt Friedrich von Fleckenstein mit den Waldrechten wie in Nr. 171. — Kop.-B. A Bl. 48v f. 428

1446 Febr. 8, Strassburg. C. j. c. A. versprechen Johannes genannt Pfile Hans, Bürger zu Strassburg, und Nikolaus Heselin von Wihersheim beim Turm, wohnhaft zu Strassburg, zugleich für dessen Bruder Michael auf Ersuchen Friedrichs von Fleckenstein, Kanonikers und Kellermeisters bei Jung St. Peter, dessen Bruder Johannes v. Fl. und Heinrich von Than, beide Herren des Dorfes Sultze bei Surburg, und die Gemeinde daselbst für die Gefangennahme des Eberlin genannt Heselins Eberlin von Wihersheim beim Turm, des Vaters von Nikolaus und Michael, nicht zu schädigen. Lat. Or. Perg. S. stark besch. 429

1446 März 30. Hanman von Winberg, Vogt zu Lemberg, bestätigt, dass weiland sein Junker Heinrich von Tane d. ä. dem Hans von Kierspach sein Lehen verliehen. Or. Perg. S. Alhenn Eckbrechts von Dorickeim ab. 430

1446 April 3. Jakob Erzbischof zu Trier, Erzkanzler d. Kgr. Arelat, belehnt im Namen König Friedrichs den mündig gewordenen Friedrich von Fleckenstein nach empfangener Huldigung mit den Reichslehen: dem Burglehen zu der Burg Hagenau mit allen Leuten in den Pfarren Sesenheim, Kouchenheim und in den darin gelegenen Dörfern Runsheim, Awenheim, Denckelsheim, Dalnhunden, Stackmat, Gysenheim, Roschwag, Litheim und Forstfeld und im Dorf zu Roppenheim, ferner mit dem Gericht, Hof und Schultheissenamt zu Surburg mit Zubehör und den Reben zu Munuersheim, ferner mit Witerswiler Burg und Dorf mit Leuten, Vogteien, Gerichten und allen Zugehörungen, mit dem Zoll und Geleit daselbst sowie mit einem Burglehen zu Sels mit einem Thornus auf dem Rhein. — Kop.-B. A Bl. 66v f. 431

1446 Nov. 14, Elsasszabern. Herzog Johann zu Calabrien, Markgraf zu Pontmousson, Statthalter von Bar und Lothringen, belehnt Friedrich von Fleckenstein mit 50 rhein. Gulden gelt auf dem gesode zu Duse alle Jahr auf St. Remigius Tag. — Kop.-B. A Bl. 40v. 432

1446 Dez. 4. Revers Lorenz Erbes über seine Belehnung mit 30 Acker zu Kûngeshofen, ferner mit Gülten von Gütern zu Truchtersheim und gen. Häusern zu Strassburg durch den Junker Hans von Fleckenstein. Or. Perg. S. ab. 433

1446 Dez. 8. Hans von Ratzenhusen zu Kûngesheim und seine Gemahlin Margrede von Mûlnheim quittieren den Geschwistern Friedrich, Hans, Elsa und Ennelin von Fleckenstein 400 fl., die ihnen aus dem Nachlass ihrer gemeinsamen Tante Gertrud von Mûlnheim laut Abkommen im voraus gebührten für ihren Verzicht auf das Erbe von ihrer (gemeinsamen) Grossmutter Katherin von Druhtersheim, weiland Gemahlin des Heinz von Mûlnheim. Or. Perg. S. der Aussteller besch. 434

1447—49. Aneinandergeheftete und einzelne Or. Missive des Basler Domherrn Friedrich von Fleckenstein, Joh. Hürts von Schöneck und Eberh. von Sickingen betr. Verlassenschaft der Lise von Fleckenstein. 435

1447 Jan. 15. Herr Friedrich von Fleckenstein, Junker Hans v. Fl., Frau Eilse v. Fl., Frau Ennel von Sickingen, Gemahlin Eberhards v. S., die vier Geschwister, und Frau Margrede von Rotzsamhusen, Gemahlin Junker Hansen v. R, teilen sich in den (spezifizierten) Nachlass ihrer Mume bezw. Base Jungfrau Gertrud von Mûlnheim an Zinsen und Gülten. 2 Or. Pap. Die aufgedr. S. abgef. 2 Kop. Beiliegend Reverszettel Eberhards v. S. 436

1447 Febr. 14. Schultheiss und Schöffen zu Melleszheim (Melsheim) urteilen in einer Irrung zw. Ulrich von Raffenspurg und Berthold Wehinger v. Strassburg wegen eines Gutes des erstgenannten. Perg. Or. 437

1447 Mai 16. Ulrich Lantschade von Steinach und seine Ehefrau Margret von Wartenberg verkaufen mit Zustimmung ihrer Schwieger bzw. Mutter Frau Margret von Hentschussheym, Witwe Herrn Friedrichs von Fleckenstein, ihren nach deren Tod zu erwartenden Erbteil auf der Pfandschaft Schloss Madenburg um 800 rheinische Gulden an deren Sohn Friedrich von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl. — Kop.-B. A Bl. 203 f. 438

(14)47 Juni 11. Eberh. von Sickingen, Vogt zu Heidelberg, schreibt an seine Schwester Else v. Fleckenst. wegen ihrer Irrung mit dem Junker von Lichtenberg. Pap. Or. 439

1447 Juli 8, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen der Edelknecht Diemar Kûnig und seine Gemahlin Agnes von Wickersheim an den Strassburger Edelknecht Friedrich Sturm und seine Gemahlin Agnes, Tochter des Peter Schenke gen. Missebach, um 620 fl. ihren Teil am Dorf Brûschwickersheim, die Hälfte am Schloss daselbst, dessen andere Hälfte Johann von Wintertur von Strassburg gehört, ferner gen. von dem Strassburger Spitalmaier zu bezahlenden Gülten von Hans von Northus' Gut zu Wickersheim und der Kartäuser-Matte zu Bietenheim, sowie weitere Gülten und einen Garten zu Breuschwickersheim. Lat. Or. Perg. S. d. Off. (besch.) und Diemars (ab). 440

1447 Juli 16—1449 Oktober 12. Briefwechsel zwischen dem Basler Domherrn Friedrich von Fleckenstein, seinen Geschwistern Hans und Else v. Fl. und ihrem Schwager Eberhard von Sickingen einerseits, ihrem gemeinsamen Schwager Johann Hůrt von Schônecke andererseits betr. dessen Ansprüche auf den Nachlass der Lise von Fleckenstein. 4 aneinandergeheftete und 3 einzelne Pap. Or. 441

1448 März 28. Philipp von Rathsamhausen gibt seiner Tochter Katharina, Gemahlin Jakobs zu Rine, eine Heimsteuer. Perg. Or. Mitsiegler Lutelmann und Heinrich, Brüder Philipps. 442

1448 April 22, Eisenheim (?). Dietherich Grefe, Kleriker Mainzer Bistums zu Strassburg, nimmt in Gegenwart der Domherren bei Alt-St. Peter: Johann Swerlin und Ulrich Zirczer von gen. Leuten Kundschaft auf über die Neuerungen des Klosters Königsbrück gegen die Gemeinde Forstfeld. — Kop.-B. A Bl. 245ᵛ ff. 443

1449 Jan. 7. Beilegung der Irrung zwischen Friedr. v. Fleckenst., Domherrn zu Basel, nebst Geschwistern und Hans und Margaretha von Rathsamhausen über hinterlassene Güter der Gertrud von Mülnheim. Perg. Or. 444

1449 Jan. 11. Peter Brehter, Schöffe zu Hagenau, beurkundet, dass Erbe, Hans Striches Sohn von Bernesheim, von Reimbold Vôilsch dessen Gültgut zu Bernsheym auf 9 Jahre um eine Gülte von 38 Viertel Roggen lieh. Or. Perg. S. ab. 445

1449 Jan. 27, Aschaffenburg. Erzbischof Dietrich von Mainz belehnt Friedrich von Fleckenstein mit gen. Gütern und Gülten zu Knuttelsheim. — Kop.-B. A Bl. 29. 446

1449 Febr. 14, Strassburg. C. j. c A. verkauft Lauwelin gen. Hůgelins Lauwelin von Brůschwickersheim, Sohn des Hügelin Dambacher und seiner Gemahlin Ennelin, an den Strassburger Edelknecht Friedrich Sturme und seine Gemahlin Agnes um 3 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Martini fälligen Zins von 5 β ₰ von gen. Gütern zu Osthoven. Lat. Or. Perg. S. 447

1449 Juni 24. Hans von Sickingen und Reinhart von Nypberg, Ritter, und Friedrich von Fleckenstein erhöhen zur Einschränkung von Unfrieden unter den armen Leuten in ihren zu Madenburg gehörigen Dörfern die bisher zu niedrigen (22 oder 18 ₰) Frefeltaxen auf Totschlag u. s. w. — Kop.-B. A Bl. 190. 448

1449 Aug. 18. Heinrich von Fleckenstein und seine Gemahlin Peterys von Helmstat verschreiben dem Kloster Königsbrück für die Aufnahme ihrer Tochter Ennel Güter und Gülten im Riet zwischen Beynheim und Kotzenhusen. Gleichz. Abschr. Pap. 449

1449 (Aug. 18). Äbtissin Elisabeth und Konvent des Klosters Königsbrück verzichten auf das elterliche Erbe ihrer Mitschwester Ennelin von Fleckenstein. Ohne Datum. Gleichz. Abschr. u. Konz. 450

1450 Jan. 12. Vor Cleisel Brysach, Schöffe zu Sulz, verspricht Vôltzen Cleisel von Swabwiller für seine dem Junker Jung-Hans

von Fleckenstein leibeigene Gemahlin Margred, Peter Oleyers dochter von Büren, bei ihren Lebzeiten jährlich 4 β ₰ und 2 Hühner leibbete zu entrichten. Or. Perg. S. d. Gerichts ab. 451

1450 April 8. Heinrich von Fleckenstein belehnt Heinrich Lynniger von Lemberg als Nachfolger des Diel Ruting mit gen. Gütern zu Hohewiler als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. B. 452

1450 Aug. 13. Jörg Herr zu Ochsenstein verspricht, nach dem kinderlosen Tod des Ritters Heinz von Mülnheym den Ritter Lütold von Ramstein mit dem vierten Teil am Dorf Bofftzheim im Riett mit dem Gültgut und Zugehör zu belehnen. Or. Perg. S. 453

1450 Dez. 3. Friedrich von Lengenfelt reversiert für den von seinem Junker Junker Friedrich von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl, zu Erblehen empfangenen Viertenteil an dem Dorf zu Wellerswiler uf der Bliesen. — Kop.-B. A Bl. 63. 454

1451 Febr. 16, Maursmünster. Füncken Hans von Crafftstette beurkundet, dass er an den Edelknecht Hant von Ingenheim und seine Gemahlin Hiltegart einen ablösbaren, an Martini fälligen Zins von 10 β Strassburger Pfennige von genannten Liegenschaften im Crafftstetter Bann um 5 ℔ ₰ verkauft hat. Or. Perg. S. der Stadt Maursmünster. 455

1451 Febr. 16, Maursmünster. Claus Wasselheim von Crafftstette und seine Gemahlin Eden verkaufen an den Edelknecht Hans von Ingenheim und seine Gemahlin Hiltegart um 5 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Martini fälligen Zins von 10 β ₰ von genannten Gütern im Bann Craftstette. Zeugen. Or. Perg. S. der Stadt Maursmünster besch. 456

1452 Mai 5, im Kreuzgang der Pfarrkirche zu Landau (siehe Nr. 149). 457

1452 Okt. 16, Strassburg. C. j. c. A. verspricht Friedrich von Fleckenstein, Dekan der Basler Kathedralkirche und Kanoniker bei Jung-St. Peter zu Strassburg, die 60 fl., die seine Schwester Eilse von Fleckenstein, Witwe des Edlen Heinrich Zorn, für ihn von Bürgermeister und Rat zu Strassburg mit 3 fl. Zins von 23 fl. Zins, ihrem Anteil an den von B. u. R. ihr und ihren Miterben zu bezahlenden 52 fl. Zins, erkaufte, in 2 Jahren heimzuzahlen und seine Schwester schadlos zu halten. Lat. Or. Perg. S. 458

1452 Nov. 4. Kaspar Herr zu Roppolstein und Hohenack anerkennt den Verkauf eines ablösbaren Zinses von 15 fl. von den Rappoltsteinischen Pfand- und nunmehr Erblehen Schönowe und Sachsenheim für 200 fl. Hauptgut durch Hans Wernher von Ramstein, Sohn Jörgs v. R., an Hans von Ůtenheim zu Ramstein. Or. Perg. S. besch. (eingenäht). 459

1452 Dez. 14, Hagenau. Martin Bogener, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 15. Aug. fälligen Zinses von 2 Viertel rocken gelts von genannten Liegen-

schaften im Bann Nidernmoter um 8 ℔ ₰ durch Ritterhans und seine Gemahlin Ennel von Hagenowe, gesessen zu Pfaffenhofen, an den Hagenauer Bürger Mathis Hecker den duecher. Or. Perg. S. ab. 460

1453 Jan. 16, Strassburg. Lütold von Ramstein verschreibt seiner Gemahlin Susanna, Tochter des Edlen Johann Clôbeloch, für die Morgengabe von 500 ℔ ₰ genannte Güter und Gülten zu Bischofsheim bei Rosheim. — Or. Vid. d. bischöfl. Offizials vom 10. Febr. 1474. 461

1453 Juni 6 u. 9 Strassburg C. j. c. A. verkaufen der Strassburger Bürger und Bartscherer Nicolaus Rûlin und seine Gemahlin Katharina an den Pelzmacher Sigelin Bogener von Hagenouwe, sesshaft zu Molßheym, um 6 ℔ ₰ einen ablösbaren, am 5. Juni fälligen Zins von 6 β ₰ von einem Haus zu Strassburg uf sant Stefansplone. Lat. Or. Perg. S. 462

1453 Mai 28 u. Juni 9, Strassburg. C. j. c. A. verschreiben Nikolaus Rûlin, Bartscherer und Bürger von Strassburg, und seine Gemahlin Katharina dem Pelzmacher Sigelin Bogener von Hagenowe, seßhaft zu Molßheim, den bisher bezogenen, am 24. Aug. fälligen und mit 26 ℔ 13 β 8 ₰ ablösbaren Zins von 26 β 8 ₰ von ihrem durch Kauf von dem Strassburger Bürger Heinrich von Ehingen erworbenen Haus uf sant Stefansplone. Lat. Or. Perg. S. 463

1453 Juni 11, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen der Bürger und Bartscherer Nikolaus Rûlin und seine Gemahlin Katharina an das Frauenkloster von St. Markus um 32 ℔ ₰ einen ablösbaren, am 15. Juni fälligen Zins von 32 β ₰ von genannten Besitzungen zu Strassburg uf sant Stefansplone. Lat. Or. Perg. S. 464

1453 Dez. 18. Heintze von Falckenstein, Schultheiß zu Hagenau, beurkundet, daß das Gericht daselbst dem Diemar Kûnig von Hagenau zur Eintreibung seiner 25 Viertel Roggen Jahresgülte von genannten Gütern zu Hochfelden, Bossendorf, Schwindratzheim und Hagenau einen Boten beiordnet. Or. Perg. S. d. Ger. besch. 465

1454 Jan. 18, Hagenau. Claus Fûller, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, zwischen 15. Aug. und 8. Sept. fälligen Zinses von 1 Viertel rocken gelts von genannten Liegenschaften im Bann zu Überoch und zu Nidernmoter durch Johannes Ritter und seine Gemahlin Ennel von Hagenowe, gesessen zu Pfaffenhofen, an den Hagenauer Bürger Mathis Hecker den duecher. Or. Perg. S. des Ausstellers. 466

1454 Febr. 5 u. Mai 31, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen Sigelin Bogener von Hagenowe, Pelzmacher zu Mollesheim, und seine Gemahlin Eda, Tochter des † Strassburger Bürgers und Bäckers Petrus Feilß, an die Kinder Johann Konrad und Katharina des † Strassburger Bartscherers Johann von Mollesheim um 32 ℔ 13 β 8 ₰ die von dem Bartscherer Nikolaus von

Baldeburn auf St. Stephansplon zu bezahlenden Zinsen von 26 β 8 ₰ und 6 β von dessen Haus. Lat. Or. Perg. S. 467

1454 Sept. 9. Revers des Symond von Mulhofen über seine Belehnung mit Gütern zu Frankenheim, Swyndelsheim, Etschehusen und Freckenfeld durch Junker Heinrich von Fleckenstein. — Kop.-B. B. 468

1454 Sept. 11, Hagenau. Martin Bogener, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, zwischen 15. Aug. und 8. Sept. fälligen Zinses von 9 Sester Haber und 4 Sester Roggen von Gütern zu Niedernmoter um 3 ℔ ₰ durch Ritter Hans, Bürger zu Hagenau, und seinen Sohn Hans, Seiler zu Pfaffenhofen, an den Hagenauer Bürger Mathis Hecker den Tucher. Or. Perg. S. Bogeners besch. 469

1454 Nov. 10. Bürgermeister und Gemeinde der Stadt Beinheim verkaufen dem Junker Hans von Dirmstein, des Markgrafen Amtmann zu Beinheim, um 7 ℔ 4 β 4 ₰ Heidelberger und 10 rheinische Gulden ein Haus zu Beinheim genannt Reise-Jeckels hus. — Kop.-B. A Bl. 256v f. 470

1455 Febr. 8, Heidelberg. Bischof Reinhard von Worms beredet folgendes Abkommen zwischen Pfalzgraf Friedrich und seinem Vetter Friedrich von Fleckenstein: 1. Die Feindschaft der pfalzgräflichen Amtleute Hans von Talheim, Vogts zu Germersheim, und Erpf von Lustat, Vitztums zu Nuwenstat, gegen Friedrich v. Fl. soll aufhören. 2. Friedrich v. Fl. soll sein ihm zu Belheim bekümmertes Korn ausgeliefert werden. 3. Friedrich v. Fl. soll Nikolaus Heyden, den Schultheißen zu Impflingen, dem Pfalzgrafen zů eigen verliben lassen. 4. Er soll auf die 80 fl., die Jeckel Wamsgans frauwe ihm uf sin gutern zů Belheim abe erclagt hat, verzichten sowie 5. auf Ersetzung des während der Feindschaft durch brant, name usw. erlittenen Schadens. 6. Die von Friedrich v. Fl. noch gehaltenen 4 reisigen Knechte betr. 7. Friedrich v. Fl. soll dem Pfalzgrafen eigenes Gut in der Pfalz oder in der Nähe im Wert von 1000 fl. zu recht eigen aufgeben und wieder zu Lehen empfangen, wofür der Pfalzgraf sin ungnade und unwillen gegen ihn aufgibt. — Kop.-B. A Bl. 192v ff. 471

1455 Juni 18. Vor Niclaus Lare, Schultheiß der Stadt Sarburg, erklärt Frau Engelin, Peters von Lyningen Gemahlin, ihr Einverständnis mit dem Verkauf von 8 ℔ ₰ Zins auf dem Dorf Bibelnheim durch ihren Gemahl an Herrn Jakob Wurmser, Altammeister zu Straßburg. Or. Perg. S. des Ausstellers besch. 472

1455 Okt. 10. Vor Peter Brehter, Schöffe zu Hagenau, verspricht der Bürger Mathis Brucker, der von seinem Vater dem münsser Martin Brucker zur Verehelichung mit Margrede der Tochter des Schöffen Johannes von Berscheim als Ehesteuer Güter im Wert von 400 ℔ erhielt, seine Geschwister an ihrem Erbe nicht zu verkürzen. Or. Perg. S. Brechters. 473

1456 März 2. Jakob und Friedrich von Fleckenstein, Gebrüder, versprechen ihrem Vetter Hans von Fleckestein für seine

Bürgschaft für 18 fl. Zins bzw. 300 fl. Hauptgut gegen ihren Schwager Jörg von Bach, Vogt zu Ortemberg, Schadloshaltung. Or. Perg. 2 S. der Ausst. 474

1456 März 22, Hagenau. Martin Bogener, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf genannter Güter zu Uberoch und Niedernmoter um 20 ℔ ₰ durch Johannes Ritter, fürspreche, und seine Gemahlin Ennel, Bürger zu Hagenau, an den Bürger Mathis Hecker den Tucher. Or. Perg. S. ab. 475

1456 Apr. 3. Richard von Hohemburg urkundet über den von Diether von Sickingen, Burggraf zu Alzei, zwischen ihm und Gertrud von Waldeck, Witwe von Hohenburg, wegen der Kinder derselben aufgerichteten Vergleich. Gleichz. Kop. Pap. Derselbe an Hans von Fleckenstein in derselben Sache: April 6. Or. Pap. 476

1456 April 6. Schadlosbrief Richards von Hohemburg für seinen Vetter Heinze von Falkenstein wegen seiner Bürgschaft für 3800 fl. rh. gegen die Kinder der Frau Gertrud von Waldecke aus ihrer Ehe mit Wirich von Hohemburg, Richards Bruder. Or. Vid. d. bisch. Offizials von Straßburg vom 3. März 1458. Perg. S. 477

1456 April 22. Agatha Snewlin, Witwe vom Steyn, verkauft mit Wissen ihres Bruders und Vogts Cunrad Snewlin von Krantznaw an Peter Rebstock um 250 fl. rh. ihre von weiland ihrem Gemahl Peter von Gôidertheim erworbenen Zinsen: 2½ ℔ ₰ ewigs, am 15. Aug. fälligen geltes von Gütern zu Straßburg in Krutnaw; 3 ℔ ₰ gelts, fällig am 24. Juni, von dem Kloster Altdorffe und 14 Viertel ewigs korngeltes von Gütern zu Marle. Or. Perg. S. der Ausstellerin, ihres Vogts und Erhard Snewlins ab. 478

1456 Sept. 15, Strassburg. Der bischöfliche Offizial immitiert den Junker Nikolaus Spender in den Besitz des von ihm um die Schuld von 46 fl. rh. und 2 ℔ ₰ u. 1 fl. verfallene Zinsen gefröhnten Hauses des Metzgers Jakob Schachtoldey in dem Giessen im Wilrgesselin, bewohnt von dem Metzger Arbogast von Stützheim. Lat. Or. Perg. S. besch. 479

1456 Nov. 17, Baden. Markgraf Karl zu Baden leiht für sich und seinen Bruder Bernhard dem Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg das Burglehen zu Stollhofen. — Kop.-B. A Bl. 22ᵛ f. 480

1456 Nov. 17. Markgraf Karl zu Baden belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg mit dem Thornus an dem Zoll zu Schrecke. — Kop.-B. A Bl. 25. 481

1456 Nov. 19. Diemar Künig vertauscht den Hof zu Hagenowe in Heffers-gasse zwischen Claus Hittendorf und dem Gerichtschreiber Jakob Kornkouff an Anton von Hornberg, Schultheiß zu Hagenau, und seine Gemahlin Barbel Zuckementelin um 8 Viertel rockengeltz ewigen bodengülten von der Gemeinde Nůgarte. Or. Perg. S. des Ausstellers und Peter Brehters, Schöffen zu H. 482

(14)57. Missive Jakobs von Lichtenberg und Hans von Fleckensteins in Lehenssachen. Pap. Or. u. Kop. 483

1457 Januar 21. Hans von Dirmstein, ein Edelknecht, schwört Junker Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, als dessen Amtmann im Offriet er sich swerlichen vergessen und deshalb ins Gefängnis gekommen war, Urfehde und begibt sich all seines Gutes zu Beinheim, es si gelte, silberin geschirre, husrat. Mitsiegler: Hans von Rosenberg und Syfrit Kistel. — Kop.-B. A Bl. 258v f. 484

1457 Januar 26. Heinrich und Hans von Fleckenstein, Geschwisterkinder, bestimmen, dass die Pastorei und Kirche zu Arbesheim bei Landau nach dem Tode des Pastors Friedrich Slůch dem Kaplan der von ihnen erbauten St. Jakobs-Kapelle zu Fleckenstein unter genannten Bedingungen zufallen soll. Or. Perg. 2. S. besch. Beiliegend dieselbe, anscheinend unausgefertigte Urk. d. d. 1457 Jan. 7. 485

1457 Febr. 11. Hans von Rosenberg, Friedrich Zoller von Lutern und Friedrich Brocke von Weybstat, altlantschriber, bezeugen eine Zwiesprache zwischen Junker Friedrich von Fleckenstein, Hans von Dirmstein und dem Schultheissen von Roppenheim bei der Abrechnung am 21. Dez. 1456. — Kop.-B. A Bl. 262v. 486

1457 Febr. 14. Hans von Dirmstein schwört seinem Junker Junker Friedrich von Fleckenstein, der ihn zu Madenburg umb verschult sache gefangen gehalten, Urfehde und, auf dessen Geheiss an das obere Gericht gen Sesenheim im Riet zu kommen. Mitsiegler: Ulrich von Salnbach. — Kop.-B. A Bl. 257v f. 487

1457 Febr. 14. Heinrich Welcker bekennt, daß er als Junker Hansen von Dirmsteins Knecht und Keller zu Beinheim 4 Jahre lang auf dessen Geheiss die vom Schultheissenamt Surburg fallende Frucht mit dem großen Sester Selzer Maß eingenommen und mit dem kleinen Sester wieder ausgegeben hat. Siegler: Junker Syfrit Kistel von Durnckeim. — Kop.-B. A Bl. 262. 488

1457 Febr. 21. Hagenauwer Cunze versichert, dass Junker Friedrich von Fleckenstein von Junker Hans von Dirmstein um das Gericht zu Sesenheim gebeten wurde. Siegler: Siegelman von Otingen, Amtmann zu Beinheim. — Kop.-B. A Bl. 261. 489

1457 Febr. 21. Hans genannt Kistener beurkundet als gewesener Knecht und stromeyer bei Peter zu Kotzenhusen das Falschmessen Junker Hansen von Dirmstein zu Beinheim beim Empfang der Frucht. Siegler: Cleisel Lerlin. — Kop.-B. A Bl. 263. 490

1457 März 3. Heinrich von Butten, Leutpriester zu Sesenheim, beurkundet den Hergang der Gefangennahme des Schultheißen von Roppenheim und Junker Hansen von Dirmstein. — Kop.-B. A Bl. 261v. 491

1457 März 4. Stefan von Ůtenheim, Sohn Hans von Ůtenheims zu Ramstein, verkauft seine Hälfte genannter Güter zu Quatzenheim

und Dossenheim um 6 ℔ ₰ an Berhtold von Wildesperg. Or. Perg. S. ab. 492

1457 März 6. Anthis Breisch von Stockstat versichert, dass Junker Hans von Dirmstein nach seiner Gefangennahme am 11. Jan. zu Sesenheim in des pfaffen hus durch Junker Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg diesen gebeten hat, ihm Recht zu Sesenheim gedihen zu lassen. Siegler: Junker Arnolt von Engas. — Kop.-B. A Bl. 260v. 493

1457 März 12. Heinrich Mauchenheimer von Zweinbrucken der jung reversiert für das gleich seinem Vater von Junker Friedrich von Fleckenstein zu Mannlehen erhaltene Vierteil des Dorfs Weldeswiler. — Kop.-B. A Bl. 64v. 494

1457 März 27. Michel Fisch von Koczenhusen, Schöffe daselbst, der 3 Jahre stromeyer Junker Friedrichs von Fleckenstein zu Koczenhusen gewesen und als solcher alle Frucht nach Beinheim an Junker Hans von Dirmstein lieferte, bekennt, daß trotz seiner Ahndung dieser bzw. sein Keller jeweils den Sester mit einem zu großen isern ringe beslagen. Siegler: Hans von Kirspach. — Kop.-B. A Bl. 259v f. 495

1457 Mai 23. Drei Fleckensteiner Geschwister Junker Hans, Anna von Sickingen und Elsa sowie die Erben Junker Hans' von Rathsamhausen teilen sich in die Verlassenschaft der Agnes, Witwe Heinrichs von Mülnheim, die ihnen nach dem Tode der natürlichen Tochter Heinrichs, Katharina, Klosterfrau in Schönsteinbach, zugefallen ist. Or. Pap. 496

1457 Mai 26. Heinrich von Fleckenstein verfügt, daß nach seinem Tode sein älterer Sohn Jakob zugleich im Namen seines Bruders Friedrich die Mann- und Burglehen empfangen und tragen und dafür das Lehen von Junker Smaßman von Rappelstein sel. bzw. seinem Sohn Wilhelm, nämlich 12 ℔ und 1 Fuder Wein, allein nutzniessen soll. Or. Perg. 3 S. ab. 497

1457 Juli 11? (Uf montag nehst nach dem heiligen siebenden tage.) Jakob von Worms, Schultheiß zu Beinheim, und genannte Geschworenen daselbst beurkunden, daß Junker Friedrich von Fleckenstein den Junker Hans von Dirmstein weiterhin bis zum weißen Sonntag als Amtmann zu Beinheim vereidigt hat. — Kop.-B. A Bl. 265. 498

1457 Juli 29 u. 31. Briefwechsel zwischen Jakob Herr zu Lichtenberg und Hans von Fleckenstein betr. ein diesem verwidmetes Lehen. Or. u. Konz. — Dabei ein späterer Vermerkzettel von Hans von Fleckenstein. 499

1457 August 1. Vor Hasen Diel, Schöffe zu Sulz, anerkennt Juntten Hans von Sulz, daß seine Gemahlin Ottilia, Kellers Tochter von Schönberg, dem Junker Hans von Fleckenstein leibeigen ist. Or. Perg. S. d. Ger. 500

1457 Okt. 4. Hans Werner von Ramstein in Ramstein-Oberkirch'scher Vermögenssache. Or. Perg. 501

1457 Oktober 20. Friedrich von Schonenburg (Schönburg, Schomberg), Edelknecht, vergleicht sich mit Wissen seiner Gemahlin Lise von Gernstein mit Heinrich von Fleckenstein, Bruder seiner Mutter, wegen deren Ehesteuer. Or. Perg. Mitsiegler: die Stadt (Ober-) Wesel und Johann von Mielewalt. 502

1457 Dez. 10. Meister und Rat der Stadt Sels verhören auf Antrag Hensels von Witterßwiler, Schreibers Junker Friedrichs von Fleckenstein zu Madenburg, ihren Bürger Claus Liebersone über den von Hans von Dirmstein gebrauchten Sester. — Kop.-B. A Bl. 263v f. 503

1458 Jan. 19, (Saarbrücken). Jn dem Streit zwischen Junker Johann Graf zu Nassau und Saarbrücken und Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Herrn zu Dagstuhl, der mit dem burgsesse und buwe des burghuss zu Saarbrücken säumig gewesen sein soll, entscheiden des ersteren Mannen: Herr Johann von Sirßberg, Herr zu Dullingen, Ritter, Friedrich von Dalen, Heinrich von Warsberg, Hans von Ritenhoffen, Johann von Swarczenberg, Karle von Breidenborn und Johann von Wolffstein dahin, daß Graf Johann die beschlagnahmten Lehen Friedrichs freigeben, dieser aber sein burghus zu Saarbrücken bauen und in 2 Jahren in redelichen buwe stellen, der Streit um die Gülte zu Exwiler aber auf einem neuen Tag entschieden werden soll. — Kop.-B. A Bl. 156 f. 504

1458 April 22. Katharine von Geispoltzheim, Priorin, und der Konvent des Klosters zu Deymbach erlauben der Frau Margret von Hentschußheim, Witwe Herrn Friedrichs von Fleckenstein, den ev. Rückkauf ihrer Güter in Welsteiner Mark um den Verkaufspreis von 250 fl. — Kop.-B. A Bl. 159. 505

1458 Juni 19. Heinrich von Mülnheim verkauft seinen Dinghof zu Brünyngesheim um 50 fl. rh. an Jakob von Colmar vorbehaltlich des Rückkaufs. Or. Perg. S. des Ausstellers, Friedrich Bühsseners und Bernhard Wurmsers besch. 506

1458 Okt. 30. Konrad Bischof zn Metz belehnt nach dem Tode Gosse Rebestockes Lutolt von Ramstein mit dem Drittel des Weinzehntens zu Doroltzheim. Or. Perg. S. besch. 507

1459—1463. Korrespondenz zwischen Hans von Fleckenstein und Graf Friedrich von Zweibrücken wegen des ersteren Forderung von 50 fl. für geleistete Bürgschaft zu Weissenburg, wogegen der Graf verlangt, daß er seine Lehen empfange; auch betr. Wegnahme von Schafen Hans v. Fl's. durch den Markgrafen. 10 rodelförmig zusammengeheftete Or. Pap. 508

1459 Jan. 20. Paulus von Altdorf, den man nennet von Kropsperg, reversiert über seine Belehnung mit genannten Gütern zu Swabewiler und Luterburg als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein. — Kop.-B. B. 509

1459 Febr. 24, Straßburg. Vor dem Richter des Archidiakonates infra Sornam et Matram verleiht Johann Pfirter, Schaffner des Dekans und Kapitels der Straßburger Kirche, Ludwig Marder

von Bruschwickersheim genannte Güter dortselbst zu Erblehen gegen einen auf Martini fälligen Zins von 10 β ₰. Lat. Or. Perg. S. 510

1459 Juni 30. Vor Peter Brehter, Schöffe zu Hagenau, verkaufen Peter Frisch und seine Gemahlin Katharina, Bürger zu Hagenau, ihr Siebentel an Haus, Hofstatt und Garten in Höffers-Gasse um 3 ℔ ₰ an den Schöffen Claus Hittendorf. Or. Perg. S. Brechters. 511

1459 September 6. Friedrich Graf von Zweibrücken und Herr zu Bitsch gelobt, Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg die Schuld von 300 rheinischen Gulden in genannter Weise heimzuzahlen. — Kop.-B. A Bl. 132v f. 512

1459 September 10. Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg reversiert über die von seinen Vettern und Freunden: dem Edelschenken Konrad Herrn zu Erpach, Hans von Gemmyngen zu Gutenburg und Reinhart von Sickingen beschlossene Beredung zwischen ihm und seinen Schwägern Kaspar, Melchior und Otto Gebrüdern von Hirshorn über die erhaltene Ehesteuer (2000 fl.) seiner Gemahlin Genofe von Hirshorn und die ihr versprochene Morgengabe (300 fl.) und stellt als Bürgen seine Vetter Friedrich von Fleckenstein (Sohn Heinrichs v. Fl.) und Hans von Thane (Sohn Heinrichs v. T.) zu rechter Geiselschaft in genannter Weise. Insert im Vidimus der geistlichen Richter des Hofs zu Speier v. 25. Sept. 1459. — Kop.-B. A Bl. 112 ff. 513

1459 Sept. 23. Teilungsvertrag zwischen Friedrich Sturm und Hans Erhard von Winthertur über das Schloss zu Wickersheim mit genauer Beschreibung desselben. Or. Perg. 4 S.: die Kontrahenten (besch.); Cune von Kagenecke; Hans Sturm (besch.). 514

1459 Nov. 11. Veltin Kirspach wird in Beilegung seiner *Fehde* mit Hans von Fleckenstein das erste ledige Fleckensteiner Lehen zugesichert. Or. Perg. 5 S. 515

1459 Nov. 30, Strassburg. C. j. c. A. verpflichtet sich Metzen Bernhart von Hônheim zur Zahlung eines mit 7 ℔ ₰ ablösbaren Zinses von 8 β ₰ von seinem Hans und Hof zu Hônheim an den Edelknecht Johannes von Sultze. Lat. Or. Perg. S. besch. 516

1460. Testament der Elsa von Fleckenstein, Witwe Heinrich Zorns. Or. Pap. 517

1460 Mai 19, Hagenau. Jerge Brucker, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet die Verleihung des Gült-Gütels zu Überoch und Nidernmoter um einen Zins von 4 Viertel Roggen auf 6 Jahre durch Mathis Hecker den Tucher, Bürger zu Hagenau, an Peter Ôhssel von Nidernmoter und Ennel, Spießhensels Witwe von dort, sesshaft zu Hagenau. Or. Perg. S. Bruckers. 518

1460 Juni 24. Ludwig Herr zu Lichtenberg schlichtet einen Streit der Erben Thomans von Mittelhus. Or. Perg. S. ab. Die Urkunde dient als Einband einer Güterbeschreibung unter Akten: Niedermothern. 519

1460 Juni 26. Jakob und Friedrich Gebrüder von Fleckenstein teilen sich in ihre von ihrem Vater Heinrich ererbten und von ihrer Mutter Peterse von Helmstatt ihnen zufallenden genannten Besitzungen. Gleichz. Kopie, Pap. geh. 520

1460 Sept. 1. Peter Snůrrer von Monchwilre, dem man spricht Peter Mantel, der auf Geheiss der Grafen von Lyningen mit deren Knechten Symont von Brůnmat, Amtmann zu Lindwollen, und Herman Buchssenmeister zwecks Eroberung des Schlosses Madenberg einen understant in demselben unternahm und in Gefangenschaft geriet, gelobt dem Junker Friedrich von Fleckenstein für seine Freilassung Urfehde und übergibt ihm Weib und Kind samt seinen Gütern in den Marken Rorbach, Hanbach Eschpach, Lenßwilre und Geckelingen. Siegler: Junker Ewalt von Lichtenstein, Faut zu Germersheim, Junker Syfrit Kistel von Durngkeim und Junker Jakob von Momborn. Vidimus von Bürgermeister und Rat der Stadt Anwyler vom 18. März 1470. — Kop.-B. A Bl. 214v ff. 521

1460 Dez. 16, Strassburg. Der Richter des Archidiakons in der March beurkundet die Aussagen von Hanselers Claus und Rudolf Lauwelin von Truchtersheim über die Herkunft und Grenzen der dem Strassburger Junker Reimbold Vôltsche gehörigen Güter zu Truchtersheim. Lat. Or. Perg. S. ab. 522

1460 Dez. 23. Martin Bogener, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet, dass Frau Barbel Zuckementelin, Witwe Antons von Hornberg, ihren mit 8 Unzen ₰ Zins an Herrn Johannes Hasen, Kirchherrn zu Zebersdorf, belasteten Hof zu H. in Heffers-gasse um 148 fl. rh. an Claus Hittendorff, Schöffen zu H., verkauft. Or. Perg. S. Bogeners (Fragm.) u. der Verkäuferin (besch.). 523

1461 Jan. 8, Heidelberg. Friedrich Pfalzgraf bei Rhein verspricht, Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg betr. seiner Bürgschaft für 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. Zins gegen Bernhard Kranich von Kircheym schadlos zu halten. — Kop.-B. A Bl. 173v f. 524

1461 Juni 10. Johannes Hurt von Schônecke und Hans von Fleckenstein, dieser zugleich im Namen seiner 2 Schwestern, vergleichen sich nach dem Vorschlag der Schiedsleute: Heinrich von Mülnheim, Ritter Georg vom Bach, Vogt zu Ortenberg, und Hans Melbrüge, Altammeister in Strassburg, über den Nachlass der Jungfrau Lise von Fleckenstein, Tochter Heinrichs v. Fl., des Bruders Hans v. Fl.s, aus seiner Ehe mit der Schwester Johann Hurts in der Weise, dass letzterer $^1/_4$ des Erbes erhält. Perg. Or. 5 S. Gleichz. Pap. Abschr. Mit 12 Beilagen: d. Nachlass der Lise v. Fl. betr. 525

1461 Juni 12. Revers des Reimbold Burkgrofe über seine Belehnung mit gen. Gülten zu Strassburg durch den Junker Hans von Fleckenstein. Or. Perg. S. besch. Beiliegend Kopie des Lehenbriefes gleichen Datums. 526

1461 Aug. 17. Revers des Ritters Hans Münch von Landskron und Bechtolds von Windecke über die Schlichtung ihrer Streitigkeiten betr. ihrer Forderung an Richart von Hohemburg durch Jörg vom Bach, Heinrich Beger und Bechtold von Wildesperg als Schiedsrichter. Or. Perg. 2 S. Hans Münch v. L. (besch.) und v. Windeck (ab.) 527

1461 Aug. 19 u. 25, Strassburg. C. j. c. A. verkauft der Bürger Arbogast Leheman, Metzger, mit seiner Gemahlin Margareta, Tochter des Metzgers Heinrich Hase, an Margareta Pfaffenlebin bezw. ihren Gemahl, Junker Nikolaus Spender, um 40 ℔ ₰ einen ablösbaren, am 24. Aug. fälligen Jahreszins von 2 ℔ ₰ von gen. Häusern im Kleinvihegesselin. Lat. Or. Perg. S. 528

1463 März 3, Ulm. Pfalzgraf Ludwig, Graf zu Veldenz, reversiert über einen Burgfrieden mit Hans von Fleckenstein in Schloss Gross- und Klein-Geroldseck am Wahschin und in Burg und Stadt Morszmonster (Maursmünster). Perg. Or. 529

1463 April 18, Zabern. Bischof Ruprecht von Strassburg belehnt Hans von Fleckenstein d. ä. für sich und seine Vettern Gebrüder Jakob und Friedrich v. Fl. mit dem Dorf Lonebuch etc. Or. Perg. S. besch. Kopie Pap. 530

1463 Mai 13, Strassburg. C. j. c. A. verleiht der Strassburger Bürger Nikolaus Bômgerter Katharina der Witwe des Johann Grûnewalt, Fischers zu Sufelwihersheim, genannte Güter daselbst auf 9 Jahre um eine zwischen 15. Aug. und 8. Sept. fällige Fruchtgülte von 5 Viertel. Lat. Or. Perg. S. 531

1463 Juni 23. Peter Abt zu Sturzelbrun lädt als Vermittler neben den Junkern Heinrich Monchenheimer und Friedrich Gentersberger seinen Gevatter Jnnker Hans von Fleckenstein nach Bitsch zu einem gütlichen Tag in seiner Sache mit dem Pfalzgrafen (?) Or. Pap. 532

1463 Juli 20, (Speier). Wolf Kemmerer von Talberg ritter und Hanns von Thann schlichten Streitigkeiten zwischen Diether von Sickingen bezw. seinem Vater Hans v. S. und Friedrich von Fleckenstein wegen ihrer Gemeinschaft zu Madenberg. Or. Perg. 4 S. — Kop.-B. A Bl. 204 ff. 533

1463 Sept. 16. Graf Friedrich von Zweibrücken, Ludwig von Lichtenberg, Georg von Ochsenstein, Simon Wecker, Junggraf von Zweibrücken und genannte Ritterschaft des Wasgaus machen eine zehnjährige Einung und beschliessen als Zeichen derselben ein silbernes Halsband mit dem hl. Geiste zu tragen. Perg. Or. 24 S. 534

1464 Juni 2. Richard von Hohemburg vereinbart mit seinem Schwager Eberhard Hofewart von Kircheim und dessen Söhnen Wirich, Hans, Eberhard und Ludwig als Drittelsberechtigten den Burgfrieden des Schlosses Hohemburg. 2 Or. Vid. von Bürgermeister und Rat vom 17. März 1478. Perg. S. u. Kopie. 535

1464 Sept. 21. Philipp von Lenoncourt und seine Gemahlin Margaret Beyerin verkaufen an ihren Vetter bezw. Schwager

Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Herrn zu Dagstul, ihren (der Beyerin) von ihrer Mutter Else von Fleckenstein ererbten Anteil am Schloss Dagstule und ihre von ihrem Vater Herr Heinrich Beyer überkommene Weingülte zu Clossert um 1900 rheinische Gulden Münze der Kurfürsten uf dem Rine. — Kop.-B. A Bl. 108 f. 536

1464 Dez. 1. Philibert Philipp Graf zum Fels und Graf zu Lützelstein, Herr zu Weraubon, Geroltzegk am Wachsichin und Fillerhisse belehnt Menlach von Tirlingen und seine Gemahlin Agnes mit dem Dinghof zu Scharlibergheim. Or. Perg. S. ab. 537

1465 Jan. 5. Friedrich von Bitsch genannt Gentursberger reversiert sich als Manne Junker Friedrichs von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl, für das zu Erblehen empfangene halbe Dorf zu Weldeswiler uf der Bliesen bei Mittelbelbach. — Kop.-B. A Bl. 63^v f. 538

1465 Febr. 6 u. 1466 Mai 8, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen Laurentius Kôuffer, Schultheiss zu Brůschwickersheim, und seine Gemahlin Mergelina an den Strassburger Edelknecht Friedrich Sturm um 5 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszins von 6 β ₰ von genannten Gütern zu Breuschwickersheim und Osthofen. Lat. Or. Perg. S. ab. 539

1465 Febr. 16, (Offenburg). Vergleich zwischen der Peterissa von Helmstat, Witwe Heinrichs von Fleckenstein, und deren Söhnen Jakob und Friedrich von Fleckenstein einer-, Georg von Schauenburg und seiner Gemahlin Elsa von Fleckenstein anderseits wegen des Zugelds der letztgenannten. Perg. Or. 540

1465 März 16. Heinrich Smidt von Birlebach der alte und sein Sohn Adam bekennen sich als Leibeigene des Junkers Hans von Fleckenstein. Or. Perg. S. des Hans Koch von Belheym. 541

1465 März 18. Paulus Hurbling, Schultheiss zu Baden, beurkundet auf Antrag von Ammen Michel als Abgesandten der Gemeinde Furstfelt die Aussage Martins Petern zu Baden, von F. stammend, dass die von Furstfelt aus ihrem Wald Holz nach Beinheim verkauften ohne Einrede des Klosters Königsbruck usw. — Kop.-B. A Bl. 242. 542

1465 April 21, Eltville. Erzbischof Adolf von Mainz belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Herrn zu Dachstuhl, bzw. seinen Abgeordneten Friedrich v. Fl. d. j. mit den Lehen zu Knuttelsheim. — Kop.-B. A Bl. 30. 543

1465 Juni 6. Claus Zorn von Bůlach schlichtet neben Hans Sturm, Peter Rebestock, Adolf Elnhart und Bernhard Wormsser als Zusatzleuten den Streit zwischen Friedrich Sturm und Hans Erhard von Wintertur wegen des Schlosses zu Bruschwickersheim. Or. Perg. S. Zorns v. B. — Transfix von Nr. 515. 544

1465 Okt. 19. Johannes Graf zu Eberstein schlichtet nicht näher bezeichnete spenne und Zwietracht zwischen seinen Vettern Emich, Bernhard und Diether, Gebrüdern, Grafen von Lyningen einerseits, Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, andrerseits. — Kop.-B. A Bl. 186. 545

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XXXII. Heft 2.

[Der ganzen Reihe 71. Band.]



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1917.



Inhalt.

Erscheinungsweise der Zeitschrift

und redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann; als Beilage erscheinen die »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission«. Mitarbeiter der Zeitschrift, die dieselbe zu dem ermässigten Preise von M. 6 zu beziehen wünschen, werden gebeten, sich an die Redaktion zu wenden.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Professor Dr. Kaiser in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivdirektor Geheimrat Dr. Obser in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30. —, für Quellenpublikationen usw. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 20 Pf., für Mitglieder der Kommission mit 10 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Literaturnotizen) sind an Herrn Archivdirektor Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Anzeigen für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg erbeten; ebendahin Beilagen.

Die Badische Historische Kommission. Die Verlagsbuchhandlung.

Wanderungen und Siedelungen der Alamannen.

Von

Andreas Hund.

(Fortsetzung.)

Um die Gunst der Franken zu gewinnen, hatte der Ostgotenkönig Witigis 536 in der Not des Krieges mit Byzanz neben vielem andern auch die Alamannen preisgegeben, und Chlodwigs hochstrebender Enkel Theudebert hatte verstanden, sie alsbald in seine Gewalt zu bringen [1]. Für alle Alamannen war damit Wirklichkeit geworden, was für die rechtsrheinischen sicher schon zu Anfang des Jahrhunderts eingetreten wäre, wenn nicht Theoderich seine schützenden Arme über sie gehalten und sie seinem Reiche angegliedert hätte. Trotz ihrer kurzen Dauer aber war die ostgotische Herrschaft für das Alamannenvolk von grösster Bedeutung gewesen. Unter ihr waren die rechtsrheinischen, rätischen und helvetischen Lande zu einer Einheit zusammengewachsen, und diese blieb unter der fränkischen Herrschaft bestehen. Die genannten Gebiete nahmen im Reiche der Merowinger eine Sonderstellung ein; sie bildeten das Herzogtum Alamannien. Die Gründe für das nicht vollständige Aufgehen im Frankenreiche dürften nicht zuletzt in der Weltmachtspolitik Theudeberts I. zu suchen sein.

[1]) Agathias I, 6: *ὡς δὲ ὁ μὲν* (Theoderich) *ἀπεβίω, ὁ δὲ μέγιστος Ἰουστινιανῷ τε τῷ Ῥωμαίων αὐτοκράτορι καὶ τοῖς Γότθοις πόλεμος ξυνεῤῥάγη, τότε δὴ οἱ Γότθοι ὑποθωπεύοντες τοὺς Φράγγους, καὶ ὅπως ἂν αὐτοῖς φίλοι τε ἐς τὰ μάλιστα καὶ εὖνοι γένοιντο μηχανώμενοι, ἑτέρων τε πολλῶν ἐξίσταντai χωρίων καὶ μὲν δὴ καὶ τὸ Ἀλαμανικὸν γένος ἀφίεσαν . . . οὕτω δὴ οὖν καὶ τὸ τῶν Ἀλαμανῶν ἔθνος ὑπὸ Γότθων ἀφειμένον Θευδίβερτος αὐτὸς ἐχειρώσατο.* Ausserdem I, 4: *παραλαβὼν δὲ τὴν πατρῴαν ἀρχὴν ὁ Θευδίβερτος τούς τε Ἀλαμανοὺς κατεστρέψατο καὶ ἄλλα ἄττα πρόσοικα ἔθνη.*

Nach Prokop erklärten sich die Frankenkönige Childebert, Chlotachar und Theudebert auf das Entgegenkommen des Königs Witigis hin bereit, den Ostgoten Truppen zu schicken, in Rücksicht auf das kürzlich mit dem Kaiser abgeschlossene Bündnis allerdings nicht Franken selbst, wohl aber ihnen untertänige Völker, damit es so aussähe, als kämen diese auf eigene Faust[1]). Wohin der seine Oheime weit überragende Theudebert zielte, erhellt aus seinen Taten. Ihm ist es wohl zuzuschreiben, wenn um 537 burgundische und alamannische Scharen in Oberitalien einfielen und das Land verwüsteten, bis sie von den Goten vertrieben oder vernichtet wurden[2]). Im Jahre 538 schickte er dem vor Mailand stehenden gotischen Belagerungsheere 10000 Burgunder zu Hilfe[3]), und 539 erschien er selbst mit einem grossen Heere, angeblich etwa 100000 Mann, in Oberitalien. In der Maske eines Freundes der Goten zog er durch Ligurien und überschritt bei Pavia den Po; dann aber warf er sich plötzlich auf die Goten und schlug diese, wie gleich darauf auch die unweit lagernden Byzantiner in die Flucht[4]). Was Theudebert beabsichtigte, ist klar: er wollte Italien für sich selbst gewinnen. Hunger und Seuchen versagten indes der ebenso kühnen wie treulosen Tat einen grösseren Erfolg. Nachdem er einen nicht geringen Teil seines Heeres verloren hatte, kehrte er über die Alpen zurück und überliess die Fortsetzung des begonnenen Werkes seinen Heerführern Butilin und Aming[5]). Die Eroberung Italiens aber war nicht das lezte Ziel, das sich Theudebert gesteckt hatte. Es wird berichtet, dass er den Plan gehabt habe, durch die innerdeutschen Lande bis Thrakien vorzudringen und im Verein mit Gepiden und Langobarden den Kaiser in Byzanz selbst anzugreifen. Angesichts der Tatsache, dass er Goldmünzen mit seinem Namen und Bildnis prägen liess und sich den Titel Augustus

[1]) Prokop, Bell. Goth. I, 13. — [2]) Cassiod. Var. XII, 7. 28: MG. AA. XII, 365 f., 383 ff. — [3]) Prokop, Bell. Goth. II, 12. — [4]) Prokop. Bell. Goth. II, 25. — [5]) Paul. Diac., Hist. Lang. II, 2: MG. SS. Lang. et Ital. S. 72 f.: His temporibus Narsis etiam Buccellino duci bellum intulit. Quem Theudepertus rex Francorum, cum in Italia introisset, reversus ad Gallias, cum Amingo alio duce ad subiciendam Italiam dereliquerat.

beilegte, können Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht nicht bestehen [1]). Es leuchtet ein, dass einem solchen Machtstreben, das darauf ausging, ein germanisches Weltreich an Stelle des römischen zu setzen, nur ein Alamannenvolk dienen konnte, das mit seiner neuen Lage unter fränkischer Herrschaft zufrieden war. Das aber liess sich bei einem so selbstbewussten, starrsinnigen Volke, wie dem alamannischen, doch wohl nur erreichen, wenn der Franke seine Eigenart möglichst schonte und ihm Männer aus seiner Mitte zu Führern bestellte. Wie Agathias berichtet und die spätere Gesetzgebung bestätigt, behielten die Alamannen denn auch ihr angestammtes Privat- und Strafrecht und folgten den Franken nur im öffentlichen Recht [2]). Auch setzte ihnen Theudebert, wie ebenfalls Agathias berichtet, in den Brüdern Leuthari und Butilin zwei Männer ihres Stammes zu Führern [3]). Butilin kennen wir bereits; ihm und Aming überliess der Frankenkönig bei der Heimkehr von dem halb missglückten Zuge die Weiterführung seiner Sache in Italien. Das Heer, das Theudebert 539 über die Alpen geführt hat, muss darum wohl zum Teil wenigstens aus Alamannen bestanden haben. Chlodwigs Enkel war es also gelungen, das Alamannenvolk in kürzester Zeit zu einem höchst brauchbaren Werkzeug seiner Weltmachtspolitik zu machen. Der Preis, den er dafür bezahlte, dürfte der Verzicht auf die straffe Eingliederung Alamanniens ins Frankenreich gewesen sein.

Unter Theudeberts Sohn Theudebald (548—555) folgten die beiden Brüder Leuthari und Butilin gegen den Willen des schwachen Königs einem letzten Hilferuf der Ostgoten und führten ein Heer von angeblich 75000 Mann Alamannen und Franken nach Italien. Plündernd durchzogen sie ein ganzes Jahr die italische Halbinsel bis in ihre südlichen

[1]) Vgl. O. Gutsche und W. Schultze, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern II. 1896. S. 119 ff. — [2]) Agathias I, 7: *νόμιμα δὲ αὐτοῖς εἰσι μέν που καὶ πάτρια, τὸ δέ γε ἐν κοινῷ ἐπικρατοῦν τε καὶ ἄρχον τῇ Φραγγικῇ ἕπονται πολιτείᾳ.* — [3]) Agathias I, 6: *Λεύθαρις δὲ καὶ Βουτιλῖνος, εἰ καὶ τὸν βασιλέα σφῶν ἥκιστα ἤρεσκεν, ἀλλ᾽ αὐτοὶ ἀνεδέχοντο τὴν ξυμμαχίαν. τούτω δὲ τὼ ἄνδρε ἤστην μὲν ἀδελφὼ καὶ τὸ γένος Ἀλαμανώ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην, ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἡγεῖσθαι, Θευδιβέρτου πρότερον παρασχόντος.*

Spitzen, während Narses Cumae und die tuscischen Städte gewann. Im Sommer 554 trennten sie sich. Leuthari wollte mit der Beute nach Hause eilen, verfiel aber in Venetien mit seinem Heere einer Seuche und starb. Butilin, dem die Goten Hoffnung auf die Königskrone gemacht hatten, liess sich halten und stellte sich im Herbst 554 am Casilinus bei Capua dem Narses zur Entscheidungsschlacht; er kam mit seinem ganzen Heere um [1]). Die Stellung der beiden Brüder beruhte auf der Einsetzung durch den König; sie waren also Amtsherzöge wie so viele andere im Frankenreiche. Da sie aber als Volksgenossen über Volksgenossen, über das durch die ostgotische Herrschaft hindurchgegangene Alamannenvolk, gesetzt waren, so brauchte das alamannische Herzogsamt nur einige Geschlechter hindurch in derselben Familie zu verbleiben, und die Entwicklung zum Stammesherzogtum, zum Unterkönigtum über das Alamannenvolk, war bei dem immer schwächer werdenden Merowingerkönigtum vollzogen. Das ist denn auch geschehen. Der nächste uns bekannte Alamannenherzog ist Leutfried, der 587 wegen Gegnerschaft wider Childebert II. in die Verborgenheit flüchtete. An seine Stelle wurde Uncelen als Herzog eingesetzt [2]). Es ist dies vielleicht derselbe Uncelen, der 605 im Gefolge des burgundischen Teilkönigs Theuderich II. die Ermordung des Hausmeiers Protadius, eines Günstlings der Königin-Grossmutter Brunhilde, verschuldete und dafür zwei Jahre später Brunhildens Rache verfiel; es wurde ihm ein Fuss abgehauen und Vermögen und Rang entzogen [3]). Ein Alamannenherzog im Gefolge des Burgunderkönigs Theuderich kann nicht befremden, da der südlich von Rhein und Bodensee gelegene Teil des Herzogtums damals allem Anscheine nach zu Burgund gehörte [4]). Um das Jahr 613 wird der etwas legendenhafte christliche Herzog Cunzo erwähnt. Er hatte seinen Sitz in Überlingen;

---

[1]) Vgl. C. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte I. 1841. S. 171 f. Schubert a. a. O. S. 105 f. — [2]) Fredegar 8; MG. SS. Merov. II, 125: Sed et Leudefredus Alamannorum dux in offensam ante dicti regis incidit, etiam et latebram dedit. Ordenatus est loco ipsius Uncelenus dux. — [3]) Fredegar 27. 28; MG. SS. Merov. II, 131 f. — [4]) Vgl. oben S. 68. Oechsli a. a. O. S. 259. 263.

seine Tochter Friedburg, die Braut des austrasischen Königs Siegbert II., hatte der heilige Gallus, wie berichtet wird, von der Besessenheit geheilt[1]). Nach einem Herzog Chrodebert, der 631 ein Alamannenheer siegreich gegen die Wenden führte[2]), erscheint im Jahre 643 wiederum ein Leuthari als Herzog der Alamannen. Er ermordete damals Siegberts III. Erzieher Otto, einen Widersacher von Pippins Sohn Grimoald[3]). Nach der Gewohnheit der Namengebung in der Sippe ist anzunehmen, dass die beiden Brüder Leuthari und Butilin und die Herzöge Leutfried und Leuthari demselben Geschlechte angehörten. Die alamannische Herzogswürde wäre demnach, wenn auch wohl mit Unterbrechung, ein Jahrhundert und mehr in derselben Sippe gewesen. Erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts begegnen wir wieder einem Alamannenherzog. Es ist Gottfried, der Urgrossvater von Karls des Grossen Gemahlin Hildegard, der um 700 in Kannstatt am Neckar eine Schenkung an St. Gallen machte[4]) und im Jahre 709 gestorben ist[5]). Er hatte sich dem mächtigen Hausmeier Pippin gegenüber unabhängig zu behaupten gewusst[6]). Nach seinem Tode hören wir von einem Herzog Willehari; gegen ihn führte Pippin 709 und 710 ein fränkisches Heer in das Land der Alamannen, während dasselbe 711 Walerich und 712 ein Bischof be-

[1]) Vita Galli auctore Wettino 15 ff.; MG. SS. Merov. IV, 264 ff. — [2]) Fredegar 68; MG. SS. Merov. II, 155: Sclavi his et alies locis e contrario preparantes, Alamannorum exercitus cum Crodoberto duci in parte qua ingressus est victuriam optenuit. Langobardi idemque victuriam optenuerunt, et pluremum nummerum captivorum de Sclavos Alamanni et Langobardi secum duxerunt. — [3]) Fredegar 88; MG. SS. Merov. II, 165; Anno decimo regno Sigyberti Otto, qui adversus Grimoaldo inimicicias per superbia tomebat, faccionem Grimoaldo a Leuthario duci Alamannorum interfecetur. — [4]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. S. 1. — [5]) Vgl. H. E. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses. 1866. S. 130. — [6]) Erchamberti Breviarium; MG. SS. II, 328: Theodorichus rex, filius Chlodowei frater Chlodchari, regnavit annis 19; maior domus Bertharius; quo occiso, Pipinus iunior, filius Ansegisili, veniens de Austrasiis, successit in principatum maiorum domus . . . Illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Franchorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant; ideo se unusquisque secum tenuit, donec tandem aliquando post mortem Cotefridi ducis Carlus caeterique principes Franchorum paullatim ad se revocare illos, arte qua poterant, studuerunt.

sorgte[1]). Das viermalige Heeresaufgebot läßt mehr auf eine Verheerung des Landes als auf eine dauernde Unterwerfung des Volkes schliessen. Wir lesen denn auch von schweren Heimsuchungen, die diese Kämpfe den Gegenden südlich des Bodensees gebracht hatten[2]). Über die Abstammung Herzog Willeharis ist uns nichts bekannt. Ein Sohn von Gottfried war Herzog Lantfried. Unter ihm erfolgte eine Neuaufzeichnung des alamannischen Stammesrechts. Diese liegt uns vor in der Lex Alamannorum, die auf Beschluss der Stammesversammlung von Herzog Lantfried wahrscheinlich während der Regierung König Chlothars IV. (717—719) erlassen wurde[3]). Sie setzt christliche Verhältnisse voraus, während der Pactus Alamannorum, die ältere Aufzeichnung aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts, auf heidnischer Grundlage aufgebaut ist[4]). Herzog Lantfried starb 730 während des Krieges mit Karl Martell[5]). Nach ihm scheinen die Franken keinen Alamannenherzog mehr anerkannt zu haben. Bei der Reichsteilung von 741 wurde Alamannien in gleicher Weise wie Austrasien Karlmann zugeteilt, während Bayern, wohl als anerkanntes Herzogtum,

[1]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 19a b. Herzog Willehari ausserdem genannt Passio Desiderii et Reginfridi martyrum Alsegaudiensium; MG. SS. Merov. VI, 57: Venit in fines Alamannorum ad locum, cuius vocabulum est Mortunaugia, ubi dux preerat nomine Willicharius. — [2]) Vita Galli auctore Wettino 37; MG. SS. Merov. IV, 278: Post multum vero temporis misit Pippinus maior domus exercitum suum cum omni furore et iracundia ad Altam Germaniam devastandam, quam circumdederunt angustiis magnis, ita ut iam non rimaretur exuberantia cruoris generis humani nec multitudo ex ea populi captivi ducti. Sub quo excidio caterva fugientium in Arbonensem pagum congregata est, ex quibus plurimi ad cellam sancti Dei festinabant, ubi sibi suffragium de misericordia atque veneratione electi Christi sperabant. Hostis igitur agiliter eos persequabatur, quos in territorio praefatae cellae experiebatur. Quorum investigatione subtilius cepta, quinque ex eis oratorium intraverunt, ubi quasdam feminas cum parvulis suis reppererunt. Quas cum interrogarent, unde essent, illae se dicebant famulas sancti illius esse. Qui econtra: Egredimini, inquiunt, nescimus sanctum vestrum, cuius patrocinio vos adiuvari creditis. Sub tali igitur contemptu meritorum venerandi patris duxerunt eas captivas in Franciam. Vgl. St. Galler Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte 12 (1870) S. 55 Anm. 177. — [3]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1907. S. 257. — [4]) Vgl. J. Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden. 1911. S. 29. 48 ff. — [5]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 38c.

bei dieser Teilung ausgeschlossen blieb [1]). Karlmann musste sich das Land aber erst erobern; es hatte sich unter Herzog Theutbald, einem Bruder Lantfrieds, unabhängig gemacht. Im Verein mit seinem Bruder Pippin drang er 742 bis an die Donau vor. Das Volk unterwarf sich; Herzog Theutbald aber scheint entkommen zu sein [2]). Im folgenden Jahr teilte er die Niederlage des Herzogs Odilo von Bayern. Fünfzehn Tage, so wird berichtet, waren die feindlichen Heere am Lech, dem Grenzfluss zwischen Bayern und Alamannien, einander gegenüber gelegen, die Bayern mit sächsischen, alamannischen und slawischen Hilfstruppen auf dem östlichen, die Franken unter Karlmann und Pippin auf dem westlichen Ufer; da entdeckten diese eine Furt, setzten über und hieben die Bayern nieder. Die beiden Herzöge aber entkamen [3]). Im Jahre 744 finden wir Theutbald abermals auf dem Kriegspfad. Er machte damals einen Einfall in das Elsass, wurde aber vertrieben, und wie es scheinen will, von Pippin bis in die Schwäbische Alb verfolgt [4]). Dabei wird er zum letztenmal genannt. An den Alamannen, die unter ihm gekämpft hatten, vollzog dann Karlmann im Jahre 746 zu Kannstatt jenes Blutgericht, dessen Schuld ihn 747, wie berichtet wird, zur Weltentsagung trieb [5]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass die alamannische Herzogstragödie noch ein Nachspiel hatte. Herzog Odilo von Bayern war 748 gestorben und ihm sein Sohn Tassilo gefolgt. Grifo, der Halbbruder Pippins, aber vertrieb diesen und machte sich selbst zum Herzog; dabei unterstützte ihn ein gewisser Lantfried. Pippin eilte mit Heeresmacht herbei, nahm Grifo wie auch Lantfried gefangen und führte sie mit sich nach Franken [6]). Zum Jahre 751 wird dann Lantfrieds Tod gemeldet [7]). Man darf vermuten, dass dieser Lantfried ein Verwandter des gleichnamigen Herzogs war und im Bunde mit jenem Sohne Karl Martells das alamannische Herzogtum wieder aufzurichten trachtete.

[1]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 42a. — [2]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 44c. 53k. — [3]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 45b. — [4]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 55a. — [5]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 52a. — [6]) Böhmer-Mühlbacher Reg. 57e. — [7]) Vgl. Stälin a. a. O. S. 169. 185.

Die alamannische Herzogswürde war abgeschafft, aber das Land hiess Herzogtum, bis es im 2. Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts von neuem Herzöge von Alamannien gab. In den Urkunden des ausgehenden 8. und des 9. Jahrhunderts begegnen wir da und dort der Bezeichnung ducatus Alamanniae, Alamannicus, Alamannorum. Die Orte, die durch Beifügungen wie »in ducatu Alamannico« näher bestimmt sind, gehören durchweg den rechtsrheinischen, rätischen und helvetischen Alamannenlanden an, nie dem Elsass oder der Nordwestschweiz links der Aar. Dasselbe gilt von der Bezeichnung pagus Alamannorum, Alamanniae, nur mit dem Unterschiede, dass diese häufiger vorkommt und auf die rechtsrheinischen Lande beschränkt zu sein scheint[1]). Das erklärt sich aufs beste, wenn die linksrheinischen Alamannenlande abwärts der Aar niemals zum Herzogtum gehört haben. Es erklärte sich freilich auch, wenn sie schon verhältnismässig früh davon abgetrennt worden wären, was für das Elsass meist angenommen wird. Da dort seit der Mitte des 7. Jahrhunderts Herzöge erscheinen, so schliessen die meisten, das Elsass sei damals von dem übrigen Alamannien losgerissen und zu einem selbständigen Herzogtum erhoben worden[2]). Gegen diesen Schluss wäre nichts einzuwenden, wenn das Elsass vor dem Auftreten seiner Herzöge mit dem übrigen Alamannien eine Einheit gebildet hätte. Das aber ist nach allem, was wir aus den Quellen ersehen können, nicht der Fall gewesen. Schon im 6. Jahrhundert, als wir über das rechtsrheinische Alamannien noch fast nichts erfahren, sehen wir das Elsass in enger Verbindung mit dem austrasischen Reiche. Im Elsass weilt öfters der König, er empfängt dort Gesandtschaften aus Soissons und Meaux;

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellungen für die einzelnen Gaue bei J. Cramer. Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. 1899. S. 407 ff.; für den Breisgau W. Schultze, Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896. S. 41 ff.; ausserdem Escher u. Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 30. 33; Wackernagel u. Thommen, Urkundenbuch der Stadt Basel I. S. 2. Für ducatus ergeben sich 9 Fälle; davon kommen 5 auf die rechtsrheinischen, 3 auf die helvetisch-oberrätischen und 1 auf die niederrätischen Lande. Für pagus ergibt sich etwa die doppelte Anzahl. — [2]) So Baumann, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität; a. a. O. S. 555.

auf den Königshöfen von Marilegium und Saloissa spielen Liebes- und Mordgeschichten; nach Strassburg wird ein Bischof, nach Marlenheim eine Übeltäterin verbannt; im Elsass wird sogar der königliche Prinz von Auster, Childerichs II. Sohn Theuderich, erzogen. Angesichts dieser Tatsachen darf man wohl auch eine Stelle aus dem Leben des heiligen Gallus von Wetti aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts anführen. König Siegbert II. von Auster (613) befahl dem Alamannenherzog Cunzo, ihm seine Tochter Friedburg, die königliche Braut, zuzuführen; »qui eam cum omni apparatu usque ad Renum perduxit et inde per comites cum honore magno regi transmisit« [1]). Hier erscheint der Rhein geradezu als Grenze zwischen dem Herzogtum Alamannien und dem eigentlichen Auster. Man wird das elsässische Herzogtum darum nicht als ein abgesplittertes alamannisches Stammesherzogtum betrachten dürfen, sondern es den innerfränkischen Herzogtümern zugesellen müssen [2]). Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass zu seiner Entstehung die geographische und völkische Eigenart des Elsasses nicht auch ihr Teil gewiss beigetragen hat.

Alles deutet denn darauf hin, dass das Elsass bereits seit Chlodwigs Zeiten dem Frankenreich einverleibt war. Dass es aber unmittelbar nach Chlodwigs Sieg vom Jahre 496 zugleich mit jenen nordalamannischen Landen unter fränkische Botmässigkeit gekommen wäre, ist durchaus unwahrscheinlich. Das Elsass hat sein alamannisches Volkstum bewahrt, jene nördlichen Lande aber haben es verloren. Hätte Chlodwig sofort nach seinem Sieg die Hand auf das Elsass gelegt, die Bevölkerung hätte wohl sicher das Los der Nordalamannen geteilt. Inzwischen aber hatten Theoderich und der Burgunder den schlauen und verschlagenen Frankenkönig wohl eines Besseren belehrt, und so mag er sich bei dieser zweiten Ausdehnung auf Kosten der Alamannen anders gebärdet haben. Man darf vermuten, dass Theoderichs Übergreifen auf das rechtsrheinische Alamannien und die Besitznahme des Elsasses durch Chlodwig sich gegenseitig auslösten. Die alamannischen Gebiete weiter südwärts

[1]) MG. SS. Merov. IV, 267. — [2]) Vgl. Schubert a. a. O. S. 183 f.

in den Jura hinein und rheinaufwärts bis zur Aar dürften dann 534 mit dem Burgunderreiche an die Franken gekommen sein. Sie konnten so ebenfalls niemals einen Teil des Herzogtums Alamannien bilden. Denn dass alamannische Gebiete, die schon vor 536 in den Händen der Franken waren und die Entwicklung Alamanniens unter ostgotischer Herrschaft nicht mitgemacht hatten, von Theudebert I. oder einem seiner Nachfolger wieder mit dem aus ostgotischem Besitz überkommenen Alamannien vereinigt worden wären, ist schlechterdings nicht einzusehen. Nicht so das Gegenteil. Dass unter Umständen Teile vom Herzogtum losgelöst werden konnten, leuchtet durchaus ein und ist vielleicht auch einmal vorgekommen. Erscheint es doch nicht ausgeschlossen, dass der nordwestlichste rechtsrheinische Alamannengau, die Ortenau oder Mortenau, infolge jener Kämpfe zwischen Pippin und Herzog Willehari zu Anfang des 8. Jahrhunderts aus dem Verband mit dem Herzogtum ausschied. Da bei den Kämpfen einmal ein Bischof als Anführer eines fränkischen Heeres genannt wird, liegt die Vermutung nahe, die Angliederung der Ortenau an das Bistum Strassburg möchte dabei irgendwie eine Rolle gespielt haben. Wie dem aber auch sei, so viel dürfte auf Grund der Nachrichten über Herzog Willehari feststehen, dass die Ortenau zu Anfang des 8. Jahrhunderts noch zu Alamannien zählte[1]. In Urkunden aus der 2. Hälfte des Jahrhunderts wird sie neben Alamannien besonders aufgeführt[2]. Sie mag darum wohl auch nicht bis zuletzt zum Herzogtum gehört haben.

Alle alamannischen Bischofstädte, Strassburg, Basel, Konstanz, Augsburg, liegen links des Rheins und südlich der Donau in den Gebieten, die rund 200 und 250 Jahre länger römisch gewesen waren, als die rechtsrheinischen Alamannenlande. Wenn nicht alles trügt, hat es in Argen-

[1]) Vgl. oben S. 174 Anm. 1. — [2]) Urkunde des Strassburger Bischofs Heddo vom 13. März 762 (Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Strassburg, Reg. 46): quidquid ipse Ernust in Alamannia vel in Mordunouwa visus fuit possidere. Testament des Abtes Fulrad von St. Denis vom Jahre 777 bei Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II. p. just. S. 128: omnia et ex omnibus in Salninse et in Scarponinse, Calmontinse et Roslince, Alsacinse, Mortenavia, Alamania, quantumcumque visus sum habere.

toratum sowohl wie in Augusta Rauracorum schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts Bischöfe gegeben. Infolge der Germaneneinfälle zu Beginn des 5. Jahrhunderts aber dürften an beiden Orten die römischen Kirchengründungen untergegangen sein. In Strassburg begegnen uns erst im 6. Jahrhundert, in Augst-Basel erst in der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts wieder Bischöfe[1]). Die beiden Bistümer sind demnach wohl als fränkische Neugründungen anzusprechen. So weit wir zurückzuschauen vermögen, umfasste das Bistum Strassburg den linksrheinischen elsässischen Nordgau und die rechtsrheinische Ortenau, das Bistum Basel dagegen nur linksrheinisches Gebiet, den elsässischen Sundgau und die Nordwestschweiz bis zur Aar. Während der Strassburger Sprengel ungefähr die Form eines Vierecks hatte, dessen Diagonalen sich unweit des Bischofsitzes schnitten, hatte der Basler die Gestalt eines im Süden aufstehenden Stiefels, an dessen Reihen, vom Konstanzer Sprengel auch nur durch das Bett des Rheines getrennt, die Bischofstadt lag. Diese absonderliche Form des Basler Bistumssprengels ist zweifellos auf die Grenze des Herzogtums Alamannien an Rhein und Aar zurückzuführen.

Das Bistum Konstanz umfasste das helvetisch-oberrätische Neu-Alamannien und das rechtsrheinische Alt-Alamannien mit Ausnahme der Ortenau im Nordwesten und des Riesgaus im Nordosten. Man war bislang ziemlich allgemein geneigt, seine Anfänge in dem alten Bistum Windisch zu suchen[2]). Sehen wir zu, wie es sich damit verhält. Windisch lag in der gallischen Provinz Gross-Sequanien. Die zwischen 390 und 413 entstandene Notitia Galliarum führt in der Provinz Maxima Sequanorum folgende 9 Orte auf: 1. metropolis civitas Vesontiensium (Besonçon), 2. civitas Equestrium [id est Noiodunus] (Nyon), 3. civitas Helvetiorum [id est Aventicus] (Avenches), 4. civitas Basiliensium [id est Basilia] (Basel), 5. castrum Vindonissense (Windisch),

[1]) Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1904. S. 334 f. Für Strassburg im besondern Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Strassburg. 1908. — [2]) Vgl. M. Besson, Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI[e] siècle. 1906. S. 140 ff.

6. castrum Ebrodunense [iuxta Urbem super lacum] (Yverdon), 7. castrum Argentariense (Horburg), 8. castrum Rauracense (Augst), 9. portus Bucini (Port sur Saône)[1]. Davon liegen Avenches, Yverdon, Windisch, Augst, Basel, Horburg im Flussgebiet des Rheins, die übrigen in dem von Saône und Rhone. Von den Castra lagen Windisch und Yverdon im Gebiet der Civitas Helvetiorum, Augst und Horburg im Gebiet der Civitas Basiliensium. Von der Regel, dass die Civitas den Amtssprengel eines Bischofs bildete[2], hat auch Galliens östlichste Civitas, das Helvetierland, keine Ausnahme gemacht. Bubulcus und Grammatius waren zwei Helvetier-Bischöfe; sie sind durch Konzilsakten einwandfrei bezeugt, der erste zu 517 als Bischof von Windisch, der zweite zu 535 als Bischof von Avenches, zu 541 und 549 ebenfalls als Bischof von Windisch. Dass die Verlegungen des helvetischen Bischofsitzes von Windisch nach Avenches und wieder zurück nach Windisch zweifelsohne in Zusammenhang stehen mit den politischen Veränderungen, die sich in den zwanziger und dreissiger Jahren des 6. Jahrhunderts am Oberrhein vollzogen haben, braucht hier nicht erörtert zu werden; sie haben uns bereits als Hebel gedient, die Entstehung der burgundisch-alamännischen Aargrenze in das Jahr 523 hinaufzurücken[3]. Die Preisgabe des Alamannenvolkes durch die Ostgoten im Jahre 536 hatte der Aar die Bedeutung einer Reichsgrenze genommen; der Fluss aber hatte deswegen seine Rolle als politische Grenze noch lange nicht ausgespielt. Infolge der Entwickelung der Dinge in Alamannien unter Chlodwigs Enkel Theudebert wurde er zur Grenze des alamannischen Stammesherzogtums gegenüber dem Frankenreich im engeren Sinne. Als solche hat sich die Aargrenze durch die Teilungen des Merowingerreiches hindurchgerettet. Nur einmal, 596, ist sie, wie es scheint, missachtet worden; 610 ward sie wieder hergestellt[4]. Schliesslich ist die Aargrenze 843 im Vertrage von Verdun zu neuem Leben erstanden. Im Jahre 922 erhielt dann König Rudolf von Burgund, wohl nicht

[1]) MG. AA. IX, 595 ff. — [2]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 41. — [3]) Vgl. oben S. 65. — [4]) Vgl. oben S. 68.

ohne Mitwirken seines Schwiegervaters, des Herzogs Burkhard von Schwaben, vom deutschen König Heinrich I. den westlichen Teil des helvetischen Alamanniens; wie berichtet wird, war es ein Gegengeschenk für die von Konstantin herrührende heilige Lanze, die nachher unter die Reichsinsignien aufgenommen wurde[1]). Fortan bestand von der Aargrenze nur noch das Stück nördlich von der Reussmündung; südlich davon folgte die neue Grenze im allgemeinen der Reuss, bis sie westlich des Zuger Sees in scharfem Winkel an diesen abbog, um weiter südwärts auf der Linie zu verlaufen, die durch die Westgrenze der heutigen Kantone Schwyz, Nidwalden und Uri bezeichnet ist, so dass also das Gebiet der Kantone Luzern und Obwalden (ausser Engelberg) zu Burgund gehörte[2]). Das blieb die Grenze zwischen dem Königreich Burgund und dem Herzogtum Schwaben, bis diese Begriffe im 13. Jahrhundert inhaltlos geworden waren. Als Grenze des Herzogtums Alamannien ist die Aar zweifellos auch Grenze des Konstanzer Bistumssprengels gegen Lausanne und Basel geworden, und in dieser Eigenschaft hat die Aargrenze bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts kirchlicherseits zu Recht bestanden.

Nach der in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts überlieferten Konstanzer Bischofsliste führten Maximus, Ruodelo, Ursinus, Gaudentius als erste vier den Krummstab am Bodensee. Während wir Maximus und Ruodelo nur aus der Bischofsliste kennen, ist uns der Name des Ursinus noch in einer wahrscheinlich dem 9. Jahrhundert angehörenden Inschrift an der Martinskirche zu Windisch überliefert. Zeitlich unterzubringen vermögen wir erst Gaudentius. Im Leben des heiligen Gallus von Wetti lesen wir, dass ein Bote dem Priester Willimar zu Arbon die Nachricht vom Tode des Bischofs Gaudentius brachte, als gerade der heilige Gallus dort weilte. Darnach starb der vierte Bischof von Konstanz

[1]) Vgl. G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. 1885. S. 66 f. Stälin a. a. O. S. 430. — [2]) Vgl. Spruner-Menke, Handatlas. 1880. Bl. 37. Erstaunlich ist die Kühnheit, mit der P. E. Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne (534—715). 1910. S. 68. 364 f. 404 und auf der beigefügten Karte die Reuss zur ursprünglichen Grenze zwischen Burgund und Alamannien macht.

wahrscheinlich im Jahre 613[1]). Wenn man auch nur mit einer ganz mässigen durchschnittlichen Amtszeit der vier Bischöfe rechnet, kommt man mit Maximus immerhin leicht in das 3. Viertel des 6. Jahrhunderts. Seit 549 erscheint Windisch nicht mehr als Bischofsitz. Wir finden es später im Sprengel des Bistums Konstanz; wie anzunehmen ist und wie die Inschrift an seinerMartinskirche mit dem Namen des dritten Konstanzer Bischofs beweisen dürfte, hat es von Anfang an dazu gehört. Nun tritt uns in den achtziger Jahren des 6. Jahrhunderts Avenches wieder als Bischofsitz entgegen. Der bekannte Marius, der 574 Bischof geworden war, unterzeichnete die Akten des Konzils zu Mâcon vom Jahre 585 als episcopus ecclesiae Aventice[2]). Er starb am 31. Dezember 594 in Lausanne, wohin er den Sitz des Bischofs verlegt hatte[3]). Wo die Bistümer Konstanz und Lausanne zusammenstiessen, floss, so weit wir zurückzuschauen vermögen, die Aar. Was zwischen 549 und 574 geschehen war, liegt auf der Hand. Die Aargrenze, errichtet, wohl 523, als Grenze zwischen dem Burgunderreich und dem ostgotischen Alamannien, nach 536 zur Grenze des Herzogtums Alamannien gegenüber dem Frankenreich im engeren Sinne geworden, hatte das alte großsequanische Helvetier-Bistum endgültig in zwei Teile auseinandergesprengt. Der linksaarische Teil bestand als Bistum Avenches weiter, der rechtsaarische aber war mit der Nordwestecke von Raetia prima zu einem neuen Bistum vereinigt. In der römischen Provinz Oberrätien ist seit der Mitte des 5. Jahrhunderts das Bistum Chur nachweisbar[4]); der oberrätische Teil mit der Bischofstadt Konstanz muss daher aus dem Bistum Chur ausgeschieden worden sein. Wo die Bistümer Chur und Konstanz aneinanderstiessen, verlief, so weit unsere Kenntnis zurückreicht, die Grenze des Herzogtums Alamannien.

Wie der Pactus Alamannorum aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts zeigt und Agathias be-

[1]) Vgl. Ladewig, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. 1895. Reg. 6 ff. Hauck a. a. O. S. 333 f. Sauer a. a. O. S. 24. — [2]) MG. Conc. I, 172. — [3]) Vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 1904. S. 112. — [4]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 332.

kundet[1]), waren die Alamannen zur Zeit der ersten Bischöfe von Konstanz noch so gut wie ganz heidnisch. Der Sprengel des neuen Bistums muss darum ursprünglich auf die Gebiete südlich von Rhein und Bodensee beschränkt gewesen sein; dort gab es aus römischen Zeiten her Christen. Da die Alamannen als Schutzflehende in diese Gegenden aufgenommen wurden, konnten sie an Verdrängung der romanischen, christlichen Bevölkerung gar nicht denken. Im oberrätischen Teil begegnen wir denn auch verschiedentlich ihren Spuren[2]), und dass es im helvetischen ebenfalls romanische Bevölkerung gegeben hat, beweist das Bestehen des Bistums mit dem Bischofsitz Windisch. Die Tatsache, dass der Sprengel des Konstanzer Bistums ursprünglich aus einem grösseren Teil des alten großsequanischen Helvetier-Bistums und aus einem kleineren des alten oberrätischen Bistums Chur bestand und seine Grenze gegen Lausanne und Chur auf der Grenzscheide des Herzogtums Alamannien verlief, ist nur zu erklären auf Grund der Entwicklung des ostgotischen Alamanniens zum Herzogtum. Diesem politischen Sondergebilde trug man offenbar Rechnung, schied die dazu gehörigen Teile aus den alten, auf Grundlage der römischen Provinzeinteilung errichteten Bistümern aus und vereinigte sie zu dem Alamannien-Bistum Konstanz. Der südlich von Rhein und Bodensee gelegene Teil des Konstanzer Bistumssprengels stellt also das großsequanisch-oberrätische Neu-Alamannien dar, wie es sich nach Chlodwigs Alamannensieg und seit Aufrichtung der Aargrenze unter ostgotischer Herrschaft entwickelt hatte. Nach diesen Feststellungen wird man endgültig darauf verzichten müssen, die Bischöfe von Konstanz als Nachfolger der Bischöfe von Windisch zu betrachten. Die Bischöfe von Windisch waren Helvetier-

[1]) Von den Alamannen im Vergleich zu den Franken schreibt um 575 Agathias I, 7: *μόνα δέ γε τὰ ἐς θεὸν αὐτοῖς οὐ ταὐτὰ ξυνδοκεῖ. δένδρα τε γάρ τινα ἱλάσκονται καὶ ῥεῖθρα ποταμῶν καὶ λόφους καὶ φάραγγας, καὶ τούτοις, ὥσπερ ὅσια δρῶντες, ἵππους τε καὶ βόας καὶ ἄλλα ἄττα μυρία καρατομοῦντες ἐπιθειάζουσιν. ἀλλὰ γὰρ ἡ τῶν Φράγγων αὐτοὺς ἐπιμιξία, εὖ ποιοῦσα, καὶ ἐς τόδε μετακοσμεῖ καὶ ἤδη ἐφέλκεται τοὺς ἐμφρονεστέρους, οὐ πολλοῦ δέ, οἶμαι, χρόνου καὶ ἅπασιν ἐκνικήσει. τὸ γὰρ τῆς δόξης παράλογόν τε καὶ ἔκπληκτον καὶ αὐτοῖς, οἶμαι, τοῖς χρωμένοις, εἰ μὴ πάμπαν εἶεν ἠλίθιοι, γνώριμόν τέ ἐστι καὶ εὐφώρατον καὶ οἷον ἀποσβῆναι ῥᾳδίως.* — [2]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 332.

Bischöfe gewesen, und diese bestanden nach Ablösung des rechtsaarischen Teiles des alten Helvetiersprengels als Bischöfe von Avenches weiter; sie waren offenbar in die alte Helvetier-Hauptstadt zurückgekehrt, von der sie ursprünglich wohl auch ausgegangen waren. Dazu kommt noch, dass sich in der Tradition des Bistums Konstanz nichts findet, was auf eine Verlegung des Windischer Bischofsitzes nach Konstanz schliessen liesse. Das Bistum Konstanz ist somit als eine Neugründung aus dem 3. Viertel des 6. Jahrhunderts anzusprechen.

Beweist uns der südlich von Rhein und Bodensee gelegene Teil des Konstanzer Sprengels, dass das Bistum wegen des Herzogtums Alamannien errichtet wurde, so zeigt der nördlich davon gelegene Teil, dass es auch für das Herzogtum gegründet war; lagen doch, so weit unsere Kunde zurückreicht, vom rechtsrheinischen Alt-Alamannien nur zwei Gaue ausserhalb seiner Grenzen. Im Mittelalter wurde die Abgrenzung des Konstanzer Bistums auf eine Anordnung König Dagoberts zurückgeführt. Kaiser Friedrich I. bestätigte am 27. November 1155 seine Ausdehnung, wie sie sein Vorfahr Dagobert zur Zeit des Bischofs Martian bestimmt habe[1]. Bischof Martian findet sich in der Bischofsliste zwischen Gaudentius und Johannes I. Da Gaudentius wahrscheinlich 613 starb und Johannes 615 Bischof wurde, kann Martian zur Zeit des Königs Dagobert, der 622—633 über Auster herrschte, nicht Bischof gewesen sein. Auch macht der Name Dagoberts einigermassen bedenklich, da an ihn viele jüngere Einrichtungen angeknüpft wurden[2]. Immerhin aber muss im 7. Jahrhundert eine Aufteilung des rechtsrheinischen Alt-Alamanniens unter die Bistümer Konstanz, Strassburg und Augsburg erfolgt sein. Da man kein neues Bistum gründete, konnte man nur so der fortschreitenden Christianisierung des Landes Rechnung tragen; diese aber war zu Anfang des 8. Jahrhunderts so weit gediehen, dass damals das alamannische Stammesrecht in der Lex Herzog Lantfrieds auf durchweg christlicher Grundlage aufgerichtet werden konnte, nachdem dasselbe etwa 100 Jahre

---

[1]) Stumpf Reg. 3730. Ladewig Reg. 936. — [2]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 341 f.

zuvor im Pactus auf fast ausschliesslich heidnischer geschehen war[1]. Dass die Ortenau im Nordwesten dem franken-alamannischen Strassburg angegliedert wurde, geschah zweifellos aus Gründen der nahen Nachbarschaft, der gewiss auch Verdienste um die Bekehrung des Gaues auf seiten Strassburgs entsprochen haben. Ähnliches gilt vom Riesgau im Nordosten; seine vorgeschobene Lage nördlich des niederrätischen Neu-Alamanniens, ja schon sein Name Raetia (Ries) wiesen ihn zu Augsburg. Er bildete denn auch, so weit unsere Kenntnis zurückreicht, mit einem kleinen Stück bayrischen Gebietes den nördlich der Donau gelegenen Teil des Augsburger Sprengels.

Das Bistum Augsburg, zu dem das niederrätische Alamannien zwischen Iller und Lech gehörte, ist allem Anscheine nach eine römische Gründung aus dem 4. Jahrhundert. Es war abhängig von Aquileja. Die Verbindung wurde erst gegen das Ende des 6. Jahrhunderts gelöst; es hat also den Umschwung aller Verhältnisse überdauert[2]. Das war nur möglich, wenn die romanische, christliche Bevölkerung im westlichen Niederrätien erhalten blieb, von den einwandernden Alamannen also nicht verdrängt wurde. Dass dies in der Stadt Augsburg der Fall war, ist erwiesen durch Venantius Fortunatus. Er singt um die Mitte des 6. Jahrhunderts:

pergis ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant.
illic ossa sacrae venerabere martyris Afrae[3].

Da die Alamannen damals Heiden waren, konnten sie das Grab der heiligen Afra nicht verehren. Die alte Hauptstadt Niederrätiens muss also um die Mitte des 6. Jahrhunderts romanische, christliche Einwohner beherbergt haben, die den Kult der Augsburger Märtyrerin aus der Zeit Diokletians aufrecht erhielten[4]. So weit wir zurückzuschauen vermögen, erstreckte sich das Bistum Augsburg zu beiden Seiten des Lechs; zu dem niederrätischen Alamannien westlich vom Lech umfasste es auch ein Stück bayrischen Gebietes östlich vom Lech. Wir haben es hier offenbar

[1]) Vgl. oben S. 174. — [2]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 95 f. — [3]) Venanti Fortunati Vita S. Martini lib. IV v. 642 f.; MG. AA. IV, 1 S. 368. — [4]) Vgl. Baumann a. a. O. S. 475.

mit dem Sprengel des römischen Bistums Augsburg zu tun, den die bei Venantius Fortunatus zum erstenmal bezeugte[1]) alamannisch-bayrische Lechgrenze nicht zu schmälern vermocht hatte. Wie die Alamannen, wären demnach auch die Bayern »sine detrimento Romanae possessionis« in Niederrätien eingezogen. Die Salzburger Annalen aus der Stauferzeit wissen zu melden, dass das Bayernvolk 508 in das Donauland eingewandert sei[2]). Da diese Einwanderung zwischen 488 und 526/33[3]) erfolgt sein muss, darf man vermuten, der Ostgotenkönig Theoderich habe die Tat, die er an den Alamannen getan, an den Bayern wiederholt[4]). Trügt nicht alles, so hätte denn wohl Ennodius nur wenige Jahre später seines Königs Verdienste um das Bayernvolk in ähnlicher Weise preisen können, wie er um 506 dessen Verdienste um das Alamannenvolk gepriesen hat. *(Schluss folgt.)*

---

[1]) Ven. Fort. Praefatio; MG. AA. IV, 1 S. 2: Liccam Baiuaria ... transiens. — [2]) Annales S. Rudberti Salisburg.; MG. SS. IX, 766: 508. Hoc tempore gens Noricorum prius expulsa revertitur ad patrias sedes duce Theodone, Latinis eiectis. — [3]) Das heisst zwischen der Aufgabe Ufernorikums durch Odowakar im Jahre 488 und der in der Zeit von 526—533 vollendeten Gotengeschichte Cassiodors, die im Auszuge des Jordanis auf uns gekommen ist und die erste Erwähnung der Bayern enthält. Jordanis Getica; MG. AA. V, 1 S. 130: nam regio illa Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos. — [4]) Vgl. Baumann a. a. O. S. 498 f.

Zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Konstanz.

Von

Karl Schellhaß.

1. Visitation des päpstlichen Nuntius Felician Ninguarda, Bischofs von Scala, im Bistum Konstanz im August und September 1579.

a) Verlauf der Visitation.

(Fortsetzung)*.

Nach ihrer Rückkehr aus der Reichenau stand für Ninguarda und Bonhomini zweifellos an erster Stelle eine Neuordnung im Kloster Petershausen. Beide waren wohl bald darin einig, dass man den Abt Funck nicht an seinem Platz lassen, ihm aber, um grösseres Aufsehen zu vermeiden, einen freiwilligen Verzicht auf seine Würde nahe legen müsse. Ihn abzusetzen, war zudem schon darum nicht ratsam, weil sich nicht feststellen liess, dass er wegen des Konkubinats bereits zum dritten Male gemahnt worden war[104]). Mit dem Auftrag, Funck ihren Wünschen willfährig zu machen, betrauten sie, wohl am 3. September, den Weihbischof und den Domdekan. Die Art und Weise, wie diese nun, ohne Frage noch am nämlichen Tage, auf den Abt in Kloster Petershausen einwirkten, zeigt, dass sie auf jede

* Vgl. Bd. XXXII Heft 1 S. 3.

[104]) Ich verweise auf N.B. aus der Schweiz I 1 S. 484 Z. 19 f.

Weise ihr Verlangen durchsetzen wollten. Denn sie verbürgten sich bei ihm[105]), dass er, wenn er nachgebe, weder gefängliche Einziehung noch anderes zu befürchten haben werde, ja, dass er sogar in seinem bisherigen Gemach mit allen ihm gebührenden Ehren verbleiben dürfe. Und nicht genug damit, hätten sie ihm, so behauptete wenigstens der Abt später[106]), zu verstehen gegeben, dass er in die Beratungen über die Klosterangelegenheiten ferner entscheidend eingreifen solle. Ja, es wäre ihm auch verheissen worden, dass er ferner die Reichssachen und die ihm als Haupt der schwäbischen Prälatenbank zugehenden und geheim zu behandelnden Akten bis zu ihrer demnächstigen Rückgabe an die Prälaten unter seiner Verwahrung haben, mittlerweile aber mit deren Syndikus über ihren Inhalt beraten dürfe. Da ihm Ninguarda ausserdem durch seine Abgesandten sagen liess, er wolle, wenn er es wünsche, für seine Wiedereinsetzung ein gutes Wort einlegen[107]), so mochte sich in der Tat der von ihm verlangte Verzicht nur als eine blosse Form ohne schwerwiegenden Inhalt ausnehmen. Allerdings musste ihn mit Misstrauen erfüllen, dass der Weihbischof und der Dekan anfänglich davon gesprochen hatten, man wolle ihn einem von ihm auserwählten Kloster seines Ordens zuschicken[108]), dann aber sofort umgeschwenkt waren, als er den Wunsch nach Verbleiben in seinem Gotteshaus geäussert hatte. Aber in der Zwangslage, in der er sich befand, wünschte er einstweilen offenbar nur Ruhe, nachdem er sich seiner Meinung nach jahrelang für das Kloster abgemüht hatte, und ein Widerstand gegenüber den Angriffen auf sein »übel Haushalten oder anderes ungebührliche Tun und Lassen« war bei dem Entgegenkommen von der anderen Seite zum mindesten für den Augenblick zweck-

---

[105]) Man lese Fasc. 394 Stück 49 in Funcks für die Eidgenossen aufgesetzten Instruktion aus dem August 1580 den »Auf vielfältige Zusagung die Resignation getan« überschriebenen Absatz.

[106]) Schon im Oktober 1579 in seinem Anm. 12 genannten Bericht.

[107]) Ich verweise besonders auf den Anm. 20 genannten Brief des Abtes an den Konstanzer Bischof und auf seine Instruktion aus dem August 1580.

[108]) Siehe seinen Bericht (Fasc. 394 Stück 52).

los[109]. Zu schmerzen schien ihn nur, dass sein Rücktritt schwebende Verhandlungen und Prozesse insbesondere wegen Wiedererwerbung früherer Grundstücke des Klosters nachteilig beeinflussen konnte[110]. Ein gewisses Gefühl der Unsicherheit, das ihn vorübergehend vielleicht gar an Flucht denken liess, wich wohl keinen Augenblick von ihm; und es steigerte sich, als die beiden Abgesandten mit seinem zustimmenden Bescheid von ihm gegangen waren, bei der Erkenntnis, dass die Schlüssel an der Klosterpforte abgezogen waren und dass die Welschen, vornehmlich Felicians Diener, »da herumspazierten«, ein Entrinnen also oder auch die Entsendung eines Vertrauensmannes unmöglich waren[111].

Die Überzeugung, dass ein eingehendes prozessualisches Verfahren gegen ihn längst im Gange war, kam Funck zum Überfluss, als er sich am 4. September[112] auf Geheiss der Nuntien zur Verzichtleistung im Predigerkloster einfand. Es harrten seiner hier ausser Ninguarda und Bonhomini der Weihbischof, der Dekan und der Generalvikar, sowie Bonhominis Uditor Bellini und als Notar Giovanni Baptista Ninguarda, ein Bruder des Nuntius. Das Verfahren, das man ihm gegenüber beobachtete, war etwa dieses.

Man warf ihm sein Leben im Konkubinat vor, tadelte die Übertretung der Fastenvorschriften, die Unterlassung der gottesdienstlichen Handlungen an den grossen Festen, die ihn oft vom Kloster fern gesehen hätten, und überhaupt die Vernachlässigung des Gottesdienstes und des klösterlichen Lebens. Man hielt ihm schliesslich seine lüderliche

[109]) Dass ihm Gedanken dieser Art durch den Kopf gingen, zeigt seine Instruktion a. a. O.

[110]) In diesem Sinne äussert er sich gegenüber dem Konstanzer Bischof (Fasc. 394 Stück 4). Darüber mehr an anderer Stelle.

[111]) Man lese seinen Bericht (Fasc. 394 Stück 52).

[112]) Das entnehme ich seinem in durchkorrigierter Abschrift Fasc. 394 Stück 61 (Schluss Stück 62) vorliegenden Protest aus dem November oder Dezember 1579. Der erste Entwurf des Protestes (a. a. O. Stück 63) spricht nicht vom 4. Sept., erwähnt aber anstatt dessen, dass der Abt beim Erlass der Sentenz am 6. September im Kloster Petershausen war. Auf Stück 61 stützt sich unsere Darstellung. Im Text oben lehne ich mich eng an den Wortlaut von Ninguardas Sentenz an, die er am 6. September unterzeichnete (Fasc. 394 Stück 3).

Verwaltung vor und ahndete die missbräuchliche Verfügung über das Klostersiegel. Wenn man ihm dabei die Eröffnung machte, dass sich verschiedene seiner Aussagen als unwahr herausgestellt hätten, so mögen wir uns erinnern, dass seine Behauptung Erzherzog Ferdinand gegenüber, die Benutzung des Siegels sei mit Wissen des Konvents erfolgt, von seinen Gegnern bestritten wurde[113]. Gegenüber solchen Vorwürfen blieb dem Abte nichts anderes übrig als zu erklären, dass er verzichten wolle, da er erkenne, dass er schwer gesündigt habe und eine strenge Bestrafung verdiene. Kniend gab er dann, indem ihm Bonhomini und der Weihbischof zur Seite standen und die übrigen lauschten, seine Würde in Ninguardas Hände zurück und versicherte, allen Befehlen gehorchen zu wollen. Die Handlung fand dadurch ihren Abschluss, dass Felician nach reiflicher Überlegung den Verzicht annahm und den Prälaten als von seiner Würde frei und entsetzt erklärte.

Leicht und rasch hatten die Nuntien also das erreicht, was sie wollten. Vornehmlich Bonhomini schien darüber sehr erstaunt, im Hinblick auf die Erfahrungen, die man in Italien bei solchen Vorkommnissen zu machen pflege, wo Leute wie Funck erst bis zur letzten endgültigen Sentenz appellieren würden, ehe sie sich unterwürfen[114]. Aber auch Ninguarda freute sich und hütete in dieser Stimmung wohl weniger seine Worte, wenn er dem nunmehr seines Amts enthobenen Prälaten eine nochmalige Prüfung seiner Aussagen und Geständnisse auf ihre Richtigkeit hin zusicherte und wenn er seinem Gesuch an den Papst um Wiedereinsetzung befürwortende Zeilen von seiner Seite beizulegen versprach[115]. Funck hatte also bei seiner Rückkehr ins Kloster noch Gründe genug, um für sich zu hoffen. Einen gewissen Rückhalt glaubte er wohl eben damals an dem Verwalter der Landvogtei Schwaben, Paul von Appetzhofen, haben zu können, bei dem er am 31. August, nach der Aussprache mit Felician im Predigerkloster, angefragt

---

113) Vgl. Anm. 71.

114) Man lese N.B. aus der Schweiz I 1 S. 484 Z. 20 f.

115) Das behauptet der Abt in seinem Bericht. Siehe auch seinen Anm. 20 genannten Brief an den Konstanzer Bischof.

hatte, was er für ihn und das unter dem Schutze des Hauses Österreich stehende Kloster gegen etwaige Vergewaltigung zu tun gedenke[116]).

Wohl erst nach Funcks Fortgang traten Ninguarda und Bonhomini der Frage näher, in welcher Weise man ihn strafen solle[117]). Wenn man ihn im Kloster wie in einem Gefängnis unter Aufsicht zu behalten und ihm gleichzeitig auf ein Jahr lang eine scharfe Busse aufzuerlegen beschloss, so war die letztere sicherlich in erster Linie als Sühne für seine Vergangenheit und für sein Leben im Konkubinat zu betrachten, während man mit seiner Unterbringung in einem der Kirche und dem Schlafsaal nahen Zimmer[118]) hauptsächlich bezweckte, ihn in der Nähe zu behalten, damit er über die Angelegenheiten des Klosters Auskunft geben könne. Denn seine vollkommene Absonderung von der Aussenwelt war gar nicht beabsichtigt, da er mit den Mönchen im Chor beim Gottesdienst und im Refektorium beim Speisen zusammenkommen und Besuche in Gegenwart des Priors bis zu anderer Verfügung des Papstes empfangen durfte. Die Form der Busse, bei deren Festsetzung Ninguarda auf Funcks Alter noch Rücksicht zu nehmen glaubte, musste dem Abt jedoch nach seinem bisherigen Leben hart und demütigend erscheinen. Ein ganzes Jahr sollte er nämlich jeden Freitag

---

[116]) In dem Anm. 14 und zuletzt Anm. 76 genannten Briefe sagt er im Anschluss an die Anm. 76 wiedergegebenen Worte:

»Weil denn mein Gotteshaus Petershausen dem hochlöblichen Hause Österreich bewusstermassen zu Schutz und Schirm verwandt und zugetan, welches dann der Landvogtei Schwaben inkorporiert und dannenher samt der Landvogtei Schwaben an das hochlöbliche Haus Österreich gewachsen, auch nirgend anderswo denn allda um Schutz und Schirm wider Gewaltbefahren und zu dem ordentlichen Rechte zu suchen und zu verhoffen«, so begehre er freundlich, ihn bei Zeiger [des Briefs], womöglich, oder ohne Verzögerung zu verständigen, im Fall er »je verkürzt und überlängt werden möchte«, wessen er sich Schutz und Schirmes halber zu Adressatem getrösten möchte und wessen er sich im Notfall »und auf was Mittel und Weg zu hoffen und zu versehen hätte, auch euer hierunter räthlich Bedenken mitteilen«. In dieser Sache mehr in Kapitel 2.

[117]) Das Folgende in Anlehnung an den Wortlaut der Sentenz vom 6. September.

[118]) Die Sentenz spricht von »hypocaustum cum adiuncto cubiculo«.

bei Wasser und Brot fasten, jeden dritten Freitag mitten im Refektorium auf dem Fussboden essen, von den Mönchen die übliche Züchtigung empfangen[119]) und jede Woche dreimal sieben Busspsalmen mit den Litaneien und das Totenamt beten.

Sehr zu beachten ist nun die entschiedene Erklärung Felicians, dass Prior und Konvent nicht eher zur Wahl eines andern Abtes schreiten dürften, als bis man die Meinung und den Willen des Papstes erkannt habe. Einholung einer Willensmeinung Gregors war nämlich ganz abgesehen von den Zusicherungen, die er dem Abt wegen seiner Wiedereinsetzung gemacht hatte, jetzt auch darum notwendig, weil Bonhomini der Gedanke gekommen war, ob man nicht in diesem Kloster ein Seminar und ein Jesuitenkolleg für Stadt und Diözese Konstanz schaffen könne[120]). Man mochte glauben, dass man auf diese Weise für Konstanz die Seminar- und Schulangelegenheit, die ungeachtet der Verfügungen der Synode von 1567[121]) noch immer schwebte, einer befriedigenden Lösung werde entgegenführen können. Der in die staatsrechtlichen Verhältnisse des Konvents eingeweihte, aus der Gesellschaft Jesu hervorgegangene Dr. Miller bezweifelte zwar, dass man über diese Reichsabtei ohne Einwilligung des Kaisers und Erzherzog Ferdinands als Protektors verfügen könne, immerhin fasste Ninguarda eine briefliche Einwirkung auf diesen ins Auge. Und nicht minder wie Bonhomini hielt auch er die Sache für wichtig genug, um sie Altaemps zu unterbreiten.

Unter diesen Umständen war Einsetzung einer Verwaltung für das Kloster erforderlich. Somit schritt man[122]) zur Wahl eines aus fünf Männern, dem Weihbischof, dem Domdekan, dem Generalvikar, dem Klosterprior Magister Andreas Öchslin und dem Domprediger Miller, bestehenden

---

[119]) In der Sentenz heisst es »circularem disciplinam de more a fratribus accipiat«. Das heisst wohl, wie ich auf Grund einer Äusserung von Franz Ehrle S. J. annehmen möchte, er solle gezüchtigt werden, indem er an den im Kreis herumstehenden Mönchen vorbeigehe. Also eine Art Spiessruten laufen?

[120]) Siehe hierzu und zum folgenden N.B. aus der Schweiz I 1 S. 530 unten und 531.

[121]) Ich verweise auf die Anm. 2 genannte Einleitung S. 133 f.

[122]) Das Folgende im Anschluss an die Sentenz.

Kollegs, das die ganze Oberaufsicht über das Kloster ausüben sollte. Doch unterstanden Prior Öchslin alle geistlichen Angelegenheiten und die täglich vorkommenden weltlichen Geschäfte; er sollte auch mit Miller zusammen über die wichtigeren weltlichen Dinge, über Einnahmen und Ausgaben Verfügungen treffen und den Abt wo nötig um Aufschluss angehen können. Sie beide erhielten auch die Befugnis, sich jederzeit nach einer geeigneten Bedienung für den bei seinem Alter darauf angewiesenen Abt umzusehen.

Befragung des Abtes war vor allem nötig, wenn man in die verrotteten finanziellen Verhältnisse wieder Ordnung bringen wollte. Es musste Klarheit geschaffen werden, in welcher Weise die aufgenommene Schuld von mehr als 50000 fl. verwandt worden war[123]) und warum man mit den jährlichen Einkünften des Klosters nicht zum mindesten die jährlichen Zinsen gedeckt und die Handwerker bezahlt hatte[124]). Bei dem gegen Funck erhobenen Vorwurf der Vorspiegelung falscher Tatsachen hatte man vermutlich auch diese Dinge im Auge gehabt. Ein Befehl an den Abt, dass er binnen eines Monats vor den zeitweiligen Verwaltern des Klosters oder vor einigen von ihnen über seine ganze Verwaltung genau Rechenschaft ablege, drängte sich daher auf.

Dieses dem Prälaten wenig später zugehende Mandat entsprang, als, wohl noch am 4. September, die Visitation des Klosters Petershausen zum Abschluss gebracht wurde, auch der Erkenntnis, dass an der Verschuldung des Klosters und dem Tiefstand des sittlichen Lebens die ganze Lebenshaltung des Konvents die Schuld trug. Das zeigte sich dem Fernerstehenden schon darin[125]), dass man mit Prassen

---

[123]) Die Anm. 18 genannten Chronik-Blätter sagen auf S. 49: »Infolge seiner (Funcks) Geschäfte und Dienste, der Kriegsübel und Neubauten stiegen des Klosters Passiven auf 40000 Gulden«. Das bezieht sich offenbar auf die Zeit nach seinem Regierungsantritt (1556).

[124]) Alles in Anlehnung an die Sentenz.

[125]) Das Folgende in genauer Anlehnung an die Verfügungen Ninguardas vom 6. September 1579 für die Oberen und Konventualen des Klosters Petershausen, die »Carthula visitatoria«, die im Original in Karlsruhe a. a. O. Akten Petershausen Fasc. 164 Stück 3 liegt. Bei dem Versuch, durch Zusammenfügung der zusammengehörigen, in der Carthula gelegentlich auseinander gerissenen Punkte ein Bild der Zustände zu entwerfen, litt die Genauigkeit der Wiedergabe der Weisungen des Nuntius keinen Schaden.

und Trinken die Zeit totschlug, dass man bis tief in die Nacht hinein für Herren und Frauen der Nachbarschaft die Klosterpforten weit offen stehen liess und ihnen zu Ehren Aufwand in der Bewirtung und Kleidung trieb. Die Anordnungen, zu deren Aufstellung man eben jetzt auf Grund der Beobachtungen während der Visitation schritt, lassen in dieser Hinsicht tief blicken. Denn man warnte die Mönche vor Übermaß im Trinken und vor dem Kartenspiel, verbot das Tragen leinener Gewänder, riet zu zurückhaltendem Auftreten bei der Ankunft von Gästen und billigte die Abhaltung von Gastmählern und den Empfang von Gästen nur dann, wenn es sich um Wohltäter des Klosters handle oder um arme Leute, denen man helfen müsse; und man drang auf Vermauerung verschiedener Klosterpforten und auf rechtzeitiges Schliessen der Kirchen- und Klostertüren abends und befahl, dass nur zwei Klostertore, ein gewöhnliches Tor und ein grösseres zur Einfahrt für die Wagen und Lasten, bestehen bleiben sollten.

Auch sonst lassen sich jenen Anordnungen genug individualistische Züge entnehmen, aus denen uns das Leben und Treiben im Kloster lebendig entgegentritt. Die bisherige Lebensweise hatte, wie anderswo, nicht zum wenigsten ihren Grund darin, dass man vollkommen vergessen hatte, auf eigenen Besitz zu verzichten, dann aber hauptsächlich in der nachlässigen Handhabung der Klausurvorschriften, bei der jederzeit trotz des Verbots des regierenden Papstes Gregor XIII. und seines Vorgängers Pius V.[126]) Frauen das Gehege des Klosters überschritten. Gelegenheit, dass der Konkubinat sich einnistete, war also überreichlich vorhanden. Wie dementsprechend dann die Konventualen auch ausserhalb des Klosters lebten, hatte man noch unlängst auf der mit Petershausen vereinigten Propstei Rötsee feststellen können, wo der Bruder Johannes Scheffelt fast ein Jahr lang eine von ihm verführte Jungfrau als Konkubine um sich gehabt hatte. Solchen Vorkommnissen gegenüber, die Felician aufs schärfste ahndete (Scheffelt, dem auf drei Jahre das aktive und passive Stimmrecht genommen wurde, bestrafte der

[126]) Vgl. Anm. 50.

Nuntius ähnlich wie den Abt[127]), musste man auf strenge Durchführung der Klausur dringen, den Bruch des Keuschheitsgelübdes mit den schärfsten Bussen belegen und hierbei vor der Person des Abtes auch in Zukunft nicht Halt machen. Die Ersetzung der Köchinnen durch männliches Personal[128]) sollte des weiteren hier, wie an so vielen andern Orten, neuen Ärgernissen vorbeugen, die Entsendung von Mönchen nach Rötsee von jetzt an aber unterbleiben; deren Ersetzung durch einen Weltgeistlichen, den der Bischof oder dessen Generalvikar vorher bestätigen würde, war angesichts der letzten Unzuträglichkeiten ratsam[129]).

Die Vorschriften, die man für den Abt, oder wenn dieser nicht da sei, für den Prior, aufzeichnete, zeigen, in welcher Richtung Funck gesündigt hatte. Es war durchaus wünschenswert, dass der Inhaber der obersten geistlichen Würde im Kloster an den hohen Festen und den sonstigen heiligen Tagen beim Hochamt und Tags vorher bei der Vesper und mindestens an allen Sonn- und Festtagen bei der Messe seiner Pflicht nachkam. Erforderlich war es ferner, dass er gemeinsam mit den Brüdern im Refektorium speiste und dass er im Interesse allmählicher Abtragung der Schulden, die durch Verringerung des Hausstandes an verschiedenen Orten gefördert werden könnte, einen älteren Konventualen zum Verwalter oder Kellermeister einsetzte und jährlich wenigstens einmal in den Fronfasten über die Ein- und Ausgaben abrechnen liess. Eine Kritik Funcks war es auch,

[127]) Auch ihn setzte man, und zwar auf drei Monate, in einer Kammer gefangen; auch er durfte sie nur verlassen, wenn er zum Chor und zum Refektorium ging. Die über ihn verhängte Busse war insofern härter, als er nicht jeden dritten, sondern jeden Freitag in der Mitte des Refektoriums auf dem Boden sitzend bei Wasser und Brot fasten sollte. Eine Züchtigung (disciplina) wartete seiner aber nicht, wie Funcks, durch alle Fratres, sondern nur durch den Prior in Gegenwart der Fratres. Im übrigen sollte auch er dreimal in der Woche sieben Busspsalmen mit Litaneien und das Officium für die Toten beten. Ebenfalls hier liess Ninguarda bei der schwachen Gesundheit des Mannes noch Milde walten! Man sieht aus dem allen, dass Funck in erster Linie wegen des Konkubinats bestraft worden war.

[128]) Etwa notwendige Viehmägde sollten ausserhalb der Klausur wohnen.

[129]) Vgl. hierzu die Bemerkung in den Chronik-Blättern S. 50 nach der Erwähnung von Ninguardas Ankunft: »Jetzt wurden die Brüder zu Rothsee fortgeschickt und Weltpriester angestellt«.

wenn man das Klostersiegel der Verfügung des Abtes ein für allemal entzog, es der Obhut der Brüder anvertraute und den einen Schlüssel zu dem Kasten dem Prior und den anderen dem älteren Konventualen gab. Auf den Prälaten zielte es auch, wenn man den Verkauf oder die Verpfändung unbeweglicher und umfangreicherer beweglicher Güter des Klosters von der Befragung und Zustimmung der Mönche, bei Immobilien auch von der des Bischofs abhängig machen und nur in dringendsten Fällen zulassen wollte, die Übernahme einer Bürgschaft für andere aber von vornherein verbot. Es war eine Beschränkung der Handlungsfreiheit des Abtes, den man auch dadurch in gewissen Grenzen halten zu wollen schien, dass man in seiner Wohnung auf Beseitigung verschiedener Türen und der zu diesen führenden Treppen drang und ihm nur zwei Ausgänge, einen zum Kloster und einen anderen zum Hofe der Diener, belassen wollte.

Besonderes Gewicht legte Ninguarda bei der geringen Zahl der Konventualen auf die Schaffung eines Nachwuchses und die Einkleidung junger Leute. Deren Heranbildung in der Moral und in den Wissenschaften auf der Grundlage katholischer Bücher wollte er zwei Konventualen anvertrauen oder allenfalls einem Konventualen als Lehrmeister in der Moral und einem weltlichen Lehrer für die Wissenschaften, der aber vorher, wie andere etwa aufzunehmende Beamte, das katholische Glaubensbekenntnis ablegen müsse. Die Zulassung der Novizen zum Glaubensbekenntnis sollte nicht vor Vollendung des 16. Jahres und nicht vor Ablauf des Probejahres nach der Einkleidung erfolgen. Es verstand sich, dass sie alle wenigstens einmal im Monat bei ihrem zum Konvent gehörenden Lehrer zur Beichte gingen und kommunizierten. Den Priestern, von denen man häufiges Zelebrieren der Messe erwartete, schärfte man ein, mindestens einmal in der Woche zu beichten und die Beichte zu wiederholen, je öfter sie das Corpus Christi berühren würden. Die Mahnung, nur die zum Empfang der Weihen zuzulassen, die das Glaubensbekenntnis abgelegt und das gebührende Alter erreicht hätten und würdig seien, ist sehr bezeichnend.

Den Mönchen insgesamt war vorzuhalten, dass sie insbesondere im Chor, im Refektorium, wo während des Speisens aus frommen Büchern vorgelesen werden sollte, und im Schlafsaale jede Unruhe vermieden. Für sie alle wie für den Abt war das Tragen der Mönchskrone[130]) Vorschrift. Auf strenge Beachtung der Fasten war zu dringen. Um der Entstehung von Eigentum vorzubeugen, sollte ein Geistlicher etwaige Geldgeschenke von Verwandten oder Freunden nur mit Erlaubnis des Abtes annehmen und sie, zwecks Bestreitung etwaiger Ausgaben für gewisse vom Kloster nicht gelieferte Bücher oder Dinge, der vom Abt mit der Aufbewahrung solcher Gelder betrauten Persönlichkeit, dem Depositar, übergeben.

Wenigstens zweimal im Monat hatte das Kapitel zusammenzutreten, auch um über etwaige Irrtümer und Vergehen der Fratres abzuurteilen. Wollte man es durch die Bestimmung, dass es nicht im Gemach des Abtes stattfinden solle, dessen überragendem Einflusse entziehen? Im Kapitel oder im Refektorium sollte übrigens wenigstens einmal in der Woche die Ordensregel verlesen und zur Nachachtung eingeschärft werden. Hier und dort wünschte Ninguarda auch, jedenfalls einmal in der Woche, Verlesung seiner Vorschriften, um sie nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Man mochte nicht ohne Grund hoffen, durch all diese Verfügungen[131]) eine neue Zeit für Petershausen heraufführen zu können. Zu ihrer Unterzeichnung und offiziellen Überreichung kam man jedoch im Augenblicke noch nicht, da andere dringende Angelegenheiten der Erledigung durch die beiden Nuntien harrten.

Da erhob sich vor allem die Frage, ob man den Abt von St. Georgen in Stein a. Rh., Martin Geiger, in seiner Würde belassen solle. Aus den Quellen geht nicht hervor,

[130]) Vgl. Anm. 69.

[131]) Die Chronik-Blätter sagen auf S. 51: »Felician kam auch Klöster reformierend, er verordnete mehre Stillmeszaltäre, oder wo deren schon waren, Rosarvereine für laute Ave-psalter«. In den mir vorliegenden Quellen steht darüber nichts.

ob Ninguarda zwecks Klarlegung der Sache, die er Bonhomini unterbreiten wollte, Geiger nochmals von Bühel nach Konstanz hatte kommen lassen[132]. Sicher scheint nur, dass er mit Bonhomini, dem Weihbischof, dem Generalvikar und dem Domdekan, vermutlich am 5. September, darüber beriet[133]. Man entschied sich dahin, zumal viele für ihn baten, von einer Absetzung des Abtes abzusehen. Den Ausschlag gab die Erwägung, dass jener schon alt war, freimütig seinen Irrtum bekannte und Besserung versprach, vor allem aber die nicht wegzuleugnende Tatsache, dass er sich stets in der Verwaltung bewährt hatte, seine Beseitigung daher dem Kloster sehr schaden würde. Man hatte also Grund, sich für die Zukunft von Geiger Gutes zu versprechen. Einig war man sich aber offenbar auch darin, dass der Abt wegen seines Lebens im Konkubinat eine Busse verdiente. Die näheren Bestimmungen darüber behielt sich Ninguarda

[132]) Hinsichtlich Geigers bewege ich mich, soweit der September 1579 in Betracht kommt, auf recht unsicherem Boden. In seinem Gegenbericht auf die Inquisitorial-Artikel aus dem Jahre 1581 (vgl. zuletzt Anm. 77) sagt er in Art. 17, dass er nach dem Examen [das wäre nach Ende August, vgl. Anm. 77] den Herrn Legaten nicht mehr gesehen habe. In seiner Anm. 77 erwähnten Verantwortungsschrift an den Bamberger Bischof aus dem April 1581 sagt er aber, dass er nach seinem Verhör und nach seiner Rückkehr nach Bühel vom Nuntius mit nicht geringer Molestation, auch Unkosten, Nachteil und Schaden der Haushaltung zu etlichen Malen erfordert, auch jedesmal gehorsamlich erschienen sei, doch habe die gegen ihn angestellte Visitation zu keiner Endschaft gebracht werden mögen, sondern jedesmal unverrichteter Sache anheim ziehen müssen, also dass er hierzwischen mit Leibesschwachheit dermassen angegriffen, dass ihm wieder zu erscheinen unmöglich gefallen: weswegen dann der Nuntius auf seinen Abreisen ihm und seinem Konvent gewundene und listige cartas visitatorias hinterlassen habe (vgl. Geigers Bemerkungen über diese in Anm. 144). — Man könnte denken, dass Geiger jetzt auf den 5. September zitiert worden war, dass er aber aus irgend einem Grunde erst später anlangte, dann aber den Nuntius nicht in Person sprach.

[133]) Ich stütze mich hier und im folgenden auf Ninguardas Bericht an Como vom 26. September (vgl. vorläufig N.B. aus der Schweiz I 1 S. 542 unten und S. 543) und auf eine Äusserung des Nuntius in einem Briefe vom 10. Dezember 1579 aus München an Erzherzog Ferdinand (Innsbruck Statthalterei-Archiv Ferdinandea fol. 293 n. 374 Original; hier erwähnt er, dass viele für den Abt eingetreten seien; vgl. übrigens Anm. 137 und 140). Auf den 5. September als den Tag der Beratung führt Bonhominis Äusserung vom 4. September gegen Borromeo (N.B. a. a. O. S. 484 n. 406 gegen Schluss). Vom Besuch des Klosters spricht Ninguarda am 26. September (vgl. a. a. O.).

augenscheinlich noch vor. Er entschloss sich wohl gerade jetzt, demnächst den Abt und seinen Konvent in ihrem Hofe Bühel aufzusuchen.

Der nun folgende Sonntag, der 6. September, brachte beiden Nuntien viel Arbeit[134]. Einem Besuch des Nonnenklosters Münsterlingen, wo sie am Vormittage nachzuweisen sind, muss sich am Nachmittag ein Besuch des den Augustiner-Chorherren gehörigen Klosters Kreuzlingen angeschlossen haben. Bei der Nähe von Konstanz war es dann noch möglich, abends zur Ausfertigung der auf Petershausen bezüglichen Urkunden zu schreiten.

Für jene beiden Klöster hatte Ninguarda von vornherein nur im Einklang mit seinem Kollegen Verfügungen treffen wollen. Wie ihr gemeinsames Wirken der Sache zugute kam, lässt sich nur hinsichtlich Münsterlingens deutlicher verfolgen.

Hier war, wie schon bemerkt, die grösste Unzuträglichkeit, dass die Hälfte der Kirche von den Zwinglianern mit Beschlag belegt war. Es fehlte nicht viel, dass, während Bonhomini und Ninguarda Messe lasen und predigten, in der nämlichen Zeit jene auch ihrerseits gepredigt hätten. Da Bonhomini sich gegen Borromeo rühmte, das verhindert zu haben, und schrieb, dass ihm Weltgeistliche (Preti) und Ordensbrüder mehr Hindernisse bereiteten als die Häretiker, so darf man daraus schliessen, dass diese unter Umständen grosse Rücksicht zu nehmen wussten. Mit Anwesenheit der Zwinglianer in der Hälfte der Kirche musste man rechnen. Ninguarda hatte vor Tagen unter dem Zwang der Verhältnisse zugegeben, dass die Laien während der Offizien zu den Nonnen in den Chor gehen durften. Das schien Bonhomini unerträglich. Ein Ausweg bot sich, als man in den oberen Räumen der Kirche einen alten Chor

---

[134]) Vgl. hierzu und zum folgenden demnächst die Nuntiaturberichte und vorläufig N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 486—487 n. 408. Siehe auch Büchi in der Anm. 22 genannten Abhandlung S. 88 f. und S. 208 f. Dieser erweckt übrigens den falschen Eindruck, als ob sich der thurgauische Landschreiber schon im September 1579 bei der Visitation von Kreuzlingen widerspenstig benommen habe.

ausfindig machte. Man ordnete nunmehr an, dass dieser für die Nonnen dienen solle, damit sie nicht in der Kirche mit den Weltlichen in Berührung kämen, und dass der Ausgang, der vom oberen Chor in das Kloster hinunterführte, geändert werden solle. Erfreut waren die Klosterfrauen über diese Entscheidung nicht. Ihre Erklärung, erst darüber an die Herren, das sind die fünf katholischen Kantone des Thurgaus, berichten zu müssen, schenkte man insoweit Beachtung, als man die Verfügung erst nach einem Monate in Kraft treten lassen wollte[135]). Der Aufgabe, ihr die Thurgauer Herren günstig zu stimmen, mag Ninguarda mit Erfolg in der nächsten Zeit im Gespräch mit vielen von dort gebürtigen angesehenen Herren nachgekommen sein, die seiner Tätigkeit zuschauten[136]).

Bonhomini war stets wie Ninguarda der Meinung gewesen, dass in den Nonnenklöstern auf strenge Beachtung der Klausur gedrungen werden müsse, hatte aber wohl auch jetzt in Konstanz erfahren, dass ihre dahingehenden Bestrebungen bei den Nonnen das grösste Missvergnügen erregten. Diese Beobachtungen machte er von neuem jetzt in dem auf Schweizer Boden gelegenen Münsterlingen. Er hielt es unter diesen Umständen für unmöglich, vor seiner Rückkehr in die fünf katholischen Schweizer Kantone und ohne Mitwirkung der dortigen Herren, die übrigens wie andere Weltliche häufig bei den Nonnen gastliches Quartier nahmen, in den Klöstern durchweg auf scharfe Durchführung der Klausur hinwirken zu können.

Über den Aufenthalt der Nuntien in Kreuzlingen lässt sich nichts sagen, vornehmlich auch nicht, ob Bonhomini bei

---

135) So fasse ich die Worte: io ho ristretto il decreto ad un mese (N.B. a. a. O. S. 487 Z. 7).

136) Man lese N.B. a. a. O. S. 713 unten, 714 Z. 1. Für die schliessliche Einwilligung der Nonnen möchte sprechen, dass in einem Breve Gregors XIII. an die fünf Schweizer Kantone vom 15. März 1584 (darüber später; siehe die Kopie Karlsruhe General-Landesarchiv Akten Petershausen Fasc. 164 Stück 5) zwar des Näheren von der Kirche in Münsterlingen die Rede ist, aber nicht von dem oberen Chor und von dem Widerstand der Nonnen, dorthin ihre Offizien zu verlegen.



seinen Klagen über das geringe Entgegenkommen der Ordensbrüder auch an die Chorherren dachte.

Am Abend des 6. September erfolgte dann wohl, nach der Rückkehr in die Stadt, im Predigerkloster die Unterzeichnung der vom 6. September datierten beiden Urkunden, in deren einer Ninguarda die Absetzung des Abtes Christoph von Petershausen aussprach, während er in der andern, der Charta visitatoria für Petershausen, den Oberen und Konventualen Beachtung der von ihm aufgestellten Vorschriften zur Pflicht machte[137]). Es berührt wie eine liebenswürdige Aufmerksamkeit gegenüber den Vorwürfen Bonhominis, dass er bei den Visitationen der inneren Ausstattung der Klöster zu wenig Aufmerksamkeit schenke, wenn er hier an erster Stelle einschärfte, dass man das Sakrament, die heiligen Geräte, die Schmuckgegenstände und die Altäre sauber und blank erhalten und vor dem wenigstens einmal im Monat zu erneuernden Sakrament eine Lampe brennen lassen solle. Viel erwartete Ninguarda von der Persönlichkeit des Generalvikars Wendelstein. Er sollte nicht nur für Ausführung der durch die Visitation notwendig gewordenen Anordnungen, sondern auch für Verwirklichung der in der Absetzungsurkunde ausgesprochenen Gedanken wegen der Absetzung, der Busse und der Rechnungsablegung des Abtes sich abmühen. Im übrigen war dafür gesorgt, um von Verstössen und von Widerspruch gegen die Absetzungsurkunde abzuschrecken. Denn sie bedrohte den Abt mit Exkommunikation und Verurteilung zu den Galeeren auf 10 Jahre, wenn er nicht allem aufs genaueste nachkam. Exkommunikation, von der nur der heilige Stuhl absolvieren könne, ja sofortige Entziehung aller kirchlichen Benefizien standen denen bevor, die gegen die Bestimmungen der Sentenz irgendwie auftreten würden. Völlige Einigkeit herrschte bei Unterzeichnung der Absetzungsurkunde zwischen Feli-

---

[137]) Erstere liegt abschriftlich Fasc. 394 Stück 3, letztere im Original Karlsruhe a. a. O. Fasc. 164 Stück 3. Die Darstellung im Text stützt sich auf diese beiden Erlasse, daneben auf Äusserungen Ninguardas vom 10. Dezember gegen Erzherzog Ferdinand (vgl. Anm. 133; Näheres demnächst in dem Bande meiner Nuntiaturberichte sub. n. 84) und vom 30. Dezember 1579 gegen Como (vgl. vorläufig N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 714 Z. 12 ff.).

cian und den Vertretern des Kardinalbischofs Altaemps und Erzherzog Ferdinands. Denn von dem Hauptmann des Landesfürsten in Konstanz, dem Rate Albrecht Schenk von Stauffenberg, und nicht minder von dem weltlichen Statthalter des Bischofs, dem Rate Wolgmhuett, erwartete Ninguarda mit Zuversicht, dass sie den Administratoren des Klosters alle Unterstützung leihen würden. Auch der städtische Rat und die Bürgerschaft waren durchaus mit den Schritten Felicians einverstanden. Die Meinung, dass ein längeres Verbleiben Funcks im Amt den völligen Untergang des Klosters herbeiführen würde, schien allgemein verbreitet zu sein. Dass diese Überzeugung sich Bahn gebrochen hatte, das war ein Erfolg, zu dem der Nuntius sich beglückwünschen konnte.

Vielleicht am 7. morgens verabschiedete sich Bonhomini von Ninguarda. Schon am 8. September war jener in Rorschach auf dem Wege nach St. Gallen[138]).

Für Felician handelte es sich jetzt darum, die Konstanzer Visitation durch Ausfertigung von Weisungen für die einzelnen Kirchen zum Abschluss zu bringen.

Noch über zwei Wochen, bis zum 22. September, weilte er nach Bonhominis Abreise in Konstanz. Über seine Tätigkeit in den 16 Tagen fehlt so gut wie jede nähere Nachricht. Aus dem Umstande aber, dass die aus dieser Zeit allein auf uns gekommenen Anordnungen des Nuntius für die Kanoniker und Kapläne (sacellani) der Stephanskirche erst vom 18. September datiert sind[139]), kann man darauf schliessen, dass er sich bis dahin aufs eingehendste mit den kirchlichen Zuständen in der Stadt, insbesondere im Dom und in den beiden Chorstiften St. Johann und Stephan beschäftigte.

Währenddem hatten sich Ninguardas Eindrücke, dass fast alle Geistlichen im Konkubinat lebten, nur noch vertieft, denn er verlangte von den Kanonikern Entlassung der Konkubinen binnen acht Tagen und verbot ein für

[138]) Vgl. N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 486 f. n. 408.

[139]) Man lese Anm. 37.

allemal, mit solchen oder andern Frauen, durch die man in Verdacht kommen könne, zu verkehren. Beschlagnahme der Hälfte aller Einkünfte aus den Benefizien, Entfernung vom Gottesdienst und schliesslich Entziehung aller Benefizien und deren Vorenthaltung für immer drohten den Zuwiderhandelnden. Schon damals hielt er es wohl für angebracht, Erzherzog Ferdinand durch den Kanzler Moser ein Mandat an den Konstanzer Hauptmann Albrecht von Stauffenberg, den stellvertretenden Hauptmann Hans von Mendliszhofen und den dortigen Rat wegen Ausweisung der Konkubinen und aller verdächtigen Frauenzimmer nahe legen zu lassen[140]).

Dass sich der Stand der Dinge in den Weisungen für die Stephanskirche widerspiegelt und dass Ninguardas Mahnungen sehr oft einer Auffrischung der in der Konstanzer Synode von 1567 enthaltenen Bestimmungen gleichkommen, wurde schon hervorgehoben. Mehr Felician eigen war es[141]), wenn er, wie übrigens schon vorher an andern Orten und nicht erst auf Bonhominis Anregung, auf monatliche Erneuerung der Eucharistie und auf Auffrischung des heiligen Öles einmal im Jahre und auf gute Aufbewahrung aller kirchlichen Geräte drang, und wenn er zur Versorgung der Kapellen auf alle Fälle die Anwesenheit von Kaplänen als erforderlich bezeichnete, die für die Abwesenden einspringen könnten. Es war auch seine persönliche Auffassung, wenn er den Besuch einer etwaigen theologischen Vorlesung unter dem Gesichtspunkt empfahl, dass man die Zeit im Gebet und in wahren Studien nützlich verbringen müsse.

Die im Eingang seiner Weisungen sich findende Aufforderung an den Propst der Stephanskirche zur Residenz oder zum Verzicht, wenn er nicht eine apostolische Dispens

---

[140]) In dem Anm. 133 und 137 genannten Schreiben an Erzherzog Ferdinand vom 10. Dezember 1579 gedenkt Ninguarda in Abs. 3 seiner Bekämpfung des Konkubinats in Konstanz und bemerkt, nachdem er den Fürsten in der Anm. 179 angedeuteten Weise um ein Mandat an die oben im Text genannten zwei Personen und den Rat gebeten hat, dass er auch in den früheren Tagen den Erzherzog in seinem Namen durch den Kanzler Moser über diese Sache hätte mahnen und bitten lassen.

[141]) Siehe aber in der Synode Pars secunda Titulus 13 cap. 3.

erhalten habe oder innerhalb eines halben Jahres bekomme, zeigt, dass hier das Kapitel zur Zeit in der Regel seines Oberhaupts entbehrte. Ob die Sachlage ähnlich in St. Johann war, lässt sich bei dem Verlust der Visitationsakten nicht sagen. Eine recht unabhängige Stellung schien sich auch der Dompropst Johannes Matthäus Hundpisz von Waltrams geschaffen zu haben[142]. In welcher Weise Ninguarda ihm gegenüber Stellung nahm, sieht man nicht. Auffallend ist es, dass Waltrams' Gestalt uns während der Visitation gar nicht entgegentritt.

Nach dem 18. September wird Ninguarda den länger geplanten Besuch in Bühel, wo zur Zeit Abt und Konvent des Klosters Stein a. Rh. residierten, zur Ausführung gebracht haben[143]. Fast scheint es, als ob sich Abt und Nuntius

---

[142]) Er war zwar bereits unter dem 17. August 1551 vom Papst Paul III. zum Propst ernannt worden, aber wohl mit Rücksicht auf seine Studien nicht zur Präsenz verpflichtet gewesen. An einer Sitzung des Domkapitels hatte er zuerst im August 1565 teilgenommen, obwohl Pius IV. schon am 25. Juni 1560 die Domherren benachrichtigt hatte, dass er jenem Kanonikat und Pfründe verliehen habe (Mitteilung der Direktion des General-Landesarchivs in Karlsruhe). Auf die Stellung des Propstes wirft es ein eigenartiges Licht, dass er im August 1577 im Kapitel wie über andere von ihm eingegangene Verpflichtungen, so auch darüber geklagt hatte, er solle allwegen in der Propstei residieren. Seinem Verlangen, ihm, ja auch seinen Nachfolgern in dieser Beziehung und in den anderen Artikeln etwas nachzusehen, entsprach das Kapitel am 22. August 1577 nicht; es verstand sich nur dazu, indem der Dompropst dafür die Statuten unterschrieb und besiegelte, ihm zu Gefallen protokollieren zu lassen, »dass man sein Person mit dem Buchstaben seiner gegebenen Obligation, so lange er wie bisher was er den Kanonikern schuldig bezahlt und auch förderhin distribuiert, in seinen Beschwerden, auch sonst gar nicht meinen noch gefahren, sondern wie bisher bleiben lassen wolle«. Vgl. Näheres darüber Karlsruhe a. a. O. Protokollsammlung n. 7245 S. 239—241.

[143]) Vgl. hierzu und zum folgenden Anm. 132 und Ninguardas Bericht vom 26. September an Como (siehe vorläufig N.B. aus der Schweiz a. a. O. insbesondere S. 543 Z. 3 f.). Von der über ihn verhängten Sentenz spricht Geiger so wie oben im Text in Art. 15 seines Anm. 77 genannten Gegenberichts: »Nachdem ich und mein Konvent verschienes 79. Jahr im August (vom Bischof zu Scala) gen Konstanz zitiert und daselbst visitiert und mir in solcher Visitation durch einen Sentenz meines Verbrechens halber auferlegt worden, mich 3 Monate lang in das Predigerkloster in bemelter Stadt Konstanz anstatt einer Gefängnis zu gehorsamer Strafe zu begeben, in demselbigen Doctor Jacob Müller, so neben andern ein Visitationsrat gewesen, mit hochermeltem päpstlichen Legaten hinweggezogen« (vgl. Anm. 147).

nicht gesehen hätten. Das hinderte aber nicht, dass Felician nun zur Aufstellung von Weisungen schritt und wohl gleichzeitig ein Urteil (sentenza) gegen den Abt fällte, anscheinend des Inhalts, dass er seine Stellung verwirkt haben würde, wenn er sich nicht auf drei Monate in das Konstanzer Predigerkloster wie in ein Gefängnis begeben würde, um dort Busse für sein vergangenes Leben zu tun. Wir werden sehen, in welcher Weise man später gegenüber dem Abt von dieser Verfügung des Nuntius Gebrauch machte. Für den Augenblick schien Geiger gar nicht daran zu denken, dem nachzukommen. Er sah in den Verfügungen des Nuntius derartig gewundene und listige cartas visitatorias, dass man immer in seine Stricke fallen müsse, »anders nicht als ob hätten wir ein ordentlich dazu erbautes Kloster, darin dergleichen Statuten, Gesetze und Punkte allerdings gehalten und denselben gemäss gelebt werden mögen«[144]).

Für das gute Verhältnis, in welchem Ninguarda zu Wolgmhuett stand, spricht, dass er, vielleicht von Bühel aus, Erkundigungen über das Wolgmhuetts Verwaltung unterstehende Kloster der Augustiner-Chorherren in Öhningen einziehen konnte[145]). Nähere Nachrichten auch hierüber fehlen.

Am 22. September nahm Ninguarda Abschied von Konstanz. Auf eine eingehendere Visitation der ganzen Umgebung konnte er sich nicht einlassen, da die Weisungen aus Rom sein möglichst baldiges Erscheinen in Graz beim Erzherzog Karl forderten. Die wie ein Tadel klingende Bemerkung des nur zu oft mit seinem Quartier unzufriedenen Bonhomini aus dem Oktober[146]), dass Ninguarda nur die Stadt, aber nicht einmal die Pfarreien und ausserhalb nur einige und solche Klöster besucht habe, wo man

[144]) Es sind Worte aus der Anm. 132 genannten Verantwortungsschrift.

[145]) Nur die i. J. 1534 dem Hochstift inkorporierte Propstei Öhningen kann mit dem Kloster der Augustiner-Chorherren bei der Reichenau gemeint sein, das Ninguarda am 26. September Como gegenüber (vgl. vorläufig N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 543 Z. 11 ff.) kurz erwähnt (gütige Mitteilung des Konstanzer Stadtarchivars A. Maurer).

[146]) Sie findet sich in einem Briefe an Borromeo vom 24. Oktober 1579 aus Luzern (N.B. a. a. O. S. 580 Z. 16 v. u. ff. in n. 465).

bequem Unterkunft finden konnte, durfte ihn kalt lassen, sie setzte nur Bonhomini selbst in schlechtes Licht. Felician hatte im übrigen seinen Hauptzweck erreicht; der Mutterkirche war eine Reform aufgezwungen worden, sodass den Schweizern der Vorwand genommen war, sich ihrerseits einer solchen zu widersetzen.

Auf seiner Weiterreise durch das zum Konstanzer Bistum gehörige Gebiet (ihre Schilderung liegt ausserhalb der mir an dieser Stelle gestellten Aufgabe) hatte den Nuntius Erzherzog Ferdinands Hauptmann Schenk von Stauffenberg der Sicherheit wegen begleiten lassen wollen. Das lehnte er als überflüssig ab, war es aber zufrieden, dass mit ihm durch die Konstanzer Diözese bis nach Roth hin im Auftrag des Domdekans und Wolgmhuetts der Domprediger Miller ging[147]). Aus dessen Händen erhielt er, vielleicht im Augenblick des Aufbruchs, zur Weiterbeförderung nach Rom eine Bittschrift des Abtes von Petershausen an den Papst und einen Brief des Prälaten an den Konstanzer Bischof wegen seiner Wiedereinsetzung in Amt und Würden[148]). Von Miller erfuhr er gewiss bei dieser Gelegenheit, dass der Abt während der Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Klosters, an der Ninguarda kaum direkt teilgenommen haben wird, in eine immer verzweifeltere Stimmung wegen seiner Unfreiheit gekommen war und ernstlich an Flucht dachte. Darauf und auf die vorbeugenden Massregeln Felicians in Überlingen am 23. September wird in dem folgenden Kapitel des Näheren einzugehen sein. Wenn der Nuntius trotzdem am 22. die Supplik des Abtes entgegennahm, bei deren Aufsetzung ihm Miller und Felicians Bruder Giovanni Baptista geholfen hatten[149]), so konnte er es unbedenklich tun. Denn er hatte tags vorher bei Übersendung des ersten Teils der Visitationsakten und bei Ankündigung der Bittschrift gegen Como geäussert, er werde sie zwar,

147) Vgl. Anm. 143 Schluss.

148) Die erstere, die ohne Datum überliefert, aber wohl auf den 22. September zu setzen ist, liegt abschriftlich Fasc. 394 Stück 60; letzterer, der das Datum September 22 trägt, findet sich ebendort Stück 5 im Konzept.

149) In dem Anm. 106 genannten Bericht sagt Funck, dass ihm Miller nd nuncii Bruder die Supplikation gestellt hätten.

wenn sie komme, einschicken, halte aber die Wiederzulassung des Abtes wegen seiner begangenen Irrtümer und mit Rücksicht auf die Geistlichen, die gegen ihn ausgesagt hätten und aus Furcht vor ihm das Kloster verlassen würden, für nicht am Platz. Hatte Felician dem Abte trotzdem gute Aussichten gemacht, so war es geschehen, damit dieser nicht inzwischen irgendwelche Unruhen hervorrufe[150]).

b) Die Beschlüsse in Rom. Die Wirkung in Konstanz.

Vielleicht schon Ende August 1579 wird der Kardinalbischof von Konstanz aus dem Briefe Ninguardas vom 16. August ersehen haben, dass dieser wegen der Klagen der Schweizer insbesondere über die Kanoniker und den Klerus von Konstanz und über die Einsetzung nicht einheimischer Beamter eine Visitation der Kirchen und Klöster der Stadt beabsichtige[151]). Am 12. September, als man in Rom wohl noch kaum wusste, dass die Visitation in Konstanz geplant sei[152]), erfuhr dann der in der Villa Tusculana bei Frascati in der Sommerfrische weilende Altaemps bereits, dass Nuntius Ninguarda bis zum 28. August die Domherren, jeden einzeln, und ebenso den übrigen Klerus verhört habe. Seine Konstanzer Beamten hatten ihm sofort am 28. August über alles und über die durch das Auftreten des Nuntius hervorgerufene Lage eingehend Meldung erstattet. Man wird der Wahrheit nahe kommen mit der Annahme, dass er von dieser Kunde nicht allzu angenehm berührt war. Seine Stimmung wird sich kaum verbessert haben, als er, offenbar zwei Tage später früh morgens, aus einem Briefe Comos, dem inzwischen Zeilen des Dominikaners aus dem Juli zugegangen

150) Vgl. vorläufig N.B. a. a. O. S. 531 Z. 13 ff.

151) Vgl. Anm. 7.

152) Die näheren Belege hierzu und zum folgenden in meinem Bande der Nuntiaturberichte; vgl. vorläufig N.B. aus der Schweiz I 1 S. 515 f. n. 415, besonders auch S. 515 Z. 5 v. u. f., und S. 525 f. n. 423.

waren[153]), von neuem von Beschwerden der Schweizer diesmal über die Nachlässigkeit seiner Beamten in dem Schweizer Teil der Diözese hörte. Er schien ja schon unter diesem Gesichtspunkt geradezu gezwungen zu sein, die innere Berechtigung einer Visitation anerkennen zu müssen.

Eben darum wird er sich aber rasch gefasst haben. Er beschloss, gute Miene zum bösen Spiel zu machen, und äusserte in seiner Antwort an Como, bei dem er bereits Kenntnis von den neuesten Handlungen Ninguardas voraussetzte, noch am 14. seine Freude über die von Felician bereits durchgeführte Visitation der Kanoniker. Allerdings konnte er die Bemerkung nicht unterdrücken, dass dieser bei seinem Vorgehen in etwas auffallender Weise auf ein erzherzogliches Mandat, ohne dass man seiner, des Bischofs, gedachte, Bezug genommen und dadurch im Anfang etwas Verwirrung hervorgerufen habe. Der Bischof billigte rückhaltlos das entgegenkommende Verhalten seiner Kanoniker, nahm aber gleichzeitig den Suffragan und seine Beamten gegen die von Schweizer Seite erhobenen Vorwürfe aufs entschiedenste in Schutz. Habe doch jener in dem Schweizer Teil der Diözese fast mehr zu tun als in den anderen Teilen, und er, Altaemps, wisse von vielen Visitationen dort. Immerhin nahm er sich vor, neue Weisungen zu geben, auf dass man in allem und jedem den Anordnungen des Nuntius, dem der Papst ermunternd schreiben müsse, nachkomme. Mit Bedenken erfüllte ihn die ihm aus Konstanz zugegangene Kunde, dass Ninguarda die Absetzung einiger Äbte (man nenne drei[154])) plane. Er erinnerte daran, dass diese Äbte nicht auf Schweizer-, sondern auf Reichsboden sässen und viele und sehr mächtige Kollegen hätten, dass also ein Vorgehen gegen sie einen Aufruhr hervorrufen und für die Kurie die schwersten, nicht so rasch wieder einzubringenden Verluste nach sich ziehen könne. Er riet

---

153) Siehe wegen der vom 8. Juli datierten Mitteilung Felicians, die offenbar am 13. September in Rom angelangt war, vorläufig N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 384 Z. 23 ff.

154) Fürchtete man nicht nur für die Äbte von Petershausen und Stein, sondern auch für den von Kreuzlingen?

dringend, auf den Nuntius beschwichtigend einzuwirken und ihm Vorsicht anzuempfehlen.

Unmittelbar nach Absendung seines Briefes an Como muss Altaemps den Entschluss gefasst haben, nach Rom zu eilen, um von dort aus die soeben angekündigte Mahnung an seine Beamten abgehen zu lassen. Tatsache ist nämlich, dass er am 15. September in einem von Rom aus datierten Briefe[155]) dem Dompropst, dem Dekan und dem Kapitel seines »hohen Stiftes« Konstanz schrieb, er nehme an, dass die von dem Nuntius begonnene Reformation zu Ende geführt worden sei, und zweifle nicht, dass sie dem Papste allen Gehorsam erzeigt und geleistet hätten. Sei man doch zu dieser Reformation insbesondere des grossen »Geschreis« wegen bewogen worden, das sich über den Konstanzer Klerus und hauptsächlich über die Domherren erhoben habe und des öfteren sogar in Rom Seiner Heiligkeit zu Ohren gekommen sei. Äusserst energisch betonte er, es werde nunmehr »zum grössten von Nöten sein, dass diese Reformation steif, stark und unverletzt gehalten werde«. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Adressaten dazu helfen und raten würden. Er schien dann auf die in der Schweiz gefallenen, ihm schon vor Tagen durch Ninguarda[156]) bekannt gewordenen Bemerkungen anzuspielen, man werde alle Einkünfte des Bistums mit Beschlag belegen und mit der Zeit auf die Gründung eines neuen Bistums hinwirken. Denn er äusserte die Zuversicht, dass die Adressaten im Hinblick auf die gegen sie und das ganze Stift gefallenen bösen Drohungen ihr möglichstes in allem tun würden, damit die Leute sich nicht mehr hinter die Ausrede verschanzen könnten, zu Konstanz sei das gottlose Leben, und Domkapitel und Geistlichkeit in der Stadt seien die, die allen anderen Geistlichen und Weltlichen ein böses ärgerliches Exempel gäben. Sie würden also, um etwaigen aus solchem Gerede sich ergebenden schlimmen Folgen vorzubeugen, diese Reformation

---

[155]) Er liegt im Original Karlsruhe General-Landesarchiv Konstanz Generalia Kirchenvisitationen Akten Fasc. 577 Stück 1. Auf der Adresse »Konstanz« und der Vermerk: Receptae die 8. novembris anno etc. 79.

[156]) Aus dessen Brief vom 16. August, vgl. Anm. 7 und vorläufig N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 440.

kräftiglich halten und zu deren Durchführung helfen und raten müssen. Hand in Hand mit ihnen wollte er, allenfalls in Person an Ort und Stelle, wenn seine Gesundheit nicht wie bisher sein Kommen ausschlösse, zur Ehre Gottes alles tun, damit man den Leuten aus dem »Maule« käme und ihnen nicht Gelegenheit gäbe, nur über die Adressaten zu schreien. Der ganze Ton des Schreibens atmet Entschlossenheit und Entrüstung und lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass er in einer plötzlichen Gemütsaufwallung in aller Eile Frascati verlassen hatte, um sofort die ihm notwendig scheinenden Schreiben zur Ausfertigung zu bringen. Zu diesen gehörten heute fehlende Zeilen an den Weihbischof und den Generalvikar mit dem Befehl, beim Kapitel jederzeit für eine genaue Beachtung dieser seiner Willensmeinung einzutreten. Eine darauf bezügliche Mitteilung findet sich in dem soeben wiedergegebenen Briefe an die Domherren. Dass Altaemps in dem Schreiben an den Weihbischof auch der zur Schweiz gehörigen Teile des Bistums gedacht und sie seiner wärmsten Fürsorge empfohlen haben wird, darf man als sicher annehmen. Es ergab sich aus der Sachlage von selbst.

Altaemps' Aufenthalt in Rom war vermutlich der Hitze wegen nur kurz; unmittelbar nach Unterzeichnung der Schriftstücke mag er in seine Villa zurückgekehrt sein, ohne den Papst gesprochen zu haben. Vielleicht wusste er schon, dass dieser mit dem Kardinal Borromeo, der am 13. September aus Oberitalien über Loreto in Rom angelangt war[157]), nach Frascati kommen würde. Zu einer Aussprache dort war also vollauf Gelegenheit.

Was aber bewog Gregor gerade jetzt zu einem Ausflug nach Frascati? Neben dem Wunsch nach einem Luftwechsel doch wohl auch das Verlangen, mit Altaemps in Person zu reden, nachdem ihm Como über dessen Zeilen vom 14. September berichtet hatte. Da war es denn nur natürlich, dass er auch den Mailänder Erzbischof bei der Zusammenkunft zu haben wünschte, also den Mann, der als Protektor der Schweiz bisher so gut wie ausschliesslich den Gedankenaus-

[157]) Vgl. a. a. O. S. 519 n. 418 im Anfang und zum folgenden S. 539 f. n. 431. Die näheren Belege in meiner Ausgabe der Nuntiaturberichte.

tausch der Kurie mit dem anfänglich als Visitator, seit Juli 1579 aber als Nuntius in der Schweiz tätigen Bonhomini vermittelt hatte.

Auf diese Weise kam es dann wohl ganz ungezwungen in der Zeit vom 16. bis 18. September in Frascati zu einer Unterhaltung über die Lage, nicht zuletzt über die in der Diözese Konstanz. Aus dem wenigen, was man darüber erfährt, geht eins mit Sicherheit hervor: Altaemps gab offen zu, dass er es lieber gesehen haben würde, wenn Bonhomini visitiert hätte. Aber er war weit davon entfernt, Ninguarda irgendwie Schwierigkeiten zu bereiten, nachdem er sich bereits am 15. in seinem Mandat an das Kapitel vollständig auf den Standpunkt des Nuntius gestellt hatte. Man warf auch die Frage auf, ob man nicht durch Anlage von Seminaren zum besten aller katholischen Kantone und der Diözese Konstanz und durch Errichtung eines Jesuitenkollegs bei Konstanz eine Besserung der Dinge herbeiführen könne. Sie konnten nicht wissen, dass schon Anfang September Bonhomini und Ninguarda ähnliche Ideen durch den Kopf gegangen waren, und dass sie auf Kloster Petershausen als Ort für ein Jesuitenkolleg hingewiesen hatten[158]. Etwaige Überweisung eines neu zu schaffenden Kollegs an die Gesellschaft Jesu war ganz im Sinne des Bischofs Altaemps, der schon seit Jahren die Berufung der Jesuiten in seine Diözese zur Leitung einer solchen Anstalt gern gesehen hätte[159]. Aber zu Entschlüssen in dieser Sache kam es noch nicht. Immerhin wurde der Hauptzweck der Unterredung erreicht: man war sich klar, in welcher Weise Ninguarda handeln müsse.

Wohl von Frascati aus[160]) erhielt also der Kardinalstaatssekretär die Aufforderung, in ein Schreiben an Felician die Mitteilung aufzunehmen, dass er an die Schweizer aus-

[158]) Vgl. Anm. 120.

[159]) Vgl. meinen dritten Portia-Band (N.B. III 5 S. 578 Z. 23 f.). Er schien i. J. 1576 an Errichtung eines Jesuitenkollegs in einem der Nonnenklöster der Stadt gedacht zu haben (vgl. a. a. O. S. 555 Z. 41 f.).

[160]) Hier weilten der Papst und Borromeo sechs Tage (vgl. N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 539 Z. 10 f.). Gregor war also bei Aufsetzung der Zeilen Comos vom 19. September (vgl. vorläufig a. a. O. S. 525 f. n. 423) nicht in Rom.

führlich über seine erfolgreiche Wirksamkeit in Konstanz, von der man mittelbar auch für die Schweiz Gutes erwarten konnte, berichten müsse. Von einer solchen Darlegung des Nuntius versprach man sich grosse Willfährigkeit der Kantone gegenüber den bischöflichen Beamten. Des weiteren schien es angebracht, dem Nuntius einzuschärfen, dass er wegen der Absetzung von Äbten keine endgültigen Entscheidungen fassen, vielmehr zwecks Einholung eines Bescheids das Ergebnis seiner Untersuchungen nach Rom melden solle. Eine in diesem Sinne abgefasste Weisung Comos (sie gedachte auch Altaemps' Ablehnung der Schweizer Angriffe auf seine Beamten) ging dem Nuntius unter dem Datum des 19. September zu.

Es war nicht von Vorteil für die Sache, dass diese Zeilen Comos und Altaemps' Mandat vom 15. September an sein Kapitel erst nach langer Zeit, nämlich dieses am 8. November, jene am 29. Dezember, in die Hände der Adressaten gelangten[161]. Wie so oft, so dauerte es auch jetzt wieder infolge der mangelhaften Postverbindung Monate, bis man sich durch Antwort und Gegenäusserung verständigen konnte.

Verfolgen wir zuerst, welche Aufnahme das bischöfliche Mandat in Konstanz fand. Es kam dort gleichzeitig mit den Zeilen für den Weihbischof Wuorer und den Generalvikar an, nachdem ersterer eben am oder kurz vor dem 6. November beim Kapitel gewissermassen um Schutz gegen umlaufende Verdächtigungen seiner Person hatte einkommen müssen[162]. Wuorer, dem vermutlich auch der Abt von Petershausen nicht allzu sehr traute, insofern er in dessen Vertrauensmann und Vetter einen Ausspäher und Vogelhund des Nuntius sehen zu müssen glaubte[163], befand sich

[161]) Wegen der Zeilen Comos, die am 29. Dezember anlangten, siehe N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 713 n. 537 Abs. 1, wegen des Mandats siehe oben Anm. 155. Vgl. Anm. 174.

[162]) Vgl. hierzu und zum folgenden die Protokolle des Konstanzer Domkapitels vom 6., 13. und 20. November 1579 (Karlsruhe a. a. O. Protokollsammlung n. 7245 S. 293, 294, 295, 297).

[163]) Vgl. oben Anm. 61.

anscheinend in einer wenig beneidenswerten Lage. Es war ihm wohl immer klarer geworden, dass das Domkapitel, der Klerus und auch verschiedene ausländische Grafen und Herren in ihm den sahen, der den päpstlichen »Legaten« zu seiner Visitation berufen, ihn informiert und hier und dort den Angeber gespielt hatte. Er sah sich veranlasst, das dem Domkapitel gegenüber aufs entschiedenste zu bestreiten und zu betonen, dass er bei dem allen nur das getan habe, wozu er aus Pflichtgefühl und seiner Stellung wegen gezwungen gewesen sei. Wie lau man seine Darlegungen aufnahm und wie wenig aufrichtig man seiner Bitte, ihn für entschuldigt zu halten und bei den Ausländischen seine Sache führen zu wollen, zu entsprechen gedachte, lässt die vom Dekan im Namen des Kapitels am 6. November erteilte Antwort ahnen: »Es wisse das Kapitel nichts anderes denn als Gutes von ihm; was aber andere Leute sagen, belade man sich nicht«; könne er aber besondere Personen namhaft machen, so möge er es tun.

Bei dieser Stimmung im Kapitel, die geringe Neigung verriet, sich näher mit dem zu befassen, was irgendwie mit der Visitation Felicians im Zusammenhang stand, wird man auch die Ankunft der Briefe aus Rom wenig freudig begrüsst und von ihrem Inhalt nur mit Missvergnügen Kenntnis genommen haben. Näher, ohne dass man sieht in welcher Weise, berieten Dekan und Kapitel darüber am 13. und 20. November. Am 20. liessen sie sich durch den Protokollführer die Visitationsurkunde Ninguardas ins Gedächtnis rufen, in der in erster Linie dem Domdekan, wohl in seiner Eigenschaft als bischöflichem Statthalter, die Ausführung der Beschlüsse ans Herz gelegt worden war[164]. Im Anschluss daran wandte sich dann dieser, wohl auch unter Bezugnahme auf das bischöfliche Schreiben vom 15. September, an die Versammelten mit den Worten, sie

[164]) Die Visitationsurkunde (charta visitatoria) fehlt, wie gesagt, aber in der Anm. 25 genannten lateinischen Aufzeichnung heisst es: Nach Durchführung einer derartigen Visitation berief der apostolische Nuntius zu sich alle Kanoniker und las ihnen vor und gab ihnen die chartam visitatoriam, in der er den Herrn Dekan zum Exekutor ernannte und einsetzte. Vgl. Anm. 172.

hätten nun im einzelnen (in specie) gehört, wie es mit der Visitation und der ihm darüber anbefohlenen Exekution beschaffen sei; ein jeder möge darum sein Verhalten darnach einrichten. Das kam doch mehr einer Warnung gleich als einem Entschluss, nun in Altaemps' und Ninguardas Sinne tatkräftig in der Angelegenheit zu handeln. Das Ergebnis, zu dem man an dem Tage gelangte, war denn auch für die Kurie betrübend. Man entschied sich dahin, obwohl man am 13. den Protokollführer Notizen wegen der dem Kardinal zuzusendenden Antwort hatte machen lassen[165]), der Visitation halber nichts nach Rom zu schreiben, mit andern Worten: Altaemps' Mahnung unbeantwortet zu lassen.

Über dies alles und über die gegen Wuorer in Konstanz herrschende Verstimmung wird dieser selbst, der damals offenbar Ninguarda brieflich die Ankunft der bischöflichen Anordnungen aus Rom meldete[166]), seinem Bischof berichtet haben.

Mit der Möglichkeit, dass das Domkapitel einer Reform Hindernisse bereiten werde, rechnete die Kurie schon um den 20. November herum, obwohl ihr zu dieser Zeit die zuletzt erwähnten Tatsachen noch gar nicht bekannt sein konnten. Man stand vielmehr unter dem Eindruck der soeben eingetroffenen Visitationsakten Ninguardas und seiner Begleitzeilen vom 21. und 26. September. Ein energisches persönliches Eingreifen des Papstes mochte erforderlich scheinen, um jeden Widerspruch im Keime zu ersticken[167]).

Gregor schrieb also am 20. November in einem aus St. Peter datierten Breve dem Dekan, den Kanonikern und dem Kapitel der Konstanzer Kirche[168]), er habe gehört,

[165]) Im Protokoll heisst es: Meines gnädigsten Herrn Schreiben, nuntii apostolici reformationem betreffend, ist capitulariter abgehört und mir einen Extract daraus zu machen, was meinem gnädigsten Herrn zuzuschreiben deshalber, befohlen.

[166]) Man lese N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 714 Z. 13 v. u. f.

[167]) Man lese Anm. 170 Schluss.

[168]) Das Breve liegt im Original mit der Unterschrift »Caesar Glorierius« Karlsruhe General-Landesarchiv 5 Gen. 28 (Or. mb. l. clausa mit schön erhaltenem Siegel) und im Konzept, ebenfalls mit der Unterschrift »Caesar Glorierius«, Rom Brevenarchiv 1579 lib. 1 fol. 592 ab (zugehöriges Blatt 596). Man lese übrigens Anm. 170 Schluss.

dass der Bischof von Scala seinem Auftrag entsprechend Adressaten und den Konstanzer Klerus geziemend besucht und im Anschluss an seine Visitation viele gute und löbliche Anordnungen und Dekrete aufgesetzt habe. Er gab seinem Wunsche Ausdruck, dass diese jetzt und in Zukunft beachtet und zur Ausführung gebracht würden, und befahl den Adressaten somit, unter Hinweis auf ihre Pflicht zum Gehorsam und unter Androhung von Strafen, deren Bestimmung er seinem Belieben vorbehalte, aufs entschiedenste, jene jetzt und später zu beobachten und von allen, die es angehe, ohne Schwierigkeiten zu bereiten, befolgen zu lassen. Der für Adressaten massgebende Gesichtspunkt müsse sein, dass jene Verfügungen zur Erhaltung der Einigkeit und als Richtschnur für den ganzen Klerus Gott zu Ehren dienen sollten.

In dem nämlichen Breve erhielt der Dekan Vollmacht, etwaige Widersprechende und Rebellen und die, welche die Annahme der Weisungen und Dekrete verweigern würden, durch Auferlegung von Geldbussen und durch Entziehung der kirchlichen Benefizien und Ämter und durch andere ihm gut scheinende Strafen in Schranken zu halten. Ja, er durfte allenfalls auch den Bann verhängen und andere Sentenzen und Zensuren aussprechen, überhaupt alle ihm geeignet erscheinenden Reformmittel, die ihm die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse an die Hand geben würden, zur Anwendung bringen, ohne dass die davon Betroffenen die Möglichkeit zur Appellation haben sollten. Dass er, wenn erforderlich, den weltlichen Arm, also in diesem Falle die erzherzogliche Regierung, zu seiner Unterstützung anrufen durfte, entsprach der bei solchen Anlässen üblichen Gepflogenheit, nicht minder wie die Äusserung am Schlusse des Breves, dass apostolische Konstitutionen und beliebige Statuten und Gewohnheiten des Doms und anderer Kirchen der Konstanzer Diözese und Indulte, deren Inhalt etwa mit den aufgeführten Bestimmungen im Widerspruch stehen würde, für diesen einen Fall ausser Kraft treten sollten.

Die Übertragung einer so umfangreichen Machtvollkommenheit an den Dekan müsste als der Ausfluss eines unbegrenzten Vertrauens zu seiner Persönlichkeit erscheinen,

wenn nicht ein tags darauf am 21. November ausgefertigtes aus St. Peter datiertes Breve deutlich erkennen liesse, dass man von seiner Seite nicht allzu grosse Tatkraft erwartete und darum die Einsetzung eines Kollegs von drei Männern zwecks Überwachung der zur Ausführung zu bringenden Reform für erforderlich hielt. Dieses Kolleg bestand aus dem Konstanzer Suffragan, dem Generalvikar des Bischofs und dem Domprediger Dr. Miller, von denen die beiden ersten bereits Mitte September durch Altaemps einen ähnlichen Auftrag hinsichtlich der Verfügungen Ninguardas bekommen hatten. Diesen Dreien gegenüber, an die das Breve gerichtet war[169], bezeichnete es Gregor, nach Erwähnung der Visitation des Nuntius und der dem Dekan erteilten Vollmacht, nicht als unmöglich, wenn auch kaum glaublich, dass letzterer sich in diesen Dingen lässiger zeige; wenn aber doch, so wolle er, dass sie nach vorheriger Mahnung aller, die es angehe, kraft gegenwärtiger ihnen hiermit verliehener Facultas zusammen vorgingen und alle Ungehorsamen und die Weisungen nicht Beachtenden zur Rechenschaft zögen, auch wenn es das Domkapitel und seine einzelnen Kanoniker und der Dekan selbst seien. Würde also dieser in der Sache pflichtvergessen handeln und abtrünnig werden, dann ruhte in ihrer Hand die nämliche Vollmacht, die, wie wir soeben sahen, dem Dekan den Ungehorsamen gegenüber das Recht gab, aufs schärfste, wenn erforderlich, mit Hilfe der weltlichen Regierung einzugreifen.

Wenn man an der Kurie von der anfänglichen Absicht abkam, in dem Breve an das Kapitel einen drohenden Hinweis auf das etwaige Eingreifen der drei Männer aufzunehmen[170], so braucht man dahinter keine tieferen Beweggründe zu suchen, da man von vornherein gewiss nicht

---

[169]) Es liegt im Konzept mit der Unterschrift »Cardinalis Comensis. Caesar Glorierius« Rom Brevenarchiv a. a. O. fol. 584 ab (zugehöriges Blatt 588).

[170]) Eine eigenhändig geschriebene Anordnung Comos (a. a. O. eingeheftet vor fol. 588) verlangte noch Aufnahme eines derartigen Hinweises; ganz davon schweigt aber eine längere Instruktion aus Comos Kanzlei wegen Ausfertigung der Breven (a. a. O. fol. 595a). Von Interesse ist hier die Bemerkung: Der Papst fürchte, dass nach Ninguardas Abreise dessen Vorschriften wenig beachtet werden würden, und er befehle darum Ausfertigung eines Breves an Dekan und Kapitel der Kathedrale und eines anderen an die Drei.

plante, die Kapitularen ohne Kenntnis von dem Inhalt des zweiten Breves zu lassen. Im Gegenteil, man wird dem Suffragan es von Rom aus zur Pflicht gemacht haben, das Kapitel sofort von allem zu unterrichten.

Die Beförderung der beiden Breven vom 20. und 21. November nach Konstanz nahm Kardinal Altaemps in Person auf sich. Er betrachtete wohl die ganze Angelegenheit als eine ihn und seine Diözese unmittelbar berührende und wird kaum gestattet haben, dass abgesehen vom Papst auch andere, etwa der Kardinalstaatssekretär Como, sich in die Sache mischten. In einem Begleitschreiben erinnerte er nun am 20. November von Rom aus den Dompropst, den Dekan und das gemeine Kapitel seines »hohen Stifts« Konstanz[171]) an seine Ausführungen vom 15. September und wie viel und »wie hoch« darauf ankomme, dass die von dem Bischof von Schalla [!] vorgenommene Reformation »in das Werk gerichtet und gehalten werde«. Als Beweis dafür, wie sehr auch Seine Heiligkeit das wünschte, diente ihm das beiliegende für sie bestimmte Breve. Er äusserte also die Hoffnung, sie würden dem Befehle »päpstlicher Heiligkeit« und seinem eigenen Mandat nachkommen, indem sie ihre Ehre bewahrten und sich vor grossem Schaden und Nachteil schützten, so dass jeder sehen und spüren möge, wie sehr ihnen die Förderung der Ehre Gottes am Herzen liege. Wie schon in seinem früheren Briefe rechnete er auch jetzt mit der Möglichkeit, in Person und zwar baldigst bei ihnen zu sein.

Man muss gestehen, dass eine stärkere Einwirkung des Papstes und des Konstanzer Bischofs auf die Konstanzer Diözese kaum möglich war. Der Eindruck der Breven und des bischöflichen Briefes, die am 29. Dezember an ihrem Bestimmungsorte anlangten und am Silvestertage im Domkapitel verlesen wurden[172]), war denn auch ein tiefer. Es

[171]) Der Brief liegt im Original Karlsruhe a. a. O. Konstanz Generalia Kirchenvisitationen Fasc. 577 Stück 2.

[172]) Auch das für den Suffragan, den Generalvikar und den Domprediger bestimmte Breve. In dem Protokoll des Domkapitels (Karlsruhe a. a. O. Protokollsammlung n. 7245 S. 308) heisst es: Auf das verlesene Breve apostolicum, so dem Kapitel, wie auch das, so dem Herrn Suffragan zugeschickt

war unmöglich, sich auch diesmal dem Bischof gegenüber in Schweigen zu hüllen. Schon am 31. Dezember fasste man somit die Abhaltung verschiedener Kapitel wegen Erwägung der Lage ins Auge[173]). Die Einsetzung einer Kommission unter dem Vorsitze des Dekans am 8. Januar zwecks Verhandlungen über die Angelegenheit der Reformation des apostolischen Nuntius und über die in der Sache empfangenen Briefe aus Rom hatte dann zur Folge, dass man bis zum 28. Januar eine Antwort an Altaemps fertig hatte. Sie liegt leider weder im Wortlaut noch im Auszug vor. Man wird aber annehmen dürfen, dass das Kapitel in seiner Erwiderung den guten Willen äusserte, dem Befehle päpstlicher Heiligkeit und seinen Anordnungen nachkommen zu wollen. Denn dadurch waren ja die Domherren einer direkten Gegenäusserung auf das päpstliche Breve überhoben. Für den Augenblick erschien es ihnen wohl genügend, zumal sie bis dahin von Ninguarda kaum etwas gehört hatten, beschwichtigend nach Rom zu schreiben.

Ninguarda hatte erst am 29. Dezember, also sehr spät, und auf Umwegen Comos Ausführungen vom 19. September erhalten, die ihn über die Ansicht der Kurie aufklärten und wegen der Auffassung des Kardinals Altaemps beruhigen konnten[174]). Dass letzterer mit Eifer bei der Sache war, seine Beamten zur Reform ermuntert hatte und von Herzen hoffte, die Angelegenheiten seiner Kirche würden

worden, samt meines gnädigsten Herrn Schreiben die Reformation des Bischofs von Scala betreffend beschlossen, darüber ander Kapitel zu halten und darauf was zu tun beschliessen. — Am Schlusse der Anm. 164 genannten Aufzeichnung heisst es, dass der Papst durch ein Breve nachher dem Dekan noch drei Executores, den Suffragan, Vikar und Dr. Müller, hinzugefügt habe, wie jenes durch den Suffragan nachher im Kapitel überreichte Breve zusammen mit den Zeilen des Kardinals des näheren enthalte. Letzteres ist nicht richtig, denn die Zeilen des Kardinals nehmen gar nicht auf das Breve an den Suffragan, den Vikar und Dr. Miller Bezug, sondern auf das Breve an das Kapitel; vgl. Anm. 171.

[173]) Vgl. Anm. 172 und zum folgenden die Protokolle vom 8. und 28. Januar (a. a. O. S. 311, 318, 319).

[174]) Vgl. hierzu und zu den folgenden beiden Absätzen Ninguardas Brief vom 30. Dezember 1579 an Como (N.B. aus der Schweiz a. a. O. S. 713, 714 n. 537). Siehe auch oben Anm. 161.

gut gehen, erfuhr er fast gleichzeitig von ihm selbst in einem Briefe aus Rom vom 31. Oktober und vom Weihbischof Wuorer, der ihm um den 10. November aus Konstanz über das Mandat des Bischofs vom 15. September geschrieben haben wird.

Es war doch eine grosse Genugtuung für den Nuntius, annehmen zu dürfen, dass Altaemps die Reform weiterführen werde. Seine Ausführungen Como gegenüber atmeten eben darum Ende Dezember rechte Zuversicht. Er hoffte alles Gute für die Konstanzer Kirche, bezeichnete die dortige Bevölkerung zum grössten Teil als guten Lehren leicht zugänglich, hielt aber auch eine Visitation der von ihm noch nicht besuchten Teile des Bistums für erforderlich. Fast überflüssig dünkte es ihm, dass er jetzt noch, wie Como gewünscht hatte, an die Schweizer ausführlich von seiner Tätigkeit in Konstanz berichte, da diese, so schrieb er Como am 30., ja schon ganz genau von allem Bescheid wüssten. Viele hervorragende Persönlichkeiten der Schweiz hätten ihn bei der Arbeit aufgesucht, und ausserdem werde auch der in alles eingeweihte Bonhomini schon die Dinge in rechtem Lichte dargestellt haben. Felician schien wenig davon unterrichtet zu sein, mit welchen Schwierigkeiten dieser auf Schweizer Boden hatte kämpfen müssen bei seinen Versuchen, den Konkubinat auszurotten und den Vorschriften wegen der Klausur in den Nonnenklöstern Beachtung zu verschaffen. Gross war dort die Empörung über den Italiener, der Sachen einzuführen suche, die in der Schweiz gar nicht angebracht seien[175]. Bei genauer Kenntnis der Sachlage würde Ninguarda die Dinge kaum in so rosigem Lichte gesehen haben. Freilich stand er hierbei wohl unter dem Eindruck brieflicher Mitteilungen Bonhominis, von dem er vielleicht soeben ein heute verlorenes Schreiben vom 31. Oktober aus Luzern erhalten hatte. Ähnlich wie im Briefe an Como von diesem Tage mag jener, ohne

[175]) Ich verweise nur auf die N.B. a. a. O. S. 495--511 als n. 412 abgedruckten Beschwerden des Klerus der drei Länder gegen Bonhomini auf der Tagsatzung zu Brunnen vom 11. September 1579; siehe besonders S. 503 Z. 21 ff. und S. 505 Z. 12 ff.; zu vgl. A. Büchi in der Anm. 22 genannten Arbeit S. 14 ff.

anzudeuten, wie weit man noch von dem ersehnten Ziele entfernt sei, auch an Ninguarda als Ergebnis der dortigen Tagsatzung der sieben katholischen Kantone Abschaffung des Konkubinats und allmähliche Einführung der Klausur in den Nonnenklöstern gemeldet haben[176]. Bei dieser Annahme erklärt es sich, warum Felician es Como gegenüber für überflüssig hielt, auf diese Dinge einzugehen, und ihn der Kürze halber auf den in Rom wohl eingetroffenen Bericht Bonhominis über jene Tagsatzung der Schweizer verwies[177]. Immerhin bleibt seine günstige Beurteilung der Dinge in Konstanz auch so recht auffallend, zumal er noch am 10. Dezember gegen Erzherzog Ferdinand brieflich der Befürchtung Ausdruck gegeben hatte[178], dass man dort bei den verderbten Sitten und der Sinnlichkeit (mente reprobo sensu fascinata) einiger Leute und ihrer geringen Achtung vor den kirchlichen Heilmitteln und vor der bischöflichen Autorität mit Ausrottung des sehr tief eingewurzelten Konkubinats der Kleriker wenig Erfolg haben würde, wenn nicht auch der weltliche Arm helfend eingriffe, vor dem jene Menschen grosse Angst hätten. Indessen wäre es ja möglich, dass er vom erzherzoglichen Kanzler Moser, den er bereits früher in dieser Angelegenheit bearbeitet hatte[179], inzwischen die Zusicherung erhalten hätte, man werde seiner am 10. Dezember ausgesprochenen nochmaligen Bitte entsprechen. Dann würde er schon jetzt mit einem erzherzoglichen Mandat an den Konstanzer Hauptmann, dessen Stellvertreter und an den städtischen Rat haben rechnen können, durch das in schärfster Weise in ihrem Bezirk auf Gefangennahme, Fesselung, gebührende Bestrafung und Ausweisung aller Konkubinen der Kleriker und sonstiger verdächtiger Frauen in deren Umgebung gedrungen werden sollte ohne Rücksicht auf die einzelnen Frauenspersonen und die soziale

[176]) Man lese Bonhominis Bericht an Como vom 31. Oktober aus Luzern (N.B. a. a. O. S. 607—612 n. 475, besonders S. 608 Z. 18 v. u. ff., S. 609 Abs. 2, S. 611 Abs. 1 des Memoriale).

[177]) Siehe seinen Brief vom 30. Dezember (a. a. O. S. 714 Z. 2 ff.).

[178]) In dem Anm. 133, 137 und 140 genannten Briefe.

[179]) Vgl. Anm. 140. Die dort erwähnten Worte folgen, am Schluss von Abs. 3 des Briefes, auf dessen hier oben von mir benutzten Ausführungen.

Stellung der Kleriker. Die von ihm geäusserte Überzeugung, dass das Mandat bei den Adressaten gute Aufnahme finden, den Papst und den Bischof aber mit Freude erfüllen und der Konstanzer Kirche Nutzen bringen würde, hätte dann also auf den Fürsten ihren Eindruck nicht verfehlt.

Comos Warnung vom 19. Septemter, hinsichtlich der Absetzung von Äbten die allergrösste Vorsicht walten zu lassen, fand bei Ninguarda vollstes Verständnis. Er hatte seit seinem Aufbruch von Konstanz auf dem Wege nach München in den Diözesen Konstanz und Augsburg bei dem Besuch verschiedener Klöster Eindrücke sammeln können. Mehr wie je war er davon überzeugt, dass man viele Äbte ihres Amts berauben müsste, wenn man auf ihren Lebenswandel sehen wollte. Er hatte davon abgesehen, da die betreffenden Persönlichkeiten Besserung versprachen, dann aber auch, weil er Unruhen befürchtete, vor denen er seiner Natur nach zurückschreckte. Er hatte es für richtiger gehalten, überall liebevoll zu mahnen und zu züchtigen, und auf solche Weise überall Gehorsam gefunden und sein Amt in Ruhe und Frieden ausüben können. Nur an zwei Orten der Diözese Konstanz, so legte er Como dar, habe er von diesem Verfahren abweichen müssen, einmal in einer Propstei (er meint das Kloster Hofen), von der er einen Mönch unter Zustimmung des Abtes entfernte, und dann im Kloster Petershausen. Die Absetzung des Abtes habe hier das Kloster vor dem Untergang bewahrt. Etwaigen Vorwürfen der Kurie begegnete er durch Hervorhebung der nicht abzuleugnenden Tatsache, dass die bischöflichen und erzherzoglichen Beamten, der Rat und die Stadt ihm zugestimmt hätten. Allerdings wollte er sich durchaus nicht die Berechtigung, unter Umständen durchgreifende Entschlüsse zu fassen, nehmen lassen. Denn man müsse dort, wo Gefahr im Verzuge sei, zum mindesten zur zeitweiligen Enthebung eines Abtes von der Verwaltung schreiten. Wolle man erst Bescheid vom Papst erwarten, so würde das nur grösseren Schaden stiften. Sein Ziel sei im übrigen, stets bei solchen Vorkommnissen Unruhe und Geräusch zu vermeiden. Äusserungen, die an der Kurie und nicht zuletzt beim Kardinalbischof Altaemps auf Beifall rechnen konnten.

Bis in die letzten Tage des Januar 1580 hatte Ninguarda noch keine bestimmte Nachricht über das Eintreffen seiner Aktensendungen in Rom[180]. Doch konnte er am 23. Januar aus einer Mitteilung Comos vom 2. des Monats eigentlich fast sicher schliessen, dass sie angelangt waren. Der Kardinal schrieb dem damals in München befindlichen Ninguarda in wenig klarer Erkenntnis der geographischen Lage, wenn er nach Regensburg gehe, werde es nötig sein, in Konstanz wieder zu erscheinen, um jener Visitation einen Abschluss zu geben und auf die Ausführung der bereits erlassenen guten Anordnungen achten zu können. Man sieht, die Schriftstücke des Nuntius, zu denen jene gehörten, waren eingehend an der Kurie studiert worden. Sie hatten auch Beifall gefunden, denn Como begründete seine Weisungen damit, dass der Papst und Kardinal Altaemps sich äusserst lobend über das, was er getan habe, ausgesprochen hätten, und es werde für die dortigen Landstriche von grosser Genugtuung und von umfassendem Nutzen sein, wenn die Sache vorangehe. Er betonte, dass der Kardinal das wünsche und darum entsprechend der Anregung, die er, Felician, gegeben habe, schärfste Befehle an seine Beamten wegen Förderung der Sache erteilt habe. Wir wissen, dass sie bereits am 20. November abgegangen waren.

Nach dem allen darf man sagen, dass die Vorbedingung für eine Durchführung der Reformvorschriften Ninguardas, einmütiges Handeln der päpstlichen und bischöflichen Gewalt, trotz des Widerstandes der Domherren gegeben war. Die Frage, inwieweit diese in der nächsten Zeit ihren Lebenswandel änderten, mag unsere weitere Darstellung, die Felician noch einmal in dieser Gegend zeigen wird, beantworten helfen. Von nachhaltiger Wirkung war das Auftreten des Nuntius in Konstanz im August und September 1579 für das Schicksal zweier Klöster, Petershausen und St. Georgen in Stein a. Rh. Eine Schilderung der hier sich vorbereitenden Neuordnung auf Grund des nicht immer lückenlosen Quellenmaterials soll das des näheren dartun.

---

180) Die näheren Belege in meinem Bande der Nuntiaturberichte.

2. Die Flucht des Abtes von Petershausen und die Wahl eines Nachfolgers (1580).

Wohl unmittelbar nachdem Ninguarda am 6. September 1579 im Predigerkloster zu Konstanz das Urteil unterzeichnet hatte, das dem Abt Christoph das freie Verfügungsrecht über seine Person entzog und unter Auferlegung einer Pönitenz das Kloster Petershausen als Gewahrsam anwies, wird dieser von der Tatsache seiner Verurteilung erfahren haben. Seine Zuversicht, dass der Nuntius, wie er versprochen hatte, sich beim Papst um seine Wiedereinsetzung bemühen und dass noch alles gut ausgehen werde, musste jetzt stark erschüttert werden. Angesichts der Freude Felicians über seine Nachgiebigkeit hatte er am 4. September, bei seiner Rückkehr aus dem Predigerkloster, vielleicht für sicher angenommen, dass ihm Ernstlicheres kaum mehr begegnen und seine Wiedereinsetzung bis zur Einholung einer Meinungsäusserung des Papstes nur eine Frage der Zeit sein werde[181]. Wie bedauerte er jetzt, dass er gegen Ninguarda, den er bei dessen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Graubünden verächtlich einen Bündner nannte[182], nicht grössere Zurückhaltung geübt hatte! Aber die Reue kam zu spät und auch der Ärger darüber, dass sich nicht die gesamte Geistlichkeit sofort beim Erscheinen des Nuntius zusammengetan und gemeinsam beschlossen hatte, bis zu welchem Punkte sie sich dem päpstlichen Abgeordneten unterwerfen wolle. Nachher wusste man eben immer mehr: sed post factum sapere potius desipere est.

Da man dem Abt erst am 21. September einen Einblick in den Wortlaut der Sentenz gestattete, so mochten ihm deren jetzt zur Ausführung kommende Verfügungen als ein Vertrauensbruch erscheinen, mit dem man sich über frühere ihm gegebene Zusicherungen hinwegsetzte. Wenn man ihm sofort sein bisheriges Gemach nahm und ihn in einem anderen

---

[181]) Vgl. Anm. 115.

[182]) Hier und im folgenden lehne ich mich an den Anm. 12 genannten Bericht an. Über Ninguarda siehe N.B. aus der Schweiz I 1, n. 174 S. 218, Anm. 1 und 2.

gewissermassen einschloss, so konnte oder wollte er nicht begreifen, dass darin die über ihn verhängte Busse wegen seines Lebens im Konkubinat ihren Ausdruck fand. Da er sich nicht als Gefangener betrachtet wissen wollte, so erschien es ihm wie die reine Willkür, dass man ihm das freie Herumgehen in der Kirche, im Konvent und in den zu diesem gehörenden Örtlichkeiten verbot und andere nur in Gegenwart des Priors, den er seinen Verräter nannte, mit ihm sprechen liess. Er sah in dem allen einen Verstoss gegen die wohlwollenden Verheissungen, die ihm insbesondere von Ninguarda vor und nach seiner Verzichtleistung gemacht worden waren. Er vermisste auch die Ehrfurchtsbezeugungen, auf die er Anspruch zu haben glaubte, und empfand bitter, dass er nicht mehr wie bisher mit dem Bruder Scheffelt in der Propstei Rötsee in Gedankenaustausch treten konnte[183]). Er wusste eben nicht, dass auch über diesen eine scharfe Busse verhängt worden war. Ausserdem wurmte es ihn, dass man ihn seit dem 7. September nicht mehr zur freien Ausübung der Messe kommen liess[184]). Er klagte, dass der Prior Oechsli und Dr. Miller, durch die gewiss auch eine ihn mit Empörung erfüllende Inventarisierung seiner Kleider veranlasst worden war, ihn meist von einer Besprechung der ökonomischen Fragen des Klosters fernhielten und ihn nur heranzogen, wenn sie, so meinte er, nicht aus und ein könnten. Ahnte er nicht, dass beide in höherem Auftrag handelten und binnen eines Monats Hand in Hand mit dem Weihbischof, dem Domdekan und dem Generalvikar eine Untersuchung über seine Verwaltung zum Abschluss bringen sollten?

Im übrigen betrafen seine Beschwerden doch Dinge, über die er sich bei richtiger Erkenntnis der Lage gar nicht hätte beklagen können, ebensowenig wie darüber, dass ein für ihn bestimmtes Schreiben des württembergischen Herzogs ihm nicht ohne weiteres von dem Syndikus der Prä-

---

[183]) Seine Klage in dem Bericht, man habe auch dem andern fratri, welcher auf der Propstei gewesen, allen congressum zu ihm abgestrickt, beziehe ich auf den Anm. 127 genannten Scheffelt.

[184]) In dem Bericht klagt er weiter, man habe gleich am nächsten Tage »alles Fürbitt gegen Gott in sacrificio missae abgestrickt«.

latenbank, Dr. Langhans, ausgehändigt wurde, sondern dass dieser darüber erst mit dem Nuntius sprechen musste.

— — —

Wie aber stand es mit der bisherigen Verwaltung des Abtes, über die sich jene fünf Abgeordneten auf Befehl Ninguardas binnen eines Monats klar werden sollten? Aufschlüsse über sie liessen sich teils einem Verzeichnis der festen und schwankenden Einkünfte der zum Kloster gehörigen Ämter Petershausen, Überlingen, Winterthur, Thaingen, Ringgenweiler und Mühlheim an der Donau entnehmen, teils gewissen kurzen Aufzeichnungen über die Ausgaben und die Haushaltung des Abtes während dessen Amtsführung seit dem Jahre 1556. Die zwei Aktenstücke befanden sich wohl schon seit dem ersten Verhör des Abtes im Prediger-kloster, also seit Ende August, in Ninguardas Händen. Er hatte sich aber damals darauf beschränkt, alle beide einem Vetter des Weihbischofs zur Übersetzung anzuvertrauen[185], und wenig später vermutlich eine Abschrift von ihnen dem stellvertretenden Hauptmann von Konstanz, dem Herrn von Mendlishofen, zwecks Weitersendung an dessen Herrn, Erzherzog Ferdinand, überreicht[186]. Er wusste nicht, dass Funck dem Fürsten offenbar dieselben beiden Schriftstücke schon im April des Jahres nach Innsbruck zu seiner Rechtfertigung gesandt hatte, das zweite nur gelegentlich mit Abweichungen, die fast durchweg in der früheren Niederschrift der für Ferdinand bestimmten Kopie ihre Begründung hatten[187].

Eine nähere Prüfung des Inhalts dieser beiden Aktenstücke wird besser an anderer Stelle erfolgen. Hier genüge die Bemerkung, dass den im ersten Verzeichnis genannten 5580 Gulden an Einnahmen aus einer umfangreichen Naturalwirtschaft insbesondere in den Ämtern Petershausen und Überlingen (in Petershausen beschäftigte man sich ausser mit Weinbau auch mit Fischzucht) in der zweiten Aufzeichnung 59625 Gulden an Ausgaben gegenüberstanden. Diese suchte der Prälat in nicht ungeschickter Weise unter

---

185) Vgl. Anm. 61.

186) Vgl. demnächst N.B. III 6 n. 84 Beilage Abs. 4 (zu vgl. Anm. 133, 137 und 140).

187) Die näheren Belege später.

anderem mit dem Brande des Gotteshauses im Jahre 1548 zu rechtfertigen, der Ausbesserungen und Neubauten erforderlich gemacht hatte, ferner mit der Wiedererwerbung dem Kloster verloren gegangener Besitzungen, wie der Propstei Rötsee, und dem Kauf neuer Grundstücke, beispielsweise einer Mühle und einiger Weinberge, dann auch mit der Erhaltung der noch vorhandenen Güter in gutem Bestand und nicht zuletzt mit den Teuerungen der letzten Jahre. Aber trotzdem blieb vieles unklar in der Verwaltungstätigkeit des Abtes, der im Widerspruch zu seinen Gegnern behauptete, dass er schon beim Tode seines Vorgängers reichliche Schulden vorgefunden habe. Man konnte nicht zweifeln, dass er weder dem Nuntius noch vor Monaten der österreichischen Regierung völlig reinen Wein eingeschenkt hatte. Somit trug die von Ninguarda angeordnete Untersuchung ihre Berechtigung in jeder Beziehung in sich selbst.

Hier Rede und Antwort auf lästige Fragen stehen zu müssen, wird Funck je länger desto mehr mit Missmut erfüllt und beunruhigt haben. Daneben empörte ihn wohl vor allem, dass er, um der ihm auferlegten Busse zu genügen, jeden dritten Freitag mittags im Refektorium angesichts der Fratres auf dem Fussboden sitzen, bei Wasser und Brot fasten und von denen, die er in den Orden aufgenommen, ausgebildet und unterwiesen hatte, eine Art körperliche Züchtigung entgegennehmen musste. Denn auf jene Fragen konnte er wohl beim besten Willen keine befriedigende Auskunft geben, diese Busse aber schien ihm deutschen Gebräuchen zu widersprechen und seiner unwürdig[188]).

Aufrecht erhielt ihn bei alledem die Aussicht auf seine Wiedereinsetzung, und die Zusicherung des Nuntius, eine dahingehende Bitte befürworten und befördern zu wollen. Eben darum war er denn inmitten aller auf ihn einstürmenden Eindrücke seit dem 6. September mit der Aufsetzung einer Supplik an den Papst beschäftigt. Da ihm hierbei

---

[188]) In der Anm. 216 genannten Supplik sagt er, dass der Nuntius ihm »neben Annehmung der gezwungenen Resignation noch ferner grobe und in dergleichen Fällen bei uns Deutschen ungebräuchige Strafen auferlegt« habe.

der Bruder des Nuntius, Giovanni Baptista, und Dr. Miller, übrigens nicht in allem zu seiner Zufriedenheit, behilflich waren[189]), so verstand es sich schon von selbst, dass er von ihr alle Klagen und Beschwerden fernhielt, dass er im Gegenteil einen äusserst zerknirschten Ton anschlug, um desto mehr Eindruck an der Kurie zu machen. Er behauptete, durch die väterliche Ahndung Ninguardas wie aus einem langen und gewissermassen schweren Schlaf erweckt und den trügerischen Gaukeleien des Teufels entrissen worden zu sein. Er bekannte die Irrtümer und Verirrungen seiner Jugend und seine begangene Schuld und bat, indem er Besserung im Lebenswandel und in allen Dingen verhiess, um Wiederzulassung zu seiner Würde, wenn es Seiner Heiligkeit zu seinem Seelenheil förderlich scheinen sollte. Gütige Fürsprache in dieser Richtung erhoffte er fest vom Konstanzer Bischof, dem er gleichzeitig recht ruhig und demütig schrieb und zusicherte, dass von einer günstigen Entscheidung auch des Adressaten Statthalter und Räte Vorteile haben würden. Nur ganz bescheiden deutete er an, dass eine andere Strafe als die Absetzung vielleicht gegen ihn am Platz gewesen sei, betonte aber, dass er sich in allem dem Herrn Nuntius habe gehorsam erzeigen wollen.

Er glaubte sicher an einen Erfolg seiner Bitte, als er die Zeilen an den Bischof am 22. September und wohl gleichzeitig die Bittschrift an den Papst unterzeichnete. Tags vorher hatte ihm zwar der zum Aufbruch rüstende Nuntius, gewiss recht ernst und eindringlich, das Urteil vom 6. September vorgelesen, aber doch beim Scheiden anscheinend, wie offenbar schon am 4. September, zu verstehen gegeben, dass man binnen 6 oder 8 Wochen einer Weisung aus Rom wegen seiner Wiedereinsetzung entgegensehen dürfe[190]). Ganz unverbindliche Worte, da Ninguarda, wie wir sahen, sich am nämlichen Tage in einem Briefe an Como gegen die Wiederaufnahme des Abtes in seine Würde

---

189) Vgl. hierzu und zum folgenden Anm. 148 und 149.

190) Ich entnehme dies alles dem Protest des Abtes und seiner Appellation; siehe über diese Anm. 206 und 207; vgl. zum folgenden Anm. 150.

aussprach. Immerhin hatten sie diesen jetzt endlich zur Ausfertigung jener beiden Schriftstücke veranlasst, kurz vor der Abreise des Nuntius. Wie sehr es aber in ihm gärte und wie die zur Schau getragene Demut in den beiden Briefen nur Schein war, zeigte sich bei deren Überreichung an Miller darin, dass er mit der Bemerkung herausplatzte[191]) — »aus grösstem und zwar gewaltigem Schmerz des Gemütes« —: er befürchte, Miller werde ihn nicht mehr im Kloster finden, denn er könne diese Beschwerden »nicht mehr oder länger« erdulden; »es wolle dennoch des Dinges hintennach gar zu viel und überlästig sein«. Man versteht die Äusserung erst recht, wenn man sich erinnert, dass der Domprediger dem Nuntius auf dessen Reise durch die Diözese zur Seite stehen sollte und fraglos bei dem Abt in erster Linie vorgesprochen hatte, um sich von ihm zu verabschieden. Er konnte daher aus den Worten nur herauslesen, dass er Funck bei seiner Rückkehr kaum mehr am Platz finden werde, dieser also an Flucht denke. Es war seine Pflicht, hiervon dem scheidenden Ninguarda zu berichten.

Der Eindruck, dass der Gefangene allerhand plane, musste sich vertiefen, da man inzwischen vermutlich von einem früheren Schreiber des Abtes gehört hatte, dass ihm einige Prälaten mit Rat und Tat zu helfen gedächten. Als nun unmittelbar darnach dem Nuntius in Meersburg, vielleicht noch am 22. Abends, von zwei vornehmen Konstanzer Bürgern und von zwei Personen aus Überlingen gemeldet wurde, dass man bei der Rechnungsablegung, die also, wie man sieht, bis dahin aller Gemüter beschäftigt und in Spannung gehalten hatte, vor einem Rätsel stehe, insofern man über die Verwendung einer in den letzten drei Jahren vom Abte aufgenommenen Summe (man sprach von etwa 9000 Gulden) völlig im unklaren sei, da schien Ninguarda ohne Zweifel Gefahr im Verzuge. Vielleicht fiel jetzt die Äusserung, dass der Abt diese Summe wohl noch bei sich habe und mit ihr vermutlich habe »entlaufen« wollen oder es noch beabsichtige. Jedenfalls hatte die Annahme, dass Funck

[191]) Hier und im folgenden laut dem genannten Bericht; zu vgl. Anm. 147 und wegen der etwa 9000 Gulden im Text Anm. 231 und Anm. 241.

zu entweichen gedenke, sehr vieles für sich. Ein schärferes Vorgehen gegen ihn war also am Platze.

Nach seiner Ankunft in Überlingen verfügte also Ninguarda am 23. September in einem an den Dekan, den Generalvikar und den Siegelträger und Fiskal der Konstanzer Kirche Ulrich Raszler sowie an den Prior von Petershausen gerichteten Mandat[192]), dass sie den Bruder Christoph, der nach seinem, Ninguardas, Fortgang auf Flucht denken solle, jedenfalls bei seiner Abreise gewissen Leuten angedeutet habe, fortgehen zu wollen, förmlich gefangen halten oder ihm Fussfesseln anlegen und, wie man es von ihrer Umsicht erwarten dürfe, bewachen sollten. Er hob hervor, dass er an solche Absichten des Abtes erst nicht habe glauben können, nun aber für dessen seelisches und körperliches Wohl und für das Kloster sorgen müsse. Als Pflicht der Adressaten, von denen wohl der Siegelträger den Dr. Miller während dessen Abwesenheit in den Klosterangelegenheiten zu vertreten hatte, bezeichnete er es, wenn nötig mit Hilfe des weltlichen Arms zu bewirken, dass der Gefangene nicht entfliehen könne, noch dass Andere zu ihm zu kommen vermöchten. Würde man erfahren, dass er entwichen sei, weil man nach Überreichung dieses Mandats nicht für genügende Bewachung gesorgt habe, so müsste er die Adressaten dafür verantwortlich machen und gegen sie vorgehen.

Von dem Erlass erhielt der Abt, wenn nicht noch am 23., so sicher am 24. September Kenntnis. Dass ein Widerstand aussichtslos war, erkannte er zum Überfluss[193]), nachdem er wohl sofort durch Dr. Miller und vielleicht auch den Prior beim Nuntius Fürbitte für seine Person hatte einlegen lassen. Denn aus Felicians Antwort ersah er, dass an der Weisung nicht gerüttelt werden sollte. Nichts zeigte in diesem Augenblick deutlicher die Notlage, in der er sich befand, als dass er sich gerade Millers als Vermittlers bedient hatte, dem er die Überbringung seiner unvorsichtigen Worte an Ninguarda zum Vorwurf machen musste.

---

[192]) Siehe dieses abschriftlich Fasc. 394 Stück 7.

[193]) Hier und im folgenden wieder in Anlehnung an den Bericht, den ich im folgenden Absatz »Rechtfertigungsschrift« nenne; man lese Anm. 200.

Einer wenig später aufgesetzten, wohl für Rom bestimmten Rechtfertigungsschrift wird man soviel glauben dürfen, dass der Abt damals kaum ernstlich an Entweichung aus dem Kloster gedacht hatte. Er mochte sich also jetzt mehr wie je in seiner Unschuld gekränkt fühlen. Allzu tragisch darf man indessen sein Los nicht nehmen, da er gleichzeitig ganz offen erklärte, selbst wenn er derartiges geplant hätte, so würde er auch dem Nuntius gegenüber nichts unrechtes getan haben, da dieser ihm doch anfangs Unterbringung in einem anderen Kloster der Benediktiner in Aussicht gestellt habe; und zu bekannten Prälaten seines oder eines anderen Ordens wäre er auch jetzt gegangen »und garnicht zu leichtfertigen Leuten noch auch« — wie ihm der Nuntius und sein Anhang vielleicht zutrauen möchten, weil man das aus gewissen und offenbaren Vermutungen annehmen könne — »zu der neuen Religion Verwandten, welche der hochgelehrte Herr Dr. Miller ohne grosse Frucht und mehr als recht vernünftigen Leuten gefällig, zum öfteren (subinde) pflegt Ketzer zu schelten«.

Die schärfere Überwachung des Abtes äusserte sich nach dem 23. September insbesondere während der Messe. Er durfte sie lesen, aber nur im Beisein des Priors, der ihn gleich darnach wieder einschliessen musste. Eine aus den Verhältnissen sich ergebende Anordnung, die aber dem Gefangenen zu der bissigen Bemerkung Anlass gab, er wundere sich, dass der Prior ihn nicht während der Messe an einer Kette oder an einem Strick am Fuss halten solle, so wie man einen Vogel oder einen Finken (Reiz- Finken) auf einen Vogelherd spanne. Wohl jetzt erst vermauerte man verschiedene Türen und Tore, deren sich der Prälat früher zu bedienen pflegte[194]. Er brachte diese Tatsache irrtümlich mit den letzten durch seine Äusserung gegen Miller hervorgerufenen Schritten des Nuntius in Zusammenhang, während man doch damit nur endlich den Anordnungen Ninguardas in seiner Charta visitatoria Folge leistete.

---

[194]) Er sagt: »Jetzunder so schlägt man mir Schloss vor alle Türen, etliche vermauert man mir«. Vgl. hierzu und zum folgenden Anm. 125.

Der Vikar, der Siegelträger und der Prior kamen dem Abt dann, wohl von sich aus, mit der Zumutung, er solle ihnen geloben, dass er nicht entlaufen wolle. Funcks Ausruf in jener Schrift »Allmächtiger Gott! Wo soll ich hinlaufen! Habe ich doch weder Heller noch Pfennig« und seine Vermutung, dass jene wohl von dem Angebot einiger Prälaten gehört hätten, wenn sie es könnten, ihm mit Gut und Geld zur Verfügung stehen zu wollen, beleuchten aufs klarste die Situation und rechtfertigen das Vorgehen des Nuntius. Seltsam ist bei dem allen, dass der Gefangene in seiner Behandlung nicht eine Strafe für sein Verschulden, sondern einen Ausfluss des Übelwollens seiner Feinde sah, die ihm nie und nimmer zur Wiedereinsetzung in sein Amt verhelfen würden, dass er aber die Hoffnung auf Wiederzulassung durch den Papst noch gar nicht aufgab.

Es war nur natürlich, dass Funck den in Meersburg residierenden weltlichen Statthalter des Kardinalbischofs, Wolgmhuett, in seinem Interesse zu beeinflussen bemüht war, solange der Nuntius noch in der Nähe von Meersburg, in oder bei Überlingen, weilte[195]. Schon vor der Verschärfung seiner Haft hatte er ihn des öfteren durch den bischöflichen Kanzler Heimbrand Wenglin sich günstig zu stimmen gesucht. Aber bald nach dem 23. erfuhr er aus Meersburg, wo Ninguarda am 22. auf dem Wege nach Überlingen durchgekommen war, dass jener vorläufig nicht daran denke, sich seiner Sache anzunehmen. Ging doch jetzt auch das Gerücht um, Felician wolle Alle, die dem Abt Hilfe und Treue erzeigen würden, exkommunizieren und ihrer Würden berauben. Und auf diesem Standpunkt verharrte Wolgmhuett zweifellos, als er aus Überlingen von Ninguardas scharfem Vorgehen gegen den Abgesetzten hörte. Diese Haltung musste auch der Domkapitular Johann Fetz, dem der Prälat das Ergebnis von Wenglins Schritten ge-

195) Das folgende in Anlehnung an einen Bericht des Kanzlers Wenglin vom 23. September aus Meersburg und an ein wohl aus Konstanz zu datierendes Schreiben des Konstanzer Domherrn Johann Fetz vom 27. September an den Abt (Fasc. 394 Stück 6 und 8, Originale). Notizen über Fetzs Persönlichkeit fehlen mir.

meldet hatte, völlig billigen. Es schien eben besser, erst einmal abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln würden. Man bemitleidete zwar den Unglücklichen und riet ihm, nicht zu kleinmütig zu sein, aber eine Milderung der Verfügungen in Anregung zu bringen, das wagte keiner.

Johann Fetz schien im übrigen ganz besonders erbost auf den Prior Oechsli, vielleicht auch den Domprediger Miller, die beiden tatsächlichen Verwalter des Klosters Petershausen, zu sein. Das von ihm beliebte Beiwort »Schnüffer« galt wohl ihnen, und zwar wegen ihrer Bemühungen, Funck auszuhorchen[196]. Die Empörung darüber liess ihn anscheinend eine persönliche Aussprache mit beiden meiden. In dieser Stimmung kam er jetzt dem Abt, dem er vielleicht schon vorher geraten hatte, zu appellieren oder die Verwaltung selbst wieder in die Hand zu nehmen[197], statt mit ganz allgemein gehaltenen Anregungen mit wirklich positiven Vorschlägen. Ein Bruder des Domherrn, der Cavaliere Kaspar, lebte, vielleicht als Vertrauensmann des Kardinalbischofs Altaemps, in dessen unmittelbarer Umgebung in Rom[198]. Nichts lag also näher, als dass Funck sich durch seine Vermittlung an einen ihm befreundeten Geistlichen, etwa einen Sekretär des Bischofs, und zugleich nochmals in einer Bittschrift an den Bischof selbst wandte. Der Zweck von allem war, letzteren um ein gutes Wort beim Papst zu bitten, damit der Prälat völlige Absolution für alle seine Verfehlungen erhalte, in seine Würde, »so er dadurch verwirkt haben möchte«, wieder eingesetzt und zur Verwaltung seines verarmten Gotteshäusleins von neuem zugelassen

[196]) In einem undatierten, aber in den Oktober zu setzenden Briefe (Fasc. 394 Stück 54 Original) schrieb er dem Abt: »Ich wäre gern selbst bei E. G., ich mag aber diesen Schnuffer nicht soviel zu Gefallen tun, dass ich sie ansprechen möge«.

[197]) Das behauptete er Anfang Dezember, vgl. Anm. 205 und 213.

[198]) Dieser Cavaliere, den ich im Dezember 1581 und im August 1582 im Protokoll des Konstanzer Domkapitels als Abgesandten des in Rom weilenden Kardinalbischofs erwähnt finde (vgl. Karlsruhe a. a. O. Protokollsammlung n. 7245 S. 492 und 574), wird der Bruder sein, von dem der Domherr Anfang Oktober in einem Briefe an Funck (vgl. Anm. 196) und der Abt am 5. Dezember in einem Briefe an Fetz (Fasc. 394 Stück 10 Original) sprechen. Auf diese beiden Schreiben stütze ich mich im folgenden.

werde[199]). Aus diesem Grunde legte er in eingehender Weise jenem Geistlichen und kürzer dem Bischof die Tatsachen dar, die zur Visitation, zur Verurteilung und schliesslich zu der in seinen Augen ganz unangebrachten Verschärfung der Sentenz geführt hätten[200]). Dem Bischof gegenüber nahm er zwar kurz auf die frühere für ihn aufgesetzte Supplik Bezug, bezweifelte aber, ob sie auch wirklich befördert worden sei. Die Empfindung, dass Funck Ninguarda doch in allem sehr nachgegeben, dieser aber sich an seine Zusicherungen wegen dessen Rückkehr in den alten Stand nicht gehalten habe, sollten beide Adressaten bei der Lektüre haben. Jedenfalls mussten sie die Überzeugung gewinnen, dass Hilfe von Rom aus dringend Not tue. Denn am Schluss des längeren Briefes hiess es, dass der Abt im Hinblick auf die letzte Verfügung des Nuntius und wegen verschiedener nicht näher bezeichneter Äusserungen, die Prior Oechsli mit oder ohne Grund Miller unterlegte, nicht auf Gnade rechne, sondern fürchte, man werde ihn an Händen und Füssen gebunden auf einem Karren nach Rom oder auf die Galeeren schaffen, wenn nicht gar gleich am ersten besten Nagel aufhängen. Etwa gegen Mitte Oktober werden beide Schriftstücke mit genauer Instruktion für Kaspar Fetz wegen ihrer Überreichung nach Rom abgegangen sein.

Es war gut, dass Funck gerade jetzt zu diesem neuen Ausweg gegriffen hatte, da er um den 15. Oktober die schmerzliche Erfahrung machen musste, dass eben so wenig wie von Wolgmhuett auch von der erzherzoglichen Regierung in Innsbruck für den Augenblick etwas zu erhoffen sei. Er hatte sich ja Ende August an den Verwalter der Land-

---

[199]) Es sind Ausführungen aus Funcks schon Anm. 20 genanntem Schreiben (eben der Bittschrift) an den Bischof (Fasc. 394 Stück 4).

[200]) Siehe wegen der beiden undatierten, aber sicher gleichzeitig im Oktober aufgesetzten Schreiben, von denen das für einen nicht genannten »ehrwürdigen hochgelehrten lieben Herrn und Freund«, also einen Geistlichen bestimmte (Fasc. 394 Stück 52) als »Bericht« schon öfters von mir zitiert wurde, Anm. 12 und 20. Man beachte die in beiden Schriftstücken sich findenden etwas wehleidigen Bemerkungen im Eingang.

vogtei Schwaben, Paul von Appetzhofen, in der Hoffnung gewandt, dass man sich seiner annehmen würde, da das Haus Österreich über Petershausen ein Schutz- und Schirmrecht ausübte[201]). Aber in Innsbruck trug man Scheu, wie der Abt aus einem Appetzhofen daraufhin zugegangenen Schreiben des Kanzlers Moser ersah, den Verfügungen Felicians irgendwie ihre Berechtigung abzusprechen[202]). Auf die Anfrage des Verwalters, ob die Enthebung des Prälaten von der Administration und seine »verwahrliche« Einziehung mit oder ohne Wissen des Fürsten geschehen sei, musste Moser erwidern, dass er vor Monaten bei der Fürstlichen Durchlaucht auf Visitation durch Ninguarda gedrungen habe. Gab er also offen zu, dass er dem Erzherzog zur Ausfertigung jenes Mandats geraten hatte, auf dessen Wortlaut hin der Nuntius zur Vornahme der Visitation in Konstanz geschritten war, so äusserte er doch sein Bedauern, dass dem Prälaten zu Petershausen so übel mitgespielt sei; er habe nicht gemeint, dass der Nuntius dort oder anderswo so vorgegangen sein würde; aber was autoritate pontificia geschehe, darüber könne der Fürst nicht ein neues Verfahren eröffnen (retractieren). Er hielt es schon fast für ein Wagnis, dass er dem Abt unter Umständen sein Beileid ausdrücken lassen wollte. Ein solcher Gedanke wäre ihm wohl überhaupt nicht gekommen, wenn er damals schon von dem neuen Erlasse Ninguardas Kenntnis gehabt hätte. Tröstlich empfand der Kanzler die Kunde, Funck habe resigniert und sei nicht »entsetzt« worden. Er gab in dem allen offenbar die Ansicht seines Herrn wieder, der wenige Tage später, am 7. Oktober, auf Appetzhofens Sendung

---

[201]) Vgl. Anm. 116.

[202]) Quelle hierfür und für das folgende sind ein Schreiben Appetzhofens vom 3. September an den Abt und vom 12. an Erzherzog Ferdinand, beide aus Altdorf datiert (ersteres abschriftlich, letzteres im Original — mit dem Vermerk, dass es am 24. überreicht, am 6. Oktober beantwortet sei — Innsbruck Statthalterei-Archiv Ferdinandea fol. 293 n. 374), ferner ein in Fasc. 394 Stück 9 liegender Auszug (ohne Adresse) aus einem Schreiben Mosers vom 30. September aus Innsbruck und die Antwort des Erzherzogs aus Innsbruck vom 7. Oktober (Innsbruck a. a. O. Amraser chronologische Akten 1579 Hofsachen Konzept).

kurz und bündig mit dem Hinweis auf jenes Mandat erwiderte, bei dem es sein Bewenden haben solle.

Konnte aber nicht der Abt von Stein, Martin Geiger, ihm jetzt zur Aussöhnung mit seinen Konventualen und dadurch zur Besserung seiner Lage verhelfen? Geiger war ja in gewisser Beziehung sein Leidensgefährte, da ihm nämlich der Nuntius auferlegt hatte, sich wegen seines Lebens im Konkubinat einer dreimonatlichen Haft im Konstanzer Predigerkloster zu unterziehen[203]. Er musste also besser als viele andere verstehen, wie ihm zu Mute war, ganz davon abgesehen, dass sie augenscheinlich immer in engen freundschaftlichen Beziehungen zu einander gestanden hatten. Wenn nun Geiger, vielleicht Mitte November, einem dahingehenden Gesuche seines Kollegen zu entsprechen und auf den Prior Oechsli einzuwirken bereit war, so trug er doch Bedenken, nach Petershausen selbst zu gehen. Er hatte nämlich bisher gar keine Anstalten getroffen, angeblich weil ihm »Unvermöglichkeit und zufallender Fluss«, also anscheinend heftiger Rheumatismus, weder nach Petershausen herauf noch anderswohin zu reisen gestattet hatten, sich der ihm auferlegten Busse zu unterziehen. Nun hörte er vermutlich von Dr. Millers Rückkehr aus Schwaben, wohin dieser, wie erwähnt, Ninguarda bis an die Grenze der Konstanzer Diözese hatte geleiten wollen. Seine Befürchtung, dass der Domprediger, dem neben Oechsli in erster Linie die Verwaltung des Klosters Petershausen von Felician übertragen worden war, ihm wegen seiner offenkundigen Saumseligkeit hart zusetzen könnte, war nur zu begründet. Er liess daher, wie es scheint, den Prior halbwegs zu sich kommen, um ihm die Wünsche des Gefangenen nach einer Vereinbarung und einem Ausgleich vorzutragen, und versäumte gleichzeitig offenbar nicht, mit dem Hinweis auf seine Gesundheit Miller sowohl durch den

[203]) Vgl. Anm. 143 und zum folgenden einen Brief des Dr. Jakob Raszler an Abt Christoph vom 22. November aus Überlingen und des Priors Oechsli vom 27. November aus Petershausen an Abt Martin (Fasc. 394 Stück 12 und 13 Originale, das letztere mit dem Vermerk auf der Adresse »zu selbst Händen. Buhell«).

Prior als durch einen Abgesandten wegen seines Fernbleibens von Konstanz um Entschuldigung zu bitten. Oechsli bat ihn darauf brieflich am 27. November, zugleich im Namen seiner Fratres, dem Abt doch zu verstehen zu geben, dass man ihm wegen der Zwietracht im letzten Jahre nicht grolle und das nämliche auch von ihm erwarte. Klang dies verheissungsvoll, so zerstörte alle sich regenden Hoffnungen die entschiedene Erklärung, dass sie im übrigen den Anordnungen der Visitation nachkommen und den Beschlüssen päpstlicher Heiligkeit entgegensehen müssten; ihre Beschwerden bestünden auch heute noch zu Recht und sie könnten nicht mit sich selbst in Widerspruch treten, weil alles Wahrheit sei. Recht niederdrückend klang daneben die von Oechsli übermittelte Bemerkung Millers, dass er Geiger in Person aufsuchen und ihm darlegen wolle, warum er willig zu ihnen heraufkommen solle. Denn der Domprediger hatte damit die Warnung verbunden, dass man im anderen Falle den weltlichen Arm um Hilfe anrufen werde. Es waren Äusserungen, die Geiger in nachhaltigster Weise in seinen Handlungen beeinflussen sollten.

Oechslis Ausführungen mussten Funck von neuem befürchten lassen, dass man zu seinen Gunsten nicht entscheidend einzugreifen gedachte. Allerdings sollte noch am 19. November der Weihbischof, der vermutlich von Miller wusste, dass Ninguarda die Supplik des Abtes von Ende September nach Rom gesandt hatte, geäussert haben, die Sache des Abtes stünde gut[204]). Das hinderte aber nicht, dass man bei dem Schweigen der Kurie und weil der vom Nuntius seinerZeit genannte Termin von 6 oder 8 Wochen für die etwaige Wiedereinsetzung des Prälaten bereits überschritten war, immermehr von der Wahl eines Nachfolgers sprach. Anfang Dezember glaubte der Abt von seltsamen Praktiken zu wissen, als wenn sich Andere des Gottes-

[204]) Vgl. hierzu und zum folgenden jenen Brief Raszlers und das Anm. 198 genannte Schreiben des Abtes vom 5. Dezember und wegen der im Text erwähnten 6 oder 8 Wochen Anm. 190 und 207. Über Planta siehe meinen dritten Portia-Band (N.B. III 5) im Register.

hauses gern annehmen wollten. Dass hierbei der Dekan von Chur, der Herr von Planta, eine vortreffliche Persönlichkeit, und Dr. Miller als Kandidaten genannt wurden, also nicht dem Benediktinerorden angehörige Männer, zeigte schon das Haltlose dieses Geredes. Recht merkwürdig klang es auch, wenn man Wolgmhuett die Absicht unterschob, seinen Propst zu Schienen, das heisst den Propst der Augustiner-Chorherren zu Öhningen, an Funcks Stelle bringen zu wollen. Es waren Gerüchte, die auf eine nervöse Erregung der nächstbeteiligten Kreise hindeuteten.

Nur zu begreiflich war es, dass der Abt in seiner Lage schon seit längerem erwogen hatte, ob er sich nicht durch einen Protest und eine Appellation vor weiteren Schädigungen sichern solle. Dazu hatte ihm bereits am 3. September Appetzhofen geraten, und auch Fetz hatte schon gelegentlich diese Ansicht vertreten[205]. Ernstlich in Erwägung gezogen hatte es Funck aber wohl erst seit Mitte November, nachdem er, vielleicht mittelbar durch Miller, zu wissen glaubte, dass sich der Nuntius unterwegs in andern Klöstern in absprechendster Weise über die im Kloster Petershausen herrschenden Zustände geäussert habe. Man versteht, dass er in seiner Absonderung von der Aussenwelt ein derartiges Dokument nicht allein abfassen konnte und zur Aufsetzung einer rechtskundigen Persönlichkeit bedurfte. Er fand sie in einem Verwandten wohl des bischöflichen Siegelträgers Ulrich Raszler, in Jakob Raszler, der in Überlingen augenscheinlich als Advokat lebte und, wie ein noch zu nennender Bruder Georg, dem Prälaten besonders nahe gestanden haben mag.

Jakob verriet den gewiegten praktischen Juristen, als er bei Übersendung eines Entwurfs, den er in angestrengter Tätigkeit bis zum 22. November lateinisch niedergeschrieben hatte[206], übrigens auf Veranlassung Funcks und offenbar ganz in dessen Sinne, schon Verhaltungsmassregeln für den Fall einer Wahl gab. Von seinem Rat, vor dem Wahlakt

---

[205]) Appetzhofen in dem Anm. 202 genannten Briefe. Wegen des Domherrn siehe Anm. 197 u. Anm. 213. Vgl. zum folgenden den Anm. 206 genannten Protest.

[206]) Er befindet sich von seiner Hand Fasc. 394 Stück 63; in dem Anm. 203 genannten Briefe vom 22. November haben wir die Begleitzeilen vor uns.

nach einer ausdrücklichen Verfügung des Papstes zu fragen und sich bei der Gelegenheit eine ordentliche Versorgung und die Bezahlung der im Interesse des Klosters aufgenommenen Schulden zusichern zu lassen, konnte man vielleicht später Gebrauch machen.

In Raszlers Arbeit hatte Funck also einen Protest, der in eine Appellation an den Papst ausklang, vor sich gegen die ganze ihm zu Teil gewordene Behandlung. Hervorgehoben wurde im Eingang, dass die Visitation in Gegenwart auch des weltlichen Magistrats erfolgt sei, der durchaus kein Anrecht auf das Kloster habe. Daran reihte sich die Behauptung, aber nicht deren Begründung, dass die Sentenz vom 6. September, die ohne Rücksicht auf Funcks Verlangen nach einer nochmaligen Prüfung gewisser seiner unvorsichtigen Aussagen und ohne vorherige Prüfung der von ihm eingereichten Belege über seine Verwaltung erfolgt sei, sich auf durchaus falschen Anschuldigungen aufbaue. Man tadelte an ihr insbesondere die Art und Weise, wie sie über die Person des Prälaten verfügte, und bezeugte schärfstes Misstrauen gegen den Nuntius, weil er die über Funck verhängten Strafen nachträglich noch auf erdichtete Beschuldigungen hin verschärft habe. Wenn man bei den Gegnern des Abtes die Absicht voraussetzte, dass sie seine Wiedereinsetzung auf jede Weise verhindern würden, so stützte man sich auf die Tatsache, dass Ninguarda zwar Befürwortung einer Supplik des Abtes in Rom zugesichert, sie aber nach längerer Zeit noch in Händen gehabt hatte und dass auch die Frist, innerhalb derer er eine Verfügung aus Rom in Aussicht gestellt hatte, schon längst verflossen war[207]). Nur ein Protest und eine Appellation gegen die Unrechtmässigkeit der Untersuchung, der Visitation und der auf dieser fussenden Sentenz und gegen die von ihr veranlassten Anordnungen schien hier helfen zu können. Man unterliess es dabei nicht, anzudeuten, dass etwaige Schwächen der

---

[207]) Im Entwurf ist von keiner bestimmten Zeit die Rede (»n tempus« steht dort über durchstrichenem »sesqui menses«); gemeint sind aber, wie die sofort zu nennende durchkorrigierte Kopie zeigt, die 6 oder 8 Wochen, die Ninguarda am 4. und wiederum am 21. September dem Abt als Termin bis zur Ankunft einer Entscheidung aus Rom genannt hatte; vgl. Anm. 190 und Anm. 204.

Beweisführung Funck bei bem Mangel an rechtskundigen Beratern zu gute gehalten werden müssten.

Raszler suchte den Ausführungen jede unnötige Schärfe fernzuhalten, hatte aber nachher doch den Eindruck, dass an einer Stelle die rücksichtslose Wahrheit der Darstellung auf der anderen Seite erbittern müsse. Er hatte nämlich betont, dass anderen Prälaten trotz ähnlicher Anschuldigungen, deren Berechtigung Funck für seine Person nur bis zu einem gewissen Grade anerkannte, unterwegs vom Nuntius nicht so übel mitgespielt worden sei, und des weiteren darauf hingewiesen, dass der Nuntius in einigen Klöstern von den angeblichen Ausschreitungen des Prälaten gesprochen haben sollte. Ein solches Gebaren scheine diesem im Widerspruch mit dem kanonischen Recht und mit den Pflichten eines gewissenhaften Visitators zu stehen, über die der Abt ja aus eigener Erfahrung urteilen könne, da er im Namen des Bischofs in Österreich Klöster visitiert habe. Da Funck einer Randbemerkung Raszlers wegen etwaiger Ausmerzung dieser Stelle keine Beachtung schenkte, so blieb sie in einer zu Petershausen angefertigten durchkorrigierten Kopie und noch dazu in etwas schärferer Fassung stehen [208]. Ton und Charakter der Ausführungen wurde auch dadurch bestimmt.

Bei der Übermittlung der auf diese Weise in ihren Grundzügen festgelegten »Schedula appellationis«, der Razsler die Sentenz vom 6. September beilegte, bat er am 22. November den Abt, den Text insbesondere auf die Latinität hin nach Belieben zu verbessern und die Namen der Personen und anderes, das er der Kürze halber ausgelassen habe, hinzuzufügen; und er riet ihm, das Stück mit eigener Hand abzuschreiben, denn sonst würden die Worte, die er ihm, um Mitleid zu erregen, in den Mund gelegt habe, in einem

[208]) Etwa die ersten drei Viertel der Kopie finden sich Fasc. 394 Stück 61, das letzte Viertel ebendort Stück 62 (vgl. Anm. 112). Genauer zu datieren ist die Abschrift nicht, wenn es auch bestimmter als im Entwurf, wo nur von »n« Wochen die Rede ist, heisst, dass seit dem ersten dem Abt in Aussicht gestellten (praefixo) Termin, nämlich seit dem 4. September, über den Termin (der 6 oder 8 Wochen) 4, seit dem zweiten Termin aber, nämlich seit dem 21. September, 2 Wochen verflossen seien, für die (quibus) die Entscheidung aufgeschoben wurde. Immerhin kann man daraus schliessen, dass die Abschrift Ende November oder im Laufe des Dezember angefertigt wurde.

seltsamen Lichte erscheinen, dass nämlich Adressatem die Verteidigung und die Ratschläge erfahrener, das heisst juristisch gebildeter, Leute abgeschnitten seien. Eine Bemerkung, die tief blicken lässt.

Der Wortlaut des Schriftstücks, dessen Entwurf sich Raszler auf alle Fälle für künftigen Gebrauch zurückerbat, gefiel offenbar dem Prälaten. Denn in der von ihm veranlassten Abschrift wurden umfangreichere Änderungen kaum vorgenommen, nur manche Stellen schärfer gefasst. Schärfer wie im Entwurf wurde auch an einer von Razsler kenntlich gemachten Stelle[209]) hervorgehoben, dass bei der Haltung der Gegner auf Wiedereinsetzung in die Würde kaum zu rechnen sei. Allerdings hätte Raszler hier wohl lieber einen direkten Hinweis auf die, wie es ihm und Funck schien, in drohender Nähe stehende Neuwahl gesehen.

(Fortsetzung folgt.)

[209]) Mit den Worten: his inserenda sunt ea gravamina, quae nunc de novo inferri circa electionem apparebit.

Zu Goldasts Aufenthalt in St. Gallen.

Von

Traugott Schieß.

Aus Karl Zangemeisters Aufsatz »Zur Geschichte der grossen Heidelberger, sog. Manessischen Liederhandschrift«[1]) ist bekannt, dass sich diese Handschrift um das Jahr 1600 längere Zeit in St. Gallen in den Händen des Dr. Bartholomæus Schobinger befunden hat und daselbst auch von Goldast benutzt worden ist. Zangemeister, dem es vor allem darum zu tun war, den Nachweis zu führen, dass die Heidelberger Bibliothek auf die berühmte Handschrift schon rechtliche Ansprüche besass, bevor sie durch den Freiherrn Johann Philipp von Hohensax nach seiner Herrschaft Forsteck im Rheintal gebracht wurde, hat die Zeugnisse hierfür in solcher Vollständigkeit zusammengebracht und namentlich Goldasts Briefwechsel so erschöpfend ausgebeutet, dass die geringfügigen Ergänzungen, die zu seinem Bericht gegeben werden können, es nicht rechtfertigen würden, auf den Gegenstand zurückzukommen, wenn über Goldasts Aufenthalt in St. Gallen weiter nichts bekannt wäre. Es sind aber im Briefwechsel und in den Schriften Goldasts darüber noch allerlei bisher nicht im Zusammenhang verwertete Notizen enthalten, die im Verein mit einigen Aktenstücken aus dem Stadtarchiv St. Gallen recht interessante Aufschlüsse über den merkwürdigen Mann und seine ersten Publikationen, wie über seine Arbeitsweise und seinen Charakter gewähren.

---

[1]) Westdeutsche Zeitschrift, Bd. VII (1888), S. 325 ff.

Melchior Goldast oder Guldinast [1]) von Espen bei Bischofszell im Kt. Thurgau war 1576 oder 1578 geboren und entstammte einem Geschlecht, das von ihm selbst zwar als sehr alt und vornehm gepriesen wird (er nannte sich stets Goldast von Haiminsfeld [2]), jedoch mindestens zu seiner Zeit nicht sehr begütert war. Wegen guter Anlagen für das Studium bestimmt, bezog er die Universität Ingolstadt und widmete sich daselbst nicht nur der Rechtswissenschaft, sondern auch der Philologie mit grossem Eifer. Diese Studien setzte er in Altdorf fort, wo wir ihn im Februar 1598 finden, musste sie aber im gleichen Jahr, noch ehe er den Doktortitel erworben hatte, abbrechen, weil seine Mutter ihm die Mittel zu ihrer Fortsetzung nicht mehr

[1]) Vgl. den Artikel von Eugen Gonzenbach (Stiftsarchivar in St. Gallen) in der Allg. Deutschen Biographie, Bd. IX, S. 327 ff. Gonzenbach, der sich für Goldast besonders interessierte (wohl deshalb, weil dessen Mutter eine Gonzenbach war, s. Stumpfs Chronik, Ausg. von 1606, f. 431a), hat in Grässes Trésor de l vres rares III, 107 ff. eine Zusammenstellung von Goldasts Werken gegeben und selbst eine grössere Zahl derselben erworben, die aus seinem Nachlass an die Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen übergangen sind. Auf Collectanea Gonzenbachs im Stiftsarchiv, die ebenfalls Goldast betreffen, hat mich Herr Stiftsarchivar Jos. Müller aufmerksam gemacht. Sie enthalten ausser bibliographischen Notizen Abschriften von Widmungen und Vorreden verschiedener Werke und einiger in Basel liegender Briefe etc. Auch die beiden Aktenstücke aus dem Stadtarchiv, von denen im Nachstehenden die Rede sein wird, liegen in eigenhändiger Abschrift von Gonzenbach bei, sind aber in dem Artikel in der A.D.B. nicht verwertet. Das Verordneten-Protokoll scheint er nicht gekannt zu haben. — [2]) Schon im Jahr 1220 kommt in einer St. Galler Urkunde, die allerdings nicht mehr in St. Gallen liegt, sondern nur aus Goldasts Alamannicarum rerum scriptores bekannt ist (Wartmann, Urk.-Buch d. Abtei St. Gallen III, Nr. 880), ein »Gerungus Goldastus prænominatus de Haimevelt« vor. Der Zuname ist jedenfalls von dem Dörfchen Hamisfeld bei Dozwil, Gemeinde Hefenhofen, im thurgauischen Bezirk Arbon, wenige Stunden von Bischofszell, entlehnt. Später hatte die Familie ihren Sitz in Bischofszell, wohin nach Goldasts eigener (Erzählung in den Bemerkungen über den Konstanzer Reformator Johannes Zwick in der Vorrede zu Bd. III der Alamann. rer. script. (1606), womit Stumpf (1606), f. 431b übereinstimmt), Zwick den Vater Goldasts, Heinrich G., »amitæ suæ nepotem«, mit sich genommen hatte. Dem, was Goldast anderwärts von seiner edlen Abstammung zu erzählen weiss, ist die höchst bescheidene, der Wahrheit jedenfalls weit näher kommende Art gegenüberzustellen, mit der er sich über sein Geschlecht in der Verantwortung äussert, s. unten S. 255.

gewähren konnte[1]), und kehrte im Sommer 1598 nach Bischofszell zurück.

Er scheint sich nun vor allem an Professor Johann Wilhelm Stucki[2]) in Zürich, mit dem er verwandt war (er nennt ihn affinis), gewandt zu haben, mit der Bitte, ihm zu einer passenden Stelle zu verhelfen. Wirklich bemühte sich Stucki für ihn und suchte ihm durch Empfehlung bei seinem Verwandten (affinis) Daniel Studer[3]) von St. Gallen, einem reichen Kaufmann, die Stelle eines Erziehers von dessen einzigem Sohn Daniel zu verschaffen. Aber die Eltern konnten sich nicht entschliessen, den erst dreizehnjährigen, etwas schwächlichen Knaben schon in die Fremde zu schicken. Besseren Erfolg hatte eine Empfehlung Studers bei seinem Verwandten Dr. Barthölomæus Schobinger, der im Dezember des Jahres, nachdem Goldast schon zwei Briefe an ihn gerichtet hatte, diesen zu einem Besuch in St. Gallen aufforderte[4]). Als kurz nachher (6./16. Januar 1599) Schobingers Vater starb, verfasste Goldast ein Epicedion mit einer Paraenesis an den Sohn des Daniel Studer. Der Doktor sprach ihm dafür anfangs Februar 1599 seinen Dank aus und wünschte, dass das Gedicht gedruckt werde, jedoch mit der Abänderung, dass die Paraenesis an seinen eigenen Sohn David gerichtet werden sollte, nicht an den jungen Daniel Studer, den der Vater trotz grossen Reichtums nicht den Wissenschaften, sondern dem Merkur widmen

[1]) Er musste seinem Lehrer und Hausherrn, Prof. Konrad Rittershaus, eine grössere Summe (52 fl.) schuldig bleiben und konnte sie erst nach etwa anderthalb Jahren bezahlen, s. die 1688 erschienene Ausgabe von Goldasts Briefwechsel »Virorum clarorum et doctorum ad M. Goldastum . . . epistolæ ex bibliotheca Henrici Günteri Thülemarii« (im folg. stets mit »Epist.« zitiert), Nr. 3, 9, 11 u. 13. Goldasts Vater lebte nicht mehr; die Mutter war zum zweitenmal verheiratet, Epist. 3. — [2]) Johann Wilhelm Stucki (1542—1607), Chorherr und Professor der Theologie in Zürich. — [3]) Daniel Studer von St. Gallen (1548—1609), gehörte der Linie, die sich »Studer von Rebstein« nannte, an und war verheiratet mit Anna Schobinger, einer Tante des Dr. Barth. Schobinger. Sein einziger Sohn Daniel (zwei früher geborene des gleichen Namens und ein Hans Jakob waren bald nach der Geburt gestorben), 1585—1648, ist jener Daniel Studer, der einen Bericht über eine Gesandtschaft nach Paris v. J. 1634 abgefasst hat, s. die Publikation von H. Wartmann, St. Galler Mitteilungen, Bd. 32. — [4]) Epist., Nr. 2 (4./14. Aug.) und Nr. 4 (19./29. Dez. 1598).

wolle[1]). Über die getäuschte Erwartung suchte er Goldast zu trösten, indem er ihm nicht nur seinen Beistand versprach, sondern auch finanzielle Unterstützung in Aussicht stellte. Das Gedicht wurde in Zürich gedruckt[2]), und bald nachher leistete Goldast einer Aufforderung, Schobingers Haus- und Studiengenosse zu werden, Folge. Schon anfangs April hatte er in dessen Haus und auf seinen Wunsch eine Schrift des Valerian, Bischofs von Cemele bei Nizza, abgeschrieben und mit Erläuterungen versehen[3]); in den folgenden Monaten finden wir ihn bis in den Herbst 1599 hinein dauernd in St. Gallen, neben philologischen Arbeiten eifrig beschäftigt mit der Erforschung der ältesten st. gallischen Geschichtsquellen[4]).

Über den Dr. Bartholomæus Schobinger ist leider nur wenig bekannt. Er gehörte einer vermöglichen und sehr angesehenen Familie an. Sein gleichnamiger Grossvater (1500—1585), der einen einträglichen Eisenhandel betrieben hatte, war zu Lebzeiten der reichste St. Galler gewesen. Er soll auch die Wissenschaften sehr geschätzt haben und ist namentlich dadurch bekannt geworden, dass Paracelsus eine Zeitlang im Hause seines Schwiegervaters lebte[5]). Aus zweiter Ehe mit Helene Studer hatte er einen Sohn David

---

[1]) Epist., Nr. 5 (1./11. Febr. 1599). — [2]) »Epicedia super obitu Davidis Schobingi, senatoris S. Galluni, . . . ad Bartholomæum filium«. Die Widmung von Melior Ammonovelto Guldinastus« ist datiert: 4. eid. Jan. (d. h. 10./20. Jan.) 1599«. Ein Brief an Schobinger, aus Wasers Haus in Zürich datiert, vom 23. April (3. Mai) 1599 macht den Schluss. Er zeigt, dass Schob. schon Goldast die Handschrift der Leges Salicæ, Ripuariorum, Alamannorum (Ms. 338 der Vadiana) zugesandt, andere Pläne offenbar mit ihm besprochen und in Aussicht gestellt hatte, dass er ihn nach Genf empfehlen und unterstützen werde. — [3]) So gibt Goldast selbst in der 1601 erschienenen Ausgabe des Valerian am Schluss (S. 156 f.) an: »Dictum et descriptum S. Galli in ædibus Schobingeri pridie nonas Aprilis ipso Isidori nostri festo die 1599«, d. h. am 4./14. April (in St. Gallen wurde sehr lange der alte Kalender beibehalten). In der Verantwortung sagt er, er habe etwa um Pfingsten (27. Mai) 1599 dem Dr. Schobinger etliche Epicedia auf den Tod seines Vaters im Druck zugestellt und sei daraufhin von ihm eingeladen worden, eine Zeitlang sein Haus zu teilen. Es muss also G. vorher, anfangs April (vgl. die vorangeh. Anm.), sich nur vorübergehend bei Schobinger aufgehalten haben. — [4]) Epist., Nr. 6—8 u. 10—13. — [5]) Über den älteren Barth. Schobinger hat E. Hahn in seinem Aufsatz »Eine Porträtmedaille von Friedr. Hagenauer«, Anz. f. schweizer. Altertumskunde, N.F. XIII (1911), S. 187 ff. Mitteilungen gemacht.

(1531—1599). Dessen Sohn Bartholomæus, Goldasts Gönner, war am 22. August 1566 geboren. Er hatte Jurisprudenz studiert und allem Anschein nach weite Reisen gemacht. Goldast sagt von ihm, dass er viele Sprachen verstanden habe, namentlich Italienisch, Französisch und Spanisch, da er die Akademien in diesen Ländern besucht habe[1]). Auch in Deutschland scheint er wohlbekannt gewesen zu sein. Als 1592 dem im Dienst des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz stehenden Freiherrn Johann Philipp von Hohensax die Herrschaft Forsteck im Rheintal zufiel, übertrug er deren Verwaltung dem ihm befreundeten Dr. Schobinger, der auch 1596 nach der Ermordung des Freiherrn vom Zürcher Rat als einer der Vormünder der Witwe bezeichnet und mit der Besorgung der Angelegenheiten in Forsteck betraut wurde[2]).

Neben seinen juristischen Geschäften befasste sich Schobinger, der selbst eine reichhaltige Bibliothek besass, eifrig mit literarischen und antiquarischen Studien. Diese Liebhaberei gab Anlass dazu, dass er die Liederhandschrift, welche der verstorbene Freiherr von Heidelberg nach Forsteck gebracht hatte, mit Erlaubnis der Witwe nach St. Gallen nahm und zeitweise auch weiter auslieh an Freunde, die seine Liebhaberei teilten, wie der Herr von Schellenberg auf Randegg[3]). Gegen Ende Dezember 1597 sandte dieser die Handschrift an Schobinger zurück[4]), der sie fortan bei

[1]) Alamann. rer. script. III, Vorrede, in den Bemerkungen über Dr. Barth. Schobinger. Kollegienhefte desselben aus Padua und Siena sind in der Vadiana (Ms. 99 und 100) erhalten. — [2]) Vgl. Zangemeister, a. a. O. und die von ihm genannte Arbeit von Zeller-Werdmüller über den Freiherrn von Hohensax im Jahrb. f. Schweizer. Gesch. Bd. III (1878), S. 51 ff. — [3]) Hans von Schellenberg, Herr zu Hüfingen, Stauffen und Randegg, ein begeisterter Verehrer der Altertumsforschung, s. C. A. Bächtold in der Einleitung zur Ausgabe der Rügerschen Chronik, Bd. I, S. 19 ff. — [4]) S. unten die Beilage I. Ohne Zweifel hat damals, nicht erst mehrere Jahre später, auch Rüger von der Handschrift Einsicht nehmen können. Ein Bruchstück des Briefes ist ohne Datum von Goldast in den Paraenetici (s. unten S. 248, Anm. 2), S. 271 mitgeteilt. Das Original befindet sich in einem Briefband der Bremer Stadtbibliothek, der vor mehreren Jahren für die Ausgabe der Vadian-Briefe zu nochmaliger Kollation nach St. Gallen gesandt wurde und dem ich damals eine Abschrift entnahm, da ich schon 1903 über Goldasts Beziehungen zu St. Gallen im Histor. Verein referiert hatte, weshalb der Brief meine Aufmerksamkeit erregte.

sich behielt. Auch nach seinem Tod wurde sie nicht sofort der Freifrau zurückgegeben, sondern blieb noch bis in den Sommer 1605 in St. Gallen unter obrigkeitlicher Verwahrung, weil sich ein nicht näher bekannter Streit an sie knüpfte[1]. Ob sie dann von St. Gallen nach Forsteck oder direkt nach Zürich kam, wo sie im Jahr 1607 wieder auftaucht, ist nicht sicher bekannt[2].

Schobinger hatte den Plan gefasst, die Liedersammlung herauszugeben[3], und sah es deshalb nicht gern, dass auch andere sich um sie bemühten. So werden wir es wohl zu erklären haben, dass er im Jahre 1601 auf eine Anfrage Frehers den Bescheid erteilte, sie sei verbrannt. Die Annahme, dass er sich die Handschrift aneignen wollte, steht in Widerspruch mit der ängstlichen Gewissenhaftigkeit, mit der er Goldast gegenüber auf Rückgabe der aus der Klosterbibliothek entlehnten Bücher drang[4]. Und wenn er, ebenfalls im Jahr 1601, als Goldast ihm die Ausgabe des Valerian zusandte, worin auf die Handschrift hingedeutet ist mit den Worten: »Exstat apud generosum baronem etc. monumentum poeticum«, den Wunsch aussprach, dass Goldast lieber den »generosus baro« nicht hätte erwähnen, sondern sagen sollen, er habe das Buch bei ihm gesehen[5], so lässt sich auch das erklären aus dem Wunsch zu verheimlichen, dass es sich um die Heidelberger Sammlung handle, die schon Aufmerksamkeit erregt hatte. Jedenfalls hätte Goldast, dem übertriebene Gewissenhaftigkeit nicht eigen war, von sich aus eine entsprechende Wendung gebraucht, wenn ihm irgendwie bekannt gewesen wäre, dass Schobinger die Handschrift für sich behalten wolle. Gerade von seiner Seite aber liegt, wie wir sehen werden, eine Aussage über sie

[1]) S. unten die Verantwortung Goldasts. Wenn dort gesagt ist, dass die Handschrift bei Bürgermeister Reutlinger hinterlegt sei, so darf daraus wohl geschlossen werden, dass sie 1604 bei Schobingers Tod in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden war; denn 1605 war Jakob Spengler regierender Bürgermeister, 1604 dagegen Joachim Reutlinger. — [2]) Die unten, S. 247, Anm. 1, angeführte Notiz spricht für ersteres. — [3]) Auch hierüber gibt die Verantwortung G.s nähere Auskunft, s. unten. — [4]) Epist., S. 59. Vgl. die unten folgenden Mitteilungen über eine Handschrift des Martianus Capella. — [5]) Epist. Nr. 45 (28. Juli 7. Aug. 1601).

vor, die jeden Zweifel über das rechtliche Verhältnis ausschliesst [1]).

Zur Unterstützung bei der beabsichtigten Herausgabe der Liederhandschrift und bei ähnlichen Unternehmungen wurde von Schobinger im Jahr 1599 Goldast nach St. Gallen gezogen, und schon während dieses ersten Aufenthaltes oder dann im Jahr 1603 ist im Hause des Doktors und auf seine Anregung ein Büchlein mit dem Titel »Hypomnemata in Aulicorum Poetarum Carmina sive Odas Eroticas« entstanden, das noch heute in der Vadiana aufbewahrt wird [2]). Es ist von Goldasts Hand geschrieben und enthält die ersten Anfänge zu einem Kommentar zur Liederhandschrift. Auch eine Abschrift der Sammlung wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt [3]); noch weniger kam die Publikation zustande. Nur einige Bruchstücke aus den Gedichten Walthers von der Vogelweide sind in der 1. Ausgabe des Valerian (1601) und König Tirol, Windsbecke und Windsbeckin in den Paraenetici (1604) von Goldast mitgeteilt worden. Schobingers Tod machte den schönen Plan zunichte.

Neben der Herausgabe der Liederhandschrift hatte Schobinger auch die Veröffentlichung von Vadians Schriften in zwei Bänden geplant. Auch dieses Vorhaben ist nicht zur Ausführung gelangt. Doch hat Goldast wenigstens eine grössere Schrift Vadians [4]) nach einer von Schobinger an-

[1]) S. unten die Verantwortung. Auch die Anmerkung in den Additiones zu Vadians Farrago, Alamann. rer. script. III (1606), S. 145, wo gesagt wird, dass sich die Handschrift »apud baronem de Hohensaxium in arce Forsteckia« befinde, rührt jedenfalls von Goldast her, nicht von Schobinger; denn bis zu dessen Tod und noch etwa ein Jahr länger befand sich die Handschrift, wie wir später sehen werden, in St. Gallen; für 1606 kann die Angabe, dass sie in Forsteck sei, zutreffen. Weitere Gründe, die dafür sprechen, dass die Anmerkung von Goldast beigefügt ist, s. unten. — [2]) Ms. 104 der Vadiana, 169 Bl. klein 4°. — [3]) Nach Epist. 184 (23. Jan. 1608) konnte Freher darin ausser Schobingers und Goldasts Hand noch eine dritte, jüngere, unterscheiden, die sehr schlecht abgeschrieben hatte. Die Abschrift liegt in der Bremer Stadtbibliothek und enthält nur 59 Dichter, s. Zangemeister, a. a. O., S. 362. — [4]) »Farrago de collegiis et monasteriis Germanię veteribus«. Über den Druck ist zu bemerken, dass er statt eines in Vadians Originalhandschrift (Ms. 48 der Vadiana) nur begonnenen 3. Buches der Farrago von S. 93 unten bis S. 111 des Druckes einen Schluss bietet, der nur in Schobingers Abschrift (Ms. 49) erhalten und von dem nicht bekannt ist, woher ihn die Herausgeber genommen haben.

gefertigten Abschrift mit Zusätzen von diesem und eigenen im 3. Band seiner Alamannicarum rerum scriptores, ebenda noch einige kleinere Schriften[1]) aus Vadians Nachlass publiziert und so wenigstens einen Teil des Programmes, das sich Schobinger gestellt hatte, zur Durchführung gebracht. Auf Schobingers Anregung gehen auch die ersten Publikationen Goldasts[2]) zurück und sind grossenteils in seinem Haus entstanden. Vor allem aber kommt ihm das Verdienst zu, dass er Goldast, der von juristisch-philologischen Studien ausgegangen war, für die literarisch-antiquarischen Studien gewonnen und dadurch den Anlass zur erstmaligen Herausgabe der st. gallischen Geschichtsquellen gegeben hat.

Es ist eigentlich nicht ganz richtig von Goldasts Aufenthalt in St. Gallen zu sprechen, da er nicht nur einmal, sondern wiederholt mit grösseren Zwischenpausen daselbst verweilt hat; doch fallen für seine Publikationen nur die beiden Aufenthalte in den Jahren 1599 und 1603 in Betracht. Der erste dauerte vom Frühjahr bis zum Herbst 1599. Im Oktober finden wir Goldast in Bischofszell, im folgenden Monat schon in Genf, wo er fast drei Jahre blieb, stets mit seinem Gönner in Verbindung stehend und die von ihm angeregten Studien fortsetzend. Er wohnte bei dem Juristen Lectius und scheint durch Unterweisung vornehmer Studenten, die dessen Obhut anvertraut waren, seinen Unterhalt gewonnen zu haben, fühlte sich aber nicht recht befriedigt und dachte 1602 an Übersiedlung nach Lausanne, wo das Leben billiger war. Im Oktober 1602 erwartete Schobinger seine Rückkehr nach St. Gallen[3]). Doch eben

---

[1]) Vadians Schrift »De Christianismi ætatibus« (Aut. in Ms. 48, Abschrift Schobingers in Ms. 49 der Vadiana) und ein umfangreiches Schreiben von ihm an Joh. Zwick »De coniugio servorum (apud Alamannos)« (Aut. in Ms. 50, f. 65—80 der Vadiana), ferner 2 Briefe von Joh. Comander, 2 von Joh. Zwick und 2 von Leo Jud (»De divortio«) an Vadian. — [2]) »Dosithei magistri liber III. continens divi Adriani imperatoris sententias et epistolas« und »S. Valeriani, Cimelensis episcopi »de bono disciplinæ sermo, S. Isidori, Hispalensis episcopi, de prælatis fragmentum«, beide bei Petrus de la Roviere (in Genf) 1601 gedruckt mit reichhaltigem Kommentar. »Paraneticorum veterum pars I«, 1604 in Lindau gedruckt, worin Valerian nochmals, aber mit weit knapperen Erläuterungen enthalten ist. — [3]) Das Vorangehende ergibt sich alles aus dem Briefwechsel von Ende 1599—Frühjahr 1603.

um diese Zeit bot sich Goldast Gelegenheit, in den Dienst des Herzogs von Bouillon[1]) zu treten, den er an den pfälzischen und hessischen Hof begleiten sollte. Erst im folgenden Jahr erhielt Schobinger durch Stucki in Zürich davon Nachricht, und fast gleichzeitig erreichte ihn ein Brief des Freundes aus Frankfurt, worin dieser meldete, dass er dem Hofdienst schon wieder entsagt habe[2]). Goldast scheint sich dann noch einige Zeit in Deutschland (wohl in Heidelberg)[3]) aufgehalten und die Gelegenheit zur Erwerbung des Doktortitels benützt zu haben[4]). Vom Juli 1603 bis in den Oktober des Jahres aber weilte er wieder in Schobingers Haus und kehrte auch nach vorübergehendem Aufenthalt in Bischofszell, den die Notwendigkeit, den Nachlass seiner im Sommer (?) gestorbenen Mutter zu ordnen, veranlasst haben mag[5]), nochmals nach St. Gallen zurück[6]). Gegen Ende des Jahres aber siedelte er nach Forsteck über als Erzieher des jungen Herrn von Hohensax und verblieb in dieser Stellung, zu der ohne Zweifel Schobinger ihm verholfen hatte, bis zum Sommer 1605. Nach 1603 kam Goldast nur vorübergehend mehr nach St. Gallen, einmal etwa im Frühjahr 1604, während Dr. Schobingers Krankheit, für wenige Tage, dann vielleicht nochmals im Juli auf Wunsch der Brüder des Verstorbenen[7]) und ein letztes Mal, wie wir sehen werden, im Juli 1605.

Während der genannten zwei längeren Aufenthalte in St. Gallen, deren Dauer zusammen höchstens auf zehn Monate berechnet werden kann, hat Goldast sich die staunenswerte Kenntnis der St. Galler Handschriften erworben, die in

---

[1]) Henri de la Tour d'Auvergne, duc de Bouillon, 1555—1623; der Kurfürst von der Pfalz war sein Schwager. Vgl. Nouvelle biographie générale, Bd. VI, 925 ff. — [2]) Epist. Nr. 69 und 79. — [3]) Für Aufenthalt in Heidelberg spricht, was Goldast in der Verantwortung über Benützung der Bibliothek des Kurfürsten sagt. — [4]) Josua Maler gratuliert ihm allerdings erst am 4./14. Februar 1604 zur Auszeichnung mit dem Doktortitel; doch ist sein Schreiben die Antwort auf ein solches vom 29. Okt./8. Nov. 1603, das ihm am 19./29. Januar zugekommen war. Vom Juli bis Oktober aber weilte Goldast in St. Gallen, muss also schon vorher sich den Titel erworben haben. Epist. Nr. 83. — [5]) Am 24. Aug./3. Sept. 1604 schreibt Josua Maler an ihn, er habe vor mehr als einem Jahr ihm Epicedia auf den Tod seiner Mutter zugesandt, Epist. Nr. 84. — [6]) Er schrieb von da aus Schobingers Haus noch am 26. Nov./6. Dez. an Marqu. Welser in Augsburg, s. Zangemeister, a. a. O., S. 348 f. — [7]) Vgl. die Verantwortung und Epist. Nr. 92.

seinen Publikationen zutage tritt, und wenigstens teilweise, neben anderen Arbeiten, die ihn gleichzeitig beschäftigten, die später in den Alamannicarum rerum scriptores veröffentlichten Werke abgeschrieben. Aus dem Briefwechsel ist ersichtlich, dass er die vor allem in Betracht fallende Klosterbibliothek fleissig benützte und bei dem Mönche (Subprior) Jodokus Metzler, der sich für die gleichen Studien interessierte und auch bereitwillig Handschriften herausgab, über mancherlei Fragen Auskunft suchte[1]). Seine spätere Beteuerung, dass er in Dr. Schobingers Abwesenheit dessen Bibliothek vom Morgen bis zum Abend nicht verlassen, sondern »als ein mönch in seiner zellen« geblieben sei, erscheint durchaus glaubwürdig. Aber auch bei grösstem Fleiss, und wenn er nicht durch anderes, wie die Arbeiten für Dr. Schobinger, Abschrift der Liederhandschrift etc., und philologische Fragen, die ihn besonders im Jahre 1599 noch beschäftigten[2]), abgezogen worden wäre, hätte er in dieser kurzen Zeit nicht alle Abschriften für die späteren Publikationen anfertigen und das Material zu den Anmerkungen sammeln können. Man sehe sich nur die beiden ersten Publikationen, Dositheus und Valerian, daraufhin an, in denen in den Erläuterungen eine stupende Belesenheit und Handschriftenkenntnis sich kundgibt[3]). Nur dadurch, dass Dr. Schobinger sowohl aus seiner eigenen, wie aus der Stadt- und Klosterbibliothek ihm Handschriften nach Genf übersandte[4]), lässt sich erklären, dass Goldast imstande war, dieses umfangreiche Material zu sammeln. Er will ja allerdings auch Handschriften, die ihm selbst gehörten, neben solchen, die jetzt noch in der St. Galler Stiftsbibliothek nachzuweisen sind, für die Publikation in den Alamannicarum rerum scriptores benutzt haben[5]). Der grösste Teil der Abschriften aber muss doch in St. Gallen selbst angefertigt

[1]) Epist. Nr. 10 und 73; Nr. 49. — [2]) Epist. Nr. 6, 7, 8, 11, 13. — [3]) Ausserdem ist auch das Register zu den Parænetici in dieser Hinsicht lehrreich. Um nur auf eins hinzuweisen, ist schon damals von Goldast die anonyme Schrift De vita Caroli Magni, die unter dem Namen des Monachus Sangallensis bekannt war, dem Notker Bulbulus zugeschrieben worden, s. Epist. Nr. 102, 114, 153. Alamann. rer. script. I, S. 207; II, S. 195. — [4]) Epist. Nr. 17, 19, 46, 49, 58, 62, 69. — [5]) Vgl. die Vorbemerkungen über die Autoren in Bd. I.

sein. Was Goldast unter den angeführten Umständen geleistet hat, verdient alle Anerkennung, und welche Bedeutung den von ihm zum erstenmal herausgegebenen St. Galler Quellen für die Geschichtsforschung beizulegen ist, dafür spricht wohl am besten die Tatsache, dass die in den ersten zwei Bänden der Alamannicarum rerum scriptores enthaltenen Schriften nachmals Aufnahme in die Monumenta Germaniæ gefunden haben. Im dritten Band der Scriptores aber ist von Goldast wenigstens teilweise der von Schobinger gehegte Plan einer Gesamtpublikation der Werke Vadians zur Ausführung gebracht worden. Man hat ihm schon bald nach dem Erscheinen einen Vorwurf daraus machen wollen[1], dass er so entschieden konfessionell gefärbte Schriften mit reinen Geschichtsquellen in einer Sammlung vereinigte. Doch wird man darin ebensosehr ein Zeugnis dankbarer Gesinnung gegen seinen Wohltäter, wie der Hochschätzung, die er selbst für Vadian hegte, erblicken dürfen. Um St. Gallen hat sich Goldast durch die erstmalige Herausgabe der ältesten Geschichtsquellen und der seither nicht mehr gedruckten Farrago Vadians ein bleibendes Verdienst erworben. Doch knüpfen sich an seinen Aufenthalt noch andere für St. Gallen weniger erfreuliche Erinnerungen.

Der Tod Dr. Schobingers, der am 27. Juni/7. Juli 1604 erfolgte, muss Goldast schwer getroffen haben. Denn er verlor dadurch nicht nur einen väterlichen Freund, sondern auch den einzigen einflussreichen Gönner, der sich bis dahin tatkräftig seiner angenommen hatte und von dem er Gleiches für die Zukunft erwarten durfte. Dr. Sebastian Schobinger, Leibarzt des Kaisers Matthias und des Abtes von St. Gallen, ein Vetter des Verstorbenen, forderte im Juli namens der Brüder desselben Goldast auf, nach St. Gallen zu kommen; doch ist nicht bekannt, ob er der Aufforderung folgte, da nach Schobingers Brief einzig das Drängen des Buchdruckers in Lindau, der den auf Bartholomæus Schobingers Kosten erfolgten Druck der Parænetici besorgte, dazu Anlass gegeben hatte[2]. Dagegen ein Jahr später finden wir Goldast in St. Gallen in eine Untersuchung verwickelt, die nach

[1]) Epist. Nr. 158. — [2]) Epist. Nr. 98 (9./19. Juli 1604).

dem Tod seines Gönners über den Zustand der Stadtbibliothek veranstaltet worden war.

Die städtische Bibliothek, zu der zu Vadians Lebzeiten der Grund gelegt worden und die namentlich durch ihn zu ansehnlichem Besitz gelangt war, indem er kurz vor seinem Tod seine Bücher der Vaterstadt vermachte, war auch seither durch mancherlei Zuwendungen und Käufe noch vermehrt worden, befand sich aber, wie schon vor Schobingers Tod bekannt war, nicht gerade im besten Stand. Zum Teil wurde dies dem engen Lokal, in dem sie untergebracht war, einem an die St. Mangenkirche angebauten, an der Stelle der einstigen Wiboradakapelle stehenden Gewölbe, schuld gegeben. Daneben aber glaubte man, den Verstorbenen und ganz besonders seinen Gehilfen dafür verantwortlich machen zu können. Schon am 1./11. und 3./13 Mai 1604 hatte sich der Rat mit der Sache befasst und beschlossen, dass die Bücher in der »Liberey«, die sich in arger Unordnung befänden, neu geordnet werden sollten [1]). Erst nach Schobingers Tod aber scheint eine Besichtigung erfolgt zu sein, bei der sich ergab, dass an wertvollen Büchern durch Ausschneiden und dergleichen Schaden angerichtet war. Man übereilte sich aber nicht. Erst im folgenden Jahr befasste sich eine ad hoc eingesetzte Kommission, bestehend aus dem regierenden Bürgermeister Jakob Spengler, dem Reichsvogt Othmar Reiner, dem Unterbürgermeister Meinrad Gmünder, den Ratsherren Junker Daniel Studer, Joachim Zollikofer und Georg Huber samt dem Stadtschreiber Melchior Guldin, mit der Sache.

Vor dieser Kommission wurden am 4. Juli 1605 die Herren Geistlichen, denen in erster Linie die Aufsicht über die Bibliothek samt dem Schlüssel anvertraut war, der Stadtarzt, der Rektor des Gymnasiums, ein Stadtbürger, bei dem Goldast eine Zeitlang gewohnt hatte, und der Mesner zu St. Mangen verhört. Das Protokoll über deren Aussagen ist im städtischen Verordneten-Protokoll erhalten [2]). Der zuerst befragte Dekan Eusebius Cleber sagte aus, dass Dr. Schobinger auf unablässiges Anhalten von ihm mit

---

[1]) Ratsprotokoll vom 1./11. und 3. 13. Mai 1604. — [2]) Verordneten-Protokoll vom 4. 14 Juli 1605, s. Beilage II.

Wissen eines Amtsbruders den Schlüssel zur Bibliothek auf bestimmte Zeit erhalten, ihn aber länger, als er meinte, behalten und dazu korbweise Bücher aus der Bibliothek in seine Wohnung habe tragen lassen, ohne dass man wusste, ob sie auch wieder zurückgebracht worden seien. Von den übrigen Zeugen behaupteten mehrere, dass aus etlichen Büchern etwas herausgeschnitten und namentlich in den Schriften Vadians grosser Schaden angerichtet worden sei. Den Urheber wusste niemand bestimmt zu bezeichnen; doch wurde Argwohn gegen den verstorbenen Doktor und seinen Gehilfen geäussert, weil sie sich öfters stundenlang in der Bibliothek eingeschlossen hätten. Namentlich Goldast sollte gar unordentlich mit den Büchern umgegangen sein und mehrfach Äusserungen getan haben, die ihn solcher Schädigung der Bücher wohl fähig erscheinen liessen. So habe er zum Stadtarzt Dr. Rothmund einmal mit Beziehung auf die Klosterbibliothek gesagt: was es auch schaden könne, »wenn schon einer ein Tractätlein uß einer liberei hinweg neme? Die Mönche studieren nit; ime und etwan andren guten gsellen könne es z'nutz kommen«. Und dem Rektor Jakob Lorhard gegenüber sollte er sich gerühmt haben: »Zu Genf und in Frankhreich, wann er in einer liberei in eim buch ein blat zwei oder mehr befunden, die für ine gewesen, habe er dieselben flugks herauß gerissen und in seine hossen gestossen«. Endlich wurde er beschuldigt, dass er aus einem dem Schwager seines Kostherrn gehörenden Buch einen Kalender, in dem der Name Goldast stand, habe herausschneiden wollen.

Welche Beschlüsse infolge dieser Aussagen gefasst wurden, ist nicht aufgezeichnet. Doch ergibt sich aus der Verantwortung Goldasts und der Sentenz des Rates vom 25. Juli/4. Aug. 1605, dass jetzt, wenn es nicht schon vorher geschehen war, die Bücher im Nachlasse des Dr. Schobinger samt denjenigen Goldasts in Haft gelegt und Goldast veranlasst wurde, sich gegen die vorgebrachten Klagen zu rechtfertigen. Er erhob beim Rat und einzelnen Ratsmitgliedern mündlich Einsprache dagegen, dass erst jetzt, so lange nach Schobingers Tod, eine Untersuchung wegen der Bücher zu St. Mangen veranstaltet werde, die doch füglich

bei seinen Lebzeiten hätte erfolgen sollen, damit er selbst hätte Auskunft erteilen können, »warumb er die Bibliotheckh so offt besucht, so viel buecher in sein behausung gelanget, in was gelegenheit er dieselbige gebraucht, und endtlichen mit was fug und macht er sollicher gestalt mit denselbigen umbgegangen und zu was nutzung behaltten«. Doch schenkte man dieser Einsprache kein Gehör, sondern nötigte Goldast, sich zuerst auf der Kanzlei, am folgenden Tag vor dem Rat einem Verhör zu unterziehen, und hielt ihm die einzelnen Klagepunkte vor. Hierauf reichte er eine umfangreiche schriftliche Verantwortung ein, die noch erhalten ist[1]).

Zu Anfang dieser Verantwortung erhob er nochmals, wie schon mündlich, Verwahrung gegen die Verschleppung der Untersuchung, und wies darauf hin, dass die »Gelehrten« bereits im Jahre 1599 um den Schaden gewusst und ihn »deß orts halben zu reed samptlich gesetzt. Aber als ich sie auff den herren Doctor, welliches diener ich mich nante, weiset, wolt sich kein person finden lassen, die ime solliches fürhielte, ansehent den grimm, so er wider sie gefasset, als ich ime dieß der gelehrten fürbringen referierte«. Sodann habe »in regierung herren Burgermeister Riners«[2]), d. h. im Jahr 1603, sich Dr. Schobinger in seinem Beisein im Hause des Bürgermeisters »semliches brauchs der buecher nicht gescheucht, sondern mündtlichen anzeiget und bekennet«. Man möge auch den Dr. Rothmund fragen, wie lange es her sei, dass er das Astrolabium[3]) in der Bibliothek vermisst und eines von Paris habe kommen lassen. Es sei bekannt, dass während der Krankheit Schobingers, ohne Zweifel auf Betreiben derer, die »diese sach angespunnen« und schon meinten, er sei in den letzten Zügen, der Rat Leute bestimmte, die zu ihm gehen sollten. Als aber sein

[1]) Stadtarchiv St. Gallen, Tr. Q, Nr. 6c. — [2]) Othmar Reiner bekleidete seit 1588 in regelmässigem Wechsel eines der drei obersten städtischen Ämter als Amt-Bürgermeister, Alt-Bürgermeister und Reichsvogt. Seine Amtsgenossen in den hier in Betracht fallenden Jahren waren Joachim Reutlinger, 1604, und Jakob Spengler, 1605 Amts-Bürgermeister. — [3]) Ein solches »Astrolabium de aurichalco cum tabulis octo pro elevationibus poli« ist schon im ältesten, noch zu Vadians Lebzeiten, 1549, von Johannes Kessler abgefassten Bibliothek-Katalog unter der Rubrik »Mathemata« aufgeführt. Der Katalog enthält im übrigen nur die Bücher, keine Handschriften.

Zustand sich wieder besserte und auf seinen Wunsch Goldast von Sax nach St. Gallen kam, drei Tage da verweilte und sich ohne Scheu überall zeigte, habe niemand weder geistlichen noch weltlichen Standes sich gemeldet, der an den Doktor oder ihn irgend ein Begehren in dieser Sache gestellt hätte. Es sei ganz offenbar, dass die Widersacher Schobingers, der ein erfahrener und gelehrter Mann gewesen, »bey graven und herren deß reichs nicht unerkant, eines mächtigen, ansehenlichen geschlechts und für sich selbsten reich genug, die sachen an allen und jeden orthen und enden mit recht oder ohne recht außzufueren«, sich gescheut hätten, »wider ein so hartten stachel zu leckhen«. Auch den toten Löwen noch hätten sie »in ansehung der grub und höle, darinnen meer löwen verborgen, das ist deß anhangs seines geschlechts«, nicht persönlich anzutasten gewagt, sondern ihn (Goldast) als »ein mantel und deckhi ihres fürhabens gebraucht, den sie darzu tauglich geacht als ein schlechte, geringfuege person (denn also ist gemeiniglich das sprichwort Christi waar: Ein prophet ist nirgent verachter als in seinem vatterlandt), von einem armen, hilfflosen geschlecht, auß einem kleinen, unachtbaren Stättlein und dardurch, was freund und oberkeit belangt, gleichsam außländisch«. Wie wohl sie dabei beraten gewesen, werde die Zeit lehren. Für diesmal aber wolle er, »weil sie mich in die hafft gebracht« und da er schuldig sei, auf die Klagepunkte zu antworten, diese »mit der waarheit widerlegen und, was erstlich auff mein person und denn deß herren Doctor Schobingers seeligen von den widersächern geargwonet worden, an tag thun«.

Er erzählt hierauf, wie er im Jahr 1599 etwa um Pfingsten[1]) dem Doktor etliche Epicedia auf den Tod seines Vaters im Druck zugestellt habe und darauf von ihm aufgefordert worden sei, »ein zeitlang bey ime zu verharren und seines losaments und tischs geniessen«, was er in seinen damaligen Umständen gern angenommen habe, »sonderlich aber, weil er fürgab, mich in sachen zu gebrauchen, die ime und mir einmal nutzlich, loblich und rümlich sein wurden«. Er sei dann von dem Verstorbenen in die Bibliothek geführt

[1]) Vgl. dazu oben S. 4, Anm. 3.

und über alles unterrichtet worden, damit er nötigenfalls Bücher für ihn holen könne, und habe mit ihm und ohne ihn auf sein Geheiss ganze Stunden, ja halbe und selbst ganze Tage in der Bibliothek verbracht, die gewünschten Bücher gesucht, bei Seite gelegt und nach Hause schaffen lassen, alles kraft der Vollmacht, die dem Doktor mit Übergebung des Schlüssels durch die Obrigkeit erteilt worden war. Dagegen werde sich nicht erweisen lassen, dass er je in eigenen Geschäften und ungeheissen sich in die Bibliothek begeben habe; namentlich habe er in Abwesenheit Schobingers, wo doch die beste Gelegenheit gewesen wäre, nie einen Tritt in die Bibliothek, ja überhaupt nicht aus dem Haus gesetzt, sondern sei vom Morgen bis zum Abend in des Doktors Bibliothek »als ein mönch in seiner zellen« geblieben, wie ihm die Witwe bezeugen werde.

Ebenso verhalte es sich mit dem »außschneiden der buecher . . ., welches zum theil von seinen (des Doktors) eigenen, zum theil durch meine händ, wie ich vor der zeit bekent und noch unlaugbar bin, geschechen und vollbracht worden«. Dieses offene Geständnis dürfe aber nicht als Zeichen eines schlechten Gewissens ausgelegt werden; sondern »die gemueter, so in einem schwachen, blöden leib gefangen ligen, seindt von natur (wie auch der weise meister Aristoteles schreibet) sanfftmuetig, milt, forchtsam und ab eim jeden unvorgesehenem ding sich entsetzent«, wie das Beispiel des Notker Balbulus zeige. Er habe vielmehr das Ausschneiden offen zugegeben, weil ihn sein Gewissen hieß nicht lügen und weil es von ihnen auch gar nicht verstohlener Weise vorgenommen worden sei. Dass er es aber auf Schobingers Geheiss, nicht für sich getan, ergebe sich daraus, dass er es ohne Wissen des Doktors nicht hätte ausführen können, weil er keine Kiste oder dergleichen gehabt hätte, um das Ausgeschnittene zu verwahren, und weil jener für den Schaden verantwortlich war. Vor zwei Jahren, als er auf Veranlassung Schobingers das Buch, »so hernacher zu Lindow getruckt und viel auß den burgern bey ihren handen haben«[1]), abgefaßt habe, sei er wiederholt in der Bibliothek gewesen, um allerlei nachzuschlagen. Wenn

[1]) Die Paraenetici, s. oben S. 248 Anm. 2.

aber in einem einzigen der im Buch verzeichneten Autoren sich finde, dass eine Silbe oder ein Buchstabe, den er gebraucht, ausgeschnitten sei, so wolle er »sich nicht mehr unschuldig erkennen«.

Im weiteren beruft er sich darauf, dass er in Genf drei Jahre lang die Bibliothek wenigstens einmal wöchentlich besucht habe und mit Erlaubnis des Oberbibliothekars oft vom Morgen bis zum Abend in ihr eingeschlossen gewesen sei. Man möge durch Bürgerssöhne, deren ja stets im Hause des Bibliothekars seien, nachfragen lassen, ob je eine Klage solcher Art über ihn laut geworden sei, ebenso in Lausanne, Bern und Zürich (»welliche statt ihr Bibliothecam mir nicht allein vertrawt, sondern auch buecher darauß nach Bischoffzell und hieher in dise statt folgen lassen«), in Frankfurt a. M. und in Heidelberg, »welliche bibliotheckh an viele, seltzamigkeit und kostbarlicheit der buecher alle andere in gantz Europa weit übertrifft und billich ein fürstlicher schatz kan und mag genennet werden, so mir mein allergnädigster herr alle wochen sechs stundt zu besuchen erlaubt und darauß albereit ettliche buecher abgeschrieben und in den truckh zum theil zu Franckhfurt, zum theil zu Heidelberg verferttiget[1]) und noch weiter verferttigen willens bin, wo gott genad und längers leben verleichen wirdt«.

Falls er überhaupt dazu neigte, aus gedruckten Büchern etwas herauszuschneiden, hätte er die beste Gelegenheit in Dr. Schobingers Büchern gehabt, die ihm Tag und Nacht unter Händen waren, ebenso in der Bibliothek des Dr. Mader von Frauenfeld, Professors in Heidelberg[2]), der sie zu Lebzeiten ihm Tag und Nacht anvertraut und ihm all seine Manuskripte vermacht habe, die ihm kürzlich von der Witwe zugestellt worden seien. In gleicher Weise sei die Bibliothek des Dr. Schöner, kurfürstlichen Rates[3]), ihm zugänglich gewesen und stehe ihm noch diejenige des Junkers Marquard

---

[1]) Er hat hierbei wohl in erster Linie die 1605 in Frankfurt erschienenen Svevicarum rerum scriptores« im Auge. — [2]) Theophil Mader, Professor der Medizin und Physik zu Heidelberg und Altorf, 1604 gestorben, s. Leu, Helvet. Lexikon, Bd. XII, S. 415. Über seinen Nachlass, bezw. seine Bibliothek s. Töpke, Matrikel der Univ. Heidelberg. — [3]) Näheres über ihn war im General-Landesarchiv Karlsruhe nicht zu ermitteln.

Freher von Kessingen[1]), kurfürstlichen geheimen Rates, offen, die viel kostbarere Bücher enthielten als die Bibliothek zu St. Mangen, in der laut vorhandener Verzeichnisse nie ein Buch gewesen, »das einen hochgelehrten mann hette bewegen können oder sollen zu entwenden oder das nicht an allen orthen und enden, wo gelehrte leuth seindt, in ihren bibliothecis zu finden«. Auch erhalte er auf jede Frankfurter Messe von Gelehrten und Buchdruckern oder durch Kauf eine solche Menge der besten Bücher, dass eher er der Stadt St. Gallen in solchen Dingen aushelfen und »zu der zierdt ihrer bibliotheckh verehren als von inen begeren« könnte. Immerhin hoffe er, dass man nach dem Vorbild der Stadt Zürich auf Ersuchen um ein Buch ihm es mitteilen werde.

Auf die Klage, dass Bücher nach Genf und andern Orten verschickt worden seien, tritt er, da der Rat sie übergangen, nicht näher ein, bemerkt nur »bey meiner trew und gelübt: was jemal auß der statt verschickht worden, ist widerumb darein kommen und dem Herren Doctor seeligen überantwortet und inbehändiget worden«. Soviel über seine Person.

Er fühlt sich aber verpflichtet, auch für Schobinger, der ihn wie ein Kind gehalten und wie einen Bruder geliebt habe, einzutreten. Ganz ungerecht wäre es, den Doktor verantwortlich machen zu wollen für allen Schaden, der seit mehr als vierzig Jahren in der Bibliothek geschehen, zum Teil, wie man sage, durch Leute, von denen kein einziges Buch in die Stadt mitgebracht, aber ganze Fässer weggeführt worden seien[2]). Hätte man doch, da seit zwei Jahren

[1]) Marquard Freher (1565—1614), zuerst Professor in Heidelberg, dann ganz im Dienst Kurfürst Friedrichs IV. — [2]) Vielleicht will Goldast damit auf Wolfgang Wetter, früher Lehrer, dann Prediger in St. Gallen, hindeuten, der 1597 nach der Pfalz gezogen und dort 1600 in Sinzheim gestorben war. In den Alamann. rer. script. II, S. 195 gibt nämlich Goldast an, es solle sich bei der Witwe desselben eine von Notker Balbulus verfasste »Vita S. Galli et subsequentium temporum usque ad suam ætatem, in morem Ciceronianum id est per dialogos« abgefasst, befinden. Vgl. Epist. Nr. 107, wonach Goldast sich über Wetters Bibliothek bei Waser erkundigt hatte, der ihm mitteilte, Wetter habe den besseren Teil seiner Bücher nach der Pfalz mitgenommen; unter den (in Zürich?) zurückgelassenen habe sich, wie er schon dem Dr.

zu sehen war, dass Dr. Schobinger von Monat zu Monat mehr abnahm, sich noch zu rechter Zeit mit ihm verglichen, wie er selbst es getan. Denn im Jahr 1603, als er sich »in dienst der Freyfrowen von Hochensax versprochen«, habe er den Doktor veranlasst, ihre Bücher, die so durcheinander standen, dass keiner mehr wusste, was dem einen oder andern gehöre, durchzugehen und mit einem Kennzeichen zu versehen; darauf habe er seine Bücher noch weiter an ihrem Ort stehen lassen und erst zuletzt mit David Schobinger[1]) eine Aussonderung vorgenommen. Durch entsprechendes Vorgehen hätte aller Lärm wegen der Bücher zu St. Mangen sich vermeiden lassen. Da es aber versäumt worden, sei zweierlei in Betracht zu ziehen: 1. wozu der Verstorbene die Bücher gebrauchte und 2. wie er sie wieder zurückerstatten wollte.

Was den ersten Punkt betrifft, so bemerkt Goldast darüber: »Es hatte der Herr Doctor zwey löbliche und dem gemeinen regiment, Kirchen und schulen nutzliche werckh unter handen, nämmlich deß Herren Doctors von Watt, gewesenen Burgermeisters allhie, hinderlassene buecher und ein merckliche, alte Teutsche, welliches geleichen im Teutschen landt nicht baldt oder woll gar nicht gefunden wirdt, antiquitet, von Keysern, Königen, Fürsten, Graven, Herren und Rittern gemacht, erdicht und zusammengetragen, so meinem gnädigen Herren und Churfürsten zustehent, der Herr von Sax Seeliger gedechtniß mit sich auß der Pfaltz hierauff gebracht und von ir Gn. hinderlassne Fraw Wittib dem Herren Doctor seeligen vergünstiget, heutigs tags bey Herren Burgermeister Reutlinger hinderlegt umb eines spans willen auffgehalten wirdt. In disem werckh weil viel figuren, so schöne bedeutniß mancherley thatten und geschichten in sich haben, auch sonsten hin und wider auff mancherley historien gespilet und gezeiget wirdt«, so habe Schobinger zu deren Erklärung

---

Schobinger vor einigen Jahren angezeigt, die gewünschte Vita nicht befunden (18./28. Dez. 1605).

[1]) Nicht dem 1594 geborenen ältesten Sohn, sondern einem Bruder des Dr. Bartholomæus Schobinger.

alle historischen Bücher aus der Bibliothek in seine ziemlich weit entfernte Behausung[1]) schaffen lassen, damit er »als ein schwerer, fetter man« nicht genötigt sei, wegen jedes Wortes oder Satzes weit zu laufen; andere, die sich weder in der städtischen, noch in Schobingers oder Goldasts Bibliothek fanden, habe er von Augsburg kommen lassen, wie solche noch jetzt ungebunden in seinem Studierzimmer zu sehen seien.

Was für ein bedeutender Mann der von Watt gewesen, sei niemand in St. Gallen unbekannt. Sein Ruhm habe den Doktor veranlasst, »deß herren von Watts hinderlassenen buechern nachzutrachten, dieselbigen zusamen zu suchen und, soviel müglich, unter seine händ zu bringen. Darumb er denn nicht allein die gelehrten, sonder schlechte leyen und burger[2]), so im fürkomen und angegeben worden, ettliche dergleichen sachen zu haben, gebraucht. Als er nun ein zimmliche zal bey einander gebracht, endtlich in betrachtung grosser nutzbarkeit sein gemuet zu verferttigung der buecher zum truckh gantz und gar gewendet und auff dieß end hin die bibliotheck zu S. Mangen besser und fleissiger anfangen zu durchgehen und, was alda von deß Herren Watts buechern getruckht oder geschrieben gefunden, zu sich zu nemmen, offentlich und ohne schew nach seinem hauß tragen lassen«. Ob sich Schobinger deshalb an jemand gewandt, wisse er nicht; doch habe er es nicht geheim gehalten, sondern jedem, der zu ihm kam, Einsicht gewährt und sich geradezu einen Ruhm daraus gemacht. »Nach disem hab ich die buecher auß seinem befelch angefangen in gewise tomos auß- und abzutheilen: erstlich in zwen, lateinisch und deutsch; den lateinischen widerumb in trey: theologicum, historicum und philologicum; den Teutschen in zwen: im ersten werden begriffen die Theologische buecher, im anderen die histo-

---

[1]) Er wohnte laut Angabe der Stemmatologia Sangallensis auf der Bernegg, d. h. wohl auf der Falkenburg, am Abhang des südlich von St. Gallen sich erhebenden Höhenzugs. — [2]) Im Vorwort zu Bd. III der Alamann. rer. script. sagt Goldast nach Aufzählung von Vadians Schriften, sie befänden sich in St. Gallen »partim apud Schobingeros et Zollikoferos, eius nepotes, partim in bibliotheca D. Magni, quæ est reipublicæ«.

rischen [1]). Nachdem, als er verstanden, das ettliche buecher zu Bern und Basel noch ungetruckht auffgehalten werden [2]), hatt er dieselbige auch entlich mit grossen kosten zu wegen und hand zu bringen sich beflissen«. Da aber Schobinger mit der Arbeit sehr zu eilen anfing und das Werk noch in seinem Todesjahr ganz in Druck zu bringen meinte, fand er für gut, »alles dasyenige, so unter den buechern dienstlich gefunden worden und zu dem werckh tauglich, doch sich ansehen ließ, als wolte es gar zu lange zeit fordern abzuschreiben, heraußzuschneiden und in den rang und ordnung der buecher ordentlich legen, darinnen auch weder seinen noch meinen buechern nicht verschonet«. Nicht aus Eigennutz also, sondern zur Förderung des löblichen Werkes sei dies geschehen, in der Meinung, dass der Schaden »mit wenig leim« durch den Buchbinder wieder gut gemacht werden könne oder dann die Bücher durch neue ersetzt würden. Das Ausschneiden sei aber nicht, wie behauptet worden, in der Bibliothek, sondern im Haus des Doktors erfolgt, und wenn sie in der Bibliothek sich eingeschlossen, das heisst die Türe hinter sich zugezogen, so hätten sie es getan, um nicht durch Kinder, die von der Gasse hineinliefen, gestört zu werden, oder wegen des Gebetes, das bei Bestattungen in der Kirche abgehalten worden sei. Sollte allein hieraus schon Argwohn geschöpft werden, so träfe dieser auch den Herrn Jakob (Lorhard), den er selbst bei verschlossener Türe in der Bibliothek gefunden habe.

Zu seinem Vorgehen habe Schobinger sich berechtigt geglaubt, 1. wegen der Leichtigkeit, womit der Schaden zu ersetzen war; denn es sei (Goldast betont dies nochmals) kein Buch in der Bibliothek oder je darin gewesen, das nicht an jeder Messe in Frankfurt oder täglich in Augsburg zu finden wäre, und von Vadians Schriften habe der Doktor beabsichtigt für 1 Exemplar »20 oder 30 an die statt

[1]) Die heutige Einteilung der Vadianischen Handschriften lässt sich damit nicht recht vereinigen und scheint somit nicht auf die von Goldast getroffene zurückzugehen, sondern erst später erfolgt zu sein. — [2]) In Bern befindet sich die Originalhandschrift des »Liber de monachis«, deutsch, 1548 abgefasst. S. Hagen, Catalogus codicum Bern. Nr. 138. Konzepte dazu in Ms. 47 der Vadiana.



zu thun«. 2. Weil er, wie ihn Goldast oftmals klagen hörte, als er »nach empfangenem doctorat von Speyr einheimisch worden, domalen schon ettliche buecher außgeschnitten, ettliche aber, so doch im register einverleibet, gar nicht gefunden«. Er selbst könne »bey meinen trewen« bezeugen, dass gleich anfangs im Jahr 1599 Bücher, nach denen ihn der Doktor sandte, von ihm nicht gefunden worden seien, so dass Schobinger sogar eine Zeitlang daran dachte, die Bücher, die von seinem Vater und Grossvater in die Bibliothek geschenkt waren, an sich zu nehmen. 3. Weil er der Überzeugung gewesen, dass er mit dem Werk Gott und der Welt einen Dienst und ein Wohlgefallen tue.

Aus diesen Gründen, weil das Werk der ganzen Stadt zum Ruhm gereichen sollte, Schobinger den Schaden zu ersetzen gedachte und nicht seinen Nutzen suchte, sondern grosse Kosten darauf wendete, weil ferner David Schobinger im Namen der Vogtkinder und er selbst ein ganzes Jahr lang sich zur Besichtigung der Bücher anerboten, sie die ganze Zeit über unverändert gelassen und gleich anfangs Herrn Othmar Scheitlin[1]) gebeten und gemahnt hätten, die Bücher in der Bibliothek durchzusehen und Mangelndes bei ihnen zu suchen, und weil sie ausserdem sich bereit erklärt hätten, wenn sie Bücher fänden, über deren Eigentum ein Zweifel bestehe, sie dem Herrn Scheitlin zuzustellen, — möge der Rat »die sach nicht so hoch und schwer zu gemuet fueren oder darinn auß bitterlichem herzen handlen«, sondern den Schaden, wozu schon Dr. Schobinger sich bereit erklärt habe, durch Sachverständige schätzen lassen und, ihnen nennen, worauf sie bereit seien, für ihn aufzukommen und die Bücher, »denen der buchbinder nicht weist zu hilff zu kommen«, zu ersetzen.

»Bildet euch selbsten für«, apostrophiert Goldast den Rat, »und last euch gedunckhen, der herr burgermeister von Watt stehe vor E(uer) E(hrsamen) W(eisheit) persönlich in disem handel gegenwerttig. Was vermeinent ir, das er zu euch sagen wurd? Wurde er nicht solliche oder dergleichen wort gegen euch sich gebrauchen? O ihr mißgünstige

[1]) Einen der Geistlichen. s. Beilage 2. Offenbar war ihm in erster Linie die Untersuchung der Bibliothek übertragen worden.

meines lobs und verhinderer meines ruoms! Diesen man, der mich bieß in den himmel hatt wöllen erhaben, begerent ihr bieß in die hell hinab zu stürtzen; der mein lob und nammen erhöchet, den erniedrigent ihr; der mein ehr errettet, dessen ehr tasten ihr an; der mein unsegliche und unaussprechliche muhe und arbeit hatt vom fall deß untergangs erlöset, den sehent ihr untertruckhen und in fall gebracht werden! Dieyenige aber, so sich meine enkel und kindtskinder nennen, aber meinen fußstapffen nicht nachfolgen, die mein lob, nammen und ehr begerent zu vertunckhlen, die erleuchtent ihr; die dieyenige werckh, so mir manchen schlaaff und essen genommen, den schaben und würmen zu einem aaß darbietten und fürstellen [1]), die seint euch erretter deß gemeinen nutzes! Vermeinent ihr nicht, das solche und dergleichen wort dieser dapfere mann, wo er allhie zugegen stunde, auß seinem scharpffen und standthafftigen gemuet wurde außgiessen und schütten?«

Wenn aber die Sachen, wie man sage, dem Rat »zu schwer wöllent fürfallen (obwoll nichts schwers darinn begriffen)«, so nähmen sie die Beiziehung sachverständiger Leute wie der Gelehrten der hohen Schule in Zürich oder Basel gern an und würden sich deren Urteil unterziehen.

Zum Schluss bittet er, man möge ihn »auß dem gelübt, so ich nun zum anderen mal stattgethan [2]), frey erkennen und den auff die buecher angelegten arrest ohn alle gefeerde auffthun, dieselbige zu meinen und meiner herren geschefften folgen und fahren lassen«, wogegen er sich »aller nachbeurlichen trew und pflicht« jederzeit erbietet.

Unterschrift: »Melchior Goldastus, Jurisconsultus und Churfürstlicher pfältzischer Raath« [3]).

---

[1]) Ähnlich bemerkt er in den Alamann. rer. script. I, S. 4 f. über Vadians Schriften, zum Teil seien sie publiziert, »pars in privatorum scriniis tineis et blattis pulchrum præbent pabulum«. — [2]) Er hatte wohl geloben müssen, sich nicht aus St. Gallen zu entfernen. — [3]) Wann Goldast diesen Titel erlangt hatte, wissen wir nicht; doch wird man nicht annehmen dürfen, dass er ihn sich unbefugter Weise beilegte. Da nach Epist. 58 der Kurfürst (als Pate) zur Wahl des Erziehers des jungen Herrn von Hohensax seiner Einwilligung zu geben hatte, dürfte wohl die Ernennung zum Rat bei diesem Anlass erfolgt sein.

Diese Verantwortung wurde vom St. Galler Rat begreiflicherweise nicht gerade beifällig aufgenommen. Er erwiderte darauf mit einem fast ebenso umfangreichen Schrifstück, das auch sein Endurteil über den leidigen Handel enthält[1].

Zunächst wies er mit Entrüstung die Unterschiebung zurück, als ob er sich durch Widersacher des Dr. Schobinger zu seinem Vorgehen habe bestimmen lassen; vielmehr sei die Sache von ihm aus eigenem Willen und nicht ohne triftige Gründe an die Hand genommen worden. »Das mann mit iren buecheren allso unfleisig und grob (das doch groben, unverstendigen bauren, und die kain buech ir tag nie gesehen, zue geschweigen denen, die so hochgelerte und fürtreffenliche leut sein wöllen, zu vil gewesen were) ist umbgangen«, sei den Herren keineswegs zu Lebzeiten des Doktors bekannt gewesen; sonst hätte weder der Grimm des einen oder andern, noch Doktorat, Herkunft, Reichtum und Ruhm sie vom Einschreiten abgehalten. Erst seit etwa einem Jahr, als man die Bibliothek habe visitieren lassen, was erst nach Schobingers Tod geschehen, habe man mit grossem Missfallen davon erfahren und mit gutem Grund sich veranlasst gesehen, nach den Schuldigen zu forschen. Ob die Gelehrten darum gewusst, lasse man dahingestellt; unbillig aber sei es, ihnen einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie nicht eine Ausscheidung der Bücher begehrt hätten. Goldast gebe ja selbst an, dass sie ihn im Jahr 1599 zur Rede gestellt und also das hätten ins Werk setzen wollen, dessen Unterlassung er ihnen vorwerfe. Dass sie durch den Grimm des Verstorbenen sich hätten abschrecken lassen, scheint der Rat ganz natürlich zu finden; denn er bemerkt: »Und so herr Dr. Schobinger allain von deßwegen, das die glerten ine, Goldast, zue red gesetzt, wider sie ainen solchen grim gefaßet, was wurde erst ervolgt sein, wann sie in selbst personlich darumb angesprochen und meiner herren buecher von im abzuefordern oder von den seinigen abzuesondren understanden heten«?

Es hätte ja auch niemand dem Doktor und Goldast solche Behandlung der Bücher zugetraut, vielmehr jedermann

[1]) Stadtarchiv St. Gallen, Tr. Q, Nr. 6b.

von ihnen sich der besten Ordnung versehen, durch deren Beobachtung die dem Goldast so anstössige Inquisition vermieden worden wäre. Schobingers Tod aber sei kein Grund gewesen, von ihr abzusehen. Alle Schuld, dass sie überhaupt nötig geworden, treffe allein den Verstorbenen und Goldast, die ein Verzeichnis der entlehnten Bücher hätten anlegen und sie entweder gesondert aufbewahren oder mit einem leicht kenntlichen Zeichen versehen sollen. Und damals, als sie noch zu Schobingers Lebzeiten ihre eigenen Bücher bezeichneten, hätten sie diese je für sich gesondert aufstellen sollen, so wären die Bibliothekbücher an einem dritten Haufen geblieben; auch wäre ihnen angestanden, zu dieser Ausscheidung den dritten Mann, der auch Teil hatte an den Büchern, beizuziehen. Ihnen allein also sei die Schuld beizumessen, dass die Inquisition nicht zu Lebzeiten Schobingers stattgefunden habe.

Was sodann die eigenmächtige Behandlung der Bücher und die für Schobinger vorgebrachte Verteidigung betrifft, so erscheint es dem Rat nicht unrecht, dass Goldast für seinen Wohltäter eingetreten ist; doch findet er die Verteidigung ungenügend. Denn die Absicht, den angerichteten Schaden durch Überlassung von 20—30 Exemplaren des geplanten Werkes zu ersetzen, habe den Doktor nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Behörde so vorzugehen, und schon die Rücksicht auf üble Nachrede, falls er vor Durchführung seiner Absicht stürbe, hätte ihn davon abhalten sollen. Ebenso sei es keine Entschuldigung für ihn, dass andere vor ihm es nicht besser gemacht hätten.

Dass die Bücher, wie Goldast behauptet hatte, redlicherweise entlehnt worden seien, will der Rat nicht bestreiten, nur vermisst er dabei die gebührende Sorgfalt. Die anderen Einwürfe aber, dass man erst den toten Löwen anzugreifen gewagt habe, und dass es unbillig sei, Schobinger für allen seit 40 Jahren entstandenen Schaden verantwortlich zu machen und auch für die Leute, die kein Buch in die Stadt gebracht, aber ganze Fässer voll hinausgeführt hätten (»deren doch herr Goldast khainen nambset«), zur Rechenschaft zu ziehen etc., hätte Goldast »wol mögen in der federn steckhen bleiben lassen. Dann mein herren deren

stuckhen noch khains begert oder jemandts zuegemuetet; dann sie vil lieber ire buecher gantz, unverserth und unverendert heten weder dergleichen baufellige außreden und entschuldigungen«.

Auf Goldasts persönliche Rechtfertigung eintretend, hält ihm hierauf der Rat vor: er habe keinen Grund, sich so sehr in die Brust zu werfen; denn ihm sei wohlbewusst, und man könnte ihn dessen überführen, dass er bei der Befragung in der Kanzlei, durch wen das Ausschneiden geschehen, es allein dem Dr. Schobinger zugeschoben und erst am folgenden Tag vor dem Rat sich zu der Erklärung herbeigelassen habe, »ermelter Herr Dr. Schobinger selig habe solches Außschneiden zwar in sein, Herrn Goldasts, beiwesen und mit seinem zuethon verrichtet«. Dabei könne niemand wissen, ob er, wenn nicht Junker David Schobinger zugegen gewesen wäre, sein Verschulden zugestanden hätte, ganz davon zu schweigen, dass die Gelehrten bezeugen, er habe, als sie ihn wegen des Ausschneidens zur Rede stellten, dieses für seine Person nicht gelten lassen. Für das Ausschneiden aber sei der Befehl Schobingers, auf den sich Goldast berufe, keine Rechtfertigung, wie er selbst recht wohl wisse.

Die Beteuerungen Goldasts, dass er aus keinem Buch zu seinem Nutzen Ausschnitte gemacht und keines aus der Bibliothek entnommen habe, um es für sich zu behalten, und seine Berufung auf auswärtige Bibliotheken, von denen keine Klage über ihn laut geworden sei, geben sodann dem Rat Anlass zu folgender Entgegnung: »Dieweil aber er, Herr Goldast, in seiner schrifft hin und wider meinen herren vil schimpffliche puncten fürwirfft und gleichsam sich erzeigt, als wenn man mit ime ungebürlich und wider die billichkhait procedierte, so wolle er erngemelten meinen herren zue guet halten die Antwurth, die Sie ime hierüber geben. Und were ime hierinnen wol glauben zue geben, wann nit were befunden worden, das an etlichen meiner herren buecheren die Numern durchgeschabet und sein, herr Goldasts, namen an die stath gesetzt were«. Dies könne er nicht mit Unkenntnis entschuldigen; denn zum mindestens hätte er wissen müssen, dass diese Bücher

nicht ihm gehörten. Weiter verweisen sie auf den im Verordneten-Protokoll erwähnten Vorfall mit »der geschribnen Cronickh, die in Francisc Grosen von Bischoffzell hand khomen ist«, woraus Goldast einen darin befindlichen Kalender schneiden wollte, und auf die verdächtigen Äusserungen, die er gegen Dr. Rothmund und Rektor Lorhard getan. Wenn gleichwohl von den auswärtigen Bibliotheken keine Klage bekannt geworden sei, so habe dies seinen Grund vielleicht darin, dass die dortigen Bibliothekare den Schaden nicht wahrgenommen hätten oder bei nachträglicher Entdeckung den Schuldigen nicht mehr ausfindig machen konnten.

Die übrigen Ausreden und Entschuldigungen würdigt der Rat, weil sie den vorigen »aintweders gleichförmig oder sonst nit von fast hohen krefften« seien, keiner Erwiderung. Mit höchster Entrüstung aber verwahrt er sich gegen den Vadian in den Mund gelegten Vorwurf, als ob sie »mißgünstige des lobs und verhinderer des ruoms des fürtreffenlichen mannes Herren Dr. Joachims von Watt« seien etc. »Dann er, Herr Goldast, zuvor würdt müessen faulen, ee das er ainen ainigen diser gemelten puncten uff vilgedachte meine gnädigen herren werde beweisen und war machen«. Gerade von der gegenteiligen Gesinnung sei die Behörde bei ihrem Vorgehen geleitet worden und wäre auch gern bereit gewesen, den Dr. Schobinger in seinem Vorhaben zu fördern, »wann er sie nun darfür geachtet und gehalten hete«. Eben das, dass Vadians Werke so schimpflich zerschnitten worden seien, kränke sie vor allem. »Und darumb so thuet Herr Goldast inen, meinen gnädigen herren, mit solcher unverschambten zuelag zue vil und unrecht und greifft ir Ehr vermeßenlich an und mueß derowegen solches billich widter zue ime in seinen buesen nemen«.

Auch die Berufung auf das Beispiel Notkers und den Spruch Chrisii von dem Propheten, der in seinem Vaterland nichts gelte, weisen sie, wie den Vorwurf, dass Goldast durch das lange Hinziehen der Sache an wichtigen Geschäften versäumt worden sei, als unangebracht und unbegründet zurück und erklären zum Schluss: Obwohl sie, auch ohne Universitäten zu konsultieren, in der Sache klar sähen und guten Grund hätten, sowohl gegen Goldast als gegen Dr.

Schobinger selig »einen anderen weg dormit fürzuenemen«, so wollten sie doch, »weil diß sach ainen todten leichnam betrifft«, gleich einem edlen Pferde, das ein bellendes Hündlein nicht achte, »nichts uß biterlichem hertzen« vornehmen. Sondern, da Goldast dem Vernehmen nach von ansehnlichen Ständen in wichtigen Sachen gebraucht werde und zu hoffen stehe, dass er mit der Zeit auch ihrer Stadt Dienste erweisen könne, wollten sie die Verhandlung, soweit sie den Dr. Schobinger und ihn betreffe, »allenclich und uff ain vollkhomen Endt auffgehebt haben, allso das dieselbige weder dem Herren Dr. Schobinger seligen noch ime, Herren Goldast, noch ir beeder erben zue khainen ungnaden noch unstatten nimermer khomen noch gerechnet werden solle«, jedoch mit der Bedingung, dass Goldast alle Bücher aus der Bibliothek, die er noch in Erfahrung bringe oder in Händen habe, bei seinem Eid zurückerstatte oder Anzeige davon mache und dass er ähnlicher Schriften gegen den Rat wie der eingereichten sich gänzlich enthalte. Sollte er aber hiegegen handeln oder sich sträuben, diese Zusage zu geben, so behalten sie sich alle Schritte gegen ihn vor, zu denen sie rechtlich befugt seien.

»Hiemit«, schliesst das Schriftstück, »so solle Junker Davidt Schobinger bei seinen burgerlichen pflichten ufferlegt sein, diejenige schrifften undt sachen, so uff Herren Dr. Schobingers tisch bei ainandern ligen undt sein vorgehabtes werckh betreffendt, bis uff meiner gnädigen herren weitern bevelch bei ainandern unverendert bleiben zue lassen, er, Herr Goldast, aber, sofer er verspricht, dem, was im in jetz verhörter urtel ufferlegt ist, statzuethon, möge uff solches mit seinen buechern von menigclichem unverhindert verfaren«.

Darunter steht von anderer Hand der Vermerk: »Confirmatum et publicatum donstags den 25ten Julii (4. August) anno 1605.

Und hat Goldast die Urtel zu danckh angenomen und angelobt, derselben stattzuthun«.

So endete diese heikle Verhandlung mit einem recht gelinden Urteil. Offenbar konnte gegen die Verteidigung Goldasts, in der er die Verantwortung für den an Büchern der Bibliothek und den Schriften Vadians angerichteten

Schaden dem Dr. Schobinger zuschob, nicht viel eingewendet werden. Die eigenen Angehörigen des Verstorbenen scheinen diese Aussage nicht bestritten und Goldast um ihretwillen nicht gezürnt zu haben. So konnte auch der Rat aus Rücksicht auf die angesehene Familie ihm um seines Anteiles willen nicht viel anhaben und zog es vor, den sonst gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen nicht weiter nachzugehen. Goldast aber, der sich glücklich schätzen mochte, so glimpflich davon gekommen zu sein, verweilte jedenfalls nicht allzulange mehr in St. Gallen. Ob er sich nochmals nach Forsteck begab, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Doch gab er, wenn es nicht schon vorher geschehen war, jedenfalls noch im Lauf des Sommers die Stelle als Erzieher des jungen Herrn von Hohensax auf. Sein Wohnsitz für die nächste Zeit war Bischofszell. Am 1. September drückte Stucki in einem dahin adressierten Brief ihm seine Befriedigung darüber aus, dass er dem Hofdienst entsagt habe, und forderte ihn auf, sich nicht in der Verborgenheit zu vergraben, sondern einen Wirkungskreis an einer Akademie zu suchen [1]. Doch wollte sich keine Gelegenheit dazu bieten, und so blieb Goldast den Winter über noch in Bischofszell, obwohl er da seines Glaubensbekenntnisses wegen angefeindet wurde. Im folgenden Frühjahr aber siedelte er, da seine Erwartung, in Heidelberg eine Stelle zu finden, sich nicht erfüllte [2], nach Frankfurt über, das ihm besonders geeignet erscheinen mochte für die gelehrten Publikationen, denen er sich nun mit grösstem Eifer widmete. Schon 1605 waren hier die »Svevicarum rerum scriptores«, ein Quartband von mässigem Umfang erschienen; ihnen folgten 1606 in drei Foliobänden die »Alamannicarum rerum scriptores«, von denen schon die Rede war.

Auf die weiteren Publikationen Goldasts einzutreten, ist hier nicht der Platz. Dagegen müssen wir noch-

[1]) Epist. Nr. 100 (1./11. Sept. 1605). Das Vorwort zu den Svevicarum rerum scriptores ist aus Frankfurt, 3. April 1605 datiert; doch legt Stuckis Brief die Annahme nahe, dass Goldast erst kürzlich den Hofdienst aufgegeben habe und also im April nur vorübergehend in Frankfurt gewesen sei. Jedenfalls ist für die Zeit vom Sept. 1605—Frühjahr 1606 Bischofszell durch die Briefe als sein Aufenthaltsort gesichert. — [2]) Vgl. Epist. Nr. 114 und 115.

mals auf die in St. Gallen gegen ihn geführte Untersuchung zurückkommen. Die vorgebrachten Klagen betreffen teils den Schaden, den er zusammen mit Dr. Schobinger durch Ausschneiden aus Büchern und eigenmächtiges Verfahren mit Vadians handschriftlichem Nachlass gestiftet haben sollte, teils richten sie sich allein gegen Goldast. Auf die ersteren noch weiter einzugehen, ist unnötig; sie sind in der Verantwortung und der Entgegnung des Rates zur Genüge erörtert worden. Auch lässt sich nicht mehr feststellen, wie grosser Schaden tatsächlich angerichtet worden war; man gewinnt aber den Eindruck, als ob die Sache von den Herren »Gelehrten« über Gebühr aufgebauscht worden sei. Anders steht es mit den gegen Goldast allein erhobenen Beschuldigungen, auf die er in der Verantwortung nur in allgemeinen Sätzen eingeht und auf die auch der Rat, (bewusst oder unbewusst?) seinem Beispiel folgend, weiter kein grosses Gewicht legt. Und doch sind es recht gravierende Dinge, deren Goldast beschuldigt wurde: leichtfertige Äusserungen, die den Verdacht nahe legten, dass er bei günstiger Gelegenheit nicht davor zurückschrecken werde, Schriften, die ihn interessierten, sich anzueignen; in einem bestimmten Fall der Versuch, einen Kalender, in dem sein Familiennamen stand, aus einem Buch herauszuschneiden, endlich widerrechtliche Aneignung von Büchern der Bibliothek, in denen er die Bibliotheknummer ausradiert und seinen Namen an die Stelle gesetzt hatte. Wenn der Rat trotzdem von weiteren Schritten absah, tat er wohl darum, weil die beabsichtigte Schädigung ja durch rechtzeitige Entdeckung abgewendet worden war und weil kein Hinweis auf andere Benachteiligung der Bibliothek vorlag. Für die Beurteilung von Goldasts Persönlichkeit und Charakter ist es aber nicht unwesentlich zu wissen, ob noch weiterer Anlass zu Verdacht vorliegt. Schon was man damals in St. Gallen gegen ihn vorzubringen hatte, ist dazu angetan, das Vertrauen in seine Gewissenhaftigkeit ernstlich zu erschüttern und den Argwohn zu erwecken, dass die grosse Bibliothek, die er nachmals hinterlassen hat, nicht in allen Teilen von ihm auf ehrenhafte Weise erworben worden sei. Ganz schlimm aber steht es für seine Sache, wenn

noch mehr belastendes Material zutage kommt, und dies ist tatsächlich der Fall.

Den leichtfertigen Äusserungen, die Goldast in St. Gallen getan hatte, lässt sich eine ähnliche Bemerkung an die Seite stellen, die er sich in einem Brief an Schobinger zu schulden kommen liess[1]. Sein eigenes Schreiben zwar ist nicht erhalten; aus der Antwort des Doktors aber lässt sich folgendes entnehmen: Er hatte mit andern Handschriften auch einen Martianus Capella aus der Klosterbibliothek an Goldast nach Genf geschickt und, da der Bibliothekar auf Rückgabe drang, deshalb nach Genf geschrieben. Mit grosser Bestürzung erfuhr er aus der Antwort Goldasts und einem Schreiben von dessen Hausherrn Lectius, dass die Handschrift nicht zurückgesandt werden könne, weil sie einem Dritten geliehen worden war, der die Rückgabe unter allerlei Ausflüchten verweigerte. In diesem Schreiben nun muss Goldast den Vorschlag gemacht haben, dem Bibliothekar an Stelle der Handschrift eine andere unterzuschieben. Schobinger verwahrte sich aufs ernstlichste gegen diesen Vorschlag: er hafte dem Abt mit seinem Wort für die Rückgabe, auch würde sich der Bibliothekar nicht täuschen lassen, da er ohnehin schon Argwohn geschöpft habe. Goldast solle die Autorität des Lectius aufbieten, um die Handschrift zurückzuerhalten etc. Ob dies schliesslich gelang, ist nicht bekannt; doch spricht dafür der Umstand, dass der Sache weiter nicht mehr gedacht wird.

Sodann wissen wir heute, was zu beweisen, den St. Galler »Gelehrten« im Jahr 1605 allerdings sehr schwer gefallen wäre, dass sich in Goldasts Händen rund 100 Briefe befanden, die nur aus Vadians Nachlass stammen konnten, und dass er ebenso viele Urkunden besass, die vordem Eigentum des Klosters St. Gallen gewesen sein müssen.

In den Briefbänden der Bremer Stadtbibliothek, die zu Goldasts Nachlass gehören, befinden sich nämlich heute noch 94 (ursprünglich waren es 95) Briefe an Vadian[2]. Fünf

---

[1]) Epist. 62, Nachschrift. — [2]) Eine dieser 94 Nummern ist nicht eigentlich ein Brief, sondern die Vorladung Vadians zum Magisterexamen (St. Galler Mitteilungen 24, S. 5). Ein ehemals in Bremen liegender Brief ist abhanden gekommen.

derselben sind von Goldast schon in Band III der Alamannicarum rerum scriptores, weitere zwölf in der 1610 erschienenen Centuria philologicarum epistolarum publiziert worden; ausserdem finden sich in dieser Centuria noch drei Briefe an Vadian und ebenso in den Alamannicarum rerum scriptores einer, deren Originale heute nicht mehr bekannt sind. Wie ist Goldast in den Besitz dieser Briefe gekommen? Leider besteht kein Verzeichnis der Manuskripte der St. Galler Stadtbibliothek, das noch im 16. Jahrhundert angefertigt wäre; das älteste, jedenfalls erst nach 1615 angelegte, zeigt, dass die Briefe aus Vadians Nachlass damals der Bibliothek gehörten und in Paketen aufbewahrt wurden, noch nicht in Bände eingeordnet waren. Immerhin deutet wenigstens eine Notiz von Clebers Hand in einem älteren Bücherkatalog (Ms. 6) an, dass sich »varia epistolia ad Cl(ariss.) D. Vadianum missa« in der Bibliothek befanden. Wann die Briefe an die Bibliothek übergingen, ist nicht bekannt; doch darf man annehmen, dass sie schon unmittelbar nach Vadians Tod mit seinen Büchern und dem handschriftlichen Nachlass an sie abgegeben worden sind. Einen strikten Beweis dafür, dass Goldast diese 99 Briefe in Anwendung des Rezeptes, das er dem Rektor Lorhard verraten, aus der Stadtbibliothek entwendet habe, kann man somit nicht führen, da immerhin die Möglichkeit besteht, dass ein Teil des Briefwechsels sich noch in Händen von Privaten befunden und Goldast denselben auf rechtliche Weise an sich gebracht habe. Es spricht aber alles gegen ihn; auch die Auswahl, die unter den Briefschreibern getroffen ist, und der Inhalt der Briefe, machen keineswegs den Eindruck, dass hier eine zufällig zustande gekommene Sammlung vorliege, sondern vielmehr den, dass bei ihrer Zusammenstellung gewisse Gesichtspunkte philologischer und antiquarischer Art massgebend gewesen seien.

Ähnlich steht es mit der Centuria chartarum, die Goldast in den zweiten Band der Alamannicarum rerum scriptores aufgenommen hat. Es sind St. Galler Traditionsurkunden, die nur aus dem Kloster St. Gallen stammen können. Über ihre Erwerbung macht Goldast in der Einleitung keine Angabe. Dagegen findet sich in den Additiones zu der Aus-

gabe von Vadians Farrago im dritten Band der Scriptores eine Stelle, die wenigstens einigen Aufschluss zu gewähren verspricht. Im zweiten Buch der Farrago teilt Vadian mehrfach Klosterurkunden mit und spricht bei solcher Gelegenheit einmal von den Chartæ, »quas mihi casu quodam videre contigit«. Zu diesen Worten findet sich in den Additions (S. 146) eine Erläuterung[1]), wonach im Januar 1532, nachdem die St. Galler 1531 das Kloster durch Kauf an sich gebracht hatten, die äbtische Pfalz von den Bürgern geplündert wurde und der Klosterverwalter Hieronymus Schobinger, ein Grossoheim des Doktors, kaum die Betten in Sicherheit bringen konnte. Damals nun seien von der plündernden Menge auch mehr als 600 Urkunden in einer Truhe gefunden worden, und als dann Kinder sie in der Stadt herumtrugen, habe der Rat befohlen, dass sie zur Aufbewahrung aufs Rathaus gebracht würden. Später habe Vadian als Bürgermeister (1532?)[2]) sie an sich genommen, und ein Teil von ihnen sei in der Folge an den Dr. Schobinger, andere auf diesem unbekannte Weise (»nescio quo casu«) an Goldast gekommen. Diese Darstellung wird, soweit sie die Plünderung der Pfalz betrifft, bestätigt durch Vadians Diarium mit der einzigen Ausnahme, dass durch dieses ein Irrtum in den Jahreszahlen

---

[1]) Vgl. zum folgenden Wartmann, Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen, Bd. I, S, VI. Anm. 1. Die Schobinger in den Mund gelegte Erläuterung hat folgenden Wortlaut: »Quum anno domini millesimo quingentesimo trigesimo primo civitas nostra locum monasterii, qui muris ambitur et includitur, a confœderatis suis Tigurinis et Glareanis certa pecuniæ summa comparavissent, tum cives primo ineuntis anni mense palatium, quod vocant, irrumpere illudque primo despoliare coeperunt vix lectorum supellectile salvata et alio transportata ab Hieronymo Schowingero Gossovensi, patruo meo magno, monasterii tum a IIII Pagis præfecto. Cumque omnium omnis ætatis hominum concursus fieret omnesque anguli atque arcæ perscrutarentur, repertæ fuerunt in quadam cista chartæ membraneæ amplius 600, breves illæ quidem, sed pervetustæ, in quibus continebantur omnis generis donationes, legata, redditus, census etc. a nobilibus et plebeiis temporibus Ludowici, Caroli aliorumque regum Franciæ monasterio datæ atque traditæ. Has chartas quum pueri per urbem gestarent, præcepit senatus, ut in curiam perferrent ibique custodirentur. Quas tandem Vadianus, consul creatus, ad se recepit et aliquot in hoc secundo libro inseruit. Pars earum ad me, aliquot etiam nescio quo casu ad Goldastum nostrum pervenit«. — [2]) Vadian bekleidete 1526 zum erstenmal und von da an jedes dritte Jahr das Bürgermeisteramt, vgl. oben S. 254, Anm. 2.

berichtigt wird; der Klosterkauf hatte nämlich 1530, die Plünderung im Januar 1531 stattgefunden[1]).

Da nun die Additiones zur Farrago nach dem Titelblatt von Dr. Schobinger beigefügt sind und deren Angabe noch durch das Diarium bekräftigt wird, scheint hier ein einwandfreies Zeugnis dafür vorzuliegen, dass Goldast die Urkunden mit Wissen Schobingers besass, wenn diesem auch nicht bekannt war, wie er zu ihnen gekommen sei. Und doch ist gerade dieser Zusatz »nescio quo casu« bei näherem Zusehen etwas verdächtig. Alle Beweiskraft aber verliert die Erklärung, wenn sie nicht von Schobinger, sondern von Goldast beigefügt ist, und das ist allem Anschein nach der Fall.

Die Handschrift, welche dem Abdruck der Farrago zugrunde gelegt wurde, eine von Schobinger selbst angefertigte Abschrift, ist wieder nach St. Gallen zurückgekommen und liegt in der Vadiana (Ms. 49). In ihr befinden sich die Additiones zum Text am Rande. Schon eine flüchtige Durchsicht aber zeigt, dass nur ein kleiner Teil von Schobinger, weit mehr (auch an der Farbe der Tinte leicht zu unterscheiden), von Goldast herrühren, und dazu sind die meisten in der Handschrift nicht in der Form, die ihnen im Druck gegeben ist, enthalten, sondern nur kurz angedeutet, erst im Druck (d. h. zu einer Zeit, wo Schobinger schon tot war) ausgeführt. Gerade an der Stelle nun, zu der die erwähnte Erläuterung gehört, findet sich kein Vermerk, auch nicht etwa eine Verweisung auf einen verlorenen Zettel von Schobingers Hand, wohl aber von der Goldasts ein »NB *«. Auch hier ist ein strikter Nachweis nicht zu führen; aber alles deutet darauf hin, dass die Erläuterung ein Zusatz von

[1]) Joachim v. Watt, Deutsche histor. Schriften III, S. 282, Nr. 186: »Nachdem und wir den platz in unser stat von unsern lieben Aidgnoßen von Zürich und Glaris kouft hattend, begab sich im Jenner angendtz 1531. jars, daß man die pfallenz rumt und Hieronymus Schowinger von Goßow, der 4 Orten schafner, das betgwand daruß an andere ort verwandt. Do lufend die unsern zů und ernüstertend ouch al winkel. Und fand man in ainem trog bi 600 bergamäniner briefen, die klain und alt und luter abschriften warend der gotzgaben und gmechten, renten und gülten, die biderb lüt, edel und unedel hattend zu küng Ludwigs, Carolis und anderer künigen ziten an das gotzhus geben. Diß zedel trůgend unser bůben und burgerkind in der stat um, und wie man si sach, do nam man si inen ab und ghielt mans; es sind ir noch vil vorhanden«. Vgl. ebenda S. 370 f.

Goldast ist, der sich damit gegen allfällige Nachforschung, wie er in den Besitz der Urkunden gekommen sei, decken wollte. Alles, was in der Erklärung gesagt ist, konnte Goldast, der sich auf Schobingers Geheiss speziell mit Vadians Schriften befasst hatte, ebensogut wie aus dem Mund des Doktors aus Vadians Diarium wissen, dessen Wortlaut in der lateinischen Bemerkung teilweise noch zu erkennen ist. Höchstwahrscheinlich waren alle 1531 in der Pfalz gefundenen Urkunden an einem Ort vereinigt worden und (ob aus Vadians Nachlass oder wie sonst, wissen wir nicht) in Schobingers Besitz gelangt. Wenigstens kehrten die übrigen (ausser der Centuria Goldasts) aus dem Nachlass des Doktors wieder in das Kloster zurück, indem Abt Pius in den Jahren 1636 und 1637 von der Witwe zuerst etwa 150 Urkunden um 12 Taler (18 Gulden), dann einige hundert Urkunden samt andern alten Dokumenten und Büchern um 100 Gulden erwarb[1]). Goldast aber hat die seinigen wohl in Schobingers Haus an sich gebracht.

Noch ein dritter Fall, eine Handschrift der Klosterbibliothek betreffend, ist zu erwähnen. In der ersten Ausgabe des Valerian (1601) bemerkt Goldast (auf S. 44) über die ihr zugrunde gelegte Handschrift: »Nactus sum huius sermonis vetustissimum et antiquissimum exemplar in scrinio nobilissimi viri B. Schobingeri«, und sagt weiterhin, sie stamme ursprünglich aus der Klosterbibliothek. Wirklich findet sich in dem Verzeichnis der Bücher des Abtes Grimald, die durch Schenkung an das Kloster übergingen, ein »Liber Valerii, Cimelensis episcopi, et de vita Karoli imperatoris et admonitiones sancti Basilii in una sceda«[2]). Ob mit der Vita Caroli Magni, die Schobinger zusammen mit einer solchen des hl. Findan (heute in der Vadiana), einer Schrift des Cassiodor de anima« etc. an Goldast nach Genf gesandt hat[3]), eben dieser Kodex gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden; unzweifelhaft aber ist er identisch mit einer heute in der Vaticana liegenden Handschrift[4]). Wie

[1]) S. Wartmann, a. a. O., S. VII, Anm. 4. — [2]) Vgl. Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen (1841), S. 400. — [3]) Epist. Nr. 17 (1. 11. Febr. 1600). — [4]) Vgl. Scherer, Verzeichn. d. Handschriften d. Stiftsbibliothek v. St. Gallen (1875), S. 65, wo auf Wiener Sitzungsber., Bd. 59, S. 136 ff. u. Pertz, Archiv XII, S. 275, Nr. 339 verwiesen wird.



der aus dem Kloster St. Gallen stammende Band nach Rom gekommen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen; er ist ganz offenbar durch Königin Christine von Schweden, an die ein Teil des Goldastischen Nachlasses übergegangen war, dahin gebracht worden. Auch in diesem Falle besteht die Möglichkeit, dass Goldast durch Schenkung von seiten Schobingers oder seiner Erben in den Besitz der Handschrift gekommen ist; aber der Verdacht, dass unrechtmässige Aneignung vorliegt, verstärkt sich mit der Häufung der verschiedene Auslegung zulassenden Vorkommnisse.

Noch mancherlei liesse sich anführen, so die auffällige Tatsache, dass eine Handschrift, die heute der Stadtbibliothek St. Gallen gehört, in den Additiones zu Vadians Farrago als Eigentum Goldasts, eine zweite als Schobingers Eigentum bezeichnet ist[1]). Auch dürfte eine sorgfältige Ver-

[1]) Die betreffende Anmerkung (Alam. rer. script. II, S. 145) ist dieselbe, in der die Liederhandschrift erwähnt wird (s. S. 247 Anm. 1). Nach dem auf diese bezüglichen Passus wird weitergefahren: »Exstant et alia apud Goldastum nostrum ut Henrici (so st. Wirnt) de Gravenberg, equitis Svevi, qui ante trecentos minimum annos vixisse mihi videtur; nam librarius testatur se librum exscripsisse de veteri codice absolvisseque anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quinto in die Palmarum. Habet et idem Goldastus Gawani historiam seu potius fabulam circa idem tempus ab incerto scriptam. Habet et Christophori ab Helmsdorff compendium Bibliorum non infra illa tempora scriptum. Habemus et nos Strikere cuiusdam librum de gestis Caroli Magni et Rolandi in Hispania et item Anonymi cuiusdam (dazu a. R. »imo Rudolphi ab Ems teste Bibliandro et Flaccio Illyrico«) Paraphrasin supra illud ævum scriptam« etc. Statt der ganzen Anmerkung weist das Ms. nur eine Bemerkung von Goldasts Hand auf: »Exstat et apud me historia Wigolais (!) rithmis Germanicis ante annos, ut adparet, plus ccc^tos^ scripta; nam librarius se eam exscripsisse fatetur anno 1365 die Palmarum; stilus tamen paullum hoc comptior«. Schon das Vorhandensein dieser Bemerkung im Ms. beweist, dass die Anmerkung im Druck von Goldast herrührt. Wie konnte aber dieser die Handschrift von Konrads von Helmsdorf Heilsspiegel, heute Ms. 352 der Vadiana, noch 1606 als sein Eigentum bezeichnen? Hatte er vielleicht auch diese mit andern Büchern aus Schobingers Bibliothek mit sich genommen (s. unten) und musste sie später wieder zurückgeben, wie wir für eine andere Handschrift der Vadiana, Nr. 473 »Ludovici Hauwenreuteri m(ed.) d(oct.) commentarius in Aristotelis librum de sensu«, eine solche Wanderung konstatieren können aus einem in ihr angebrachten Vermerk: »Recuperatus ex bibliotheca Goldastiana Hanovie a. 1612. David Schobingerus, civis et patricius Sangallensis«? Aus der Schobingerschen Sammlung könnte dann die Handschrift wie die in obiger Anmerkung zuletzt genannte (Rudolfs von Ems Weltchronik und Strikers Karl in einem Band, heute Ms. 352 der Vadiana), später in die Stadtbibliothek gelangt sein.

gleichung aller im Briefwechsel und den ersten Publikationen Goldasts genannten Handschriften noch manches interessante Ergebnis über deren Schicksale zutage fördern; besonders wäre zu hoffen, dass dadurch auch einige Einsicht in das bis jetzt ganz unklare Verhältnis von Klosterbibliothek, Stadtbibliothek und Schobingers Bibliothek zu einander gewonnen würde[1]). Jedoch erfordert diese Untersuchung, wenn sie gesicherte Ergebnisse zutage fördern soll, sehr zeitraubende Nachforschungen. Für unsern Zweck aber mag das Angeführte genügen. Als Resultat ergibt sich die bedauerliche Tatsache, dass dem Andenken eines Mannes, der unzweifelhaft sich um die wissenschaftliche Forschung seiner Zeit grosse Verdienste erworben hat, der Verdacht anhaftet, dass er seine kostbare Bibliothek auf eine nicht immer ehrenhafte Weise zusammengebracht habe.

Über die späteren Beziehungen Goldasts zu St. Gallen können wir uns kurz fassen. Im Jahre 1608 wandte sich der städtische Rat durch Vermittlung von Johann Peter Fels, den Goldast seinen Schwager nennt, an diesen mit der Bitte um Einholung von Gutachten der Universitäten Heidelberg und Marburg über die Rechtgläubigkeit des im Obigen erwähnten Rektors Jakob Lorhard, der des Socinianismus verdächtigt wurde. Goldast kam dem Wunsche nach und konnte ein günstiges Urteil der Heidelberger theologischen Fakultät einsenden, wogegen der Dekan der Marburger Fakultät, Raphael Egli, auf welchen die Beschuldigung Lorhards zurückgeführt wurde, ausweichend geantwortet hatte[2]).

Sodann überschickte Goldast im Jahr 1610 dem Stadtammann, Bürgermeister und Rat zu St. Gallen ein »Buch

---

[1]) Wahrscheinlich dürfte sich herausstellen, dass Schobingers Bibliothek sich grossenteils aus Handschriften und Dokumenten zusammensetzte, die aus dem Kloster stammten und bei der erwähnten Plünderung oder sonst infolge des Klosterkaufs in die Stadt gelangt waren, und dass weiterhin von dem Eigentum des Kloster der grössere Teil wieder an dasselbe zurück, einiges aber an die Stadtbibliothek gelangte, die ihrerseits andre vordem dem Kloster gehörige Handschriften ebenfalls einige Zeit besessen, aber nachträglich zurückgegeben zu haben scheint, so das sog. Keronische Glossar, das Goldast, Alam. rer. script. III, 13 ihr zuschreibt (in den Parænetici, S. 487 sagt er das Gleiche von Keros Übersetzung des Vaterunser). — [2]) Stadtarchiv St. Gallen, Missiven.

und Collection aller guten, löblichen Satzungen und Ordnungen, so in geistlicher und weltlicher Policey bey zwölffhundert gantzer jahren her in dem h. Reich und Teutschen Keyserthumb ist abgehandelt und beschlossen worden und zu welchen E. E. W. Vorfahren, einer löblichen Reichsstatt Santgallen Rahtsbotten, nicht die geringste stimm gegeben«, sowie ein Exemplar der Ausgabe von Pirkheimers Werken, die er im Auftrag der Stadt Nürnberg bearbeitet hatte. Dieser Umstand gab ihm Gelegenheit, in seinem Begleitschreiben noch einmal auf das Verdienst hinzuweisen, daß sich Dr. Schobinger um St. Gallen dadurch erworben habe, dass er »auf seinen eigenen privatkosten durch colligierung .. Herren von Watts hinderlassen herrlichen buechern« mit Goldasts Hilfe den gemeinen Nutzen und den Ruhm seiner Vaterstadt zu fördern unternahm, während von Nürnberg die Ausgabe der Werke Pirkheimers auf Kosten gemeiner Stadt veranstaltet worden sei. Er knüpft daran einen Ausfall gegen »deryenigen falsche untrew, calumnien und neidhässige, böse anklag, so ihn auch under dem boden haben zu beleidigen understanden und ihren mutwillen an mir als seinem besten freundt damals in meinen grösten nöthen, anligen, betrübtheit und bekümmernuß vermeint zu üben und außschütten. Aber dieß ist der gemeine Danck, so man für grosse wolthaten pflegt zu erlangen« etc.[1])

Endlich stand Goldast mit dem Dr. Sebastian Schobinger, dessen auch schon gedacht worden ist, noch später in brieflicher Verbindung[2]); er redet ihn in seinen Schreiben als »Vetter« an. Aus den Briefen, die in den Jahren 1618 —1631 geschrieben sind, wäre noch allerlei Interessantes mitzuteilen; doch soll hier nur das herausgehoben werden, was mit dem Vorangehenden in Zusammenhang steht, nämlich dass jedesmal von Goldast die Übersendung von Büchern in Aussicht gestellt wird. Das erste Schreiben,

[1]) Ebenda. — [2]) Von diesen Briefen liegt der erste in Abschrift aus der Basler Bibliothek den Collectaneen Gonzenbachs (s. S. 242 Anm. 1), bei, ebenso der zweite, der wie die späteren sich im Original in Ms. 94, in der Vadiana befindet, einem Band, der den Briefwechsel des Dr. Sebastian Schobinger enthält; die Briefe sind datiert vom 2. Sept. 1618, 20. Nov. 1622, 5. Mai 1627, Ostern und 5. Okt. 1631.

aus Bückeburg in Niedersachsen, zeigt, dass er noch im Jahr 1618 solche aus der Bibliothek seines einstigen Gönners in Händen hatte und von dessen Sohn David recht energisch an die Rückgabe gemahnt worden war[1]). In den späteren Briefen redet er nur von den Büchern, die er für die Stadtbibliothek versprochen und ihr bestimmt habe, und entschuldigt die noch nicht erfolgte Zustellung damit, dass seine Bibliothek sich zum grössten Teil noch immer in Bremen befinde und er sie in der Kriegszeit von dort nicht zu sich nehmen könne; auch sollte er wissen, was die Bibliothek schon besitze; immerhin sei er bereit, bei erster Gelegenheit, aus dem, was er bei sich habe, ein Fass voll zu senden etc. Ob die in Aussicht gestellte Sendung je nach St. Gallen gelangte, darf füglich bezweifelt werden, da Goldast im Jahre 1635 gestorben ist.

Beilage 1.

Bremen, Stadtbibl. Ms. a 8, 183.

Johann von Schellenberg an Bartholomæus Schobinger.

Randegg 1597 Dezember 23.

Fateor, vir doctissime ornatissimeque, me modestiæ fines transgressum, quod librum illum antiquum plus æquo apud me retinuerim. Proinde veniam obnixe peto et, si quid hoc loco deliqui, insitæ nescio cui inclinationi, qua res antiquas, si ad manus venerint, maxima voluptate et admiror et lego, ascribere velis, rogo. Iucundum certe fuit antiquorum Germanorum vocabula et proverbia legere, nec satis mirari possum nobiles etiam illo sæculo taliter qualiter literis instructos et Martialia ingenia cantilenis istis amatoriis mansueta reddidisse, quandoquidem omnia instrumenta, item investituræ illa ætate usque ad concilium Constantiense Latina lingua conscripta fuerint; adeo Germanica lingua tanquam barbara olim aspernabatur, quæ tamen nunc temporis ornatu et copia Latinam,

[1]) Vgl. dazu oben S. 276, Anm. 1 gegen Ende.

si non superet, attamen æquat. Doleo interim gravem illam maiorum nostrorum morum censuram, quæ nobiles in officio retinebat, una cum celeberrimis hastiludiis, quos Itali barbare torniamenta vocant, simul interiisse. Duas familias, Swangovianam nempe et Rinachianam, in isto libro inveni, quarum illa uxori meæ, hæc mihi affinitate coniuncta est. Quod autem ex mea gente nullus in isto appareat, existimo illos ducum Sveviæ, in quorum dominio habitabant et quorum vasalli erant, aulas frequentasse, prout in antiquo hastiludiorum libro, vulgo turnierbuech, videre licet, ubi Georgio a Schellenberg, equiti, a Hermanno, duce Sveviæ, ut sub ipsomet Henrico imperatore anno domini 938 prima hastiludiorum fundamenta iacere et articulos eorundem una cum cæteris ad hoc munus delectis componere et in acta referre vellet, iniunctum fuit. Sed de hisce satis. Librum igitur prædictum tibi cum summa gratiarum actione remitto et e contra omnia mea studia et officia liberaliter et ex animo tibi offero. Scripsi etiam generosæ dominæ comitissæ simul et, quod librum fidei meæ committere dignata fuerit, gratias immortales egi commoditatem idoneam optans, qua illud beneficium reverentia, qua decet, recompensare possim, te interim etiam atque etiam rogans, ut ei librum una cum literis remittere et occasione data me invisere ne graveris. Pergratum quoque mihi faceres, si quid de mea familia forte ad manus tuas perveniret, mihi communicares, quandoquidem in tela genealogica Schellenbergiana texenda iam octo vel plures annos occupatus fuerim. Vale quam faustissime et me tibi amicissimum esse certo crede. Datæ in castro Randegg 23. Decembris stylo correcto anno etc. 97.

Tuus ex asse

Ioannes a Schellenberg in Hüffingen, Stouffen et Randegg.

Eruditione, doctrina ac virtute præstanti viro Bartholomæo Schobingero, iuris utriusque doctori etc., amico suo omni observatione colendo.

Beilage 2.

Auszug aus dem Verordnetenbuch der Stadt St. Gallen, 1604—1607, S. 55 ff.

Verordnete wegen der Liberey. 4. (14.) Julii (1605):

H(err) B(ürgermeister) Jacob Spengler, H(err) R(eichs)V(ogt) Othmar Reiner, H(err) Unter-B(ürgermeister) Meinrad Gmünder, J(unker) Daniel Studer, J(unker) Joachim Zolikoffer, Herr Geörg Huber, Stattschreiber.

H(err) Cleber sagt: Doctor Schobinger selig habe gar streng umb den schlüssel zur Liberey anghalten, da er anfangs ime denselben verweigert; alß er aber nit wellen nachlassen, habe er im den schlüssel uf ein bstimte Zeit übergeben, zwar mit wüssen eines andern seiner mitbrüdern, aber Doctor Schobinger den schlüssel lenger bhalten, den(n) er wol gmaint, habe gleichwol vil bücher und bei zainen voll herauß getragen. In die liberey zu Hoff sei Doctor Schobinger selig wol auch komen und etlich mal drein gelassen worden; aber letstlich seye wol auch klag von im komen.

H(err) Christian Hoffmann sagt: Ein grossen schaden habe er wol funden, der in der Liberey gschehen, alß daß uß etlichen gschnitten worden. Vom Meßmer zu Sant Mangen habe er ghört, daß der Doctor Schobinger und der Guldinast vilmalen aintzig hineingangen und ganz zeinen voll hinaußtragen; ob sy wider in d' Liberei komen oder nit, möge er nit wüssen. In's Doctor Vadiani büchern insonderhait seye grosser schaden gschehen; von wem aber, könne er nit sagen.

H(err) Hanß Kessler sagt: Wüsse nichts von diser sach zu reden.

H(err) Othmar Schaitlin sagt: Vom Meßmer von S. Mangen habe er ghört, Doctor Schobinger selig habe ain schlüssel zur liberei gkan; derselbig und der Guldinast seien offt in d' liberei gangen, gantze zeinen voll bücher hinein und wider heruß getragen. Der Doctor Guldinast[1]) sol och sich ainmal in die liberei beschlossen haben; waß er darin verricht, wisse er nit. Volgends, als man die schlüssel vordern lassen und ime, H(errn) Scheitlin, uferleit worden, die liberei in ein neüwe ordnung ze bringen, habe er ain merkhlichen schaden funden, daß uß vilen guten büchern gschnitten worden. [Nit] daß er grundtlich könne sagen, durch wenn der schaden gschehen; aber der Argwon uf den Doctor Schobinger selig und Guldinast seie groß, weil sy sich in die liberei bschliessen lassen. Item Doctor Lorentz Rotmund habe im anzeigt, der Guldinast habe sich einmal berümt: waß es ouch könne schaden, wenn schon etwan einer ein tractätlein uß einer liberei hinweg zwackht. Item er hab ghört, es seyen bücher uß unsrer liberei gen Basel komen.

D(octor) Lorentz Rotmund sagt: Nachdem der Guldinast den schlüssel von Doctor Schobinger seligen empfangen, seie Guldinast gar unordenlich mit den büchern umbgangen. Der Guldinast habe einsmals an einem Samstag znacht im nachtmal zu im, Doctor, gredt: waß es konne schaden, wann schon einer ein Tractätlin uß einer liberei (hiemit die z'Hoff vermeldt) hinweg neme; die Mönche studieren nit; ime und etwan andren guten gselln konne es z'nutz komen. Item er hab vom herr Rector

[1]) »Guldinast« mit Verweisung am Rand nachgetragen.



ghört, daß der Guldinast von Bischoffcell sich gegen ime, Rector, grümt, daß er in der liberei zu Genf glichergstalt wie auch an andren orten auch gethon habe.

Ambrosy Hiller sagt: Guldinast seye ein zeitlang zu im in d'kost gangen. Uf ein zeit habe Guldinast sein schwager angredt: er sol ein buch haben, darin ein Kalender seie und drinn gschriben Goldast. Sein schwager gredt: Ja; es kost in aber 2 taler; wenn man ime die gebe, werde er's von hand geben. Darauf Guldinast den schwager vermögen, daß er daß buch von Bischoffcell allher bschikht. Alß es komen, habe Guldinast den Calender ußem buch schneiden wellen, sein schwager aber solches nit wellen gschehen lassen; darauf Doctor Schobinger komen und daß buch für sich angsprochen. Volgends habe sich funden, daß daß buch in meiner herren liberei gehört habe.

Herr Jacob Lorhard sagt: In der liberei habe er großen mangel und sonderlich daß funden, daß etliche Opuscula uß sonderbaren guten werckhen gschnitten worden. Wer den schaden habe than, wüsse (er) nit; aber Guldinast solle in der liberei befunden worden sein, dahero wol etwaß vermuttung gefaßt werden möchte. Guldinast habe sich gerümt gegen ime: zu Genf und in Frankhreich wann er in einer liberei in eim buch ein blat zwei oder mehr befunden, die für ine gewesen, habe er dieselben flugks herauß gerissen und in seine hossen gestossen.

Hannß Magli sagt: D(octor) Schobinger und Guldinast habend offt gantz zeinen voll bücher uß der liberei tragen lassen. Offt seie Guldinast ein stund 6 in der liberei gewesen und sich selbs drin beschlossen; waß er aber darinen gethon, wüsse er nit.

Zur Entstehung und Überlieferung des Urbars Bischof Bertholds II. von Strassburg.

Von

Hans Kaiser.

Seit ich vor Jahren in dieser Zeitschrift (N.F. 23 (1908), S. 421 ff.) über die Überlieferung der ältesten Urbaraufzeichnungen des Bistums Strassburg berichtet habe, bin ich allen Spuren der verschollenen Quellen, die mir Erfolg zu versprechen schienen, nachgegangen und habe auch im übrigen die mit der Entstehung und Überlieferung zusammenhängenden Fragen nicht aus den Augen verloren. Wenn alle diese auf die Aufspürung der Originale gerichteten Bemühungen ergebnislos geblieben sind[1]), so haben sie andrerseits wenigstens als Begleiterscheinung die Möglichkeit gewährt, dass das Urbar Bischof Bertholds II. jetzt zeitlich genauer bestimmt werden kann und dass auch sonst ein paar Aufschlüsse gewonnen sind, die zu seinem Verständnis nicht unwillkommen sein dürften.

[1]) Damit nicht andere gleich mir sich vergebliche Mühe machen, weise ich ausdrücklich auf zwei besonders naheliegende Nachforschungen hin: bei Georg Arth, weiland Professor der Chemie in Nancy, und Paul Acker, Schriftsteller in Paris. Ersterer ist der Nachkomme des letzten bischöflichen Archivars Florenz Dagobert Arth, letzterer der Erbe Dagobert Fischers; vgl. hierzu meine Ausführungen N.F. 23, S. 446 f. Bei diesen Nachsuchungen hat mich Herr Professor Dr. Fr. Kiener, dem ich auch hier nochmals verbindlichst danke, in liebenswürdiger Weise unterstützt. Dass auch die in den Jahren 1910—1912 durchgeführte, W. Beemelmans zu dankende Neuordnung des Stadtarchivs zu Zabern nichts zweckdienliches zutage gebracht hat, mag ebenfalls bemerkt werden.

Die zeitliche Ansetzung des unter Berthold angelegten Urbars ist bis 1908 durch die Annahme bestimmt worden, dass der Band G 377 des Strassburger Bezirksarchivs als das Original oder doch als eine durchaus gleichzeitige Abschrift zu betrachten sei[1]). Nur wenn dies wirklich der Fall war, konnten die vorhandenen Zeitangaben für die Ansetzung eines terminus post quem ohne Einschränkung in Frage kommen; mit dem Nachweis, dass die Niederschrift erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts — offenbar ziemlich eilig — erfolgt ist, wird das Argument natürlich hinfällig. Man muss sich jetzt vor Augen halten, dass das Original des Urbars zwar zweifellos unter Bertholds Regierung entstanden ist, dass es aber mannigfache Zusätze, womöglich sogar viele Zusätze enthalten hat, die der ersten Niederschrift gefolgt sind und infolge der Schrift- und Tintenunterschiede oder der Stellung am Rande des Bandes wohl im Original sofort als solche kenntlich, nicht aber in einer flüchtigen Abschrift späterer Zeit ausdrücklich hervorgehoben waren. Mit einem Wort: das letzte im Urbar sich findende Datum 1351[2]) kann nicht, wie dies früher versucht worden ist, ohne weiteres zur Bestimmung des terminus post quem herangezogen werden, die betreffenden Einträge könnten ja in der Originalhandschrift später hinzugefügt sein.

So ist es in der Tat: bei genauerer Durchsicht der Handschrift wird der geschärfte Blick nun allerlei Nachtragungen dieser Art deutlich erkennen. Dahin gehört z. B., wenn fol. 7 bei dem Dorf Friedolsheim zwei spätere Randnotizen bei der Abschrift in den Text hineingeschoben sind, wobei der zweiten ein falscher Platz angewiesen ist, da sie (wie der Zusammenhang ergibt) parallel mit einer Textstelle über die Einkünfte zu Frankenheim lief, die durch vier Zeilen und die Aufzählung ebensovieler Dörfer von dem genannten Friedolsheim getrennt war. Weiter, wenn fol. 37 Bischof Berthold als verstorben bezeichnet, wenn fol. 96 — übrigens inmitten eines grösseren freien Raums —

---

[1]) N.F. 23, S. 423 f. — [2]) Vgl. J. Fritz, Das Territorium des Bistums Strassburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und seine Geschichte S. IX.

ein auf Bischof Johann II. bezüglicher Zusatz steht[3]) und wenn fol. 89 bei der Aufzählung der Lehen Burkhard Murnharts Güter erwähnt werden, die von der Landgrafschaft zu Lehen gehen und ein für Bischof Johann [II.], der die Landgrafschaft erst erworben hat, ausgestellter Revers verzeichnet wird. Den bündigsten Beweis aber liefern einige Aufzeichnungen Grandidiers, die seinem im Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe hinterlegten Nachlass zu entnehmen sind[1]); sie ermöglichen zugleich die Feststellung, wann etwa die Niederschrift des Originals erfolgt ist.

Der grösseren Klarheit wegen bringe ich die wichtige Stelle unter Ausscheidung der hier nicht in Betracht kommenden Literaturnachweise im folgenden zum Abdruck[2]), indem ich den Blattbezeichnungen des von Grandidier eingesehenen Originals die der erhaltenen Abschrift G 377 in eckigen Klammern beifüge. Sie lautet:

---

[1]) Damit berichtigen sich die Angaben bei Fritz S. IX u. XI. — [2]) Nachlass Grandidier Karton VII, Fasz. 9 Nr. 13. Der beigefügte archivalische Vermerk lautet: Armoire des bailliages, bailliage de Wantzenau. Boëte 2. liasse 3. lettre a. Auf denselben Standort im bischöflichen Archiv verweist aber der über den Ledereinband von G 377 geklebte Papierstreifen (vgl. N.F. 23, S. 435 Anm. 5), und es dürfte nun nicht mehr zweifelhaft sein, dass wir es trotz dieser seltsamen Bezeichnung, die zuerst den Gedanken an ein Teilregister nahelegte, hier mit dem Original zu tun haben. Wie es gekommen ist, dass das Urbar, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in seinen beiden Überlieferungen im Inventaire des droits de l'Évêché, Section I: Droits en général. Boëte 1, liasse 1, lettre f (G 2660, S. 10) richtig verzeichnet war, nun doch in seiner ursprünglichen Gestalt einen Vermerk erhielt, der auf ein einzelnes Amt sich bezog, ist schwer zu sagen; er wird wohl auf reiner Willkür beruben. Denn es handelt sich beim Wanzenauer Amt nur um einen Verweis, wie er in dem alten Inventar nicht nur dort (G 2673, S. 12) sondern wiederholt (ebenda S. 96, 107, 128, 142) und auch bei anderen Ämtern (vgl. für Zabern G 2669, S. 73, 152, 186, 204, 256 u. öfter) vorkommt. — [3]) Die Fassung der Auszüge ist öfter fehlerhaft und irreführend, ich habe gleichwohl von Einzelberichtigungen abgesehen, offenbare Schreibfehler stillschweigend verbessert und nur die Versehen besonders angemerkt, die bei den Jahreszahlen untergelaufen sind. Grandidiers Nachlass enthält auch das Manuskript der Auszüge aus dem dem eigentlichen Urbar folgenden Lehnsregister, die in den Oeuvres inédites IV, S. 553—567 — nicht immer ganz richtig — zum Abdruck gebracht sind.

Chartae,

quae extant in codice membranaceo archivii Tabernensis, continente reditus, possessiones et feuda episcopatus Argentinensis, scripto sub Bertholdo episcopo, medio saeculo XIV.

Opinor scriptum esse anno 1345, cum ad hunc annum cartae illic descriptae desinunt. Cartae enim annorum 1346 et 1350 iam recentiori et altera manu illic adnotatae sunt.

fol. 7 [8]. Transactio Bertholdi I. a° 1239.
8 [8']. Litterae Bertholdi 1330[1]).
23 [23']. Litterae germ. dominorum de Ochsenstein 1336.
25 [26]. Litterae germ. Bertholdi episcopi 1342.
25 averso [26']. Conradi episcopi Argentinensis sententia 1194.
36 [37']. Litterae germ. Johannis episcopi 1311.
36 averso [38]. Litterae Bertholdi episcopi 1343.
46 [46]. Capituli Lutembacensis decretum 1255.
46 averso [47]. Confirmatio . . . ab episcopo Henrico 1255[2]).
46 averso [47']. Confirmatio huius decreti ab Alexandro papa 1258[3]).
47 [48]. Litterae Innocentii IV. 1259[4]).
47 averso [48']. Henricus episcopus Peregrino advocato de Wangen 1247.
48 [49]. Litterae germ. Bertholdi 1341.
62 averso [66']. Litterae germ. Bertholdi de urbe Oberkirch 1345.
67 [67]. Litterae Johannis episcopi in Ettenheim 1318.
72 averso [73]. Litterae germ. Bertholdi 1321[5]).
77 averso [83]. Litterae germ. Joffridi de Furtbach 1312.
78 [83']. Litterae germ. Henrici episcopi de Hugone de Lutzelstein 1223[6]).

---

[1]) Zu lesen: 1338. — [2]) In G 377 in Gestalt einer Aktaufzeichnung überliefert. — [3]) In G 377 undatiert. — [3]) Zu lesen: 1257 (IV^to non. marcii pont. nostri anno tercio). — [4]) Zu lesen: 1249 (secundo kal. sept. pont. nostri anno septimo). — [5]) Zu lesen: 1329. — [6]) Falls diese Urkunde deutscher Sprache Original wäre, käme ihr ihres Alters wegen in der Urkundenlehre eine hervorragende Bedeutung zu (vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre II, 1², S. 386 ff.); es handelt sich aber zweifellos um eine späte, noch

79 [84']? Eaedem litterae sed latinae 1223 [1]).
79 [84]. Litterae Bertholdi de Volmaro de Lutzelstein 1339.
81 [86]. Litterae germ. Conradi episcopi de Johanne de Lichtenberg 1295.
81 averso [87]. Litterae Theodor. de Montisbelig. 1238.
99 [93']? Litterae Bertholdi de Begeris 1344 [2]).
103 [98]? Litterae Bertholdi de nobilibus Danris 1350 [3]).
111 [106']. Litterae N. de Eberlin 1345 [4]).
125 [121]. Litterae Johannis episcopi de feudo de Vendenheim 1310.
132 [125]. Litterae Bertholdi de D. de Megde 1336.
136 [129']. Litterae Bertholdi de Lampertheim 1346.
136 averso. Litterae Bertholdi quoque de Lampertheim 1346 [5]).
138 [131]. Litterae Bertholdi de N. de Nortgassen 1333.
167 averso [136]? Litterae Bertholdi de Reinboltis 1333 [6]).
168 [136']? Litterae Bertholdi de Reinboltis 1344 [7]).
168 averso [136']? Litterae Bertholdi de Huttenheim 1338 [8]).
169 [137]? Litterae Bertholdi de Mutziche 1344 [9]).
180 averso [188]. Litterae Bertholdi de N. de Krefen 1341.
181 [188']. Litterae Bertholdi de N. de Tenningen 1342.

---

dazu sehr ungeschickte Übersetzung. Schöpflin (Alsatia diplomatica I, S. 340 Nr. 416), der G 377 als Vorlage benutzt hat, nennt 1220 als Jahr, da er ‚tercio‘ zu ‚id.‘ gezogen hat.

[1]) Eingerückt in der folgenden Urkunde; es ist aber fraglich, ob im Original des Urbars nicht auch das Original der noch erhaltenen Urkunde (Strassburger Urkundenbuch I, S. 154 Nr. 192, daselbst in der Datierung falsch ‚in‘ statt ‚id.‘) gestanden hat, das bei der Abschrift fortgelassen sein könnte. — [2]) In G 377 nur als Auszug erhalten, der ziemlich ungeschickt bald objektive bald subjektive Fassung wählt; ohne Jahr. — [3]) In G 377 nur ganz kurzer Auszug ohne Jahresangabe. — [4]) In G 377 als Aktaufzeichnung überliefert. — [5]) Fehlt in G 377; vielleicht nur lateinische Fassung der vorhergehenden Urkunde? — [6]) In G 377 nur kurzer Auszug ohne Jahresangabe. — [7]) Desgleichen. — [8]) Desgleichen; statt Huttenheim ist Rymúntheim zu lesen. — [9]) G 377 zählt fol. 137 Güterbesitz des Nikolaus von Rimuntheim »in banno Mutziche« auf. Am Ende steht aber ein Verweis auf das Lehnsregister Bischof Johanns I. Die Urkunde Bertholds wäre also wohl bei der Abschrift ausgelassen worden.

Grandidier hat in dieser Aufzählung fast alle Urkunden aufgenommen, die im ersten und zweiten Teil des Urbars (dem eigentlichen Urbar und dem Lehnsregister) nachzuweisen sind; entgangen sind ihm nur die Urkunden Bischof Heinrichs von 1259, April 2 und Bertholds von 1351, April 12[1]), während aus dem dritten Teil nur die beiden an letzter Stelle genannten namhaft gemacht werden. Da er stets die Blattzahl seiner Vorlage angibt, kann die Anordnung der verschollenen Handschrift unter Heranziehung von G 377 nun ziemlich deutlich verfolgt werden: es ergibt sich, dass Original und Abschrift hinsichtlich der Grösse und des Formats ziemlich genau miteinander übereingestimmt haben dürften[2]), da andernfalls die fast vollständige Gleichheit der Seitenzahlen bis fol. 48 bezw. 49 nicht zu erklären wäre. Auch in den folgenden Teilen entfernen dieselben sich nicht wesentlich voneinander; wenn die Unterschiede dann und wann etwas grösser werden, so hängt das damit zusammen, dass der bei einzelnen Abschnitten sachlicher Art beiderseits freigelassene Raum in der Abschrift bald grösser, bald kleiner bemessen worden ist. Ein erheblicherer Unterschied ergibt sich erst mit den fol. 167' des Originals genannten »Litterae Bertholdi de Reinboltis 1333«, deren Auszug in G 377 schon fol. 136 steht. Auch dies aber ist mit der Annahme einer grösseren Lücke, die im Original zum Zwecke von Nachträgen gelassen sein dürfte, zwanglos zu erklären. Sie ist nach dem Eintrag der Urkunde für Hug von Nortgassen auf fol. 138 bezw. 131 zu vermuten, weil der Vorname des nächsten Lehnsträgers Albertus de Oswilre in verlängerter Schrift geschrieben und ausgeschmückt worden ist, was inmitten solcher Aufzählungen niemals geschieht, sondern nur nach einer Unterbrechung oder bei einem neuen Abschnitt festzustellen ist. Für die beiden letztgenannten Urkunden verschieben sich die Dinge wieder ins Gegen-

[1]) G 377 fol. 118 bezw. 160. Undatierte Aufzeichnungen, wie das Dinghofrecht zu Kappel (fol. 58) und blosse Auszüge oder unvollständige Abschriften sind wohl absichtlich von ihm beiseite gelassen worden. — [2]) Schöpflins Bezeichnung »Cod. membran. maioris formae« (vgl. N.F. 23, S. 436 f.) darf also nicht allzu wörtlich genommen werden und der bei Fritz S. X. angeführte Verweis ist anders zu erklären.

teil, weil im Original offenbar zwischen dem Lehnsregister und dem Anhang ein sehr viel grösserer Zwischenraum bestanden hat, als ihn der Abschreiber für nötig fand.

Wir haben im Vorhergehenden schon gesehen, dass man sich unter G 377 keine diplomatisch getreue Abschrift vorstellen darf, sondern dass uns mancherlei Änderungen, d. h. Kürzungen begegnen. Wir werden noch sehen, dass diese Art der Niederschrift den Umständen, unter denen sie hergestellt ward, entsprochen haben dürfte.

Das Wichtigste aber, das Grandidiers Aufzeichnungen entnommen werden kann, ist das Datum für die Anlage des Urbars. Wir haben nach den Eingangsworten keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Jahre 1345 oder 1346, wahrscheinlich das letztere, in dieser Hinsicht in Betracht kommen. Grandidier hat von seiner Entdeckung auch im zweiten Bande seiner Histoire de l'église de Strasbourg (S. 88 Anm. g u. S. 93 Anm. q) Gebrauch gemacht und 1346 als das vermutliche Entstehungsjahr angegeben; wenn im vierten Bande der Œuvres inédites (S. 182 u. 553) die Daten 1356 u. 1336 angegeben werden, so dürfte daran ein blosses Versagen der Erinnerung, der das betreffende Jahrzehnt im Augenblick nicht gegenwärtig war, schuld sein.

Dass Grandidier das Original des Urbars, die Pergamenthandschrift, benutzt habe, war schon vor Jahren von mir angenommen worden[1]; die Überschrift der abgedruckten Aufzeichnung zerstreut jetzt jeden Zweifel. Aus ihr ersehen wir auch, dass das Original sich damals im bischöflichen Archiv zu Zabern befunden hat, — eine Tatsache, die ganz natürlich scheint und seinerzeit von mir auch für die frühere Zeit als selbstverständlich betrachtet worden war, da die Stadt ja im Besitz der in ihrem Auftrag angefertigten Abschrift war und der Vorlage nicht bedurfte. Aus dem Aktenmaterial des Strassburger Stadtarchivs lässt sich jetzt aber mit Sicherheit feststellen, dass beide Überlieferungen, Original und Abschrift, sich jahrhundertelang im dortigen Ge-

---

[1]) N.F. 23, S. 437 Anm. 3.

wahrsam befunden haben[1]), und damit fällt auf den Zeitpunkt der Entstehung von G 377 neues Licht.

In einem dem Ende des 17. Jahrhunderts[2]) angehörenden Repertorium über die Lade 102 VDG Corp. B werden nämlich unter der Überschrift »Bischofl. gefäll, privilegia und silbergelder« folgende Archivalien aufgeführt:

A. Ein uraltes bischofl. Straßburg. saalbuch auf papir geschriben und in bretter eingebunden[3]).

B. Ein anderes Straßburg. saalbuch ausführlicher und weitläufiger als das erste, auf pergament geschriben, in leder eingebunden.

C. Das dritte bischofl. saalbuch auf pergament geschriben, in bretter eingebunden, zu zeiten bischof Johannis II. von Liechtenberg, circa 1354[4]) verfertiget.

No. 1. Copiae privilegiorum et documentorum episcopalium auf pergament in rot leder ...

Aus diesem Verzeichnis sehen wir also, dass ausser den beiden Überlieferungen des bertholdinischen auch eine Handschrift des johanneischen Urbars sowie ein Kopialbuch des Bistums im Strassburger Stadtarchiv sich befunden haben. Wie ist es dazu gekommen, dass derart wertvolle Archivalien in fremde Hände gekommen sind? Bei der Beantwortung der Frage können wir von der früher gemachten Feststellung ausgehen, dass die in G 377 vorliegende Überlieferung des Urbars mit der Person Bischof Wilhelms von Diest mit höchster Wahrscheinlichkeit in Verbindung zu bringen ist[5]). Zwei Möglichkeiten schienen damals gegeben: man konnte annehmen, dass die Stadt bei ihrem den Bischof wirtschaftlich und politisch entmündigenden Vorgehen in den Jahren 1406 und 1407, das fast das ganze Stiftsgut der Verwaltung des liederlichen Prälaten entzog, sich eine Ab-

---

[1]) Herrn Dr. Karl Stenzel sage ich bei dieser Gelegenheit für seine freundlichen, mir sehr förderlichen Hinweise meinen verbindlichsten Dank. — [2]) Die Vermerke zu 1699 und 1700 sind schon nachgetragen, vorher ist 1656 das letzte Datum. — [3]) Der ursprünglich rotlederne Einband ist offenbar damals schon stark verschabt und abgenutzt gewesen. — [4]) Die Datierung (1362) ist dem Schreiber offenbar entgangen; er hat die Niederschrift wohl um 1354 angesetzt, weil er wusste, dass Johann in diesem Jahre zum Bischof geweiht worden war. — [5]) Vgl. N.F. 23, S. 434 f.

schrift des Urbars habe ausfertigen lassen, um so einen Überblick über Höhe und Umfang der bischöflichen Einkünfte und Gerechtsame zu gewinnen. Oder aber: die Abschrift ist Ende 1415 oder kurz darauf entstanden, als nach der Gefangennahme Wilhelms die zu Strassburg befindlichen Archivalien des Bistums von der Stadt und dem Domkapitel beschlagnahmt worden waren. War ich vor Jahren geneigt, der ersteren Annahme den Vorzug zu geben, so muss ich jetzt nach Kenntnis des im Stadtarchiv bewahrten Verzeichnisses mein Urteil ändern: wir werden mit Sicherheit annehmen dürfen, dass die oben genannten Handschriften zu den Beutestücken vom 3. Dezember 1415 gehören. Da die Stadt wie das Kapitel, im Besitz des bischöflichen Territoriums, den Inhalt des ältesten, offenbar als besonders wertvoll betrachteten Urbars zu kennen wünschten, wurden zwei Schreiber, von denen der eine im Dienste beider Verbündeten nachweisbar ist, mit der Herstellung einer Abschrift betraut, die dann — wie die zahlreichen Versehen und Flüchtigkeiten beweisen — in ziemlicher Eile ihres Auftrags sich entledigt haben dürften. Denn man musste selbstverständlich damit rechnen, dass der Bischof kein Mittel unversucht lassen werde, um sofort nach seiner Freilassung wieder in den Besitz der für seine Verwaltung fast unentbehrlichen Dokumente zu gelangen. Wir wissen denn auch, dass noch vorher — im Herbst 1416 — den Strassburgern die Auslieferung der bei dem bischöflichen Geheimsekretär Johann Magistri vorgefundenen Urkunden und Besitzverzeichnisse auferlegt worden ist[1]). Wie es dann möglich war, dass trotzdem grade die Archivalien, die zu den wertvollsten Rechtsaufzeichnungen des Bistums gehören, jahrhundertelang in fremden Händen geblieben sind, scheint geradezu unerklärlich. Es lässt sich das nur begreifen, wenn man sich klar macht, dass der bischöfliche Territorialstaat unter Wilhelm von Diest eben völlig aus den Fugen gegangen war.

Nun wissen wir aber bestimmt, dass die Urbare in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder dem bischöflichen Archiv angehören[2]), und wir können jetzt vielleicht

[1]) Vgl. Finke in den Strassburger Studien II, S. 406. — [2]) Vgl. N.F. 23, S. 437 u. 444. Die auffallende Tatsache, dass das Urbar von 1362 im sog.

auch mit einiger Wahrscheinlichkeit erklären, wie sie dorthin gekommen. In dem oben erwähnten Repertorium über die Lade 102 VDG Corp. B des Stadtarchivs sind die vier aufgezählten Handschriften später durch eine vorgesetzte Null als nicht mehr vorhanden bezeichnet worden. Über das Schicksal der letzten, des Pergamentbuchs mit den Copiae privilegiorum et documentorum episcopalium, sind wir nun durch ein offenbar in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgestelltes Verzeichnis städtischer Archivalien, das gleichzeitig Bemerkungen über Revisionen in den Jahren 1669 und 1730 enthält[1], aufs genaueste unterrichtet. Ich muss den Leser um Nachsicht bitten, dass ich hier Dinge berühren muss, die mit dem Urbar nur in ganz losem Zusammenhang zu stehen scheinen: zum Verständnis der folgenden Ausführungen ist eine solche eingehende Darlegung notwendig.

In dem Verzeichnis heisst es: »In der lad 30 ligen 30 stuck kaiser- und königl. den bischofen von Straßburg verlihener privilegien, davon die copiae in einem buch in folio, welches in dem VDG Corp. B in der lade No. 102 ligt[2], vorhanden« . . . Und nun ist nach der Revision vom 26. Juni 1730 hinzugefügt worden: »NB. diese privilegia hat herr Johannes Baptista von Klinglin praetor regius in a° 1723 dem hern cardinal von Rohan bischofen zu Straßburg zukommen lassen, nachdeme selbige aus hern praetoris Obrechti bibliotheque ihme durch hern licentiat Fleischmann[3] seind extradieret worden«. Auf das erwähnte Buch in Folio bezieht sich dann noch ein späterer, am Rande stehender Zusatz: »Dieses buch hat gleichfalls herrn praetoris regii excell. aus hern praetoris Obrechti biblioth. zu handen genommen«. Also: Ulrich Obrecht, der erste Prätor der französisch gewordenen Stadt Strassburg, hat die genannten Archivalien offenbar dem Stadtarchiv für seine Studien zur Geschichte

Inventaire Grandidier nur in Gestalt von Verweisen bei den einzelnen Ämtern erwähnt wird, hat mich seinerzeit vermuten lassen, dass es sich in diesen Fällen um Teilregister handle. Das ist mit Rücksicht auf die oben S. 285 Anm. 1 angeführten Tatsachen doch nicht anzunehmen, immerhin ist es auffallend, dass des johanneischen Urbars im Inventaire des droits nicht ausdrücklich gedacht ist.

[1]) VCG Corp. D 44, fasc. 13, Nr. 2. — [2]) Vgl. oben S. 290. — [3]) Über Fleischmann vgl. R. Reuss in der Revue d'Alsace N.S. 12 (1898), S. 436 Anm. 1.

des Elsass entliehen, — als sein Sohn und Nachfolger des Amtes entsetzt von Paris nicht mehr nach Strassburg zurückkehren durfte[1]), hat der dritte Prätor, Johann Baptist von Klinglin dafür gesorgt, dass die wertvollen Zeugnisse der Vergangenheit nicht etwa als Privateigentum betrachtet und verschleudert worden sind. Die Pergamenturkunden sind dem ursprünglichen Eigentümer, dem Bistum, zurückgegeben worden; es sind dies ohne Zweifel gleichfalls Beutestücke von 1415 gewesen, die aber erst viel später — auf dem Umweg über das Domkapitel — in städtisches Gewahrsam gelangt waren[2]). Von dem endgiltigen Schicksal des Kopialbuchs ist in der Randnotiz nichts gesagt, doch wissen wir, dass dasselbe später wieder in den Besitz der Stadt gelangt ist, da mehrfache Verweise das Stadtarchiv als Lagerort angeben[3]). Man mag bischöflicherseits mit der Rückgabe an

---

[1]) Johann Heinrich, † 1728. — [2]) Das zeigt Grandidiers Bemerkung in seiner Histoire de l'église de Strasbourg I, S. 83 Anm. r. — [3]) U. a. Grandidier l. c. I, S. 83; daselbst ist in Anm. q auch der genaue Titel des Kartulars angeführt. Er wie Schöpflin (vgl. u. a. Alsatia diplomatica I, S. 25 Nr. 22, S. 96 Nr. 122, S. 161 Nr. 204) haben die Sammlung wiederholt benutzt. Eine Abschrift mehrerer dort überlieferten Urkunden befindet sich unter dem Titel »Copiae privilegiorum episcopalium«, von Bernegger im 17. Jahrhundert hergestellt, im Strassburger Stadtarchiv VDG Bd. 1 Nr. 2. Da mehrfach auch die Blattzahl am Kopf der Abschriften angegeben ist, kann man sich ungefähr eine Vorstellung von dem Umfang des Kartulars machen: es wird zur Zeit seiner Anlage — denn es ist weitergeführt worden — etwa 90 beschriebene Blätter enthalten haben (eine Urkunde von 1354 hat auf fol. 81b gestanden, eine 16 Jahre nach 1357 ausgestellte ist durch die Angabe »fol. 102 ff.« gekennzeichnet). Diese Privilegiensammlung darf nicht mit einer anderen verwechselt werden, die derselbe Johann von Lichtenberg, damals noch Domdechant, im Jahre 1347 hat anlegen lassen. Aus diesem letzteren Kartular haben z. B. Schöpflin (Alsatia diplomatica I, S. 131 Nr. 162) und Grandidier (Histoire de l'église de Strasbourg II, S. 40 ff.) das Diplom Ottos II. für den Strassburger Bischof vom 6. Januar 982 abgedruckt; da Grandidier S. 39, woselbst in Anm. x die genaue Bezeichnung angegeben ist, ausdrücklich auf den vorhergegangenen Druck durch Obrecht (Alsaticarum rerum prodromus S. 294 f.) sich bezieht, mag festgestellt werden, dass nur das Kartular von 1357 Obrechts Vorlage gewesen sein kann, da in ihm — wie aus Berneggers Abschrift ersichtlich ist — die verderbte Form Saberne (statt Salerne) in der Datierung sich findet. Die Sammlung von 1347 ist im Besitz des Domkapitels gewesen und wohl während der Revolutionswirren zugrunde gegangen, das zehn Jahre jüngere Kartular soll in das Gewahrsam der Stadtbibliothek gelangt und mit ihr 1870 zugrunde gegangen sein (vgl. L. G. Glöckler, Geschichte

die Stadt einverstanden gewesen sein, da man nach der Wiedererlangung der Originale auf das Kopialbuch als solches weniger Wert legte: noch wahrscheinlicher aber dürfte die Annahme sein, dass Klinglins Tod, der bald darauf — am 7. Juni 1725 — erfolgte, die Auslieferung an das Bistum verhindert hat und dass die Stadt ihr vermeintliches Eigentumsrecht nachher mit um so grösserem Erfolge geltend machen konnte, als grade die älteren Urkunden des Liber ja fast ausschliesslich auch die städtischen Rechtsverhältnisse betroffen haben dürften.

Aber wie dem auch gewesen sein mag — das jedenfalls ist festzuhalten, dass das Kopialbuch zu Anfang des 18. Jahrhunderts seinen alten Platz im Stadtarchiv zeitweise nicht mehr innehatte. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, dass die gleichfalls in der erwähnten Lade 102 VDG Corp. B bewahrten beiden Überlieferungen des Urbars von ca. 1346 und das spätere von 1362 etwa um die gleiche Zeit durch Nullen als nicht mehr vorhanden gekennzeichnet waren, dann ist die Vermutung nicht ganz unwahrscheinlich, dass auch sie wohl von Obrecht einmal entliehen und dann später vielleicht auch durch Klinglin an das Bistum zurückgekommen sind. In der Tat hat Obrecht eine Handschrift des Urbars von ca. 1346 — und zwar mit Wissen Klinglins — zeitweise in Händen gehabt. In einem Brief an den städtischen Advokaten Salomon vom 24. Juni 1697 heisst es wörtlich: »Mr Klinglin doit aussi vous avoir remis le livre manuscrit contenant un dénombrement des fiefs relevant de l'Evêché de Strasbourg. Lorsque vous en aurez fait usage, je vous prie de me le renvoyer, en choisissant pour cet effet, une occasion sûre, et de faire en sorte que personne ne sçache ni de qui vous l'avez reçu ni à qui vous l'avez rendu« [1].

---

des Bistums Strassburg I, S. 290 Anm. 2; Rathgeber, Die handschriftlichen Schätze der früheren Strassburger Stadtbibliothek weiss nichts davon zu berichten).

[1]) Vgl. R. Reuss in der Revue d'Alsace N.S. 13 (1899), S. 41. Über Benutzung des Urbars von ca. 1346 im 17. und 18. Jahrhundert vgl. meine Mitteilungen N.F. 23, S. 436 f. Den dort aufgeführten Autoren ist noch der Germanist Johann Georg Scherz hinzuzufügen, in dessen von J. J. Oberlin später herausgegebenem Glossarium Germanicum medii aevi (Strassburg 1781, 84) ein

Spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befinden sich sämtliche Urbarhandschriften dann wieder im bischöflichen Archiv und eines von ihnen, leider das wenigst wertvolle, ist in der Revolutionszeit in den Besitz des Strassburger Bezirksarchivs übergegangen. Dass mit der Abgabe von G 377 an das bischöfliche Archiv eine Durchbrechung des Provenienzprinzips stattgefunden, da die Abschrift des Urbars ja durch die Stadt für ihre Zwecke veranlasst worden ist, was man freilich im 18. Jahrhundert kaum wissen konnte, ist bereits früher von mir bemerkt worden [1]).

Die voraufgehenden Ausführungen dürften abgesehen von den positiven Feststellungen nochmals die Schwierigkeiten veranschaulicht haben, mit denen eine kritische Ausgabe der Urbaraufzeichnungen des 14. Jahrhunderts, deren Ausgangspunkt das Urbar von ca. 1346 bildet, verknüpft ist. Wenn der Quellenwert von G 377 ohnehin durch den Nachweis der erst zwei Menschenalter später erfolgten Niederschrift schon erheblich herabgesetzt war, so tritt nun vollends deutlich hervor, dass die jüngere Überlieferung nicht einmal eine wörtliche Abschrift des ursprünglichen Urbars und der nach seiner Anlage eingefügten Zusätze darstellt, dass wir vielmehr mit Kürzungen und anderen willkürlichen Änderungen zu rechnen haben. Dass die Originale des bertholdinischen und johanneischen Urbars einmal wieder zu Tage kommen, scheint nach dem Fehlschlagen aller darauf gerichteten Bemühungen wenig wahrscheinlich, wohl aber dürften noch mannigfache aus späterer Zeit herrührende Bruchstücke und Auszüge sich finden, die oft an ganz versteckter Stelle ruhend nur durch Zufall ans Licht gezogen

---

Ms. de feudis Episcopatus Argentinensis (= Lehnsregister, z. B. S. 14 achthalb; S. 20 afterslagen; S. 102 becher; S. 391 fierling und öfter) und ein Ms. gultarum Episcopatus Argentorat. (oder redit. Argent. = Urbar; z. B. S. 1063 montelkorn) als Quellen genannt werden. Ein Schüler Schilters, zu dessen Thesaurus antiquitatum teutonicarum er zahlreiche Nachträge und Berichtigungen gegeben, wird Scherz wie sein Lehrer die durch G 377 dargestellte Überlieferung (vgl. N.F. 23, S. 436) benutzt haben, wenn er nicht überhaupt nur auf Auszügen Schilters fusst.

[1]) N.F. 23, S. 438.

werden können[1]). Ich darf wohl mit der Bitte schliessen, mich von solchen Funden freundlichst in Kenntnis setzen zu wollen, damit die von mir geplante Bearbeitung dieser wichtigen Quellen wenigstens alles enthalte, was bei gewissenhafter Nachforschung heute noch zusammenzutragen ist.

---

[1]) Namentlich im Strassburger Stadtarchiv, das also auch, was man früher nicht wusste, das Urbar von 1362 lange bewahrt hat, würde auf solche Splitter zu rechnen sein.

Die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien.

Von

Paul Kalkoff.

1. Die Wittenberger Luther-Ausgabe als Vorlage Sleidans.

In neuester Zeit ist das literarische Charakterbild Sleidans, dessen »Kommentarien über die kirchlichen und politischen Verhältnisse unter Kaiser Karl V.« den Höhepunkt der humanistischen Historiographie darstellen, wiederholt von berufener Seite gezeichnet worden. Nach dem wirksamen Appell, den Hermann Baumgarten durch seine bahnbrechenden Sammlungen und Studien an die Fachgenossen gerichtet hat, ist eine Reihe gründlicher Untersuchungen über Sleidans Quellen und die Art ihrer Verarbeitung wie über seine gesamte Stellung im Strome der geistigen Entwicklung seiner Zeit ans Licht getreten, von denen hier nur die gehaltvollen »Studien« Moritz Ritters »über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft«)[1]) und die A. Hasenclevers über die Entwicklung der politischen Ideen Sleidans[2]) und seine Quellen für das wichtige fünfte Jahrzehnt hervorgehoben werden sollen. Unabhängig von einander haben letzthin zwei Forscher die Summe dieser Bemühungen gezogen: im Rahmen der »Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation« hat E. Menke-Glückert[3]) eine wohlabgerundete Skizze seines Lebenswerkes und seiner literarisch-

[1]) Historische Zeitschrift (HZ.) 109, 284—298 (1912). — [2]) Sleidan-Studien. Bonn 1905, sowie in dieser Zeitschrift, NF. XXIV, 1 u. 2. — [3]) Osterwieck 1912. Über Sleidan S. 65 ff. unter scharfer Hervorhebung der dem Können Sleidans gezogenen Grenzen.

politischen Persönlichkeit geboten, während A. Krieg auf breiterer Grundlage und mit liebevoller Versenkung in die Eigenart des aufrechten Mannes und überzeugungstreuen Protestanten seine Geschichtsphilosophie wie seine Stellung innerhalb der Humanistengemeinde zeichnet und den Lieblingsthemen des Politikers Sleidan nachgeht[1]).

Allgemein anerkannt wurde dabei das Streben Sleidans, nach bestem Können dem Haupterfordernis des Geschichtschreibers zu entsprechen, das er in der treulichen Erforschung und Wiedergabe des tatsächlichen Verlaufs findet: »historiae prima laus est et unica prope, si vere conscripta est«. Und in diesem Streben, das ihm einen ehrenvollen Platz unter den Nachfolgern des Thucydides sichert, bemüht er sich auch, mit dem eigenen Urteil möglichst zurückzuhalten, neben der »veritas«, der Wahrheitsliebe, auch den »candor«, die vornehme Unparteilichkeit des Richters, zu bewahren. Wenn wir dazu seine hohe Auffassung vom Berufe des Historikers hinzunehmen, den er sich gern an der Seite des handelnden Staatsmannes, als einen Mann von Geschäftskenntnis und erprobter Urteilsfähigkeit denkt, wie er selbst tiefe Blicke in die politische Werkstätte seiner Zeit tun durfte, so erscheint der Versuch gerechtfertigt, ihm auch für die Anfangsperiode der Reformation, über die er in der Hauptsache nur aus gedruckten Quellen berichten konnte, doch vielleicht eine wichtige Kunde[2]) abzulauschen.

Die Äusserung Sleidans betrifft den Kernpunkt der auf die verfassungswidrige »Entstehung des Wormser Edikts«[3]) abzielenden Intrige, deren Urheber und Leiter der Nuntius

---

[1]) Programm des Gymnasiums von Zehlendorf (Zehlendorf 1907). Eine zusammenfassende Würdigung Sleidans findet sich auch in den bekannten Handbüchern von Fueter und G. Wolf. — [2]) Gerade die Beziehungen Sleidans zu dem Erzbischof Hermann von Köln und seinem Reformationswerk waren schon dem Katholizismus jener Zeit ein Dorn im Auge, so dass im Auftrage des Erzbischofs Gebhard der Kölner Buchdrucker Jaspar Gennep die Glaubwürdigkeit Sleidans zu verdächtigen suchte. C. Varrentrapp, Hermann v. Wied. Leipzig 1878. II, 48 ff. — [3]) Titel meiner im folgenden mit WE. anzuführenden Arbeit, einer »Geschichte des Wormser Reichstags vom Standpunkt der lutherischen Frage«. Leipzig 1913. Dazu zwei ergänzende Untersuchungen »Zur Entstehung des Wormser Edikts« (Archiv für Reformationsgeschichte (ARG.) XIII (1916), 241—276 und »Luthers Ansichten über die Reichsverfassung und die Rezeption des Wormser Edikts« (Histor. Virteljahrschrift 1917).

Aleander und der burgundische Grosskanzler Gattinara waren. Um ihren Quellenwert innerhalb eines sonst an selbständigen Mitteilungen sehr armen Abschnittes der Kommentarien recht zu würdigen, ist es nötig, auf die Vorlagen und die Komposition der ersten drei Bücher einzugehen, soweit sie die reformationsgeschichtlichen Vorgänge »von den Ablassthesen bis zum Wormser Edikt« betreffen.

Es ergibt sich schon aus den angedeuteten Grundzügen des Geschichtswerkes, dass seine Schwächen, die annalistische Anlage und die starke Abhängigkeit von dem jeweils an die Reihe kommenden Exzerpt, hier noch schärfer als in den späteren Teilen hervortreten. Überdies hat die neuere Forschung gezeigt, wie dürftig das Wissen selbst eines so eifrig beflissenen Schriftstellers war, wie viele Fehler seiner Vorlage er in den Kauf nehmen und wie er über weite und wichtige Strecken des politischen Verlaufs völlig im Dunkeln bleiben musste.

Die einzelnen Stücke, meist Drucke lutherischer Schriften, sind ja schon in den von Ch. C. am Ende herrührenden Anmerkungen der vortrefflichen Ausgabe J. G. Boehmes[1]) nachgewiesen worden. Dann hat Th. Paur in einer für seine Zeit sehr verdienstlichen und noch heute wertvollen Untersuchung[2]) darauf hingewiesen, dass Sleidan, der im Mai 1545 von den schmalkaldischen Ständen aufgefordert wurde, »die ganze Historie der verneuerten Religion zu beschreiben«, für die vom Auftreten Luthers bis zum Abschluss der Leipziger Disputation reichende Darstellung den soeben erschienenen ersten Band der gesammelten lateinischen Werke Luthers benutzen konnte. Doch hat Paur sich lehrreiche Beobachtungen entgehen lassen[3]), indem er wie am Ende im ein-

[1]) Francofurti 1785. Pars I. Hier weiter angeführt mit BE. — [2]) Joh. Sleidans Commentare . . . historisch-kritisch betrachtet. Leipzig 1843. S. 31. 105. Weitere Ausführung einer Breslauer Dissertation »De Jo. Sleidano commentariorum etc. scriptore. Vratislaviae 1842. Vgl. auch den ausgezeichneten Artikel H. Baumgartens in der Allgem. Deutschen Biographie (ADB.) 34, 457 und über Sleidans literarische Technik S. 460. — [3]) Weit mehr gilt das noch von dem Aufsatze F. W. Kampschultes (Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 59—69. Göttingen 1864), der einen Teil seiner wenigen exakten Angaben der Untersuchung Paurs entlehnt hat und, »um Sleidans Verfahren und Methode näher kennen zu lernen«, gerade das erste Buch betrachtet, das

zelnen auf die vollständigere und leichter erreichbare

»die wichtigeren Übelstände« am deutlichsten zeige (S. 61), nämlich die Zusammensetzung des Ganzen aus »leichthin verbundenen Exzerpten«. Er billigt ihm zwar nachträglich für den ersten, nach seiner Meinung völlig wertlosen Teil seines Geschichtswerkes den mildernden Umstand zu (S. 65), dass er der »zweiten Generation des Reformationszeitalters angehörte«, daher seine »fleissige, zum Teil trockene Gelehrtenarbeit in ihrer ersten Hälfte der unmittelbaren Anschauung völlig ermangele« (S. 69). Wenn er aber die Einseitigkeit seines »mehr die politische, als die theologische Seite« (S. 68) hervorhebenden Werkes besonders deshalb tadelt, weil er von der volkstümlichen Wirkung der lutherischen Lehre »keine Ahnung« gehabt habe, so lässt er sich von der ultramontanen Tendenz leiten, die »Aufregung des Bauernstandes, die tumultuarischen Vorgänge in den Städten, die verwegenen Anschläge der Reichsritterschaft« in erster Linie als Folgen der auf den Umsturz aller überlieferten Ordnung gerichteten Umtriebe Luthers aufzufassen, die Reformation als Mutter der sozialen und politischen Revolution hinzustellen. »Nicht einmal der bedeutende und verhängnisvolle Einfluss, den U. v. Hutten auf Luther und den Gang der Bewegung ausgeübt hat, findet Berücksichtigung« (S. 64); damit ist zugleich erwiesen, dass dem Autor »ganz und gar das Verständnis für die nationale Seite der Bewegung fehlt«! Abgesehen von dieser Herabsetzung des Wertes der Kommentarien dient dies als Mittel, an ihrer Stelle das Werk des Cochläus, dessen Fälschungen und »Entstellungen« Kampschulte doch nicht ganz abzuleugnen wagt, als viel »wirkungsvoller, anschaulicher und — fügen wir es hinzu — auch wahrer« anzupreisen. Dass Sleidan die »ersten Jahre der Bewegung in falschem Lichte, unter einem Gesichtspunkt betrachte, der ein volles Verständnis, eine unbefangene Würdigung derselben von vornherein unmöglich mache«, gehe auch daraus hervor, dass »sofort Luther und die Fürsten, insbesondere der Kurfürst von Sachsen im Mittelpunkt der Darstellung erscheinen: Luther predigt usw., der weise Kurfürst steht ihm helfend und schützend zur Seite« . . .; die Frage nach der Glaubwürdigkeit Sleidans habe bei solcher verfehlten Auffassung »für die ersten Bücher gar keinen Sinn« (S. 66). Nun aber hat sich zeigen lassen, dass die angebliche Verbindung zwischen Luther und Hutten wie der gesamten Ritterschaft zum mindesten nur von der einen Seite her bestand, dass sie von Luther wie von dem Kurfürsten mit aller möglichen Deutlichkeit abgelehnt wurde; vor allem aber, dass in der Tat von den ersten Anfängen des Konfliktes an der Landesherr Luthers einen wohldurchdachten, ebenso zähen als kühnen und aufopferungsvollen Kampf gegen Papst und Kaiser geführt hat, der nebenbei auch den Schutz der Ritter für Luther völlig entbehrlich machte; endlich dass die rücksichtslose und vielgestaltige Aktion der Kurie ebenfalls sofort nach dem ersten Auftreten Luthers einsetzte, aber von der ultramontanen Geschichtschreibung bisher im Dunkeln gehalten wurde, dass im besondern die Lügen und Ränke des Cochläus weit schlimmer waren, als bisher angenommen wurde. In der Hauptsache ist also die nüchterne, aktenmässige Darstellung Sleidans gerade für die Anfangsperiode der Reformation richtiger, als es selbst von protestantischer Seite bisher beansprucht werden konnte. Und wenn es auch heute noch einem Autor nicht

Sammlung der »Reformations-Acta und Documenta« von V. E. Löscher[1]) verwies.

So ist es schon bezeichnend für die pedantische Nüchternheit, mit der Sleidan ein Aktenstück nach dem andern vornimmt, dass er mit der höchst charakteristischen Einleitung Luthers[2]) zu der »res indulgentiaria«, wie er den ersten Abschnitt der Reformationsgeschichte nennt, nichts anzufangen weiss. Diese aus der Fülle der Erinnerung mit feiner Ironie geschriebene Skizze gehört noch heute zu dem eisernen Bestand unserer vornehmsten Quellen, wenn sie auch chronologisch nicht ohne Schwierigkeit ist und überhaupt »cum grano salis« verstanden sein will. Obwohl hier ausdrücklich von Briefen Luthers an seine beiden kirchlichen Vorgesetzten, den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Brandenburg, gesprochen wird, in denen er über den soeben erfolgten Thesenanschlag Rechenschaft gab, gedenkt Sleidan nur des ersteren, denn nur dieser ist im I. Tomus der »editio Witebergensis« abgedruckt. Dagegen vermeidet Sleidan den auf der hyperkritischen Anwandlung eines modernen Lutherforschers[3]) beruhenden Fehler, das uns erhaltene zweite Schreiben Luthers an seinen Ordinarius aus seinem Zusammenhang mit den Schreiben an Staupitz und an Leo X. (vom 30. Mai 1518) herauszureissen und von

---

verwehrt werden kann, sein Thema von vornherein so zu umgrenzen, dass er »die Dinge vorzugsweise unter dem staatsmännischen Gesichtspunkte betrachtet« (S. 68), zumal wenn auf diesem Gebiet noch wichtige Probleme zu lösen sind, so ist es doppelt ungerecht, deshalb bei einem Autor des sechzehnten Jahrhunderts von »ganz irrigen Voraussetzungen« zu reden, weil er noch nicht an Aufgaben herangetreten ist, die erst die Wissenschaft unserer Tage zu lösen versucht hat. Und was vermögen auch heute noch die Historiker »von den geheimen Triebfedern der Handlungen, dem Treiben hinter den Kulissen, den Schleichwegen der Diplomatie« ihrer eigenen Zeit trotz aller »öffentlichen Dokumente« (S. 69) zu berichten? Dass Sleidan uns gleichwohl über die folgenschwerste Intrige der Reformationszeit eine wertvolle Andeutung gibt, wird sich im Laufe dieser Untersuchung zeigen.

[1]) Leipzig 1720—28. Treffende kleinere Beobachtungen gibt Paur S. 78 über die stilistische Behandlung dieser Akten durch Sleidan. — [2]) Jetzt bequem zu benutzen in der »Auswahl« der »Werke Luthers« von O. Clemen. Bonn 1913. IV, 421 ff. — [3]) E. L. Enders, Luthers Briefwechsel. Frankfurt 1884. I, 147 ff. Vgl. dazu zuletzt meine Ausführungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte (ZKG.) XXXII, 578 Anm. 2.



dem deutlich vermerkten Datum des 22. Mai in den Februar zu verlegen. Die Bedeutung des Schreibens an den Papst als Rechtfertigung und Widerklage in dem Vorverfahren des schon von den Dominikanern veranlassten ersten römischen Prozesses musste ihm um so mehr verborgen bleiben, als das Inhaltsverzeichnis der Wittenberger Ausgabe von einer »epistola dedicatoria« redet, die den »Resolutiones« über die Ablassthesen vorangestellt worden sei. Dass erst hinter dieser Schrift die Leitsätze der in Heidelberg auf einem Kapitel der Augustiner abgehaltenen Disputation eingereiht werden, die jenen Briefen voraufgegangen war, störte den Historiker nicht, da er von dieser Disputation überhaupt keine Notiz nahm. Dagegen beschäftigt er sich nun mit den literarischen Gegnern Luthers, mit Dr. Eck und Silvester Mazzolini, da in dem Sammelwerk erst die Antwort Luthers auf Ecks »Obelisci« und dann je zwei Gegenschriften Luthers und des römischen Palasttheologen folgen. Er bemerkt dabei gar nicht, dass die ebenso kurze als scharfe Erwiderung, mit der Luther die anmassende »Inhaltsübersicht« einer künftigen grossen Streitschrift des Prierias herausgab, ihn bis in den Juni 1520 vorausgreifen lässt, während die demnächst von den Wittenbergern mitgeteilte und auch von Sleidan erwähnte kleine Schrift gegen Hochstraten aus den Tagen der Leipziger Disputation stammte.

Mit Recht hebt M. Ritter hervor, dass Sleidan in derartigen Fällen sich allzu sklavisch an das einzelne Aktenstück hält, an der einzelnen Tatsache haftet; auch dass seine Auszüge nicht selten oberflächlich und ungenau sind, und dass er im vorliegenden Falle nicht das vom theologischen Standpunkt aus Wichtigste, sondern nur den allgemeinen Eindruck einer solchen Schrift widergibt, oder dass ein Jurist schwerlich den ursprünglichen Sinn eines Aktenstückes wieder erkannt haben würde[1]). Aber dieses Urteil ist insofern zu streng, als die Zeitgenossen die von Sleidan angestrebte stilistische Eleganz, die korrekte Latinität höher schätzten als die sachliche Genauigkeit in Nebendingen, und

[1]) HZ. 109, 293, 297 Anm. 4 unter Vergleich eines Auszugs bei Sleidan und bei Köstlin-Kawerau, M. Luther. 5. Aufl. I, 193.

dass sie in vielen derartigen Fällen auch besser als wir zwischen den Zeilen zu lesen verstanden und hinter einer klassischen Floskel unschwer den konkreten Sachverhalt, den wissenschaftlichen Terminus entdeckten[1]).

So ist denn an der Umformung der letzten Antwort, deren Luther den Hofdominikaner überhaupt gewürdigt hat, nichts auszusetzen, ja Sleidan hat den Sinn dieser vom höchsten sittlichen Pathos getragenen Abfertigung an den Apostel des päpstlichen Absolutismus treffender wiedergegeben als die heutigen Historiker der Schule Joh. Janssens. Doch ertappen wir ihn hier bei einem Versuch, durch Verschweigen[2]) einer schon damals von päpstlicher Seite gegen Luther ausgenutzten Stelle einer Verlegenheit zu entgehen,

---

[1]) Ein rechtes Schulbeispiel dafür ist die Verwirrung, die in neueren Werken protestantischer, aber auch katholischer Autoren dadurch entstanden ist, dass nach humanistischer Mode auch die Nuntien, die nur im frühmittelalterlichen Dienst der Kurie noch »legati missi« heissen, jetzt aber von den stets im Range der Kardinäle stehenden »legati a latere« streng unterschieden werden, als »legati« bezeichnet werden, ein Fehler, den Sleidan bei Erwähnung der Nuntien Aleander und Caracciolo vermeidet, den aber Boehme und am Ende (I, 131) mitgemacht haben. So spricht noch Dietrich Schäfer in seiner Deutschen Geschichte (3. Auflage. Jena 1913. II, 28) von dem »Legaten Aleander«. Vgl. zu diesem Sprachgebrauch meine Untersuchung über »Erasmus u. seinen Schüler W. Nesen« usw. in Egli-Finsler, Huldreich Zwinglis Briefe (Sämtliche Werke. Leipzig 1905. Im Corpus Reformatorum III.) I, 420. Es ging das Missverständnis so weit, dass die Beschwerden des Reichstags von Augsburg über einen »Nuntius«, nämlich über Caracciolo, von jeher auf den völlig unschuldigen Legaten Kajetan bezogen worden sind. Vgl. P. Kalkoff, Kardinal Kajetan auf dem Augsburger Reichstage von 1518. Quellen u. Forsch. aus italienischen Archiven X, 226 ff. (Rom 1907). Ferner wussten die Zeitgenossen auch genau, dass ein armseliger Wicht wie Karl von Miltitz eben nicht zu den päpstlichen Diplomaten wie Aleander und Caracciolo oder der berühmte Gelehrte Dr. Eck gehörte, die man als »nuntii et oratores« bezeichnete, sondern dass er zu der subalternen Klasse der »nuntii et commissarii« zählte. Selbst der gestrenge Richter Sleidans, der katholische Professor Kampschulte, spricht von »Luthers Schreiben an den Papst (vom 3. März 1519) infolge der Tätigkeit des päpstlichen Legaten Miltitz« (a. a. O. S. 61). — [2]) Bekanntlich haben unter Berufung auf Kampschulte Janssen-Pastor unternommen, die Glaubwürdigkeit Sleidans als »des Meisters in der Kunst des Verschweigens« zu erschüttern. Aber wie harmlos ist in diesem Falle sein Verhalten gegenüber der von papistischer Seite geübten Kunst der Übertreibung und Entstellung. A. Hollaenders Verwahrung (in dieser Zeitschr. N.F. XIV, 428 Anm. 2) bleibt also durchaus berechtigt.

wie er ja auch die Doppelehe des Landgrafen von Hessen mit keiner Silbe erwähnt, während er das anstössige Verhältnis des Heinz von Wolfenbüttel ausführlich behandelt hat[1]). Luther, der damals noch in einem Konzil das einzige Mittel der Rettung für die durch das verweltlichte Papsttum irregeleitete Christenheit, für die an den Rand des Verderbens gebrachte Kirche erblickte, war entrüstet darüber, dass diese Theologen dem Papste eine unbedingte Herrschaft auch über das Konzil zuwiesen und dessen Berufung wie seine künftigen Entscheidungen von dem Belieben des unfehlbaren Oberhauptes der Kirche abhängig machten. Er erklärt, dass es dann Pflicht der weltlichen Herrscher sei, die Kurie mit Waffengewalt an ihre Pflicht zu erinnern und nötigenfalls diese Kardinäle und Päpste wie ihre literarischen Trabanten zu züchtigen. Und so führt auch Sleidan in etwas glatteren Sätzen aus, dass nach Luthers Meinung auch der Papst den göttlichen Geboten unterworfen sei, wie der Geringste, und dass diese römischen Lehrmeister, die es anders haben wollten, sich an der göttlichen Majestät versündigten; wenn wir also Diebe und Räuber mit dem Tode bestraften, so sei es auch in diesem Falle Sache der Obrigkeiten (magistratus), gegen jene gottlosen Fälscher der heiligen Schrift einzuschreiten[2]). »Warum«, ruft Luther in heiligem Zorne aus, »greifen wir sie nicht mit allen Waffen an und waschen unsere Hände in ihrem Blute«! Auch Sleidan hat begriffen, dass Luther mit dem ersten Ausdruck: »omnibus armis impetimus« in erster Linie an die Waffen des Geistes denkt, sodann an ein dem göttlichen und mensch-

---

[1]) Paur S. 66 f. Ein weiteres Beispiel weiss aber selbst Kampschulte nicht anzuführen, der ihm nur noch die beschönigende Schlussbemerkung über das Marburger Religionsgespräch (amice discessum est) zum Vorwurf machen kann (a. a. O. S. 67). — [2]) Vgl. BE. I, 32 mit der Wiedergabe der Stelle bei Köstlin-Kawerau I[5], 302. Kritische Gesamtausgabe der Werke Luthers (Weimarer) VI, 347. Dazu meine Ausführungen WE. S. 55 ff. und ARG. XIII, 266 f. Von der vorsichtigen Einschränkung, die ich an letzterer Stelle noch zu Ehren der deutschen Gegner Luthers gemacht habe, muss ich jedoch Hochstraten ausnehmen, der in dem »unechten Breve Hadrians VI. an den Kurfürsten von Sachsen« (Theolog. Studien u. Kritiken. Jahrgang 1917), das ich als eine Flugschrift des Kölner Inquisitors nachgewiesen habe, von dieser Unterstellung den gehässigsten Gebrauch gemacht hat.

lichen Recht entsprechendes Einschreiten der christlichen Obrigkeiten, denn er kleidet den Satz in die Worte: »ut hi longe nocentissimi reipublicae hostes communi hominum studio et opera comprimantur«. Der zweite Ausdruck, der zuerst von dem leidenschaftlichsten Feinde Luthers, von Hochstraten, dahin gedeutet wurde, dass Luther das Volk zum allgemeinen Priestermord auffordere, ist nichts anderes als ein Hinweis auf das strenge Gericht Gottes, der nach Psalm 58, 11 die Gottlosen zerschmettern wird, so dass der Gerechte, der solche Strafe sieht, sich darüber freut, dass Gott noch Richter auf Erden ist: da wird er seine Hände im Blute der Gottlosen waschen, d. h. sich in seiner eigenen Handlungsweise nach dem Gesetz Gottes bestärkt fühlen, da er erfährt, dass er Gott nicht vergeblich gedient hat. Diese Worte der Vulgata, die Luther selbst in seinen ersten Vorlesungen über die Psalmen umständlich ausgelegt und ganz besonders auf die pharisäischen Irrlehrer der Juden, die starrsinnigen Gegner des Heilandes, gedeutet hatte, hätten die Theologen alter wie neuester Zeit wiedererkennen müssen; dem Juristen Sleidan aber kann man es nicht verdenken, wenn er den schon im Wormser Edikt von Aleander missbrauchten Ausdruck lieber bei Seite liess, um den Leser an seiner im übrigen durchaus verständigen Umschreibung[1]) der lutherischen Gedanken nicht irre zu machen.

Sleidan, der den Schriftwechsel zwischen Prierias und Luther als eine akademische Fehde auffasst — »dum haec more scholastico scriptis utrinque geruntur«[2]) — und nicht weiss, dass die erste Schrift des »magister sacri palatii« dessen amtliches Gutachten in dem gegen Luther eröffneten ordentlichen Prozess darstellt[3]), bespricht nun erst kurz die politische Sendung des Kardinallegaten Kajetan, und zwar, wie auch Paur feststellt, im Anschluss an das Schriftchen des Jakobus Manlius[4]). Er erwähnt dabei zwar, dass der

---

[1]) Auch Kampschulte muss (S. 62) anerkennen, dass Sleidan seine »Auszüge mit vielem Geschick« gemacht und »im wesentlichen den Inhalt treu und richtig wiedergegeben hat«. — [2]) BE. I, 33. — [3]) ZKG. XXXIII, 23 ff. oder in der Buchausgabe: Zu Luthers römischen Prozess des Jahres 1518. Gotha 1912. S. 154 ff. — [4]) Paur S. 98 weist nach, dass Sleidan irrtümlich den geweihten Hut und Degen dem neuen Kardinal Albrecht zukommen lässt.

Papst einen Kreuzzugsablass anbot, vergisst aber dann völlig, über das fatale Schicksal dieses Antrags und den für die Kurie schliesslich doch noch sehr annehmbaren Beschluss in der Frage der Geldbeschaffung für den Türkenkrieg zu berichten [1]. Auch seine Vermutung, dass Leo X. dem Erzbischof von Mainz die Kardinalswürde übertragen habe, um der »Kirche« einen fürstlichen Verteidiger von höchstem Range zu sichern, ist insofern gewagt, als der Papst bei diesem schon am 24. März 1518 im Konsistorium angekündigten Entschluss [2] keinesfalls schon daran gedacht hat, dass er sich des Erzbischofs werde versichern müssen, um der Gegnerschaft Luthers Herr zu werden, obwohl er damals schon Schritte gethan hatte, sich durch Beeinflussung des kursächsischen Hofes des gefährlichen Gelehrten zu bemächtigen [3]. Wohl aber wollte die Kurie um ihrer in jenem Augenblick schwebenden Geld- und Machtfragen willen die beiden kurfürstlichen Brüder vom Hause Hohenzollern bei guter Laune erhalten [4].

Unser Schriftsteller schneidet sich nun von vornherein die Möglichkeit ab, die Verhandlungen über Luther in leidlichem chronologischem, geschweige denn pragmatischem Zusammenhang vorzutragen, indem er sich zunächst ganz von der Reihenfolge der Aktenstücke in der Witebergensis abhängig macht. Er gibt also zunächst eine Paraphrase des merkwürdigen Schreibens Maximilians I. vom 5. August 1518, jener von Cajetan entworfenen, vom Kardinal Matthäus Lang beförderten Denunziation gegen Luther, die ihre Spitze zugleich gegen den Kurfürsten von Sachsen richtete [5], ohne diesen wichtigen Umstand zu bemerken.

Die knappe Mitteilung über Luthers Prozess, dass die Zitation auf Betreiben des amtlich beteiligten Prierias erfolgt sei, hat Sleidan den Einleitungen entnommen, die Luther seinen beiden Appellationen voranstellte [6], sowie dem

---

[1]) Vgl. meine »Forschungen zu Luthers römischem Prozess«. Rom 1905. Kapitel IV und V. ZKG. XXVII, 327 ff. — [2]) Forschungen S. 115. — [3]) Vgl. ZKG. XXXII, Kap. IV: Vorbereitende Schritte zur Verhaftung Luthers. Buchausgabe S. 60 ff. — [4]) Vgl. »Die römischen Verhandlungen über die Bestätigung Erzbischof Albrechts«, ARG. I, 381. — [5]) Forschungen Kap. VI. — [6]) ZKG. XXXII, 219 f. XXXIII, 12 ff.

Breve vom 23. August 1518, das er nun in seiner gewohnten Art wiedergibt, ohne jedoch als Jurist zu erkennen, dass damit das ordentliche Verfahren abgebrochen und auf Grund der hier festgestellten Notorietät neuer und schlimmerer Verfehlungen Luthers ein endgültiges Urteil im summarischen Verfahren von dem höchsten Richter selbst gefällt worden war, das zunächst die Verhaftung Luthers erforderlich machte. Seiner Vorlage gemäss gibt Sleidan nun umständlich das vom gleichen Tage datierte Breve an den Kurfürsten von Sachsen wieder, das diesem Zwecke diente, schiebt dann aber wunderlicherweise das schon am 3. Februar 1518 ergangene Breve an den Promagister der Augustiner, Gabriele della Volta ein[1]), in dem dieser angewiesen wurde, Luther mit den Mitteln der Ordensdisziplin zum Schweigen zu bringen. Ganz abgesehen von dem Datum, hätte er als Jurist begreifen müssen, dass dies eine schon durch den ordentlichen Prozess und die Zitation nach Rom völlig überholte Massregel des Vorverfahrens war, der »inquisitio famae«. Er hat das Stück der 1535 in Venedig erschienenen, dann 1539 in Basel nachgedruckten Sammlung der von Pietro Bembo als Geheimsekretär Leos X. verfassten Briefe entnommen[2]) und scheint diese Entdeckung erst gemacht zu haben, als er seine Hauptvorlage schon bis zu den Urkunden vom 23. August durchgearbeitet hatte.

Er nimmt nun diesen Faden wieder auf mit der an sich zutreffenden Wendung, dass Luther sich bemüht habe, vom Papste die Verweisung seines Prozesses vor sachkundige Richter in Deutschland zu erlangen, und exzerpiert nun die beiden Schreiben vom 25. September, in denen die Universität Wittenberg[3]) sich bei Leo X. und dem schon am

---

[1]) Herr W. von Hofmann hatte die Güte, mir mitzuteilen, dass das Original dieser von Bembo stark überarbeiteten Urkunde sich in dem von ihm gründlich durchforschten Augustinerarchiv in Rom nicht vorgefunden hat, sondern nur ein völlig belangloses Ernennungspatent vom 30. Januar 1518. — [2]) Vgl. zu diesen wie andern Akten aus Luthers römischen Prozessen die »chronologische Übersicht« in den Forschungen S. 43 ff. und zu dem Breve an Gabriel Venetus ZKG. XXXII, 234 Anm. 3. — [3]) Forschungen S. 60. Vgl. auch die interessanten Nachweise O. Clemens über die Art der Bearbeitung dieser Urkunden und Drucke für den 1. Band der Wittenberger Aus-

10. September mit der Überbringung der Goldenen Rose beauftragten päpstlichen Kammerjunker Miltitz[1]) für diesen Wunsch ihres Professors verwandte. Dass auch diese Fürsprache der Universität auf eine Weisung des Kurfürsten zurückzuführen ist, konnte Sleidan nicht vermuten; wohl aber hat er aus den gedruckten Äusserungen Luthers über seine Verhandlungen mit dem Legaten entnehmen können,

gabe durch Georg Rörer und Melanchthon (ZKG. XXVI, 243 ff.), da Sleidan besonders durch die von ihnen beliebten Datierungen mehrfach beeinflusst worden ist.

[1]) Vgl. Kalkoff, Die Miltitziade. Eine kritische Nachlese zur Geschichte des Ablaßstreites. Leipzig 1911. S. 6 f. Sleidan hat aus der Adresse des Schreibens der Universität den Titel »cubicularius« beibehalten und bezeichnet also Miltitz nie als »camerarius«, mit dem Titel einer höheren Rangstufe in der »familia« des Papstes. Wenn W. v. Hofmann (Forschungen z. Gesch. der kurialen Behörden. Bibl. des Preuss. Hist. Instituts XII, XIII.) Rom 1914. I, 160 Anm. 4. II, 205 findet, dass meine Ausführungen, Miltitziade S. 60 ff., über das Verhältnis der verschiedenen Klassen dieser Hofbeamten »nicht völlige Klarheit« bringen, so verkennt er meine Aufgabe, die nur darin bestand, nachzuweisen, dass Miltitz zu den »einflussreichen, weil stets in der Umgebung des Papstes befindlichen« Beamten, unter denen sich »Nepoten und vielvermögende Günstlinge des Papstes« befinden können, eben nicht gehörte, dass er in den von mir angeführten Verzeichnissen nicht vorkommt, aus denen für die Zeit Leos X. eine höhere Bewertung des Titels der »camerarii« zweifellos hervorgeht. Dass auch die urkundlichen Nachweisungen v. Hofmanns diese Klarheit keineswegs bringen, liegt wohl daran, dass diese Hofämter und die entsprechenden Titel von der Willkür und dem Geldbedürfnis der einzelnen Päpste abhängig und unter dem einfachen Hadrian VI. wie in den schlimmen Zeiten des Sacco di Roma grossen Veränderungen unterworfen waren. Soweit Personen in Betracht kommen, die im politischen Leben eine Rolle gespielt haben, ergibt sich bald die Notwendigkeit, die schematischen Angaben der Verwaltungsakten durch lebensvollere Mitteilungen sonstiger Quellen zu ergänzen. Für den Nachweis der ganz subalternen Stellung wie der persönlichen Nichtigkeit eines Miltitz mag noch die Tatsache verzeichnet werden, dass auch in der von 1507 bis 1519 reichenden »Matricula notariorum«, in der nach einer Reform dieses Instituts alle in Rom zur Praxis zugelassenen Anwälte verzeichnet sind und in der das deutsche Element mit 156 Namen erstaunlich stark vertreten ist, sein Name nicht vorkommt (K. H. Schäfer, Deutsche Notare in Rom am Ausgang des Mittelalters. Hist. Jahrb. XXXIII (1912), 719 ff.). Abgesehen von der vorgeschriebenen Prüfung war dem windigen Gesellen an einer geordneten Berufstätigkeit überhaupt nichts gelegen; er hielt sich nur in Rom auf, um die Gelegenheit zur Erlangung von Pfründen auszuspähen, auf die er sich dann durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Nik. von Schönberg und seine höfischen Dienste bei den jungen Kardinälen die Anwartschaft erwirkte.

dass er es »auch« der Vermittlung seines Landesherren bei dem Kardinal Kajetan verdankte, wenn er von der Reise nach Rom entbunden und nach Augsburg beschieden wurde. Nach den nun von Sleidan ausgezogenen »Acta Lutheri apud legatum apostolicum Augustae« musste er annehmen, dass Luther damit die Gelegenheit zu einer gründlichen sachlichen Verantwortung gegeben werden sollte (»dicturus causam«), wozu jedoch nur eine Vollmachtsüberschreitung seitens des gelehrten Dominikaners den nötigen Spielraum gewährte, während dieser durch das Breve vom 11. September nur dazu ermächtigt worden war, als delegierter Richter im Rahmen des schon ergangenen päpstlichen Urteils vom 23. August Luthers Widerruf entgegenzunehmen und die aus seiner Haltung sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Sleidan beschränkt sich darauf, den sorgfältig umschriebenen Verlauf des Verhörs[1]) und den Inhalt der von Luther abgegebenen schriftlichen Erklärungen bis zu der ersten Appellation wiederzugeben und dann mehrere Exkurse über die von den beiden Gelehrten umstrittene Bulle Klemens VI. von 1343 über den Ablass, über die Tätigkeit des grossen Pariser Theologen Johann Gerson auf dem Konstanzer Konzil und dessen Dekret über die Amtsgewalt des Papstes einzuschalten, wie er schon die Polemik des Prierias durch Angaben über das Schuloberhaupt dieser scholastischen Richtung, den heiligen Thomas von Aquino, zu erläutern gesucht hatte.

Daran schliesst sich dem Wittenberger Bande entsprechend der Briefwechsel zwischen Kajetan und dem Kurfürsten, sowie der von Luther auf das ihm von Friedrich übermittelte Schreiben des Legaten sofort erstattete Bericht vom 19. November[2]) und die Erklärung der Universität Wittenberg vom 23. November zugunsten des von Luther geforderten Schiedsgerichtes unparteiischer Gelehrter. Er

[1]) Vgl. jetzt etwa das Kapitel V über »das Augsburger Verhör« in meiner Einleitung zu den »Ausgewählten Werken Luthers« hrsg. von H. H. Borcherdt. Reformatorische und politische Schriften hrsg. von Borcherdt und P. Kalkoff. München u. Leipzig 1914. II, S. LXX ff. oder die Sonderausgabe u. d. T.: »Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation«. 1917. — [2]) Vgl. dazu meine Untersuchung in ZKG. XXVII, 323 ff.



hebt nun völlig zutreffend als Ergebnis der mitgeteilten Aktenstücke über die Haltung des Kurfürsten hervor, dass dieser die päpstlichen Forderungen abgelehnt und sorgfältig darüber gewacht habe, dass gegen Luther kein unrechtmässiger Gewaltakt ausgeführt werden konnte. Doch hat auch er nicht umhin gekonnt, die von Friedrich geflissentlich genährte Auffassung von seiner rein passiven Rolle in Luthers Handel sich anzueignen, indem er, wieder im engen Anschluss an die Opera Lutheri nun aus der angeblich »am 5. August 1518 aus Augsburg« erfolgten »Antwort des Kurfürsten an den Kardinal Raffaele« Riario entnimmt, dass Friedrich nach seinem eigenen Geständnis bis zu jenem Tage keine Schrift Luthers gelesen noch seine Predigten gehört habe[1]). Man kann mit dem humanistischen Schriftsteller, dem alle Hilfsmittel gegen falsche Datierungen fehlten, um so weniger rechten, als ausser der schiefen Beurteilung Friedrichs auch die Unklarheit über diesen Briefwechsel mit einem von der Kurie in einem entscheidenden Augenblicke benutzten Statisten sich bis in die »Deutschen Reichstagsakten unter Karl V.«[2]) fortgepflanzt hat. Das Schreiben des schon 1517 gestürzten Kardinals vom 20. Mai 1520 bedeutete das Ultimatum des Papstes an den notorischen Beschützer Luthers und wurde erläutert durch ein gleichzeitiges dem Mainzer Gesandten diktiertes Schreiben, während die Antworten des Kurfürsten unter der vertraulichen und drastischen Mitarbeit Luthers Anfang August von Wittenberg abgingen[3]).

Mit dem nächsten Auszug befindet sich Sleidan wieder auf sicherem Boden: die Ablassdekretale »Cum, postquam«, durch die Kajetan dem päpstlichen Urteil nachträglich eine notdürftige dogmatische Unterlage zu verschaffen suchte, ist wirklich am 9. November 1518 ausgefertigt worden. Aber die Angabe, dass Kajetan schon im Dezember sie in vielen Exemplaren an die deutschen Bischöfe versandt habe, ist einfach dem

---

[1]) BE. I, 57. Paur S. 82 f. — [2]) (RA.) Hrsg. v. A. Wrede. Gotha 1896. II, 471 Anm. 1. noch dazu mit dem falschen Namen »Rovere«, während Sleidan den richtigen Familiennamen anführt. — [3]) Vgl. meine Ausführungen und archivalischen Mitteilungen in ZKG. XXV nach dem Personenverzeichnis in der Buchausgabe des »Prozesses von 1518«, S. 211.

Publikationsmandat entnommen, das Kajetan zugleich mit dem notariellen Akt über die am 13. Dezember in Linz vorgenommene förmliche Prüfung und Verkündigung der Bulle in Wien hatte drucken lassen[1]). Doch hat Sleidan nicht gewusst, dass die Vervielfältigung durch den Druck erfolgt ist, und dass dem Wittenberger Abdruck ein solches beglaubigtes Exemplar zugrunde lag, sondern er spricht von Abschriften, da in der Urkunde der Ausdruck »transsumpta« gebraucht wird. Überdies gehört ein solcher Druck zu den grössten Seltenheiten, und es ist bis jetzt nur ein einziges Exemplar im Vatikanischen Archiv entdeckt worden.

Das folgende Stück des Sammelwerkes, Luthers zweite Appellation, leitet Sleidan mit der zutreffenden Bemerkung ein, dass dieser aus den Drohungen des Legaten in dessen Schreiben an den Kurfürsten habe entnehmen müssen, man werde in Rom nun zur Fällung des Urteils schreiten; und in der Tat wurde dort die Bekräftigung des Urteils vom 23. August durch eine förmliche Bannbulle geplant: die wiederholt aufgeschobene und nun endlich ausgeführte Entsendung des Kommissars Miltitz hatte nur den Zweck, die Auslieferung des notorischen und erklärten Ketzers sicherzustellen.

Die Herausgeber der Witebergensis beginnen damit nach der überlieferten annalistischen Methode »die Geschichte des Jahres 1519 der Reformation (negotii evangelici)« und leiten die neue Reihe von Aktenstücken[2]) mit einem kurzen erzählenden Abschnitt ein, der ebenso wie die Praefatio des ganzen Bandes von Luther selbst herrühren dürfte, da selbst Melanchthon keine so präzisen Angaben über die damalige Lage zu machen imstande war. Mit einer kleinen chronologischen Ungenauigkeit, wie sie auch der Haupteinleitung eigen ist, berichtet Luther, dass Miltitz, ein meissnischer Edelmann, im Jahre 1519 von Leo entsandt wurde, um die

[1]) Vgl. meine Untersuchung über »die von Kajetan verfasste Ablassdekretale« im ARG. IX (1912), 142 ff., besonders Seite 147. Da Sleidan nicht weiss, dass die Dekretale von Kajetan in Rom bestellt worden war, so schiebt er mit einem »vaticinium ex eventu« dem Papste das Motiv unter, dass er »bei diesem Stande der Dinge« — der Verwendung der Universität für Luther — »einen Abfall befürchtet habe«. — [2]) Diese Überschrift und die neue Zählung von Nr. 1 an vorn im Index.

Goldene Rose zu überbringen, die am 4. Sonntage der Fastenzeit (Laetare) ausgestellt zu werden pflege. »Denn obwohl der Herzog Friedrich nicht zugeben wollte (non profitebatur), dass er die Schriften Luthers gegen die Ablässe verteidige, so wollte er sich doch auch nicht zum Richter aufwerfen noch Luther mit Gewalt unterdrücken, ehe seine Sache geprüft und gerichtlich entschieden sei. Daher versuchte Leo X., durch die verschiedensten Aufträge und Botschaften[1]) den Kurfürsten zu strengeren Massregeln (asperiora consilia) anzutreiben, und so brachte auch Miltitz unter Darbietung der Rose die Klagen und die Befehle des Papstes vor und bedauerte, dass die Zwietracht in der Kirche [von dem Lande des Kurfürsten] ihren Anfang genommen habe, wobei er offen die Schuld[2]) dem Martin Luther, versteckt aber dem Herzog beimass und unter dringenden Vorstellungen (magnis obtestationibus) forderte, dass Luther unterdrückt werde. Dies betrieb Miltitz eifrig, während er mehrmals an das Hoflager zurückkehrte[3]). Während man nun [in der Umgebung Friedrichs] über den ihm zu erteilenden Bescheid ratschlagte, entwarf Luther im Hause Spalatins in Altenburg die folgenden Punkte für eine solche Antwort«.

Sleidan hat nun nicht nur dieses kirchenpolitisch wichtige Aktenstück übergangen, sondern trotz der für ihn so bequem benutzbaren Fingerzeige dieser Einleitung die ganze Episode der Sendung Miltitzens sehr kurz abgetan. Dabei lehnt er sich gleichwohl wörtlich an diese Erzählung an und berichtet über die das Jahr 1519 eröffnenden Urkunden, die Breven des Papstes an den Kanzler Pfeffinger und den

---

[1]) In diesem »quibuscunque officiis et nuntiis missis« liegt eine Anspielung nicht nur auf die voraufgehende Beauftragung Kajetans, sondern auch auf die mehrfachen Anläufe der Kurie während der Voruntersuchung, die Auslieferung Luthers zu bewirken. — [2]) Vgl. dazu den Ausdruck der Praefatio: »tota culpa est Moguntini . . .« O. Clemen, Luthers Werke IV, 427, 2. ARG. I, 382. — [3]) Luther erinnerte sich ganz richtig, dass Miltitz Ende Dezember schon am Hofe des Kurfürsten in Altenburg eingetroffen war und sich dann Mitte Januar 1519 noch einmal in Lochau bei Friedrich eingefunden hatte. ARG. I, 376 Anm. 2. IX, 152 Anm. ZKG. XXV, 290 Anm. 1. 400 Anm. Mit dem »saepe rediens« dürfte er zugleich auf die späteren Besuche Miltitzens angespielt haben.

Hofkaplan Spalatin nebst den Begleitschreiben des Vizekanzlers Medici, in denen diese vornehmsten Berater des Kurfürsten aufgefordert werden, für die Bestrafung Luthers, dieses »Sohnes des Satans«, einzutreten [1]). Man möchte daraus den Schluss ziehen, dass Sleidan vielleicht auch auf Grund mündlicher Überlieferung Melanchthons oder anderer evangelischer Kirchenpolitiker wie Butzer den Eindruck gewonnen hatte, dass dieser Miltitz eine ganz untergeordnete Persönlichkeit war und dass seine Machenschaften keinen Einfluss auf den Gang der Ereignisse hatten. Denn der Historiker berichtet, dass Miltitz nach seiner Ankunft in Sachsen »exhibita rosa negotium sibi commissum strenue agebat«, also im wörtlichen Anschluss an Luthers Erzählung, indem er nur den Charakter der von dem Kommissar vorgebrachten Werbung völlig zutreffend mit dem Worte »strenue« statt des in der Vorlage stehenden »sedulo« andeutete. Es wäre dabei eigentlich überflüssig, anzumerken [2]), dass Miltitz die Rose »erst am 25. September 1519 den kurfürstlichen Räten eingehändigt« habe; denn Luther wusste ganz genau, dass diese Übergabe nicht schon bei seinem Eintreffen erfolgt war, und gebrauchte deshalb nicht einen Ausdruck wie »tradita«; aber Sleidan mag ja an eine Überreichung des Kleinods gedacht haben. Man kann es ihm auch nicht verübeln, dass er nun fortfährt: Luther habe, nachdem er von Miltitzens Auftrag Kenntnis erhalten, am 3. März ein Schreiben an den Papst gerichtet, denn dieser alte Irrtum der Herausgeber, die einen schon am 5. Januar hergestellten Entwurf Luthers mit diesem Datum versahen,

---

[1]) Dass diese Schriftstücke, die tatsächlich schon in der zweiten Hälfte des Oktober 1518 ausgestellt waren (Forschungen S. 61 f.), in der Witebergensis auf Anfang Januar 1519 verlegt waren, stört unsern Schriftsteller wenig, da er für die Verhandlungen Miltitzens die ganze Zeit bis zum 3. März zur Verfügung hat. Er setzt dann auch Miltitzens Ankunft in Deutschland erst nach den »am 12. Januar« erfolgten Tode Maximilians I. an (BE. I, 62). — [2]) Wie Paur S. 97 tut. Dagegen Forschungen S. 70. Miltitziade S. 34. Die chronologische Unklarheit bei Sleidan ist auch darauf zurückzuführen, dass Luther in der »Praefatio« nach dem Anfang 1519 erfolgten Tode des Kaisers erzählt, dass Friedrich die Goldene Rose, »eodem anno ei a Leone X. missam«, mit Geringschätzung aufgenommen habe. O. Clemen IV, 424, 28.

ist erst durch Th. Brieger widerlegt worden[1]; aber einen bedauerlichen Missgriff beging der fleissige Referent, wenn er dieses Schreiben Luthers als »literas valde demissas« bezeichnete. Vielmehr war es nichts anderes als eine geharnischte Wiederholung der unmittelbar an den Papst gerichteten Widerklage vom 30. Mai 1518 und von solcher Schärfe und Unbeugsamkeit in Verweigerung des Widerrufs, dass der armselige Unterhändler, der durch Luthers Unterwerfung sich reichen Lohn zu verdienen hoffte, von der Annahme dieses Schriftstückes absehen musste. Leider hat sich gerade dieser Irrtum Sleidans wie eine ewige Krankheit durch alle Darstellungen der Reformationsgeschichte fortgeschleppt: am verkehrtesten in der Lutherbiographie A. Hausraths[2], der von einem »Rückzug Luthers« unter dem Einfluss der »Friedensstimmung des kursächsischen Hofes« und der »Vermittlung« des »jungen, liebenswürdigen Domherrn und Diplomaten« spricht; aber noch Dietrich Schäfer[3] ist der Meinung, dass erst Dr. Eck »den nach Miltitz' Bemühungen abflauenden Streit neu angefacht habe«. In engem Zusammenhang mit dieser verfehlten Darstellung der Altenburger Vorgänge steht dann auch die Auffassung dieses und anderer neuzeitlicher Geschichtschreiber, dass es in diesen drei Jahren vom Thesenanschlag bis zur Verbrennung der Verdammungsbulle »mehr als eine denkbare Möglichkeit gegeben habe, den Streit beizulegen, den vollen Bruch zu vermeiden«. Es ist richtig, dass Luther »nicht in jedem gegebenen Augenblick seiner Sache gleich sicher war« und dass er »zweifelte, ob er wirklich zu so Grossem berufen sei«, dass die Massnahmen des »zur Abwehr und Ahndung schreitenden Papstes« ihm »Bedenken« verursachten. Aber wenn man unter den »gegebenen Augenblicken« auch nur die entscheidungsvollen Momente versteht, in denen er, wie bei der ersten Aufforderung zum Widerruf, die ihm sein Vorgesetzter Staupitz im Februar 1518, oder der zweiten, die ihm das Kapitel seines Ordens in Heidelberg übermittelte, sich selbst über die tiefsten Be-

[1]) Lutherstudien I, über »das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen«. ZKG. XV, 104 ff. und danach ZKG. XXV, 290, 399 ff. Miltitziade S. 13 ff. — [2]) Miltitziade S. 16 Anm. 4. — [3]) Deutsche Geschichte II, 9.

weggründe seines Handelns, die letzten Grundlagen seiner Überzeugung Rechenschaft ablegen musste, so ist jene Auffassung schon hinfällig. Noch mehr gilt dies von Fällen, in denen Luther in gelehrter Auseinandersetzung, wie mit Prierias und Kajetan, sich berufen fühlte, die schwer gefährdete Sache der reinen Erkenntnis des Gotteswortes und der missleiteten Kirche zu vertreten, oder wenn er durch tückische Vorstösse des Gegners genötigt wurde, Folgerungen zu ziehen, vor denen er im stillen Kämmerlein noch zurückgeschreckt war. Nein, es wäre nicht »möglich gewesen, Luther mit eigenem Einverständnis zum Schweigen zu bringen«, und gerade die kläglichen Versuche eines Miltitz, seine Gutmütigkeit und seine pietätvolle Stimmung gegenüber der Mutter Kirche zu überrumpeln, sind dafür ein weiterer Beweis.

Als Luther mit der abgeklärten Milde des Alters auf die grossen Entscheidungen jener Jahre und seine eigenen Seelenkämpfe zurückblickte, stellte sich seinem Geiste auch die Möglichkeit noch einmal dar, wie wohl der grosse Bruch hätte vermieden werden können, und er beteuerte nochmals seine Friedensliebe, die Gefühle der Demut und Anhänglichkeit, die der selbstsüchtige Schwätzer zu seiner Irreführung zu missbrauchen gedachte, die aber ihre starre Grenze fanden an der »salva conscientia veritatis«, an allem, was sein Gewissen als wahr und recht erkannt hatte. Er schildert dann, wie Miltitz den armseligen Ablassprediger den Ärger des Papstes und — des Erzbischofs von Mainz[1]) fühlen liess, und bemerkt, dass man — in den Kreisen des kurfürstlichen Hofes wie der Universität — das ganze Vorgehen (consilium) Miltitzens für nichtig und zwecklos, ihn selbst für einen Windbeutel (futilis) hielt. Luther gedenkt nun auch mit keiner Silbe der vielberufenen Altenburger Abmachungen. Denn diese liefen auf den einen Punkt hinaus, dass Luther künftig schweigen wollte, wenn auch seine Gegner schweigen würden: diesen aber Schweigen aufzuerlegen, war Miltitz von keiner Seite her autorisiert, und niemand hat auf päpstlicher Seite von dieser Abmachung Notiz genommen; ja, Miltitz hat sich sehr gehütet, ernstliche

[1]) ARG. I, 376 Anm. 2.

Schritte zur Durchführung dieser Verabredung zu tun[1]). Das gelehrte Schiedsgericht aber unter dem Vorsitze eines deutschen Bischofs, das Luther sich gefallen lassen wollte, wenn — was er für ausgeschlossen hielt — der Papst darauf einginge, war eben die kursächsische Kampfmassregel, zu deren Annahme oder auch nur Empfehlung der subalterne Kommissar keinerlei Auftrag hatte. Der Hauptpunkt war ja aber auch für den ganz unwahrscheinlichen Fall der päpstlichen Zustimmung, dass die dogmatische Grundlage für diese Verhandlung die neue Ablassdekretale bilden musste, von der Luther schon in Altenburg erklären musste, dass er sich ihr nicht werde anschliessen können, wenn sie die Streitfrage nur mit Berufung auf die päpstliche Vollgewalt und nicht mit Gründen der heiligen Schrift entscheide[2]). Daher betont Luther noch im Jahre 1545, dass die Kluft nur dann hätte überbrückt werden können, wenn der Erzbischof von Mainz alsbald auf seine Ermahnungen hin und dann der Papst, bevor er ihn ohne Verhör verurteilt und mit seiner Bulle bedrängt hätte, die Übergriffe Tetzels verhindert hätten. Er vergisst dabei oder spricht in der Absicht, seine entgegenkommende Stimmung zu erklären, darüber hinweg, dass Miltitz mit seinem allzu späten Versuch den Kern der Frage gar nicht berührte, ihn nicht berühren durfte und überdies in seiner bodenlosen Ignoranz nicht einmal verstand; er hat überhaupt in diesem ergreifenden Epilog der grossen Tragödie mit liebenswürdiger Bescheidenheit seine eigene Rolle als die eines jungen Heisssporns umschrieben, die grossen Züge dieser seiner Heldenzeit, sein unerschrockenes Streben nach selbständiger Er-

---

[1]) Diese Zusage Luthers an eine untergeordnete Persönlichkeit wie Miltitz wird erst verständlich, wenn wir von Melanchthon in dessen kurzem Lebensbild Luthers erfahren, dass dieser ein solches Abkommen mit dem Vorgesetzten des Kommissars, mit dem Legaten Kajetan, dem delegierten Richter in seiner Sache, einzugehen sich bereit erklärt hat: »Constat etiam Lutherum cardinali Caietano promissurum fuisse silentium, si adversariis etiam selentium incideretur«. Witebergensis II, fol. V^e. Kajetan war allenfalls in der Lage, einem Prierias und Dr. Eck die Einstellung der literarischen Fehde nahezulegen; zumal auch der Ingolstädter Professor von den Dominikanern vorgeschickt worden war. Den Kommissar würdigt Melanchthon überhaupt keiner Erwähnung. — [2]) Vgl. ZKG. XXV, 399 ff. ARG. IX, 158.

kenntnis und seine unbeugsame Überzeugungstreue, als die Eigenschaften eines »iuvenis, ut dicitur, Doctor Theologiae«, eines »irreprehensibilis monachus«[1]) hingestellt.

Und es war doppelt unmöglich, »Luther mit eigenem Einverständnis zum Schweigen zu bringen«, weil auch die Kurie von vornherein die letzten Folgerungen in der Ablassfrage auf dogmatischem wie auf kirchenpolitischem Gebiet klar erkannt und Schritt für Schritt mit grösster Entschiedenheit danach gehandelt hat. Es ist nicht richtig, dass Leo X. in dieser Sache weder »die nötige Kenntnis der kirchlichen, und insbesondere der deutschen Verhältnisse bewiesen«, noch ihr »die erforderliche Umsicht und Sorgfalt gewidmet« habe. Er hat sie keineswegs in wichtigen Augenblicken seinen Händen entgleiten lassen«, und hinter den »blinden Eiferern« wie Prierias stand stets der persönliche Machtwille Leos X. und die von den bedeutendsten Vertretern der herrschenden Theologie verfochtene Überlieferung der Papstkirche. Gerade der anerkannte Führer der thomistischen Schule, der vielgeschmähte Kajetan, war im übrigen noch am ersten befähigt und gewillt, »einen Luther zu verstehen und zu behandeln« und er hat eine unerhörte Überschreitung seiner Vollmachten riskiert, um die Forderung einfachen Widerrufs, die er an Luther stellen« musste, auf dem Wege einer Verständigung über die tiefsten Grundlagen der Glaubenslehre zu umgehen; nur in der Frage der päpstlichen Machtstellung in der Kirche hatte er sich durch seine wissenschaftliche Richtung wie seine politische Laufbahn zu weit von der an die Schrift gebundenen Auffassung Luthers entfernt, so dass auch dieser, der einzige ernst gemeinte Versuch einer Verständigung »wirkungslos bleiben musste«[2]).

Das zeigte sich als nun ganz unvermeidliche Entscheidung, die denn auch von Luther ohne viel Aufhebens mit aller Schlichtheit und Bestimmtheit festgestellt wurde, als Kajetan ihm seine nun dogmatisch sanktionierte Formel über die Kraft der Ablässe als Richtschnur für den Wider-

[1]) O. Clemen IV, 422, 23. 427, 22. — [2]) Vgl. meine Darlegungen in der Einleitung zur Münchener Luther-Ausgabe II, LXXXI f. oder »Entscheidungsjahre« S. 81 f. Zu D. Schäfer S. 8 f.

ruf vorlegen liess. Es sind auch diese am 28. und 29. Mai in Weimar eingeleiteten, durch Luthers Schreiben vom 30. Mai 1519 schnell zu Ende gebrachten Verhandlungen[1] mit dem Namen Miltitz verknüpft; aber der »Domherr« hat diesmal nur eben Botendienste verrichtet, wie auch bei dem letzten Versuch der Kurie, »Luther mit eigenem Einverständnis zum Schweigen zu bringen«, der darauf hinauslief, dass der arme Mönch sich seine Überzeugung durch ein reiches Erzbistum und den Kardinalshut sollte abkaufen lassen. Das ist also die rechte Stelle, um den treffenden Ausspruch jener »Deutschen Geschichte« mit gesteigertem Nachdruck zu wiederholen: »hier erkennt man die Kluft, die das sittliche Empfinden der italienischen Kurialen von dem des deutschen Mönches trennte«[2]).

Im Hinblick auf den Geschichtschreiber des sechzehnten Jahrhunderts ergibt sich dabei die Beobachtung, dass er diese Episode, die mit dem Namen des unbedeutenden und vorwitzigen Junkers verknüpft ist, mit jenen drei Worten

[1]) Vgl. meine Untersuchungen im ARG. IX, 142 ff. und XI, 161 ff.: Luthers Antwort auf Kajetans Ablassdekretale. — [2]) Von D. Schäfer angewandt auf die zudringlichen Bemühungen eines kleinfürstlichen Diplomaten in Augsburg, des Urban von Serralonga (vgl. über ihn ZKG. XXV nach dem Personenverzeichnis der Buchausgabe des Prozesses von 1518 S. 212), der aber kein »Gehilfe Kajetans« war. Über das bescheidene Gefolge des Legaten vgl. meine Studie über »G. B. Flavio als Biographen Kajetans«, in der ich das quellenmässige Material zur Lebensgeschichte des Tommaso de Vio gesichtet habe. ZKG. XXXIII, 245. Kajetan ist auch nicht erst »im Herbst in Augsburg erschienen«, sondern hat bereits am 6. Juli seinen durchaus nicht prunkvollen Einzug gehalten (Forschungen S. 121 ff. Chroniken deutscher Städte. Augsburg. V. Bd. hrsg. von Fr. Roth. Leipzig 1896. S. 88. 90). Der Reichstag hat auch nur die nach der Auffassung der massgebenden Kurfürsten von Sachsen und Mainz ungeeigneten Formen der Türkenhilfe, den Kreuzzugsablass und den Zehnten auf die Geistlichkeit, abgelehnt, überzeugte sich aber von der Notwendigkeit des Türkenzuges so sehr, dass er eine ansehnliche Reichssteuer bewilligte, die gerade Friedrich von Sachsen als der erste bei seinen Landständen durchsetzte (ZKG. XXVII, 327 ff.). Die Beschwerden der deutschen Nation wurden auch nicht dem Legaten in dem »Sinne entgegengehalten«, dass man, wie bisher angenommen wurde, ihn selbst der Teilnahme an solchen Übergriffen der Kurie beschuldigte, und nicht der Lütticher Bischof Eberhard brachte die bekannte Klageschrift ein, sondern die Sekundärstifte seines Sprengels, die von dem Erasmianer Joh. v. Vlatten ihre Eingabe hatten stilisieren lassen. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521. 2. Auflage. Halle 1897. S. 218 Anm. 2 (weiter zitiert mit DA.)

treffender gewürdigt hat, als die neuzeitlichen Kirchenhistoriker, die gerade bei dem edeln »Ireniker« Miltitz mit Vorliebe zu verweilen pflegen.

Nachdem nun Sleidan seine reformationsgeschichtlichen Mitteilungen durch die Darstellung der Wahl Karls V.[1]) unterbrochen hat, kommt er auf die Witebergensis zurück und schaltet demnach vor der Darstellung der Leipziger Disputation erst noch zwei aus dem Frühjahr 1519 stammende kurze Schreiben ein, die zwischen Erasmus von Rotterdam und dem Kurfürsten Friedrich gewechselt worden waren[2]). Es muss auffallen, dass er diese knappe Kundgebung des grossen Humanisten zugunsten Luthers wiedergibt, in der er dessen Löwener Gegner, die Genossen Hochstratens, scharf verurteilt und nur ein vorsichtigeres Auftreten Luthers wünscht, dagegen später die wichtigen Aktenstücke des II. Bandes, die eine viel weiter gehende Teilnahme des Erasmus an Luthers Sache verraten, übergeht. Er konnte freilich nicht wissen, dass auch die »Acta academiae Lovaniensis« aus der Feder des Erasmus stammten, der durch diese Flugschrift eine Revision des päpstlichen Urteils gegen Luther vorbereitete, und dass das »Consilium cuiusdam«, ebenfalls von Erasmus stilisiert und von dem Dominikaner Faber von Augsburg vertreten, der Herbeiführung eines gelehrten Schiedsgerichts dienen sollte. Aber die berühmten »Axiomata Erasmi«, die auf das enge Einvernehmen zwischen ihm und dem kurfürstlichen Beschützer Luthers in der Zeit des Kölner Fürstentages vom November 1520 hinweisen[3]), hätten sehr wohl Beachtung verdient. Erasmus teilt hier das Schicksal Karlstadts, der bei der Erzählung der Leipziger Disputation nur nachträglich und beiläufig erwähnt wird[4]): diese sei ursprünglich wegen des Streites zwischen Eck und Karlstadt verabredet worden und Luther sei zunächst nur

[1]) Hierzu die berühmte Kritik der Reden der Kurfursten von L. v. Ranke. Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Sämtliche Werke 34, 65 ff. (2. Auflage, Leipzig 1874) und weiterhin Paur S. 112 ff. 117. — [2]) BE. I, 84 sq. Opera Lutheri I, fol. 237. — [3]) Vgl. meine Untersuchung über die Vermittlungspolitik des Erasmus« im ARG. I, 1 ff. und die auf Erasmus bezüglichen Kapitel meiner »Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden. Halle 1903. — [4]) BE. I, 88. Vgl. die oberflächliche Kritik Kampschultes a. a. O. S. 62.

als »Zuhörer« in Leipzig erschienen. Schon Th. Paur hat darauf hingewiesen, dass Sleidan damit der Erzählung Luthers in der »Praefatio«[1]) folgt und der Wiedergabe der Disputationsakten in der Witebergensis, wobei der Anteil Karlstadts an dem grossen Redekampfe völlig ausgeschieden war. Die Tendenz dieses Verfahrens wird unbestreitbar, wenn O. Clemen aus den Vorarbeiten zu diesem Sammelbande nachweist, dass hier auch die Schlussrede des Leipziger Humanisten Johann Lange mit einer lobenden Erwähnung Karlstadts weggelassen worden ist, nachdem man zunächst nur die ihn betreffenden Stellen gestrichen hatte[2]). Aber was einem Karlstadt recht war, das musste in den Augen eines strengen Lutheraners dem als Papisten verstorbenen Erasmus billig sein. Und so darf man wohl schliessen, dass Sleidan der in den Kreisen der Schmalkaldischen Fürsten, zumal der kursächsischen Räte und Theologen herrschenden Auffassung Rechnung tragen wollte, wenn er sich in Behandlung der beiden in Wittenberg so missliebigen Männer einer strengen Zurückhaltung befleissigte.

Mit einer kurzen Erwähnung Zwinglis und seines Auftretens gegen den Ablassprediger Samson schliesst das erste Buch der Kommentarien, das also genau so weit reicht als der erste Band der Wittenberger Ausgabe, der einzige, der dem Verfasser im Jahre 1545 zur Verfügung stand. Das zweite Buch beginnt demgemäss mit der ersten Schrift, die den zweiten Band der »Opera Lutheri« eröffnet, dem Sendschreiben an Leo X. Auch für die geschichtliche Einleitung, in der Sleidan an die schon erwähnte Entsendung des Karl von Miltitz an den Kurfürsten anknüpft, stand ihm keine andere Quelle zu Gebote als die Erzählung, die Luther selbst in dieser nicht sowohl als ein versöhnlicher »Privat-

---

[1]) O. Clemen IV, 424, 36 ff. Paur S. 103. Auch die Benutzung der in der Witebergensis mitgeteilten »Resolutiones Lutheranae« hat Paur vermerkt; der Ausdruck Sleidans, Luther habe »varia doctrinae capita prorsus, ut inquit, haeretica« gesammelt, verweist ausserdem auf Nr. 22: »Articuli haeretici Jo. Eccii« . . . Und in der besonderen Vorrede Luthers zu den Leipziger Disputationsakten (Witebergensis fol. 243) heisst es: Habes hic, lector, . . . disputationem illam celebrem inter . . . Joh. Eccium et M. Lutherum habitam. — [2]) ZKG. XXVI, 248.

brief« an den Papst, denn als Absage und Rechtfertigung vor der breitesten Öffentlichkeit entworfenen Schrift gibt[1]). Sleidan erwähnt daher diese Vermittlungsversuche Miltitzens noch einmal im Verlauf seiner Inhaltsangabe[2]). Dabei entgeht es ihm aber völlig, dass Luther die ersten Bemühungen Miltitzens, der es »mit Hilfe des Kurfürsten zu Wege gebracht habe, sich etliche Male mit ihm zu besprechen«, in die Zeit vor der Leipziger Disputation verlegt, also, die ganz bedeutungslose, ebenfalls vom Kurfürsten genehmigte Zusammenkunft vom 9. Oktober 1519 in Liebenwerda bei Seite lassend, nur an die Altenburger Unterredung denkt, die jenes von Sleidan schon erwähnte »unterwürfige« Schreiben »vom 3. März« zur Folge hatte. Luther bringt nun den Versuch Miltitzens, ihn mit Unterstützung der im August 1520 in Eisleben versammelten Augustiner zu einem entgegenkommenden Schritte zu bewegen, allerdings in unmittelbare Verbindung mit der Leipziger Disputation[3]), durch die Dr. Eck die Lage wesentlich verschärft habe. Und Sleidan nimmt an der zeitlichen Entfernung der beiden Vorgänge um so weniger Anstoss, als er das erst nach der Zusammenkunft Luthers mit Miltitz vom 12. Oktober 1520 verfasste, aber auf den 6. September zurückdatierte Schreiben getreu nach der Wittenberger Ausgabe[4]) auf den 6. April 1520 verlegt; aber er motiviert die grössere Spannung der

---

[1]) Vgl. meine Einleitung zu Luthers Ausgewählten Werken S. CLXXV ff. und S. 298 f. oder »Entscheidungsjahre« S. 175 ff. — [2]) BE. I, 90 und 93. Sleidan übertreibt dabei eigenmächtig die Befugnisse Miltitzens, der diesmal auch vom Kurfürsten nicht autorisiert worden war, wenn er berichtet, dass Miltitz »einige Obere des Augustinerordens berufen habe«; die lateinische Fassung in der Witebergensis II, fol. 2b sagt: patres ordinis capitulo congregatos adit, consilium petit . . . — [3]) O. Clemen II, 8, 3 ff. Dabei ist der feine Unterschied zu beachten, dass Luther von Miltitz als »des Papstes Botschaft« nur bei seinem ersten Auftreten spricht; da seine amtliche Eigenschaft als Nuntius seit Übergabe der Rose erloschen und Miltitz jetzt vielmehr kursächsischer Rat war, nennt er ihn nur »Herr Carolus«. Zu dem letzten Gespräch in Lichtenburg war Miltitz auch nicht durch den Kurfürsten ermächtigt worden. — [4]) Tom. II, fol. 3a. Damit erledigen sich die Bedenken bei BE. I, 91 Anm. 3. Offenbar wollte Melanchthon diese Schrift Luthers als einen wirklichen Versuch der Annäherung aufgefasst wissen und machte ihn als solchen glaubhafter, indem er ihn noch erheblich vor das Datum der Verdammungsbulle zurückverlegte.

Verhältnisse doch noch durch den Hinweis, dass Luther inzwischen »seine Lehre immer mehr erläutert und verbreitet« habe. Er weist damit schon auf die am Schluss des Briefes von Luther angekündigte Schrift »von der Freiheit eines Christenmenschen« hin, ohne doch von ihr mehr zu sagen, als was Luther selbst bemerkt: sie sei »die Summa eines christlichen Lebens« — »verae doctrinae summa«. Wenn er dann zwar aus der dogmatischen Hauptschrift über die »babylonische Gefängnis der Kirche« die Sakramentlehre flüchtig erwähnt, die grosse sozial- und kirchenpolitische Kampfschrift »Von des christlichen Standes Besserung« aber gar nicht berücksichtigt, wie M. Ritter tadelnd[1] vermerkt, so erklärt sich auch dies teilweise aus der naiven Abhängkeit unseres Schriftstellers von seiner Vorlage: denn er arbeitete nach der Gesamtausgabe der lateinischen Werke Luthers, in der die Schrift »An den Adel« fehlte. Mit dem nächsten Stück greift diese in den August des Jahres 1519 zurück, indem sie die aus Anlass einer Erkrankung des Kurfürsten Friedrich entstandene Trostschrift von den »vierzehn geistlichen Nothelfern« und Luthers Widmungsschreiben mitteilt, worauf auch bei Sleidan das Schriftchen von der »ratio confitendi« folgt. Mit Luthers Antwort auf den »Zettel des Offiziats von Stolpen«[2]), d. h. den Erlass des Bischofs von Meissen gegen Luthers Vorschlag, den Laienkelch durch den Beschluss eines künftigen Konzils wieder zu gestatten, schreitet auch Sleidan wieder in den Januar 1520 vor. Da sich die bischöfliche Kurie unter dem Einfluss der Leipziger Dominikaner auf das von ihnen dogmatisch inspirierte V. Laterankonzil berufen hatte, so benutzt unser Humanist die Gelegenheit, seine Kenntnis über den Verlauf der grossen kirchenpolitischen Intrige darzulegen, in der die rebellischen Kardinäle unter dem Schutze Frankreichs den Papst Julius II. dazu brachten, ihr »Winkelkonzil« von Pisa durch eine kurialistische Komödie zu übertrumpfen. Der Anordnung der Witebergensis gemäss bespricht er dann Luthers Abwehr gegen die Verdammung seiner Lehre durch die Kölner und Löwener Theologen

---

[1]) HZ. 109, 288. — [2]) Vgl. dazu das wichtigste Kapitel meiner »Miltitziade«: »Der Kurfürst von Sachsen und die Bischöfe«, S. 46 ff.

unter der Führung Hochstratens[1]), und Luthers Anspielung auf die Verfolgung eines Reuchlin[2]) durch dieselben Gegner führt ihn nach einem Exkurs über Wilhelm von Occam auf die Reuchlinsche Fehde, die er jedoch nur bis zu der im Juli 1516 erfolgten Vertagung des von Hochstraten in Rom anhängig gemachten Prozesses erzählt: die schliessliche Verurteilung des »Augenspiegels« und die feierliche Wiedereinsetzung des Ketzermeisters ist ihm ebenso unbekannt geblieben, wie die Überbringung dieses päpstlichen Machtspruches durch den Nuntius Aleander im September 1520[3]).

Eine arge Verwirrung haben nun die alten Lutherausgaben bis auf die neuere Zeit dadurch angerichtet, dass sie die von Luther im engsten Einvernehmen mit seinem Kurfürsten an Kaiser Karl V. gerichtete »Bitte um Recht«, der die kleine schon auf dem Fürstentage in Köln öffentlich angeschlagene Schrift mit der Forderung eines gelehrten Schiedsgerichts, die »oblatio sive protestatio«, beigelegt war, mit dem Datum »des 15. Januar 1520« wiedergegeben haben, das nach dem Stilus der burgundischen Kanzlei gedacht war. Die wichtige Kundgebung, durch die der Kurfürst eine den Vorschriften der Wahlkapitulation entsprechende Behandlung der lutherischen Frage auf dem Boden des Reichsrechtes erzwingen wollte, erfolgte vielmehr erst 1521 in Worms kurz vor Eröffnung des Reichstages[4]). Im Banne seiner Vorlage behandelt Sleidan diese Episode noch vor der im Januar und Februar 1520 sich abspielenden Aktion, durch die der Kurfürst die benachbarten Bischöfe und den Metropoliten Luthers diesem günstig zu stimmen suchte, um den zu erwartenden kirchlichen Zensuren entgegenzuarbeiten[5]): der nun ausführlich wiedergegebene Briefwechsel Luthers mit dem Bischof Adolf von Merseburg tritt dabei an Bedeutung weit zurück hinter der vielberufenen Antwort des Kardinals Albrecht am 26. Februar 1520, die als das kirchenpolitische

---

[1]) Vgl. meine Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden I, 72 ff. — [2]) BE. I, 102. — [3]) Anfänge I, 82 f. Offenbar benutzte er als Quelle die von Freunden Reuchlins herausgegebenen »Acta iudiciorum inter fr. Jac. Hochstraten et Joh. Reuchlin ex registro publico autentico et sigillato. Hagenau 1518. — [4]) ZKG. XXV, 546 f. 555 Anm. 2. — [5]) Miltitziade S. 39 ff.



Programm der in seiner Umgebung befindlichen Erasmianer aufzufassen ist[1]).

Sehr bezeichnend für die kritische Hilflosigkeit unseres Autors ist es nun aber, dass er mit dem köstlichen Briefe Dr. Ecks an seinen Gesinnungsgenossen, den damaligen Konstanzer Generalvikar Johann Fabri, nichts anzufangen weiss, der einen tiefen Einblick nicht nur in die Motive und die Machenschaften Ecks, sondern auch in die römischen Beratungen über die Verdammungsbulle eröffnet[2]). Da heisst es mit dürren Worten: »Der Entwurf des Urteils gegen Luther ist fertiggestellt; in der nächsten Versammlung der Kardinäle wird darüber beschlossen werden«. Überdies waren die zynischen Äusserungen Dr. Ecks durch die Randglosse des bald darauf von Luthers Freunden veranstalteten Druckes, den die Witebergensis wiedergibt, gehörig unterstrichen worden. Wahrscheinlich liess sich Sleidan dabei einfach von dem Gedanken leiten, dass er den gegnerischen wie den aus andern Gründen im lutherisch-schmalkaldischen Lager missliebigen Personen nicht zu viel Ehre durch häufige Erwähnung antun dürfe, denn er übergeht nun auch den Brief Huttens an Luther vom 4. Juni 1520[3]), der ebenfalls wichtige Angaben über die Tätigkeit Ecks und das Vorgehen der Kurie enthält.

Dieser Tendenz einer den fürstlichen Häuptern des Bundes, zumal den Ernestinern günstigen Darstellung der Reformationsgeschichte entsprach dagegen ganz vortrefflich die nun folgende Antwort des Kurfürsten Friedrich auf ein Schreiben des Mainzischen Geschäftsträgers in Rom, Dr.

---

[1]) Miltitziade S. 45 Anm. 1. BE. I, 112 sq. — [2]) Forschungen S. 74 ZKG. XXV, 102 f. Entscheidungsjahre S. 140 f. O. Clemen im Zentralblatt f. Bibliothekswesen XVII, 580. Witebergensis II, fol. 48. — [3]) Enders II, 408 ff. Ebenso nimmt er keine Notiz von der drastischen Schilderung des römischen Hofes und der finanziellen Kniffe der Kurie aus einem Schreiben Huttens an den Kurfürsten und ignoriert auch die Glossen Huttens zur Bulle »Exsurge, Domine«; denn die Wittenberger haben die Verdammungsbulle nach dem durch Huttens satirische Bemerkungen berühmt gewordenen Druck mit allen Zutaten des Ritters Ulrich wiedergegeben. Immerhin widmet Sleidan dem Ritter, den er als »einen der eifrigsten Anhänger Luthers unter den deutschen Gelehrten« schätzt, einen kurzen aber würdigen Nachruf, indem er »den grossen Freimut und die Schärfe des Geistes« in seinen Schriften hervorhebt (BE. I, 214).

Valentin von Tetleben, das neben dem hier in das Jahr 1518 versetzten Briefe des Kardinals Riario das Hauptstück in diesem diplomatischen Vorstoss der Kurie darstellt. Dieser seiner Bedeutung entspricht denn auch die vom Kurfürsten unter Heranziehung Luthers selbst mit der grössten Sorgfalt ausgearbeitete Gegenerklärung vom 10. Juli 1520[1]), die Sleidan gebührend zur Geltung bringt. Dabei wich das von den Herausgebern falsch bestimmte Datum (1. April 1520) von dem richtigen nicht so erheblich ab, wie bei dem Schreiben des Kardinals, so dass die kirchenpolitische Situation hier leidlich richtig wiedergegeben wird. Immerhin ergab sich für unser Geschichtswerk der Irrtum, dass Sleidan ein vom 8. Juli 1520 datiertes Breve des Papstes[2]) an Friedrich, das Dr. Eck im Herbste dem Bruder und Statthalter des Kurfürsten, dem Herzog Johann, übermittelt hat, ausdrücklich als unmittelbare Antwort des Papstes auf das Schreiben vom 1. April hinstellt, während die Wittenberger Erklärungen erst in der zweiten Hälfte des Monats Juli nach Rom abgegangen sind.

Dagegen hat er entsprechend der in dem Breve enthaltenen Ankündigung der Verdammungsbulle nun dieses »überaus weitschweifige Dekret« des Papstes mit anerkennenswerter Genauigkeit seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben und den Kernpunkt richtig herausgefunden und erläutert: als schwerstes Verbrechen[3]) war dem deutschen Mönche seine Berufung von dem Richterspruch des Papstes auf ein Konzil angerechnet worden unter Anführung der ein solches Rechtsmittel ausschliessenden Erlasse Pius II. und Julius II., die nun von Sleidan ihrer kirchenpolitischen Entstehung nach kurz und treffend gekennzeichnet werden. Ausführlicher behandelt er nun jedoch nach Massgabe seiner Vorlage nur noch Luthers Appellation: er hebt dabei richtig hervor, wie dieser seine frühere Berufung auf ein Konzil nicht nur wiederholt, sondern durch Anrufung des Kaisers

[1]) ZKG. XXV, 506 ff. 594 ff. — [2]) Das Breve »Quod ad nos«; der kleine Fehler im Datum bei Sleidan (6. Juli), geht auf ein Verlesen der in der Witebergensis sehr klein gedruckten arabischen Ziffer zurück. BE. I, 117. Zu den Breven vom 8. Juli vgl. ZKG. XXV, 96 Anm. 1. 141 f, Forschungen S. 75 f. — [3]) ZKG. XXV, 122.

und der Reichsstände verschärft habe. Dann aber übergeht er die kleineren Flugschriften, mit denen Luther die Bulle als ein Machwerk Dr. Ecks bekämpfte, gibt aus der grossen Reformationsschrift über die babylonische Gefangenschaft der Kirche nur einige spöttische Bemerkungen aus der Einleitung, sowie als den Hauptinhalt den Angriff auf die sieben Sakramente wieder, erwähnt die nach Inhalt und Umfang ebenso bedeutende »Verteidigung« dieses Werkes, die »Assertio«, nur ganz flüchtig — er beeilt sich unverkennbar, durch Schilderung der Krönung Karls V.[1]) seinen Lesern eine angenehme Abwechslung zu bieten. Dabei versäumt er nicht, die Verleihung des Kaisertitels durch den Papst als eine Anmassung nachzuweisen, die, von der Bestätigung der Königswahl ausgehend, in den Dekreten Innozenz III. und Klemens V. sich zu einer unerhörten Knebelung der kaiserlichen Macht im Dienste der Kirche verdichtet habe. Er verliert dabei die Beziehung auf den Hauptgegenstand seines Werkes, die deutsche Reformation, nicht aus den Augen, indem er auf die seit Klemens V. im kanonischen Recht festgelegte Verpflichtung des Kaisers zur Verteidigung der Kirche und der päpstlichen Würde mit der Folgerung, dass er auch die Ketzer ausrotten und alle Feinde der Kirche mit der Reichsacht verfolgen müsse[2]), hinweist.

Er gibt nun nach den gleichzeitigen in der Witebergensis enthaltenen Veröffentlichungen des kursächsischen Hofes, der »brevis commemoratio« und dem »responsum Friderici« die Verhandlungen der beiden Nuntien Caracciolo und Aleander[3]) mit dem Kurfürsten in Köln wieder. Dabei

[1]) Dabei hält er sich an den Bericht des erzbischöflich kölnischen Rates Hartmannus Maurus und begeht nur einige untergeordnete Verstösse, die Th. Paur S. 92 ff. vermerkt. Noch H. Baumgarten scheint in seiner meisterhaften »Geschichte Karls V.« Stuttgart 1885. I, 319 das Datum der Verleihung des Kaisertitels durch öffentliche Verlesung des päpstlichen Breves auf den 24. Oktober verlegt zu haben, indem er einen der von Sleidan vermerkten Festtage übersah (BE. I, 128); Sleidan gibt den 25. Oktober, während H. Maurus deutlich genug den 26. verzeichnet. RA. II, 101 Anm. 6. WE. S. 29 f. — [2]) Vgl. dazu WE. S. 75 ff. — [3]) Sleidan vermerkt noch, dass beide später Kardinäle wurden, erwähnt aber Aleander, der noch zweimal, 1531 f. und 1538 f. als Legat nach Deutschland kam, in seinem ganzen Werke nur noch einmal als Mitglied der Kardinalskommission Pauls III. BE. II, 103.

hebt er aus der Erwiderung der Nuntien treffend hervor, dass der angebliche schiedsrichterliche Auftrag des Erzbischofs von Trier, auf den sich Friedrich zu berufen pflegte, jedenfalls erloschen sei, seit der Papst als höchster Richter die Entscheidung an sich gezogen und nun auch schon gefällt habe[1]): daher hätten die Nuntien »bald darauf« Luthers Schriften verbrannt. Luthers Vergeltungsmassregel wird nun nach den beiden in der Gesamtausgabe enthaltenen Rechtfertigungsschriften behandelt, und dann unter vorsichtiger Übergehung der köstlichen Satire des Urbanus Regius auf die Löwener und Kölner »Brandstifter«[2]) nur noch nach Luthers Gegenschrift vom 1. April 1521 die dem Kaiser gewidmete Streitschrift des Dominikaners Lanzelott Politi (Ambrosius Catharinus) erwähnt[3]).

So ergibt sich denn schon aus dieser Nachprüfung der beiden ersten Bücher der Kommentarien, dass Sleidan nicht nur wie gewöhnlich mit grösster Gewissenhaftigkeit, aber zugleich mit kritischer und stilistischer Unbehilflichkeit sich an die einzelnen Akten gehalten hat, sondern auch dass er für die ganze Anfangsperiode der Reformation von diesem einen Werke, den beiden ersten Bänden der Wittenberger Lutherausgabe, abhängig ist. Man ermisst auch an diesem Beispiel, welchen gewaltigen Dienst Luther der geschichtlichen Forschung durch diese Sammlung seiner Werke geleistet hat, zumal sich diese auch auf anderes wertvolles Quellenmaterial erstrecken sollte. Wir werden auch mit unserm Humanisten nicht streng ins Gericht gehen, wenn er einzelnen Mängeln seiner Vorlage gegenüber sich nicht zu helfen gewusst hat; haben doch manche dieser Irrtümer sich bis auf die neuesten Darstellungen der Reformationsgeschichte fortgepflanzt. Verwunderlich bleibt es aber doch, dass Sleidan über derartig wichtige Vorgänge, die erst ein Vierteljahrhundert hinter ihm lagen, so wenig aus den Be-

[1]) ZKG. XXV, 515 f. — [2]) Zum mindesten wusste Sleidan mit dem Pseudonym »Simon Hessus« nichts anzufangen. Vgl. dazu O. Clemen im Zentralblatt f. Bibliothekswesen XVII, 566 ff.). — [3]) Über diese vgl. ZKG. XXXII, 45 ff. und Fr. Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers. Freiburg 1912. S. 30 f. Er starb erst 1553 und so verzeichnet Sleidan noch als Mitlebender, dass er Erzbischof von Conza geworden sei, um auch an diesem Beispiel zu zeigen, wie die Päpste alle Gegner Luthers glänzend belohnt hätten.

richten mithandelnder Zeitgenossen oder aus eigenen Sammlungen an Drucken zu entnehmen vermocht hat. Dass er die »Praefatio« Luthers nicht zu benutzen verstand, wurde schon erwähnt; aber dass er bei der Herausgabe seines Werkes die allzu dürftigen Angaben über Luthers Jugend und Werdegang, sowie über entscheidende Vorgänge der Reformation nicht aus der biographischen Einleitung ergänzt hat, mit der Melanchthon dem zweiten Band der Wittenberger Ausgabe seinen besonderen Wert verliehen hat, ist doch ein nicht zu übersehender Fingerzeig für das eng begrenzte Können unseres Autors; freilich ist damit die Historiographie seines Zeitalters überhaupt gekennzeichnet.

Immerhin zeigt auch dieser nur einleitende und verhältnismässig unselbständige Teil des grossen Geschichtswerkes das Streben des Verfassers nach Sachlichkeit und Unparteilichkeit[1]), das schon in den Augen der Zeitgenossen seinen edelsten Vorzug ausmachte. Er selbst war sich dessen wohl bewusst, wenn er in der »Apologie« seiner Kommentare auf die »mit unerhörten und noch dazu erdichteten Scheltworten überhäufte Historie« des Cochläus hinwies, der, wie alle Skribenten seines Schlages, dem einen Teil nur Böses nachsage, auf der andern Seite »alles rühme und hoch erhebe«[2]). In der Tat hatte er noch mitten im Getriebe der heftigsten Kämpfe, des blutigen Ringens um Sein oder Nichtsein des Protestantismus stehend, dem deutschen Volke die erste und auf Jahrhunderte massgebende Reformationsgeschichte gegeben, die keine »Schmäh- oder Parteischrift« war, sondern bei warmer innerer Teilnahme an den grossen Geschehnissen »objektiv und in ruhiger Erzählung« sich bewegte. Und so konnte schon im Todesjahre Sleidans der Verfasser eines Auszuges[3]) den beispiellosen Erfolg seines Hauptwerkes auf den innigen Beifall zurück-

[1]) Auch O. Winckelmann hebt dies treffend hervor, wenn er berichtet, welchen Anfeindungen der Autor »trotz aller Ruhe und Sachlichkeit der Darstellung, trotz aller Enthaltsamkeit im Urteil« auf beiden Seiten ausgesetzt war. In dieser Zeitschrift N.F. XIV, 569. — [2]) A. a. O. S. 605. — [3]) Vgl. die ausgezeichnete Besprechung des Buches Baumgartens von W. Krafft in den Theolog. Arbeiten aus dem rheinischen Prediger-Verein hrsg. von Fr. Ebertsbusch. Elberfeld 1880. IV, 112 f. Über die beispiellose Verbreitung des Geschichtswerkes vgl. auch die Übersicht bei Kampschulte a. a. O. S. 59.

führen, den »die Schönheit der in ihm dargebotenen nackten und einfachen Wahrheit und die Würde und Annehmlichkeit« seiner Darstellung bei den Lesern gefunden habe. Noch heute kann er in seiner schlichten Wiedergabe des geschichtlichen Verlaufs dem Reformationshistoriker als Vorbild dienen, der mehr als je bestrebt sein muss »aus den nicht mehr misszudeutenden Quellen einen Grundstock der Tatsachen in ihrem unverkennbaren ursächlichen Zusammenhang herauszuarbeiten, der als neutrale Zone von beiden Seiten anerkannt werden müsste«[1]. *(Fortsetzung folgt.)*

[1]) Vgl. das Vorwort zu meinen »Entscheidungsjahren« S. 8.

Richard Schröder †.

EIN NACHRUF.

Von

Eberhard Freih. v. Künßberg.

Die Lücken, die der Kriegstod in die Reihen unseres Volkes reisst, sind um ein Vielfaches grösser und schmerzlicher als je der Friedenstod sie brachte; wir haben schier die Totenklage verlernt. Die Gefallenen ehrt man durch stilles Gedächtnis und durch Fortführung ihres Kampfes; so hält man Treue über den Tod hinaus. Wenn uns nun das Hinscheiden Richard Schröders doch jählings so hart trifft, uns so nahe geht und zunächst uns ratlos erscheinen lässt, so ists nicht nur darum, weil er uns so ans Herz gewachsen war, sondern weil er ein erprobter Vorkämpfer war im Kampf für Wahrheit und Wissenschaft. Und er war ein Altersfreiwilliger, der die nach Lebensjahren und Erfolgen ihm längst zustehende verdiente Ehrenruhe nicht beanspruchte, sondern rastlos weiter seinen Mann stellte, ein Vorbild von Pflichterfüllung und Lebensmut. Nach ganz kurzem Krankenlager ist Schröder, noch voll von Plänen und Hoffnungen, zu Beginn des Jahres 1917 im 79. Lebensjahre verschieden.

Auf dem knappen Raum, der hier zur Verfügung steht, kann das arbeitsreiche Leben des nimmermüden Mannes nicht eingehend geschildert, können seine Schriften aus den verschiedensten Gebieten des deutschen Rechtslebens nicht aufgezählt, geschweige denn gewürdigt werden; nur einzelne Züge können mit wenigen Strichen gezeichnet werden.

Gerade und schlicht, ohne Umstände, wie der Grundzug seines Wesens, so war auch sein Lebenslauf, begünstigt vom Glück, das dem Tapferen hold ist. Das kleine pommersche Landstädtchen Treptow an der Tollense darf sich als seine Vaterstadt rühmen. Dort verbrachte er die ersten Jugendjahre, geliebt von Mutter und Geschwistern, verwöhnt von seinem Vater, dem humorvollen Freunde Fritz Reuters, dem Justizrat Schröder. Das kleine und kränkliche Kind musste oft der Schule fernbleiben und mit Schlagfertigkeit

das Hänseln der Kameraden quittieren. Die Schulzeugnisse nennen sein Betragen musterhaft, bescheiden und freundlich und loben den angestrengten Fleiss. Das Gymnasium besuchte er in Anklam, schon damals Vorliebe für deutsche Geschichte und deutsche Sprache bekundend; Griechisch, dessen Anfänge ihm Fritz Reuter beibrachte, Französisch und Logik lagen ihm weniger. Dauerndes Interesse bewahrte er naturwissenschaftlichen Dingen, wenn auch sein Knabenwunsch, Naturforscher zu werden, nicht in Erfüllung ging. In der Lebensbeschreibung, die er anlässlich seiner Reifeprüfung niederschrieb, äusserte er die Absicht, in Bonn Jura und unter Simrock deutsche Sprache zu studieren, um den Dr. phil. zu erwerben. Er ahnte damals nicht, dass er den philosophischen Doktorhut erst 1893 bekommen würde, freilich ehrenhalber (Göttingen). Sein ausschliessliches Studium bildete in Berlin und Göttingen die Rechtswissenschaft; seinen Lehrern v. Richthofen, Homeyer, Waitz, Kühns, Hanssen, Beseler bewahrte er dauernde Dankbarkeit. Eine Preisarbeit, die er 1860 in Berlin einreichte, versah er mit dem bescheidenen Kennwort »Lehrstück ist kein Meisterstück« und — bekam den Preis. Wie oft hat er dies nicht bei ähnlichen Anlässen akademischen Preisträgern erzählt und sie so zu weiteren Bemühungen angespornt.

Die Doktorarbeit »De dote« (1861) betraf bereits das Gebiet, in dem er dann sein Leblang unbezweifelte Autorität blieb, das eheliche Güterrecht. Mit 25 Jahren habilitierte er sich in Bonn, und der Weg des akademischen Lehrers war für ihn tatsächlich eine Laufbahn. 1866 wurde er ausserordentlicher, 1870 ordentlicher Professor in Bonn, gleich darauf folgte seine Berufung nach Würzburg. Nach wenigen, glücklich verlebten Jahren kam er nach Strassburg und kaum dass er dort anfing heimisch zu werden, übersiedelte er nach Göttingen. Hier blieb er sogar nur zwei Jahre; 1887 erhielt er den Ruf nach Heidelberg.

R. Schröder stand bereits auf der Höhe des Lebens, als er in den Kreis der Heidelberger Hochschule eintrat, als er Badener wurde. Er hatte schon fast fünfzig Semester Lehrtätigkeit hinter sich; eine stattliche Reihe von Veröffentlichungen, eine grosse Anzahl dankbarer Schüler verkündeten seinen Ruhm allenthalben; auf verschiedenen Hochschulen in Nord und Süd war er zuhause. Und doch wird er in der Erinnerung dauernd als der »Heidelberger« weiter leben, doch hat Baden durch seinen Tod am meisten verloren. Denn hier am Oberrhein wurde der Vielgewanderte wirklich sesshaft, hier lehrte er nochmals über fünfzig Semester, hierher war der Schülerstrom besonders stark, hier wirkte der gereifte Mann erst recht in die Breite und Tiefe und durfte im gesegneten langen Herbst des Lebens reiche Ernte heimbringen. Wohl hatte er seine tiefgründige Geschichte des ehelichen Güterrechts noch in Würzburg vollendet und war daraufhin mit der Erstattung eines Gutachtens für das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetz-

buches beauftragt worden, wohl hatte er durch kleinere und grössere Arbeiten (über die Franken, über die niederländische Kolonisation usf.) von sich reden gemacht, wohl war er schon seit 1866 der Fortsetzer Jakob Grimms in der Herausgabe der Weistümer, die er durch die Sisyphusarbeit des Registers 1874 erst eigentlich erschloss, und er war überdies seit einigen Jahren als Schriftleiter der Zeitschrift für Rechtsgeschichte massgebend in der Literatur — aber dies alles wurde doch in Bälde übertroffen durch die Führung, die er sich, kaum in Heidlberg angekommen, mit der Herausgabe seines Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte errang. Nicht nur Fachgenossen, sondern alle historisch Forschenden gewöhnten sich rasch daran, bei allen einschlägigen Fragen zunächst nach »dem Schröder« zu greifen. Mit dem goldeswerten Mute zur Vollendung hat er das Buch geschrieben, ohne langes Grübeln auch die schwierigsten Fragen entscheidend oder doch anschneidend, durch reiche Literaturangaben die Nachprüfung erleichternd. Jede neue Auflage war ein neues Werk, nicht nur hinsichtlich des Umfanges verbessert, sondern vor allem durch die wissenschaftliche Ehrlichkeit, die eigene Fehler offen eingesteht, Arbeiten anderer anerkennt und so mit dem gesamten Fortschritte des eigenen Faches und der Nachbarfächer Schritt hält. Bei der raschen Folge von Auflagen, die sein Lehrbuch erlebte — 1907 war es es die fünfte — konnte von einem Veralten nicht die Rede sein. In der Herausgabe der sechsten Auflage, seines wissenschaftlichen Testaments, wurde er jäh unterbrochen; doch ist dafür Sorge getragen, dass die gelehrte Welt das Buch tunlichst bald und noch als »echten Schröder« in die Hand bekommt.

Mit wissenschaftlichen Gegnern — persönliche hat er wohl nie besessen — hat sich der einflussreiche Mann massvoll auseinandergesetzt; selten merkte man seinen schriftlichen Äusserungen den heiligen Zorn oder die gerechte Entrüstung an, die er manchmal mündlich entlud. Eine sarkastische Vorrede mit Hörnern und Zähnen hat er einmal noch knapp vor dem Druck umgeändert. Gern ergriff er jede Gelegenheit zur Versöhnung und fügte der Zahl seiner guten Freunde durch Ritterlichkeit weitere bei. In mehrköpfigen Verhandlungen war er stets gern gesehen, nicht nur wegen seines umfassenden, stets gegenwärtigen Wissens, sondern auch wegen der angeborenen Begabung zur Vermittlung; mehr als einmal hat er gespannte Situationen glücklich gelöst und wenn es auch mit Hilfe einer lustigen Schnurre gewesen wäre.

Schröder suchte und liebte den Verkehr mit Gelehrten von Nachbarfächern, vor allem mit Historikern und Philologen, freudig gebend und gern empfangend. Dieses Bedürfnis machte ihn zum eifrigen Mitglied wissenschaftlicher Vereine und Gesellschaften, denen er, wie z. B. der Gesellschaft für pommersche Geschichte, dem historischen Verein für Unterfranken, dem hansischen Geschichtsverein auch bei örtlicher Trennung zeitlebens treu blieb.

Als ihn, kaum in Heidelberg angekommen, die ehrenvolle Wahl in die badische historische Kommission berief, nahm er seine Pflichten sehr ernst — in 30 Jahren fehlte er fast in keiner Sitzung! — und schon 1891 stellte er den wichtigen Antrag auf Herausgabe der oberrheinischen Stadtrechte und Weistümer. Zunächst wurden die Stadtrechte in Angriff genommen, und natürlich liess es Schröder nicht beim Rat bewenden, sondern legte selbst Hand an. Er übernahm die fränkische Abteilung, deren etwas verzögerten, endlichen Abschluss (durch Nachtrag und Register) er leider nicht mehr erleben sollte. Ebensowenig sah er das erste Heft der badischen Weistümer, die seit 1910 die Sorge der Kommission, Schröders ganz besondere Hoffnung und Freude bildeten.

Von den vier Akademien der Wissenschaften, deren Mitglied er war (München, Amsterdam, Berlin, Heidelberg), war er in erster Reihe der preussischen durch Arbeit verbunden. Durch zwei Jahrzehnte war das deutsche Rechtswörterbuch, das von dieser in Angriff genommen ist, seiner Sorge anvertraut. Vor 25 Jahren bereits hatten sich Karl v. Amira und Heinrich Brunner über die Notwendigkeit und den Plan eines Wörterbuchs geeinigt, das das gesamte deutsche Rechtsleben aller Zeiten umfassen sollte. 1896 war nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten eine akademische Kommission gebildet worden, und da war es Richard Schröder, der den bewundernswerten Mut besass, für die Vorarbeiten die Leitung und damit die Hauptarbeit zu übernehmen. Wörterbucharbeit war ihm nicht fremd. Er war seinerzeit mit Jakob und Wilhelm Grimm in enge Fühlung gekommen, hatte ihnen mancherlei beim deutschen Wörterbuch geholfen; später war er mit Lexer sehr befreundet; ein Fortsetzer Grimms war sein Schwiegersohn Wunderlich, der ihm im Tode eine Woche vorausging. Bei einem Unternehmen, das neben den Rechtsquellen auch die Profanquellen heranzieht, war es von Wert, einen Mann zu haben, der in der älteren Dichung so zuhause war wie Schröder; seine Arbeiten über deutsches Recht in deutschen Dichtern waren in dieser Hinsicht ebenso Vorläufer, wie seine Registerarbeiten und Urkundenausgaben eine gute Vorschule waren. Mit Feuereifer ging der beinahe Sechzigjährige an die Arbeit. Der überall Beliebte fand leicht aller Orten Helfer. Er kam sich bald vor wie der Zauberlehrling, der die Geister nicht mehr beschwören konnte, so stürmten die Schätze der Rechtssprache auf ihn ein. Der Segenstrom übertraf alle Erwartungen um ein Vielfaches. Hatten die Freunde ursprünglich gedacht, in zwölf Jahren das ganze Werk gedruckt vor sich zu sehen, so äusserten sie nach zehn Jahren nur mehr bescheiden die Hoffnung, vielleicht den Anfang noch zu erleben. Zum siebzigsten Geburtstag (1908) konnte Schröder ein kleines Probeheft als Festschrift überreicht werden (»Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache«, Weimar, Böhlau 1908), das ihm und der wissenschaftlichen Welt die Fülle und Tiefe der noch zu hebenden Schätze ahnen liess.

Es war wohl seine grösste Freude an diesem Festtage, den er mit der Familie und dem »Wörterbuch«, das er dazu zählte, in aller Zurückgezogenheit in Lindenfels verbrachte. Wenige Jahre darauf durfte er und sein von ihm herzlich verehrter Freund Brunner noch den richtigen Anfang des Rechtswörterbuches sehen. Das Quellenheft zeigte die umfassenden Grundlagen der Arbeit und das erste Heft, das in den Mobilmachungstagen die Druckerpresse verliess, erweckte Staunen vor dem Reichtum und dem Leben der älteren Rechtssprache. Nur zwei Wortartikel wird das Rechtswörterbuch von Richard Schröder bringen, mit seinem Mute des Vollendens wird es fortgesetzt werden müssen, bis die letzte Hand die Feder hinlegt. Unter ihm zu arbeiten war eine Freude, denn er sah in uns Arbeitsgefährten und gewährte jene Selbständigkeit und Freiheit, die den Jüngern mit der grösseren Aufgabe und Verantwortung wachsen und erstarken lässt.

Seine Studenten liebte er und fühlte sich am wohlsten auf dem Katheder oder in studentisch froher Runde; die Hörerlisten bewahrte er sorgfältig auf; manch bedeutender Name ist in der unübersehbaren Menge seiner Zuhörer. Die Herzen der akademischen Jugend gehörten ihm als Lehrer und als väterlichem Freunde bei ernster und heiterer Gelegenheit. Wie lebendig war doch sein Vortrag, wie zündend seine Rede bei festlichem Anlass, und wie oft hat er nicht einem verzagten Kandidaten schon beim ersten Besuch dadurch Mut gemacht, dass er ihn nach dem Befinden der Eltern und Geschwister frug. Sein fabelhaft grosser Freundes- und Bekanntenkreis im ganzen Deutschland und sein bewundernswertes Personengedächtnis liessen ihn eigentlich zu jedem neuen Menschen irgend eine alte Beziehung auffinden und so den anheimelnden Eindruck seines freundlichen, schalkhaften Blickes, seines gütigen Wesens verstärken.

In Gesellschaft war er immer heiter und liebenswürdig, nimmermüde in anregenden Erzählungen; alles überstrahlte ein unverwüstlicher Humor, der ihn auch in trüben Zeiten nicht verliess. Da ging er dauernd bei Fritz Reuter zur Schule. Wo er war, schien die Sonne.

Richard Schröders besondere Tugend war die Treue gegen Tote. Nur ungern versäumte er das Ehrengeleit für einen Verstorbenen, mit Dankbarkeit erzählte er von schönen Stunden mit dahingegangenen Freunden, stolz zeigte er in Büchern den sorgfältig eingetragenen Vermerk »Geschenk des Verfassers«. Ihm wird die gleiche dankbare Treue nachfolgen, denn er hat den Besten seiner Zeit genug getan.

Personalien.

Professor Dr. Friedr. Walter in Mannheim, a.o. Mitglied unserer Kommission, der als Landsturmmann in das Heer eintrat, ist zum Leutnant d. L. befördert worden.

Unser Hilfsarbeiter Dr. Franz Schnabel von Mannheim, der als Landsturmmann im Felde steht und eine Heereszeitung leitet, ist mit dem Eisernen Kreuz II. Kl. ausgezeichnet worden.

Professor Dr. Johannes Ficker, der Vertreter der Kirchengeschichte der Universität Strassburg, hat einen Ruf nach Halle angenommen, wird ihm aber erst nach Beendigung des Krieges Folge leisten. Professor Dr. Hans Fehr in Halle wird, unter Ablehnung einer Berufung nach Bonn, Richard Schröders Nachfolger auf dem Heidelberger Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte.

Beim Abschluss des Heftes geht uns die Mitteilung von dem Ableben des Hofrats Prof. Dr. Fridrich Pfaff, Bibliothekars an der Universitätsbibliothek Freiburg und a.o. Mitgliedes der Bad. Hist. Kommission zu. Wir werden im nächsten Hefte darauf zurückkommen.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Alemannia. Band 44. Heft 2—3. Arthur Kopp: Die Strassburgische Liederhandschrift v. J. 1592. S. 65—93. Besprechung und Würdigung der in dieser, aus dem Besitze Lassbergs stammenden, heute in der fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek zu Donaueschingen aufbewahrten und von Birlinger seinerzeit im ersten Bande der Alemannia veröffentlichten Handschrift enthaltenen Lieder und Sprüche nach der literarischen Seite hin. — Heinrich Funck: Briefwechsel zwischen Johann Kaspar Lavater und Gottlieb Konrad Pfeffel. S. 94—125. Bringt in einem ersten Teile zunächst die Briefe aus den Jahren 1778—1782. — Hugo Böss: Fischarts Bearbeitung lateinischer Quellen. S. 125—137. Behandelt in einem ersten Teile zunächst Johann Fischarts Lob des Landlebens und sein Vorbild, die zweite Epode des Horaz. — Arthur Bechtold: Hexen im bayrischen Lager bei Durlach (1643) S. 138—144. Der Ausbruch einer den Pferdebestand der Armee schwer schädigenden Seuche wird in dem Berichte der beiden, die Armee begleitenden

Kriegskommissäre an. den Kurfürsten Maximilian dem Einflusse von Hexen zugeschrieben. — Fridrich Pfaff: Zur Geschichte der Schlacht bei Freiburg im Jahre 1644: Turennes Zug um den Schönberg. S. 144—165. Gegenüber neuerdings aufgetauchten Zweifeln verteidigt Pfaff die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit des von Mercy an den Kurfürsten Maximilian von Bayern erstatteten Berichts über den Verlauf der Schlacht und damit auch die Richtigkeit der Schilderung der Schlacht, wie sie von Fischer-Treuenfeld und Gaede in ihren Arbeiten dargestellt worden ist. — Karl Obser: Jahrgeschichten von Säckingen (1527—1552). S. 165—168. Zerstreute annalistische Aufzeichnungen aus dem Säckinger Kopialbuch Nr. 1740 des Grossh. General-Landesarchivs zu Karlsruhe. — Karl Preisendanz: Eine alte Erklärung des Namens »Alemannien«. S. 169—172. Abdruck eines Briefs des Bologneser Gelehrten Achilles Bocchius aus dem Jahre 1549 aus der Handschrift Cod. Karlsruhe 625 der Grossh. Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe; die Erklärung des Namens durch Bocchius »Alemanni« = »allez Mannen«, d. h. ein Volk, das nur aus Mannen (= Helden) besteht, ist deshalb nicht ohne Interesse, da sie sich in ähnlicher Weise bei Jakob Grimm wiederfindet. — Rudolf Blume: Ein Bild zur Faustsage. S. 172—174. Über ein im Besitze der Familie Briemle zu Ostrach befindliches Bild: »Wahrhaffte Abildung Christi, welche der böse gaist dem Doctor faust hat vor stellen miesen«.

Mannheimer Geschichtsblätter. XVIII. Jahrgang. Nr. 1/2. Gustav Christ: Dr. Faust als Flieger u. Hypnotiseur. Sp. 2—4. — Gustav Christ: Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg. Sp. 5—18. (Forts.; vgl. diese Zs. NF. XXXII). Übersicht über die Geschichte des Strassenheimer Hofs. — Ad. Kistner: Joh. Jak. Hemmers erste Blitzableiter in Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen. Sp. 18—21. Seine ersten Blitzableiteranlagen in den genannten Städten errichtete Hemmer 1776. — W. G[oerig]: Die Mannheimer Zeitung über Hemmers Blitzableiter. Sp. 21—22. Aus dem Jahre 1782. — Kleine Beiträge: G. C(hrist): Das Mühlenschlösschen. Sp. 22—23. — G. C[hrist]: Die Abtragung des Heidelberger Tores in Mannheim. Sp. 23—24. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 144.

Nr. 3/4. Karl Obser: Christian Ludwig von Schönberg und seine Reise nach Heidelberg (1671). Sp. 26—34. Abdruck nach den tagebuchartigen Aufzeichnungen von Schönbergs in einer Handschrift (Ms. hist. 827) der Königl. Bibliothek zu Göttingen. — Jakob Wille u. Gustav Christ: Judenordnung des Kurfürsten Karl Ludwig vom 16. April 1662. Sp. 34—39. Erläuterter Abdruck aus Kopialbuch Nr. 435 des Grossh. General-Landesarchivs zu Karlsruhe. — Gustav Christ: Aus

Mannheims Revolutionstagen i. J. 1849. Sp. 39—47. Auszüge aus gleichzeitigen Zeitungen, betr. die Gefechte bei Ladenburg, Käfertal, an der Bergstrasse und bei Ludwigshafen, die Besetzung und Beschiessung Mannheims, sowie die Kundgebungen des »Dictators« Mieroslawski. — Wille: Verordnung gegen das leichtfertige Treiben der Mägde in Heidelberg vom Jahre 1683. Sp. 47—48. Aus Kopialbuch 1587 des Grossh. General-Landesarchivs. — F. M. Feldhaus: Mannheimer Gold. Sp. 48. — Neuerwerbungen und Schenkungen. 145. Sp. 48.

Frankenland. Illustrierte Vierteljahrsschrift für Geschichte, Kunst, Kunsthandwerk, Literatur, Volkskunde und Heimatschutz in Franken. 3. Jahrg. 1916. Leo Wilz: Drei Polizeiverordnungen früherer Zeit über einfachere Lebenshaltung. (Ein Beitrag zur Volkskunde.) S. 2—20. Über drei bischöflich Würzburgische Verordnungen aus den Jahren 1624, 1654 ,und 1704 gegen die übermässige Kleiderpracht und den kostspieligen Aufwand bei Hochzeiten, Kindstaufen und Leichenbegängnissen. — Walther Schotte: Hans Walther †. Ein Nachruf. S. 49—59. Aus dem preussischen Archivdienst hervorgegangen, wirkte Walter seit 1913 als fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischer Archivar zu Wertheim. Begründer und erster Herausgeber der Zeitschrift »Frankenland«. Er fiel auf dem Felde der Ehre den 14. Juli 1916, erst 34 Jahre alt.

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N.F. 25. Jahrgang. Festband 1916. Stuttgart. Kohlhammer. VIII + 655 SS.

Der 25. Band der württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte ist als Festband zur Feier des 25jährigen Bestehens der Herausgeberin, der württembergischen Kommission für Landesgeschichte, erschienen. Er ist zugleich die Festgabe zum 25jährigen Regierungsjubiläum ihres Königlichen Gönners und Förderers. Der stattliche Band verdient nicht nur aus freundnachbarlicher Gesinnung, sondern auch um seines für die Geschichte Süddeutschlands sehr ertragreichen Inhalts willen eine kurze Erwähnung an dieser Stelle. Acht — Bossert nicht eingerechnet — von den 22 Beiträgen liefen aus der Landeshauptstadt, sechs von der Universität Tübingen ein, gewiss ein gesundes Verhältnis von Residenz, Hochschule und übrigem Lande. Fast alle Aufsätze sind gute, einzelne hervorragende Leistungen. Unter den letzteren sind solche verstanden, die, ihr landesgeschichtliches Thema ganz erschöpfend, zugleich die Geschichte grösserer Zusammenhänge fördern und weitere Anregungen geben. Gerade bei einer solchen Sammlung kommt zum Bewusstsein, dass — von Ausnahmen abgesehen — nur umfassend gebildete Forscher eben auch in der Landesgeschichte wirklich Fruchtbares leisten, und es verbindet sich

damit der Wunsch, dass gerade sie sich diesem Arbeitsgebiet immer wieder zuwenden möchten. Sie finden oft dankbarere Aufgaben und Leser, als an anderer Stelle.

In weitausholender Untersuchung handelt Heinrich Günter, eines der verdientesten Mitglieder der Kommission, von den Toten von Lustnau. Der beste Kenner der mittelalterlichen Kunstdenkmäler Württembergs E. Gradmann sucht das Rätsel von (Unter-)Regenbach (a. d. Jagst) zu lösen. Eingehend und mit Beigabe von Bildtafeln untersucht er die wohl schon in der Karolingerzeit gegründete Krypta (im Keller des Pfarrhauses) und ihren bildnerischen Schmuck. Der Maulbronner Ephorus A. Mettler geht mit Liebe der Anlage und Erbauungszeit des alten Münsters und der Peterskirche (Totenkirche!) in Oberstenfeld nach. Die Klostergeschichte fördern Joseph Zeller mit einer Studie über das letzte schwäbische Doppelkloster, das Prämonstratenserstift Adelberg, bei der nur die schülerhafte Verwendung verschiedener Grade von Sperrdruck unangenehm berührt, und besonders der Tübinger katholische Theologe K. Bihlmeyer mit einem Beitrag über Mystisches Leben in dem Dominikanerkloster Weiler bei Esslingen im 13. und 14. Jahrhundert. Bemerkt sei die Benutzung des Cod. St. Peter Pap. 31 der Grossh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Geradezu glänzend durch die Beherrschung nahe- und fernliegender Quellen und die Findigkeit und Sicherheit des Fortschrittes der Untersuchung ist Karl Wellers Aufsatz über Markgröningen und die Reichssturmfahne. Mit Spannung folgt gerade der Kenner der zerfahrenen, an sich durchaus nicht sehr verlockenden deutschen politischen Geschichte der Wende des 13./14. Jahrhunderts den überzeugenden Ausführungen. An dieser Arbeit müssen Waitz und Scheffer-Boichorst im Grabe noch ihre Freude haben. Die Beiträge G. Mehrings zur Geschichte der Kanzlei der Grafen von Wirtemberg erregen den Wunsch nach einer ähnlichen Arbeit für Baden auf Grund der rüstig fortschreitenden Markgrafenregesten, während bei der Arbeit von R. Krauss über die männlichen Vornamen im Hause Württemberg der Zweck nicht ganz ersichtlich und die Methode nicht einwandfrei erscheint. Von verfassungsgeschichtlichen Arbeiten sei die des auf diesem Gebiet anerkannten K. Otto Müller über das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten (u. a. auch Überlingen) hervorgehoben, dessen Bemerkung, dass die Landflucht im 13. und 14. Jahrhundert verhältnismässig wohl nicht geringer war, als heutzutage, Beachtung verdient. Trocken, doch inhaltsreich behandelt einer der Herausgeber der württ. Landtagsakten Eugen Adam Herzog Friedrich I. und die Landschaft, knapp und trefflich wie immer der Tübinger Gymnasialrektor Theodor Knapp die schwäbisch-österreichischen Stände (vgl. die Landgrafschaft Nellenburg im heutigen Baden). Der unermüdliche Mit-

arbeiter der Vierteljahrshefte Gustav Bossert trägt mit Bienenfleiss alles Erreichbare über die Hofkapelle unter Herzog Ulrich zusammen; der Tübinger Kirchenhistoriker Karl Müller gibt in seiner u. a. auf den Zeugnisbüchern des Konsistoriums sich aufbauenden Arbeit über kirchliches Prüfungs- und Anstellungswesen in Württemberg im Zeitalter der Orthodoxie nicht nur lebensvolle Einzelbilder, sondern ein eindrucksvolles Bild zur Kirchengeschichte jener Zeit und zeigt damit, welch dankbares Feld die Landesgeschichte gerade für den universal gebildeten Geschichtsforscher bietet. Neben einem Verzeichnis der (173) Wiegendrucke der Bibliothek der evangelischen Nicolauskirche in Isny (geordnet nach Druckort, Drucker bzw. Firma und Datum der einzelnen Drucke, nebst Verzeichnis der Verfasser u. a. m.) gibt Otto Leuze ein reizendes Bild von Geschichte, Inkunabeln und Katalogisierung dieser kleinen aber feinen Bibliothek. Recht dilettantisch ist dagegen bei manchen dankenswerten Aufklärungen das Bild, das Johannes Greiner vom Archivwesen Ulms in seiner geschichtlichen Entwicklung entwirft. Das Fehlen einer fachmännischen Leitung des Archivs nach Löckles Weggang wird hier fühlbar. Sehr aktuell mutet ein Rhein — Neckar — Donau Verkehrsplan des ausgehenden 18. Jahrhunderts an, den Moritz v. Rauch uns vorführt. Mutig erhob sich trotz aller kleinstaatlichen Eifersüchtelei die Unternehmungslust in Württemberg, Bayern, Heilbronn und der Pfalz. Der Wasserweg Holland und (Frankreich—)Schweiz nach den Donauländern (—Russland) — soweit damals überhaupt möglich — sollte verwirklicht werden. Die Abtrennung der Pfalz von Bayern versetzte dem schon durch die Revolutionswirren gestörten Unternehmen den Todesstoss. Ein kleiner Beitrag des jugendlichen, für das Vaterland gefallenen Bearbeiters der politischen Korrespondenz König Friedrichs I. von Württemberg, Albrecht List: zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Schwaben im Frühjahr 1799 (vgl K. Obsers Arbeiten für das oberrheinische Gebiet, führt an die Schwelle des 19. Jahrhunderts. Wir betreten dieses mit Eugen Schneiders schönem Beitrag über König Wilhelm und die Entstehung der württembergischen Verfassung, der die sehr notwendige Korrektur an Treitschkes Bild vornahm, der u. a. von den preussischen Gesandtschaftsberichten jener Tage einseitigen Gebrauch machte; zum Teil auf Grund neuen Materials wird hier des Königs Haltung erst recht verständlich. Als eine Vorarbeit zur Geschichte der Geisteskämpfe in Schwaben in den 30er und 40er Jahren möchte Hermann Fischer seine Zusammenstellung der schwäbischen Mitarbeiter der Hallischen Jahrbücher für Deutsche Wissenschaft und Kunst betrachtet sehen. Es ist eine Fülle ausgezeichneter Namen, der wir hier begegnen. Das übrige Süddeutschland war damals wohl kaum imstande, eine gleich stolze Zahl auf diesen

Gebieten zu nennen. Adolf Rapp (Württembergische Politiker von 1848 im Kampf um die deutsche Frage) gruppiert manche alte und neue Arbeitsergebnisse neu und eigenartig. Bei der Stellung der Uhland, Pfizer, Wengler, Strauss, Mohl, Rümelin und Römer tritt die ernste Gegenwart mit ihrem Panier Mitteleuropa oft in den Gesichtskreis. Noch ist eine von H. Kindermann veröffentlichte autobiographische Skizze von Hermann Kurz zu erwähnen. Als Chronist der 25jährigen Regierungszeit des Königs schliesst Gottlob Egelhaaf den stattlichen Festband. *H. Haering, z. Zt. im Felde.*

Verzeichnis hessischer Weistümer. Unter Mitwirkung von Dr. Georg Fink bearbeitet von Wilhelm Müller. (Arbeiten der Historischen Kommission für das Grossherzogtum Hessen.) Darmstadt 1916, Verlag des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. IV und 96 S. 8⁰.

Von den beiden grossen zustandsgeschichtlichen Quellengruppen des Mittelalters übertreffen die Weistümer die Urbare noch in der Schwierigkeit, die eine vorwiegend örtliche und zerstreute Überlieferung ihrer Auffindung, Sammlung und Erforschung in den Weg stellt. Wie sehr diese Schwierigkeit schon die ersten Herausgeber deutscher Weistümer quälte, zeigt neuerdings in dem von Öchsli herausgegebenen Briefwechsel Bluntschlis die Korrespondenz mit Jakob Grimm. Schon für die erste landschaftliche Sonderreihe im Reich, die der rheinischen Weistümer, hat die Frage zu einer eignen Veröffentlichung von Stoffverzeichnissen vor der des Stoffs selbst geführt, obwohl diese Methode natürlich den Nachteil hat, dass grosse Archivalienmassen zweimal hintereinander durchgearbeitet werden müssen, und obwohl dieser Nachteil die gewohnte Langwierigkeit gerade der Weistümerpublikationen noch verschlimmert.

Ich halte es also wenigstens für keinen Schaden, wenn solche Verzeichnisse nach Art des vorliegenden darauf verzichten, gewissen theoretischen Idealen der Weistumedition entgegenzukommen und zu jeder Ortschaft ausser der fraglichen Quellengattung (die freilich kaum weit genug zu fassen ist) auch sämtliches verwandte, wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Urkundenmaterial zu katalogisieren. Etwas anderes ist es schon, wenn bei vereinzelt komplizierterem Überlieferungsstand die kurze Bezeichnung der Stücke ihr gegenseitiges Verhältnis nicht mit umfasst (z. B. S. 16 Hirschhorn). Dass trotz der Ankündigung in der Vorbemerkung (S. IV), die Stadtrechtsquellen seien späterer eigener Bearbeitung vorbehalten, der rheinhessische Abschnitt ein ausführliches systematisches Verzeichnis der von Worms enthält, wird zweifellos nur als eine Bereicherung empfunden werden. *Carl Brinkmann.*

1466 März 13, Hagenau. Heinrich Waldecke, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet die Pachtung des Gültgütels zu Uberoch und Nidernmoter durch Utemans Peter von Uberoch von Mathis Hecker dem Tucher, Bürger zu Hagenau, auf 9 Jahre. Or. Perg. S. ab. 546

1466 April 23. Abt Philipp, Dekan und Kapitel des Stiftes St. Peter zu Weissenburg versprechen, Jakob von Fleckenstein für seine Bürgschaft gegen Hans von Engaß für 1000 fl. Hauptgut bzw. 50 fl. Zins schadlos zu halten. Or. Perg. S. des Abtes und Kapitels, letzteres besch. 547

1466 Mai 28. Else von Fleckenstein, Witwe, verzichtet ihrenteils auf die von ihrer Mutter Schwester sel. herrührende Zinsforderung ihres Schwagers Martin von Baltzhofen an Bischof Ruprecht bzw. das Bistum Strassburg. Or. Pap. 548

1466 Juli 5. Eberhard Hofwart von Kircheim und Swicker von Sickingen geben Bechtold von Windeck und Thomas Sulger wegen Bürgschaft gegen das Stift zu Andlau einen Schadlosbrief. Perg. Or. 549

1466 Juli 5. Margret Lantschadin von Steinach genant die von Momburn und Diether Lantschade von Steinach der elter, geswisterd, verkaufen an ihren brůder (!) Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, um 310 rheinische Gulden ihren Teil von ihrer gemeinsamen Erbschaft von ihren Eltern Ulrich Lantschade und Frau Margret von Wartenberg, nämlich ihre Ansprache an das Dorf Furfelt, die losung und besserung zů dem hofe Surberg gehorn, die Rechte an den zwien gultehofen zu Dirmstein, die losung und besserung an dem halben dorf und gericht zů Berschit, alle Rechte an dem slosse und verlihung der cappelne zu Wartemberg, sodann alle Gerechtigkeit zum vierten Teil am dorfel zu Mittelburn. — Kop.-B. A Bl. 164ᵛ f. 550

1467 März 15. Ludwig von Lichtenberg kommt mit Berthold von Windeck überein, diesem in Abfindung seiner Ansprüche 45 ℔ von der Herrschaft Baldeburn (Ballbronn) zu zahlen. Perg. Or. 551

1467 April 25. Abt Philipp, Dekan und Kapitel des St. Peter-Stifts zu Weissenburg versprechen, Jakob von Fleckstein für seine Bürgschaft für 1000 fl. Kapital und 50 fl. Zins gegen Hans von Engaß, Egens Sohn, schadlos zu halten. Or. Perg. S. der Abtei und des Kapitels besch. 552

1467 Juni 13, Heidelberg. Friedrich Pfalzgraf bei Rhein nimmt Friedrich von Fleckenstein d. j., seine Dörfer, Leute und Güter auf 10 Jahre in seinen Schirm. Or. Perg. S. 553

1467 Juli 18, Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein verleiht Friedrich von Fleckenstein zu Mademburg, Freiherrn zu Dagstuhl, einen Hof, 8 Morgen Wiesen, 59 Morgen Acker, 2½ Morgen Weingarten, 4 Kapaunen Jahresgülte und 5 β Heller Zins: alles zu Winheim bei Altza, die seiner Mutter Margret von Hentschußheim gehörten, als Mannlehen und event. der zuerst

heiratenden Tochter mit ihrem Ehemann, der wappensgenoß ist. — Kop.-B. A Bl. 32v. 554

1467 Aug. 30. Die Marggrauen Hensel, Clesel und Lorenze, sin elich sone, von Kouchenheim leisten auf Geheiss des Gerichtsboten zu Gisenheim dem Junker Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, und der Gemeinde zu Forstuelt in ihrem Streit mit dem Kloster Konigsbrucke Kundschaft über gen. Pflichten der Leute zu Forstfeld und den Weidgang daselbst. — Kop.-B. A Bl. 241. 555

1467 Sept. 22, zu der Neustadt. Kaiser Friedrich verleiht Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Herrn zu Dagstuhl, und seinen Nachkommen den Freiherrntitel auf der Herrschaft Dagstuhl, ferner zu dem (beschriebenen) Wappen der Herrschaft Dagstuhl Wappen und Kleinod (gleichfalls beschrieben) der ausgestorbenen Herren von Bruck, der Ahnen Friedrichs weiblicherseits, mit dem Recht des Siegelns mit rotem Wachs und demjenigen, die Wappen Fleckenstein und Dagstuhl entweder beieinander in einem quartierten Schilde mit dem Kleinod der Herren von Bruck in der Schildmitte oder einzeln zu führen. Perg. Or. Für das Wappen ein leerer Platz in der Mitte. Thronsiegel. — Kop.-B. A Bl. 60v ff. 556

1467 Okt. 23. Wilhelm Böckel verweist seine Gemahlin Ursula Wurmser wegen ihrer Morgengabe auf eine jährliche Gülte aus den Geroldsecker Dörfern Friesenheim und Oberschopfheim. Not.-Instr. 557

1467 Nov. 10, Strassburg. C. j. c. A. verkauft Jakob Zimberman von Zutzendorf an die Strassburger Münsterfabrik um 3 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszins von 3 β ₰ von genannten Gütern zu Zutzendorf. Lat. Or. Perg. S. besch. 558

1468 Febr. 16, Hagenau. Claus Hittendorff, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet den Verkauf des halben Teils an einer Scheuer und Hofstatt zu Hagenau bi Cleffers-turn, ferner von 1 vierteil rocken gelts von einem Gut zu Bossoltzhusen um $7^{1}/_{2}$ ℔ ₰ durch Claus Wissenburg, Konventherr des Johanniterhauses zu St. Jörg zu Hagenau, an den Hagenauer Bürger Johans Cobelentz den jungen. Or. Perg. S. ab. 559

1468 Mai 31. Konrad Switzer, Schultheiss zu Molsheim, beurkundet die Frönung und Schätzung von 1 Zweitel Matten daselbst durch den Junker Bechtold Zorn zum Riet wegen verfallener Zinsen von seinem Garten zu Molsheim, den Erhard Swartzku von Baldswiler seinem Enkel Metz Hans von Dachstein zu eigen übergab. Or. Perg. S. ab. 560

1468 Juni 6, Strassburg. C. j. c. A. verkauft Jakob Zimmermann von Zutzendorf der Strassburger Münsterfabrik um 2 ℔ 5 β einen ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszins von 2 β 6 ₰ von genannten Gütern zu Zutzendorf. Lat. Or. Perg. S. besch. 561

1468 Juli 5. Germersheim. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein verleiht, nachdem er sich mit seiner Mume Margret Gräfin zu Leiningen, Frau zu Westerburg, Witwe, in die von ihrem verstorbenen Bruder Landgraf Hesse zu Leiningen innegehabten Lehen geteilt hat, Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, den halben Kornzehnten zu Meinkemer als Mannlehen. — Kop.-B. A Bl. 33. 562

1468 Juli 7. Abt Jakob und Kapitel des St. Peter-Stifts zu Weissenburg versprechen, Jakob von Fleckstein für seine Bürgschaft für 900 fl. bzw. 45 fl. Jahreszins gegen die Brüder Hans u. Eckbrecht von Engaß schadlos zu halten. Or. Perg. 2 S. d. Ausst. 563

1468 Okt. 25. Jörg Brucker, Schöffe zu Hagenau, beurkundet, dass Hans, Dietschen Ottels sel. Sohn von Munfersheim, von Sifrit, Cune Hensels Sohn von Nidern-Kutzenhusen, bzw. von der Besitzerin Frau Margret von Hentschusheim, Witwe Friedrichs von Fleckenstein zu Madenburg, einen Garten mit Nussbäumen genannt rebegarte zu Munfersheim auf 9 Jahre gegen eine jährliche Gülte von 2 Viertel Nüssen unter genannten Bedingungen gepachtet hat. — Kop.-B. A Bl. 87. 564

1469 März 21. Genannte Vögte der Süslin und Ursula zu Rin urkunden in Erbschaftssachen. Perg. Or. 565

1469 Mai 12. Der geistliche Richter des Bischofs zu Speier beurkundet die von her Niclaus Gammel, pastor zů Nussdorff Spirer bistums, als Anwalt Junker Friedrichs von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, beantragte und dem Gerichtsunterschreiber Adam Meczel übertragene Verhörung des Junkers Hans von Rosenberg zu Ossingen, der fintschaft u. a. Sachen wegen nicht erscheinen mochte, mit dem Ergebnis, dass nach seiner Erfahrung die armen Leute der Dörfer im Uffriet dem Junker Friedrich v. Fl. bei den Jagden mit zerung und atze, ferner mit fronen und zu reisen dienen mussten. — Kop.-B. A Bl. 162 f. 566

1469 Mai 26. Hans Wanger, Schöffe und Stettmeister zu Hagenau, verhört auf Ansuchen des Kirchherrn Konrad Veley zu Niederkutzenhausen als Beauftragten Junker Friedrichs von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstul, den Dietrich, Dietherichs Claus Sohn von Furstvelt, über die Pflichten der Armen Leute im Riet gegen die von Fleckenstein: Bezahlung der Jagdzehrung, Frondienste, bes. zum bollewerk zu Madenburg und Kriegsdienst. — Kop.-B. A Bl. 135 f. 567

1469 Juli 13. Abt Antonius, Prior, und Konvent zu Wadegassen im Bistum Trier gewähren Junker Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstul, und seinem Sohn Junker Friedrich v. Fl. zu Madenburg unter genannten Bedingungen das Recht des Rückkaufs ihrer Herrschaft zu Büß an der Saren gegenüber Wadegassen und der Armen-Leute zu Walschir um den Verkaufspreis von 628 fl. rh. — Kop.-B. A Bl. 142v ff. 568

1469 Aug. 28, Weissenburg. Abt Jakob zu Weissenburg verleiht Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg genannte Güter und Gülten zu Huchelnheim als Mannlehen unter genannten Bedingungen betr. ihrer Ledigung von Dietrich von Landau. — Kop.-B. A Bl. 42^v f. 569

1469 Sept. 6. Johannes von Winheim, Lizentiat, Generalvikar des Bischofs Reinhard von Worms, befiehlt vermöge des von Bischof Philipp von Albanien (?) dem Bischof von Worms erteilten (inserierten) Auftrags (d. d. 1469 Jan. 25, Rom): den Johann von Dirmstein des ihm von Friedrich von Fleckenstein abgezwungenen Eides zu entbinden, allen Geistlichen etc. der Diözesen Worms und Speier und insbesondere denjenigen der Städte Speier, Landau und Yspach (Speirer Diözese), den Friedrich von Fleckenstein vor sein Gericht zu zitieren. — Kop.-B. A Bl. 268^v ff. Verlauf des Prozesses ebd. Bl. 265^v ff. und Bl. 270^v—276. 570

1469 Nov. 4. Claus von Stille genannt Spatzinger, Schultheiss zu Molsheim, beurkundet die Verleihung genannter Güter daselbst auf 31 Jahre gegen einen an Martini fälligen Jahreszins von 13 β ₰ durch den Junker Bechtold Zorn zum Riet an den Molsheimer Bürger Jakob Switzer. Or. Perg. S. ab. 571

1470 Sept. 21. Michel Müller von Gegenbach bekennt sich gegen Junker Hans von Geudertheim der Zahlung genannter Gülten schuldig. Or. Perg. 572

1470 Sept. 24. Johann wilgrave zu Dûne zu Kirbern, Rheingraf zum Stein, Unterlandvogt zu Elsass, besiegelt die gütliche Übereinkunft seines Vettern Ludwigs Herrn zu Liechtenberg und Friedrichs von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstul, über die Armen Leute im Uffrieth. — Kop.-B. A Bl. 106 ff. 573

1470 Sept. 29. Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherr zu Dagstuhl, Margret von Hentschusheym, Witwe Herrn Friedrichs von Fleckenstein, und Friedrich v. Fl. zu Madenburg der junge verkaufen an ihre Schwester bzw. Tochter und Base Frau Margret Lantschadin um 60 rheinische Gulden 1 Fuder Weingülte, 24 Omen gross, von 16 Acker Reben und dem Nussgarten zu Munversheim, dem Widdum obiger Margret v. H., vorbehaltlich des Rückkaufs. — Kop.-B. A Bl. 139^v f. 574

1470 Okt. 26. Hartmann Knüttel verkauft dem Melchior Beger von Geispolzheim eine Korngülte, welche ihm das Stift Jung-St.-Peter von seinem Hofe in Stutzheim jährlich zu liefern hat. Or. Perg. 575

1470 Nov. 5. Genannte Vettern und Söhne Hartmann Knüttels willigen in dessen Verkauf einer Stutzheimer Gülte an Markgraf Albrecht von Brandenburg. Or. Perg. 576

1471 Febr. 1, Graz. Kaiser Friedrich verleiht Friedrich von Fleckenstein zu Mademburg, Freiherrn zu Dagstuhl, die Rietdörfer, in die obern und niedern Gerichte Sesenheim und Geysenheim gehörig, mit Grund und Boden, das Schloss und Dorf Witterswiler

samt Zoll und Gleit, das Burglehen zu Hagenau, das Burglehen zu Sels, einen thurneß auf dem Rine so gein Schreck gelegt ist, das Dorf Surburg vor dem Hagenauer Forst und die Reben zu Mynversheim, da ihm die diesbez. Lehenbriefe entwehrt wurden. — Kop.-B. A Bl. 5. 577

1471 Mai 22. Meister und Rat zu Hagenau beurkunden den von Junker Friedrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstul, dem Reich geleisteten Lehenseid. — Kop.-B. A Bl. 134 f. 578

1471 Okt. 6, Ansbach. Markgraf Albrecht zu Brandenburg belehnt Jakob von Fleckstein, Sohn Heinrichs v. Fl., mit seinem Anteil an dem von letzterem und Hans von Helmstat um 3000 fl. erkauften Zoll zu Sels samt Knappengeld. Or. Perg. S. 579

1471 Okt. 23, Baden. Markgraf Karl von Baden erkennt als kaiserlicher Kommissär in einer nicht näher bezeichneten Sache zwischen Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, vertreten durch Baltasar von Gebsattel bzw. dessen fürsprechen Diether von Gemmyngen, und dem Kloster Konigsbrucke, vertreten durch Dr. Melchior Dischinger, nach langem Hin- und Herreden, dass Friedrich v. Fl. sin bibringen gnuglich getane habe, da Dischinger auf dem betr. Tage nicht dawider redete. — Kop.-B. A Bl. 144^{v} ff. 580

1471 Okt. 28. Heinrich von Mülnheim, Sohn des Bartolomäus v. M., gelobt, die 15 ℔ Strassburger Pfennige gelts uf dem zollkeiler zu Strassburg, sein Lehen vom Bischof von Strassburg, ohne Heinrich Begers, seines Schwagers, Erlaubnis nicht zu versetzen, widrigenfalls er sein Leibgeding von 20 fl. gelts von letzterem verlieren soll. Or. Perg. S. ab. 581

1471 Dez. 5. Jörg Knuttel verkauft sein Haus zu Beinheim an der Stadtmauer mit Zustimmung des Lehensherrn Markgraf Karls von Baden um 200 rheinische Gulden an Herrn Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstul. — Kop.-B. A Bl. 133 f. 582

1472 Febr. 4. Hans von F[leckenstein], Friedrich Gentersberg, Simont von Mulh[eim], Nikolaus von Th[ann] und Heinrich Holzapfel von Herg[sheim] ersuchen ihren Hauptmann Richard von Hohenburg mit Berufung auf ihre Bürgschaft für ihn um Schadloshaltung gegen die Feindseligkeiten Swickers von Sickingen des jungen und um Auskunft über seine Händel mit demselben. Konz. 583

1472 April 10, Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich gelobt als Inhaber eines Vierteils am Schloss Madenburg den (inserierten) Burgfrieden (s. Nr. 259) mit seinen Gemeinern: Bischof Reinhard von Worms, Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, Diether von Sickingen, pfälz. Hofmeister, und Hans von Sickingen, Gebrüdern und Gevettern, zu halten. Or. Vid. der Stadt Hagenau vom 27. Juni 1472. — Kop.-B. A Bl. 195—199. 584

1472 Mai 26, Heidelberg. Friedrich Pfalzgraf bei Rhein schlichtet eine Fehde zwischen Friedrich von Fleckenstein dem jungen und der Stadt Hagenau. Or. Perg. S. des Pfalzgr. (ab), der Stadt H. (besch.) und Friedrichs v. Fl. 585

1472 Juli 14. Margaret von Ratsamhausen und Hans von Helmstat zu Grünbach hinterlegen eine gemeinschaftliche brandenburgische Lehensurkunde in das bischöflich-Speirische Archiv. Or. Perg. 586

1473 April 14. Johannes Rietterßhouen, Stadtschreiber zü Sels, kaiserl. Notar, beurkundet auf Antrag Junker Friedrichs von Fleckenstein zu Madenberg d. j. bzw. Junker Baltasars von Gebsatel, Amtmanns zu Madenburg, die Aussagen genannter Zeugen von Auwenheim, Alt-Beinheim und Forstuelt über die Neuerungen des Klosters Königsbrück gegen die Gemeinde Forstfeld. — Kop.-B. A Bl. 242 ff. 587

1473 Juni 1, Heidelberg. Friedrich Pfalzgraf bei Rhein verspricht dem Hans von Fleckenstein als Ersatzbürgen für den Verstorbenen Diether von Sickingen für die vom Pfalzgrafen i. I. 1453 dem Ritter Arbogast von Kageneck um 1000 fl. verkauften 60 fl. Jahreszins, die an Reinbolt Foltsch, Schultheiss zu Obernehenheim, übergingen, Schadloshaltung. Or. Perg. S. 588

1473 Juni 10. Elisabeth von Wirtenberg und Mömpelgart, Gräfin zu Nassau und zu Saarbrücken, Witwe, belehnt von montparschaft wegen ihres Sohnes Johann Ludwig, Grafen zu Nassau und zu Sarbrücken, den Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, anstatt seines Vaters Friedrich v. Fl. mit den schon von ihren Voreltern innegehabten Burglehen in den Dörfern und Gerichten Sonderingen, Halderingen, Monnersdorf und an dem Boßborner banne sowie zu Exwilre in der Pflege von Ottwilre. — Kop.-B. A Bl. 155v f. 589

1473 Aug. 16, Niedernbaden. Erzbischof Adolf von Mainz belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Mademburg, Herrn zu Dagstuhl, bzw. seinen Sohn Friedrich mit den Lehen zu Knuttelsheim. — Kop.-B. A Bl. 31v. 590

1473 Aug. 20. Georg von Staufenberg verkauft an Hans Röder und dessen Gemahlin Anna zum Wyer für 100 Gulden den Mülstein bei Zell. Mitsiegler Egenolf Röder. Or. Perg. 591

1473 Okt. 24, Trier. Kaiser Friedrich inhibiert die Urteile und das Verfahren des Hofgerichts zu Rottweil gegen Friedrich von Fleckenstein von Maydenburg, Freiherrn zu Dagstůl, und Friedrich v. Fl. d. j. Or. Vid. des bischöfl. Offizials zu Strassburg vom 5. Jan. 1476. 592

1474 Febr. 1, Zabern. Bischof Ruprecht von Strassburg verleiht Hans Wernher von Ramstein zu Schenowe, Hans Wernher v. R. d. j., Anton v. R. und Hans Bernhard v. R., Gevettern, folgende Güter und Gülten zu Mann- und Sesslehen zum Schloss Ysemburg zu Rufach: 7 M. Silber jährlich auf der Burg zu Rufach, die halbe Burg zu Pfaffenheim, 30 Omen rots wingelts

uf dem closter zů Sant-Marx, 1 ℔ stebeler gelts zů Geberswiler, 10 omen rots wingelts und 30 β stebeler gelts uf dem Tutschen hus zů Ruffach, den Fischmarkt zu Rufach, die afterslage in dem Hohemberge und 1 Fuder wingelts zu Geberswiler. Or. Perg. S. 593

1474 Febr. 3. Georg Herr zu Ochsenstein belehnt Hans Bernhard von Ramstein mit dem Dorf Irmstat. Or. Perg. S. 594

1474 Febr. 27, Nürnberg. Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, belehnt die Söhne Jakobs von Fleckstein namens Heinrich, Hans, Michael, Nikolaus und Philipp bzw. ihren Vertreter Friedrich von Fleckstein zu Fleckstein mit ihrem Teil an dem Zoll zu Sels. Or. Perg. S. 595

1474 März 1. Not.-Instr. über eine Schenkung der Elsa von Fleckenstein, Witwe Heinrich Zorns, an Jakob, Sohn ihres Bruders Johann. Or. Perg. Begl. deutsche Perg. Kop. 596

1474 März 18, Strassburg. C. j. c. A. verschreibt Jakob Mareyche, Weber zu Quatzenheim, dem Ritter Berchtold von Wildesperg einen Jahreszins von 5 β ₰ von dem von Dietrich Summer, Weber zu Quatzenheim, erkauften Haus und Gut. Lat. Or. Perg. S. ab. 597

1474 April 23. Peter Brehter, Altstettmeister, und sein Vetter Konrad Brehter, Altmarschall zu Hagenau, verkaufen ihren von ihrer Mume Barbel Brehterin sel. ererbten halben Teil an deren Haus zu Strassburg in der Kalbsgasse um 150 fl. rh. an Erhard Wormser. Or. Perg. 2 S. 598

1474 Mai 18. Peter Rebestock edelknecht und seine Gemahlin Adelheid Boumgerterin, geb. von frouwe Clore Wetzelin, verkaufen an den Ritter Berchtold von Wildesperg um 6 ℔ ₰ ihren halben Teil von genannten Gütern zu Quatzenheim und Dossenheim. Or. Perg. S. Peters (besch.) und Ludwig Bomgerters (ab). 599

1474 Juni 24. Reinhart Herzog zu Lothringen und Markgraf, Graf zu Wyedemondt und zu Harrecourt, belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, mit den 50 fl. gelts auf dem gesode zu Důse, abzulösen mit 500 fl. — Kop.-B. A Bl. 278v. 600

1474 Sept. 2, Heidelberg. Das Hofgericht Pfalzgraf Friedrichs verwirft die Klage Hans Hoffwarts (Sohn Eberhard H's) gegen Friedrich von Fleckenstein wegen Beschlagnahme von zu Hohenburg gehörigen Gerechtigkeiten, Zinsen und Gülten zu Lanbach, da er diese rechtmässig teils pfand- teils kaufweise von Hansens Bruder Wirich und dessen Onkel Richard von Hohenburg erworben; hingegen ist Hans Hoffwart nicht schuldig, auf die Klagen Friedrichs v. Fl. wegen Behelligung in genannten Besitzungen zu Winden, Clinbach, Sturtzelbronn, Hirtzstal, auf der Surr, zu Hohenburg und Lewenstein zu antworten. Or. Perg. S. d. Hofg. 601

1475 Jan. 24, Colmar. Claus Würmlin, Schultheiss zu Colmar, beurkundet den Verkauf einer Juchart Acker zu Colmar in Friesen

garte um 9 1/2 fl. rh. durch den Colmarer Bürger Wilhelm Müller von Ougspurg, seßhaft in der müle zu Mittelach, an Wernher von Westhusen. Or. Perg. S. des Gerichts. 602

1475 Juni 21. Symond Wecker Graf von Zweibrücken und Herr zu Bitsch belehnt Friedrich von Fleckenstein anstatt seines Vetters Friedrich v. Fl. zu Madenburg des jungen und seiner Geschwister mit gen. Rechten [wie in Nr. 171]. — Kop.-B. A Bl. 49. 603

1475 Juni 23. Friedrich von Gottesheim, Schöffe zu Hagenau, beurkundet, dass sein Mitschöffe Claus Armbruster als Vogt des Sohnes Hans des Bürgers Mathis Brucker, sodann letzterer als Vogt Adams des Sohnes Diebolts von Berscheym sel. und der Bürger Thoman Frisch als Gewalthaber Friedrich Magisters von Strassburg dem Schultheissen Münchs Mattern im Namen der Gemeinde Zutzendorf die Ablösung von 1 ℔ 4 β ₰ Jahreszins mit 18 ℔ ₰ quittieren. Or. Perg. S. ab. 604

1475 Aug. 1, Heidelberg. Friedrich Pfalzgraf bei Rhein bestellt Jakob von Rieffenberg, Komtur zu Heimbach S. Johanns-Ordens, Bechtold von Windeck und Hans von Wingarten als Schiedsrichter zwischen dem Kloster Konigsbrucke und den Kindern Friedrichs von Fleckenstein zu Madenberg, Freiherrn zu Dagstuhl, und den Ihrigen zu Forstuelt. — Kop.-B. A Bl. 240v f. 605

1475 Aug. 1, Ladenburg. Bischof Reinhard von Worms belehnt, da sein Vetter Friedrich von Fleckenstein, Freiherr zu Dagstuhl, Krankheit halber seine Lehen nicht mehr tragen kann, dessen ältesten Sohn Friedrich, Freiherrn zu Dagstuhl, zugleich für seinen Bruder Heinrich mit den Wiesen auf der Marauwe. — Kop.-B. A Bl. 39. 606

1476 Jan. 7, Mainz. Die Franziskaner nehmen Friedrich von Fleckenstein in ihre Bruderschaft auf. Or. Perg. 607

1476 Jan. 18. Hans von Gemmingen, Faut zu Germersheim, Bechtold von Windeck und Hans von Wingarten, vom Pfalzgrafen bestellte Schiedsleute i. S. zwischen dem Kloster Konigsbrucken und den Kindern von Fleckenstein wegen Forstuelt, geloben ihr Erscheinen zu dem mit dem Abt zu Maulbronn als Anwalt des Klosters und mit Friedrich von Rosenberg als Anwalt der Kinder vereinbarten Augenscheinstermin. — Kop.-B. A Bl. 239v f. 608

1476 März 10, Baden. Markgraf Christoph zu Baden belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstule, d. j. in Gemeinschaft mit seinem minderjährigen Bruder Heinrich anstatt ihres Vaters Friedrich, als der entschickt si, das er sin lehen nit me entphahen noch vermannen konne, als Burglehen zu Stollhofen mit 20 fl. gelt. — Kop.-B. A Bl. 25v. 609

1476 März 10, Baden. Desgleichen mit dem Thornus an dem Zoll zu Schreck. — Kop.-B. A Bl. 26. 610

1476 Mai 21. Revers Hans Wilhelms von Rotwil über seine Belehnung mit den von weiland Reimbold Burggrofe innegehabten Gülten zu Strassburg durch den Junker Hans von Fleckenstein. Or. Perg. S. besch. 611

1476 Juli 30. Das Hofgericht zu Rottweil bestätigt einen kaiserl. [inserierten] Spruch in Sachen Friedrichs von Fleckenstein d. d. 1476 April 30, Newenstatt. Or. Perg. 612

1476 Sept. 16, Kolmar. Claus Würmlin, Schultheiss zu Kolmar, beurkundet den Verkauf von 1 Jauchert Acker im Kolmarer Bann um 14 fl. rh. durch Hans von Dünckelspühel den Müller zu den drien redern zu Kolmar an Wernher von Westhusen. Or. Perg. S. des Gerichts eingenäht. 613

1476 Nov. 3, Aschaffenburg. Erzbischof Diether von Mainz belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Herrn zu Dagstuhl, bzw. seinen abgeordneten Sohn Friedrich mit den Lehen zu Knuttelsheim. — Kop.-B. A Bl. 30v. 614

1476 Dez. 2, Weissenburg. Abt Heinrich zu Weissenburg mahnt Friedrich von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl, zur Lehensempfängnis. — Kop.-B. A Bl. 43v. 615

1476 Dez. 2. Philipp von Oberkirch verspricht, seinen Vetter Ritter Friedrich von Fleckenstein für dessen Bürgschaft für 18 fl. Zins bzw. 300 fl. Kapital gegen Frau Margret von Lore, Witwe Richards von Spanden, weiland Goldschmieds zu Strassburg, schadlos zu halten. Or. Perg. S. d. Ausst. 616

1476 Dez. 19, Weissenburg. Heinrich Abt zu Weissenburg belehnt Friedrich von Rosemberg als Lehensträger Friedrichs von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, mit den Gütern und Gülten zu Huchelnheim. — Kop.-B. A Bl. 43v f. 617

1477 April 29. Friedrich Pfalzgraf bei Rhein belehnt Friedrich von Rosenberg, Amtmann zu Madenburg, als Vormund der Kinder Friedrichs von Fleckenstein, der ihm an den 200 fl., womit er 2 Fuder Weingülte uf der bede zu Trarbach abgelöst hat, 20 fl. schuldete und dafür genannte Güter im Gericht zu Waden und im Burgfrieden zu Dagstule verpfändete, mit diesen Gütern. — Kop.-B. A Bl. 279. 618

1477 Mai 31. Bechtold von Windeck, Hans von Gemmingen, Faut zu Germersheim, und Hans von Wingarten entscheiden auf Geheiss Pfalzgraf Friedrichs einen Streit zwischen dem Kloster Königsbrück und den Kindern von Fleckenstein und den Ihrigen zu Forstfeld dahin, dass das Kloster kein Anrecht auf die Almende zu F. hat, ausgenommen ein gemeinsames Stück, dass ferner das Kloster bei der eckerniessung der 50 Schweine verbleiben soll gemäss einem (inserierten) Urteil des Schultheissengerichts zu Hagenau d. d. 1276 Dez. 5 (s. Nr. 6) und dass das Kloster keinen besonderen Hirten haben soll, hingegen die geforderten 200 fl. Schadenersatz noch zur zit zů geben nit pflichtig sei. — Kop.-B A Bl. 248v ff. 619

1477 Juni 26. Ritter Friedrich von Fleckenstein verspricht, Heinrich von Otterbach für seine Bürgschaft für 500 fl. Hauptgut gegen den Ritter Richart von Hohenburg schadlos zn halten. Or. Perg. S. 620

1477 Juli 24, Heidelberg. Philipp Pfalzgraf bei Rhein verspricht, den Ritter Friedrich von Fleckenstein als Bürgen an Stelle des verstorbenen Diether von Sickingen gegen Heinrich Beger von Geispoltzheim für 5000 fl. Kapital bzw. 250 fl. Zins schadlos zu halten. Or. Perg. S. besch. 621

1477 Sept. 5, Strassburg. C. j. c. A. verschreibt Johannes genannt Schertzers Hans von Illewickersheim dem Strassburger Edelknecht Bernhard Wurmisser für 33 ℔ 13 ß ₰ verfallener, in genannter Weise abzuzahlender Zinsen genannte Besitzungen zu Illewickersheim. Lat. Or. Perg. S. 622

1477 Nov. 21, Heidelberg. Pfalzgraf Philipp bei Rhein belehnt nach dem Vertrag mit den Erben des Landgrafen Hesse zu Leiningen den Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, mit dem Kornzehnten zu Meinkemer. — Kop.-B. A Bl. 34v. 623

1478 Febr. 6. Urfehde von Schusters Hans von Hermerswiler, der, obwohl Leibeigener der Brüder Junker Nikolaus, Philipp und Ulrich von Thann, seinen Sohn Jörg aus der Herrschaft hatte ziehen lassen und deshalb ins Gefängnis gekommen war. Or. Perg. S. Diebolts von Dierenbach, Fauts zu Sulz. 624

1478 Febr. 13, Kolmar. Claus Würmlin, Schultheiss zu Colmer, beurkundet im Namen von Meister und Rat die Vertauschung eines Ackers um eine Matte im Kolmarer Bann durch Hans Frieß an Wernher von Westhusen. Or. Perg. S. des Gerichts eingenäht. 625

1478 Juli 20, Germersheim. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, mit seiner offenung an den slossen zu Alten-Clein-Honberg zum halben Teil. — Kop.-B. A Bl. 32. 626

1478 Okt. 16. Adelheid Rotschiltin, Priorin, und der Konvent des Klosters zu den Ruwerine (Reuerinnen) in Strassburg gewähren ihrem Pfleger Bernhard Wurmser und dessen Söhnen die erste Wahl einer Begräbnisstätte in ihrer neuen Kirche. Or. Perg. 627

1478 Okt. 28, Heidelberg. Pfalzgraf Philipp schlichtet verschiedene Streitigkeiten zwischen den 3 Fleckensteinischen Geschwistern: Friedrich zu Madenburg, Freiherr zu Dagstuhl, und seiner Schwester Ennel einerseits, Heinrich v. Fl. andrerseits, letzterer vertreten durch seine Grossmutter Irmgart geb. von Honoltstein, Witwe von Wynnenburg und Bilstein, und bevormundet durch Hans von Gemmyngen, Faut zu Germersheim, und den herzoglichen Sekretär Baltasar von Wyler, betr. das Burglehen zu Hagenau, die Lehen- und Eigengüter überhaupt, die Armen-Leute, die Bewehrung der Schlösser und Verhaltung ihres Vaters, der ungeschickt ist in die welt. Kop.-B. A Bl. 281v—286. 628

1478 Dez. 16. Friedrich von Gottesheim, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines Hauses in der Heffers-Gasse um 35 ℔ ₰ durch Magreth, Knopffs Hans sel. Tochter und Gemahlin Andres Eschbachs des Hufschmieds und Bürgers zu H., an den Bür-

ger Lorenz Karricher den Kürschner und seine Gemahlin Ennelin. Or. Perg. S. des Schöffen. 629

1479 April 26. Ludwig Bischof zu Speier belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg d. j. mit dem Burglehen zu Luterburg. — Kop.-B. A Bl. 279v f. 630

1479 April 30. Johann Erzbischof zu Trier belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenberg, Freiherrn zu Dagstuhl, für sich und seinen Bruder Heinrich mit ihrem Teil am Schloss Dagstuhl mit Bifang und Zugehör. 631

1479 Mai 6. Claus Armbruster, Schöffe zu Hagenau, beurkundet die von Veltin Kips, altmarschalk zu Hagenowe, und Margrede, Cunrat von Trůsenheyms des fischers sel. Witwe und jetzt Andres Eschbachs des Hufschmieds und Bürgers Gemahlin, am 1. Juni 1477 vermittels der Stadtwerkleute: Jakobs von Worms des Lohnherrn, Vitus' von Strassburg des Zimmermanns und Jerge Doybers des Maurers durchs Los zu $^1/_3$ und $^2/_3$ vollzogene Teilung ihrer Häuser in Hőffers-gasse zwischen Meister Rudolf Kips, Kirchherrn zu Gerßdorff, her Paulus Hirseman, Domherrn der Stifte zu Surburg, Behtolt Růser und Hug Claus dem Metzger samt dem kleinen Haus gegen der judenkirchen. 2 Or. Perg. S. Armbrusters besch. 632

1479 Mai 31. Rudolf von Schauwenburg kommt mit Friedrich von Fleckenstein, der ihm seinen Teil an Fleckenstein zu einem Wohnsitz überlässt, über verschiedene genannte Punkte überein. Or. Perg. 633

1479 Juli 17, Strassburg. C. j. c. A. verkauft der Strassburger Bürger Nicolaus Mosung, Sohn Nikolaus Mosungs sel., an Ludwig Zorn seine Güter zu Blopptzheim, Wibelsheim und Eschowe um 44 ℔ ₰. Lat. Or. Perg. S. 634

1479 Okt. 16 (?). Friedrich von Fleckenstein zu Madenberg, Freiherr zu Dagstuhl, bevollmächtigt seinen Amtmann Baltasar von Gebsattel, ihn gegen Herrn Johannes von Winheim, Lizentiat in geistlichen Rechten, zu verantworten, warum Hans von Dirmstein seiner Pflichten nicht erlassen werde. — Kop.-B. A Bl. 264. 635

1479 Okt. 16, Zabern. Albrecht Bischof zu Strassburg, Pfalzgraf bei Rhein, belehnt Hans Wernher von Ramstein zu Schenowe für sich und seine Vetter Hans Wernher, Anton und Hans Bernhart v. R. mit einer Matte zu Kriegesheim bei Altdorf, einem Dinghof zu Bischovesheim bei Rosheim, dem Zehnten an dem gerüte, dem Ramersperg, 8 Acker Reben zu Bischofesheim und 2 ℔ gelt. Or. Perg. S. ab. 636

1479 Dez. 12, Zabern. Bischof Albrecht von Strassburg belehnt Hans von Fleckenstein d. ä., den Ritter Friedrich v. Fl. und dessen Bruders Jakob Söhne mit dem Dorf Lonebůch usw. Or. Perg. S. Fragm. 637

1480 Jan. 7. Hans von Fleckenstein und sein Sohn Jakob schlichten die Irrung Friedrichs von Fleckenstein mit Hans von Falckenstein. Or. Perg. 638

1480 Juli 4. Ludwig Graf zu Öttingen belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Tachstule, für sich und seinen Bruder Heinrich mit den Dörfern im Riet. — Kop.-B. A Bl. 280v f. 639

1480 Sept. 23, Wien. Kaiser Friedrich verleiht dem Ritter Friedrich von Fleckenstein und den Söhnen seines Bruders Jakob namens Nikolaus und Philipp sowie Jakob, dem Sohn Johanns v. Fl., das Privileg de non evocando. Or. Vid. der Stadt Sels vom 18. Mai 1501. 640

1481 Febr. 11, Kolmar. Claus Würmlin, Schultheiss zu Colmar, beurkundet die von Lienhart Sticher dem Müller und seiner Gemahlin Barbel vollzogene Fertigung des Verkaufes von 1 Jauchert Acker im Kolmarer Bann um 13 fl. rh. durch Hans Fries, ersten Gemahl der genannten Barbel, an Wernher von Westhus. Or. Perg. Gerichtss. eingenäht. 641

1481 Febr. 27. Jakob Wurmsser der ältere, Sohn Volz Wurmsers sel., verspricht Frau Ursel Wurmserin, Wilhelm Böckels Hausfrau, bedingungsweise die lebenslängliche Nutzniessung von 50 Viertel Roggen von der ihm von seinem Vetter Claus Wurmsser, Ritter, ihrem Bruder, zu Lehen verliehenen Burg zwischen Illkirch und Grafenstaden mit Zugehör. Or. Perg. S. Jakob Wurmsers besch. 642

1481 März 8, Ladenburg. Philipp Pfalzgraf bei Rhein schlichtet genannte Streitpunkte zwischen seinem Faut zu Germersheim Hans von Gemmingen und dem Ritter Friedrich von Fleckenstein als Kläger betr. eine Haussuchung nach Mördern zu Lonbach, Vorenthaltung von Leibbeten Friedrichs von Leuten zu Steynfels und Rode, den Anspruch des Pfalzgrafen auf den schirm und schirmhaber von den Leuten zu Lonbach und genannte Forderungen Friedrichs an pfälzische Leute in den Ämtern Sels und Cleberg. Or. Pap. S. auf der Rücks. aufgedr. 643

1481 März 9, Strassburg. Vor dem Richter des Thesaurars verleiht Reynfrids Diebolt von Breuschwickersheim Peters Thoman von dort einen Acker daselbst zu Erblehen um einen an Martini fälligen, mit 6 fl. rh. ablösbaren Jahreszins von 3 β 2 ₰. Lat. Or. Perg. S. ab. 644

1481 Juni 28. Reinhart Bischof zu Worms, Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherr zu Dagstuhl, Ennel v. Fl., Jakob Kranchen von Kircheym Ehefrau, und Ott von Hirßhorn, Ritter, u. Jakob v. Fl. als Vormünder Heinrichs v. Fl. verkaufen Johansen herren von Heydeck um 6300 fl. (für Bischof Reinhards) und 9100 fl. (für den Fleckensteinischen Teil), der vier kurfursten am Rine werung gut von gold, ihren Teil an Schloss und Herrschaft Madenburg, nämlich Bischof Reinhard das halb teil des dorfs Artzem mit genannten Einkünften, das dorf Rorbach zum halben teil mit genannten Einkünften, das Dorf Derenbach halb mit genannten Einkünften, das dorf Ingenneheim zum halben teil (das ander halb teil hat Swicker von Sickingen und ist eigen und

nit pfantschaft) mit genannten Einkünften, genannte Einkünfte zu Espach und Bornheim, Geißberg, Odenkoben, Meinkemer, Nußdorf, Waltzenheim, Hasselach (— auf dem konigs gut), Buhel und Vgelnheim, 800 fl. auf den Dörfern Artzeheim, Rorbach und Derenbach, das Haus zu Landaw und Güter zu Espach; Friedrich, Ennel und Heinrich das Dorf Espach mit genannten Einkünften und Gütern, das Dorf Hambach mit genannten Einkünften, Gütern und dem Schultheissenamt, das Dorf Nußdorff mit genannten Einkünften und Gütern, das Dorf Ranspach mit genannten Einkünften, genannte Einkünfte bzw. Güter zu Bornheim, Herxhem, Mynnfelt, Spirckelbach, Meinkemer, Wyher, Wynnen, ferner das Dorf Artzheim zur Hälfte mit Zubehör, Rorbach halb, Derenbach halb. Vidimus des Dr. Konrad Michahelis, Dechants des königl. Stifts zum Hl. Geist zu Heidelberg, vom 30. Sept. 1481. — Kop.-B. A Bl. 286v—293. 645

1481 Juli 9, Köln (siehe Nr. 113). 646

1481 Sept. 25. Vor Hans Nuestat, Schöffe zu Lennebuch, bekennen sich Erben Jakob der scheffer und seine Gemahlin Else als Eigenleute des Junkers Hans von Fleckenstein. Or. Prg. S. des Gerichts. 647

1481 Nov. 14, Heidelberg. Philipp Pfalzgraf bei Rhein schlichtet einen Streit zwischen Friedrich von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl, uud den Dörfern im Vffriet um die atzung nach langen Verhandlungen dahin, dass die Dörfer Friedrich v. Fl. ein unverdingten zimlichen und ungeverlichen atze geben und usrichten sollen. Hofrichter u. Räte: Kanzler Herr Hans von Dalberg, Dompropst zu Worms, Dr. Bernhard Frowis, Dr. Nikolaus von Euwesheim, Hans von Walborn d. ä., Hans von Sickingen, Meister Peter Brechtel und Meister Peter vom Stein von Kreuznach, beide Lizentiaten. — Kop.-B. A Bl. 297v—301. 648

1481 Dez. 3, Heidelberg. Reinhard Bischof zu Worms und Diether von Henschußhem schlichten als Schiedsrichter verschiedene Streitigkeiten zwischen ihren Vettern Friedrich und Heinrich von Fleckenstein, Freiherren zu Dagstuhl, Gebrüdern, einer-, ihrem Schwager Jakob Kranchen von Kircheim als Gemahl der Ennel v. Fl. andrerseits, ferner zwischen Friedrich v. Fl. einer-, Ritter Otto von Hirßhorn und Jakob v. Fl. als Vormündern Heinrichs v. Fl. andrerseits betr. die von Diether Lantschaden und seiner Schwester, der von Monborn, erkauften Güter zu Kutzenhusen, Mogstul und Lubsale, 50 fl. zu Lehen von dem Fürstentum Lothringen auf dem salzsode zu Duse, die Nutzung zu Dagstuhl, ihre mütterliche Erbschaft, die Burglehen (das Burglehen vom Stift Speier soll Friedrich allein niessen, sich dasselbe jedoch in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich leihen lassen, der es nach seinem Tod geniessen soll), die Mühle im Riett, die Schäferei usw. zu Beinheim und den bedehabern zu Kutzenhusen (der von Jakob v. Fl. als eygen angesprochen wird, während ihn die Gebrüder v. Fl. dem vom Stift Speier lehenbaren dink- oder

hubhofe zusprechen, was sie beweisen sollen). — Kop.-B. A Bl. 293—297. 649

1482 Jan. 14, Trarbach. Christof Markgraf zu Baden urkundet als Graf zu Sponheim über die Belehnung Friedrichs von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, mit genannten Gütern zu Wadern und im Burgfrieden zu Dagstuhl. — Kop.-B. A Bl. 301v f. 650

1482 April 22. Genannte Stettmeister und Werkmeister zu Molsheim entscheiden einen Streit zwischen dem Junker Blicker von Rotenburg und Hans Fleckstein dem alten meiger zu Molsheim dahin, dass letzterer den zum Schaden Blickers eingestürtzten Giebel wieder aufbauen und dieser wegen der von Diebold Kardenal verbauten Steine vom Haus Flecksteins straflos sein solle. Or. Perg. S. der Stadt besch. 651

1482 Mai 11 (?). Bechtold von Windeck, Hans von Gemingen, Faut zu Germersheim, und Emrich Ritter, Zinsmeister zu Hagenau, schlichten spen und zweitracht zwischen Äbtissin und Konvent zu Kongsbrucken einerseits, Friedrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, dem jungen und seinem Bruder Heinrich, letzterer vertreten durch seinen Vormund Jakob v. Fl., andrerseits über den Weidgang u. a. zu Furstfelt. — Kop.-B. A Bl. 206 f. 652

1482 Nov. 15, Strassburg. C. j. c. A. verkauft Johannes genannt Růdolfs Hans von Mutzich sein Haus daselbst um 6 fl. rh. an den Strassburger Junker Wendelin zum Trůbell. Lat. Or. Perg. S. besch. 653

1483 Jan. 28. Vor Meister (Hans von Kageneck) und Rat zu Strassburg sagen her Wirich Bŏckel und seine Frau Zovie, Bastion Gúrtelers seligen dochter geborn von frowe Agnesen Wormsserin seligen, den Wilhelm Bockel seiner Vogtei für Zovie bis zu ihrer Verheiratung los. Or. Perg. 5 S.: Friderich Bock ritter der vier meister einer, Matern Trachenfeils der ammeister, Marx Kerling altammeister, Hanserhart von Rotwil und Obrecht Armbruster, burgere und schŏffele. 654

1483 März 13. Diether von Hentschusheim, Philipp Kemmerer von Dalburg und Jakob von Fleckenstein schlichten Streitigkeiten zwischen Friedrich v. Fl., Freiherr zu Dagstuhl, für sich und Herrn Otten von Hirßhorn, Ritter, als Vormündern Heinrichs v. Fl., auch Freiherrn zu Dagstuhl, des Bruders Friedrichs v. Fl., einerseits und ihrem Schwager Jakob Kranchen von Kircheim andrerseits um ihr elterliches Erbe. — Kop.-B. A Bl. 303 ff. 655

1483 März 18, Miltenberg. Albrecht Erzbischof zu Mainz verleiht Friedrich von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl, an Stelle seines Vaters und für sich und seinen Halbbruder Heinrich 1/3 des Zehnten zu Knutelsheim in der Mark und 36 Morgen Acker, 6 Morgen Wiesen, einen kirchsatz und einen hubhofe zu Mannlehen. — Kop.-B. A Bl. 305v f. 656

1483 Juni 19. Revers Hans Wilhelms von Rotwiler über seine Belehnung mit genannten Gülten zu Strassburg durch den

Ritter Friedrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. Beiliegend Kopie des Lehenbriefes vom gleichen Datum. 657

1483 Aug. 9. Ritter Friedrich Bock der Meister und der Rat zu Strassburg entscheiden, dass Ritter Friedrich von Fleckenstein für sich und seine Bruderssöhne den Georg von Schauenburg und dessen Gemahlin Elsa, geb. von Fleckenstein, um 100 fl. Zins und 2000 fl. Hauptgut versichern soll. Or. Perg. 658

1483 Aug. 16. Ritter Hertwick Eckbrecht von Dürckheim, seine Gemahlin Clementia von Fleckenstein, Blicker von Rotenburg und seine Gemahlin Elsa von Fleckenstein verkaufen ihrem Schwager und Bruder Jakob von Fleckenstein alle Güter und Anwartschaften der genannten Schwestern. Or. Perg. 659

1483 Aug. 23. Vor Ludwig Griff, Schöffe zu Hagenau, bekennen Syfritz Heinrich und Summer Hensel von Zutzendorf, dass sie von dem Priester Florenz Feltpach im Namen Herthomans von Roppenheim, Kaplans der Pfründe auf dem Johanns-Ev.-Altar in der under capellen inne der burge zů Hagenowe, die Güter dieser Pfründe zu Zutzendorf um einen an Martini fälligen Jahreszins von 4 β ₰ auf 6 Jahre entlehnten. Or. Perg. S. ab. 660

1483 Okt. 1. Michel von Rosenberg verspricht, den Ritter Friedrich von Fleckenstein für seine Bürgschaft für 1000 fl. Hauptschuld gegen die Brüder Hans Konrad und Joachim von Helmstat, Söhne Konrads v. H., schadlos zu halten. Or. Perg. S. besch. 661

1483 Nov. 11, Zabern. Bischof Albrecht von Strassburg belehnt den Ritter Friedrich von Fleckenstein für sich, die Söhne seines Bruders Jakob und Jakob den Sohn Hans v. Fl's mit Lonebuch usw. Or. Perg. S. 662

1484 Juni 23. Friedrich von Landsberg, Baumeister zu Ortenberg und im Tale, verkündet seiner Mume Frau Else von Fleckenstein, dass sie wie alle gemainer auf den 9. Juli nach Strassburg zu den Predigern in den Kreuzgang geladen ist. Or. Pap. S. aufgedr. 663

1484 Aug. 9. Abt Heinrich von Weissenburg weist die Sache Friedrichs von Fleckenstein wider Georg von Schauenburg nach in kaiserlicher Kommission erfolgtem Verhör beider Parteien wieder an den Kaiser zurück. Or. Perg. 664

1484 Aug. 26, Heidelberg. Pfalzgraf Philipp bei Rhein schlichtet einen Streit zwischen dem Ritter Friedrich von Fleckenstein und Reinhart von Windeck, der angeblich ersteren beim letzten Turnier zu Heidelberg beschuldigte, dass er sinen vatter und sinen bruder on vehd und fintschaft nidergeworfen. Or. Perg. (verschnitten) S. besch. 665

1485 Jan. 19. Georg von Giech, Domherr zu Würzburg und Landrichter des Herzogtums Franken, entscheidet, dass Hans Sneider von Schlettstatt auf die Verlassenschaft des Georg Heintz in Ödheim am Kocher und sonst in Franken ein näheres Erbrecht

habe als Georg Trautheim von Ödheim, Alexander Rein von Heilbronn und die genannten Verwandten derselben. Or. Perg. 666

1485 April 9, Strassburg. C. j. c. A. bekennt Valentin genannt Innenhans Veltin von Doroltzheim, dass er der Frau Katharina zum Trubel, vertreten durch ihren Gemahl den Edelknecht Ludwig von Mulnheim, von seinem Gute zu Doroltzheim erblehensweise einen an Martini fälligen Jahreszins von 4 β schuldet. Lat. Or. Perg. S. 667

1485 Mai 21. Andres Speich verkauft mit Willen des Peter Arge zu Strassburg an den Strassburger Bürger Jakob Müge den älteren um 500 fl. einen ablösbaren Jahreszins von 20 fl. Or. Perg. 2 S. ab. 668

1485 Mai 21, Heidelberg. Philipp Pfalzgraf bei Rhein verspricht, seinen Schultheissen zu Hagenau Jakob von Fleckstein für seine Bürgschaft für 5000 fl. gegen den Marschall und Ritter Hans vom Tradt schadlos zu halten. Or. Perg. S. besch. 669

1485 Dez. 6. Revers des Mathis von Kirspach über seine Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch den Ritter Friedrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. ab. 670

1486 April 8, Hagenau. Balthasar Zůckmantel, Edelknecht, verkauft seinen Teil am Dorf Bruschwickersheim an Martin Sturm um eine an Ostern fällige Leibrente von 20 fl. rh. Or. Perg. S. ab. 671

1486 April 9. Heinrich Graf von Zweibrücken belehnt Anton von Ramstein in Gemeinschaft seiner Brüder Philipp und Jakob mit einem Viertel am Dorf Boffzheim im Riet mit dem Gültgut als Lehen der Herrschaft Bitsch und Ochsenstein. Or. Perg. S. 672

1486 April 10. Heinrich Graf von Zweinbrucken, Herr zu Bitsch und Ohssenstein, Amtmann zu Lutzelstein, belehnt Hans Bernhart von Ramstein mit dem Dorf Irmstet. Or. Perg. S. 673

1486 Mai 20. Simon Wecker, Graf von Zweibrücken, erteilt im Beisein genannter Räte seinem Schaffner in Ingwiler Friedrich von Kirspach nach erfolgter Abrechnung Entlastung. Or. Perg. S. besch. 674

1486 Aug. 24. Die Brüder Antonig, Philipp und Jakob von Ramstein, Söhne des Ritters Lütold v. R., teilen sich durchs Los in ihre genanten Güter und Gülten zu Boffitzheim, Bischofisheim, Ennsheim, Eckboltzheim und Doroltzheim. Or. Perg. 6 S.: Anton von Ramstein, Hans Wernher v. R., Ritter Claus Berer, Kaspar Cloubeloch, Hans Bernhard v. R. und Heinrich Schön. 675

1486 Aug. 29, Strassburg. C. j. c. A. verkaufen Johannes genannt Lauwels Hans von Brůschwickersheim und seine Gemahlin Barbara an Konrad Krebs, Kaplan des Altars der hl. hl. Lukas und 10000 Märtyrer in der Klosterkirche von St. Markus zu Strassburg, um 4 ℔ ₰ einen ablösbaren, am 29. Aug. fälligen Jahreszins von 4 β ₰ von Feldern und Reben zu Brůschwickersheim und Osthoffen. Lat. Or. Perg. S. 676

1487 Jan. 18. Ritter Friedrich von Fleckenstein, Nikolaus und Philipp v. F., Vettern und Brüder, treten auf dem Vergleichswege ihren vierten Teil am Schloss Sulz an Jakob v. Fl. ab um dessen dritten Teil am Schloss Rudern. 2 Or. Perg. 4 S.: Friedrich, Nikolaus und Jakob v. Fl. und Ritter Heinrich von Ratsamhausen. 677

1487 April 5. Meister u. Rat zu Strassburg erklären durch Urteil Wittum und Nachwittum der Frau Barbel von Ratsamhusen für Hanns Wernher von Ramstein gegen die Anfechtung der 3 Söhne der Barbel aus ihrer Ehe mit Heinrich Mey von Lamsheim nach längeren, u. a. auch die kaiserliche Amtmannschaft des letzteren zu Medelingen berührenden Verhandlungen für gültig. Transsumt des Strassburger Notars Ulrich Stromar von Augsburg vom 10. Dez. 1487. Or. Perg. Not.-Zeichen. 678

1487 Juni 16. Heinrich Graf von Zweibrücken erlaubt Bernhard von Ramstein, im Dorf Irmstet Ungeld zu erheben. Or. Perg. S. 679

1487 Juli 18, Nürnberg. Kaiser Friedrich belehnt auf Bitten Georgs von Wickersheim diesen für sich selbst und seinen Bruder Hans in Gemeinschaft mit dem kaiserlichen Sekretär Matthias Wurm mit genannten Gütern und Gülten zu Geudertheim, Franckenheim, Schaffhausen, Mutzenhausen, Duntzenheim, sowie dem halben Dorfe Geudertheim nebst dem Walde. Perg. Or. Wappensiegel. 680

1487 Juli 21, Heidelberg. Philipp Pfalzgraf bei Rhein schlichtet eine Fehde zwischen dem Kurfürsten Johann von Trier und dem Ritter Friedrich von Fleckenstein betr. dessen Lehen vom Kurfürsten, wonach die Feindseligkeiten aufhören, ferner der Kurfürst Friedrich v. Fl. mit 400 fl. rh. entschädigen und das Lehen dessen Neffen Nikolaus v. Fl. verleihen soll. Or. Perg. S. ab. 681

1487 Juli 30, Nürnberg. Georg von Wickersheim reversiert über obige Belehnung (s. Nr. 680). Or. Perg. 682

1487 Sept. 3, Onolzbach. Friedrich und Sigmund Gebrüder Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg belehnen Nikolaus von Fleckenstein mit dem Teil an dem Zoll zu Sells samt dem Knappengeld. Or. Perg. S. 683

1487 Okt. 2. Wolfgang Graf zu Öttingen verleiht Friedrich von Fleckenstein zu Madenburg, Freiherrn zu Dagstuhl, für sich und seinen Bruder Heinrich als Mannlehen die Landgerichte und Dörfer darzu gehörende die man nennet das Riet. — Kop.-B. A Bl. 307. 684

1487 Okt. 17, Nürnberg. Kaiser Friedrich belehnt seinen Sekretär Matthias Wurm mit Haus und Hofstatt, das Almend genannt, in Hagenau und dem sogenannten Königsgut in den Bännen zu Geudertheim und Wyherszheim — zum — Turn gelegen. Or. Perg. Wappensiegel. 685

1487 Nov. 27. Johannes von Wickersheym, Meister der freien Künste, anerkennt, dass sein Bruder Jörg den kaiserlichen Sekretär Mathis Wurm als Teilhaber ihrer von ihrem Onkel Berchtod v. W. ererbten, dem Konrad Veltprecher abgeforderten Reichslehen eingesetzt hat. Or. Perg. S. von Meister Paul Buwmann, pfalzgräfl. Sekretär, und Hans Dinkelspuel. 686

1487 Dez. 20, Strassburg. C. j. c. A. verkauft der Metzger und Bürger Martin Altdorf mit seiner Gemahlin Margareta, Tochter des Metzgers Heinrich Hase, an Katharina, Tochter des Bürgers Cleiselin von Koburg, bzw. ihren Vogt Johann Schachteldey, Bartscherer, um 60 fl. einen ablösbaren, am 24. Febr. fälligen Jahreszins von 3 fl. von ihrem Haus im Vihegesselin. Lat. Or. Perg. S. 687

1487 Dez. 24. Revers des Mathis von Kirspach, Schöffen zu Hagenau, über seine Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Junker Jakob von Fleckenstein. Or. Perg. S. Fragm. — Kop.-B. C. 688

1488 März 1. Jost Brehtel, Zollschreiber zu Sels, reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit Gülten und Zinsen zu Wypruch und Ettendorf. — Kop.-B. C. 689

1488 März 3, Zabern. Bischof Albrecht von Strassburg belehnt Jakob von Fleckenstein für sich und seine Vettern Gebrüder Nikolaus und Philipp v. Fl. mit dem Dorf Lonenbuch diesseits der Suren, dem Kirchensatzzehnten und der Mühle daselbst sowie dem Wald genannt der Kregenberg als Erblehen des Stiftes Strassburg, ferner mit sante-Marien-gezog und sante-Pirmonsgezog von der Schandenbach die Steynbach abe unze uf die Sure und dofür abe unz uf die Trutbach. — Kop.-B. C. 690

1488 April 9. Revers Hans Wilhelms von Rotwile, Fauts zu Herrestein, über seine Belehnung mit Zinsen von dem Haus zum Swederich, von Otten Hansen Haus, von einem Orthaus davor, vom Haus zum Esel, von Kesewassers Garten unter fischern, von Gärten in der Rennegasse und auf St.-Elisebeten-auwe, alles zu Strassburg, durch den Junker Jakob von Fleckenstein. Or. Perg. S. des Ausstellers besch. — Kop.-B. C. 691

1488 Mai 7, Strassburg. C. j. c. A. treffen 13 Genannte von Vendenheim eine Erneuerung über die an Jakob und Johannes Lutz von dort gegen eine Jahresgülte von 12 Viertel Roggen von dem Besitzer, dem Strassburger Junker Heinrich von Nůnecke, verliehenen Güter zu Eckenersheim und Vendenheim. Or. Lat. und Deutsch, Perg. S. besch. 692

1488 Juni 16. Heinrich Abt des Stifts St. Peter und Paul zu Weissenburg leiht Jakob von Fleckenstein für sich und seine Vettern Friedrich und Heinrich, Gebrüder, und Nikolaus und Philipp, Gebrüder, v. Fl. den Weinzehnten zu Weissenburg als Mannlehen. — Kop.-B. C. 693

1488 Juni 19. Heinrich Lynynger von Lemburg reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern. — Kop.-B. C. 694

1488 Aug. 10, Antwerpen. Kaiser Friedrich gestattet dem Mathis Wurm und den Brüdern Georg u. Hans von Wickersheim die Lösung des vom Reiche vor Zeiten verpfändeten halben Dorfes Geudertheim. Or. Perg. Wappensiegel. 695

1488 Sept. 5, Antwerpen. König Maximilian bestätigt Nr. 695. Or. Perg. Wappensiegel. 696

1488 Sept. 12. Mathis von Kirspach reversiert über die Belehnung seines minderjährigen Sohnes Friedrich durch Jakob von Fleckenstein mit Gütern zu Surburg, Sulz und Hatten als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 697

1488 Sept. 19. Ludwig von Kirspach reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern zu Obernkutzenhusen als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 698

1488 Sept. 26, Mecheln. Kaiser Friedrich leiht Jakob von Fleckenstein als Stammältestem: Fleckenstein die Burg und den Berg, 1/4 an der Burg zu Honemburg (alte und neue), die oberste Vogtei und Hochgericht der Dörfer Surburg, Gunstette uf die siten do die kirchen von Surburg einen schultheissen zu setzen haben, Obernkotzenhusen, Nidern-Růdern, Obernluterbach, Eberbach, Wintzenbach und Krettwiler, ferner das Dorf Můlnhofen. — Kop.-B. C. 699

1488 Okt. 9. Hans Holtzapffel von Hergeßheim reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern und Zinsen zu H. und Wiler. — Kop.-B. C. 700

1488 Okt. 9. Simon Wecker Graf von Zweibrücken belehnt Jakob von Fleckenstein als Stammesältesten mit folgenden Lehen von der Herrschaft Lichtenberg: dem Kirchensatz zu Berstheim, dem legen-zehnten daselbst und zu Wintershausen, dem Zehnten des Hans von Lampertheim, dem Zehnten zu Batzendorf und der Mannschaft des Hug von Batzendorf sel., dem Kirchensatz zu Sulz und genannten Zehnten daselbst und zu Reterswiler, Meysentale, Meymelzhofen und Jegershofen, sowie dem Dritteil am Landgericht zu Bettensdorf. — Kop.-B. C. 701

1488 Okt 9. Simon Wecker Graf von Zweibrücken leiht Jakob von Fleckenstein als Lehen von der Herrschaft Bitsch das Dorf Buhel bei Růdern. — Kop.-B. C. 702

1488 Okt. 15. Heinrich Lynynger von Lemberg reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern zu Hohenwiler als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 703

1488 Nov. 10. Diebolt von Durrenbach, Vogt zu Sulz, reversiert über seine Belehnung durch Junker Jakob von Fleckenstein mit dem nach Fleckenstein gehörigen Mannlehen, das Cleisel Schriber von Weissenburg vor Zeiten hatte. — Kop.-B. C. 704

1488 Nov. 10. Adam von Utwiler reversiert über seine Belehnung durch Junker Jakob von Fleckenstein mit einem Dinghof zu Dunzenheim. — Kop.-B. C. 705

1488 Nov. 10. Diebolt von Durrenbach reversiert über seine Belehnung mit genannten Gütern und Gülten durch Jakob von Fleckenstein als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 706

1488 Nov. 12. Hans von Goydertheim, Vogt zu Sulz, reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern zu Sulz. — Kop.-B. C. 707

1488 Nov. 12. Bernhard von Stollhofen reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein, Schultheiss zu Hagenau, mit genannten Gütern zu Sulz als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 708

1488 Dez. 15, Zabern. Albrecht Bischof von Strassburg beurkundet, dass Jakob von Fleckenstein ihm als kaiserlichem Kommissär den Lehenseid geschworen hat. — Kop.-B. C. 709

1488 Dez. 16. Philipp Herzog zu Cleve, Dompropst zu Strassburg, belehnt Jakob von Fleckenstein für sich und seine Vettern Nikolaus und Philipp v. Fl. mit den durch den Tod seines Vaters Hans v. F. erledigten Lehen der Dompropstei zu Duntzenheim, Berstett, Nufern, Wypruch, Ettendorf, Brůmat, Buchswiler, Franckolzheim, Swindolzheim, Straßburg, Vchtratzheim, Herbolzheim, Yttelnheim, Sulz b. Surburg, Kutzelsheim und Wasselnheim. — Kop.-B. C. 710

1488 Dez. 19. Hans von Kůngspach genannt Nagel reversiert über seine Belehnung durch Junker Jakob von Fleckenstein mit genannten Gülten und Gütern zu Kőffendorf. — Kop.-B. C. 711

1488 Dez. 19. Melchior Zugmantel reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit dem Dritteil des Zehntens und des kleinen Zehntens zu Eckendorf und Altdorf. — Kop.-B. C. 712

1489 Febr. 10. Peter Romhart, Landschreiber zur Nuwenstatt, reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit Gülten bzw. Zehnten zu Nußdorf und Ranßbach. — Kop.-B. C. 713

1489 Febr. 12. Meister und Rat von Strassburg entscheiden über die Verlegung einer jährlichen Gülte, die Nikolaus von Fleckenstein und sein Bruder der Katharina von Schauenburg, Gemahlin Albrecht Wolfs, entrichten sollen. Or. Perg. 714

1489 Mai 15. Der Hofmeister Jakob von Fleckenstein belehnt Keppels Mathis von Howestein mit genannten zum Burglehen zu Sulz gehörigen Gütern zu Ehenheim, Ingmersheim und Můlmersheim. Or. Perg. S. besch. 715

1489 Mai 15. Revers des Mathis Keppel von Howestein über seine Belehnung mit genannten Zinsen und Gütern zu Ehenheim, Ingmersheim und Mülmersheim durch Junker Jakob von Fleckenstein, Hofmeister, als Burglehen zu Sulz. Or. Perg. S. besch. — Kop.-B. C. 716

1489 Mai 15. Fryschanns von Rietsels reversiert über seine Belehnung mit genannten Gütern durch den Hofmeister Jakob von Fleckenstein als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 771

1489 Mai 15. Nyckels Jakob von Germersheim reversiert über seine Belehnung durch Junker Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern zu Kretzwiler als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 718

1489 Mai 15. Frischhanns von Rietsels reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 719

1489 Juli 24, Strassburg. C. j. c. A. verkauft der Strassburger Edelknecht Martin Sturm an das Kolleg zu dem von Innenheim zu Strassburg um 20 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Michaeli fälligen Jahreszins von 1 ℔ ₰ von genannten Gütern zu Bruschwickersheim. Lat. Or. Perg. S. ab. 720

1489 Juli 26, Colmar. Revers des Martin Vischanns, Söldners zu Colmar, über den Empfang von $1^1/_2$ Jauchert Feld im Colmarer Bann in der Ouwe zu Erblehen von Frau Ursel Würmlerin, Witwe Wernlins von Weschusen, gegen einen an Martini fälligen Jahreszins von 1 ℔ 18 ₰ Rappen. Zeugen. Or. Perg. S. der Stadt besch. 721

1489 Juli 30. Johann Graf zu Nassau und zu Saarbrücken belehnt Friedrich von Fleckenstein, Herrn zu Dagstuhl, mit den schon von seinen Voreltern innegehabten Burglehen in den Dörfern und Gerichten Sonderingen, Halderingen, Munnersdorf und an dem Bußborner banne sowie zu Exwilre in der pflege von Ottwiler gelegen — Kop.-B. A Bl. 155. 722

1489 Sept. 15. Jost Gluckeysen von Bowiler reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 723

1489 Dez. 9. Dr. Georg von Gemmingen, Propst, und Heinrich von Helmstatt, Dekan des Speirer Domstifts, reversieren, dass Erhard von Helmstat zu Grunbach und Nikolaus von Fleckenstein eine Urkunde über den Rheinzoll zu Selz bei ihnen hinterlegt haben. Or. Perg. 724

1490 Febr. 22. Die Brüder Georg und Johann von Wickersheim verkaufen ihren halben Teil an genannten Einkünften und Gütern zu Goidertheim, Frankenheim, Schofhusen, Mutzenhusen und Duntzenheim um 330 fl. rh. an Mathis Wurm von Goidertheim. Or. Perg. S. der Verkäufer und Caspars von Vrendorf. 725

1490 Okt. 17. Erneuerung über die Fleckensteinischen Güter zu Berstett, die Diebolt der Müller zu Berstett innehat. — Kop.-B. C. 726

1491 April 12. Margareta Wormserin, Witwe des Peter Voltz, erklärt sich mit der zwischen Ritter Wilhelm Böcklin und seiner Gemahlin Ursel, Tochter ihres Bruders Bernhard, verabredeten Erbordnung einverstanden. Or. Perg. 72

1491 April 25. Ursel Wormserin, Gemahlin des Ritters Wilhelm Böcklin, vergleicht sich mit der Witwe Anna Völtschin ihres Bruders Claus Wormser, Ritters, über dessen Nachlass: 53 fl. 3 ß 6 ₰ Zins bzw. 1333 fl. 3 ß 6 ₰ Kapital auf dem Stift

zu Speier; 3500 fl. Kapital, deponiert bei Heinrich Ingolt; 300 fl. Kapital auf dem Kloster Andlau; 100 fl. auf Daniel von Müllenheim (abgelöst); 1000 fl. auf Dekan und Kapitel zu Strassburg; 200 fl. auf der Gemeinde Vendenheim; 30 ℔ ₰ von der Gemeinde Wihersheim zum Turn; etliche Matten dortselbst; 100 fl. von Andres Wirich; 200 fl. auf Andres Röders Erben; 1000 fl. auf dem Bischof von Strassburg; 320 fl. auf der Stadt Colmar; 100 fl. auf Claus Zorn von Bulach; 100 fl. auf Ludwig Röder. Or. Perg. S.: Wilhelm Böcklin, Jakob Wormser, Hans Völtsch und Sigel Völtsch. 728

1491 Mai 20, Strassburg. Ritter Jakob Bocke von Bledeßheim, Vogt zu Strassburg, urkundet, dass Hermans Peter von Olwisheim bei Brumath genannte Güter um eine zwischen 15. Aug. u. 8. Sept. fällige Jahresgülte von 24 Viertel Roggen von ihm zu Lehen hat. Or. Perg S. 729

1491 Juni 10 u. 1497 Okt. 7, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Sigelinus Völtsch von Strassburg und seine Gemahlin Elsa von Mulnheim alias Hiltprendin an den Edelknecht Martin Sturm um 17 ℔ 10 ₰ genannte Güter zu Brůschwickersheim. Lat. Or. Perg, S. besch. 730

1491 Okt. 13. Ritter Wilhelm Böcklin legt vor der Stadt Strassburg die Vogtei über Salome von Mülnheim, jetzt Gemahlin des Georg Zorn von Bulach, nieder. Or. Perg. 5 S. 731

1492 Jan 31. Friedrich von Rosenberg, Vogt zu Cleberg, reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein mit allen Gütern, Gülten und Zinsen zu Swowiler und einem Garten zu Luterburg als Sulzer Burglehen. — Kop.-B. C. 732

1492 Febr. 16. Mathis von Kirspach, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszinses von 30 β ₰ von genannten Gütern zu Zutzendorf um 30 ℔ ₰ durch die Gemeinde Zutzendorf mit Zustimmung des Junkers Jakob von Fleckenstein an Hans Sehssoltzheim, Schreiberknecht zu Hagenau, im Namen Hans Rieten, Altmarschalls und Schaffners des Neuen Spitals zu Hagenau. Or. Perg. S. ab. 733

1492 März 13. Heinrich Graf von Zweibrücken erlaubt Jakob von Ramstein, auf sein von der Herrschaft Ochsenstein lehenbares Gültgut zu Boffzheim von Unser-Frauen-Werk zu Strassburg ein Darlehen von 100 fl. aufzunehmen. Or. Perg. S. 734

1492 März 8. Graf Heinrich von Zweibrücken entscheidet über die Beschwerde der armen Leute zu Irmstett gegen Hans Bernhard von Ramstein. Or. Perg. 735

1492 März 20, Strassburg. C. i. c. A. verkauft Jakob von Ramstein, Sohn Lütolds v. R., mit Zustimmung des Grafen Heinrich von Zweibrücken als Lehensherrn und seiner Brüder Anton und Philipp v. R. an Konrad Hamelburger als Schaffner der älteren Kirche (Alt-St. Peter?) um 100 fl. rh. den von Urban Bromhurst und seinem Bruder Johann von Boffitzheim zwischen

15. Aug. u. 8. Sept. zu bezahlenden Jahreszins von 18 Viertel Korn. Lat. Or. Perg. S. 736

1492 März 27. Heinrich Graf von Zweibrücken entscheidet über allerlei Beschwerden der armen Leute von Yrmstet gegen Hans Bernhart von Ramstein betr. das Recht, in die môsge zu fahren, darin zu nemen und zu vischen; das spilgelt, so er den knaben entnomen; das Recht der Einsetzung des Schultheissen, der Ungelderhebung, der Freiheit vom Urteilgeld, die Frontage, Freizügigkeit, 3 ℔ ₰ Jahresgülte. Or. Perg. S. 737

1492 März 28. Johann Ludwig Graf zu Nassau und zu Saarbrücken verleiht Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, an Stelle seines Vaters als Burglehen von Saarbrücken ihren Teil in den Dörfern und Gerichten Sünderingen, Houlderingen, Mommersdorf, am Boßborner Bann und zu Exwiller in der Pflege von Ottwiler. — Kop.-B. A Bl. 308v f. 738

1492 Mai 31. Schwester Ursel von Rore, Priorin, und der Konvent des Klosters zu den Reuerinnen zu Strassburg quittieren dem Ritter Wilhelm Böckel und seiner Gemahlin Ursel Wurmserin die Ablösung des zu einer täglichen Messe gestifteten, künftig von Storken Konrad dem Weinstecher, Hans Ammeister dem Tuchverkäufer, den Gemeinden Wilstett und Kirwiler, dem Markgrafen und Andres Wirich zu Kolbolzheim zu erlegenden Jahreszinses von 40 fl. Or. Perg. S.: Priorin, Konvent, Lizentiat und Visitator Johannes Symler. 739

1492 Nov. 25. Gangolf von Mittelhusen, Schultheiss zu Hagenau, und seine Gemahlin Darette vom Wege verkaufen an ihren Schwager Blicker von Rottenburck und seine Gemahlin Ursel von Mittelhusen einen Acker im Molsheimer Bann um 2½ fl. Or. Perg. S.-Fragm. 740

1493 Jan. 6—1494 Febr. 20. Quittungen des Bergschreibers Wendel Gadmann von Zuttern über die von Jakob von Fleckenstein bezahlten samkosten zum Breidenhart zu Schriesheim. 9 Or. Pap. mit aufgedr. Siegeln der gemein gewerken. 741

1493 Febr. 16. Balthasar von Falkenstein reversiert über seine Belehnung durch Jakob von Fleckenstein, pfälz. Hofmeister, mit genannten Gütern zu Monfersheim. — Kop.-B. C. 742

1493 April 15. Schwester Ursel von Rore, Priorin, u. der Konvent des Klosters zu den Reuerinnen zu Strassburg beurkunden, dass der Ritter Wilhelm Böckel und seine Frau Ursel Wurmserinne die 40 fl. Zins zu der in ihre Kirche gestifteten ewigen Messe in genannter Weise (s. Nr. 739) angelegt haben. 743

1493 Juni 23, Heidelberg. Philipp Pfalzgraf bei Rhein belehnt Friedrich von Wangen und zu Geroltzeck am Waschin mit dem Kirchensatz und allen Zehnten zu Minfersheym, 4 Fuder Weingülte und 1 ℔ gelt zu Doroltzheym, mit der von Wangen Hart, 2 Fuder Weingülte zu Mutzich und 1½ Fuder Weingülte samt 5 ℔ ₰ gelt auf der Meierei zu Gefft. Or. Perg. S. 744

1493 Juni 24. Peter Wirich und Antoni von Ramstein beurkunden mit Zustimmung des Lehensherrn Heinrich Grafen von Zweynbrucken, Herrn zu Bitsch und Ochsenstein, die Unteilbarkeit ihres Anteils am Dorf Bofftzheim. Or. Perg. 3 S. (2 besch.) 745

1494 Jan. 7, Heidelberg. Philipp Pfalzgraf bei Rhein verleiht Jakob von Fleckenstein das Privileg, von seinem Teil des Bergwerks zu Schriesheim, solange er denselben unverändert und unverkauft in Händen hat, nur den Zehnten geben zu müssen. Or. Perg. S. besch. 746

1494 März 16, Innsbruck. König Maximilian verleiht (einem Weickersh.?) genannte Güter und das halbe Dorf Geudertheim zu einem Erblehen. Or. Perg. Ein Stück ausgerissen. 747

1494 Juni 28, Köln. König Maximilian verleiht Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, für sich, seinen Vater Friedrich und seinen Bruder Friedrich, nachdem sie beide ir sin und vernoft beraubt und dardurch in bewarung und gefenknus genommen weren, folgende Lehen: die Riet-Dörfer, in die oberen und niederen Gerichte zu Sessenheim und Geissenheim gehörig, ferner Schloss und Dorf Witterswiller samt dem Zoll und Geleit, das Burglehen zu Hagenau und zu Sels, 1 tornus auf dem Rhein, so gen Schreck geleit ist, das Dorf Surburg und die Reben zu Meynffersheim. — Kop.-B. A Bl. 307^v f. 748

1494 Nov. 9 u. 10. Erneuerung über die Fleckensteinischen Güter zu Berstett, die Vinzentius Besserer zu Lehen hat. — Kop.-B. C. 749

1494 Dez. 11. Hagenau. Johanns Waldecke, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet den Verkauf eines Hauses und Hofes zu Nidernmoter um 60 fl. rh. durch Hans Nigart den Schuhmacher und seine Gemahlin Margret, Behtolt Müllers Tochter, zu Pfaffenhofen an Konrad von Sultze bzw. seine Gemahlin Merge Sleppin. Or. Perg. S. ab. 750

1495 Jan. 12. Hartmann von Andlau, Ritter, Bürgermeister der Stadt Basel, und Heinrich Wetzel, Vogt zum Hl. Kreuz, schlichten einen Erbschaftsstreit zwischen Ludwig und Bernhard von Andlau, Jörgtheus von Ratsamhausen, Rittern, Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, Hans und Ruland von Andlau als Erben ihres Vaters bzw. Schwiegervaters Lazarus von Andlau einer- und dessen anderem Tochtermann Caspar Zorn von Bulach andrerseits. Abschr. 751

1495 Febr. 12, Hagenau. Johanns Waldecke, Schöffe zu Hagenowe, beurkundet den Verkauf genannter Güter im Tauschgarten zu Nidernmoter um 1 ℔ 8 β ₰ durch Peters Hans von Krutwiler bei Brůmat und seine Gemahlin Katharina, Heinrich Wageners Tochter, an Konrad von Sultze bzw. seine Gemahlin Merge Sleppin. Or. Perg. S. Waldeckes. 752

1495 März 26. Heinrich Graf zu Zweibrücken, Herr zu Bitsch und Ochsenstein, belehnt Hans Wernher von Ramstein für sich

und seine Vetter Anton, Philipp, Jakob und Hans v. R. mit Yrmstet, dem Dorf mit Zwing und Bann. Or. Perg. S. 753

1495 April 23, Zabern. Der Unterschultheiss, die Schöffen und der Rat der Stadt Zabern beurkunden den Verkauf von 8 Viertel gelt in dem dorf Kriegsheim bei Dingsheim durch die Zaberner Bürger Florenz Hůterer und Hans Armbroster an den Bürger Wendling Kuffer um je 23 fl. $3^1/_2$ β ₰ nach Entschädigung des Junkers Wilhelm Bock zu Nüwiler für seine Ansprüche auf obige Gülte. Or. Perg. S. ab. 754

1495 Juni 20. Die Brüder und Vetter Jakob, Erhard und Veltin Wormser anerkennen das Testament des Ritters Wilhelm Bőckelin und seiner Gemahlin Ursel, Tochter Bernhard Wormsers, vom 11. Juli 1488. Or. Perg. 3 S. 755

1496 Juli 4. Jakob von Fleckenstein Unterlandvogt im Elsass, entscheidet in der Irrung zwischen Jakob von Windeck und Ritter Jeratheus von Rathsamhausen zum Stein, Vogt in Rufach. Or. Perg. 5 S. 756

1496 Aug. 27, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Ulrichs Martin von Breuschwickersheim und seine Gemahlin Ennelin an den Strassburger Bürger Johann Slapp d. ä. um 4 ℔ 10 β ₰ einen ablösbaren, am 29. Aug. fälligen Jahreszins von 4 β 6 ₰ von genannten Gütern zu Breuschwickersheim. Lat. Or. Perg. S. besch. 757

1497 März 29, Strassburg. Meister und Rat von Strassburg vertauschen an den Bürger und Ratsgesellen Jakob Wurmser $61^1/_2$ Schuh Almende bei dessen Hof in der Kalbsgasse um 72 Schuh Grund an seinem Garten in Vihegasse in Crutenowe zwecks Anlage eines Wasserloches dortselbst für das Regenwasser. Or. Perg. S. besch. 758

1497 Juli 8, Strassburg. Der bischöfliche Offizial verurteilt den von dem Edelknecht Florenz von Ingelnheim wegen versäumter Zinszahlung verklagten Bürger Peter Wyßpeterer, wogegen dieser appelliert. Lat. Or. Perg. S. besch. 759

1497 Aug. 6. Johann von Boyß, Landschreiber zu Bikastel, reversiert über seine Belehnung durch Junker Jakob von Fleckenstein mit genannten Gütern zu Freckenfelt, die vordem Gobel Rot von Kleinich zu Bergzabern von dem Ritter Friedrich v. Fl. zu Lehen getragen. — Kop.-B. C. 760

1497 Aug. 19, Speier. Ludwig Bischof zu Speier belehnt Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, mit dem Burglehen zu Luterburg. — Kop.-B. A Bl. 309. 761

1497 Sept. 20. Revers des Marzolf von Hohstette, Bürgers zu Hagenau, über seine Belehnung mit genannten Gütern im Bann Swowiler durch Junker Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, als Sulzer Burglehen. Or. Perg. S. ab. 762

1497 Nov. 8, Strassburg. Instrument des bischöflichen Offizials über die Fahndung nach den Erben des Strassburger Goldschmieds Heinrich Keller, des Bruders Dielmann Kellers von

Suchtelen in der Kölner Diözese, weiland Münzers in Antorff. Lat. Or. Perg. S. 763

1497 Dez. 9, Neuweiler. Matis Schůmacher, stettmeister, und Gôtzen Hansen Diebolt, heimburge, zu Nuwiller beurkunden als Gerichtsschöffen, dass die Brüder Můsels Claus von Eckendorf und Můsels Lorenz von Obernaltorf den von ihrem Vater Můsels Mathern von Obernaltorf überkommenen Jahreszins von 1 Viertel Korn von Gütern zu Eckendorf dem Junker Jakob zur Megde fernerhin zu bezahlen versprochen haben. Or. Perg. S. ab. 764

1497 Dez. 10, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Johannes genannt Sumers Hans von Bruschwyckersheim und seine Gemahlin Margareta an den Strassburger Edelknecht Martin Sturm und seine Gemahlin Ottilia von Kôln um 40 fl. rh. ein mit 12 β ₰ Jahreszins an die Frühmesse zu Osthofen belastetes Haus zu Breuschwickersheim gegen der linden. Lat. Or. Perg. S. ab. 765

1497 Dez. 19. Katherina von Schowenburg, Gemahlin Obreht Wolffs, verspricht, ihren Vetter Nikolaus von Fleckenstein für seine Bürgschaft neben Thoman Rôder, Kirchherr zu Hoffwir, für 120 fl. Hauptgeld gegen Friderich Betscholt, Bürger zu Strassburg, schadlos zu halten. Or. Perg. S. besch. 766

1498 Mai 14. Conz Scheuwe von Bobstatt bekennt, dass er im Namen der minderjährigen Brüder Jakob und Thoman Dornberger, Dr. Thomas D's sel. Söhne, für ihre Belehnung mit 19 Viertel Korngelt auf dem Gültgut zu Bersteet und Nůffern, einer Hofstatt zu Berstett, 4 β ₰ zu Nuffern und 2 ℔ ₰ auf der Stockmatte bei Sulz durch Junker Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, diesem huldigte. Or. Perg. S. d. Ausst. 767

1498 Juni 30. Bürgermeister und Schöffen von Antwerpen verweisen die Intestaterben des in ihrer Stadt verstorbenen Münzers Tilmann Keller an das Strassburger Gericht, belegen aber einstweilen dessen Verlassenschaft mit Sequester. Or. Perg. 768

1499 Jan. 7, Strassburg. Der Richter des Archidiakonates in der March immittiert den Strassburger Bürger und Pelzmacher Johann Slapp d. ä. in gen., ihm von Ulrichs Martin von Bruschwickersheim für einen Jahreszins von 4 β 6 ₰ verschriebenen Güter daselbst wegen Versäumung der Zinszahlung. Lat. Or. Perg. S. besch. 769

1499 Jan. 10. Die Brüder Nikolaus und Philipp von Fleckenstein vergleichen sich mit ihren Vettern Jakob von Fl., Unterlandvogt im Elsass, und seinem Sohn Heinrich, dass Jakob an dem gemeinen buwe zu Fleckenstein den lone der werglüte bezahlen, dafür aber von den frei werdenden Fleckensteinischen Lehen einen Gulden von je 20 fl. erhalten soll bis zur Erstattung der halben Bausumme durch erstere. Or. Perg. 2 S. d. Ausst. 770

1499 Febr. 5, Strassburg. C. i. c. A. verkauft der Edelknecht Daniel von Winterthur an den Strassburger Edelknecht Martin Sturm und seine Gemahlin Ottilia von Köln um 200 fl. rh. einen ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszins von 9 fl. von

gen. Besitzungen bzw. Gülten zu Breuschwickersheim, Matzenheim und Kleinfrankenheim. Lat. Or. Perg. S. 771

1499 März 8. Mathias Wurm von Gôidertheim kauft von Jörg von Wickersheim dessen vierten Teil des Dorfs Gôidertheim um 320 fl. rh. unter gen. Bedingungen. Or. Perg. S.: der Kontrahenten und Johannes Fleynings, Schöffen zu Hagenau, ab. 772

1499 März. 13, Strassburg. Hans Ludwig von Endingen, der Meister, und der Rat des kleinen Rats zu Strassburg sprechen unter Aufhebung eines früheren Urteils zu Recht, dass ihr Bürger Rûlins Jörg der Gärtner von seinen Häusern Jakob von Fleckstein, Landvogt der Reichspflege zu Hagenau, 2 ß ewigen Zins zahlen soll. Or. Perg. S. 773

1500 Jan. 31. Reinhard Graf zu Zweibrücken verspricht, Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, für die statt des Grafen Philipp von Hanau geleistete Bürgschaft gegen seine Gemahlin Anna Ringreffin für 400 fl. Jahresgülte als Widum, ablösbar mit 7000 fl., ferner für 1000 fl. Hauptgut oder 50 fl. Jahreszins als Morgengabe und das widemsäß Burgaltdorf schadlos zu halten. Or. Perg. S. 1 Beilage. 774

1500 Febr. 5, Strassburg. C. i. c. A. vergleichen sich Johannes Keller von Ober-Ehenheim einerseits, der Edelknecht Konrad zum Rûst, Johannes Rûle von Ehenheim und Thomas Hirne, Wirt zum Sidenfaden und Bürger von Strassburg, andrerseits über den Erbfall des Dielman Keller zu Antdorff. Lat. u. Deutsch, Or. Perg. S. 775

1500 Febr. 9. Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, verleiht Veltin Keppler von Houwenstein gen. Zinsen und Güter zu Ehenheym, Ingmersheym nnd Müllemersheym als Burglehen von Sulz. Or. Perg. S. 776

1500 Febr. 17. Schadlosbrief Graf Reinhards von Zweibrücken für Nikolaus von Fleckenstein (analog Nr. 774). Or. Perg. S. 1 Beilage. 777

1500 März 27. Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, als Obmann, Jakob von Windeck und Heinrich von Otterbach d. j. als Zusatzleute entscheiden die zwischen den Brüdern Nikolaus und Philipp von Fleckenstein aus der inserierten Erbteilung vom 30. Mai 1491 entstandenen Besitzstreitigkeiten. Or. Perg. Libell, die 3 S. ab. 778

1500 Juni 25. Jörg Graf von Zweibrücken, Herr zu Bitsch und Ochsenstein, belehnt Anton von Ramstein in Gemeinschaft seiner Brüder Philipp und Jakob mit einem Viertel an dem Dorf zu Boffzheym im Riett mit dem Gültgut. Or. Perg. S. Jakobs von Fleckenstein, Unterlandvogts im Elsass. 779

1500 Juni 25. Jörg Graf von Zweinbrücken Herr zu Bitsch und zu Ochsenstein belehnt nach dem Tode Hans Bernharts von Ramstein den Hans Wernher von Ramstein als Ältesten und seine Vetter v. R. und ihre Erben: Anton, Philipp und Jakob mit dem Dorf Irmstett. Or. Perg. S. 780

1500 Juni 28, Oberkirch. Bischof Albrecht von Strassburg belehnt Philipp von Ramstein für sich, seinen Vetter Hans Wernher und seine Brüder Anton und Jakob mit 7 M. Silbergelt auf der Burg zu Rufach gen. Ysenburg, der halben Burg zu Pfaffenhofen, 30 Omen Rotweingelt auf dem Kloster zu St. Marx und 1 ℔ Stebler gelt zu Gebeswiler, 10 Omen Rotweingelt und 30 β Stebler gelt auf den Deutschen Herren zu Rufach, 2 ℔ gelt zu Rynow auf Häusern, dem Fischmarkt zu Rufach, der Vogtei des Dinghofs zu Sahsheim, dem berenbrot und 1 Fuder Weingelt zu Kestenholz, den afterschlegen im Hochberg zu Rufach, der Brusche zu Strassburg von den Eselstegen bis St. Stefans-Brücke und dem Fischmeistertum zu Strassburg. Or. Perg. S. 781

1500 Juli 13. Morgengabbrief Heinrichs von Fleckenstein für seine Gemahlin Margarete, Tochter des Ritters Burkard Begger. Or. Perg. kassiert. 782

1501 April 5, Strassburg. C. i. c. A. bekennt Bartholomäus Diebolt von Zuchzendorf, dass er von seinem Haus und Hof zu Zutzendorf der Strassburger Münsterfabrik einen ewigen, an Martini fälligen Jahreszins von 2 β 6 ₰ schuldet. Lat. Or. Perg. S. 783

1501 Aug. 26, Hagenau. Diebolt Clein, Schöffe zu Hagenow, beurkundet den Verkauf von 3 Vierteil Matten zu Überoch um 9 ℔ ₰ durch Cunz Zopffel den Gärtner und seine Gemahlin Margrede, Bürger zu Hagenau, an ihren Tochtermann Ulrich von Hittendorf den Wirt zum jungen feugt, Bürger zu Hagenau. Or. Perg. S. Cleins. 784

1501 Sept. 16. Balthasar Imhofe, Zinsmeister des Reichspflegde zu Hagenau, reversiert über seine Belehnung mit einem Dinghof zu Duntzenheim durch Junker Jakob von Fleckenstein mit Wissen seines Vetters Junker Nikolaus und seines Sohnes Junker Heinrichs. — Kop.-B. C. 785

1502 Jan. 3. Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, belehnt mit Wissen seines Vetters Nikolaus v. Fl. den Wernher Einhorn mit Gülten zu Witpruch und Ettendorf, die vordem die Krentz von Geyspoltzheim und Jost Brechtel, Zollschreiber zu Sels, innehatten. — Kop.-B. C. 786

1502 Febr. 25. Vor Diebold Clein, Schöffe zu Hagenau, verkauft V̊tilie, Vlrichs von Hittendorf des alten wůrts zům Swarzen Beren sel. witwe, Bürgerin zu Hagenau, ihr zweiteil an 3 Vierteil Matten zu Überach, welch letztere ihr verstorbener Sohn Ulrich von Hittendorf d. j., weiland Wirt zum Jungen Fogt, von seinen Schwiegereltern Cunz Zôpfel dem Gärtner und seiner Gemahlin Margred kaufte, um 6 ℔ ₰ an Ulrichs Witwe Margred. Or. Perg. S. Cleins stark besch. 787

1502 März 22. Bernhard Graf zu Eberstein, Landhofmeister zu Würtemberg, verspricht, Nikolaus von Fleckenstein für seine Bürgschaft für 240 fl. Hauptgut gegen Heirich Meyer von Bergkhoupten schadlos zu halten. Or. Perg. S. 788

1502 April 23. Vor Martins Hensel, Schöffe zu Sulz, macht sich Margreda, Diebolt Schniders Witwe von Sulz, dem Junker Jakob von Fleckenstein, Unterlandvogt im Elsass, leibeigen. Or. Perg. S. d. Gerichts. 789

1502 Sept. 13. Schwester Katharina von Nyperg, die Äbtissin, und der Konvent des Klosters zu Königsbrücken verzichten auf die Erbansprüche ihrer Mitschwestern Ennel (†) und Peternell von Fleckenstein gegen Begabung mit Gütern durch deren Bruder Nikolaus v. Fl. vorbehaltlich des Rückkaufs mit 400 fl. rh. Or. Perg. Die 2 S. besch. 790

1502 Okt. 26, Strassburg. C. i. c. A. verschreibt Sibilla Bischoffin, Albert Armbrasters Witwe, ihrer Tochter Helene aus erster Ehe mit Nikolaus Gyger bei ihrer Verheiratung mit Stephan Thoman von Wôschoven zur Ehesteuer 400 fl. uf irem gewerbe bzw. 20 fl. Jahreszins unter gen. Bedingungen. Lat. u. Deutsch Or. Perg. S. besch. 791

1503 Juli 7. Strassburg. C. i. c. A. verkauft der Edelknecht Daniel von Winttertur, Sohn Johann Erhards v. W. zu Breuschwickersheim, an den Strassburger Edelknecht Martin Sturm und seine Gemahlin Ottilia von Köln um 600 fl. rh. die Hälfte von Schloss und Herrschaft Breuschwickersheim nebst gen. Gütern und Gülten dortselbst sowie zu Ernolsheim und Kleinfrankenheim. Lat. Or. Perg. S. besch. 792

1503 Juli 22. Hans von Rennichen verkauft an den Junker Adolf von Colmar und seine Gemahlin Katharina Zobell um 18 fl. rh. den auf Martini fälligen Jahreszins von 10 β ₰ auf der ganzen meigerigen zu Brunsheim vorbehaltlich der Ablösung. Or. Perg. S. d. Ausst. ab. 793

1503 Sept. 12. Wittumsverschreibung Peters von Westhausen für seine Gemahlin Merge, Tochter Ritter Adam Zorns. Perg. Or. 6. S. 794

1504 Dez. 5. Jakob von Fleckenstein d. ä. übergibt seinem Sohn Heinrich: Sulz das Schloss und Dorf, ferner die vom Stift Köln lehenbaren Dörfer Hermerswiler, Meysentale und Lubsahe, sodann Zutzendorf, Hohenwiler und Trachemburn und seine Rechte in den Dörfern und Bännen zu Steinbach, Mattstalle und Hyrtstalle. Or. Perg. S. d. Ausst. und Meister Philipps von Gottesheim, Schöffen zu Hagenau. 795

1504 Dez. 31. Revers des Philipp von Gottesheim, Schöffen zu Hagenau, über seine auf Fürbitte seines Schwiegervaters Mathis von Kirspach erfolgte Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Jakob von Fleckenstein d. ä. Or. Perg. S. besch. 796

1505 Jan. 8. Heinrich von Fleckenstein, dem sein Vater Jakob v. Fl. Sulz das Schoss und Dorf, die vom Stift Köln lehenbaren Dörfer Hermerswiler, Meisentale und Lubsale, ferner Zutzendorf, Hohwiler und Trachenborn, die Güter und Rechte zu Steinbach, Matstall und Hirstal übergeben, gelobt, die Anrechte seiner Geschwister zu wahren. Or. Perg. S. besch. 797

1505 März 15. Toman von Mittelhusen und seine Gemahlin Elisabeth Lůmbartin verkaufen an Frau Agnes geb. von Mittelhusen, Witwe des Diether Ruddin von Collenberg gen. Matten im Brumpter und Wiler Bann um 85 fl. rh. Or. Perg. S.: Toman v. M. (besch.); Elisabeth L. (ab); Martin von Mittelhusen, Schulherr und Domherr zu Nuwiler (besch.). 798

1505 April 26. Jakob d. ä. von Fleckenstein, sein Sohn Jakob und ihr Vetter Nikolaus treffen ein Abkommen zum Burgfrieden der Schlösser Fleckenstein, Sulz und Růdern. Or. Perg. 3 S. 799

1505 Mai 27. Vor Swobs Bartholomäus, Schöffe zu Sulz, macht sich Otilig, Veltz Kielens Tochter von Reymerswiler, Heimburgs Cleisels Hansen von Sulz Hausfrau, dem Junker Heinrich von Fleckenstein leibeigen. Or. Perg. S. d. Gerichts. 800

1505 Aug. 15. Vergleich zwischen den Erben Hertwig Eckbrechts von Dürckheim einer- und denjenigen seiner Gemahlin Clementia von Fleckenstein anderseits. Or. Perg. 6 S. 801

1505 Nov. 26. Schiedsspruch Jakobs von Fleckenstein d. ä. zwischen seinem Vetter Nikolaus v. Fl. und dem Abt Wilhelm zu Weissenburg betr. den vorzug des haubtrechts von den hinter ersterem gesessenen Eigenleuten des Stiftes Weissenburg. Kopie Pap. 3 Beilagen. 802

1506 Jan. 10. Ludwig von Fleckenstein bekennt, dass er den Burgfrieden zu Fleckenstein, zu Sulz und Rüdern mit dem zůbrief zu halten geschworen hat. Or. Perg. S. fehlt. 803

1506 April 16. Johannes Flemyng, Schöffe und Alt-Bürgermeister der Stadt Hagenau, nimmt auf Antrag der Gemeinde Zutzendorf bei gen. Schöffen von Kintwiler Kundschaft auf über einen Streit zwischen den Gemeinden Zutzendorf und Obernmoter um die Kosten eines von letzterer angelegten Grabens in der Bannscheide. Or. Perg S.-Fragm. 804

1506 Sept. 1, Strassburg. C. i. c. A. verschreiben der Strassburger Edelknecht Johann Wernher von Ramstein und seine Gemahlin Mena dem Strassburger Bürger und Pelzmacher Johannes Schott zur Verringerung einer Schuld einen an Mariä Verkündigung fälligen Jahreszins von 4 ₶ 13 β 4 ₰ von dem Dorf Ernstetten, ferner einen solchen von 2½ fl. 3 β, fällig am 6. Dez., von den Dörfern Elsenheim, Artzheim und Urscheim. Lat. Or. Perg. S. 805

1506 Sept. 4. Graf Philipp von Virnberg und zu Neuenar wird an Stelle Graf Philipps von Hanau Bürge gegen Philipp, Hans von Kronbergs Sohn. Or. Perg. 806

1507 April 17, Strassburg. C. i. c. A. bestellt Johannes Keller, Sohn des † Bürgers und Handwerkers Heinrich Keller, den Jakob von Ramstein als Verwalter seiner Erbschaft von Dielmann Keller, weiland Bürger von Antwerpen. Lat. Or. Perg. S. ab. 807

1506 Mai 5, Ingweiler. Graf Reinhard von Zweibrücken entscheidet als Lehensrichter eine Irrung zwischen den Brüdern Hans und Ludwig von Kirspach einer- und Philipp von Gottes-

heim anderseits über Lehen zu Geudertheim und Oberborn (Oberbronn). Or. Perg. 808

1507 Mai 17. Nieß Diebolt und Zabern Claus, Stettmeister zu Molßheim, beurkunden den Verkauf eines Baumgartens im Bann M. um 16 fl. rh. durch den Junker Hanns von Hylstein mit Zustimmung seiner Gemahlin Frau Anna von Vttwiler an den Junker Jakob von Rottenburg gen. Blicker und seine Gemahlin Angnes geb. Störin. Or. Perg. S. 809

1507 Sept. 11. Ritter Hans Landschad von Steinach giebt seiner Gemahlin Margaret von Fleckenstein einen Morgengabbrief. Or. Perg. 810

1507 Nov. 15. Jakob von Fleckenstein d. ä. schlichtet den Streit zwischen Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstul, und der Stadt Hagenau wegen des von ersterem beanspruchten Zolls und Weggelds zu Witterswiler dahin, dass die Bürger oder Inwohner zu H. von jedem geladenen Wagen 4 ₰, von einem Karren 2 ₰ zu Weggeld, von durchgetriebenem Vieh aber keinen Zoll zahlen sollen, wogegen Junker Heinrich die Rechte eines Burgmanns v. H. geniessen soll. Or. Perg. S. ab. 811

1508 April 8. Nikolaus und Heinrich von Fleckenstein, Gevettern, schlichten den Streit zwischen Scherres Jörg von Nidersteinbach einer-, Schwickers Niklaus und Diebolt von Surburg andrerseits wegen ihrer Hausfrauen um deren Erbschaft von ihrer Mutter. Or. Pap. S. Heinrichs aufgedr. 812

1508 Mai 2. Gen. Schiedsrichter (u. a. Franz von Sickingen) schlichten eine Irrung zwischen Ludwig von Tann und Jakob von Fleckenstein. Or. Perg. 5 S. 813

1508 Juli 8. Philipp von Ramstein urkundet als Vormund Georgs, Hans' und Martins von Oberkirch in einer Prozeßsache. Or. Perg. 814

1508 Nov. 7. Ritter Peter Völtsch als Vogt Jakobs von Landsberg Kinder und Ritter Claus Berer bevollmächtigen den Kammergerichtsprokurator Wolfgang von Thurn in ihrer Sache mit Bernhard von Erstein gen. Arnister. Or. Perg. S. ab. Die Urkunde dient als Einband einer Güterbeschreibung von Bernsheim. 815

1508 Okt. 28. Gen. Vogt zu Tübingen entlässt im Namen Herzog Ulrichs von Würtemberg den Georg Houpffel von Tübingen der Leibeigenschaft. Or. Perg. 816

1508 Okt. 30. Vogt und Richter zu Tübingen bezeugen dem Georg Houpffel von Tübingen seine Tübinger Herkunft. Or. Perg. 817

1509 Jan. 15. Hans Symon der Schultheiss und die Richter des Gerichts zu Dambach immittieren den Junker Melchior Lentzel im Namen der Frau Sibilla von Kippenheim in die um eine Schuld von 600 fl. rh. gefrönten Güter Claus Jergers zu Dambach. Or. Perg. S. besch. 818

1509 April 19, Strassburg. Vor dem bischöflichen Thesaurar bestellen Johannes Wernher von Ramstein und seine Gemahlin

Mena von Berenbach den Jakob von Ramstein als Verwalter ihres Gutes und Vermögens. Lat. u. Deutsch, Or. Perg. S. ab. 819

1509 Juli 10. Gebrüder Philipp und Jakob von Ramstein und Philipp von Wittstatt gen. Hagenbůch als Vogt der Frau Margareta von Ramstein, Witwe Albrechts von Venningen, teilen sich in die Verlassenschaft der Salome Schȏnin, Gemahlin Hans Jakob Zorns zu Strassburg. Or. Perg. 5 S.: die Kontrahenten, Andreas Wyrich zu Kolbotzheim und Heinrich von Nimmecke. 820

1509 Juli 30. Jörg Graf von Zweienbrucken, her zu Bytsch und Ochsenstein, belehnt Philipp von Ramstein und seinen Bruder Jakob mit 1 Viertel an dem Dorf zu Bofftzheim im Ryett. Or. Perg. S. besch. 821

1509 August 18 u. 21, Strassburg. Vor dem bischöflichen Thesaurar verkaufen Johann Wernher von Ramstein und seine Gemahlin Mena Berenbåchin mit Zustimmung Burkards von Bettingen als Vogts ihrer 2 Söhne Georg und Matthäus und Philipps von Ramstein ihren Viertteil an dem durch Strassburg fliessenden Wasser Průsta um 40 fl. an Jakob von Ramstein. Lat. Or. Perg. S. ab. 822

1509 Aug. 18 u. 21, Strassburg. Vor dem bischöflichen Thesaurar verkaufen Johann Wernher von Ramstein und seine Gemahlin Mena Berenbachin mit Zustimmung Burkards von Bettingen als Pflegers ihrer 2 Kinder Georg und Matthäus und Philipps von Ramstein an Jakob von Ramstein um 100 fl. rh. einen ablösbaren, am 15. August fälligen Jahreszins von 5 fl. rh. von 25 fl. Jahreszins als Vierteil der von Reinhard Graf von Geminiponte, Herrn zu Bitsch und Liechtenberg, zu bezahlenden, von dem Edlen Schmaßmann Herrn zu Rappoltzstein, zu Hohennagk und Geroltzeck zu Lehen rührenden 100 fl. Lat. Or. Perg. S. ab. 823

1509 Nov. 7, Heidelberg. Bergwerksordnung des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein für das Bergwerk zu Schriesheim. Or. Pap. Druck mit Wappen. 824

1510 Febr. 3. Wilhelm Hug, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszinses von 5 β ₰ von gen. Gütern zu Zutzendorf um 5 ℔ ₰ durch Münchs Lorenz von Z. an Wolfgang, Konrad Bechtoltz Sohn, und Hans von Lutterburg, beide Fischer und Bürger zu Hagenau, an letzteren als Vogt Dieboltz Jacobs Heinrichs Peters suns sel. Kinds. Or. Perg. S. d. Ausst. besch. 825

1510 Aug. 5. Jakob Wurmsers Morgengabbrief für seine Gemahlin Brigitte Röderin. Or. Perg. 826

1510 Aug. 12. Heiratsabrede zwischen Jakob Wormsser, Sohn Jakob W's zu Strassbůrg, und Bride Röderin, Tochter Hans Röders von Tiersperg und der Anna vom Wyher. Or. Perg. S.: Jakob W. Vater und Sohn (besch.), Claus Böckel (besch.), Hans Röder, Asimus zum Weiher und Egenolf Röder. 827

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XXXII. Heft 3.
[Der ganzen Reihe 71. Band.]



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1917.



Inhalt.

Erscheinungsweise der Zeitschrift

und redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann; als Beilage erscheinen die »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission«. Mitarbeiter der Zeitschrift, die dieselbe zu dem ermässigten Preise von M. 6 zu beziehen wünschen, werden gebeten, sich an die Redaktion zu wenden.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Professor Dr. Kaiser in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivdirektor Geheimrat Dr. Obser in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30. —, für Quellenpublikationen usw. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 20 Pf., für Mitglieder der Kommission mit 10 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Literaturnotizen) sind an Herrn Archivdirektor Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Anzeigen für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg erbeten; ebendahin Beilagen.

Die Badische Historische Kommission. Die Verlagsbuchhandlung.

Das Cisterzienserkloster Wettingen und seine Beziehungen zu Salem bis zum Tode des Abtes Peter II., 1633.

Von

Hans Lehmann.

(Fortsetzung.)[1]

Auf die Kunde vom Tode des Abtes Andreas beschlossen schon nach acht Tagen die Gesandten der Eidgenossen auf der Tagung in Luzern vom 24. März 1528, es sollen Luzern und Uri, welche in den letzten Jahren die Landvögte für die Grafschaft Baden gestellt haben und darum mit den Händeln im Kloster am besten bekannt seien, ihre Boten zur Wahl eines neuen Abtes senden. Diese haben gemeinsam mit dem Landvogt bei den Prälaten zu sitzen und sich dafür zu verwenden, dass ein geschickter, tauglicher Herr erwählt, sowie die bedeutenden täglichen Ausgaben des Klosters vermindert werden. Dabei nahmen sie als Wahltag den 14. April in Aussicht, sofern nicht von der Wahlbehörde eine kürzere Frist gewünscht werde[2]. Die Wahl, welche Abt Jodokus II. von Salem präsidierte, fiel leider auf den untauglichsten Kandidaten im Konvente, den Grosskellner Georg Müller von Baden[3],

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift N.F. 31, 602—630. — [2]) Eidg. Abschiede, Bd. IV, 1a, S. 1291 c.; D. Willi, Album Wettingense, Nr. 459. — [3]) Nachdem der erste Teil dieser Arbeit im Drucke erschienen war (Bd. 31 S. 602 ff.), fanden sich im General-Landesarchiv in Karlsruhe noch vier Faszikel Akten vor, die sich auf das Kloster Wettingen und seine Stellung zu Salem beziehen. Davon fallen aber nur zwei Schriftstücke von einiger Bedeutung in die schon behandelte Periode: 1. der Entwurf zu einer lat. abgefassten Urkunde betreffend die Abtwahl Johannes V. aus dem Jahre 1486; er wird dieser Arbeit am Schlusse als Anhang beigegeben werden; 2. ein Schreiben von Schultheiss

einen Neffen des Abtes Johannes. Welche Erwägungen die Mönche bewogen haben mochten, einem der jüngsten Mitglieder des Konventes und zweifellos einem gutmütigen, aber willensschwachen Manne das Steuer des kaum wieder in ein ruhigeres Fahrwasser eingelenkten Klosterschiffes anzuvertrauen, um das die Wogen der Reformation in bedrohlicher Nähe stärker als je brandeten, wissen wir nicht. Sollte es in der Hoffnung geschehen sein, durch die Wahl eines gefügigen Lenkers die Führung um so leichter in die eigene Gewalt zu bekommen, so straften die kommenden Ereignisse keine Unschuldigen.

Am 8. August 1529 konnte der Dichter und Maler Niklaus Manuel von Bern, der seit 1528 dem Kleinen Rate seiner Vaterstadt angehörte und die neue Lehre in Wort und Schrift aufs eifrigste verfocht, an Schultheiss und Rat melden, er sei am vergangenen Tage mit dem Hofmeister zu Königsfelden[1]) und Bernhard Brunner, dem Untervogt zu Baden, in Wettingen gewesen und habe die Mönche mit freundlichen Worten überredet, den neuen Glauben anzunehmen. Mit Ausnahme eines einzigen haben sie darein gewilligt, und ihnen sei auch der Abt »mit Weinen und Süfzen« gefolgt[2]). Immerhin sollten sie auf seinen Rat die »Götzen« nicht sofort verbrennen, sondern »mit Züchten« in der Stille wegschaffen, die Kutten ausziehen, nach Baden

---

und Rat der Stadt Baden von Freitag nach St. Othmar 1517 an den Abt von Salem, das sich auf seine Vermittlung in einem Streit der Stadt mit dem Kloster Wettingen bezieht (fasc. 2660). Es handelt sich dabei um das Patronatsrecht ihrer Kirche, das bis dahin das Kloster ausübte, nun aber auf Betreiben des Rates vom Papste Leo X. durch eine Bulle vom 19. August 1517 diesem zugunsten der Stadtgemeinde entzogen worden war. Aber schon im März des folgenden Jahres widerrief der Papst die Bulle und setzte das Kloster wieder in seine alten Rechte ein. Dabei kam dem Abte von Salmannsweiler, der dem Kloster mit Rat und Hilfe getreulich beistand, ein wesentliches Verdienst zu (B. Fricker, Gesch. d. Stadt u. d. Bäder zu Baden, S. 241 ff.).

[1]) Das von der Königin Elisabeth an Stelle ihres ermordeten Gemahles Albrecht I. gegründete Franziskaner Doppelkloster, später nur noch Clarissinnenkloster, war schon am 26. Febr. 1528 zur Reformation übergetreten und wurde infolge dessen von Bern durch Hofmeister verwaltet, damals durch Georg Schöni. — [2]) Nachdem sie vorher noch mit Andacht die Vesper von M. Himmelfahrt gesungen hatten. Fr. D. Willi, Zur Gesch. des Klosters Wettingen-Mehrerau, Bregenz 1902, S. 26.

und an die anderen Orte, wo dem Kloster der Kirchensatz zustehe, christliche und wahrhaftige Prädikanten setzen und die Ehre Gottes getreulich fördern. Das haben sie zu tun versprochen. Auch habe er ihnen gesagt, er besitze zwar von seinen Herren noch keine bezüglichen Zusicherungen, trotzdem aber dürfe er versichern, dass sie die Abgefallenen nach bestem Vermögen schützen und schirmen werden. Das sollte nun dem Abt und Konvent durch ein besonderes Schreiben bestätigt werden. Es geschah [1]). In welcher Weise der Übertritt der einzelnen Konventmitglieder erfolgte, und ob wirklich alle bis auf eines den alten Glauben aufgaben, was von den Klosterchronisten bestritten wird [2]), ist hier nicht näher zu untersuchen, zu bedauern aber, dass sich dieser Übertritt nicht ohne hässliche Begleiterscheinungen vollzog [3]).

Zunächst liess man den Geschehnissen ungehindert ihren Lauf. Denn nach dem Abschiede der Tagsatzung zu Baden vom 5. Oktober 1529 legten Abt und Grosskellner zu Wettingen alter Ordnung gemäss Rechnung ab, wobei ihnen die Verwaltung des Klosters bis auf weiteren Bescheid wieder übergeben wurde. Da man aber vernommen, heisst es weiter, dass »sie« (d. h. die Mehrzahl der Mönche) sich dem göttlichen Worte anhängig gemacht und vielleicht bald mehrere oder alle Weiber nehmen oder sich anders »versehen«, und weil das Vermögen des Klosters beträchtlich sei, so solle der Landvogt zu Baden beförderlich ein Inventar über liegendes und fahrendes Gut aufnehmen, damit nichts veruntreut werde [4]). Gleichzeitig plante man, die Abfindung der übergetretenen Mönche grundsätzlich zu regeln. Das war um so notwendiger, als nur dadurch geordnete Zustände geschaffen werden konnten. Wie stark der übergetretene Konvent an den Sieg der Reformation

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 317. — [2]) Fr. D. Willi, Ord. Cist., Zur Geschichte d. Klosters Wettingen-Mehrerau, S. 25. — [3]) H. Bullinger, Reformationsgeschichte, herausgegeben von J. J. Hottinger u. H. H. Vögeli, Bd. II, S. 221/22; vgl. auch Joh. Huber, Chronik des Heinrich Küssenberg, Sep.-Abdrnck, S. 23. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 390 k. Bis Mitte Oktober war Jakob an der Rüti aus Schwyz Landvogt; er wurde abgelöst durch Anton Adacker aus Unterwalden, der bis Anfang Juli 1531 regierte.

glaubte, beweist die Tatsache, dass Abt Georg den am 31. März 1530 zu Baden versammelten Gesandten der Eidgenossen das Anerbieten machte, er wolle ihnen durch einen geschickten Prädikanten das göttliche Wort verkünden lassen[1]). Trotzdem auch die Rechnung vom Juni 1530 befriedigte und die gewünschten Inventare erstellt worden waren, fand man sich veranlasst, dem Abte und den Konventherren zu eröffnen, dass, nachdem die Mehrzahl von ihnen »eheliche Weiber« genommen, sie nicht wohl länger im Kloster verweilen dürfen, weshalb man von ihnen einen Vorschlag für einen billigen Auskauf erbitte. Als solchen verlangten die, welche geheiratet hatten oder »den Studien nachgingen«, jährlich und lebenslänglich 30 Gulden, 20 Mütt Kernen, 10 Saum Wein und 10 Malter Haber mit der Bedingung, dass der ehemalige Abt die Verwaltung des Gotteshauses behalte. Wer dagegen auf eine Kollatur versetzt werde, wofür die Ausgetretenen, sofern sie sich eigneten, ein Vorrecht beanspruchten, hatte auf diesen Loskauf zu verzichten, ausgenommen in Fällen, wo Alter oder Krankheit ihn an der Ausübung der Seelsorge verhinderten. Zudem erklärten sie sich bereit, bei Hagelwetter, Reif oder anderen »Landsgebresten« dem Abte einen Teil dieser Spesen aus Mitleid nachzulassen. Sollte er aber mit Gewalt ausgestossen werden, so behalten sie sich freie Hand vor. Trotzdem wurde auch dem Abte nahegelegt, er möchte sich auskaufen lassen, worauf er aber nicht eintrat[3]). In der Folge gestaltete sich für ihn und die noch anwesenden Konventmitglieder die Lage immer unangenehmer, weshalb beide am 30. Juli die in Zürich versammelten Gesandten der VIII Orte um Aufschluss darüber baten, was man mit ihnen vorhabe. Sie erhielten zur Antwort, man gedenke, dem Abte bis auf weiteres Regiment und Haushaltung zu belassen, dagegen solle er die »Konventpersonen, welche zur neuen Lehre tauglich seien«, nach Basel oder Zürich zum Studium schicken, damit sie zur Verkündigung des göttlichen Wortes befähigt werden[3]). Trotz dieses Beweises

---

[1]) J. Strickler, Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. II, 1215, 3. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 688 ff. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 717.

von Zutrauen verschlechterten sich die Zustände abermals zusehends. Denn am 13. Oktober 1530 stellten sich einige Konventherren bei der Tagsatzung in Baden mit dem Gesuche ein, man möchte ihnen nun wirklich auch das in Aussicht genommene jährliche Leibgeding verabfolgen. Dabei beklagten sie sich darüber, dass der Abt das Konventssiegel bei sich aufbewahre und während kurzer Zeit zu seinen Handen 200 Gulden aufgenommen habe. Eine Aufforderung an den Landvogt zu Baden, die Siegel an sich zu nehmen, hatte keinen Erfolg, da der Abt die Aushändigung verweigerte. Ebensowenig ging er auf den Vorschlag des Auskaufes ein[1]). Vielmehr reichte er am 12. November 1530 beim Rate von Zürich eine Supplikation ein, worin er darauf hinwies, wie sehr zu besorgen sei, dass das Gotteshaus, wenn es unter fremde, »unwissende« Verwaltung käme, und die Orte es (abwechselnd) bevogteten, es zugrunde gerichtet, den Armen seine Handreichung entzogen, das Almosen geschmälert und die Studierenden der nötigen Hilfe beraubt würden. Daran knüpfte er die Bitte um des Rates zugesagten Schutz und versprach alles Gute, indem er gleichzeitig darauf aufmerksam machte, welch grosse Verantwortlichkeit Zürich auf sich nähme, wenn es durch seine Schuld eine so löbliche Stiftung zugrunde gehen liesse. Da man gegen die Wirtschaft im Kloster nichts einzuwenden vermochte, Zürich dem Abte und dem Konvente viel Gutes versprochen hatte und die Mehrheit des letzteren auch nicht geneigt war, das Kloster zu verlassen, so wurden die Gesandten für die kommende Tagung in Baden dahin instruiert, sie möchten den Abt, wenn die (katholischen) Orte versuchen sollten, ihn zu »ändern«, verteidigen, in Schutz nehmen und sich seiner Beseitigung widersetzen. Im übrigen liess man abermals den Ereignissen bis auf weiteres ihren Lauf, bedeutete aber dem Abte, dass, wenn er sich aussteuern lassen wolle, sein Gehorsam billige Berücksichtigung finden werde[2]). Gleichzeitig holte der Rat ein Gutachten darüber, was in dieser Angelegenheit zu tun sei, bei Ulrich Zwingli ein. Es sollte sich über folgende Punkte aussprechen: 1. ob

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 803 h. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 834.

wegen der schwierigen Rechnungsführung infolge der Belastung der Renten, Gülten und Einkommen des Klosters bei Aufnahme der Gelder für seine Wiederherstellung nach dem Brandunglücke es sich empfehle, mit der Verwaltung den jeweiligen Landvogt zu Baden zu betrauen, obgleich zweifellos nicht alle dazu befähigt sein dürften; 2. ob eine solche Verwaltung für das tägliche Almosen und die übliche Gastierung von Ehrenleuten geeignet sei, da infolge möglichen Abbruches des Almosens und Parteilichkeit in der Gastfreundschaft Unzufriedenheit geschaffen werden könnte; 3. ob nicht die verschiedenen Klosterleute in den ihnen zugestandenen Ansprüchen geschmälert würden, wenn, wie es leider an anderen Orten geschehen sei, der Vogt nur daran dächte, möglichst viel für sich auf die Seite zu schaffen; 4. ob nicht für Wettingen (zufolge seiner Nähe bei der Stadt Baden, wo die eidgenössischen Tagsatzungen gewöhnlich stattfanden und die berühmten Bäder von nah und fern, Hoch und Niedrig, zahlreich besucht wurden) die Verhältnisse ganz anders liegen, als für abgelegene Klöster; 5. ob nicht der Abt zu seinem eigenen Vorteil handelte, wenn er sich auskaufen liesse, da er vermutlich aus der grossen Auskaufssumme mehr für sich vorschlagen könnte, als aus den Ersparnissen im Haushalte usw.[1]).

Da inzwischen einige der Konventherren immer dringender ihren Auskauf begehrten, kam endlich am 4. Januar 1531 ein Vergleich zustande, der die früheren Forderungen etwas reduzierte, die Interessen beider Parteien aber billigerweise wahrte[2]). Von da an fehlen für die nächsten Monate Aufzeichnungen in den amtlichen Akten, und man würde darum die ihnen folgenden kaum richtig verstehen ohne einen kurzen Blick auf den Verlauf der politischen Ereignisse in der Eidgenossenschaft während diesen aufgeregten Zeiten.

Nach dem für die Anhänger des alten Glaubens erfolgreich beendeten Wortgefechte zu Baden machten die der katholischen Konfession treu gebliebenen Stände (Orte)

---

[1]) Strickler, Aktensammlung, a. a. O., Bd. II, 1835. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 872.

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre auf dem Tage zu Zürich am 17. Juli 1524[1]) ausgesprochene Drohung, Zürich von den künftigen Beratungen auszuschliessen, nicht nur wahr, sondern sie regelten auf ihren Sondertagungen sogar Geschäfte, welche die von allen Orten gemeinsam regierten Vogteien betrafen, und unterhielten zudem einen freundlichen Verkehr mit Österreich. Zum Glücke für die Anhänger der stark bedrohten Glaubensneuerung in Zürich machte diese dafür rasche Fortschritte in Bern, wo auf Ostern 1527 der Kleine Rat vorherrschend mit ihren Anhängern besetzt wurde. Doch wollte er ihre Einführung in den ansehnlichen Ländergebieten seines Standes nicht beschliessen, ohne Freund und Gegner nochmals Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache geboten zu haben. Sie begann in Bern am 6. Januar 1528 und dauerte 18 Tage. Diesmal war Zwingli anwesend und verhalf seiner Sache so gründlich zum Siege, dass nach Beendigung dieses zweiten Religionsgespräches der Rat von Bern die neue Lehre sofort, wenn auch nicht ohne vereinzelten Widerstand, in seinen Landen einführte. Im Februar 1529 folgten die Städte Basel und St. Gallen und im September schloss sich ihnen auch Schaffhausen an. In anderen Ständen, wie Glarus und Appenzell, blieben die Meinungen geteilt. Trotzdem waren die Katholiken in den von den Orten gemeinsam regierten Untertanenländern, zu denen auch die Grafschaft Baden mit dem Kloster Wettingen gehörte, zunächst noch in der Mehrheit, und es versuchten darum Zürich und Bern um so eifriger, dort ihren Einfluss geltend zu machen[2]). Die Gegensätze verschärften sich infolge dessen immer mehr und nahmen einen um so gefährlicheren Charakter an, je enger sich die V katholischen Orte an Österreich anschlossen, bis sie endlich zum Entscheide mit dem Schwerte drängten. Man rüstete auf beiden Seiten, bei den Reformierten aber rascher. Infolge dessen kam am 26. Juni 1529 ein für sie günstiger Friede zustande. Dies gab ihnen nun erst recht den Mut, ihre Sache weiter tatkräftig zu fördern, und es wurde ihnen das um so leichter, als man die Vollziehung

[1]) Vgl. oben N.F. 31, 628, 630. — [2]) B. Fricker, Gesch. d. Stadt und d. Bäder zu Baden, S. 121.

der Friedensbedingungen in den gemeinsam regierten Ländern Zürich anvertraut hatte. Zwar war den Gemeinden das Recht gewahrt worden, über ihre Stellungnahme zur neuen Lehre abstimmen zu dürfen, doch versäumten die mit dieser Handlung betrauten Ratsboten selten, ihren Einfluss zugunsten der Reformation geltend zu machen. Infolge dessen entstanden in allen deutschen Vogteien reformierte Gemeinden, während viele Klöster aufgehoben wurden. Kann es da befremden, wenn auch die von einem willensschwachen Manne geleitete Abtei Wettingen, welche in der zwischen Zürich und Bern eingeklemmten gemeinen Herrschaf Baden lag, den Überredungskünsten des ebenso klugen wie tatkräftigen bernischen Ratsherrn Niklaus Manuel nachgab, namentlich wenn man bedenkt, dass ein grosser Teil ihrer Besitzungen auf dem Gebiete der reformierten Städte Zürich und Basel lag, in denen sie auch eigene Häuser besass.

Musste schon die rasche Ausbreitung der neuen Lehre bei den Anhängern der alten Bedenken für die Zukunft ihrer Konfession erwecken, so war dies nicht weniger der Fall mit Bezug auf ihre künftige Stellung in der Verwaltung der gemeinsam regierten Länder und zwar um so mehr, als sich nun auch die reformierten Stände zu ihrer weiteren Kräftigung nach auswärtigen Bundesgenossen umsahen. Dazu gesellten sich noch allerlei Sonderinteressen der einzelnen Orte (Stände), welche Unfrieden stifteten, der sich in gegenseitigen Schmähungen Luft machte, und schliesslich verstärkte eine allgemeine Teuerung der Lebensmittel die so schon über das Mass gereizten Gemüter. Da machte Bern den verhängnisvollen Vorschlag, die infolge ihrer geographischen Lage so gut wie ganz durch die reformierten Orte von dem Aussenverkehr abgeschlossenen katholischen, welche in Anbetracht der geringen Fruchtbarkeit ihres Bodens auf die Einfuhr von Lebensmitteln angewiesen waren, dadurch zur Nachgiebigkeit zu zwingen, dass man ihnen »Proviant und feilen Kauf« sperre. Die unsichere Wirkung eines derartigen Gewaltmittels wohl erkennend, trat Zürich ungern auf diesen Vorschlag ein und Zwingli eiferte sogar dagegen. Leider gab es trotzdem nach und trieb damit seine konfessionellen Gegner zur Ver-

zweiflung. Nachdem schon die durch den ungünstigen Frieden geschaffene Lage sie in aller Stille darauf hatte Bedacht nehmen lassen, unter günstigeren Umständen mit Gewalt sich eine bessere und würdigere zu schaffen und infolge dessen heimlich betriebene Rüstungen eine rasche Mobilisierung ermöglichten, erklärten sie Zürich den Krieg und rückten mit unerwarteter Raschheit in der Stärke von ca. 8000 wohlgerüsteten Streitern ins Feld. Darauf war man in Zürich nicht gefasst. Zwar riefen überall im Lande die Sturmglocken die Krieger zu rascher Hilfe herbei, doch lagen die wenigen Truppen, welche man dem Feinde entgegenwerfen konnte, in unentschlossener Hand. Der kurze Feldzug endete darum am 11. Oktober 1531 in dem Treffen bei dem Cisterzienserkloster Kappel am Albis mit einer Niederlage, obgleich selbst Zwingli sein Leben opferte. Auch die nachfolgenden Unternehmungen, welche mit Hilfe der Bundesgenossen diesen Misserfolg sühnen und zu einem siegreichen Ende führen sollten, erfüllten diese Erwartungen nicht, und so mussten die reformierten Orte froh sein, dass ihnen noch vor Jahresschluss ein annehmbarer Friede angeboten wurde. Den schwersten Schlag erlitt dabei die Kirchenreformation und zwar nicht nur durch den Tod ihres tatkräftigen und zielbewussten Leiters, sondern auch infolge der Schwächung der politischen Behörden in ihrer Förderung. Nicht umsonst schrieb Tschudy in seiner Chronik, es habe eine »wunberbare Veränderung aller Dinge« stattgefunden; denn nun machten die katholischen Orte mit allem Nachdruck ihren Einfluss zugunsten ihrer Konfession geltend, soweit dieser reichte, indem sie nicht nur die alte Lehre wieder einführten, sondern auch die davon Abgefallenen empfindlich straften.

Die Ereignisse dieser kriegerischen Zeiten machten nicht immer vor Wettingens Klostermauern Halt. Zwar gab sich die benachbarte Stadt Baden als Sitz des Landvogtes der VIII alten Orte Mühe, es mit keiner der beiden Parteien zu verderben. Da ihn aber seit Ende Juni 1523 die katholischen Orte zu stellen hatten, so neigte auch der Rat mehr nach dieser Seite[1]. Das zeigte sich, als in den Wirren,

[1] B. Ficker, Gesch. d. Stadt u. d. Bäder z. Baden, S. 124 ff.

die dem sog. zweiten Kapellerkriege vorangingen, Anfang Juni 1531 200 Mann von Zürich aufbrachen, um einen Streit zwischen Basel und Solothurn zu verhindern, und auch »etwas Geschütz« bis nach dem Dorfe Wettingen führten. Denn hier verlegten ihnen die Badener den Weg durch den Engpass, welchen ihre Stadt völlig beherrschte[1]), so dass sie bis auf weiteres im Dorfe Quartiere beziehen mussten. Schlimmer gestalteten sich für diese zürcherische Besatzung die Verhältnisse nach dem unglücklichen Ausgange des Gefechtes bei Kappel. Denn schon am folgenden Tage (12. Oktober) schrieb Peter Meyer[2]) an Bürgermeister und Rat, wie sich die Leute von Wettingen zwar willig zeigen, aber bitten, man möchte sie als Nachbarn der Badener nicht bloßstellen; auch habe der Abt sich anerboten, eine kleine Besatzung aufzunehmen, dagegen erkläre der Landvogt, Konrad Bachmann von Zug[3]), er werde die Gemeinde und das Kloster, sobald sie zu Zürich hielten, als Feinde behandeln; auch habe er vom Abte vernommen, dass in der Stadt alle Umtriebe zugunsten der kath. V Orte begünstigt werden[4]). Etwas weniger siegesbewusst zeigte sich der Rat von Baden selbst, indem er am 17. Oktober bei Zürich wegen der ausgebrochenen Feindschaft sich entschuldigte. Dabei machte er zum Teil den Abt von Wettingen verantwortlich, da er einen ihrer Bürger gefangen genommen und auf ergangene Frage nur ungenügende Auskunft gegeben habe; auch seien am Tage zuvor einige Bürger des Städtchens Mellingen, nachdem sie beim Abte gegessen und getrunken, auf dem Heimwege in das Haus eines ihrer Angehörigen vor der Stadt eingedrungen, wobei dieser genötigt worden sei, ihnen allerlei mitzuteilen. Schliesslich habe die Besatzung in Wettingen sich in dem Walde vor der Stadt in Schild und Harnisch gezeigt und dadurch einen Aufruhr veranlasst. Weil man aber, wie früher, mit Zürich gute Freundschaft halten wolle, so bitte man den Rat, zu bewirken, dass derlei Anlässe zu

---

[1]) Strickler, Akten, a. a. O. Bd. III, 865, 4. — [2]) Peter Meyer gehörte seit 1518 dem Grossen Rate von Zürich an und wurde 1523 Zunftmeister. Seit 1525 finden wir ihn sehr häufig als Gesandten seiner Stadt für die verschiedensten Geschäfte. — [3]) Er war es nur kurze Zeit von Mitte Juni 1531 vermutlich bis zum Dezember. — [4]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. IV, 25.

Klagen künftig unterbleiben[1]). Anderseits wollte auch das Landvolk für die geleistete Hilfe belohnt werden, indem es um Befreiung von den lästigen Abgaben an Klöster und geistliche Herren einkam. Das geht u. a. aus einem Schreiben hervor, welches der Hauptmann Heinrich Werdmüller[2]) um die gleiche Zeit an den Rat von Zürich sandte und worin er meldete, dass von den Dorfbewohnern von Dietikon über 150 Mann beim Sturmläuten sich gestellt haben, nun aber dafür verlangen, von den grossen Kosten und Zehnten, die der Abt zu Wettingen beziehe, befreit zu werden[3]). Dass sich infolge des für die Katholiken günstigen Verlaufes der Ereignisse die Beziehungen des Landvogtes Bachmann zu Kloster und Dorf Wettingen nicht besserten, kann nicht befremden; immerhin wollte er aber die eingeleiteten Friedensverhandlungen nicht trüben[4]). Infolge dessen schrieb er am 1. November dem Abte, es sei ausgestreut worden, dass er ihm, dem Gotteshause und der Gemeinde abgesagt habe. Das sei nicht wahr. Deswegen habe er dieses Gerücht schriftlich bei Zürich und durch den Untervogt mündlich bei ihm widerlegen lassen, aber keine Antwort erhalten. Als Amtmann der katholischen Orte begehre er für den Fall, dass er in die Lage komme, mit dem Abt oder den Gemeinden Würenlos oder Wettingen zu verhandeln, was seine Herren berühre, sicheres Geleit dahin und zurück und hierüber umgehende Antwort[5]). Da sich aber in den folgenden Tagen die Verhältnisse noch mehr zugunsten der Katholiken wendeten, ermutigte dies den Landvogt zu energischerem Auftreten. Infolge dessen schrieben am 19. No-

---

[1]) Strickler, Akten a. a. O., Bd. IV, 250. — [2]) H. Werdmüller aus dem alten berühmten Zürcher Geschlechte hatte schon den Schwabenkrieg und die Mailänder-Feldzüge mitgemacht. Er wurde 1515 Mitglied des Gr. Rates. Bekannt ist er auch als eifriger Anhänger der Reformation, der mit andern gegen den bischöfl. Constanz. Vicar Joh. Faber eine Streitschrift »Das Gyrenrupfen« herausgab; 1531 wurde er als Hauptmann mit 500 Mann als Besatzung nach Bremgarten gelegt. Diese hatte auch die umliegenden Gegenden zu bewachen und wurde darum nach und nach bis auf 1500 verstärkt. Leu, Helv. Lex. Bd. 19, S. 310. — [3]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. IV, 326. — [4]) Der Friede der V kath. Orte mit Zürich wurde am 20. Nov., mit Bern am 24. Nov., mit Basel am 22. Dez. 1531 und mit Schaffhausen am 31. Jan. 1532 geschlossen. — [5]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. IV, 76.

vember Bürgermeister und Rat von Zürich ihrem Hauptmann Escher[1]) in Zug, der Landvogt zu Baden habe gestern seine Amtleute nach Wettingen hinaus mit der Aufforderung geschickt, das Dorf solle die Besatzung entlassen und die Gewehre in das Schloss nach Baden abliefern. Dabei habe er zu verstehen gegeben, dass die acht Männer, welche bisher im Namen der Gemeinde handelten, besonders der Vogt, der Ammann, der reformierte Prädikant[2]) und auch der Abt nicht mehr sicher seien. Die beiden Ersten seien darum schon geflohen und man wisse nicht, wo sie sich aufhalten. Da nun aber alle, die Zürich in diesem Kriege beistanden, in den Frieden eingeschlossen seien, so sollen die Gesandten dies den V Orten ernstlich vorhalten, damit sie ihren Landvogt veranlassen, er möchte sie in Ruhe lassen und an Leib und Gut sichern[3]).

Inzwischen waren die Feinde auch in das Kloster eingefallen, hatten drei Knechte gefangen genommen, dem Prädikanten seinen Wein weggenommen und auch in anderen Dörfern der Umgebung, wo es Besitzungen hatte, übel gewirtschaftet, so dass der Rat von Zürich sich am 20. November nochmals veranlasst sah, seinen Gesandten Konrad Rollenbuz[4]) in Zug aufzufordern, über diesen neuen Friedensbruch bei den V Orten zu klagen[5]). Schon am 21. November antworteten Hauptleute und Pannerherren derselben von Häglingen aus an Zürich, man habe den Landvogt zu Baden zur Verantwortung gezogen. Nun sei er heute selbst ge-

[1]) Hauptmann Heinrich Escher hatte sich schon in den Burgunder-, Schwaben- und Mailänderkriegen ausgezeichnet, so dass er in den beiden Kappelerkriegen als Hauptmann die Zürcher kommandierte und nach dem unglücklichen Treffen bei Kappel zum obersten Hauptmann im Felde ernannt wurde; als solcher half er den Frieden beschliessen und besiegeln. — [2]) Es war Jakob Leu von Baden, ehem. Konventual des Klosters Wettingen (vgl. Willi, Wettingen-Mehrerau, a. a. O. S. 25). Er versah den Gottesdienst in der Dorfkirche bis nach der Schlacht von Kappel und war nebenbei ein guter Musiker und Freund des Reformators Leo Jud. 1547 kam er als Nachfolger Jakob Schärers (Scherers) nach Thalweil. K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, S. 175. — [3]) Strickler, Akten, a. a. O. Bd. IV, 1027, 1. — [4]) Die Rollenbuz waren 1470 von Ulm nach Zürich eingewandert. Konrad wurde 1530 Mitglied des Grossen Rats und 1537 des Kleinen Rats von freier Wahl. Leu, Hel. Lex. Bd. 15, S. 383. — [5]) Strickler, Akten, a. a. O. Bd. V, 102a.

kommen, um sich über die Vorwürfe höchlich zu beschweren und zu entschuldigen, da er nichts anderes getan, als das zu Wettingen liegende Geschütz ins Schloss überführt, die Besatzung weggeschickt und einiges Silbergeschirr zu der Eidgenossen Handen verwahrt habe; denn der Abt sei aus dem Kloster geflohen, und zudem halte sich darin allerlei Volk auf, dem nicht zu trauen gewesen sei. Er rufe dafür Stadt und Landschaft Baden als Zeugen an. Was die anderen getan, missbillige er sehr und werde sie bestrafen, damit Zürich sehe, wie leid es seinen Herren sei. Auch soll das geraubte Gut ersetzt und der Friede strenge gehalten werden [1]).

Abt Georg und wahrscheinlich auch ein Teil des ausgetretenen Konventes waren nach Zürich geflohen, wo das Kloster seit Jahrhunderten ein stattliches Haus besass [2]). Von dort richtete er am 26. November in seinem und des Konventes Namen ein Schreiben an den Rat von Bern, dessen Mitglied Niklaus Manuel, wie wir vernahmen, beide zum Austritte aus dem Orden veranlasst hatte. Darin führte er aus, man wisse, wie sie zur Erleichterung der befangenen Gewissen und um mehr Friede und Einigkeit zu stiften, der mönchischen Sekte sich entschlagen und damit der V Orte Ungunst zugezogen haben. Das zeige sich jetzt darin, dass der Landvogt sofort nach Friedensschluss die Besatzung entfernt, Silbergeschirr, Schlüssel, Büchsen und Gewehre, wovon doch ein guter Teil nach Zürich gehöre, in das Schloss geführt, einen anderen Zusatz in das Kloster gelegt, dem Prädikanten seinen Wein genommen und scharfe, drohende Reden ausgestreut habe, durch die man veranlasst worden sei, nach Zürich zu fliehen. Da nun Bern nicht bloss mündlich durch den Venner Manuel sel. [3]), sondern auch schriftlich zugesagt habe, Abt und Konvent bei dem göttlichen Wort zu schirmen, jetzt aber mit Gewalt und Mutwillen gegen sie gehandelt werde, so müssen sie den

---

[1]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. IV, 103, 1. — [2]) Vgl. D. Willi, Die Wettingerhäuser in Zürich, Zürcher Taschenbuch, 1885, S. 100—110; Des Klosters Wettingen Gütererwerbungen im Gebiet des Cantons Zürich, Zürch. Taschenbuch 1887, S. 142—198. — [3]) Manuel war am 20. April 1530 gestorben.

Rat in ihrer Not an jenes Versprechen erinnern, indem sie dringlich bitten, ihrer eingedenk zu sein und ihrem Gesandten, der ohne Zweifel bald an die Tagung nach Baden geschickt werde, ernstlich zu befehlen, er möchte treulich die Hand über ihnen halten und Unbill verhüten, auch dahin wirken, dass sie wieder Haus und Heim beziehen können, in Gnaden behandelt, kraft des neuen Friedens bei dem Gotteswort gelassen und in ihren Unternehmungen geschirmt werden[1]. Auf diese Klage hin erhielt der Landvogt Bachmann am 1. Dezember einen scharfen Verweis, wobei man den Abt nicht nannte, sondern vielmehr vorgab, man habe von seinem Gebahren »landmärswis« (d. h. durch im Lande herumgehende Gerüohte) Kenntnis erhalten. Dabei wurde ihm anbefohlen, Abt und Konvent gemäss den Friedensbestimmungen in Ruhe zu lassen[2]).

Inzwischen waren die dem Orden treu gebliebenen Mitglieder im Kloster verblieben. Um so mehr hielten es die V Orte nunmehr für ihre Pflicht, zu dessen Wiederherstellung zu schreiten. An Stelle des geflohenen Abtes brachte man als Schaffner und Pfleger P. Johann Schnewly in Vorschlag, welcher damals erfolgreich als Beichtiger im Frauenkloster Wurmsbach am oberen Zürichsee wirkte, den gleichen Mönch, durch dessen unvorsichtige Manipulationen, angeblich mit Raketen, der Klosterbrand vom 11. April 1507 entstanden war[3]). Am St. Katharinentag, den 25. November 1531, demnach am Tage vor dem Schreiben des geflohenen Abtes nach Bern, und unmittelbar nach dem geschlossenen Frieden, hielt er zum erstenmal wieder katholischen Gottesdienst in der Kirche. Um die Sache rascher zu fördern, nahmen nun auch die V Orte eine entschlossenere Haltung ein. Denn auf einer Tagung vom 11. Dezember in Zug, woran sich auch Gesandte von Zürich, Basel und Schaffhausen beteiligten, erklärten sie etwas ironisch, der Abt brauche nur mit aller Habe, die er weggeführt, wieder ins Gotteshaus zu ziehen, so werden sie und der Vogt in Baden ihn wohl ruhig lassen; auch die Schlüssel, welche dieser nur

---

[1]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. IV, 1111. — [2]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. IV, 1145b. — [3]) Vgl. P. D. Willi, Album Wettingense, a. a. O. Nr. 456.

der Sicherheit halber zu sich genommen, sollen ihm dann wieder zugestellt werden[1]). Dafür nahm nun Zürich der definitiven Einsetzung des Johannes Schnewly gegenüber eine ablehnende Stellung ein, indem es am 12. Dezember erklärte, die Eidgenossen hätten ihn ja selbst weggeschickt, da er das Kloster verbrannt habe[2]). Allein es drang mit seiner Ansicht nicht durch. Denn als auf der gemeinsamen Tagung in Baden am 16. Dezember die Mönche Johannes Schnewly und Heinrich Schnyder um die Erlaubnis einkamen. wieder bleibend ins Kloster zurückkehren zu dürfen, wurde ihnen diese Bitte gewährt. Weil nun aber dort der Abt wieder haushalte und die Mehrzahl der Mönche Weiber haben, so solle auf die nächste Tagung berichtet werden, wie man das Kloster verhalten wolle. Bis dahin habe der Abt auch Rechnung abzulegen[3]). Als man aber auf der Tagung vom 8. Januar 1532 zu Baden eine solche von ihm verlangte, entschuldigte er sich, er habe nichts davon gewusst, sondern geglaubt, man werde nur den Streit zwischen Heinrich Schneider und »dem andern Konventherrn«, d. h. Schnewly, verhandeln, indem er versprach, dies nachzuholen. Dabei erhielten beide Parteien im Kloster die Weisung, sie haben gemäss dem Landfrieden verträglich miteinander zu leben. Die Gesandten aber sollten auf die nächste Tagung Vollmachten mitbringen, die gestatteten, die Regierung im Gotteshaus endgültig festzulegen[4]). Schon am 29. Januar konnten infolgedessen für den Abt und die Konventbrüder, welche beim neuen Glauben verblieben, die Einkünfte auf Lebenszeit festgesetzt werden. Sie betrugen für den Abt jährlich 50 Gulden bar, 20 Saum Wein, 20 Mütt Kernen und 10 Malter Hafer, für jedes ehemalige Konventmitglied die Hälfte[5]). Als Schaffner wurde darauf mit Mehrheit Johann Schnewly gewählt »unter einer Bedingung, welche die Boten kennen«[6]).

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 1229, Nr. 655 g. — [2]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. IV, 1187, 3. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 1239 v. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 1251 y. — [5]) Die Angaben von P. D. Willi, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, a. a. O., S. 27, sind demnach viel zu niedrig. — [6]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1b, S. 1275. Die Bedingung bestand darin, dass er die 100 Kronen, welche Schwyz nach dem ersten Landfrieden an die Kinder des hingerichteten reform.

Infolge dessen verliessen Georg Müller und seine Anhänger das Kloster. Ersterer begab sich in dessen Haus nach Zürich, wo er um das Jahr 1542 als »Herr Jörg« gestorben sein soll. Ein schlechter Mensch war er nicht, denn selbst seine Feinde konnten ihm nichts Böses nachsagen, wahrscheinlich aber ein schwacher. Ob man ihm seinen Übertritt zum reformierten Glauben als Verdienst oder Schuld anrechnen will, das hängt von der Stellung des Richters zur Reformation ab. Das Schweizerische Landesmuseum besitzt von ihm eine kleine Wappenscheibe mit der Inschrift: VENERABILIS • JORG MOLATORI • ABBAS • MONMSTERY • MAISTELLE. Wir wollen hoffen, der Abt habe dem Glasmaler diesen Text nicht schriftlich geliefert. Dem vierteiligen Wappenschild sind Inful und Pedum sowie ein Helm mit der Zimier des Gründerhauses von Rapperswil, einer Rose, aufgesetzt; die vier Felder enthalten die Wappenbilder von Citeau, von Rapperswil, Müller und Wettingen.

Nachdem die abgefallenen Insassen das Kloster endlich verlassen hatten, konnte man an dessen Wiederherstellung denken. Der Konvent bestand zwar nur aus dem Schaffner Johannes Schnewly und vier noch dem früheren Bestande angehörigen Geistlichen, von denen der eine die Profess unter Abt Albrecht II. (1462—1486) die drei andern unter Johannes V. (1486—1521) abgelegt hatten. Aber selbst unter diesen scheint das Einvernehmen kein ungetrübtes gewesen zu sein. Um so mehr musste darauf Bedacht genommen werden, durch Herbeiziehung weiterer Mitglieder, die nicht Zeugen der alten Misswirtschaft gewesen waren, einen frischen, lebenskräftigen Kern richtiger Klosterleute zu schaffen, der auch unter den neuen Verhältnissen sich für die Zukunft gedeihlich entwickeln konnte. Diesem Bedürfnisse kam der Umstand, dass, vermutlich seit Januar 1532, Heinrich Schönbrunner von Zug, einer der tatkräftigsten und leidenschaftlichsten Vertreter des alten Glaubens, als Landvogt zu Baden residierte, vortrefflich zu statten[1]). Ihn

---

Pfarrers Keiser zu zahlen hatte, diesem Stande zurückvergüte, da es billig sei, dass der Abt aus den Gütern des Klosters Almosen gebe.

[1]) Von ihm und seiner Gemahlin Anna Itten befindet sich im Nordarme des Kreuzganges noch ein Wappenscheibenpaar aus dem Jahre 1532, die einzige Stiftung, welche aus dem Zeitraume von 1522—1550 erhalten blieb.

unterstützten mit allem Nachdrucke die Äbte von Salmansweiler und St. Urban (Luzern). Von ersterem, Amandus Schäffer (1529—1534)[1], durfte man als dem Vaterabte vor allem Hilfe erwarten. Darum wandten sich Schönbrunner und Schnewly Samstag vor Quasimodo (6. April) 1532 mit einem Schreiben an ihn, lautend:

Nachdem der Abt und Konvent des Gotteshauses Wettingen von unserem wahren christlichen Glauben abgefallen, weswegen sie nach dem Siege unserer Herren der V Orte aus dem Gotteshause Wettingen verwiesen und verstossen worden, sind wir nun willens, dasselbe gemäss seiner Stiftung mit frommen und ehrlichen Priestern neu zu versehen und zu besetzen. Da nun an solchen Mangel herrscht, das genannte Gotteshaus aber zu Euer Hochwürden Orden gehört und unter dessen Regel steht, so gelangen wir an E. H. mit unserer untertänigen, angelegentlichen und ernsthaften Bitte, Ihr wollet vor allem zu Lob und Ehr des allmächtigen Gottes, dann aber auch damit der Willen der Stifter erfüllt werde, zwei oder drei fromme, ehrbare Priester so schnell als möglich dahin schicken, unter denen ein gelehrter und geschickter Mann sein sollte, der die Kinder frommer Biederleute, wenn sie solche dem genannten Gotteshause anvertrauen, in der heiligen Schrift unterweisen und lehren könnte. Dafür soll ihnen eine billige Belohnung, auch »alle Zucht und Ehr« widerfahren. Sollte sich E. H. dazu entschliessen, wie wir hoffen, so würdet Ihr von dem allmächtigen Gott den Lohn für die Erhaltung unseres wahren christlichen Glaubens empfangen, und sollten unsere Herren von den V Orten und wir E. H. und Euerem hochwürdigen Gotteshause einen Dienst erweisen können, so werden wir dazu stets gerne bereit und geneigt sein. Wir bitten um eine geschriebene Antwort durch den Boten[2]).

In der Tat wurden im gleichen Jahre noch einige Novizen aufgenommen. Um so bemühender ist es, zu sehen, dass, was die auswärtigen Gönner des Klosters aufzubauen sich bestrebten, die eigenen Insassen wieder abzubrechen drohten.

---

[1]) K. Obser, Epitaphien im Kloster Salem, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N.F., Bd. 31, S. 183. — [2]) Grossh. bad. General-Landesarchiv, Akten Salmansweiler, Fasc. 2658.

Offenbar kostete es den Schaffner grosse Mühe, aus der infolge der Reformation teilweise ausser Rand und Band gekommenen Wirtschaft des Klosters die Aussteuern für die Apostaten und die Besoldungen für die Laienpriester an den zur Reformation übergetretenen Kollaturkirchen aufzubringen, die beide an Zürich einen mächtigen Verfechter ihrer Ansprüche hatten. So nahm sich der Rat dieser Stadt am 10. März 1533 beim Landvogte Schönbrunner des Prädikanten Jakob Stöckli in Würenlos[1]) an, welcher klagte, dass er von niemandem etwas bekomme und an Nahrung Mangel leide, während der katholische Messpriester sein Einkommen erhalte, mit dem Ersuchen, er möchte dafür besorgt sein, dass das Kloster seinen Verpflichtungen nachkomme[2]). Schon zwei Tage später verwendete er sich wieder für den ehemaligen Prädikanten an dem gleichen Orte, Marx Brunner[3]), dem der Schaffner zu Wettingen sein Einkommen mit Haft belegt hatte[4]). Aber auch gegen seine eigenen Mitbrüder mussten ihn die katholischen Schirmherren in Schutz nehmen, und sie taten es, da sie zweifellos mit seiner Verwaltung zufrieden waren. Darum verfügten sie auf der Tagung vom 28. Juli, dass der Schaffner bei seinem Amte belassen werde und sein Mitbruder »Herr Heinrich« (Schneider, oben S. 355) sich nicht in die Verwaltung einmischen, sondern ihm gehorchen und sich des Spielens, Zutrinkens und äusserer Gesellschaft enthalten solle[5]).

Solche Zustände liessen die Ernennung eines mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten Abtes immer wünschbarer erscheinen. Trotzdem verschob man auf dieser Tagung die Angelegenheit. Inzwischen sollte der Rat von Luzern

---

[1]) Würenlos bei Wettingen war eine Kollatur des Klosters. — [2]) Strickler, a. a. O. Bd. V, 207. Noch in den 1530iger Jahren treffen wir diesen aus Zürich gebürtigen Jakob Stöckli als Prädikanten in Trüllikon, Kt. Zürich. Er kam darauf 1540 nach Rickenbach (Zürich), wo er um 1557 starb. K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, S. 177 u. 147. — [3]) Marx Brunner von Glarus, der früher Tischmacher war, wurde vorübergehend Pfarrer in Otelfingen, einer Filiale von Würenlos, die bei der Reformation abgetrennt worden war. Aber schon 1530 amtete dort ein anderer Prädikant. Wo Brunner hinkam, weiss man nicht. K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, S. 130. — [4]) Strickler, Akten, a. a. O., Bd. V, 209. — [5]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 132, Anm. 23.

beim Abte von St. Urban, Walther Thöri (1525—1534), dessen Kloster auf dem Gebiete der Stadt lag, anfragen, ob er sich für befugt halte, die jungen, im vergangenen Jahre eingetretenen Novizen einzukleiden, oder ob er die volle Ermächtigung vom Bischof von Verulam[1]) erwerben müsse, und auf der nächsten Tagung darüber berichten[2]). In dieser Angelegenheit schrieb am 5. Oktober 1523 auch der Abt von Salmansweiler, Amandus Schäffer (1529—1534), an den Abt von St. Urban:

Unlängst haben ihm die Gesandten der V Orte gemeldet, dass das Kloster Wettingen mit Bezug auf den Gottesdienst in bedauerlichen Abgang gekommen sei. Zudem verlangen einige Novizen, dort Profess zu tun. Er wäre nun gerne selbst dahin gekommen, sei aber durch Krankheit daran verhindert worden. Darum beauftrage er ihn, sich in seinem Namen nach Wettingen zu verfügen und dort zu bewirken, dass der Gottesdienst wieder in Aufnahme gebracht werde, gleichzeitig aber auch den Novizen, sofern er sie tauglich erfinde, die Profess abzunehmen[3]).

Infolgedessen konnte der Gesandte von Luzern, Schultheiss Golder, auf der Tagung vom 1. Dezember 1533 melden, der Abt von St. Urban sei letzthin in Wettingen gewesen, um die jungen Novizen einzukleiden. Dabei habe er die Überzeugung gewonnen, dass dort ein Abt eingesetzt werden müsse, der regiere und haushalte, da sonst das Kloster völlig in Zerfall gerate[4]). Auf der Tagung vom 15. Januar 1534 kam die Angelegenheit nochmals zur Sprache, wobei bestätigt wurde, dass, da im Kloster kein Abt regiere, den Schaffner aber niemand respektiere, sondern ein jeder selbst Herr sein wolle, dort übel gewirtschaftet werde. Darum solle die Wahl eines solchen in Aussicht genommen und Johann Schnewly als der geeignetste Kandidat vorgeschlagen werden[5]). Dieser Abschied wurde auch den Boten von Zürich und Bern, die an den

---

[1]) d. h. vom Nuntius des Papstes Clemens VII., Ennius Phylonardus, der nach dem Klosterbrande die Kirche und die Friedhöfe neu geweiht hatte (Bd. 31, S. 614/15). — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 129 r. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 132 zu r, — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 222 c. — [5]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 261 e.

Beratungen nicht teilnehmen wollten, mitgegeben. Demnach scheinen die katholischen Orte an Schnewly, trotz seiner Schwächen, festgehalten zu haben. Zu Anfang der am 10. Februar beginnenden Tagung in Baden setzten sie ihn denn auch in sein Amt ein[1]), obschon sie dazu nicht berechtigt waren. Darum suchten sie schon am 14. Februar in einem längeren Schreiben an den Abt von Salmansweiler ihre Handlungsweise zu rechtfertigen oder doch zu entschuldigen, wie folgt: er werde sich zweifellos daran erinnern, dass vor einigen Jahren Abt und Konvent des Gotteshauses Wettingen vom wahren christlichen Glauben und ihrem heiligen Orden abgefallen und trotzdem in dem Gotteshaus geblieben seien. Da nun aber ihre Herren und Oberen mit anderen Orten der Eidgenossenschaft in Streit (Empörung) gekommen seien, hätten sie mit Hilfe des allmächtigen Gottes erreicht, dass dieser Abt und die abgefallenen Mönche das Gotteshaus verlassen und sich mit einer jährlichen Entschädigung begnügen mussten, die sie zwar unbilligerweise beanspruchen, was sie vor Gott verantworten mögen. Inzwischen sei von ihren Herren und Oberen das Gotteshaus mit einem Schaffner, der dem Orden angehöre, und einigen Priestern versehen worden und auch mit einem neuen Konvent aus Söhnen ehrsamer Leute, welche mit seiner Erlaubnis die Profess dem Abte von St. Urban abgelegt haben. Dieser habe ihnen kürzlich angezeigt, dass es nunmehr notwendig geworden sei, einen Herrn und Abt einzusetzen, der die Jungen in Hut und Gehorsam nehme; denn wenn nur ein Schaffner da sei, würden sie in Ungehorsam erzogen und auch dem Gotteshause nicht so wohl haushalten, wie wenn ein Herr da wäre. Das haben ihre Herren und Oberen in guten Treuen geprüft und sich davon überzeugt, dass dem so sei. Darauf haben sie nach Erwägung aller Umstände den ehrwürdigen und frommen (geistlichen) Herrn Johannes Schnewly, der bisher des Gotteshauses Schaffner gewesen sei und während dieser Zeit sich ehrlich, ehrsam und priesterlich aufgeführt und

[1]) Die Angabe von P. D. Willi, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, a. a. O. S. 28, dass die Wahl zwischen dem 4. März und dem Monat Juni 1534 stattgefunden habe, ist demnach unrichtig.

auch für das Gotteshaus gut gewirtschaftet habe, diesem zu einem Herrn und Abt verordnet und eingesetzt. Deshalb stellen sie an Seine Hochwürden die angelegentliche Bitte, Sie möge unter Berücksichtigung des grossen Ausfalles der Kosten und des Schadens, welche das Gotteshaus Wettingen erlitten habe und noch durch die Bestreitung des Unterhaltes von zwei Konventen erleiden müsse, woran es unschuldig sei, und da sie zu Gott hoffen, er werde es bald nach seinem göttlichen Willen in andere Wege lenken, den genannten Herrn Johannes Schnewly nach des würdigen Ordens Brauch und Herkommen zu einem Herrn und Abt nach Gebühr konfirmieren und bestätigen, und zwar mit den geringsten zulässigen Kosten. Sie hoffen um so mehr, dass Seine Hochwürden dazu geneigt seien, sich ihnen günstig zu erweisen, damit die Neugläubigen, wie sie ihnen schon vorgeworfen haben, nicht sagen können, es sei nur um des Geldes willen geschehen. Wenn dann später wieder der Fall einer neuen Abtwahl eintrete, da der genannte Herr Johannes Schnewly ein alter Mann sei, so wollen sie dann dazumal Seiner Hochwürden in ihren Rechten keinen Eintrag tun und sich bestreben, dass ihr gemeinsamer heiliger Glaube und der würdige Orden gemehret werden. Sie bitten S. H. hierüber um schriftliche Antwort mit dem gleichen Boten[1]).

Verschlossen wurde dieses Schreiben mit dem Siegel »ihres frommen, wisen und getreuen lieben Landvogts im Ergöuw Gilgion Tschudy«[2]).

Auf der Tagung vom 9. Juni 1534 in Baden legte der neu eingesetzte Abt zum ersten Male Rechnung ab. Dabei machte er die Mitteilung, dass er Zweien, welche im Kloster gewesen, jährlich je 50 Stück als Kompetenz geben müsse. Der eine davon sei aber als offener Dieb verleumdet, der andere schon vor fünf Jahren aus dem Kloster gelaufen,

---

[1]) Schreiben im Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe, Akten Salem Fasc. 2658. — [2]) Gilg Tschudi von Glarus war der Nachfolger Heinrich Schönbrunners seit Juni 1533—1535. Es ist der bekannte Chronist und eifrige Katholik, von dem sich auch ein Glasgemälde aus dem Jahre 1571 im Kreuzgange befindet. Zum zweiten Male bekleidete er diese Würde in den Jahren 1549—51.

weshalb er glaube, von dieser Verpflichtung entbunden zu sein[1]). Wie es sich damit verhielt, erfahren wir wenigstens teilweise aus dem Abschiede vom 29. September gleichen Jahres, wonach sich ein Jakob Summerli[2]), ein entlaufener Mönch beschwerte, dass man ihm seine Kompetenz vorenthalte (»abstricke«), weil er in seiner Kindheit dem alten Abte ein paar Hosen entwendet habe. Da er aber mit der Rute dafür gestraft worden und vom Konvente darnach beschlossen worden sei, dass ihm daraus weiter kein Vorwurf oder Nachteil entstehen solle, so bitte er, ihn bei seiner Kompetenz bleiben zu lassen. Da Bern sich des Klägers annahm, wurde sein Gesuch in Erwägung gezogen[3]).

Aber auch die Kollaturen, namentlich die in reformierten Landen, brachten wieder viel Verdruss. So wollten die Untertanen zu »Wassersdorf, einer Filiale von Höngg«[4]) eine eigene Kirche bauen und darum die Zinse von dem Widem dem Kloster vorenthalten[5]). Dem Pfarrer zu Riehen auf dem Gebiete der reformierten Stadt Basel war sein Einkommen zum Nutzen des Klosters von 100 auf 60 Stück herabgesetzt worden[6]), wogegen der Prädikant sich nicht nur auf Brief und Siegel berief, sondern auch geltend machte, er habe eine grosse Pfarrei und zudem liege sein Pfarrhaus an der Strasse, sodass er täglich belästigt werde. Auch beziehe der Amtmann (in des Klosters Haus) zu Basel 150 Stück, während man ehrliche Gesellen genug fände, die sich mit 50 begnügen würden. Obgleich der Abt diese Zumutungen ablehnte und die Schirmherren fanden, der Prädikant sei mit 60 Stück angemessen besoldet, wurden sie ihm auf Verwendung Basels doch um 5 erhöht[7]). Im fol-

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 338 b. b. — [2]) Wahrscheinlich Jakob Summerer von Baden, der bei Einführung der Reformation ausgetreten war. Willi, Album Wettingense, a. a. O. Nr. 471; id. Wettingen-Mehrerau, a. a. O. S. 25. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 404 o. — [4]) Hier klagte der Abt, ohne die Verhältnisse genauer zu kennen, oder dann wurden die Namen vom Schreiber unrichtig ins Protokoll eingetragen. Statt Wassersdorf sollte Bassersdorf stehen und statt Höngg Kloten, da Bassersdorf eine Filiale von Kloten war, wo Wettingen ebenfalls die Kollatur besass, wie zu Höngg. Alle diese Ortschaften liegen im Gebiete des reformierten Zürich. — [5]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 399 h. h. — [6]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 364 z. — [7]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 221 z.

genden Jahre klagte der Abt, der alte Pfarrer in Thalwil (Zürich), der wegen Leibesschwäche dort weggekommen sei, beziehe trotzdem 50 Gulden jährlich. Nun verlange sein Nachfolger 80 Gulden, was das Gotteshaus nicht zu bezahlen vermöge[1]). Auch diese Einwendung fand man richtig[2]). Im bernischen Städtchen Brugg mussten dem Jacob Christen[3]) jährlich 50 Stück ausgerichtet werden. Da nun die Pfarrei Dietikon bei Zürich, wo das Kloster die Kollatur beibehalten hatte, trotzdem der Ort, wie alle auf zürcherischem Gebiete, zur neuen Lehre übergetreten war, einen neuen Prädikanten bedurfte, fand der Abt, Christen würde sich dafür eignen, und wollte ihm sogar für diesen Fall sein Einkommen um 10 Stück mehren. Trotzdem weigerte er sich[4]). Wie diese Forderungen geregelt wurden, erfahren wir nicht; nur so viel ist sicher, dass Christen nicht nach Dietikon kam[5]). Um seinen mannigfachen Verpflichtungen besser nachkommen zu können, machte auf der Juni-Tagung des Jahres 1537 der Abt bei der Rechnungsablage den Vorschlag, den Klosterhof zu Basel samt dem Zehnten zu verkaufen, da er sich nicht rentiere und die Basler darauf zu Handen ihres Spitals 5—6000 Gulden geboten haben, wovon die Zinsen hinreichen würden, um eine bessere Finanzlage zu schaffen[6]). Allein schon auf der Tagung vom 1. August erklärte der Gesandte von Basel, der Rat sei nicht gesonnen,

---

[1]) Der alte Pfarrer, Jost Müller von Cham, war seit 1528 zunächst Verweser gewesen, dann aber als Nachfolger des Ulrich Eggstein, der sich um die Einführung der Reformation sehr verdient gemacht hatte, definitiv eingesetzt worden. Müller galt als ein trefflicher Poet. Er erhielt 1535 seiner Verdienste wegen das Bürgerrecht zu Zürich. Im Mai 1533 stellte er das Gesuch, man möge ihm wegen seines hohen Alters und »etlichem Unangenehmen«, einen Nachfolger bestellen und ihn entschädigen. Es wurde ihm entsprochen und als Verweser Jacob Schärer, ehem. Konventual von Wettingen eingesetzt. K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, S. 175. Willi, Wettingen-Mehrerau, a. a. O. S. 25. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 509, m. m. — [3]) Er hatte schon unter Abt Andreas Wengi dem Konvente angehört, war dann aber bei der Reformation ausgetreten. Willi, Alb. Wettingense a. a. O. Nr. 469; id. Wettingen-Mehrerau, a. a. O. S. 25. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 715 g. g. — [5]) Die Pfarrei wurde noch 1535 mit Gallus Glatthaar aus Anspach, bis dahin Pfarrer in Krumenau (St. Gallen) besetzt, der aber erst 1540 den Synodaleid leistete. K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, S. 29. — [6]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 849 s.

die genannte Summe zu bezahlen, da man den Bestand der Liegenschaften viel zu hoch angegeben habe[1]). Im Jahre 1538 waren die Schulden des Klosters auf 3000 ⁊ angewachsen, weshalb der Abt nun das Gesuch stellte, 1000 Gulden aufnehmen zu dürfen. Bevor dies bewilligt wurde, wollte man womöglich den Handel mit Basel bereinigen. Auch tadelte man ihn, dass er einen fremden Schreiber angestellt habe, dem er den Herrentisch, etwas Kleider, ein eigenes Pferd. und jährlich 45 Gulden Lohn geben müsse, was für das Kloster zu viel sei, um so mehr, als sich auch billigere Leute in der Eidgenossenschaft gefunden hätten, die zu diesem Amte befähigt gewesen wären[2]). Auf der Tagsatzung vom August bot Basel für den Hof 3000 Gulden. Allein der Abt fand diese Summe zu niedrig und wollte nun von einem Verkaufe überhaupt nichts mehr wissen, da der Hof schon mehr als 200 Jahre zum Kloster gehöre und er hoffe, dass im nächsten Jahre Wein und Korn so gut geraten, dass ein Anleihen ohne Mühe wieder zurückbezahlt werden könne. Die Schirmherren dagegen beschlossen, »diewyl dann das gotshus für und für in abgang kompt«[3]), sollte die Angelegenheit nochmals erwogen werden. In der Oktober-Tagung wurde der Verkauf abgelehnt und dem Abte gestattet, 1500 Gulden aufzunehmen, doch musste der Landvogt zu Baden darüber verfügen[4]). Um so beschämender ist es für die damaligen Zustände, dass auf der Tagung vom 2. Februar 1539 die Gesandten ihren Räten melden mussten, der Abt zu Wettingen hause lüderlich und niemand wisse, wozu das aufgenommene Geld verwendet werde[5]). Eine Erklärung könnte vielleicht in dem Umstande gefunden werden, dass seit 1537 als Landvogt Andreas Schmid von Zürich auf dem Schlosse zu Baden regierte und darum zwischen diesem und dem Abte ein gedeihliches Einvernehmen fehlte. Auch in der Juni-Tagung kam diese Angelegenheit bei Anlass der Rechnungsablage nochmals zur Sprache, wobei der Abt die Verwendung von etwa

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 870 e. u. S. 892 k. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 991 t. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1003 h. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1019 i. u. S. 1021 zu i. — [5]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1062 x.

1200 Gulden ausweisen konnte, während er über weitere 600, die er aufgenommen hatte, keinen Aufschluss zu geben vermochte. Die Gesandten sollten darum nochmals den Auftrag »mit allem Ernste« nach Hause bringen, man möchte darauf Bedacht nehmen, zu verhüten, dass das Kloster nicht gänzlich verderbe[1]).

Ein weiteres Licht auf die damaligen Zustände wirft auch ein undatierter Brief, der dem Basler Abschiede vom 28. November 1536 beigefügt wurde. Darin melden Jakob Jöichdenhammer (wohl Zöich den hammer?)[2]) und Niklaus Stamm[3]) (wahrscheinlich dem Rate zu Basel): Auf der letzten Tagung zu Baden haben die VIII alten Orte verlangt, dass sie, die Schreiber, einige Prädikaturen versehen, welche der Abt von Wettingen ihnen zuweisen werde. Nun würden sie gerne dem Gotteshause dienen und insbesondere das Predigtamt versehen, wenn sie dazu geeignet wären. Aber weder dafür, noch für die Spendung der Sakramente seien sie »geschickt und togenlich«. Die beste Zeit ihrer Jugend sei im Kloster so »verzerrt« worden, dass man sie zum Studieren nicht nur nicht angehalten, sondern wenn sie die Wahrheit sagen sollen, mit allem Ernste davon abgehalten habe, indem sie für allerlei Ämter in der Haushaltung und zur Besorgung zeitlicher Dinge gebraucht worden seien. Bei ihrem Austritte sei ihnen auch nicht auferlegt worden, sich dem Studium zu widmen, wozu sie übrigens wegen vielfacher Krankheit und vorgerücktem Alter auch nicht fähig gewesen wären. Ein Artikel ihrer Aussteuerung besage zwar, dass, wenn der Ausgesteuerte eine Prädikatur oder Pfründe bekomme, die Verpflichtung für eine Kompetenz aufhöre. Daraus folge aber nicht, dass sie, namentlich wenn es ihnen unmöglich sei, eine Pfründe annehmen müssen. Sie bitten darum, man möge sie bei den VIII Orten entschuldigen. Wenn sie dagegen im Haushalte des Klosters »allhie« zu Basel dienen können, seien sie dazu bereit[4]).

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1104 z. — [2]) Willi, Alb. Wittingense, führt ihn unter den Konventsmitgliedern nicht auf. — [3]) Niklaus Stamm hatte noch als Mönch dem alten Konvente angehört und war anlässlich der Reformation ausgetreten. Darauf wirkte er eine Zeit lang in Gebisdorf als Prädikant. Willi, Alb. Wettingense, Nr. 472. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 868 zu b. b. 2.

Am 25. November 1539 erlöste der Tod den Abt Johannes aus seiner misslichen Lage. Damals zählte der Konvent sechs Priester, demnach nur zwei mehr als bei seinem Amtsantritt. ·Eines Urteils über dessen Wirksamkeit dürfen wir uns um so mehr enthalten, als die Akten deutlich genug sprechen. Auch von ihm besitzt das Schweizerische Landesmuseum eine Wappenscheibe aus dem Jahre 1538. Sie enthält einen von Inful und Pedum überhöhten, gevierten Wappenschild, der mit Ausnahme des Familienwappens die gleichen Wappenbilder aufweist, wie der auf der Scheibe des Georg Müller. Zu seinen Seiten stehen die Madonna und der hl. Bernhard; über dem flachen Bogen des architektonischen Rahmens tanzt eine Gesellschaft nackter und halbnackter Kinder einen tollen Reigen, wozu das eine die Trommel schlägt.

Schon am 8. Dezember 1539 meldete der Landvogt zu Baden, Jost von Meggen aus Luzern, den versammelten Tagherren den Tod des Abtes, indem er beifügte, er habe alle Briefe, Bücher und Rödel samt dem Silbergeschirr und den Kostbarkeiten verschlossen, die Schlüssel zu seinen Handen genommen und dem Prior, einem jungen Herrn[1]), bis auf weiteres die Führung des Haushaltes übertragen. Darauf begaben sich die zuständigen Gesandten nach dem Kloster, nahmen Einsicht von dem Haushalte und stellten an den Konvent die Frage, was er nun zu tun begehre. Man bat, bis St. Johannestag im Sommer gemeinsam haushalten zu dürfen, inzwischen wolle man den Abt von Salmansweiler, Johannes III. Aachfischer (1534—1543), als »Obersten« um Rat fragen. Daraufhin wurde die Verfügung des Landvogtes bestätigt, dem Prior befohlen, die Leitung der Geschäfte in die Hand zu nehmen und »Einen« zu verordnen, der den Gottesdienst besorge. Landvogt, Untervogt und Schreiber zu Baden sollten darüber wachen, dass nichts veruntreut werde, und zu ermitteln versuchen, wie gross die Schuldenlast des Klosters sei. Darüber, ob man für einige Jahre einen geistlichen Herrn und Abt oder einen taug-

[1]) Willi, Alb. Wettingense, führt für diese Zeiten keinen Prior auf. In Frage könnte nur Joh. Pfaw von Baden kommen (Nr. 478), der auch noch später dieses Amt bekleidete.

lichen Laien als Verwalter einsetzen wolle, sollten die Gesandten für die nächste Tagung bei ihren Räten Weisung einholen. Gleichzeitig erhielt auch der Schaffner des Wettingerhofes in Zürich eine Vermahnung, er solle ehrlich haushalten, damit er »hernach« den VIII Orten Rechnung darüber ablegen könne[1]). Wie vorauszusehen war, nahmen die reformierten Schirmherren mit Bezug auf die künftige Verwaltung des Klosters eine andere Stellung ein als die katholischen. Denn auf der nächsten Tagung in Baden vom 3. Februar 1540 sprachen sich Zürich und Bern für einen weltlichen Schaffner aus, die V Orte dagegen wollten die Verwaltung dem schon genannten Landvogte, Jost von Meggen aus Luzern, nur noch so lange anvertrauen, bis man einen tauglichen Geistlichen gefunden habe. Da man inzwischen vernahm, dass der Prior des Wilhelmiterklösterchens Sionen bei Klingnau, Johannes Nöthlich, eine gottesfürchtige, »ernstliche« Person sei, auch sein Kloster seit 14 Jahren gut verwaltet und wieder in Aufnahme gebracht habe, so wurde er herbeibeschieden und angefragt, ob er die Verwaltung des Gotteshauses Wettingen übernehmen wolle. Seine Antwort lautete, er täte es ungern, könne aber den Eidgenossen nichts abschlagen. Da dieser Mann allen gefiel, erhielten die Gesandten den Auftrag, bis auf die nächste Tagung sich darüber Weisung einzuholen, ob man ihn einsetzen wolle. Wie notwendig rasche Hilfe tat, ging aus der Meldung des Landvogtes hervor, das Kloster schulde dem Metzger über 500 Pfund, dem Schneider auch über 500 Pfund und anderen Zins- und Handwerksleuten ebenfalls grosse Summen, wofür Bezahlung oder sichere Verschreibung verlangt werde. Leider sei kein Korn vorhanden, das verkauft werden könnte, dagegen »ein hübscher Blumen« Wein, der aber nichts gelte[2]). Auf der Tagung vom 12. April bat der katholische Pfarrer im Dorf Wettingen, Kulmannus Riss, die V Orte aufs dringendste, man möchte ihm doch wegen der sorglichen und treuen Dienste, die er ihnen im Kriege und auch seither geleistet habe, »eine Verehrung tun« (etwas schenken), wo-

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1163 b. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1176 h.

für er stets dankbar sein werde[1]). Diesem Gesuche scheint man entsprochen zu haben[2]).

Wann die Schirmorte den Prior Nöthlich als Abt in Wettingen einsetzten, weiss man nicht, jedenfalls vor dem 7. Juni 1540. Auch ist nicht bekannt, welchen Rat der Abt von Salmansweiler erteilte, doch darf angenommen werden, dass auch er nicht in der Lage war, den Schirmherren einen bestimmten Vorschlag aus den Mitgliedern des Konventes zu machen. Dieser zählte damals sieben Personen. Davon gehörte nur Heinrich Schneider dem alten Bestande an, die sechs anderen waren noch jung. Aber gerade Schneider empfahl seine Vergangenheit für dieses Amt nicht (vgl. S. 358). Auffallen muss, dass sich die Schirmorte nicht zunächst in einem anderen Cisterzienserkloster, von denen allerdings nur noch St. Urban und Altenryt auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft lagen, umsahen, um so mehr, als in ersterem der hochgebildete und gesinnungstüchtige Sebastian Seemann aus Aarau als Abt sehr erfolgreich wirkte. Lützel, das Mutterkloster von Salmansweiler, kam ebensowenig, wie dieses selbst, in Frage.

Johannes Nöthlich war aus dem Kloster Oberried bei Freiburg i. Br. nach Sionen gekommen und gehörte als Wilhelmiter einem Orden an, der damals im Abgang begriffen war. Seine Stellung dem Cisterzienserorden und dem Konvente in Wettingen gegenüber war darum zweifellos, trotz des Schutzes der Schirmorte, eine schwierige. Um sich zu seinem Vaterabt in Salmansweiler in ein erträgliches Verhältnis zu stellen, sandte er ihm am 8. Juli 1540 folgendes Schreiben:

»Euer Hochwürden wissen vielleicht, dass das Gotteshaus Wettingen nach dem Absterben des Abtes Schnewly sel. etwas in Unordnung geriet und ohne Herr war, weshalb meine Herren die Eidgenossen der VIII Orte sich berieten, wie das Gotteshaus mit einem anderen einheimischen Herrn Abt versehen werden könne. Dabei kamen sie auf mich und setzten mich als Abt und Verwalter ein,

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1195 q. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 219 zu e. e.

wiewohl ich nicht darum bat noch es begehrte, sondern es vielmehr ganz gegen meinen Willen ging. Damit aber ein Gotteshaus Wettingen bei seinen alten Gebräuchen, Gottesdiensten und christlichen Ordnungen bleibe und nicht in eine weltliche Hand komme, habe ich mich bereden lassen und das Amt in Gottes Namen angenommen in der guten Hoffnung, nach christlicher Ordnung Gottesdienst und Gebet samt meinem Konvent dermassen zu halten, wie es Gott angenehm sei und Euer Hochwürden wohlgefalle. Da aber E. H. ein Oberster und Visitator dieses Gotteshauses ist, hätte ich nach christlichem Brauch von E. H. eingesetzt werden müssen, was nicht geschah. Darum wende ich mich an E. H. mit der freundlichen Bitte, Ihr wollet mir das nicht verargen noch übel nehmen. Denn Gott weiss, dass es mir lieber gewesen, wenn ich nach altem christlichem Brauch, wie sich wohl gebührte, eingesetzt worden wäre, während so, wie es jetzt ist, etwas gegen unsere Ordensgebräuche gehandelt wurde. Darum wollte ich E. H. davon verständigen und berichten. Auch verspreche ich als ein Andächtiger und Gehorsamer E. H. Befehlen nachzukommen und mit meinem andächtigen Gebet und willigen Dienst, soweit es möglich ist, dieses Verschulden zu sühnen und abzutragen« [1]).

Aus dem Inhalte dieses Schreibens geht deutlich hervor, dass die Schirmherren sich bei dieser Einsetzung weder um die Meinung des Konventes, noch um die des Abtes von Salmansweiler gekümmert und auch, entgegen ihrem Versprechen in dem Briefe an letzteren bei der Wahl des Johannes Schnewly (vgl. S. 361), durchaus selbständig gehandelt hatten. Das verzeihen ihnen bis auf den heutigen Tag die Schriftsteller der Cisterzienser über das Kloster Wettingen nicht [2]).

Am 7. Juni 1540, demnach einen Monat vor dem oben angeführten Schreiben, zeigte der neue Abt den Tagherren an, es stecke das Kloster in zu grossen Schulden, als dass er haushalten könnte. Weil nun aber der Hof zu Basel

---

[1]) Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe, Akten Salmansweiler. Fasc. Nr. 2664. — [2]) P. D. Willi, Wettingen-Mehrerau, a. a. O., S. 30.

demselben nichts eintrage, aus seinem Verkaufe dagegen eine ansehnliche Summe zu erzielen wäre, so bitte er, denselben zu veräussern. Man trat neuerdings auf diesen Vorschlag ein und übertrug dem Abte, mit dem Landvogte und dem Landschreiber zu Baden, darauf hinzielende Unterhandlungen einzuleiten. Sie dauerten abermals ziemlich lange, doch konnte schliesslich der Rat von Basel dazu bewogen werden, 4000 Gulden zu bieten, wogegen der Abt 4200 Gulden, zu je 25 Plappart den Gulden, verlangte. Die damaligen Einkünfte auf der Liegenschaft betrugen 35 Gulden, während 150 Gulden Zinse daran abgingen. Dem gegenüber brachte ein Kapital von 4000 Gulden 200 Gulden jährliche Zinse. Infolge dessen traten die Schirmherren auf den Handel ein[1]. Die Tagung vom 12. Juli brachte den Verkauf zustande[2].

Wie wir vernahmen, war auch dem Amtmanne im Wettingerhause zu Zürich, Wilhelm Wirz, eingeschärft worden, er möchte richtig wirtschaften (S. 367). Obgleich nun die beiden Gesandten Imhag von Bern und Beroldingen von Uri die Rechnung im allgemeinen in Ordnung gefunden hatten, wurde er vom Abte unter dem Vorwande entlassen, es geschehe dies auf Wunsch der VIII Orte. Da dies nicht der Fall war, vermuteten einige derselben, die beiden Revisoren hätten von sich aus einen dahin zielenden Schritt unternommen, weshalb sie klagten, diese haben »hinterrucks« der anderen Orte gehandelt. Dagegen legten die Angegriffenen auf der Tagung vom 19. Oktober 1540 zu Baden Verwahrung ein[3]. Anderseits nahm sich auch Zürich sowohl bei dem Abte, als bei den in der Grafschaft Baden regierenden Orten seines Bürgers an[4]. Infolgedessen blieb er im Amte. Als aber auf der Tagung vom 14. Dezember 1544 Zürich klagte, dass die Stadt zu Schaden käme, wenn der Abt, wie dies geschehen sei, die Zehntfrüchte nicht mehr im Wettingerhofe verkaufe, da dadurch die Preise der Lebensmittel auf den Märkten »bewohlfeilet« worden seien, brachte der Abt vor, er könne mit seinem Schaffner nicht mehr haushalten, denn er stelle zu grosse Anforderungen und

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1215 r. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1228 o. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1251 f. und 1256 zu t, 4. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1c, S. 1243 zu d. d.

wolle auch nicht als sein, sondern nur als der Eidgenossen Diener gelten. Da ihm anheimgestellt wurde, nach seinem Belieben zu handeln, scheint daraufhin Wilhelm Wirz endgültig entlassen worden zu sein[1]). In den wenigen Anständen, die für den Abt bei den damaligen Verhältnissen in der Verwaltung des Klosters nicht ausbleiben konnten, lernen wir ihn als einen durchaus rechtlich denkenden Menschen kennen, weshalb ihm seine Schirmherren beistanden. Aber auch seinen neuen Ordensbrüdern gegenüber benahm er sich als ein gutherziger Mann. So wurde auf der Tagung vom 16. Juni gleichen Jahres in Baden das Schreiben eines alten Mönches aus dem aufgehobenen Cisterzienserkloster Frienisberg (Bern) bekannt gegeben, worin dieser meldete, dass er wegen seines hohen Alters keine Pfründe mehr versehen könne und weder Kleider noch einen Pfennig bares Geld besitze, um in den benachbarten Bädern zu Baden das Badgeld zu bestreiten; mit Essen und Trinken dagegen unterhalte ihn der Abt zu Wettingen[2]). Er bitte darum die Eidgenossen »um Gottes Willen«, sie möchten bei Bern (als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Klosters) vorstellig werden, damit es ihm jährlich etwas zu seinem Lebensunterhalte verabfolge[3]). Von allgemeinerem Interesse ist ein Handel, der am 9. August 1546 zur Sprache kam. Damals berichtete nämlich Stoffel Schorno aus Schwyz, Hauptmann des Abtes zu St. Gallen, es haben vor einiger Zeit Bürgermeister und Rat der Stadt dem äbtischen Hofmeister und Kanzler durch eine Botschaft eröffnen lassen, wie sie vernommen, dass der Bischof von Konstanz, der Abt von Ochsenhausen und andere Prälaten von jenseits des Sees sich im Kloster aufhalten und zwar sowohl einige Geistliche als auch Ordensleute in weltlichen Kleidern. Das aber könnte den Unwillen der Bürgerschaft erwecken. Wenn auch der Abt dagegen nichts hätte, so dürfe es die Stadt um des Friedens und der Ruhe willen nicht zugeben, denn er habe ausserhalb ihrer Stadtmauern Orte genug, wo er

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1 d, S. 438 r. — [2]) Es war Christian Danner, der längere Zeit im Kloster Magdenau als Beichtiger gewirkt hatte und am 7. März 1546 starb. Willi, Alb. Wettingense, Nr. 479; Wettingen-Mehrerau, a. a. O. S. 29. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1 d, S. 492 b. b.

seine Gäste unterbringen könne. Es seien darum einige Knechte mit Gewehren an die Tore gestellt worden, damit sie keinen Unberechtigten ins Kloster lassen. Als nun aber der Abt selbst mit dem Meister Thumysen von Zürich in die Stadt eingeritten sei, haben sich die Knechte am Tore erhoben und die Gewehre ergriffen, im übrigen aber nichts Unfreundliches weder geredet noch gehandelt. Der Abt bedaure sehr, dass man ihn für fähig halte, mit dem Bischof von Konstanz und anderen Prälaten etwas anzuspinnen, was den Eidgenossen oder der Stadt St. Gallen nachteilig werden könnte. Auch habe er die genannten Prälaten nicht eingeladen, könne ihnen aber, da sie seinen Vorfahren und ihm viel Liebes und Gutes erwiesen, besonders bei ihrer Vertreibung (1529/1531), die Gastfreundschaft nicht verwehren, wenn sie ihn heimsuchen und »Unterschlauf« begehren usw. Wenn man im Zugerlande ausstreue, der Abt werde die Landsknechte, die zu Salmansweiler und Umgebung gelegen, durch sein Land passieren lassen, und er sei auch samt den Äbten von Wettingen und St. Urban mit dem Kaiser im Einverständnis und habe diesem 10000 Gulden an den Krieg gesteuert, so geschehe ihm damit Unrecht. Sofern sich der Verleumder ermitteln lasse, werde er sich persönlich vor den Eidgenossen verantworten[1]). Als die Boten von St. Gallen, welche die Stadt als »zugewandten Ort« der Eidgenossen auf der Tagsatzung vertraten, von diesen Beschwerden des Abtes unterrichtet

[1]) Der Schmalkaldische Krieg trug seine Wellen bis in die Eidgenossenschaft hinein, da die 9 katholischen Stände zum Kaiser hielten, auch wenn sie sich neutral zu verhalten versprachen. Dadurch wuchs das Misstrauen der Reformierten. In Städten, wie St. Gallen, wo der Abt mit seinem bedeutenden Grundbesitz beim alten Glauben verblieben, während die Bürgerschaft zur Reformation übergetreten war, mussten sich die konfessionellen Zustände naturgemäss verschärfen. So wurde letzterer auf dieser Tagung vom 9. August 1546 vorgeworfen, es dienen sieben ihrer Angehörigen als Hauptleute bei den Schmalkaldischen und diese haben auch Knechte (Söldner) angenommen. Andererseits warf man dem Bischof von Konstanz vor, er stehe samt einigen Prälaten mit dem Kaiser im Einvernehmen und sei schuld daran, dass die Landsknechte, welche um Salmansweiler herum liegen, dorthin geführt worden seien. In diesen erblickten die reform. eidgen. Stände eine Gefahr. Ein anschauliches Bild von den damaligen verworrenen Zuständen gibt uns der schon genannte Abschied (Eidg. Absch., Bd. IV, 1 d, S. 655 ff.).

wurden, wobei man sie bat, dafür zu sorgen, dass derselbe zu keinen weiteren Klagen mehr Anlass habe, erwiderten sie, diese Vorsichtsmassregeln seien in der besten Absicht geschehen, um Friede und Ruhe zu erhalten. Denn die Wächter an den Toren seien nur der gefahrvollen Zeitumstände wegen aufgestellt worden, da man viele Warnungen erhalten habe, besonders der Brandstifter wegen; denn die Bürger haben ihren »Gewerb und Armut« an der Leinwand, weshalb ihnen sehr leicht ein grosser Schaden entstehen könnte. Auch der Abt von Wettingen wusste sich in der gegen ihn erhobenen Anklage zu verantworten[1]).

Auf dem Tage zu Baden vom 12. Juni 1548 hatten die Boten der katholischen VII Orte darüber zu berichten, was ihre Regierungen zu tun gedenken, um dem Übelstande abzuhelfen, dass die Kinder ihrer Glaubensangehörigen nirgends Gelegenheit fänden, die Schulen zu besuchen, während die der Reformierten darin gar wohl erzogen würden. Gleichzeitig sollten sie die Männer nennen, welche sich zu einem solchen Unterrichte eigneten. Bei diesem Anlasse konnte der Landvogt zu Baden, Wolfgang Herster von Zug, melden, der Abt von Wettingen habe einen Schulmeister aus Rottweil, einen »gar gelehrten, züchtigen und stillen Mann«, bei sich, um den es schade wäre, wenn er sich im Kloster »verliegen« sollte. Dieser Vorwurf dürfte weniger gegen den Abt, als gegen den Konvent gerichtet worden sein. Gleichzeitig wurde auch gemeldet, man habe an Heinrich Glareanus, den bekannten Dichter und Lehrer der Poetik und Geschichte zu Freiburg i. Br. geschrieben, ob er einen oder zwei gelehrte Männer zu nennen wüsste. Dessen originelle Antwort an Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Oberbaden, datiert aus Freiburg i. Br. den 18. Juli 1548, ist erhalten geblieben[2]). Auch darin wird dieses Rottweiler Schreibers sehr anerkennend gedacht, obschon Glareanus ihn nicht persönlich kannte[3]). Die Rechnung, welche der Abt auf dieser Tagung abzulegen hatte, wurde in Ordnung gefunden. Bei diesem Anlasse bat er dringend, man möchte für die Zukunft, seines Alters und der eingetretenen Krank-

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1d, S. 661 t u. u. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1d, S. 953 a. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1d, S. 979 zu f.

heit wegen, darauf verzichten, er werde nichtsdestoweniger gewissenhaft haushalten[1]). Im November desselben Jahres erfahren wir, dass sich auch Frau Afra Schmid, frühere Priorin zu Magdenau, »eine gar husliche, erbare frow«, zurzeit beim Abte aufhalte[2]),

Schon am 1. Februar 1549 erlag Johann Nöthlich seinen Leiden. Seine Ruhestätte fand er in der St. Marienkapelle, wo über der Gruft ein Grabstein mit dem Prälatenstabe und der Jahrzahl 1549 lag. Als aber im Jahre 1682 Abt Niklaus Göldlin diese Kapelle prächtig renovieren und einen Boden aus Sandsteinplatten legen liess, wurde dieser Grabstein hinweggenommen und der Ort mit einem einfachen Kreuze bezeichnet. Bei diesem Anlasse öffnete man auch sein Grab, in dem die Leiche noch in gutem Zustande erhalten war. Ein langer, rötlicher Bart umrahmte das Kinn[3]). Aber auch jetzt sollte der Abt noch nicht seine letzte Ruhe finden. Denn als im Jahre 1910 diese Kapelle abermals einer Restauration unterzogen wurde, fand man nicht nur die Trümmer der ersten Grabplatte, sondern auch die Überreste des Abtes. Erstere werden nun in der Kapelle aufbewahrt, die letztern liess man sorgfältig wieder in der Mitte der Kapelle bestatten und die Stelle abermals mit einem Kreuze bezeichnen. Möge ihnen nun die ewige Ruhe werden[4]). Das harte Urteil, welches die Klosterchronisten über Johannes Nöthlich fällen, weil er nicht ihrem Orden angehörte, verdient er nicht. Sie können ihm auch tatsächlich nichts vorwerfen, als dass er ein Eindringling war und sich nicht hätte nach Wettingen postulieren lassen sollen. Auch die amtlichen Akten verzeichnen nichts Nachteiliges über ihn. Die gemeinsame Arbeit mit dem Konvente, der bei seinem Tode nur acht Mitglieder zählte, mag ihm Unangenehmes genug gebracht haben, denn abermals wurde keines seiner Mitglieder zur Führung des Klosters als würdig befunden.

(Schluss folgt.)

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1d, S. 957 o. — [2]) Sie wurde 1552 als erste Äbtissin nach der Reformation dem Cisterzienserinnenkloster Feldbach vorgesetzt, wo sie 30 Jahre lang würdig regierte († 1582). — [3]) P. D. Willi, Wettingen-Mehrerau, a. a. O., S. 31. — [4]) Anz. f. schweiz. Altertumskunde, N.F., Bd. XII, S. 225.

Zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Konstanz.

Von

Karl Schellhaß.

2. Die Flucht des Abtes von Petershausen und die Wahl eines Nachfolgers (1580).

(Fortsetzung.)*

Der Möglichkeit einer Appellation, also der etwaigen Verwendung dieses Protestes, gedachte Funck ernstlich wohl erst am 5. Dezember in einem Briefe an den Domherrn Fetz[210]. Er war damals mehr wie je verstimmt. Die Zeit fing ihm an, lang zu werden, weil weder Fetz von seinem Bruder aus Rom noch die mit der Ausführung der Visitationsvorschriften betrauten Fünfe vom Nuntius Nachricht erhielten. Daneben empörte ihn, dass er dem Treiben und den Zuständen im Kloster tatenlos zuschauen musste.

Hier schien allerdings kaum eine Wendung zum besseren eingetreten zu sein. Der Unterschied gegen früher war wohl nur der, dass jetzt auch Funck an dem Anstoss nahm, was vorher weitere Kreise entrüstet und zu einer scharfen Verurteilung seiner ganzen Verwaltung bewogen hatte. Es war doch arg, wenn er jetzt an Fetz schreiben musste, Konventualen und Gesinde täten bei Tag und Nacht nichts anderes als Saufen und Fressen, und wenn sie in einem Monat alles verschlemmen könnten, so würden sie sich darüber nur freuen; er könne auch gar nicht erfahren, dass man jemanden bezahle, im Gegenteil man lasse die Zinsen auflaufen und ziehe nichts oder nur wenig ein; das, was man

---

* Vgl. Bd. XXXII Heft 1 S. 3 und Heft 2 S. 187.

[210]) Das folgende im Anschluss an den Anm. 198 genannten Brief.

in Händen habe, werde verkauft; wo dann abe̊r das Geld bleibe, das wisse er nicht. Die vom Nuntius eingesetzten Verwalter, der Domdekan, der Vikar, der Weihbischof und Dr. Miller, liessen seines Erachtens die Sachen gehen, wie sie gingen. Dieser Auffassung widersprach nur, dass sich der Weihbischof kurz vorher in Person im Konvent erkundigt hatte, ob man den von Ninguarda hinterlassenen Weisungen nachkomme. Die bejahende Antwort des Priors erschien aber dem Abt nicht wahrheitsgemäss, da man, seiner Ansicht nach, keine einzige der Vorschriften jemals beobachtet hatte, vielmehr stündlich gegen sie verstiess. Nur darin hätten, meinte er, der Prior und seine Umgebung recht, dass sie die weitere Frage des Weihbischofs, ob man den Gefangenen auch besuche (»ob sie auch zu mir wandeln«), mit den Worten »wisse niemand« verneint hatten. Aber seine Behauptung, dass man nur in dieser Beziehung sich an Felicians Verfügungen fleissig halte, traf nicht recht zu. Denn allzu streng kann seine Haft nicht gewesen sein, da er ungestört Briefe schreiben und Mitteilungen von auswärts empfangen konnte.

Mutlos war er in der Tat eben damals gar nicht. Immer mehr befestigte sich in ihm die Überzeugung, er nannte es »Sorge«, dass er, »wenn nicht bald ein anderes käme«, notgedrungen ausreissen und die Verwaltung wieder selbst in die Hand nehmen müsse, falls er das Gotteshaus nicht dem völligen Untergang entgegengehen lassen wolle. Er plante geradezu Einsetzung kraft eigener Gewalt[211]). Drei oder vier Vertrauenspersonen, die ihm dabei helfen würden, glaubte er bald finden zu können. Es fragte sich nur, wie er die Sache vor dem Papste verantworten sollte.

Mit diesen Plänen und den über eine Neuwahl umlaufenden Gerüchten hing es zusammen, dass er Fetz mit

---

[211]) Darauf deuten wohl schon die im Briefe vorhergehenden Worte — sie folgen auf die Bemerkung »Zu diesem allen sieht Domdekan, Vikar, Weihbischof und D. Miller zu; niemand nimmt sich der Sachen an« —: »Allein wenn man ihnen gebe« [hier ist wohl vergessen »Verwalter«], »wär der Sache geholfen, wie man dann dessen von D. Miller gutes Wissens« [nun folgen die oben im Eingang des Absatzes genannten Ausführungen »Ich trag Sorge, wenn nicht bald ein anderes käme« etc.

der Andeutung kam, er wolle, falls jener es für ratsam halte, binnen kurzem eine Appellation an den heiligen Stuhl abfassen und unverzüglich durch einen Abgeordneten nach Rom schicken, wo dann ein anderer, vermutlich einer der an der Kurie lebenden Sollizitatoren, die Sache energisch betreiben könne[212]).

Diese Worte fielen bei Fetz auf fruchtbaren Boden. Auch ihm schien es, wie er kurzerhand unter Funcks Zeilen als Antwort schrieb, bei dem Ausbleiben jeder Nachricht aus Rom, das an dem richtigen Eintreffen seiner »vielfältigen« Briefe Zweifel erwecke, das beste, dass der Abt, und zwar mit drei oder vier vertrauten Freunden, die Administration des Klosters wieder selbst in die Hand nehme und die Appellation an den apostolischen Stuhl baldigst durch einen eigenen Vertrauten und Bevollmächtigten nach Rom sende. Er habe ja, fügte er hinzu, auch sonst schon »alleweg« zu solchen Schritten geraten[213]) und er empfahl sie noch jetzt, »es käme gleich inzwischen von Rom eine Antwort oder nicht«.

Ob sich aber Funck ganz klar darüber war, dass er die Verwaltung nicht ohne vorherige gewaltsame Verdrängung des Priors an sich reissen könne? Fetz betrachtete es offenbar als die Vorbedingung für alles Weitere, dass sie erfolge und dass man den Prior darum nicht aus den Händen lasse, ihn »wohlverwahrt« halte und der Sachlage entsprechend examiniere und einen anderen an seine Stelle erwähle, zumal, wie er vernahm, ein »dissidium« unter den Konventualen war, diese also augenscheinlich unter sich selbst uneins waren. Fast drohend klang seine Bemerkung am Schluss seines Briefes an Funck: nehme der Abt, wie er ihm rate, die Verwaltung in die Hand, so werde man sehen, was für Befehle die Gesellen (mit diesen unehrerbietigen Worten bezeichnete er die »executores visitae«, also jene Fünfe, denen Ninguarda die Verwaltung des Klosters ans Herz gelegt hatte) hätten und wer sich weiter der Sachen anzunehmen gedenke.

---

[212]) So fasse ich die Worte des Briefes: er wolle dort (in Rom) »die Sachen mit einem anderen in rätlichen Stand und Prozess stellen«.

[213]) Vgl. Anm. 197 und 205.

Fetzs Verhalten zeigt zum Überfluss, dass im Domkapitel Strömungen vorhanden waren, die auf nichts weniger als auf Unterwerfung unter die Gebote des heiligen Stuhles hinzuwirken suchten. Man erinnere sich, dass der Papst soeben Ende November zur Ausfertigung eines Breves an das Konstanzer Kapitel und eines anderen an den Weihbischof, den Generalvikar und Dr. Miller geschritten war, um etwaigen Widerstand der Kanoniker gegen Ninguardas Verfügungen zu brechen[214].

Bevor diese Pläne, die auf eine Umwälzung im Konvente abzielten, sich verwirklichen konnten, musste die Appellation unterzeichnet und zum mindesten nach Rom abgegangen sein. Da erhob sich aber die Frage, wer die Kosten für die Überbringung des Schriftstücks und der diesem beizulegenden Zeugnisbriefe (apostoli)[215], auf deren Ausstellung von befreundeter Seite Funck am Schluss des von Raszler entworfenen Dokuments rechnete, decken sollte. Denn dem Abt waren ja als Gefangenen alle Einkünfte aus den Ämtern des Klosters abgeschnitten. Fetz und dem in Überlingen heimischen Raszler kam nun wohl der Gedanke, dass man das dortige Klosteramt zur Kostendeckung heranziehen und es ausserdem zur ausreichenden Verpflegung des Abtes verpflichten solle. Sie stellten sich nämlich mehr und mehr auf den noch zuletzt von Raszler Ende November vertretenen Standpunkt, dass man dem Prälaten einen seinem Alter und Stande entsprechenden Unterhalt gewähren müsse, wenn man ihn nicht wieder einsetzen, sondern einen anderen wählen wolle. Der staatsrechtlich einzig mögliche Weg, auf dem sich solche Forderungen der Reichsstadt Überlingen gegenüber rechtfertigen liessen, mochte Einholung eines kaiserlichen Mandats an den Überlinger Rat wegen Überweisung genügender Mittel aus dem Amt an Funck scheinen. Somit schritt Raszler, vielleicht Mitte Dezember,

---

[214]) Vgl. Anm. 168 und 169.

[215]) Über die Bedeutung von apostoli siehe Ducange. — Zu der Bemerkung weiterhin im Text über Raszlers Standpunkt siehe den Absatz, zu dem Anm. 206 gehört.

zur Aufsetzung einer Bittschrift des Abtes an den Kaiser[216]), in der er unter anderem auch die Erwartung Funcks berührte, er werde auf seine dem Nuntius übergebene Fürschrift entweder eine standesgemässe Unterhaltung oder die Wiedereinsetzung in die Prälatur erhalten.

Während man auf diese Weise hin und her beriet und überlegte, mussten zwei mittlerweile bekannt gewordene Tatsachen den Gang der Dinge unwillkürlich beeinflussen. Einmal die dem Abt Christoph nicht von vornherein unfreundliche Gesinnung des Kardinalbischofs Altaemps. Von ihr hatte man wohl um die Jahreswende durch Cavaliere Fetz in dem lange mit Sehnsucht erwarteten Bericht Kunde erhalten. Man hatte daraufhin vermutlich den Eindruck gewonnen, dass Funcks Angelegenheit keine ungünstige Wendung nehme, insofern der Ordinarius seiner Wiedereinsetzung nicht abgeneigt sei und in diesem Sinne Schritte beim Papst zu tun gedenke oder bereits getan habe; ob allerdings mit Erfolg, sei noch zweifelhaft[217]).

Nicht minder wichtig, wie diese Feststellung, war die Übersiedlung des Abtes Geiger auf Schweizer Boden, zu der er sich schon vor Eintreffen jener Zeilen aus Rom entschlossen hatte. Wir hörten, wie ihm Miller um Mitte November die ihm auferlegte Pönitenz in Erinnerung bringen liess[218]). Als Miller in Person ihn dann schriftlich mahnte und aufforderte, sich gen Kreuzlingen zu stellen, um anscheinend dorthin und nicht laut dem seiner Zeit aufgestellten Vergleich ins Konstanzer Predigerkloster in Einzelhaft zu gehen[219]), da wünschte Geiger zu wissen, ob das nur Millers

---

216) Sie liegt von Raszlers Hand in sehr durchkorrigiertem Konzept ohne Datum Fasc. 394 Stück 33. Vgl. Anm. 188.

217) Eine positive Notiz, dass aus Rom solches geschrieben wurde, liegt nicht vor. Aber wenn man eine Antwort des Cavaliere an seinen Bruder den Domherrn aus den ersten Dezembertagen als sicher annehmen darf, so wird sie im Hinblick auf die Anm. 230, 233 und 234 erwähnten Tatsachen etwa derartig gelautet haben.

218) Vgl. die Ausführungen zu Anm. 203.

219) Hier und im folgenden in Anlehnung an den Anm. 143 genannten Art. 15 von Geigers Anm. 77 genanntem Gegenbericht auf die Inquisitorialartikel. Dass er sich laut der Sentenz gen Kreuzlingen stellen müsse, ist in Art. 15 nicht gesagt.

oder auch der drei anderen Visitationsräte (des Weihbischofs, des Generalvikars und des Dekans) Meinung sei. Ein auf Kundschaft ausgesandter Bote brachte ihm darauf aus Konstanz die Nachricht, man werde ihn, wenn er sich nicht sofort stelle, auf einem Karren hinaufführen lassen. Eine augenscheinlich damals sehr beliebte Redensart, wie sie denn einer Äusserung Funcks im Oktober in seinem wohl für Rom bestimmten Schreiben sehr ähnelt[220], und die darum kaum buchstäblich zu nehmen war. Den Abt aber verletzte die kaum für seine Ohren bestimmte Äusserung sehr und »entsetzte« ihn vor allem darum, weil er bisher eigentlich gar nicht an Widerstand gedacht hatte, wenn er auch der Meinung war, dass man so schmählich und abscheulich noch nie mit einem Prälaten oder einer anderen Person höheren oder niederen Standes verfahren sei, die sich lediglich mit dem gemeinen Übel des Konkubinats befleckt habe. In dieser Stimmung brachte er einen sicherlich schon länger gehegten Plan zur Ausführung. Vielleicht in den ersten Dezembertagen wandte er Bühel, wo ihm, möchte man glauben, der Boden unter den Füssen zu heiss geworden war, und dem Reich den Rücken und begab sich, er dachte für unbestimmte Zeit, auf die im Thurgau gelegene Herrschaft Steinegg[221]. Auf deren Schloss und Güter hatte er bereits im Jahre 1574, um billiger leben zu können, für einen guten Kaufschilling Eigentumsanrechte erworben, da die an einem schmalen grasigen Abhang (Rain) in einem fruchtbaren Tal liegende Besitzung ihm mit ihren umliegenden Zehnten und mit ihrer Fülle an Heu und Stroh das, was in Bühel spärlich vorhanden war oder während

[220]) Vgl. die Ausführungen zu Anm. 200.

[221]) Dies und das folgende laut Geigers Anm. 77 genannter Verantwortungsschrift für den Bamberger Bischof in Abs. 4 (Es ist aber, gnädiger Fürst und Herr) und 5 (Sintemal aber) und laut Art. 5 des soeben und ebendort genannten Gegenberichts. Geiger nennt in Abs. 4 Steinegg, das seit 1564 Zürich gehört hatte (Mitteilung von F. Steffens), Allodium, Burgstal oder Gut. — Was Geigers Bitte um Schutz an die sieben regierenden Orte des Thurgaus betrifft (vgl. Schluss dieses Absatzes), so wurde ihm auf der Konferenz der fünf katholischen Orte in Luzern am 19. Januar 1580 bewilligt (vgl. Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede Bd. IV Abt. 2, Bern 1861, n. 578 q S. 987 unten), sich im Thurgau niederzulassen.

des Misswachses der letzten Jahre fehlte, überreichlich zu liefern versprach, vornehmlich reichen Ertrag an Wein und an Reben und Gelegenheit zum Rebbau. Zu diesem hatte er in der Nähe von Bühel auf österreichischem Boden bei der Haltung der einem Verkauf von Weinbergen abgeneigten weltlichen und geistlichen Obrigkeiten nicht kommen können. Er schien sich allerdings bisher wenig um diese seine Herrschaft, die er noch nicht einmal voll bezahlt hatte[222]), bekümmert zu haben, denn er behauptete später[223]), durch seine Übersiedelung habe er auch dem möglichen Vorwurf der Eidgenossen begegnen wollen, dass der »Sitz« noch immer »baulos« und »übel abgangen« sei. Er beabsichtigte also, ihn wiederum zu »erbauen« und »in Aufgang« zu bringen, liess aber bei seinem Aufbruch anscheinend die unvorsichtige Bemerkung fallen, es könnten nun diejenigen, die ihn auf einem Karren wie einen öffentlichen Übeltäter holen zu lassen gedroht hätten, kommen; dort würden sie ihn finden und er werde ihrer erwarten. Aber ganz mit den bischöflichen Beamten zu brechen, schien ihm wenig später bedenklich. Denn es kam wohl schon bald zwischen ihm und den Visitationsräten zu einer Verständigung, auf Grund deren er sich in Kreuzlingen stellte und wirklich dort, nicht, wie Ninguarda gewollt hatte[224]), im Konstanzer Predigerkloster, seine Strafe abbüsste, die übrigens von den Räten, gewiss eigenmächtig, von drei Monaten auf vierzehn Tage herabgesetzt und in diesem Umfang für völlig ausreichend erklärt wurde. Kurz vor Neujahr mag er dann (wie er behauptete: mit Zustimmung und Wissen der Räte) wieder auf Steinegg erschienen sein und zwar mit der festen Absicht, dort vorläufig zu bleiben, und darum mit der Bitte um Schutz und Schirm an die sieben regierenden Orte des Thurgaus.

---

[222]) Dem Bamberger Bischof gegenüber sagt er in Abs. 4 (vgl. Anm. 221), dass er Steinegg samt seinem Ein- und Zugehörung einesteils des verschienen 74. Jahres, dann folgends des 80. Jahres seinem Gotteshaus zum besten käuflich angenommen habe.

[223]) In dem Anm. 219 genannten Art. 15, auf den auch die folgenden Ausführungen zurückgehen.

[224]) Vgl. Anm. 143.

Man darf annehmen, dass Funck in Geigers Pläne eingeweiht war, und dass andererseits Geiger mit Interesse die Vorgänge in Petershausen verfolgte. Gerade ihm mag nun nach seiner Niederlassung im Thurgau angesichts der Notlage Funcks und bei dessen Bemühungen, sich aus dem Amte Überlingen Gelder zu verschaffen, der Gedanke gekommen sein, ob zu einer finanziellen Beihilfe nicht besser ein anderes Amt des Klosters, das im Thurgau gelegene Amt Winterthur, heranzuziehen sei. Er wird ihm darum im Januar oder Februar zu einem Verkauf des ganzen Amtes an die Schweizer, das kann in diesem Zusammenhange nur heissen an die Züricher, geraten haben[225]), denen die Stadt Winterthur seit 1467 gehörte und zu denen wohl Geiger schon wegen seiner religiösen Gesinnung stets rege Beziehungen unterhalten hatte. Dahingehende Verhandlungen, die Zürich die Aussicht auf den Erwerb der im Amt befindlichen, den zwinglianischen Prädikanten gehörigen Pfründen eröffnete, müssen bald in Gang gekommen sein.

Neben dem Verkauf des Amtes Winterthur plante Funck aber auch den von Rötsee, also jener Propstei, auf deren Wiedererwerbung für das Kloster er bisher besonders stolz gewesen war.

Diese Aussichten, auf anderen Wegen Geldmittel zu gewinnen, mussten natürlich den Gedanken, sie mit Hilfe des Kaisers aus dem Überlinger Amt zu erlangen, in den Hintergrund drängen. Bei den Zuständen im Reich war es zudem sehr unsicher, ob der Kaiser der Bitte des Abtes

[225]) Vgl. hierzu und zum folgenden die Äusserung Raszlers in Überlingen in einem Briefe vom 6. März 1580 an Funck (Fasc. 394 Stück 29 Original): »Und ist sein [des Landrichters; vgl. Anm. 227] Rat, mit Winterthur den Anschlag nicht von Stück zu Stück, sondern insgemein gegen den Schweizern zu machen, aber Rötsee vermeint er nicht dem von Schellenberg zu verkaufen sein«. Diese Notiz setzt die im Text vermuteten Schritte voraus. Vgl. über Winterthur Hans Jakob Holzhalb's Supplement zu Hans Jakob Leu's allgemeinem helvetisch-eidsgenöszischen oder schweizerischen Lexikon Teil 6, Zürich 1795, S. 415 und wegen der Pfründen jenes in den Ausführungen des Textes zu Anm. 187 genannte Ausgabenverzeichnis. Wegen Rötsee siehe ebendort.

rasch entsprechen und einen Druck auf den Rat ausüben würde. Und selbst, wenn es geschah, so war doch sehr fraglich, ob der Rat gehorchen würde, da er doch wissen musste, dass der in der Nähe befindliche Erzherzog Ferdinand jede Einmischung in die Angelegenheit vermeiden wollte. Nach Empfang der Gutes verheissenden Nachrichten aus Rom über Altaemps' Haltung musste auch die beabsichtigte Appellation nicht mehr so dringlich erscheinen. Und daraus erklärt es sich wohl, warum in den Akten weiterhin weder von ihr noch von einer Einwirkung des Kaisers auf Überlingen die Rede ist. Es erschien offenbar aussichtsvoller, die dem Abt günstige Strömung an der Kurie von Konstanz aus durch den weltlichen Landesfürsten und den obersten weltlichen Beamten des Bischofs fördern zu lassen. In der Tat sind auch dahinzielende Bemühungen im ersten Viertel des Jahres 1580 deutlich erkennbar.

Das treibende Element war auch jetzt wieder Jakob Raszler und mit ihm zwei der Überlinger Familie Hager angehörende Rechtsgelehrte, der im Januar 1580 in seiner Heimat anwesende erzherzogliche Rat Dr. Gall und der ihm kaum näher verwandte Dr. Johann (Hans)[226]. Man wollte

[226]) Hier und im folgenden stütze ich mich auf Zeilen Raszlers an Dr. med. Sandholtzer in Konstanz vom 14. Januar 1580 und an Funck vom 28. Januar und 3. Februar (Fasc. 394 Stück 11, 32, 31 Orr.), insbesondere aber auf seinen bereits Anm. 225 genannten Brief an denselben vom 6. März. Dazu kommen ein undatiertes, aber in die letzten Tage des Februar zu setzendes Beglaubigungsschreiben des Abtes für Raszler bei einem nicht genannten, zweifellos dem Anm. 227 erwähnten Landrichter (a. a. O. Stück 50 Konzept von Hans Hagers Hand; ein über dem Stück befindlicher nicht recht klarer Hinweis auf einen »librorum catalogum« hat wohl die Rechnungen im Auge, die Raszler dem Landrichter zur Prüfung unterbreiten sollte) und eine undatierte Bittschrift des Abtes an Erzherzog Ferdinand (a. a. O. Stück 51 Konzept, eher Kopie, von Hans Hagers Hand mit Siegel und der Adresse »An Herrn zu Petershausen«) und schliesslich eine undatierte in die letzten Januartage fallende lateinische Notiz über den krank in Wilflingen weilenden »Capitaneus«, also den Hauptmann Schenk (a. a. O. Stück 55 Original). Über das Verwandtschaftsverhältnis von Gall und Johann Hager konnte mir V. Mezger in Überlingen nichts näheres mitteilen. Auch der von J. Kindler v. Knobloch bearbeitete erste Band des Oberbadischen Geschlechterbuchs, Heidelberg 1898, schweigt. Johann spricht von Dr. Gall als von Dr. Gall Hager.

Erzherzog Ferdinand und Wolgmhuett durch Mittelsleute bearbeiten lassen, doch sollte auch der Abt selbst an beide schreiben. Für eine Beeinflussung Wolgmhuetts kam in erster Linie der in Wilflingen unpässlich weilende Konstanzer Hauptmann Albrecht Schenk von Stauffenberg in Betracht. Von ihm konnte Gall Hager bei einem Besuche feststellen, dass er Funck recht freundlich gesinnt war. Er billigte vermutlich schon bei dieser Gelegenheit im grossen und ganzen den Wortlaut einer von Johann Hager aufgesetzten Bittschrift an Wolgmhuett. Um so leichter konnte es Raszler verschmerzen, dass er selbst damals den Hauptmann verfehlte, dem er die Wünsche des Abtes auch selbst hatte klarlegen wollen.

Zur Übernahme einer Gesandtschaft an den Landesfürsten Ferdinand erbot sich, wenn es sein müsse, wahrscheinlich Raszler selbst, da Gall Hager wegen seiner amtlichen Stellung zu wenig unabhängig erscheinen mochte. War jener aber auch bereit, nach Innsbruck zu gehen, so hielt er es doch für gut, sich vorher noch im Interesse des Abtes einen mächtigen Fürsprecher beim Erzherzog in der Person des Landrichters, vermutlich des Frey-Landrichters in Schwaben Georg Klöckler, eines langjährigen Bekannten Funcks, zu verschaffen, der als Vorsitzender des Landgerichts auf der Leutkircher Heide und in der freien Pürß, aber wohl auch als Verwandter des früheren tirolischen Kanzlers Dr. Christoph Klöckler sicher einflussreiche Verbindungen am erzherzoglichen Hofe besass[227]. Freilich hatte der Landrichter, der die Wahl des Abtes seiner Zeit durch ein Kompromiss herbeigeführt haben wollte, allen

[227]) Der Name des Landrichters wird in den Briefen des Fasc. 394 nicht genannt. Georg Klöckhler [so in der Vorlage] finde ich als Frey-Landrichter in Schwaben erwähnt in einem Schreiben des erzherzoglichen Regiments vom 4. Februar 1580 an den Erzherzog (Innsbruck Statthalterei-Archiv Kopialbuch »An die fürstliche Durchlaucht 1580« fol. 60b—61b). Dass ihm das Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der freien Pürß (vgl. über dieses R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage Leipzig 1907, S. 587) unterstand, möchte L. Steinberger vermuten. Über den tirolischen bis 1579 im Amt befindlichen Kanzler siehe meinen ersten Portia-Band (N.B. III 3 S. 24 Anm. 2). Er und Georg entstammten doch wohl derselben Familie.

Grund, ihm zu grollen, weil er alle seine Mahnungen zu besserer Verwaltung stets in den Wind geschlagen hatte. Deshalb hatte auch Funck bisher Bedenken getragen, ihn um seine Vermittlung zu ersuchen. Aber in seiner Notlage glaubte er, sich über alle Bedenken hinwegsetzen zu müssen, und bevollmächtigte demgemäss Ende Februar Raszler zu eingehenden Verhandlungen mit dem Landrichter, dem er insbesondere auch — das hatte Raszler für notwendig gehalten — mit Vorschlägen für eine sparsamere Haushaltung kommen sollte.

Der Landrichter machte denn auch in einer Unterredung, die er am 2. März mit Raszler hatte, kein Hehl aus seiner Verstimmung gegen den Abt. Er warf ihm auch vor, dass er »sich in dieser Trübsal nicht geduldig, sondern trotzig erzeige« und dadurch begründeten Anlass zu bösen Folgerungen für den Fall seiner Wiedereinsetzung gebe. Aber er war gleichwohl bereit, ihm zu helfen, mit Rücksicht darauf, dass ihm bei der Visitation allerdings schlimmer als anderen Prälaten mitgespielt worden sei. Das war der geeignete Moment für Raszler, um, gestützt auf eine Denkschrift des Abtes[228]), einer sparsameren Verwaltung im Kloster Petershausen das Wort zu reden und gleichzeitig wohl auch den etwaigen Verkauf von Winterthur und Rötsee zur Sprache zu bringen. Seltsamerweise erhob der Landrichter keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, er meinte nur, dass man für Winterthur den Schweizern gegenüber sofort die Gesamtsumme nennen und sich auf eine Schätzung der einzelnen Gegenstände nicht einlassen solle[229]), und riet ausserdem vom Verkauf Rötsees an einen Herrn von Schellenberg ab. Dieser schien nämlich die dortige Propstei, die Jahrzehntelang im Besitz seiner Familie gewesen war, für sich erwerben zu wollen.

---

[228]) Sie liegt nicht vor.

[229]) So erkläre ich die Anm. 225 wiedergegebenen Worte »den Anschlag nicht von Stück zu Stück, sondern insgemein gegen den Schweizern zu machen«. — Was Rötsee betrifft, so hatte i. J. 1508 ein Schellenberg die Propstei um 4000 Gulden von Petershausen gekauft; vgl. Das Königreich Württemberg, herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt, Bd. 4 Donaukreis, Stuttgart Kohlhammer 1907, S. 635 Z. 9 v. u. f.

Das Gespräch kam dann auf Funcks Absicht, auch an Wolgmhuett zu schreiben. Da konnte der Landrichter, der sich in alles eingeweiht erwies, mitteilen, es heisse, dass der Papst Funcks Sache dem Ordinarius, also Kardinal Altaemps, übergeben habe[230]), und Wolgmhuett solle den Konstanzer Räten die Entscheidung Roms für Mitfasten, also schon für Anfang März, in Aussicht gestellt haben. Natürlich erkannte Raszler sofort, wie viel unter diesen Umständen auf Wolgmhuett ankomme und wie wichtig es sei, ihm jetzt zu schreiben.

Hinsichtlich der Innsbruckischen Supplik behielt sich der Landrichter am 2. März die Entscheidung bis zum anderen Tage vor; er wollte erst Abschrift von Funcks »Verzeichnis, in welchen Punkten geringer gehaust werden möchte«, nehmen, hatte auch dessen Beglaubigungsschreiben für Raszler noch gar nicht durchgelesen.

Die am 3. März kundgegebene Entscheidung kam einem Rückzuge gleich. Er hielt eine Erwiderung auf die Zeilen des Prälaten wohl für unnötig. Wenigstens erklärte er, wegen Überlastung mit anderen Schreiben im Augenblick nicht in der Lage dazu zu sein, und lehnte auch ab, selbst an den Fürsten zu schreiben, unter dem Vorwande, er wolle nicht für parteiisch gehalten werden. Doch sagte er zu, den Bericht, den der Erzherzog ohne Zweifel nachher einfordern werde, so abzufassen, dass Funck wieder eingesetzt werde.

Raszler, der offenbar gehofft hatte, auf eine Reise nach Innsbruck verzichten zu können, wenn der Landrichter dorthin schreibe, dachte nunmehr ernstlich daran, sie doch noch auszuführen, wenn er auch — vielleicht im Hinblick auf die Kosten, die eine solche Kommission dem Abt verursachen musste — fürchtete, dadurch dem Gerücht neue Nahrung zu geben, dass Funck »einen verbotenen Schatz«, nämlich jene letzthin aufgenommenen 9000 Gulden, beiseite gelegt habe[231]). Konnte man doch über deren Verwendung noch immer nicht ins klare kommen!

Raszler und Hager waren zur Aufsetzung einer Supplik an den Erzherzog bereit, meinten freilich, wie Raszler am

---

[230]) Vgl. hierzu Anm. 217 und 234.

[231]) Vgl. Anm. 191 und 241.

6. März aus Überlingen an Funck schrieb, dass dieser das besser machen würde. Sie stellten es ihm anheim, ob die Bittschrift an Wolgmhuett in der von Johann Hager aufgesetzten Form zur Ausfertigung kommen oder ob man allenfalls durch den hierzu bereiten Hager eine andere Fassung entwerfen solle. Raszler war augenscheinlich mehr für das letztere, denn er riet, nicht auf Einzelheiten einzugehen und keine Dinge zu erwähnen, die Wolgmhuett gegen ihn, den Abt, »verhetzt haben möchten« und noch weiter »irritieren« könnten[232]), vielmehr das Schriftstück ganz allgemein zu halten. Man möchte glauben, dass der Prälat daraufhin auch ferner alles Raszler und Johann Hager überliess und dass dieser schon bald zur Ausarbeitung der Bittschrift an den Erzherzog und an Wolgmhuett schritt.

Die Bittschrift ist nur in der für Ferdinand bestimmten Form vorhanden. Ihm, der, wie man falsch annahm, die auf Petershausen und Funcks Regierung und Handlungsweise ausgedehnte Inquisition gar nicht gebilligt hatte, wurde darin auseinandergesetzt, dass nur er und der Papst dem reuigen Abt die Möglichkeit verschaffen könnten, wieder zur Verwaltung und zur Prälatur des Klosters Petershausen zu kommen, und dass dieser sich dessen durch allmähliche Abtragung der Schuldenlast und durch Führung eines ehrbaren Lebenswandels würdig machen werde.

Bis man sich über die Einzelheiten des Wortlauts dieser durch den milden Ton überraschenden Supplik geeinigt hatte, mag der April herangekommen sein. Die von Wolgmhuett angekündigten Verfügungen aus Rom, die eine Wendung in Funcks Schicksal so oder so herbeiführen mussten, liessen noch immer auf sich warten.

Zu welcher Auffassung war man inzwischen an der Kurie gelangt? Aus einer brieflichen Äusserung Comos

---

232) In Raszlers Briefe vom 6. März heisst es: »allein riete ich, darin gar nicht ad spetialia zu gehen und den Pfaffen zu Bollingen oder dergleichen Sachen, die ihn, Herr Wolgmut, wider E. G. verhetzt haben möchten, nicht anzuregen. Denn man ihn mehr damit irritiert, quia aures sunt praeoccupatae«. Was es mit dem Pfaffen zu Bollingen auf sich hat, weiss ich nicht.

vom 5. Dezember 1579 Bonhomini gegenüber, derzufolge der Papst gegen die Unterbringung des Jesuitenkollegs in Petershausen wegen der Verschuldung der Abtei war und die Wahl eines anderen Abtes wünschte[233]), kann man mit Sicherheit schliessen, dass die um den 20. November herum erfolgte Einsichtnahme in die Konstanzer Visitationsakten eine auf die dauernde Entfernung Funcks hinzielende Strömung hervorgerufen hatte. Der Tatsache gegenüber, dass, wie Como betonte, die Schuldenlast des Klosters 60000 Gulden überstieg (Comos Gewährsmann hatte von mehr als 50000 Gulden gesprochen!), erschien dem Papst nur ein Ausweg möglich: die Einsetzung eines neuen Prälaten. Eine dem Abt günstigere Wendung setzte wohl unmittelbar nach dem 5. Dezember ein, nachdem Altaemps durch Vermittlung des Cavaliere Fetz die schon erwähnte Bittschrift Funcks aus dem Oktober erhalten hatte. Eine Unterredung des Kardinals mit dem Papste hatte dann, scheint es, zur Folge (das darf man den vorhin wiedergegebenen Äusserungen des Landrichters entnehmen[234])), dass Gregor eine nochmalige Erwägung der Sache zusicherte und ihre Erledigung im Sinne einer Restitution des Abtes schliesslich dann Altaemps überliess. Und dieser befreundete sich mit dem Gedanken der Wiedereinsetzung Funcks immer mehr, unbekümmert um Ninguardas Warnung von Ende September. So kam es, dass der Papst, nach längerem Hinauszögern offenbar, endlich am 12. April ein Breve an Funck unterzeichnete[235]), in dem er ihm seiner Bitte entsprechend das Kloster oder die Abtei mit allem Zubehör und allen zugehörigen Rechten von neuem verlieh. Der Papst ging dabei von der Ansicht aus, dass die bisher verbüsste Strafe zur Besserung des Abtes genügen und ihn zu angemessenerem Verhalten veranlassen werde. Da er

---

[233]) Siehe N.B. aus der Schweiz I 1 S. 658 Z. 4 ff.; vgl. unsere Anm. 120 und zum folgenden Anm. 167 und Anm. 217. Wegen der Schuldsumme siehe Anm. 123. Über die Bittschrift aus dem Oktober siehe Anm. 200.

[234]) Vgl., auch zum folgenden, Anm. 230 und Anm. 150.

[235]) Das Breve ist, aus dem Konzept im Brevenarchiv 1580 lib. 1 fol. 244, gedruckt N.B. aus der Schweiz I 2 S. 127 n. 638 (ich zitiere den noch nicht erschienenen Band hier und weiterhin nach den mir vom Autor gütigst zur Verfügung gestellten Korrekturbogen).

Funck nicht nur zur sofortigen Besitznahme des Klosters und zur Verwendung von den Einkünften für seine Zwecke ermächtigte, sondern ihm auch deren Weiterverwendung erlaubte, falls er schon Besitz ergriffen haben sollte, so schien es, als ob er von den Drohungen des Abtes gehört hatte, zum Besten des Konvents die Verwaltung gewaltsam wieder in die Hand nehmen zu wollen[236]).

Die Beförderung dieses Breves überliess man fraglos Altaemps. Er sollte wohl auch seinen Konstanzer Beamten, in erster Linie deren Haupt Wolgmhuett, Zurückhaltung des Breves für den Fall unvorhergesehener Ausschreitungen des Abtes zur Pflicht machen und ihnen gleichzeitig Weisungen zugehen lassen, deren Beachtung in Zukunft eine gewisse Bürgschaft für Funcks Haltung schaffen würde. Diese mochten um so mehr geboten scheinen, da ein vermutlich Anfang April eingetroffener Bericht aus Konstanz gezeigt hatte, dass gewisse Leute, offenbar erzherzogliche Beamte, ein Mandat des Landesfürsten Ferdinand gegen den Domprediger Miller wegen allzu grosser Strenge bei Durchführung der Visitationsvorschriften Ninguardas durchgesetzt hatten[237]).

Vor Ende April werden die Schriftstücke von Rom abgegangen und um den 15. Mai herum in Konstanz angelangt sein. Dort hatte sich inzwischen die Sachlage von Grund aus geändert.

Die von Ninguarda mit der Verwaltung Petershausens betrauten fünf Herren oder, wie Funck sie wenig später nannte[238]), »Verweser«, der als geistlicher Statthalter in Konstanz tätige Dekan, der Weihbischof, der Generalvikar, der Domprediger und der Prior, hatten es sicherlich schon

---

236) Vgl. Anm. 211. Im Breve heisst es: Erlaubnis, Besitz zu ergreifen »seu iam apprehensam (possessionem) continuare«.

237) Vgl. hierzu die Mitteilung Comos an Bonhomini am 23. April 1580 (N.B. I 2 n. 649 S. 137), dass der Papst auf Altaemps' Drängen bei dem Mangel einer geeigneten Persönlichkeit und in der Hoffnung auf Anordnungen, die Altaemps erlassen werde, den Abt wieder eingesetzt habe. — Über eine Miller feindliche Strömung liegt mir nur ein N.B. I 2 n. 652 S. 140 f. abgedrucktes päpstliches Breve an den Erzherzog vom 27. April 1580 vor.

238) In der Anm. 245 genannten Instruktion.

längst unliebsam empfunden, dass der Abt trotz seiner Haft nicht nur alte Beziehungen aufrecht erhalten hatte, sondern auch neue anknüpfen konnte und so in der Lage blieb, sich eine bessere Zukunft zu eröffnen. Besonders wird sie gewurmt und geärgert haben, dass er seit Anfang des Jahres in dauerndem brieflichen Verkehr mit verschiedenen Rechtsgelehrten in Überlingen stand, und zwar, wie sie annahmen, zu demselben genannten Zwecke. Sie beschlossen darum im Februar, ihm zum mindesten den mündlichen Verkehr mit den »Doctoren« abzuschneiden[239]). Als Handhabe diente ihnen wahrscheinlich das Ergebnis einer Prüfung der bisher noch in Funcks Händen gebliebenen Briefe und geheimen Schriftstücke, deren Beschlagnahme gegen Mitte Februar auf ihr Ersuchen hin durch die in Waldsee versammelten Prälaten angeordnet sein wird[240]). Vielleicht warfen sie ihm nun vor, »dass er das Gotteshaus zu veruntreuen begehrt« und »Monstranzen, Kelch und andere Kirchenzier verpfändet«, auch bei Ausbesserung von Inful und Stab Edelsteine »veraberwandelt und dem Gotteshaus entführt« habe. Ferner erhoben sie wohl von neuem Klage über das unerklärliche Verschwinden jener 9000 Gulden und beschuldigten den Abt, er habe beim Erzherzog die Visitation hintertreiben wollen und habe den Verwaltern des Gotteshauses gedroht und denke daran, sich »von katholischer Religion auf die andere Partei zu schlagen«[241]). Dies alles und nicht minder das

---

[239]) So fasse ich die Schlussworte von Raszlers Anm. 225 genannten Brief vom 6. März: Und in summa es fehlet E. G., dass ich nicht selbst zu E. G. kommen kann, weil ich höre, es sei den Doctoren der Zugang zu E. G. abgestrickt.

[240]) Aus dem vom 8. Februar datierten Gesuch an die Prälaten, das vom Statthalter, dem Siegelträger Raszler, dem Vikar und Domprediger unterzeichnet ist (abschriftlich Fasc. 394 Stück 30), geht hervor, dass die Versammlung in Waldsee mit Vorwissen und Zustimmung der Verweser (Visitationsräte) ausgeschrieben worden war. Es war mit Rücksicht auf den Abt geschehen, der, als ausschreibender Oberherr (Obherr) der Prälatenbank des schwäbischen Kreises, solche Tagsatzungen anzuordnen pflegte. — Hinsichtlich des Siegelträgers könnte man glauben, dass er, wie vor Monaten wohl den Domprediger Miller (vgl. Anm. 192), jetzt vielleicht den Suffragan zu vertreten hatte.

[241]) Über dies alles klagte der Abt in der zuerst Anm. 14 genannten Instruktion aus dem August 1580 für einen Gesandten an die Eidgenossen (Fasc. 394 Stück 49 undatierte Kopie) in dem »Falsche Ehrverletzung« über-

Ausbleiben einer Meinungsäusserung aus Rom waren wohl geeignet, Funck der Verzweiflung nahe zu bringen. Er äusserte um den 10. April herum dem Domdekan gegenüber, »dass er sich nicht also unverschuldet in ewige Gefängnis zu begeben oder sich ohne Recht verstossen zu lassen gedacht«.

In dieser Stimmung entschloss er sich wohl, auf Raszlers Sendung nach Innsbruck und auf Unterzeichnung der Suppliken an den Erzherzog und an Wolgmhuett zu verzichten und[242]), um allen Unannehmlichkeiten und einem »ewigen Gefängnis« zu entgehen, auf Schweizer Boden zu entweichen. Am 24. April, einem Sonntag, zog er »nicht heimlicher verborgener Weise, sondern bei gutem hellen Tage und Sonnenschein zu offenen unverbrochenen Türen in Angesicht ehrlicher Personen öffentlich durch die Stadt Konstanz und auf den eidgenössischen Boden«, und zwar in die bei Frauenfeld gelegene Kartause von Ittingen, deren Prior und Konvent sich noch unlängst vorübergehend Zensuren des Nuntius Bonhomini zugezogen hatten, da sie nichts weniger als entgegenkommend gegen ihn und den heiligen Stuhl gewesen waren[243]). Wohl unmittelbar nach seiner

---

schriebenen Art. 9. Von der im Text oben wiedergegebenen Äusserung gegenüber dem Dekan sagt der Abt in dem »Nicht in Gefängnis verlobt« überschriebenen Art. 13, dass er sie 14 Tage vor seiner »Entäusserung« getan habe. Wegen der 9000 Gulden siehe Anm. 191 und 231.

[242]) Im folgenden stütze ich mich auf den »Ursache seines Abtretens« überschriebenen Art. 8 der Instruktion und, soweit das Gesuch des Abtes und der Verweser an Landvogt Jauch in Frage kommt, auf ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 7. Mai 1580 an den Landvogt (Schaffhausen Staatsarchiv in Akten des Klosters Stein Kopie, die, wie die für Martin Geiger bestimmte Bemerkung auf deren Rückseite und die Adresse »An meinen gnädigen Herrn von Büchel zu Stainegg« zeigen, von dem Altlandschreiber Ulrich Locher auf Geigers Bitte diesem zur Kenntnisnahme übersandt wurde). Wegen Ninguardas Mandat aus Überlingen siehe Anm. 192.

[243]) Den am 2. Dezember abends Aufnahme heischenden Nuntius Bonhomini hatte man in Ittingen erst am 3. morgens zugelassen; vgl. näheres N.B. aus der Schweiz I 1 n. 517 S. 678 f. Unter Hinweis auf die Satzungen ihres Ordens hatte sich dann der Prior am 5. geweigert, am 7. oder 8. mit dem Vikar des Klosters vor dem Nuntius in Luzern zu erscheinen oder dorthin den Vikar zu senden, um die angebliche von diesem verbreitete Äusserung von Bonhominis Sekretär Caresana, sein Herr nehme für die Visitationen Geld, auf ihre Richtigkeit hin prüfen zu lassen; vgl. näheres a. a. O., insbesondere

Ankunft wandte er sich mit der Bitte um Schutz und Schirm an den in Frauenfeld residierenden Landvogt im Ober- und Nieder-Thurgau, den Ratsherrn von Uri Hans Jauch. Die sieben regierenden Orte des Thurgaus (Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus) darum zu ersuchen, wie es Geiger seiner Zeit getan hatte, hielt er anscheinend für überflüssig.

Es liegt etwas tragisches darin, dass er sich zu diesem Schritt in einem Augenblick entschloss, in dem seine Wiedereinsetzung nur noch eine Frage von einigen Wochen zu sein schien.

Die sogenannte Flucht des Abtes war den Verwesern offenbar völlig unerwartet gekommen und löste bei ihnen natürlich grosse Entrüstung aus. Mussten sie doch befürchten, dass sie, wie ihnen Ninguarda in seinem vor Monaten ergangenen Mandat aus Überlingen angedroht hatte, zur Verantwortung gezogen werden würden! Das nächstliegende war jetzt, vom Landvogt Jauch im Namen von Prior und Konvent die Auslieferung des Flüchtlings zu verlangen. Aber die Aussicht auf Erfolg war gering, da Jauch schon um den 8. oder 9. Mai herum wusste, dass er ganz im Sinne der Stadt Zürich gehandelt hatte, als er Funck unter seine Obhut nahm. Denn in Zürich war man der Meinung, dass die Freiheiten der Landgrafschaft Thurgau beeinträchtigt werden würden, wenn man jemanden von Thurgauer Boden aus in eine andere Obrigkeit, mit der keine besonderen Verträge (Verkommnung) darüber bestünden, »gefänglich schicken und hinausgeben« lasse. Jauch lehnte deshalb wohl schon bald das Ersuchen der Verweser ab.

Auch Wolgmhuett wird von Funcks Fortgang nicht sehr erbaut gewesen sein. Mussten doch ihn, den obersten weltlichen Statthalter, die Dinge in Petershausen stark interessieren, seit er wusste, dass sein Herr, der Kardinalbischof, vom Papst mit ihrer Neuordnung betraut worden war. Seine

n. 511 S. 662 f., n. 517 S. 677 f. und 680, n. 525 S. 692 ff. und n. 526 S. 696 ff. Wegen der Zensuren siehe a. a. O. n. 525 S. 695 f. und I 2 n. 564 S. 36 f.

und der Verweser Empörung steigerte sich noch, als sie hörten, mit welcher Schärfe sich Funck über sie in Ittingen geäussert hatte und in wie regem Verkehr er mit dem Herrn von Bühel stand[244]. Und da er gar nicht ständig in Ittingen blieb, sondern in der Steinegger Gegend bald hier bald dort auftauchte, so war der Argwohn nicht unbegründet, dass der Hauptzweck seiner Flucht der gewesen sei, in den Besitz der persönlichen Freiheit zu gelangen, um sich die ihm zustehende Versorgung, man nannte es Kompetenz, erkämpfen zu können. Jedenfalls stand sein Verhalten nicht im Einklang mit der bald von ihm selbst verbreiteten Begründung seiner Flucht, dass nämlich nur die Sehnsucht nach einem beschaulichen, der Abbüssung seiner begangenen Fehler geweihten Leben ihn in die Kartause getrieben habe.

Ausserdem merkte man in Konstanz wohl bald genug, dass der Prälat in engster Verbindung mit den »Doctores« blieb. Denn gerade mit Hagers und Raszlers vermittelnden Diensten rechnete er in diesen Tagen besonders stark. Ging er doch in seinen Anforderungen an beide so weit, dass sie ihm am 13. Mai brieflich zu verstehen geben mussten, sie würden ihm zwar gern nach Möglichkeit helfen und förderlich sein, aber jedenfalls nur soweit, als sie verantworten und ohne Nachteil für ihre »Unterhaltung« tun könnten. Sie fügten die Bitte an, er möge in seinen Briefen Schimpfwörter (rauhe epitheta) und Titulaturen (titulos) unterlassen, da sein Aufenthaltsort bekannt sei, sein Tun und Lassen beobachtet werde, seine Zeilen somit leicht in fremde Hände geraten könnten. Eine Mahnung, die offenbar ihre Wirkung nicht verfehlte, da beide Herren ihre Beziehungen zu ihm aufrecht erhielten und seine Absichten auszuführen suchten.

Wie energisch Funck seine Interessen zu verfechten gedachte, konnten Wolgmhuett und die bischöflichen Be-

[244]) Hier und im folgenden stütze ich mich insbesondere auf den im Text erwähnten Brief Johann Hagers und Jakob Raszlers vom 13. Mai an Funck (Fasc. 394 Stück 26 Original), auf Hagers Anm. 249 erwähnte Äusserung vom 31. Mai und auf Funcks briefliche Bemerkung gegenüber Wolgmhuett Anfang Juni (Anm. 252).

amten am 13. oder 14. Mai einer Mitteilung seines Vertrauensmanns, des bischöflichen Prokurators und Notars Sebastian Wintergerst, entnehmen[245]. In der Instruktion, die der Abt für diesen aufgesetzt hatte, gab er seiner Überzeugung Ausdruck, dass er in Anbetracht der ihm widerfahrenen Beschwerden allen Grund zur »Austretung« gehabt habe, und erklärte sich bereit, vor unparteiischen Richtern den Beweis zu erbringen. Auf seinen am 4. September erfolgten Verzicht wollte er nicht weiter eingehen. Er bemerkte aber, dass er erwartet hätte, man würde ihm bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung weder mit einer Busse noch anderen »Weitläufigkeiten« kommen. Da das doch geschehen sei, so habe er in den ihm widerfahrenen Belästigungen nur die Absicht erblicken können, seiner Wiedereinsetzung Hindernisse in den Weg zu legen und seine Haft zu verlängern. Nach der bischöflichen Bestätigung seiner Wahl hätten ihm Weihe und Handauflegung eine Stellung verschafft, die man ihm durch nichts wieder nehmen könne. Zudem habe er seine ganze Jugend im Kloster verlebt und dort viel Arbeit geleistet. Schon darum sei er mehr wie je der Meinung, dass die Verweser ihm den standesgemässen Lebensunterhalt gewähren und die Aufhebung der Exkommunikation herbeiführen müssten, falls er dieser durch seinen »Ausgang« verfallen sein sollte.

Die Verweser werden freilich Wintergerst kaum zur eingehenden Darlegung dieser Ansichten haben kommen lassen, da deren Anhörung sich nur schwer mit ihrer persönlichen Würde vereinigen liess. Dafür mochte sich der Gesandte indessen seiner Instruktion gemäss, die mit einer solchen Zurückweisung gerechnet und in diesem Falle einen Protest von seiner Seite zwecks Wahrung der Rechte

---

[245]) Das folgende im Anschluss an die vom 12. Mai und aus Ittingen datierte Instruktion des Abtes (vgl. Anm. 238). Man könnte zweifeln, ob sie Verwendung gefunden hat, da sie im Original mit der Unterschrift »frater Christophorus Funck g[ewesener] A[bt] zu Petershausen« Fasc. 394 Stück 40 liegt. Ich wage die Frage zu bejahen, da das Original doch auf Umwegen wieder in die Petershausenschen Akten gekommen sein kann. — Er nennt sich in der Instruktion »ordinaria autorithate confirmiert« und spricht von einem »character indelibilis«, der ihm durch bischöfliche Weihe und Hand-Auflegung aufgeprägt (impressus) sei.

Funcks ins Auge gefasst hatte, mit dem drohenden Hinweis entschädigen, dass der Abt das Kloster für alle Unkosten, die ihm aus der Verzögerung der Erwiderung auf seine Ausführungen und der Überweisung der »Alimentation« erwachsen würden, verantwortlich machen werde; und im übrigen behalte sich Funck den Gebrauch aller Rechtsmittel vor, um Genugtuung für die ihm widerfahrenen Injurien zu erlangen.

Das gab doch sehr zu denken und bot Wolgmhuett reichlich Veranlassung, sich persönlich der Sache anzunehmen. Zudem wird ihm wohl gerade jetzt jenes päpstliche Breve zugegangen sein, auf das hin der Abt in Amt und Würde wieder eingesetzt werden sollte.

Für Wolgmhuett verstand es sich gewiss von selbst, auch wenn ihn eine dem päpstlichen Breve beigelegte Weisung des Kardinals nicht ausdrücklich zur Zurückhaltung desselben in aussergewöhnlichen Fällen ermächtigt haben sollte, dass an die Wiedereinsetzung des Abtes einstweilen nicht zu denken war. Sowohl er wie die übrigen bischöflichen Beamten waren jetzt für die Neuwahl. Dazu bewog sie aber offenbar auch die Rücksicht auf die zur schwäbischen Prälatenbank gehörigen Reichsäbte. Diese hatten vielleicht des öfteren und noch letzthin auf eine endgültige Regelung der Zustände im Gotteshaus gedrungen, da eine längere Vakanz nur von Schaden sein werde. Als Nachfolger Funcks hatten Wolgmhuett und die bischöflichen Beamten den bisherigen Prior ins Auge gefasst, den aus Zug gebürtigen gelehrten und tüchtigen Andreas Oechsli, dem, wie erwähnt, schon seit September die Verwaltung des Klosters anvertraut worden war. In diesem Sinne schrieben sie etwa am 17. Mai an Ninguarda[246]), gleichzeitig wohl auch nach Rom an den Kardinalbischof.

---

[246]) Wir erfahren das aus einer Mitteilung Ninguardas vom 22. Juni 1580 an Como; vgl. näheres darüber Anm. 265. Seine im Schreiben sich findende Bemerkung »li imperiali ne fanno grandissima instanza, per esser il detto monasterio stato del imperio« beziehe ich auf die zur schwäbischen Prälatenbank gehörigen Reichsäbte. Oechsli (so schreibt er selbst sich) stammte aus Zug; vgl. das Anm. 225 genannte Lexikon von Leu Teil XIII, Zürich 1757, 240.

Nichtsdestoweniger hielt Wolgmhuett es für angebracht, auch weiterhin auf Funck zu achten und ihn von neuen Ausschreitungen zurückzuhalten. Er beglaubigte deshalb bei ihm am 17. Mai Altaemps' Verwalter in Öhningen, Hans Wherlein, zu mündlichen Verhandlungen über Schritte, zu denen ihn seine Ehre und »Notdurft« zwingen müssten[247]. Die Erörterungen sollten augenscheinlich in Ittingen stattfinden, wohl weil Wintergerst angedeutet hatte, dass der Abt nunmehr unter Schutz und Schirm der Eidgenossenschaft stehe und sich darum nur auf eidgenössischem Boden in Unterhandlungen einlassen werde.

Hans Wherlein wird nun Funck in erster Linie klar gemacht haben, dass er unverzüglich nach Petershausen zurückkehren und dort die Anordnungen des Bischofs abwarten müsse, da davon seine Wiedereinsetzung und Bewilligung einer Kompetenz auf Lebenszeit abhänge. Ausserdem machte er vermutlich allerhand geheimnisvolle Andeutungen, denen der Abt entnehmen zu können glaubte, dass in Rom bereits zu seinen Gunsten entschieden sei[248].

Man begreift, dass Funck daraufhin sich zunächst erst einmal zu vergewissern trachtete, ob er ohne Gefahr für seine Person nach Petershausen zurückkehren könne. Zusicherungen wegen einer freundlichen Aufnahme, zugleich nähere Nachrichten über die Schreiben aus Rom und wohl auch über die Auffassung im Kloster hinsichtlich seiner etwaigen Versorgung hoffte er durch Johann Hagers Vermittlung bald von Wolgmhuett, Aufklärungen, soweit die

[247]) Das Beglaubigungsschreiben liegt Fasc. 394 Stück 28. Wolgmhuett nennt sich hier Wolgmhuett von Muettburg.

[248]) Am 1. Juni 1580 spricht Johann Hager in einem Briefe an Funck (Fasc. 394 Stück 27 Original ohne Adressenblatt, mit undatierter Nachschrift von Hagers Hand Stück 35) so, als ob der Abt schon durch Wherlein von der »erlangten Restitution« Kenntnis erhalten habe. Dem steht aber entgegen, dass Hager an Funck am 31. Mai (a. a. O. Stück 25 Original, Adresse »Meerstetten«; im Datum pridie [Hager wollte fortfahren »cal. iunii« — das ist Mai 31 —, schrieb dann aber unter Benutzung des »feria tercia« bezeichnenden Pfeils:] feria tercia Trinitatis [das ist Mai 31] anno 80) schrieb, er stelle nunmehr in gar keinen Zweifel, »es seien die Briefe E. G. Restitution halber vorhanden«. — Auf diese beiden Schreiben Hagers stütze ich mich hier und im folgenden.

Kompetenz in Frage kam, auch von den Verwesern des Gotteshauses zu erhalten.

Eine Verzögerung brachte der Umstand, dass Wolgmhuett weder in Öhningen, wo ihm Hans Wherlein gern über seine Eindrücke berichtet hätte, noch in Konstanz zu finden war. Indessen erhielt Hager, wie er am 31. Mai an den vorübergehend in Merstätten bei Konstanz befindlichen Abt schrieb, in Konstanz bei einer Unterredung mit dem Prior (der Weihbischof war leider abwesend) den Eindruck, dass dort Funcks Fernsein von Ittingen und sein Aufenthalt um Stein herum stark verstimmt habe und mit seiner Absicht, sich eine Kompetenz zu verschaffen, in Zusammenhang gebracht werde. Aus diesem Grunde sträube man sich gegen seine Wiedereinsetzung, und zwar anscheinend mit Erfolg[249]. Aus Gesprächen mit dem Kanzler Wenglin und dem Untervogt Peter hatte er aber die auch von Gall Hager geteilte Überzeugung gewonnen, dass die auf die Restitution des Abtes bezüglichen päpstlichen Verfügungen schon aus Rom eingetroffen seien!

An demselben 31. Mai traf Wolgmhuett, von Öhningen kommend, wo ihn endlich Wherlein hatte sprechen können, augenscheinlich unerwartet in Überlingen ein. Das überhob Hager eines Abstechers nach Meersburg, den er am 6. Juni machen wollte. Noch am 31. Mai fand er Gelegenheit zu eingehender Aussprache mit Wolgmhuett, bei der er sich wohl schon auf eine neue am 28. Mai ausgefertigte Instruktion des Abtes stützte[250].

[249]) So fasse ich Hagers Worte in seinem Briefe vom 31. Mai (vgl. zum folgenden Anm. 244): er habe der Kompetenz halber mit dem Herrn Prior geredet; »und soll aber E. G. nicht verhalten, dass man hin und her ausgeben will, es seien E. G. mehr von wegen derselben, bis anher gehabten Beisitz dann [das ist »aus«] der Kartause ausgetreten, wie dann dieselbige nicht weit um Stein ihren Aufenthalt haben soll und E. G. von und zu gehen. Welches wo es sein würde, hätte ich zu verhoffentlicher Restitution keinen Trost, bitte, wo dieses mir von dem Herrn Wolgmhuett entgegengeworfen würde, wessen ich mich zu verhalten werde haben, mir Bericht zukommen zu lassen«.

[250]) Von Wolgmhuetts Unterredung mit Wherlein in Öhningen und mit Hager in Überlingen hören wir aus den einleitenden Worten des in Anm. 252 genannten Briefes: Wessen E. V. mich erstlich durch deroselben Verwalter zu Öningen und dann d. Hansen Hager zu Überlingen in geheim und sonderem vertraulichen Wohlmeinen berichten lassen, dessen werden dieselben sich nochmals freundlich zu erinnern haben.

Aus dieser neuen Weisung wird Hager vor allem ersehen haben, dass Funck offenbar ungeachtet seiner Flucht keinen Zweifel an seiner Rückkehr in seine frühere Würde aufkommen zu lassen wünschte, seitdem er positiv wusste, dass eine ihm günstige Entscheidung aus Rom vorliege. Er erfuhr ferner, dass dem Abt daran lag, von Wolgmhuett das förmliche Versprechen zu erhalten, er würde ihn beim Wiedererscheinen im Kloster vor etwaigen Übergriffen der Verweser, der executores visitationis, oder des »Legaten«, der »nach gemeinem Geschrei sich täglich nähern« solle[251]), schützen.

Demgegenüber hob Wolgmhuett hervor, dass er seiner Zeit Hans Wherlein nicht etwa auf höheren Befehl, sondern von sich aus zu seinen Darlegungen bevollmächtigt habe. Er erklärte die Ansicht, als hänge Funcks Wiedereinsetzung von der Rückkehr nach Petershausen ab und als habe er versprochen, sich nach dieser Richtung hin zu bemühen, für falsch. Das päpstliche Breve mit der Begnadigung sei zwar in seine Hände gelangt, aber zu einer Zeit, als der Abt sich bereits entfernt hatte. Infolge dessen komme für ihn die Restitution nicht mehr in Frage, sie sei »gefallen«. Er habe denn auch die »Begnadigung« dem Konstanzer Bischof zurücksenden müssen und könne im Augenblick nicht wissen, was für Befehle ihm nun zugehen würden. Trotzdem hielt er Funcks Rückkehr nach Petershausen für ratsam. Denn sie könnte, so schien ihm, doch vielleicht noch die Möglichkeit eröffnen, dass man in Rom an der Wiedereinsetzung festhielt. Er liess Funck durch Hager für den Fall seiner Rückkehr in die Provinz oder nach Petershausen Sicherheit vor Gefängnis, Fussfesseln und anderen Strafen ver-

---

[251]) Das Gerücht war falsch! Am 29. Mai schrieb nämlich Bonhomini aus Mailand an die fünf katholischen Orte, er sei in Rom gewesen und jetzt auf der Rückreise nach Vercelli, um von dort nach Fronleichnam [nach Juni 2] nach Chur und in die Schweiz zurückzukehren (vgl. N.B. aus der Schweiz I 2 S. 157 Anm. 1). — Oder sollte mit dem Legaten Ninguarda gemeint sein, der sich im Sinne einer Weisung Comos vom 14. Mai (a. a. O. n. 660 S. 149; zu vgl. S. 148 Anm. 2) acht Tage nach Fronleichnam in Innsbruck, zur Unterstützung Bonhominis auf einem Tage in Chur, einfinden sollte? Aber die Aufforderung erreichte Ninguarda zu spät und er blieb in Regensburg (vgl. seine Antwort vom 10. Juni a. a. O. n. 678 S. 161).

sprechen. Nur wünschte er, von seiner Ankunft rechtzeitig verständigt zu werden, damit er etwaigen ungünstigen Anordnungen der Räte bis zum Eintreffen von Altaemps' Entscheidung entgegenwirken könne. Dagegen lehnte er kurz und bündig ab, die einmal »verwirkte« Restitution wieder zu »Kräften zu bringen«. Er erklärte das für unmöglich, zumal er ja gar nicht wisse, wie sich Altaemps ferner äussern werde, und er habe deshalb auch vorher gar nichts versprochen oder versprechen können. Für den Fall, dass die Sache schief ausginge, verwahrte er sich gegen den Vorwurf, als habe er den Abt nach Petershausen »hereingelockt«.

Solche Ausführungen mussten Funck natürlich veranlassen, sich durch Wolgmhuetts Vermittlung noch grössere Bürgschaften für seine Sicherheit vonseiten der Verweser zu verschaffen. Dahin zielte denn auch sein von Johann Hager wohl Anfang Juni entworfenes Schreiben an den Statthalter[252]). Er erklärte sich darin unter Hinweis auf die ihm von Hans Wherlein und Hager übermittelten Darlegungen des Adressaten bereit, im Laufe der nächsten Tage ins Kloster zurückzukehren, um auf diese Weise aller Welt kundzutun, dass er nicht zum Zweck der Anstiftung von Unruhe und Ungehorsam und um anderer ihm angedichteter Umtriebe (Praktiken) willen in die Ittinger Kartause gezogen sei, sondern um in seiner traurigen Verlassenheit Gott zu dienen und seine Sache zu empfehlen. Er bat den Statthalter, dafür zu sorgen, dass er bei seinem Eintritt ins Kloster keines Überfalls zu »gefahren« habe, und wie bisher sein »einziger treuer Intercessor« beim Bischof zu sein, auf dass er »gnädigster Resolution gewarten« und durch Fleiss und Arbeit frühere dem Gotteshaus schädliche Versäumnisse wieder gut machen könne.

Mit der Überreichung der Zeilen und der Beschaffung der gewünschten Bürgschaften betraute der Prälat wohl etwa gegen den 10. Juni Jakob Raszler[253]). Dieser sprach

---

[252]) Es liegt von Hagers Hand im Konzept und ohne Datum Fasc. 394 Stück 57; vgl. Anm. 250.

[253]) Hier und im folgenden stütze ich mich auf je ein Schreiben Jakob Raszlers an Funck aus Überlingen vom 21. und 27. Juni 1580 (Fasc. 394

daraufhin in Meersburg mit Wolgmhuett, mit dem Ergebnis, dass der Statthalter zusicherte, in Konstanz mit den Verwesern reden und über den Bescheid nach Ittingen berichten zu wollen.

In diesen Tagen starb ganz unvermutet der bischöfliche Kanzler Wenglin. Dies und die sich mehrende Geschäftslast des Statthalters liessen befürchten, dass Funcks Angelegenheit ganz in den Hintergrund treten könnte. Dazu kam, dass Wolgmhuett schon vor Wenglins Ableben auf den gegen Mitte des Monats stattfindenden Jahrrechnungstag nach Baden im Aargau[254]) abgereist war und dass seine Rückkehr kaum vor Ende Juni zu erwarten stand. Raszler, der um den 20. Juni herum sich von Ittingen aus nach einer neuen Beratung mit dem Prälaten in Konstanz einfand, um sich in Person nach dem Stand der Dinge zu erkundigen, besorgte darum auch, dass dieser sein Versprechen und die Person des Abtes ganz vergessen haben könnte. Aber Wolgmhuett mochte eine nochmalige Aussprache kaum für notwendig halten, da er, wie Raszler meinte, annehmen konnte, dass Funck auf seinen Wanderungen inzwischen in Emmishofen bei Konstanz von einem »Petershausischen Dekret« gehört haben würde, wohl einem Beschluss der Verweser, auf das hin er vermutlich ruhig und sicher vor Überraschungen wieder ins Kloster ziehen durfte. Vorsichtshalber schrieb jedoch Raszler am 28. Juni im Einverständnis mit dem Abt nach Meersburg, um den Statthalter bei seiner Rückkehr

Stück 23 — mit Adresse »Ittingen« — und 21 Originale), auf Zeilen Raszlers aus Überlingen vom 28. Juni an Wolgmhuett (a. a. O. Konzept mit dem Vermerk »A«) und von Georg Raszler an seinen Bruder Jakob in Überlingen vom 30. Juni (a. a. O. Stück 19 Original mit dem Vermerk »B«), auf einen Brief Johann Hagers vom 11. Juli aus Petershausen an Funck, Herrn von Petershausen, wohnhaft zu Ittingen (a. a. O. Stück 18 Original, auf der Adresse »Ittingen«; mit Vermerk »C«) und auf ein Schreiben Jakob Raszlers und Hagers an Funck vom 26. Juli 1580 aus Überlingen (a. a. O. Stück 22 Original). Die »A« und »B« genannten Zeilen gingen Funck als Beilagen zu dem »C« genannten Briefe zu; die drei Stücke lagen also zusammen und wurden daher später durchlaufend bezeichnet.

[254]) Ich verweise nur auf die Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung vom 12. Juni 1580 in Baden (Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede Bd. IV 2 n. 589 S. 715 ff.). Sie enthält für unsere Zwecke nichts; vgl. den auf Anm. 276 folgenden Absatz.

aus Baden sofort an den versprochenen Bericht zu erinnern. Ausserdem hatte Funck selbst auf Raszlers Anregung schon vorher, wenn auch vergeblich, in Öhningen anfragen lassen, ob Wolgmhuett dort auf dem Wege nach Baden etwa irgendwelche Weisung für ihn hinterlassen habe.

Wolgmhuett war inzwischen ganz kurz in Baden gewesen[255], traf aber erst am 30. Juni vormittags, von seiner bei Überlingen gelegenen Besitzung Radarach kommend, in Meersburg ein, auch jetzt noch rascher als er beabsichtigt hatte, da der Tod des Kanzlers seine Anwesenheit nötig machte. Im Drange der Geschäfte fertigte er Raszlers Bruder Georg, der, wenigstens später, als Amtmann in Meersburg lebte[256]) und ihm dessen Zeilen überreichte, noch am selben Tage mit wenigen Worten ab und sagte nur, von Konstanz aus, wohin er baldigst gehen werde, an Jakob berichten zu wollen.

Dieser Bescheid bedeutete eine neue Geduldsprobe für Funck. Er war inzwischen — wohl unter dem Eindruck von Wolgmhuetts Äusserungen gegen Hager, die seine Einsetzung doch wieder sehr fraglich erscheinen liessen —, obwohl einige schon von einer Resolution aus Rom wissen wollten, anscheinend auf den Gedanken gekommen, ob man nicht etwa durch einen Gesandten, durch eine »römische Reise« eine ihm günstige Entscheidung in Rom herbeiführen solle. Einen mündlichen Gedankenaustausch oder sonstige Bemühungen in der Sache hielten aber Raszler und Hager, wie dieser am 11. Juli aus Petershausen schrieb,

---

[255]) Laut dem Anm. 275 genannten Bericht wäre Wolgmhuett am Abend (das Datum des Tages wird nicht genannt) ziemlich spät in Baden angekommen, aber gleich am Morgen in aller Frühe — offenbar auf die Nachricht von Wenglins Tod — wieder weggezogen.

[256]) Ich entnehme das dem von J. Kindler von Knobloch und O. Freiherrn von Stotzingen bearbeiteten dritten Bande des Oberbadischen Geschlechterbuchs (siehe Lieferung 5 S. 340 und 342 die Stammbäume der Familie Raszler). Der Siegelträger (Insiegler) Ulrich erscheint auf dem Stammbaum übrigens als Georg Ulrich und als vierter Sohn von Georg. Er war also ein Neffe von Jakob (man ergänze hiernach meine Bemerkung am Schluss des zu Anm. 205 gehörigen Absatzes). Jakob Raszler wird auf dem Stammbaum Advokat am fürstbischöflich Konstanzischen Hof genannt.

im Augenblick nicht für angebracht. Man müsse vielmehr, meinten beide, um keinen Argwohn zu erregen, erst einmal den verheissenen Bericht des Statthalters abwarten, allenfalls, wenn er ausbleibe, in drei oder vier Tagen nochmals auf ihn dringen. Von einer Resolution aus Rom war ihnen übrigens nichts bekannt. Ihre Mahnung, sich inzwischen still und »in« (nämlich im Kloster) zu halten, »denn fleissig Aufmerken geben wird«, verrät die Gespanntheit der Lage.

Man schien nämlich in den Kreisen der bischöflichen Beamten mehr und mehr daran Anstoss genommen zu haben, dass Funck nicht immer in Ittingen »bei der Pönitenz« war, sondern oft beim Herrn von Bühel weilte, bei dem viele Leute ein- und ausgingen. Zur Vermehrung der Unruhe trug wohl auch bei, dass Ende Juli ein Krieg der Erbtruchsesse »der fünf Städtlein halb« (er schien allerdings in einem Vergleich enden zu wollen), die Nachbarschaft in Atem hielt[257]). In Überlingen mussten Seite an Seite mit einigen jungen Herren der Löwengesellschaft auch die Doktoren, zum Beispiel Johann Hager und Raszler, im Harnisch vor dem Löwen Wachtdienst verrichten. Und zur selben Zeit hörte man von einem scharfen Vorgehen der bischöflichen Regierung gegen den Prälaten von Weingarten, den Ninguarda schon vor einem Jahre auf der Durchreise einem eingehenden Verhör unterzogen hatte. Jetzt schien es, als

---

[257]) Mit den fünf Städtlein sind, wie mich A. Maurer in Konstanz belehrt, Waldsee, Mengen, Saulgau, Riedlingen und Munderkingen gemeint, von denen Erzherzog Ferdinand seit 1569 als truchsessischen inhabenden österreichischen Pfandschaften die Erbhuldigung begehrte, während die Truchsesse in den Städten keine Pfandschaften, sondern mannserbliche Inhabungen erblickten. Bei dem Krieg handelt es sich um kriegerische Handlungen der Brüder des Kölner Erzbischofs Gebhard, der Truchsesse Karl und Christoph von Waldburg, die die Erbhuldigung in Riedlingen und Munderkingen, in Mengen und Saulgau erzwingen wollten. Am 19. Juli hatte Karl sie tatsächlich in Riedlingen und am 21. in Munderkingen entgegengenommen. Und es schien, als ob Christoph bald die Erbhuldigung in Mengen und Saulgau empfangen sollte. Aber es kam schon bis Ende Juli durch die österreichischen Kommissare, die am 23. in Messkirch zusammengetreten waren, zu einer Kassierung jener Erbhuldigungen. Vgl. über dies alles J. Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben Bd. III, Kempten München Kösel 1907, 4 Z. 11 ff., 9 Anm. 7 und 26—42, besonders auch 29 Anm. 2.

wollten ihm bei einer neuen Visitation der Weihbischof und Dr. Miller wegen seiner Verschuldung die Administration nehmen[258]).

Wolgmhuett schwieg auch weiter. In dieser Lage beschloss Funck, ihn nochmals um eine Antwort zu ersuchen. Aber bevor Johann Hager oder Raszler zur Aufsetzung des Schreibens kam, um es durch den Prälaten abschreiben zu lassen, trat ein Ereignis ein, das allen Plänen und Hoffnungen ein Ende bereitete: die Wahl eines neuen Abtes im Kloster Petershausen.

Das Gerücht von dem Eintreffen einer Entscheidung aus Rom hatte augenscheinlich den Tatsachen entsprochen. In den ersten Tagen des Juli muss, das darf man rückschliessend annehmen, in Meersburg ein Schreiben des Kardinals Altaemps angelangt sein, in dem er seine Beamten auf Grund ihrer wohl Anfang Juni zu seiner Kenntnis gelangten Eröffnungen aus dem Mai[259]) anwies, Funck endgültig abzusetzen und zur Wahl des bisherigen Priors zu schreiten. Fast gleichzeitig wird auch ein Brief Ninguardas aus Regensburg in Meersburg angekommen sein, in dem auch er die sofortige Wahl des Priors Oechsli befürwortete.

Ninguarda hatte sich bis in den Mai hinein über die Entwicklung der Dinge in Petershausen völlig im unklaren befunden[260]). Eine offizielle Empfangsbestätigung seiner Konstanzer Akten war ihm nie zugegangen[261]). Er wusste auch nicht, dass der Papst schon im Dezember 1579 sowohl Bonhominis wie seinen eigenen Vorschlag, in Petershausen ein Seminar der Diözese und ein Jesuitenkolleg einzu-

[258]) Darüber näheres an anderer Stelle. Ich verweise hier nur auf meine bevorstehende Ausgabe der Nuntiaturberichte (N.B. III 6 n. 80 Abs. 10 u. 11 und die Verweise dort).

[259]) Vgl. Anm. 246.

[260]) Das folgende in Anlehnung an den Anm. 265 genannten Brief vom 22. Juni.

[261]) Die Mitteilung Comos vom 2. Januar betrachtete er nicht als solche, vgl. Anm. 180. In dem Anm. 265 genannten Briefe sagt er, dass er nur durch Altaemps — wohl in einem Schreiben aus dem Februar oder März, vgl. demnächst in meinem Bande Nuntiaturberichte n. 90 Abs. 8 Anm. 2 — von der Ankunft der Schriftstücke gehört habe.

richten, so gut wie abgelehnt hatte[262]). Infolge dessen hatte er sich mehr und mehr in den Gedanken verrannt, dass die Neuwahl in Petershausen noch aufgeschoben werden müsse, bis die Angelegenheit des Seminars und des Kollegs in die Wege geleitet sei. Anderen Sinnes wurde er erst, als er wohl im Mai unklare Kunde von Funcks Flucht angeblich nach Zürich (!) erhielt[263]) und als ihm kurz vor dem 22. Juni die Ausführungen der Konstanzer Beamten aus dem Mai[264]) einen ungeschminkten Einblick in die Sachlage verschafften. Seine umgehende Erwiderung, dass die Adressaten in ihrer Eigenschaft als Beamte das tun möchten, was sie für richtig hielten, kam einer Aufforderung zu einer sofortigen Wahl Oechslis gleich, der auch ihm als gelehrte und tüchtige Persönlichkeit (er war Magister artium) in guter Erinnerung geblieben war. Seine Mahnung zeigt, dass er sich, obwohl seit Monaten fern, auch jetzt noch für befugt hielt, in der Sache entscheidende Schritte zu tun.

Von dieser Weisung an die Beamten hatte er am 22. Juni auch Como benachrichtigt[265]). Die Antwort des Kardinals vom 23. Juli[266]) lässt erkennen, wie selbständig und ohne Befragung des Papstes Altaemps im Juni in der Petershausener Angelegenheit vorgegangen war. Denn er wusste zu Ninguardas Ausführungen nichts weiter zu bemerken, als dass er glaube (!), der Papst habe vor vier oder fünf Monaten — am 12. April! — auf Veranlassung des Kardinals Altaemps durch Breve den Abt wieder eingesetzt; nähere Aufklärungen werde der Bischof von Vercelli (Bonhomini) geben können. Also kein Wort über neue Schritte

---

[262]) Vgl. Anm. 233. Como hatte Anfang Dezember nur des Kollegs für die Jesuiten gedacht.

[263]) Auch darin irrte seine Quelle, dass sie Funck schon um Ostern herum (Ostersonntag fiel auf den 3. April!) hatte fliehen lassen. Funck war erst am 22. April aus Konstanz fortgegangen.

[264]) Vgl. Anm. 246.

[265]) Siehe demnächst in meinem Band der Nuntiaturberichte n. 122 und N.B. aus der Schweiz I 2 n. 694. Auf diesen Brief Ninguardas stützt sich unsere Darstellung im letzten Absatz; vgl. auch Anm. 246.

[266]) Die n. 131 meines Bandes; vgl. auch die kurze Inhaltsangabe N.B. aus der Schweiz I 2 S. 297 Anm. 1 und wegen des im Text genannten Breves Anm. 235. Vgl. Anm. 302.

des Konstanzer Bischofs an der Kurie! Das beweist, dass dieser von sich aus eingegriffen und die Ausfertigung eines neuen Breves gar nicht angeregt hatte. Zugleich zeigt es, wie schwer es für den Kardinalstaatssekretär war, sich den Überblick über die Dinge zu bewahren. Er hatte ihn in diesem Falle vollkommen verloren.

Auf Grund von Altaemps' und von Ninguardas Willensäusserungen schritt der Konvent am 28. Juli, also nach reiflicher, sich auf etwa 3 Wochen erstreckender Überlegung, zur Neuwahl. Sie fiel auf Prior Oechsli[267]), und zwar, vermutlich weil von den im Kloster befindlichen vier oder fünf Konventualen zum mindesten zwei dem flüchtigen Prälaten ihre Sympathie bewahrt hatten[268]), Einstimmigkeit also vielleicht kaum zu erzielen war, im Wege einer Vereinbarung oder, wie es heisst, »mit dem Modus eines Kompromisses«[269]).

Dem Wahlakt war die endgültige Absetzung Funcks und die Verlesung der Gründe vorhergegangen. Über den Inhalt dieses Schriftstücks sind wir nicht unterrichtet, dürfen aber annehmen, dass hier nochmals in Anlehnung an Ninguardas Sentenz vom 6. September 1579 und auf Grund der Ergebnisse einer mehrmonatlichen Untersuchung aufs schärfste über das sittliche Verhalten des Prälaten und über

---

[267]) Über die Wahl liegen mir nur zwei Schreiben an Funck, vom 28. und 30. Juli vor, das erste vom Apotheker Anton Ackerman (Fasc. 394 Stück 17 Original mit Adresse »Ittingen«; die Unterschrift ist abgeschnitten, der Absender ergibt sich aber aus dem von derselben Hand herrührenden Stück 41) und das zweite vom frater Georg Simon (a. a. O. Stück 42 Original).

[268]) Der in der letzten Anmerkung genannte Simon und Bruder Johannes [Scheffelt] (vgl. Anm. 127 und 183), die, wie Simon am 30. schrieb, »begierig« seine Rückkehr wünschten, »und doch, ob es sicher und ratsam sei, das weiss Gott«. Simon befürchtete die Erhebung des bisherigen Subpriors zum Prior, da dieser schon in seiner jetzigen Stellung allzusehr gewütet hatte (nimis saevit).

[269]) Die Wahl erfolgte wohl durch einige »Verordnete« (von »Verordneten« spricht Simon), also vermutlich durch drei oder vier Konventualen unter Ausscheidung der Funck günstigen Elemente. Das wird Kompromiss heissen; vgl. übrigens Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 3. Auflage, Leipzig 1889, S. 139 sub IIb und S. 300. — Laut Ackerman hatte man hinsichtlich der Wahl dem neuen Abt gesagt: »was da geschehe, das sei der päpstlichen Heiligkeit Wille und Meinung«.

seine Verwaltungstätigkeit abgeurteilt wurde. Ausserdem wird man darauf hingewiesen haben, dass die Flucht des Abtes, sein Zögern, zurückzukehren, und sein Verlangen nach einer Kompetenz rücksichtsloses Vorgehen gegen ihn nötig machten, zumal er auch wegen seiner Unbotmässigkeit der von Ninguarda am 6. September angedrohten Exkommunikation verfallen sei.

Alles hing nun davon ab, ob Oechsli, der nach der Wahl der Sitte gemäss auf den Altar gehoben worden war, und, fraglos auf Altaemps' Weisung, nach Ausfertigung der in der bischöflichen Kanzlei zu Meersburg bestellten Konfirmationsurkunde Anfang August geweiht werden sollte[270], imstande sein würde, sich Funck gegenüber zu behaupten. Hatte doch dessen bisheriges Verhalten zur Genüge gezeigt, dass er nicht daran denke, sich gutwillig zu unterwerfen.

---

3. Der enge Freundschaftsbund der Äbte Christoph Funck und Martin Geiger. Beschlagnahme der Petershausischen Güter im Thurgau. Das Vorgehen Bonhominis. Die Beschlüsse in Rom (1580 Ende Oktober/November).

Nach Oechslis Wahl suchte Funck sein Heil in erster Linie in engem Anschluss an Martin Geiger.

Geiger muss, seit er im Thurgau weilte, sich mehr und mehr der Unsicherheit seiner Zukunft bewusst geworden sein. Nach Rückendeckung suchend, hatte er sich wohl des Lehensverhältnisses erinnert, in welchem er als Abt von

---

[270]) So erkläre ich Simons Worte: »So die Confirmation mag fertig werden, so wird er, wenn ich nicht irre, von morgen über 14 Tage oder am Feste Laurentii geweiht werden«. Vgl. Friedberg a. a. O. S. 208 f.: »Die Wahl ist bei exemten Klöstern vom Papste, sonst vom Bischofe zu bestätigen, der den Erwählten auch benedicirt«. Vgl. hierzu Anm. 245 und 280. Verfügungen, die trotz Altaemps' Abwesenheit in dessen Namen in Meersburg ausgefertigt wurden, liegen zahlreich vor.

Stein zum Bamberger Bischof stand[271]), und ernstlich daran gedacht, endlich um Belehnung bei dem schon seit 1577 regierenden Bischof Johann Georg von Gibelstadt einzukommen[272]). Verhandlungen darüber, die, wie schon 1571, auf Belehnung in Konstanz durch den Konstanzer Generalvikar als Beauftragten des Bamberger Bischofs hinausliefen, waren vermutlich seit dem Frühjahr 1580 im Gange und Ende Juli, wie es schien, dem Abschluss nahe.

---

[271]) Kaiser Heinrich II. hatte die Abtei Stein am 1. November 1007 dem Bamberger Bistum geschenkt, siehe Mon. Germ. hist. den von H. Breßlau und H. Bloch herausgegebenen dritten Band der Diplomata regum et imperatorum Germaniae n. 166. Von einem Lebensverhältnis des Abtes ist hier nicht die Rede, auch nicht in der unechten Urkunde vom 1. Oktober 1005, auf die man sich hinsichtlich der Belehnung insbesondere gestützt zu haben scheint (gedruckt a. a. O. n. 511; abschriftlich von einer Hand der 1570er Jahre Karlsruhe General-Landesarchiv Akten Petershausen Fasc. 1023 Stück 46 und Stück 50; ebendort Stück 47 ein sich auf die Unterordnung Steins unter Bamberg beschränkender Auszug aus der Urkunde; man sieht also, welche Bedeutung man ihr beilegte). Hinsichtlich der Unterordnung des Klosters unter die Bamberger Bischöfe heisst es in der unechten Urkunde nur, dass nach dem Tode des Abtes der Kongregation der Bischof demjenigen, den die Mönche aus ihrer Mitte oder aus einem beliebigen bekannten Kloster kanonisch zum Nachfolger wählen, die Sorge über das Kloster anempfehlen möge (cura commendetur). Dem Bischof soll er auch in der Folge gehorchen, auf dass er wohlgefällig lebe (ad bene vivendum) und die Seinen der Ordensregel gemäss (regulariter) leite und umsichtig (provide) alles anordne; er soll sich auch vor dem Bischof fürchten, damit er nicht unkluger Weise die Dinge seiner Kirche zu verschleudern oder aus den Besitzungen Benefizien an freie oder beliebige fremde Leute zu bewilligen wage (hiermit schliesst der soeben genannte Auszug). — Vgl. zum folgenden eine undatierte Antwort Geigers an einen nicht genannten Bamberger Bischof, der ihm (laut dieser Antwort) am 15. Mai auf nochmalige Ausführungen vom 29. April wegen der »Lehenempfängnis« seines (Geigers) »Gotteshauses Stein Temporalien halb« erwidert hatte (Schaffhausen Staatsarchiv in Akten des Klosters Stein Konzept). Geiger bat, anstatt nach Bamberg, wohin er unter anderem wegen der Entfernung zu diesen gefährlichen Zeiten nicht kommen oder schicken könne, nach Nördlingen, Ulm oder Augsburg einen »gütlichen unverbindlichen Tag« auf Donnerstag nach Jacobi [Juli 27] zwecks Besuchs oder Beschickung von seiner, Martins, Seite ansagen zu lassen. Vgl. Anm. 279.

[272]) Auch dessen Vorgänger, Veit von Würtzburg, hatte er sehr lange, ganze 10 Jahre, bis 1571, auf den Empfang der Regalien und Temporalien warten lassen. Siehe die urkundliche Erklärung des Abtes vom 31. Mai 1571, dass er vom Bamberger Bischof aus den Händen des Generalvikars in Konstanz die Lehen empfangen habe (Bamberg Kreisarchiv Repertorium 42 Urkunde n. 98 Fach 277 Or. mb.).

Um seine Stellung gegenüber dem Konstanzer Bischof zu stärken, wird Geiger wohl Anfang August sein Augenmerk auch darauf gerichtet haben, sich durch Spenden und Geldgeschenke, die die Schweizer Herren gelegentlich gern zu nehmen pflegten, den Frauenfelder Landvogt und Landschreiber günstig und geneigt zu erhalten[273]. War es doch nur zu möglich, dass die Konstanzer jetzt von neuem auf Funcks Auslieferung drängen und gleichzeitig ein Vorgehen gegen ihn selbst in Anregung bringen würden.

Funck musste dies jedenfalls für seine Person fürchten, wenn er in diesen Tagen hörte, wie Wolgmhuett ihm »wunderbarliche« auf Schädigung der geistlichen Obrigkeit gerichtete »Handlungen« im Thurgau mit den Eidgenossen zum Vorwurf mache und gedroht habe, energisch dagegen auftreten zu wollen, da er schon »hübsche« silberne Becher zu seiner Verfügung habe, um ihn damit — also augenscheinlich durch Geschenke und gute Worte — »herauszupraktizieren«, selbst wenn er im »Sakramenthäuslein« zu Luzern sässe[274]. Da er unter diesen Umständen und auch weil er gar nicht erfuhr, was für Befehle in Petershausen gegen ihn vorlagen, seine Sicherheit kaum durch den Landvogt, den Schwizer Ratsherrn Balthasar Bueler, der inzwischen an Jauchs Stelle getreten war, genügend verbürgt ansehen konnte, zumal im Hinblick darauf, dass Wolgmhuett während seiner Anwesenheit auf dem Badener Jahrrechnungstage die Kantone gegen ihn aufgestachelt haben sollte, so entschloss er sich, das, was er bisher versäumt hatte, nachzuholen und die sieben Orte des Thurgaus um ihren Schutz anzurufen.

Mit dieser Aufgabe betraute er in den ersten Augusttagen den Anwalt des Abtes Geiger, Hans Martin von

---

[273]) Vgl. Anm. 288 und wegen der Geldgeschenke in meinem Bande der Nuntiaturberichte demnächst n. 68 Abs. 7 und vorläufig N.B. aus der Schweiz I 1 S. 382 Z. 22 ff. n. 337.

[274]) Ich entnehme dies dem »Beziegen, dass er pratiziert« überschriebenen Art. 14 der schon öfter, zuletzt Anm. 242 genannten Instruktion (Funck spricht dort von »hübschen silbernen Steuff«; das sind Becher). Vgl. ferner Anm. 276 und zum folgenden auch das Anm. 267 genannte Schreiben des Georg Simon.

Weiszholtz[275]). Die Wahl der Persönlichkeit verriet schon, in wie nahem Verhältnis beide Äbte zueinander standen. Von Geiger war wohl auch der Vorschlag ausgegangen, dass Funck sich nach eingeholter Zustimmung der sieben Orte und des Landvogts durch Beschlagnahme der auf Thurgauischem Boden liegenden Petershausischen Güter eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit sichern sollte. Auch zur Zurückhaltung gewisser in Winterthur hinterlegter Gelder, die vermutlich aus dem mittlerweile erfolgten Verkauf des Amtes Winterthur an Zürich stammten und auf Abhebung warteten, mag er geraten haben.

Sie schienen beide zu denken, dass die Schweizer Herren gegen solch ungewöhnliches Vorgehen keine Einwendungen erheben würden, sobald sie von Hans Martin erführen, dass die Funck zuteil gewordene Behandlung vom ersten Tage der Visitation an bis zur Neuwahl nur eine ununterbrochene Reihenfolge von Unrechtmässigkeiten und Verstössen gegen gläubig aufgenommene Zusicherungen gewesen sei. Mochte

---

[275]) Ich stütze mich hier und im folgenden auf Hans Martins Bericht aus Zürich vom 6. August 1580 an Christoph Abt des Gotteshauses Petershausen (Fasc. 394 Stück 16 Original, auf der Adresse dreimal »cito«). Dass er Anwalt Geigers war, erfahren wir aus einem Schreiben, das dieser am 9. März 1581 an Landamman und Rat zu Uri richtete (Karlsruhe a. a. O. Akten Petershausen Fasc. 1035 Stück 3 Kopie). In dem Bericht, der zuerst Hans Martins Unterredung mit dem 1574—76 als Landvogt tätig gewesenen Heinrich Toman wiedergibt, wird ohne jede Erläuterung von dem »verkauften Amt Winterthur« gesprochen. Hinsichtlich der Beschlagnahme heisst es im Berichte nur: »Was aber E. G. Begehren des Schirmes und Arrestierens halber betreffe«, erwarte er kein »abschlägig Bedenken« seiner Herren. Und weiter: »Des Thurgauischen und Winterthurischen Arrestes halber ist E. G. nichts zu handeln, bis ich wieder anheim würde«. — Im Anschluss daran fährt Martin unmittelbar fort: »und zu Schaffhausen möge E. G. sich der Dayingischen Appellation erkundigen. Und da selbige nicht weiter gezogen, sondern bei ihnen, denen von Schaffhausen, verbleiben müsse, werde es ihrethalben, als er achte, einigen Mangel auch nicht haben«. Martin hatte also auch eine Appellationssache, die Dayingische Appellation in Schaffhausen, bei Toman zur Sprache gebracht, die ich mit den 1580 durchgesetzten Bemühungen der Stadt Schaffhausen in Verbindung bringen möchte, den Anteil derer von Fulach an der niederen Gerichtsbarkeit in Thaingen vom Hause Österreich zu erhalten (vgl. das Anm. 225 genannte Lexikon von Leu Bd. XVIII, 1763, S. 64). Diese Sache musste wohl wegen des Petershausischen Amtes Thaingen auch Funcks finanzielle Interessen sehr berühren.

der Abt aber auch in der Instruktion, die er unter diesem Gesichtspunkt aufsetzte[276]), immerhin mit einem gewissen Recht tadelnd hervorheben, dass die Neuwahl ohne Funcks Wissen und nicht, wie man bei deren Bekanntmachung in den Pfarrkirchen behauptet habe, nach seinem endgültigen Verzicht vorgenommen worden sei, mochte er auch allenfalls das Peinliche seines Austritts aus dem Kloster durch die Erklärung mildern, dass er sich ja nie dem Nuntius gegenüber zu ewigem Verbleiben im Konvent verpflichtet habe, so widersprach es doch jeder kirchlichen Rechtsanschauung, wenn er die im Urteilsspruch des Nuntius seinen Anhängern angedrohte Strafe des Banns für ungehörig und den Spruch selbst wegen der in ihm zutage tretenden Heimtücke für widerrechtlich erklärte.

Den Anwalt führte seine Reise, von deren Ergebnis also recht viel abhing, zuerst nach Zürich. Hier besprach er am 5. August alles eingehend mit dem früheren Landvogt Heinrich Toman, den er um Verhaltungsmassregeln für Funck bitten sollte. Zu seiner Beruhigung erfuhr er, dass dessen Angelegenheit in Baden gar nicht erörtert worden war. Obmann Keller, einer der Vertreter Zürichs auf dem Tage, hatte es Toman gegenüber entschieden verneint, und ein Einblick in den Abschied hatte es bestätigt. Zu Verhandlungen hatte aber Wolgmhuett ganz gewiss keine Zeit gehabt, da er nur eine Nacht dort gewesen war. Dass der Rat Funcks Bitte um Schutz und wegen der Beschlagnahme der Güter gut aufnehmen würde, wollte Toman nicht bezweifeln, doch riet er dem Abt, in Sachen des Thurgauischen und Winterthurischen Arrests bis zu Hans Martins Rückkehr keine Schritte zu tun.

Letzterer schwieg denn auch hiervon im Rate, wo er am folgenden Tage mit empfehlenden Zeilen des Abtes und des Landvogts Bueler erschienen war. Er beschränkte sich vielmehr auf die Erläuterung von Funcks Gesuch, man möge

---

[276]) Es handelt sich um die schon öfter, zuerst Anm. 14 und zuletzt Anm. 274 genannte Instruktion.

ihm im Hinblick auf seine Bereitwilligkeit, jedem vor Gericht Rede und Antwort zu stehen, im Schutz des Landvogts überall in der Landgrafschaft Thurgau sein und bleiben lassen, wo auch immer er — sei es in einem Gotteshaus unter Zustimmung des betreffenden Prälaten, sei es sonstwo — Unterschlupf, Wohnung und Quartier finde.

An eine Zurückweisung dieser Bitte dachte keiner. Aber Hans Martin wünschte, die Zustimmung auch schriftlich und besiegelt zu haben, und dazu verstanden sich die Ratsherren erst nach einigem Sträuben, da sie es im Hinblick auf ihre Jauch gegenüber im Mai getanenen brieflichen Äusserungen, die auch jetzt noch ihre Gültigkeit hätten[277], eigentlich für überflüssig hielten. Sehr erfreulich war es, dass sie aber ohne weiteres zusicherten, die Bemühungen des Abtes bei den anderen Orten fördern zu wollen. Allerdings müsse man sich bei der Herkunft des Neugewählten aus Zug auf schlechten Bescheid bei ihnen, insbesondere den Katholiken, gefasst machen.

Martin hatte damit erreicht, was er in Zürich erreichen sollte. Ob er in Glarus, wohin er sich nunmehr wandte, und in den übrigen fünf Kantonen mit der Aufnahme ebenso zufrieden sein konnte, lässt sich bei dem Schweigen der Quellen nicht sagen. Doch hört man von einem Abkommen, das die fünf katholischen Orte am 16. August in einer Konferenz zu Luzern trafen[278], »jedes Ort soll sich darüber entschliessen, ob man dem abgesetzten Prälaten von Petershausen Aufenthalt und Geleit in der Landgrafschaft Thurgau geben wolle«. Angesichts der Entwicklung, die die Dinge nachher nahmen, wird man wohl sagen dürfen, dass alle diese Frage bis Ende August mit Ja beantworteten.

---

[277]) Vgl. Anm. 242 und den auf Anm. 243 folgenden zweiten Absatz. — Hans Martin hatte übrigens die Ratsherren offenbar missverstanden, wenn er in seinem Bericht sagt, »die Executoren« [das sind die Verweser!] hätten ihnen geschrieben, den Abt einzuziehen, seien aber abschlägig beschieden worden. Die Verweser hatten sich vielmehr, wie der Anm. 242 genannte Brief Zürichs zeigt, an Jauch gewandt.

[278]) Siehe Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede Bd. IV 2 S. 721 n n. 593.



Mittlerweile hatte sich in Konstanz und Petershausen äusserlich alles recht friedlich angelassen. Am 8. August war Martin Geiger, von niemandem belästigt, in Konstanz erschienen und auf Weisung des Bamberger Bischofs vom Generalvikar Wendelstein mit den Gütern, Besitzungen und Lehen der Abtei Stein belehnt worden[279]. Diesem Akt war eine Woche später, am 14. August, man erfährt nicht durch wen, die feierliche Weihe des neuen Abtes Oechsli gefolgt[280].

Es entsprach der ruhigen Stimmung dieser Tage, dass die Verweser sowohl wie der neue Abt jetzt daran dachten, Funck die Einkünfte von Agerstenbach zu überweisen, falls er von neuem auf »Resolution« und »Kompetenz« dringen sollte. Wenigstens hatte Funcks guter Bekannter Ägidius Holtzheim bei Gelegenheit von Oechslis Weihe die Konventualen Georg Simon und Johann Scheffelt schon ein zweites Mal ganz rückhaltlos darüber sprechen hören. Ob freilich solche Absicht ernst zu nehmen sei, erschien dem Apotheker Ackerman am 24. August sehr fraglich, und er riet wohl darum Funck (und Holtzheim sowohl als auch Notar Wintergerst stimmten ihm darin bei), sich lieber auf den unmittelbar bevorstehenden Fürstentag nach Nürnberg zu begeben, um dort, wie sie offenbar hofften, mit Hilfe des Kaisers, des Mainzer Erzbischofs und ihres Landesfürsten Ferdinand die Lösung des Bannes durch den päpstlichen Legaten zu erwirken. Etwaige Verhandlungen wegen eines Ausgleichs würde Wolgmhuett doch nur, wie bisher.

279) Geigers von diesem Tage aus Konstanz datierter offener Brief (Revers) über diesen Akt (Or. mb. mit anhängendem Abtsiegel) liegt Kreisarchiv Bamberg Repertorium 42 Urkunde n. 99 Fach 277. Dass die Belehnung gerade am 8. erfolgt sei, sagt Geiger hier nicht.

280) Hier und im folgenden stütze ich mich auf einen Brief des schon Anm. 267 genannten Ackerman an Funck, »gewesenen Abt zu Petershausen«, vom 24. Aug. 1580 (Fasc. 394 Stück 15 Original, auf der Adresse »Ittingen«: der nicht genannte Absender ergibt sich aus der in Stück 41 auftretenden Handschrift, einem Briefe Ackermans vom 6. Mai 1581). Agerstenbach ist ein heute in der Ortsgemeinde Ermatingen (thurg. Bezirk Kreuzlingen) aufgegangener Weiler mit einem jetzt zerfallenen Vakanzhaus des ehemaligen Jesuitenkollegs in Konstanz (Mitteilung aus dem General-Landesarchiv Karlsruhe). Über die Persönlichkeit des Ägidius Holtzheim kann ich nichts beibringen.

diesmal bis zum Ende des Fürstentages, hinauszuschieben suchen[281]. *(Schluss folgt)*

---

[281]) Dieser Fürstentag, den Moritz Ritter in seiner deutschen Geschichte mit Stillschweigen übergeht (vgl. aber D. Franz Dominicus Häberlin, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten Bd. XI, Halle 1782, 308 Anmerkung), kam gar nicht zustande; Ivo Striedinger verweist mich auf Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum des hl. römischen Reichs freyer Stadt Nürnberg, Franckfurt und Leipzig bey Christoph Bachmeyer 1707, S. 487 (wann der Tag 1580 stattfinden sollte, wird hier gar nicht gesagt). Auf einer Konferenz der vier evangelischen Städte zu Aarau verhandelte man am 29. August übrigens im Anschluss an ein Schreiben des Pfalzgrafen Johann Casimir an Zürich, wonach der Kaiser am 28. August einen Reichstag zu Nürnberg abhalten wolle (Amtliche Sammlung a. a. O. S. 722 f. n. 594).

Die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien.

Von

Paul Kalkoff.

(Fortsetzung.)

---

2. Sleidan über den Wormser Reichstag und das Verhältnis des Erzbischofs Hermann von Köln zum Wormser Edikt.

Nach dem bisherigen Ergebnis kann es nicht überraschen, dass Sleidan auch über eine so grossartige und schicksalschwere Staatsaktion wie den ersten Reichstag Karls V. nichts weiter berichtet, als was er den gesammelten Schriften Luthers entnehmen konnte — allerdings mit einer wichtigen Ausnahme. Im ganzen aber bleibt seine Darstellung doch eine Bestätigung der banalen Erfahrung, wie kurz das Gedächtnis der Völker selbst gegenüber den Wendepunkten ihrer Geschichte ist und wie wenig die Mitlebenden von den entscheidenden Vorgängen der hohen Politik erfahren.

Obwohl es zu seinem Programm gehörte, zugleich über die »mutatio religionis« und den »status reipublicae« zu berichten, hören wir nichts von den Beschlüssen dieser Versammlung über Reichsregiment, Kammergericht und Landfriedensordnung, über die kirchlichen Missstände[1]), über die mit der grössten Frage der auswärtigen Politik, dem Kriege

---

[1]) Sleidan erwähnt die Gravamina der deutschen Nation erst bei Gelegenheit des Nürnberger Reichstages und verweist dabei auf das ähnliche Vorgehen der Stände auf dem Wormser Tage (BE. I, 206). Doch entnimmt er diesen Hinweis der Erklärung des Reichstags vom 15. Januar 1523, RA. III. 424, 3. 645.

gegen Frankreich, zusammenhängende Romzughilfe und die seitdem in Geltung gebliebene Reichsmatrikel[1]). Aber wenn also Sleidan nur von der Behandlung der lutherischen Sache durch Kaiser und Stände erzählt, so gibt er damit im ganzen doch ein verhältnismässig zutreffenderes Bild, als wenn etwa ein moderner Historiker meint, »Luthers Verhör sei nur eine Episode des Wormser Reichstags« gewesen: »sie beschäftigte die durch vier Monate Versammelten an zwei Tagen für wenige Stunden«. D. Schäfer[2]) stellt dabei zwar fest, dass dieser Reichstag eben durch »das weltbewegende Ereignis« des Auftretens Luthers »berühmter geworden sei als irgend ein anderer«. Tatsächlich fand aber diese überragende Bedeutung der Luthersache ihren Ausdruck darin, dass während der ganzen Dauer des Reichstags und schon bei den Beratungen über seinen Zusammentritt der Kampf um diese kirchliche Frage, die Vollstreckung des päpstlichen Urteils gegen Luther und seine Anhänger durch ein Reichsgesetz, im Vordergrunde stand und nicht nur die leitenden Kreise beider Parteien unausgesetzt, sondern auch die Reichsstände in zahlreicheren Sitzungen beschäftigte als die übrigen Aufgaben. Und dabei spielte sich der mühsamste Teil der zu leistenden Arbeit, die Ausarbeitung der Gesetze gegen die religiöse Neuerung und gegen die kirchenfeindliche Presse, im Schosse einer kaiserlichen Kommission ab, mit deren Elaboraten der Reichstag sich abzufinden hatte und mit denen er schliesslich hintergangen wurde, während die sonstigen Angelegenheiten von ständischen Ausschüssen[3]) beraten wurden; doch hatten diese an schon vorhandene Einrichtungen anzuknüpfen oder konnten umfangreiche Vorarbeiten früherer Reichstage zugrunde legen; die Entscheidung über die Machtfragen fiel erst gegen Schluss des Reichstags in diplomatischen Verhandlungen, die sich hinter den Kulissen der ständischen Organisationen abspielten; eine Reichsversammlung fand sonst nur noch am 21. März in Sachen der Romzughilfe statt[4]) und sie verlief ergebnislos. Man kann also weit eher eine zusammenhängende Geschichte

---

[1]) Dies bemerkt schon Th. Paur S. 53 f. und in seiner Dissertation p. 50. — [2]) A. a. O. II, 25. — [3]) Vgl. z. B. unten den Exkurs über die Kölner Gravamina. — [4]) WE. S. 169. 235 f. 262.

dieses Reichstages schreiben an der Hand der über Luther und das Wormser Edikt gepflogenen Verhandlungen unter gelegentlicher Berücksichtigung der übrigen Reichsgeschäfte als umgekehrt, und insofern befand sich auch Sleidan auf dem rechten Wege, wenn er sein drittes Buch mit dem Bericht über die Berufung Luthers vor den Reichstag eröffnete.

Da er nicht wissen konnte, dass Friedrich der Weise von Köln erst nach Thüringen zurückgekehrt war und in dieser Zeit sich schon ein Briefwechsel zwischen ihm und dem Kaiser abgespielt hatte, der mit der Zurücknahme der Berufung Luthers endete, so nimmt er an, dass der Kurfürst den Kaiser nach Worms begleitet und während dieser Zeit »bewirkt habe, dass Karl V. Luther zu berufen und anzuhören versprach«. Tatsächlich hatte Friedrich sofort nach seiner Ankunft in Worms in einer persönlichen Unterredung mit dem Kaiser erneut die Forderung einer verfassungsmässigen Regelung der lutherischen Frage im Sinne der Wahlverschreibung gestellt[1]) und Luther angewiesen, jene von der Wittenberger Ausgabe und Sleidan in den Januar 1520 verlegte Eingabe an den Kaiser[2]) zu richten. Jetzt gibt Sleidan nach seiner Vorlage das Begleitschreiben Luthers an den Kurfürsten wieder, in dem er sich auf die briefliche Mitteilung seines Landesherren bezog, dass »der Kaiser seine Sache selbst in die Hand nehmen wolle«[3]), und schliesst daraus, dass es nunmehr dem Kurfürsten gelungen sei — »sollicitante igitur Friderico« — Luthers Berufung vor den Reichstag durchzusetzen, die das in Luthers Werken mitgeteilte kaiserliche Schreiben vom 6. März aussprach. Sleidan unterlässt nicht, die Zusicherung des Geleits und den Hinweis auf den besonderen Geleitsbrief gehörig hervorzuheben.

Recht geschickt hat er dann eine Lücke seiner Vorlage ausgefüllt: er hatte zutreffend nach der Bulle »Exsurge,

---

[1]) WE. S. 95 f. — [2]) BE. I, S. 109 sq. 138 sqq. Vgl. oben S. 323. — [3]) Witebergensis II, fol. 162; von Luther schon in dem Schreiben an Spalatin vom 16. Januar angekündigt (Enders III, 73, 19 f. und mit tieferer Beziehung auf die gewünschte Wirkung seines Schrittes bei dem jungen Herrscher »vom Tage der Bekehrung Pauli« (25. Januar) datiert. Vgl. auch RA. II, 476 f.

Domine« berichtet, dass Luther und seinen Anhängern noch eine sechzigtägige Frist zum Widerrufe gewährt worden war; das endgültige Urteil, das am 3. Januar 1521 in der Bulle »Decet Romanum« formuliert[1]) und den Nuntien in Worms übermittelt worden war, hat Aleander zwar dem kaiserlichen Kabinett mitgeteilt, und seine Anordnungen sind dann auch im Wormser Edikt besonders in der summarischen Verurteilung der Anhänger Luthers zur Geltung gekommen, die hier zum erstenmal offiziell als die Sekte der »Lutheraner« anerkannt wurden. Aber Aleander hat das Aktenstück besonders wegen der allzu deutlichen Verurteilung des Kurfürsten von Sachsen während seines Aufenthaltes in Deutschland nicht durch den Druck bekannt zu machen gewagt, so dass es den beiden meistbeteiligten Personen überhaupt nie zu Gesicht gekommen ist. Der Geschichtschreiber hilft nun dem von ihm als Juristen bemerkten Mangel ab, indem er nach der im Jahre 1522 von Luther veröffentlichten Schrift über »die Bulla vom Abendfressen des Papstes« mitteilt, dass am Gründonnerstag, dem 28. März 1521 Leo X.[2]) den Namen des kurz zuvor verdammten Luther und seiner Anhänger dem überlieferten Verzeichnis der Ketzer hinter den Wiclefiten, Husiten und Fraticellen hinzugefügt habe. Luther habe dann diese gemeinhin die »Abendmahlsbulle« genannte Verfluchungsformel ins Deutsche übersetzt und mit witzigen Erläuterungen versehen.

Sleidan erzählt dann wohl nach einer mündlichen Überlieferung, Luther sei, als er unter dem Geleit des kaiserlichen Herolds sich der Reichsstadt näherte, von vielen abgemahnt worden mit dem Hinweis darauf, dass »kürzlich« seine Schriften verbrannt und damit ein »praeiudicium« gegen seine Person gegeben sei, so dass ihm nach dem Beispiel des Johann Hus die grösste Gefahr drohe; Luther aber habe mutigen Geistes jenes Vorgehen für einen Versuch des Satans erklärt, ihn abzuschrecken. In den gleichzeitigen Quellen ist man sich darüber völlig klar, dass der

---

[1]) Vgl. zu diesem bisher wenig beachteten Aktenstück ZKG. XXV, 135 ff. 143 ff. 577 und besonders WE. S. 99 ff. — [2]) Vgl. L. v. Pastor, Geschichte der Päpste IV, 1, 321.

Bruch des Geleits[1]), durch den Luther kopfscheu gemacht und zugleich der Reichstag vor eine vollendete Tatsache gestellt werden sollte, durch die Veröffentlichung des Sequestrationsmandats vom 10. März gegeben war, das am 26. März in Worms angeschlagen und dann auch an einige Reichsstände verschickt worden war[2]). Mit der abschliessenden Bemerkung, dass Luther demnach am 16. April die Stadt Worms betreten habe, befindet sich der Verfasser wieder auf dem sichern Boden seiner Vorlage, in der die »Acta Lutheri in comitiis principum Wormatiae« ihm reichen Stoff für seine Nacherzählung boten. Dass die Wittenberger nicht die ursprüngliche Redaktion, die höchst wahrscheinlich von Spalatin herrührt, sondern eine von dem dortigen Drucker Grunenberg herausgegebene Überarbeitung[3]) mitteilten, fällt für Sleidan wenig ins Gewicht, der ohnehin manches bei Seite lassen musste[4]) und sich in der Hauptsache bemühte, die Reden Luthers ausführlich in dem ihm geläufigen Stile wiederzugeben. Auch er hat nicht bemerkt, dass in seiner Vorlage die zweite kürzere Rede Luthers mit der von dem Sprecher des Kaisers geforderten endgültigen Erklärung zweimal vorkommt, da sie einmal in dem von Luther selbst herrührenden Bericht enthalten ist, der einfach eingeschoben wurde, worauf beide Reden, die des

[1]) Diese Auffassung Luthers und des Kurfürsten teilt Herzog Georg von Sachsen noch am 3. Nov. 1522 dem Reichsregiment mit. RA. III, 384. — [2]) Vgl. WE. S. 171 ff. Zu den hier angeführten Zeugnissen über die weitere Bekanntmachung vgl. meine Arbeit über die Verkündigung der Bulle »Exsurge« in den Bistümern Eichstädt, Augsburg, Regensburg und Wien im Jubiläumsheft der ZKG. 1917, wo die Veröffentlichung durch die österreichische Regierung in Wien nachgewiesen wird. Aus einem Briefe des Ulmer Arztes Wolfgang Rychard ist zu entnehmen, dass das Mandat dort (unter dem Einfluss des mit dem Erzhause gerade damals eng verschwisterten schwäbischen Bundes) am Montag, dem 8. April am Rathausbrett angeschlagen, aber nicht durch ernstliche Massnahmen der Behörde unterstützt wurde. C. Th. Keim in den Theolog. Jahrbüchern, hrsg. von Baur u. Zeller, XII (1853), 345. Luther hatte davon schon in Thüringen erfahren. Köstlin-Kawerau. 5. Aufl. I, 407. Vgl. auch das Schreiben Luthers an Spalatin aus Frankfurt vom 14. April, das dem hier geschilderten Vorgang quellenmässig am nächsten steht. Enders III, 120 f. Entscheidungsjahre S. 229. — [3]) RA. II, 542. 544. — [4]) Manches wird vereinfacht, da es seine Leser nicht interessierte oder nur stören konnte: so wird der Trierer Offizial Dr. Johann von der Ecken kurzweg als ein »Eccius iureconsultus« eingeführt.

Offizials und die Luthers, noch besonders in der Wiedergabe des kursächsischen Vertrauensmannes folgen[1]). Sleidan vermeidet dabei den heikeln Ausdruck »responsum neque cornutum neque dentatum« in Luthers Aufzeichnung, indem er schon bei der erstmaligen Erwähnung die Worte des zweiten Gewährsmannes, »planum et simplex responsum« sich aneignet[2]). In seiner Vorlage waren dann, abweichend von der ersten authentischen Fassung, die umständlicheren deutschen Schlussworte enthalten, die in der Witebergensis noch durch auffallenden Druck — in Fraktur und in besonderer Zeile — hervorgehoben werden. Wenn er diese bei den neuzeitlichen Kirchenhistorikern beliebten, von den Profanhistorikern als schlecht bezeugt abgelehnten[3]) Worte nur mit der Wendung andeutet: »respondi simpliciter, nec aliud habeo, quod dicam«, so ist dies zwar schon aus stilistischen Gründen[4]) verständlich; jedenfalls aber hat ein gebildeter Zeitgenosse jenen Worten nicht eine solche monumentale Bedeutung beigelegt. In ihrem aufdringlichen Pathos und in ihrer theatralischen Pose passen sie wenig zu der durch Luthers Rede hinlänglich gekennzeichneten Haltung des Reformators, einer weisen Mischung von Bescheidenheit und Festigkeit auf dem Boden tiefinnerlichen Freimuts und unbeugsamer Kühnheit bei äusserlich ungezwungener, massvoller Haltung[5]). Das schlichte Stossgebet »Gott helfe mir. Amen«, mit dem Luther nach der entscheidenden Erklärung seinem Gott gegenüber sich der Folgerichtigkeit seines Handelns auf dem Grunde des recht erkannten göttlichen Wortes getröstet, wird durch die ihm angedichteten Ausdrücke entstellt, die eben nur Fernerstehenden eine leichtfassliche Umschreibung seiner damaligen Lage geben sollten[6]).

---

[1]) RA. II, 557 Anm. 1. — [2]) RA. II, 555, 12 f. 15 f. 557, 14. 20. BE. I, 146 sq. Zur Deutung der beiden vielumstrittenen Epitheta, besonders des »dentatum« vgl. Entscheidungsjahre S. 238. — [3]) RA. II, 555 Anm. 1. — [4]) Sein stilistischer Grundsatz: ut perpetua et aequabilis ubique sit oratio. Th. Paur S. 78. — [5]) Vgl. Entscheidungsjahre S. 235. 240. WE. S. 202 f. 210 ff. — [6]) Wenn D. Schäfer a. a. O. S. 26 erklärt, »das deutsche Volk werde sich diese Worte nicht nehmen lassen, denn sie drücken aus, was es am höchsten schätzt, was der Menschheit nie verloren gehen darf«, so erübrigt sich jede weitere Diskussion.

Auf eine anderweitige Überlieferung stossen wir erst, wenn Sleidan zunächst nach der bisherigen Vorlage berichtet, dass die Erklärung des jungen Kaisers vom 19. April von den Reichsfürsten lange und gründlich erörtert wurde[1]. Er fährt nun fort: »dabei fanden sich einige, wie erzählt wird (uti fertur), die erklärten, dass man nach dem Dekret und dem Beispiel des Konstanzer Konzils das Luther zugesagte Geleit keineswegs halten dürfe« (obwohl der Kaiser dies soeben bekräftigt hatte); »dieser Meinung aber widersetzten sich andere heftig, darunter der Kurfürst von der Pfalz, weil es der deutschen Nation zu ewiger Schmach und Schande gereichen würde. Deswegen beschloss die Mehrheit, man müsse ihm nicht nur das Geleit halten, sondern ihn auch nicht leichtfertig verurteilen, weil dies von grosser Tragweite sein würde, was auch der Beschluss des Kaisers sein möge, der bei seiner Jugend, wie man sehen konnte, sich von den Vertretern des Papstes gegen Luther aufreizen und zu scharfen Massregeln antreiben liess«. Hier sind also die Verhandlungen der Reichsstände, die zu dem Beschluss eines nochmaligen Verhörs vor einem ständischen Ausschusse führten, kurz zusammengefasst[2]. In unsern übrigen Quellen ist zwar nicht davon die Rede, dass die Frage der Beobachtung des Geleits noch einmal erörtert worden wäre, nachdem ein derartiger Vorstoss der päpstlichen Partei mit dem Hinweis, dass man nach dem kanonischen Recht einem Ketzer das Geleit nicht zu halten brauche, schon bald nach der Berufung Luthers abgeschlagen worden war[3]. Aber Aleander bezeugt, dass wiederholt das Schicksal des Johann Hus zum Vergleich herangezogen wurde: dann erklärten die Fürsten einmütig, dass jenem durch den Bruch des Geleits Unrecht geschehen sei[4]. Wir wissen auch aus denselben Berichten, dass die Opposition gegen die Forderung des Kaisers, Luther ohne weiteres Verhör nach Massgabe der Bannbulle zu bestrafen, vom Kurfürstenrate ausging und dass hier wieder »die beiden

---

[1]) RA. II, 558, 20 ff. BE. I, 148. — [2]) Vgl. WE. S. 177 ff. — [3]) WE. S. 159. RA. II, 534, 13 ff — [4]) WE. S. 198. DA. S. 224. Vgl. auch DA. S. 150 Anm. 1 die gut beglaubigte Äusserung des Landgrafen von Hessen.

»Gegner« Roms, die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz, die Initiative ergriffen[1]) und dass der Pfälzer gerade damals wegen seines Bruders, des Regensburger Bischofs, sehr übel gelaunt war[2]). Die Mitteilung Sleidans stimmt also mit der Überlieferung aus den Kreisen der beteiligten Politiker vollkommen überein, und da sie Vorgänge betrifft, die Fernerstehenden und damit der Geschichtschreibung bis auf unsere Tage unbekannt geblieben sind, so muss ihm ein gut unterrichteter Gewährsmann zur Verfügung gestanden haben: als solcher könnte sehr wohl Martin Butzer in Betracht kommen, der bald darauf von der Ebernburg nach Worms geeilt und in die Dienste des Pfalzgrafen Friedrich, des Bruders Ludwigs V., getreten war[3]).

Sleidan gibt dann die Verhandlungen vor dem ständischen Ausschuss wie die vom Erzbischof von Trier auf eigene Verantwortung hin mit Luther gepflogenen Besprechungen bei angemessener Beschränkung auf das Wichtigste nach den »Acta« wieder, wobei er mit Recht die Einmischung des selbstgefälligen Cochläus völlig übergeht. Nachdem er dann noch die Rechtsverwahrung verzeichnet hat, die Luther am 28. April von Friedberg aus an den Kaiser und die Reichsstände richtete[4]) und die in der Witebergensis abgedruckt war, schaltet er einen längeren Exkurs ein über Johann Hus und das Konzil von Konstanz: damals hätten die »Päpstlichen« durch den Hinweis, dass man einem Ketzer die Treue nicht halten dürfe, den Kaiser zum Bruch des verliehenen Geleits bestimmt. An die Erinnerung, wie Johann Hus als Ketzer und Aufrührer verurteilt und auch seine Schriften verbrannt worden seien, fügt sich nun passend das Urteil der Pariser Theologen über Luthers Bücher, wobei Sleidan aus seinen eigenen Erfahrungen einiges über die Machtstellung der Sorbonne und des Kollegs von Navarra, also der beiden Hochburgen der scholastischen Theologie, mit spöttischen Seitenblicken auf die dort übliche Art der Disputationen zum Besten gibt. Er übergeht dabei wieder jede Erinnerung an Ulrich von Hutten, die ihm gerade an dieser Stelle durch die Wittenberger Ausgabe nahe

[1]) WE. S. 182 ff. — [2]) DA. S. 183. 201. — [3]) WE. S. 261 Anm. 1. — [4]) Enders, Briefwechsel III, 129 ff.

gelegt wurde: hier waren nicht nur zwei Briefe Huttens an Luther aus den Wormser Tagen, sondern vor allem auch die berühmten Invektiven Huttens abgedruckt, über deren Inhalt und Wirkung der Nuntius Aleander am 5. April ausführlich zu berichten für nötig hielt[1]).

Nun erzählt Sleidan kurz von den Bemühungen des Papstes, sich die Hilfe der Schweizer zu sichern, und dem gleichzeitigen Versuche Frankreichs, die Eidgenossenschaft auf seine Seite zu ziehen, sowie von dem abmahnenden Verhalten Zwinglis; die wichtigsten Vorgänge, wie die Anwerbung der sechstausend Schweizer durch Leo X., nach deren Ankunft im Kirchenstaate er seinen Übertritt in das Lager des Kaisers vollzog, wie die ergebnislosen Verhandlungen des Reiches mit den Schweizern, sind dem Historiker nicht bekannt, der seine Leser dafür mit einem kurzen Rückblick auf die Entstehung und die Zusammensetzung des Bundes entschädigt. Ohne vermittelnden Übergang teilt er dann mit, dass der Kaiser durch »öffentliches Dekret am 8. Mai Luther in die Acht erklärte«, und gibt eine lapidare Kritik dieses Vorgehens mit der Bemerkung, dass Karl V. damals sein einundzwanzigstes Jahr vollendet hatte. Es folgt nun eine recht geschickte Inhaltsangabe[2]), in der mit wenigen Ausnahmen die wichtigsten Seiten des umfangreichen Erlasses zutreffend hervorgehoben werden.

Dass die von ihm ausführlich behandelte Arenga nichts anderes ist als eine Paraphrase der kaiserlichen Erklärung vom 19. April, die Aleander mit berechnender Schmeichelei unter starken wörtlichen Anklängen übernommen hatte, konnte Sleidan nicht bemerken, da er das Original nicht

---

[1]) DA. S. 146 ff. — [2]) Dabei hatte Sleidan nicht den originalen Text der lateinischen Fassung vor sich, der schon in den nächsten Jahren sehr selten war und erst durch des Cochläus Commentaria de vita et scriptis Lutheri (1549) weiteren Kreisen zugänglich wurde. Diese an wertvollen geschichtlichen Mitteilungen reiche Schrift würde unser Autor schwerlich berücksichtigt haben, selbst wenn sie ihm bei Abfassung der ersten Bücher schon vorgelegen hätte. Der von ihm benutzte Text des Wormser Edikts ist eine von den Wittenberger Herausgebern hergestellte Rückübersetzung aus dem deutschen Original, das Luther i. J. 1524 in der Schrift »Zwei kaiserliche uneinige und widerwärtige Gebote« neu abgedruckt hatte. WE. S. 12 Anm. 2. 23, Anm. 2. RA. II, 643. Witebergensis II, 411 sqq.

kannte; seine Angaben über den Inhalt des denkwürdigen Schreibens schliessen sich fast wörtlich an den betreffenden Passus des kursächsischen Berichtes an[1]). Er gibt dann die von Aleander tendenziös entstellte Geschichte des römischen Verfahrens gegen Luther wieder, samt der unwahren Behauptung, dass Leo X. »nichts unterlassen habe, Luther zur Unterwerfung zu bringen, und zwar anfangs unter Anwendung der gelindesten Mittel«; mit einem leichten Missverständnis heisst es dann, dass der Kaiser selbst die durch Luthers widerspenstiges Verhalten notwendig gewordene Verdammungsbulle, auf die ernsten Mahnungen des Papstes hin, veröffentlicht habe; in Wirklichkeit hatte er nur die von den Nuntien vorgenommene Publikation durch seine Ausführungsbefehle, wie das niederländische Plakat vom 28. September und die Bücherverbrennungen in Löwen, Lüttich, Köln, Trier und Mainz unterstützt, wie dies im Wormser Edikt belegt wird[2]). Es folgen die schweren Beschuldigungen, die Aleander gegen Luther wegen seiner Angriffe auf die Konzilien, besonders das Konstanzer, und sogar den Kaiser Siegmund und die Reichsfürsten[3]) erhebt und die in der berüchtigten Tirade gipfeln, dass Luther nicht ein Mensch, sondern der Teufel selbst im Mönchsgewande sei. Der Kaiser habe nun Luthers Sache dem Reichstage vorgelegt und, obwohl durch das kanonische Recht die Anhörung eines notorischen und schon gebannten Ketzers untersagt sei, ihn doch noch einmal unter Geleit berufen. Die raffinierte Entstellung des Auftretens und der Äusserungen Luthers während der Wormser Verhandlungen, mit der Aleander die erste grossartige Fälschung der Reformationsgeschichte geliefert hat, fällt unserm Verfasser nicht auf: er findet sie anscheinend in bester Übereinstimmung mit der eigenen Erzählung, auf die er hier verweist. Recht dürftig und lückenhaft ist dann aber die Wiedergabe der Verfolgungsmassregeln: Luther wird in die Acht erklärt, die nach Ablauf der Geleitsfrist zu vollziehen ist und auch seinen Helfershelfern angedroht wird. Dabei vergisst Sleidan aber die ungeheuerliche Vorschrift über die tumultuarische

[1]) BE. I, 148. 160 sq. RA. II, 558. 643 f. — [2]) RA. II, 645, 26 ff. — [3]) Vgl. WE. S. 114 Anm.

Vollziehung der Acht an Luthers Anhängern, die ohne gerichtliches Verfahren von jedermann erschlagen und ihrer Güter beraubt werden sollen. Er erwähnt dann zwar, dass »die Bücher vertilgt und die Buchhändler (librarii) mit schweren Strafen belegt werden sollen«; aber er sagt nicht, dass diese Verfolgung sich auf die gesamte romfeindliche Literatur, die Holzschnitte und Kupferstiche eingeschlossen, erstrecken, dass sie auch die Drucker, Verfasser und Zeichner treffen sollte, die alle mit der Reichsacht und mit Güterverlust bedroht wurden. Aber vor allem übersieht er völlig das von Aleander ohne jede vorherige Mitteilung an die Reichsstände eingeschmuggelte Zensuredikt, das die gesamte geistige Produktion der Willkür bischöflicher Inquisitoren preisgab[1]).

Sleidan übt dann an der von Aleander nochmals angebrachten grossen Lüge, dass dieses Gesetz »mit einhelligem Rat und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Stände« (communi principum et ordinum consilio) zustande gekommen sei, schon eine vorsichtige Kritik, indem er die Wendung gebraucht: »der Kaiser befiehlt, dass dieses sein Dekret, von dem er sagt, dass es auf diesem verfassungsmässigen Wege entstanden (factum) sei, sakrosankt sein solle«; eine Anspielung auf die feierliche Formel, mit der Aleander schon im Dezemberentwurf des Druckereigesetzes diesem besonders bedenklichen Erlass ein legitimes Mäntelchen umzuhängen suchte: »quod vim inviolabilis legis habere decernimus«[2]).

Bei seiner dürftigen Kenntnis des Verlaufs der Reichsversammlung ist Sleidan nicht in der Lage, sein Misstrauen gegen die Gesetzlichkeit des Erlasses auf dessen Datum zu begründen, das von dem seiner Annahme in einer angeblichen Sitzung der Reichsstände am 25. Mai erheblich abweicht. Bekanntlich hat zuerst Leopold Ranke, der die

---

[1]) Vgl. hierzu das Kapitel über die »Lex impressoria«, WE. S. 213 ff. Diese oberflächliche Berichterstattung über das furchtbare Religionsedikt lag besonders im Interesse der ultramontanen Geschichtschreibung (WE. S. 4): aber auch D. Schäfer sagt darüber nur, »dass es zum Banne die Acht fügte (nur über Luther!) und lutherische Schriften verbot«. A. a. O. S. 28. — [2]) WE. S. 230. ARG. XIII, 276, 16.

Komödie dieser Beschlussfassung nach Schluss des Reichstags durch eine vorsichtig ausgewählte Gruppe von Fürsten scharf und treffend kennzeichnet, die Vermutung ausgesprochen, Aleander habe »es nützlich gefunden, sein Edikt auf den 8., wo die Versammlung noch ziemlich vollzählig gewesen war, zurückzudatieren«[1]. Aber der Nuntius hätte jene Behauptung einer einstimmigen Annahme durch den Reichstag sehr viel besser glaubhaft machen können, wenn er sein Machwerk mit dem Datum des Reichstagsabschiedes (26. Mai) versehen hätte; die Aufnahme in diese von den Beauftragten der Stände unterzeichnete und besiegelte Urkunde wäre der sicherste Weg gewesen; doch dieser war den Urhebern der Intrige versperrt[2]. Es ist auch für die verfassungsmässige Beschlussfassung eines Reichstags, für das loyale Zustandekommen eines Reichsgesetzes die grössere oder geringere Zahl der versammelten Stände nur insofern von Bedeutung gewesen, als eine zu kleine Zahl der Beteiligten sich vor die fatale Aussicht gestellt sah, dass ihr Beschluss von den Abwesenden missachtet werden würde. Bei dieser Opportunitätsrücksicht wurden überdies die Stimmen weniger gezählt, als gewogen: wenn die mächtigsten Stände einig waren, kam es auf die Dissentierenden wenig an. Im vorliegenden Falle aber kann man nicht einmal sagen, dass die »Mehrzahl« der überhaupt in Worms erschienenen Fürsten bereits abgereist war. Von angesehenen Fürsten waren die beiden bayerischen Herzöge schon geraume Zeit vor Schluss des Reichstags in ihr Land zurückgekehrt, ebenso Herzog Johann von Sachsen, dann Anfang Mai der Erzbischof von Salzburg und der Landgraf Philipp von Hessen. Dessen Entfernung wirft zugleich ein scharfes Licht auf eine andere Seite der kaiserlichen Intrige: die burgundisch-österreichischen Staatsmänner, dieselben, die im Jahre 1519 den Wahlfeldzug gegen Franz I. siegreich beendeten, indem sie die

---

[1] Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 7. Aufl. Leipzig 1894. I, 343. Danach noch D. Schäfer II, 28: »Es kam erst zustande, als die Mehrzahl der Fürsten schon die Stadt verlassen hatte, am 25. Mai. Es ward für gut befunden, es auf den 8. zurück zu datieren«! — [2] Vgl. zu diesen Fragen schon meine Bearbeitung der Depeschen Aleanders S. 247—250 und Kap. X. der Entstehung: Die erschlichene Annahme der beiden Gesetze.

in Frankfurt versammelten Wahlfürsten unter den Druck einer von Sickingen herangeführten Söldnerbande stellten, wollten nach demselben Rezept sich gegen ungünstige Beschlüsse des Reichstags in Sachen der ständischen Mitregierung und vor allem der Romzughilfe decken. Sobald die Reiter Sickingens in der Nähe der Reichsstadt sich sammelten — angeblich nur zum unvermeidlichen Kriege gegen Frankreich -- beeilte sich der Hesse, sich dem Machtbereich seines Todfeindes zu entziehen; auch der Erzbischof von Mainz wurde unruhig, und schliesslich vollzog auch der als Beschützer Luthers mit Bann und Acht bedrohte Kurfürst von Sachsen unter dem Schutze seines politischen Freundes, des Pfalzgrafen Ludwig, einen fluchtähnlichen Abgang ohne den üblichen Urlaub des Kaisers und erleichterte damit zwar die letzte Szene der wohlvorbereiteten Komödie, sicherte sich aber gleichzeitig einen triftigen Grund zu künftigen Protesten. Die mehr oder weniger offenen Anhänger Luthers waren damit der Führung beraubt, aber gleichzeitig war ja auch die eigentliche politische Arbeit der Stände abgeschlossen: die Sitzung am 25. Mai hatte nur formelle Bedeutung. Wenn also die Umgebung des Kaisers, in erster Linie der Grosskanzler Gattinara, überhaupt beabsichtigt hätte, das Wormser Edikt »bei den Fürsten durchzusetzen«, so hätte es nicht schwer fallen können, wenn sie es überhaupt auf eine ehrliche Verständigung mit der Mehrheit des Reichstags abgesehen hatte. Denn diese Mehrheit war altkirchlich und lutherfeindlich gesinnt, überdies geführt von einer geschlossenen papistischen Kerntruppe. Sie hatte nun zwar am 19. Februar und am 5. März erklärt, dass von Reichswegen gegen Luther eingeschritten werden solle, aber auch keinen Zweifel darüber gelassen, dass sie die Verhängung der Acht und alle die furchtbaren Bestimmungen der früheren Entwürfe missbilligte; schliesslich hatte sie am 30. April auf eine die strengsten Massregeln gegen Luther und seine Anhänger enthaltende kaiserliche Proposition erklärt, dass ein bezüg-

[1] Zu D. Schäfer II, 28: »trotzdem« (dem Eindruck seiner Erklärung vom 19. April, welche »die Fürsten erbleichen liess«) »ist es dem Kaiser nicht leicht geworden«, usw.

liches Reichsgesetz nur nach gehöriger Durchberatung und bei Berücksichtigung der Meinung der Stände verabschiedet werden könne[1]). Von Stund an waren die leitenden Kreise des Hofes und der werdenden katholischen Liga entschlossen, das Gutbedünken des Reichstags überhaupt nicht weiter einzuholen, sondern dem von Aleander sofort hergestellten Entwurf in einer Trugversammlung den Schein reichsständischer Genehmhaltung mitzugeben. In der Nichtbeachtung jenes Reichstagsbeschlusses ist die Verfassungswidrigkeit ihres gesamten weiteren Vorgehens begründet; diesen Umstand durch das der Urkunde beigefügte Datum zu verschleiern, hat niemand sich beikommen lassen; vielmehr ist dieses von Sleidan schlecht und recht vermerkte Datum des 8. Mai das einzige Echte und Ehrliche an dem von Aleander mit aller Bosheit und Verlogenheit redigierten Aktenstück: denn es wurde darunter gesetzt als Denkmal der an diesem Tage erfolgten Genehmigung durch den Kaiser und, insofern es tatsächlich nach deutschem Staatsrecht nichts anderes war als ein kaiserlicher Erlass, wird es durch das Datum des Beurkundungsbefehls geschichtlich zutreffend eingeordnet.

Seinem Misstrauen gegen das ordnungsmässige Zustandekommen des Gesetzes gibt nun aber Sleidan noch deutlicheren Ausdruck: »man sage, dass dieses Edikt von einigen wenigen erschlichen worden sei (a paucis aliquot fuisse conflatum)«. Er meint mit diesem Ausdruck aber nicht seine Abfassung durch amtlich dazu nicht berufene Personen: wie man denn zur Erläuterung dieses Ausdrucks auf die Mitteilung Sarpis verwiesen hat, der Aleander für den ersten Verfasser des Gesetzes erklärt habe[2]). Sondern er meint die unehrliche Beschlussfassung durch einen Kreis eingeweihter Parteigänger des Papstes unter Beiseitelassung unbequemer Reichsstände: »denn«, fährt er fort, »einige Kurfürsten erklären, dass sie nichts davon erfahren hätten (non se fuisse conscios), wie später von dem Kölner berichtet werden wird. Der Mainzer, welcher des Reiches Kanzler ist, vermag gerade in diesen Fragen viel (multum in hisce rebus

---

[1]) WE. S. 191 ff. 228 f. — [2]) BE. I, 163, nota q. Treffend polemisiert am Ende auch p. 226, nota o gegen die Behauptung des Legaten Campegio auf dem Nürnberger Reichstage (1524), dass das Edikt auf dem einhelligen Beschluss des Reichstags beruhe.

potest)«. Da Sleidan nun von der zweideutigen Rolle, die Albrecht von Mainz noch einige Zeit nach dem Wormser Reichstage in der lutherischen Angelegenheit gespielt hat[1]), nichts wissen konnte, und da er ausdrücklich von der Funktion des Erzkanzlers spricht, so könnte er damit auf den Umstand anspielen, dass das Wormser Edikt infolge der Weigerung Albrechts ohne die Unterschrift des Reichserzkanzlers herausgegeben werden musste und auch nicht mit den übrigen von den Reichsgewalten ordnungsmässig verabschiedeten und beglaubigten Gesetzen in der Hofdruckerei des Erzkanzlers in Mainz vervielfältigt wurde[2]). Aber Sleidan wird als praktischer Politiker sehr wohl gewusst haben, dass die ständische Verfassung des Reiches schon darin ihren Ausdruck fand und eine Bürgschaft gegen einen Missbrauch der Autorität des Reichstags darin gegeben war, dass seine rite zustande gekommenen Beschlüsse nicht durch die kaiserliche, sondern nur durch die Mainzische Kanzlei abgefasst und ausgefertigt werden durften. Und noch gewichtiger wird ihm die Stellung des ersten geistlichen Kurfürsten in dieser ersten Kurie und somit an der Spitze der Reichsstände überhaupt erschienen sein. Seine Anspielung ist also zum mindesten dahin zu verstehen, dass bei der ablehnenden Haltung mehrerer Kurfürsten der Reichserzkanzler nicht von einem »einhelligen« Beschluss der Reichsstände gesprochen haben würde; aber da er die »vielvermögende« Stellung des Erzbischofs betont, so ist ihm wohl auch der in der Geschäftsordnung begründete Einfluss des Vorsitzenden im Kurkollegium, die Wichtigkeit der allerdings zwischen Mainz und Sachsen streitigen Umfrage bekannt gewesen. Jedenfalls wäre der letzte Entwurf Aleanders schon im Kurfürstenrate gescheitert, wie es dem ersten Entwurf des Wormser Edikts (vom 15. Februar) ergangen war.

Bei den einer derartig schroffen Behandlung Luthers und seiner Anhänger widerstrebenden Kurfürsten denkt Sleidan selbstverständlich in erster Linie an Friedrich den Weisen, der »sofort nach Veröffentlichung« dieses Dekrets

---

[1]) Vgl. Kalkoff, W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz. Berlin, 1907, besonders Kap. II: Capitos Kampf gegen die Vollziehung der Bannbulle auf dem Reichstage von Worms, S. 17 ff. — [2]) WE. S. 208 f. 274.

(ab ea promulgatione) einigen erprobten Edelleuten den Auftrag erteilt habe, Luther zu Vermeidung jeder Gefahr nach einer geheim gehaltenen und abgelegenen Zufluchtstätte zu verbringen, was denn auch mit grosser Sorgfalt und Verschwiegenheit ausgeführt worden sei [1]). Sleidan hat also die völlig zutreffende Auffassung, dass die Unterbringung Luthers auf der Wartburg mit vollem Vorwissen und auf die eingehenden Anordnungen Friedrichs selbst erfolgte; nur konnte er nicht ahnen, dass man am kaiserlichen Hofe das Spiel sofort durchschaute. Sodann muss er auf Grund seiner aus bester Quelle stammenden Kenntnis von dem »heftigen Widerstande« Ludwigs V. von der Pfalz gegen die kaiserlichen Forderungen am 19. und 20. April gefolgert haben, dass auch dieser Kurfürst dem Wormser Edikt nicht zugestimmt haben würde, wenn er von seinem Inhalt vorher unterrichtet worden wäre. Und diese Folgerung wird ja für uns durch die Äusserungen des Pfalzgrafen kurz vor und unmittelbar nach dem Staatsstreich vom 25. und 26. Mai [2]) vollauf bestätigt: dieser erklärte voller Entrüstung, dass von einer Bewilligung durch alle Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht die Rede sein könne und dass ihm das Edikt völlig unbekannt sei.

Dazu kommt nun die gleichlautende Aussage des Erzbischofs von Köln, der unser Historiker mit Recht den grössten Wert beilegt und die er als vollkommen glaubwürdig behandelt.

Der ehrwürdige Greis, der aus tiefster Überzeugung von der Wahrheit der durch Luther vertretenen evangelischen Lehre sein Erzstift zu reformieren unternommen hatte, muss auf Sleidan den Eindruck eines willensstarken, freimütigen Mannes gemacht haben; er kannte ihn persönlich, noch ehe er ihn auf einer Gesandtschaftsreise im Frühjahr 1546 aufsuchte, und gibt ihm schon vorher das Zeugnis, dass er seine Sache mit Festigkeit vertrete: »firmus est ac imperterritus« [3]). In den Kommentarien aber bemerkt er bei der

---

[1]) BE. I, 164. WE. S. 184 Anm. 1. — [2]) WE. S. 249 f. 272 ff.
[3]) H. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel. Strassburg 1881. S. 130. 120: die schmalkaldischen Stände würden sich beim Kaiser für diesen »optimus senex« verwenden. »Coloniensis constanter agit«. S. 122.

Schilderung seines Kampfes mit dem Klerus und der Universität Köln, die sich auf das Wormser Edikt berufen hatten, das »de consensu principum omnium« erlassen sei, der Erzbischof habe 1544 in seiner Gegenschrift erklärt: Luther sei zwar von der römischen Kirche verdammt worden, aber ohne rechtliches Verfahren (indicta causa, violenter et tyrannice); von dem Wormser Edikt, durch das Luther verurteilt sein solle, sei ihm niemals etwas bekannt geworden, bevor es im Druck erschienen sei; vorher sei ihm in dieser Sache nichts mitgeteilt worden; wenn man also behaupte, dass es mit Zustimmung der Fürsten zustande gekommen sei, so könne sich das nicht auf ihn beziehen[1]. Und zwar hat Sleidan diese Stelle entnommen der »Wahrhaften Erzählung, daraus klärlich erscheinen wird, mit was Frevels auch sie ein ehrenrührige weder in der Geschichte noch im Rechte begründete Appellation fürgenommen«[2].

Der Erzbischof geht hier von der Feststellung aus, dass er es weder mit Luthers noch mit Butzers Person zu tun habe; was aber diese gelehrt hätten, das in Gottes Wort und in der heiligen Schrift gegründet sei, das halte er für christlich, apostolisch und katholisch; was aber der Wahrheit und der Bibel zuwider wäre, wolle er für ketzerisch halten und sie darin nicht verteidigen. Wohl könne es zutreffen, dass der Stuhl zu Rom oder die jetzige römische Kirche Luther verdammt habe; dass aber die römische Kirche die apostolische und katholische Kirche sei und, was jene als ketzerisch und schismatisch verdamme, auch von der apostolischen und katholischen verdammt sein und heissen solle, das werde kein wahrer Christ zugeben. Des-

---

[1]) BE. II, 366. — [2]) Nachgewiesen in der ergebnisreichen Dissertation von Carol. Senden, De Joanne Sleidano reformationis Coloniensis sub Hermanno de Weda archiepiscopo scriptore. Coloniae 1870. p. 46 sq. Ein Hinweis bei Varrentrapp S. 68 Anm. 2. Ebenso äusserte sich der Erzbischof in einem Briefe an das Domkapitel vom Oktober 1544. Varrentrapp S. 234. In einer späteren Bearbeitung seiner Verteidigungsschrift (der »Wahrhaften Erzählung der Geschicht, welcher Gestalt Herr Hermann, Erzbischof zu Cöllen zu dem Werk christlicher Reformation kommen.« Bonn 1546) erklärte der Erzbischof ebenfalls, dass er »das Wormser Edikt nicht mitbewilligt habe«. Albr. Wolters, Konrad von Heresbach und der clevische Hof. Elberfeld 1867. S. 90.

halb könne diese Kondemnation des römischen Stuhls, die doch auch des Luthers unerfordert, unverhört und unüberwunden, somit ganz unrechtmässiger, nichtiger und tyrannischer Weise ergangen sei, ihm nicht vorgehalten werden. Von dem Wormbsischen Edikt habe er, bis es im Reiche öffentlich ausgegangen und publiziert worden sei, nie kein Wissens gehabt, darum, wenn sie diese Worte (»mit Rat und Bewilligung der Kurfürsten«) auf ihn verstanden haben wollten, ihm dies mit Ungrund zugemessen werde. Auch den Augsburgischen Abschied habe er nicht gebilligt und seinen Räten befohlen, den die Religion betreffenden Passus nicht zu bewilligen, aber dieser Befehl sei infolge der hinterlistigen Massregeln der Gegner nicht zur Geltung gekommen. Daher sei er weder an Edikt noch Abschied gebunden, weil das, was er nie genehm gehalten habe, ihn auch nicht obligieren und binden könne. Endlich sei beides, das Wormser Edikt wie der Augsburger Abschied, durch den Nürnberger Religionsfrieden, dann durch den Reichstag von Regensburg (1541) und die kaiserliche Deklaration sowie besonders durch den Speierer Abschied von 1544 durch den Kaiser und sämtliche Reichsstände suspendiert worden.

Bisher konnte gegen dieses Selbstzeugnis eingewendet werden, dass der greise Kirchenfürst im Banne seiner späteren reformatorischen Richtung seine Hinneigung zu Luthers Lehre und seine Missbilligung des päpstlichen Urteils in gutem Glauben in eine Zeit zurückverlegt haben dürfte, in der er von einer entsprechenden kirchenpolitischen Haltung noch weit entfernt gewesen sei. Die bisherige Auffassung, begründet durch A. Meshovius und in neuerer Zeit besonders vertreten von L. Ennen[1]), zeigt ihn während der ersten zwanzig Jahre seiner Regierung noch als entschlossenen Gegner der kirchlichen Neuerungen[2]). Allerdings hatte nun C. Varrentrapp in seinem ausgezeichneten, auf reichem archivalischen Material beruhenden Werke über »Hermann von Wied und seinen Reformationsversuch

[1]) Vgl. Kalkoff, Aleander gegen Luther (AgL.) Leipzig 1908. S. 51 Anm. 5. — [2]) Daher ich in meinen Erläuterungen DA. S. 42. Anm. 2. noch betonte, dass er auch die Reichsacht gegen Luther bewilligt habe.

in Köln«[1]) nachgewiesen, dass der Erzbischof schon seit 1527 in einen »ersten Streit mit Rom« eingetreten war, indem er daran ging, die in den päpstlichen Monaten erledigten Pfründen selbst mit »ehrbaren, gelehrten und tauglichen Personen« zu besetzen, anstatt sie römischen Schreibern und Advokaten zur Nutzniessung zu überlassen. Zugleich erhob er scharfen Protest gegen die unzähligen und unablässigen Verletzungen der von der deutschen Nation mit der Kurie geschlossenen Verträge und geriet so mit Papst Klemens VII. in eine heftige Kontroverse hinein, in deren Verlauf er seinem Ingrimm Luft machte durch Einkerkerung eines berüchtigten Pfründenjägers[2]), den die Erstürmung Roms im Jahre 1527 wieder nach der Heimat geführt hatte. Aber auch diese Vorgänge reichten doch nicht in die Wormser Tage zurück, und so konnte Ennen seine in grösseren Werken anscheinend wohlbegründete Ansicht über die damalige Haltung des Erzbischofs dahin zusammenfassen, dass er »mit Karl V. die tiefste Abneigung gegen jede Neuerung auf kirchlichem Gebiet geteilt« habe. »Gern gab er seine Zustimmung dazu, dass während der Anwesenheit des Kaisers in Köln die Schriften Luthers öffentlich verbrannt werden sollten[3]). Diese Exekution besiegelte vor aller Welt die feindselige Stellung, welche wie der Kaiser so auch der Erzbischof Hermann, die Universität, die Geistlichkeit und der Rat der Stadt Köln gegen die kirchliche Bewegung genommen hatten, und bekundete offen, dass von dieser Seite jede Teilnahme an dem von einem grossen Teile der hervorleuchtendsten Männer begonnenen Kampfe gegen die zahlreichen Missbräuche und Missstände auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens abgelehnt wurde«[4]).

Diese zuversichtliche Auffassung muss nun schon auf Grund des von Varrentrapp vorgelegten Materials dahin

---

[1]) S. 50 ff. und II. Abteil. S. 7 ff. — [2]) Ausser Varrentrapp vgl. zu Ingenwinkel auch C. Krafft, Zur Geschichte der beiden rheinischen Märtyrer A. Clarenbach und P. Fliesteden. In den Theol. Arbeiten usw. V (1882), 92 f. — [3]) Bis hierher wörtlich abgeschrieben von Kessel in Wetzer und Weltes Kirchenlexicon V, 1822 (1888). Obwohl Kessel das Buch Varrentrapps zitiert, hat er sich in wichtigen Punkten über seine Beweisführung hinweggesetzt. — [4]) ADB. XII, 135 (1880).

berichtigt werden, dass der Erzbischof, der sich zwar während der ersten Jahrzehnte überwiegend als weltlicher Fürst fühlte, doch die Pflichten einer kirchlichen Aufsichtsbehörde keineswegs hintansetzte und für die mit der Pfründenhäufung, der Versäumung der Residenzpflicht, der Ausbeutung des Kirchenvermögens durch römische Beamte verbundenen Schäden, die Vernachlässigung des Gottesdienstes und der Seelsorge, die Belästigung und Plünderung der Geistlichkeit durch Verschleppung der Prozesse nach Rom, durch Belastung mit Pensionen zugunsten ausländischer Pfründenjäger, ein wachsames Auge und eine energische Hand bewies[1]. Und nun hat sich mit Hilfe vatikanischer Akten nachweisen lassen, dass Hermann von Wied schon zur Zeit des Augsburger Reichstages von 1518 gegen derartige Eingriffe in das Wahlrecht der Kapitel, das Vorschlagsrecht der Patrone, das Besetzungsrecht der Bischöfe scharfe Verwahrung eingelegt hat, dass auch in den nächsten Jahren und gerade während des Wormser Reichstags sich mehrere Fälle ereigneten, die ihn an der Seite seines Domkapitels in heftiger Fehde mit den kurialen Behörden und in entschiedener Opposition gegen den Papst selbst zeigen, dem er durch seinen streitlustigen Kanzler Dr. Degenhard Witte[2]) rückhaltlos seinen Widerstand gegen die kurialistischen Übergriffe ankündigen lässt. Man versteht schon auf Grund dieser Zeugnisse, dass die späteren Vertreter der Kurie feststellen mussten, der Erzbischof sei gegen den päpstlichen Stuhl nicht erst durch Butzer und Melanchthon aufgehetzt worden, sondern er sei ihm »allezeit entfremdet gewesen um gewisser Benefizien willen«. Und wenn Aleander im Jahre 1531 einen wohlgemeinten Vermittlungsversuch mit der Erkläruag ablehnte, es gezieme dem Papste nicht, dem Gnade anzubieten, der sie nicht verdiene[3]), so versteht man, eine solche schroffe Haltung erst, wenn man beobachtet,

[1]) In der Erklärung vom 23. Juni 1527 weist er mit aller Schärfe darauf hin, dass die Verträge der Päpste mit den Reichsständen über die Stifte, geistlichen Lehen und Kirchengüter von jenen nicht gehalten worden seien. Darüber hätten sich »Kurfürsten, Fürsten und gemeine Stände« oftmals beschwert und so noch neuerdings. — Den Kaiser erwähnt der Kurfürst bezeichnenderweise nicht. Varrentrapp II, 13. — [2]) Er starb im Mai 1526 (Varrentrapp S. 69). — [3]) Varrentrapp I, 55. II, 7.

dass Aleander schon während seiner ersten Nuntiatur die übelsten Erfahrungen mit dem deutschen Kirchenfürsten gemacht hatte.

Bei der nachgewiesenen Tendenz seiner damaligen Berichte, gewisse Vorgänge, die auf seine diplomatische Geschicklichkeit ein ungünstiges Licht werfen konnten, zu vertuschen, hat er zunächst über die Persönlichkeit Hermanns von Wied nur mit vorsichtiger Kürze berichtet: Mitte Dezember 1520 heisst es von ihm, er gehe in allen Stücken mit dem Mainzer, habe sich recht brav gehalten, aber man erwarte noch Besseres von ihm [1]). Nach den bittern Klagen, die der Nuntius kurz vorher über die zweideutige Haltung Albrechts und den Einfluss seiner lutherisch gesinnten Räte bei Gelegenheit der misslungenen Bücherverbrennung in Mainz erhoben hat, ist dies ein bedenkliches Zeugnis. Und in einem späteren Gutachten über »die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten in den Jahren 1520 bis 1523« [2]) erkennt er mit süsssaurer Miene zwar an, dass der Erzbischof ein Biedermann sei; er habe zwar seine Schuldigkeit getan, sei aber keineswegs der Mann, die Verfolgung der Ketzerei aus eigner Initiative zu betreiben.

Er umgeht dabei wieder die schlimmste Erfahrung, die er selbst in der lutherischen Angelegenheit mit dem rheinischen Metropoliten hatte machen müssen und die allein schon geeignet ist, die Folgerungen des Kölner Lokalhistorikers erheblich einzuschränken. Jene mehr heimliche als »öffentliche« Bücherverbrennung vom 12. November 1520, die der Nuntius ohnehin erst nach der Abreise des Kurfürsten von Sachsen vorzunehmen wagte, und der sich auch der Kaiser durch vorherigen Aufbruch entzogen hat, ist überhaupt nur durch dessen Befehl ermöglicht worden; der Erzbischof hatte nur deshalb nicht umhin gekonnt, seine Einwilligung zu geben [3]) und sich durch einige Beamte ver-

[1]) DA. S. 42. Am 19. April berichtet er, der Trierer Erzbischof habe sich vortrefflich benommen, der Kölner habe nicht gefehlt (non ha mancato) S. 181. — [2]) AgL. S. 138, mit den Worten Christi über Nathanael, Joh. 1, 47. — [3]) Aleander kann daher in seiner Aschermittwochsrede vor den Reichsständen nur sagen, er habe bei dem Erzbischof von Köln »erlangt, Luthers Bücher laut der Bulle zu verbrennen«, und dieser habe es wie die Bischöfe von Lüttich und Mainz »verstattet«. RA. II, 499, 4 ff. 506, 32.

treten zu lassen. Ebenso waren das Domkapitel, die Universität und der Stadtrat weit davon entfernt, durch Beteiligung an »der Exekution ihre feindselige Haltung gegen die kirchliche Bewegung vor aller Welt zu bekunden«. Vielmehr sah sich der Nuntius mit den wenigen Eiferern der theologischen Fakultät — es war die alte Kerntruppe aus den Kämpfen der unberühmten Männer gegen die Reuchlinisten — so von allem Schutz der öffentlichen Gewalten verlassen, dass er aus Furcht vor den Studenten den Glaubensakt in aller Heimlichkeit und nur mit Hilfe eines erprobten Geschäftsfreundes aus dem Kreise der Buchdrucker zu vollziehen wagte [1]). In Übereinstimmung mit dieser Haltung der zuständigen Behörden mag nun auch festgestellt werden, dass das Wormser Edikt weder von dem Erzbischof noch von der Reichsstadt publiziert worden ist; es ist wieder nur auf das Drängen der scholastischen Theologen unter der Führung Arnolds von Tongern und der Dominikaner unter Hochstraten, also der beiden auserlesenen Vertrauensmänner Aleanders [2]), zurückzuführen, wenn die erzbischöfliche Regierung wie der Magistrat die notdürftigen Erlasse gegen »lutherische oder andere Schmähbücher« herausgaben [3]); denn gerade in Köln waren ja die bittersten Satiren gegen die Feinde des Humanismus und der evangelischen Bewegung entstanden.

Das selbständige und völlig zutreffende Urteil, das der Erzbischof im Jahre 1544 über das kuriale Verfahren gegen Luther äussert, erklärt sich nun schon hinlänglich aus den eigenen Beobachtungen eines praktischen Staatsmannes, der, wenn auch ohne juristische oder theologische Studien, doch durch gesundes Urteil, vielseitige Geschäftskenntnis und eine für seinen Stand recht achtbare Bildung [4]), vollauf befähigt

---

[1]) Aleander in Köln und seine Beziehungen zu Hochstraten. In AgL. S. 36 ff., besonders 42 Anm. 1 u. S. 46 ff. Bei Varrentrapp klingt die bisher von keiner Seite bezweifelte Darstellung durch, wenn er von der »feierlichen« Verbrennung auf dem Domhofe spricht (S. 60). Auch von einer »Teilnahme des Rates« (S. 62) kann nicht die Rede sein. — [2]) DA. S. 25. — [3]) Varrentrapp S. 62. AgL. S. 51. — [4]) Vgl. Varrentrapp S. 36. II, 124 f. Von katholischer Seite suchte man ihn als Ignoranten hinzustellen, der sich von den Neuerern leicht habe betören lassen; so besonders Kessel a. a. O. Sp. 1823): der Erzbischof sei infolge seiner Unselbständigkeit und geistigen Beschränktheit

war, die Entwicklung der kirchlichen Frage zu verstehen. An der scharfen Kritik, die er an den durch kurialistische Machtgelüste und römische Geldgier veranlassten Missständen übte, war aber gewiss auch der Einfluss der Kölner Humanistenkreise nicht unbeteiligt, die gerade in der Zeit des Wormser Reichstags in der vordersten Linie kämpften. Das Bild, das der Biograph Hermanns von ihnen entwirft[1], zeigt als Führer und Verteidiger der humanistischen Bildung einen Johann Caesarius und Jakob Sobius, denen aber an Schärfe des Geistes und Kühnheit des Auftretens der Westfale Hermann von dem Busche, der Verfasser der weitaus bedeutendsten Kampfschrift, des »Hochstratus ovans«, überlegen war[2]. Dieser treue Anhänger der evangelischen Sache hat dann auch in Worms den Nuntien auf die Finger gesehen und ihre Ränke zu vereiteln gesucht[3]. Besonders aber wird der mit dem Erzbischof verschwägerte[4] Domherr und spätere Dompropst Graf Hermann von Neuenahr, der Gönner des Kölner Humanistenkreises, dessen Anschauungen und Beobachtungen auch dem Erzbischof selbst vermittelt haben: er hatte zur Feier der Krönung in Aachen eine leidenschaftliche Kriegserklärung an Hochstraten veröffentlicht, den er als den gefährlichsten Feind der Wissenschaften bezeichnete[5]. Wenn also schon »die feindselige Stellungnahme« des Erzbischofs gegen Luther mit der Kölner Bücherverbrennung nicht belegt werden kann, so ist auch »die tiefste Abneigung«, die er damals gegen die Neuerung gehegt haben soll, um so unwahrscheinlicher, als er sich nie zu eifriger Verfolgung der Lutheraner hergegeben hat[6].

---

das Opfer protestantischer Verführung geworden. Recht erbaulich weiss der Referent auch über die Jugend des späteren Apostaten zu reflektieren.

[1]) Varrentrapp S. 33. 58 f. — [2]) Vgl. Kap. VI: »Gleichzeitige, von Erasmus beeinflusste Flugschriften seiner Freunde« in meiner Untersuchung über »die Vermittlungspolitik des Erasmus«, ARG. I, 58 ff. — [3]) Kalkoff, Der Humanist H. v. d. B. und die lutherfreundliche Kundgebung auf dem Wormser Reichstage vom 20. April 1521. A. a. O. VIII, 341 ff. — [4]) Nicht Schwager, sondern Bruder des Grafen Wilhelm, der mit einer Nichte des Erzbischofs vermählt war. Varrentrapp S. 68. Anm. 3. Falsch bei Ennen, Gesch. der Stadt Köln IV, 103. — [5]) ARG. VIII, 63 Anm. 1. — [6]) Varrentrapp S. 68. So ist er denn auch völlig unbeteiligt an der Hinrichtung der Kölner Märtyrer Clarenbach und Fliesteden, die er vielmehr zu retten versuchte; ob-

wie ihm Melanchthon bezeugte. Jedenfalls sind damit alle Hindernisse aus dem Wege geräumt, die der Glaubwürdigkeit jener Nachricht Sleidans und der eigenen Aussage des Erzbischofs im Wege stehen könnten, dass er den auf Annahme des Wormser Edikts durch die Reichsstände gerichteten Machenschaften Aleanders fremd gegenübergestanden, ja ihnen im Kurfürstenrate mindestens einen gewissen passiven Widerstand entgegengesetzt hat.

Denn eine gereizte Stimmung gegen die Kurie zur Zeit des Reichstags lässt sich nicht nur auf Grund jenes Schreibens des erzbischöflichen Kanzlers nachweisen, der am 1. April dem Nuntius mit den besondern »gravamina« seines Herrn zusetzt und droht, diese »vor den Kaiser und die Stände des Reiches zu bringen«, weil sie mit den »Konkordaten der Fürsten deutscher Nation« unvereinbar seien, mit dem Hinweis, dass in der jetzigen Lage die Übelgesinnten an diesen Beschwerden ihre helle Freude haben würden. Es lässt sich überdies zeigen, dass der Erzbischof gerade den Augenblick der grössten Bedrängnis der Nuntien, als die Stände dem Willen des Kaisers zum Trotz sich anschickten, Luther noch einmal selbst zu verhören, benutzt hat, um am 22. April bei dem zuständigen Ausschuss eine geharnischte Beschwerde[1]) über die Missstände bei Pfründenvergebung und Pfründenprozessen einzubringen. In dieser umfangreichen Denkschrift wird schon ganz im Sinne seines späteren Streites mit der Kurie die Forderung vorangestellt, dass vor allem die Pflicht des Bischofs[2]), die geistlichen

wohl er auf die städtische Regierung von Köln, die aus antidemokratischen Tendenzen den mönchischen Fanatikern die Hand reichte, keinen Einfluss hatte, wagte man doch erst zur Tat zu schreiten, als der Erzbischof in Westfalen weilte. Wenn der berufenste Kenner des entsetzlichen Vorganges ihn als einen »tumultuarischen und ungesetzlichen« Akt bezeichnet, so sind dies genau die Ausdrücke, die auf Entstehung und Inhalt des Wormser Edikts anzuwenden sind. W. Krafft a. a. O. IV, 108 f.

[1]) Vgl. unten den Exkurs. — [2]) In der Erklärung vom 23. Juni 1527 beklagt er, dass infolge der päpstlichen Reservationen oft die Stifte und Kirchen unbesetzt bleiben, der Gottesdienst leidet und um der Einkünfte willen viele Belästigungen vorkommen. Darum habe er als Ordinarius von Amts und Obrigkeit wegen solchen Unfug und Beschwerung seiner Kirchen abstellen müssen, um den Gottesdienst »in stetem, ehrlichem Wesen zu versehen und zu unterhalten« . . . Varrentrapp II, 13.

Stellen mit »ehrbaren, gelehrten, geschickten und tauglichen Personen zu besetzen, neben den durch jene Konkordate gewährleisteten Rechten der Kapitel und der Patrone zur Geltung komme müsse. Während dabei die Aufzählung aller Ränke und Spitzfindigkeiten des päpstlichen Rechtes bei Vorbehaltung der Pfründen und Verschleppung der Prozesse den kundigen Kanzler, die Klage über den Missbrauch der vorbehaltenen Fälle im Eherecht den entrüsteten Offizial vernehmen lässt, knüpfen die Humanisten in der Umgebung des Erzbischofs an die leichtfertige Dispensation bei der Zulassung zu den geistlichen Weihen an und machen dabei einen scharfen Vorstoss gegen den »Doctor bullatus«, die Verleihung des höchsten akademischen Grades durch päpstliche Gnadenbriefe. In der ganzen Arbeit tritt ein nationaler Zug hervor[1]), indem wiederholt an die Verträge des deutschen Reiches erinnert und gegen die Auslieferung deutscher Pfründen an die »Welschen« Verwahrung eingelegt wird. Am Schluss aber erhebt sie sich zu hochpolitischen Forderungen: während in dem überlieferten Entwurf der »Hundert Gravamina« über die wachsende Höhe der Annaten und Palliengelder geklagt wird, die für die Erzstifte Mainz, Köln, Salzburg auf mehr als das Doppelte gesteigert worden seien[2]), wird hier das Übel an der Wurzel angefasst: früher habe jeder Erzbischof seine Suffraganbischöfe und Äbte, die Erzbischöfe vereint die Primaten in Germanien bestätigt; wenn dieses Recht bei deutscher Nation bliebe, würde viel Geld, das täglich nach Rom geht, erspart. Dasselbe Ziel würde nebenbei auch noch erreicht werden durch Anordnung eines festen Instanzenzuges, der vom Ordinarius über den Erzbischof an den Primas führte und weiter nicht: damit würde das Rechtsuchen an der Kurie (»der Besuch gein Rom«) abgestellt und das Geld der deutschen Nation erhalten[3]).

Es lässt sich nachweisen, dass der Kölner Erzbischof mit diesen Forderungen gegen Ende des Reichstags unter

---

[1]) Dieser bekundet sich auch in der Stellungnahme des Erzbischofs zu der auswärtigen Politik: mit Pfalz und Mainz erklärte er sich im Februar für die Rückeroberung Mailands. RA. II, 794, 28 f. — [2]) RA. II, 675. — [3]) RA. II, 704—718, besonders S. 716 ff.

seinen geistlichen Amtsgenossen ganz allein stand, da es den Nuntien gelungen war, die mächtigsten und politisch rührigsten Bischöfe unter dem Druck der lutherischen Gefahr in einer papistischen Gruppe zusammenzuführen, die einen Beschluss des Reichstags über die von den Räten des fürstlichen Ausschusses bereitgestellte Beschwerdeschrift vereitelte[1]. Es waren die Tage der Entlassung Luthers, als das kaiserliche Kabinett die erneute Forderung eines Verfolgungsgesetzes vorbereitete; eben damals, gegen Ende April, setzte diese Obstruktion der Bischöfe ein. Die weltlichen Fürsten sahen sich dadurch genötigt, das Mindestmass ihrer Forderungen in zwölfter Stunde dem Kaiser in einer von vornherein zur Fruchtlosigkeit verurteilten »Bittschrift« vorzulegen; wenn darin neben der Abstellung der kirchlichen Missstände auch die Berufung eines Konzils verlangt wurde, so hat Erzbischof Hermann, der die Verschleppungskünste seiner Mitbischöfe keinesfalls billigte, sich auch diesen Punkt des weltlichen Programms angeeignet, denn im Jahre 1527 beruft er sich bei seinem zunächst einseitigen Vorgehen darauf, dass die Reform endgültig im Einvernehmen mit dem Papste durch ein »gemein künftigs Konzilium und römisch kaiserliche Majestät mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet« werden müsse[2].

Es liegt auf der Hand, welcher scharfe Gegensatz zu der kurialistischen Entwicklung der Kirche sich hier auftut: der Kirchenfürst, der diese Beschwerden dem höchsten Rate des deutschen Volkes unterbreitete, war von der Forderung einer von Rom unabhängigen Nationalkirche nicht mehr weit entfernt. Wenn nun auch dabei durchaus nicht anzunehmen ist, dass der Verfasser von Luthers Schrift an den Adel »stark beeinflust« worden ist[3] — das Ganze ist eine in Anlage und Ausdruck völlig selbständig aus der Praxis einer erzbischöflichen Regierung hervorgegangene Arbeit —, so konnte doch der Kurfürst, der inmitten des Reichstags eine derartige Haltung Rom gegenüber bekundete, schwerlich geneigt sein, die ungeheuerlichen Anträge der päpstlichen Gesandten in Verfolgung der Lutheraner unbesehen und unberaten gutzuheissen.

---

[1]) Vgl. den Exkurs. — [2]) Varrentrapp II, 13. — [3]) RA. S. 705.

Man könnte nun fragen, warum sich der Erzbischof überhaupt an der Trugversammlung im kaiserlichen Quartier beteiligt hat. Aber deren Zweck war ja nur den wenigen Leitern der Intrige, dem Grosskanzler, den Nuntien und dem Kurfürsten von Brandenburg, vorher bekannt[1]). Wenn Aleander berichtet, dass nach dem offiziellen Schluss des Reichstags »viele Fürsten, insonderheit vier Kurfürsten, die drei geistlichen und Brandenburg, dem Kaiser das Geleit gaben«, so handelte es sich zunächst nur um eine höfische Aufmerksamkeit; für die erste Kurie der Reichsstände bedeutete diese aber zugleich eine politische Demonstration; denn, da Pfalz und Sachsen kurz vorher abgereist waren, so erschien der Kurfürstenrat damit in corpore als Vertreter der kaiserlichen Macht in der Zeit zwischen den Reichsversammlungen und in Abwesenheit des Kaisers, wie er diese seine Stellung soeben in der neuen Regimentsordnung und durch Erneuerung der alten Einung der Kurfürsten am 23. Mai[2]) befestigt hatte. Soll man nun annehmen, der Kirchenfürst sei so schwerfälligen Geistes gewesen, dass er die Bedeutung der sich nun abspielenden Vorgänge, die Verlesung des langatmigen Erlasses, — von der wir freilich nicht wissen, ob dabei die deutsche oder die lateinische Fassung gebraucht wurde —, und vor allem die wahrheitswidrige Erklärung Joachims I. nicht erfasst hätte? Dem widerspricht auch die Tatsache, dass der Kurfürst von Köln, der während der schwierigen Wahlverhandlungen von 1519 seine Interessen erfolgreich wahrgenommen hatte, auch auf den Reichstagen nicht nur durch seine Räte, sondern persönlich an vielen Geschäften beteiligt war, bei denen es galt, Auffassungsgabe und selbständiges Urteil zu bewähren[3]). Wie erklärt sich dann aber seine Behauptung, dass er von dem keineswegs vom Reichstage bewilligten Gesetz erst

[1]) WE. S. 262 ff. Entscheidungsjahre S. 270 ff. — [2]) RA. II, 744 Anm. 1. Am 28. Mai wurde der Vertrag besiegelt. — [3]) So ist er in Worms an den Verhandlungen über die westfälischen Gerichte, den Umfragestreit und die Hildesheimer Fehde beteiligt (RA. II, 728. 750. 754) und lässt vor dem Kaiser in seinem Streit mit der Stadt Köln vermitteln (S. 789). Er war auch geraume Zeit vor Beginn des Reichstags in Worms erschienen und nahm auch bei der Eröffnungsfeier die Rechte seiner hohen Würde wahr, indem er mit dem Mainzer den Kaiser empfing (S. 779. 800).

durch den Druck Kenntnis erhalten habe? Sie erklärt sich wie die Haltung des Kurfürsten von der Pfalz — der auch die vor seinen Augen vollzogene Verbrennung des Bildes und der Bücher Luthers als belanglos behandelte[1]) — aus dem verfassungsmässigen Standpunkt des Kurfürsten, dass diese Verlesung, Begutachtung und Veröffentlichung des Edikts ein reichsrechtlich völlig nichtiger Akt war, der somit in seinem eigenen staatsrechtlichen Konflikt mit dem Reichsoberhaupt in keiner Weise gegen ihn geltend gemacht werden könne. Die für uns befremdliche Form aber, in die beide Kurfürsten ihren Protest gegen die Intrige des kaiserlichen Kabinetts kleideten, ergab sich mit Notwendigkeit aus der doppelten persönlichen Rücksicht auf den Kaiser und auf ihren Kollegen, die beide des Rechtsbruches unter äusserst beschämenden Umständen zu bezichtigen nicht angängig war. Wie peinlich in derartigen Fällen von den höchsten Kreisen die Diskretion gewahrt wurde, geht schon daraus zur Genüge hervor, dass wir von dem ganzen Vorgang nur durch die Depesche Aleanders an den Vizekanzler und eine kurze Notiz des venetianischen Gesandten, also durch zwei ausländische Diplomaten, etwas erfahren haben[2]). Auch sonst wird nicht nur über ausserordentliche Ereignisse im Schosse der ständischen Körperschaften, sondern zum Leidwesen des Historikers auch über die gewöhnlichen Verhandlungen in den wichtigsten Fragen ein strenges Stillschweigen bewahrt, das für uns Nachlebende wohl durch gelegentliche Berichte der fürstlichen Vertreter, protokollarische Aufzeichnungen eines besonders eifrigen Rates unterbrochen wird, für die Zeitgenossen aber das Walten der höchsten Reichsinstitution in undurchdringliches Dunkel hüllte.

Deshalb ist es auch erst nach Abschluss dieser Beweisführung möglich, von einer Nachricht Gebrauch zu machen, die aus dem engsten Kreise der Eingeweihten stammt. Da jedoch der wahre Sachverhalt bisher von dem Unkraut der Legende überwuchert war, so konnte man kaum wagen, nur auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Gewährsmannes

[1]) WE. S. 272 f. — [2]) Städteboten hat man zu dieser Scheinversammlung der Reichsstände überhaupt nicht zugelassen.

hin von ihr Gebrauch zu machen, obwohl sich seine »die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden«[1]) betreffenden Mitteilungen als die unmittelbaren Beobachtungen eines wohlunterrichteten und gewissenhaften Zeugen bewährt haben. Der spätere Marburger Professor Gerhard Geldenhauer aus Nymwegen (1482—1542), ein Schüler des Erasmus, dann ein treuer Anhänger der evangelischen Lehre, war damals als Privatsekretär des Bischofs Philipp von Utrecht, eines burgundischen Prinzen[2]), in steter Berührung mit den höfischen und humanistischen Kreisen und empfing also bald nach der Rückkehr des Kaisers nach den Niederlanden von erasmisch gesinnten Räten rückhaltlose Belehrung über die Vorgänge auf dem Wormser Tage, die er in einer zunächst nicht für die Öffentlichkeit bestimmten chronikalischen Sammlung niederlegte[3]). Bezeichnenderweise hat der Strassburger Reformator und Geschichtschreiber Kaspar Hedio, der diesen »Kollektaneen« sonst die wertvollsten Nachrichten seiner Fortsetzung der »Ursperger Chronik« verdankt, gerade von diesem Absatz keinen Gebrauch gemacht[4]), ja in der deutschen Bearbeitung überhaupt nichts von den Ereignissen dieses Reichstags mitgeteilt.

Der niederländische Humanist, der offenbar von seinen Freunden und Landsleuten eingehende Schilderungen über ihre Erlebnisse in Worms erhalten hat, fasst seine Eindrücke zunächst dahin zusammen: »da die sattsam bekannten (qualescunque) päpstlichen Nuntien bei den einflussreichsten Fürsten (apud optimos quosque) mit Zugeständnissen und Verheissungen (neque muneribus neque promissis) nichts zum Schaden Luthers (in Lutheri causam) durchgesetzt hätten (promotum esset) wegen der siegreichen Wahrheit seiner Lehre, sei der deutsche Reichstag vom Kaiser entlassen worden«. Man war sich also in diesen Kreisen der Tatsache wohl bewusst, dass ein verfassungsmässiger Beschluss der Reichsstände in Luthers

---

[1]) Vgl. diese meine Arbeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 79. 81. Halle 1903. 4) nach dem Personenverzeichnis unter »Geldenhauer«. — [2]) Vgl. über ihn a. a. O. I, 35 f. — [3]) Collectanea van Gerardus Geldenhauer Noviomagus uitgegeven door J. Prinsen. Werken uitgeg. door het Historisch Genootschap te Utrecht. III. Serie 16. Amsterdam 1901. p. 8. — [4]) Vgl. meine kleine Untersuchung über »Hedio und Geldenhauer als Chronisten« in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift.

Sache nicht durchgesetzt worden war, und wusste dies auch völlig zutreffend zu begründen mit dem Hinweis auf die lutherfreundliche Gesinnung einiger der mächtigsten Fürsten und fast aller gebildeten und arbeitsfähigen Männer, die als fürstliche Räte, als Städteboten oder aus persönlichem Interesse an den Verhandlungen Anteil gehabt oder sie mit ihrer Kritik begleitet hatten. »Die Sache Luthers oder vielmehr des Evangeliums verteidigten (favebant) der Erzbischof von Köln und die mächtigen Herzöge von Sachsen, Friedrich und Johann, und ausser ihnen und zahllosen gelehrten Männern auch vierhundert deutsche Ritter und achthundert adlige Krieger (nobiles pedites). Da mag der Papst sehen, was er mit seiner Bulle angerichtet hat!«

Die Anspielung auf den nach der Erklärung des Kaisers vom 19. April angeschlagenen Fehdebrief der »vierhundert geschworenen Edeln«, die »mit achttausend Mann« gegen den schwachmütigen Erzbischof von Mainz und die romanistisch gesinnten Fürsten und Herren »den gerechten Luther« verteidigen wollen[1]), ist unverkennbar, aber von untergeordneter Bedeutung. Überraschend aber ist, wie man in den massgebenden politischen Kreisen die Haltung des Erzbischofs von Köln geradezu als erfolgreiche Begünstigung Luthers aufgefasst und ihn mit den erklärten Vorkämpfern der evangelischen Wahrheit, den beiden ernestinischen Brüdern[2]) in eine Reihe gestellt hat. Man wird dafür wohl noch mehr Anhaltspunkte gehabt haben, als uns überliefert worden sind.

Wenn also der Erzbischof von Köln am Ende des Reichstags sich nicht dazu verstehen wollte, das päpstliche Urteil an Luther und an seinen Anhängern durch die Reichsacht zu vollstrecken, und diesen seinen Standpunkt später damit rechtfertigten, dass Luther ohne gerichtliche Untersuchung und ohne den Nachweis seiner Schuld gebannt worden sei, so hat er dieser Überzeugung schon gegenüber dem ersten Antrag des Kaisers vom 15. Februar, bei der Beratung über den damals vorgelegten Entwurf des Religionsgesetzes

---

[1]) Vgl. Kalkoff, Der Humanist Hermann v. d. Busche usw. ARG VIII, 356. — [2]) Über das rückhaltlos lutherfreundliche Auftreten Herzog Johanns in Worms vgl. ZKG. XXV, 556. AgL. S. 134 f. WE. S. 139.

Folge gegeben[1]. Dadurch wird nun erst der Verlauf der damaligen Verhandlungen wie das Zustandekommen des ständischen Beschlusses vom 20. April erklärlich. Bisher nämlich musste man nach den wiederholten Beteuerungen Aleanders annehmen, dass die päpstliche Partei ihren festen Kern und zuverlässigen Rückhalt in der altkirchlichen Mehrheit des Kurfürstenrates besass, die von den drei geistlichen Kurfürsten und dem Brandenburger gebildet wurde. Es war dabei nicht recht verständlich, wie diese Mehrheit sich nach ihren von Aleander mit grösster Genugtuung begrüssten Anfangsbeschlüssen[2] in beiden Fällen zu Abänderungen verstehen konnte, die den Bestrebungen des Kurfürsten von Sachsen entgegenkamen, eine selbständige Prüfung der Lehre Luthers durch unabhängige Gelehrte herbeizuführen, die ihren Urteilsspruch nur auf die heilige Schrift begründen dürften. Die Reichsacht war nach diesem Ausgleich von vornherein ausgeschlossen und zum mindesten eine Verschleppung der Frage bis nach der Abreise des Kaisers höchst wahrscheinlich. Der «Einfluss und die Verschlagenheit des Sachsen« haben nun in der Tat nicht ausgereicht, dieses Wunder zu vollbringen, wie Aleander in Rom glauben zu machen suchte. Der entscheidende Umstand ist[3], dass gerade die geistlichen Kurfürsten in ihrer kirchlichen Haltung sich durchaus nicht alle von derselben Ergebenheit gegen die Befehle des Papstes leiten liessen. Dass der charakterlose, wetterwendische Albrecht von Mainz in jenen Anfangsjahren der Reformation sich weder zu einer entschlossenen Bekämpfung noch zu ehrlichem Anschluss an die evangelische Bewegung entschliessen konnte, war ja

---

1) Zur Zeit des kleinen Staatsstreiches, der in der Veröffentlichung des Sequestrationsmandats während des zwischen dem Kaiser und den Reichsständen vereinbarten kirchlichen Waffenstillstandes liegt und den Aleander und der kaiserliche Beichtvater wohlweislich in der Karwoche ausführten, war der Kurfürst von Köln nach einem Andachtsorte verreist. RA. II, S. 836. WE. S. 171. — 2) WE. S. 118 ff., besonders S. 120 Anm. DA. S. 93. WE. S. 182 ff. DA. S. 184. — 3) Es sei daran erinnert, dass in jenem Zeitalter das Kollegium der Kurfürsten dauernd nur mit sechs Stimmen arbeitete, da der Träger der böhmischen Krone nicht persönlich vertreten war. Sleidan bezeichnet daher einen Kurfürsten treffend mit der lateinischen Formel »sexvir elector«. In Worms zeigte also gerade die Hälfte der ersten Kurie eine lutherfreundliche Haltung.

schon früher bekannt, ehe man sich von seiner Beeinflussung durch Capito im Sinne der Neuerer und von seinem gleichzeitigen Streben nach der Legatenwürde wusste. Die Rollen der beiden andern Erzbischöfe aber sind durch die Ergebnisse dieser und früherer Untersuchungen geradezu vertauscht worden. Während in den noch heute anerkannten Darstellungen der Kurfürst Richard von Greiffenklau als der um Luthers Rettung besorgte, leutselig wohlwollende Vertreter des schiedsrichterlichen Auswegs erscheint, als der verständnisvolle Mitarbeiter des feinen und klugen Friedensapostels Miltitz, hat sich schon früher gezeigt, dass dieser »alte Fuchs«, der Parteigänger Frankreichs, von jeher nur darauf bedacht war, in der ihm von Friedrich zugeschobenen Rolle des Schiedsrichters dessen Schützling in eine Falle zu locken, und so hat er in Worms stets im geheimen Einvernehmen mit den Nuntien gehandelt und, ohne den römischen Forderungen das Geringste zu vergeben, Luther schliesslich mit einem plumpen Bestechungsversuch überrumpeln wollen [1]. Der Erzbischof von Köln dagegen erschien als der getreue Diener des römischen Stuhles, der Gesinnungsgenosse Karls V. und Hochstratens, der Vorsitzende bei der pomphaften Kölner Bücherverbrennung, die Luther durch die Verbrennung der Verdammungsbulle zu erwidern sich gedrungen fühlte. Und gerade dieser schlicht und rechtlich denkende Mann hat an der willkürlichen und gehässigen Behandlung Luthers ebenso ernsten Anstoss genommen wie an der Missachtung des nationalen Kirchenrechts und der Misshandlung der deutschen Geistlichkeit durch römische Macht- und Geldgier: und in seiner wahrhaft fürstlichen Gesinnung und seinem oberhirtlichen Pflichtgefühl hat er dem Staatsstreich der romanischen Politiker seine Anerkennung versagt.

Für den staatsmännischen Blick wie für den Charakter unseres Geschichtschreibers aber ist es ein schönes Zeugnis, dass er diesen schwachen Punkt in der sonst meisterhaft

[1]) Über die gesamte kirchliche Haltung des ränkevollen und selbstsüchtigen Politikers, des würdigen Vorläufers der Rheinbundsfürsten, vgl. meine Arbeit »Zur Geschichte des Wormser Reichstages von 1521«, deren Drucklegung bisher durch den Krieg verhindert wurde.



durchgeführten Intrige Karls V. erkannt und freimütig hervorgehoben hat, so dass es mit seiner Hilfe möglich war, diesen schicksalsschweren und bisher so dunkeln Vorgang restlos aufzuklären[1])

Exkurs.

Die Gravamina des Erzbischofs Hermann von Köln vom 12. April 1521.

Entsprechend der romfeindlichen Stimmung, in der die Stände bald nach Eröffnung des Reichstags sich sogar zu der leidenschaftlich verfochtenen Forderung eines Konzils verstiegen, wurde dem Kaiser in dem Bescheid auf die erste Einbringung des Edikts gegen Luther und seine Anhänger am 19. Februar entgegengehalten, dass vor allem die schon von früheren Reichstagen vorgebrachten Beschwerden wegen der Übergriffe der Kurie in Recht und Verwaltung, besonders bei Erhebung kirchlicher Abgaben und Verleihung der Pfründen, sowie wegen Störung der Rechtspflege, erneuert und von Rom berücksichtigt werden müssten. Da die Ausarbeitung einer Beschwerdeschrift noch zu nichts verpflichtete, sich im Gegenteil als eine nützliche Ablenkung und harmlose Beschäftigung der erhitzten Gemüter empfahl, ersuchte der Kaiser am 2. März um eine schriftliche Eingabe, die denn auch durch einen Ausschuss von Fürsten und Kurfürsten beraten werden sollte. Von deren Räten wurde nun unter Benutzung der früheren, die »Centum gravamina« deutscher Nation enthaltenden Arbeiten und der von einzelnen Fürsten, wie besonders von Herzog Georg dem Bärtigen, eingereichten Beschwerden noch vor Luthers Ankunft

---

[1]) Zugleich eine Rechtfertigung des Hinweises H. Baumgartens, dass bei der »Fülle authentischer Informationen« Sleidans auch heute noch kein Historiker »ungestraft die Lektüre seiner Kommentarien vernachlässigt«. ADB 34, 460. — In seiner vielbenutzten Weltgeschichte (De quatuor summis imperiis. Argentorati 1557) erwähnt Sleidan die Reformation überhaupt nicht: das letzte hier erwähnte Ereignis ist die Rückeroberung Mailands durch Karl V.

in Worms eine umfangreiche Denkschrift zusammengestellt, über die nachweislich zwischen dem 22. April und 5. Mai und endlich noch kurz vor Schluss des Reichstags am 21. Mai Beratungen stattfanden. Indessen war es bei dem passiven Widerstand, den hier wieder die kaiserliche Regierung den Wünschen des Reichstags entgegensetzte, nicht möglich, den Entwurf abzuschliessen und seine Annahme durch den Kaiser, ja auch nur die formelle Übergabe an das Reichsoberhaupt durchzusetzen[1]). Die Nuntien, die das ganze Unternehmen von vornherein mit Ärger und Ingrimm verfolgten, erreichten also hier, was sie in der Luthersache dem Kurfürsten von Sachsen zutrauten, die Verschleppung der Angelegenheit. Man musste sich, wie so oft in Reichsfragen, damit begnügen, die wichtigsten Forderungen, die auf Abstellung dieser Beschwerden, Verwendung der Annaten und Palliengelder für den Türkenkrieg und andere Zwecke des Reichs und die Berufung eines Konzils gingen, in einer Bittschrift zusammenzufassen[2]), die Karl V. und der Grosskanzler Gattinara so gründlich unter den Tisch fallen liessen, dass selbst ihre Spur in den Archiven sich verloren hat.

Die am 22. April diesem Ausschuss, dessen Mitglieder wir nicht kennen, eingereichte Denkschrift fand wegen ihrer sachkundigen Ausführungen über einige Kniffe der Kurie bei Beschlagnahme der deutschen Pfründen solchen Beifall, dass man mehrere Artikel vermerkte, die »den alten Beschwerungen«, also der in der Hauptsache schon fertiggestellten Sammlung, einverleibt werden sollten[3]): besonders die politisch hochbedeutsame Forderung eines in sich geschlossenen Instanzenzuges vor deutschen Kirchenfürsten, also der völligen Ausschaltung nicht nur der nur für die geringeren Pfründen zuständigen Rota Romana, sondern der päpstlichen Jurisdiktion überhaupt, sollte hinter dem

---

[1]) RA. II, 662; so das von der früheren Auffassung abweichende Ergebnis des Herausgebers A. Wrede. — [2]) RA. II, 728 Anm. 3. Die Verwendung der Annaten für den Türkenkrieg erscheint in der ständischen Denkschrift als Art. 9, in dem sich die Forderungen des Ernestiners Friedrich, der schon in Augsburg eine Reichssteuer zur Abwehr der Türken begünstigt hatte, mit denen des Albertiners Georg vereinigten: dieser führte im 1. Art. seiner Beschwerden Klage über die missbräuchliche Verwendung der Annaten durch die Päpste. S. 674, 19 ff. 663, 1 ff. — [3]) RA. II, 718 Anm.

ersten Artikel der früheren Gravamina eingeschaltet werden, der nur rügte, dass weltliche Streitigkeiten schon in erster Instanz nach Rom gezogen würden[1]. Aber auch die mehr technischen Ausführungen über die verschiedenen Rechtsmittel der Pfründenjäger, über die »reservatio mentalis«, die Ausnutzung des Grundsatzes von den nicht in einer Hand zu vereinigenden Pfründen, den »incompatibilia«, der sich wieder durch »Unionen und Inkorporationen« umgehen liess, besonders über den rechtlichen Charakter des deutschen Patronats und die Befugnisse des Ordinariats zeigen den gewiegten Juristen, der auch im kanonischen Rechtsbuch[2] Bescheid wusste. Die auffallend schwerfällige Ausdrucksweise, der ungefüge Satzbau verrät neben mundartlichen Anklängen an das Niederdeutsche den geborenen Sachsen, der sich der hochdeutschen Kanzleisprache nicht immer so weit anzupassen gewöhnt war. Und auch der sarkastische Ton, der sich, von drastischen Beispielen und scharfen Ausfällen gegen »die römischen Cordisanen« (Kurtisanen) »die Praktikanten zu Rom«, die »referendarii, auditores, Kammerdiener, Schreiber, Offiziale und andere Beamte des Papstes italienischer Nation« abgesehen[3], durch die ganze Arbeit hindurchzieht, lässt auf den Stamm schliessen, der für das Spottgedicht und die Tierfabel am empfänglichsten war. Dabei vermeidet er eigentliche Derbheiten: er spricht davon, wie ausser den Italienern auch »etliche Deutsche geringes Herkommens und seichter Kunst« dank den aus Deutschland bezogenen Einnahmen »zu Rom in hohem Wollust leben«, während der Referent des Ausschusses auf den Absatz hinweist mit den Worten: »wie man zu Rom geringen Buben Pfründen leiht, wie Stallknechten, Eseltreibern u. dgl.«[4].

---

[1]) RA. II, 672. — [2]) Vgl. RA. II, 706, 8. 714, 12. 615, 22. 24. 717. 22 unter zweimaliger Beziehung auf das jüngste Laterankonzil. — [3]) Z. B. RA. II, 707, 2. 710, 30 ff. 715, 17 ff. 711, 20. 715, 5 ff. — [4]) RA. II, 712, 30 f. 718, 14 entsprechend der scharfen Ausdrucksweise des Art. 7 der ständischen Denkschrift, wo von »Büchsenmeistern, Falknern, Pfistern, Eseltreibern, Stallknechten und andern untuglichen, ungelehrten und ungeschickten Personen« gesprochen wird, denen in Rom die deutschen Pfründen verliehen würden, und die nicht einmal »teutsch Gezungs« seien. S. 673 35 ff. Ähnlich Art. 15, S. 676.

Vor allem aber ist die Eingabe von einem hohen sittlichen Ernst getragen, von einer ehrlichen Entrüstung über die eingerissenen Missstände, die unwürdige Vergeudung der für Gottesdienst und Seelsorge von frommen Stiftern bestimmten Mittel, die Entfremdung nationalen Gutes und die Erschwerung der auf Hebung des Priesterstandes gerichteten Bemühungen der bischöflichen Behörde. Deren Zuständigkeit wird neben der ordnungsgemässen Ausübung des Patronatsrechtes unter geschichtlicher Erklärung der herrschenden Zustände erörtert und dabei immer als leitender Grundsatz des Ordinariats die Besetzung der Pfründen mit »geschickten und tauglichen« Personen deutscher Herkunft hervorgehoben[1]), die über ausreichende Bildung verfügen, während dem Bischof gleichzeitig auch die Befugnis zustehen müsse, »untaugliche Personen« abzusetzen, andern zum warnenden Beispiel. Selbstverständlich wird im Anschluss daran auch gegen die Umgehung der Residenzpflicht[2]), die leichtfertige Dispensation von den kanonischen Voraussetzungen der Priesterweihe und die Herabwürdigung des Doktorats Verwahrung eingelegt und gefordert, dass die Vergebung der Pfründen überhaupt nicht mehr in Rom stattfinde und dass der Bischof die Sicherheit habe, nicht von einem beliebigen andern Bischof geweihte »ungeschickte und ungelehrte« Leute in seinem Sprengel zulassen zu müssen[3]). Es dürfte sich kaum nachweisen lassen, dass ein anderer deutscher Bischof diese Forderungen in jenen Jahren so entschieden vertreten hätte; jedenfalls hat keiner deswegen einen offenen Kampf mit dem Papsttum gewagt, wie ihn Erzbischof Hermann im Jahre 1527 eröffnete, um auch die in den päpstlichen Monaten erledigten Stellen[4]) mit »geschickten und tauglichen« Bewerbern besetzen zu können. Man müsste also schon aus diesem Grund ihm die Urheber-

[1]) Z. B. RA. II, 707, 5 f. 710, 1 f. 713, 1. 715, 28. 716, 7 (»recht gelehrt und tugenlich«). — [2]) Etlich zu Rom wohnen, deren man sich versieht, dass sie keine Pfrönd, die sie erlangen, persönlich besitzen . . . RA. II, 716, 1 ff. — [3]) RA. II, 716, Art. 40—46. — [4]) Vgl. die bittere Klage der Denkschrift, künftig werde der Papst nicht nur »von wegen der sechs Monate, sondern gar von wegen der Tage oder vielleicht der Stunden« sich die erledigten Pfründen vorbehalten. RA. II, 708, 18 f.

schaft und seinem energischen Kanzler Dr. Degenhard Witte die Ausarbeitung dieser Beschwerde zuschreiben.

Die besonderen Erfahrungen, die gerade der Kölner Bischof schon vor dem Jahre 1521 mit den kurialen Eindringlingen zu machen hatte, kommen in der Denkschrift darin zum Vorschein, dass hier nicht wie auch in andern grösseren Sprengeln, wie dem Lütticher, dem Strassburger, dem Augsburger, über »Kurtisanen« an sich, also über kuriale Beamte als Pfründenjäger geklagt wird; diese waren in anderen Gegenden fast ausschliesslich Landsleute, die in den heimischen Stiften gut Bescheid wussten und sich und ihre Sippe mit den erreichbaren, von guten Freunden für sie verwalteten Stellen versorgten, während Italiener sich selten um Pfründen bemühten, deren Ertrag man ihnen doch vorenthalten hätte. In der vorliegenden Urkunde aber wird in einer ganzen Reihe der wichtigsten Artikel gerade über »die Walchen«[1]) Beschwerde geführt, die als »Diener oder Familiares des Papstes oder der Kardinäle«, als »Kardinäle, Kämmerer, Fiskale« die Deutschen »an dem Rhein, der Donau, der Weser, der Elbe und in allen Landen dazwischen und daneben an Geld völlig erschöpfen«.

Und nun vergegenwärtige man sich, mit welcher Entschiedenheit Erzbischof Hermann schon auf dem Reichstage von Augsburg dem Legaten Kajetan die Vertretung seiner Beschwerden beim Papste nahe gelegt hatte: es war im Jahre 1517 eine mit dem Kanzleramte der Kathedrale verbundene Kaplanei vakant geworden, die der Papst auf dem Wege der Provision dem Auditor der Rota, Dr. iur. utr. Jacopo Simonetta, dem späteren Kardinal, verliehen hatte. Der Erzbischof machte nun geltend, dass diese Pfründe nie von einem der Vorgänger des Papstes unter irgend einen der päpstlichen Vorbehalte begriffen, vielmehr von den früheren Erzbischöfen ohne Rücksicht auf die päpstlichen Monate und andere Bestimmungen der Konkordate einem

---

[1]) RA. II, 709, 21 ff. 35 ff. 712, 17. 23. 30. 37. 715, 5. Ausser den unten angeführten Fällen ist 1513 der Familiare eines Kardinals, Lazarus Rosetus, als Kanonikus und Dechant von S. Severin in Köln oder wenigstens als Inhaber einer päpstlichen Provision auf diese Stellen nachweisbar. Hergenröther, Regesta Nr. 2641. 1341.

Kanonikus ihrer Hauptkirche übertragen worden sei. Er habe sie daher einem erlauchten Grafen [1], einem Kanonikus mit der Weihe des Subdiakonats, verliehen; schon aber habe gegen diesen jener Kuriale einen Prozess an der Rota angestrengt und ihn nach Rom zitieren lassen. Der Papst möge also diese unerhörte und völlig neue Belästigung rückgängig machen, die der gesamte deutsche Adel samt den Fürsten sich niemals würden bieten lassen, da ihre bedürftigen (jüngeren) Söhne besonders durch die Pfründen der Kölner Kirche, »das Hospital der vornehmsten Geschlechter Deutschlands«, unterhalten würden: mit deutlicher Anspielung auf Luthers Auftreten schloss er mit der Warnung: ganz Deutschland, das man gerade jetzt nicht noch mehr reizen dürfe, werde es ahnden, was einem einzigen Kölner Domherrn angetan werde [2]).

Diese Äusserungen, die an Schärfe kaum noch zu überbieten waren, musste der Erzbischof gleichwohl der Kurie noch bei der Zusammenkunft mit Kajetan in Oberwesel am 30. März 1519 durch weitere sachliche Darlegungen erläutern, durch den Hinweis auf den Charakter jener Pfründe als eines reinen Hofamtes, auf den Text der Konkordate über die Wahlfreiheit der Kapitel und das Schreiben seines Domkapitels über den neuen Angriff eines Günstlings der Medici, des 1518 zum Datar erhobenen früheren Sekretärs und Kämmerers Balthasar Turini aus Piscia, auf die Domdechanei, die soeben durch kanonische und vom Erzbischof bestätigte Wahl dem Mainzer Domherrn Heinrich Reuss von Plauen übertragen worden war. In der Denkschrift wurde hervorgehoben, dass die Erledigung der Dignität in einem der bischöflichen Monate eingetreten sei, für welchen Fall durch die Konkordate alle päpstlichen Vorbehalte und Anwartschaften, ja jedes Verfügungsrecht der Kurie ausgeschlossen sei; ihr damit gewährleistetes Wahlrecht hatte der römische Bewerber auf Grund des Devolutionsrechtes angefochten; aber sie machten demgegenüber geltend, dass

---

[1]) Bei L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV, 223 wird i. J. 1525 als Domkanzler Graf Johann von Wittgenstein genannt, als Domdechant der unten erwähnte Heinrich von Plauen. — [2]) Forschungen S. 126 f. Vgl. S. 32 f. 42 ff.

sie nur wegen der Pest die Wahl nicht schneller, als die päpstliche Verfügung erfolgt sei, hätten vornehmen können. Bisher hätten die Päpste auch bei Vakanzen in den ihnen zustehenden Monaten die Kölner Pfründen mit ihren Eingriffen verschont, so dass sie auch dann den allein zulässigen Bewerbern des hohen Adels, den Söhnen der Herzöge, Grafen und Freiherrn mit acht Ahnen [1]), verliehen werden konnten. Innocenz VIII. habe in einem solchen Falle nicht einmal von einer andern Vorschrift der päpstlichen Kanzleiregeln, die in den Gravamina vom 22. April 1521 auch nicht vergessen ist [2]), Gebrauch gemacht, die dem Papste die Besetzung vorbehielt, wenn der frühere Inhaber ein kuriales Amt bekleidet hatte. Das Kapitel betont weiter die gerade bei dieser hohen Würde unerlässliche Residenzpflicht des Domdechanten und geisselt den Unfug, dass es die Kurialen meist nur auf die Erpressung einer Pension abgesehen hätten: mit einer solchen sei die Dechanei aber ohnehin schon belastet. Die Kölner Gravamina von 1521 gedenken dieses Übelstandes wiederholt, der häufig den Verlust des halben Einkommens bedeute und zu einer dauernden Belastung der Pfründe führen könne, die so »in ewigen Tribut gestellt« werden könne [3]). Und weiter erklärt sich schon aus diesen Vorfällen ihre wiederholte Klage, dass diese Derogationen der »beschworenen Freiheiten und Statuten«, der durch »päpstliche und kaiserliche« Privilegien gesicherten Satzungen sich »nicht allein auf geringe, sondern auf die höchsten Benefizien und Dignitäten« erstreckten, wie sich jetzt offenkundig gezeigt habe [4]).

Fast dieselben Klagen erhob während des Reichstags von Worms das Domkapitel von Münster, das in zwei Fällen seine in einem bischöflichen Monat vollzogene Verleihung eines Kanonikats und die auf alte kaiserliche Privilegien

---

[1]) AgL. S. 45. Auch der Erzbischof betont das Erfordernis der »ab octo proximis progenitoribus perpetua nobilitas«. Forschungen a. a. O. — [2]) RA. II, 708, Art. 5. — [3]) RA. II, 711, 30 ff. 712, 18 f. 713, 5 f. — [4]) RA. II, 713, 19 ff. und Art. 4 S. 707 f. über die Reservation auf die höhern Dignitäten gleich nach der bischöflichen an den Domstiften und die höchsten an den Kollegiat- und Konventualkirchen mit einem Einkommen über 200 Dukaten.

gestützte Wahl eines Propstes bedroht sah durch eine päpstliche Reservation zugunsten eines Hausprälaten Leos X., des Bischofs von Caserta Giambattista Boncianni; auch hier war es auf Erpressung einer Pension abgesehen. Der Erzbischof von Köln hatte sich der Streitfrage so ernstlich angenommen, dass Aleander zweimal nachdrücklich die Beschwichtigung der Kläger empfahl, die, wie er am 5. April bemerkte, »auf dem Reichstage ganz energisch Beschwerde führen wollten«[1]). Derselbe erzbischöfliche Kanzler, der am 1. April sich mit dieser Klage an Aleander wandte, hat dann diese Drohung ausführen helfen: auch in diesem Falle war »ein Walche« der Störenfried gewesen.

In denselben kritischen Tagen, als die Reichsstände sich der kaiserlichen Willensmeinung in Luthers Sache widersetzten und beim Erzbischof von Köln der Entschluss zur Abgabe seiner Beschwerdeschrift reifte, ging einer seiner vornehmen Begleiter, der Kölner Domkepler und Propst, Graf Jörg von Sayn-Wittgenstein[2]), Herr von Homberg, dem Nuntius mit einer Klage zu Leibe, die einen andern hochgestellten »Walchen« am päpstlichen Hofe, den Bischof Bernardo de' Sacchi[3]), betraf. Der Fall ist eine vortreffliche Erläuterung zum 11. Artikel der Kölner Gravamina[4]), in dem ausgeführt wird, wie die Päpste sich einmal die im Besitz ihrer Familiaren befindlichen Pfründen, die manchmal sich auf »etliche tausend Gulden jährlicher Nutzung« belaufen, vorbehalten und diese »beneficia affectata« dann nur durch das Zugeständnis einer Pension zu erlangen sind,

---

[1]) AgL. S. 43. 51 ff. DA. S. 64. 154. Die nahen Beziehungen des Erzbischofs zum Domkapitel von Münster erhellen auch aus der Tatsache, dass nach dem i. J. 1522 erfolgten Tode Erichs von Sachsen-Lauenburg sein Bruder Friedrich zum Bischof gewählt wurde, der zehn Jahre später abdankte, weil er sich nicht dazu verstehen wollte, die Weihe anzunehmen. J. Prinsen, Collectanea van Geldenhauer S. 113. 145. — [2]) RA. II, 1002. Er war schon bei seiner 1499 erfolgten Immatrikulation, also noch minderjährig, im Besitz einer Domherrnstelle. Varrentrapp S. 131 Anm. 4. Schon vor 1520 hatte er die Würde des »Domkeplers« (capellarius) erlangt. Später war er ausserdem noch Propst von S. Gereon und an der Apostelkirche. — [3]) Aus einer angesehenen Kurialenfamilie: ein Giovanni de' S. war um 1490 Datar mit dem Titel eines Erzbischofs von Ragusa. A. Schulte, Die Fugger in Rom. Leipzig 1904. I, 262. — [4]) RA. II, 709 f.

oder wie er Leuten, denen er selbst eine »merkliche Summe« schuldet, Pfründen bis zu einem Gesamtertrag von bedeutender Höhe im voraus überweist. Wenn dann ein tüchtiger Deutscher eine solche Pfründe in des Papstes Monat erlangt und dann in Rom mit schweren Kosten und langen Streitigkeiten sich den Besitz gesichert hat, so kann er durch einen solchen Kniff oder eine solche »weite Reservation«, wie die Vorbehaltung der nächsten erledigten Pfründen eines oder mehrerer Bistümer, die irgend ein Kuriale vom Papste sich verschafft hat, in einen neuen Prozess verwickelt (»eine neue Rechtfertigung anzunehmen bezwungen«) und genötigt werden, mit vielem Geld eine päpstliche Erklärung zu erwirken, dass seine Pfründe nicht unter besagte Generalreservation fallen solle; doch kann diese Deklaration durch päpstliches Breve auch wieder zugunsten des zahlungsfähigen Gegners abgeändert werden, bis beide Parteien durch solche Prozesse mürbe gemacht und in Verzweiflung und Armut gestürzt sind. Wer solcher Bosheit nicht Widerstand leiste, mache sich zum Mitschuldigen! Ein Grundsatz, nach dem der wackere Erzbischof sein ganzes Leben hindurch gehandelt hat.

Graf Georg liess nun durch die Hand des Kanzlers Dr. Witte in seiner Eingabe[1]) ausführen, wie der frühere Propst der Domkirche zu S. Patroclus in Soest[2]) und Archidiakon der Kölner Diözese Andreas aus Venraed[3]) ihm diese

---

[1]) Vgl. die Beilage aus den Papieren Aleanders. — [2]) Im Jahre 1500 zeichnet sich ein erzbischöflich kölnischer Rat, Rudolf Abel, als Dechant dieser Kirche in das Buch der Anima-Bruderschaft in Rom ein. C. Jaenig, Liber confraternitatis B. Mariae Teutonicorum. Rom 1875, p. 41. Es bestanden also engere Beziehungen zwischen der erzbischöflichen Kurie und dieser Kirche. — [3]) »Andreas de Venraed, praepositus ecclesiae S. Cuniberti Coloniensis« unterzeichnet 1499 eigenhändig als Mitglied der Bruderschaft des Hospitals der Anima die Urkunde über den Beschluss des Neubaus der deutschen Nationalkirche; er gehörte also schon damals zu den angesehensten deutschen Kurialen. Fr. Nagl, Urkundliches z. Gesch. der Anima. Röm. Quartalschrift f. christl. Altertumskunde. XII. Supplementheft. Rom 1899. S. 66. Und 1508 zählt Ortwin Gratius unter den Kölner Verehrern des Petrus von Ravenna auf den Dr. decr. und apostol. Protonotar A. von Venraed, Propst von Deventer, Soest Oldenselen und S. Kunibert in Köln. Er war also damals schon in die Heimat zurückgekehrt. Th. Muther, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben. Erlangen. 1866. S. 109 f.

beiden Stellen gegen Zahlung einer lebenslänglichen Pension durch Resignation vererbt habe; diese Resignation sei ordnungsmässig unter Vermittlung der kurialen Behörden gegen Zahlung der Annaten vollzogen und durch päpstliche Bullen bestätigt worden; darin seien durch entsprechende Klauseln alle etwa entgegenstehenden Ansprüche und Vorbehalte für kraftlos erklärt (derogiert) worden und Petent habe nun schon sechs Jahre gegen Zahlung jener Jahresrente sich des ruhigen Besitzes der Pfründen erfreut. Jetzt sei er durch den Propst Johann Ingenwinkel, jenen päpstlichen Skriptor, der vor allen andern Pfründenjägern durch die ungeheure Ausdehnung seiner Räubereien die Palme davongetragen hatte[1]), benachrichtigt worden, dass ein gewisser Bischof kraft einer Eventual-Reservation d. h. für den Fall des Todes des Inhabers jene Propstei erlangt habe und sie ihm auf dem Prozesswege streitig zu machen gedenke. Der bedrängte deutsche Besitzer wandte sich nun klüglicherweise mit seiner Beschwerde über solches Unrecht zunächst an den Bischof Eberhard von Lüttich, der einem ebenso reich mit Pfründen gesegneten und deshalb mit Vorliebe von den Kurialen geplünderten Bistum vorstand und dessen Hauptkirche nächst Köln das vornehmste Kapitel Deutschlands zierte. Überdies wusste man, dass Eberhard von der Mark mit Aleander, seinem frühern Kanzler, auf sehr vertrautem Fusse stand und bei der Kurie als Anwärter auf den Kardinalshut sich schon grossen Einfluss durch politische und finanzielle Machenschaften gesichert hatte[2]).

Daher empfahl der Nuntius schon am 29. April dem Vizekanzler Medici diese Bittschrift des Kölner Kanonikus[3]), der in Rom ohne genügenden Rechtsgrund benachteiligt werde, wenn es sich so verhalte, wie er angebe. Für die Nachprüfung nannte er aber nicht jenen Dr. Ingenwinkel,

[1]) Vgl. die Übersicht der von ihm teils beanspruchten, teils wirklich eroberten Stellen bei Schulte a. a. O. I, 289 ff. Ingenwinkel handelte natürlich dabei für den Italiener als ortskundiger Makler. — [2]) Über ihn ist meine noch ungedruckte Arbeit »Zur Geschichte des Wormser Reichstags zu vergleichen. — [3]) DA. S. 202. Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Die vervollständigten Aleander-Depeschen. Gotha 1884. S. 173, 25 ff.

der offenbar dem Italiener Schlepperdienste leistete, sondern einen angesehenen Notar an der Rota, den Dr. decr. Johann Winkler aus der Diözese Augsburg, der bei Hadrian VI. sehr einflussreich war und zu der Würde eines Referendars mit dem Titel des Protonotariats emporstieg, also von dem deutschen Papste gewiss als ein rechtlich denkender Mann geschätzt wurde[1]). Und nun scheint der Nuntius doch eine Ahnung von der Gefährlichkeit gerade des Kölner Hofes gehabt zu haben, denn er bittet den Vizekanzler, die Sache ordnen zu lassen, »damit diese Leute nicht über unsere Schuld schreien können«. — Sodann beschäftigt er sich noch eingehender mit einer Beschwerde des Bischofs von Lüttich, der also die Gelegenheit benutzt hatte[2]), um dem Papste auch das eigene Missvergnügen zu bezeigen.

Nun ist vielleicht noch im Mai auf die Verwendung des Kardinals Medici hin durch Ingenwinkel der Bescheid erteilt worden, dass allerdings der Bischof vom Papste eine Reservation auf alle Pfründen Venraeds mit Ausnahme der Propstei von Deventer erhalten habe und der Ansicht sei, dass Venraed über die Propstei von Soest nicht zum Schaden seines Anspruchs habe verfügen können, so dass diese Pfründe durch den Tod Venraeds tatsächlich erledigt sei. Doch habe der Bischof schon den Papst gebeten, den Kardinal Lorenzo Pucci mit der Vermittlung zu betrauen, und der Papst wieder habe (auf den Vorschlag Puccis hin) den Bischof ersucht, sich nicht auf den Rechtsweg zu versteifen, da er ihn anderweitig entschädigen werde: dann würde der Bischof zugunsten Wittgensteins auf seinen Anspruch verzichten.

---

[1]) Vgl. meinen Nachweis AD. S. 202 Anm. 1. Mit dem in dem italienischen Spottgedicht auf Hadrian VI. genannten »Vincl« (Schulte I, 231) dürfte Ingenwinkel gemeint sein. Auch Winkler besass bei seinem Tode 1535 viele Pfründen und ein Vermögen von 20000 Dukaten. L. von Pastor, Geschichte der Päpste IV, 2, 57 Anm. 6. Jos. Schmidlin, Gesch. der deutschen Nationalkirche in Rom. Freiburg 1906. S. 257. — [2]) Vermutlich hatte Wittgenstein auch deshalb die Vermittlung Eberhards von der Mark angerufen, weil sein eigener Erzbischof es abgelehnt hatte, sich jetzt noch als Bittsteller an den Papst zu wenden, oder weil der Domherr vermutete, dass ihm die Fürsprache seines Metropoliten jetzt in Rom nur schaden könne.

Der Domherr hätte sich nun eigentlich bei Luther bedanken sollen, denn schwerlich hätte sonst der Papst so schnell und so gründlich Abhilfe geschafft, wie dies gerade auf Aleanders Empfehlung und unter dem Druck der kirchlichen Notlage zur Zeit des Reichstags mehrmals[1]) geschehen ist. Leo X. hat die juristischen Schwierigkeiten »ex plenitudine potestatis« behoben, hauptsächlich aber den ihm nahe stehenden Kurialen aus eigenen Mitteln oder auf Kosten einer andern Kirche entschädigt, und dieses Verfahren hat sich bei den vornehmen Frondeurs ebenso trefflich bewährt, wie bei den habgierigen Räten des Kaisers und der deutschen Fürsten. Wie gründlich Graf Georg mit der Kurie ausgesöhnt war, erkennt man schon daraus, dass er im Jahre 1527 als »Domkepler zu Köln und Propst von Soest« unter den Bürgen anzutreffen ist, die dem vom Erzbischof verhafteten Pfründenjäger zur Freilassung verhalfen[2]). Und später ist er unter den drei vornehmen Häuptern des Domkapitels, die sich als die schärfsten Gegner der Kirchenreform des Erzbischofs betätigten. So schreibt Butzer im Jahre 1543: »der von Witigstein wütet und wird Anhang finden, ja, er hat ihn schon, so dass er den frommen alten Kurfürsten ohne Zweifel vielfältig beunruhigen wird«[3]). Nach dessen Sturze wurden die Häupter der siegreichen Partei glänzend belohnt, und so gelangte dieser »begabte und schlaue«[4]) Prälat schliesslich noch zur Würde des Domdechanten; doch musste er noch vor seinem in geistigen Verfall und Blindheit auslaufenden Alter erleben, dass sein Bruder Wilhelm und dessen gelehrte Söhne in ihrer Grafschaft die Reformation einführten.

Auch die weitere Klage der Kölner Denkschrift über die Einmischung der römischen Gerichte schon in erster Instanz geht auf unangenehme Erfahrungen dieser Standes-

[1]) Ausser dem Falle des kaiserlichen Rates Paul von Armstorff, des Hauptmanns der Hohkönigsburg (AgL. S. 54 ff.), vgl. besonders den des Statthalters von Halberstadt und Dompropstes von Hildesheim, Livin von Veltheim. ARG. XIV. — [2]) Varrentrapp II, 20. Neben ihm der Erbhofmeister Graf Wilhelm von Neuenahr, der Bruder des Dompropstes! — [3]) A. a. O. S. 56 u. ö. — [4]) So charakterisiert ihn der gut unterrichtete Oldenburger Superintendent Herm. Hamelmann in seinen »Opera genealogico-historica de Westphalia« etc. Lemgoviae 1711. p. 856. 1337.

herren im dortigen Domkapitel zurück. Zwar wird von dem Kanzler zuerst nur im allgemeinen daran erinnert, dass dieser Übelstand schon vom Baseler Konzil gerügt und dass vom V. Lateranischen Konzil festgesetzt worden sei, dass Pfründenprozesse überhaupt nur bei einer bestimmten Höhe des Ertrags in Rom verhandelt werden sollen; dann aber wird darüber geklagt, dass »Fürsten, Grafen, Herren von Adel, Doctores und andere durch die Auditores camerae« mit ihren »Kommissionen«, d. h. den päpstlichen Prozessaufträgen[1]) belästigt und zu persönlichem Erscheinen in Rom genötigt würden, da man keinen Prokurator zulasse — was jedenfalls nicht von den gewöhnlichen Pfründenprozessen an der Rota gesagt werden konnte, die zahlreichen Prokuratoren einen schönen Verdienst sicherten. Indem so die Zuständigkeit des päpstlichen Fiskals immer mehr ausgedehnt werde, würden viele Deutsche unbillig nach Rom zitiert und mit grossen Unkosten beladen[2]).

Von »Fürsten und Grafen«, die durch ihren Pfründenbesitz in derartige Unannehmlichkeiten verwickelt werden konnten, liess sich aber damals ausser in Köln nur noch etwa in Strassburg oder in Lüttich reden; doch können beide Bistümer aus anderen Gründen hier nicht in Betracht kommen. Dagegen ist diese Beschwerde mit Sicherheit auf den Ärger zurückzuführen, den der Verwandte des Erzbischofs, Graf Hermann von Neuenahr, Propst der kaiserlichen Stiftskirche von Aachen und Kölner Domherr, jetzt schon mit seiner von langer Hand vorbereiteten Bewerbung um die Dompropstei[3]) gehabt hatte, die ihm bei ihrer Erledigung durch den Tod des Herzogs Bernhard von Sachsen-

---

[1]) Der päpstliche Auftrag war Vorbedingung für die Eröffnung jedes Prozesses auch an der Rota Romana, wo nur über die geringeren Pfründen verhandelt wurde; deshalb ist hier auch von der camera apostolica die Rede. Vgl. etwa N. Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte, Heft VI.) Münster 1908. Und dazu meine Besprechung in »Livin von Veltheim, ein Vorkämpfer der katholischen Kirche in Norddeutschland«. ARG. XIV. 1917. — [2]) RA. II, 717, Art. 50—52. — [3]) In dem auch sonst recht ungenauen Artikel L. Geigers in der ADB. 23, 485 f. (1886) über H. v. N. ist nur von einem »Archidiakonat« die Rede. Genauere Angaben bei G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. Berlin 1899. Nr. 2535.

Lauenburg im Januar 1524 vom Kapitel übertragen, aber schon lange vorher und so auch auf dem Wormser Reichstage von dem Bischof von Chur, einem früheren kaiserlichen Rate, auf Grund einer von Julius II. herstammenden Anwartschaft streitig gemacht wurde. Damit hängt nun höchst wahrscheinlich eine Romreise zusammen, die Graf Hermann als Domherr im Jahre 1519 unternommen hat, und der grimmige Hass, den er über die Zeit der Reuchlinschen Fehde hinaus gegen einen Vorkämpfer der kurialistischen Richtung wie Hochstraten bekundete[1]), der aber nach Erreichung oder wohl schon nach leidlicher Sicherung des Zieles sich ganz auffallend gelegt hat.

Neben diesen Interessen des vornehmsten Domkapitels im Reiche führen auf den erzbischöflichen Hof von Köln auch die hochpolitischen Anliegen in betreff der Palliengelder und der Bestätigung des Primas von Deutschland. Die negativen Instanzen bestätigen dieses Ergebnis.

Wer sich die Mühe gibt, aus dem Chaos der leider unvollendeten »Regesta Leonis X.«[2]) alle auf deutsche Kirchen bezüglichen Nummern auszuziehen und einmal nach Bistümern, sodann nach Personen zu ordnen, übersieht bald, dass entsprechend ihrem Reichtum an Pfründen, besonders an Kollegiatstiftern — die Kuratstellen waren in Rom weit weniger begehrt — die Diözesen von Köln und Lüttich am meisten mit päpstlichen Reservationen und infolge dessen mit Pfründenprozessen bedacht worden sind; dann folgen Mainz und Strassburg und in grösserem Abstand etwa Augsburg, Passau, Regensburg, Würzburg. Nur die einträglichsten und von Rom aus leichter erreichbaren Stifte werden begreiflicherweise auch von Kurialen italienischer Abkunft angefochten; sonst sind es fast ausschliesslich die Landsleute, die sich in Rom als Notare, Prokuratoren und

---

[1]) ZKG. XXXII, Anm. 1. AgL. S. 27 Anm. 4. 32 f. 42. ARG. I 63 f. Er verdient also kaum das Lob Geigers, dass er sich als »ein nimmer wankender Hort der humanistischen Genossen« bewiesen habe. Von innerer Zustimmung kann bei ihm Luther gegenüber nicht die Rede sein und an der Universität reichte sein Einfluss schon i. J. 1521 nicht aus, um den tapfern Hermann v. d. Busche in Köln zu halten. ARG. VIII, 379 Anm. Doch muss man billig die Jugend des früh Verstorbenen (1492—1530) in Betracht ziehen. — [2]) Hrsg. von J. Hergenröther. Fasc. I—VIII. Freiburg 1884—91.

Auditoren, als Skriptoren oder Abbreviatoren festgesetzt haben, die auf Grund ihrer eingehenden Kenntnis der Verhältnisse die heimischen Pfründen sich tributpflichtig zu machen suchen; einige haben es dabei, wie Ingenwinkel im Nordwesten, Jakob Abel im Südwesten, zu einer gewissen Berühmtheit gebracht[1]).

Der Bischof Eberhard von Lüttich kann nun deswegen nicht in Betracht kommen, weil er »wie rasend auf den roten Hut« versessen war und, wenn er schon der Beschwerde der Lütticher Sekundärstifte im Jahre 1518 ferngestanden hatte, jetzt unmöglich seine Aussichten durch Verteidigung der Interessen seiner Domherren schädigen konnte[2]).

Der Erzbischof von Mainz und Magdeburg hatte ja auch seiner Unzufriedenheit mit der Kurie wiederholt Ausdruck gegeben; er hatte auf dem Augsburger Tage den Zehnten auf die deutsche Geistlichkeit zu Falle gebracht, aber nur weil er seinem Klerus selbst eine ansehnliche Steuer, ein subsidium caritativum, auferlegt hatte; er grollte zur Zeit des Wormser Reichstags, weil Leo X. seine Hauptforderung, die Ernennung zum Legaten mit weitgehenden, finanziell nutzbaren Vollmachten, nicht bewilligte. Aber dem Fürstensohne lag es fern, sich derartig für die Wünsche und Beschwerden seiner Stiftsgeistlichkeit einzusetzen wie Hermann von Wied es seinen Standesgenossen gegenüber für seine Pflicht hielt. Es ist nun ein vielleicht nicht ganz zufälliges Zusammentreffen, dass von demselben Tage, an dem der Erzbischof von Köln dem Reichstagsausschuss seine Beschwerdeschrift überreichte, mehrere kurze, dringliche Schreiben des Kaisers und des Mainzers an Papst und Vizekanzler datiert sind, in denen beide aus Rücksicht auf die wachsende Empörung der Lutheraner und die ausserordentliche Gefahr der Kirche es für notwendig erklärten, dass Albrecht noch während der Dauer des Reichstags, also Hals über Kopf zum Legaten erhoben werde. Bedeut-

---

[1]) Vgl. DA. S. 131 Anm. sowie meine Arbeiten über »J. Wimpfeling und die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt« in dieser Zeitschrift, N.F. XII u. XIII. und »Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz« Kap. I: Capitos Prozess um die Propstei von S. Thomas in Strassburg. Berlin 1907. — [2]) DA. S. 218 f.

sam ist an dem kaiserlichen Fürschreiben besonders die Bemerkung, dass der spanische Gesandte in Rom, Don Juan Manuel, der eben damals das Bündnis zwischen Karl V. und Leo X. zum Abschluss brachte, weitere Instruktion über die vorliegende Frage erhielt mit dem Hinweis, dass das »Wohl der Kirche bei der gegenwärtigen Verwirrung (rebus, ut nunc sunt, turbatis«) dieses Zugeständnis erheische. Offenbar hatte der Mainzer die Gelegenheit benutzt, um dem Kaiser seine Unentbehrlichkeit zur Erhaltung einer altkirchlichen Mehrheit im Kurfürstenrate recht eindringlich zu Gemüte zu führen; so sehr man auch die bedenklichen Vorgänge bei der Beratung der Stände über die kaiserliche Forderung vom 19. April geheim zu halten suchte, so ist der Zusammenhang dieser energischen Schriftsätze mit den kirchlichen Verwicklungen doch unverkennbar. Albrecht hat dann im Sommer noch die ungeheuerliche Forderung an den Papst erhoben, alle zur Erledigung kommenden Pfründen (sacerdotia) dem Adel zu verleihen, um diesen Stand wieder mit der Kirche auszusöhnen[1]): aber diese Zumutung wurde in so leichtfertiger Form gestellt und dann nicht weiter verfolgt, so dass man daran auch erkennt, wie wenig der selbstsüchtige Prinz sich der schwierigen Lage seines Klerus anzunehmen gesonnen war[2]).

Dasselbe gilt nun von dem Erzbischof von Trier und gerade den mächtigsten Bischöfen, die wohl in der Lage gewesen wären, einen freimütigen Apell an die Kurie zu richten, aber von Aleander derartig bearbeitet worden waren, dass sie sich schon im März zu einer kirchenpolitischen Gruppe zusammengeschlossen hatten, die einer rücksichtslosen Vollziehung der Bannbulle durch Reichsgesetz auf jede Weise Vorschub zu leisten entschlossen war. Zu diesen Vertrauten der Nuntien, die dann auch bei der Trugversammlung des 25. Mai als Statisten mitwirkten[3]), gehörten

[1]) Kalkoff, Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie unter dem Einfluss der lutherischen Frage. Quellen u. Forsch. aus italienischen Archiven IX, 94 f. 120 ff. 123. — [2]) Auch der habgierige Kardinal von Salzburg, der zwar in Worms den Gekränkten spielte, hatte stets nur seine eigenen Interessen im Auge; er kann für eine derartige Aktion gegen Ende April auch deshalb nicht in Frage kommen, weil er schon seine plötzliche Abreise, die am 30. erfolgte, vorbereiten musste. AgL. S. 125 ff. — [3]) WE. S. 263 ff. DA. S. 140.

ausser dem Kurfürsten von Trier die Bischöfe von Bamberg, Strassburg, Hildesheim und Augsburg[1]). Diese Auffassung von dem Vorhandensein einer papistischen Kerntruppe innerhalb der etwa zwanzig anwesenden Bischöfe[2]) wird nun bestätigt durch die Mitteilung des Colmarer Gesandten[3]), dass bei den letzten Verhandlungen über den Landfrieden, in dem man den Friedbruch der Geistlichen schärfer bestrafen wollte, die Bischöfe von Trier, Bamberg, Würzburg und Augsburg, sowie die Räte etlicher anderer Bischöfe sich an den Ausschuss wandten mit der Erklärung, es gebühre ihnen aus Rücksicht auf die Würde des heiligen Stuhles (»nachdem sie päpstlicher Heiligkeit verwandt« seien) nicht, in eine Haftbarmachung des geistlichen Besitzes zu willigen, der vielmehr frei zu geben sei, sobald ein Nachfolger des Friedbrechers ihn erhalte. Sie setzten denn auch durch, dass es bei den früheren Bestimmungen verblieb, obwohl damit jeder Rechtsanspruch gegen geistliche Landbeschädiger hinfällig wurde, denn die höhere kirchliche

---

[1]) Die landsässigen Bischöfe, wie der von Brandenburg, und kaiserliche Räte, wie die von Triest und Trient, kommen überhaupt nicht in Betracht. — [2]) Entscheidungsjahre S. 211. Eingehender in der Arbeit »Zur Geschichte des Wormser Reichstags«. — [3]) RA. II, 723. 235. 311 ff. Der Kardinal, der schon bei der Beratung der Reichsstände über ihre Antwort von 19. Februar »zu Erhaltung des römischen Geizes so ganz ungeschickt erzeigte«, dass »er bei der Versammlung bis zu Ende nicht verharren wollte, sondern davon gegangen ist«, dürfte der Erzbischof von Salzburg gewesen sein; der Nürnberger Ratschreiber Lazarus Spengler, der dies in seinem ausführlichen Bericht über den Wormser Reichstag (M. Mayer, Spengleriana. Nürnberg 1830. S. 40 f.) mitteilt, berichtet vorher, wie »ein nicht kleiner Teil der geistlichen Fürsten« von vornherein mit dem Zusatz der Reichsstände über die römischen Missbräuche unzufrieden war, weil sie die Gunst und die Gnadenerweise des Papstes der Ehre Gottes und dem Wohle des Reiches vorzogen: »und da liegt der Has'« [im Pfeffer] (In den RA. II, 891, 17 ist die irreführende Schreibung »Haß« beibehalten worden). Der Kardinal (»einer unter den roten Hütlein«), der die Plünderung des Reiches durch die geistlichen Schatzungen der Römer so wenig beachtete und »nur dem Papste seinen Willen wollte erhalten helfen«, muss der Salzburger schon deshalb gewesen sein, weil Spengler von einer Versammlung der Fürsten, nicht von einer Sitzung des Kurfürstenrates spricht; Matthäus Lang hatte auch aus dem Pfründenschacher selbst für sich und seine Sippen erheblichen Nutzen gezogen und die Szene entspricht seinem hochfahrenden, schroffen Wesen durchaus. Für die Gravamina vom 22. April kann er keinen Finger gerührt haben.

Instanz hatte es ja stets in der Hand, durch Neubesetzung der Stelle des Haftpflichtigen den Kläger leer ausgehen zu lassen. Wenn man dazu nimmt, dass einige der anwesenden Bischöfe, wie die von Worms und Speier, sich ganz indolent zeigten, so ergibt sich, dass der Erzbischof von Köln mit seinem Vorgehen gegen die kurialen Übergriffe ganz allein stand. Die aktionsfähigen Kreise des Episkopats mochten anfangs in das allgemeine Wehklagen über Ausbeutung der deutschen Kirchen eingestimmt haben und mit den Beratungen des Ausschusses einverstanden gewesen sein; aber sie waren nicht gesonnen, zum Besten des Ganzen auch nur die geringste Einschränkung ihrer privilegierten Stellung hinzunehmen. Ihre Abneigung muss mit der wachsenden Besorgnis vor den Folgen der evangelischen Bewegung, der Bischof Wilhelm von Strassburg, ein Graf von Honstein, drastischen Ausdruck gab[1]), noch während des Reichstags zu einer merklichen Änderung ihrer Haltung geführt haben, und ein weiteres zeitliches Zusammentreffen legt die Folgerung nahe, dass gerade der vom Kurfürsten von Köln am 22. April unternommene Schritt den übrigen Bischöfen die Notwendigkeit ihrer Abschwenkung in das römische Lager auf Grund ihrer »Verwandtschaft« mit dem Papsttum vor Augen geführt hat.

Der bayerische Rat Scheifelin berichtet am 5. Mai[2]), dass »auf Kais. Majestät Begehr«, d. h. auf Grund des im Februar erhobenen Verlangens der Stände und der kaiserlichen Zustimmung vom 2. März, »Kurfürsten, Fürsten und andere weltliche Stände in Abwesenheit der geistlichen alle Mängel und Beschwerden, die dem Reiche durch Papst, Erzbischöfe, Bischöfe, Kurtisanen und die gesamte Geistlichkeit überhaupt unbilliger und unrechtlicher Weise zugefügt wurden, in einer vierzig Blätter umfassenden Denkschrift hätten aufzeichnen lassen; insofern hätten die Schriften Luthers und Huttens über die päpstliche und andere geistliche Unordnung, ausgenommen was den christlichen Glauben betreffe, doch etwas bei den Ständen gewirkt; doch werde, da alle Beratungen sehr langsam vorrückten, auch diesmal

---

[1]) WE. S. 263 f. — [2]) RA. II, 898, 32 ff. Vgl. dazu S. 661 f. 693, 36 ff.

nichts beschlossen werden«. Schon der Herausgeber der Reichstagsakten beobachtete, dass die Mitteilung über die Absonderung der geistlichen Fürsten sich nur auf den vierten Teil der Gravamina beziehen könne, der sich im wesentlichen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit wendet. Doch lässt sich der Schlussbemerkung des »von geistlichen und weltlichen Kurfürsten und Fürsten«, d. h. dem ständischen Ausschuss eingesetzten »geringeren Ausschusses«, der aus fürstlichen Räten bestehenden Redaktionskommission, noch etwas mehr entnehmen. Er stellt fest, dass die voraufgehenden Abschnitte entstanden seien aus den Artikeln, die von mehr als einem weltlichen Stand eingereicht worden waren: also die Bischöfe hatten sich auch bisher nur passiv beteiligt und selbst kein Material beigesteuert. Um so bedeutsamer musste das Auftreten des Erzbischofs von Köln erscheinen; seine Wirkung war die Sezession der übrigen geistlichen Fürsten. Der kleinere Ausschuss hatte bei dem vorläufigen Abschluss seiner Arbeit empfohlen, dass nun durch »geistliche und weltliche Fürsten und Stände persönlich in gleicher Zahl« über diesen Entwurf verhandelt werde, um den Reichstag zu praktischen Ergebnissen gelangen zu lassen, also zunächst zu dem Beschluss, diese Beschwerdeschrift dem Kaiser zu übergeben. Nun aber muss sich wohl noch Ende April die Opposition der Bischöfe gerührt haben; sie instruierten ihre Vertreter im kleinen Ausschuss dahin, dass sie keine Erweiterung des Entwurfs mehr zulassen dürften, oder zogen sie überhaupt zurück; die »Räte der weltlichen Stände« sahen sich so genötigt, einen vierten Teil, der »von den Erzpriestern, Offizialen und andern geistlichen Richtern und Gerichtspersonen« handelt, mit dem Ratschlag beizufügen, dass, wenn sich geistliche und weltliche Fürsten nicht vor dem Abschied darüber einigen könnten, die weltlichen Fürsten darüber allein ratschlagen und den Reichstag nicht verlassen sollten, ehe sie nicht diesem Unfug wirksam gesteuert hätten. Damit aber war die ganze Angelegenheit auf dem toten Punkte angelangt: der kleine Ausschuss konnte gerade noch die Beschwerden des Erzbischofs von Köln soweit prüfen, dass er einige Artikel ihres sachkundigen Inhalts wegen in die

ständische Denkschrift einzureihen beschloss; dann aber muss noch vor dem 5. Mai eine Sitzung des fürstlichen Ausschusses stattgefunden haben, in der die Arbeit der Räte zwar gutgeheissen, aber zugleich die Obstruktion der geistlichen Mitglieder festgestellt wurde, die durch ihr Fernbleiben jeden Beschluss vereitelten. Man einigte sich daher in letzter Stunde auf jene Supplikation, die sich auch durch ihren Inhalt als ein von den weltlichen Fürsten allein unternommener Schritt kennzeichnet: denn die Abstellung der Beschwerden in dem schliesslich von den weltlichen Räten empfohlenen Umfange war nicht nach dem Sinne der Bischöfe; die Annaten hätten sie zwar dem Papste gern verweigert, aber nur, um sie in der eigenen Tasche zu behalten, und von einem Konzil durfte im Kreise der von Aleander inspirierten Kirchenfürsten nicht mehr gesprochen werden.

So hatte sich gerade unter dem Eindruck der von einem verärgerten Bischof ausgehenden Beschwerde die Unmöglichkeit einer Reform auf dem Boden des ständischen Gemeinwesens herausgestellt, dessen geistliche Hälfte immer deutlicher begriff, dass die lutherische Bewegung vor den geistlichen Fürstensitzen nicht Halt machen würde. Und auch die Entrüstung der Kölner Domherren über die ihnen von »den Walchen« zugefügten Kränkungen war im einzelnen Falle leicht zu besänftigen. Es gereicht dem Erzbischof Hermann zur Ehre, dass er von vornherein nicht nur die materiellen Vorteile seines Standes, sondern auch seine oberhirtlichen Pflichten [1]) wahrzunehmen versuchte; dies ist der ernste und ehrliche Grundton schon seiner Wormser Beschwerden und dann seines ersten Streites mit der Kurie, und nur deshalb ist er nicht wie die meisten vornehmen und oft auch humanistisch gebildeten Prälaten [2]) auf halbem Wege stehen geblieben oder später der Reformation feindlich entgegengetreten, sondern hat sich ihr auf Grund

---

[1]) Dies wird nach Varrentrapp auch von L. Ennen ADB. VI, 136) hervorgehoben und anerkannt, dass er nicht »die frommen Stiftungen der Habsucht italienischer Kurialen, feiler Diener der römischen Kurie preisgeben wollte«. Die Einkerkerung Ingenwinkels wird jedoch von Ennen wie von A. Schulte übergangen. — [2]) Vgl. meine Bemerkung in den Qu. u. Forsch. IX, 111 und Entscheidungsjahre S. 168 ff.

eigenster Erkenntnis und tiefster Überzeugung von der Wahrheit der lutherischen Lehre angeschlossen. Seine Beteiligung an den Beschwerden des Reiches wie sein Verhalten gegenüber dem Wormser Edikt bilden ein wichtiges Glied in diesem Entwicklungsgang des zwar geistig nicht bedeutenden, aber als Charakter höchst ehrwürdigen Mannes[1].

Beilage.

Der Streit um die Propstei Soest.

a. Bittschrift des Grafen Jörg von Wittgenstein an den Bischof von Lüttich.

[Worms, Ende April 1521].

Dominus Andreas Venradt, praepositus Susatiensis[1]) et archidiaconus ecclesiae Coloniensis, resignavit eandem praeposituram et archidiaconatum praenominatum mihi Georgio ex comitibus de Witgenstein pro annua pensione, quamdiu vixit, et illa resignatio facta est ad manus summi pontificis in favorem meum; desuper sunt bullae expeditae et annatae solutae et omnibus sufficienter derogatum est in supplicatione desuper obtenta et iam ad sex annos possessor illius praeposituraе et archidiaconatus fui et pensionem, quamdiu vixit, eidem solvi. Jam vero avisatus per d. praepositum Jo. Ingenwinckel, quod quidam episcopus obtinuit praedictam praeposituram etc. per reservationem eventualem, qua me via iuris intendit molestare. Attentis et consideratis praemissis

[1]) Vgl. Krafft in Herzogs Realenzycl., 2. Aufl. u. Theol. Arb. IV, 108. — [2]) Neben Susatum, Sosatum waren auch die Formen Susatium etc. üblich. J. G. Th. Graesse, Orbis latinus. 2. Auflage von Fr. Benedict. Berlin 1909. S. 286. — Magister Andreas aus Venraede bei Geldern war auch Propst des Archidiakonatsstiftes S. Kunibert in Köln, welche Pfründe dann auf den Kanzler Dr. Witte überging. Venraed besass daneben eine Pfarrei in Rotterdam, für die er 1515 durch eine Pension von der Kirche S. Johannis in Utrecht entschädigt wurde, als er mit Ingenwinkel einen Tausch einging. Hergenröther, Regesta Leonis X. Nr. 2940. 17737 f. Schon 1513 erhält ein päpstlicher Familiare eine Reservation auf Pfründen Venraeds. Nr. 4123. Als Inhaber der beiden Propsteien von S. Kunibert und von St. Lebuin in Deventer erscheint er noch 1519 in einem Pfründengeschäft mit Ingenwinkel, dem der Papst die Erwerbung der zweiten Dignität gestattet, wenn sie Venraed ihm zediert oder stirbt. A. Schulte, Fugger I, 303. Krafft, Theol. Arbeiten V, 92.

videntur mihi haec iniuste fieri: ex ideo humiliter supplico reverendum d. episcopum Leodiensem, quatenus sua rev. Dominatio dignetur supplicare ad Sanctissimum et suam Sanctitatem informare iuxta illud memoriale, quominus perturber in possessione praepositurae et archidiaconatus praedictorum.

Nomen vero illius episcopi est mihi ignotum; disponam igitur apud praedictum praepositum Jo. Ingenwinckel, habeatur nomen praefati episcopi.

b. Bescheid der Kurie von der Hand des Scriptors Joh. Ingenwinkel.

[Rom, im Mai 1521].

Est d. Bernardus de Sachis, de quo vult dicere; ille habuit gratiam a S^mo^ Domino Nostro de omnibus beneficiis quondam d. Andreae Venraed, excepta praepositura Davantriensi, quam Sanctitas sua michi gratiose dedit. Nunc autem d. Bernardus praetendit dictam praeposituram Susatiensem per obitum eiusdem d. Andreae vacasse et vult dicere, quod d. Andreas non potuit illam resignasse in praeiudicium gratiae suae. Nescio, si hoc verum sit. Idem d. Bernardus fecit desuper verbum S^{mo} D. N., ut fiat commissio ad rev^{mum} d. nostrum cardinalem SS. Quatuor, et rev^{ma} sua Dominatio operata est cum d. Bernardo, quod non debeat ulterius prosequi causam istam, et Dominus Noster dabit ei recompensam, qua habita cedet iuri, liti et causae in favorem praefati illustris d. Georgii praepositi.

Auf der Rückseite des Blattes: Memoriale ad rev^{mum} d. episopum Leodiensem etc. pro d. Georgio ex comitibus de Witgenstein.

Sodann der Vermerk (auf Befehl des Vizekanzlers in Florenz): Conferatur cum d. Joanne Winckel.

Der erste Schriftsatz ist von der Hand des Kölner Kanzlers Dr. Witte.

Original, Arch. Vat., Nunziatura Germaniae 50, fol. 67. In einem andern Sammelbande Aleanders (Acta Wormatiae, Arm. 64, 17) ist vor dem Titelblatt ein Zettel eingeklebt mit Notizen eines kurialen Sekretärs über die Beilagen zu Aleanders Depesche vom 29. April: hierher gehört die Bemerkung: Memoriale pro canonico Coloniensi est apud rev^{mam} D. vestram et dominus Jo. Winghel est informatus de ea. *Am Rande befindet sich von der Hand Ingenwinkels die Bemerkung:* R^{mus} d. cardinalis SS. Quatuor composuit causam cum d. Bernardo de Sachis, commissario *[verschrieben für:* adversario] istius canonici, prout latius dixi in memoriali eiusdem canonici. *Dann folgt wie in der Depesche:* Episcopus Leodiensis orat pro arendatione sua fructuum ecclesiae Valentinae. *Vgl. Dep. Aleanders S. 202 Anm. 2.*

Fridrich Pfaff †.

NACHRUF.

Von

Gustav Wolf.

Am 17. April 1917 starb nach kurzer Krankheit der langjährige Bibliothekar, Hofrat Professor Dr. Fridrich Pfaff. Mit ihm ist eine Persönlichkeit dahingegangen, welche sich vielseitig betätigt und mannigfache Anregungen gegeben hat. Geb. den 21. Nov. 1855 in Darmstadt, stammte er aus einer hessischen Försterfamilie und hat sich hiervon sowohl die Liebe zur Heimat als auch die zur Natur bewahrt. Bis in seine letzten Tage waren ihm Berg- und Waldwanderungen ein Bedürfnis. Hierbei begnügte er sich aber nicht mit den üblichen Streifzügen der Touristen, sondern hatte ein offenes Auge für Naturschönheiten, Volksgebräuche und bodenständige Kultur. Er liebte die ungekünstelte Aussprache mit dem kleinen Mann und suchte in sein Denken und Fühlen einzudringen. Persönlich ein strenger Anhänger der konservativen Partei und überzeugt von der Notwendigkeit starker politischer Autorität der gesetzten Obrigkeiten, kannte er doch als Massstab seiner menschlichen Wertschätzung keinen Unterschied von Rang und Stand, sondern lediglich die natürliche, aufrichtige Gesinnung des Einzelnen. Alles gemachte, konventionelle war ihm zuwider; wo er gar auch nur den Verdacht schöpfte, dass sich hinter glatten Formen unlautere Absichten verbargen, war er mit seinem scharfen Urteil rasch fertig. Auch entsprach es seinem Wesen, wie er seinen Freunden die Treue bewahrte, an ungünstigen Ansichten über seine Mitmenschen festzuhalten.

Von seiner Vaterstadt aus bezog er nach beendigtem Gymnasialstudium die Heidelberger Hochschule und schloss sich hier an Karl Bartsch an. Dieser durch seine Ausgaben vieler mittelalterlicher Dichter berühmte Germanist weckte im jungen Studenten romantische Interessen. Verschiedene Ausgaben, zuletzt die der grossen Heidelberger Liederhandschrift (1902), waren eine Frucht solcher Anregungen. Pfaff ist diesen Eindrücken dauernd treu geblieben, wenn er sie auch als eine selbständige Persönlichkeit, die er war, nach späteren Erfahrungen umgestaltete.

Im Alter von 27 Jahren kam er an die Freiburger Bibliothek. Dieselbe entsprach nach ihrem damaligen Zuschnitt äusserlich wie

innerlich noch den Bedürfnissen einer kleinen, in ihrem ersten Wachstum begriffenen Hochschule. Wie den amerikanischen Aufschwung der hiesigen Universität hat Pfaff während seines Freiburger 35jährigen Aufenthalts die Ausgestaltung der Bibliothek erlebt. Sie siedelte inzwischen aus engen Räumen in einen stolzen Bau über; die Benutzungsansprüche stiegen von Jahr zu Jahr in ungeahnter Weise; neben den Vorbereitungen des Umzugs ging eine vollständige Neukatalogisierung aller Bücherbestände einher. Pfaffs besondere Fürsorge aber gehörte dem Handschriftenkatalog. Seine Hoffnung war, dass nach seiner Vollendung sich wissenschaftliche Interessen entfalten würden, die jetzt bei der vollständigen Verborgenheit der Schätze schlummerten. Doch wie er die Ausgabe der Liederhandschrift unvollendet hinterliess, erreichte er auch das Ziel des Handschriftenkatalogs nicht. Dringendere unmittelbare Aufgaben des laufenden Bibliotheksdienstes unterbrachen und verzögerten immer wieder die Arbeit an den Handschriften.

Kommt die entsagungsvolle Tätigkeit des Bibliothekars nur einem geringen Bruchteil der Benutzer hinreichend zum Bewusstsein, so wirkte Pfaff daneben weit über seinen engeren Berufskreis hinaus und betätigte dabei seine Eigenart. Es gelang ihm dadurch wie wenigen Eingewanderten mit seinen inneren Bestrebungen im Breisgau Fuss zu fassen und heimisch zu werden, ohne dass er doch seiner alten Liebe zum Odenwalde und zur Bergstrasse untreu wurde. Das Bewusstsein, von starken Familienüberlieferungen erfüllt zu sein, die romantischen Neigungen, die Liebe zur Natur und zum einfachen Manne vereinigten sich, um Pfaff auf das Studium der Volkskunde zu lenken. Galt es doch hier nicht aus toten Büchern am Studiertisch zu lernen, sondern draussen durch schlichte, sich ins einzelne versenkende Beobachtung den Stoff zu sammeln. An unmittelbare Erfahrungen, an unscheinbare Züge des heutigen bürgerlichen und bäuerlichen Lebens anknüpfend, verfolgte er den geschichtlichen Ursprung gegenwärtiger Gebräuche und Einrichtungen durch die Jahrhunderte hinauf. Es war ihm wissenschaftlich eine persönliche Freude, immer wieder eine althergebrachte, bis zur Jetztzeit treu bewahrte Sitte zu entdecken, wie er anderseits die pietätvolle Erhaltung solcher Überlieferungen zu pflegen und den Sinn dafür zu wecken als seine Pflicht ansah. Hierbei fasste er den Begriff »Volkskunde« im weitesten Umfang, dachte ebensowohl an unsere Schriftsprache, an die Dialekte, wie an die Sagen, Trachten und Bauformen. Ebenso betrieb er Volkskunde sowohl wissenschaftlich wie praktisch, wollte gleichzeitig aus dem Leben schöpfen wie für das Leben wirken. Den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Interessen bildete die seit 1892 von Pfaff redigierte »Alemannia«, »Zeitschrift für alemannische und fränkische Volkskunde, Geschichte, Kunst und Sprache«, zu welcher er selbst wichtige Beiträge lieferte und welche eine Sammelstelle liebe- und mühevoller Kleinarbeit wurde. Grösseres Verständnis sowohl in

den beteiligten Volks- wie in den dafür sonst meist uninteressierten Gelehrtenkreisen suchte Pfaff zunächst in Verbindung mit Kluge und Elard Meyer durch eine über das ganze Land verbreitete, auch sachlich möglichst umfangreiche volkskundliche Statistik zu wecken: unter sachverständiger Leitung sollten an der Hand von Fragebogen Erzählungen, Sagen, Volkslieder, Sitten, Gebräuche usw., die vielfach dem Absterben nahe waren und dem fremden Blicke oft absichtlich verborgen gehalten wurden, ausgeforscht, zusammengestellt und in ihren verschiedenen Ableitungen und Abweichungen mit einander verglichen werden. Schon hierbei war gleichzeitig daran gedacht, wissenschaftliche Mitarbeiter, besonders in studentischen Kreisen, zu gewinnen und dem Volke den schwindenden Sinn für Heimat und Überlieferung zu bewahren. In noch umfassenderem Massstabe wurde der gleiche Plan von Pfaff seit 1904 durch den Verein für badische Volkskunde — später Verein »Heimat« genannt — zu verwirklichen gesucht; er war Gründer, lange Jahre erster Vorsitzender und die eigentliche Seele dieser Gesellschaft, welche sich immer mehr ausdehnte und auch ihr Programm ständig erweiterte, indem sie den Schutz der Naturschönheiten, Landschafts- und Städtebilder und Kunstdenkmäler, sowie die Volkswohlfahrt zu ihrer Aufgabe machte. Daneben war Pfaff lange Jahre als Vorsitzender der Freiburger Abteilung des deutschen Sprachvereins tätig und gehörte ebenso viele Jahre dem Vorstand der Gesellschaft für Geschichtskunde des Breisgaus an.

Seine amtliche Laufbahn vollzog sich auf der üblichen Stufenleiter des Bibliothekdienstes. 1888 etatmässig als Bibliothekar angestellt, wurde er 1902 Professor, 1913 Hofrat. Für die Badische Historische Kommission wirkte Pfaff seit 1892 in erfolgreicher Weise als Pfleger, wie er sich auch als Mitarbeiter dieser Zeitschrift öfters betätigte. 1902 übernahm er als Oberpfleger die Leitung der Ordnungs- und Inventarisierungsarbeiten im dritten Bezirk und fand schon im folgenden Jahre als a. o. Mitglied Aufnahme in der Histor. Kommission, in deren Neujahrsblättern er 1908 den »Minnesang im Lande Baden« behandelte. In den letzten Jahren hatte er sich von öffentlicher Tätigkeit mehr zurückgezogen, ohne jedoch in seinen Interessen dabei zu erlahmen. So verfolgte er nicht bloss die äusseren militärischen Ereignisse, sondern die kulturellen und volkstümlichen Begleiterscheinungen des grossen Weltkriegs mit regster Teilnahme und hatte als scharfer Beobachter ein Auge für manche, nicht an der Oberfläche liegende Tatsache, welche dem meist an den nächsten Eindrücken haftenden Durchschnittsmenschen zu entgehen pflegt.

Pfaffs nächster Freund und Amtskollege, Eduard Eckhardt, hat ihm in der Freiburger Zeitung 1917 Nr. 108 einen warm empfundenen Nachruf gewidmet, welcher auch seine einzelnen Veröffentlichungen aufzählt.

Miszelle.

Aufzeichnungen eines Strassburger Schulmeisters über Wildbad um 1560. Im Thomas-Archiv in Strassburg befindet sich ein Sammelband »Carmina varia XVI seculi«, dessen letztes Stück interessante Nachrichten enthält über eine »Badenfart Ins wildbad«, die der Strassburger Lateinlehrer Johann Schwebel im Jahr 1559 oder etwas früher unternommen hat.

Schwebel war 1499 in Bischoffingen bei Breisach geboren und erteilte mit Matthaeus Zell und Otto Brunfels seit 1524 Unterricht an einer in Strassburg von Lukas Hackfurt (Bathodius) errichteten Lateinschule. Wegen Hinneigung zu den Wiedertäufern hatte er sich gegen Ende der 1520er Jahre zu verantworten, wurde eingekerkert und aus der Stadt verwiesen. Seit 1531 finden wir ihn jedoch wieder dauernd in Strassburg, wo er 1536 Vorsteher der Lateinschule bei Alt-St. Peter wurde und 1566 starb[1]).

Die Reise, die Schwebel von Strassburg nach Wildbad mit seiner Frau und seinem Vetter Michael Schwebel, »eim knaben, so uns beiden dienete«, unternahm, dauerte von Freitag, den 22. Juli, bis Sonntag. Die Badekur der Ehegatten Schwebel erstreckte sich vom 26. Juli bis zum 21. August und nahm »für Jedes bei 126 stunden« in Anspruch, wonach mit Einrechnung der Sonntage auf jeden Tag $4\,^2/_3$ Stunden Badezeit, und mit Abzug der Sonntage auf jeden Tag sogar $5\,^3/_4$ Stunden Badezeit entfallen. Schwebel knüpft an diese Mitteilung den Wunsch: »Gott wölle, dass uns dasselbige wol erschiesse. Amen«.

An Gebäulichkeiten werden erwähnt das »balneum principis«, das »Herren bad« und das »frawen bad«.

Eine Inschrift am Frauenbad berichtete von dem grossen Brand, der im Jahr 1525 den Badeort verheerte, und von dem Wiederaufbau desselben:

» 1525.

Als diese Jar eben gezalt,
Nam das fewer uberhand mit gwalt
Hie in der Statt dem Wildbad,
Daraus ervolgt gar grosser schad,
Dan es gantz zu Aschen verbran
Und macht auch manchen armen man.

---

[1]) Vgl. Ficker u. Winckelmann, Handschriftenproben des 16. Jhrh. nach Strassburger Originalen Bd. I. Strassburg 1902.

Zur Zeit Ertzherzog Ferdinand
Regiert das Wurttenberger land
Under Im wards wider gebawet.
Gleich bald darnach ward Im vertrawet
Ungern vnd Böheim die Konigreich,
So der Türck darvor hett geleich
Gekrieget, den König erschlagen.
Er regiert bei seinen tagen,
Das Im lob, Ehr ward zugemessen.
Gott wöll sein nimmer vergessen
Und in alzeit mit glück bewaren,
Auch in aller gesundheit sparen. Amen«.

Von den andern Inschriften, die Schwebel sich in Wildbad notiert hat, sei nur noch die folgende erwähnt, die ein Badgast, der mit dem Erfolg seiner Kur offenbar nicht zufrieden war, im Herrenbad mit »röttel steinen« an die Wand schrieb:

»Rechten, freien und Schiessen,
Wunschen, Rathen und giessen,
Spill, Ertzgrub und Wildbad
Steht alles vff dem glucksrad«.

Unter Schwebels Aufzeichnungen findet sich auch das kaiserliche Privilegium für die Badegäste in Wildbad: »Artickel der begnadigung und freiheit, deren Im wildbad, so von dem aller Durchleuchtigisten Grossmechtigisten Fursten vnd Herren, Hern Carolo dem funfften Römischen Keiser und unserm allergnedigisten Herren, Im Dreissigisten Jar gnediglichst widerumb privilegiert worden.

Erstlich, Soll kein badkast, so der ein andere frembde person, so nit eingesessener Burger, er sei hochs oder niders stands, geistlich oder weltlich, niemandts ausgenommen, mit dem andern weder mit worten noch werken Ichtzig undfreundlichs, eigengewaltigs, unbillichs, fräwenlichs oder thätlichs furnemen, noch handlen bei einer straff, Als nemlich verliehrung des haupts.

Am andern. So hatt ein Jeder, so einen ungeverlichen Todtschlag begangen, und andere (ausgenommen Mörder unnd offentlich Strassenrauber, und dergleichen ubelthätter) Im flecken des wildbads Jar und Dag frid und freiung. Doch welcher solche freiheit zuhaben begeret, soll zuvor den Amptman, oder In seinem abwesen den Burger Meister darumb ansuchen und bitten.

Welche freiheit zum offtermal Im Jar durch den Amptman den frembden Badgesten ob dem bad angezeigt, eröffnet, und das die badgest und ander wie obsteht, wider solche freiheit nit zuhandlen noch zu thuon bei peen dreissig marck löttiges gold, gewarnet werden sollen, alles nach lut und mehrererm Inhalt derselbigen brieff und Sigel«.

Ebenso hat uns Schwebel die »Ordnung des Bades gegen den Badgesten« überliefert:

»Erstlich. Soll kein badgast mit einem nassen, sonder truckenem badhembd Ingon.

Zum andern. Soll keiner kein hembd Im Bad abziehen, noch darin aussleyen, sonder in den vorstuben, darumb auch die gebawen worden.

Zum dritten. Soll ein Jeder gast die Badhembder, nachdem er ausgangen, usser einem frischen wasser weschen, ausleichen, nachgands die wider trucknen lassen, und mit druckenen hembdern, wie obsteht, Ingon, domit die feichtigkeit der nassen und ungeweschenen hembden durch den geschmack niemandt kein nachtheill bringe.

Zum vierdten, Soll keiner Im bad, noch vorstuben nichtzit essen, oder Ime das essen darin bringen lassen, an erlaubtnus des Amptmans.

Zum funfften, Soll keiner dem andern an sin geordnete Statt sitzen. Ob aber einer eins höhern Stands, dan der ander were, soll der des niedern stands, wie billich, Im statt geben und wichen.

Zum Sechsten. Nachdem ein Jeder Badgast zu erlangung seiner gesundheit alher Ins wildbad kompt, sollen sie alle sampt und sonder Im bad eines ruwigen und stillen wesen sein, domit ein Jeder bei dem andern beleiben, und der notturft nach baden mög. Wa aber einer uber diese ermanung muttwilliger weisse, sein geschrej andern zuwider tryben vnd üben, würde er andern zum exempel darumb gestrafft werden«.

Schliesslich zählt der Strassburger Schulmeister noch »alle Herberg oder würt Im Wildbad« auf, die »Ire gesetzte ordnungen am wildbad angeschlagen habend, In was gelt sie die gest mit speis und dranck und gemachen, halten sollen: »Zum Adler, zum Christoffel, zur Schüsselen, zur Rueben, zur Sonnen, zum Beren, zum Hirschen, zum Spiess, zum Schwert und zum Fuchs«.

Dass die obigen Aufzeichnungen von Johann Schwebel stammen, geht deutlich hervor aus einer Vergleichung der Schriftzüge dieser Notizen mit der bei Ficker u. Winckelmann von ihm gebotenen Handschriftenprobe. Zudem wird dies noch bestätigt und das ungefähre Jahr der Badereise beigebracht durch eine auf diesem Aktenstück selbst befindliche Federzeichnung nebst einigen darunter stehenden lateinischen Worten, die ein Schüler Schwebels bei seinem Weggang von Strassburg niedergeschrieben hat: Seinem hochachtbaren Herrn und Vater, dem verehrlichen Herrn Johann Schwebel, schrieb Johannes Lucht (Joannes Luchtius, Ekelfordius ex Holsatia) bei der Abreise in treuer, dankbarer Erinnerung dies nieder am 26. März 1560.

Dorlisheim i. E. *Joh. Adam.*

Personalien.

Im Alter von 47 Jahren starb zu Mannheim der Notar Dr. Rudolf Carlebach, Verfasser einer 1906/9 im Verlage von Winter erschienenen »Badischen Rechtsgeschichte« und Mitarbeiter juristischer und geschichtlicher Zeitschriften des Landes.

Nach Strassburger Zeitungen starb dort am 1. August im Alter von 72 Jahren als Franziskanerpater Arnulf der aus Kenzingen gebürtige, früher lange Jahre im badischen Kirchendienste tätige Pfarrer Franz Xaver Udry, der als eifriger Pfleger der Historischen Kommission im Seekreise sich insbesondere durch Verzeichnung der Pfarr- und Gemeindearchive des Amtsbezirks Überlingen verdient machte.

Dr. Hans Goldschmidt in Freiburg i. Br. ist als Abteilungsleiter des deutschen Auslandmuseums nach Stuttgart berufen worden.

Prof. Dr. Veit Valentin hat auf die venia legendi für neuere Geschichte in Freiburg verzichtet. Geh. Hofrat Professor Dr. Alfred Schultze in Freiburg, der sich als Berater bei den Arbeiten für die Herausgabe der »Stadtrechte« und der »Weistümer« grosse Verdienste um unsere Kommission erworben hat, wird zu unserm Bedauern einem Rufe nach Leipzig auf den Lehrstuhl Rudolf Sohms folgen. Professor Dr. Pfeilschifter hat einen Ruf nach München erhalten; seine Entscheidung steht noch aus. Möge es gelingen, die Freiburger Hochschule und unsere Kommission vor einem weiteren schweren Verluste zu bewahren.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission ist erschienen:

Festgabe der Badischen Historischen Kommission zum 9. Juli 1917. Mit Beiträgen von E. Gothein, H. Finke und K. Obser (Inhalt: Gothein, Ulrich Zasius und das badische Fürstenrecht; Finke, Das badische Land und das Konstanzer Konzil; Obser, Quellen zur Bau- und

Kunstgeschichte des Überlinger Münsters). Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchhandlung. 229 Seiten. 8°. Mit 8 Tafeln. — Preis: 4.80 M.

Mein Heimatland. 3. Jahrg. Heft 5—6. R. Schilling: Über eine in Vergessenheit geratene alte Schwarzwälder Bauregel und noch so verschiedenes Andere. S. 121—132. — J. Ebner: Eine Dorfkirche in der Champagne. S. 132—135. — E. Vollmer: Ein Waldfriedhof. S. 135—139. Friedhof der Anstalt Illenau bei Achern. — Landes: Zum Gedächtnis unserer Helden. S. 139—140. Schlägt vor, alte vorhandene Kunstdenkmäler, wie z. B. Kapellen, zu Krieger-Gedächtnisstätten umzuwandeln. — Kriegerdenkmale und Soldatengräber. S. 140—148. Vorschläge der Badischen Landesberatungsstelle für Kriegerehrungen. — V. Mezger: Ein Kriegerfriedhof in der Heimat. S. 149—150. — Brossmer: Volkstum und Heimat als Grundlagen der Wehrerziehung. S. 150—158. — Häberle: Heidelberg als Ortsname. S. 158—161. Über das Vorkommen des Namens in- und ausserhalb Deutschlands. — W. Groos: Eine Breisgauer Siedelung im Urwald. S. 161—168. Übersicht über die Geschichte der badischen Kolonie Tovar in Venezuela. — Johann Ant. Zehnter: Die badischen Staatsfinanzen, die staatliche Wohlfahrtspflege und der Krieg. S. 168—171. — Pauline Wörner: Vorschläge zur Hebung der Lebensmittelerzeugung. S. 171—174. — Elly zu Putlitz: Stadt und Land. S. 174—175. — K. Fettig: Der Höllenkreuzbrunnen. S. 175—178. Eine Sage der Rheinebene aus der Gegend von Steinmauern. — Wilhelm Fladt: Volkslieder der Stadt Baden-Baden. S. 178—182. — John Meier: Ein zeitgemässes Lied. S. 182—184. Neudruck des Kartoffellieds von Samuel Friedrich Sauter. — J. Ruf: Die Schustergesellen der Stadt Freyburg bey dem Wechsel der Herberge aus der Krone in den Geist. Am 25ten im Oktober 1813. S. 185—186. — H. Vortisch van Vloten: Eine Schwarzwaldwanderung im Kriegsjahr 1916. S. 186—194. — Alexander Büttner: Herbstgang. S. 195—196. — Nanette Stengel: Advents-Märchen. S. 196—200. — Nanette Stengel: So eine Karte. S. 200—209. — Wilhelm Fladt: Die Teufelsmühle. S. 209—210. Dichterische Behandlung der Sage von der bei Herrenalb gelegenen Teufelsmühle.

Schau-in's-Land. 43. Jahrlauf (1916). J. Dieffenbacher: Die alemannische Malersippe Dürr. Zum hundertsten Geburtstag des Hofmalers Wilhelm Dürr. S. 1—32. (Fortsetzung; vgl. diese Zs. NF. XXXI, S. 668). Behandelt in fünf

weiteren Abschnitten Dürr als Bildnismaler, als Kinder- und Puttenmaler, als historischen Gesellschaftsmaler, als Humoristen und Illustrator, sowie Dürrs Lebensausgang; beigegeben sind zahlreiche Abbildungen von Gemälden, Zeichnungen und Skizzen des Malers. — Hermann Mayer: Kriegsblinde und die Freiburger Blindenanstalt. S. 33—60. Berichtet zunächst über die von der Freiburger Blindenanstalt hinsichtlich der Kriegsfürsorge getroffenen Massnahmen und Einrichtungen und gibt dann in einem zweiten Abschnitt eine Übersicht über die Geschichte und Entwicklung der von dem Freiburger Arzt und Privatdozenten Johann Fritschi in den Jahren 1845/46 ins Leben gerufenen »Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde im Grossherzogtum Baden«.

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. 32. Band. A. Retzbach: Heinrich Sautier (1746—1810). Ein Lebensbild aus der Aufklärungszeit. S. 1—46. Heinrich Sautier, geboren den 9. April 1746 zu Freiburg und gestorben den 31. Mai 1810 ebenda, trat 1761 in den Jesuitenorden ein; nach dessen Aufhebung wirkte er von 1773—1791 als Professor der Dichtkunst am Gymnasium zu Freiburg. Von seinen Schriften sind diejenigen hervorzuheben, in denen er die Aufklärung, insbesondere die Freimaurerei bekämpft; er ist nach Retzbachs Annahme der erste Katholik, der systematisch den Kampf gegen die letztere aufnahm. In weiteren Kreisen bekannt wurde er durch seine philanthropische Wirksamkeit; er ist der Begründer der heute noch bestehenden »Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgerstöchter« zu Freiburg. Ein Abdruck seines Testaments nach dem im Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrten Original ist der Abhandlung beigegeben. — Karl Otto Müller: Das Finanzwesen der Deutschordenskommenden Beuggen und Freiburg i. Br. im Jahre 1414. S. 47—102. Abdruck der beiden Jahresrechnungen vom Jahre 1414 nach den im Königl. Staatsfilialarchive zu Ludwigsburg aufbewahrten Originalen und Zusammenstellung der aus ihnen hinsichtlich der Mitgliederzahl, der Finanzlage und Finanzgebahrung, des Schuldenwesens, der Korn- und Weinpreise zu entnehmenden Ergebnisse. — Hermann Mayer: Bemühungen der Stadt Freiburg um die Erhaltung ihrer Universität in den Jahren 1816—1818. S. 103—130. Um die drohende Aufhebung der Universität zu verhindern, entsandte die Stadt Freiburg im Jahre 1816 den Stadtrat Weiss und im Jahre 1818 eine zweite, aus drei angesehenen Bürgern bestehende Deputation nach Karlsruhe, deren eindringliche Vorstellungen wesentlich dazu beitrugen, den Fortbestand der Universität zu sichern. — P. Sacerdos Friederich,

Ord. Cist. R.: Die Augustiner-Propstei Oelenberg im Elsass als Kommende (1530—1626). S. 131—162. Im Jahre 1530 zählte die Propstei neben dem Propste Wilhelm von Neuenstein noch einen einzigen Kanoniker. Als Wilhelm von Neuenstein in diesem Jahre unter Vorbehalt einer Jahrespension auf sein Amt verzichtete, wurde die Propstei als Kommende vergeben; unter den Kommendatoren sind hervorzuheben Johann Faber, Bischof zu Wien, der Kardinal Granvella und Johann Pistorius d. j. 1626 wurde die Propstei den Jesuiten übergeben. — Eva Sperling: Eine Denkschrift des Professor E. Münch aus dem Jahre 1831. S. 163—176. Die an den preussischen Geschäftsträger im Haag, Grafen Waldburg, gerichtete Denkschrift betrifft die von Preussen unterstützten Bemühungen Münchs, in Baden oder Württemberg eine Stellung zu erlangen, die es ihm ermöglichen sollte, in gemässigt liberalem Sinne im Interesse Preussens und der süddeutschen Staaten journalistisch tätig zu sein. Der aus Rheinfelden im Kt. Aargau stammende Ernst Hermann Josef Münch, bekannter Historiker und Journalist, von 1824—1827 a. o. Professor der Geschichte in Freiburg i. Br., dann Professor an der Universität Leyden, Staatsbibliothekar im Haag und zuletzt Vorstand der königl. Handbibliothek zu Stuttgart (1831—1841), ist bekannt als Verfasser zahlreicher, populärwissenschaftlicher Geschichtswerke, darunter auch einer Geschichte des Hauses Fürstenberg in drei Bänden; er ist auch der Begründer der Historischen Gesellschaft zu Freiburg i. Br.

Mannheimer Geschichtsblätter. XVIII. Jahrgang. Nr. 5/6. Jahresbericht für 1914, 1915 und 1916. Sp. 49—53. — Gustav Christ: Das Bergsträsser Geleite. Sp. 53—56. Abdruck des auf das pfälzische Geleitsrecht bezüglichen, bisher unbekannten Bensheimer Vertrags von 1575, nach einer in dem Kopialbuch Bodmann Moguntina Bd. VI des Grossh. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt enthaltenen Abschrift. — Gustav Christ: Die finanzielle Krisis des Mannheimer Theaters nach der Verlegung der Residenz nach München. Sp. 57—64. Wiederabdruck des auf das Mannheimer Hoftheater bezüglichen Abschnitts aus der von dem Grossherzogtum Baden, dem Grossherzogtum Hessen und dem Herzogtum Nassau bei dem Grossh. Sächsischen Appellationsgericht als Austrägalgericht gegen die Krone Bayern eingereichten Klageschrift, die Regulierung des rheinpfälzischen Schuldenwesens betr. Der Abschnitt behandelt die schlechte Finanzlage des Hoftheaters, besonders in den Jahren 1794—1801 und die zu dessen Erhaltung und Weiterführung in den Jahren 1795—1801 aufgenommenen beiden Anleihen. — Gustav Christ: Alte Bräuche in hiesiger Gegend. Sp. 64—69. Behandelt in einem ersten Abschnitte zunächst den Holzäpfeltanz in Dossenheim und ähnliche Volkstänze zu Hand-

schuhsheim, Dilsberg, Hambach usw. — Kleine Beiträge. Hans Knudsen: Wilhelm von Humboldt über Mannheim. Sp. 69—70. — G. C[hrist]: Zur Vorgeschichte der bad. Verfassung. Erlebnisse eines Heidelberger Professors. Sp. 70—71. Professor Martin, Vertreter der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg, der sich an der Verbreitung einer an Grossherzog Karl gerichteten Denkschrift, in der die Einführung einer ständischen Verfassung und die Berufung von Landständen gefordert wurde, beteiligt hatte, wurde deshalb seines Dienstes entlassen.

Elfter Jahresbericht des Vereins zur Erhaltung der Altertümer in Weissenburg und Umgegend, herausgegeben für die Vereinsjahre 1915/16 und 1916/17 (Weissenburg 1917). Stiefelhagen: Vitzthum von Egersberg. S. 6—40. Sehr ausführliche Auszüge aus einem jüngst fertiggestellten Manuskript des Majors von Chaulin-Egersberg über die Schicksale des Geschlechts, das seit dem Jahre 1675 auch in einem Teil des Kreises Weissenburg eine Rolle gespielt hat. Mit Ergänzungen aus den Chroniken der Orte Weiler, Lembach und Trimbach und zahlreichen Abbildungen. — Stiefelhagen: Die Plünderung der Stadt Weissenburg am 12. März 1632. S. 44—58. Nach der die Jahre 1621—1635 umfassenden, jetzt in der Stadtbibliothek zu Colmar befindlichen Chronik des seit 1626 in Weissenburg ansässigen Münzmeisters Mock; die Plünderung wurde von den kaiserlichen Truppen als Strafe für die um die Jahreswende erfolgte Aufnahme der Schweden verhängt.

Thurgauische Beiträge zur väterländischen Geschichte. LVI. Heft. Pl. Bütler. Die Freiherren von Güttingen. S. 1—30. Zusammenstellung der ziemlich dürftigen Nachrichten über die urkundlich nachweisbaren Namensträger und -trägerinnen dieses Freiherrngeschlechts, das zum Jahre 1159 zum erstenmal genannt wird und jedenfalls bald nach 1357 ausgestorben ist, mit kurzen Mitteilungen über das Wappen und die Besitzungen der Freiherrn von Güttingen. Das Geschlecht nennt sich übrigens nicht, wie noch Krieger in der zweiten Auflage des Topographischen Wörterbuchs des Grossherzogtums Baden I, Sp. 809 und Rieder im Register zum II. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz behaupten, nach dem badischen Güttingen (A. Konstanz), sondern nach dem am Bodensee liegenden thurgauischen Orte gleichen Namens. — E. Hahn: Der Brakteatenfund von Eschikofen. S. 31—43. Beschreibung der in dem, 1911 bei Eschikofen durch Zufall aufgedeckten, sehr umfangreichen Münzfunde vertretenen 17 verschiedenen Brakteatentypen, von denen wir hier drei verschiedene Prägungen des Bischofs von Konstanz, ferner Prägungen der Abtei Reichenau (?), der Stadt

Überlingen und der Stadt Markdorf (?) besonders hervorheben. — Johannes Meyer †: Herzoge von Schwaben und Landgrafen im Thurgau. S. 44—93. Abdruck eines in dem handschriftlichen Nachlasse des verstorbenen thurgauischen Staatsarchivars Meyer aufgefundenen Verzeichnisses der Herzöge in Schwaben von etwa 553—1268 und der Landgrafen im Thurgau von rund 920—1264, mit zahlreichen urkundlichen Belegen und Literaturnachweisen. — Otto Schlaginhauhaufen: Anthropologische Mitteilungen über das La Tène-Skelett von Frauenfeld. S. 94—97, — G. Büeler: Funde und Ausgrabungen. S. 97—100. Betrifft Ausgrabungen zu Eppelhausen bei Schlattingen, Bischofszell, Frauenfeld, Horn. — G. Büeler: Thurgauer Chronik. S. 101—111. — J. Büchi: Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1915. S. 112—122.

Die Stadt Karlsruhe, ihre Geschichte und ihre Verwaltung. Festschrift zur Erinnerung an das 200jährige Bestehen der Stadt. Verfasst im Auftrage der Stadtverwaltung von Studienrat Dr. Robert Goldschmit unter Mitwirkung von Hofrat Heinrich Ordenstein und Professor Karl Widmer. Karlsruhe. C. F. Müllersche Hofbuchhandlung. 1915. X + 525 SS. + 54 Abbild. und Pläne. Preis: 18 M.

Am 17. Juni 1915 waren 200 Jahre verflossen seit dem Tage, an dem Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach den Grundstein zu dem achteckigen Turme des Schlosses zu Karlsruhe gelegt und damit den ersten Schritt getan hatte zur Verwirklichung seines Planes, sich und seinem Lande eine neue Residenz zu erbauen. Mit glanzvollen Festlichkeiten und Veranstaltungen hatte die Stadt die Wiederkehr dieses Tages zu begehen gedacht, als der Weltkrieg ausbrach und mit einem Schlage allen Vorbereitungen ein jähes Ende machte. Von allen den Unternehmungen, die die Stadt zur Feier des Tages geplant hatte, ist nur eine einzige wirklich zu Ende geführt worden, die von Robert Goldschmit bearbeitete Geschichte der Stadt Karlsruhe und ihrer Verwaltung. In einem stattlichen Bande, der sowohl der Stadt als Auftraggeberin, wie dem Bearbeiter, wie auch — hinsichtlich des Druckes und der Ausstattung — der Druckerei zum grössten Lobe gereicht, wurde dieselbe im Laufe des Jahres 1915 ausgegeben. Um den Gesamteindruck vorweg zu nehmen, so wird man gestehen müssen, dass die Stadt bei der Auswahl des Bearbeiters eine ausserordentlich glückliche Hand bewiesen hat. Goldschmit hat sich der ihm gewordenen Aufgabe mit ebenso liebevoller Hingabe als wissenschaftlichem Ernste entledigt. Allerdings war er auf diese Aufgabe vorbereitet wie kaum ein zweiter. Jahrelang mitten im öffentlichen Leben darinstehend, hat er selber an der so reichen Entwickelung der Stadt persönlich Anteil genommen; als langjährigem Archivar der Stadt, als dem Herausgeber der alljährlich erscheinenden Stadt-

chronik, war ihm ihre Geschichte aufs innigste vertraut; dazu war er noch in der glücklichen Lage, dass ihm bereits eine Reihe tüchtiger und brauchbarer Arbeiten vorlagen. Schon im Jahre 1887 hatte Gustav Fecht seine im Auftrage der Stadtverwaltung niedergeschriebene Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe veröffentlicht, die, wenn auch heute überholt, doch für ihre Zeit und als erster derartiger Versuch eine durchaus tüchtige Leistung geboten hat. In den Jahren 1895—1904 hat dann, gleichfalls im Auftrage der Stadt, Friedrich von Weech seine gross angelegte, dreibändige Geschichte der Stadt erscheinen lassen, die, aufgebaut auf einer umfassenden Kenntnis der vorhandenen Akten und Literatur, als wertvolle Materialsammlung und Fundgrube nicht nur für die Geschichte der Stadt, sondern auch des Landes ihren dauernden Wert behalten wird. Einzelne Seiten des städtischen Lebens sind dann von jungen Gelehrten in Monographien behandelt worden. Goldschmit hat sich nicht damit begnügt, die vorhandene Literatur zu bearbeiten und zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzugiessen; er hat einen grossen Teil des von Weech bereits bearbeiteten Aktenmaterials für seine Arbeit von neuem durchgesehen, die umfangreichen, von staatlichen und städtischen Behörden seither in das Grossh. Generallandesarchiv, bzw. in das Stadtarchiv abgelieferten Aktenbestände durchgearbeitet, das städtische Drucksachenmaterial (Stadtratsvorlagen, statistische Mitteilungen usw.) verwertet und vor allen Dingen auch die Zeitungen im weitesten Umfange herangezogen. So ist es ihm gelungen, ein in sich abgeschlossenes, abgerundetes Bild der Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung zu entwerfen, das gegenüber den älteren Darstellungen einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Seine Vorzüge gegenüber dem von Weechschen Werke sehe ich in der straffen Zusammenfassung und Sichtung des Stoffes, in seiner klaren, übersichtlichen und geschickten Anordnung und in der auf seine Durchdringung, auf die Ausarbeitung und Darstellung verwandten Sorgfalt. Das Buch gliedert sich in sechs, durch rein sachliche Gesichtspunkte bestimmte Kapitel, von denen die Kapitel 1—4 und 6 von Goldschmit allein bearbeitet sind. Das erste führt uns die äusseren Schicksale der Stadt seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1914 vor Augen. In einem hierher gehörigen, am Schlusse des Bandes beigefügten Nachwort (S. 588 ff.) haben auch die Ereignisse bei Kriegsausbruch und während des ersten Kriegsjahres noch Berücksichtigung gefunden. Das zweite Kapitel behandelt die Verwaltung der Gemeinde, das dritte die kirchlichen, das vierte die Schulverhältnisse, das sechste das wirtschaftliche Leben. Von dem fünften »die Kunst« überschriebenen Kapitel hat Goldschmit selbst nur den Abschnitt über das Theater bearbeitet; der der bildenden Kunst gewidmete Abschnitt entstammt der sachkundigen Feder Karl Widmers; den Abschnitt Musik hat Heinrich Ordenstein übernommen, der seit Jahren im Musikleben der Residenz mitten darin

steht, sich um dessen Entwickelung selbst die grössten Verdienste erworben hat und wie kaum ein zweiter zur Darstellung gerade dieser Verhältnisse berufen war. Eine wertvolle Bereicherung des Buches bilden die zahlreichen beigefügten, gut ausgeführten Abbildungen und Pläne, von denen allerdings der neueste farbige Übersichtsplan der Stadt den Besitzern des Buches erst nach Beendigung des Krieges nachgeliefert werden kann. Bedauerlich ist der hohe Preis; als Festschrift bezeichnet, ist das Buch doch als Volksbuch gedacht; vielleicht entschliesst sich der Stadtrat noch nachträglich, durch eine wesentliche Herabsetzung seines Preises auch den weitesten Kreisen der Bevölkerung die Beschaffung desselben zu ermöglichen. — Aus kleinsten Anfängen ist Karl Wilhelms Gründung inzwischen mächtig emporgeblüht; ursprünglich und lange Zeit hindurch nur ein unbedeutender Ort, eine der vielen Residenzen eines durch seinen Umfang wenig ansehnlichen Fürstentums, wie wir sie damals in Deutschland zu Dutzenden hatten, hat die Stadt heute dank der nie versagenden verständnisvollen Förderung durch das Fürstenhaus, dank aber auch der inneren Tüchtigkeit ihrer Bürger und des Weitblickes ihrer Verwaltung zahlreiche der ihr benachbarten, sie an Alter weit überragenden Städte längst überholt und steht heute durch ihre wirtschaftliche Bedeutung, durch die Stellung, die sie in dem wissenschaftlichen und künstlerischen Leben unseres Volkes einnimmt, in der ersten Reihe unserer deutschen Grossstädte. Wir wollen hoffen, dass der gegenwärtige Weltkrieg in dieser nach vorwärts gerichteten Entwickelung nur eine kurze Unterbrechung, keinen Stillstand bedeutet. *Frankhauser.*

Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel. Zweiten Bandes zweiter Teil. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1916. S. 535—947, S. 97*—201*.

Rüstig schreitet Wackernagels treffliches Werk vorwärts, die Zeit des Mittelalters ist mit dem vorliegenden Halbband erledigt: nachdem in II, 1 (vgl. diese Zeitschrift N.F. 26, 736 ff.) die politische Geschichte bis zum Eintritt in die Eidgenossenschaft (1501) geführt und daran anschliessend eine eingehende, mit liebevollem Verständnis geschriebene Schilderung der Stadt und Gesellschaft von der Zeit König Rudolfs bis zur Reformation begonnen war, bringt II, 2 jetzt den Schluss dieser inneren Geschichte in den drei Kapiteln Schule und Gelehrsamkeit, Kirche, Lebensformen und Gesinnung. Von vornherein darf bemerkt werden, dass Sorgfalt der Arbeitsweise und Schönheit der Form auch diesem vorliegenden Teil das Lob eintragen werden, das die Kritik dem Werk bisher gespendet hat.

Anschaulich tritt uns, hunderten von Einzelzeugnissen abgelauscht, die Art entgegen, wie zu Basel der Geist geschult, wie das Wissen, »die eine mächtige Grundlage alles Leistens« gelehrt

wurde. Hier fesselt vor allem die Schilderung der höheren geistigen Tätigkeit, die in den fünfziger Jahren uns entgegentritt und trotz der grade damals sich geltend machenden Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art zur Gründung der Universität geführt hat, — ein schönes Zeugnis, wie W. mit Recht rühmen darf, für die eingeborne Tüchtigkeit des Gemeinwesens. Die neue Hochschule »war weder ausschliesslich kirchliche noch ausschliesslich weltliche Institution, sondern aus dem Zusammenwirken beider Obrigkeiten erwachsen, ein selbständiges Geschöpf, eine Korporation eigener Art«. Ihre Gründung »stand mitten im Strome der grossen kirchlichen Regenerationsbestrebungen, und mit gleicher Kraft wirkten auf sie wissenschaftliche Interessen, weltpolitische und wirtschaftliche Absichten«. Der Universität ist es zu danken, wenn die Bürgerschaft fortan allem Geistigen Ehrfurcht und Wertschätzung entgegengebracht hat; sie wird der stärkste Rückhalt für das geistige Leben, das in Basels Mauern während der nächsten beiden Menschenalter erblüht. Der Buchdruck, gleich der aufstrebenden Papiererei ein freies Gewerbe, tut das seine, die Beschäftigung mit wissenschaftlichen Dingen auch ausserhalb der akademischen Zunft zu fördern, wie denn auch die zahlreichen von Privatpersonen, von geistlichen und gelehrten Körperschaften angelegten Bibliotheken ebensowohl der Hochschule als solcher wie der freien gelehrten Beschäftigung zugute kommen. Dass eine solche freie Betätigung wissenschaftlicher Arbeit sich durchsetzen konnte, ist ein Glück gewesen, da der Frühling der Hochschule bald abgeblüht hatte und Verkümmerung drohte. So aber konnte neben ihr später der ruhmreiche Gelehrtenkreis sich bilden, der in Erasmus seinen Mittelpunkt gefunden hat.

Berührt schon dies wissenschaftliche Wesen sich mit Bewegungen, die weit über Basel und seine nähere Umgebung hinausführen, so kommt allgemeinere Bedeutung erst recht dem umfangreichen Abschnitt zu, der der internationalen Organisation der Kirche gewidmet ist und eindringlich dartut, wie dieselbe im Leben des Basler Gemeinwesens sich zur Geltung gebracht hat. Hier haben wir gradezu einen Abriss kirchlicher Verfassungsgeschichte im Mittelalter erhalten, angewandt auf Basel, und dürfen wohl hoffen, dass die den Ausführungen eigene begriffliche Klarheit das ihre dazu beitragen wird, die mannigfach bei Vertretern der Ortsgeschichte noch immer sich findenden irrigen Vorstellungen von den kirchlichen Dingen des Mittelalters zu beseitigen. Grade im Hinblick darauf scheint — ich möchte das im Hinblick auf die Bemerkung von Wartmann in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1916, Juni, hervorheben — die ausführliche Behandlung des Gegenstandes ganz besonders verdienstlich; hier ist einmal wirkliche Anschauung von kirchlichem Wesen und kirchlichem Leben vermittelt. So ziehen denn Welt- und Ordensgeistliche in ihrer täglichen Beschäftigung, ihrer sozialen Gliederung und ihrem

gegenseitigen Verhältnis an unserem Auge vorüber; wir sehen, welche Rolle der Bischof und seine Beamten kraft des geistlichen Amtes in der Stadt spielen, wie der Papst endlich als oberste aller kirchlichen Instanzen den Grundsatz seiner plenitudo potestatis zur Anwendung bringt. Die lebensvollen Darlegungen über den Kultus und die Formen der mittelalterlichen Frömmigkeit, über die Stellung zu kirchlichen Dogmen und Einrichtungen vereinigen sich zu einem trefflichen Gesamtbild der geistigen Zustände vor der Reformation: »der freiere Geist, die humanistische Denkweise greifen stürmisch auch in das Kirchliche und Religiöse herüber«.

Dass dieser Geist auch in neuen Sitten und Lebensformen Ausdruck gefunden hat, bedarf kaum ausdrücklicher Erwähnung. Die Macht des einstmaligen Stadtherrn, des Bischofs, und damit der kirchlichen Gewalt überhaupt, ist gebrochen: das Laientum, die Bürgerschaft, ist »Träger der Entwicklung, Sieger und Überwältiger«. Das Kredit- und Pfandgeschäft des 14. Jahrhunderts bringt Rechte und Landerwerb, andrerseits aber auch den Nachteil, dass die städtische Politik des grossen Zugs in vieler Hinsicht verlustig geht. Dies letztere tritt immer deutlicher hervor, je mehr das städtische Regiment unter die Gewalt zünftiger Anschauung gerät, wiewohl auch da »dem Städtetum, in seinem weitesten Begriff genommen, noch immer genug der Stärke und des Verdienstes bleibt«. Schwerer wog doch eine vielfach recht erhebliche Verwirrung der sittlichen und religiösen Vorstellungen, mitbedingt ohne Zweifel durch die zersetzende Wirkung der grossen Kirchenspaltung und des langjährigen Kampfs um die konziliare Theorie, den man ja zeitweise in Basel aus nächster Nähe mitangesehen und innerlich miterlebt hatte, — wesentlich gefördert, dann aber durch die gewaltig erstarkte Geldkraft des Bürgertums und die freieren humanistischen Anschauungen, die den mittelalterlichen Menschen in mancher Hinsicht doch aus der Bahn geworfen hatten, ohne dass er der neuen Güter sogleich innerlich Herr geworden wäre und sich wieder- und zurechtgefunden hätte. So entlässt uns das Buch mit dem Hinweis auf die mannigfachen Erschütterungen, die »der Fülle dieses glänzenden und hochgestimmten Daseins beigegeben . . . viele Gestalten voll Sorge und Unruhe« zeigen. »Die Gewalt des Lebens überhaupt bringt in dem ungeheuern Reichtum seines Neuen und Grossen manchen zugleich eine beängstigende Last. Nachdenklicher als die mit dem Genusse jedes Tages neu Zufriedenen wissen sie sich abhängig von einem Mächtigeren, empfinden sie Bangen mitten im Gefühle der Kraft und Gewalttat. Resigniert warten sie darauf, dass Alles dahingehen werde in den Schauern einer nahen Katastrophe«. Aber andrerseits: »Es gibt auch Starke, die . . . auf Alles gefasst sind, aber dabei doch sich selbst nicht verlieren, und denen hinter dem drohenden Gerichte schon wieder eine neue Erde winkt«.

Wir wünschen W. auch weiter Kraft und Gesundheit, um die grosse Aufgabe durchzuführen, zu deren Bewältigung er wie kein anderer berufen ist. *H. Kaiser.*

Dr. Ludwig Bamberger: Joh. Conrad Seekatz, ein deutscher Maler des 18. Jahrhunderts. Sein Leben und seine Werke. Heidelberg 1916. Verlag von C. Winters Universitätsbuchhandlung. M. 18.— (geb. 22 M.).

Die fast ungeheuerlichen Umwälzungen auf den künstlerischen Gebieten, die in den letzten Jahrzehnten vor sich gegangen sind, haben eigentümlicherweise die Blicke wieder auf die Rokoko- und die Barockzeit zurückgelenkt, trotzdem die »neue Kunst« sich ganz andere Aufgaben und Ziele gestellt hat. Die nach den künstlerischen Ahnen Umschau haltende Forschung sucht eben auch für neue Strömungen nach Quellen und Vorgängen, um die neue Art fester zu verankern und als Entwicklungsvorgang zu bezeugen. In unserem Fall aber liegt für den trotz seines reichen Lebenswerkes ziemlich in den Hintergrund getretenen Rokokomaler J. C. Seekatz noch ein besonderer Grund vor, den Edelrost des Alters wegzuputzen und den Glanz des Metallgehaltes wieder aufleuchten zu lassen. J. W. Goethe, dessen Zeitgenosse Seekatz noch war, hat im elterlichen Hause am künstlerischen Geist des Hessen-Darmstädtischen Hofmalers Seekatz frühe künstlerische Eindrücke gewonnen; er hat davon wiederholt und mit Wärme berichtet und damit das Andenken von des Rokokomeisters inhaltreichem Leben wach gehalten.

Was immer im Leben, Denken und Empfinden eines Grossen sich wirksam erweist, ist vor völligem Vergessenwerden geschützt. So auch das Leben des ehrsamen und rührigen Meister J. C. Seekatz, das über das Künstlerische und Historische hinaus auch ortsgeschichtlich für uns bedeutsam ist.

Man darf Bamberger dankbar sein, dass er Leben und Werk dieses vierten malenden Seekatz mit so viel Fleiss, Umsicht, Gründlichkeit und Klarheit wieder ans Licht gebracht und zugleich den Anstoss zu weiteren ergänzenden Forschungen auf diesem Gebiet gegeben hat.

Bamberger gibt in seinem Buche wesentlich mehr, als er im Titel verspricht. Er zeichnet, in psychologisch fast zu eingehender Weise, das Leben und die Werke des Malers von seinen Anfängen bis in die Zeit seiner Nachfolge nicht bloss auf den kulturellen Hintergrund, sondern gibt auch für diesen noch perspektivische Ausblicke nach allen Seiten und Zeiten hin. Zwar verliert er das Leitmotiv J. C. Seekatz nie aus Auge und Hand, wenn es an manchen Stellen auch etwas stark von dem Geflecht der Nebenbeziehungen überrankt wird. Indem er so das Wesen seines Themas aus allen Tiefen zu ergründen sucht, gibt er ein typisches Beispiel guter kunsthistorischer Forschungsweise, die aller

Anerkennung wert ist, wenn sie auch der absoluten Vollkommenheit und Vollständigkeit zu rühmen sich nicht vermisst. Um es gleich hier einzuschalten: Hier, in Mannheim, scheinen noch verschiedene, nicht angeführte Werke von Seekatz zu sein, so Esther vor dem König, ursprünglich aus Frankfurter Besitz und jüngst auf der Ausstellung aus Mannheimer Privatbesitz gezeigt, z. Zt. bei Frau S. Noether Erben, ferner eine kleine Genredarstellung, wohl aus dem Anfang der 60er Jahre: »Spielende Kinder bei Kerzenlicht« bei mir. Das Seekatzsche Werkverzeichnis wird sich also vermutlich noch erweitern lassen.

Bamberger gliedert seine stattliche und mit gründlicher Methodik gearbeitete Schrift sehr klar und einleuchtend. Der erste Teil umfasst das Leben J. C. Seekatz (S. 1—60), der zweite die Werke S. 61—233). Im Anhang (S. 235—251) werden die üblichen Verzeichnisse und Quellennachweise gebracht.

Das Leben des Künstlers verläuft gewissermassen in drei Abschnitten: in den handwerklichen Anfängen bei seinem Bruder in Worms, in der Mannheimer Studienzeit und ihren Anregungen, in der Tätigkeit zu Darmstadt und Frankfurt, denen sich dann noch ein kleines Nachspiel über das Verhältnis von Seekatz zum Goetheschen Haus und zu seinen küunstlerischen Nachfolgern anschliesst.

Eine Zwischenbemerkung sei hier gestattet: über die angeblich Brinkmann-Bernadini-Leydendorffschen Surportes im Eckpavillon des Schlosses in Mannheim. Alte Kataloge bezeichnen sie wohl als Brinkmann-Arbeiten. Aktennotizen über Leydendorff ergeben, dass dieser in den betreffenden Räumen gemalt hat. Was denn? Die Stoffe der Surporten sind auch erst aus der Zeit zu erklären, in der die Antiken durch Verschaffelt nach Mannheim gebracht worden waren, also nach 1755. Ferner lagen derartige Grisaillemalereien kaum in der Art Brinkmanns, der sicher landschaftliche Surporten in den rechten Flügel geliefert hat, während Grisaillemalereien eine Spezialität Leydendorffs waren, der als Hof- und Kabinettsmaler nach Mannheim gerufen worden war. Die Geschichte der Malereien im Schloss zu Mannheim wäre wohl an sich einer Arbeit wert, wie der Schlossbau überhaupt noch einer besonderen Forschung und Darstellung bedarf.

In dem Abschnitt über die Werke von Seekatz werden wir von Darmstadt nach Frankfurt, dann nach Grasse und Moans in Südfrankreich und wiederum nach Frankfurt und Schloss Braunshard bei Darmstadt geführt. Auf allen diesen Wegen werden die Werke in Beziehung zur vorausgegangenen, zeitgenössischen und nachfolgenden Kunst gesetzt, so dass unter den Titeln Gruppierung, Beleuchtung, Porträt, Inhalt und Raumbildung artige und eindringliche Abhandlungen über diese ästhetischen Grundlagen der Kunst entstehen. Immer zeigt Bamberger grosse Vertrautheit mit den seinen Stoff begleitenden Unterströmungen.

Alle diese Darstellungen werden durch reichlich eingestreute guten Abbildungen (12 Tafeln und 66 Textabbildungen) unterstützt.

Die gut gearbeiteten Verzeichnisse machen das umfangreiche Werk leicht und zuverlässig brauchbar. *Beringer.*

R. Schilling: Das alte malerische Schwarzwald-Haus. Eine Schilderung der verschiedenen Bauarten, des Äussern und Innern des Schwarzwaldhauses unter besonderer Berücksichtigung der alten handwerksmässigen Volkskunst sowie der Sitten und Gebräuche seiner Bewohner. Mit 152 Abbildungen nach Originalzeichnungen. Freiburger Druck und Verlags-Gesellschaft m. b. H. in Freiburg i. Br. 1916.

Die vorliegende Arbeit steht ganz im Dienste der Denkmalspflege. Sie sieht daher von historischen und vergleichenden Betrachtungen ab und stellt die ländliche Bauweise des Schwarzwaldes in ihrem heutigen Bestande dar mit dem ausgesprochenen Zwecke, den Sinn für die Schönheit der überkommenen Bauformenzu wecken oder zu vertiefen. Mit viel Verständnis und grosser Liebe für seinen Gegenstand unterzieht sich der Verfasser dieser Aufgage.

Schilling betrachtet zunächst im allgemeinen die Bodengestaltung des Schwarzwaldes, die Wetterverhältnisse und die wirtschaftliche Tätigkeit der Bewohner. Dann geht er auf diesen Grundlagen aufbauend dazu über, in eingehender Schilderung den innern und äusseren Aufbau des Schwarzwälder Bauernhauses darzustellen, das die übliche bäuerliche Verbindung von Wohnung, Stallung und Scheune unter einem Dache in eigenartiger Anordnung zeigt.

In den Mittelpunkt stellt er das Haus des Dreisam- und Elzgebietes, die Bauarten der anderen Täler gibt er in einer besondern Abteilung. Ein weiterer Abschnitt ist dem Unterschied der gegen Sturm und Schnee sich schützenden, niedrigen, lang hingestreckten schlichten Höhenhäuser mit ihren Schutzbauten und der reicher ausgestatteten Tälhäuser gewidmet. Sonderformen, wie Doppelhäuser und Taglöhnerhäuser werden für sich behandelt, ebenso die verschiedenen Nebengebäude und bäuerlichen Handwerksbetriebe. Eine Beschreibung der Einzelformen der Gebäude wie der Hausgeräte vervollständigt die Darstellung. An einer Fülle von Beispielen, die mit landschaftlichen Schilderungen verwoben sind und sich über die verschiedenen Gebiete des Schwarzwaldes erstrecken, werden die eigenartigen Bauformen erörtert.

Sehr gut wird der Text durch die zahlreichen Zeichnungen unterstützt, von denen die reinen Federzeichnungen in ihrer klaren sachlichen Einfachheit die tonig gehaltenen Landschaften, die wohl durch die Reproduktion zu dunkel ausgefallen sind, an Wirkung übertreffen.

Alles zusammengenommen wird so ein sehr anschauliches Bild der alten bäuerlichen Bauweise des Schwarzwaldes erzielt, die

durch Zweckmässigkeit und eine Schönheit ausgezeichnet ist, die vor allem in der Anpassung in den Landschaftscharakter besteht.

Jede richtig aufgefasste Denkmalspflege muss neben der Erhaltung des wertvollen Alten die Sorge für das entstehende Neue in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen, ja dies ist vielleicht noch der wichtigere Teil ihrer Tätigkeit, weil naturgemäss dem Neuen die Zukunft gehört und das schlechte Neue allein durch sein Dasein auch das gute Alte in seiner Wirkung beeinträchtigt, da es das Gesamtbild stört. Was nutzt es z. B., wenn es gelingt, in einer entlegenen Kapelle ein geschnitztes Bild, das am Ende tatsächlich den Bewohnern in seiner Formensprache unverständlich geworden ist, an seinem Platze zu erhalten, und in dem nächsten Dorfe wird eine neue grosse Kirche gebaut, und es entsteht eine jener künstlerisch hilflosen »Dorfkathedralen«, die ohne Rücksicht auf Mittel, Umgebung und Zweck des Gotteshauses gebaut und mit einer ganz wertlosen Ausstattung versehen werden? Ähnlich steht es auf dem Gebiete des Bauernhauses. Schilling hat leider nur zu viel Gelegenheit auf Neubauten hinzuweisen, die durch eine unverständige und charakterlose Bauweise auffallen und damit auch das Gesamtbild der Landschaft schwer beeinträchtigen. Mit vollem Recht tritt Schilling gegen derartige störende Erscheinungen auf und drängt auf Abhilfe. Es mag hier hervorgehoben werden, dass mit der Forderung einer Bauweise, die auf die bauliche Umwelt und die Landschaft Rücksicht nimmt, nicht gemeint ist und gemeint sein darf, dass deshalb die überkommenen Bauten einfach übernommen werden dürften. Neue technische, wirtschaftliche und gesundheitliche Anforderungen verlangen unbedingt ihre Erfüllung. Es ist Sache des Baumeisters dafür zu sorgen, dass für die neuen Aufgaben künstlerische Lösungen gefunden werden, die die neuen Bauten den alten gleichwertig an die Seite stellen. Was früher in mehr unbewusster handwerklicher Tradition geschaffen wurde, muss jetzt in bewusster künstlerischer Arbeit geleistet werden.

Münzel.

Dr. Alfred Bissegger: Die Silberversorgung der Basler Münzstätte bis zum Ausgang des 18. Jahrh. Basel 1917. 225 S.

Wie für die Industrie, so ist auch für den staatlichen Münzbetrieb die Beschaffung des Rohstoffs eine Sache von höchster Wichtigkeit. Über die Münze zu Basel haben Th. v. Liebenau, J. Cahn und B. Harms für einzelne Zeitabschnitte diese Frage aufgehellt. Sie durch die ganze fast tausendjährige Betriebszeit dieser Münzstätte zu verfolgen, von den Karolingern an bis zum Beginn des 19. Jahrh., ist die Aufgabe, die sich Bissegger, der zum Teil archivalische Quellen benützte, gestellt hat. So lange die Basler Münze sich in den Händen fränkischer, burgundischer und deutscher Könige befand, wurde sie, wie B. annimmt, aus

benachbarten königlichen Bergwerken mit Silber versehen, und nachdem sie an die Bischöfe übergegangen war, aus bischöflichen Gruben, bis diese in andere Hände kamen. Von da an kauften die Münzmeister ihr Silber entweder unmittelbar in den Gruben oder auch von Zwischenhändlern in Basel selber. Ausserdem hatten die Wechsler in der Stadt das bei ihnen anfallende Silber der Münze anzubieten. Beizufügen ist, dass das periodische Einrufen ganzer Münzemissionen zum Umprägen im 12. u. 13. Jahrh. die hauptsächlichste Art der Münzsilberbeschaffung ausmachte. Ende des 14. Jahrh. ging die Münze an die Stadt über. Die Festhaltung des in deren Machtbereich vorhandenen, zu feilem Kauf stehenden Silbers für Münzzwecke wird jetzt mehr und mehr ausgestaltet. Der Silberbezug aus den südvogesischen und Schwarzwälder Gruben dauert fort, während aus grösseren Fernen nach B. Prägesilber nur ausnahmsweise bezogen wurde, so während der Basler Kirchenversammlung, weil sich da umfangreiche Prägungen notwendig zeigten. 1532 führte die Reformation, zum Ärgernis der Altgläubigen, der Münzstätte aus Kirchen und Klöstern Massen von Edelmetall zu. Die Teilnehmerschaft an dem sog. Rappenmünzbund (von 1377, bzw. 1403—1580) verschaffte Basel den Vorteil einer sehr erleichterten Münzsilberversorgung aus oberelsässischen und breisgauischen Bergwerken. Den starken Einfluss, den das Einströmen der amerikanischen Edelmetallmassen auch auf die Basler Münze und ihre Silberversorgung im 16. Jahrhundert ausgeübt hat, zu untersuchen, umgeht B. dadurch, dass er erst beim 17. auf jenes Ereignis zu sprechen kommt. Im 17. und 18. Jahrhundert beschaffte man zu Basel sich das Münzsilber vorzugsweise durch das allgemein verpönte, aber allgemein getriebene Einschmelzen von fremdem gutem Hartgeld, sowie von aus Privatbesitz stammendem Silbergeräte und endlich zu Zeiten auch (was B. jedoch überschätzt) von verrufenen geringhaltigen Geldsorten. Die Schrift Bisseggers scheint eine Dissertation oder aus einer solchen hevorgegangen zu sein. Jedenfalls kennzeichnet sie sich als eine Anfängerarbeit, deren Mängel, Irrtümer und gelegentliche Widersprüche hier zu beleuchten der verfügbare Raum verbietet.

Gustav Schöttle.

In der Schweizerischen Numismatischen Rundschau XX, S. 1—15 behandelt Gustav Schöttle »das Münzwesen von Schaffhausen« seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts, das bei der eigentümlichen Lage des Kantons mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, und die nach dem J. 1658 trotz übler Erfahrungen von Zeit zu Zeit erfolgten Münzprägungen. *K. O.*

Albrecht Burckhardt, Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel. 1460—1900. XI + 495 S. Basel, Friedrich Reinhardt. 1917.

Aus einer, ursprünglich als Gelegenheitsschrift gedachten kleineren Arbeit ist das vorliegende umfangreiche Buch erwachsen; soweit man aus dem Verzeichnis der benutzten, handschriftlichen und gedruckten Quellen, auch ohne die Möglichkeit der Nachprüfung im einzelnen, erschliessen darf, haben wir nun in vollständiger Weise die Geschichte der mediz. Fakultät Basel vor uns. Mit dem Verfasser bedauern wir, dass das Ganze nicht, wie es wohl möglich gewesen wäre, in weitgehender Weise mit den jeweiligen Verhältnissen anderer Fakultäten, bez. Universitäten, und den Zeitumständen in Beziehung gesetzt worden ist, dass wir uns vielmehr jeweils nur mit wenigen Andeutungen derselben begnügen müssen. So ist die Darstellung manchmal etwas chronikmässig ausgefallen, und es ist das Ganze mehr eine, natürlich auch berechtigte, reine Lokalgeschichte geworden, welcher Charakter aber dadurch gewissermassen die Begründung erhält, dass in der Tat und in einer an sich zu bewundernden Weise die kleine Stadt Basel es fertig gebracht hat, eine Universität, bez. medizinische Fakultät aus Eigenem zu gründen und zu unterhalten; dies letztere nicht nur in bezug auf die aufzuwendenden, äusserlichen Geldmittel etc., sondern auch auf die geistigen Kräfte, die Lehrer und — allerdings weniger — die Studenten. Welchen Nachteil aber diese örtliche Eigenart bei noch so zäher Lebenskraft aller Beteiligten, Menschen und Dinge, zu verschiedenen Zeiten nach sich zog, das vermögen wir aus dem Buche an mehreren Stellen zu ersehen; sagt doch der Verfasser z. B. selbst, dass das durch 72 Jahre währende Verbleiben derselben Professur bei Stupanus, Vater und Sohn an sich »selten vorkommt und noch seltener gut ausschlägt«. Diese Verallgemeinerung, und zwar genau auf die Verhältnisse der Basler medizinischen Fakultät im ganzen, können wir auch dem bei Fel. Platter Mitgeteilten zukommen lassen, wenn wir nämlich hören, dass dessen Vater vom 73. bis 83. Lebensjahr »noch sechs Kinder zeugte und dann starb«, dass aber von diesen nur zwei am Leben blieben. Den Schaden auch der geistigen Inzucht lehrt geradezu die ältere Geschichte der Basler medizinischen Fakultät.

Um einzelnes zu berühren, so darf man daran zweifeln, dass, weil man etwa bei der Gründung der Hochschule nur mit einer geringen Zahl Medizinstudierender rechnete, »deshalb man nur ein einziges Ordinariat aufstellte«; auch Freiburg und Heidelberg durch 100 Jahre hindurch, hatten nur das einzige medizinische Ordinariat, das eben als ausreichend angesehen wurde. Im übrigen waren studierte und promovierte Ärzte zur Entstehungszeit der Basler Universität doch keine so grosse Seltenheit mehr, wie B. anzunehmen scheint. Von Interesse ist die Bereicherung der Vita des damals berühmten Dr. Joh. Widmann; zu anderen Biographien könnte der Referent aus seinen Studien noch manches nachtragen. Es mag hierbei darauf hingewiesen werden, dass die genauen An-

gaben über die meist erhebliche Fruchtbarkeit der Professorenehen von Wichtigkeit sein könnten für die Diskussion einschlägiger Fragen aus dem Mittelalter.

Aus dem 16. Jahrhundert erfahren wir den Einfluss der Reformation auch auf die Fakultätsverhältnisse; von Interesse ist, was wir aus derselben Zeit über den Neuerer Parascher hören und dann später über das Nachwirken dieses bedeutenden Mannes. Dass von dem Skelette, welches der Reformator der Anatomie, herstellte, noch Teile in Basel vorhanden sind, mag nebenbei bemerkt werden. Bedeutende Männer, wie Platter, Zwinger, Bauhin, werden in genauerer Schilderung uns vorgeführt: die Wechselfälle der allmählich sich mehrenden Lehrstellen, die Weiterentwicklung des theoretischen und praktischen Lehrbetriebes in den folgenden Jahrhunderten erhalten wir genau. Wir hören, wie zu verschiedenen Malen die Gefahr des Aufhörens der Fakultät abgewendet wurde; wir freuen uns, wenn wir den Aufstieg im 19. Jahrhundert mit verfolgen, den der Verfasser in berechtigtem vaterländischem Stolz uns aufweist.

Es wäre zu wünschen, dass dem verdienstvollen Buche, das auch der ärztliche Laie gut lesen kann, baldmöglichst Nachfolger aus anderen deutschen Fakultäten erwüchsen. Was aber Basel anlangt, so möchte Ref. hoffen, dass der Verfasser nun auch noch das allgemeine ärztliche Wesen seiner Vaterstadt im Ablauf der Jahrhunderte uns vorführte, wozu ja Vorarbeiten aus seiner Feder schon mehrfach vorliegen. *K. Baas.*

Die Arbeit von Fritz Georg **Iwand**: Die juristische Fakultät der Universität Strassburg von 1538—1870 (Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1917, X, 65 S.) ist gut gemeint, aber dilettantenhaft nach Form und Inhalt. Wenn man von der ganz unzureichenden Einleitung über Recht und Rechtszustand im Elsass von 1538—1870 (S. V—X) absieht, beschränkt sie sich darauf, die wichtigsten Nachrichten über Leben und Werke der einzelnen Rechtslehrer in ziemlich schülerhafter Weise aneinanderzureihen. Das wäre schliesslich noch in Kauf zu nehmen, wenn man wenigstens die Gewähr hätte, dass die Literatur vollständig herangezogen und ausgebeutet wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. *H. K.*

Badische Leibgrenadiere bei Loretto. Nach den Aufzeichnungen des inzwischen auf dem Felde der Ehre gefallenen Leutnants d. R. und Kompagnieführers Hans **Schmidt**; hrsg. von Major a. D. Piper. 1917, Verlag der Liller Kriegszeitung. 71 S.

Anderthalb Jahre nach seinem Lehrer Ostendorf, im Juni 1916, hat auch Hans Schmidt, der junge Karlsruher Architekt, den Tod auf dem Schlachtfelde gefunden. Er war als Trainoffizier ausgerückt, hatte sich aber bald zum heimischen Grenadierregiment

gemeldet und von den Wintertagen auf Loretto an die in Leid und Grösse gleich gewaltige Geschichte des Regimentes mitdurchlebt. Seine Aufzeichnungen und Briefe aus dem Felde sind durch Veröffentlichungen im »Karlsruher Tagblatt« in seiner Heimat bekannt geworden; nun hat der Verlag der »Liller Kriegszeitung« ihnen auch den Weg zu der verdienten weiteren Verbreitung ausserhalb Badens eröffnet. Das Büchlein gibt einen lebendigen Einblick in jene, heute nun auch schon so weit zurückliegenden Monate, da die badischen Leibgrenadiere die Wacht auf der Lorettohöhe gehalten haben — zuerst noch im ungewohnten harten Stellungskampfe des ersten Kriegswinters, bei primitiven Deckungsmitteln und ununterbrochenen Einzelgefechten, im steten Kampfe mit Schlamm und Grundwasser, immer alarmbereit und des Angriffs gewärtig, der dann mit dem beginnenden Frühling stets häufiger einsetzte und schliesslich in jenem grossen französischen Durchbruchsversuch des 9. Mai zu blutiger, aber resultatloser Entladung kam. Aus der dramatischen Steigerung dieser Ereignisse ergibt sich das in seiner absichtslosen Schlichtheit und um so ergreifender wirkende Crescendo der Aufzeichnungen: in unvergleichlicher Anschaulichkeit entwickeln diese wenigen Blätter die ganze Grösse jener Kämpfe, in denen das badische Leibregiment — weit draussen in der »Nase« von Ablain und Carency, der vordersten Spitze des ganzen Abschnittes, rings umbrandet von den feindlichen Sturmwellen und von allen Seiten den feindlichen Geschützen preisgegeben, — dennoch standhielt und die Angriffe der Franzosen brach. Es ist eine seltene und glückliche Fügung, dass der Verfasser dieser Aufzeichnungen, obwohl er als Mitkämpfer diese heissen Tage mitmachte, dennoch Auffassungskraft und Ruhe genug behielt, um alles zu überblicken und im Gedächtnis festzuhalten, was seine bevorzugte Stellung als Kompagnieführer an Kampfesszenen wie zugleich an Absichten der Führung in seinen Gesichtskreis trug. So sind diese Aufzeichnungen von Wert als Zeugnisse für das Schicksal des II. Bataillons der 109er und für die Art, wie Carency schliesslich preisgegeben wurde. Und da dieser dokumentarische Wert der Berichte nicht denkbar ist ohne die Persönlichkeit gerade dieses Verfassers, so muss auch eine wissenschaftliche Zeitschrift der menschlichen Werte gedenken, die aus den anspruchslosen Zeilen dieses Büchleins zum Leser sprechen. Wie tief und gross hat hier ein jugendlicher Mensch den gewaltigen, bald befreienden und bald niederdrückenden Rhythmus des Krieges in sich empfunden, wie empfänglich hat er alle Erlebnisse und Eindrücke dieser Tage mit feiner und doch nicht schwacher Seele aufgenommen und verarbeitet, wie schlicht und ergreifend hat er dem allem Ausdruck verliehen — der stahlharten Entschlossenheit in entscheidenden Augenblicken des Kampfes und der heiteren Jugendlaune an freundlichen Ruhetagen, den Regungen der Menschlichkeit und der Sehnsucht nach Jugend, Leben und

Heimat, wie sie in tieferen Naturen aus diesem Taumel von Blut und Tod lebendig werden. So zeigen die »Aufzeichnungen, wie dieser feinsinnige Mann, der einst als Künstler entschlossen für seine Anschauungen in Karlsruhe gekämpft hatte, auch als Soldat den Weg weitergeschritten ist, den seine Natur und seine Entwicklung ihn gehen liessen. Und darum könnte man seinem literarischen Vermächtnis die schönen Worte voranstellen, die einer seiner Freunde an seiner Bahre von ihm gesprochen hat: »Als er fiel, stand er innerlich auf der Höhe seines Lebens: ein Mensch, der ganz Entschluss, ganz Beherrschung, ganz Wille geworden war und dem doch der Krieg nicht die Innigkeit des Empfindens und den Schmelz der Seele gestört hatte.« *F. Schnabel, z. Zt. im Felde.*

In seinem Buche über »die Breslauer Germaniker (Breslau 1906) führt Josef Jungnitz, worauf hier nachträglich hingewiesen sei, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts in kurzen Lebensskizzen eine Reihe schwäbischer Zöglinge des Germanicums an, die später der Breslauer Domkirche angehörten. Andreas *Jerin*, aus Riedlingen an der Donau, der 1585 den bischöflichen Stuhl zu Breslau bestieg, war es, der eine Anzahl schwäbischer Landsleute nach Schlesien zog und mit Pfründen an seiner Kathedrale begabte, um die Schar der streng kirchlichen Männer zu mehren, die ihm bei der Regenerierung des Bistums helfen sollten. An erster Stelle unter ihnen ist zu nennen Paul *Albert* aus Radolfzell, der 1599 zum Bischofe von Breslau gewählt wurde, aber schon 1600 starb (S. 52—60); an ihn reihen sich Konrad *Waibel* aus Überlingen, der 1590 Generalvikar wurde und 1609 starb (S. 61—63), Bartholomäus *Jerin* aus Riedlingen, ein Vetter des Bischofs Andreas, der Cancellarius wurde und 1613 seine letzte Ruhestätte im Dome fand (S. 63—65), sowie Johann und Kaspar *Don* aus Meersburg, Neffen des Paul Albert, von denen der erstere 1589, der letztere 1595 Kanonikus wurde (S. 65—68). *K. O.*

In der »Zeitschrift für Bücherfreunde« N.F. VII, 250—260 behandelt A. Bechtold (H. M. Moscherosch und der Kupferstecher Aubry), an seine früheren Mitteilungen über Moscherosch-Bildnisse anknüpfend, die Beziehungen des Dichters zu dem Künstler und weist ausser den bisher bekannten sieben weitere Stiche Aubrys nach, die von einem Zusammenarbeiten mit Moscherosch Zeugnis ablegen.

1512 Febr. 10, Onolzbach. Friedrich Markgraf zu Brandenburg belehnt Ritter Jakob Beger zu Blyburgk und Heinrich von Fleckenstein zu Fl. mit der Vogtei, Gülten und Zinsen (zu bezahlen von den Domherren zum jungen St. Peter zu Strassburg) zu Stützheim. Or. Perg. S. 828

1512 Juni 7. Jörg Graf von Zweibrücken belehnt Philipp von Ramstein für sich und seinen Bruder Jakob mit dem Dorf Irmstett. Or. Perg. S.-Fragm. 829

1512 Aug. 28. Philipp Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenberg verleiht Wolfgang von Sultze, seiner Mutter Mergen Schlepin und ihren Erben das steinen Stöckel mit Grundstücken zu Nidernmother zu Erblehen. Or. Perg. S. 830

1512 Dez. 13. Hans Kaller, Schöffe zu Bußwiler, beurkundet den Verkauf von ein mansmatt und ein acker matten im Bann Bußwiler in Breitmatt um 11 fl. rh. durch Wirners Hans von Haselach an seinen Stiefsohn Toman Weber zu Obern-Motern. Or. Perg. S. des Schöffen. 831

1512 Dez. 14. Äbtissin und Konvent von Kloster Königsbrück versprechen den Eltern ihrer Mitschwester Agathe von Fleckenstein wegen Erbgutes derselben, nach Abfindung mit 100 fl. keine weiteren Ansprüche zu erheben. Perg. Or. Mitsiegler Abt Johann von Maulbronn. 832

1513 Jan. 6? Schreiben des Sohnes (Ludwig?) Jakobs von Fleckenstein an den Pfalzgrafen Ludwig betr. dessen Forderung an letzteren wegen des Bergwerks zu Schriesheim. Or. Pap. 833

1513 Mai 29, Strassburg. Vor dem Richter des Archidiakonats per Marchiam verschreibt Jakob von Ramstein seiner Gemahlin Athala, Tochter des Gottfried Quinkener, zur Morgengabe den von Ursula zum Ryn und ihrem Gemahl Jakob Babst von Uchtratzheim zu bezahlenden, mit 62 ₶ 10 β ablösbaren Jahreszins von 3 ₶ 2 β 6 ₰. Lat. Or. Perg. S. 834

1513 Juli 4. Vor Jacobs Dibolt, Schöffe zu Sulz, macht sich Appolonia, Marx Webers dochter von Obernbetzdorfe, Dibolts von Retzswyler Gemahlin, dem Junker Heinrich von Fleckenstein leibeigen. Or. Perg. S. d. Ger. 835

1513 Okt. 30. Johann von Stein-Kallenfels verschreibt seiner Gemahlin Helena Meyfischin von Cransbergk als Unterpfand für die Widumgabe sein Haus zu Bergzabern vorn am Schloss. Or. Perg. S.: der Aussteller, sein Bruder Wilhelm, Christoph von Drathe (ab) und Hertwig Eckbrecht von Dürickeym. 836

1514 Febr. 6. Vergleich zwischen den Erben der Katharina von Schauenburg, Witwe Albrecht Wolfs. Perg. Or. 837

1514 Febr. 7. Morgengabbrief des Reinhard von Rotenburg für seine Gemahlin Dorothea von Fleckenstein. Perg. Or. 838

1514 Febr. 15. Melchior von Schauenburg verzichtet als Ehevogt seiner Gemahlin Veronika auf deren Erbteil an der Verlassenschaft der Katharina von Schauenburg. Perg. Or. 839

1514 Mai 25. Graf Reinhard von Zweibrücken verkauft der Meisterin und den Schwestern der St. Niklaus-Klause im Giessen zu Strassburg gen. Gülten von seiner Hälfte der Ämter Lichtenau und Bischofsheim. Perg. Or. 3 S. 840

1514 Sept. 14. Erbschaftsteilung zwischen den Nachkommen Jakobs von Fleckenstein des älteren von Hagenau: 1) Barbel, Gemahlin Heinrichs von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl; 2) Ursel, Gemahlin des Ritters Hans Landschade von Steinach; 3) Margareth, Gemahlin des Ritters Hans Bock; 4) Heinrich; 5) Ludwig; 6) Jakob. Or. Perg. 6 S. (eingenäht). 841

1514 Sept. 18. Heinrich von Fleckenstein, Freiherr zu Tachstul, und seine Gemahlin Barbara, geb. von Fleckenstein, reversieren über ihr Erbe von Jakob von Fleckenstein, Heinrichs Vater: nämlich die Güter zu Wasselnheim sowie Hof und Häuser zu Hagenau, ferner über den nach St. Arbogast zu Strassburg zu verzinsenden Erbüberschuss von 200 fl. Or. Perg. S. Heinrichs und des Ritters Hans Landtschade besch. 842

1514 Sept. 18. Dieselben versprechen ihren Miterben Schadloshaltung betr. obiger 200 fl. bzw. 10 fl. Zins bis zur Ablösung. Or. Perg. S. Heinrichs. 842a

1514 Sept. 19. Heinrich, Ludwig und Jakob Gebrüder von Fleckenstein übergeben ihrer Schwester Ursula, Gemahlin des Ritters Hans Bock, für ihr Heiratsgut das Dorf Zutzendorf vorbehaltlich des Rückkaufs. Konz. mit 3 Beilagen. 843

1514 Okt. 4. Jakob von Fleckenstein, fougt zu Germersheim, bekennt, dass er den Burgfrieden zu Fleckenstein, Sulz und Rüdern mit dem Zubrief zu halten versprochen hat. Or. Perg. S. besch. 844

1514 Nov. 23, Bischofsheim. Willmans Claus, Schultheiss zu Bischofsheim, beurkundet die vom Junker Friedrich Sulger, bischöfl. Strassburgischem Amtmann im Průschtal, beantragte Erneuerung seines Besitzstandes im Bischofsheimer Bann in Gegenwart genannter Beigeordneten. Or. Perg. S. Willmanns besch. 845

1515 Febr. 7. Jacobs Dibolt, Schöffe zu Sulz, beurkundet die Verleihung der Mühle auf dem Graben beim Schloss zu Sulz durch die Brüder Heinrich, Ludwig und Jakob von Fleckenstein an Augustin Stoll von Richshofen unter gen. Bedingungen. Or. Perg. S. d. Gerichts. 846

1515 März 20. Revers Friedrichs von Gottesheim über seine Belehnung mit gen. Gütern und Zinsen zu Surburg, Sulz und Hatten als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. 847

1515 April 16. Revers des Veltin Keppler von Hauwenstein, Büttels zu Hatten, über seine Belehnung mit gen. Zinsen und Gütern zu Ehenheym, Ingmersheym und Mulmersheim durch Heinrich von Fleckenstein zu einem Burglehen von Sulz. Or. Perg. S.-Fragm. — Lehenbrief gleichen Datums. Or. Perg. S. besch. 848

1515 Mai 21. Heinrich von Fleckenstein belehnt Wernher Einhorn, zoller zu Einhartshusen, mit gen. Gütern im Bann Schonenberg als Burglehen zu Sulz. Or. Perg S. ab. 849

1515 Juli 4. Revers Friedrich Sulgers von Mutzich über seine Belehnung mit gen. Gülten zu Strassburg durch den Junker Nikolaus von Fleckenstein. Or. Perg. S. ab. 850

1515 Juli 28. Revers Bernhards von Stollhofen über seine Belehnung mit gen. Gütern zu Sulz als Sulzer Burglehen durch Junker Heinrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. stark besch. 851

1515 Dez. 4. Revers Philipps von Gottesheim, Schöffen zu Hagenau, über seine Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Niklaus von Fleckenstein. Or. Perg. S. ab. 852

1516 Okt. 31. Otte Schaffner und Amtmann zu Werdde urkundet, dass Reinhart Graf von Zweibrücken seine mit einem von Retzwiler verheiratete Leibeigene Barbara, Heyers Jacobs Tochter von Lubsahe, an Junker Heinrich von Fleckenstein um dessen Leibeigene Margaret, Fladen Wendelings Tochter von Sultz, derzeit Gemahlin Luxen Claus von Buren sun von Obernkutzenhusen, vertauschte. Or. Perg. S. d. Ausst. 853

1517 Febr. 10, Kippenheim. Schultheiss und Gericht zu Kippenheim beurkunden den Verkauf gen. Zinsen zu Woluisheim, Kirchen, Egersheim, Dambach, Eckuersheim, Wingersheim und Epfig um 30 fl. rh. 6 ₰ durch Sibilla am Rin genannt, sesshaft zu Kippenheim, an den Strassburger Bürger Lux Meßner. Or. Perg. S. 854

1517 Juni 18. Philipp von Gottesheim, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 15. Juni fälligen Jahreszinses von 1 ℔ 6 β ₰ von gen. Gütern um 26 ℔ ₰ durch gen. Vertreter der Gemeinde Trachenburn, ferner Wissen Peter von Birlebach, Rummels Veltin von Koffenach und Lawelins Bartholomäus von Cleberg an Hans Seßsolzheim den Schreiber zu Hagenau im Namen Frau Ennelin, Witwe Jakob Botzheims, Altschöffen zu Hagenau. Or. Perg. S. ab. 855

1517 Sept. 10. Vor Jacobs Dibolt, Schöffe zu Sulz, geloben Urich Schnider, Hans Fatzigers Sohn von Hoffen, und seine Gemahlin Ell, Hans Sontags Tochter von Retzwyler, als Leibeigene hinter die Junker Gebrüder Ludwig und Jakob von Fleckenstein und ihres Bruders Heinrich sel. Kinder zu ziehen. Or. Perg. Gerichts-S. 856

1517 Sept. 12. Abschied zwischen den Brüdern von Fleckenstein: Niklaus, Ludwig, pfälzischem Hofmeister, und Jakob, Vogt zu Germersheim, wegen ihrer Lehen. Pap. Or. 857

1517 Sept 15. Vor Jacobs Dibolt, Schöffe zu Sulz, quittiert Barbel, Lorentz Lyfrids Witwe zu Surburg, den Junkern Heinrich sel., Ludwig und Jakob Gebrüdern von Fleckenstein eine Schuld von 81 fl. Or. Perg. S. d. Ger. 858

1517 Nov. 6 (?). Katharina Zöblin, Gemahlin des Ritters Philipp von Heringen, verschreibt Hertils Hensils Clausen und

seiner Gemahlin Cristine zu Brunsheim für eine Schuld von 20 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszins von 1 ℔ ₰ uf der meigeri zu Brunsheim bzw. auf der betten zu Imesheim. Or. Perg. S. d. Ausst. ab. 859

1518 Febr. 3, Baden. Markgraf Philipp als regierender Fürst und anstatt seines Vaters Christof verpfändet dem Hammen Böcklin eine jährliche Gülte von 24 fl. von den Städten Baden, Pforzheim, Ettlingen, Stollhofen und dem Dorfe Rastatt für 600 fl. Perg. Or. Die gen. Städte siegeln mit. 860

1518 Febr. 12, Hagenau. Marzolf Waldeck, schöffen zu Hagenowe, beurkundet, dass Veltin Zidel, duochscherer, bürger zu Wissenburg, und seine Gemahlin Barbel an Paulus Hügen, schöffen zu Hagenow, um 80 fl. rh. die 4 fl. Jahreszins verkauften, die vordem Hans Sehssoltzheim, schriber zu Hagenow, wegen der Hagenauer Bürger Claus Schaffener von Lutterswiler und seiner Gemahlin Eilse von Michel Weber dem Schultheiss, Mathis Ottenhensels suon dem heimbürgen und der Gemeinde zu Zutzendorf gekauft. Or. Perg. S. ab. 861

1518 März 14. Heintzen Hensels Jeckel von Retzwyler, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am Gertrudtag fälligen Jahreszinses von 13 β ₰ von gen. Gütern im Sulzer Bann um 13 β ₰ durch Paulus, Jeckels Hensels Sohn von Sulz, an Claus Liechtenberger, Schultheiss zu Nidernkotzenhusen. Or. Perg. S. d. Ger. ab. 862

1518 Juni 11. Revers des Veltein Keppler von Hauwenstein, Büttels zu Hatten, über seine Belehnung mit gen. Zinsen und Gütern zu Ehenheym, Ingmersheym und Müllemersheym durch Junker Nikolaus von Fleckenstein als Burglehen von Sulz. Or. Perg. S. besch. 863

1518 Aug. 30. Claus Meister, Unterschultheiss zu Andlau, setzt kraft Urteils gen. Richter den Mathias Rumler von Bernhardsweiler (Berniswiler) in den Besitz eines Hauses und Hofes zu Andlau neben den Chorherren für versessene Zinsen. Or. Perg. S. ab. 864

1519 März 1. Friedrich und Sebastian von Fleckenstein verschreiben ihrem Bruder Heinrich (Propst zu Sels) in Ansehung seines Verzichts gen. Gülten. Perg Or. 865

1519 Mai 2. Friedrich und Sebastian von Fleckenstein bewirken die Aufnahme ihrer Schwestern Martha und Katharina in das Kloster Neuburg am Neckar, die nach zurückgelegtem 15. Jahr gegen eine Abfindungssumme auf ihr Erbgut verzichten. Transfix. Im Verzichtbrief Datum und Name des Wormser Bischofs nicht ausgefüllt. Perg. Or. 866

1519 Juni 10, Strassburg. Vor dem Archidiakonatsgericht infra Sornam et Matram verkaufen der Bürger und Bartscherer Wernher Stier und seine Gemahlin Elisabeth, Tochter des sogenannten Thierßheim Jörg, einen ablösbaren, am 15. Juni fälli-

gen Jahreszins von 4 fl. von 2 Häusern uf sant-Stephans-plon um 100 fl. Lat. Or. Perg. S. 867

1520 April 26, Zabern. Bischof Wilhelm von Strassburg belehnt Jakob von Fleckenstein für sich, seinen Bruder Ludwig und die Söhne weiland Heinrichs und Nikolaus v. Fl., ihres Bruders und Vettern, mit Lonebuch etc. Or. Perg. S. 868

1520 Mai 8. Revers Philipps von Gottesheim über seine Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Junker Ludwig von Fleckenstein. Or. Perg. S. 869

1520 Mai 9. Revers Bernhards von Stolhoffen über seine Belehnung mit gen. Gütern zu Sulz durch Junker Ludwig von Fleckenstein. Or. Perg. S. 870

1520 Juni 19. Revers Friedrichs von Gottesheim über seine Belehnung mit gen. Gütern und Zinsen zu Surburg, Sulz und Hatten als Burglehen von Sulz durch Junker Ludwig von Fleckenstein, pfälzischen Hofmeister. Or. Perg. S.-Fragm. 871

1520 Juli 23, Elsasszabern. Unterschultheiss, Schöffen und Rat zu Elsasszabern beurkunden den Teilungsvertrag der Geschwister Wendling, Petronell und Margred Kessler über den Nachlass ihres Vaters Wendling, weiland alten hofkufers, und seiner Gemahlin Agnes. Or. Perg. S. ab. 872

1520 Juli 28. Ludwig von Fleckenstein, pfälzischer Hofmeister, belehnt Friedrich Sulger von Mutzig mit gen. Gülten zu Strassburg. 2 Or. Perg. S. ab. 873

1520 Nov. 17, Strassburg. Der bischöfliche Offizial immittiert den Strassburger Edelknecht Melchior Zuckmantel und seine Gemahlin Else, Tochter Caspars von Mülnheim gen. Hiltprandt, in die von ihnen um verfallene Zinsen arrestierten, ihnen vormals von dem Edelknecht Johannes von Wehingen und seiner Gemahlin Agnes Zornin und dem Edelknecht Meinlach von Detlingen verkauften 30 Viertel Frucht zu Scheffersheim und Bolsenheim. Lat. Or. Perg. S. ab. 874

1520 Dez. 20. Jacobs Dibolt, Schöffe zu Sulz, beurkundet, dass Merge, Hans Huswalts Tochter von Retzwyler, mit Einwilligung ihres Gemahls Marzolf, Schusters Hansen Sohns von Hermerswyler, sich und ihre Kinder den Brüdern Junker Ludwig und Jakob, auch Junker Heinrichs sel. Kindern von Fleckenstein leibeigen machte. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 875

1521 Febr. 1, Worms. Die Brüder Casimir und Georg Markgrafen zu Brandenburg belehnen Friedrich von Fleckenstein für sich und seine Brüder Heinrich, Sebastian und Jakob mit dem Teil an dem Zoll zu Sells samt dem Knappengeld. Or. Perg. Gemeinsames S. der Aussteller. 8 6

1521 Febr. 15, Worms. Karl V. eximiert die Brüder Friedrich, Heinrich, Bastian und Jakob von Fleckenstein vom Hofgericht zu Rottweil, von Landgerichten, vom westfälischen u. a. Gerichten. — Or. Vid. der Stadt Germersheim vom 4. März 1529. 877

1521 April 4, Worms (s. 1668 Jan. 27). Kaiser Karl belehnt Graf Philipp von Hanau mit gen. Dörfern und Rechten im Elsass. 878

1521 April 23, Worms. Die Markgrafen von Brandenburg Kasimir und Georg und die Stadt Wassertruding als Mitverkäufer leihen von Markgraf Ernst von Baden 4000 fl. gegen 200 fl. jährliche Gülte von Stadt und Amt Wassertruding. Perg. Or. 8 S. 879

1521 Dez. 13. Revers des Georg Brettel von Ladenburg, jetzt zu Germersheim, über seine Belehnung mit den Gütern und Zinsen, die vordem Friedrich Richter von Knůttelsheim zu Lehen hatte, durch Junker Ludwig von Fleckenstein zu einem Burglehen von Sulz. Or. Perg. S.: Wernher Eynhorn, faugt zu Sulz. 880

1522 Jan. 13. Die Brüder Ludwig, pfälzischer Hofmeister, und Jakob von Fleckenstein, Vogt zu Germersheim, vertauschen für sich und ihre Neffen Wolfgang und Friedrich ihre Leibeigenen Agnes und Katharina, Töchter Mathisen zu Mutschdorf, an Graf Reinhard zu Zweibrücken um dessen Leibeigene Anna, Martin Merretichs zu Breuntschdorf Tochter, Gemahlin Thielen Hansen von Hermerswyler. Or. Perg. S. Jakobs v. Fl. ab. — Gegenbrief Graf Reinhards gleichen Datums. Or. Perg. mit Siegel. 881

1522 Febr. 17. Morgengabverschreibung Friedrichs von Fleckenstein für seine Gemahlin Martha von Dratt. Perg. Or. 882

1522 Juni 13, Strassburg. C. i. c. A. verkauft Hieronymus von Mittelhus an seinen Verwandten Johann von Mittelhus und seine Gemahlin Anna Otfriderichin für 250 fl. rh. seinen von Lorenz von Erscheim alias Armster ererbten Jahreszins von 5 ℔ 5 β 6 ₰ von dem von Strassburger Fischern gepachteten Wasser gen. sant-Arbogasts-woge. Lat. Or. Perg. S. besch. 883

1523 Mai 16. Vor Andres Griff, Schöffe zu Hagenau, bekennt Calbs Hans von Überach, dass er von Margred Zepfelerin, Witwe Florenz Theus des Krämers zu Hagenau, auf 6 Jahre 3 Vierteil Matten zu Überach gegen einen auf Michaeli fälligen Jahreszins von 15 β ₰ geliehen hat. Or. Perg. S. besch. 884

1523 Okt. 6, Heidelberg. Kurfürst Ludwig giebt für sich und seinen Bruder Friedrich dem Friedrich v. Fl., der an Stelle Orendels von Gemmingen Bürge geworden ist gegen Eberhard und Christof von Alben, gen. von Sulzbach, Hans von Wachenheim und Melchior von Rudiszheim, einen Schadlosbrief. Perg. Or. 885

1523 Okt. 7. Derselbe an Friedrich von Fleckenstein mit Zusendung obiger Urkunde: bittet um Ausstellung eines Reverses gegen die von Alben. Pap. Or. 886

1523 Nov. 10. Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken für sich und als Vormund Graf Jakobs zu Mörs und Saarwerden verkauft gen. Strassburgern eine Gülte von den Städten Saarwerden und Buckenheim. Perg. Or. 3 S. 887

1524 Febr. 25. Hans Conis, Schöffe zu Bußwiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten zu B. um 30 fl. rh. durch Wirners Hanns von Haselach ußerm Brůßtale und seine Gemahlin Elsbeth, Junker

Getze Baltrams Tochter von B., und ihre Schwiegertochter Ketrin, Schultheißen Vixen Tochter von Obernmothern und Toman Webers Witwe, an Junker Wolfgang von Sulz, Amtmann zu B., und seine Gemahlin Margred, geb. von Berstet. Or. Perg. S. d. Ausst. besch. 888

1524 Juli 16. Friedrich und Bastian von Fleckenstein teilen nach dem Tod ihres Vaters Nikolaus ihre Erbgüter unter Beiziehung ihres Bruders Heinrich, Propsts der Stifte Sels, ihres Schwähers Christoph von Drath und ihres Schwagers Reinhard von Rotenburg. Or. Perg. Libell. Von den 5 S. hängt noch das des Propstes. 889

1524 Sept. 30, Heidelberg. Schadlosbrief des Kurfürsten Ludwig für Friedrich von Fleckenstein wegen Bürgschaft gegen Graf Philipp von Hanau. Perg. Or. 890

1524 Nov. 11. Friedrich von Fleckenstein leiht Thoman, Cleismandels Jeckels Sohn von Sulz, auf 8 Jahre ein bet reben im Baumgarten im Sulzer Rebberg. Or. Perg. S. besch. 891

1525 Jan. 9. Ludwig, der Pfalz Grosshofmeister, und Jakob, Faugt zu Germersheim, Gebrüder von Fleckenstein, Johann von Helmstat, Amtmann zu Bischofshohenburg, und Balthasar von Rosenberg, Amtmann zu Lauterburg, vergleichen sich vollends über den Nachlass ihres Schwiegervaters Hans von Ingelnhein. Or. Perg. 4 S. 892

1525 Jan. 31. Schadlosbrief desselben für Jakob von Fleckenstein, Vogt zu Germersheim, wegen der laut eines durch Hofmeister Ludwig von Fleckenstein und Rat Bernhard Göler von Ravensberg aufgerichteten Vertrags jährlich an die Grafen Ludwig und Friedrich von Löwenstein aus Amt, Schloss etc. Germersheim, Wiesloch und Landeck zu zahlenden 250 fl. Perg. Or. 893

1525 März 26. Vor Jacobs Dibolt, Schöffe zu Sulz, macht sich Anna, Thomans Clausen dochter von Hatten, Vincken Clausen von Hohwyler sons Gemahlin, den Junkern Ludwig und Jakob Gebrüdern, auch Junker Heinrichs sel. Kindern, alle von Fleckenstein, leibeigen. Or. Perg. S.-Fragm. d. Ger. 894

1525 Sept. 7. Hugmanns Diebolt, Schöffe zu Sulz, beurkundet, dass sich Apollonia, Heintzen Veltins Tochter von Obernbetzdorffe und Gemahlin Wendels, Jacobs Jeckels Sohnes von Sulz, den Brüdern Junker Ludwig und Jakob von Fleckenstein, sowie Junker Heinrichs v. Fl. sel. Kindern Wolf und Friedrich leibeigen gemacht hat. Or. Perg. S. ab. 895

1526 April 2, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Johannes gen. Scheffer Hans, Thomas gen. Lentzen Thoman, Johannes gen. Reimbolts Hans von Vendenheim, und Johannes gen. Lutzen Hans von Vendenheym als Pfleger seiner minderjährigen Töchter Anna und Ottilia an Ciriacus gen. Lutzen Hans Ziliox von Vendenheim, den Sohn des Lutzen Hans, um 10 fl. rh. den dritten Teil von Haus und Hof zu Vendenheim in der Kirchgaßen. Lat. Or. Perg. S. ab. 896

1527 Juli 1, Saarburg. Diellman Meiger, Schultheiss zu Sarburg, verkauft den von seiner Base Margreth, Hensel Gervers sel. Witwe, ererbten ewigen Jahreszins von 4 Viertel Korn im Bann zu Krießheim um 34 fl. an seinen Vetter Collin Ferber von Sarburg und seine Gemahlin Anna, Bürger zu Strassburg. Or. Perg. S. des Ausstellers. 897

1527 Juli 10. Heinrich Drautwein, Schöffe zu Hagenau, beurkundet, dass Hans Arnolt von Heychelheim bei Byllígkhüm von Konrad Her von Speyer, wohnhaft zu Hagenau, als Vertreter Heinrichs von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, das Gültgut zu Heychelheim, bestehend aus gen. Einkünften und Rechten, um einen Jahreszins von 17 rheinischen Gulden gelihen hat. — Kop.-B. A nach Bl. 309 (letzter Eintrag). 898

1527 Juli 16. Graf Philipp zu Hanau verspricht, Friedrich von Fleckenstein, Amtmann zu Germersheim, für seine Bürgschaft für 10500 fl. Kaufsumme um Schloss und Flecken Lichtenau, derenthalb er von dem Verkäufer Graf Reinhard von Zweibrücken die Ablösung gen. darauf lastenden Zinsen von der Stadt Strassburg u. a. übernommen, schadlos zu halten. Or. Perg. S. besch. 899

1528 Juli 1. Philipp von Ramstein, Edelknecht zu Strassburg, der mit seinem † Bruder Jakob seinem Bruder Anton erlaubte, auf ihren 4. Teil des Dorfs Boffitzheim von Ludwig Böckel, Ritter zu Strassburg, 100 fl. aufzunehmen, übernimmt nach Antons Tode von dessen Tochtersohn Konrad von Wytstatt gen. Hagenbůch diese Schuld. Or. Perg. S. besch. 900

1528 Nov. 18, Hagenau. Hans Jakob Freiherr zu Mörsberg, kaiserl. Landvogt im Unterelsass, verurteilt Jakob, Claren Clausen Tochtermann von Wingersheim, und Ciliak, Schenkmanns Martin Nachkommen, zur Entrichtung des verweigerten Sterbfalls an ihren Dingherrn Hans von Mittelhausen. Or. Perg. S. besch. 901

1529 April 8. Bischof Wilhelm von Strassburg belehnt Friedrich von Fleckenstein d. j. für sich, seinen Bruder Wolf, seinen Vetter Ludwig und die Söhne Nikolaus und Jakobs v. Fl. mit Lonebuch etc. Or. Perg. S.-Fragm. 902

1529 Mai 3. Verzicht Jakobs von Fleckenstein, Domherrn zu Trier und Basel, zu Gunsten seiner Brüder Friedrich und Bastian. Or. Perg. S.: Bischof Georg von Speier (besch.); Heinrich d. ä. und Heinrich d. j. (ab) v. Fl., Freiherren zu Dagstuhl; Grosshofmeister Ludwig v. Fl.; Reinhard von Rotenburg; Jakob v. Fl. 903

1529 Mai 8, Weissenburg. Dekan und Kapitel des Stifts St. Peter und St. Stefan zu Wissenburg quittieren Claus Friderich, Martins Hensel von Meisendall und Jakobs Jeckel von Retzwiler über 24 ℔ ₰, womit sie den von Jakob von Fleckenstein dem ältern und seinem Sohn Heinrich dem Stift vermachten ewigen Zins von 15 β ₰ von der Bucklersmatten ablösten. Or. Perg. S. besch. 904

1529 Mai 10, Strassburg. C. i. c. A. übergibt Sixtus Huser von Ottenrode von Strassburg dem Edlen Jakob Wormser d. j. von Strassburg all sein Gut gegen lebenslängliche Verpflegung und Verpfändung eines Hofes in der Kalbsgasse. Lat. Or. Perg. S. ab. 905

1529 Mai 12. Revers des Mathis von Gottesheim über seine Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Ludwig von Fleckenstein. Or. Perg. S. 906

1529 Mai 31, Onolzbach. Georg Markgraf zu Brandenburg belehnt Friedrich von Fleckenstein für sich, seinen Bruder Wolf und Mathes Beger mit der Vogtei, Zinsen und Gülten zu Stutzheim. Or. Perg. S. 907

1529 Juni 2. Die Strassburger Bürger Onofrius Brand und seine Gemahlin Martha Meltingerin nehmen zur Betreibung ihres Tuchergewerbes bei Ludwig Völtsch ein Darlehen von 300 fl. auf 6 Jahre gegen einen Jahreszins von 18 fl. auf. Or. Perg. S.: Brand (ab), Konrad Meyer (ab) und Ludwig Vôltsch (besch.) 908

1529 Aug. 24. Das Stift zu Seltz erlaubt Friedrich von Fleckenstein, eine Wässerung in die Auwe zu Rodderun gegen dem Schloss daselbst zu führen. Or. Perg. S. des Stifts (besch.) und Fr's v. Fl. (ab). 909

1529 Nov. 27, Hagenau. Heinrich Trutwein, Schöffe zu Hagenow, beurkundet die Verpachtung des Gültgutes zu Uberach und Nidernmotter durch Gabriel Hecker, Schöffe zu Hagenau, an Hans, Schotten Hans sel. Sohn von Nidernmoter, und seine Mutter Trellige auf 9 Jahre. Or. Perg. S. Trutweins. 910

1530 Juni 6, Heidelberg. Schadlosbrief Kurfürst Ludwigs für Friedrich von Fleckenstein, Vogt zu Germersheim, wegen Bürgschaft gegen Graf Albrecht von Hohenlohe, Fritz von Wolmershausen und Albrecht von Adelsheim als Vormund Philipps von Wolmershausen. Perg. Or. 911

1530 Dez. 3, Strassburg. C. i. c. A. verschreibt Michael gen. Brumpts Michel von Kriegesheim bei Roßheim dem Edelknecht Gabriel Lentzell bzw. seinem Pfleger dem Notar Sebastian Smyt den herkömmlichen Jahreszins von 9 ß ₰ von einem Gehöft zu Kriegsheim. Lat. Or. Perg. S. 912

1531 Febr. 6. Batt von Fegersheim, Amtmann zu Gůgenheim, verkauft an Wolf von Sulz, Amtmann zu Buchsweiler, um 6 ꝑ ₰ 2 Acker Reben im Buchsweiler Bann und 1/2 Acker Reben im Steinbach. Or. Perg. S. d. Ausst. 913

1531 März 8. Revers Friedrichs von Gottesheim über seine, seiner Brüder Jakob und Philipp und seines Bruders Mathis sel. Sohnes Matheisen Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Ludwig von Fleckenstein, pfälz. Hofmeister. Or. Perg. S. 914

1531 Okt. 2. Heiratsberedung zwischen Georg Wieland von Hagsdorf und Ottilie, Tochter des pfälz. Zeugmeisters Georg von Nippenberg. S.: Hagsdorf, Hans von Gemmingen, Vogt

zu Heidelberg, Wolf und Georg von Nippenberg und der pfälz. Haushofmeister Hans von Bettendorf. Perg. Or. 915*

1532 Jan. 16, Strassburg. Vor dem Richter des Hofs zu Strassburg verspricht Atzen Hans der jung von Kuttelsheim, von seinem Haus und Hof daselbst dem Junker Melchior Zuckmantel von Brumat mit dessen Zustimmung statt 1 Viertel Nussgeld künftig 4 β ₰ ewigen, an Martini fälligen Jahreszins zu zahlen. Or. Perg. S. besch. 916

1532 Febr. 6, Strassburg. C. i. c. A. bezeugen Schultheiss und gen. Einwohner von Munnolzheim die von ihnen vollzogene Erneuerung über die dem Strassburger Edelknecht Alexius Bühssener gehörigen Güter zu Munnoltzheim und Lampertheim. Lat. Or. Perg. S. ab. 917

1532 April 2, Strassburg. Vor dem bischöflichen Offizial bezeugen Genannte von Vendenheim die vollzogene Erneuerung über die Güter Alexius Bühsseners von Strassburg zu Vendenheim. Lat. u. Deutsch, Or. Perg. S. besch. 918

1532 April 12 u. Mai 15, Strassburg. C. i. c. A. verkauft der Bürger Bernhard Heim, Metzger, mit seiner Gemahlin Margaretha, Tochter Konrad Claus', Metzgers, an den Ritter Reimbold Spender um 90 fl. rh. einen ablösbaren, an Weihnachten fälligen Jahreszins von 4 fl. von einem Haus mit Zugehör im Metzigergiessen im Klein-Vyhegessel. Lat. Or. Perg. S. ab. 919

1532 Mai 14, Buchsweiler. Schultheiss Hans von Wagspurg beurkundet den Verkauf von 4 vierzal Reben im Buchsweiler Bann um 7 ℔ ₰ durch den Strassburger Bürger Jörg Lupstein als Vogt des Hans Grienwaldt, des Sohnes Adolf Grienwalts, in Gegenwart seiner Mutter Agatha Haffnerin von Wasselnheim an Cornelius von Hanaw, Amtmann zu Balburn, und seine Gemahlin Merg Schlepin. Or. Perg. S. d. Gerichts. 920

1533 März 19. Fleckensteinische Hauptteilung zwischen den Brüdern Wolf und Friedrich von Fleckenstein, Söhnen Heinrichs v. Fl., ferner ihrem Onkel Ludwig v. Fl., pfälzischem Hofmeister, sodann Friedrich v. Fl., Vogt zu Germersheim, und Balthasar von Rosenberg als Vormündern der Kinder Jakobs v. Fl. namens Philipp, Jakob, Ursula und Margaret. 2 Or. Perg. Libell von 6 beschr. Bll. mit 5 S. 921

1533 März 20. Die Brüder Wolf und Friedrich von Fleckenstein teilen ihre gesamten Güter so, dass Wolf die Behausung zum Rad zu Hagenau nebst den halben Dörfern Trachenborn und Hohewyler usw., Friedrich das halbe Schloss Fleckenstein nebst gen. Dörfern und Gülten erhält. 2 Or. Perg. S. der Aussteller und ihres Vetters Ludwig v. Fl., pfälz. Hofmeisters. 922

1533 April 24. Vermählung Arbogasts von Brunbach mit Marie, Tochter Jakob Wormsers und der Brigitte Röderin. Pap. Kop. 923

1533 April 25. Ritter Hans Bock, der von den von Margaretha Begerin abstammenden Brüdern Friedrich und Wolf von

Fleckenstein, ferner von Frau Apollonia Begerin, Gemahlin Ludswigs von Bedigkein, und Frau Maria Begerin, Gemahlin Rudolf-von Zeißkein, deren Erbschaft von ihren Eltern bzw. Schwiegereltern Ritter Burkard Beger und Agata Bockin (Schwester des Ausstellers) kaufte, gelobt dieselben schadlos zu halten. Or. Perg. S. Bocks und seines Tochtermanns Hans Landtschat. 924

1533 Juli 17. Simon Wecker und Jakob Gebrüder Grafen zu Zweibrücken, Herren zu Bitsch und Lichtenberg, schlichten den Streit zwischen Wilhelm von Withersheim einer-, Schultheiss, Meister und Gericht des Fleckens Brumat andererseits um die Empfangskosten der Lehen, die letztere von Hans und Reinhard Meyge von Lamsheym mit Zustimmung Graf Reinhards zu Zweibrücken kauften und Marzolf von Withersheym, Wilhelms Vater, zustellten. Or. Perg. S. 925

1533 Aug. 7, Sulz. Wolf von Fleckenstein verschreibt seinem bei der Abteilung zu kurz gekommenen Bruder Friedrich 300 fl. auf 14 ℔ ₰ Zins zu Zutzendorf. Or. Perg S. 926

1533 August 26. Anteng Ritter, Schöffe zu Hagenau, beurkundet, dass Adolf Oleyman Wineman, Bürger zu Hagenau, seine Rechte an einem Hause im Dorf Isenhusen neben dem Abt von St. Walpurg um 6 fl. rh. an Wolfgang von Sulz, Amtmann zu Buchsweiler, verkauft. Or. Perg. S. d. Ausst. besch. 927

1533 Sept. 29. Gen. Prälaten, Ritter und Städte der Landschaft Oberpfalz geben dem Georg von Bach wegen verschiedener für Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich übernommener Bürgschaften einen Schadlosbrief. Perg. Or. nicht ausgefertigt. 928

1533 Sept. 29. Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich desgleichen. Perg. Or. 929

1533 Sept. 29. Schadlosbrief gen. Prälaten, Ritter und Städte der Landschaft Oberpfalz für Friedrich von Fleckenstein, Vogt zu Germersheim. 2 Perg. Or. 10 S. 930

1533 Okt. 27. Vertrag zwischen Michel von Blumeneck und Jakob von Rottberg als Vogt der 3 Kinder des ersteren aus seiner Ehe mit der verstorbenen Anna Stürzlin von Buchheim über deren Erbe. Or. Perg. 2 S. ab. 931

1534 Febr. 10. Morgengabbrief des Dham von Handschuchsheim für seine Gemahlin Ursula von Fleckenstein. Perg. Or. 932

1534 Febr. 14, Schloss Rupertsburg. Notariatsinstrument über den Verzicht der Ursula von Hentschusheim geb. von Fleckenstein auf ihr elterliches Erbe unter gen. Bedingungen. Or. Perg. Zeichen d. Not. Marcus Zipperer von Oitlingen und Siegel des bisch. Hofes zu Speier. 933

1534 März 2. Revers Jakobs von Stolhoffen über seine Belehnung mit gen. Gütern zu Sulz durch Ludwig von Fleckenstein. Or. Perg. S. stark besch. — 2 Beilagen. 934

1535 Juli 2, Ruppersburg. Vergleich und Teilung zwischen Ludwig von Fleckenstein, pfälz. Hofmeister, einerseits, Friedrich

von Fleckenstein, Faut zu Germersheim, und Balthasar von Rosenberg, Faut zu Lauterburg, als Vormünder der Kinder Jakobs v. Fl. namens Philipp, Jakob, Ursula und Margret andererseits über das Inventar an Hausrat, Büchsen, Wein, Frucht, Pferd und Vieh bei den Häusern Sulz und Ruppersburg. Or. Perg. Libell, an Seidenschnüren die 3 Siegel. 935

1535 Juli 9. Friedrich von Fleckenstein, Sohn Heinrichs v. Fl., verschreibt seiner Gemahlin Anna Kemerin von Worms gen. von Dalberg als Morgengabe 400 fl. bzw. 20 fl. Jahreszins auf dem Zehnten und Pfandlehen zu Ober-Sulz bei Rûffach unter gen. Bedingungen. Or. Perg. S. 936

1535 Okt. 29. Christoffel von Drat, Faut zu Weissenburg, und Reinhard von Rottenburg, Amtmann zu Lützelstein, vermitteln einen Vertrag zwischen Friedrich von Fleckenstein, Faut zu Germersheim und Schwiegersohn Christoffels v. Dr., und seinem Bruder Sebastian v. Fl. (deren Schwester Dorothea Reinhards v. R. Gemahlin) anlässlich dessen Verheiratung mit Helena von Hurnheim in Schwaben über ihr Erbteil (an Schlössern, Gülten, Gütern und Kostbarkeiten) von ihrem Vater Nikolaus v. Fl. 2 Or. Perg. 4 S. 937

1536 April 5, Buchsweiler. Hans von Wachspurg, Schultheiss, Hans Conis, Schöffe, und das Gericht zu Buchsweiler beurkunden den Verkauf von 1 vierzel Reben am Bosselzhauser pfad im Buchsweiler Bann um 2 1/2 fl. durch Jakob Baur, seine Hausfrau Margared und Claus Müller als Vogt ihrer Tochter Elisabeth an den Junker Cornelius von Hanauw und seine Gemahlin Maria Schleppin. Or. Perg. S. besch. 938

1536 Mai 3. Heinrich Trutwin, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines Baumgartens im Dorf Zutzendorf um 5 ℔ ₰ durch Wolf Wôber von Zutzendorf an Friedrich, Lembers Diebolts Sohn von dort. Or. Perg. S. d. Ausst. 939

1536 Juli 25. Vergleich zwischen Graf Emicho von Leiningen und Ludwig von Fleckenstein, kurpfälzischem Hofmeister, wegen verschiedener seit lange schwebenden Forderungen. Perg. Or. 940

1536 Sept. 12. Philipp Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenberg verkauft an den Ritter Bernhard Wurmser als Vogt der Kinder (Jakob, Wolf, Katharina und Magdalena) seines Bruders Jakob sel. um 400 fl. einen ablösbaren, am 8. Sept. fälligen Jahreszins von 16 fl. von dem Flecken Lichtenau. Or. Perg. S. des Verkäufers und des Gerichtes Lichtenau. 941

1537 Febr. 24. Hans Winckeler, Schultheiss, und die Schöffen des Dorfes Rust beurkunden die auf Ansuchen des Junkers Wolfgang Zorn zu Blopsheim vollzogene Erneuerung über gen. Güter zu Rust. Or. Perg. S. ab. 942

1537 März 19. Lutold von Ramstein bestimmt das Wittum seiner Gemahlin Ursula Marxin. Mitsiegler die Stadt Molsheim. Perg. Or. Desgl. Morgengabbrief. Or. 943

1537 Sept. 24. Lutelman von Ramstein und seine Gemahlin Ursula, Tochter Wolfgang Marxen, verpfänden eine Gülte an Andreas Röder von Diersberg und dessen Gemahlin Klara von Ehingen. Perg. Or. 944

1537 Okt. 25, Strassburg. C. i. c. A. bekennt sich der Eisenschmied Andreas Wentz von Melsheim zur Entrichtung einer ewigen, an Martini fälligen Jahresgülte von 2 Hühnern von seinem Hof daselbst an Gabrielis Lentzel bzw. seinen Stellvertreter Sebastian Smyt, bisch. Notar. Lat. Or. Perg. S. ab. 945

1537 Dez. 21, Neuweiler. Jakob Wygell, Schultheiss, und 12 Gen. von der Stadt Nüwiller verkaufen an Junker Cornel von Hanauw, Amtmann zu Neuweiler, und seine Ehefrau Maria Schlappin um 100 fl. rh. einen ablösbaren, am 21. Dez. fälligen Jahreszins von 4 fl. rh. von der danzlaube der Stadt und den Gütern der einzelnen. Or. Perg. S. der Stadt. 946

1538 April 25 (Maxtag). Graf Jakob von Zweibrücken verkauft den Brüdern Heinrich, Hans und Georg von Fleckenstein sein Halbteil der Vogtei im Uffried. Perg. Or. Desgleichen Sept. 23 mit Benennung der einzelnen Dörfer. Perg. Or. 947

1538 Juli 9. Simon von Iffezheim, sesshaft in Breuschwickersheim, bekennt sich gegen gen. Brüder von Sturm zu einem Zins von einem Garten in Breuschwickersheim. Not.-Instr. 948

1538 Aug. 12. Schultheiss und Schöffen zu Pfaffenhofen beurkunden einen Vergleich zwischen Wolf von Sulz, Amtmann zu Buchsweiler, und Jakob Weber in der Walken über das Gültgut zu Ringeldorf und Pfaffenhofen, das dieser von Wolfs nächstem Verwandten Hans von Reyn gen. Grienwald i. J. 1538 gekauft. Or. Perg. S. 949

1538 Nov. 21, Offenburg. Notarielles Testament Georgs von Bach. Perg. Or. 950

1539 Mai 12. Philipp von Kageneck wird belehnt mit der Vogtei über die Küsterei des Strassburger Hochstifts. Perg. Or. 951

1539 Aug. 14, Speier. Notariatsinstrument über den Verzicht der Frau Margaretha von Dalpurg geb. von Fleckenstein auf ihr elteliches Erbe zu Gunsten gen. Geschwister und Verwandten unter gen. Bedingungen. Or. Perg. Zeichen des Notars Markus Zipperer von Oitlingen u. Siegel d. Ger. d. bisch. Hofes. 952

1539 Nov. 19. Morgengabbrief Jakobs von Fleckenstein für seine Gemahlin Gertrud von Dalberg. Perg. Or. 953

1539 Dez. 11. Gabriel Hecker, Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Dreikönig fälligen Jahreszinses von 7 β ₰ von Haus und Hof zu Zutzendorf um 7 ℔ ₰ durch Lorenz Decker, Erhard Smids Sohn von Gecklingen, gesessen zu Z., an Wolf Wöber, Schultheissen zu Z. Or. Perg. S. d. Ausst. ab. 954

1540 Febr. 26. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 24. Febr. fälligen

Jahreszinses von 4 β ₰ von gen. Gütern zu Reutenburg um 4 ℔ ₰ durch Mathis Wyck an den Junker Jörg von Wangen und zu Geroldseck am Wasichen und seine Gemahlin Eva geb. Spenderin. Or. Perg. S.-Fragm. 955

1540 April 10, Sulz. Ludwig von Fleckenstein, pfälz Hofmeister, schliesst mit seinen Vettern Philipp und Jakob v. Fl., den Söhnen Jakobs v. Fl., in Ergänzung der im Jahr 1533 erfolgten Abteilung zwischen Sulz und Ruppersburg einen Vertrag, wonach ersterer die reichslehenbaren Dörfer Gomersheim und Freispach zur Hälfte erhält, deren andere Hälfte Hans vom Stein-Kallenfels zusteht, wogegen letztere die vom Stift Selz lehenbaren Gefälle zu Mynfelt, Freckenfelt und Nidernhochstetten sowie den vom Stift Weissenburg lehenbaren Teil am Wein- und Fruchtzehnten zu Leichswiller erhalten. Or. Perg. S. der Kontrahenten (1. besch., 2. ab) und ihrer Vetter Wolf und Friedrich v. Fl. 956

1540 April 11, Sulz. Die Brüder Ludwig, Wolf und Friedrich d. j. und die Brüder Philipp und Jakob, alle von Fleckenstein, beschliessen, sämtliche Familienurkunden nach wie vor im Gewölbe des Hauses Fleckenstein aufzubewahren. 3 Perg. Or. 957

1540 April 23, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Kaspar Spörlin, Müller zu Kützelsheim, und seine Gemahlin Dorothea, Tochter weiland Kunen Jakobs von Detwyler, an den Strassburger Bürger Johann Kupffer um 10 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Georgi fälligen Jahreszins von 10 β ₰ von der untern Mühle zu Kützelsheim. Lat. Or. Perg. S. ab. 958

1540 Mai 19. Graf Friedrich von Löwenstein belehnt Erpf Bracken von Klingen mit gen. Äckern und Wiesen im Ingenheimer Bann. Perg. Or. 959

1540 Mai 21. Philipp Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenberg belehnt Wolfgang von Sulz mit dem Haus Moterburg zu Niedermodern, dem Gültgut daselbst, dem Schultheissenzehnten zu Niedermodern und Pfaffenhofen nebst weiteren Gütern zu Niedermodern, Schalkendorf, Feckenheim, Obermodern, Pfaffenhofen und Buchsweiler. Or. Perg. S. besch. 960

1540 Juni 26—Juli 11. Korrespondenz zwischen dem Ritter Hans Bock und seinem Schwager Hofmeister Ludwig von Fleckenstein über den Rückkauf des Dorfes Zutzendorf durch letzteren bzw. seinen Vetter Friedrich v. Fl. 3 Or. 1 Konz. 961

1540 Juli 8, Hagenau. König Ferdinand gestattet Heinrich von Fleckenstein im Uffried die Erhebung eines Ungeldes zum Wegbau. Insert in Nr. 1134. 961a

1541 Mai 24. Die Brüder Philipp und Jakob von Fleckenstein halten Abrechnug über gen. Posten. Or. Pap. 2 S. aufgedr. 1 Beilage. 962

1541 Juni 1, Strassburg. Vor dem bischöfl. Offizial besagen Genannte von Truchtersheim die Güter des Strassburger Junkers Hildebrand von Mulnheim zu Truchtersheim. Lat. und Deutsch, Or. Perg. S. besch. 963

1541 Juni 11. Adelheid von Andlowe, Äbtissin, und Kapitel des Stifts zu St. Stefan zu Strassburg quittieren Jakob Wormssers sel. Erben die Ablösung des Jahreszinses von 1 β ₰ von ihrem Haus in der Kalbsgasse mit 1 ℔ 5 β ₰. Or. Perg. S. 964

1541 Juni 13. Abschied zwischen Friedrich von Fleckenstein d. ä. zugleich im Namen seines Bruders Bastian einer,- Wolf, Friedrich d. j. Philipp und Jakob Gebrüder und Gevettern v. Fl. andrerseits betr. Empfang und Verleihung der Lehen, die Hut des Schlosses Fleckenstein, die Jagdordnung, Bestellung eines Priesters u. a. Or. Pap. 5 S. aufgedr. 965

1541 Juni 13. Philipp von Fleckenstein bekennt, dass er den Burgfrieden zu Fleckenstein, Sulz und Redern mit dem Zubrief zu halten geschworen hat. Or. Perg. S. 966

1541 Juni 13. Jakob von Fleckenstein desgleichen. Or. Perg. S. 967

1541 Juli 11, Regensburg. Kaiser Karl V. verleiht Friedrich d. a. und d. j., Bastian, Philipp und Jakob von Fleckenstein Exemtion von fremden Gerichten. Perg. Or. Bestätigung Kaiser Ferdinands 1559 Juni 10, Augsburg; Max II. 1566 April 9, Augsburg; Rudolfs II. 1594 Juli 4, Regensburg; Matthias 1613 Oktober 16, Regensburg: Ferdinands II. 1631 Sept. 25, Wien; Leopolds I. 1672 Aug. 25, Wien; sämtl. Originale. 968

1541 Sept. 20, Selz. Beilegung der Irrung zwischen Wolf und Friedrich d. j. einer-, Philipp und Jakob, allen von Fleckenstein, anderseits wegen hinterlassener Lehengüter des pfälzischen Hofmeisters Ludwig von Fleckenstein. 2 Perg. Or. 8 S. 969

1542 März 21. Friedrich Kemerer von Wurms gen. von Dalberg, dem als Schwiegersohn Ludwigs von Fleckenstein, pfälzischen Hofmeisters, die Hälfte der Dörfer Gomersheym und Freyspach zufiel gegen Entrichtung von 1300 fl. an dessen Vetter Wolf und Friedrich d. j. v. Fl., sowie Philipp und Jakob Gebrüder v. Fl., gelobt diese betr. obiger reichslehenbaren Dörfer schadlos zu halten. Or. Perg. S. 970

1542 April 11. Vertrag zwischen Katharina Mangoltin, Witwe Wolfs von Fleckenstein, u. ihrem Schwager Friedrich von Fleckenstein, wonach dieser ihr jährlich 45 fl. von den Gefällen zu Maursmünster bezahlen und alle fahrende Habe ihres verstorbenen Gemahls überlassen und dessen Schulden bezahlen, dafür aber alle Lehen und Güter desselben samt dem Widum seiner Gemahlin erhalten soll. Or. Perg. S. Friedrichs v. Fl. und Philipp Mangolts. 971

1542 Juli 20. Jörg Graf zu Zweinbrücken, herre zu Bitsche und Ochsenstein, belehnt die Brüder Hans, Jakob und Hans Wernher, Söhne Philipps von Ramstein, und ihren Vetter Hans Jörg, Sohn Lütolds v. R., mit 1 Viertel am Dorf Bofftzheym im Rieth. Or. Perg. S. 972

1542 Sept. 25, Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg belehnt Friedrich von Fleckenstein d. ä. für sich und genannte Verwandte mit Leuwenbuch etc. Or. Perg. stark besch. S. 973

1543 März 29, Nürnberg. Gerichtsprivileg König Ferdinands für die Brüder Heinrich, Hans und Georg von Fleckenstein, Freiherren zu Dagstuhl. Or. Vid. vom Statthalter des Hofrichters zu Rottweil vom 5. Aug. 1544. Perg. S. 974

1543 Juli 16. Revers Friedrichs von Gottesheim über seine, seiner Brüder Jakob und Philipp und seines Bruders Mathis sel. gleichnamigen Sohnes Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Friedrich von Fleckenstein. Or. Perg. S.-Fragm. 975

1543 Juli 16. Friedrich von Fleckenstein d. ä. belehnt Friedrich von Gottesheym für sich, seine Brüder Jakob und Philipp und seines Bruders Mathis Sohn Mathis mit dem Bruch zu Surburg und dem Weidgang zu seinen Pferden in gen. Weise. Or. Perg. S. besch. 976

1543 Sept. 24. Ludwig Foltz, Amtmann zu Balborn, stellt als Vormund Albrechts von Stolhoven über dessen Belehnung mit gen. Gütern im Bann Sulz durch Friedrich von Fleckenstein einen Revers aus. Or. Perg. S. besch. 977

1544 Jan. 3, Strassburg. C. i. c. A. bekennt sich Mathis Arbogast von Mellesheim zur Schuld eines ewigen, an Martini fälligen Jahreszinses von 2 Hühnern von seinem Hof daselbst an den Edelknecht Gabrielis Lentzell. Lat. Or. Perg. S. ab. 978

1544 März 17, Buchsweiler. Hans von Wachspurg, Schultheiss, und Hans Conis, Schöffe, beurkunden den Verkauf von $^1/_2$ vierzel Reben im Buchsweiler Bann um 1 ℔ 8 β 6 ₰ durch Jakob Bonner und seine Ehefrau Agatha an Cornel von Hanauw und seine Gemahlin Anna Kressin von Kogenheim. Or. Perg. S. d. Gerichts. 979

1544 Juni 26. Hans von Wachspurg, Schultheiss, und Hans Steinmetz, Schöffe, zu Busweyler beurkunden den Verkauf von $^1/_2$ Mannsmatt und 1 Acker Felds daselbt um 7 fl. durch Adolf und Gilg, Claus Scherers sel. Kinder, an den Schöffen Anstett Wagner. Or. Perg. S. ab. 980

1545 Jan. 9. Revers des Hans Backh über seine Belehnung mit den vormals von Diebolt Platz, weiland Faut zu Sulz, innegehabten, zum Burglehen zu Sulz gehörigen Gütern durch Friedrich von Fleckenstein d. ä. Or. Perg. besch. S. aufgedr. 981

1546 Febr. 9, Buchsweiler. Hans von Wachspurg, schultheis, Hans von Mutzig, scheffen, zu Bußweyler beurkunden den Verkauf von 1 vierzel reben neben Bosselzhauser pfad um 3 ℔ ₰ durch Mattern Keckh und seine Tochter Ottilia an den Junker Corneli von Hanauw. Or. Perg. S. d. Gerichtes. 982

1546 März 15, Molsheim. Marx Thewr und Andreas Nüssell, stettmeister zu Molßheim beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen und von Bartel Wöber, Bürger zu Irmstett, und seiner Gemahlin Maria von gen. Gütern im Bann Irmstett zu bezahlenden Jahreszinses von 5 β ₰ um 5 ℔ ₰ durch Jeckels Ulrich, Schultheiss zu Irmstett, und seine Gemahlin Ottilia an Anstett Artz, Bürger zu Molsheim. Or. Perg. S. ab. 983

1546 Juni 7. Jakob Schmidt, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines Baumgartens am Kirchhof zu Hohenwiller um 35 fl. durch Richard Knecht von dort, gesessen zu Nidernbetzdorf, an Leymen Hans, Bürger zu Sulz, im Namen Junker Friedrichs d. j. von Fleckenstein. Or. Perg. S. d. Ger. ab. 984

1546 Aug. 4. Hans Bleicher, kurfürstlich pfälzischer Hofmarschall, Hans, Vogt zu Mosbach, und Christof, Zweibrückener Hofmeister, alle drei Landschaden von Steinach, entscheiden einen Streit über die Verlassenschaft Georgs von Bach zwischen Anna, Gemahlin Hartmuts von Kronberg, Katharina, Gemahlin Friedrichs von Fleckenstein, einer- und Margaretha, Tochter Bernhard Landschadens, jetzt Gemahlin Hans Erhards von Flersheim, anderseits. Perg. Or. 985

1546 Nov. 18, Strassburg. C. i. c. A. verkauft der Wirt zum Seidenfaden Ludwig Wymar von Konstanz mit seiner Gemahlin Anna an den Bürger Balthasar Künig um 100 fl. einen ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszins von 5 fl. von seiner Wirtschaft z. S. am Gestade jenseits der neuen Brücke. Lat. Or. Perg. S. ab. 986

1547 April 19, Zabern. Vergleich zwischen Bischof Erasmus von Strassburg einer- und Hartmut von Kronberg und Friedrich von Fleckenstein d. ä. im Namen ihrer Gemahlinnen Anna und Katharina von Bach anderseits. Bachscher Lehen halber. Perg. Or. 987

1547 Nov. 29, Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg verleiht nach Absterben Hans Wernhers von Rambstein seinem Bruder Hans Jakob von Rambstein und dessen Vetter Hans Jörg von Rambstein die halb burg Pfaffenheim gen. die Mittelburg mit Zugehör und gen. Zinsen als Mannlehen. Or. Perg. S. 988

1547 Dez. 25. Heinrich von Fleckenstein, Freiherr zu Dagstuhl und Unterlandvogt im Elsass, schlichtet in Ergänzung des Selzer Vertrags von 1541 Streitigkeiten zwischen Friedrich v. Fl. d. j. und seinen Vettern Gebrüder Philipp und Jakob v. Fl. um den Nachlass Ludwigs v. Fl., pfälzischen Grosshofmeisters. Letztere erhalten das Selzer und Weissenburger Lehen, einen Teil an den Zehnten zu Batzendorf, Berstum und Wintershausen, den 4. Teil an dem Gültgütlein zu Weitersheim. Friedrich: Vessenheim und Katzveld, die beiden Dinghöfe, eine Jahresrente von 26 fl. 7 β 3 ₰ und den 4. Teil am grossen Fruchtzehnten Sulzer Kirchspiels. Gemeinsam bleiben die 15 fl. auf der Landvogtei Hagenau, der Zehnte zu Niderlonstein, der Schaftrieb im Hermerschweiler Bann, das Pfändungsrecht daselbst und die zwei Pfründen zu Sulz. 2 Or. Perg. 4 S. 989

1548 Febr. 22. Jörg und Egenolf Gevettern und regierende Herren zu Rappoltstein belehnen Hans Jakob von Ramstein d. ä. auch als Lehensträger seines Vetters Hans Jörg mit 10 fl. rh. jährlich von der Herrschaft Geroldseck am Wassichen. Or. Perg. S. Jörgs. 990

1548 Febr. 22. Die Vettern Jörg und Egenolf Herren zu Rappolzstein, Hohenack und Gerolzeck am Wasichin belehnen Hans Jakob von Ramstein für sich und seinen Vetter Hans Jörg mit der von ihrem Vetter weiland Graf Reinhard von Bitsch herrührenden, am 12. März fälligen und mit 2000 fl. ablösbaren Jahresgülte von 100 fl. Or. Perg. S. besch. 991

1548 März 17. Schulzen Jacop, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf gen. Güter zu Niffern und Z. um 22 ℔ 2 β ₰ durch den Strassburger Bürger Jakob Scheffer an seinen Bruder Leimer Friedrich von Z. Or. Perg. S. d. Ger. besch. 992

1548 Mai 17. Jakob Graf zu Zweibrücken belehnt Hans Jakob von Ramstein für sich und seinen Vetter Hans Jörg, Sohn Lütolds v. R., mit dem Dorf Irmstett. Or. Perg. S. 993

1548 Mai 17. Jakob Graf zu Zweibrücken belehnt Hans Jakob von Ramstein für sich und seinen Vetter Hans Jörg, Sohn Lütolds v. R., mit einem Viertel am Dorf Boffzheym im Rieth als Lehen von der Herrschaft Ochsenstein. Or. Perg. S. 994

1548 Juli 4. Jakob Schmidt, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 4. Juli fälligen Jahreszinses von 1 fl. von gen. Gütern im Bann Keffenoche um 20 fl. durch Kouffen Hans von Keffenoch an Leymen Hans von Sulz als Schaffner der Junker Friedrichs d. ä., Friedrichs d. j., Philipps und Jakobs Gebrüder von Fleckenstein. Or. Perg. S. d. Ger. ab. 995

1549 Mai 20, Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg verleiht als Inhaber des Stiftes Hohenburg dem Hans Jakob von Rambstein und seinem Vetter Hans Jörg von Rambstein 4 Acker Reben im Bann Roßhein zu Mannlehen gegen eine Jahresabgabe von 200 hering in den Hof zu Ober-Ehenheim. Or. Perg. S. 996

1549 Juli 25, Heidelberg. Kurfürst Friedrich verpfändet Friedrich d. j., Philpp und Jakob v. Fl. für 4000 fl. gen. Gülten. Perg. Or. 997

1550, 66, 72, 82, 1613. Kaiserliche Bestätigungen Fleckensteinischer Privilegien. Pap. Kop. 998

1550 April 19, Strassburg. C. i. c. A. verschreiben die Brüder Philipp gen. Metzen Lips und Adolf gen. Metzen Adolf von Ernolzheim bei Dachstein Georg Kopp als Verweser des Georg Blyecker von Rotemburg auf 15 Jahre einen an Martini fälligen Jahreszins von 1 ℔ 3 β ₰ von ihren von ihrem Vater Jakob gen. Metzen Jacob ererbten Gütern im Ernolzheimer Bann. Lat. und Deutsch, Or. Perg. S. 999

1550 Mai 9, Strassburg. Vor dem Richter des bischöflichen Hofes verkauft Joachim Wingarter, Küfer zu Vendenheim, mit Zustimmung Nikolaus Valcks von Vendenheim an Bilgers Lorenz von dort um 100 fl. einen ablösbaren, am 15. Mai fälligen Jahreszins von 5 fl. von Gütern zu Vendenheim. Or. Perg. S. ab. 1000

1551 Jan. 20, Metz. Ruprecht Kardinal von Lenoncourt und Bischof zu Metz belehnt Antoni von Ramstein mit dem Drittel des Weinzehnten zu Doroltzheim. Or. Perg. S. stark besch. 1001

1551 Jan. 20. Revers des Hans Jakob von Ramstein für sich und seinen Vetter Hans Jörg v. R. über den Empfang von 1/3 Weinzehnten zu Doroltzheim als Lehen von Ruprecht Kardinal von Lenoncourt und Bischof zu Metz. Or. Perg. S. unausgefertigt. 1002

1551 Febr. 9. Wernher von Münchingen und seine Gemahlin Ursula von Ryepurgk vertauschen 5 Morgen und 1 Viertel Weingarten zu Pfedersheim an Ottilia geb. von Nieppenburg, Witwe Jörg Wilands von Hachsdorf, um 6 Morgen und 1/2 Viertel Weingarten zu Dhurmstein. Or. Perg. S.: Wernher v. M. und Philipp v. Nieppenburg, Dekan des St. Guido-Stifts zu Speier. 1003

1551 Febr. 24, Weissenburg. Vergleich zwischen Friedrich d. ä. und seinem Sohn Hans von Fleckenstein einer-, ihren Vettern den Brüdern Friedrich d. j., Philipp und Jakob v. Fl. andererseits über die Pfarreien zu Berscheim, Sulz, Artzheim, Otterbach und Lenbach, Beleuchtung der Kirche zu Fleckenstein, Jagd- und Fischrechte, Erhaltung der hege auf den gemeinen Wäldern, über den Neubau usw. (Wichtig für die Baugeschichte des Schlosses Fl.). Or. Perg. 5 S. d. Kontr. Kopie Pap. 1004

1551 März 20. Hans von Mutzich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf einer halben Mansmatt in Possenweyher um 12 fl. durch Michel von Baden, Bürger zu Erlosheim, an Hans Conis, Bürger zu Buchsweiler. Or. Perg. S. ab. 1005

1551 April 10, Heidelberg. Gen. Verwandte weiland Philipps von Fleckenstein und seiner Gattin Maria Jakobe von Dürkheim kommen über deren und ihrer unmündigen Kinder Regina und Maria Versorgung gemäss der Heiratsabrede von 1547 überein. Or. Perg. 5 Siegel: Georg Göler von Ravensburg, Dompropst von Speier und Domsänger zu Mainz; Kun Eckbrecht von Dürkheim; Jakob von Fleckenstein; Burkard von Weiler, pfälz. Grosshofmeister; Friedrich von Fleckenstein d. ä. (besch.). 1006

1551 April 28, Brüssel. Karl V. bestätigt Nr. 97. Insert in Nr. 1163. 1006a

1551 Juni 10. Pfalzgraf Johann als Vormund der Markgrafen Philibert und Christof und die Brüder Heinrich, Johann, und Georg von Fleckenstein vergleichen sich wegen verschiedener Leibeignen. Or. Perg. 1007

1551 Juli 24, Strassburg. C. i. c. A. verkauft Maria Wurmserin, Witwe Arbogasts von Brumbach, mit Zustimmung ihres Kurators Eucharius Erlin an ihre Brüder Wolfgang und Jakob Wurmser 1/5 an einem Hof in der Kalbsgasse um 220 fl. Lat. Or. Perg. S. besch. 1008

1551 Sept. 13. Vertrag zwischen Jakob von Fleckenstein und seiner Gemahlin Gertrud Kemerin von Worms gen. von

Dalberg einer-, Äbtissin und Konvent des Klosters Kunshbruckh andrerseits über die Aufnahme ihrer 3jährigen Tochter Barbara in das Kloster. Or. Perg. S. Jakobs v. Fl. und des Klosters. 1009

1551 Nov. 25, Irmstett. Schultheiss Mürtz Diebolt und die Meister Jerg Hurck und Dietrich Drang des Dorfes Irbstett beurkunden den Verkauf eines halben Ackers Reben in Bybelen (Biblenheim) bann um 5 fl. 5 ß 3 ₰ durch Hans Meyger und seine Hausfrau Gertrut, Bürger zu Marlen (Marlenheim), an Christman von Elsass-Zobern und seine Gemahlin Margred, Bürger zu Irbstett. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1010

1551 Nov. 29, Irmstett. Mürtz Diebolt, Schultheiss zu Irbstett, und Jerg Hürck und Dietrich Trang, die Meister des Dorfs Irbstett, beurkunden den Verkauf eines Rebenackers im Berckbietter Bann um 7 fl. durch Pfister Wendling und seine Gemahlin Drelg, Bürger zu Berckbietten, an Christman von Elsaszabern und seine Gemahlin Margred, Bürger zu Irbstett. Or. Perg. S. d. Gerichts Irmstett. 1011

1552 Aug. 22, Irmstett. Mürtz Diebolt, Schultheiss, und 7 Schöffen des Dorfs Yrbstett beurkunden die Einsetzung des Anstett Schnider, Bürgers zu Molßheim, in gen. Güter des Barthel Weber, Bürgers zu Irbstett, wegen verfallener Zinsen. Or. Perg. S. des Gerichts. 1012

1552 Aug. 30. Mengs Hans, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines Gartens zu Hohweiler um 42 fl. durch Wülhelms Düebolts Cürin, seine Gemahlin Lauben Anna, Gries Diebolt und Fincken Anna, sämtliche von Hohweiler, an den Junker Friedrich von Fleckenstein d. j. Or. Perg. S. besch. 1013

1553 März 17, Zabern. Erasmus Bischof von Strassburg belehnt nach dem Tod Hans Jakobs von Ramstein dessen Vetter Hans Jörg v. R. bzw. seinen Vogt Wolf von Mittelhusen mit 2 ℔ gelt zu Rynow, dem berenbrot zu Strassburg, 1 fuder weingelts zu Kestenholz, der Preusch zu Strassburg von den Eselstegen bis zur St. Stefans-Brücke, dem Fischmeistertum zu Strassburg, mit Gütern zu Kriegesheim und Bischofsheim, dem Zehnten an dem gereut, dem Ramersperg und 2 ℔ gelt. Or. Perg. S. 1014

1553 März 17, Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg verleiht nach Absterben Hans Jakobs von Rambstein dessen Vetter Hans Jörg von Rambstein bzw. seinem Vogt Adolf von Mittelhusen die halb burg zu Pfaffenheim gen. die Mittelburg mit Zugehör und gen. Zinsen als Mannlehen. Or. Perg. S. 1015

1553 März 17, Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg verleiht als Inhaber des Stiftes Hohenburg nach Absterben Hans Jakobs von Rambstein dessen Vetter Hans Jörg von Rambstein bzw. seinem Vogt Adolf von Mittelhusen 4 Acker Reben im Bann Roßhein als Mannlehen gegen eine Jahresabgabe von 200 hering in den Hof zu Ober-Ehenheim. Or. Perg. S. 1016

1553 Mai 24. Genannte Vormünder der Kinder Jakobs von Fleckenstein weisen dessen Witwe Gertrud, geb. von Dalberg, wegen ihrer Morgengabe andere Gülten an. Or. Perg. 1017

1554 Jan. 20, Irbstett. Schultheiss und Geschworene des Dorfes Irbstett beurkunden den Verkauf eines halben Zweiteils Reben im Irbstetter Bann um 6 fl. durch Cleinhans Jerg den schmid zu Westhofen an Cristman von Nůwiler den Jungen zu Irbstett. Or. Perg. S. der Gerichtsgemeinde. 1018

1554 März 5. Wendel Bauwher, Schaffner zu Lützelstain, Hans Hütt und Wendel Weber, hailigenmaier daselbst, verkaufen auf Befehl des kurfürstl. Oberkirchenverwalters Martin Flach den Ziegelbusch und den Kummerbusch im Wittersweiler Bann um 7 ℔ ₰ an Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstul und Landvogt im Elsass. Or. Perg. S. des Schaffners (ab) und des Fleckens Lutzelstein (besch.). 1019

1554 März 29. Gebrüder Anstatt und Joachim von Westhusen vergleichen sich über die von ihrem Vater Peter überkommenen, den Keßelringen in den Nidernhof zu Colmar, den Predigern, den Klöstern St. Peter und St. Johann, Oswald Krusen Erben zu Colmar, der Herrschaft Württemberg, der Sebastianskirche zu Bebelnheim, in den Dinghof zu Zellenberg, ihrer Schwester Ursula sel. Erben zu Strassburg, an eine Pfründe zu St. Katharina und an die Valentinspfründe zu Colmar zu bezahlenden Zinsen und Gülten. Or. Perg. 2 S. 1020

1554 Mai 24. Bleickert von Rottenberg, Amtmann zu Lützelstein, verkauft gen. Güter im Bann Schwobweiller mit Genehmigung der Lehensherren Friedrichs d. ä. und d. j. Gevetter von Fleckenstein um 200 fl. an Henrich Schwegler von Oberbettdorf. Or. Perg. S. ab. 1021

1554 Juni 25. Revers Friedrichs von Gottesheim über seine Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Friedrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. (besch.). 1022

1554 Aug. 22. Revers Hans Erhards von Rothweil als Vogts Ludwig Sulgers von Mutzig über seine Belehnung mit den in Nr. 691 gen. Gülten zu Strassburg durch Friedrich von Fleckenstein d. j. Or. Perg. S. Beiliegend Kopie des Lehenbriefes gleichen Datums. 1023

1555 Jan. 21, Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg belehnt Friedrich von Fleckenstein d. j. für sich, seinen Mündling Heinrich, Sohn Jakobs v. Fl., und Hans v. Fl. mit Leuwenbuch usw. Or. Perg. S. ab. 1024

1555 April 4. Revers Albrechts von Stollhofen, des Sohnes Jakobs v. St., über seine Belehnung mit gen. Gütern und Gülten im Bann Sulz durch Friedrich von Fleckenstein d. j. Or. Perg. S. 1025

1555 Juli 6. Jakob Graf zu Zweibrücken belehnt Adolf von Mittelhusen als Vogt Hans Jörgs von Ramstein, des Sohnes Lütolds v. R., mit 1/4 am Dorf Boffzheim. Or. Perg. S. 1026

1555 Juli 6. Jakob Graf zu Zweibrücken belehnt Adolf von Mittelhusen als Vogt Hans Jörgs von Ramstein mit dem Dorf Irmstett. Or. Perg. S. 1027

1555 Juli 10, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Philipp von Kageneck, seine Gemahlin Katharina Wurmser und ihre Schwester Magdalena an deren Brüder Wolf und Jakob Wurmser um 440 fl. $^2/_5$ an einem Hof zu Strassburg in der Kalbsgasse. Or. Perg. S. 1028

1555 Juli 15, Nov. 19 und 1556 Febr. 21, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Urban Frölich in der Graft bei Erstheim, seine Brüder Veit Friedrich von Watwyler (dieser zugleich im Namen der Kinder seines Bruders Hans) und Andres Fr. in der Graft, ferner Nikolaus Fuss der altgewender, Bürger zu Strassburg, als Vogt der Kinder Ziliax Frölichs des Kohlenträgers, weiland Bürgers zu Strassburg, und Dybelsheim Hans von Widderun und seine Schwester Barbel, Gemahlin des Claus Götz gen. Ol Claus von Sunthusen, gen. Güter zu Widernheim um 27 ℔ 10 β ₰ an Lux Grünbach von Widderun. Or. Perg. S. besch. 1029

1556 Nov. 1, Strassburg. Vor dem Richter des Hofes des Archidiakonats per Marchiam verkauft Philipp Mosung von Schaffolzheim, Vogt auf dem Kochersberg, an Bernhard Nunnenmacher von Hilspach im Bistum Speier um 200 fl. einen ablösbaren, an Micheli fälligen Jahreszins von 8 fl. von einem Schloss zu Schaffolzheim, belastet mit Zinsen an die Edlen von Endingen, die St. Richardskaplanei im Strassburger Münster u. a. Or. Perg. S. ab. 1030

1556 Dez. 23. Michel Lehemann, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszinses von 6 β ₰ von einem Haus zu Z. um 6 ℔ ₰ durch Schwitzer Diebolt den Jungen zu Obernmather an Schultheissen Wolf und Decker Wendling als Heiligenschaffner des hl. Bartholomäus zu Z. Or. Perg. S. d. Ger. 1031

1557 April 23. Schwester Engela Bockin, die Äbtissin, und der Konvent des Klosters Konigsprücken im heiligen Forst verzichten auf die Erbansprüche ihrer Mitschwester Barbara von Fleckenstein, Tochter Jakobs v. Fl. und der Gertraud Kemmererin von Worms gen. von Dalberg, gegen 200 fl. bzw. 10 fl. Jahreszins von gen. Gütern. Or. Perg. S. der Äbtissin (besch.) und des Konvents (ab). Beil. Konz. Pap. 1032

1557 April 23. Friedrich und Hans von Fleckenstein und Philipp Kammerer von Worms gen. Dalberg verschreiben als Vormünder der Jungfrau Barbara von Fleckenstein, Tochter Jakobs v. Fl. und der Gertrud Kemmerin von Worms, für ihre Verpflegung dem Kloster zu Königsbrück eine jährliche Pension von 10 fl. von gen. Gütern. Konz. Pap. 1033

1557 Juli 1, Zabern. Schultheiss und Rat der Stadt Zabern beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 2. Juli fälligen Jahreszinses von 2 ℔ ₰ von einem Hofgut zu Yrbstett und gen.

Grundstücken im Irbstetter Bann um 40 ℔ ₰ durch Bartlin Jung und seine Ehefrau Brida, sesshaft zu Yrbstett, an U. L. Frauen-Stift zu Zabern. Or. Perg. S. d. Stadt Z. 1034

1557 Aug. 20, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Meyger Hans von Achenheim, sesshaft zu Breuschwickersheim, und seine Gemahlin Brumpts Margred an Peter Sturm, Altstettmeister zu Strassburg, und seinen Bruder Friedrich um 12 ℔ ₰ einen ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszins von 12 ß ₰ von ihrem von letzteren gekauften Hof zu Breuschwickersheim. Or. Perg. S. 1035

1557 Aug. 20, Strassburg. C. i. c. A. bekennen Meyger Hans von Achenheim, sesshaft zu Breuschwickersheim, und seine Gemahlin Brumpts Margret, dass sie von ihren von dem Strassburger Altstettmeister Peter Sturm und seinem Bruder Friedrich erkauften Haus und Hof zu Breuschwickersheim diesen nach gen. Vorzinsen einen an Martini fälligen Jahreszins von 10 ß ₰ schulden. Or. Perg. S. ab. 1036

1557 Nov. 11. Marx Adolf und seine Gemahlin Anna, wohnhaft zu Weitterschweyler, verkaufen ihre Behausung daselbst an Heinrich von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, um 100 fl. vorbehaltlich des Wohnungsrechtes. Or. Perg. S. d. Gerichts W. 1037

1558 März 13. Die Äbtissin Engela Böckin des Klosters zu Königsbrück an Friedrich von Fleckenstein zu Hohweiler wegen der elterlichen Erbschaft ihrer Mitschwester Barbara von Fleckenstein. Or. Pap. 1038

1558 Juni 7, Ansbach. Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg belehnt Hans von Fleckenstein mit dem Zoll zu Sels. Or. Perg. S. 1039

1558 Juni 7, Onolzbach. Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg belehnt Friedrich von Fleckenstein mit der Vogtei, den Gülten und Zinsen im Dorf Stutzhaim sowie mit 30 Viertel Korn, 30 Viertel Gersten 3 ℔ 1 Unz ₰ von den Domherren zu Jung-St. Peter zu Strassburg. Or. Perg. S. 1040

1559 Febr. 3. Georg von Hattstein, Amtmann zu Dachstein, verleiht ein Gültgut in Kolmar an Jakob Obrecht, Zunftmeister zu Kolmar. Or. Perg. 1041

1559 Juni 10, Augsburg (s. Nr. 968). 1042

1559 Aug. 18. Gerlach Graf zu Isenburg, Herr zu Grensauw, Domherr und Custor der Hohen-Stift Strassburg, belehnt Adolf von Mittelhusen als Vogt Hans Georgs von Ramsteyn, Sohn Lutolmans v. R., mit einer Roggengülte der Custorei von gen. Gütern zu Eckwoltzheim. Or. Perg. S. der Custorei besch. 1043

1559 Okt. 9, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Hans Waldeck, Bürger zu Strassburg, und seine Gemahlin Marta Mesingerin an den Bürger Johann Brem und seine Gemahlin Salome Waldeckin um 500 fl. gen. Gülten und Güter zu Lochweiler. Or. Perg. S. 1044

1560 Mai 18, Strassburg. C. i. c A. reversiert Fritschen Hans Jakob von Bernsheim, dass er von dem Strassburger Bürger Jakob Hügel als Schaffner der Frau Ursula Büchsnerin, Tochter Alexius Büchsners und Gemahlin Pilipps von Neydbrucke, gen. Güter zu Bernsheim bei Brumat auf 9 Jahre gegen eine Jahresgülte von 9 Viertel Roggen gepachtet hat. Or. Perg. S. 1045

1560 Juni 6, Strassburg. C. i. c. A. besagen Schultheiss, Heimbürger und Geschworne von Truchtersheim die zu gleichen Hälften Sebastian von Vegersheim, Amtmann zu Wildstett, und Sebastian Münch, Bürger zu Strassburg, gehörigen Güter zu Truchtersheim. Or. Perg. S. ab. 1046

1560 Juli 15, Heidelberg. Kurfürst Friedrich weist Friedrich und Heinrich von Fleckenstein wegen der 1549 Juli 25 gemachten Anleihe andere Gülten an. Or. Perg. 1047

1561 Jan. 7. Marx Regenoldt von Steinbach, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von $^{1}/_{2}$ Acker Feld im B. Bann um 1 ℔ 4 β 6 ₰ durch Marzolf Scheit, wohnhaft zu B., an Konrad Weber von Oschoffenburg, Hanauischen Hofkeller zu B. Or. Perg. S. ab. 1048

1561 Febr. 20, Zweibrücken. Pfalzgraf Wolfgang belehnt als Vormund Pfalzgraf Georg Johanns Hans Engelhard von Schönberg und seinen Bruder Diether mit dem halben Dorf Buosweiler. Or. Perg. S. 1049

1561 Mai 28. Hans Fleck, Büttel und Bürger zu Hohweiler, übergibt zwecks Abtragung der Schulden seiner Gemahlin und Kinder seine Güter Friedrich von Fleckenstein d. j. zur Veräusserung. Or. Perg. S. Jakob Einhorns, Schaffners zu Sulz im Schloss, ab. 1050

1561 Juni 20. Revers des Hans Georg von Ramstein über seine Belehnung mit dem Drittel des Weinzehnten zu Dorlesheim durch den Kardinal Karl von Lothringen, Bischof zu Metz. Or. Perg. S. 1051

1562 Jan. 9, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen die Schwäger Peters Hans und Mathis Hans Theng von Wolxheim, Tengen Lorenz von Schafftolzheim und Adams Hans von Achenheim 7 Viertel Feld zu Schafftolzheim um 130 fl. an Hügels Lorenz von dort. Or. Perg. S. besch. 1052

1562 Nov. 2, Baden. Notariatsinstrument über das Testament Friedrichs von Fleckenstein d. j. Or. Perg. Libell (durchschnitten), Zeichen des Notars Rudolf Anndler von Herrenberg, Stadtschreibers zu Baden. 1053

1562 Nov. 11. Decker Hans, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszinses von 7 β ₰ von gen. Gütern um 7 ℔ ₰ durch Kuckers Diebold, Wagner und Bürger zu Zutzendorf, an Veix Wolfen Jakoben, Heimbürger daselbst, namens der Gemeinde. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1054

1563 Jan. 25. Jakob Schmidt, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 25. Jan. fälligen Jahreszinses

von 1 ℔ 10 β ₰ von Haus und Hof zu Hoheweiler um 30 ℔ ₰ durch Lasarus Fleck von Hoheweiler an Diebolt Meyer, Pfarrherr zu Sulz. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1055

1563 Febr. 2. Michael Lehenman, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszinses von 9 β ₰ von einem Haus zu Z. um 9 ℔ ₰ durch Diemars Friedrich, Bürger zu Z., an Meiers Jakob als Heiligenschaffner. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1056

1563 Febr. 22, Innsbruck. Kaiser Ferdinand ernennt Jakob Wormser und Alexander von Braubach zu Vögten der Witwe Salome Philipp Breders von Hohenstein. Or. Perg. S. aufgedr. 1057

1563 Juli 9. Salentin Graf und Herr zu Isenburg, Domherr und Custor des Stiftes Strassburg, belehnt in letzterer Eigenschaft Adolf von Mittelhausen als Vogt Hans Georgs vom Rambstein, des Sohnes Lüte'manns v. R., mit gen. Roggengülten im Bann Eckwoltzheim. Or. Perg. S. d. Custorei. 1058

1564 Jan. 3. Jakob Graf zu Zweibrücken verleiht Ludwig von Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstuhl, den seinen Vorfahren verkauften halben Teil an den Vogteirechten in den zwei obern und niedern Gerichten, in dem Vffrieth und dessen Dörfern: Geußenheim, Sesenheim, Roppenheim, Denkelsheim, Owenheim, Stackmaten, Dalhunden, Runzenheim, Farstveld, Khauchenheim und Roschwag, seinen Teil an dem Wasser »Burnaw« und dem Gültgut zu Roppenheim zu Erblehen. Or. Perg. S. besch. 1059

1564 April 24. Gebrüder Heinrich und Hans von Fleckenstein, Freiherren zu Dagstuhl, und Friedrich v. Fl. d. j. schlichten den Streit zwischen Friedrich v. Fl. d. ä. und seinem Schwager, Reinhard von Rottenburg um den Nachlass ihres Bruders bzw. Schwagers Bastian v. Fl. Or. Perg. 5 S. 1060

1564 Mai 6. Philipp von Gottesheim, Schöffe zu Hagenau beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 3. Mai fälligen Jahreszinses von 1 ℔ 3 β ₰ von einem Haus zu Hohewyler um 23 ℔ ₰ durch Barbara, Hans Flecken Witwe zu Hohewyler, an Hans Wulvescheim, Schreiber, Ratsfreund und Bürger zu Hagenau, als Schaffner des Stifts Surburg. Or. Perg. S. d. Ausst. besch. 1061

1564 Mai 14—20. Die Schultheissen zu Leutenheim und Lupfstein beurkunden die auf Antrag Graf Philipps d. ä. zu Hanau, Hans Ingolds von Strassburg, des Abtes zu Maursmünster, der Edlen von Wülsberg und Bernhards von Lützelsburg Kinder vollzogene Erneuerung ihres gemeinsamen Gültguts in den Bännen der Dörfer Leutenheim und Lupfstein. Kopie, Pap. Lib. mit Perg. Einband. Beiliegend: »Specification der Güter des Lupfsteinischen grossen Gültguts, das Herrengut genannt«. 17. Jahrh. Quart-Libell. 1062

1564 Juni 18. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen

Jahreszinses von 1 ℔ ₰ von gen. Gütern zu Reutenburg um 20 ℔ ₰ durch Strauw Hans, Bürger zu Reutenburg, an Chunen Ciliax, Bürger daselbst. Or. Perg. S. ab. 1063

1564 Dez. 9. Meister und Rat zu Colmar antworten Georg von Hattstein, Amtmann zu Dachstein, betr. der ihm von den Erben ihres Bürgers Jakob Obrecht aufgesagten leienschaft, dass deren Vormund die Zusagen Obrechts einhalten werde. Or. Pap. S. rücks. aufgedr. 1064

1565 Mai 8. Vorladung des Lorenz Vollmar zu Bläsheim vor das Hofgericht zu Rottweil. Or. Perg. 1065

1565 Juni 27. Vergleich zwischen dem Propst zu St. Peter zu Colmar und Joachim von Westhausen über die von letzterem zu leistende jährliche Weingülte von 1 Fuder. Or. Perg. S. Joachims v. W., des Stifts (ab.) und der Stadt. 1066

1565 Nov. 13, Zabern. Erasmus Bischof zu Strassburg belehnt Hans Jörg von Ramstein mit der halben Burg zu Pfaffenheim, gen. die Mittelburg, und gen. Gülten. Or. Perg. S. 1067

1565 Nov. 13, Zabern. Bischof Erasmus von Strassburg verleiht als Inhaber des Stiftes Hohenburg dem mannbar gewordenen Hans Jörg von Ramstein 4 Acker Reben im Bann Roßheim als Mannlehen gegen eine Jahresabgabe von 200 hering in den Hof zu Ober-Ehenheim. Or. Perg. S. 1068

1565 Nov. 16, Nannstein und 1565 Dez. 9, Hohenburg. Briefe Franz Konrads und seines Sohnes Jörg Wilhelm von Sickingen an ihren Vetter Friedrich von Fleckenstein wegen des Löwensteinischen Burgfriedens. Or. Pap. 1069

1565 Nov. 17. Jakob Graf zu Zweibrücken belehnt Hans Jörg von Ramstein, Sohn Leutolds v. R., mit dem vierten Teil am Dorf Boffzheym im Rieth samt dem Gültgut als Lehen der Herrschaft Ochsenstein. Or. Perg. S. 1070

1566 März 1, Augsburg (s. Nr. 125). 1071

1566 März 4. Kordula Äbtissin des Stifts zu Andlau, geb. von Krotzingen, belehnt Hans Jörg von Ramstein mit gen. Gütern und Gülten zu Sant-Peter, Stotzheim, Barr und Berckheim. Or. Perg. S. 1072

1566 April 9, Augsburg (s. Nr. 968). 1073

1566 Mai 22, Weyersheim. Keittels Hans und Kilian Güttmann, Schöffen des Gerichts zu Wihersheim zum Thurn, beurkunden den Verkauf von einem Zweitel Acker Felder zu Herde um 9 fl. durch Meiers Diebold, Bürger zu Wihersheim, im Namen von Acker Diebolds v. W. 5 ältesten Kindern an den Junker Wilhelm von Wittersheim, wohnhaft zu Geudertheim. Or. Perg. S. besch. 1074

1566 Mai 25. Diebolt Breisach, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Urbani fälligen Jahreszinses von 3 fl. von gen. Gütern zu Hohweiler um 60 fl. durch Sixt, Finken Hansen Sohn zu H., als Vogt Finken Michels sel. Kinder zu H.

namens Hans, Claus und Agnes an Friedrich Zentgraf, Schultheiss zu Selz. Or. Perg. S. ab. 1075

1566 Juni 25, Strassburg. Hans Georg von Ramstein giebt dem Heinrich Füll von Geispolsheim, Dreizehner in Strassburg, einen Schadlosbrief wegen Bürgschaft. Or. Pap. 1076

1566 Juli 16. Vidimus des Hofgerichts zu Rottweil über verschiedene kaiserliche Privilegien der von Fleckenstein. Or. Perg.-Heft. 1077

1566 Juli 17. Not.-Instr. über die Insinuation des Fleckenst. Gerichtsprivilegs Kaiser Maximilians II. d. d. 1566 Febr. 1, Augsburg (Bestätigung von Nr. 974) am Hofgericht zu Rottweil. 1078

1567 Febr. 19. Schultheiss und Rat der Stadt Zabern beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, im Herbst fälligen Jahreszinses von 3 Omen weißes weingeltes von gen. Gütern im Reutenburger Bann um 10 ℔ ₰ durch Bastians Jakob von Reutenburg an den Ratsherrn Bernhard Fleisch zu Zabern. Or. Perg. S. ab. 1079

1567 Juli 10, Strassburg. Notariatsinstrument über das Testament des Jakob Wurmser des älteren und seiner Gemahlin Ursula geb. von Ramstein. Or. Perg. Zeichen des Notars Hilarius Meyger von Strassburg. 1080

1567 Aug. 29. Hans Christoph von Baden und seine Gemahlin Claranna geb. von Endingen quittieren Ludwig Wurmser von Schafftolzheim die Ablösung einer Jahresgülte von 8 β und 1 Kappen von einem Garten dortselbst mit 12 ℔ ₰. Or. Perg. S. besch. 1081

1568 März 12, Winzenheim. Marzolf Günther, Schultheiss, Peters Hans, der eine Meister, und die Schöffen zu Wintzenheim beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszinses von 17 β ₰ um 17 ℔ ₰ durch ihren Mitbürger und einen Meister Stumpfs Marzolf und seine Gemahlin Elisabeth an den Junker Johann Wallraff Zuckmantel von Bruomat. Or. Perg. S. ab. 1082

1568 April 9. Vor Aberts Heinrich, Schöffe zu Sulz, macht sich Margaretha, Tochter Hans Reiffstecken von Surburg und Gemahlin Martin Bernhardts, Schmids und Bürgers zu Surburg, dem Junker Heinrich von Fleckenstein leibeigen. Or. Perg. S. d. Ger. besch. 1083

1568 April 9 und 23, Strassburg. C. i. c. A. verkaufen Hans Falck von Vendenheim und seine Gemahlin Barbel, Tochter weiland Hammans Vältins von Nüffern an Wolf Sigmund Wurmser, stettmeister von Strassburg, um 175 fl. ihr Haus zu Vendenheim in der Kirchgasse. Or. Perg. S. 1084

1568 Juli 26. Gen. Erben Jakob Braunen, weiland Bürgers zu Singrist, verkaufen an den Junker Florenz von Ingenheim zu Maursmünster um 205 fl. gen. Güter zu Singrist, desgleichen der Bürger und Scherer Wendling Dirrsomen zu Maursmünster gen. Äcker um 5 fl. Mit Nachtrag vom 7. Febr. 1587. Or. Pap.-Lib. mit Perg.-Umschlag. 1085

1569 Jan. 24, Maursmünster. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 10. Aug. fälligen Jahreszinses von 2 fl. von gen. Gütern zu Singrist um 40 fl. durch Schneider Heinrich, Bürger zu Singrist, an den Junker Florenz von Ingenheim, wohnhaft zu Maursmünster. Or. Perg. S. 1086

1569 Juni 4, Udenheim. Bischof Marquard von Speier belehnt Dietrich von Schönberg mit dem Laien-Zehnten zu Muttesheim. Or. Perg. S. 1087

1570 Febr. 3. Jakob Wurmser d. ä. urkundet als Vogt der Margareta von Hattstein, geb. von Ramstein, in einer Vermögenssache. Or. Perg. 1088

1570 Juni 16, Zabern. Bischof Johann von Strassburg verleiht seinem Amtmann zu Markolsheim Jakob Hüffel als Vormund Hans Wernhers Brack von Klingen zu Mannlehen die vor seinem Vater von Hesso von Keppenbach innegehabten Lehen: 73 Viertel Korn zu Ettenheim und in den Dörfern darum und 12 ℔ ₰ und 6 Saum Wein, ferner zu Adelhofen 6 Mutt Weissen, 6 Mutt Gersten, 14 Mutt Haber, ferner zu Burgkbach 5 Viertel Roggen, ferner 10 ℔ und 4 β Zins von der Vogtei des Hofes zu Lützelnmosbach, 2 M. Silber Zins zu Bylstein, 10 Mutt Weissen, 20 Mutt Roggen und 20 Mutt Haber zu Wyswyler, wovon allem gen. Gefälle zur Zeit nochgibig sind. Or. Perg. S. besch. 1089

1570 Aug. 9, Onolzbach. Georg Friedrich Markgraf zu Brandenburg belehnt Heinrich von Fleckenstein mit der Vogtei, auch Gülten und Zinsen zu Stutzheim. Or. Perg. S. 1090

1570 Nov. 29, Altenthann. Philipp von Thann zu Altenthann vertauscht seine Leibeigene Anna, des jungen Sontags Hansen zu Retschweyler Hausfrau, an seinen Vetter Heinrich von Fleckenstein um dessen Leibeigene Magdalena, Krausen Hansen zu Hochweyler Tochter. Or. Perg. S. 1091

1570 Dez. 31. Zinsverschreibung Rudolfs von Zaysskeim und seiner Gemahlin Gertrud und Heinrichs von Fleckenstein als Mitschuldners gegen Wilhelm Münch von Wildsberg. Kop. Pap. nebst Korrespondenzen von 1576 ff. 1092

1571 April 23. Jakob Weber, Schultheiss zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf gen. Felder im Bann Z. um 36 fl. durch Anna, Vix Wolfen von Z. Witwe, an ihren Sohn Vix Wolfen Jacoben. Or. Perg. S. d. Ger. besch. 1093

1571 Okt. 20, Nancy. Karl Kardinal von Lothringen, Erzbischof zu Reims und Administrator des Bistums Metz, belehnt nach dem Tode Hans Jörgs von Ramstein, des letzten seines Stammes, Jakob Wurmbser d. ä., Ritter des hl. Grabes, mit $^1/_3$ des Weinzehnten zu Dorolzheim. Or. Perg. S. stark besch. 1094

1571 Nov. 2, Strassburg. Ludwig Böckle von Böcklinsaw, Amtmann zu Balborn, quittiert seinem Vetter Jakob Wurmbser d. ä. bzw. dem Strassburger Bürger Jörg Cůntzman 300 fl. als Ersatz für das von weiland Hans Jörg von Ramstein ererbte

Drittel des Weinzehnten zu Dorlesheim als Lehen des Stiftes Metz. Or. Pap. S. aufgedr. 1095

1571 Nov. 2 und 1573 Sept. 18, Strassburg. Vor dem Richter des Hofs zu Strassburg verkauft Lutzen Michel von Vendenheim Haus und Hof daselbst in der Kirchgasse um 325 fl. an den Strassburger Stettmeister Wolf Sigmund Wurmser. Or. Perg. S. ab. 1096

1572/73. Akten (Protokolle, Rechnungen, Korrespondenzen) betr. Erlangung des Fleckensteinischen Judenprivilegs und dessen Insinuation an gen. Orten. 14 Stücke bzw. Faszikel. 1097

1572 Febr. 9, Pfaffenhofen. Nikolaus Verber, Schöffe, und Caspar Metziger, Gerichtschreiber, zu Pfaffenhofen beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 14. Febr. fälligen Jahreszinses von 2 β ₰ von einem Haus und Liegenschaften zu Menchenhofen um 2 ℔ ₰ durch Wendling Zorn, Bürger zu Menchenhofen, und seine Gemahlin Barbara an Decker Hansen, Bürger zu Zutzendorf, als Vogt Adolfs des Sohnes weiland Mathern Höchstetters. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1098

1572 Febr. 14, Maursmünster. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszinses von 8 fl. 5 β 7 ₰ von gen. Gütern zu Lochweiler um 150 fl. in Gold und Silber durch Zaussen Hansen Marzolf, Bürger zu Lochweiler, an Petronella von Wangen geb. von Ingenheim, Witwe Erhards von Wangen. Or. Perg. S. besch. Mit Beilage. 1099

1572 Mai 21. Hans Bindtenreif, Schöffe zu Pfaffenhofen, und der Gerichtschreiber Kaspar Metziger beurkunden den Verkauf gen. Reben im Bann Obermothern um 35 fl. durch Hertzogen Lenz, Bürger zu Eckendorf an Friderichs Diebolt, Bürger zu Zutzendorf. Or. Perg. S. des Gerichts. 1100

1572 Juli 3. Heiratsvertrag zwischen Jakob Wurmser d. ä. und Ursula Hattsteinin, Tochter Georg Hattsteins, weiland Amtmanns zu Dachstein. 2 Or. Perg. 7 S.: Jakob Wurmser; Wolf Sigmund Wurmser; Eucharius Erlin; Ludwig Wurmser; Kilian Günther; Arbogast Rechburger; Hans Georg Hattstein. 1101

1572 Juli 15, Zabern. Bischof Johann von Strassburg belehnt Hans von Fleckenstein für sich und Heinrich den Sohn Jakobs v. Fl. mit Leuwembach usw. Or. Perg. S. 1102

1572 Aug. 21, Wien. Kaiser Maximilian II. tut Hans und Heinrich von Fleckenstein die Gnade, dass kein Jude ohne ihr Wissen einem ihrer Unterthanen mit oder ohne Wucher Geld leihen darf. Or. Perg. 1103

1573 April 14, Lahr. Eheberedung Johanns von Helmstat mit Magdalena von Elter. 1104

1573 Okt. 8, Speier. Das Kammergericht urkundet über die am 15. Sept. erfolgte Insinuation von Nr. 1103. Perg Or. und Not.-Instr. 1105

1573 Nov. 4, 5, 19, 20 und 1574 Mai 26. Notariatsinstrument über die an obigen Daten vor dem Rat zu Hagenau, Statthalter und Räten des Erzherzogs Ferdinand in Unterelsass, Schultheiss und Vogt zu Schönenberg und dem Hofgericht zu Rottweil in Gegenwart gen. Zeugen erfolgte Insinuation von Nr. 1103. Or. Perg. Zeichen und Siegel (besch.) des Notars Simeon Bissinger von Strassburg. 1106

1573 Nov. 15, Pfaffenhofen. Diemars Diebolt, Schöffe zu Pfaffenhofen beurkundet den Verkauf eines Gartenstrangs zu Nidermothern um 8 ℔ ₰ durch Hans Schott, Bürger dortselbst, an Leonhard Rüdinger als Schaffner Ottos von Sultz. Or. Perg. S. des Gerichts. 1107

1574 Jan. 12, Hagenau. Sebastian Clein, Schöffe zu Hagenau, beurkundet die Verpachtung des Gültgutes gen. Hecker-gůtlin zu Nidernmoter auf 9 Jahre durch Daniel Hecker, Schöffe und Altstettmeister zu Hagenau, im Namen der Kinder seines Bruders Karl an Wendling, Mathis Gartners Sohn von Nidernmother. Or. Perg. S. ab. 1108

1574 Jan. 20. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 20. Jan. fälligen Jahreszinses von 18 β ₰ von gen. Gütern zu Lochweiler um 18 ℔ ₰ durch Hammas Diepold, Bürger zu Lochweiler, an Frau Petronella von Wangen geb. Ingenheim. Or. Perg. S. 1109

1574 Mai 25. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten um 50 fl. durch Nikolaus Metzger von Buchsweiler, Bürger zu Strassburg, an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Ger. 1110

1574 Juni 22. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Güter daselbst um 45 fl. durch Jakob Schuester, Schneider und Bürger zu Hagenau, an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Ger. 1111

1574 Aug. 2, Königsbrück. Heinrich von Fleckenstein, Obmann i. S. zwischen Graf Philipp von Hanau und Erzherzog Ferdinand als Schirmherren des Klosters Königsbrück und der Stadt Hagenau. Perg. Or. und diesbez. Or.-Schreiben der Äbtissin von Königsbrück an einen Schaffner der Baronin von Fleckenstein von 1748. 1112

1574 Nov. 30. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten im Vtweiler Bann im Weingarten um 70 fl. durch Melchior Müller zu Obern-Mothern als Ehevogt Margret Wendling Webers Witwe und deren Sohn Wendling an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. des Gerichts. 1113

1575 Jan. 8. Der Schultheiss zu Buchsweiler beurkundet den Verkauf von $^1/_2$ Acker Matten daselbst um 8 fl. durch den Bürger Dauben Hans an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. ab. 1114

1575 Jan. 28. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Felder im Bann B. um 11 fl. durch Hans Ingolting, wohnhaft zu B., an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S.-Fragm. 1115

1575 Febr. 21. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von $^1/_3$ Feld im Theurkauf im Bann Rietheim um 6 fl. durch Michel von Trullingen, wohnhaft zu Rietheim, an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Ger. 1116

1575 Febr. 21, Buchsweiler. Schultheiss Konrad Rörich zu Buchsweiler beurkundet den Verkauf eines Ackerfeldes im Buchsweiler Bann im Büdungen um 16 fl. durch den Bürger Laux Lud-Jörg und seine Gemahlin Anna an Philipp Ludwig von Hanaw und seine Gemahlin Regina, geb. Giengerin. Or. Perg. S. ab. 1117

1575 Febr. 28. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf eines Ackers im Bann B. um 7 fl. durch Scher Michel von Rietheim an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Ger. besch. 1118

1575 März 8. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von $^1/_3$ Feld daselbst um $3^1/_2$ fl. durch Murr Hans zu Rietheim an Philipp Ludwig von Hanau und seine Gemahlin Regina geb. Giengerin. Or. Perg. S. ab. 1119

1575 März 12, Maursmünster. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 17. März fälligen Jahreszinses von 1 ℔ 12 β ₰ und 2 Viertel Haber von gen. Gütern zu Lochweiler um 40 ℔ ₰ durch Hetzels Bartlin, Bürger zu Lochweiler, an Peter Zwanger, Bürger und Ratsherr zu Maursmünster. Or. Perg. S. stark besch. 1120

1575 April 10. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Äcker im Bann B. um 26 fl. durch den Bürger Hans Cünzel an den Junker Philpp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Ger. 1121

1575 Juli 7. Vergleich zwischen den Erben Georg Friedrichs von Rotenburg und den Intestaterben seiner Gemahlin Maria, geb. von Fleckenstein, über der letztgen. Codicill. Perg. Or. 6 S. 1122

1575 Aug. 8, Sulz. Notariatsinstrument über das Leibeigenschaftsbekenntnis der Ottilia, Witwe Jung Jakobs Jecklin zu Retschweiler, gegen Junker Heinrich von Fleckenstein. Or. Perg. Zeichen des Notars Simeon Bissinger von Strassburg. 1123

1575 Okt. 27, Strassburg. Philipp Jakob Wurmbser, Statthalter des Meisters, und der Rat des kleinen Rats zu Strassburg beurkunden, dass der Ratsredner Isac Reblin als Anwalt Ludwig Wurmsers von Schaffoltzheim und der Kaufhausherr Ulrich Spath sich über ihre von Frau Anna, Philipp Mösungs Witwe, bzw. von Georg Diringer erkauften 2 bzw. 4 Viertel Getreidezins von Gütern im Bann Schaffoltzheim verglichen. Or. Perg. S. d. Rats. 1124

1575 Nov. 28. Revers Albrechts von Stollhofen über seine Belehnung mit gen. Gütern zu Sulz durch Hans von Fleckenstein. Or. Perg. S. 1125

1575 Dez. 19. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten zu B. in der grossen Morsbach um 55 fl. durch Andres Güntter, Müller zu Hattmatt. an Philipp Luwig von Hanau. Or Perg. S. d. Ger. besch. 1126

1576 Jan. 27, Buchsweiler. Schultheiss Konrad Rörich und Schöffe Hans Wagner zu Buchsweiler beurkunden den Verkauf von 3 vierzal Feld im Buchsweiler Bann um 6 fl. 5 plappert durch den Buchsweiler Bürger Hans Ingolting und seine Gemahlin Margret an Philipp Ludwig von Hanaw und seine Gemahlin Regina, geb. Giengerin. Or. Perg. S. des Gerichts. 1127

1576 März 8. Otten Mathis, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 12. März fälligen Jahreszinses von 5 β ₰ von einem Haus und Hof zu Z. um 5 ℔ ₰ durch den Bürger Lenharts Hans an den Kirchenschaffner Schultißen Wolfen im Namen der Kirche. Or. Perg. S. d. Ger. 1128

1576 Mai 24, Buchsweiler. Schultheiss Conrad Rörich und Schöffe Ganglof Graff zu Buchsweiler beurkunden den Verkauf von ½ friecht Reben und ½ friecht Feld im Bann Rietheim um 13 ℔ durch Michel Weber zu Rietheim und seine Hausfrau Anna an Hans Werner Herren Scheffer daselbst und seine Gemahlin Gertraut. Or. Perg. S. ab. 1129

1576 Juni 12. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf einer halben Mannsmatte im Uttweiler Bann um 26 fl. durch Jakob Wagner, Bürger zu B., an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1130

1577 Juli 9. Konrad Rorich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von 2 Stück Matten daselbst um 20 ℔ oder 40 fl. durch Metzgers Niklaus, gewesenen Bürger zu Buchsweiler, an den Junker Philipp Ludwig von Hanau und seine Gemahlin Regina geb. Gingerin. Or. Perg. S. d. Ger. 1131

1578 Jan. 10. Claus Jakob von Ingenheim und seine Gemahlin Helena, geb. von Landsberg, verkaufen ihren Dinghof zu Wingersheim um 259 ℔ 10 β an ihren Schwager Chun von Mittelhausen und seine Gemahlin Eva, geb. von Wangen. Or Perg. S. ab. 1132

1578 Jan. 16, Prag (s. Nr 125). 1133

1578 Jan. 16, Prag. Kaiser Rudolf II. bestätigt Nr 961 a und Nr. 974. Perg. Or. 1134

1578 Febr. 24. Jakob Weber, Schultheiss zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, auf Mathistag fälligen Jahreszinses von 2 fl. von gen. Gütern im Bann Z. durch die drei Schwäger Bergs Wendling, Schneider Hans und Peters Hans, Bürger zu Z., an Schultisen Wolfen als Kirchenschaffner von Z. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1135

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XXXII. Heft 4.
[Der ganzen Reihe 71. Band.]



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1917.



Inhalt

Seite

Erscheinungsweise der Zeitschrift

und redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann; als Beilage erscheinen die »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission«. Mitarbeiter der Zeitschrift, die dieselbe zu dem ermässigten Preise von M. 6 zu beziehen wünschen, werden gebeten, sich an die Redaktion zu wenden.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Professor Dr. Kaiser in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivdirektor Geheimrat Dr. Obser in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30. —, für Quellenpublikationen usw. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 20 Pf., für Mitglieder der Kommission mit 10 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Literaturnotizen) sind an Herrn Archivdirektor Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Anzeigen für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an Carl Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg erbeten; ebendahin Beilagen.

Die Badische Historische Kommission. Die Verlagsbuchhandlung.

Zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Konstanz.

Von

Karl Schellhaß.

(Fortsetzung) *

3. Der enge Freundschaftsbund der Äbte Christoph Funck und Martin Geiger. Beschlagnahme der Petershausischen Güter im Thurgau. Das Vorgehen Bonhominis. Die Beschlüsse in Rom (1580 Ende Oktober/November).

Alle diese Nachrichten und Ratschläge kamen aber wohl zu spät, als dass Anordnungen hätten rückgängig gemacht werden können, die Funck inzwischen, ohne Zweifel mit Wissen Geigers und durch Vermittlung des Landvogts, den Beamten des letzteren im Punkt der Beschlagnahme der im Thurgau befindlichen Petershausischen Güter hatte zugehen lassen. Denn noch vor Ende des Monats drangen Bewaffnete im Namen und auf Befehl der sieben Kantone, deren stillschweigende Zustimmung zu den Handlungen ihres Schützlings der Landvogt also voraussetzte, in die Petershausischen Weinberge und Weingüter ein[282].

---

* Vgl. Bd. XXXII Heft 1 S. 3, Heft 2 S. 187 und Heft 3 S. 375.

[282]) Wir hören hierüber insbesondere aus einem Briefe Bonhominis an Como vom 9. Oktober aus Augsburg (N.B. aus der Schweiz I 2 S. 447 n. 906). Ihm treten ergänzend an die Seite Bonhominis Schreiben an den Landvogt Bueler vom 30. Sept. aus Kreuzlingen (a. a. O. S. 408 n. 881) und Funcks Supplik an Bonhomini vom 4. Okt. aus Ittingen (a. a. O. S. 433 f. n. 896), sowie dessen Antwort vom 5. aus Salem (a. a. O. S. 434 f. n. 897) und sein Brief vom nämlichen Tage ebendaher an Luzern (a. a. O. S. 436 n. 898), sodann das Breve Gregors XIII. an die fünf katholischen Kantone vom 29. Oktober (gedruckt Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte Bd. II, Freiburg i. B. 1872, 56 f. n. 82, Regest N.B. a. a. O. S. 464 n. 922) und Comos Zeilen vom nämlichen Tage an Bonhomini (N.B. a. a. O. S. 464 f. n. 925). — Wann die Beschlagnahme erfolgte, ist hier nirgends gesagt, aber sicher Ende August, da Ägidius [Holtzheim] am 3. September (Fasc. 394 Stück 14 Original mit Siegel) an »den Herrn von Petershausen« schrieb: Auf Befragen, »was neues Geschrei euerthalben (Funcks) sei«, zeige Herr Jerg [d. i. Georg Simon] »nichts anderes an, als sie [etwa die bischöflichen Räte] wollen E. G.

Für den neuen Abt und die bischöflichen Beamten erhob sich zunächst wohl die Frage, ob sie Gleiches mit Gleichem beantworten, also auch ihrerseits auf die Güter im Thurgau einen Sequester, einen Gegenarrest, verhängen sollten[283]. Doch musste ein solcher Schritt bei der Haltung der Kantone ganz aussichtslos erscheinen. Dass aber Funck beim Ausbleiben von Gegenmassregeln ihrerseits in seiner Keckheit auch zur Beschlagnahme der Petershausischen Güter auf Reichsboden schreiten würde, damit schienen sie, insbesondere Wolgmhuett, nicht rechnen zu wollen.

Es war wohl in dieser Lage der Dinge das beste, zumal sie hinter dem allen neben Funck auch Martin Geiger als Anstifter vermuteten, der ebenso wie jener »dem päpstlichen Stuhle alle schuldige Gehorsame entzogen« und sich ohne Rücksicht auf das Schutz- und Schirmrecht Erzherzog Ferdinands »in der Eidgenossen Schutz und Schirm gänzlich begeben« hatte[284], dass sie, in erster Linie behufs Einholung einer Entscheidung des Papstes, dem Bischof

---

alles e contra arrestieren und verbieten, und in der Sache brauchen sie D. Lazarum vicarii Bruder«. Ägidius riet damals zum Verkauf gewisser Weine, weil die Zeit viel zu kurz sei, als dass sie [etwa die Räte] vom Landvogt und von den Kantonen die Bewilligung zu der Beschlagnahme erhalten könnten [so fasse ich die Worte: Dieweil aber ihnen die Zeit kurz ist, dass sie nicht mögen von dem Landvogt und Örter in Sweitz Bewilligung erlangen können]. Auf den Arrest hat auch folgendes Bezug in dem nämlichen Briefe: »Der Wolgmhuett soll gesagt haben, also zeigt mir Herr Jerg an, E. G. könnte nicht zu Degerviller auch an denen Orten, da mein gnädiger Fürst und Herr zu bieten haben, verbieten. Die hohe Obrigkeit habe auch nicht Gewalt, solches E. G. zu erlauben, allein was die Übeltäter betrifft« (vgl. weiter oben im Text).

[283]) Ich verweise zu diesem Absatz auf die Anm. 282 wiedergegebenen Mitteilungen Holtzheims.

[284]) Diesen Vorwurf des Ungehorsams und der Anrufung des eidgenössischen Schutzes machte Altaemps den beiden in dem Anm. 309 genannten Briefe vom 7. November 1580. — Von der Gesandtschaft Millers, die weiter im Text genannt wird, hören wir nur aus diesem Briefe (einer Beglaubigung Millers beim Erzherzog) und aus Zeilen Bonhominis vom 27. November und 16. Dezember (N.B. aus der Schweiz I 2 S. 522 Z. 20 ff. und S. 592 Anm. 1) an den Konstanzer Weihbischof. Sie lassen erkennen, dass Miller Aufträge wegen der beiden Äbte hatte. — Das Anm. 282 genannte Schreiben Bonhominis an Funck vom 5. Oktober zeigt ferner, dass dessen Sache vor den Papst gebracht war und dass man Gregors Entscheidung von Tag zu Tag erwartete. Auf dieses alles gründet sich meine Darstellung.

Altaemps und nachher dem Landesfürsten mündlich Nachricht geben liessen. Die für eine solche Sendung geeignete Persönlichkeit fand sich in dem Domprediger Dr. Miller. Ihm wird man bei seinem Aufbruch, der in den ersten Septembertagen erfolgt sein mag, vor allem auch eingeschärft haben, doch ja hervorzuheben, dass Geigers Auftreten je länger desto mehr aufs entschiedenste verurteilt werden müsse und seine Absetzung geradezu erforderlich mache. Dass er im Anschluss daran vorsichtig einer etwaigen Nachfolge Oechslis in Stein und einer Personalunion der Klöster Petershausen und Stein das Wort reden sollte, um beide, insbesondere aber Petershausen, finanziell sicherer zu stellen, möchte man auf Grund der nachfolgenden Ereignisse fast vermuten.

Wie beurteilten inzwischen die Thurgauer und Nuntius Bonhomini die letzten Vorgänge in der Landvogtei?

Bedenkt man[285]), dass im Thurgau Katholiken und Häretiker durcheinander wohnten und dass ein Teil der Zinsen, Renten, Gülten und Zehnten des Klosters ohne Frage in den Händen von Zwinglianern war, die gewiss nur ungern den Ertrag ihrer Arbeit an die Abtei und noch dazu über die Grenze auf Reichsboden nach Konstanz ablieferten, so kann man ohne weiteres annehmen, dass ein Ausfuhrverbot bei ihnen auf Beifall rechnen konnte, und sicher wohl auch bei den Katholiken, die ihnen auch darin beistimmen mochten, dass man die auf Wahrung der Selbständigkeit der Landgrafschaft gerichteten Bestrebungen des Landvogts in jeder Weise unterstützen müsse. Man konnte es eben nur freudig begrüssen, wenn Landvogt und Landschreiber in Frauenfeld insbesondere offenbar auf strenge Scheidung zwischen Schweizer- und Reichsboden und auf Ausbildung des Schutz-

---

285) Im folgenden stütze ich mich auf eine Äusserung der Äbtissin des Klosters Feldbach in einem Schreiben vom 15. Januar 1580 an die fünf katholischen Orte (N.B. a. a. O. S. 31 Z. 13 v. u. f.) und auf eine Bemerkung Bonhominis vom 26. Januar und vom 4. Februar 1580 gegenüber Como (a. a. O. S. 60 Z. 8 ff. und S. 76 Z. 4 f.) und urteile rückschliessend aus dem Verhalten des Kreuzlinger Abtes, Buelers und der Äbtissin.

rechts bedacht waren, und wenn sie demgemäss die Vorladung geistlicher Personen vor das bischöfliche Gericht in Konstanz verhindern und nur den Ordensoberen eine Visitation in den Klöstern gestatten, auch die Zulassung päpstlicher Abgeordneten, ja auch von deren Verfügungen von der Zustimmung der weltlichen Obrigkeit abhängig machen wollten. Allem Anschein nach drängte in diesen Grenzgebieten, in denen auch die religiös gemischte Bevölkerung die rigorose Durchführung der Klausur in den Nonnenklöstern und die Ausrottung des Konkubinats sehr erschwerte, die Entwicklung unwillkürlich dahin, dass man eine Einmischung der Kurie und der katholischen Kirche, wie das Vorgehen gegen den unter dem Schutz der sieben Kantone befindlichen Funck sie mit sich brachte, als unbefugten Eingriff in die Landeshoheit zurückweisen zu müssen glaubte. Alles in allem also: die Volksstimme wird die Handlungen des früheren Abtes gebilligt haben.

Bonhomini erfuhr erst am 29. September von Funcks eigenmächtigem Auftreten, und zwar nach Erlebnissen, die hier kurz zu berühren sind, da sie seine Auffassung auch in der Petershausischen Sache beeinflussen mussten.

Wohin die Politik des Landvogts zielte, ahnte er wohl schon, als er, von Ems in Vorarlberg kommend, unbehelligt, ja sogar geehrt von der häretischen Bevölkerung, Ende Juni über Züricher Gebiet und Winterthur durch das Thurgau nach Baden auf den Jahrrechnungstag zog[286]. Zudem musste ihm nach den Erfahrungen in Ittingen, wo man ihm am 2. Dezember 1579 auf Antrieb des Landvogts Jauch und des Landschreibers Ulrich Locher die Aufnahme verwehrt hatte, klar sein, was er von dieser Seite zu erwarten hatte.

Dass der von Locher beratene neue Landvogt Bueler in den Bahnen seines Vorgängers wandelte, empfand er nur zu sehr, als er nach einem Aufenthalt in Basel mit dem Reiseziel Innsbruck vor Augen vom Kloster Paradies aus

---

[286]) Ich verweise auf N.B. a. a. O. S. 180 f. n. 696 und zum folgenden auf die Quellenangaben oben in Anm. 243.

um den 24. September wiederum durchs Thurgau, diesmal nach Konstanz hin, ziehen wollte. Denn noch in Paradies erhielt er aus Kreuzlingen von dem dortigen Abt Heinrich von Guttenberg auf seine Bitte um Aufnahme ins Kloster am 26. die Antwort, dass er sie von der Vorzeigung einer schriftlichen Zustimmung der Schweizer Herren abhängig machen müsse[287]). Diese Zumutung würde er kaum sofort mit der Vorladung des Abtes nach Konstanz beantwortet haben, wenn er die unerquicklichen Erörterungen mit dem Landvogt hätte voraussehen können, nachdem dieser am 30. aufs schärfste gegen die Vorforderung nach Konstanz ausserhalb der Eidgenossenschaft protestiert hatte. Umsoweniger, da er trotz allem, einer vom Konstanzer Weihbischof unterstützten Bitte des Abtes nachgebend, am 29. im Kloster Quartier nahm.

Erst hier oder in Konstanz hörte er, wohl noch am 29., aus dem Munde Oechslis und des Weihbischofs von der Beschlagnahme der Petershausischen Güter. Er konnte kaum anders, als in allem ein von Jauch und Bueler ausgedachtes System zur Schmälerung der geistlichen Obrigkeit sehen, zumal ihm am gleichen Tage auch die Äbtissin des benachbarten Feldbach erklären liess, dass seinem Verlangen nach einer Visitation die Vorschrift der weltlichen Herren, nur die Ordensoberen zur Visitation schreiten zu lassen, entgegenstünde.

Mehr wie sonst übte Bonhomini jetzt Vorsicht, wenn er vor Ergreifung schärferer Massregeln am 30. September — übrigens noch vor Ankunft des eben erwähnten Buelerschen Protestes — wie in der Feldbachischen Sache (sie kann hier nicht weiter verfolgt werden), so auch in der Petershausischen Angelegenheit durch einen Jesuitenpater den Landvogt erst einmal um Aufklärung ersuchte. Und recht massvoll klang es, wenn er sich hinsichtlich der Peters-

---

[287]) Die näheren Belege hierzu und zum folgenden wird ein Einblick in N.B. aus der Schweiz I 2 geben. Ich verweise insbesondere auf die n. 851, 853, 868, 869, 875 u. 880—883, sodann auf S. 378 Anm. 3, S. 383 Anm. 1 und auch auf die oben Anm. 282 angeführten Briefe aus dem Bande. Siehe auch Büchi in der Anm. 22 genannten Abhandlung S. 89 f.; zu vgl. meine Anm. 134.

hausischen Güter nur auf die Bitte beschränkte, dem neuen Abt alle Reben und alles Eigentum frei zukommen zu lassen und für die Rechte Oechslis dort eintreten zu wollen, wo man dessen Güter und Rechte gewaltsam antasten werde.

Für eine gute Aufnahme dieses Verlangens konnte es unmöglich günstig sein, dass Bonhomini noch am 30. September nach Ankunft des Buelerschen Protestes vom nämlichen Tage seinem Boten, dem obengenannten Pater, eine gereizte Erwiderung darauf nachschickte. Angesichts der in ihr enthaltenen Drohung, dass alle, die ihm entgegen dem — so meinte er — offenkundigen Willen der fünf katholischen Kantone die Aufnahme verweigern sollten (auf die Berechtigung der Vorladung nach Konstanz ging der Nuntius nicht weiter ein), seine schwere Hand fühlen würden, wird der Landvogt eine Freigabe der Petershausischen Reben und Güter überhaupt nicht in Erwägung gezogen haben. Er betonte vielmehr, fraglos im Einverständnis mit dem Landschreiber, dass die Beschlagnahme auf Befehl der sieben Kantone erfolgt sei und daher nicht aufgehoben werden könne. Über diese Antwort wird sich insbesondere Geiger gefreut haben. Er mochte glauben, dafür seine Anerkennung kaum besser ausdrücken zu können, als wenn er jetzt Bueler sowohl wie Jauch, da das sowieso zur Herbstzeit geistliche und weltliche Gerichtsherren nach altem Brauch in der Landvogtei zu tun pflegten, 20 Eimer Wein verehrte[288]).

Der Bescheid des Landvogts zwang nunmehr Bonhomini zu Schritten, die man bisher allem Anschein nach in Petershausen und Konstanz von sich gewiesen hatte[289]): er begegnete der Beschlagnahme durch einen Gegenarrest, indem er, wohl durch einen Bruder des Konstanzer General-

---

[288]) Die Spende erfolgte im Herbst 1580, doch erfährt man nicht, wann. Ich entnehme dies einem »Bericht und Anzeigung der Reise, so der Abt von Petershausen verschienenes 81. Jahr gen Zug und von da gen Luzern getan und was er daselbst verrichtet habe, den 8. März a. 82 verzeichnet« (Schaffhausen Staatsarchiv in Akten des Klosters Stein eigenhändige Denkschrift Martin Geigers). — Vgl. oben Anm. 273.

[289]) Vgl. Anm. 283.

vikars[290]), die im Thurgau liegenden Weine des Klosters sequestrierte.

Währenddem hatte Funck, der in diesen Tagen vermutlich infolge schlechten Befindens Verlangen nach geistlichem Zuspruch hatte, vielleicht durch Bonhominis Abgesandten, den Jesuitenpater, zu verstehen gegeben, dass er sehnlich Absolution vom Banne wünsche[291]). Da wohl gleichzeitig, am 1. oder 2. Oktober, Oechsli dem Nuntius gegenüber auf den Gedanken einer Aussöhnung mit seinem Vorgänger zurückkam und diesem eine lebenslängliche Versorgung nicht vorenthalten zu wollen schien, so musste Bonhomini jetzt eine Aussprache mit Funck für dringend erforderlich halten. Dazu entschloss er sich am 2. oder 3. Oktober morgens.

Nach dem, was vorausgegangen war, wird Bonhomini angenehm überrascht gewesen sein, als man ihn in Ittingen am 3. Oktober sofort zuliess[292]). Der Grund der entgegenkommenden Haltung war vermutlich, weil der Prior Johann Konrad Storr inzwischen erkannt haben mochte, dass ihm und den Seinen infolge des Verkehrs mit dem gebannten Funck Exkommunikation und schwere Strafen drohten. Dazu kam vielleicht auch das Unbehagen darüber, dass die Verpflegung des Abtes, der trotz seiner Zugehörigkeit zum

---

[290]) Man lese in Anm. 282 Holtzheims Bericht.

[291]) Ob man sich für diese Annahme auf Ausführungen Holtzheims vom 2. Oktober 1580 in einem Briefe »an Herrn Christoph Abt des Gotteshauses Petershausen« (Fasc. 394 Stück 24 Original mit Adresse von anderer Hand »Agersterbach«) berufen darf, erscheint mir allerdings recht fraglich. Er schrieb, nachdem er zuerst vornehmlich Weinverkäufe berührt und näher erwähnt hatte, dass man in Innsbruck erst am 26. August von Oechslis Wahl gehört habe: »Der Legat soll morgens verrücken, wohin, ist gar ungewiss . . . . . Alle diejenigen, die E. G. kennen, die haben ein Frohlocken in dem, dass E. G. solches angefangen. Ist männiglich allhier bewusst. Bitte letzt, E. G. wolle nichts an mich zürnen, dass ich E. G. keinen Priester zugeschickt. Ich hab fürwahr keinen können bekommen, der E. G. gefällig gewesen mehr dieser Zeit. Denn unter uns haben wir gar viele, die sich an die pharisäische Synagoge lassen«.

[292]) Meiner Darstellung liegen hier und im folgenden, wo ich nicht ausdrücklich anderes bemerke, die in Anm. 282 aufgeführten, in N.B. aus der Schweiz I 2 veröffentlichten Quellen zugrunde.

Benediktinerorden auch ferner in der Kartause zu bleiben wünschte, auf die Dauer erhebliche Kosten verursachte. Man musste also wohl versuchen, durch Funcks Vermittlung von Bonhomini Sicherheit vor allen kirchlichen Strafen und das Versprechen des Ersatzes aller durch Funcks Beherbergung und Beschützung erwachsenen Kosten zu erhalten.

Der Nuntius traf den Abt, der übrigens noch tags zuvor, am 2. Oktober, im nahen Agerstenbach, also auf einer der im Thurgau gelegenen Petershausischen Besitzungen, gewesen war[293]), an der Gicht erkrankt im Bett liegend an. Begreiflich, dass er ihn unter diesen Umständen sehr zugänglich für alle sein Seelenheil betreffenden Ermahnungen fand. Und Funck schüttete denn ihm anscheinend auch über alles und jedes sein Herz aus und unterliess auch nicht, ganz nach Storrs Wünschen, die Notwendigkeit zu betonen, dass durch Abt und Konvent von Petershausen nicht nur dem Prior alle Ausgaben ersetzt, sondern ihm selbst auch eine jährliche Summe zum Unterhalt gewährt werden müssten.

Bonhomini konnte jedoch keine bestimmten Zusicherungen machen. Gegen Funcks Verbleiben in Ittingen im Benediktinergewand hatte er keine grundsätzlichen Bedenken, aber er machte darauf aufmerksam, dass er erst die Erlaubnis dazu aus Rom erwirken müsse. Die Bitte um Lösung vom Bann wies er nicht ab, wollte sie aber schriftlich haben. Storr musste er zwar die Aufnahme des exkommunizierten Abtes zum Vorwurf machen, stellte ihm aber völlige Absolution in Aussicht und auch eine Vollmacht, kraft deren er Funck und alle, die sich des Abtes angenommen hätten, nach vorausgegangener Beichte wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen könne. Vorbedingung für die künftige Gestaltung von Funcks Geschick war aber erst einmal Aufhebung des Sequesters. War doch der Abt dem Bann nicht nur wegen seiner Flucht, sondern auch darum verfallen, weil er, wenn nicht eigenmächtig, so doch nur auf eine Verfügung der weltlichen Obrigkeit hin und ohne Zustimmung der kirchlichen Oberen

[293]) Man lese Anm. 291.

— propria vel saeculari tantum auctoritate — in die Petershausischen Güter eingedrungen war. Der Nuntius legte ihm also eindringlich nahe, sich in dieser Richtung, wenn auch nicht bei den Kantonen, so doch beim Landvogt bemühen zu wollen.

Auf der in Ittingen geschaffenen Grundlage verhandelte nun Bonhomini am 3. Oktober in Konstanz mit dem Weihbischof Wuorer, an den er sich jederzeit mit Vorliebe zu wenden pflegte, daneben sicherlich auch mit Oechsli. Die bisher gewiss nur allgemein gehaltenen Zusagen beider verdichteten sich jetzt, soweit das vor Ankunft der päpstlichen Entscheidung und einer Antwort des Kardinalbischofs auf den Bericht des Gesandten Dr. Miller möglich war[294]), zu der Versicherung, dass man dem Abt, dem der Nuntius ein gewisses Mitleid nicht vorzuenthalten vermochte, aus den Einkünften des Klosters jährlich 500 Gulden[295]) zur Verfügung stellen könne. Bonhomini erachtete eine solche Beisteuer nur für recht und billig, weil jetzt ebensowenig wie im September 1579 feststünde, ob Funck seinerzeit dreimal gemahnt worden sei und ob man also ohne seinen Verzicht überhaupt das Recht gehabt habe, ihn zu entfernen und abzusetzen[296]).

Noch vor Eintreffen der von Funck in Aussicht gestellten Supplik brach Bonhomini, vielleicht am Abend des 3. Oktober, nach Salem auf, wohl schon jetzt in der Absicht, von dort nicht geradewegs nach Innsbruck, sondern zunächst nach Augsburg, unter anderem auch zu einer Besprechung mit dem in Bayern weilenden Ninguarda zu

---

[294]) Wegen Millers siehe Anm. 284. Er wird gerade jetzt in Rom eingetroffen sein, vgl. Anm. 306.

[295]) Bonhomini spricht in dem Anm. 282 genannten Briefe vom 9. Oktober von 100 Scudi, die ich 500 Gulden gleichsetzen möchte.

[296]) Vgl. Anm. 104. Merkwürdig ist die Erwiderung, die Bonhomini (laut seinem Briefe an Como vom 26. Januar 1580 aus Chur: N.B. a. a. O. S. 62 Z. 13 ff. n. 579) auf diesen seinen Einwurf im September 1579 von Ninguarda erhalten haben will: man müsse, wenn es sich um Ordensgeistliche handele, nicht so tüftelig und spitzfindig vorgehen (che nelle cose di regolari non si deve andar con tante sottigliezze di ragione).

gehen[297]). Dazu bestimmte ihn nicht zum wenigsten die Tatsache, dass der Konkubinat trotz Ninguardas Anordnungen in Konstanz nach wie vor die Regel war, und dass der von häretisch gesinnten Personen zum Nachteil der Finanzen seines Klosters beherrschte Kreuzlinger Abt nicht im entferntesten daran dachte, auf Konkubinat und persönliches Eigentum zu verzichten, und sich auch Verstösse gegen die Kleiderordnung zuschulden kommen liess.

In Salem erhielt Bonhomini am 4. oder 5. Oktober Funcks vom 4. datierte Bittschrift. Nach den in Konstanz gepflogenen Erörterungen konnte es nicht weiter Wunder nehmen, dass er jetzt am 5., wohl entgegen seiner ursprünglichen Absicht, dem Abt und dem Prior von Ittingen schrieb,

[297]) Vgl. hierzu und zum folgenden Bonhominis Äusserung gegenüber Como in dem Anm. 282 genannten Briefe vom 9. Oktober (N.B. aus der Schweiz I 2 S. 444 f. n. 906) und sein Schreiben an den Baseler Bischof vom 2. November aus Isny (a. a. O. S. 470 n. 929). Hinsichtlich Kreuzlingens verweise ich auf einen Brief Bonhominis vom 1. Oktober an den Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat (a. a. O. S. 421 Z. 13 ff. n. 888) und auf sein a. a. O. n. 900 S. 437 f. abgedrucktes Schreiben vom 5. Oktober an den Abt Heinrich. Diese Briefe über Kreuzlingen, die wenigstens etwas in Ninguardas dortige Reformtätigkeit im September 1579 hineinschauen lassen, lagen mir bei Niederschrift von Kapitel 1 (vgl. Anm. 93) noch nicht vor. Bonhomini tadelte den Abt, weil er »rugas ad collum ampliores quam antea« (gefaltete Kragen: vgl. a. a. O. S. 472 Anm. 2) »more prope militari« trage. — Hinsichtlich des Konkubinats siehe Anm. 305. Ich mache nachträglich aufmerksam auf G. Bossert, Die Visitationsprotokolle der Diözese Konstanz 1574—1581 (in Blätter für württembergische Kirchengeschichte ed. Otto Hermann, Sechster Jahrgang Stuttgart 1891, n. 1—8). In den einleitenden Bemerkungen auf S. 2 dieser wertvollen Edition (sie bietet sonst direkt nichts für meine Zwecke) urteilt Bossert ganz ähnlich wie ich zu Anm. 31—33 über den Konkubinat. Von der »kirchlich verpönten wilden Ehe« sagt er: »die Konkubinen und ihre Kinder werden von den Priestern stillschweigend wie eheliche behandelt, für die man Testamente macht .... Die Protokolle beweisen es klar, dass Rom einen Riesenkampf mit der menschlichen Natur kämpft, der unmöglich mit einem Sieg endigen kann, aber viel Gewissensbeschwerung und viele unsittliche Verhältnisse mit Verwandten, mit Nonnen, selbst mit Ehefrauen anderer verursacht«. Vgl. auch desselben Autors Das Interim in Württemberg (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte n. 46 47, Halle 1895). Dort sagt er S. 174: »Jetzt erscheinen in weiten Gegenden, besonders in Franken im Gebiet von Mainz und Würzburg, dessen Bischof Melchior das Interim angenommen hatte, 30 Jahre lang förmlich und öffentlich getraute katholische Pfarrer«.

er könne ihn nur unter Vorbehalt bis zum Eintreffen der päpstlichen Verfügungen absolvieren[298]. Im übrigen blieb es aber, wie er auch an Funck schrieb, bei den getroffenen Abmachungen. Er löste also am 5. den Prior vom Bann und liess ihm die erforderlichen Vollmachten zu Funcks und seiner Gönner Absolution zugehen.

Bonhominis briefliche Äusserung Funck gegenüber, dass er ihm als Belohnung für künftiges gehorsames und willfähriges Verhalten seine besondere Fürsorge verheisse und jederzeit Überweisung der für ihn notwendigen Lebensmittel veranlassen wolle, konnte diesen leicht zu übertriebenen Hoffnungen verleiten. Klang es doch, als ob der Nuntius bis zur Auszahlung der Petershausischen Spende von sich aus das Erforderliche beisteuern werde. Aber der Hinweis in dem an den Prior gerichteten Brief[299], dass er für Erstattung der Unkosten durch die Abtei Petershausen sorgen werde, zeigt, dass er nach wie vor für Funck auf Storrs Beihilfe und mit Ersatz der Auslagen durch Oechsli und dessen Konvent rechnete.

Um in dieser Beziehung vorzuarbeiten, war gewiss nichts dienlicher, als die Aufhebung des Sequesters. Bonhomini riet also dem Abt nochmals, damit er guten Eindruck nicht nur bei Oechsli, sondern auch in Rom beim Papst und Kardinalbischof mache, bei den Schweizer Herren (vielleicht würde auch eine Bitte an den Landvogt genügen) auf Freigabe der Güter und auf Überweisung aller Früchte an den wahren Abt zu drängen. Er selbst schrieb noch am 5. Oktober in diesem Sinne an Luzern als an das Haupt der katholischen Schweizer behufs Einwirkung auf die Kantone. Es konnte nicht ohne Wirkung bleiben, wenn er bei dieser Gelegenheit von einer friedlichen Beilegung der zwischen

---

[298]) Von einer Absolution »ad cautelam« ist die Rede. Ich verweise, auch zum folgenden, auf das Schreiben an den Prior, das sich als Regest N.B. a. a. O. S. 434 Anm. 1 findet. Das im Briefe erwähnte Vollmachtsschreiben scheint zu fehlen, ebenso auch der die Absolution des Priors verfügende Brief (vgl. a. a. O. S. 435 Z. 11 v. u. f.).

[299]) Im Kloster des Priors gedachte Bonhomini, wie er am 9. Oktober an Como schrieb, Funck den für ihn und einen Diener genügenden Lebensunterhalt zukommen zu lassen.



beiden Äbten bestehenden Unstimmigkeiten als von einer Tatsache sprach.

Funcks feierliche Lösung vom Bann wird nun wohl rasch erfolgt sein[300]. Er war dadurch in den Augen der Kirche nicht mehr rechtlos und konnte bis auf weiteres auf Gastfreundschaft in Ittingen rechnen. Ausserdem durfte man jetzt in Konstanz mit Grund erwarten, dass der Güterarrest bald werde aufgehoben werden, da Funck vor der Absolution nicht nur rückhaltloses Gottvertrauen und Gehorsam gegen den Papst, wie auch immer dessen Entscheidung ausfallen werde, und Befolgung der Anordnungen des Nuntius und der Kirche gelobt, sondern auch geschworen hatte, in Zukunft die Petershausischen Besitzungen und Zinsen unangetastet zu lassen.

Wohl auf dem Wege nach Augsburg reifte in Bonhomini der Entschluss, auch Altaemps' als des Bischofs Meinung über das von Petershausen an Funck zu zahlende Jahrgeld einzuholen. Er schrieb ihm deshalb am 9. von Augsburg und riet zugleich auch Como, im Anschluss an einen ausführlichen Bericht über den Abt und dessen Wünsche, das Gutachten des Kardinals zu erbitten[301].

Bald darauf, am 14. Oktober, konnte Bonhomini, wenn auch nur wenige Stunden, in Regensburg mit Ninguarda sprechen, der zwischen dem 10. und 28. August, vielleicht ein wenig früher als Erzherzog Ferdinand, von Oechslis Wahl, aber wohl schwerlich etwas von den nachfolgenden Ereignissen gehört hatte[302]. Was sie sich im einzelnen über Peters-

---

[300]) Sie sollte laut Bonhominis Weisung im Anschluss an die im liber pontificalis vel sacerdotalis vorgeschriebene Form, also in Anlehnung an den im Pontificale Romanum enthaltenen Ordo absolvendi (vgl. in der für die 1580 lebenden neuesten Ausgabe des Pontificale von 1543, Venetiis apud Iuntas, fol. 208b col. 1 linea 15 seqq.) erfolgen.

[301]) Das in dem Briefe an Como genannte Schreiben an Altaemps fehlt. Vgl. Anm. 316.

[302]) Das Datum der Unterredung bestimmt sich durch Bonhominis Zeilen vom 14. Oktober an den Jesuitenprovinzial für Oberdeutschland, Hoffaeus (N.B. a. a. O. S. 449 Z. 14 ff.), und durch seinen Brief vom 18. an den Konstanzer Weihbischof (a. a. O. S. 450 Anm. 5). An Como schrieb Ninguarda am 25. Oktober ganz kurz (vgl. demnächst meinen Band der Nuntiaturberichte),

hausen und Konstanz zu sagen hatten, erfährt man leider nicht. Eine Folge der Unterredung hat man aber fraglos darin zu sehen, dass Bonhomini dem Konstanzer Weihbischof, den er am 18. von München aus um Mitteilungen über Funck ersuchte, wohl in Erwiderung auf mündlich geäusserte Befürchtungen die Gerüchte von Ninguardas Übersiedelung an den kaiserlichen Hof als falsch, die Durchführung der Reform in Konstanz aber, sei es durch diesen, sei es durch einen anderen, als sicher bezeichnete[303]. Ninguarda hatte es also offenbar als seine Absicht bezeichnet, bei der ersten besten Gelegenheit zum Zweck der energischen Durchführung seiner Anordnungen nach Konstanz zurückzukehren. Dabei wird er die Ansicht geäussert haben, dass Bonhomini in Innsbruck die Unterstützung dieser Sache durch den Erzherzog betreiben müsse. Jedenfalls handelte jener während seines Aufenthalts in Innsbruck vom 23. bis 28. Oktober[304] in diesem Sinne. Denn er konnte auf der Rückreise nach Chur am 5. November von Hohenems aus dem Weihbischof melden[305], dass er in Innsbruck für die Durchführung der Reform auch in Konstanz alles erreicht habe, was man nur erwarten und wünschen konnte; alle, die sich gegen Felicians Dekrete auflehnen würden, insbesondere die Konkubinarier, hätten also harte Massregeln zu gewärtigen, wenn sie sich nicht rechtzeitig fügen würden.

Mittlerweile hatte man sich in Rom nach Ankunft Dr. Millers[306], aber noch vor dem Eintreffen von Bonho-

---

dass Bonhomini nur einen einzigen Tag, zwei Tage vor der Regensburger Synode, bei ihm gewesen sei. — Ninguarda hatte am 10. August in Erwiderung auf das Anm. 266 genannte Schreiben Comos seinem Bedauern Ausdruck gegeben, wenn Funck, vielleicht auf falsche Altaemps zugegangene Berichte hin, wieder eingesetzt worden wäre, und auf Prior Oechsli als geeignete Persönlichkeit hingewiesen. Am 28. hatte er dann gegen Como seine Zufriedenheit mit der nachher aus Konstanz eingetroffenen Nachricht über dessen Wahl gezeigt (vgl. vorläufig N.B. a. a. O. S. 297 Anm. 1 und S. 298 Anm. 1). Vgl. wegen Erzherzog Ferdinands Anm. 291.

303) In dem Anm. 302 genannten Briefe.

304) Ich verweise auf N.B. a. a. O. S. 457 und S. 464 Anm. 1.

305) Siehe N.B. a. a. O. S. 472 f. n. 931.

306) Er wird bald nach dem 1. Oktober angelangt sein. Denn am 1. Oktober schrieb Como an Ninguarda (vgl. vorläufig N.B. a. a. O. S. 298 Anm. 1)

minis Mitteilungen vom 9. Oktober, über die gegen Funck und Geiger zu ergreifenden Massregeln schlüssig gemacht. Unter dem Druck von Altaemps' Eröffnungen über Funcks Einbruch auf Petershausisches Gut im Thurgau unterzeichnete Papst Gregor am 29. Oktober ein Breve an die fünf katholischen Kantone, in dem er ihnen voller Empörung über Funcks verwerfliches Verhalten (homo perditissimus) einschärfte, für die Rückgabe des Geraubten Sorge zu tragen. Mit der Übermittlung des Breves wurde Bonhomini am nämlichen Tage von Como beauftragt. Dieser überliess dabei seinem Gutdünken, in welcher Weise er selbst nebenher auf die Adressaten einwirken wolle.

Etwa gleichzeitig[307]) bat Altaemps den Nuntius, sich nach Konstanz zu begeben und dort den Prozess gegen beide zu eröffnen, da jetzt auch Geiger die Absetzung verdient habe[308]).

Miller konnte mit dem Ergebnis seiner Bemühungen zufrieden sein, um so mehr, als er wahrnahm, dass Altaemps angesichts des Ungehorsams der beiden Äbte gewillt war, zur Wahrung seiner Jurisdiktion die Hilfe des weltlichen Arms, also Erzherzog Ferdinands als des Kastenvogts, Schutz- und Schirmherrn, in Anspruch zu nehmen, und auch Erörterungen mit dem Erzherzog über die Zukunft der beiden Gotteshäuser für angebracht hielt. Es entsprach deshalb fraglos seinen eigensten Wünschen, wenn ihm der Kardinalbischof am 7. November dahingehende Aufträge erteilte[309]). Er sollte mit dem Fürsten Mittel und Wege bereden, wie man in dieser »äussersten Not« den »durch solche bösen Administratores und ärgerliche Personen« drohenden völligen Untergang beider Gotteshäuser ver-

---

in Erwiderung auf die Anm. 302 erwähnte Mitteilung vom 10. August über Petershausen nur, dass dort der Abt abgesetzt und an dessen Stelle ein anderer, am Ende gar der vom Adressaten gerühmte Prior, erwählt worden sei.

[307]) Allerdings nicht mit der Post, die das Breve mit sich nahm; vgl. Anm. 313 und den zu Anm. 319 gehörenden Absatz.

[308]) Der Inhalt des nicht vorliegenden Briefs ergibt sich aus Bonhominis Schreiben an den Konstanzer Weihbischof vom 18. November und 19. Dezember (N.B. a. a. O. S. 499 Anm. 2 und S. 606 Anm. 1).

[309]) Altaemps' Schreiben an den Erzherzog vom 7. November 1580 aus Rom liegt im Original Innsbruck Statthalterei-Archiv Ferdinandea fol. 293 n. 374.

hüten könne, und vielleicht in vorsichtiger Form Geigers Ersetzung durch Oechsli und eine Union der beiden Gotteshäuser in dessen Person vorschlagen. Der von Bonhomini einzuleitende Prozess mochte wohl nach Ansicht des Kardinalbischofs dabei die Grundlage zur Neuordnung der Verhältnisse schaffen.

Miller wird Rom bald nach dem 8. November, aber wohl noch vor Ankunft von Bonhominis Bericht aus Augsburg[310]), verlassen haben.

Über seinen Aufenthalt in Innsbruck, wo man im Frühjahr über seine allzu grosse Strenge bei Durchführung der Anordnungen Ninguardas geklagt hatte, lässt sich nur sagen, dass er vermutlich vom Erzherzog die Zusicherung wohlwollender Erwägung seiner Darlegungen erhielt. Jedenfalls war er um den 24. November herum schon wieder in Konstanz. Seine Rückkehr gab dann wohl den Anlass, dass die Regierung in Meersburg, fraglos unter Wolgmhuetts Einfluss, »von wegen des Herrn Kardinals Bischof zu Costenz« eine Denkschrift »die beiden Gotteshäuser St. Georgen zum Stein und Petershausen und die jetzt daselbst regierenden Prälaten betreffend« nach Innsbruck abgehen liess, in der man wohl mit grösserer Entschiedenheit als bisher auf Geigers Beseitigung und wegen Hebung der Finanzen von Petershausen auf mindestens zeitweilige Vereinigung der beiden Konvente unter Oechslis Leitung drang. Wolgmhuett wird auch durchgesetzt haben, dass man gleichzeitig in demselben Sinne Altaemps selbst schrieb und ihm insbesondere vorhielt, dass Petershausen sich wegen einer Schuldsumme von mehr als 70000 Gulden — sie war also seit dem Herbst 1579 um 20000 Gulden gewachsen? — und wegen der meist nicht 6000 Gulden übersteigenden jährlichen Einkünfte nicht unterhalten könne[311]).

---

[310]) Dieser war Como schon vor dem 12. November bekannt; vgl. zu diesem Absatz Anm. 316, 237, 309 und 311.

[311]) Wegen der Denkschrift für Innsbruck verweise ich auf einen für Erzherzog Ferdinand bestimmten Bericht des Innsbrucker Regiments vom 5. Juli 1581 (Innsbruck Statthalterei-Archiv Kopialbuch »An die fürstliche Durchlaucht 1581« fol. 595b ff.). Hier wird im Eingang von einer Schrift gehandelt, die dem Erzherzog von wegen des Kardinalbischofs über die Gotteshäuser

Noch vor Millers Ankunft in Konstanz erhielt Bonhomini, der seit dem 7. November wieder in Chur war[312]), Altaemps' Auftrag wegen der beiden Äbte. Obwohl ihm eine Reise nach Konstanz jetzt wenig gelegen kam, bat er doch umgehend, am 18. November, Weihbischof Wuorer, ihm Quartier, aber nicht in Kreuzlingen, sondern lieber in einem Gasthause zu belegen, schrieb dann aber am 27., nachdem er mittlerweile Millers Rückkehr aus Rom er-

---

Stein und Petershausen und die dortigen Prälaten (siehe die genaue Wiedergabe der Worte oben im Text) »vorgebracht« worden war. Der Fürst hatte sie dem Regiment »vor der Zeit« [doch wohl Ende Dezember?] übergeben und dieses hatte sie am 20. Dezember 1580 »Seiner Durchlaucht Rat und Hauptmann zu Konstanz Albrecht Schenckhen von Stauffenberg und in Sonderheit Seiner Durchlaucht Nellenburgischen Amtleuten« zur Begutachtung zugeschickt. — Über den Inhalt der Schrift lässt sich nichts Sicheres sagen. Die am Schluss des Berichtes sich findenden Vorschläge des Hauptmanns und Dr. Gall Hagers entstammen ihr auf keinen Fall, da sie neben einer Postulierung Oechslis durch den Konvent von Stein und neben der Unterstellung von Petershausen und Stein unter Oechslis Leitung von einem Verzicht Geigers gegen Verheissung einer jährlichen Kompetenz sprechen. Und davon war in diesem Zeitpunkt noch nicht die Rede (Näheres über diesen Bericht des Regiments in Kap. 4). — In dem oben angedeuteten Sinne äusserte sich Wolgmhuett vermutlich gegenüber Erzherzog Ferdinand im März 1581 in einem Schriftstück, das durch eine Erwiderung des Kardinalbischofs auf den von mir oben im Text für wahrscheinlich angenommenen Bericht hervorgerufen sein mag. Jedenfalls begründete Altaemps im Februar oder März von Rom aus seine Absicht, Oechsli nach Stein zu bringen, gegen den Erzherzog damit, dass man Petershausen wegen der oben gekennzeichneten Zustände helfen müsse (vgl. den in Karlsruhe General-Landesarchiv Akten Petershausen Fasc. 1023 Stück 21 befindlichen Auszug — mit dem Vermerk »4« — aus einem undatierten Briefe des Kardinals; die Überschrift lautet hier: Was der Kardinal . . . . . unter anderem des Herrn Prälaten von Stein halber berichtet und um Hilfe und Beförderung anruft; daran schliesst sich nur ein Absatz, in dem von der Absetzung Funcks, der Wahl seines Nachfolgers und der »Meinung« des Kardinals die Rede ist, diesen aus den genannten Gründen auf Befehl des Papstes zur Administration von Stein zu promovieren; damit schliesst der Auszug; in Kap. 4 noch mehr über diese Schreiben). — Wegen der Schuldsumme, die im Herbst 1579 mehr als 50000 Gulden betrug und deren Höhe im Dezember 1579 von Como auf mehr als 60000 angegeben wurde, siehe meine Ausführungen im Text zu Anm. 233; wegen der jährlichen Einkünfte des Klosters siehe meine Ausführungen im Text zu Anm. 187.

312) Vgl. zu diesem Absatz N.B. aus der Schweiz I 2 S. 472 Anm. 2 und S. 474 n. 932 und die dort S. 499 f. Anm. 2 und S. 522 Z. 20 ff. im Auszug gegebenen Briefe Bonhominis vom 18. und 27. November an den Weihbischof.

fahren hatte, wieder ab mit der Begründung, dass er unverzüglich nach Luzern und von dort nach Freiburg i. Schw. reisen müsse. Er schlug vor, wegen seiner Überlastung mit anderen Dingen, den Prozess aufs nächste Jahr zu verschieben, sandte aber gleichwohl am 27. oder 28. November seinen Sekretär Caresana nach Konstanz, damit er, wenn nötig, die Zeugen in Geigers Sache vernehme. Wie er dem Weihbischof am 27. schrieb, hoffte er, auf diese Weise leichter beurteilen zu können, wie er gegen den Abt vorzugehen habe.

Seine gleichzeitige Anfrage an Wuorer, ob Miller Neues über Funck aus Rom mitgebracht habe, zeigt, dass er auch dessen Sachen andauernd im Auge behielt. Sie war übrigens begreiflich, da er durch einen unglücklichen Zufall jenes päpstliche Breve und Comos Begleitzeilen vom 29. Oktober gar nicht erhalten hatte[313]. Die ersehnte Aufklärung, die ihm Miller kaum wird haben verschaffen können, erhielt er auch nicht, als ihm um den 20. Dezember herum hinsichtlich der Äbte von Rheinau und Kreuzlingen zwei für die fünf katholischen Kantone bestimmte Breven vom 12. November zugingen[314]. Das eine Breve, in dem sich der Papst gegen das Auftreten des Kreuzlinger Abtes wandte und die Haltung des Landvogts, besonders aber des Landschreibers in Frauenfeld aufs schärfte tadelte, hatte er am 9. Oktober erbeten. Er hatte somit erwarten können, dass Como in seinem Begleitschreiben auch seiner Ausführungen vom nämlichen Tage über Funcks reuige und Oechslis einem Vergleich geneigte Stimmung gedacht haben würde. Aber auf diese Darlegungen, auf die Bonhomini schon am 19. November nach Ankunft von Altaemps' Weisung Como hingewiesen hatte[315], war der Kardinal gar nicht eingegangen. Vor

---

313) Am 21. Dezember 1580 schrieb Bonhomini an Como (a. a. O. S. 613 n. 1022 Schluss), dass er die Zeilen vom 29. Oktober, die ihm Como laut seinem Briefe vom 1. November mit einigen Breven gesandt habe [siehe, auch wegen der Breven, a. a. O. die n. 925 u. 926], nie erhalten habe.

314) Siehe a. a. O. S. 612 Z. 28 ff. n. 1022 und wegen der beiden Breven S. 485 und 486 n. 940 und 941. Bonhomini hatte das eine am 9. Oktober als wünschenswert bezeichnet (a. a. O. S. 446 f. n. 906).

315) Am 19. November (a. a. O. S. 505 n. 956) erwiderte Bonhomini auf Comos Zeilen vom 1. November und 29. Oktober. Mit letzteren ist aber

allem fehlte auch eine Meinungsäusserung des Papstes und eine Antwort auf die Frage, ob der Nuntius nun zur endgültigen Absolution des Abtes schreiten dürfe[316]).

Man war in Rom anscheinend der Meinung gewesen — so begründete wenigstens Como am 10. Dezember nach Kenntnisnahme von Bonhominis einer Mahnung ähnlich klingender Äusserung vom 19. November das Stillschweigen der Kurie[317]) —, dass die unmittelbar bevorstehende Ausfertigung der Bulle mit den vom Nuntius schon seit anderthalb Jahren erwarteten ordentlichen (ordinarie) Vollmachten[318]) Bonhomini auch Funck gegenüber freie Hand geben würde, hatte dabei aber vollkommen übersehen, dass die Fragestellung gelautet hatte, ob man sich in Rom hinsichtlich des Abtes jetzt endgültig entschieden habe. An die dem Nuntius von Altaemps erteilte Befugnis, sowohl gegen Geiger, als auch gegen Funck einen Prozess anzustellen, erinnerte sich Como bei diesem Rechtfertigungsversuch am 10. Dez. gar nicht. Wie hätte er ihm sonst gleichsam als Entschädigung für so langes Warten ohne jede weitere Erläuterung

ein Duplikat eines uns hier nicht weiter angehenden Briefes, der n. 926, gemeint, d. h. ein Auszug aus diesem Briefe, soweit der Inhalt den Bischof von Chur betraf. — Das muss aufs entschiedenste betont werden, da die auf die Empfangsbescheinigung folgende Bemerkung Bonhominis »Et quanto all' abbate di Petri Domus già V. S. Illma havrà inteso per le mie lettere di 10 del passato d'Augusta, com' io havevo provisto ai disordini, e restava solo, che N.S. si contentasse di far le gratie, ch' io scrissi, a quel poveraccio privato dell'abbatia e ridutto in miserie« den Glauben erwecken könnte, dass Bonhomini damals doch das Breve vom 29. Oktober mit Comos Begleitzeilen empfangen habe. Die Bemerkung des Nuntius verrät nur die Enttäuschung, dass Como über Funck gar nichts geschrieben hatte.

[316]) Comos Begleitzeilen zu dem Breve vom 12. November fehlen allerdings, doch ergibt sich sein Schweigen über Funck aus dem Zusammenhang. — Bonhomini hatte übrigens wohl am 9. Oktober in seinem Schreiben an Altaemps (vgl. Anm. 301), vielleicht im Zusammenhang mit Funcks Verlangen nach Absolution, eines Wunsches des Weihbischofs gedacht, von sich aus Häretiker absolvieren zu dürfen. Jedenfalls ist es merkwürdig, dass diesem unter dem Datum des 12. November (vgl. N.B. a. a. O. S. 485 Anm. 1) auf Altaemps' Drängen in einem Breve vom Papst auf Lebenszeit die Vollmacht erteilt worden war, Häretiker aus dem Bistum Konstanz, die ihre Irrtümer erkennen und bedauern, in utroque foro zu absolvieren und diese Fakultät zwanzig würdigen Priestern zu übertragen.

[317]) Siehe a. a. O. S. 554 n. 986.

[318]) Ich verweise nur auf N.B. a. a. O. S. 1 Z. 23 v. u. ff. in der n. 543.

Zusendung eines Breves wegen Funcks Absolution noch vor Ausfertigung jener Bulle in Aussicht stellen können!

Nach vorläufiger Beilegung der langjährigen Streitigkeiten, die in Chur zwischen dem Gotteshausbund und dem Kapitel einerseits und dem Bischof Beat andererseits bestanden[319]), war Bonhomini nach Luzern aufgebrochen, um dort vor seiner Weiterreise nach Freiburg i. Schw. der Reform und der Beachtung seiner Dekrete die Wege zu ebnen. Während seines Aufenthaltes am 6. und 7. Dezember musste er zu seinem Leidwesen erkennen, dass die Luzerner und die anderen vier katholischen Kantone trotz seiner Mahnung vom 5. Oktober inzwischen nichts getan hatten, um die Aufhebung des auf die Petershausischen Güter im Thurgau gelegten Sequesters zu bewirken, vielmehr vor allem auch die Züricher (der Kanton Glarus schien sich in dieser Sache völlig gleichgültig zu verhalten[320])) für Fortdauer der augenblicklichen Zustände waren. Im Lauf der dadurch hervorgerufenen Erörterungen machte er dann vermutlich die überraschende Wahrnehmung, dass die fünf Kantone ein Breve — eben das Breve vom 29. Oktober, das aus dem für den Nuntius bestimmten Briefpaket Comos irgendwie eigenmächtig herausgenommen worden war — erhalten hatten mit der dringenden Mahnung, sofortige Schritte wegen Freigabe jener Güter zu tun.

[319]) Ich verweise auf N.B. a. a. O. n. 963 und 979. Vgl. zu diesem Absatz und den beiden folgenden Absätzen auch die n. 978 und 980—982, ferner den oben auf Anm. 299 folgenden Absatz und Bonhominis a. a. O. S. 585 Anm. 1 im Auszug wiedergegebene Zeilen vom 15. Dezember an den Weihbischof und weiter den Beschluss der fünf katholischen Orte auf einer Konferenz in Luzern am 20. Dezember 1580 (Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede Bd. IV 2 n. 602c S. 729 und 1029). Hier heisst es: »Auf einen Vortrag des Sekelmeisters Herster von Zug und nach Verlesung eines päpstlichen Breves in betreff des entsetzten Abtes von Petershausen und Aufhebung des auf die Einkünfte des Klosters im Thurgau gelegten Arrests wird eine Abschrift dieses Breves von den übrigen Orten in den Abschied genommen. Da übrigens Luzern und Zug bereits in die Aufhebung des Arrests eingewilligt haben, sollen die andern Orte ihre Meinung darüber beförderlich an Schwyz senden zur Kenntnisgabe an den Landvogt«. — Wegen des Breves siehe den zu Anm. 306 gehörenden Absatz.

[320]) Wenigstens ist von Glarus weder in dem Anm. 319 genannten Beschluss der fünf Orte noch in Bonhominis Anm. 325 genanntem Briefe die Rede.



Die Feststellung dieser Tatsche hatte gewiss zur Folge, dass die Luzerner nun viel bereitwilliger seinen Forderungen entgegenkamen. Sie erklärten sich zur Unterstützung des neuen Abtes bereit und stellten Beschlüsse wegen Auslieferung der Petershausischen Besitzungen auf einer in ihrer Stadt unmittelbar bevorstehenden Konferenz der fünf Orte in Aussicht.

Auf dieser Konferenz, die zu beschicken Bonhomini am 15. Dezember von Freiburg aus auch dem Weihbischof riet, traten Luzern und Zug, Oechslis Heimat, gemeinsam für die angedeuteten Massnahmen ein und beschlossen, sich dementsprechend an den Landvogt zu wenden. Uri und Unterwalden, die offenbar noch unschlüssig waren, wurden aufgefordert, sich diesem Schritt anzuschliessen und ihre Ansicht darüber an Schwyz mitzuteilen. Eine Abschrift des päpstlichen Breves wurde in den Abschied aufgenommen. Es schien also, als sollte der Sequester in absehbarer Zeit aufgehoben werden können.

Unterdessen hatte Bonhomini vielleicht noch in Luzern, jedenfalls aber in Freiburg aus dem mündlichen Bericht seines Sekretärs Caresana, der wohl in Konstanz über Geiger und Funck Erkundigungen eingezogen hatte, augenscheinlich den Eindruck gewonnen, dass es vorteilhafter sein werde, wenn er persönlich wegen Durchführung des Prozesses nach Konstanz gehe[321]), wo, wie er wusste, Wolgmhuett schon Wohnung für ihn bereit hatte und auch Wuorer seiner Ankunft entgegensah. Er verschob deshalb Mitte Dezember den für Weihnachten geplanten Besuch seiner Diözese Vercelli und liess am 16. den Weihbischof wissen, er werde vielleicht nach Konstanz kommen, falls ihm die Reise nach Italien auf dem Wege durch das Val d'Aosta unmöglich sein sollte; auf jeden Fall werde er aber jemanden aus seiner

[321]) Vgl. hierzu und zum folgenden ausser Bonhominis schon erwähntem Schreiben an den Weihbischof vom 15. Dezember auch seine a. a. O. S. 592 Anm. 1 im Auszug gegebenen Zeilen an denselben und an Wolgmhuett vom 16. Dezember. Am 7. Dezember äusserte er Como gegenüber die Absicht, Weihnachten in Vercelli zu sein (vgl. S. 547 n. 980 Schluss); am 17. Dezember schrieb er aus Freiburg dem Baseler Bischof, dass er Ostern in (apud) seiner Kirche (Vercelli) verbringen wolle (vgl. S. 597 Z. 10 ff. n. 1011).

Umgebung schicken, damit er die Angelegenheit der beiden Äbte soweit untersuche, dass er selbst das Urteil fällen könne. Bald darauf änderte er jedoch seine Pläne und entschloss sich nunmehr zur Entsendung seines Auditors, des Kanonikers von Vercelli Petrus Antonius de Advocatis, nach Konstanz. Der Auditor erhielt die erforderlichen Beglaubigungsschreiben und Vollmachten wahrscheinlich am 20. Dezember[322]) und verliess, obwohl Bonhomini am 21. von neuem geschwankt hatte, ob er nicht doch noch in Person von Pruntrut aus nach Konstanz hinübergehen solle[323]), gleich darauf Freiburg, um sich zunächst nach Einsiedeln zu begeben[324]).

Wenige Tage später, am 25. Dezember, sah sich Bonhomini, vielleicht auf die Nachricht hin, dass Funck weniger

---

[322]) Wegen der zwei vom 19. Dezember datierten Beglaubigungsbriefe an den Weihbischof und an Wolgmhuett siehe a. a. O. S. 606 Anm. 1. In einem vom 20. Dezember aus Freiburg datierten und von Bonhomini und Caresana unterzeichneten Vollmachtschreiben an den Auditor (abschriftlich Karlsruhe General-Landesarchiv Akten Petershausen Fasc. 1035 Stück 1 inseriert in das später zu erwähnende Schreiben des Auditors vom 20. Jan. 1581) sagt der Nuntius: Man berichte ihm vieles über den Abt von Stein in der Konstanzer Diözese und über den früheren Abt von Petershausen bei Konstanz, das der Verbesserung und Ahndung äusserst bedürfe und womit man nicht länger warten könne wegen des öffentlichen Skandals und wegen der Beleidigung, die man Gott zufüge. Er, Bonhomini, habe nun wegen vieler und wichtiger Geschäfte im Augenblick keine Zeit, um von der Sache der beiden Äbte Kenntnis zu nehmen, habe aber nichtsdestoweniger mittlerweile, soweit möglich, der Gerechtigkeit Genüge tun wollen und daher im Vertrauen auf Adressaten ihn mit der Untersuchung dieser Dinge betraut. Daran schloss sich die Vollmacht, an die Äbte Fragen zu stellen, Zeugenaussagen in Empfang zu nehmen und Zeugen und Angeklagte unter Auferlegung von Geldstrafen oder anderen Strafen, auch durch kirchliche Zensuren, zu zwingen. Er dürfe ihnen den Eid abnehmen und abfordern, Widerspenstigkeit und Ungehorsam bestrafen und den Prozess in die richtige Form bringen und alles tun, was ihm im Interesse der Sache notwendig und angebracht erscheinen würde. Den Urteilsspruch selbst behalte er, Bonhomini, sich jedoch vor. Von allen, die es angehe, erwarte er, dass sie Adressaten, seinen Kommissar und Substituten, unterstützen und fördern und ihm gehorchen würden, als ob er der Nuntius selbst wäre.

[323]) Vgl. seinen Brief vom 21. Dezember aus Marsens an den Baseler Bischof (a. a. O. S. 614 n. 1023 letzten Absatz). Er sagt hier, dass er der Pest wegen nicht durchs Wallis reisen könne.

[324]) Dort war verschiedenes zu erledigen, da sich der Konvent über Anordnungen beschwert hatte, die Bonhomini hinsichtlich des Abtes Heer erlassen hatte (vgl. a. a. O. S. 601 f. n. 1015 und S. 601 Anm. 4).

denn je an Freigabe der Petershausischen Güter denke, veranlasst, an diesen zu schreiben[325]. Und zwar gab er auf Grund der von ihm Anfang Dezember in Luzern festgestellten Saumseligkeit der fünf katholischen Orte — von dem Ergebnis der Luzerner Zusammenkunft war ihm offenbar noch nichts bekannt — und unter Hinweis auf Zürichs Haltung seiner Verwunderung über die Fortdauer des Arrestes und seinem Argwohn Ausdruck, dass hinter dem allen vielleicht einer stehe, der die Kantone aufreize. Mahnend hielt er ihm im Anschluss daran, falls er irgend wie dabei die Hand im Spiele haben sollte, vor, dass seine Absolution nur unter der Bedingung erfolgt sei, wenn er auf die Beschlagnahme der Güter verzichte.

Am 29. Dezember verliess Bonhomini Freiburg. Er begab sich durch Berner Gebiet auf Luzerner Boden und blieb Anfang Januar einige Tage in Luzern[326]. Da er hier die Versicherung erhielt[327], dass die Herren der fünf Orte gemäss dem päpstlichen Breve die Aufhebung des Sequesters auch dann verfügen würden, wenn die Herren von Zürich nicht zustimmen wollten, so mochte er stark hoffen, dass sein letztes Schreiben bei Funck Wirkung erzielen werde.

Die Weiterreise des Nuntius nach Italien erfolgte nicht, wie anfänglich beabsichtigt, durch das Tal von Chur, sondern über den Gotthard.

Es blieb nun abzuwarten, ob der Prozess, den Petrus Antonius in Bonhominis Auftrag jetzt einleiten sollte, Klärung in die Lage bringen würde, die durch Geigers und Funcks Auftreten je länger desto unerquicklicher sich anliess.

(Fortsetzung folgt).

---

[325] Siehe den Brief im Auszug a. a. O. S. 625 Anm. 1.

[326] Ich verweise wegen seiner Reise auf N.B. a. a. O. S. 630 Anm. 3, S. 637 Anm. 2 und auf meine Anm. 327.

[327] Laut seinem aus Luzern datierten Briefe vom 3. Januar 1581 an Como (Rom Vatikanisches Archiv Germ. Vol. 103 fol. 409 Original: gütige Mitteilung von F. Steffens).

Das Cisterzienserkloster Wettingen und seine Beziehungen zu Salem bis zum Tode des Abtes Peter II., 1633.

Von

Hans Lehmann.

(Schluss.) [1]

Auf der Tagsatzung zu Baden vom 28. Januar 1550, d. h. ungefähr nach Jahresfrist, wurde der Tod des Abtes Johannes Nöthlich mitgeteilt und daran die Aufforderung zur Wahl eines Nachfolgers geknüpft. Nun habe man, meldet der Abschied, in Erfahrung gebracht, dass sich leider unter den Mitgliedern des Konventes keines zu diesem Amte eigne und darum bei dem Landvogte zu Baden (Gilg Tschudy von Glarus) [2] angefragt, ob ihm jemand bekannt sei, der das Haus in geistlichen und weltlichen Sachen gehörig versehen könnte. Nach Aufzählung einiger Leute in anderen Gotteshäusern empfehle dieser namentlich den Dekan des Abtes von St. Gallen, Petrus Eichhorn [3]), den Bruder des Abtes zu Einsiedeln, der früher Statthalter (Dekan) im genannten Kloster gewesen sei. Da ihn die meisten der Gesandten als einen ehrlichen und geschickten Mann kennen, habe man ihn auf Gefallen der Oberen vorläufig zum Abte von Wettingen ernannt, doch solle jeder Stand innerhalb von 10 Tagen dem Landvogt zu Baden seine Ansicht darüber schriftlich mitteilen. Wenn dann die Mehrzahl der Stände die Wahl bestätige, so solle sich dieser zum Abte

---

[1]) Vgl. diese Zeitschr. N.F. 31, 602–630; 32, 341–374. — [2]) Tschudi war zum zweiten Male Landvogt in Baden von 1549—1551. — [3]) Die Eichhorn waren ein Bürgergeschlecht aus dem äbtisch st. gallischen Städtchen Wyl.

von St. Gallen und zu seinem Dekan begeben und jenen um die Erlaubnis, diesen um Annahme des Amtes bitten und, wenn beide zustimmen, Peter in das Gotteshaus Wettingen einsetzen[1]). Da man sich der Zustimmung sowohl des Abtes als seines Dekans wahrscheinlich unter der Hand bereits versichert hatte, erfolgte schon am 4. Februar 1550 an Gilg Tschudy von den Gesandten der VIII Orte die schriftliche Weisung, er möchte den Herrn Petrus Eichhorn, der des Gotteshauses rechtmässiger Herr und Abt sein solle, dahin führen, in seine Funktionen einsetzen, ihm des Klosters Habe und Güter übergeben, sowie den Konventherren, den alten sowohl als den jüngeren, anzeigen, dass sie ihm als ihrem rechtmässigen Herrn Obedienz und Gehorsam schuldig seien[2]). Am 26. April 1550 wurde vom Abte zu St. Gallen auch die gewünschte schriftliche Zustimmung gegeben. Dass die Postulation nicht ohne Widerstreben des Konventes, der sich dadurch nicht nur in seinen Rechten, sondern wohl auch in seinem Ansehen tief verletzt fühlte, geschah, beweist der Wortlaut der Instruktion zur Einführung des neuen Herrn, worin den Mönchen gedroht wird, dass wenn sie ihm nicht in geistlichen und weltlichen Dingen gehorsam seien, er gemäss den Ordensvorschriften das Recht haben solle, sie einzukerkern. Sollten sie aber auf diese Strafe nichts geben, so habe der Landvogt sie auf dem Schlosse (zu Baden) in den Turm zu sperren und nach Verdienst zu strafen, oder sie aus dem Gotteshause auszuweisen. Anderseits wurde dem neuen Abte versichert, dass er nun in geistlichen und weltlichen Dingen handeln und wandeln, schalten und walten, tun und lassen könne, was er für das Gotteshaus erspriesslich erachte und was er vor Gott dem Allmächtigen und seinen Herren und Oberen verantworten könne. Verboten wurde ihm dagegen, von den ehehaften Gütern, Zinsen und Gülten etwas zu verkaufen oder darauf Geld aufzunehmen, ohne der Herren und Oberen oder ihrer Landvögte zu Baden Wissen und Zustimmung. Bei solchem

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1e, S. 211 gg. — [2]) Über die Abtwahl vgl. P. D. Willi, Wettingen-Mehrerau, a. a. O., S. 31 ff. — Ein Vergleich mit unserer Darstellung wird den Leser leicht beurteilen lassen, wie sich die mit der Wahl verbundenen Vorgänge in Wirklichkeit abgespielt haben dürften.

Verhalten solle er deren Schutz und Schirm geniessen gegen Jeden, der ihn in seinen Funktionen zu hindern unterfange oder ihm ungehorsam sei [1]).

Dieser starke Eingriff der Schirmherren in die Vorschriften des Ordens und die Rechte des Konventes scheint in weiteren Kreisen Bedenken erweckt zu haben, denn in einem undatierten vertraulichen Schreiben an eine ungenannte Person wird bemerkt, es könnten die Mönche zu Wettingen von ihren geistlichen Oberen, dem Abte von Cisterz und dem Papste, schwer bestraft werden, wenn sie nicht schleunigst um deren Zustimmung zu dieser Wahl anhielten. Dass solche Befürchtungen nicht grundlos waren, hatte schon die Wahl des Abtes Johann Nöthlich gezeigt. Um darum Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und zu beweisen, dass dieser Notbehelf im eigensten Interesse der Wohlfahrt der Abtei geschehen und man daher genötigt gewesen sei, die Sache über die Person und sogar die Ordensvorschriften zu stellen, wurde Johann Melchior Heggenzer von Wasserstelz, der Rat König Ferdinands I. [2]), zu einem Schreiben veranlasst, das den Abt von Salmannsweiler, Johannes IV., Appenzeller († 1553), über die Notlage aufklären und um seine Zustimmung werben, zugleich ihn aber auch über den festen Willen der eidgenössischen Schirmherren, bei ihrem bisherigen Standpunkte mit Bezug auf diese Abtwahl zu beharren, nicht im Zweifel lassen sollte. Das bis jetzt unbekannte Aktenstück im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (Akten Salem, Fasc. 2664) datiert vom 27. März 1550 und lautet dem Sinne nach:

Als gemeiner Eidgenossenschaft abgesandte Ratsboten auf Sonntag Lätare jüngsthin zu Baden im Aargau zusammenkamen und eine Tagleistung hielten und ich im Auftrage der römischen kaiserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herren, auch daselbst erschien, haben mir die gesandten Ratsboten der VIII alten Orte

---

[1]) P. D. Willi, a. a. O., S. 33. — [2]) Joh. Melch. Heggenzer von Wasserstelz war Rat König Ferdinands, Waldvogt über den Schwarzwald und seit 1542 häufig Gesandter bei den Eidgenossen. Als Herr zu Weisswasserstelz wünschte er 1534 Bürger in Luzern zu werden. Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. II, S. 7 ff. Das Schweiz. Landesmuseum besitzt eine prächtige Wappenscheibe aus dem Jahre 1549 von ihm.



durch den Herrn Landammann von Schwyz[1]), den Landvogt und den Landschreiber zu Baden mitteilen lassen, dass weiland Herr Johannes Nöthich, gewesener Abt des Gotteshauses Wettingen, vor kurzer Zeit mit Tod abgegangen. Deshalb sei man durch die unvermeidliche Not gezwungen worden, das genannte Gotteshaus mit einem anderen Prälaten, der ihm nicht allein in geistlichen, sondern auch in zeitlichen Dingen »wohl und stattlich« vorstehen möchte, wieder zu versehen. Da nun aber in dem genannten Gotteshause unter den Konventualen keine Person zu dieser Zeit zur Verwaltung der Prälatur tauglich befunden worden sei, so haben die Herren von den VIII alten Orten als des Gotteshauses Kastvögte, Schutz- und Schirmherren, den Umständen Rechnung tragend, im Interesse der geistlichen und weltlichen Leitung des Klosters und auch damit dasselbe in dem Aufschwung, in den es durch den jüngst verstorbenen Prälaten mit emsigem Fleiss gebracht worden sei, erhalten und vor einem Abfall, wie er schon vorgekommen, bewahrt bleibe, den ehrwürdigen Peter Eichhorn, Dekan des Gotteshauses St. Gallen, als einen für dieses Amt geschickten und tauglichen Mann postuliert. Nun trügen aber die Herren von den VIII gesagten Orten wegen des postulierten Prälaten Sorge, dass Euer Hochwürden als dessen Visitator wegen dieser Postulation etwas Missfallen haben und dem Prälaten deswegen den ordentlichen Consens, wenn er um denselben bei E. H. einkommen würde, was er, der Vorschrift gehorchend, zu tun erbötig sei, wie ihn denn auch die Herren von den VIII alten Orten dazu angehalten haben, abschlagen möchten, was, wenn es geschehen sollte, für den Prälaten schimpflich wäre und bei den VIII Orten nicht geringen Unwillen erzeugen würde. Wenn nun die Herren von den gesagten VIII Orten auch nicht in die Jurisdiction des Gotteshauses Salmansweiler eingreifen wollen und auch der postulierte Prälat E. H. allen gebührenden Gehorsam zu erweisen erbötig sei, so bitten sie doch ernstlich, dass ich E. H. schreiben möge und mich bei Euch erkundigen, ob Ihr den postulierten Prälaten consentieren und confirmieren wollet oder nicht, damit sie sich im anderen Falle darnach richten könnten. Weil ich nun aber sicher weiss, dass die VIII alten Orte und jeder besonders den gesagten Prälaten brieflich versichert haben, dass sie ihn in seiner Prälatur schützen, schirmen und »handhaben« wollen, und da auch nichts gewisser ist, als dass, wenn E. H. diese Postulation nicht consentieren würden, die VIII Orte den Consens bei dem Herrn Abt zu Konstanz als Oberen wohl erlangten, oder aber, wenn dieser ihnen nicht gefällig wäre, den Prälaten sonst beliessen und dann dem Gotteshause Salmansweiler sein Jus entzogen würde, so könnte durch die Willfahrung dasselbe wohl erhalten bleiben wie je zuvor, wie das E. H. als hochverständig selbst wird zugeben müssen.

[1]) Dietrich Inderhalden, 1549—1551.

Das habe ich E. H. in guter Absicht, gestützt auf der genannten Herren von den VIII alten Orten ernstlich Begehren nicht unangezeigt lassen wollen, mit der ganz ergebenen Bitte, E. H. wollen dem in dieser Sache an Euch gesandten Boten eine zustimmende Antwort schriftlich geben und mir als einem Unbekannten mein Schreiben nicht verargen, indem ich mich E. H. empfehle und Euch meine willigen Dienste anbiete.«

Die Antwort des Abtes von Salem kennen wir nicht, doch musste seine Stellungnahme eine ablehnende sein und war es auch, wie wir noch vernehmen werden. Da trotz allen drohenden Widerwärtigkeiten der Konvent sich dem Machtgebot seiner Schirmherren zu fügen hatte, fand die Postulation Peters angeblich zwischen dem 26. April und 7. Mai 1550 im Beisein des Abtes von Einsiedeln, seines Bruders[1]), und desjenigen des regulierten Augustiner Chorherrenstiftes Kreuzlingen, Georg Tschudy aus Glarus[2]), dem Vetter des Landvogtes Gilg Tschudy, statt. Keiner der beiden Prälaten gehörte demnach dem Orden von Cisterz an, doch waren beide hervorragende Persönlichkeiten. Unter letzterem Datum gaben sie gemeinschaftlich mit dem Wettinger Prior, Johannes Pfau[3]), dem Diözesanbischof Christoph Metzler zu Konstanz (1548—1561) davon Kenntnis, sie hätten aus den uns bekannten Gründen zum Nutzen des Klosters und mit Einwilligung der VIII alten Orte der Eidgenossenschaft einstimmig und unter Beobachtung aller rechtlichen

[1]) Joachim zählte bei seiner Wahl am 27. März 1544 nur 26 Jahre. Trotzdem wurde er zum Regenerator seines Klosters. Unter ihm wurden 21 Professen abgelegt. Auch der Propstei St. Gerold und dem Kloster Fahr wandte er seine Sorge zu. 1562 ordnete ihn die gesamte zu Rapperswil versammelte schweizerische katholische Geistlichkeit an das Konzil von Trient ab. Einsiedeln verehrt ihn als seinen zweiten Stifter. (E. F. v. Mülinen, Helvetia sacra Bd. I, S. 81). — [2]) Georg I. Tschudy von Grepplang aus Glarus bekleidete zuvor die Würde eines Dekans und wurde dann Koadjutor seines Vorgängers Peter I. von Babenberg. Er soll ein schöner, stattlicher Mann von grossen Eigenschaften und ein eifriger Anhänger der katholischen Religion gewesen sein. Im Jahre 1563 wurde er vom päpstlichen Nuntius zum »comes palatinus Lateranensis« ernannt. Sein Bruder Valentin war Pfarrer in Glarus. (Vgl. E. F. v. Mülinen, Helvetia sacra, Bd. I, S. 156.) — [3]) Joh. Pfau von Baden wurde wahrscheinlich bei Anlass der Wahl als gefügiges Mitglied des Konventes zum Prior ernannt. Vgl. Willi, Alb. Wettingense, a. a. O. S. 81).

Formen und Gewohnheiten den Peter Eichhorn, Konventual von St. Gallen, Benediktiner Ordens, zu ihrem Hirten und Vater postuliert. Daran knüpften sie das Gesuch, der Bischof möchte die kanonisch erfolgte Postulation gutheissen, die Benediktion vornehmen und allfällig vorgekommene Mängel supplieren. Der Wettinger Konvent schloss sich dieser Bitte an. Bischof Christoph nahm das Gesuch gerne entgegen, knüpfte aber an die Genehmigung die Bedingung, es müsse vorerst die Postulation dem Volke an einem Sonn- oder Feiertage in der Klosterkirche zu Wettingen und zwei anderen Gotteshäusern bekannt gegeben werden, wobei allfällige Einsprachen neun Tage nach der Zitation entweder dem Bischofe selbst oder seinem Vikar zu Radolfzell einzureichen seien. Die Verkündung fand am 15. Juni statt, und da von keiner Seite Einspruch erfolgte, bestätigte der Bischof am 26. Juni die Postulation. Auf mehr Widerstand geriet diese bei den Äbten von Salem und Cisterz. Im Tagsatzungsabschiede von Baden, datiert vom 17. Juni, wird gemeldet, der Abt von Salmansweiler, welcher Visitator im Frauenkloster Feldbach sei, weigere sich, die Jungfrauen daselbst zu »wychen und zu wylen« (d. h. sie mit dem klösterlichen Schleier, dem wîhel, zu bekleiden), und ebenso lege er dem neu erwählten Abte zu Wettingen mit Bezug auf diese Prälatur einige Hindernisse in den Weg. Jeder Bote (Gesandte) solle darum heimbringen, ob man dem genannten Abte von Wettingen, der von Alters her Visitator der Cisterzienser-Frauenklöster Tänikon und Magdenau sei, oder einem anderen Prälaten in der Eidgenossenschaft den Auftrag geben wolle, bei den Jungfrauen zu Feldbach die geistliche Handlung vorzunehmen[1]). Auf die Folgen dieser Renitenz des Abtes von Salem werden wir noch zu sprechen kommen. Nach diesem Misserfolge gelang es indessen den Eidgenossen, durch Vermittlung des Königs Heinrich II. von Frankreich, der schweizerische Söldner brauchte, den Abt von Cisterz für die Bestätigung der Postulation Peters zu gewinnen. In seinem vom 5. September 1550 datierten Bestätigungsschreiben verwahrt er sich zwar gegen derartige Eingriffe in die Vorschriften des Ordens, gestützt auf die

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1d, S. 321e: vgl. dazu S. 216, 6.

ihm von den Päpsten zugesicherten Rechte und Freiheiten, wählte dann aber selbst Peter zum Abte von Wettingen in Anbetracht der Umstände, sofern dieser die päpstlichen Privilegien, ihn und den Orden in Demut und Ehrerbietung anerkenne und untertänig zu seiner Mutter Cisterz eile. Gleichzeitig erteilte er ihm unter Androhung der Exkommunikation den Befehl, den Cisterzienser-Habit anzunehmen und auf den Orden die Profess abzulegen, wobei er den Cisterzienser Thomas Fredolin, Titularbischof von Tripolis, bevollmächtigte. Petrus zuerst das Ordenskleid zu geben und ihn dann zu installieren. Ob und wie diese Mission ausgeführt wurde, wissen wir nicht, wohl aber, dass Peter den Cisterzienser-Habit zum Leidwesen seiner Brüder nie getragen hat. Damit fand die Wahlangelegenheit ihren Abschluss. Dass die Cisterzienser Historiker bis heute einen solchen Eingriff in ihre Rechte tadeln und nicht zugeben, es habe sich unter dem damaligen Konvente kein geeignetes Mitglied für die Abtwürde befunden, kann man ihnen nicht verübeln. Allein, wenn man bedenkt, dass ein so eifrig für die Interessen des Katholizismus handelnder Politiker, wie Gilg Tschudy, die Wahl Peters betrieb, dass so hoch angesehene Vertreter der Konfession, wie die beiden Äbte von Einsiedeln und Kreuzlingen, das Amt der Installierung übernahmen und dass sich die VIII alten Orte als Schirmherren, wie die erhalten gebliebenen Urkunden unzweideutig beweisen, nie in die geistlichen Angelegenheiten des Klosters einmischten, wenn nicht dessen eigenes Interesse dadurch gefördert wurde, so steht ausser Zweifel, dass alle diese Instanzen diesmal zwar bewusst gegen die Vorschriften des Ordens, aber zum Wohle des Klosters handelten.

Wie schlimm es damals um die Bildung der Klostergeistlichkeit in der Eidgenossenschaft und wohl auch anderswo stand, haben schon unsere früheren Ausführungen angedeutet. Auch weitere Aufzeichnungen in den Tagsatzungsabschieden illustrieren diese Zustände genugsam. So wird unterm 18. November 1551 geklagt, die alten Priester seien gestorben und junge mache man wenig. Die aber, welche wirklich Priester werden, haben nichts studiert und gelernt,

was mittlerweile dem alten, wahren, christlichen Glauben grossen Schaden bringe. Früher haben die Klöster und Gotteshäuser einige Junge auf den hohen Schulen gehabt, die in der heiligen Schrift unterrichtet wurden. Man frage sich darum, ob nicht die Prälaten von St. Gallen, Ittingen, Rheinau, Kreuzlingen, Fischingen, Wettingen, Muri u. a., nun auch je zwei oder drei Junge dahin schicken sollten, damit man (d. h. die Katholiken) gelehrte Leute erhalte. Da überdies der Abt von St. Gallen ein hohes Einkommen besitze, so sei man der Meinung, er sollte 1000 Gulden für die Gründung einer hohen Schule zu Rorschach spenden[1]. Auf der Tagsatzung vom 10. März 1551 wurden mit der Erneuerung dieser Anregung die Universitäten von Paris und Freiburg i. Br. als geeignete Bildungsstätten empfohlen[2].

Im Juni des gleichen Jahres legte Peter zum erstenmal Rechnung über die Zeit vom 16. März 1550 bis zum 24. Juni 1551 ab[3]. Er hatte gut gewirtschaftet. Im Mai 1552 konnte er sogar seinen Schirmherren schon einen Überschuss an Getreide um niedrigeren als den landesüblichen Preis zur Verfügung stellen, was man ihm bestens verdankte mit der Aufforderung, er solle diesen auf die ihm beliebenden Märkte senden, damit dadurch die Preise sinken[4]. Auch die nächste Jahresrechnung war günstig; darum bat der Abt, man möchte ihn von dieser Pflicht entbinden wie die anderen Prälaten, umso mehr, als man daraus habe schliessen wollen, er sei weniger als sie. Im übrigen stehe seinen Vorgesetzten jederzeit Einsicht in seinen Haushalt zu. Trotz der Zufriedenheit mit seiner Amtsführung wurde dem Gesuche wegen der Einwände von Zug und Bern nicht sofort entsprochen[5]. Das beste Zeugnis aber stellt seiner Amtsführung für die folgenden Zeiten das völlige Schweigen der Tagsatzungsabschiede über die Vorgänge im Kloster aus.

Neben den Bestrebungen für die wirtschaftliche Sanierung der Abtei förderte Peter zweifellos ebenso das geistige

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1e, S. 452 i. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1e, S. 475 b. b. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1e, S. 514 n. n. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1e, S. 650 e und S. 651, 3. — [5]) Eidg. Absch., Bd. IV, 1e, S. 676 a. a., S. 683 a. a., S. 714 d. d., S. 739 v., S. 743 zu v.

und religiöse Leben seines Konventes. Wir dürfen darauf um so sicherer schliessen, als er auch dem Kreuzgange wieder seine Fürsorge zuwandte, dessen Glasgemäldeschmuck seit dem Geschenke des Landvogtes Heinrich Schönbrunner aus Zug und seiner Gemahlin im Jahre 1532 keinen Zuwachs mehr erhalten hatte. Das Datum seines Installationsjahres 1550 tragen drei Wappenscheiben, von denen zwei sicher von Anfang an für denselben bestimmt waren. Auf der einen, leider im Laufe der Zeit etwas zerstörten, wurden dem äbtischen Wappen auch die der Konventmitglieder als obere Rahmung über den Bildern des hl. Bernhard, zu dem sich Christus vom Kreuze herabneigt, und der Madonna beigesellt. Doch nennt sich der Abt darauf allein als Stifter. Ein gutes Einvernehmen mit seinem Konvente scheint demnach im Wahljahre noch nicht hergestellt worden zu sein. Auch gab er auf dem Gegenstücke mit seinem und des Klosters Wappen der Anhänglichkeit an seine ehemaligen Brüder deutlich Ausdruck, indem er den Ordensheiligen Bernhard und Benedikt die St. Galler Patrone Gallus und Othmar beigesellte. Das dritte, kleinere Glasbild zierte vielleicht ursprünglich seine Wohnung. Es führt uns das von einem Engel gehaltene Klosterwappen vor. In ähnlicher Ausführung blieben auch noch einige weitere Stücke erhalten, die Peter, um gute Beziehungen seines Klosters zu seinen Gönnern zu pflegen, damaliger Sitte folgend, nach auswärts verschenkt hatte. Im Jahre 1553 liess er ein grosses, teilweise zerstörtes älteres Glasgemälde mit den beiden hl. Johannes für den Kreuzgang renovieren, wobei er diesen in der Rahmung wieder die oben genannten Heiligen beigesellte. Für seine Sparsamkeit zeugen die kleinen runden Wappenscheibchen in der Grösse von Butzen, von denen ebenfalls einige erhalten blieben. Daneben bemühte er sich aber auch bei auswärtigen Gönnern um solche Geschenke für sein Kloster. Sie trafen, soweit die erhalten gebliebenen dafür zeugen können, zunächst spärlich ein, so 1556 vom Dekan und Konvent des Augustiner Chorherrenstiftes Kreuzlingen; das Gegenstück des Abtes als seines besonderen Gönners dürfte wohl verloren gegangen sein. Kurz vor seinem Tode und sogar im Jahre darnach

sandten auch die Wettingen unterstellten Frauenklöster Gnadenthal, Tänikon und Magdenau ihre Gaben, sowie die Benediktinerklöster Rheinau und Muri und das zu letzterem gehörende Benediktinerinnenkloster Hermetschwil. Der Abt von St. Urban dagegen, seit der Reformation der einzige Cisterzienserprälat im Gebiete der deutschen Eidgenossenschaft[1]), blieb fern, ebenso der Vaterabt in Salem. Für das Verhalten des letzteren dürften die nachfolgenden Ereignisse Veranlassung geboten haben.

Wie wir vernahmen, wurde Peters Vorgänger, Johannes Nöthlich, aus dem Wilhelmiterklösterchen Sionen bei Klingnau nach Wettingen postuliert. Auf der Tagung der XIII alten Orte vom 20. Juli 1557 berichtete der Landvogt zu Baden den Gesandten der fünf katholischen Orte zu Handen ihrer Regierungen, das genannte Klösterchen habe seit alten Zeiten das Recht, zwei junge Leute im Gotteshause zu Freiburg i. Br. (d. h. in seinem Mutterkloster Oberried bei dieser Stadt, von dem es eine Expositur war) studieren zu lassen. Ein dahin zielendes Gesuch sei aber von Prior und Konvent zu Freiburg (Oberried) nicht beantwortet worden. Auch werde in Sionen schlecht gewirtschaftet, da man die Kirchenzierden abgehen und die Gebäulichkeiten verfallen lasse, ohne dass das Mutterkloster sich dieser Angelegenheit annehme. Es wäre darum zu wünschen, dass Sionen dem Kloster Wettingen inkorporiert würde[2]). Das bedeute an sich nichts neues, denn vor einigen Jahren habe man ja auch die Klöster Wettingen, Münsterlingen und Tänikon den bisherigen fremden Visitatoren entzogen und zum grossen Nutzen dieser Klöster die VIII Orte über Wettingen, den Abt von Einsiedeln über Münsterlingen und den Abt von Wettingen über Tänikon gesetzt[3]).

[1]) Die Klöster Kappel a/Albis (Kt. Zürich) und Frienisberg (Kt. Bern) wurden bei der Reformation aufgehoben; mit Altenryf, das seit 1455 unter Schutz und Schirm der Stadt Freiburg i. d. Schweiz stand, hatte Wettingen keine Beziehungen. — [2]) Die Mitteilung von P. D. Willi, Album Wettingense, S. XXI, Sionen sei um das Jahr 1548, d. h. unter Abt Johann Nöthlich, an Wettingen gekommen, ist demnach unrichtig, ebenso wie die in E. F. v. Mülinen, Helvetia sacra, Bd. II, S. 1, der dafür die Jahrzahl 1539 anführt. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1107, Nr. 162. — Nach P. D. Willi, Album Wettingense, S. XXIV, kam das Visitationsrecht des Klosters

Der Bruch mit Salem erfolgte demnach kurz nach der Abtwahl Peters. Diese bis jetzt von den Schriftstellern des Cisterzienserordens unseres Wissens übersehene Notiz ist darum wichtig, weil sie uns das Fehlen von Salemer Aktenstücken aus der Regierungszeit Peters als Folge des Abbruches des Filiationsverhältnisses ausreichend erklärt, ebenso wie auch die Fortdauer dieser Zustände während der folgenden Jahrzehnte. Zweifellos war von den VIII alten Orten die Renitenz des Abtes von Salem anlässlich der Weihe der Novizen im Kloster Feldbach und der Abtwahl in Wettingen dazu benutzt worden, um die Abhängigkeit der schweizerischen Klöster von diesem zu lösen. Denn schon seit dem Schmalkaldischen Kriege hatte das Misstrauen der beiden Konfessionen mit Bezug auf ihre auswärtige Politik derart zugenommen und wurde jeder Anlass zur Einmischung fremder Gewalten in die eidgenössischen Angelegenheiten im Vollgefühle der Schwäche des konfessionell entzweiten Staatenbundes so ängstlich vermieden, dass man solche namentlich in den gemeinsam regierten Herrschaften auch in untergeordneten Dingen zu vermeiden suchte.

Im Jahre 1559 kam Peter I. bei den Schirmherren um die Erlaubnis zur Anschaffung einer grossen Glocke ein, wozu ihn die jüngeren Konventualen drängten[1]). Als man aber erfuhr, dass die Mönche zu deren Unterbringung auch die Erbauung eines Kirchturms planen, glaubten einige Orte, die Ausgaben könnten über die Mittel der Abtei hinausgehen und warnten, weshalb das ganze Projekt aufgegeben wurde[2]).

Am 17. Juni 1563 starb Peter I. Auf seinen Wunsch wurde er bei seinem Bruder im Kloster Einsiedeln, wo dieser noch bis zum 13. Juni 1569 das Regiment führte, neben der Gnadenkapelle beigesetzt. »Ut sicut inter Benedictinos natus, sic etiam inter Benedictinos denasceretur et

---

Tänikon um 1550 an Wettingen; aber erst am 24. Juni 1573 erfolgte die Zustimmung des Abtes von Cisterz.

[1]) Schreiben des Abtes Peter an den Rat von Luzern vom 2. Oktober 1559 im Staatsarchiv Luzern. — [2]) Schreiben des Rates von Schwyz an den von Luzern vom 2. Herbstmonat 1559 im Staatsarchiv Luzern.

requiesceret«. Dass er den Cisterziensern von den Schirmherren aufgedrängt worden war, haben sie ihm nicht vergessen, da sie in dieser Handlung eine Beleidigung ihres Ordens erblickten. Dass er ihrem Kloster zu Wettingen aber ein ausgezeichneter Abt war, geben sie freimütig zu und haben ihm darum trotzdem ein ehrenvolles Andenken bewahrt[1]).

Schon am 22. Juni 1563 gelangten Prior und Konvent an die in Baden versammelten Gesandten der VII Orte (Glarus fehlte auf der Tagung) mit der Bitte, man möchte ihnen die schon anlässlich der Wahl Peters I. im Jahre 1550 für die Zukunft zugesicherte völlige Wahlfreiheit nun gewähren. Das wurde ihnen zugesagt. Infolge dessen kam schon am 29. Juni, demnach nur zwei Wochen nach dem Tode des Abtes, eine Neuwahl zustande, der aber wieder kein Ordensabt beiwohnte. An die Berufung des Vaterabtes von Salem war infolge des Entzuges des Visitationsrechtes nicht zu denken[2]). An seiner Statt amtete als Vorsitzender der Wahl der uns schon bekannte Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln, wahrscheinlich auf direkte Veranlassung der Schirmorte. Ihm assistierten die Äbte Johann Christoph von Grüth von Muri[3]) und Jodocus Kamer von Engelberg[4]), demnach zwei weitere Benediktiner, sowie der Cisterzienserabt Jakob II. Kündig[5]) von St. Urban. Die Wahl fiel durch Stimmenmehrheit auf den jüngsten Priester, den erst 21 Jahre alten P. Christoph Silberysen von Baden. Der Umstand, dass Abt Joachim in Einsiedeln im Jahre 1544 im Alter von nur 26 Jahren ebenfalls in diese Würde eingesetzt und trotz seiner Jugend ein vorzüglicher Leiter

---

[1]) P. D. Willi, Wettingen-Mehrerau a. a. O., S. 36; Album Wettingense, S. 50. — [2]) Nicht wie P. D. Willi, Wettingen Mehrerau, S. 36, schreibt, weil er seit der Glaubensspaltung in die Angelegenheiten der Tochterabtei selten eingreifen durfte, und weil man an seine Berufung, wie es scheine, nicht gedacht habe. — [3]) Joh. Christ. von Grüth aus Zürich (1549—1564) war ein Sohn des Stadtschreibers Joachim von Grüth, eines gefährlichen Gegners des Reformators Ulrich Zwingli, ein Bruder der Meisterin Meliora von Grüth im Benediktinerinnenkloster Hermetschwil und der Sophie v. G., Äbtissin des Cisterzienserinnenklosters Tänikon. — [4]) Joducus Kamer (auch Kämer) von Luzern regierte als guter Haushalter vom 25. Juli 1553 bis 27. Febr. 1574. Er starb mit allen seinen Konventualen ausser einem an der Pest. — [5]) Jakob II. Kündig aus Hünenberg oder Luzern regierte vom 7. Nov. 1558 bis 11. März 1572.

des Klosters geworden war, mochte zur Entschuldigung für dieses gewagte und vorschriftswidrige Unterfangen den Vorwand geboten haben. Am 9. April 1564 fand nach P. D. Willi in der Klosterkirche zu Wettingen die Doppelweihe der Äbte Christoph und Jakob von St. Urban[1]) durch den Weihbischof von Konstanz, Jakob, Titularbischof von Ascolon, statt, wobei die beiden genannten Benediktineräbte von Einsiedeln und Muri wieder assistierten. Den Ordensvorschriften entsprach auch diese Wahl nicht; weil sie aber einen Angehörigen des Konventes dem Kloster vorsetzte, so fand man dafür leichter eine Entschuldigung. Christoph konnte die Wirtschaft in geordneten Verhältnissen übernehmen[2]). Die Rechnungen, welche er in den ersten Jahren den Schirmorten abzulegen hatte, wurden gutgeheissen, und 1568 versicherte er sogar, er hätte bereits über 4000 Gulden laufender Schulden abbezahlt und plane, in den nächsten zwei bis drei Jahren alle ablösbaren Zinsen zu lösen[3]). Aber schon im Jahre 1565 hatte er Anlass zu Beschwerden über seinen Konvent[4]). Doch scheinen sich die Verhältnisse rasch wieder gebessert zu haben, da die Klagen nicht wiederholt werden, sodass man annehmen darf, die ersten Regierungsjahre des jungen Abtes seien durch keine tiefgreifenden Misshelligkeiten gestört worden. Welch guter Stern seine Geschicke damals leitete, wissen wir nicht, wohl aber, dass er sich in der Folge zur Leitung des Klosters vollständig unfähig erwies. Denn schon frühe scheint er sich der vielen Arbeiten und Sorgen, die allen Äbten grösserer Klöster

[1]) Vgl. Wettingen-Mehrerau, S. 37. — Jakob II. wäre demnach erst in seinem sechsten Amtsjahre geweiht worden. — [2]) Schon im Abschiede vom 5. Februar 1560 (Bd. IV, 2. Abt., S. 112 p.) wird der Abt von Wettingen unter den Prälaten aufgeführt, welche für die (S. 522) geplante hohe Schule oder Universität zu Rorschach sich gerne bereit erklärten, eine Beisteuer zu liefern. Im Abschiede vom 30. April gleichen Jahres (Bd. IV, 2. Abt., S. 119 i.) gehört er zu den Prälaten, von denen man ohne weiteres erwartete, dass sie einen Neubau der abgebrannten Kirche zu Appenzell durch grössere Beisteuern fördern, und nach dem Abschied vom 27. April 1562 (Bd. IV, 2. Abt., S. 205 a.) wird er anlässlich der Verteilung der Kosten für die Delegation des Abtes Joachim Eichhorn von Einsiedeln nach dem Konzil von Trient unter den am höchsten besteuerten aufgeführt. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1108, Nr. 171, 174, 175, 176. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1108, Nr. 173.

Haushalt und Wirtschaftsbetrieb bringen, entledigt zu haben, um sich dafür umsomehr seinen Liebhabereien hinzugeben. Diese lagen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst.

So liess er im Jahre 1570 eine mit Bildern geschmückte Reimchronik über den zweiten Kappelerkrieg abfassen. Um 1572 entstand eine zweibändige Kopie der Chronik des Bremgartners Werner Schodoler, ohne dass deren Bilderschmuck die Originalität ihres Vorbildes erreichte. Davon wurden auch noch zwei Kopien hergestellt. Am wertvollsten aber ist die im Jahre 1576 vollendete sog. Grosse Schweizerchronik, ein sehr reich illustriertes, stattliches Papiermanuskript[1]). Auch von dieser wurde, doch erst im Jahre 1760, für das Kloster Salem eine auf Pergament geschriebene, reich mit farbigen Bildern geschmückte Kopie angefertigt. Diese Betätigung auf dem Gebiete der einheimischen Geschichte scheinen dem Abte auch seine Schirmherren hoch angerechnet zu haben, weshalb sie gegen ihn nachsichtig waren, wenn im Kloster nicht alles nach Wunsch ging.

Dass ein so kunstliebender Herr auch der Vermehrung des Glasgemäldeschmuckes innerhalb und sogar ausserhalb seines Klosters seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, ist selbstverständlich. Schon im Jahre 1572 richtete er an die XIII Orte ein Gesuch, es möchte jedes sein Wappen in das dem Kloster gehörende Wirtshaus an der Fähre bei Wettingen schenken[2]). Ein zweites Gesuch reichte er am 1. Juli 1576 für einen Fensterschmuck in den von ihm neu erbauten Wettingerhof in Zürich ein[3]). Ob diese Eingaben Gehör fanden, wissen wir nicht. Jedenfalls lässt sich von grösseren Glasgemäldezyklen als Folge derselben keine Spur nachweisen. Von Erfolg war dagegen ein drittes Gesuch an die Tagsatzung vom 8. Juni 1578[4]). Darin teilte er mit, dass vor zwei Jahren die im Kreuzgange zu Wettingen befindlichen Fenster mit den Wappen der Orte durch Hagel zertrümmert worden seien und man ihn darum auf der letzten

---

[1]) Vgl. J. Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken, Zürich 1897, S. 158 ff.; H. Herzog und J. R. Rahm, Eine rheinische Bilderfolge in Zürich in: Turicensia, Beiträge zur zürcherischen Geschichte, Zürich 1892. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1108, Nr. 177. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 603 w. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 652 t.

Jahresrechnung ermächtigt habe, dieselben wieder herstellen zu lassen. Nun bedürfe er zur Bestreitung der Kosten für jedes Stück 5 Kronen. Die VIII Orte als Schirmherren bezahlten ohne weiteres ihr Betreffnis, dagegen waren die Gesandten der anderen fünf Orte (Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell) über diese Angelegenheit nicht instruiert, stellten aber die Zusage ihrer Räte in sichere Aussicht. Tatsächlich ist denn auch dieser prächtige Zyklus, der das Datum 1579 trägt und zu dem jedes der XIII Orte ein Scheibenpaar stiftete, bis auf den heutigen Tag als einer der schönsten, die überhaupt hergestellt wurden, im Kreuzgange zu Wettingen erhalten geblieben[1]). Gemalt wurde er von dem Zürcher Meister Jos Murer unter Mithilfe seines jungen Sohnes Christoph, dem wir auch den grossen Kupferstich mit der synchronischen Darstellung vom Ursprung der Eidgenossenschaft verdanken. Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn in den Oberbildern dieser Glasgemälde der Liebhaberei des Abtes für die Schweizergeschichte durch die Darstellung zahlreicher Begebenheiten aus Sage und Geschichte der einzelnen Orte reichlich Rechnung getragen wurde. Schon im Jahre 1566 hatte er seine eigene Wappenscheibe in den Kreuzgang gestiftet. 1567 und 1570 folgten die Landvögte zu Baden, Fridli Hässy von Glarus (1565—1567) und Konrad Escher von Zürich (1569--1571); auch von dem alten Gönner des Klosters, Gilg Tschudy, wusste er sich im folgenden Jahre eine Gabe zu verschaffen. Dazu gesellten sich noch einige andere Gönner, wie die Pfarrherren H. Schuler von Glarus (1568) und Jakob Bertz zu Wettingen, sodann Kaspar Falk, der Wirt zum »Hinterhof« in den Bädern zu Baden, und die drei Urner Franziskus Ritter, Burkhard Bär und Martin Lusser.

Offenbar war Christoph auch ein recht wohltätiger Mann. Infolge dessen wurde sein Kloster von Bettlern förmlich umlagert, sodass er im Jahre 1572 die Hilfe der Tagsatzung anrufen musste, welche dem Landvogte Heinrich Fleckenstein von Luzern befahl, er solle mit der nötigen Anzahl

[1]) Vgl. darüber H. Lehmann, Das Kloster Wettingen und seine Glasgemälde, S. 94 ff.

Bauern vor das Kloster ziehen, die unbresthaften Landstreicher gefangen setzen, die Schuldigen nach Verdienst strafen und die übrigen fortweisen[1]).

Mit dem Mutterkloster Salem scheinen trotz der Aufhebung des Visitationsrechtes Beziehungen weiter bestanden zu haben. Denn am 13. Juli 1573 schreibt Christoph an Abt Georg II. Kaisersberger (1558—1575), es habe ihm Abt Niclaus von Cisterz »unseres Ordens ordentlicher Visitator zugeschryben mit vffgelegter Commission« welcher er mit göttlicher Hilfe nach Vermögen nachleben werde. »Diewyl dann wir eigner Person jnn söllichen hochnottwendigen sachen one unserer Herren und Oberen vorwüssen E. L. mit satter andtwurt nit zubegegnen befüegt sind, so ist an E. L. vnsser fründtlich pith, sie welle vnnsser schryben nit zu unguttem vffnemmen. Dann wir (geliebter Gott) vorhabens sind E. L. fürderlicher Zyth mit satter vnd heittern andtwurt zuzekohmen vnd zů berichten«. (Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2263.)

Das Jahr 1580 bringt uns die ersten Klagen des damals zum zweitenmal regierenden Landvogtes Fridli Hässy über die Misswirtschaft im Kloster mit dem Bemerken, es sei mit dessen Finanzwirtschaft nicht gut bestellt und nur ein Anleihen könne Hilfe bringen[2]). Gleichzeitig rügte auch der Grosskellner[3]), dass der Prälat den für die Verwaltung des Klosters von den Schirmherren aufgestellten Verordnungen nicht nachkomme, vieles versetze und schon 32300 Gulden Schulden gemacht habe, weshalb man den Schultheissen Pfyffer von Luzern und die Landammänner Schorno von Schwyz und von Flüe von Unterwalden beauftrage, sich beförderlichst nach Wettingen zu begeben, um Ordnung zu schaffen[4]). Auch im folgenden Jahre wiederholen sich diese Klagen, woraus wir ersehen, dass man damals dem Abte die Rechnungsführung bereits entzogen und sie dem Grosskellner übertragen katte[5]). Dazu benehme sich

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1098, Nr. 80. — [2]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1108, Nr. 178. — [3]) Wahrscheinlich P. Georg Stoll aus Kaiserstuhl, der 1577 als solcher genannt wird und später Abt Christhph als Administrator beigeben wurde. Willi, Album Wettingense, a. a. O. Nr. 520. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1108, Nr. 179. — [5]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1108, Nr. 181 u. 182.

auch der Klosterschreiber ungebührlich. Um so willkommener wurde darum zweifellos die Bewerbung des Sohnes von Schultheiss Honegger in Bremgarten begrüsst. Er erhielt diese Stelle auch sehr rasch, denn schon im folgenden Jahre stiftete er als »des würdigen Gotteshauses Schriber« ein Glasgemälde in den Kreuzgang[1]).

Im Jahre 1584 klagte der Abt gegen seinen Grosskellner, wobei er gleichzeitig verlangte, wieder in seine weltlichen Funktionen eingesetzt zu werden[2]). Tatsächlich entsprach auch die Mehrheit der regierenden Orte diesem Gesuche, verlangte aber von ihm, dass er jährlich über seine Verwaltung Rechnung ablege[3]). Diesem Wunsche kam er auch in den folgenden Jahren zur Zufriedenheit seiner Schirmherren nach[4]). Allein auf die Dauer bewährte er sich auch diesmal nicht.

Glücklicherweise stellte sich zu dieser Zeit im Kloster ein junger Mönch ein, der nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit besass, dieses wieder in bessere Bahnen zu lenken. Es war Peter Schmid von Baar. Eine Schilderung des Lebenswerkes dieses Mannes würde weit über die dieser Arbeit gezogenen Grenzen hinausgehen. Wir können uns auch umsomehr auf eine Schilderung seiner Beziehungen zu Salem beschränken, als die ersten Jahre seiner Wirksamkeit im Kloster, die mit seiner Abtwahl verbundenen Ereignisse, sowie seine umfangreiche Tätigkeit als Restaurator und Bauherr schon eine ausführliche Darstellung gefunden haben[5]) und wir für die Zukunft auf eine erschöpfende Arbeit über seine gesamte Wirksamkeit hoffen dürfen. Peter stammte aus einem der angesehensten Geschlechter des zugerischen Dorfes Baar. Er stand darum zu seinen Schirmherren in ganz anderen Beziehungen als seine Vorgänger. Die ersten nachweisbaren Daten aus

---

[1]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1108, Nr. 183. — [2]) Eidg. Absch, Bd. IV, 2. Abt., S 1108, Nr. 184. Die Notiz bei Willi, Alb. Wettingense, a. a. O. Nr. 520, es sei P. Georg Stoll erst 1590 Administrator geworden, dürfte darum nicht zutreffen. — [3]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1109, Nr. 186. — [4]) Eidg. Absch., Bd. IV, 2. Abt., S. 1109, Nr. 187. — [5]) H. Lehmann, Die Chorstühle in der ehemaligen Cisterzienserabtei Wettingen. Mit 24 Tafeln in Lichtdruck und 54 Illustrationen im Text. Zürich, Druck und Verlag von Hofer & Co, 1901.

seinem Leben bezeichnen die geregelte Stufenleiter der geistlichen Würden. Geboren im Jahre 1559, legte er 1575 die Gelübde ab, wurde 1576 in Konstanz Subdiakon, im Februar 1577 Diakon und am 17. Dezember 1580 Priester, wobei der Schultheiss Ludwig Pfyffer von Luzern, einer der einflussreichsten Eidgenossen und der berühmte Feldherr der französischen Könige Karl IX. und Heinrich III., die Stelle des geistlichen Vaters übernahm. Das rechtfertigt wohl den Schluss, dass Peter schon in der Jugend hervorragende Geistesgaben an den Tag legte. Seine weitere Ausbildung erhielt er zunächst durch ein vierjähriges Theologiestudium an der Sorbonne in Paris (1581/85). Dieser Aufenthalt führte den jungen Wettinger Mönch mit Studiengenossen aus dem Heimatlande des Ordens und dem Musterkloster Cisterz zusammen und knüpfte Verbindungen, welche in der Folge nicht ohne Bedeutung blieben. Zweifellos waren dieser um die Lehrstühle hervorragender Kleriker versammelten Blüte der Klosterjugend die Schäden, welche nicht nur einzelne Abteien an den Rand ihrer Existenz brachten, sondern auch den Orden als Gesamtinstitution bedrohten, bekannt. Man scheint wohl auch die notwendigen Reformen besprochen und gute Vorsätze für die spätere Wirksamkeit in der Heimat gefasst zu haben. Von solchen war Peter Schmid in hohem Grade erfüllt. Er versäumte darum nicht, auf seiner Rückreise im Mutterkloster zu Cisterz vorzusprechen und schied daraus mit der ernsten Ermahnung, er möge zuhause alle Kraft daran setzen, damit Abt und Konvent wieder in bessere Bahnen einlenken. So kehrte der junge Pater zurück, durchglüht von der Überzeugung der hohen Bestimmung seines Ordens, erfüllt von Idealen für die Zukunft und beseelt von dem festen Willen, dem gesunkenen Kloster eine neue Periode des geistigen und materiellen Wohles zu eröffnen. Die Enttäuschung, welche ihm wurde, war gründlich. Denn der geistig und moralisch in der Mehrzahl verlotterte Konvent fühlte sich in dem Sumpfe, worin er erzogen worden war, ganz wohl, und der Abt war froh, wenn er seinen Liebhabereien leben konnte und man ihn dabei ungestört liess. Peters erstes Bestreben ging nun darauf aus, die abgebrochenen Be-

ziehungen zu Salmansweiler wieder anzuknüpfen, in der richtigen Erkenntnis, dass nur bei Beibehaltung der strengen Organisation des gesamten Ordens, wie sie in seinen Regeln niedergelegt war, es möglich werde, auch seine einzelnen Glieder wieder zu sanieren, und dass darum die weltlichen Schirmherren seines Klosters, auch wenn sie es mit seinem wirtschaftlichen Gedeihen recht gut meinten, nicht imstande seien, das Übel an der Wurzel zu fassen. Dadurch geriet er aber in eine schwierige Lage, denn er musste die Hilfe gerade in den Kreisen suchen, welche dazu bestimmt waren, die staatlichen Eingriffe in die Klosterwirtschaft zu schützen. Glücklicherweise besass Peter genügend diplomatische Talente, um diese Aufgabe durchzuführen, wobei ihm die Unterstützung seines geistlichen Vaters ganz besonders zu statten kam. Ihm klagte er schon 1586, d. h. in dem seiner Rückkehr folgenden Jahre, dass, wie ihm ja bekannt sei, das Gotteshaus Wettingen durch die Nachlässigkeit der Regenten nicht allein an zeitlichen Gütern und Freiheiten (Privilegien), sondern auch am Gottesdienst, an aller geistlichen Zucht und an Tugenden merklichen Schaden und Abgang gelitten habe und von Tag zu Tag noch leide, weshalb ihm auf seiner Heimreise von Paris vom Abte von Cisterz mit hohem Ernst anbefohlen worden sei, dahin zu wirken, dass das Kloster wieder in die rechte Ordnung komme. Leider haben ihm bis jetzt die dahin zielenden Bestrebungen nur den Hass seiner Mitbrüder zugezogen. Darum habe er den Herrn Visitator, d. h. den Abt von Salmansweiler, Vitus Nekher (1583—87) gebeten, selbst zu kommen, um im Gotteshause Ordnung zu schaffen, oder einen Statthalter zu senden. Das war der erste wichtige Schritt zur Wiederherstellung der früheren Beziehungen mit dem Mutterkloster. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hatte darüber schon eine verloren gegangene Korrespondenz zwischen Peter und Pfyffer stattgefunden, worin ihn dieser offenbar nicht nur zu seinem Vorhaben ermutigt und ihm seine Hilfe zugesagt, sondern auch geraten hatte, zunächst den Statthalter Püntiner von Uri für seine Pläne zu gewinnen. Letzterer riet, man sollte die V katholischen Stände veranlassen, sich an den Abt von Salmansweiler als

den Visitator mit dem Gesuche um eine Reformation des Klosters zu wenden. Dafür bat nun Peter auch um die Zustimmung Pfyffers, wobei er nicht unterliess, darauf hinzuweisen, dass der Prälat und gar Wenige vom Konvent eine Änderung wünschen, womit dem Gotteshaus wieder aus seiner »Konfusion und Elendigkeit« möchte geholfen werden. Die erwartete Hilfe blieb zunächst noch aus und damit auch eine Besserung der Zustände. Dagegen wurde Peter schon 1588 das Amt des Priors übertragen.

Dem Abte Christoph konnte nicht verborgen bleiben, welch gefährlicher Gegner der junge Dekan für ihn werden konnte. Da sich die Kluft zwischen ihnen und ihren Anhängern immer mehr weitete, riefen beide Parteien nach dem Aufsehen der eidgenössischen Schirmherren. Silberysen machte in seinem eigenhändigen Schreiben aus den misslichen Zuständen im Kloster kein Hehl, doch verwahrte er sich gegen den Vorwurf, an allem Elend allein die Schuld zu tragen (»als wann ich der ergist under dem Himel wäre«), und nannte als Ursachen Misswachs, Hagelschläge und ähnliche Missgeschicke. Auch verschlinge der Unterhalt der Pfarrhäuser und die Wiederherstellung der seit dem letzten Brande (1507) immer noch restaurationsbedürftigen Klostergebäude grosse Summen, wozu die Ausgaben für Almosen und andere gute Werke, vor allem aber auch für den Jugendunterricht und die Anschaffung der Bücher komme. Schliesslich habe er 2590 Pfund für Malereien in der Klosterkirche während der Jahre 1577 bis 1579 und 1000 Kronen für Ausbesserung des Silbergeschirres verwendet usw.[1]). Da er diese Entschuldigungen mit einigen sehr fein angebrachten Verneigungen gegen seine Schirmherren schloss, erhielt er Recht, und es wurde daher wie bisher weiter gewirtschaftet. Diesen Sieg feierte Christoph, indem er trotz der misslichen Geldlage seiner Abtei im Jahre 1591 eine Medaille auf sich prägen liess, die auf der einen Seite sein unschönes aber nicht uninteressantes Bildnis in Hochrelief, auf der anderen das Klosterwappen trägt[2]).

---

[1]) Vgl. H. Lehmann, Chorstühle a. a. O., S. 16. — [2]) Vgl. Bulletin de la Société suisse de numismatique, Tome VIII, planche VI; G. E. Haller, Schweiz. Münz- und Medaillenkabinett II, 392, Bern 1781.

Peter liess sich durch diesen Misserfolg nicht entmutigen, und der Abt sorgte weiter dafür, durch fortgesetzte Misswirtschaft seine Stellung zu erschüttern. Infolge dessen nahm das Doppelregiment im Kloster immer ausgeprägtere Formen an. Im Jahre 1593 klagt Peter, der Abt und der Konvent machen, was sie wollen, und ersterer habe sogar seinen weltlichen Schaffner zum Prior gemacht[1]. Diesmal ging Peter siegreich aus der Fehde hervor, da am 7. September die Schirmherren dem Abte in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten jede Gewalt entzogen und sie ihm übertrugen. Sein nächstes Ziel war nun die Abtwürde selbst. Der Unterstützung von Cisterz war er sicher. Wenn er dazu noch die Wiedereinsetzung des Abtes von Salem in sein früheres Visitationsrecht und dadurch die Vorbedingung für eine gesetzliche Wahl durchsetzen konnte, so musste dies von seinen geistlichen Oberen im Interesse des Ordens doppelt begrüsst werden. Nun war es aber auch in Salem um den Abt Christian II. Fürst (1588—1593)[2] schlimm bestellt, und da dies den Schirmorten nicht unbekannt sein konnte, so durfte zurzeit auf eine Wiederherstellung der früheren Beziehungen nicht gehofft werden. Auf jeden Fall waren die Orte nicht dafür zu gewinnen, welche sich der Wahl Peters zu widersetzen gedachten. Zudem lag es im Interesse der beiden reformierten Stände Zürich und Bern, wenn der klösterliche Einfluss Wettingens in der Grafschaft Baden nicht allzu gross wurde. Sie sahen darum das Emporkommen dieses jungen, mit den leitenden Personen in den V katholischen Orten enge befreundeten und mit all seinen Geistesgaben und seiner Arbeitskraft nicht nur für die Wiederherstellung des Ansehens seines Klosters, sondern für die katholische Sache im allgemeinen wirkenden Mönches zweifellos nicht allzu gern. Tatsächlich

---

[1] Wenn, wie Willi, Album Wettingense, a. a. O. Nr. 520 schreibt, P. Georg Stoll im Jahre 1590 dem Abte Christoph als Administrator beigegeben und 1593 Prior wurde, dann ist diese Klage Peters schwer zu verstehen. — [2] Schon nach fünfjähriger Regierung resignierte Christian im Jahre 1593 mit Zustimmung des Ordensgenerals Edmund de Cruce und des Papstes Gregor XIV. und zog sich auf Schloss Kirchberg zurück, wo er ein dermassen lockeres Leben führte, dass seine Vorgesetzten gegen ihn einschreiten mussten. X. Staiger, Salem oder Salmansweiler, 1863, S. 137 f.

scheint auch Abt Christoph namentlich um Zürichs Gunst geworben zu haben, wohin er sich sogar persönlich auf einige Tage begab. Über diesen Besuch liess sich Peter eingehend unterrichten und meldete ihn sofort seinen katholischen Obern. So verschärften sich die Zustände mehr und mehr, wendeten sich aber im allgemeinen zugunsten Peters und stellten diesem die Abtwürde schon für die nächste Zeit in Aussicht, sofern der Vaterabt in Cisterz sich dazu bewegen liess, Christoph abzusetzen.

Am 16. September 1593 konnte Peter seinem geistlichen Vater nach Luzern melden, dass der Herr von Cisterz auf den 15. Wintermonat mit allen Äbten Hochdeutschlands ein gemeinsames Kapitel im Kloster Salmansweiler zu halten gedenke, damit die Gotteshäuser des Ordens in geistlicher Zucht und Ordnung wieder in bessere Bahnen gelenkt werden möchten. Gleichzeitig aber sollten auch alle Kapitel auf diesen Zeitpunkt dem Ordensgeneral ihre Begehren und Anliegen vorbringen. Nun stehe es in Wettingen schlimm, und es wäre darum »gut« und hoch von Nötten«, dass die V Orte Bericht und Wünsche bezüglich der Zustände im Kloster dem Herrn von Cisterz, sobald er in die Lande komme, zustellen lassen, und zwar mit der ernstlichen Ermahnung, er möchte ihnen beistehen und mit ihnen einen tauglichen Vorsteher dem Gotteshaus verordnen, der es in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten regiere, »welches doch ich für min Person, Gott weiss es, genzlich nicht begeren«, da er wohl wisse, eine wie schwere Bürde einem Abte auferlegt werde. Auch müsse dieser beim jüngsten Gericht grosse Rechenschaft von allen seinen Verordnungen ablegen. Wenn aber jemand von den Schirmherren und der geistlichen Obrigkeit gemeinsam zu diesem Amte verordnet würde, dann dürfe er daraus schliessen, dass dies Gottes Wille sei und mit guter Zuversicht seine Regierung antreten. Um nun die Hemmnisse für seine Wahl noch mehr aus der Welt zu schaffen, schrieb er unterm 8. November an die V katholischen Orte in Luzern, dass er vorläufig Ordnung hergestellt habe, dass aber der Abt wahrscheinlich Geld im geheimen auf die Seite schaffe. Da nun der Visitator nächstens ins Land komme, so bitte

er dringend, man möchte ihn durch ein lateinisches Schreiben legitimieren, worin die Gründe klargelegt werden, weshalb man dem Abt die Haushaltung und Regierung entzog und sie ihm, einem »Kleinfügen«, übertrug. Darin solle man nicht vergessen, die Bitte beizufügen, es möchte der Herr Visitator in allen geistlichen Sachen und Ämtern ganz nach seiner Autorität Ordnung schaffen, wobei er auf die Unterstützung der Schirmherren zählen dürfe. Nun wolle aber der Abt Christoph selbst auf das Kapitel nach Salem reisen oder einen von seinem Anhange dahin senden. Da diese Reise dem Gotteshause nicht nur keinen Nutzen einbringe, sondern nur unnötige Kosten verursachen würde, bitte er darum, dieses Vorhaben zu verhindern.

Aus einem Schreiben vom 17. Dezember an den Rat von Luzern geht hervor, dass Peter damals noch nicht im Besitze der verlangten Legitimation war. Dies beunruhigte ihn um so mehr, als der Visitator jeden Tag ankommen konnte und Abt und Konvent ihm drohten, man werde demselben sagen, er sei nicht nach ihrem freien Willen zum Koadjutor gewählt worden, sondern man habe ihn dem Kloster bei Strafe der Ausweisung für die Renitenten aufgezwungen. Daran sollte die Bitte geknüpft werden, es möchte der Prälat von Cisterz einen Angehörigen des Konventes nach freiem Ermessen zum Abte wählen. Zwar gab sich Peter der Hoffnung hin, dass er diese auserwählte Person sein werde, allein auf die Absetzung Silberysens war nicht ganz sicher zu rechnen. Denn in einer Antwort des Standes Zug auf ein Rundschreiben der Regierung von Luzern, worin sie sich die Meinung der Schirmherren in dieser Angelegenheit einholen wollte, geht hervor, dass zwar die Regierung von Zug die Wahl ihres Landsmannes begrüsste, immerhin mit der Bemerkung, dass, wenn der Abt von Cisterz zurzeit nicht auf eine Neuwahl eingehen sollte, man Peter wenigstens auf Absterben des gegenwärtigen Abtes als solchen bestätigen möchte. Sollte dagegen Christoph abgesetzt werden, so müsste man für die Sicherstellung des ihm versprochenen lebenslänglichen Rücktrittsgehaltes sorgen. Auf alle Fälle aber möchte man verhindern, dass man Peter »der Prälatur verstosse«, da ihm

dadurch für die viele Mühe und Arbeit, welche er gehabt habe, Unrecht geschähe.

Um diese Zeit traf die Kunde ein, dass der Herr von Cisterz den Abt von Salmansweiler abgesetzt habe [1]). Darin durfte Peter mit Recht ein gutes Vorzeichen für die Regelung der Zustände in Wettingen erblicken. Am 3. Februar 1594 konnte er nach Luzern melden, der General von Cisterz habe seine Ankunft auf den nächsten Sonntag mit 12 Pferden in Wettingen angekündet und auch den Prälaten von St. Urban dahin beschieden. Er gedenke, das Gotteshaus nach Verordnung und Gerechtigkeit zu visitieren und zu reformieren, weshalb man veranlassen wolle, dass einige Schirmherren dazu befohlen werden. In welcher Weise die beiden Rivalen um das Regiment im Kloster dem Abte von Cisterz ihre Anliegen vorbrachten, kann nicht mehr ermittelt werden. Nur so viel ist sicher, dass am 10. Februar 1594, demnach schon nach einer Woche, Silberysen resignierte, um seiner Absetzung zuvor zu kommen [2]), und am gleichen Tage Peter Schmid als dessen Nachfolger aus der Wahl hervorging.

Der Wahlhandlung stand der Generalabt von Cisterz, Edmund de Cruce (1585—1604), persönlich vor. Zeugen waren der Abt Ulrich V. Amstein von St. Urban (1588—1629), ein Mann, der sowohl von der Nunziatur als seinen Ordensgenerälen zu vielen wichtigen Geschäften verwendet wurde, und der bekannte Luzerner Ratsschreiber Renward Cysat, apostolischer Notar [3]). In Salem war schon am 10. Dezember 1593 Peter Müller von Schellenberg bei Waldau auf den äbtischen Stuhl erhoben worden, so dass nun beiden Klöstern gleichnamige Prälaten vorstanden.

Silberysen wurde als Wohnung das 1548 gebaute, grosse Haus neben dem inneren Klostertor, die sogenannte Weiberei, mit einem schönen Lustgarten angewiesen und ihm zum Lebensunterhalte eine Rente ausgesetzt. Allein der abgesetzte Abt war nun keineswegs gewillt, in stiller

---

[1]) Das war insofern nicht richtig, als der Abt freiwillig resigniert hatte. Vgl. S. 535 und Anm. 2. — [2]) Vgl. darüber D. Willi, Wettingen-Mehrerau, a. a. O. S. 38, — [3]) Über die Wahl handelt ausführlich Willi, Wettingen-Mehrerau, S. 39 ff.

Zurückgezogenheit sich ausschliesslich seinen Liebhabereien zu widmen. Vielmehr richtete er einen Haushalt ein, zu dessen Bestreitung die zugestandenen Mittel nicht ausreichten, weshalb er anfing, von dem heimlich auf die Seite geschafften Silbergeschirr und den Kleinodien zu verkaufen und zu versetzen. Als man davon Kenntnis erhielt und ihn aufforderte, seinem Nachfolger diese Schätze auszuliefern, weigerte er sich, wodurch neuer Streit entstand. Auch der Rat seiner Vaterstadt musste gewarnt werden, ihm nicht mehr zu borgen, da das Kloster dafür nicht aufkomme. Man darf darum wohl annehmen, dass seine Güte und Gastfreundschaft früher über die Massen beansprucht wurden, und er darum um so mehr hoffen durfte, es werde ihm die Dankbarkeit seiner ehemaligen Freunde und Gönner die Mittel verschaffen, welche ihm die Schirmorte verweigerten. Erst nachdem diese Ordnung geschaffen hatten, trat Ruhe ein [1]).

Für das schwindende Ansehen des Abtes legen auch die Glasgemälde ein recht deutliches Zeugnis ab. Nach der grossen Schenkung der Standesscheiben im Jahre 1579 folgten nur noch vier weitere Stiftungen: 1582 eine grosse Figurenscheibe, darstellend den Sieg Don Juans über die Flotte der Türken bei Lepanto (1571) und die Eroberung Lissabons durch den Herzog Alba (1580) als Geschenk des Gesandten Philipps II. von Spanien, Pompejus de Cruce (1570/1593), der infolge seiner Anwesenheit in Baden während der Tagsatzungen zweifellos oft des Klosters Gastfreundschaft genossen hatte; 1583 die schon genannte Wappenscheibe des Klosterschreibers Honegger; 1588 eine solche des Konventuals F. Jakobus Linder [2]) und 1590 als letzte die des Stadtseckelmeisters von Zug, Melcher Müller und seiner Gattin [3]), eine ganz geringe Arbeit.

Nach und nach vereinsamte Christoph, und es war wohl für ihn wie für das Kloster eine Erlösung, als der Tod ihn am 21. Juli 1608 abberief. Eine interessante Erscheinung in der langen Reihe der Wettinger Äbte ist Silberysen

[1]) Eidg. Absch., Bd. V, 1. Abt., S. 1462/63. — [2]) Willi, Album Wettingense, Nr. 515. — [3]) H. Lehmann, Das Kloster Wettingen und seine Glasgemälde, a. a. O., S. 89.

zweifellos und auch ein lehrreiches Beispiel dafür, wie ein an sich geistig gut veranlagter Mensch völlig entarten kann, wenn er nicht genügend Charakterstärke besitzt, um in einer Lebensstellung, die seinen Neigungen nicht entspricht, die übernommenen Pflichten zur Richtschnur seines Handelns zu machen. Nur unter diesem Gesichtspunkte erklärt sich auch die Nachsicht, welche die Wettinger Klosterchronisten in der Beurteilung ihres unglücklichen Bruders stets beobachtet haben.

Wenn Peters II. weitgehende Pläne von Erfolg begleitet sein sollten, so musste er zunächst als Grundlage dafür die Finanzen der Abtei wieder in geordnete Zustände bringen. Denn für die Wiederherstellung des aus Rand und Band geratenen Klosterlebens mussten vor allem die Gebäulichkeiten, welche seit dem Klosterbrande von 1507 zum Teil immer noch ungenügend benutzbar waren, renoviert werden, wofür es beträchtlicher Gelder bedurfte. Auf der Jahresrechnung zu Baden vom 28. Juni 1598 konnte Peter mitteilen, dass an die 105000 Pfund Schulden 15000 Pfund abgetragen worden seien, worauf ihn die Schirmherren ermutigten, in seiner Finanzverwaltung so weiter zu fahren [1]). Im folgenden Jahre stellte er beim gleichen Anlasse das Gesuch, es möchte ihm gestattet werden, die Landstrasse ausserhalb der Klostermauern verlegen zu dürfen, damit dieses wieder abgeschlossen werden könne [2]). Denn so lange sich der grosse Verkehr von Baden nach Zürich durch die Abtei bewegte, war an ein klösterliches Leben nach Ordensvorschrift nicht zu denken. Gleichzeitig schritt er an die Wiederherstellung des Kernes der Klostergebäude: die Konventstube, das Refektorium (Räffenthal) und das Dormitorium (Dorment). Sie waren 1599 wieder soweit eingerichtet, dass er an die XIII Orte in üblicher Weise ein Gesuch um die Schenkung von Fenstern und Wappen richten konnte [3]). Ob ihm entsprochen wurde, wissen wir nicht, doch scheint die kleine Standesscheibe von Zürich aus dem Jahre 1602 als einzige Erinnerung

[1]) Eidg. Absch., Bd. V, 1. Abt., S. 1463, Nr. 139. — [2]) Eidg. Absch., Bd. V, 1. Abt., S. 1463, Nr. 140. — [3]) Eidg. Absch., Bd. V, 1. Abt., S. 1471, Nr. 207.

dafür zu sprechen [1]). Dass er sich auch bei seinen Amtsbrüdern um weitere Spenden umsah, beweist ein Bittgesuch um Fenster und Wappen an den Abt von Salmansweiler vom 23. Februar 1602 im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (Akten Salem, Fasc. 2662), lautend:

Erwürdiger inn Gott, geistlicher lieber herr. E. E. seyen mein täglich gebet hier in zeit, fründtliche angenemme willige dienst vnd grueß zuuoran. Unnd darbei zuuernemmen, wie das auß vnfehl vnnd verhengnus Gottes im 1507. Jar inn meinem Gottshauß nit allein das Refectorium, sonnder auch die Kirchen, Creützgang vnd andere gebeüw durch leidige brunst zu äschen gericht vnnd verbrendt worden. Vnnder wellichen verbrunnen gebeüwen das Refectorium biß auf mein Regierung nit mer gebauwen worden, welches ich dißer zeit bauwen vnnd reparieren laßen vnnd zum theil zue endt gebracht. Darinnen ich gern der nechstgelegnen würdigen Gottshaüßern vnnd derselbigen regierenden Herren Praelaten Fenster Wappen vnnd Patronen, deren auf 17 sein werden, zu angedenckhung guter verthrauwter fründliebender Nachbarschafft haben wölte. Dahero geursacht dieselben hierumben pitlich zu ersuchen vnnd anzusprechen. Wie ich dann zu E. E. khein zwyffel setze, mir hierinnen auch souil wilfahren vnnd E. E. auch Dero Gottshauses Wappen, Patronen, sampt dem Fenster neben anderen Herren Praelaten vnd Gottsheüßer mitzutheilen vnd würden sich das Glaßwerckh vnnd die ysen rammen auf die 6 Cronnen anlouffen vnd sollendt die Wappen Bogengröße sein. Wann deßhalben E. E. der größe gemachte Wappen hetten ains mit sampt den 6 Chronnen nach E. E. gefallen schickhen oder aber, wo E. E. kheins der größe hetten, mir ain Visierung zukhommen laßen wöllen. Wurde alßdann daßelbig Wappen 4 Gl. costen. Dißes wil ich vnnd mein Conuent von E. E. zum pesten aufnemmen, auch inn dergleichen vnd mehrerem zufallender gelegenhait hinwiderumb fründtlich beschulden.

Wenn dem Gesuche entsprochen wurde, so ist diese Scheibe, wie wahrscheinlich viele der anderen, im Laufe der Zeit ebenfalls verloren gegangen. Doch blieb vermutlich auch von diesem Zyklus wieder ein Stück erhalten, eine Figurenscheibe mit Wappen des St. Leodegarstiftes von Luzern aus dem Jahre 1603 [2]).

Um die Mönche für die verlorene Freiheit zu entschädigen und sie vor Müssiggang zu bewahren, erbaute

[1]) H. Lehmann, Das Kloster Wettingen und seine Glasgemälde, a. a. O., S. 118. — [2]) H. Lehmann, Das Kloster Wettingen und seine Glasgemälde, a. a. O., S. 119.

Peter über dem Sommerrefektorium die sogen. Theologiestube, einen geräumigen Studiensaal, und gleichzeitig damit renovierte er das Parlatorium, indem er es in eine geräumige, von vier Säulen getragene Halle umwandelte. Über diesem Raume erbaute er zwei neue Stockwerke, richtete im ersten eine ansehnliche Bibliothek ein, wofür ihm die späteren Klosterchronisten besonderes Lob spenden, und brachte im zweiten das Noviziat unter. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts treffen wir in den Cisterzienserklöstern gewöhnlich zwei Speisesäle, ein Sommer- und ein Winterrefektorium, die je nach der Jahreszeit benutzt wurden. In Wettingen gehörte das erstere noch der ursprünglichen Klosteranlage an, war aber in der letzten Zeit nicht mehr benutzt worden. Auch dieses liess Peter herstellen und für die kalte Winterszeit ein zweites, heizbares neu einrichten, sodass der Konvent nach langer Zeit wieder die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen konnte. Wo der Abt sonst noch im Kloster und seinen Ökonomiegebäuden um diese Zeit die restaurierende Hand anlegte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Ist schon diese Bautätigkeit für einen Abt an der Spitze eines noch vor kurzem vollständig verschuldeten Klosters bewundernswert, so muss sich unsere Achtung vor ihm noch steigern, wenn wir erfahren, dass neben diesen Restaurationen ebenso umfassende Um- und Neubauten in und an der Kirche einher gingen. Als Bauwerk des 13. Jahrhunderts war das Gotteshaus in den einfachen Traditionen der heimischen Bauweise als dreischiffige Pfeilerbasilika mit flachen Holzdecken in den Mittel- und Seitenschiffen errichtet worden. Von seiner ursprünglichen Ausstattung können wir uns heute keine genaue Vorstellung mehr machen, doch deutet der Verzicht auf jeden architektonischen Schmuck darauf hin, dass den Ordensvorschriften strenge nachgelebt wurde. Der Klosterbrand vom Jahre 1507 hatte auch ihm stark zugesetzt und die Restaurationsarbeiten, welche dessen Benutzung wieder möglich machten, mögen oberflächlich genug gewesen sein. Wie es um die Restaurationsarbeiten des Abtes Christoph stand, deren er sich rühmte, wissen wir nicht. Bezeichnend für Peter ist es, dass er auch hier wieder mit der Restauration der eigentlichen Bedürfnisbauten, d. h. mit dem Mönchs-

chore, begann. Seit dem Jahre 1601 erhielt dieser durch unbekannte Meister jenes prächtige Chorgestühl, das heute noch durch den den Reichtum und die Vornehmheit sowohl seines Aufbaues als seiner dekorativen Ausstattung zu den besten Renaissance-Arbeiten diesseits der Alpen gehört. Zu gleicher Zeit liess er über den Querschiffarmen zwei schlanke Türme errichten und mit birnförmigen Helmen nach damaliger Sitte bekrönen. Von den vier seitlichen Chorkapellen wurden die beiden inneren verlängert, und durch einen Gang verbunden; über den beiden nördlichen entstand eine Sakristei. Das schönste Kunstdenkmal aber setzte sich Peter II. neben dem Chorgestühl in den Stukkaturen, womit er das ganze Gotteshaus ausstattete. Der Vertrag dazu mit dem ehrenhaften und kunstreichen Meister Ulrich Oeri, Bürger und Bildhauer zu Zürich, den Brüdern Antonio und Pietro Castello und Francesco Martiano von Lauis (Lugano) datiert vom 18. September 1606. Zur Ausführung dieser Arbeiten nahm man drei Jahre in Aussicht; sie erstreckten sich auch auf einen entsprechenden Schmuck des Kreuzganges. Schon vor dem Jahre 1599 hatte er der Kirche eine neue Orgel geschenkt, die Hans Wernhardt Muderer in Freiburg i. B. um 300 Gulden baute. Nachdem nun die Kirche ein so prächtiges Gewand erhalten hatte, sollte auch das Orgelgehäuse durch Vergoldung ein prunkvolleres Ansehen bekommen. Darauf beziehen sich vier Schreiben aus den Jahren 1611 und 1612 im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (Akten Salem, Fasc. 2662).

Am 17. November 1611 teilte Peter seinem Vaterabte in Salem mit, dass er die Klosterkirche mit grossen Kosten neu habe reparieren und auch ein grosses Orgelwerk darein habe machen lassen, das bis jetzt noch unbemalt geblieben sei, zurzeit aber durch einen guten Meister in Angriff genommen und auch noch vergoldet werden solle. Das dürfte etwa 150 bis 200 Gulden kosten. Da er nun keine Gelegenheit habe, Gold zu bekommen, gelange er an S. E. mit der freundlichen Bitte, er möchte sich durch seinen Hofmeister in Ulm an einen Goldschläger wenden, damit er ihm die notwendigen Goldblättchen in guter Qualität, von einerlei Farbe und nicht gar zu dünn geschlagen, zustelle,

und zwar zunächst drei Buch als Probe. Dabei bat er ihn, das Gold an das Kloster Feldbach zu senden, wo er es durch seinen Boten werde abholen lassen; wünschenswert wäre, wenn es noch vor Weihnachten, um welche Zeit der Meister mit seiner Arbeit beginnen werde, eintreffen könnte. Unterm 15. Dezember leitete Abt Peter II. in Salem das Schreiben an seinen Hofmeister zu Ulm, Lic. Ludwig Bauser, weiter, damit derselbe sich das gewünschte Gold durch den Ulmer Maler Johann Dengeln verschaffe. Erst am 28. Januar 1612 war Peter Schmid im Besitze des Gewünschten und konnte darum unterm 9. Februar nach Salem berichten, dass die drei Bücher über das Kloster Feldbach eingetroffen seien und seinen Meister, der schon mit der Bemalung des Orgelwerkes begonnen habe, befriedigten; man möchte darum nochmals bei dem Goldschläger Barthlome Holzen zu Ulm 30 oder 35 Bücher ankaufen und vorläufig durch den Hofmeister bezahlen lassen, da er seine Schuld erst nach völliger Deckung des Bedürfnisses zu begleichen gedenke. Am 10. Oktober schreibt er nochmals nach Salem um die unverzügliche Sendung von 20 Buch Feingold, da der Maler daran ganz ausgekommen sei, sodass die Arbeit ins Stocken gerate. Dieser Sendung war dann die Rechnung beigelegt, woraus wir erfahren, dass das Buch Feingold mit 4 Gulden bezahlt wurde und dass Peter im ganzen 68 Buch zum Gesamtpreise von 272 Gulden bezogen hatte.

Nachdem der Abt den Klosterinsassen wieder ein wenn auch einfaches, so doch würdiges, den Ordensvorschriften entsprechendes Heim und ein sehr geschmackvoll geschmücktes Gotteshaus eingerichtet hatte, konnte er daran denken, nun auch für sich selbst zu sorgen. Es geschah dies durch den Ausbau der Prälatur. Eine nähere Aufzeichnung der damit verbundenen Arbeiten macht die eingehende Beschreibung überflüssig, die der Verfasser über die gesamte Bautätigkeit dieses hervorragenden Abtes in seiner Arbeit über die Chorstühle veröffentlichte (S. 21 ff.).

Schon bei seinem Aufenthalte in Wettingen anlässlich der Abtwahl Peters II. im Februar des Jahres 1594 hatte der Abt von Cisterz, der sich mit dem jungen Prälaten wahrscheinlich auch über die allgemeinen Angelegenheiten

des Ordens in den Landen der Eidgenossen und ihrer süddeutschen Nachbarn beriet, darauf hingewiesen, es sollten auch die Cisterzienserklöster wieder unter sich im Interesse der gegenseitigen Beaufsichtigung nach Ordensvorschrift und zur Festigung der gesamten Institution, namentlich aber auch zur Stärkung ihres Widerstandes gegen die Eingriffe weltlicher Behörden, nach dem Vorbilde von Frankreich, Italien und Spanien Kongregationen gründen. Diese Anregung scheint Peter mit der ganzen Energie eines für seinen Orden begeisterten und zur Wiederherstellung von dessen früherem Ansehen entschlossenen jungen Feuergeistes erfasst zu haben. Da wir über seine dahin zielenden Bestrebungen eine Abhandlung von P. D. Willi[1]) besitzen, so genügt es für unsere Aufgabe, wenn wir in dem Briefwechsel zwischen den Äbten von Wettingen und Salem und in andern Aktenstücken, welche das General-Landesarchiv in Karlsruhe aufbewahrt, auf den Inhalt eintreten, der einiges allgemein historisch-kulturgeschichtliches Interesse bietet.

Als erster Schritt zur Erreichung des vom Generalabte vorgesteckten Zieles galt es, die früheren Beziehungen zu dem Vaterabte, so gut es die Umstände gestatteten, wieder herzustellen. Auch in Salem scheint man diesem Bedürfnisse entgegengekommen zu sein, denn aus einem Schreiben Peters II. vom 23. März 1595, demnach wenige Monate nach seiner Wahl, erfahren wir, dass der Vaterabt ihn gebeten hatte, er möchte, sobald er etwas vom Generalabte »oder sonst neue Zeitung« erfahre, ihm Mitteilung machen. Darauf wurde ihm die Antwort, eine ehrsame Person habe berichtet, dass der Generalabt wegen des militärischen Aufruhrs, welchen täglich die französischen Hugenotten veranlassen, von Besançon seinen flüchtigen Fuss nach dem Cisterzienserkloster Altenryf, unweit Freiburg im Üchtland, gesetzt habe, ob aber derselbe sich nach den deutschen Landen begebe, wisse man nicht und ebenso wenig »neue Zeitung«[2]). Diese Reise kam dann aber noch im gleichen Jahre wirklich zur Ausführung, als er das erste oberdeutsche Nationalkapitel im bayerischen Kloster Fürstenfeld präsi-

[1]) D. Willi, Die oberdeutsche und schweizerische Cisterzienserkongregation, Bregenz, 1873. — [2]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663.

dierte, an dem sich auch die Äbte der beiden schweizerischen Klöster St. Urban und Wettingen beteiligten.

Die Adresse auf diesem Schreiben lautet: »An den Ehrwürdigen Inn Gott Andechtigen Herrn Petro Abbte dess würdigen Gotzhus Salmanswyleren minen besonders günstigen Herrn und Fründt«. Aber schon ein Schreiben vom 13. August 1596 ist an den »innsonders Lieben Herren Visitatory« gerichtet. Darin klagt Peter II., er habe wieder viel Unmuss, auch wegen des Legaten [1]). Da der Briefschreiber den Boten darüber mündlich unterrichtete, erfahren wir die Ursache nicht [2]). Auch auf den folgenden Briefen ist die Adresse immer an den Herrn Visitator gerichtet. Man darf darum wohl annehmen, dass der Abt von Salem zwischen März 1595 und August 1596 wieder in sein altes Amt als Visitator in Wettingen eingesetzt worden sei. Damit konnte Peter II. seinen ersten Erfolg gegenüber den weltlichen Schirmorten verzeichnen. Ein weiteres Schreiben vom 19. Juni 1597 befasst sich mit dem Austausch von Geistlichen. Dabei erfahren wir, dass drei Jungen auf den Schulen in Dillingen studieren, die mit denen von St. Urban während der Ferienzeit nach Wettingen einberufen werden sollen, damit man prüfen könne, ob sie in ihren Studien zu- oder abnehmen [3]). Am 16. Dezember gleichen Jahres meldet Peter II., nach zuverlässigen Berichten aus Altenryf sei der Generalabt im Exil verschieden, und er habe darum in seinem Gotteshause die Exequien halten lassen; wenn er »neue Zeitung« erfahre, werde er berichten [4]). Der spärliche Briefwechsel der folgenden Jahre bezieht sich ausschliesslich auf innere Klosterangelegenheiten, mit Ausnahme eines Postskriptums vom 20. April 1604, worin Peter II. meldet, er habe Bericht aus dem Wallis erhalten, der gottlob nicht schlimm sei; wenn aber die Berner von ihrem Vorhaben nicht abstehen werden, habe man in diesen Landen grossen Aufruhr zu gewärtigen [5]). Am 13. August

---

[1]) Johannes, Graf de la Torre, Bischof von Veglia (13. Nov. 1595 bis 1606). — [2]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663. — [3]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663. — [4]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663. Diese Nachricht war unrichtig, da Edmund de Cruce bis 1604 regierte. — [5]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663. Diese Nachricht bezieht sich auf politisch-konfessionelle Streitigkeiten, über welche die Eidg. Absch.

1605 bestätigt er dem Vaterabte als Antwort auf ein Schreiben vom 23. Juli gleichen Jahres, das seither verloren ging und das sich auf gewisse Zustände im Cisterzienserfrauenkloster Olsberg in der damaligen österreichischen Grafschaft Rheinfelden bezog, dass die dort entstandenen Unruhen nach übereinstimmender Ansicht als »tentationes diabolicae« angesehen werden müssen. Er habe der Frau Äbtissin und dem Propste zu Rheinfelden (Johann Rudelbaum 1596/1622) geschrieben und sie getröstet mit der Ermahnung, dass sie fleissig aufmerken sollen, damit sie, wenn etwas begegne, rechtzeitig berichten und er ihnen soviel als möglich helfen könne; sobald er weiteres erfahre, werde er es nach Salem melden. In gleicher Weise habe er auch den Abt von St. Urban (Ulrich V. Amstein, 1588/1629) verständigt, immerhin glaube er, dass hinter der Sache nichts stecke[1]. Nebenbei dankt er seinem Vaterabte für dessen Bericht über die Ereignisse in Ungarn, an denen er herzlichen Anteil nehme und Gott den Allmächtigen bitte, dass er die Schuldigen strafe und seinen Zorn fühlen lasse und die Christenheit von solcher Zwietracht und Uneinigkeit erlöse. Seinem Schreiben legte er einen Brief des Abtes von Lützel bei[2].

Diese wenigen an und für sich ziemlich belanglosen Mitteilungen lassen auf die für unsere Aufgabe immerhin wertvolle Tatsache schliessen, dass zu Beginn des 17. Jahrhunderts der intime Verkehr zwischen den süddeutschen und den schweizerischen Cisterzienserklöstern wieder vollständig hergestellt war als ein wertvolles Werkzeug nicht nur zur

vom 8. Febr. 1604 in Baden (Bd. V, 1. Abt., S. 680c), vom 14. April in Weggis (a. a. O., S. 686) und vom 27. April in Luzern (a. a. O., S. 688) ausführlich berichten.

[1]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663. Worauf sich diese Anspielungen beziehen, konnte der Verfasser nicht ermitteln, da eine ausführlichere Geschichte über dieses Kloster fehlt. Damals regierte als Äbtissin Ursula Schmozer (1588/1645), welche als zweite Stifterin des Gotteshauses gefeiert wird. Über dasselbe vgl. E. F. v. Mülinen, Helvetia sacra, Bd. II, 126; A. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz in Argovia, Bd. XXIII, S. 229—233; M. Birmann, Basler Jahrbuch 1885, S. 266—282. — [2]) Christoph Birr aus Morschwiler bei Altkirch (1597—1625). Er war zuvor Pfarrer in Klein-Lützel und ein schlimmer Haushalter, weshalb ihn am 24. Juni 1605 der Ordensgeneral absetzte. Wahrscheinlich bezog sich darum der Inhalt des Schreibens auf dieses Ereignis.

Regelung der Angelegenheiten des Ordens und zur Festigung seiner Organisationen, sondern auch in dem tatkräftig geführten Kampfe gegen die Reformation. Ersteres wird in vier Schreiben aus den Jahren 1606 und 1607 [1]) bestätigt, sowie in einem weitern vom 28. August 1614, welches nach Salem meldet, der Generalprokurator R. F. Bartholomäus Joly sei in Ordensangelegenheiten da gewesen und nach Konstanz weiter gereist. Wichtiger aber für unsere Zwecke ist dessen politischer Inhalt, da Peter II. seinem Vaterabte auf eine bezügliche Anfrage, was das Vorhaben des venetianischen Ambassadors [2]) in Zürich bedeuten möchte, berichtet, die beiden Städte Zürich und Bern hätten mit ihm ein »Verständnus« gemacht, derart, dass, wenn Venedig mit Krieg (von wem immer es sei) angetastet werde, die beiden Städte verpflichtet sein sollten, aufs Wenigste 2000, im Maximum aber 4000 Mann zu Hilfe zu schicken; dafür gebe er ihnen jährlich eine namhafte Summe Pension; auch habe er viel Tausend »Ziginli« (Zechinen) hinterlegt, dass, wenn die beiden Städte von irgend woher bedrängt würden und Kriegsvolk bedürften, das ihnen die Venediger nicht schicken könnten, ihnen statt der Hilfe das Geld zur Verfügung stünde, sowie auch für den Fall, dass, wenn ein Durchzug von Engländern oder anderem Volk, das in dem Dienste von Venedig stehe, geschähe und den Städten dadurch etwa Schaden erwachsen sollte, sie sich mit diesem Gelde schadlos halten können. Von dem allem sei er im Vertrauen und geheim verständigt worden und teile es ihm, gestützt auf sein früheres Begehren mit, in der Voraussetzung, dass er auch gegen ihn so handle [3]).

---

[1]) Schreiben vom 28. Sept. und 29. Dez. 1606 und vom 17. Juni und 15. Sept. 1607 in Fasc. 2663 Akten Salem im Archiv Karlsruhe. Vgl. dazu das Schreiben Peters II. vom 28. Okt. 1607 in Fasc. 2660. — [2]) Gregorio Barbarigo, Gesandter bei den Eidgenossen und in den drei rätischen Bünden von 1613—1615. — [3]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663. Über das Bündnis, welches Venedig durch seinen Gesandten den vier evangelischen Städten Zürich, Bern, Schaffhausen und Basel anbot und das bei den katholischen Orten starkes Misstrauen erregte, vgl. den Abschied der genannten vier Städte auf der Konferenz von Königsfelden vom 13. Mai 1614 (Eidg. Absch., Bd. V, 1. Abt., S. 1161 b), und denjenigen von der Konferenz der VII katholischen Orte zu Luzern vom 18. Juni gleichen Jahres (a. a. O., S. 1168 o).

Trotz allen Anstrengungen waren bis dahin die Bemühungen um die Gründung einer gemeinsamen Kongregation erfolglos geblieben, nicht zum wenigsten infolge der Eifersucht der Äbte um den Vorsitz.

Im Bewusstsein der gefestigten wirtschaftlichen Verhältnisse im Kloster und der Wiedererlangung des Ansehens der Abtei nach aussen, hatte Peter schon im Jahre 1612, ähnlich wie seine Vorgänger, das Gesuch an seine Schirmherren gerichtet, man möchte ihn von der Ablegung der jährlichen Rechnung dispensieren, wie die anderen Prälaten. Man versprach damals, diese Angelegenheit zu erwägen, schlug aber im folgenden Jahre das Gesuch ab und wollte auch 1614 (»aus guten Gründen«) davon nichts wissen. Dagegen scheint man 1615 davon Umgang genommen zu haben. Als Peter aber 1616, darauf gestützt, Schwierigkeiten machte, wurde er zur Rechnungsablage verhalten, wobei man bestimmte, dass dies auch fürderhin geschehen solle[1]). Wahrscheinlich lag der Grund für diese Massregel nicht im Misstrauen an der Ehrenhaftigkeit des Abtes oder im Zweifel an seine Verwaltungstalente, sondern in der Besorgnis, seine ausgedehnten Um- und Neubauten könnten die Mittel des Klosters zu sehr in Anspruch nehmen. Da er sich aber 1617 abermals weigerte, der Verordnung seiner Vorgesetzten nachzukommen, wurde er vor diese beschieden. Zur Entschuldigung klagte er, dass seine Amtsleute, trotz des von den Schirmorten zugesagten Schutzes, ihn stetsfort in seinen Rechten beeinträchtigen. Dagegen wurde ihm vorgeworfen, dass vielmehr er seine Kompetenzen namentlich mit Bezug auf die ihm zustehenden hohen und niederen Strafrechte usw. fortwährend überschreite und sich seinen Vorgesetzten gegenüber überhaupt ungebührlich benehme. Deswegen sei man auch bei dem Konvente vorstellig geworden, worauf dieser mit dem Prior um Verzeihung für das unbescheidene Verhalten ihres Prälaten nachgesucht und untertänig gebeten habe, das Gotteshaus wie bisher in gnädigem Schutz zu halten, ihm aber die Rechnung zu erlassen, wogegen es nichtsdestoweniger das gewöhnliche Rechnungsgeld ausrichten werde. Daraus ersehen wir, dass

[1]) Vgl. Eidg. Absch., Bd. V, 1. Abt. S. 1463 Nr. 141—144.

schon zu dieser Zeit das Verhältnis Peters II. nicht nur zu seinen weltlichen Vorgesetzten, deren Machtbefugnis er sich zweifellos entziehen wollte, ein recht getrübtes war, sondern dass auch sein Konvent sich veranlasst sah, gegen ihn Stellung zu nehmen [1]). In der Folge verschlimmerten sich seine Beziehungen nach allen Seiten, vor allem auch die zu seinem Vaterabte. Als solcher stand seit dem 18. Januar 1615 Thomas I. Wunn dem Kloster Salem vor. Da dieser versuchte, sich einen massgebenden Einfluss auf alle oberdeutschen Klöster zu verschaffen, löste um das Jahr 1623 Peter II. seine Beziehungen zu den Kongregationsbestrebungen und wurde nun zu einem der eifrigsten Gegner seines früheren Planes. Vermutlich verbot ihm sein Ehrgeiz, sich dem jüngeren Abte von Salem unterzuordnen. Diesen Schritt erleichterte ihm die Zustimmung seiner Schirmherren, denen jede Verbindung der schweizerischen Klöster über die Landesgrenzen hinaus aus politischen Gründen unangenehm war. Er gab dies auch als Grund an, dem er noch beifügte, die süddeutschen und die schweizerischen Abteien könnten sich erfahrungsgemäss nicht miteinander vertragen; erstere bilden die immense Mehrheit und werden sich darum namentlich in die Regierung der schweizerischen Frauenklöster zum Nachteile der Patres immediati einmischen. Dagegen versuchte er nun, eine national-schweizerische Kongregation ins Leben zu rufen, indem er darauf hinwies, dass schon im Jahre 1602 die Benediktiner zu ihrem Nutzen eine solche geschlossen hätten. Da in den Landen der Eidgenossen damals nur drei Männerklöster des Ordens bestanden, so dürften die weltlichen Obern schwerlich von der Notwendigkeit einer solchen Gründung überzeugt worden sein. Denn an eine Wiederherstellung der aufgehobenen Abteien Kappel, Frienisberg und Hautcrest war, entgegen der Hoffnung Peters II., nicht zu denken. Die Einmischung des päpstlichen Nuntius zugunsten des Abtes von Salem, der um jeden Preis die Angliederung der drei schweizerischen Abteien an die auf einem Generalkapitel zu Cisterz im Jahre 1623 gegründete oberdeutsche Kongregation bewirken wollte, blieb nur insofern von Erfolg begleitet, als

[1]) Eidg. Absch., Bd. V, 1. Abt., S. 1451 Nr. 53 und Nr. 54.

St. Urban sich fügte, während Peter, der fern geblieben war, und sein Konvent auf dem von ihnen eingenommenen Standpunkte beharrten, jedoch ihre dem Vaterabte schuldige Stellung in korrekter Weise wahrten. Dabei stärkte Peter die stillschweigende Zustimmung des Generalabtes von Cisterz, Nicolaus Boucherat, seines ehemaligen Studienfreundes an der Sorbonne zu Paris. Erst als dann auf einem Generalkapitel vom Jahre 1624 seine Idee durch die Schaffung verschiedener Provinzen wenigstens im Prinzipe angenommen worden war, erklärte Peter aufs neue den Beitritt. Sein Wunsch nach einer schweizerischen Kongregation blieb dagegen trotz aller Arbeit, die er darauf verwendete, bis zu seinem Lebensende unerfüllt. Es vermochte daher auch nur das Zureden des Generalabtes Petrus Nivellius ihn 1628 von einer abermaligen Austrittserklärung zurückzuhalten.

Wie für sein eigenes Kloster, sorgte Peter auch für die Patronatskirchen, und ebenso eifrig nahm er sich der Wettingen inkorporierten Frauenklöster an[1]. Ihr Schutz gegen das Visitationsrecht fremder Kommissäre bildete sogar einen Hauptgrund seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Statuten der oberdeutschen Kongregation. Selbst in der Erledigung rein weltlicher Angelegenheiten stand er ihnen bei, wie dies seine nachhaltige Verwendung um Stiftung von Fenstern und Wappen in den Kreuzgang des Gotteshauses Gnadenthal bei den eidg. Ständen im Jahre 1618 beweist[2].

Die zeitweiligen Missstimmungen gegen Salem finden ihren Ausdruck in einem Briefe vom 5. Juni 1622. Darin drückt Peter II. seine Verwunderung darüber aus, dass er von den Herren Eidgenossen der katholischen Orte, vom Legaten und endlich sogar vom Herrn Ordensgeneral selbst Mitteilungen erhalten habe, wie wenn er und sein Vaterabt gegenseitig in »scandalosa controversia« stünden, obschon er von ihm weder mündlich noch schriftlich so

[1] Vgl. das Schreiben Peters II. an den Abt von Salem vom 23. Febr. 1602 (Arch. Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2662) betreffend die Reformierung des Cisterzienserinnenklosters Frauenthal. — [2] Vgl. Eidg. Absch., Bd. V, 2. Abt., S. 24 f. und S. 1715 Nr. 132 ff.

etwas erfahren habe, da er sonst darauf die geziemende Antwort gegeben hätte. Nun solle die Sache sogar vor die Tagsatzung in Baden gebracht werden und sowohl er als der Abt von Salem dahin ihre Anwälte schicken. Er schlage darum vor, sie wollen ihre Meinungsverschiedenheiten unter sich begleichen, damit nicht Ordensangelegenheiten vor eine andere Instanz gezogen werden[1]). Offenbar kam auch ein solcher Vergleich, wenigstens nach aussen, zustande. Denn unterm 20. Dezember desselben Jahres schreibt Petrus II. seinem »besonders lieben« Herrn Thomas nach Salem, es sei dieser Tage Meister Hans Jakob Bullinger[2]), Goldschmied und Siegelschneider, Bürger von Zürich, gewesener fürstbischöflicher Wardein zu Würzburg mit der Visierung eines Kruzifixes bei ihm erschienen und habe berichtet, dass er von S. Hochwürden zur Anfertigung eines solchen Werkes veranlasst worden sei. Er hoffe auch, dass wenn ihm dieses zur Ausführung anvertraut werde, es derart herstellen zu können, dass S. Hochwürden ihm auch weitere Arbeiten anvertrauen werden. Weil aber Bullinger in Salem unbekannt sei, habe er, als des Gotteshauses Wettingen Goldschmied, von ihm eine Empfehlung erbeten. Darum bitte er S. Hochwürden, dem genannten Meister Zutrauen zu schenken und ihn mit der Ausführung des Werkes zu beauftragen. Er zweifle nicht daran, dass er mit der Arbeit wohl versehen und davon erfreut sein werde. Auch sei er fernerhin bereit, S. Hochwürden in derartigen Angelegenheiten seine Dienste zur Verfügung zu stellen[3]).

Im folgenden Jahre befindet sich der Abt von Salem auch unter den Spendern von Glasgemälden, welche sich Peter von den Prälaten der Benediktinerklöster St. Gallen, Einsiedeln, Rheinau, Muri, Engelberg und St. Blasien, der Cisterzienserklöster St. Urban, Lützel und sogar von Zürich

---

[1]) Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2623. — [2]) H. S. Bullinger lernte bei Hs. Ulr. Stampfer in Zürich, dem Sohne des berühmten Goldschmiedes und Medailleurs H. J. Stampfer, und wurde 1606 Meister. Er starb in Siebenbürgen. Von ihm vererbte sich das Goldschmiedehandwerk auf drei Generationen. Vgl. H. Zeller-Werdmüller in der Festgabe auf die Eröffnung des Schweiz. Landesmuseums S. 234. Das Schreiben wirft ein ganz neues Licht auf diesen Meister, von dessen Tätigkeit man bis jetzt so gut wie nichts wusste. — [3]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2670.

als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Cisterzienserklosters Kappel a. A., des Augustiner Chorherrenstiftes Kreuzlingen, des Kollegiatsstiftes Zurzach und der Karthause Ittingen schenken liess[1]. Schon im Jahre 1620 hatten die Vorsteherinnen der Wettingen inkorporierten schweizerischen Cisterzienser Frauenklöster Tänikon, Frauenthal, Magdenau und Feldbach ihrer Dankbarkeit gegen Peter durch die Stiftung von Glasgemälden Ausdruck gegeben, ebenso seine Nichte, die Nonne Salome Schmid im Kloster Tänikon, die dann im Jahre 1639 zur Äbtissin erhoben wurde, der Pfarrer Pancratius Schmidt von Hitzkirch zu Wettingen und abermals ein Jahr früher sein Bruder Wolfgang Schmid, Hauptmann in französischen Diensten, mit seiner Gemahlin Margaretha Bühler[2]. Aber auch sein Konvent, mit dem er sich, wie wir hörten, nicht immer in bestem Einvernehmen befand, liess ihn nicht im Stiche, indem er ihm 1621 eine Figurenscheibe mit den Wappen sämtlicher Mitglieder schenkte, und um dieselbe Zeit dürfte auch die grosse Wappenscheibe des französischen Gesandten Robert de Myron (akkreditiert seit 24. Mai 1617, verabschiedet seit 1627) in den Kreuzgang gestiftet worden sein. Den Geschenken der schweizerischen Männerklöster vom Jahre 1623 gesellten auch die Vorsteher der dem Kloster Wettingen inkorporierten Pfarreien Würenlos, Dietikon und Wettingen (wo der Pfarrer inzwischen gewechselt hatte), sowie die Städte Bremgarten, Mellingen und Baden und endlich der Hofmaler des Klosters, Johann Heinrich von Egeri, ihre Gaben bei[3]. Die letzten erhalten gebliebenen Stiftungen machten nach Wettingen im Jahre 1626 Georg Rieder von Ulm und Paulus Müller von Zug, der Maler und der Glasmaler des Klosters, Christophvon Egeri, Dekan des Kapitels Regensberg und Pfarrer in Lengnau, Bernhard von Egeri, Pfarrer in Rordorf, und Johann Schneider, Doktor der hl. Schrift, Propst und Pfarrer an der Frauenkirche zu Baden[4].

Trotz diesen vielen Beweisen der Freundschaft über-

---

[1] Vgl. darüber H. Lehmann, Das Kloster Wettingen und seine Glasgemälde, S. 126 ff. — [2] Vgl. H. Lehmann, a. a. O. S. 123 ff. — [3] Vgl. H. Lehmann, a. a. O. S. 131 ff. — [4] H. Lehmann, a. a. O. S. 134 ff.

warf sich Peter II. gegen das Ende seines Lebens nach allen Seiten mehr und mehr. Diese unglücklichen Umstände verdüsterten auch seine Gemütsstimmung, die schon in den Sprüchen seines 1622 ausgeführten Prunkzimmers, der sogenannten Winterabtei, ihren Ausdruck fand und einen seltsamen Kontrast bildet zu dem äusseren Aufwande, mit dem sich der Abt zu umgeben liebte. Und doch durfte er auf eine ausserordentlich erfolgreiche Wirksamkeit zurückblicken. Denn nicht nur hatte er das gesamte Kloster sozusagen von Grund auf neu und schön erbauen lassen, ohne dadurch die äusserst schlimme finanzielle Lage, in der er seine Regierung antrat, zu verschlimmern, sondern es war ihm sogar gelungen, noch Mittel genug auf die Seite zu bringen, um verschiedenen, durch die Wirren des beginnenden dreissigjährigen Krieges aus Deutschland vertriebenen Prälaten und Mönchen auf längere oder kürzere Zeit ein Gastrecht in der Abtei zu gewähren und sie durch Darleihen zu unterstützen. Sogar weltliche Standespersonen suchten bei ihm Hilfe in Geldverlegenheiten. So lieh er dem Grafen Karl Ludwig von Sulz 30000 Gulden und leistete ihm für weitere 4000 Bürgschaft, damit er sein in Baden verpfändetes Silbergeschirr wenigstens während der Tage der fürstlichen Hochzeit benutzen durfte. Für seine kränklichen und alten Mitbrüder hatte er um 70000 Gulden den Hof zu Walterswil als Erholungsstation angekauft, darin ein Bad errichtet und daneben eine Kapelle erbaut. Das alles vermochte aber nicht, seinen Lebensabend freundlich zu gestalten. Aus dem Briefwechsel mit Salem erfahren wir unterm 31. Juli 1629, dass bei Renovierung der Kirche vier Altäre »transportiert«, (versetzt) aber noch nicht wieder konsekriert worden seien. Es glauben nun die »Patres Commissarij und heretarij«, dass er diese selbst konsekrieren könne, woran er aber zweifle. Er bitte deshalb um des Abtes Bericht, denn er möchte diese Handlung umso weniger vornehmen, als Ältere genug vorhanden seien für die Bedürfnisse seines Konventes und man darum ruhig eine passende Gelegenheit abwarten könne[1]).

[1]) Archiv Karlsruhe, Akten Salem, Fasc. 2663.

Zu dieser Zeit scheinen die Beziehungen zu seinem Vaterabte[1]) und zu dem von Lützel schon wieder getrübt gewesen zu sein. Auch wurde ihm im gleichen Jahre durch den Nuntius (Laurentius, Graf von Torre), trotzdem ihn der Generalabt von Cisterz schützte, die Jurisdiktion in weltlichen Dingen entzogen. Ihm auch die Temporalien wegzunehmen, gelang nicht, weil dagegen seine weltlichen Schirmherren Einspruch erhoben.

Noch viel widriger aber wurde für Peter ein anderer Streit. Wie wir schon vernahmen, ging sein Wunsch nach der Gründung einer schweizerischen Kongregation nicht in Erfüllung (S. 550). Vielmehr scheinen die schweizerischen Cisterzienserklöster schon damals der schweizerisch-elsässischen Provinz zugeteilt worden zu sein, an deren Spitze der jeweilige Abt von Lützel stand und infolge dessen auch als Generalvikar das Visitationsrecht über Männer- und Frauenklöster seiner Provinz auszuüben hatte. Dagegen sträubte sich nun Peter, obgleich er in der Kongregation verblieb, mit aller Macht. Als darum gleich zu Beginn des Jahres 1629 der Abt von Lützel, Laurenz l'Orillard, gestützt auf das angebliche Versprechen Peters an den Abt von Salem, er werde die Visitationsverfügungen des ersteren genau beobachten, sein Amt ausüben wollte, kam es zu unliebsamen Auseinandersetzungen[2]). Dabei scheint sich der mit seinem Abte entzweite Konvent nicht nur auf Seite des neuen Visitators gestellt, sondern auch die Gelegenheit wahrgenommen zu haben, um nun all seine Klagen vorzubringen. Da sich diese nicht nur auf geistliche, sondern auch auf weltliche Angelegenheiten bezogen und der Visitator unklugerweise sich auch in diese einmischte, fand Peter II. Gelegenheit, dagegen und damit gegen den neuen Visitator überhaupt sowohl bei seinem Vaterabte in Salem, als bei seinen eidgenössischen Schirmherren vorstellig zu werden. Die Korrespondenz darüber bildet einen wesentlichen Bestandteil des

[1]) Thomas I. Wurm war eine Peter II. verwandte Natur, und wird ebenfalls als der zweite Gründer seines Klosters gepriesen. Doch überragte er ihn sowohl als Bauherr wie als Ordensmann und war glücklicher in seinen Unternehmungen. Vgl. X. Staiger, Salem, a. a. O. S. 140 ff. — [2]) Willi, Cist. Congregation, a. a. O. S. 13 f.

Aktenfaszikels 2660 im General-Landesarchiv zu Karlsruhe. Da nun aber die Klagen des Konventes nicht unbegründet waren und Peter seinen Schirmherren gegenüber, wie wir erfuhren (S. 449), auch nicht immer die notwendigen Rücksichten beobachtet hatte, so benutzten diese nun die Gelegenheit, um beide Parteien ihre Macht fühlen zu lassen, doch ohne zu verletzen, indem sie auch den neuen Visitator, der ihnen als Ausländer ebenso wenig genehm war, wie der Abt von Salem, in seine Schranken zurückwiesen. Sie sandten darum drei Abgeordnete nach Wettingen, welche unter dem Scheine, Bericht einzuholen, sich alle Mühe geben sollten, die Anstände zu beseitigen, ohne sich aber in die geistlichen Angelegenheiten einzumischen. Als aber die schlimmen Zustände sich auch noch in das folgende Jahr hinüberzogen, suchten die Schirmorte die Hilfe des Ordensgenerals nach, damit er Ordnung schaffe[1]). Ihm scheint dies einigermassen gelungen zu sein. Denn am 1. Juni 1631 veranstaltete der Konvent zu Peters II. Sekundiz eine grössere Feier, an welcher sich auch die Äbte Beat Göldlin von St. Urban und Jost Singisen von Muri beteiligten[2]).

Allein diese Beweise, mehr der Achtung als der Liebe, vermochten die gebrochene Lebenskraft des Abtes nicht mehr aufzurichten. Er starb am 16. September 1633 im 75. Lebens- und 40. Regierungsjahre.

Peter gehörte, wie der Verfasser schon in seiner Arbeit über das Chorgestühl schrieb, zu jenen Menschen, die keine Rücksichten kennen, wo es sich um die Erfüllung ihrer hochfliegenden Pläne handelt und die darum wohl Untergebene und Bekannte sich dienstbar machen können, so lange diese es sich gefallen lassen müssen, die aber keine eigentlichen Freunde haben. Selbst wenn sie Gutes tun wollen, bleiben die Beschenkten kalt, weil die Form, in welcher es ihnen geboten wird, eine wahre innige Freude nicht aufkommen lässt. Das Alter solcher Menschen ist einsam, sobald sie die Kräfte verlassen, denn die toten Zeugen ihrer früheren Wirksamkeit vermögen nicht, ihnen die Liebe zu ersetzen, deren sie für einen sonnigen Lebens-

[1]) Eidg. Absch., Bd. V, Abt. 2, S. 1684, Art. 128—130. — [2]) Willi, Wettingen[2]Mehrerau, a. a. O. S. 40.

abend so sehr bedürften. Damit bleibt auch das glückliche Gefühl aus, das die erfüllt, welche das Bewusstsein haben dürfen, dass ihr Lebenswerk nicht der Eigenliebe, sondern dem Wohle ihrer Mitmenschen gewidmet war.

Trotz seiner Fehler aber bewarten die Wettinger Mönche diesem hervorragenden Leiter und Regenerator ihres Klosters durch alle Zeiten ein dankbares Andenken und ein volles Verständnis für das, was ‚er für ihr' Kloster geleistet hat. Er fand seine selbst gewählte Begräbnisstätte neben seinem früher verstorbenen Bruder in der Apostelkapelle, wo eine einfache Grabplatte seine Gruft bedeckt, während darüber an der Mauerfläche ein grosses Relief den Verstorbenen auf einem Sarkophage darstellt, zu dessen Füssen der hl. Bernhard, zu Häupten ein Engel steht, der nach oben weist, wo über den Wolken Gottvater zwischen dem Heiland mit einem stehenden Kreuze und der knieenden Madonna erscheint[1]).

Anhang.

Entwurf zur Urkunde über Wahl und Einsetzung des Abtes Johannes Müller in Wettingen am Freitag den 4. Mai 1486.

(Vgl. diese Zeitschrift N.F. Bd. XXXI, S. 611).

Decretum electionis in Wettingen.

In nomine domini amen. Attentione et serie presentium pateat, notumque sit vniuersis quod nos frater Johannes permissione diuina abbas monasterii in Salem, ordinis Cisterciensis, Constantiensis dyocesis, vacante abbacia monasteri Maristelle alias Wettingen, ordinis et dyocesis predictorum, per obitum venerandi patris domini Alberti, eiusdem dum viueret abbatis a carissimis nobis in Christo fratribus Priore et conuentu prefati monasterii Maristelle diligenter

[1]) H. Lehmann, Wettinger Chorgestühl, S. 28, Fig. 27.

et instanter quesiti admoniti et requisiti ad idem monasterium, vti pater abbas et visitator personaliter venimus dieque date presentium de consensu et scitu prefatorum Prioris et conuentus, ad eligendum nouum abbatem et pastorem antedicti monasterii Maristelle statuto et prefixo antequam actus electionis presumeretur tercijs conuentualiter et regulariter in choro decantatis missam in propria persona ad notam de spiritu sancto solemniter celebrauimus, sub qua omnes et singulos fratres dicti monasterii Maristelle professos, quos iamfate electionis actus concernebat, et antea per se celebrando predicto die corpus domini tum non sumpserant deuote confessos diuinissima eucharistia communicauimus [1]). Et deinde vnacum prefatis priore et conuentu locum capellarem ipsius monasterii intrauimus. Vbi venerando in Christo patre domino Luduico, abbate monasterii in Lucella, dicti ordinis, Basilieniss dyocesis, nobis assidente et fratribus Bernhard Rieff, priore ac Mathia Murer, pistrinario monasterii nostri Salem prenominati, arcium determinatoribus Parisius approbatis, filiisque et capellanis nostris in domino carissimis Notarioque publico et testibus infrascriptis presentibus post »Benedicite« more ordinis regulariter predicto, prefatum bene memorie dominum Albertum, abbatem Maristelle exoptante, vt apud Deum viuat et in pace requiescat a cura officio administratione et auctoritate pastorali necnon priorem et fratres predictos ab obedientia et professione per eos et quemlibet eorum dicto quondam domino Alberto abbati prestita, facta et debita, patrua nostra auctoritate. In dei nomine absoluimus Et subinde ad mandatum nostrum per prefatum filium et capellanum nostrum fratrem Mathiam pistrinarium collacione facta pulsatoria animorum et conscientiarum eorum quibus de eligendo interest illustratoria cappellanis quoque demum tam ex regula sanctissimi patris nostri Benedicti, quae ex diffinicionibus (!) ordinis predicti. Tum etiam decreto sacrosancte generalis sinodi Basiliensis de modo eligendi abbatis publice perlectis, Necnon paternis instructionibus auisamentis persuasionibus et adhortacionibus per nos oretenus cordialiter sincere et fideliter propositis prefatum priorem necnon subpriorem et cellerarium nobis sincere dilectos, vti eos quibus sub suorum officiorum vocabulis et ministerio prefati ordinis statuta deferunt, quod valeant et debeant electores futuri abbatis nominare et eligere in medium vocauimus. Qui a nobis super hoc fida et paterna exhortacione admoniti nominarunt et quilibet eorum insolidum sub oneracione sue conscientie expresse nominauit et elegit in futuri abbatis electores, omnes sacerdotes dicti monasterii Maristelle professos, qui sunt numero vndecim, nominatim videlicet fratres Johannes Hagnower prior, Vlricus Sattler, Wunnewaldus Rundigkern cellerarius maior, Wernherus Hutmacher bursarius, Johannis Molitoris procurator in curia Turicensi, Johannes Herman, Johannes Wildermut, Johannes Schutz,

[1]) Die Worte »Sub qua omnes et singulos fratres« durchstrichen.

Johannes Scheidlin, Johannes Sore, Johannes Hagk. Qua videlicet nominacione et eleccione electorum prefatorum sic ut premittitur facta iidem fratres prior subprior, et cellerarius, explanatis eis per nos specifice tribus viis eligendi a iure admissis vtpote compromissi scrutinii et inspiracionis et requisito desuper ab eisdem quam viam mallent, amplecti viam scrutinii elegerunt vnanimiter et quilibet ipsorum propria voce elegit. Quo ita per acto, nos omnes et singulos fratres conuentuales presentes tam seniores quam iuniores, nullo excepto, moniuimus et requisiuimus vive vocis oraculo palam intelligibiliter alta voce primo, secundo, tercio et peremtorie. Vt si quis ex eis senior siue iunior electores et modum eligendi nominatos impugnare arguere et eis contradicere intenderet, quod impugnacionem, argumentum et contradictionem huiusmodi iam incontinenti allegaret alioquin ad presens tacens in perpetuum taceret ymmo nostra prohibicione vrgente taciturus esset. Post quas monicionem et requisicionem nostras omnibus fratribus tacentibus ymmo in electores et modum eligendi prenominatos tacite consentientibus et nullo contradicente volentes ad actum electionis omnia aspirante gracia progredi diuini muniminis et adiutarii inuocatorium deuotissimum ymnum »Veni creator spiritus« ad finem usque cappellariter vnacum toto conventu predicto perorauimus. Et dehinc accedentes vnacum domino Luduico abbate Lucellensi, fratribus Bernhardo et Mathia, filiis et cappellanis nostris, notarioque et testibus predictis, altare maius electores supranominatos et quemlibet eorum secundum ordinem prescriptum vnum post alium vocauimus et ad nos sigillatim admisimus. Lectoque et tactis vtraque manu sacrosanctis ewangeliis per quamlibet eorum electorum coram nobis singulariter genuflexum prestito solemniter iuramento in dicta sacra generali sinodo Basiliensi concepto vniuscumque ipsorum votum quo per suum juramentum predictum abbatem sibi et monasterio prefato elegit accepimus et notari fecimus. Sicque votis omnium electorum prenominatorum certitudinaliter exploratis acceptis et habitis ad locum cappellarem, vbi prior et conuentus prenominati se collegerant, regressi sumus, inquirentes sollicite ab eisdem vt cum inspirante vti speraremus spiritu sancto (per ? ?) electio prout votatione[1]) bipertita esset idest in duos dumtaxat cecidisset an alia collacione minime requisita in eum vti suum verum pastorem et abbatem consentire eique efficaciter obedire vellent in quem maioritas cecidisset. Qui videlicet prior et omnes alii seniores sacerdotes electores predicti et etiam iuniores regulares responderunt quilibet eorum per verbum Volo, et insuper iidem Prior et totus conuentus indistincte nobis humiliter et cum instantia debita supplicarunt quatenus nouum eorum electum abbatem pastorem et patrem huiusmodi pronunciare et reuelare dignaremur. Quo circa dilectissimum nobis in Christo fratrem Johannem Molitoris procuratorem

[1]) ? Abkürzung und auf beschädigter Stelle.

curie Turicensis prenominatum, tamquam vere et canonice electum in abbatem sepenominati monasterii Maristelle aliasque ad regimen pastorale in spiritualibus zelo religionis in temporalibus circumspectione prouida et optima experientia vtilem et ydoneum necnon vita scientia et mitibus suis plurimum apud omnes probatum et conmendatum et in cuius prelatura dictum monasterium iam prope dies in demolicionem vergens in magnam spem erectum fore speratur in medium pronotauimus et concitauimus Requirentes quatenus tam salubri et sancto oneri humeros submitteret et electioni de se pure canonice et legitime facte nobis parende humiliter assentiret. Qui videlicet dominus electus onus pastorale expauescens et e tristibus oculis scillantibus anxiis lacrimis ab hoc onere se excusans per nostrum denique imperium obedientia duce eo coactus est vt diceret se cum Dei omnipotentis adiutoris onus illud pastorale sibi nuncupatum assumere electionemque de se factam acceptare et ratam habere velle. Quo consensu dicti electi ita per eum expresso adstatim ipsum post preordinatam processionem conuentualem Te Deum laudamus lectori voce continentem et campanis alacriorem gaudencium pulsum sonantibus in ecclesiam landes et gratias deo dicturi induximus et ad stallum abbatis locavimus, eique baculum pastoralem adhibitis, verbis et ceremonijs ordinis consuetis tradidimus et eum mox inde circa maius altare quod signo crucis facto nostro iussu osculabatur astare fecimus vt sic illi regimen in spiritualibus committentes et assignantes. Deinde que illico ipsum dominum Johannem electum ad locum cappellarem reducentes juramentum obedientie et fidelitatis ab eodem ad tenorem institutionis Benedicti pape XII in nostras manus et ad sancta dei ewangelia prestitum suscepimus, enimque de post per osculum pacis posicionemque ad locum abbacialem, necnon per tradicionem sancte regule clavem et contrasigilli ad regimen temporale prefati monasterii instituimus et inuestiuimus. Enimque in abbatem dicti monasterii Maristelle paterna nostra auctoritate predicta confirmauimus. Ad ultimum vero omnes et singuli religiosi professi ipsius monasterii seniores et iuniores, signanter Johannes Hagnower prior, Vlricus Satler, Wunnewaldus Rundigkern cellerarius maior, Wernherus Hutmacher bursarius, Johannes Herman, Johannes Wildermut, Johannes Schutz, Johannes Scheidlin, Johannes Sore, Johannes Hagk sacerdotes supranominati, Bernhardus Schiri, Vericus Fry, Andreas Wengi, Conradus Stelysen, Heinricus Furdenbrise et Johannes Ostertag, voluntarie et sine aliquo murmure vel contradictione alicuius sibi domino electo admanus vnus post alium obedientiam de bono vsque ad mortem secundum regulam dicti Smi patris nostri Benedicti, promiserunt et professi sunt. Quem etiam dominum Johannem electum abbatem et per nos confirmatum tandem de loco cappellari ad habitationem et residenciam abbacialem introduximus, assignansque sibi clauibus plenam dispensacionem curam et omnimodum regimen omnium spiritualium et temporalium rerum bonorum

possessionum et negociorum monasterii Maristelle conmisimus, credidimus assignamus. Tradentes et per premissa realem corporalem et actualem possessionem [1]) vel quasi pacificam et quietam dicti monasterii Maristelle et abbacie denique eius possessionem ...?... prouentun [2]) et quorum cumque [3]) nostrum tamquem de ex et pro illis redditurus debitum deo et nobis vel superioribus nostris racionem. Preterea omnibus et singulis dicti Monasterii Maristelle regularibus et professis personis in virtute sancte obedientie districte percipiendo mandamus. Quatenus dicto domino Johanni eorum electo abbati confirmato a nobis reuerenciam deuotamque obedienciam faciant et honorem. In quorum omnium fidem robur et testimonium premissorum presentes literas fieri et per notarium publicum infrascriptum scribi et publicari mandauimus nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione conmunire. Et' quia nos Luduicus abbas Lucellensis suprascriptus premissis omnibus et singulis interfuimus, idcirco ad eorundem vberiorem attestacionem et fauorem sigillum nostrum similiter presentibus duximus appendendum. Datum et actum in monasterio Maristelle sepenominato locis vbisupra anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto indictione quarta die vero veneris quinta mensis Maii, pontificatus Smi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii, diuina prouidencia pape octaui anno secundo. Presentibus venerabilibus viris dominis Hieronymo Goldlin, arcium magistro, custode ecclesie prepositure Turicensis et Henrico Cuntz, plebano in Kloten, prefate Constantiensis dyocesis testibus ad premissa omnia et singula vocatis et rogatis. Et pro maiori robore sigillum conuentus sepefati monasterii Maristelle eciam presentibus est appensum.

Et ego Petrus Numagen Treuerensis prior, publicus antea imperialis auctoritate notarius et venerabilium dominorum prepositi et cappellani ecclesie sanctorum martirum Felicis et Regule prefate prepositure Turicensis secretarius et scriba iuratus quia premissis omnibus et singulis dum sit vti premittitur fierent et agerentur vnacum prenominatis testibus presens interfui eaque sit fieri, vedi et audiui. Idcirco ad mandatum venerandi patris domini Johannis abbatis in Salem supradictis has literas publicas conferi et vnacum appensione sigillorum iam fati domini Johannis abbatis in Salem et venerandi patris domini Luduici abbatis in Lucella etiam predicti subscripsi manu mea propria atque scripsi signoque et nomine meis solitis et consuetis signaui in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus; et demum pro maiori robore conuentus monasterii Maristelle suum sigillum appendi fecit.

General-Landesarchiv Karlsruhe, Salem Fasc. 2664. — Dorsalnotiz: Decretum electionis in Wettingen.

---

[1]) ? Text beschädigt. — [2]) ? Text beschädigt. — [3]) Text beschädigt.

Beiträge zu einer Biographie Moscheroschs.

Von

Arthur Bechtold.

Aus der nicht immer ganz zuverlässigen Hauptquelle für Moscheroschs Lebensgeschichte, der nach dem Tode des Dichters (1669) zu Frankfurt a. M. gedruckten Trauerrede des Wormser Pfarrers Matthias Meigener, wissen wir, dass Moscherosch nach seinem Weggange von Finstingen zunächst einige Zeit in Strassburg sich aufhielt, dann mehrere Jahre in der damals schwedischen Festung Benfeld im Elsass das Amt eines Staatssekretärs und Kriegsrates der Krone Schweden unter dem Generalmajor Moser und dem schwedischen Residenten Mockel bekleidete.

Der Zeitpunkt seines Wegganges von Finstingen lässt sich nur annähernd festlegen. Aus einer Stelle in dem Gesicht »Ala mode Kehrausz« scheint hervorzugehen, dass er bereits im Frühjahr 1641 sich mit dem Gedanken trug, seinen bisherigen Wirkungskreis aufzugeben und in Strassburg Zuflucht zu suchen. Das Urteil des auf der Burg Geroldseck an der Saar tagenden Heldenrats gebietet nämlich dem verwelschten Philander, »in zeit dreyer Monden diese Land bisz auff acht Meylen wegs zu raumen, sich in eine gelegene Teutsche Statt zu begeben«, dort die »Alamode«-Unsitten abzulegen und wider die »new-vnd wälschsüchtige Sprachverderber« zu schreiben. Da die angegebene Entfernung ungefähr der zwischen Finstingen und Strassburg entspricht, die Bürger der Stadt Strassburg als allen neuen Moden abgeneigt und an der alten Sitte zäh festhaltend bekannt waren, da Moscherosch ferner in der Tat, nach seiner eigenen

Angabe[1]), einen anscheinend verloren gegangenen »Sprachverderber« geschrieben hat, da er schliesslich wirklich Finstingen verlassen hat und nach Strassburg geflüchtet ist, so ist es klar, dass die Stelle sich auf Strassburg beziehen muss. Der Spruch des Heldenrates trägt das Datum: »Vff Ruhdulffs tag [17. April], im Jahr der Christen 1641« (Ausgabe von 1650, 2. Teil, S. 136). Die Genauigkeit der Zeitangabe lässt vermuten, dass das Datum für Moscherosch eine besondere Bedeutung gehabt hat.

Am 5. September 1641 erfolgte, wie H. Schlosser in seinem Aufsatze »Johann Michael Moscherosch und die Burg Geroldseck im Wasgau«[2]) wahrscheinlich gemacht hat, der im »Soldatenleben« geschilderte Überfall durch eine lothringische oder kaiserliche »Parthey« auf der Finstinger »Ringmatt«; durch einen glücklichen Zufall entging Moscherosch — denn er ist unter dem »schwartzen Bschiderich« (Amtmann) zu verstehen — dem Tode, büsste aber sein Ackervieh und seine Zugpferde ein. Jeder Tag konnte eine Wiederholung des Anschlages, den er seinem Kollegen und persönlichen Todfeind in Finstingen selbst, dem rheingräflichen Amtmann Daniel Vogel, zu verdanken hatte, bringen. Die vier Wochen später, am 3. Oktober, auf das Gerücht vom Anrücken der Lothringer in dem Städtchen ausgebrochene Panik mag den längst gefassten Plan, den gefährlichen Ort »zu rettung seines Lebens und vorkommung seiner Kinder zeitlichen und ewigen Undergangs sampt allem zu verlassen«, zur völligen Reife gebracht haben.

Bevor er die Übersiedelung ins Werk setzte, scheint er — im November des Jahres — nach Strassburg gereist zu sein, um seine Vorbereitungen zu treffen, wozu wohl auch die Wahl der Wohnung gehört. Er fand sie in dem Hause »zum Offenburg«; dort hat er 1643 die Ge-

---

[1]) In der von ihm neu herausgegebenen Schrift seines Freundes Georg Gumpelzhaimer »Gymnasma de exercitiis academicorum« (1652), S. 117. Der »Vnartig Teutscher Sprachverderber« von 1643 ist sicher nicht von Moscherosch verfasst. — [2]) Mitt. d. Gesellsch. f. Erhalt. d. geschichtl. Denkmäler i. Elsass, 2. Folge, 16. Bd. (Strassb. 1893). Auch als Sonderdruck erschienen; ich zitiere nach diesem. Ergänzungen bringt der Aufsatz desselben, mittlerweile verstorbenen Forschers: »Moscheroschiana«, im Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. u. Altertumsk. 25. Jahrg., S. 130—254.

schichte »Ala mode Kehrausz« und »Hansz hinüber Gansz herüber« niedergeschrieben[1]).

In jenen Tagen erwarb er auch das Strassburger Bürgerrecht. Der von Herrn Professor Dr. Schorbach, Ober-Bibliothekar an der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg, aufgefundene und mir gütigst überlassene Eintrag im Bürgerbuche der Stadt Strassburg (Band III S. 890) lautet:

»Hannsz Michel Moscherosch von willstett
jetziger Zeit Amptmann zu Fistingen [so!]
Erkauft dz Burgerrecht für sich vnndt
sein Hauszfrauw Annam Mariam Kil-
burgerin von Finstingen vmb 20 gold fl.
hatt Ein Kint von seiner Ersten Hauszfrauw
in diesze Ehe gebracht, Nahmens, Ernst
Ludwig. So dan drey Kinder in dieszer
anderer Ehe mit obgedachter frauwen
Anna Maria Kilburgerin erzihlt.
deren Nahmen Ernst Bugislaw, Cath-
erina Elisabeth vndt Ernestina Amelia
haben alle vern kein eigen guth.
vndt wirdt zu den beckhen dienen.
Iur. den 23 t Nouembris Anno 1641.«

Moscherosch setzt in seinem, von Witkowski in der »Zeitschrift für deutsche Philologie« (21. Band, S. 183) mitgeteilten Briefe an Matthias Machner vom 10. Januar 1652 die Erlangung des Strassburger Bürgerrechts in das Jahr 1642:

»... Anno 1642. post mille pericula, expilationes, morbos, ut uix ullum mortalium tot tantaque subiisse mala iurares, Argentinae Jus ciuitatis obtinui ...«

Die Niederlassung selbst dürfte in den Anfang des Jahres 1642 fallen. Der letzte Abschnitt der in ihrem Hauptteile noch zu Finstingen entstandenen »Insomnis cura parentum« ist bereits datiert: »Datum zum Offenburg. Vff den H. Ostertag 1642«, die Vorrede an den Strassburger Professor der Theologie D. Johann Schmidt: »Straszburg den 20. Hewmon. 1642.«

---

[1]) S. meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. Bücherfr. N.F. 6. Bd., S. 273.

Aus dem Umstand, dass Moscherosch in dem Finstinger »Buche des Zwanzigsten Tages«, d. h. dem Verzeichnisse der alljährlich am 20. Tage nach Weihnachten von der Finstinger Bürgerschaft erwählten Stadtbeamten, noch als »Baumeister« für das Jahr 1642 erscheint[1]), könnte hervorgehen, dass sein Wegzug nach dem 15. Januar erfolgt ist, oder dass wenigstens der Bürgerschaft noch nichts vom Bevorstehen desselben bekannt war.

Auch die Zeit seines Amtsantrittes in Benfeld lässt sich nur annähernd festlegen. Die beiden oben erwähnten ersten Gesichte des zweiten Teils sind datiert: »Geben zum Offenburg zur Zeit der Schaaffscheer 1643«, das andere bestimmter: »Geben zu Offenburg, uff Ganghulffs tag [11. Mai] 1643«. Auf einem Schreiben, welches Moscherosch am 20. September 1643 an Joh. Heinrich Boecler, Professor der Beredsamkeit und Geschichte an der Universität Strassburg, sandte[2]), ist zwar kein Abgangsort angegeben, doch lässt sich aus dem Inhalt ersehen, dass es zu Benfeld geschrieben ist. Der Antritt der Benfelder Stelle muss also zwischen den 11. Mai und den 20. September 1643 fallen.

Über die näheren Umstände bei der Übernahme des Amtes verbreitet das ausführliche Schreiben etwas Licht, welches Moscherosch am 30. März 1645 von Benfeld aus an den schwedischen Reichskanzler Oxenstierna richtete[3]). Es geht aus ihm hervor, dass Moscherosch von Strassburg aus eine Reise nach Breisach unternommen hatte, um mit dem französischen Marschall Guébriant über die Stelle eines Staats- und Kriegssekretärs zu verhandeln, welche dieser ihm zugedacht hatte. Durch den schwedischen Residenten Mockel zu Benfeld, wo er auf der Hin- und Rückreise Halt machte, liess er sich bestimmen, alle französischen Anerbietungen abzulehnen und gegen eine Besoldung von 200 Reichstalern, 50 Viertel Frucht und 2 Fuder Wein, unter dem Titel eines »Secretarii Status« in schwedische Dienste zu treten. Dafür sollte er »nicht allein in allen französischen Commissionen völlig employirt werden, sondern auch da-

---

1) Schlosser a. a. O. S. 75, 79. — 2) Mitgeteilt von A. Reifferscheid, Quellen zur Gesch. des geistigen Lebens in Deutschland während des 17. Jahrhunderts. (Heilbronn 1889). S. 605. — 3) Reifferscheid a. a. O. S. 607.

neben die Correspondentien secundiren, theils Justitiwesen versehen«.

Moscherosch scheint sich Hoffnung gemacht zu haben, nach dem Tode des damals schon mit grosser »Leibesschwächlichkeit« behafteten Residenten sein Nachfolger zu werden; aber die Bestätigung von seiten des Reichskanzlers, der Reichsräte und der Generalität, welche Mockel zu erwirken versprochen hatte, und welche die provisorisch übertragene Stelle erst zu einer dauernden hätte machen können, blieb aus. Nach dem schon bald darauf erfolgten Tode des Residenten stellte sich vollends heraus, dass alle lockenden Aussichten einzig und allein auf die Versprechungen des Residenten gegründet waren und dass keinerlei Aussicht bestand, sie erfüllt zu sehen. Moscherosch sah sich nach einem neuen Wirkungskreis um, versah aber auf Befehl des Obersten Moser, des Kommandanten der Festung Benfeld, seinen eigenen Dienst und die Geschäfte des verstorbenen Residenten noch weiter.

Wir sind imstande, den Todestag des Residenten genau festzustellen. In einem Bande der »Acta des dreissigjährigen Kriegs« (T 563) im Allgemeinen Reichsarchiv zu München befindet sich als Beilage zu einem Berichte des kaiserlichen Kommandanten von Philippsburg, Caspar Baumberger an den Kurfürsten Maximilian (dat. Philippsburg, 22. Decembris 1643) ein »Extract ausz Straszburg« vom 18. Dezember, d. h. ein Auszug aus den Mitteilungen, welche ein zu Strassburg sitzender, im Solde des Obersten stehender Spion diesem überschickt hatte. Neben anderen wichtigen Nachrichten, wie über das Eintreffen des Marschalls Turenne in Breisach, oder über den Hader der beiden weimarischen Generale Rantzau und Rosen, von denen jeder den anderen des Verlusts der Schlacht bei Tuttlingen beschuldigte und für einen Schelmen erklärte, kommt darin die Stelle vor:

»... Gestern morgen vmb 2 Vhren vor tag Ist Herr Mockel resident zu Benfelden gestorben vnd hat nun auch einem andern platz gemacht ...«

Ohne Zweifel ist damit niemand anders als Moscherosch gemeint.

Bei einigen Sätzen in dem noch zu Strassburg, aber sicher schon zu einer Zeit, wo er entschlossen war, die Stelle zu Benfeld anzunehmen, verfassten Gesicht »Ala mode Kehrausz« kann man sich kaum des Eindrucks erwehren, als habe Moscherosch das eigene Gewissen wegen seines Schrittes beschwichtigen wollen oder als habe er eine Entschuldigung für nötig gehalten, dass er, der deutschgesinnte Philander, in den Dienst des Reichsfeindes getreten war.

Dem vor dem Heldenrate stehenden Philander wird von Hans Thurmeyer eine Stelle aus dem »Saalbuche«, d. h. aus Aventin, vorgelesen, in der es für die grösste Verräterei erklärt wird, »wo einer wider seinen Herrn, wider sein Heymat vnd Vatterland einem Frembden Herren zuzöge«. Philander erschrickt, denn er hat »leyder viel Freunde, die in diesem Spital vnsinnig Krank lagen«; er fasst sich aber und sucht seine Freunde in einer uns etwas gewunden erscheinenden Weise zu verteidigen:

»Genädigster Herr vnd König, E. Mayst. sollen versichert sein, das es nicht zu dem end geschihet, ob sie jhr Vatterland darumb zuverrathen begehrten, sondern ausz anderen höhern vnd Staats-vrsachen, so das Gewissen vnd den Glauben betreffen, deszwegen sie vmb hülff suchen, damit sie nicht gar vndertrucket werden; dan es ja gegen Gott vnd der Erbaren Welt besser zu verantworten ist, dem jenigen dienen vnd zuziehen, der dz Vatterland bey seinen Gerechtsamen hülfft schützen, Als dem der es aller Freyheiten will berauben. Vnd was der Helden-Rathschreiber da gelesen hat, wie gut es bey den Alten mag gewesen sein; so wird es doch jetzt bey vns gar nit gebilliget, sondern für ein Alt-baüerischen Eyffer gehalten werden: der desz Vatterlands jetzigen Zustand weniger verstehet alsz ein Gansz Dieweil ein ehrlicher Teutscher, der einem frembden Potentaten zuziehet, dafür gehalten wirdt, das er es viel mehr zu desz Vatterlands Heyl vnd besten, als zu dessen vndergang thue.

Auch wohl glaube, das etliche ausz Noth (weil sie jhre Dienst dem Vatterland offt angetragen, aber also sitzen blieben vnd für nichts geachtet werden) sich in frembde Dienst haben einlassen müssen. Darumb es scheinet, als ob Teutschland selbst seinem Vndergang entgegen lieffe, die-

weil es selbst solche Leute von sich stosset, vnd mehr siehet nach Frevele[r]n, als nach denen die Auffrichtigkeit lieb haben ...« (Ausg. von 1650, 2. Teil S. 114).

Benfelder Erinnerungen hat Moscherosch in das Gesicht »Soldatenleben« verwoben; es heisst dort (S. 717):

»Diese Besatzung zu beschreiben, so ist gewisz, dasz dieselbige, gegen vns zu rechnen, ein viel Gottesförchtigers, ja himlisches Leben führen thate. Es gunge bey jhnen alles her in guter Ordnung: alle Lehnung wurde den Soldaten richtig bezahlt: wer sich im geringsten vergriffe, der ward gestrafft. Kein Fluchen, kein Spielen, kein Huren, kein Mord-Thaten wurden gehäget; sondern nach Gelegenheit mit Strang vnd Schwerdt, mit der Wippe, mit den Spitzruten, mit dem Stock, mit der Geige belohnet. Wer was löbliches thate, der ward gelobet, herfür gezogen vnd befürdert. Alle Tag hielten sie jhre gewisse Bettstunden: alle Wochen höreten sie zweymal Predig: ein jeder gung, nach geschehener Wacht, seiner Arbeit nach: der Bawrsman ward reich bey den Soldaten, vnnd der Soldat mit dem Bawren wol zufrieden. Also dasz mich deuchte, was jmmer von ehrlichen redlichen Soldaten geschrieben vnd zu lesen, zu reden vnd zu hören wäre, dasz wäre einig vnd allein von denen in solcher Besatzung zuverstehen, nimmermehr aber von denen die zu Felde lägen, jnsonderheit wie wir, die wir ohne Gesatz vnd ohne Ordnung, vnd auff freyer Strasse lebten, als ob weder Gott noch Himmel, weder Teuffel noch Hölle gewesen ...«

Dass Moscherosch bei dieser Stelle an Benfeld gedacht hat, wird durch die Fassung in der Ausgabe letzter Hand, dem 1665 aufs neue erschienenen zweiten Teil der Gesichte[1]) bewiesen, wo ausdrücklich gesagt wird: »... Diese Besatzung Benfelden zubeschreiben ...«.

---

[1]) Dieser Teil ist für sich gesondert erschienen. Der Kupfertitel trägt die Jahreszahl 1666. Ein erster Teil ist dazu nicht gedruckt worden; gewöhnlich ist der Band mit einem ersten Teil der Ausgabe von 1650, oder mit dem 1677 neu gedruckten ersten Teil verbunden. Der, nach Goedeke, in der Stadtbibliothek zu Ulm befindliche zweite Teil einer Strassburger Ausgabe von 1666—67 ist in Wirklichkeit ein zweiter Teil der Ausgabe von 1650, dem das Titelblatt fehlt. Die Angaben Goedekes über die Werke Moscheroschs sind auch sonst sehr lückenhaft und zum grossen Teil unrichtig.

E. Woerth erwähnt in seiner 1907 gedruckten, auf meist ungedruckten Quellen beruhenden Schrift »Benfeld unter schwedischer Herrschaft 1632—1650« Moscherosch nicht.

In dem oben angeführten Schreiben an den Kanzler Oxenstierna führt Moscherosch Klage, dass er »niemahlen vernehmen können, ob er in diensten zuverbleiben haben würde, oder ob er sich anderwerts umbsehen müste«; »Massen ich dan der Statt Wormbs Rathschreiberei und der Statt Colmar offerirte Rathstelle und Legation naher Osnabrück, in guter hoffnung ausgeschlagen ...«

Auch Meigener berichtet, dass »ihn die Reichsstadt Colmar, wie die Vocationsschreiben ausweisen, sehr ernstlich begehrt« habe; sie habe ihm das Syndicat angeboten und ihn als Gesandten zu den Friedensverhandlungen nach Osnabrück und Münster schicken wollen.

Auf meine Bitte hin unterzog Herr Archivassistent Herzog in Colmar sich der Mühe, das dortige Stadtarchiv nach Schriftstücken, die sich auf Verhandlungen Moscheroschs mit der Stadt Colmar beziehen könnten, durchzusehen. In den Missiven-Protokollen des Jahres 1644 fand sich (S. 271) die Abschrift eines an Moscherosch gerichteten Schreibens vom 24. Dezember 1644; es geht aus ihm hervor, dass die Berufung nicht von der Stadt Colmar ausgegangen war, sondern dass Moscherosch selbst »seine Dienste vor anderen angetragen« hatte, dass es sich in erster Linie um die Besetzung der Vogteistelle in der der Stadt gehörigen Herrschaft Heiligkreuz[1]), dann allerdings auch um die Gewinnung eines geschäftsgewandten Mannes handelte, der die Stadt bei den zu Münster gepflogenen Friedenstractaten vertreten konnte; dass die Einigung mit Moscherosch an den von ihm gestellten, immer höher steigenden Ansprüchen scheiterte, und dass nicht er, sondern die Stadt es war, welche schliesslich die Verhandlungen abbrach.

[1]) Heiligkreuz, das einzige zum Kanton Colmar gehörige Dorf, liegt in der Ebene südlich Colmar an der Staatsstrasse Colmar-Basel. Es verdankt Namen und Ursprung einer Benediktinerinnenabtei. Im 15. Jahrhundert wurde es befestigt und zur Stadt erhoben. Ursprünglich Egisheimer Hausgut, kam die Herrschaft. in der Folgezeit in verschiedene Hände, bis sie 1536 von der Stadt Colmar erworben wurde, in deren Besitz sie bis zur französischen Revolution verblieb. S. Clauss, Historisch-Topographisches Wörterbuch des Elsass, Heft 8. (Frdl. Mitt. von Herrn Archivassistenten Herzog in Colmar).

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

»Ahn Johann Michel Moscherosch.

Unser fr. Dienst und Grusz zuvor Ehrenfester wohlgelehrter sonders geliebter hr. und guter Freundt. aus seinem ahn herrn obr. Meyster abgegangenen Schreiben vernehmen wir mit etwas befrembden, ob were er in den gedancken, dz die zwischen uns und ihme unserer erledigten Vogtey stell H. Creutz halb gepflogene handlung bishero in suspenso gehalten, und allein uff seine endliche resolution gesetzt worden, in dem wir uns zwar anfangs nach eröffneter selbigen ortts gelegenheytt und der alten bestallung auch seiner darauff ervolgten willfährigen resolution darauff verlaszen, Nachdem er auch im nachsinnen der beynutzung umb erforderten costbaren anstellung willang seine resolution geendert und umb ein gewisses in fixo ahn geltt und wein neben den früchten angehalten, haben wir uns auch darauff uff ein nahmhafts vernehmen lassen, weil Er aber hingegen in der ahn unsern jetzigen Gerichtsschreibern Johann Balthasar Schneydern ervolgten andwortt sich auch damit nicht contentiren wollen, sondern noch underschiedliches weytter begehrt, Ist demselben der befelch ertheylt, Ime widerumb zu vermelden, dz wir es nuhnmehr dahin müessen gestellt sein lassen, und uns zu mehrem nicht verstehen könten, sondern unserer sach anderwerts rath schaffen wolten, In massen wir auch darauff, weyl usser absehen vornemblich uff die Münsterische reysz gericht gewesen, nuhnmehr uff gewisse persohnen so hiertzu bereits deputirt, und die man eben völlig zu instruiren im werck begriffen entschlossen haben, so nuhn nicht mehr zu endern. Thun uns nichts desto weniger, dz Er uns seine dienst vor andern andragen wollen, der daher bezeugten guten affection fr. bedancken, und sein erpietig wo wir Ihne beliebend fr. willen und dienst zu erweysen gelegenheytt haben dz es unsers theyls nicht verpleiben werden. Göttlicher protection uns darmit allerseits wohl befehlendt.

Geben Collmar, den 24. 10bris A° 1644.«

Zum Schlusse gebe ich noch einen Brief wieder, den Moscherosch, bekanntlich 1645 als »der Traumende« in die

Fruchtbringende Gesellschaft aufgenommen, am 16. April 1656 an seinen Gesellschaftsgenossen Georg Philipp Harsdörffer, in der Gesellschaft »der Spielende« genannt, geschrieben hat; Harsdörffer wird darin von Moscherosch von seinem kürzlich erfolgten Übertritte in gräflich Hanauische Dienste in Kenntnis gesetzt.

Der Brief befindet sich unter den wenigen Akten und Korrespondenzen der Fruchtbringenden Gesellschaft, welche aus den Zeiten ihres 1651 gewählten zweiten Oberhauptes, des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar (»des Schmackhaften«) in den Weimarischen staatlichen Archiven erhalten geblieben sind.

Vor einigen Wochen war ich in den Besitz eines von dem Strassburger Kupferstecher Peter Aubry gestochenen Bildnisses des genannten Herzogs, zu dem Moscherosch die Unterschrift in lateinischen Versen verfasst hatte, gekommen; es war zu vermuten, dass die Veranlassung zur Entstehung des Bildes eben die Wahl des Herzogs zum Vorsteher des Ordens gewesen sei und dass Moscherosch dasselbe persönlich übersandt habe. Die Hoffnung, im Archive zu Weimar auf einen aus dieser Gelegenheit entsprungenen Briefwechsel zwischen dem Herzog und Moscherosch zu stossen, hat sich nicht erfüllt; doch förderten die auf meine Bitten von Herrn Archivdirektor Dr. Tille unternommenen Nachforschungen das nicht weniger wichtige Schreiben Moscheroschs an Harsdörffer zutage. Für die im Interesse meiner Arbeiten aufgewendete Mühe spreche ich Herrn Archivdirektor Dr. Tille ebenso wie den vorher genannten Herren meinen wärmsten Dank aus.

Das Schreiben lautet:

(A 11816, Bl. 102).

»Hochedler, gestrenger, hochgeehrter
Herr Gesellschafter!

Demnach ich des *publici otij fiscalitatis, ut sic loquar,* müed geworden, hab ich endtlich under vilen vocationen m. g. landsherren, den Graven von Hanau, alhie zu Hanau vorgezogen undt die zwar *honorable,* aber mühesame stelle eines Canzley-, Cammer- und Kriegsraths vor 8 wochen angetretten, so m[einem] h[errn], h[errn] Sp[ielenden] ausz schul-

digkeit zu berichten und seins befehls diser orten und umb fort dienstlich zu erwarten mit diser gelegenheit nicht vorüber wollen, nochmahlen bittendt, dasz mir des herren von Hohenfelds des Grünenden auf frembden boden[1]) Gemälde zu verfertigung des Gesellschafft Pfenings zukommen möchte. Herr *Merian* sagt mir, dasz noch vil *Exemplaria* der Gesellschafft Gemälde[2]) vorhanden, Er bittet die zwey letztere V & VI hundert auch und dasz ieder Gesellschafter zu einem *Exemplar* angehalten wirde, wolte auch Er gern underfangen gar die Bildnusse auzszuarbeiten. Gott mit unsz, der bott eilet.

Hanau, den 16. Aprilis 1656.

M. h. h. S.

schuldigster diner
Moscherosch
der Traumende

Monsieur
Monsieur de Harsdorff
Senateur de la Republique de
Nuremberghe.«

In einem Briefe Harsdörffers an Georg Neumark, den Sekretär der Gesellschaft (d. d. 21. Juni 1656), bezieht sich folgende Stelle auf Moscheroschs Brief:

»... Was der Traumende an mich gelangen lassen, beliebe dem Herrn Gesellschafter zu belesen: Es were gut, wann man Herrn Merian an die Hand gehen könte. Ein mehrers zu anderer Zeit ...«

Tatsächlich ist er, soviel sich wenigstens aus den Akten feststellen lässt, auf die Sache nicht mehr zurückgekommen.

[1]) Steht nicht in der Liste der Mitglieder. — [2]) »Der Fruchtbringenden Gesellschaft Nahmen, Vorhaben, Gemählde und Wörter: Nach jedes Einnahme ordentlich in Kupfer gestochen, Und in achtzeilige Reimgesetze verfasset, Das Erste — Vierdte Hundert. Frankfurt am Mayn, Bey Mattheo Merian. M.DC.XXXXVI«. —

Beiträge zur Baugeschichte des Rastatter Schlosses.

Von

Karl Lohmeyer[1]).

IV. Ein Baubericht des Baumeisters Thomas Lefebure an den Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach vom Jahre 1700.

Die Faszikel Durlach-Carolsburg, Bausachen Konv. I und II, 1690—1706 im Grossh. Generallandesarchiv in Karlsruhe enthalten eine grosse Anzahl von Bauberichten, die der markgräflich badische Baumeister Thomas Lefebure an seinen Herrn, den Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach, richtete. Wenn sie uns auch in der Hauptsache nur Kunde von dem grossartig geplanten und durch die Kriegszeiten des beginnenden Jahrhunderts unterbrochenen Durlacher Schlossbauwesen zu geben vermögen, so fallen durch sie doch hie und da erwünschte Streiflichter auf die gleichzeitig angelegten Palastbauten der baden-badenschen Linie, auf Rastatt und Scheibenhard, zumal diese mit der Durlacher-Residenz den Architekten in dem Bolognesen Domenico Egidio Rossi gemeinsam haben. — Das ist besonders noch in dem vorliegenden Schreiben der Fall, in dem uns Lefebure von dem Ergebnis einer Reise nach Rastatt berichtet, die er unternommen hatte, um von Rossi Anweisungen und Pläne für den Durlacher Schlossbau zu empfangen; es ist nicht datiert, aber mit Sicherheit in die Zeit zwischen dem 17. Januar und 12. März 1700 zu setzen. —

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift N.F. XXVII, S. 269 ff. u. XXIX, S. 583 ff.

Der Briefschreiber ist der Franzose Thomas Lefebure (Lefèbvre), der bereits in den 80er Jahren als markgräflich badischer Baumeister in Durlach tätig erscheint, wo er allerdings mehr eine beaufsichtigende und vermittelnde als selbst schaffende Rolle beim Bauwesen gespielt zu haben scheint. Am 20. August 1702 wird er zum erstenmal in den Akten Baurat genannt. — Er muss aus vornehmer französischer Familie stammen, seine Briefe siegelt er mit einem Wappen, das in balkenbelegtem Feld einen Turm zeigt, darüber die neunzinkige Grafenkrone. In elegantem Französisch schreibt er 1698 an den Kammerrat Maler nach Grötzingen eine Auskunft über einen französischen Architekten Le Blanc, der mit Empfehlungen an Rossi sich zur Annahme für das Durlacher Bauwesen gemeldet hat. — Daraus können wir ersehen, dass er üble Erfahrungen in seinem Vaterlande gemacht hat, ja es vielleicht als Flüchtling verlassen musste. Sein Urteil über seine französischen Landsleute ist nicht eben schmeichelhaft. Er betont, von ihm ginge die Empfehlung Le Blancs sicher nicht aus und fährt dann fort »car de ma Vie je ne uodray bien a aucun François pour les maux, qu'ils m'ont fait, sur tout n'en recomanderaÿ ie aucun tant qu'on trouuera des honestes gens au monde«. Einige aufgeführte Reisen nach Basel zur Besichtigung »des neüen Hausbaues«, also des markgräflichen sogen. Hagenbacher Hofes (heute Spital), der an Stelle des abgebrannten Eptinger und Bärenfelser Hofs 1698 von neuem aufgeführt wurde, lassen vermuten, dass er auch zu diesem Bauwesen in irgend welchen Beziehungen stand.

Sein nun folgendes Schreiben versetzt uns mitten in die Zeit des Höhepunktes der fürstlichen Bautätigkeit beider badischen Linien, in die Zeit, als ihr schon durch die von Westen her allmählich aufziehenden Kriegswolken die erste Gefahr drohte; hören wir doch darin, wie man in Rastatt und Scheibenhard tätig ist, die noch im Bau begriffenen Schlossbauten schon zu befestigen, wie in Hügelsheim und Stollhofen die Schanzen errichtet werden, — alles eben Vorsichtsmassregeln des Markgrafen Ludwig Wilhelm gegen die französische Politik, wie er denn von jeher bestrebt war, die Rheinlinie in Verteidigungszustand zu setzen.

Durchlauchtigster Fürst Gnädiger Fürst und Herr!

Zur gehorsambste folge des mir gnädigst erteilten Befehls, habe ich mich gleich auff Rastatt begeben, al wor ich den Sig.r Rossi seer empeschiert und geschäftig gefunden. Die Rissen, welche der Hügelin[1]) zu ausfertigung seiner Perspectif benötiget, habe ich wieder erhalten und zu rück gebracht. Es hatt der Rossi aprobiert und fuhr besser gefunden, das nicht allein die fenster und thüeren des Vestibuli und der Cantzeley, wie es der Maza[2]) und ich angegeben, erhöhet und quadrieret, wie die beyde untere Stöcken, sonderen das man statt der runden oder Ovale fensteren, die er anfänglich darüber gezeichnet hatte, die Vertachungen, wie sie uon uns angegeben worden, da uber die Cantzeley thuer, und anderseits uber die fenster im blinden bogen führen solte. Derowegen ich bereits des Maza seinen Jungen, diese mit gebrachte Rissen zugestelt, das er ohne zeit uerlierung, und zwar ad interim, nur auff cleyene stucklein, die man auff den haupt Riss legen und Cleben könne, darmit der Hügelin nicht länger gehindert werde, anfangen und uerfertigen möge.

Die modellen zu den hofen, weilen sie uerslossen und er nicht gleich dar zu gekönt, sollen gemacht und parath sein, die aber zu den Cartouchen der Wapen und den Capitäller seind

---

[1]) J. Martin Hüglin, wie er selbst unterschreibt; er war Werkmeister in Durlach. Die erwähnte Perspektive des Hüglin ist eine solche der geplanten Durlacher Residenz, die er nach Plänen Rossis auszuarbeiten hatte. Es existiert nun vom Durlacher Schloss eine Lithographie (von Wagner, Karlsruhe) aus der Zeit von ca. 1850, die das Schloss in perspektivischer Ansicht nach einer damals noch erhaltenen alten Abbildung gibt. Auf ihr ist auch Domenico Egidio Rossi ausdrücklich als der Planleger bezeichnet, wie er es eben wohl auf der als Vorlage dienenden alten Zeichnung gewesen sein mag. So ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass wir hier noch eine Reproduktion dieser in unserm Schreiben erwähnten Hüglinschen »Perspektive« vor uns haben. — [2]) Giovanni Mazza aus Mailand, der Unterarbeiter und Bauleiter Rossis beim Durlacher Residenzbau. Er war schon in Wien unter Rossi tätig, der ihn in den 90er Jahren des 17ten Jahrhunderts von dort mit ins Badische brachte, wo er beim Bau der nach Plänen Rossis gleichfalls errichteten Jesuitenkirche in Baden und bei dessen Wiederherstellungsarbeiten am Badener Schlosse zuerst erscheint. Seit 1698 ist er mit dem Aufbau des Durlacher Schlosses beschäftigt, wo er auch bis 1703 nachweisbar ist. Er führt dort zuletzt den Titel Bauadmodiator. In Durlach scheint er auch die Stadtkirche errichtet zu haben und bei der ganzen Art des Baues werden wir ihn hier wohl als den planlegenden Meister anzunehmen haben (vgl. über ihn eingehend Lohmeyer: Rossi's Briefe über den Durlacher Schlossbau, Zeitschrift für Geschichte der Architektur, Jahrgang VI (1913), S. 216 ff.).

fertig und gebrandt. Desgleichen alle brettungen und Rissen, auser die zu die thueren des Ritter Sahls und der fohrnembsten gemächeren, welche er innerhalb 8 tagen paraht halten will, hatt er mir gewiesen.

Vber dieses, dieweilen Euere hochfurstliche Durcht ein sonderes gefallen, uber die Cupola, welche er zu Rastatt uber die eine Stege schon uerfertiget, bezeuget, habe ich ihme ersuchet, auch eine desgleichen über unsere Reale Stegen zu Inuentiren, ob wohlen Er und ich nicht glauben das, wegen exessiue Höhe unseres Gebawes, solche zu practicieren sein wird. Solchen will er nun bis dahin auch in bereitschaft halten. Die Rissen aber zu die Alcouen macht er nicht, in dem solches uon den Stuccadoren, nach dero eygene Inuention und Caprice, in Rastatt selbsten gemacht werden, und solches bloos uon dem wehrt, so man daran wenden will, und die experience und adresse der gueten Arbeytern, dependieret: dero wegen Er auch den Riss zu der Sofitta oder platfond unseren Hoff Capelle, uon seinen Stuccadore zeichnen lassen. Ohne pahres gelt aber, was ich auch habe fohrwenden mögen, hatt, und will er nichts abfolgen lassen. Dieweilen aber ich gesehen, das obgedachte Rissen zu den thueren des Ritter Sahls noch nicht angefangen gewest, und man also mit die bezahlung nicht uergeblich da hin reysen thäte, habe ich statt der acht tagen, die er zu uerfertigung der Selben, wie auch der Cupola uber die haupt Stegen begehret, ihme uierzehn tagen gestelt, dar ich als dan, oder wer es sonsten Euere hoch furstliche Durchlt gnädigst belieben werde, wider commen Solle.

Zu Rastatt Sollen neben die 50 Seegräber, welche newlich angenohmen worden, 1500 Soldaten ohnaufhörlich arbeyten, uerwichenen Sontag morgends wurde befohlen alles gestrauch und fruchtbare bäumen, die gegen die Bastionen bey der Alten Kirchen gelegen, zu rasieren und abzuhawen. Drey Bastionen längst den fluss seind fast fertig, sampt dero flancken und solie der graben aussen, bis a 50 schu erweitert werden; Vmb den Garten sollen noch drey dergleichen Bastionen commen und so fort das werck umb diese newe Statt bis an die Murg wider geslossen werden. Zu Higelsheim wird eine Sterne Schantz angelegt: zu Stolhofen gehet auch das arbeyten mit erstem an. Zu Scheyben Hart wird der Bau nach des Rossi Riss angelegt, und ist zum teil schon zimlich aus dem Boden, der Wahl darum wie auch der Graben ist ausgeseubert und solle solche auch fortificiert werden; Das Sloss zu Rastatt ist auch mit Pallisaden fast umbringet, und stehen etliche Stucken im Hoff.

Es hatt mir der Rossi gesagt, das in kurtzem eine brucke über dem Rhein in die Pfals gegen Landau solte geslagen werden, welches mir auch uon ein pahr anderen comuniciert und uertraut worden. Den Riss uon der ganzen fortification zu

Rastatt werde ich mit eerstem becommen. Welches ich hiermit in aller unterthänigkeit berichte und uerpleybe

Euer Hochfurstlichen Durchleuchtigkeit

vnterthänigster Gehorsambster

T: Lefebure.

V. Bauanweisungen des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden vom Jahre 1700.

Aus Schlackenwerth, der prächtigen böhmischen Besitzung des Markgrafen Ludwig Wilhelm, die ihm seine Gemahlin Sibylle Auguste von Sachsen-Lauenburg als elterliches Erbteil eingebracht hatte, sind die vorliegenden Anweisungen und Aufträge des Markgrafen an seinen Geheimen Sekretär und Vertrauten Matern Christof Hinderer ergangen, aus denen ich die Punkte mitteilen möchte, die baugeschichtliches Interesse beanspruchen dürfen. Sie sind dem Faszikel Baden Generalia 8481, Markgrafschaft Baden-Baden im General-Landesarchiv in Karlsruhe entnommen und führen uns lebendig den Einfluss des fürstlichen Bauherrn vor Augen, wie er ihn bei seiner häufigen Abwesenheit am Kaiserhofe in Wien, auf seinen Gütern in Böhmen oder auch während seiner kriegerischen Unternehmungen doch den oft geringfügigsten Fragen seines Bauwesens zugute kommen liess.

Puncta vndt Commißiones,
welche wür Vnserem Geheimben Secretario vndt Lieben getrewen Matern Christoph Hinderer zu verrichten vnd zu Bewerckstelligen gdst. anbefohlen haben.

Schlackenwörth d. 12 xbris a° 1700.

. . . .

. . . .

11mo Nachdem wür Ihme Hinderer zu erbawung eines raisonablen Hauses in Rastatt die erforderlichen materialien in gnaden zugesagt haben, in der zuversicht derselbe sein Versprechen wegen der vber dieses zu Employren zuegesagte anderthalb biß zwey tausend gulden, auch halten werde, alß wird derselbe wegen Bemelter materialien sich nur mit vnserm Architect Roßis dißfals zu vnterreden vnd zu verstehen haben.

12mo Dem Spahn[1]) hatt derselbe wegen deß Baßins, so vermög mit gebenden rißes, welches widerumb zuruckh zu schicken, in form einer muschl gemacht werden solle, vnsere intention dißfalls zu eröffnen.

13° Ingleich dem Architect Roßis vndt der Cammer zu Baaden wegen Verfertigung deß Schloßes zue Baaden, damit selbiges Lengstens im augusto dieses zuekünftig Sommers vollkommentlich außgemacht vnd in solchen Standt sich Befinden möge, daß wür selbigs gleich Beziehen vndt Bewohnen können. Doch solle Benebens daß Rastatter gebew mit allem rigor vndt möglichstem Eyfer fortgeführt vndt daran nichts versäumt werden, allermasen vnsere intention nit ist, Beständig zu Baaden vnsere hoff Statt zu halten, sondern nur ad interim, Biß vnsere newe Residentz in Rastatt verfertiget sein wird, die wir sodann gleich Beziehen vndt Beständig Bewohnen werden, warnach sich also vnsere sambtliche räthe vndt Hofbediente zu reguliren vndt ihre sichere mesures zu nehmen haben werden.

. . . . ,

16to So hatt sich auch derselbe mit zu Bewerben auf daß die von vnsere frdl: vielgeliebten fraw Baasen, der verwittibten Margräfin zu Lowosiz Ld: fernere angeschaffte 1000 thlr. zu deß Baadener schloß reparation Irgentwo anticipirt werden möchten, wie wür dann Ihme zu diesem Endte daß original schreiben von ged. Ihro Ld: zuestellen lassen.

17mo Item hatt derselbe die Erinnerung zu thuen, daß aller orth, wo herrschaftliche gebäwdte vndt höfe seindt, alß zu Baaden, Ettlingen, Kuppenheim vndt Rastatt, Kuchl vndt obstgärten angericht werden möchten, damit die nothturft darmit zur Hofhaltung Bestritten werden könne, vndt dörfen die, so nit schon eingethan, nur mit Brettern vmbfangen werden, weßwegen der Spahn zu Consultiren sein wirdt, wie alles mit leichteste Spesen anzuordnen vndt zu erhalten, vndt dienet zur nachricht, daß auser dem Rastatter vndt Baadener Schloßgarthen, kein lustgarthen weiteres angericht oder gelaßen werden solle.

18mo Dem Architect Roßis hat derselbe vnder anderem zu Bedeuthen, daß vnsere meinung dahin gehet, daß Scheibenharth nebst dem Rastatter gebewdte zugleich verfertiget werden solle, weßwegen die mesuren zu nehmen, gestalten, da es nit anderst sein kundte, lieber etwaß wenig mehrers hinauß daß gebaw zu Rastatt Protrahirt haben wolten.

---

[1]) Christoph Spaan (Span, Spahn), Gartenarchitekt in Rastatt, erscheint 1700 zuerst im kath. Kirchenbuch als Pate (vgl. über ihn diese Zeitschr. N.F. XXVII, S. 291 und Lohmeyer: Das Rastatter Schloss und seine Meister in »der Ortenau« 1914, S. 18, 23).

19mo Dem Span ist zue sagen, daß wür einen riß von denen Scheibenhardter Veldteren, wie selbe eingetheylt werden sollen, gewertig seindt, mit welchem wie auch dem Ettlinger ambtmann zu Consultiren, ob Practicable seye, vmb die Velder herumb niedere reeben zu pflantzen, aber von keinen anderen, alß rothen gueten trauben, so im landt zu finden, warbey aber zu observiren, daß möglichst dahin zu Allaboriren, daß die weinstöcke Bald tragen möchten, so vnseres dar vorhaltens am Leichtesten in daß werckh zu setzen, wann in höltzerne Kästen die Vollkommene Stöckh eingegraben wurden. So Es sich aber in der Ebne vndt vmb denen Veldern nit Practiciren liese, müßte mann suchen, solche an denen garthen mawren auf solche weiß zu 'pflantzen; damit es aber ein oder andern orths auf diese oder Jene weiß beschehe, ist auf alle weiß sorg zu tragen.

20. Ist anbey der Spahn zu Erindern, daß er den riß von dem rastatter garthen So baldt möglich verfertigen vndt vnß Selben vberschicke, deßgleichen auch

21 Den Architect Roßis zu preßiren, daß er vnß den riß von dem Rastatter schloß Ehistens einsendte, wie auch von der wasserkunst.

22. wirdt sich mit dem Roßis, Mr. de Bonsé, vndt dem Ambtmann Weisenbach zu vnterreden sein, wie vndt welcher gestalt die 2 Casarmes, deren eine auf die guarde zu fueß, die andere zue pferdt gericht werden solle, am füeglichsten auferbaut werden möchten, Jede a 100 mann, warvon wir sodann eines rißes gewertig sein wollen.

23. ferners solle dem Architect vndt der Cammer zu Baden vnsere deßein wegen der gallerie ober dem Schneckengarthen eröffnet werden, so dahin gehet, daß vmb mehrere zimmer vndt gelegenheith zu haben, wür gdgst. intentionirt seindt mittels führung einiger ziglwände so viel zimmer alß sich schicken wirdt, zurichten zu laßen; welches mit geringen Speesen in daß werckh sich setzen laßet, warbey aber dieses zu Beobachten, daß die helfte von denen Saulen auser der fordern Mawer zu mehrerer Zier Bleyben solle.

24. vnsere fürstl. Cammer ist zu intimiren, daß vnßer gdstr. will vnd meinung seye, daß der Jährliche ertrag von dem new angerichten Mayerhof Immen, Bier vndt Salpeter Beysammen zu laßen vndt nicht auser vnserm Special gdsten. Befehl außzugeben seye. So viel auch Scheybenhardt Betr., pleybet die völlige disposition dißfalls Bey vnserer fr. gemahlin Ld: vndt hatt sich keiner, alß dem sie die incumbentz selbsten auftraget vndt dero Befehl ertheylet, im geringsten einzumischen, wohl aber hatt menniglich, daß seinige bey zu tragen, daß dieser orth bald in aufnehmen kombe vndt möglichst aufgebracht werden möge.

25. wegen deß Saffrans weitern Bericht vndt guthachten abzufordern, ob nemblich in dessen forthpflanzung ein profit zu machen vndt es vor die mühe stehe vndt thuenlich seye, einen Expreßen mann kommen zu laßen.
26. wird hiemit ihme Hinderer Committirt, nebst zuzihung deß Cammerath Dyhlins vndt Roßis mit dem Mahler Paulo[1]) wegen mahlung der Zimmer einen Billich vndt raisonablen accord zu machen.
27. Sowohl vnserer Cammer alß Ober Jägern vndt Roßis zu bedeuthen, daß auf alle weis daß Bawholtz vndt waldung wohl menagirt vndt nicht vnnütz oder in orthen, wo es der wildtfuhr schaden Bringet, angewiesen werde, vndt ist denen Vnderthanen wohl einzubinden, daß ahn orthen vndt Endt, wo nötig, fleisig Junge Baümer in grosser quantität nachgepflantzet werden mögen.
29. Bey der Seegräber vndt vnserer Cammer guthachten lassen wir es zwar Bewenden, Jedoch recommendiren wür in dem frühe Jahr desto zeytlicher anzufangen vndt daß werckh mit desto grosserem Eyfer zu Poußiren.

---

[1]) Paulo Manni (Manin), anscheinend ein Mitglied der bekannten Bologneser Deckenmalerfamilie Mannini, von der noch ein anderes Mitglied Giovanni Manin, »famosus pictor« 1703 urkundlich in Rastatt erwähnt wird (vgl. diese Zeitschrift N.F. XXVII, S. 291 ff. u. Ortenau, 1914, S. 20 f.).

Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1916.

Zusammengestellt von

Karl Stenzel.

Vorbemerkung.

Mit einem * sind Werke aus älteren Jahrgängen, über welche im Berichtjahre Besprechungen erschienen sind, mit zwei ** Nachträge zu früheren Jahrgängen, mit einem † endlich Arbeiten bezeichnet, die auf der hiesigen Universitäts- und Landesbibliothek nicht eingesehen werden konnten, bezeichnet[1]).

Inhalt.

[1]) Den Herren Beamten der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek, besonders Herrn Direktor Geheimrat Professor Dr. Wolfram und Herrn Oberbibliothekar Professor Dr. Marckwald, ebenso Herrn Stadtbibliothekar Dr. Teichmann sei für ihre freundliche Unterstützung der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Abkürzungen.

ALBl	Allgemeines Literaturblatt.
BLV	Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten.
DLZg	Deutsche Literaturzeitung.
EPKb	Evangelisch - protestantischer Kirchenbote für Elsass-Lothringen.
EEvSBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
EvLFr	Evangelisch-Lutherischer Friedensbote aus Elsass-Lothringen.
ELSchBl	Elsass-Lothringisches Schulblatt.
HJb	Historisches Jahrbuch.
HZ	Historische Zeitschrift.
JbGEL	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens.
JbGLG	Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.
KblGGA	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
LZBl	Literarisches Zentralblatt.
MBHK	Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission.
MHL	Mitteilungen aus der historischen Literatur.
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
PBB	Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (zitiert Paul und Braunes Beiträge).
RA	Revue d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.
RgKBl	Römisch-germanisches Korrespondenzblatt.
StrDBl	Strassburger Diözesanblatt.
StrP	Strassburger Post.
ThBlBG	Theologische Blätter zur Beleuchtung der Gegenwart vereinigt mit dem Monatsblatt für Christen unveränderter Augsburger Konfession.
ThLBl	Theologisches Literaturblatt.
ThLZg	Theologische Literaturzeitung.
ZDA	Zeitschrift für deutsches Altertum.
ZDPh	Zeitschrift für deutsche Philologie.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten. 51—52. Strassburg, Heitz 1916. [Vgl. Nr. 20 und 163].
2. Diözesanblatt, Strassburger. Monatsschrift für amtliche Mitteilungen, römische Aktenstücke, religiöse Wissenschaft und pastorale Praxis in Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben von Ignaz Fahrner. 35. Jahrgang. Strassburg, Le Roux & Co. 1916. VIII, 376 S.
3. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens, herausgegeben von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. 32. Jahrgang. Strassburg, Heitz 1916. 138 S.

**4. Revue d'Alsace. Fondateur: Joseph Liblin. Directeur: Louis Herbelin. Neuvième série: première année. Tome 65e de la collection. Paris, Picard; Belfort, à la direction Rue Stractmann 12 1914. 194 S. [Heft 1 u. 2; mehr liegt nicht vor].

5. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge Band 31. Der ganzen Reihe 70. Band. Heidelberg, Winter 1916. X, 670 S. [Und:] Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 38. 1916. m120 S.

II. Bibliographien. Archivalien.

**6. Bezirksarchiv [des Unter-Elsass zu Strassburg]. (Bezirkstag des Unter-Elsass 1914. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirks-Präsidenten Strassburg 1915. S. 110—111, S. 126).

7. Bezirksarchiv [des Unter-Elsass zu Strassburg]. (Bezirkstag des Unterelsass 1916. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten Strassburg 1916, S. 94—95; Verhandlungen des Bezirkstags des Unterelsass, Kriegstagung 1916. Strassburg 1916, S. 21).
8. Frankhauser, Fritz. Freiherrlich von Holzing-Berstett'sches Archiv in Karlsruhe, geordnet und verzeichnet von . . . (Fortsetzung und Schluss). (MBHK 38 (1915), S. m13—m62). [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 10; zu den dort genannten Orten: Fürdenheim, Gimbrett, Hördt, Innenheim, Kolbsheim, Rangen, Vendenheim, Wasselnheim, Wolxheim].
9. Fuchs, Oskar. Leiningische Archive. (Deutsche Geschichtsblätter 17 (1916), S. 60—62). [Betr. u. a. die Archive auf der Dagsburg und in Oberbronn].

10. Hefele, Friedrich. Freiherrlich Gaylingsches Archiv im Schlosse zu Ebnet bei Freiburg. (MBHK 38 (1916), S. m74—m120; Fortsetzung folgt). [»I. Abteilung Fleckenstein« enthält einen Teil des Archivs der Freiherrn von Fleckenstein (von 1254 ab) und betrifft zahlreiche elsässische Familien und die Orte der Herrschaft Fleckenstein].

11. Mundartenforschung und -dichtung, Deutsche, in den Jahren 1912—1914. (Zeitschrift für deutsche Mundarten 1916, S. 1—187). [S. 23—26: Elsässisch].

*12. Scherlen August. Inventar des alten Archivs der Stadt Kaysersberg ... 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 18].
Bespr.: Alemannia 43 (1916), S. 180—181 (F. Mentz).

13. Stenzel, Karl. Elsässische Geschichtsliteratur des Jahres 1915. (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 488—572).

†**14. Wackernagel und H. Bächtold. Katalog des schweizerischen Wirtschaftsarchivs in Basel. Basel, Birkhäuser 1914. XV, 312 S.
Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 145—146 (Fr.).

15. Wilhelm, F. Ein Fremdbestand im Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein. (Mitteilungen des k. k. Archivrates 2 (1916), S. 304—311). [Betr. Archivalien des Herzog Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf; S. 310: Strassburger Bistumstreit 1598 bis 1604].

III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.

**16. Alsazia e Lorena di ... Prefazione di Jean Carrère (Quaderni della Guerra Nr. 39). Milano, Fratelli Treves 1915. XV, 83 S.

17. Anrich, Gustav. Deutsche und französische Kultur im Elsass in geschichtlicher Beleuchtung. Rede, gehalten zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1916 im grossen Saal der Aubette. Strassburg, Heitz 1916. 30 S.

—— Deutsche und französische Kultur im Elsass in geschichtlicher Beleuchtung. Rede, gehalten am 27. Januar 1916 bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers durch die Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg. Mit Erläuterungen. Strassburg, Trübner 1916. 53 S.
Bespr.: EPKb 45 (1916), S. 111 (Aug. Ernst). — ZGORh N.F. 31 (1916) S. 475—476 (H. K[aiser]). — Die christliche Welt 30 (1916), S. 289—294 (O. Michaelis).

18. Bainville, Jacques. Histoire de deux peuples. La France et l'Empire allemand. Troisième édition revue et corrigée. Paris, Nouvelle librairie nationale 1916. 317 S.

**19. Betham-Edwards, M[atilda]. Under the german ban in Alsace and Lorraine (The Wayfarer's library). London Dent [1915]. 214 S.

20. Bittlinger, G. Einiges aus der Geschichte des Weilertals und seiner Umgebung. Vortrag, gehalten vor mehreren Truppenteilen und Lazaretten. (BLV 52). Strassburg, Heitz 1916. 32 S. mit 11 Abb. auf 6 Taf.

*21. Boch, K. E. Das Steintal im Elsass ... 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 23].

Bespr.: HZ 115 (1916), S. 694 (A. Hessel).* — ZGORh N.F. 31 (1916), S. 156—158 (Andreas Hund). — Alemannia 43 (1916), S. 62—63 (F. Mentz). — Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13 (1916), S. 289 (G. v. Below).

22. Braun, Gustav. Deutschland, dargestellt auf Grund eigener Beobachtung, der Karten und der Literatur. Zwei Teile. Berlin, Borntraeger 1916. I.) Textband XI, 383 S.; II.) Tafelband mit 33 Tafeln, Erläuterung und 10 Beilagen. [S. 32 f. Das Klima Deutschlands, Südwestdeutschland; S. 224 ff. Die Vogesen; vgl. auch den Tafelband!].

**23. Cartellieri, Alexander. Deutschland und Frankreich im Wandel der Jahrhunderte. Rede, gehalten zur Feier der Akademischen Preisverteilung in Jena am 20. Juli 1914. Jena, Fischer 1914. 28 S. [Betr. auch das Elsass].

24. Chenet. Le sol et les populations de la Lorraine et des Ardennes. Avec 28 figures dans le texte et une carte géologique en couleurs. Paris, Champion 1916. LVII, 289 S. + Errata. [Betr. auch das Elsass und die Vogesen].

**25. Church, Leslie F. The Story of Alsace-Lorraine. London, Kelly [1915]. 176 S.

**26. Coubé, Stéphen. Alsace, Lorraine et France rhénane. Exposé des droits historiques de la France sur toute la rive gauche du Rhin. Avec préface de Maurice Barrès. Paris, Lethielleux [1915]. XII, 181 S.

27. Devire, Maurice. Le livre d'or de l'Alsace. Pages choisies et accompagnées d'un avantpropos et d'une notice biographique. Paris, Delagrave [1916]. 280 S. [I.) La terre d'Alsace, II.) Les légendes d'Alsace, III.) Quelques pages d'histoire, IV.) Sites et cités (Colmar, Mülhausen, Strassburg u. a.). [Beiträge von A. Lichtenberger, A. Daudet, E. Schuré, Ph. Helmer, G. Delahache, E. About, P. Acker, A. Dumazet, Ch. Grad, E. Hinzelin, G. Ducrocq, F. Matter].

†28. Driault, Edouard. La république et le Rhin, Paris, Librairie du Recueil Sirey 1916. [Betr. das Elsass].

29. — Les traditions politiques de la France et les conditions de la paix. Paris, Alcan 1916. 254 S. [Betr. das Elsass und seine Geschichte].

Bespr.: RCr 82 (1916), S. 323—330 (Henri Hauser).

30. — La France au Rhin. Paris, Boivin 1916. 46 S.

31. Eccles, F. Y. Alsace-Lorraine. (Oxford pamphlets 1914—1915). Oxford, University Press [1915]. 23 S.

32. Eggenschwiler, Ferd. Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Mit einer historischen Karte, 2 in den Text gedruckten Kärtchen und 12 Stammtafeln. (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn Heft 8). Solothurn, Gassmann 1916. VIII, 216 S. [Betr. vielfach das Elsass: S. 13 ff. Haus Oltingen, die Tierstein, Grafen vom Elsass, S. 135 ff. Domstift Strassburg, S. 177 f. Burg Landskron, S. 191—199 Herrschaft Tierstein, S. 205—210 Kloster Lützel].

33. Engerand, M. F. L'Allemagne et le fer. Les frontières lorraines et la force allemande. Paris, Perrin 1916. XI, 309 S. [Betr. auch das Elsass und das linke Rheinufer im allgemeinen].

34. Espérandieu. Le Rhin français. ([Collection] »Le Rhin Français«). Paris, Attinger [o. J.]. 47 S.

35. Hayem, Emile. Au Rhin gaulois! Ouvrage orné de nombreuse illustrations anciennes de cartes et de croquis originaux de Marcel Lainé Lamford. [3e édition]. Paris, Mericaut [1915]. 80 S. [S. 14—29: La lutte sur le Rhin; S. 61—68: Les Alsaciens-Lorrains; vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 27].

36. J. Die Vogesen in der Kriegsgeschichte. (Militär-Wochenblatt 100 (1916), S. 1033—1038).

**37. Julien, Rose. Aus den Vogesen. (Guttenbergs Illustriertes Sonntagsblatt 62 (1915), Nr. 34, S. 8—9).

38. Kapp, W. Die Westmark des Deutschen Reiches in Vergangenheit und Gegenwart. (Schützengrabenbücher für das deutsche Volk). Berlin, Siegismund 1916. 48 S.
Bespr.: StrP 1916, Nr. 588.

39. Lienhard, Friedrich. Weltkrieg und Elsass-Lothringen. (Schützengrabenbücher für das deutsche Volk). Berlin, Siegismund 1916. 48 S.

†40. Lorimer, Norma. By the waters of Germany. With a preface by Douglas Sladen. London [1914]. [S. 173—189: By the waters of Alsace-Romantic Strassburg].

41. [Oehlmann, E. und R. Bernhard]. Kriegsgeographie. Bearbeitet von Herausgebern der E. von Seydlitzschen Geographie. Mit 11 Karten und Figuren. Tafel: Die Wege der Weltwirtschaft. Breslau, Hirt 1916. 84 S. [S. 36—38: Die Vogesen und die burgundische Pforte].

42. Pfister, Christian. Lectures Alsaciennes [für die Schule!]. Géographie, histoire, biographies. 50 lectures, 38 gravures et 3 cartes. Paris, Colin 1916. 130 S.
Bespr.: RCr 82 (1916), S. 396—397 (Arthur Chuquet).

43. Prignet, A. L'Alsace-Lorraine. Son histoire, son héroisme ses aspirations, son martyre. Préface de Daniel Blumenthal. Paris, Delagrave [1916]. 188 S.

44. Reinach, Joseph. L'Alsace-Lorraine devant l'histoire. Paris-Nancy, Berger-Levrault 1916. 31 S.

45. Reuss, Rodolphe. Histoire d'Alsace. (Ouvrage illustrée des gravures hors texte. ([Collection] Les vieilles provinces de France). Onzième édition revue, corrigée et completée jusqu'à nos jours. Paris, Boivin 1916. XII, 452 S. [mit 16 Tafeln]. [Vgl. Bibl. f. 1912, Nr. 52].

**46. — Chiffons de papier, qui n'ont pas été déchirés. La France et l'Alsace à travers l'histoire. Préface de Paul Deschanel. Paris, Imprimerie des beaux-arts. 1915. 45 S. [mit Abb.].

Bespr.: RCr 80 (1915), S. 243—244 (H. de C.).

47. Schmitz, W. Die Burgruine Falkenstein. (Die Denkmalpflege 18 (1916), S. 68—71). [Betr. auch Elsässisches].

48. Stein, Henri. Notre frontière de l'Est. La France et l'Empire à travers l'histoire et les origines du pangermanisme. Paris, Alcan 1916. 127 S.

49. Werveke, Leopold van. Die Ergebnisse der geologischen Forschungen in Elsass-Lothringen und ihre Verwendung zu Kriegszwecken. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Strassburg Heft 28). Strassburg, Trübner 1916, 73 S. mit 16 Zeichnungen und 1 Tafel.

Vgl. Nr. 9, 10, 303.

IV. Prähistorische und römische Zeit.

50. Babelon, Ernest. La grande question d'occident. Le Rhin dans l'histoire [.I.] L'antiquité. Gaulois et Germains. Paris, Leroux 1916. VIII, 471 S. [mit Karte].

†51. Behrens, G. Bronzezeit Süddeutschlands. Mit 24 Tafeln und 50 Textabbildungen.. (Kataloge des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Nr. 6). Mainz, Wilkens 1916. [Betr. auch das Elsass].

*52. Forrer, Robert. Das Mithra-Heiligtum von Königshofen bei Strassburg. 1915. Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 47].

Bespr.: KblGGM 64 (1916), S. 41—42 (Hugo Mötefindt); S. 111—112 (Anthes). — LZbl 67 (1916), S. 796 (A. R.).

53. — Nachtrag zum Mithreum von Königshofen bei Strassburg und zur Sigillatafabrikation in Altenstadt. (RGKbl 9 (1916), S. 60—61). [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 47].

*54. Fuchs, Albert. Die Kultur der keltischen Vogesensiedelungen . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 44; 1915, Nr. 48].

Bespr.: Pfälzisches Museum 33 (1916), S. 98 (Sprater). — Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiet der germanischen Philologie 36 — 1914 (1916), S. 34—35 (Sigmund Feist). — Prähistorische Zeitschrift 7 (1915 16]), S. 227—228 (K. Schumacher).

55. Itineraria Romana. Römische Reisewege an der Hand der Tabula Peutingeriana dargestellt von Konrad Miller. Mit 317 Kartenskizzen und Textbildern. Stuttgart, Strecker und Schröder 1916. LXXVI, 992 S. [Betr. auch das Elsass, bes. S. XIV, XLVI und S. 25—144: II. Gallien, Dioeceses Galliarum].

56. Jullian, Camille. Le Rhin Gaulois. ([Collection] »Le Rhin Français«). Paris, Attinger [o. J.]. 59 S.

57. — Notre Alsace, Ses origines naturelles et ses débuts historiques. [Conférence faite le 11. février à la Salle de Horticulture, à Paris]. Paris, Fischbacher 1916. 16 S.

58. Kossinna, Gustaf. Die illyrische, die germanische und die keltische Kultur der frühesten Eisenzeit im Verhältnis zu dem Eisenfunde von Wahren bei Leipzig. Mit 44 Abbildungen im Text und 1 Karte. (Mannus 7 (1915[16]), S. 87—126). [Betr. auch elsässische Funde].

**59. Matthis, Charles. Découvertes de nouveaux monuments préhistoriques dans les Vosges du Nord. (L'homme préhistorique 1913 Nr. 5, S. 154—162).

60. Mentz, Ferdinand. Römererinnerungen in Weg- und Flurnamen des Ober-Elsass. (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 161—166). [Betr. u. a. Muntzenheim, Rumersheim, Ammerschweier und Rossfeld].

Vgl. Nr. 182, 183, 334, 340, 355, 362, 370, 376, 439.

V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.

61. Borries, Emil v. Zum Strassburger Geschelle von 1332 (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 3—20).

†62. Burckhardt, August. Herkunft der Ehefrau Graf Rudolfs des Alten von Habsburg und Beziehungen der Habsburger zu den Eptingen sowie den Schalern und Münch. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 15 (1916), S. 371—399).

Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 463—464 (Frankhauser).

*63. Drinkwelder, O. Ist Gunther von Pairis der Verfasser des Ligurinus? . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 69].

Bespr. NA 40 (1916), S. 492 (A. H.).

**64. Duvernoy, Emile. Catalogue des actes des ducs de Lorraine de 1048 à 1139 et de 1176 à 1220. [Extrait

des Mémoires de la Société d'archéologie lorraine, tome LXII, 1912, et tome LXIV, 1914]. Nancy, Crépin-Leblond 1915. 264 S. [Betr. auch die elsässische Geschichte].

65. Ernst, Viktor. Die Entstehung des niederen Adels. Stuttgart, Kohlhammer 1916. 96 S. [Betr. mehrfach das Elsass].

66. Haller, Johannes. Zu den Marbacher Annalen. (HVj 17 — 1914/15 (1916), S. 343—360).

67. Hampe, Karl. Die Pfälzer Lande in der Stauferzeit. (HZ 115 (1916), S. 31—63). [Betr. auch das Elsass].

*68. Hessel, Alfred. Elsässische Urkunden ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 78].
Bespr.: NA 40 (1916), S. 480—481 (M. T[angl]).

*69. Kiener, Fritz. Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Strassburg ... 1912. [Vgl. Bibl. f. 1912, Nr. 82; 1913, Nr. 67; 1914, Nr. 61; 1915, Nr. 79].
Bespr.: HVj 17 1914/15 (1916), S. 250—261 (Gerhard Seeliger).

70. Maître, L. Le château de Pfeffingen et les comtes de Thierstein. (Actes de la société jurassienne d'émulation année 1915. Deuxième série. Vingtième volume. (1916), S. 161—189). [Betr. auch die elsässische Geschichte, Hohkönigsburg usw.].

71. Regesten, Württembergische, von 1301 bis 1500. I. Altwürttemberg. Erster Teil. (Urkunden und Akten des K. Württ. Haus- und Staatsarchivs Erste Abteilung, I, 1). Herausgegeben von dem K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart. Stuttgart, Kohlhammer 1916. XIV, 237 S. [Betr. vielfach das Elsass: Herrschaft Horburg-Reichenweier (bes. S. 22 f.), Stadt Strassburg (S. 231), Bistum Strassburg (S. 234) u. a. Orte und Herrschaften; S. 23 Elisabeth, Gräfin von Zweibrücken-Bitsch, Eva, Gräfin von Salm].

72. Repertorium Germanicum. I. Verzeichnis der in den Regesten und Kameralakten Clemens' VII. von Avignon vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1378—1394. Bearbeitet von Emil Göller (Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Herausgegeben vom Königlich Preussischen Institut in Rom, Erster Band Clemens von Avignon 1378—1394). Berlin, Weidmann 1916. XVI, 182*

+ 250 S. [Enthält zahlreiche elsässische Namen, bes. aus Stadt und Diözese Strassburg, aus Colmar u. a.].

73. Sehring, Walter. Die finanziellen Leistungen der Reichsstädte unter Ruprecht von der Pfalz. [Greifswalder] Inauguraldissertation ... 1916. 80 S. [Betr. vielfach Strassburg und die elsässischen Reichsstädte].

74. Spiess, Werner. Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht, insbesondere auf Grund der Kaiserurkunden. (Deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von Konrad Beyerle XI, 3). Heidelberg, Winter 1916. 145 S. [Betr. St. Amarin, Andlau, Strassburg, Sundhofen, Uffholz].
Bespr.: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung N.F. 37, S. 651—663 (Aloys Schulte).

*75. Stenzel, Karl. Die Politik der Stadt Strassburg am Ausgange des Mittelalters ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 85].
Besp.: StrP 1916 Unterhaltungsblatt Nr. 68 (E. v. Borries).

76. Wackernagel, Rudolf. Geschichte der Stadt Basel. Zweiten Bandes zweiter Teil. Basel, Helbing u. Lichtenhahn 1916. VIII, 947 + 201* S. [Vgl. Bibl. f. 1911, Nr. 55].
Vgl. Nr. 32, 47, 48, 134, 149, 163, 226, 297, 301, 302, 309, 318, 321, 326, 327, 329, 330, 376, 378, 382, 383, 384, 410, 430, 431, 433, 447, 469, 470.

VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.

77. Adam, Alb. Eugen. Herzog Friedrich I. von Württemberg und die Landschaft. (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 25 (1916), S. 210—229). [Betr. S. 214 f. den Strassburger Kapitelstreit].

**78. Albert-Petit, A. Comment l'Alsace est devenue française. Avec portraits hors texte. Paris, Boivin 1915. 75 S.

79. Alsace-Lorraine, L'. Par quelques Alsaciens. Zürich, Rascher 1916. 94 S. [Übersetzung von Nr. 166 in Bibl. f. 1915].

*80. Auerbach, Bertrand. La France et le Saint Empire ... 1912. [Vgl. Bibl. f. 1912, Nr. 95; 1913, Nr. 80; 1914, Nr. 72; 1915, Nr. 91].
Bespr.: MIÖG 36 (1915[16], S. 728—732 (Heinrich R. v. Srbik).

81. B. Frankreich und das Elsass um 1648 (Zum Geschichtsunterricht). (Elsass-Lothringische Schulzeitung 9 (1916), S. 414—417).

82. Behrend, Fritz. Hauptmann Michel Schwartz zu Dachstein im Elsass. (Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 26 (1916), S. 72—76). [Erschien auch unter dem Titel »Der schwarze Michael, brandenburgischer Kapitän im Elsass (1608). Vorgetragen vor Kameraden im Zossener Lager August 1915, abgedruckt aus der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin Märzheft 1916« in Fritz Behrend, Altdeutsche Stimmen. Sechs Vorträge während des Krieges. Berlin, Weidmann 1916, 107 S. auf S. 34—42]. [Betr. den Strassburger Kapitelstreit].

**83. Berger, Hans. Die religiösen Kulte der französischen Revolution und ihr Zusammenhang mit den Ideen der Aufklärung. Freiburg i. Br.-Wagner, Berlin-Fuhrmann 1914. 96 S. [Teil I S. 1—55 erschien auch als [Freiburger] Inauguraldissertation . . . 1914]. [Betr. auch Strassburg und das Elsass].

**84. Bernardin, Léon. À propos du tricentenaire de Turenne: la guerre de Vosges. (L'Indépendance 2 (1911), S. 85—91).

85. Brentano, Lujo. Zur Autonomie Elsass-Lothringens. (Internationale Rundschau 2 (1916), S. 95).

**86. Camon. La fortification dans la guerre Napoléonienne. Paris-Nancy, Berger-Levrault 1914. XVI, 92 S. [Betr. auch die Rheingrenze, das Elsass, Strassburg].

**87. Carré de Malberg, F. Le Haut-Rhin en 1814. (RA 65 (1914), S. 65—79).

*88. Delahache, Georges. L'insurrection de Strasbourg . . . 1913. [Vgl. Bibl. f. 1913, Nr. 90].
Bespr.: RCr 80 (1915), S. 151—153 (R.):

*89. — L'exode . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 76a].
Bespr.: RCr 79 (1915), S. 72 (A. C.).

Nr. 90 fällt aus.

**91. Dumont, G. Bataillons de volontaires nationaux (cadres historiques). (Études sur l'armée pendent la révolution. 1re série: 1791). Paris, Charles-Lavauzelle 1914. IX, 463 S. [S. 200—209: Meurthe; S. 22—229: Moselle; S. 276—279: Bas-Rhin; S. 280—289: Haut Rhin].

*92. Ellerbach, J. B. Der dreissigjährige Krieg im Elsass . . . 1912. [Vgl. Bibl. f. 1912, Nr. 108; 1913, Nr. 93; 1915, Nr. 107].
Bespr.: KblGGA 64 (1916), S. 313—314 (E. v. Borries).

93. Feist, S. L'Allemagne et l'Alsace-Lorraine. (La Revue politique internationale 5 (1916), S. 75—85).

94. Fernau, Herm. Zur Autonomie Elsass-Lothringens. (Internationale Rundschau 2 (1916), S. 25—33).

95. Franke, Carl. Wie kam Frankreich zu Lothringen und dem Elsass? (Die Grenzboten 75 I (1916), S. 155—159).
96. Ginsburger, M. Polen und Elsässer. (StrP 1916, Nr. 875). [Betr. die elsässische Judenschaft].
97. Ginsburger, M. Aus der Zeit der Revolutionskriege ... (Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstage Martin Philippsons. Herausgegeben vom Vorstande der Gesellschaft zur Förderung und Wissenschaft des Judentums. Leipzig, Fock 1916. S. 257—266). [Erschien auch selbständig unter gleichem Titel in »Schriften der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsass-Lothringen 12«. Breslau, Favorcke 1916. 10 S.]. [Bericht des Jessel Lehmann aus Rappoltsweiler über 1793].
**98. H[erbelin], L. Les forteresses, lignes de défense et cours d'eau de l'Alsace au XVIIIe siècle. (RA 65 (1914), S. 10—25, S. 98—118, à suivre). [Mehr liegt nicht vor].
**99. Herrbach, Julius. Das Unterelsass in den Jahren 1818—1824. [Strassburger] Inauguraldissertation ... 1915. V, 70 S. [Teildruck].
100. Hildenbrand, Friedr. Joh. Rheinländische Erinnerungen an den ersten König Bayerns Max I. und an Königin Karoline. Mit 2 Portäten [!] auf 1 Tafel. (Zur pfälzischen Jahrhundertfeier. Festgabe der Monatsschrift »Pfälzisches Museum«. [Kaiserslautern] 1916 = Pfälzisches Museum 33 (1916), S. 29—31). [Betr. auch Strassburg und das Elsass].
101. — Die ehemaligen wittelsbachischen Besitzungen in Elsass-Lothringen Mit Kärtchen. (Zur pfälzischen Hundertjahrfeier. Festgabe zur Monatsschrift »Pfälzisches Museum«. [Kaiserslautern] 1916 = Pfälzisches Museum 33 (1916), Nr. 3—7, S. 26—28).
**102. Joachim, J. Un propagandiste révolutionnaire. Fort Lespomarède. (RA 65 (1914), S. 27—44, S. 119—138, à suivre). [Betr. auch das Elsass]. [Mehr liegt nicht vor].
103. Kaufmann. Die Vorgänge bei der Abtretung Elsass-Lothringens 1870/71. (StrP 1916, Nr. 221, Nr. 223; Metzer Zeitung 1916, Nr. 75, Beilage).
104. Keiper, Johann. Charlotte Friederike, die grosse Pfalzgräfin und Administratorin von Zweibrücken. (Pfälzisches Museum 33 (1916), S. 4—7, S. 37—40, S. 74—76).
**105. Lepsius, Wilhelm. Die Verantwortlichkeit des Statthalters von Elsass-Lothringen. [Rostocker] Inauguraldissertation ... 1915. XII, 101 S.
**106. Lichtenberger, Henri et André. La question d'Alsace-Lorraine. ([Collection] »La guerre européenne«). Paris, Chapelot 1915. 132 S.

107. **Loebl**, Alfr. H. Der Sieg des Fürstenrechtes — auch auf dem Gebiete der Finanzen — vor dem dreissigjährigen Kriege. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering 187). München und Leipzig, Duncker u. Humblot 1916. VII, 134 S. [Betr. mehrfach auch das Bistum Strassburg].

108. **Ludwig**, Ernst. Das Elsass während der französischen Revolution. (Die neue Zeit 35 (1916), S. 11—21, S. 63—70).

109. **Lüthi**, E. Zum 5. März 1798. Ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik. Drei Illustrationen. Bern, Stämpfli 1916. 79 S. [Betr. mehrfach das Elsass: Reubell, de Dietrich].

110. **Mémoires** de Barthélemy 1768—1819 publiés par Jacques de Dampierre. Avec un portrait et un facsimilé d'autographe. Paris, Plon 1914. XIII, 434 S. [Betr. Th. Bacher, Reubell, Koch, Pfeffel; 122—167 Verhandlungen zu Basel 1795 mit den im Elsass begüterten Fürsten, bes. Hessen, Pfalz-Zweibrücken; Schicksal Mülhausens].

*111. **Metzenthin**, Albert. Ulrich Obrecht und die Anfänge der französischen Prätur in Strassburg . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 94].
Bespr.: HZ 116 (1916), S. 548 (H. Kaiser).

112. **Picard, Ernest. Au service de la nation. Lettres de volontaires (1792—1798) recueillies et publiées . . . Paris, Alcan 1914. XX, 256 S. [S. 9—114: Aux armées du Rhin (1793—1798)].

113. **Plankemann, E. Die Staatsangehörigkeit in Elsass-Lothringen und in den Schutzgebieten. [Rostocker] Inauguraldissertation . . . 1915. VIII, 66 S.

114. **Pouvourville**, A. de. Jusqu'au Rhin. Les terres meurtries et les terres promises. Avec 32 cartes. Pariset Nancy,Berger-Levrault 1916. XI, 368 S.
Bespr.: RCr 82 (1916), S. 247—251 (R.).

115. **Reclus**, Onésime. Annexion de la rive gauche. Sa moralité. Sa nécessité. Ses avantages. ([Collection] Le Rhin français). Paris, Attinger [o. J]. 80 S.

116. **Remy**, Joseph. Die Rechte der Kammern des Landtags in Preussen und Elsass-Lothringen. [Strassburger] Inauguraldissertation . . . 1916. 78 S.

117. **Reuter**, Rudolf. Der Kampf um die Reichsstandschaft der Städte auf dem Augsburger Reichstag 1582. Dargestellt auf Grund des Aktenmaterials der Reichsstädte Köln, Augsburg und Strassburg, mit besonderer Berücksichtigung der Haltung Kölns. [Bonner] Jnauguraldissertation . . . 1916. 48 S. [Teildruck].

118. Rosenfeld, Max. Elsass-Lothringen als Reichsland. [Greifswalder] Inauguraldissertation . . . 1916. 61 S.
119. Sautter, Guido. Friedrich Cotta, General-Postdirektor der Französischen Republik in Deutschland 1796. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. (HJb 37 (1916), S. 98—151). [Betr. auch die Tätigkeit Cottas in Strassburg und Weissenburg].
120. Schaub, Emil. Aus dem Leben des Basler Kaufmanns im 18. Jahrhundert. (94. Neujahrsblatt herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen). Basel, Helbing und Lichtenhahn 1916. 70 S. mit 1 Tafel. [Betr. wiederholt Strassburg und das Elsass; Pfeffel. S. 56 ff. Begrüssung der Marie Leczinski (1747) und der Marie Antoinette 1770) in Strassburg durch die Stadt Basel].
121. Schreibmüller, Hermann. Bayern und Pfalz 1816—1916. Kaiserslautern, Kayser 1916. 84 S. [Betr. auch das Elsass].
Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 469 (K. O[bser]).
122. Schwaederle, Anton. Der Sundgau im dreissigjährigen Krieg. (StrP 1916, Nr. 195).
123. [Siegfried, Karl]. Aus den Erinnerungen eines alten Elsässers. (StrP 1916, Nr. 135, 265, 296, 360, 528). [Betr. Strassburg und das Elsass z. Z. der Revolution von 1848 und später]. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 110].
**124. Steinitz, Werner. Gleichzeitige Angehörigkeit in mehreren deutschen Einzelstaaten. Voraussetzungen und Wirkungen. [Greifswalder] Inauguraldissertation 1914. 61 S. [Betr. auch Elsass-Lothringen].
125. Weill, Georges. L'Alsace française de 1789 à 1870. Paris, Alcan 1916. 134 S.
*126. Welschinger, Henri. La protestation de l'Alsace-Lorraine . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 101].
Bespr.: RCr 79 (1915), S. 188—189 (Arthur Chuquet).
127. Wendel, Hermann. Elsass-Lothringen und die Sozialdemokratie. Im Auftrage des Parteivorstandes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands verfasst. Berlin, Buchhandlung Vorwärts 1916. 30 S.
Vgl. Nr. 15, 18, 25—31, 33—36, 38—40, 43—46, 48, 140, 141, 142, 152, 154, 157, 160, 162, 165, 166, 177, 187, 189, 192, 193, 204, 212—214, 217, 244, 293, 296, 298, 307, 312, 315, 324, 328, 379, 387, 396, 410, 433, 441, 467.

VII. Schriften über einzelne Orte.

Altbronn s. Nr. 479.
Altdorf s. Nr. 345.

Altenstadt s. Nr. 53.
Altweier s. Nr. 307.
Ammerschweier s. Nr. 60, 453.
Andlau s. Nr. 74, 308, 345.

128. *Beblenheim.* Jacob, E. Ein Gruss ins Feld zum 1. Juli 1916. (An die Beblenheimer). (EPKb 45 (1916), S. 213—214). [Betr. 50jähr. Jubiläum der Kirche von B.].
Vgl. Nr. 307.

Bischweiler vgl. Nr. 89.

**129. *Colmar.* Engel, K. Colmar im Elsass. (Exportwoche, Zweite Elsass-Lothringennummer 1914, S. 28—31).

130. — Haderer, V. Zwei Stunden im Dominikanerinnenkloster. Festschrift zum 700jährigen Jubiläum des Ordens vom heil. Dominikus. Mit 2 Bildern. Colmar, Oberelsässische Verlagsanstalt 1916. VIII, 29 S. [Betr. S 5—9 Geschichte des Klosters Unterlinden in Colmar].

*131. — Waldner. Kurzer Überblick über die Geschichte der Stadt Colmar . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 111; 1915, Nr. 178].
Bespr.: RCr 80 (1915), S. 134 (R.).
Vgl. Nr. 27, 72, 321, 329, 330, 331, 354, 410.

Dachstein s. Nr. 82.
Dompeter s. Nr. 378.
Ebersmünster s. Nr. 380, 381, 410.
Egisheim s. Nr. 359.
Fleckenstein s. Nr. 10.
Fürdenheim s. Nr. 8.
Gebweiler s. Nr. 345, 365, 432.
Gimbrett s. Nr. 8.
Hagenau s. Nr. 335, 358, 397, 427, 428.

132. *Hirzstein.* Vergangenheit, Aus der, des Hirzsteins (StrP 1916, Nr. 245).

Hördt s. Nr. 8.
Hohkönigsburg s. Nr. 70.
Horburg s. Nr. 71.

133. *Hüningen.* Thommen, Rudolf. Aus den Briefen eines Baslers vor hundert Jahren. Basler Jahrbuch 1916, S. 249—279). [Betr. Belagerung von Hüningen 1815].

Innenheim s. Nr 8.
Isenheim s. Nr. 291, 345.
Kaysersberg s. Nr. 12, 345, 453.
Kestenholz s. Nr. 450.
Kirchheim s. Nr. 428.
Königshofen s. Nr. 52 u. 53.
Kolbsheim s. Nr. 8.
Küttolsheim s. Nr. 450.

134. *Landsberg.* Vetter, August. Veste Landsberg am Wasgenwald. (Der Burgwart 17 (1916), S. 10—14).

Landskron s. Nr. 32, 309.
Lautenbach s. Nr. 345, 365.

*135. *Lichtenberg*. Lévy, Camille. Le bombardement de Lichtenberg ... 1913. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 191].
• Bespr.: RCr 80 (1915), S. 126—128 (R.).
Vgl. Nr. 309.

Lorenzen s. Nr. 450.
Lützel s. Nr. 32, 480.

136. *Metzeral*. Abel, Hans Karl. Was mein einst war. Stuttgart, Greiner und Pfeiffer [1916]. VIII, 135 S. [Betr. Metzeral und das Münstertal].

Mittelweier s. Nr. 307.

137. *Mörsberg*. Kaestlé, Josef. Mörsberg. Historisches aus dem Sundgau. (Der Elsässer 1916, Nr. 41).

138. *Mülhausen*. Diehl, Wilhelm. Schweizer im kurpfälzischen Kirchen- und Schuldienst in der Zeit von 1649 bis 1671. (Hessische Chronik 5 (1916), S. 1—4, S. 25—30, S. 88—93). [Betr. auch Mülhausen i. E.].

**139. — Keller, H. Mülhausen im Elsass. (Exportwoche, 2. Elsass-Lothringennummer 1914, S. 18—20).

**140. — Moeder, M. Die Mülhauser Industrie. (Exportwoche, 2. Elsass-Lothringennummer 1914, S. 20—23).

141. — Oechsli, Wilhelm. Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder. Erster Teil. Namen der Bestandteile der Eidgenossenschaft. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 41 (1916), S. 54—230). [Betr. auch Mülhausen, bes. S. 172 f.].

142. — Siedler, Ed. Jobst. Das »Neuquartier« von Mülhausen im Elsass. (Zentralblatt der Bauverwaltung 36 (1916), S 669—671). [Mit Abb.; betr. N. Köchlin, die Architektur J. G. Stolz u. F. Fries].
Vgl. Nr. 27, 89, 110, 324.

Muntzenheim s. Nr. 60.

†143. *Murbach*. Escher, Konrad. Notiz aus der Handschrift AN IV 7 der Universitätsbibliothek in Basel. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 15 (1916), S. 400—401). [Handschrift aus Kloster Murbach].

†144. — Lütolf, J. Zur Gründungsgeschichte der Stifte Luzern und Beromünster und deren Bedeutung für den Kanton Luzern. (Schweizer Kirchenzeitung 1915, S. 317—319, S. 326—327, S. 416—418). [Betr. auch Murbach].
Vgl. Nr. 308, 365, 456.

Neuweiler s. Nr. 357, 370, 371, 384.
Niederbronn s. Nr. 362.
Niederhaslach s. Nr. 382—383, 384.
Oberbronn s. Nr. 9.
Oberehnheim s. Nr. 396.
Oelenberg s. Nr. 479.

Ottingen s. Nr. 32.
Ostheim s. Nr. 307.
Ottmarsheim s. Nr. 308.
Pechelbronn s. Nr. 444.

145. *Pfirt.* Ernst, G. Ruine Pfirt. (StrP 1916, Nr. 833, Nr. 852).
Vgl. Nr. 309.

Pfulgriesheim s. Nr. 451.
Rangen s. Nr. 8.
Rappoltsweiler s. Nr. 97, 311.
Reichenweier s. Nr. 71, 324.

146. *Rheinau.* Kaiser, Hans. Eine Urkunde Markgraf Heinrichs II. von Hachberg für das Johanniterhaus zu Rheinau im Elsass (22. Januar 1268). (ZGORh NF. 31 (1916), S. 665—666).

Rosenweiler s. Nr. 384.
Rossfeld s. Nr. 60.

*147. *Rothau.* [Jost-Dietz, Charles]. 1814—1914. Un centenaire. La défense de Rothau . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 136].
Bespr.: RCr 80 (1915), S. 92—93 (E.).
Vgl. Nr. 21.

148. *Rufach.* Walter, Theobald. Alte Brunnen in Rufach. (JbGEL 32 (1916). S. 63—78).
Vgl. Nr. 345.

Rumersheim s. Nr. 60.
Saarbuckenheim s. Nr. 296.
St. Amarin s. Nr. 74.

149. *Schlettstadt.* Friedmann, Rudolf. Das Gewerberecht im mittelalterlichen Schlettstadt. [Greifswalder] Inauguraldissertation . . . 1916. 62 S.

150. — Gusi, A. Reichsgeschichte in Verbindung mit der Ortsgeschichte (Gezeigt an der Geschichte der Stadt Schlettstadt). (Elsass-lothringische Schulzeitung 9 (1916), S. 422—425, S. 430—433).

150a. — Kaltenbach, Konrad. Von Schlettstadt nach St. Blasien im Jahre 1791. (Blätter aus der Markgrafschaft 1 (1915), S. 54—60; 2 (1916), S. 22—45). [Betr. J. G. Ehrhart].
Vgl. Nr. 268, 321, 345, 388, 433, 453.

Schönenberg (Belmont) s. Nr. 460.
Schönensteinbach s. Nr. 330.
Sigolsheim s. Nr. 345.

151. *Strassburg.* Beblo. Vestigia terrent! Die Bauten Strassburgs nach 1870 bis heute. (Heimatschutz 11 (1916) 2 u. 3. Heft, S. 98—104).

**152. — Dittrich, Max. General Garnison [Dalouzi]. Eine Strassburger Geschichte aus dem Jahre 1815. Nach dem Französischen des Touchard Lafosse. (Illustrierter

Weihnachtskalender der Strassburger Neuesten Nachrichten 1914, S. 46—56).

**153. *Strassburg*. Emerich. Die bauliche Entwicklung und das Stadtbild von Strassburg. (Exportwoche, Erste Elsass-Lothringennummer 1914. S. 5—12).

**154. — Erismann, O. Schweizer in deutschen Diensten. (Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 11 (1915), S. 268—294). [Betr. S. 291—294 Schweizer Truppen im Dienst der Stadt Strassburg 1592 u. 1673—1679].

*155. — Goldberg, Martha. Das Armen-Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg ... 1909. [Vgl. Bibl. f. 1909, Nr. 40].

Bespr.: KblGGA 64 (1916), S. 98 (K. v. Kauffungen).

**156. — Goldschmidt, D[avid]. De l'introduction et de la propagation des maladies vénériennes en Alsace et en particulier à Strasbourg. (Bulletin de la Société française d'histoire de la Médecine 12 Nr. 9 (1913), S. 395—403).

**157. — Goeser, Karl. Der junge Friedrich List. Ein schwäbischer Politiker. Biographischer Versuch. Stuttgart-Berlin, Deutsche Verlagsanstalt 1914. IX, 134 S. [S. 124— 30 »Der Flüchtling (1821/25)« betr. Strassburg und die Briefe vom Rhein].

**158. — Horn, Friedrich. Die Entwicklung der Wohnverhältnisse und ihre Ursachen in der Stadt Strassburg i. E. in den Jahren 1900—1910. Eine kritische Untersuchung. [Strassburger] Inauguraldissertation ... 1915. XIII, 124 S.

159. — K[öhler], W. Ein Bericht über die Feier des Abendmahls in Strassburg von 1526. (Zwingliana 3 Nr. 8 (1910), S. 258—259). [Bericht Bucers].

160. — Kohut, Adolph. Gottfried Wilhelm Leibniz als vaterländischer Staatsmann. (Monatshefte der Comeniusgesellschaft 25 (1916), S. 93—100). [Betr. S. 97—100 Strassburg].

*161. — List, Friedrich. Aus dem Strassburg der zwanziger Jahre ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 237].

Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 152—153 (K. Stenzel).

162. — Marcks, Erich. Männer und Zeiten. Aufsätze und Reden zur neueren Geschichte. Vierte umgestaltete Auflage I. Leipzig, Quelle u. Meyer 1916. 454 S. [S. 95—112: Ludwig XIV. und Strassburg].

163. — Nagel, Hermann G. Die Entstehung der Strassburger Stadtverfassung. (BLV 51). Strassburg, Heitz 1916. 106 S. [Ein Teildruck erschien unter gleichem Titel als [Freiburger] Inauguraldissertation ... 1916. 78 S.].

Bespr.: StrP 1916, Nr. 648 (W[inkelman]n).

164. *Strassburg.* Pischel, Felix. Die ersten Armenordnungen der Reformationszeit. (Deutsche Geschichtsblätter 17 (1916), S. 317—380). [Betr. auch Strassburg].

**165. — Reinhard, Alexander. Strassburg als Rheinhafen in Vergangenheit und Gegenwart. (Exportwoche, Erste Elsass-Lothringennummer 1914, S. 16—20).

**166. — Rille, Albert. Aus dem Briefwechsel des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz mit dem Fürsten Ferdinand von Dietrichstein während der Jahre 1681—1690 über den ungarischen Aufstand, den grossen Türkenkrieg und die französischen Angriffe auf Deutschlands Westgrenze. (Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 19 (1915), S. 192—247). [Betr. den Fall Strassburgs 1681].

167. — Roth, F. W. E. Johannes Gensfleisch zum Gutenberg, Erfinder der Typographie. Nach dessen Leben und Wirken. (Hessische Chronik 5 (1916), S. 202—210, S. 228—238, S. 255—258). [Betr. auch Strassburg].

168. — Schmitz, Eugen. Der Autor der Marseillaise. (Hochland 13, I (1915/16), S. 248—251).

169. — Schwetschke, Eugen. Fürst Bismarck und sein Dichterfreund. (StrP 1916, Nr. 245). [Betr. Strassburg].

170. — Staatsmann, Karl. Vor den alten Toren Strassburgs. (StrP 1916, Nr. 866). [Betr. Zeichnungen von J. J. Alhardt, Wenzel Hollar, D. Speckle, Zix].

171. — Steig, Reinhold. Joseph von Görres' Briefe an Achim von Arnim. Zweite Hälfte: Bis zu Arnims Tode. (Neue Heidelberger Jahrbücher 19 (1916), S. 103—159). [Betr. u. a. Görres' Aufenthalt in Strassburg].

†172. — Tiersot, Julien. Histoire de »la Marseillaise«. Nombreuses gravures documentaires, fac-similès, autographes, oeuvres musicales de Rouget de Lisles. Huit planches hors texte. Paris, Delagrave 1915. VIII, 152 S. [Betr. Strassburg].

175. — Ungerer, Alfred. Die astronomische Uhr im Strassburger Münster. Vortrag . . . (Verein deutscher Ingenieure. Mitteilungen des elsass-lothringischen Bezirksvereins 22 (1916), Nr. 2, S. 5—10).

173a. — Waehmer, K. Bilderschau seltener alter Bücherzeichen. (Exlibris 26 (1916), S. 136—148). [S. 145 f. Das Exlibris der alten Universitätsbibliothek von Strassburg].

174. — Wendland, Anna. Von Wetzlar über Frankfurt nach Strassburg. Aus ungedruckten Reisebriefen August Kestners an seine Mutter (1802). (Neue Heidelberger Jahrbücher 19 (1916), S. 177—194).

175. — W[endling], E. Andreas Gryphius in Strassburg. (StrP 1916, Nr. 781).

176. *Strassburg*, W[endling]. Hebbels Erlebnis in Strassburg. (JbGEL 32 (1916),S. 105—135).

177. — Winckelmann, Otto. Über die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit (1522—1525). (HVj 17 — 1914/15 (1916), S. 187—228, S. 361—400). [Betr. Strassburg, Geiler, Hedio, Matthis Pfarrer und Lukas Hackfurt].

Bespr.: HZ 113 (1913), S. 671. — ZGORh N.F. 30 (1915), S. 128—129 (K. Stenzel). — Archiv für Reformationsgeschichte 17 (1915), S. 304—305.

Vgl. Nr. 15, 27, 40, 61, 71, 72, 73, 74, 77, 82, 83, 86, 88, 97, 100, 117, 119, 120, 123, 293, 297, 298, 301, 302, 312, 313, 321, 323, 324, 331, 332, 334, 337, 340, 345, 346, 353, 357, 359, 363, 368, 371, 384, 385, 388, 393, 395, 397, 399, 406, 407, 408, 412, 418, 423, 427, 428, 431, 433, 441, 445, 446, 447, 452, 469.

Sundhofen s. Nr. 74.

**178. *Thann*. Müller, Bernhard. Medaillen und Münzen im Dienste der Religion. Ein Beitrag zur christlichen Volkskunde, zugleich eine Anregung zum Sammeln religiöser Gepräge. Mit 132 Abbildungen im Text und auf 7 Tafeln und einem Anhang zur künstlerischen Reform der Wallfahrtspfennige von E. A. Stückelberg. Berlin-Friedenau, Selbstverlag 1915. VIII, 74 S. [Betr. S. 46 Thann].

Vgl. Nr. 343, 344.

Uffholz s. Nr. 74.

Vendenheim s. Nr. 8.

179. *Wasigenstein*. Mehlis, C. Die Wiligartisburg. (Der Pfälzerwald 17 (1916), S. 2—5, S. 51—52). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Die Wiligartisburg im Wasgau. Beitrag zum Werdegang der Burgen im Pfälzerwalde. Mit 5 Abbildungen von August Croissant und Hauck. Sonderausgabe des Pfälzerwald.-Vereins E. V. Neustadt, Strassner iu Komm. 1916. 18 S. [Betr. auch den Wasigenstein].

Wasselnheim s. Nr. 8.

Weiler (U.-E.) s. Nr. 20.

180. *Weissenburg*. Steffan, J. B. Geschichte der katholischen Pfarrei Weissenburg. Strassburg, Göller 1916. 130 S.

Vgl. Nr. 119, 290. 331, 384.

181. *Wiwersheim*. Sigrist, Eugen. Wallfahrtsbüchlein zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes, genannt »Unsere liebe Frau zum Elend« in Wiwersheim bei Strassburg. Mit bischöflicher Erlaubnis. Strassburg, Le Roux 1916. 95 S. [Enthält Geschichtliches].

Wolxheim s. Nr. 8.

182. *Zabern.* F. Römisches aus Zabern. (StrP 1916, Nr. 629).
183. — —. Neue Römerfunde in Zabern. (StrP 1916, Nr. 698).
Zell (La Baroche) s. Nr. 460.

VIII. Biographische Schriften.

a) *Allgemeine.*

184. Ehrentafel. (Elsass-Lothringische Schulzeitung 9 (1916), S. 7 und öfter).
185. Toten, Unsere. (Elsass-Lothringische Schulzeitung 9 (1916) S. 18 und öfter).

b) *Über einzelne Personen.*

186. *Acker, Paul.* Bordeaux, Henry. Trois tombes. Paris, Plon-Nourrit 1916. XIII, 291 S. [S. 81—176: Paul Acker].
Aichelberg, von s. Nr. 475.
Alhardt, J. J. s. Nr. 170.
186a. *Amstoutz.* [Klein, C. D.]. Zur Erinnerung an Christoph Amstoutz, Schuldirektor a. D., geboren den 30. Juli 1824, gestorben den 18. Juni 1916. [Ohne Angabe] 1916. 11 S.
Arnold s. Nr. 402.
Bacher s. Nr. 110.
Balde, Jakob s. Nr. 400.
Baldung s. Nr. 341, 342, 349, 351, 408.
**187. *Bancalis, de.* Bancalis, Raphael de. Souvenirs d'un annexé. Strasbourg, Imprimerie Alsacienne 1914. 132 S. [Betr. die Gesch. der Familie de B. in Gerstheim].
Bespr.: RCr 80 (1915), S. 189—190 (E.).
**188. *Beatus Rhenanus.* E[gli, E.]. Battus [statt Beatus] Rhenanus. (Zwingliana 3 Nr. 6 (1915), S. 194). [Brief des Paul Volzius 1535].
189. — Kaiser, Hans. Aus den letzten Jahren des Beatus Rhenanus. (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 30—52).
Vgl. Nr. 410.
**190. *Beer, Louis de.* I[ngold], A. M. P. Lettres de Louis de Beer, gouverneur de Bénévent à sa famille. (RA 65 (1914), S. 173—179, à suivre). [Mehr liegt nicht vor]. [Vgl. Bibl. f. 1913, Nr. 224].
191. *Biedert.* Würtz, Adolf. Philipp Biedert. (StrP 1916, Nr. 752).
Binder s. Nr. 307.
192. *Blessig.* G[rünberg], P. Johann Lorenz Blessig. Zum 100. Todestag des berühmten Strassburgers. (1747—1816). (StrP 1916, Nr. 135).
193. — G[rünberg], P. Zur Erinnerung an D. Johann Lorenz Blessig. (1747—1816). (EEvSBl 53 (1916), S. 59—61).

Bock von Erlenburg s. Nr. 475.
Böcklin von Böcklinsau s. Nr. 357.
Boltz, Valentin s. Nr. 409.
Brant s. Nr. 321, 327, 350, 386, 391 405, 433.
Braubach, Peter s. Nr. 397.

194. *Bresch.* Eh[retsmann]. Ein Gedenkblatt für Johann Bresch (geboren in Münster i. E. am 27. September 1816). (StrP 1916, Unterhaltungsblatt Nr. 58).

Brunck s. Nr. 395.
Brunfels s. Nr. 388.

*195. *Bucer.* Anrich, Gustav. Martin Bucer . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 191; 1915, Nr. 302].
Bespr.: HZ 115 (1916), S. 680—681 (W. Köhler). — ThLZg 41 (1916), S. 177—178 (Walther Köhler). — Die christliche Welt 30 (1916), S. 552 (R.).

*196. — Lienhard, Alb. Martin Butzer . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 193].
Bespr.: ThLZg 41 (1916), S. 177—178 (Walter Köhler).

†197. — Schnetzler, Ch. Martin Bucer. (Revue de Théologie et de Philosophie 1916, mai-août, S. 141—154).
Vgl. Nr. 159, 293, 324.

198. *Candidus.* Kühner, K. Karl Candidus, der Vorkämpfer für den deutschen Christus. (Der Geisteskampf der Gegenwart 52 (1916), S. 106—114).

Capito s. Nr. 293.

199. *Cerf-Berr.* Eimer, Manfred. Ibrahim Mansur Effendi, ein Strassburger Abenteurer. (JbGEL 32 (1916), S. 79—104. [Betr. Samson Cerf-Berr aus Strassburg, † 1827].

200. *Chiari.* Aschoff, L. Hans Chiari †. (Beiträge zur pathologischen Anatomie und zur allgemeinen Pathologie 62 (1916), S. 401—402).

201. — Gruber, Georg B. Hans Chiari †. (Strassburger Medizinische Zeitung 13 (1916), S. 65—73).

Dalouzi s. Nr. 152.
Dammron vgl. Nr. 309.

*202. *David, Pascal.* Berger, Martin. Pascal David und die politische Entwicklung Elsass-Lothringens . . . 1910. [Vgl. Bibl. f. 1910, Nr. 190].
Bespr.: MHL 44 (1916), S. 46—47 (Gustav Wolf).

203. *Deecke, Therese.* Dietz, August. Therese Deecke. (EP Kb 45 (1916), S. 30).

204. *Dentzel.* Christ, Gustav. Dentzel, ein pfälzischer Abenteurer aus der französischen Revolution. (Mannheimer Geschichtsblätter 17 (1916), S. 21—22).

Dereser s. Nr. 298.
Dietrich, de vgl. Nr. 109.

Dorsch s. Nr. 298.
Dringenberg s. Nr. 388.

205. *Ehretsmann.* G. Schulinspektor Jakob Ehretsmann. (EL Schbl 46 (1916), S. 320—321).

206. — W. Schulinspektor Ehretsmann †. (Elsass-lothringische Schulzeitung 9 (1916), S. 320—321).

Ehrhardt, J. G. s. Nr. 150.
Elisabeth von Zweibrücken-Bitsch s. Nr. 71.
Erwin von Steinbach s. Nr. 382 u. 383.

207. *Euting.* Seybold, C. F. Euting, Julius, Direktor der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg, Honorarprofessor an der Universität daselbst, Orientalist. (Württembergischer Nekrolog für das Jahr 1913. Stuttgart, Kohlhammer 1916. S. 1—7).

Eva von Salm s. Nr. 71.

**208. *Fischart.* Bob, Hermann August. Johann Fischarts Nachleben in der deutschen Literatur. [Strassburger] Inauguraldissertation ... 1915. 113 S.

209. — Giehlow, Karl. Die Hieroglyphenkunde des Humanismus in der Allegorie der Renaissance, besonders der Ehrenpforte Kaiser Maximilians I. Ein Versuch. Mit einem Nachwort von A. Weixlgärtner. (Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 32 (1915), S. 1—232). [Betr. auch Fischart]. (Vgl. Nr. 315).

Flach s. Nr. 428.
Fleckenstein, von s. Nr. 10, 475.
Fries, F. s. Nr. 142.
Gayling, von s. Nr. 10.
Gebwiler, H. s. Nr. 410.

210. *Geiler.* Zacher, Franz Xaver. Geiler von Kaisersberg als Pädagog. Eine pädagogisch-katechetische Studie. Teil 1. 2. [Freiburger] Inauguraldissertation ... 1916. 63 + 61 S. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 205; 1915, Nr. 340]. Vgl. Nr. 177, 327, 433.

**211. *Georg Hans von Pfalz-Veldenz.* Goedel, Gustav. Der Ingeniörhansjörg. (Kieler Neueste Nachrichten 1914, Nr. 24 ff.). [Betr. Lützelstein].

Gloner, Samuel s. Nr. 412.
Gottfried von Strassburg s. Nr. 392, 394, 414, 424, 425, 457.
Gran s. Nr. 428.
Grimalt s. Nr. 307.
Grünewald s. Nr. 291, 351, 367.
Gutrin s. Nr. 360.
Gutenberg s. Nr. 167.

212. *Hackenschmidt.* F[ederlin]. Karl Hackenschmidt. Ein Erinnerungsblatt. (EEvSBl 53 (1916), S. 43—45, S. 50—53).

213. *Hackenschmidt.* **H.**, A. D. Karl Hackenschmidt †. (ThBlBG 23 (1916), S. 10—11).

214. — Michaelis, Otto. Karl Hackenschmidt, ein deutscher Sänger und Prophet des Elsasses. Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1916. 58 S.
Bespr.: EEvSBl 53 (1916), S. 171 (F.). — EPKb 45 (1916), S. 168 (Aug. E[rnst]. — EvLFr 46 (1916), S. 175—176 (Eb. Str.). — Monatsschrift für die kirchliche Praxis N.F. 16 (1916), S. 244 (O. Clausen). — Die christliche Welt 30 (1916), S. 552—553 (Federlin).
Vgl. Nr. 309.

Hackfurt, Lukas s. Nr. 177.
Hallwil s. Nr. 475.
Hartmann, Daniel s. Nr. 354.
Hattstatt, von s. Nr. 308.

215. *Hedio, Kaspar.* Adam, Joh. Versuch einer Bibliographie Kaspar Hedios. (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 424—429).
Vgl. Nr. 177.

†216. *Herrad.* Riesch, H. Frauengeist der Vergangenheit. Biographisch-literarische Studien. Freiburg, Herder 1915. XX, 318 S. [Betr. Herrad von Landsberg].
Vgl. Nr. 348, 375.

217. *Hohenlohe-Langenburg, Hermann von.* Weller, Karl. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Hermann, Kaiserlicher Statthalter von Elsass-Lothringen. [Mit 1 Bildnis]. (Württembergischer Nekrolog für das Jahr 1913. Stuttgart, Kohlhammer 1916, S. 29—50). [Auch als Sonderabdruck erschienen: Stuttgart, Kohlhammer 1916. 22 S.].

218. *Horning, Paul.* Horning, Alfred. Lebenslauf des † Pfarrers Paul Horning von Grafenstaden. Am Altar der St. Nikolaikirche in Strassburg vorgelesen. (ThBlBG 23 (1916), S. 42—44).

219. — Horning, W. Leichenpredigt auf den ev.-luth. Pfarrer von Grafenstaden (1893—1916) Paul Horning gehalten am 20. Januar 1916 in der St. Nikolauskirche zu Strassburg. (Kanzel, Sterbebett und Glaubensbahn treuer Amtsdiener). Strassburg, Selbstverlag 1916. 12 S.

Hugo von Strassburg s. Nr. 399.
Hupfuff s. Nr. 428.

220. *Ihme.* Basset. Zum Gedächtnis des verstorbenen Pfarrers Ihme. (Pfr. Ihme und der Kirchengesang). (EvLFr 46 (1916), S. 116—117).

221. — **H.**, W. Pfarrer Friedrich August Ihme, † 27. November 1915. Ein Streiter und Sänger der elsass-lothringischen Kirche in Bärenthal-Philippsburg. (ThBlBG 23 (1916), S. 5—9, S. 20—26, S. 36—42, S. 53—58, S. 70—74, S. 85—92, S. 102—106, S. 119—125, S. 133—138).
Vgl. Nr. 309.

Illzach, von s. Nr. 308.
Isenmann s. Nr. 351.
†222. *Kablé.* Preiss, Jacques. Jacques Kablé et l'Alsace-Lorraine ... 1913. [Vgl. Bibl. f. 1913, Nr. 274].
Bespr.: RCr 80 (1915), S. 135 (R.).
Kämmerer s. Nr. 298.
223. *Keil, Bruno.* Worte des Abschieds gesprochen am Grabe des Professors Dr. Bruno Keil am 31. März 1916 auf dem Domfriedhof zu Havelberg. Leipzig, Edelmann [1916]. 8 S.
Knoblauch, Johann s. Nr. 418.
Koch, W. s. Nr. 110.
224. *Köbel, J. B.* Kaiser, Hans. Romfahrten eines elsässischen Johanniters zu Ausgang des 17. Jahrhunderts. (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 430—447). [Betr. J. B. Köbel].
Köchlin, N. s. Nr. 142.
Körber s. Nr. 307.
225. *Lambert.* Bopp, K. Johann Heinrich Lamberts Monatsbuch mit den zugehörigen Kommentaren, sowie mit einem Vorwort über den Stand der Lambertforschung. (Abhandlungen der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Mathemat.-physikal. Klasse Band 27; 6. Abhandlung). München, Verlag der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Franz. in Komm. 1916. 84 S. [nebst 2 Tafeln].
Landskron von s. Nr. 308.
Lauber, Diebolt s. Nr. 335, 358, 404.
Lehmann, Jessel s. Nr. 97.
226. *Leo IX.* Ottenthal, E. v. Das Brondolo-Privileg Leos IX. (MIÖG 36 (1915 [1916]), S. 288—311). [Mit 2 Tafeln].
Lichtenberg, von s. Nr. 308.
†**227. *Lichtenberger, Henri.* Leguay, Pierre. Universitaires d'aujourd'hui. Paris, Grasselt 1912. [S. 179—212: Henri Lichtenberger].
*228. *Lotz.* Priester, Ein, nach dem Herzen Gottes. Lebensbild des hochwürdigen Ehrendomherrn Anton Lotz Superior der Schwestern von der göttlichen Vorsehung zu Rappoltsweiler. Oberginingen, Druckerei der Waisenlehrlinge. 1916. X, 165 S. mit 6 Abb.
**229. *Manegold von Lautenbach.* Endres, Jos. Ant. Forschungen zur Geschichte der frühmittelalterlichen Philosophie. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters Band 16, Heft 2—3). Münster, Aschendorf 1915. 152 S. [S. 87—113: Manegold von Lautenbach].
230. *Matt.* Brohm, C. Dem Andenken von August Matt. (Gefallen als Leutnant am 21. Februar vor Verdun). (Elsass-Lothringische Schulzeitung 9 (1916), S. 118).
Mentelin s. Nr. 428.

Montrichard, de s. Nr. 393.
Müllenheim, von s. Nr. 357.
231. *Müller.* Bertsch, G. Ein treu Gedenken! (Von einem alten Berstetter Ostervikar). (EEvSBl 53 (1916), S. 102—103). [Betr. Pfarrer Müller].
Münch von Wilsperg s. Nr. 475.
*232. *Murner.* Liebenau, Theodor v. Der Franziskaner Dr. Thomas Murner . . . 1913. [Vgl. Bibl. f. 1913, Nr. 298; 1915, Nr. 393].
Bespr.: Franziskanische Studien 3 (1916), S. 403—466 (Expeditus Schmidt).
Vgl. Nr. 321, 403, 408, 420.
233. *Ney.* Ney, Oberforstmeister, †. (Der Pfälzerwald 17 (1916), S. 9).
234. *Nöldeke.* Littmann, E. Theodor Nöldeke. Zum 80. Geburtstag des Gelehrten. (StrP 1916, Nr. 173).
235. — Mittwoch, Eugen. Theodor Nöldeke zum 80. Geburtstage. (Vossische Zeitung 1916, Nr. 109).
236. *Ober.* Ober, Dr. Leo, †. (StrDBl 35 (1916), S. 281—282).
237. *Oberlin.* J., E. Ökonomierat Oberlin, der Altmeister des elsass-lothringischen Weinbaus, † 1915. (Elsass-lothringischer Familienkalender 23 (1916), S. 7—9).
Oberlin, J. J. s. Nr. 395.
**238. *Oberlin, J. F.* Leenhardt, Camille. La vie de J.-F. Oberlin. 1740—1826. Édition populaire. Avec 3 planch. hors texte. Toulouse, Société d'édition de Toulouse 1914. 419 S.
Obrecht s. Nr. 111.
239. *Odilia.* Barth, Medard. Der Name der heiligen Odilia. (Der Elsässer 1916, Nr. 48 u. 52).
Oltingen, von s. Nr. 32.
**240. *Otfrid.* S[chroeder], E. Otfrid beim Abschluss seines Werkes. (ZDA 55 (1914), S. 377—380).
Vgl. Nr. 394, 458.
241. *Pellikan.* Walde, Bernhard. Christliche Hebraisten Deutschlands am Ausgang des Mittelalters. (Alttestamentliche Abhandlungen herausgegeben von J. Nikel VI, 2 u. 3). Münster, Aschendorff 1916. XVI, 230 S. [Betr. S. 147—151: Einfluss Petrus Nigris auf Pellikan].
Pfarrer, Mathis s. Nr. 177.
Pfeffel, Christian Friedrich s. Nr. 110.
242. *Pfeffel, Gottlieb Konrad.* Kempf, Friedrich. Heimsuchungen und Schicksale des Freiburger Münsters in Kriegsnot und Feuersgefahr. (Freiburger Münsterblätter 12 (1916), S. 1—26). [Betr. S. 21—24 Pfeffel und die Zurückführung der während der Revolution geraubten Kunstschätze des Freiburger Münsters aus Colmar i. J. 1808].
243. — [Löhr, Adolf und A. Buhl]. Pfeffel und die Colmarer Kriegsschule. (Bacillus verus. Lazarett-Feldzeitschrift

[des Etappen-Seuchenlazarett Logelbach] Nr. 16. Weihnachtsnummer der Stadt Colmar gewidmet [1916] [o. A]). [Mit Abb.].

Vgl. Nr. 120.

Pfirt, von s. Nr. 308.

Prüss s. Nr. 408, 428.

Rappoltstein, von s. Nr. 308.

244. *Rassiga.* Rassiga, Dr. Eduard †. (Str P 1916, Nr. 31).

Rathsamhausen, von s. Nr. 308.

Reinach, von s. Nr. 308, 472.

*245. *Reubell.* Guyot, Raymond. Documents biographiques sur J.-F. Reubell . . . 1911. [Vgl. Bibl. f. 1912, Nr. 495; 1913, Nr. 312; 1915, Nr. 413].

Bespr.: HVj 17 — 1914/15 (1916), S. 458—459 (Christian Waas).

Vgl. Nr. 109, 110.

246. *Ridinger, Georg.* Baum, Julius. Forschungen über die Hauptwerke des Baumeisters Heinrich Schickhardt in Freudenstadt, Mömpelgard und Stuttgart, sowie über die Schlösser in Weikersheim und Aschaffenburg. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte Heft 185). Mit 26 Abbildungen auf 23 Lichtdrucktafeln. Strassburg, Heitz 1916. VIII, 118 S. [S. 97—112: Georg Ridinger und das Schloss in Aschaffenburg].

247. *Ringel d'Illzach.* Knorr. J. Ringel d'Illzach. (Kunstchronik N.F. 27 (1915/16), S. 401—402).

Ringmann, Philesius s. Nr. 390.

248. *Röder von Diersburg.* Röder, Frhr. . . . von Diersburg. (StrP 1916, Nr. 71).

*249. *Rohan,* Delahache, Georges. Un ennemi du cardinal »Collier« . . . 1913. [Vgl. Bibl. f. 1911, Nr. 326; 1912, Nr. 501].

Bespr.: RCr 80 (1915), S. 122—125 (R.).

Rosen, E. O. A. von s. Nr. 480.

250. *Royer.* Becker, Albert. Karl Desiderius Royers Epigramme auf Speier. (Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 36 (1916), S. 177—184). [R. geb. zu Saarbuckenheim um 1650].

**251. — Buttmann, R. Karl Desiderius Royer. (Westpfälzische Geschichtsblätter 16 (1912), S. 20).

**252. *Rudler.* Rudler, Mutter Xaveria, Erste Generaloberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus (Trier) 1811—1886 dargestellt von einer Schwester dieser Kongregation. Herausgeg. von Franz Hamm. Trier, Paulinusdruckerei 1914. [IV], 192 S. [geb. zu Gebweiler].

253. — Rudler, Mutter Xaveria. Erste Generaloberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus Trier 1811 —1886. Dargestellt für Kinder von einer Ordens-

schwester vom hl. Karl Borromäus unter Mitbenutzung des von Prof. Dr. Hamm zu Trier 1914 herausgegebenen gleichnamigen Werkes. München, Pfeiffer [1916]. 36 S. [Mit mehreren Abb.].

254. *Rudolph Emil.* Sapper, K. Emil Rudolph (G. Gerlands Beiträge zur Geophysik 14 (1915/16), Beilage). [4 S.].

255. —— Emil Rudolph †. (Zeitschrift für Vulkanologie 2 (1916), S. 147—149).

256. *Schatz.* B. Georg Schatz †. (Elsass-Lothringische Schulzeitung 9 (1916), S. 82).

257. *Schimpf, Eduard.* B., F. Eduard Schimpf †. (Zentralblatt der Bauverwaltung 36 (1916), S. 576).
Vgl. Nr. 331.

Schlumberger s. Nr. 432.

Schongauer s. Nr. 351, 359.

258. *Schott, J. Fr. E.* Gerock, J. E. J. Fr. E. Schott. (Zeitschrift für die Apotheker von Elsass-Lothringen 42 — 1915 (1916), S. 188—189). [Geb. zu Strassburg; 1839—1915].

Schott s. Nr. 408, 428.

**259. *Schulmeister.* Lanoir, Paul et Suzanne. Les grands espions, leur histoire. Récits inédits de faits d'espionnage et de contra-espionnage de Frédéric Guillaume à nos jours (Plus de mille anecdotes). Volume I. Paris, G. Ficker 1911. 335 S. [S. 35—44: Schulmeister].

260. *Schwalbe, Gustav.* Keibel, Franz. Gustav Albert Schwalbe †. (Strassburger Medizinische Zeitung 14 (1916), S. 62—65).

261. — Luschan, v. Gustav Schwalbe. Geb. 1. August 1844, gest. 23. April 1916. (Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 47 (1916), S. 5—18).

262. *Schwartz.* Bresslau, H. Gerhard Schwartz †. (NA 40 (1916), S. 436—440).

Schweighäuser s. Nr. 393, 395, 480.

Schwind s. Nr. 298.

Slecht, Reinbold s. Nr. 415.

**263. *Sleidan.* Didier, Nikolaus. Nikolaus Mameramus. Ein Luxemburger Humanist des XVI. Jahrhunderts am Hofe der Habsburger. Sein Leben und seine Werke. Freiburg, Herder 1915. XIII, 330 S. [Betr. auch Sleidan und das Verhältnis der Geschichtswerke von Mameranus und Sleidan zueinander].

Seybold, Heinrich s. Nr. 397.

264. *Soltau.* Verzeichnis der Schriften, welche Professor Dr. Soltau 1876—1916 in Zabern verfasst hat. Zabern, Komm. Mallinkrodtsche Buchhandlung Paul Stück [1916]. 1 S.

265. *Spangenberg.* Behrend, Fritz. Wolfhart Spangenberg. Dichtungen (Fortsetzung). (JbGEL 32 (1916), S. 35—62). [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 432].

266. *Speckle.* Baerwald, Alex. Zeitgemässe Äusserungen eines deutschen Festungsbaumeisters des 16. Jahrhunderts. (Die Denkmalpflege 18 (1916), S. 113—114). [Betr. Daniel Speckle].
Vgl. Nr. 170.

Spener s. Nr. 423.

267. *Spetz.* Armbruster, L. Un poète alsacien Georges Spetz. Paris-Nancy, Berger-Levrault 1917. 26 S.

Spiegel s. Nr. 410.

268. *Stimmer, Abel.* Albert, Peter P. Abel Stimmer als Maler für das Freiburger Münster. (Freiburger Münsterblätter 12 (1916), S. 59—43). [Betr. auch Maler Heinrich Stüdlin von Schlettstadt].

**269. *Stimmer, Tobias.* Comedia von zweien jungen Eheleuten gestellt durch Tobiam Stimmer von Schaffhausen Maler anno 1580, den 22. dezember. Nunmehr von neuem auf die Bahn gebracht durch Georg Witkowski. Leipzig, Haessel 1915. 54 S.
Bespr.: Zeitschrift für Bücherfreunde N.F. 7, II (1916) Beiblatt S. 565—566 (G. A. E. B.).
Vgl. Nr. 349, 359.

Stolz, J. G. s. Nr. 142.

270. *Stricker, Gustav.* Erinnerung, Zur, an Gustav Stricker, geb. den 13. V. 1838, gest. den 20. V. 1916. Reden, gehalten bei der Gedächtnisfeier in der evangelischen Stefanskirche am 22. V. 1916. Mülhausen, Brinkmann 1916. 28 S. mit 1 Bild.

271. — Winnecke. Gustav Stricker †. (EEvSbl. 53 (1916), S. 179).

**272. *Stuber.* Stein, Armin. Johann Georg Stuber, der Vorläufer Oberlins im Steintal. (Neuer Hausfreund, Volks- und Jugenderzählungen Nr. 19. Hamburg, Rauhes Haus 1913. S. 1—11).

Stüdlin, Heinrich s. Nr. 268.

Sturm, Jakob s. Nr. 293.

Sturm, Johannes s. Nr. 388, 413, 421.

Sulzer Chr. M. s. Nr. 480.

273. *Tauler.* Zöpf, L. Der Mystiker Johannes Tauler. (Deutsche Gottsucher, Heft 3). Tübingen, Selbstverlag; Berlin, Furcheverlag 1916. 51 S.
Bespr.: Monatschrift für die kirchliche Praxis N.F. 16 (1916), S. 344 (Th. Köstlin).
Vgl. Nr. 399, 404.

274. *Thies, Albert.* S. Albert Thies zum Gedächtnis (als Kriegsfreiwilliger gefallen bei Postawy am 21. März

1916). (Elsass-Lothringische Schulzeitung 9 (1916) S. 318—319).

275. *Thumb,* Hatzidakis, G. N. Albert Thumb. (Indogermanisches Jahrbuch 4 (1916), S. 235—241).

Tierstein, von s. Nr. 32, 70.

Twinger von Königshofen s. Nr. 415.

Ulrich von Strassburg s. Nr. 399.

Vener, Job s. Nr. 297.

276. *Vogtherr d. Ä.* Vogtherr, Friedrich. Der Hauptzeichner der Bilder in Stumpfs Schweizerchronik von 1548. (Der deutsche Herold 47 (1916), S. 122—123). [Betr. Heinrich Vogtherr d. Ä.].

277. *Wagner, Emil Paul.* **M.**, Chr. Zur Erinnerung an † Pfarrer Wagner. (EvLFr 46 (1916), S. 347).

278. — Rede des Herrn Pfarrer Kornmann, gehalten am 4. November 1915 am Grabe von Pfarrer Emil Wagner. [Strassburg, ohne Angabe 1916]. 4 S.

279. — Wagner, Pfarrer Paul, †. (EvLFr 46 (1916), S. 299—300).

**280. *Wagner, H. L.* Grussendorf, Hermann. Der Monolog im Drama des Sturms und Drangs. [Münchener] Inauguraldissertation . . . 1914. 94 S. [S. 54—57: Der Monolog in Wagners »Kindermörderin«].

Walter s. Nr. 307.

Wegelin, Thomas s. Nr. 412.

Weiditz s. Nr. 346.

281. *Weltin.* **G.**, C. H. Eugen Weltin. (EEvSBl 53 (1916), S. 266).

282. *Weyermüller.* **G.**, M. Ein Kränzlein »Immergrün« auf das Grab von Herrn Pfarrer Weyermüller. (EvLFr 46 (1916), S. 291).

283. — **M.** Pfarrer Theodor Weyermüller †. (EvLFr 46 (1916), S. 266—267).

Wickgram, Jörg s. Nr. 380, 416.

Widt s. Nr. 476.

284. *Wiegand.* Neumann, K. J. Wilhelm Wiegand. (HVj 17 — 1914/15 (1916), S. 598—600).

285. *Wiltberger.* **G.** Professor Heinrich Wiltberger †. (Elsass-Lothringische Schulzeitung 9 (1916), S. 202).

Wimpfeling s. Nr. 321, 327, 388, 419.

Wolf, Gebrüder s. Nr. 396.

286. *Wolf, Henry.* H[ackenschmidt], S. Henry Wolf. (StrP 1916, Nr. 349). [Holzstecher, geb. zu Eckwersheim 1852, † zu New-York 1916].

287. *Zell, Katharina.* Adam, Joh. Eine unbeachtete Schrift der Katharina Zell aus Strassburg. (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 451—455).

*288. *Zelzner.* Reuss, Rudolf. Aus dem Leben eines Strassburger Kaufmanns des XVII. und XVIII. Jahrhunderts ... 1913. [Vgl. Bibl. f. 1913, Nr. 340].

Bespr.: ZDA 55 (1914), S. 59—60 (E. S[chroeder]). — HZ 115 (1916), S. 685—686 (A. Hessel).

289. *Ziegel.* Schmitt, Christian. August Ziegel †. (StrP 1916, Nr. 619).

Zillenhard, von s. Nr. 475.

Zix s. Nr. 170.

IX. Kirchengeschichte.

290. Dahlet, J. Ein elsässischer Katechismus. (EPKb 45 (1916), S. 181—182). [Betr. den althochdeutschen Weissenburger Katechismus].

291. Dietrich, Adolf. Reise nach Cîteaux zum Generalkapitel im Jahre 1765 (Fortsetzung und Schluss). (Cistercienser-Chronik 28 (1916), S. 9—17 und öfters). [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 461; betr. S. 9 f., S. 86 f. u. S. 112 das Elsass, Isenheimer Altar!].

292. Duhr, Bernhard. Zur Geschichte der deutschen Volksmissionen in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. (HJb 37 (1916), S. 593—623). [Betr. S. 597 Tätigkeit des Paters Osburg im Elsass].

293. Ficker, Johannes: Die Originale des Vierstädtebekenntnisses und die originalen Texte der Augsburgischen Konfession. (Geschichtliche Studien Albert Hauck zum 70. Geburtstage dargebracht von Freunden, Schülern, Fachgenossen und dem Mitarbeiterkreise der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Leipzig. Hinrichs 1916. S. 240—251). [Betr. Bucer, Jakob Sturm, Capito u. a., Strassburg].

*294. — Altchristliche Denkmäler und Anfänge des Christentums ... 1914. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 466].
Bespr.: ALBl 25 (1916), S. 242—243 (Hora).

*295. — Bildnisse der Strassburger Reformation ... 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 268].
Bespr.: RCr 79 (1915), S. 135 (R.). — ZGORh NF. 31 (1916), S. 148—149 (H. K[aiser]).

**296. Fiel, P. et A. Serrière. Apostolat d'unprêtre Lorrain Gustave III et la rentrée du catholicisme en Suède. D'après des documents inédits par ... Avec préface de M. Mézières Paris, Plon-Nourrit 1913. VI, 309 S. [Betr. Nicolas Oster von Hellimer, S. 7 ff.: seine Propagandatätigkeit als Vorsteher des Kollegs zu Saarbuckenheim in Nassau-Saarwerden 1768 ff.].

297. Finke, Heinrich. Das Quellenmaterial zur Geschichte des Konstanzer Konzils. (ZGORh N.F. 31 (1916), S. 253—275). [Betr. auch Strassburg; Job Vener].

298. Gass, J. Konstitutionelle Professoren am Strassburger Priesterseminar. Dereser, Dorsch, Kämmerer, Schwind. Strassburg, Le Roux 1916. IV, 126 S.
Bespr.: HJb 37 (1916), S. 738—739 (A. Schnütgen).

299. Gloning, Marian. Verzeichnis der deutschen Cisterzienser-Abteien und Priorate. (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens N.F. 5 (1915), S. 1—42). [Betr. auch das Elsass].

*300. Gümbel, Th. Denkschrift über die Stiftskirche und die protestantische Kirchengemeinde in Landau ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 471].
Bespr.: StrP 1916, Nr. 123.

301. Hashagen, Justus. Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späten Mittelalter. (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte N.F. 37, kanonistische Abteilung 6 (1916), S. 205—292). [Betr. auch Stadt und Bistum Strassburg].

302. Hofer, Johannes. Die Entstehungszeit des Chronicon Provinciae Argentinensis O. F. M. (Franziskanische Studien 3 (1916). S. 93—95).

303. Horning, W. Zur evang.-luth. Kirchengeschichte Elsass-Lothringens. Versuch einer Gemeindekunde in kirchengeschichtlichen Daten aus allen Stadt- und Landgemeinden der Landeskirche Augsb. Konfession (ausgenommen Strassburg) 1517—1915. II. Heft Ho—Z. Strassburg, Selbstverlag 1915 [1916]. S. 97—279 [+ Inhaltsverzeichnis S. I—III + Beilage (1916) 4 S.]. [Vgl. Bibl. f. 1913, Nr. 369].
Bespr.: StrP 1916, Nr. 175 (G. L[asch]).

304. [Horning, Wilhelm]. Zurück, evangelisches Deutschland, von allem welschen Calvinismus zu deiner deutsch-lutherischen Kirche. Strassburg, Selbstverlag 1916. 16 S. [Betr. auch das Elsass].

305. Huemer, Blasius. Verzeichnis der deutschen Cisterzienserinnenklöster. (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens N F. 6 (1916), S. 1—47). [Betr. auch das Elsass].

396. Jubelbischof, Der, Dr. Michael Felix Korum. Seine Kinder-, Jugend- und Studienzeit; sein Leben und Wirken im Elsass. Von einem Priester der Diözese Strassburg. (Nach der Schicht. Illustrierte Wochenschrift zur Belehrung und Unterhaltung für das Volk 11 (1915), Heft 52. (Festschrift zum 50jähr. Priesterjubiläum des hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Michael Felix Korum (1865—1915). S. 820—825).

307. Kieber, H. L. Kriegsnöte elsässischer Pfarrer vor 100 Jahren. (EPKb 45 (1916), S. 277). [Betr. die

Pfarrer Walter-Beblenheim, Körber-Ostheim, Grimalt-Altweier, Binder-Mittelweyer].

308. Lehmann, Andreas. Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau 1275—1508. (Schluss). (Freiburger Diözesan-Archiv N.F. 17 (1916), S. 77—162). [Betr. auch elsässische Patronatsherren: Grafen von Pfirt, von Lichtenberg; Herren von Hattstatt, von Illzach, von Landskron, von Rappoltstein, von Rathsamhausen, von Reinach; Bistum Strassburg; Klöster Murbach, Andlau, Ottmarsheim].

309. [Lienhard, Albert]. Zur Erinnerung an drei entschlafene elsässische Pfarrer der Kirche Augsburgischer Konfession. [Ihme, Dammron, Hackenschmidt]. (Kirchliche Blätter aus Elsass-Lothringen 1 (1916), Nr. 2).

310. Lobstein, P. Zum hundertjährigen Bestehen der Strassburger Bibelgesellschaft. (EPKb 45 (1916), S. 171—173, S 180—181. [Erschien auch im EEvSbl 53 (1916), S. 174—176, S. 182—184; ferner im Sonderdruck: Strassburg, Du-Mont-Schauberg 1916. 11 S.].

**311. [Lotz, Anton]. Geschichte der Kongregation der Schwestern von der göttlichen Vorsehung zu Rappoltsweiler. Colmar, Jung 1910. 102 S.

312. **M.**, O. Aus dem Kampf des Elsass für deutsche Kultur. (StrP 1916, Nr. 526). [Betr. die Strassburger Pastoralkonferenz 1837].

313. — Ein Strassburger Preisgesang auf die Reformation aus dem Jahre 1817. Zum 10. November. (StrP 1916, Nr. 852).

*314. Reuss, Rudolf. Mag. Johann Reinhard Brecht ... 1911. [Vgl. Bibl. f. 1911, Nr. 393].
Bespr.: MHL 44 (1916), S. 273 (Emil Herr).

315. Rührmund, Ernst. Johann Fischart als Protestant. [Greifswalder] Inauguraldissertation ... 1916. 60 S.

316. **S.**, A. Zum silbernen Bischofsjubiläum. (StrDBl 35 (1916), S. 139—176).

317. Schmidlin, A. Diözesanstatistik. (StrDBl 35 (1916), S. 225—238).

318. Schmitz, Cajetan. Der Anteil der süddeutschen Observantenvikarie an der Durchführung der Reform (Fortsetzung u. Schluss). (Franziskanische Studien 3 (1916), S. 41—57, S. 354—464). [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 498].

*319. Schmitz, Rudolf. Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Conventualen ... 1914. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 497].
Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 463—467 (K. Stenzel).

*320. Schnütgen, Alex. Das Elsass und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland von 1814 bis 1848

... 1913. [Vgl. Bibl. f. 1913, Nr. 394; 1915, Nr. 499].
Bespr.; DLZg 37 (1916), S. 1061—1062 (E. Fleig).

321. Störmann, A. Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausgegeben von Jos. Greving Heft 24—26). Münster, Aschendorff 1916. XXIII, 324 S. [Betr. vielfach das Elsass; Kolmar, Schlettstadt, Strassburg; Brant, Murner, Wimpfeling usw.].

*322. Süss, Georg. Geschichte der Reformation in der Herrschaft Rappoltstein . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 290].
Bespr.: ThLZg 41 (1916), S. 69 (G .Bossert). — ZGO Rh N.F. 31 (1916), S. 467—469 (K. Stenzel).

*323. Vierling, Joseph Fridolin. Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Strassburgs ... 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 292].
Bespr.: LZBl 67 (1916), S. 701 (G. B.). — ZKG 36 (1916), S. 231—232 (O. Clemen).

324. Waldenmaier, Hermann. Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformatien. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 125/126). Leipzig, Haupt 1916. VIII, 142 S. [S. 26—29 Reichenweier, Mülhausen i. E.; S. 54—73 Die Strassburger Ordnungen; S. 96—106 Die Verbreitung des Strassburger Gottesdienstes usw.; Tätigkeit Bucers u. a.].

325. Wendling, Jos. Zum silbernen Bischofsjubiläum 1891—1916. Dr. Adolf Fritzen, Bischof von Strassburg. Ein Lebensbild. Strassburg, Le Roux 1916. 40 S.

326. Werminghoff, A. Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche. Ein Beitrag zur Geschichte des vorreformatorischen deutschen Staatskirchenrechts. Weimar, Böhlau 1916. VII, 273 S. [S. 217—219 Bistum Speyer und Bistum Strassburg; S. 157—158 Bistum Basel]. [Erweiterter Sonderdruck von Nr. 510 in Bibl. f. 1915].

327. — Zur Epistola de misera curatorum seu plebanorum. (Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 22 (1916), S. 145—164). [Betr. Wimpfeling, Brant, Geiler].

†328. Wetterer, Anton. Die Priesterordinationen in der alten Diözese Speier 1772—1804. Bruchsal, Biederman [o. J.]. 22 S.

329. Wilms, H. Das Beten der Mystikerinnen dargestellt nach den Chroniken der Dominikanerinnen- Klöster zu Adelhausen, Diessenhofen, Engeltal, Kirchberg, Oelenbach, Töss und Unterlinden. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland.

Herausgegeben von Loe und Reichert Heft 11). Leipzig, Harrassowitz 1916. XII, 179 S. [Betr. Unterlinden in Kolmar].

330. Wilms, H. Aus mittelalterlichen Frauenkölstern. Mit 10 Bildern von Raymundus van Bergen. Freiburg und Wien, Herder 1916. XIV, 280 S. [Betr. Kloster Unterlinden und Schönensteinbach].

Bespr.: HJb 37 (1916), S. 503 (L. Pfleger).

Vgl. Nr. 15, 69, 72, 76, 77, 82, 83, 96, 97, 130, 138, 144, 150, 159, 164, 177, 180, 181, 189, 192, 193, 195—197, 198, 212—214, 215, 218—221, 224, 228, 229, 232, 238, 252, 253, 270—273, 277—279, 282, 283, 287, 403, 406, 408, 413, 424, 425, 455, 479, 480.

X. Kunstgeschichte und Archäologie.

331. Architektur, Neue elsässische. (Heimatschutz 11 (1916), 2. u. 3. Heft, S. 104—122). [Betr. u. a. E. Schimpff; Bauten in Strassburg, Weissenburg, Kolmar].

332. Arntz, Ludwig. Aussenmauerschmuck auf Mörtelgrund. Mit 1 Doppeltafel nebst 27 Abbildungen. (Zeitschrift für christliche Kunst 29 (1916), S. 177—194). [Betr. S. 187 Strassburg].

**333. Back, Friedrich. Ein wiedergefundenes Werk des Nikolaus Gerhaert von Leyden. (Bildnis des Grafen Jacob von Hanau-Lichtenberg). (Münchener Jahrbuch der bildenden Kunst [9 (1914/15)], S. 296—302).

334. Behrens, G. Bronzefigürchen eines trauernden Gefangenen. (RGKbl 9 (1916), S. 59—60). [Strassburger Funde].

**335. Benziger, Karl J. Parzival in der deutschen Handschriften-Illustration des Mittelalters. Eine vergleichende Darstellung des gesamten vorhandenen Bildermaterials unter besonderer Berücksichtigung der Berner Handschrift Cod. AA 91. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte 175). Strassburg, Heitz 1914. 60 S. [Mit Bilderanhang]. [Betr. die Werkstatt Diebold Laubers in Hagenau].

336. Bredt, F. W. Friedhof und Grabmal mit besonderer Berücksichtigung dei Rheingebiete. (Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 10 (1916), S. 1—211). [Betr. auch das Elsass].

337. Brinckmann, A. E. Die Baukunst des 17. und 18. Jahrhunderts. I. Baukunst des 17. und 18. Jahrhunderts in den romanischen Ländern. (Handbuch der Kunstwissenschaft herausgegeben von Fritz Burger). Berlin-Neubabelsberg, Athenaioan [o. A. 1915]. 343 S. [Betr.

auch Strassburg: Rohanschloss, Statthalterpalais, Theater; vgl. Abb. 286—288; Blondels Bebauungsplan].

**338. Cohn-Wiener, Ernst. Die italienischen Elemente in der romanischen Kirchenarchitektur Elsass-Lothringens. (Monatshefte für Kunstwissenschaft 4 (1911), S. 116—122).

339. Drexel, Fr. Crustulum et mulsum. (RGKbl 9 (1916), S. 17—22). [Betr. auch Strassburger Funde].

340. Elsass. (Heimatschutz 11 (1916), 2. u. 3. Heft, herausgegeben vom geschäftsführenden Vorstand des Deutschen Bundes Heimatschutz), 142 S. [mit 131 Abbildungen]. [Herausgeber Paul Schmitthenner].

341. Escherich, Mela. Hans Baldungs Tätigkeit für den Holzschnitt. (Zeitschrift für Bücherfreunde N.F. 7, II (1916), S. 202—203).

342. — Hans Baldung-Grien-Bibliographie 1509—1915. Mit 2 Tafeln. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 189). Strassburg, Heitz 1915. 136 S.

343. — Hans Wietzinger. Neue Beiträge. (Repertorium für Kunstwissenschaft 38 (1916), S. 118—132). [Betr. die Chorfenster im Münster zu Thann].

344. — Konrad Witz. Mit 13 Tafeln in Lichtdruck. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte 183). Strassburg, Heitz 1916. 275 S. [Betr. Beziehungen zum Elsass und zur elsässischen Kunst, S. 20 ff. Thann].

345. Fastenau, Jan. Romanische Bauornamentik in Süddeutschland. Mit 93 Abbildungen auf 40 Lichtdrucktafeln. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte Heft 188). Strassburg, Heitz 1916. VIII, 90 S. [S. 42—48: Schlettstadt und Andlau, S. 49—60: Basel, der Schweizer Jura, Ober- und Mittelrhein, betr. Kaysersberg, Rufach, Sigolsheim, Gebweiler, Strassburg, Altdorf, Isenheim, Lautenbach].

346. Flamm, Hermann. Der Bildhauer Hans Wydyz und seine vermutlichen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Petrarkameister Hanz Weidiz und dem Medailleur Christoph Widiz. (Repertorium für Kunstwissenschaft 38 (1916), S. 109—118). [Betr. Bartholomaeus, Hans und Christoph Weiditz zu Strassburg].

Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 314—315 ([Schorbac]h).

*347. — Eine Miniatur aus dem Kreise der Herrad von Landsberg ... [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 318].

Bespr.: NA 40 (1916), S. 453—454 (A. H.).

348. Forrer, Robert. Schwertinschriften in romanischen Miniaturen. (Zeitschrift für historische Waffenkunde 7, 6/7 (1916), S. 197—200). [Betr. den Hortus Deliciarum der Herrad].

†349. **Galerien**, Die, Europas 10 (1915), Heft 11 [enthält: Hans Baldung Grien, Der Tod, eine Frau küssend; Tobias Stimmer, Bildnisse des Jacob Schwytzer und seiner Gattin. Mit Text von H. Voss].

350. **Ganz**, Paul. Die »Prof. J. J. Bachofen-Burckhardt-Stiftung«. (Öffentliche Kunstsammlung in Basel. 66. Jahresbericht (1914), S. 42—89). [Betr. zahlreiche Werke elsässischer Maler; Bildnis von Seb. Brant] [Mit Abb.].

351. **Glaser**, Curt. Zwei Jahrhunderte deutscher Malerei. Von den Anfängen der deutschen Tafelmalerei im ausgehenden 14. bis zu ihrer Blüte im beginnenden 16. Jahrhundert. München, Brückmann 1916. 317 S. [250 Abbildungen]. [S. 125—128 Kaspar Isenmann, S. 130—138 Schongauer, S. 189—201 Grünewald, S. 250—258 Hans Baldung Grien].

352. **Glaser**. Urkundliches über Hans Holbein den Älteren. (Kunstchronik N.F. 27 (1915/16), S. 273—274). [Reise Holbeins ins Elsass 1509].

353. **Habich**, Georg. Die deutschen Medaillen des XVI. Jahrhunderts. Mit 12 Tafeln in Lichtdruck und 18 Textabbildungen. Halle, Riechmann 1916. XX, 292 S. [Betr. vielfach das Elsass, bes. Strassburg].

Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 462—463 (K. O[bser]). — LZbl 67 (1916), S. 847—849 (F. Friedensburg).

354. **Habicht**, Curt. Die deutschen Architekturtheoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts. (Zeitschrift für Architektur und Ingenieurwesen 62 (1916), S. 1—30, 261—288). [Betr. S. 272—273 Daniel Hartmann aus Kolmar].

355. **Hertlein**, Friedrich. Die Jahreszeitenwechsel an den Jupitergigantensäulen. (KblGGA 64 (1916), S. 209—236). [Betr. auch das Elsass].

356. **Kunst**, Die oberelsässische in ihren Beziehungen zu Baden und ihre Schicksale im Weltkriege. (Freiburger Tagespost 1916, Nr. 85).

357. **Kurth, Betty. Mittelhochdeutsche Dichtungen auf Wirkteppichen des XV. Jahrhunderts. (Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 32 (1915), S. 235—253). [Zumeist elsässischen Ursprungs; Teppich mit Wappen der Böcklin von Böcklinsau und Müllenheim; Verwandtschaft mit den Teppichen von Neuweiler und Strassburg].

**358. — Handschriften aus der Werkstatt des Diebolt Lauber in Würzburg, Frankfurt und Wien. (Jahrbuch des kunsthistorischen Instituts der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege 8 (1914), Beiblatt, S. 5—18). [Betr. Hagenau].

359. Lehmann, Walter. Die Parabel von den klugen und törichten Jungfrauen. Eine chronographische Studie mit einem Anhang über die Darstellungen der anderen Parabeln Christi. [Freiburger] Inauguraldissertation ... 1916. 107 S. [Betr. Egisheim, Strassburg; Schongauer, Stimmer; Hortus Deliciarum].

360. Lemberger, Ernst. Beiträge zur Geschichte der Miniaturmalerei, VII. Jean Guérin. (Der Cicerone 8 (1916), S. 432—439).

361. Lübbecke, Friedrich. Die Sammlung Ullmann zu Frankfurt a. M. I. Die mittelalterliche Plastik. (Der Cicerone 8 (1916), S. 379—399). [Betr. u. a. Statue »Der ungläubige Thomas. Elsässisch um 1480«; Abb. 9].

362. Matthis, C. Vorzeitliche Schleifwerkstätten aus den Niederbronner Bergen. Mit 9 Abbildungen und 1 Tafel. Separatabdruck aus dem »Anzeiger für elsässische Altertumskunde« — Strassburg 1915. Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1916. 6 S. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 565].

363. Meisterwerke der Metallschneidekunst. Teil II Ausgewählte Schrotblätter aus öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken in Berlin, Darmstadt, Erfurt, Halle a. S. Leipzig, London, Münster W., Oxford, Strassburg i. E., Ulm, Wittenberg, Würzburg, Zürich. Mit 35 Tafeln. (Abb. 62—115 für Lichtdruck. (Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts herausgegeben von Paul Heitz Band 43). Strassburg, Heitz 1916. [Nur Tafeln]. [108. Christus am Kreuz aus Stadtarchiv Strassburg].

364. Mielke, Robert. Ein alter Türverband aus dem elsässischen Sundgau. (Die Denkmalpflege 18 (1916), S. 64).

365. Müller, Eugen. Die durch den Krieg gefährdeten Kirchen des Gebweiler Tales im Elsass. (Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 10 (1916), S. 249—263). [Murbach, Lautenbach, Gebweiler].

**366. Müller, W. L. Die Konstruktion der Bildarchitekturen in der deutschen Graphik des 15. Jahrhunderts. [Strassburger] Inauguraldissertation ... [1914]. 56 S., 1 Tafel. [Betr. S. 15—24 den Meister E. S.].

367. Poeschel, Helene. Das Auferstehungswunder. 5 Abbildungen. (Die Woche 18 I (1916), S. 605—609). [Betr. Grünewald].

368. Rampendahl, Erna. Die Ikonographie der Kreuzabnahme vom 9. bis 16. Jahrhundert. [Berliner] Inauguraldissertation ... 1916. 157 S. [Betr. Strassburg; Meister E. S.].

*369. Reinach. Le Klapperstein, Le Gorgoneion et l'Anguipède ... 1913. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 357].
Bespr.: Wochenschrift für klassische Philologie 33 (1916), S. 51—56 (W. H. Roscher).

†370. Rosenbergs, Marc, Badische Sammlung Heft XII. Badische und ausserbadische Steindenkmäler, Architekturen, Naturdenkmäler. Frankfurt, Keller 1913. 43 Tafeln. [Nr. 9 Säule mit Gigantenreiter aus Elsass (Neuweiler)].

**371. Sauer, Jos. Eine hochgotische Madonna von der evangelischen Stadtkirche zu Wertheim. (Frankenland 2 (1914), S. 162—168). [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 580].

372. Schmitt, Otto. Der Speyerer Mönchskopf. Mit 2 Bildern. (Zur pfälzischen Jahrhundertfeier. Festgabe der Monatsschrift »Pfälzisches Museum« [Kaiserslautern] 1916 = Pfälzisches Museum 33 (1916), Nr. 3—7, S. 58—61). [Einfluss Nikolaus Gerhaerts von Leyden].

*373. Schneider, Hans. Beiträge zur Geschichte des niederländischen Einflusses auf die oberdeutsche Malerei ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 583].
Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 670 (K. Stenzel).

**374. Schwab, Hans. Die Dachformen des Bauernhauses in Deutschland und in der Schweiz, ihre Entstehung und Entwicklung. [Berliner] Inauguraldissertation ... 1914. VIII, 70 S. [Betr. auch das Elsass].

375. Schwietering, J. Griffel und Dolch. (Zeitschrift für historische Waffenkunde 7, Heft 6/7 (1916), S. 185—191). [Betr. u. a. den Hortus Deliciarum der Herrad und die Jenenser Handschrift].

*376. Strach, Georg. Der keltische und römische Einfluss auf den Städtebau im Elsass ... 1912. [Vgl. Bibl. f. 1912, Nr. 690; 1913, Nr. 472; 1915, Nr. 587].
Bespr.: HZ 115 (1916), S. 668 (G. Weise).

377. [Sul]zb[erger]. Elsässische Altertümer. Von der Gesellschaft zur Erhaltung geschichtlicher Altertümer im Elsass. (StrP 1916, Nr. 18).

378. Weise, Georg. Untersuchungen zur Geschichte der Architektur und Plastik des früheren Mittelalters. Leipzig-Berlin, Teubner 1916. 160 S. [S. 142—159: XIII. Dompeter].

379. [Welschinger, Henri]. L'Alsace délivrée 1681—1916. L'Art et les artistes. (Revue d'art ancien et moderne des deux mondes. Numéro spécial [= Nr. 5 der »Série de guerre«]). Paris, Dagot [1916]. 62 S.

380. Werneburg, Rudolf. Peter Thumb und seine Familie. Mit 8 Lichtdrucktafeln. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte 182). Strassburg, Heitz 1916. 147 S. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 593 (Teildruck von Kap. V u. VI = S. 49—82).

381. — Ebersmünster. Zum 150. Todestag des Erbauers Peter Thumb am 4. März. (StrP 1916, Nr. 164).

382. Wolff, C. Haslach und Erwin von Steinbach. (Deutsche Bauzeitung 50 (1916), S. 113—114, S. 129—130, S. 133—134). [Mit Bildbeilage und zahlreichen Abb.].

**383. — Die Stiftskirche des heiligen Florentius zu Niederhaslach und Meister Erwin von Steinbach. (Zeitschrift für Architektur und Ingenieurwesen 61 (1915), S. 141—158). [Auch als Sonderdruck erschienen: Wiesbaden, Kreidel 1915. 11 S. mit 9 Abb.].

Bespr.: Denkmalpflege 18 (1916), S. 24 (Arntz).

384. Woltmann und Woermann. Geschichte der Malerei. [I, 2] Die Malerei des Mittelalters. Neu bearbeitet von M. Bernath. Mit 432 Abbildungen. Leipzig, Kröner 1916. XVI, 300 S. u. 184 S. Abbildungen. [Betr. vielfach das Elsass; Hortus Deliciarum, Glasmalereien von Neuweiler, Strassburg, Niederhaslach, Weissenburg; Wandmalereien von Rosenweiler usf.].

Vgl. Nr. 51—55, 58, 59, 142, 151, 153, 167, 170, 173, 173a, 182, 183, 224, 246, 247, 257, 266, 268, 269, 276, 286, 291, 391, 408, 480.

XI. Literatur-, Gelehrten- und Schulgeschichte. Buchdruck.

385. Bonnecase, Julien. La faculté de droit de Strasbourg (4me jour complémentaire an XII—10. Mai 1871). Ses maîtres et ses doctrines, sa contribution à la science juridique française de 19e siècle. [Extrait du Recueil de Legislation de Toulouse 1914]. Toulouse, Privat 1916. 286 S.

**386. [Brant, Sebastian]. Das Narrenschiff. (Basel 1494). [Faksimile]-Neudruck herausgegeben von der Gesellschaft der Bibliophilen besorgt von Hans Kögler. Basel, Druck von Frobenius 1913. 332 S. [Nachwort noch nicht erschienen].

387. Dichtung, Deutsche, im Elsass von 1815 bis 1870. Eine Auswahl, eingeleitet und herausgegeben von Emil v. Borries. Mit 10 Bildnissen. (Jahresgaben der Gesellschaft für Elsässische Literatur IV). Strassburg, Trübner, 1916. 283 S.

Bespr.: StrP 1916, Nr. 115 (J. L[efftz]). — Der Elsässer 1916, Nr. 37 (G. [= Luzian Pfleger]). — Badisches Unterhaltungsblatt, Beilage zur badischen Landeszeitung 1916), Nr. 2 S. 7—8.— Die christliche Welt 30 (1916), S. 289—294 (Otto Michaelis).

**388. Dittrich, Paul. Plautus und Terenz in Pädagogik und Schulwesen der deutschen Humanisten. [Leipziger] Inauguraldissertation ... 1915. VII, 90 S. [S. 37 ff.: Strassburg, Schlettstadt; Dringenberg, Wimpfeling, Brun-

fels; S. 69 ff.: Strassburg 1538 f. Johannes Sturm. Sturms Einfluss in Süddeutschland].

389. Fauth, Gertrud. Jörg Wickgrams Romane. (Einzelschriften zur Elsässischen Geistes- und Kulturgeschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für elsässische Literatur 2). Strassburg, Trübner 1916. V, 144 S. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 613].

390. Flemming, Hans. Saint-Dié und Amerika. (Vossische Zeitung 1916 Nr. 171, Sonntagsbeilage Nr. 14). [Betr. Ringmann Philesius und Waldseemüller].

•391. Flugblätter des Sebastian Brant ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 616].
Bespr.: StrP 1916, Nr. 43 (J. L[efftz]). — LZBl 67 (1916), S. 577—578 (Rudolf Raab). — ZGORh N.F. 31 (1916), S. 316—318 (Schorbac]h). — DLZg 37 (1916), S. 1642—1643 (Richard Hamann). — ZDPh 47 (1916), S. 273—275 (Hans Kauffmann). — Zeitschrift für Bücherfreunde 7, II (1916), Beiblatt S. 604—605 (M. E.).

392. Fischer, Hermann. Über Gottfried von Strassburg. (Sitzungsberichte der k. bayr. Akademie der Wissenschaften: Philosophisch-philologische und historische Klasse 1916. 5. Abhandlung). München, Franz in Komm. 36 S.

••393. Goldschmidt, D[avid]. Notice sur des vases antiques. (Revue anthropologique 24 (1914), S. 20—26). [Auch als »Extrait« erschienen: Paris, Alcan 1914. 7 S.]. [Betr. 4 antike Vasen im Besitze der Société des Sciences, agriculture et arts du Bas-Rhin, Geschenk des Generals de Montrichard zu Strassburg, Bericht Schweighäusers über dieselben].

••394. Ganzenmüller, Wilhelm. Das Naturgefühl im Mittelalter. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance herausgegeben von Walter Goetz 18). Leipzig-Berlin, Teubner 1914. 304 S. [Betr. Otfried und Gottfried von Strassburg].

••395. Gaschet, Robert. La jeunesse de Paul-Louis Courier. Étude anecdotique et critique sur sa vie et ses œuvres de 1772 à 1812. d'aqrès des documents inédits. Thèse par le doctorat ès lettres presentée à la faculté des lettres de l'Université de Paris. Paris, Hachette 1911. VII, 518 S. [S. 124—172; »Courier à Strasbourg et a la Veronique« betr. Brunck, Schweighäuser, Oberlin].

396. Gedichte der Gebrüder Wolf. Eine Auswahl. Eingeleitet und herausgegeben von Eugen Müller. Mit vier farbigen Bildern nach Aquarellen J. Wolfs. Buchschmuck von Carl Spindler. (Jahresgaben der Gesellschaft für elsässische Literatur V,1). Strassburg, Trübner 1916. 104 S.

397. German, Wilhelm. Geschichte der Buchdruckerkunst in Schwäbisch-Hall bis Ende des 17. Jahrhunderts. Mit 20 Abbildungen. (Zeitschrift des Historischen Vereins für Württembergisch-Franken N.F. 11 (Beilage zu den Württemberg. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte vom Historischen Verein für Württembergisch-Franken) 1914 [Umschlag 1915]). Schwäbisch-Hall, Historischer Verein für Württembergisch-Franken; Strassburg, Heitz in Komm. 1914. VII, 174 S. [Erschien auch selbständig unter gleichem Haupttitel: Strassburg, Heitz in Komm. 1916. VII, 162 S.]. [S. 43—45 Drucker Heinrich Seybold in Strassburg; S. 45—52 Peter Braubach, Buchdrucker, in Strassburg und in Hagenau].

398. Goldschmidt, Ernst. Inkunabel-Reisen in Österreich I, II. (Zentralblatt für Bibliothekwesen 33 (1916), S. 353—368). [Betr. auch elsässische Drucke].

**399. Grabmann, Martin. Von deutscher Eigenart im mittelalterlichen Denken. (Das neue Österreich 1 (1916), Nr. 2, S. 31—34; Nr. 3, S. 37—45). [Betr. Ulrich und Hugo von Strassburg sowie Tauler].

*400. Henrich, Anton. Die lyrischen Dichtungen Jakob Baldes ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 623].

Bespr.: LZBl 6. 7 (1916), S. 604—605 (—tz—).

**401. Henriot, Emile. Reyer et les Vosges. Après la guerre. (Bibliothèque des »Marches de l'Est«). Paris, Dumoulin 1910. 15 S. [R. bekannter frz. Musiker].

402. Lefftz, Josef. Arnolds Pfingstmontag — hundert Jahre. [StrP 1916, Nr. 43). [Auch als Sonderdruck. [o. A.] 8 S.]

*403. — Die volkstümlichen Stilelemente in Murners Satiren ... 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 635].

Bespr.: StrP 1916, Nr. 144 (Otto Basler). — LZBl 67 (1916), S. 965—968 (Wolfgang Stammler). — Stimmen der Zeit 90 (1916), S. 79—94 (Nikolaus Scheid]. — Franziskanische Studien 3 (1916), S. 403—416 (Expeditus Schmidt).

404. Lehmann, Paul. Mittelalterliche Handschriften des K. B. Nationalmuseums zu München. (Sitzungsberichte der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse 4. Abhandlung. München, Franz in Komm. 1916. 66 S. [Betr. Diebold Lauber und Tauler].

405. Leitzmann, Albert. Bemerkungen zu Brants Narrenschiff. (PBB 41 (1916), S. 379—383).

406. Leuze, Otto. Die Wiegendrucke der Bibliothek der Evangelischen Nikolauskirche in Isny. (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 25 (1916), S. 236—292). [Betr. Strassburger Drucke; die ersten Strassb. Studienbücher].

407. Lienhard, Friedrich. Zwischen Theologie und Dichtung. Strassburger Erinnerungen. (Westermanns Monatshefte 61 (1916), S. 64—72).

**408. Luther, Martin. Ausgewählte Werke. Unter Mitwirkung von Hermann Barge, Georg Buchwald, Paul Kalkoff, Max Schuhmann, Wolfgang Stammler, Henry Thode herausgegeben von Hans Heinrich Borchert. Zweiter Band: Reformatorische und politische Schriften zweiter Band: Die grossen Reformationsschriften von 1520. Herausgegeben von Hans Heinrich Borcherdt und Paul Kalkoff. München-Leipzig, Müller 1914. CLXXXVI, 315 S. [Erläuterungen: S. 273—278 zu »Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche. A.) »Allgemeines« (Paul Kalkoff) betr. Thomas Murners Übersetzung dieser Schrift. S. 303—314; »Die Lutherbildnisse von 1520« (H. H. Borchert) betr. Hans Baldung Grien, die Drucker Prüss und Schott in Strassburg].

409. Mohr, Fritz. Die Dramen des Valentin Boltz. [Basler] Inauguraldissertation . . . 1916. VII, 113 S.

410. Müller, Gustav. Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaus in Johannes Stumpfs Schweizerchronik. Herausgegeben durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee. Zürich, Beer 1916. 288 S. [S. 158—167. »Ausländische Quellen« betr. das Chronicon Ebersheimense, die Annales Colmarienses, das Chronicon Colmariense, Hieronymus Gebwiler, Beatus Rhenanus und J. Spiegel].

411. Müntzer, D. Elsass-lothringische Literatur. (Heimatschutz 11 (1916), 2. u. 3. Heft, S. 7—10).

412. Obser, Karl. Durlacher Briefe aus den Jahren 1622—1630. (MBHK 38 (1916), S. m63—m73). [Betr. Samuel Gloner aus Strassburg, Prof. Thomas Wegelin u. a.].

**413. Paasch, Hermann. J. Sturms und Calvins Schulwesen. Ein Vergleich. [Münsterer] Inauguraldissertation . . . [1915]. 79 S.

**414. Ranke, Friedrich. Die Überlieferung von Gottfrieds Tristan. (ZDA 55 (1914), S. 157—278, Fortsetzung folgt). [Mehr liegt nicht vor].

415. Riegel, Joseph. Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik. [Freiburger] Inauguraldissertation . . . 1916. 73 S. [Erschien auch in der Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 31 (1916), S. 193—268]. [Betr. u. a. Chronik des Reinbold Slecht, Handschriften Twingers von Königshofen u. a.].

**416. Rollwagenbüchlein, Das, ein neues, vor unerhörts Büchlein . . . zu einer Kurzweil an Tag bracht und zusammengelesen durch Jörg Wickrammen, Stadtschreiber zu Burgheim anno 1555. [Zusammengestellt von Chr. Heinrich Kleukens]. (Insel-Bücherei Nr. 132). Leipzig, Inselverlag [1914]. 105 S.

*417. Rosenthal, Erwin und Otto Mausser. Ein Schachzabelhandschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts . . . [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 661].
Bespr.: ZDA 55 (1914), S. 57—58 (E. S[chroeder]).

418. Roth, F. W. E. Studien zum Johann Trithemius-Jubeljahr 1916. (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N.F. 6 (1916), S. 265—301). [Betr. auch den Drucker Johann Knoblauch zu Strassburg].

**419. Ruhmer, Wilhelm. Pädagogische Theorien über Frauenbildung im Zeitalter der Renaissance nebst einer kritischen Würdigung der Leistungen mittelalterlicher Theoretiker. [Bonner] Inauguraldissertation . . . 1915. 99 S. [S. 45—50: Wimpheling].

*420. Schuhmann, Georg. Thomas Murner und seine Dichtungen . . . 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 671].
Bespr.: Franziskanische Studien 3 (1916), S. 403—416 (Expeditus Schmidt). — Stimmen der Zeit 90 (1916), S. 89—94 (Nikolaus Scheid).

*421. Sohm, Walter. Die Schule Johann Sturms . . . 1912. [Vgl. Bibl. f. 1912, Nr. 741; 1913, Nr. 519, 1915 Nr. 674].
Bespr.: MIÖG 36 (1915 [1916]), S. 724—725 (Albert Elkan).

422. Spenle, Matthias. Die Lebensdarstellung im elsässischen Volksschauspiel des 16. und 17. Jahrhunderts. [Strassburger] Inauguraldissertation . . . 1916. 118 S.

423. Stein, Robert. Alte und neue Übersichtstafeln. Ein Beitrag zur Geschichte der Unterrichtsmittel und eine Anregung zu erneuter Verwendung. (Deutsche Geschichtsblätter 17 (1916), S. 167—192, S. 226—248). [Betr. u. a. Strassburger Katechismustafel von 1525, Spener].

*424. Stökle, Ulrich. Die theologischen Ausdrücke und Wendungen im Tristan Gottfrieds von Strassburg . . . 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 678].
Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 470—573 (K. Stenzel).

*425. — Gottfried von Strassburg . . . 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 679].
Bespr.; ZGORh N.F. 31 (1916), S. 470—473 (K. Stenzel).

*426. Sturm, Joseph. Der Ligurinus ... 1911. [Vgl. Bibl. f. 1911, Nr. 501; 1912 Nr. 745; 1913 Nr. 521; 1914, Nr. 69; 1915, Nr. 680].
Bespr.: HVj 17 — 1914/15 (1916), S. 105—106 (B. Schmeidler).

427. Voullième, Ernst. Neue Inkunabel-Erwerbungen der Königlichen Bibliothek. (Zentralblatt für Bibliothekswesen 33 (1916), S. 47—54). [Betr. zahlreiche Strassburger und Hagenauer Drucke].

428. — Die deutschen Drucke des fünfzehnten Jahrhunderts. Kurzgefasste Einführung in die Monumenta Germaniae et Italiae typographica. (Monumenta Germaniae et Italiae Typographica. Deutsche und Italienische Inkunabeln in getreuen Nachbildungen. Herausgegeben von der Direktion der Reichsdruckerei begründet von K. Burger †, fortgeführt von E. Voullième. Textband). Berlin, Reichsdruckerei (in Kommission bei Hassarowitz-Leipzig) 1916. XVI, 123 S. [Betr. u. a. Hagenau, Kirchheim, Strassburg (S. 103—115), zahlreiche els. Drucker wie Flach, Mentelin, Hupfuff, Prüss, Schott, Gran usw.].

429. Wendling, E. Der Dichter von Deutschland über alles im Elsass. (StrP 1916, Nr. 74).

**430. Wilhelm, F. Zur Frage nach der Heimat Reimars des Alten und Walthers von der Vogelweide. (Münchener Museum für Philologie des Mittelalters und der Renaissance 3 (1914), S. 1—15).
Bespr.: HZ 115 (1916), S. 675 (A. H.).
Vgl. Nr. 63, 66, 168, 171, 172, 173a, 174—176, 189, 194, 198, 200, 201, 203, 207, 208, 212—214, 215, 220, 221, 225, 229, 232, 234, 235, 238, 240, 243, 254, 255, 260, 261, 263—265, 267, 273, 275, 280, 284, 285, 289, 290, 315, 321, 324, 327, 335, 357, 358, 426, 456, 457, 480.

XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

*431. Bender, Ernst. Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Strassburg ... 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 431].
Bespr.: RCr 79 (1519), S. 130—131 (R.).

**432. Brüggemann, H. Die Entwicklung der Spinnereiindustrie und die Firma N. Schlumberger u. Cie in Gebweiler im Elsass. (Exportwoche, 2. Elsass-Lothringennummer 1914, S. 38—41).

433. Crebert, Heinrich. Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts. (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von

Konrad Beyerle XI, 2). Heidelberg, Winter 1916. 120 S. [Betr. auch Strassburg, Schlettstadt, S. Brant, Geiler].

Bespr: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte German. Abt. N.F. 37 (1916), S. 632—635 (Julius von Gierke).

†434. Christ, Hermann. Zur Geschichte des alten Bauerngartens der Basler Landschaft. II. Teil. Ergänzungen und Berichtigungen. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 15 (1916), S. 1—27). [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 700; das Ganze erschien als Sonderdruck: Zur Geschichte des alten Bauerngartens der Basler Landschaft und angrenzender Gegenden. Herausgegeben von der Basler Vereinigung für Heimatschutz. Basel, Schwabe 1916. 130 S. mit 1 Tafel].

**435. Haug, Hugo. Die elsass-lothringischen Kanäle. (Exportwoche, Erste Elsass-Lothringennummer 1914, S. 26—27).

**436. Hausherr, L. Die Bedeutung des Weinbaues in Elsass-Lothringen. (Exportwoche, Zweite Elsass-Lothringennummer 1914, S. 33—34).

437. Krause, Ernst H. L. Die Nadelhölzer Elsass-Lothringens. (MGEK 5 — 1914 (1916), S. 1—22).

*438. Krzymowski, Richard. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsass-Lothringens . . . 1914. [Vgl. Bibl. f. 1914, Nr. 439].

Bespr.: StrP 1916, Nr. 7 (Glaser). — Petermanns Mitteilungen 62 (1916), S. 386—387 (H. Bernhard).

439. Mielke, Robert. Die elsässische Siedelung. (Deutsche Bauzeitung 50 (1916), S. 25—28).

**440. Platzer. Das Wirtschaftsleben Elsass-Lothringens. (Exportwoche, Erste Elsass-Lothringennummer 1914, S. 12—16; Zweite Elsass-Lothringennummer 1914, S. 11—13).

441. Rauch, Moriz v. Ein Rhein-Neckar-Donau-Verkehrsplan im 18. Jahrhundert. (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 25 (1916), S. 489—522). [Betr. auch Strassburg und das Elsass].

442. R[oth], J. Weinpreise in drei Jahrhunderten. (Der Elsässer 1916, Nr. 318). [Betr. das Elsass].

**443. Schlumberger. Aus dem oberelsässischen Weinbau. (Exportwoche, Erste Elsass-Lothringennummer 1914, S. 28).

444. Schmitz, P. M. Edm. Über die Verwendung der sogenannten »Asphaltfette« von Pechelbronn in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. (Sonderabdruck aus »Petroleum« 11 (1916), Nr. 13). 3 S.

†445. Schultze, Johann. Eine Strassburger Handschrift des 16. Jahrhunderts. (Archiv für Fischereigeschichte 3 (1914), S. 228—231). [Küchenkalender für Fische].

446. Singer, H. F. Der blaue Montag. Eine kulturgeschichtliche und soziale Studie. (Historisch-politische Blätter 157 (1916), S. 313—325, 404—420; 158 (1916), S. 532—549). [Betr. auch Strassburg].

**447. Singermann, Felix. Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter. Ein Beitrag zur sozialen Geschichte des Judentums [Freiburger] Inauguraldissertation ... 1915. 51 S. [Betr. auch Strassburg und das Elsass].

448. Wasmansdorff, Richard. Das Genossenschaftswesen in Elsass-Lothringen. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 107 (1916), S. 377—383).

**449. Weiss, Jakob. Elementarereignisse im Gebiete Deutschlands. Band I. Die Elementarereignisse vom Beginn unserer Zeitrechnung bis zum Jahre 900. Wien, Holzhausen 1914. 92 S. [Betr. auch den Oberrhein].

450. Werveke, L. van. Kleinere naturwissenschaftliche Mitteilungen aus Elsass-Lothringen. (Mitteilungen der philomathischen Gesellschaft in Elsass-Lothringen V (1914—1916), S. 191—195, S. 242—250, S. 295—305). [5) Blasende Brunnen im Sundgau, 6) Alkalische Wässer in den Vogesen, 7) Mineralwasser in Lorenzen, 8) Die Quellen von Küttolsheim. Mit Bemerkung über die Quellen von Kestenholz. 12) Nachtrag zu 5: Blasende Brunnen im Sundgau].

Vgl. Nr. 14, 17, 22, 24, 33, 49, 51, 54—56, 58—60, 65, 73, 74, 83, 89, 98, 107, 120, 123, 140, 142, 149, 155, 156, 158, 163, 164, 165, 177, 212—214, 237, 238, 272, 312, 321, 336, 374, 376, 387, 399, 422, 452, 453, 455.

XIII. Volkskunde. Volkslied. Sage.

451. Forrer, R. Waffenzauber. (Zeitschrift für historische Waffenkunde 7, 6/7 (1916), S. 206—207). [Betr. Segenbüchlein aus Pfulgriesheim].

452. Martell, Paul. Zur Geschichte des Weihnachtsbaumes. (Gutenbergs Illustriertes Sonntagsblatt 64 (1916), Nr. 11, S. 7—9).

453. Palmesel, Vom. (StrP 1916, Nr. 296). [Betr. Schlettstadt, Ammerschweier und Kaysersberg].

454. Rebensburg, Louise. Von elsässischer Mundart und elsässischer Dialektdichtung. (Heimatschutz 11 (1916), 2. u. 3. Heft, S. 28—36).

455. Reiter. St. Katharina. Eine kulturgeschichtliche Studie. Rottenburg, Bader in Komm., 1916. 38 S. [Betr. auch das Elsass].

Vgl. Nr. 11, 336, 374, 376, 422, 46, 447.

XIV. Sprachliches.

**456. Brans, Robert. Das Reichenauer Glossar Rf nebst seinen näheren Verwandten Bib. 9 und Bib. 12. (Untersuchungen zur deutschen Sprachgeschichte herausgegeben von Rudolf Henning Heft 5). Strassburg, Trübner 1914. IV, 119 S. [Betr. Beziehungen zu Murbach].

457. Church, Henry Ward. The Compound Past Tenses, active and passive in Middle high German as represented by Heinrich von Veldeke, Gottfried von Strassburg, and Wolfram von Eschenbach). (The Journal of English and Germanic Philology 15 (1916), S. 1—22).

*458. Engelberg, Bruno. Zur Stilistik der Adjektiva in Otfrids Evangelienbuch . . . 1913. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 768].
Bespr.: Archiv für das Studium der neueren Sprachen 134 (1916), S. 220 (W. R.). — The Journal of English and Germanic Philology 14 (1915), S. 421—424 (Ernst H. Meusel)

459. Hoffmann, G. Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden in Elsass-Lothringen mit französischen Namen, für welche durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. September 1815 ein deutscher Name bestimmt worden ist. Gesetzblatt für Elsass-Lothringen Nr. 13 ausgegeben am 23. September 1915, zusammengestellt von . . . Strassburg, Silgradt [1916]. 24 S.

460. Horning, Adolf. Glossare der romanischen Mundarten von Zell (La Baroche) und Schönenberg im Breischtal (Belmont) in den Vogesen. (Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie begr. von Gustav Gröber, fortgeführt u. herausgegeben von Ernst Höpffner. Heft 65). Halle, Niemeyer 1916. 200 S.

461. Mentz, Ferdinand. Zur Entwickelung und Bedeutung des Namens »Elsass«. (JbGEL 32 (1916), S. 2—34).

462. — Die Ortsnamenverdeutschung in Elsass-Lothringen. (Zeitschrift des allgemeinen deutschen Sprachvereins 31 (1916), S. 3—7, S. 39—46).

463. — Weitere Verdeutschung elsass-lothringischer Ortsnamen. (Aussenorte, Berge-, Wald-, und Ortsnamen). (StrP 1916, Unterhaltungsblatt Nr. 55, Nr. 56).

464. Paulin, Peter. Die Ortsnamenverdeutschung in Elsass-Lothringen. (Petermanns Mitteilungen 62 (1916), S. 121—127).

465. Schoof, Wilhelm. Der Name des Elsass. (Deutsche Geschichtsblätter 17 (1916), S. 161—164).

466. Schröder, Johannes Friedrich. Zur Verdeutschung der elsass-lothringischen Ortsnamen. (Allgemeine Rundschau, Wochenschrift für Politik und Kultur 13 (1916), S. 651).

467. Vorherrschaft des Deutschen als der Umgangssprache im Elsass bis kurz vor Ausbruch des deutsch-französischen Kriegs. (StrP 1916, Nr. 354).
468. Was ein Strassburger Kinderspiel lehrt. Von einem alten Elsässer. (StrP 1916, Nr. 215).
Vgl. Nr. 11, 454.

XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

469. B[uchenau], H. Seltene, teils unbekannte Mittelaltermünzen. Blätter für Münzfreunde 50 (1915), S. 5736—5738). [Betr. auch Strassburg].
470. Buchenau, H. Untersuchungen zu den spätmittelalterlichen Münzreihen von Pfalz, Mainz, Elsass, Hessen und anderen Gebieten Mit mehreren Tafeln. (Blätter für Münzfreunde 51 (1916), S. 1—12, 21—34, 41—54, 66—72, 81—91, 102—113, 122—132, 141—151, 161—165).
*471. Familienbuch (Urkundenbuch) der Freiherrn v. Müllenheim-Rechberg. III. Teil . . . 1915. [Vgl. Bibl. f. 1915, Nr. 826].
Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 148—149 (H. K[aiser]).
472. Handbuch, Genealogisches zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft. III. Band Niederer Adel und Patriziat. — Manuel généalogique pour servir à l'histoire de la Suisse. Publié par les soins de la Société Suisse d'héraldiques. Tome III[e] Ministériaux et patriciat. Zürich, Schultheiss 1908—1916. VIII. 418 S. [35 Stamm- und 21 Siegeltafeln]. [Betr. auch das Elsass und elsässische Geschlechter, s. bes. unter von Reinach und von Eptingen].
473. M[ajor], E. Adels- und Wappenbriefe in Basel, (StrP 1916, Nr. 252). [Betr. auch elsässische Familien].
†474. Roth, Carl. Stammtafeln einiger ausgestorbener Basler Geschlechter. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 15 (1916), S. 47—57). [Betr. Familien-Amerbach, Zwinger, Bauhin].
475. Schmidt, Adolf. Pleickhards von Helmstatt Stammbäume süddeutscher Adelsgeschlechter. Um 1612. (ZGORh NF. 31 (1916), S. 53—64). [Betr. u. a. die Michelberg, Bock von Erlenburg, Fleckenstein, Botzheim, Münch von Wilsperg, Hallwyl, Zillnhard].
476. Schneider, Adam. Geschichte der Familie Widt. Beitrag zur Stammesgeschichte der Freiherren Heyl zu Herrnsheim. Die elsässische Zeit. Aus Urkunden und

gedruckten Quellen zusammengestellt. Strassburg, Heitz 1916. XIV, 280 S.

Bespr.: Deutscher Herold 47 (1916), S. 104—105 (Stephan Kekule von Stradonitz). — ZGORh N.F. 31 (1916), S. 307—308 (H. Kaiser).

477. Stähelin, W. R. Basler Adels- und Wappenbriefe anlässlich einer Ausstellung derselben in der Universitätsbibliothek Basel zusammengestellt. Basel, Birkhäuser 1916. VIII, 128 S. [Betr. mehrfach Elsässer Familien etc.].

Bespr.: ZGORh N.F. 31 (1916), S. 461 (K. O[bser]).

†478. — Fünf wiederaufgefundene Wappenbücher aus dem Faelschichen Kunstkabinett. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 15 (1916), S. 401—402).

479. Ströhl, H. G. Die Wappen der reformierten Zisterzienser in Deutschland. Mit einer Doppeltafel. (Der deutsche Herold 47 (1916), S. 30—32, S. 44—46). [Betr. die Klöster Oelenberg und Maria Altbronn-Ergersheim].

480. Weber, Ernst. Verzeichnis der deutschen und dänischen Exlibris in den Büchern der Kieler Universitätsbibliothek (Fortsetzung). (Exlibris 26 (1916), S. 7—12, S. 69—75, S. 125—133). [Betr. S. 9 f.: Abtei Lützel, S. 74: E. O. A. Graf von Rosen, S. 125: J. G. Schweighäuser, S. 127: Chr. M. Sultzer].

Vgl. Nr. 62, 178, 353, 357.

XVI. Historische Karten.

Vgl. Nr. 101.

Miszellen.

Die Theoduls-Reliquie in Blotzheim. — Es ist bekannt, dass St. Theodul, der Walliser Bischof, als Glockenpatron verehrt wurde [1]). Es hängt dies mit der Legende zusammen, nach welcher der Heilige dem Papst eine Warnung möglichst schnell überbringen wollte, sich von einem Teufel, den er überlistete, nach Rom bringen liess und dort zum Dank für die Warnung eine Glocke erhielt. Auf dem Rückwege trug der Teufel die Glocke mit. In Sitten angekommen, sah sich der Satan um seinen Lohn, die Seele Theoduls, betrogen und warf in der Wut die Glocke in die Erde hinein, worauf sie der Heilige durch einen Spruch dazu gebracht habe, in der Erde zu läuten und so läutend an die Oberfläche emporzusteigen. Der Teufel, der die Glocke trägt, ist eine fast ständige Beigabe zu den Bildern des hl. Theodul. Selbstverständlich bezeichnete man später eine Glocke, die man auf Valeria, der Bergkirche ob Sitten, aufbewahrte, als identisch mit dieser sagenhaften Glocke. Man sah sie als wundertätige Reliquie an, und die Walliser Kirchenhäupter wurden von allen Seiten um Splitter angegangen, die, in neue Glocken eingegossen, diesen zum besonderen Heile gereichen sollten.

So sandten auch die Oltner im Jahre 1446 ihren Mitbürger Peter Kölliker nach Sitten, und dieser erhielt dort, nachdem er bescheiden und inständig im Namen seiner Gemeinde darum gebeten hatte, von Heinrich Esper, Dekan des Domkapitels von Sitten, Anthelmus, Dekan des Kollegiatstiftes auf Valeria und Ruodolf de Arow (?), Custos des Stiftes von Valeria mit Zustimmung des Bischofs von Sitten, Wilhelms (VI.) von Raron und des ganzen Kapitels »zur Vergrösserung des Heiles der neuen Glocke, die, so Gott will, durch die besagte Bürgerschaft in der Kirche des hl. Martin des besagten Städtchens erstellt werden soll«, ein Stück der Reliquien St. Theodors [2]), des Bekenners und Kirchenfürsten, und

---

[1]) Vgl. E. A. Stückelberg, Die schweizerischen Heiligen des Mittelalters, Zürich 1903. S. 111 ff, und Christian Caminada, die Bündner Glocken, Zürich 1915. S. 65 ff. — [2]) Theodor ist der richtige, Theodul der volkstümliche Name des Heiligen. Wir wenden hier den populären Namen an, um Verwechslungen mit andern Heiligen des Namens Theodor vorzubeugen.

zwar von der Glocke, welche diesem Theodor wunderbarerweise von der Stadt Rom nach Sitten gebracht worden war[1]). Dafür musste Kölliker versprechen, ein zweites Stückchen derselben Glocke mitzunehmen und es der Kirche der hl. Jungfrau Maria in Plotzen im Bistum Basel, die, wie die Sittener Kirchenhäupter vernahmen, gänzlich zerstört war, zu übermitteln. Wie wir wissen, besass Blotzheim eine Wallfahrtskirche »Maria zur Eich«[2]); sie ist in der Oltner Urkunde gemeint. Blotzheim hatte 1444 den Durchzug der Armagnaken gegen die Schweiz gesehen, 1445 war es von den Baslern, die sich an dem Ritter Götz von Eptingen (Schlossherr zu Blotzheim) für seine dem Dauphin gewährte Hilfe rächen wollten, eingenommen worden[3]). Bei einer dieser beiden Gelegenheiten scheint die Kirche gründlich zerstört worden zu sein. Wenigstens ward 1446 dem Hochstift Sitten deren Vernichtung bekannt, und dieses sandte durch den Abgeordneten Oltens, »um das Lob und den Ruhm der »besagten« Jungfrau Maria und unseres St. Theodor daselbst für Zeit und Ewigkeit zu erneuern«, das genannte Reliquienstück nach Blotzheim. Dieses oberelsässische Dorf gehört also auch zu den Orten, die Splitter von der berühmten Glocke des Walliser Schutzpatrons besessen haben.

Olten (Schweiz). *Gottlieb Wyss.*

Zum Tode des Humanisten Johannes von Botzheim. — Über Zeit und Ort des Todes des Konstanzer Domherrn und Humanisten Johannes von Botzheim fehlen unmittelbare Nachrichten. Walchner[4]) nimmt auf Grund einer etwas dunkeln Stelle in einem Briefe des Erasmus von Rotterdam an Damian v. Göss vom 21. Mai 1532 an, dass Botzheim im April 1535 in Freiburg an der Pest starb. Wohl im Anschluss an Walchner nennt auch Hartmann, ADB III 208 Freiburg als Ort, wo er starb, während Hartfelder[5]) die letzten Lebensjahre Botzheims überhaupt ausser Betracht lässt. Ein Verzeichnis der Grabschriften auf dem Überlinger Friedhofe, das Lorenz Schellinger i. J. 1605 zusammenstellte,

---

[1]) Bisher ungedruckte Pergamenturkunde im Privatbesitz des Herrn Dr. H. Dietschi, Stadtammann von Olten. Ausgestellt und besiegelt von Heinrich Esper. Datiert den 15. Dez. 1446 (feria quinta in augaria ante festum nativitatis domini nostri Jesu Christi sub anno ab incarnacione ejusdem domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto). — [2]) [Joseph Schmidlin], Entstehung und Geschichte U.L.Frau zur Eich bei Blotzheim. Mülhausen 1903. — [3]) F. A. Stocker, Vom Jura zum Schwarzwald II, 2, S. 176/77; Clauss, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass S. 149. — [4]) Walchner K., Johann von Botzheim S. 96. — [5]) Hartfelder K., Zs. f. G. d. Oberrh. N.F. VIII 5 ff. — Für den Hinweis auf die Grabschrift bin ich Herrn Geheimen Rat Dr. Obser zu Dank verpflichtet.

erweist Walchners Ansicht als irrig. Danach ist Botzheim 1535 Sept. 29 zu Überlihgen gestorben und in der Friedhofkapelle beigesetzt worden. — Die auf ihn bezügliche Stelle lautet[3]) (Reutlinger, Collectaneen Bd. IV Bl. 266r):

Ain ligender Stain, am Alttar vorm
Chor herup, mit schrifft und Costantzer
wappen, Anno Domini 1535
am 29. tag Septembris, starb der
Ehrwürdig Hochgelehrt Herr Johann
Botzhaim, baider rechten Doctor,
Thumbher des hohen Thumbstiffts Costantz,
Dem gott gnedig und barmherzig sey.

Überlingen. *Alfons Semler.*

Personalien.

Professor Dr. G. Pfeilschifter, der Vertreter der Kirchengeschichte in Freiburg i. Br., hat dem an ihn ergangenen Rufe nach München Folge geleistet, wird aber, wie wir zu unserer Freude mitteilen hönnen, die ihm von der Bad. Hist. Kommission übertragene Bearbeitung und Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert beibehalten und zu Ende führen. Auf den erledigten Lehrstuhl wurde Professor Dr. Göller in Freiburg berufen.

Als Nachfolger Pfaffs wurde der a. o. Universitätsprofessor Dr. Alfred Goetze zum Universitätsbibliothekar in Freiburg ernannt.

Archivrat Frankhauser hat das preussische Kriegsverdienstkreuz erhalten; der Hilfsarbeiter beim Grossh. Generallandesarchiv Oberleutnant Herm. Haering ist mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden.

Kurz vor Abschluss des Heftes geht uns die Nachricht zu, dass Pfarrer Dr. Karl Reinfried in Bühl, korresp. Mitglied der Bad. Kommission und hochverdient als Pfleger derselben, am 5. Oktober verschieden ist. Wir werden im nächsten Hefte darauf zurückkommen.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Blätter aus der Markgrafschaft. 3. Heft. 1917. Otto Behaghel: Zu Hebels Schatzkästlein. S. 1—5. Über Hebels Sprache und Darstellungskunst. — Othmar Meisinger: Markgräfler Familiennamen. S. 6—18. Über Ursprung und Herkunft der Namen. — Mennicke: Die Geschichte einer Markgräfler Kirche. S. 11—22. Kurze Übersicht über die Geschichte der Kirche zu Hauingen. — Theodor Humpert: St. Trudpertische Zinsgüter im Schönauer Tal. S. 23—26. Verzeichnisse der St. Trudpertischen Zinse zu Schönau, Schönenberg, Wildböllen, Aitern, Utzenfeld, Wiedenmatt, Bischmatt und Tunau nach einem im Stadtarchiv zu Schönau aufbewahrten Berain von 1704. -- Fr. Lipp: Georg Herweghs viertägige Irr- und Wanderfahrt mit der Pariser deutsch-demokratischen

Legion in Deutschland und deren Ende durch die Württemberger bei Dossenbach. S. 27—66. Wiederabdruck des von dem Führer der württembergischen Truppen iu dem Gefechte von Dossenbach, Hauptmann Fr. Lipp, auf Grund eigener Beobachtungen und Erinnerungen, der Gefangenenaussagen und der Verhandlungen vor dem Freiburger Geschworenengericht niedergeschriebenen und 1850 bei Metzler in Stuttgart veröffentlichten Berichts. — P. Albert: Markgraf Rudolf III. von Hachberg, Herr zu Rötteln und Sausenberg, und seine Beziehungen zur Stadt und Grafschaft Freiburg im Breisgau. S. 67—81. Mit den Grafen von Freiburg verband Rudolf eine auf Tradition und enger Familienverbindung beruhende Freundschaft, die allerdings später durch Schuld eines Schwagers, des Grafen Konrad von Freiburg, der seinen finanziellen Verpflichtungen gegen Rudolf nicht nachkam, getrübt wurde; durch seine Vermählung mit der Gräfin Anna von Freiburg legte er den Grund zu der Erwerbung der Grafschaft Neuenburg, die 1457 an sein Haus kam. Weniger freundlich waren anfänglich seine Beziehungen zu der Stadt Freiburg, da Rudolf einerseits in den Streitigkeiten der Stadt mit den Grafen offen die Partei des letzteren ergriff, andrerseits sein kraftvolles und zielbewusstes Streben nach Erwerb und Ausbildung landesherrlicher Rechte, wozu die Landgrafenrechte im Breisgau, an erster Stelle gehörten, geeignet war, bei der nach Unabhängigkeit und Machterweiterung strebenden Stadt Misstrauen zu erregen. Erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nahm Rudolfs Verhältnis zu Freiburg freundlichere Formen an. — J. Böser: Das ehemalige Reichslehen Bamlach und Rheinweiler und die Freiherrn von Rotberg. S. 82—61. Kurze Übersicht über die Geschichte der Familie und des Lehens, das sich seit 1417 zur Hälfte, seit 1434 ungeteilt im Besitze der Familie von Rotberg befindet. — R. Faisst: Ein Heimatmuseum in Schopfheim. S. 92—114. Behandelt in einem ersten Teile zunächst die Geschichte und den Bauzustand der alten evangelischen Kirche zu Schopfheim; hieran schliessen sich Erörterungen über Zweck, Ziele und Aufgaben eines Heimatmuseums für das alte Markgräfler Gebiet, das in der Kirche seine Heimat finden soll. — Konrad Kaltenbach: Von Schlettstadt nach St. Blasien im Jahre 1791. S. 115—132 (Fortsetzung; vgl. diese Zs. N.F. XXXI, 668). — Vermischtes: Sagen aus Steinen im Wiesental. S. 133—134.

Mannheimer Geschichtsblätter. XVIII. Jahrgang. Nr. 7/8. Ernst Bassermann †. Sp. 73. Nachruf auf den am 24. Juli d. J. verstorbenen Politiker. — Theodor Hänlein: Eine Schulkomödie aus dem Mannheimer Jesuitengymnasium Sp. 75—83. Behandelt nach einer allgemeinen Einleitung über die Ent-

wicklung der Schulkomödie in Deutschland und das Schuldrama der Jesuiten das am 27. September 1730 in der Aula des Mannheimer Jesuitengymnasiums aufgeführte Schuldrama Jonathan. — Gustav Christ: Alte Bräuche in hiesiger Gegend. Sp. 83 — 88 (Fortsetzung; vgl. oben S. 477—478). Behandelt in einem zweiten Abschnitt den »Bohnenkönig und das Bohnenlied«.

Nr. 9/10. Albert Carlebach: Badische Truppen im Feldzuge gegen Russland im Jahre 1812. Sp. 89—97. Auf der gedruckten Literatur, hauptsächlich den »Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden« beruhende Darstellung. — Gustav Christ: Alte Bräuche in hiesiger Gegend. Sp. 98 —101 (Fortsetzung; vgl. oben). Handelt in einem dritten Abschnitt über den Sommertag, das feurige Rad und das Scheibenwerfen, das Johannisfeuer u. a. — Moriz von Rauch: War der Bildhauer Hans Seyfer ein Heidelberger. Sp. 101—102. Hält es für wahrscheinlich, dass Heidelberg die Heimat Seyfers gewesen ist. — Kleine Beiträge: G. C[hrist]: Besuch eines Kapuzinerpaters am pfälzischen Hofe 1730. Sp. 102—103. — Noch einmal Lazarus Morgenthau. Sp. 103. — Das Pfälzer Schimmelchen. Sp. 104.

Mein Heimatland. 4. Jahrg. Heft 1—2. ,John Meier: Deutsche Soldatensprache. S. 1—12. Über Ursprung, Wesen und Eigenart der Soldatensprache. — R. Schilling: Ländliche Brunnen und Brunnenanlagen. S. 13—28. Über Brunnenanlagen im Schwarzwald und in der Rheinebene. — Otto Linde: Eiserne Zeit. 28—29. — Walther Zimmermann: Aus dem badischen Volksleben. 29—34. Volkskundliches aus den Orten Bonndorf, Rheintal, Oberharmersbach, Hausach i. K., Saig, Neustadt, Friedenweiler, Vörstetten. — Gedenket unserer Glocken. Sp. 47—48. Aufruf des Verbands deutscher Vereine für Volkskunde aus Anlass der Einziehung der Glocken zur Sammlung der an den Glocken angebrachten Sprüche, wie der mit denselben verknüpften Bräuche und Sagen.

Strassburger Diözesanblatt. Band 36. Jahrgang 1917. Siebentes—Achtes Heft. G[ass]: Ign. Mertians Schriften. S. 217—220. Zusammenstellung der Schriften des von 1766 —1842 lebenden, sehr fleissigen und vielseitigen Geistlichen. — J. Gass: Die Geistlichen Beck während der Revolution. S. 243—251. Biographische Nachrichten über elf Träger des Nemens Beck, die teils dem Welt-, teils dem Ordensklerus des Strassburger Bistums angehört haben und häufig miteinander verwechselt worden sind.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Kommssion der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher (†) und Dr. P. Schweizer. Zehnter Band. 1319—1325. Zürich, Verlag von Beer u. Co. 1916. 4⁰. 409 SS.

Der zehnte Band umschliesst die Jahre 1319 bis 1325. In den 10 Bänden hat das grosse gleichmässig fortschreitende Urkundenwerk 4005 Nummern gebracht und hat nun wohl die Zeiten nahezu erreicht, in denen der jährliche Urkundenvorrct nicht mehr ansteigt. Im Jahrzehnt 1316 bis 1325 sind es 615 gegen 577 im Jahrzehnt zuvor. Es ist hier der Ort, nicht so sehr das hervorzuheben, was das Werk für sein eigentliches Arbeitsfeld bietet, sondern das zu betonen, was für die oberrheinischen Lande im engeren Sinne meist beiläufig gebracht wird. Das ist in den jüngeren Bänden naturgemäss weniger als in den ersten. Aber der Städtehistoriker wird doch in Nr. 3976 den Bündnisvertrag von Konstanz, Zürich, Überlingen und Lindau, in dem bedeutsamen Stadtrechtsstatut für Winterthur (nr. 3913) den Rechtszug nach Köln, in Nr. 3752 ein neues Zeugnis für den tiefen Verfall der Reichenau begrüssen. Spärlicher sind in dem neuen Bande die (meist schon bekannten) Urkunden für St. Blasien, das in der heutigen Schweiz reich begütert war. Einige Urkunden ergänzen des Vorleben des späteren Bischofs von Konstanz Nikolaus von Frauenfeld, andere betreffen die Reichsstadt Wangen und manche einzelne badische Ortschaften und Geschlechter. Das Urkundenbuch sucht möglichst alle Einzelheiten der Urkunden zu erklären und erläutern, das ist mitunter recht schwierig. So bietet Nr. 3756 das Testament des Züricher Chorherrn Jakob Roth neben reichen Angaben über seinen Hausrat auch die Titel seiner Handschriften. Er vermachte seinem Notar d. h. doch wohl dem von ihm benutzten Notar, seinen Růlandinum, das ist nicht die Summa Rolandi de Romanciis, sondern die ganz ausserordentlich stark verbreitete Summa artis notariae des Rolandinus Passagerii in Bologna (gest. 1300); der liber 6 principiorum ist die Schrift Gilberts de la Porée (gest. 1154), de sex principiis (die 6 letzten Kategorien des Aristoteles). Die dogmata moralium philosophorum dürften identisch sein mit jener Abhandlung, die P. Minges (Philosophie-geschichtliche Bemerkungen über die dem Alexander von Hales zugeschriebene Summa de virtutibus. Festschrift für Cl. Bäumker 1913. S. 132) in drei Handschriften nachweist. Die eine Handschrift beginnt mit den Worten: Moralium dogmata philosophorum. Der Verf. ist entweder ein mag. Odo. oder Wilhelm von Conches. Sinchathegromata = syncatagoremata ist nicht Boethius de syllogismo cathegorico, sondern ein Teil der scholastischen Logik. Summa magistri Poncii nicht Pontii diaconi vita s. Cypriani, vielleicht Pontius Carbonellus O. F. M. vgl. Wadding Script. ord. minorum S. 290. Sbaralea, Supplementum S. 623. Diese Bemerkungen ver-

danke ich grösstenteils den Herren Dr. Heyer und Privatdozent Dr. Geyer in Bonn. Nr. 3921 bringt die schon von Pupikofer benutzten Urkunden, worin der Ritter Heinrich von Wesperbühl seinen Besitz an Walther von Gachnang, Hartmann von Gachnangs, eines Ritters Sohn, und Geschwistern vermacht. Es bestanden offenbar verwandtschaftliche Beziehungen. Nun ist von Zeller-Werdmüller und mir seiner Zeit die Hypothese aufgestellt worden, dass, wenn nicht sprachliche Gründe das ablehnen sollten, der Dichter Hartmann von Aue diesem Geschlechter der Wesperbühl zuzurechnen sei. Bisher war in dieser Familie der Name Hartmann nicht nachzuweisen, nur der Anfangsbuchstabe H. Jetzt erscheint wenigstens in der verwandten Familie der Gachnang dieser Name (auch in Band 9 Nr. 3405). Er könnte in das Geschlecht der Gachnanger durch eine Wesperbühlerin gelangt sein. Ich möchte das nicht anführen, ohne ausdrücklich zu betonen, dass die Hypothese durch jeden sprachlichen Nachweis ausgeräumt werden kann. Neuerdings hat der Germanist Frey in Zürich sie als möglich bezeichnet.

Für die Familie des Geschichtschreibers Heinrich Truchsess von Diessenhofen finden sich manche Nachrichten. Von allgemeinerem Interesse ist ein Stück, das, weil es im Archive des Klosters Oetenbach beruht, erwähnt, wenn auch leider nicht abgedruckt wird: der Meister des Predigerordens schreibt an die Frauenklöster seines Ordens, dass edle Leute beiderlei Geschlechtes niemals im Chor oder in einzugrabenden Mauernischen beigesetzt werden dürfen (1321). Für die Handelsgeschichte ist Nr. 3776 von Wert: Kaufleute von Zürich sind beraubt worden. *Aloys Schulte.*

In den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 125/126 (Leipzig, Haupt 1916) ist eine Tübinger Preisarbeit von Hermann Waldenmaier erschienen: Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformation, die für die Geschichte der elsässischen liturgischen Ordnungen des 16. Jahrhunderts besondere Beachtung verdient. Die Untersuchung ist auf den sonntäglichen Hauptgottesdienst und die Abendmahlsfeier beschränkt. Im 4. Kapitel werden die Strassburger Ordnungen besprochen, welche durch ihre Verbindung des lutherischen und schweizerischen Typus eine eigenartige Stellung einnehmen. Bis zum Jahre 1536 hatte die Strassburger Liturgie allein für die Stadt Strassburg Geltung, erst in der Folgezeit gewann sie auch ausserhalb Verbreitung. Hervorragenden Einfluss erreichte sie durch Calvin, dessen Genfer Liturgie (1542) sich nach Aufbau und Inhalt eng an die Strassburger Ordnung anschloss. Auch in der Kirche Hessens fand die Strassburger Liturgie durch Bucers Vermittelung Aufnahme. Nur Elemente der Strassburger Form finden sich in den Agenden der Kirchen von

Erbach, Nassau-Saarbrücken, Lindau u. a. Wichtig ist die Einbürgerung des Strassburger Typus (auf dem Wege über Genf) in der Kurpfalz (1563). Von hier aus fasste dann der Calvinistische, aus Strassburg entlehnte Gottesdienst festen Fuss innerhalb Deutschlands sowie im Ausland in weitester Ausdehnung. — Im Gebiet von Reichenweier und Mömpelgart wurde die schweizerische Liturgie durch die württembergische Kirchenordnung verdrängt (1560), die vorher schon in Baden (Agende von 1556) Eingang gefunden hatte. Eine Verbindung der Württembergischen und Strassburger Ordnung zeigt die Agende für Hanau-Lichtenberg (1573). Ja selbst in Strassburg drang die württembergische Abendmahlsliturgie ein, was in Marbachs Kirchenordnung von 1598 deutlich hervortritt. Die tüchtige Leistung des Verfassers erweckt den Wunsch, dass er dieser Vorarbeit weitere Studien auf gleichem Gebiet folgen lasse.

-h.

Angeregt durch die letzthin in den Lat. Literaturdenkm. des 15. und 16. Jahrhunderts, Heft 19 erschienene neue Ausgabe behandelt B. A. Müller im Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen 135 (1916), S. 1—10: Strassburger Lokalkolorit in Frischlins »Julius redivivus« von 1585. Er sucht zu zeigen, dass der Dichter mit bewusster Absicht gewisse lokale Eigentümlichkeiten von Strassburg verwertet hat, wie sie ihm im Winter 1584/85 entgegentraten und seinen Strassburger Hörern und Lesern geläufig waren. *H. K.*

Hans Rott, Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof bis zur Gründung Karlsruhes. Herausgegeben von dem Großh. Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts. Karlsruhe 1917, C. F. Müllersche Hofbuchhandlung. (Seiner Königlichen Hoheit Friedrich II. Großherzog von Baden zum 9. Juli 1917). 189 S., 5 Tafeln und 56 Abbildungen. fol.

Unter den literarischen Festgaben, die verehrungsvolle Liebe mitten im großen Krieg unserem Landesherrn zum 60. Geburtstag dargebracht hat, dürfen zwei für die Kunstgeschichte des Badischen Landes bedeutungsvolle Arbeiten besondere Aufmerksamkeit aller gebildeten Landeskinder auf sich lenken: Karl Obsers Quellen zur Bau- und Kunstgeschichte des Überlinger Münsters in der Festgabe der Badischen Historischen Kommission und die vom Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts herausgegebene Festschrift von Hans Rott, Kunst und Künstler am Baden-Durlacher Hof. Während jene den Höhepunkt einer reichsstädtischen Bautätigkeit im ausgehenden Mittelalter erkennen lassen, beleuchtet diese die Kunstbestrebungen eines ganzen Fürstenhauses während zwei Jahrhunderten, von 1515—1715 in umfassender Weise. Über den Reichtum dessen, was in dieser Zeit auf dem Boden des bescheidenen Baden-Durlacher Gebietes künstlerisch geleistet

wurde, dürfen wir uns billig wundern, zumal, wenn wir bedenken, daß in dieser Epoche mehr als 50 Kriegsjahre liegen, die Fürstenhaus und Land in gleicher Weise aufs Schwerste getroffen haben. So kann es nicht befremden, wie wenig erhalten geblieben ist. »In Trümmern liegen Hochberg, Badenweiler und Rötteln, verschwunden sind die Schlösser zu Friedlingen, Sulzburg, zu Graben, Staffort, Mühlburg, Pforzheim und Durlach«. Unerbittlich hat »das Fluchjahr 1689« mit den alten Herrlichkeiten aufgeräumt. Nicht einmal die Pläne und Aufrisse zu allen diesen markgräflichen Schlössern sind erhalten geblieben; sie fehlen z. B. für die alte Pforzheimer Residenz; auch für den Stammsitz der Baden-Durlacher Linie, für die Karlsburg in Durlach, hat erst vor wenigen Jahren ein glücklicher Zufall den schönen Prospekt des Hofbaumeisters Arhardt wieder ans Tageslicht gefördert. Auch die archivalischen Quellen fließen dürftiger wie anderwärts, die Bauakten der Karlsburg sind so gut wie völlig verloren. Trotz aller dieser Schwierigkeiten rundet sich in des gelehrten und kunstsinnigen Verfassers Händen ein treuer Spiegel der in der unteren Markgrafschaft geübten Kunst; wir schauen in ihm die ausklingende Gotik, vor allem was die Renaissance und das Barock an Denkmälern geschaffen.

Für die Frührenaissance sind hier namentlich elsässische Einflüsse erkennbar. Zum Besten, was damals für den Hof gearbeitet worden ist, gehören die Porträtmedaillen des tüchtigen Straßburger Medailleurs Friedrich Hagenauer der Markgrafen Ernst und Bernhard von 1533 und aus dem gleichen Jahr die prächtige Schaumünze beider, der »capita jugata«, zum Gedächtnis an die gemeinschaftliche Regierungszeit. Ebenso wie diese Stücke zeigen auch die Medaillen des badischen Hofnarren Hansel von Singen die hochentwickelte Kunst der Charakteristik des Straßburger Meisters. Nach Rotts Feststellung ist die zweite Version der Hanselmedaille das Urbild des Narren auf dem Ettlinger Narrenbrunnen von 1549 geworden, jenem köstlichen Renaissancewerk, das heute noch in selten guter Erhaltung die Erinnerung an die gärend sprudelnde Zeit der Reformation und des Humanismus, aber auch der Narrheit festhält. Den Schöpfer dieses Brunnenwerkes bringt Rott in Beziehungen zu dem von ihm für den bekannten Renaissancekamin im Ruprechtsbau des Heidelberger Schlosses festgelegten trefflichen Heidelberger Bildhauer Konrad Forster.

Inzwischen hatte Markgraf Ernst nach dem Anfall der Baden-Durlacher Lande 1535 seine Residenz von Sulzburg in das alte Pforzheimer Schloß verlegt, wo seine künstlerischen Neigungen alsbald eine Anzahl trefflicher Künstler unterstützte. Aus ihnen erhebt sich beherrschend Meister Christoph von Urach, ein in der Markgrafschaft »haushäblicher« Bildschnitzer und Steinbildhauer, der eine weithin verzweigte Tätigkeit ausübte. Rott gibt erstmals

die Zusammenfassung seiner von 1518—1543 geschaffenen bezeichneten Werke, denen er eine Anzahl bisher unbekannter mit größter Wahrscheinlichkeit anreiht vom gotischen Taufstein in der Stiftskirche von Pforzheim bis zu seinem bisher noch wenig gewürdigten Meister- und Schlusswerk, dem gleichfalls dort aufgerichteten Doppelgrabmal des Markgrafen Ernst und seiner Gemahlin Ursula von Rosenfeld. Diese Grabplastik in ihrer alten farbigen Fassung erweist sich als eine der edelsten spätgotischen, aber bereits von neuem Geist erfüllten Tumben in der altbadischen Pforzheimer Grabeskirche. Ihr Chor, ähnlich wie in der Tübinger Stiftskirche durch einen Lettner vom Hauptraum getrennt, diente wie dort als fürstliche Grablege. Als solche blieb sie auch bestehen, nachdem der Hof durch Markgraf Karl II. im Jahre 1565 nach Durlach, in den Mittelpunkt der unteren Markgrafschaft, verlegt wurde. Schon seit 1563 waren hier die Bauten zu einer umfangreichen Schlossanlage, zur »Carolsburg« im Gang, die im wesentlichen nach drei Jahren vollendet war. Um ein unregelmässiges Viereck gelegt, erhoben sich die einzelnen Bauten, deren Stilformen in einer glücklichen Mischung von spätgotischen Elementen mit den geläufigen Renaissancemotiven einen gewandten Meister verrieten. Rott nennt den Meister der Karlsburg jenen »phantasievollen, im Ornament und Kleinfigürlichen formvollendeten Künstler, der die grosse Erinnerungstafel von 1565 meisselte, die einst über dem Toreingang der alten Karlsburg prangte und heute an der Innenmauer des Prinzessinnenbaues eingelassen ist«. Von des gleichen Meisters Hand — Rott vermutet in ihm einen Schüler Christophs von Urach — stammen die beiden Wandepitaphien des Markgrafen Bernhard d. J. von Baden-Durlach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach im Pforzheimer Stiftschor, Werke, meisterhaft komponiert und gearbeitet in allem Ornament, in Masken, Putten und Kostüm, weniger glücklich im Ausdruck der Dargestellten. Alle diese Epitaphien übertrifft an Umfang und Pracht das Prunkgrabmal des Markgrafen Karl II. von »dem fürstlichen Denkmälerlieferanten im grossen Stil«, Johann von Trarbach geschaffen. Das Epitaph Karls II. vereinigt alle Vorzüge, die den Simmernschen Bildhauer in seinen Werken mehr oder weniger auszeichnen, klaren Aufbau, feinste Profilierung und durchgebildetes Ornament, während auch hier das Figürliche hinter diesen Leistungen merklich zurücktritt; jedenfalls kann es als das künstlerisch reifste Werk des Hunsrücker Meisters gelten. Wie für Christoph von Urach gibt Rott das Gesamtwerk dieses für die westdeutsche Hoch- und Spätrenaissance hochbedeutsamen Meisters, ein Verdienst, das um so höher zu bewerten ist, als bisher nur unklare Anschauungen und Behauptungen über diesen Künstler sich gegenüberstanden und die Bestände des Grossh. Generallandesarchivs und des Coblenzer Staatsarchivs für diese Feststellungen ganz und gar versagten.

Aus der gleichen Ursache bleibt auch die Baugeschichte des Lustschlosses Gottesaue, das sich Markgraf Ernst Friedrich seit 1588 durch Paul Murer visieren und aufbauen liess, nicht völlig aufgehellt. Was sich irgendwie erreichen liess, ist von Rott für das heute nur noch als schwaches Abbild seiner alten Pracht gelten könnende Bauwerk beigebracht worden; auf die interessanten Aufschlüsse für seine Ausmalung durch den Niederländischen Perspektiv- und Architekturmaler Hendrik von Steenwijk den Älteren sei hier besonders hingewiesen. In die gleiche Zeit fällt die buntfarbige Behandlung der Hoffassaden der Karlsburg in Durlach, ob durch Steenwijk oder andere von Rott genannte Künstler lässt sich nicht mit Sicherheit erweisen. Eine Vorstellung hiervon gibt die schon erwähnte, neu aufgefundene Zeichnung des Durlacher Hofarchitekten und späteren Strassburger Stadtbaumeisters Johann Jakob Arhardt, der dem Markgrafen Friedrich V. seine wertvollen Dienste in verschiedenster Richtung geliehen hat. In einem fein gezeichneten literarischen Porträt hat uns Rott diesen eigenartigen Zeichner, Techniker, Architekt Kunst- und Raritätensammler, und zugleich in Optik und Perspektive erfolgreichen Forscher nahe gebracht, ebenso wie den aus Strassburg stammenden von Markgraf Friedrich VI. im Jahr 1667 an seinen Hof berufenen Ingenieur und bedeutenden Architekturschriftsteller Georg Andreas Böckler. Beide episodisch behandelten Biographien bringen Rotts Spürsinn glänzend zur Geltung. Böcklers Tätigkeit in Durlach kam vor allem dem Schlossgarten zugut, dessen Grottenwerk, Tempel und Brunnen er geschaffen. Seine Befestigungskunst galt entsprechenden Erweiterungen an der Karlsburg wie dem Ausbau der in Ruinen liegenden Burg Hochberg bei Emmendingen.

Seit Markgraf Georg Friedrich waren im Badischen Fürstenhaus mehr und mehr antiquarische Neigungen zutag getreten. Eine Bildergalerie, eine Universal- und Partikularbibliothek zeugten von Georg Friedrichs Interesse für Kunst und Wissenschaft, das er auch nach der unglücklichen Schlacht von Wimpfen weiterpflegte, wo er während der Kriegszeit im Drachenschloss in Strassburg lebend, nach sturmbewegtem Leben im eifrigsten Studium der Bibel Trost gefunden. Als Sammler übertraf ihn Friedrich VI., dem namentlich die Beschäftigung mit der Kleinkunst Lebensbedürfnis geworden war. Die Anlage eines Münz- und Medaillenkabinetts, wobei ihm der berühmte Stempelschneider Georg Pfründt treffliche Dienste geleistet, war seine besondere Freude. Ausgezeichnetes in seiner Art leisteten auch Pfründts Schwiegersohn, der begabte Durlacher Geheimsekretär Joh. Barth. Braun, dem das Wachsbossieren, Stempelschneiden, Aquarellieren und Lauteschlagen, alles in gleicher Weise geläufig, und dessen im Wachsbossieren äusserst geschickte Frau Anna Maria Braun. Bekannt sind die Beziehungen Matthaeus Merians d. J. zu den Badischen Höfen. Als Baden-Durlacher Hofrat, politischer Sachwalter und Kunstberater

stand er seit 1670 Friedrich VI. zur Seite, dem er ein 1672 erschienenes kostbares Druckwerk, die Badische Genealogia, gewidmet. Auch mit dem Basler Sammler Remigius Fäsch, gleich ihm als grosser Gartenfreund bekannt, stand Friedrich VI. in regem Verkehr.

Während der Regierung des Markgrafen Friedrich Magnus sind es vor allem zwei Ereignisse, die das Kunstleben am Badischen Hof entscheidend beeinflussen, die schwere und zerstörende Kriegsnot des Orléansschen Krieges und darnach das Eindringen der welschen alamodischen Kunstübung. Schon seit dem Jahr 1669 war der aus Brüssel stammende Miniaturmaler und spätere Baudirektor Thomas Lefebure als Hofmaler nach Durlach, zunächst vornehmlich als Lehrer der künstlerisch begabten und hochgebildeten Prinzessin Katharina Barbara (1650—1733), berufen worden und seit 1688 auch als Hofbaumeister tätig. Die Katastrophe von 1689, die nicht nur Durlach, vielme hrdie ganze Markgrafschaft in Asche legte, verhinderte vorerst die Ausübung seiner neuen Stellung. Friedrich Magnus war schon im November 1688 mit den Seinen nach Basel geflohen, um die nächsten zehn Kriegsjahre hier in seinem Palast zu verbringen. Auch hier ruhte keineswegs die Pflege der Kunst; namentlich der talentvolle Vertreter des schweizerischen Barock Johann Rudolf Huber war seit Mitte der 90er Jahre als Bildnismaler in enge Fühlung zum Badischen Hof getreten. Schon war die Rückkehr der markgräflichen Familie in die Heimat beschlossen, als im Basler Palais Feuer ausbrach und es vernichtete. Den einheitlichen Schlossbau der nun in Basel auf der Stelle des alten Häuserkomplexes von 1698—1705 erstand und als einer der monumentalsten Basler Barockbauten gelten kann, weist Rott Lefebure zu, der ihm im engsten Anschluss an Vorlagen von Charles Davilers Cours d'Architecture entworfen. Zwei Jahre darauf war ein Teil des inzwischen errichteten Neubaues der Karlsburg in Durlach beziehbar, wiederum nach zwei Jahren starb dort Markgraf Friedrich Magnus. Seit dem Jahr 1697 war der Aufbau der zerstörten Durlacher Residenz, ebenso wie am Baden-badischen Hof jener in Rastatt in vollem Gang. Beide Bauten im grössten Stil leitete der Bologneser Architekt, den Markgraf Ludwig Wilhelm sich in Wien für seine Baupläne verschrieben, Domenico Egidio Rossi. Diesem uns schon durch verschiedene Arbeiten Karl Lohmeyers bekannten glänzenden Vertreter des italienischen Barock stand in der Ausführung des Karlsburg-Neubaues sein Palier Giovanni Mazza zur Seite. Die den Bau schwer schädigenden Konflikte des selbstherrlichen Rossi mit Mazza wie mit Lefebure können hier nicht verfolgt werden, es genügt hier darauf hinzuweisen, dass der Durlacher Hof in den Märztagen des Jahres 1699 den Kavalierbau bezog, dass aber dem weiteren Ausbau der Residenz durch die schwierigen finanziellen Zustände des Landes im Spätherbst desselben Jahres ein allzu frühes Ende gesetzt wurde. Die

noch anfangs des 19. Jahrhunderts vorhanden gewesenen Originalpläne zur neuen Karlsburg sind verloren, einzig eine nach ihnen in den 20er Jahren gefertigte Lithographie lässt noch den von Rossi geplanten gewaltigen Prospekt erkennen. Die neue Residenz ist »ein Torso neben einer in Trümmern liegenden Ruine« geblieben. Für Markgraf Karl Wilhelms Pläne waren weder er noch der Zustand der Stadt Durlach für den Weiterbau geeignet. »Wir stehen unmittelbar vor der Gründung Karlsruhes«, schliesst Rott sein Werk ab.

Dies nur ein Überblick über das inhaltsreiche Buch, dessen Namenverzeichnis schon seine Bedeutung und seinen gewichtigen Inhalt erkennen lässt. Die Arbeit kommt keineswegs nur dem Freund unserer engeren heimatlichen Kunstgeschichte zu gut, sie bleibt nie am rein Lokalen haften, gewährt vielmehr manch interessnnten Ausblick auf die Entwicklung der Kunst in den Nachbarländern, Elsass, Württemberg, Kurpfalz und am Mittelrhein, ohne sich je an die Peripherie zu verlieren, sie bleibt immer dem Fürstenhaus angeschlossen, das als Hort der Künstler erscheint und dessen Gestalten wiederum von diesen in dankbarer Erinnerung in den Denkmälern der Pforzheimer Grabeskirche festgehalten werden. Von einschneidender Bedeutung bleibt die Fülle der kultur- und geistesgeschichtlich wertvollen Mitteilungen, die namentlich in der Schilderung des vielseitigen Hofbaumeisters Johann Jakob Arhardt in so anziehende Erscheinung treten. »Der Versuch« Rotts erscheint so trefflich gelungen, dass er die höchste Probe, nämlich dem Leser häufig die Illusion vor ihm verfliessender Wirklichkeit zu bieten vollauf besteht. Dazu kommt noch, dass weitaus die meisten Feststellungen, soweit sie sich auf archivalische Quellen stützen, bis jetzt Unbekanntes erbracht haben. Diesem Verdienst tut ein kleines Versehen keinen Abbruch, das Übersehen von Lohmeyers Arbeit über Rossis Briefe über den Durlacher Schlossbau in der Zeitschrift für Geschichte der Architektur (Jahrg. 6, 1913).

Dass die Ausstattung des Werkes würdig ist, entspricht dem hohen Zweck des Buches, gibt aber zugleich auch ein erfreuliches Zeugnis ab für die auch in diesem mit Anspannung aller Kräfte geführten Krieg nicht versagende Leistungsfähigkeit des heimatlichen Gewerbes. *R. Sillib.*

In der Zeitschrift »Die Rheinlande« Jahrg. 16 Heft 6 S. 1—10 veröffentlicht und erläutert Otto Weigmann sieben bemerkenswerte Briefe Moritz v. Schwinds an Ernst Förster aus den Jahren 1844/45, die sich im wesentlichen auf Schöpfungen der Karlsruher Zeit, vor allem die sogen. Philostratischen Gemälde in der Kunsthalle beziehen. Auch aus ihnen klingt die Enttäuschung über den Aufenthalt in der badischen Residenz hervor: »In einer Sackgasse, wie Carlsruh, dürfte man Wunderwerke gemacht haben, es wäre umsonst, denn niemand weiß was davon».

Mit den Badenern von Mülhausen bis in die Champagne. Erinnerungen eines Mitkämpfers von Fr. Th. Körner. G. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. München 1917. 116 S.

Ein frisches, flottes Büchlein, das der Gesinnung des Verfassers Ehre macht. Wieweit es berechtigt ist, derartige für den Schreiber und viele seiner Kameraden wertvolle Aufzeichnungen, die ihnen Angelpunkt stolzer Erinnerung sind, im Druck herauszugeben, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Der Unterzeichnete ist der Überzeugung, dass jeder wackere Kamerad sich streng prüfen sollte, ob das, was ihm selbst gross und eindrucksvoll, auch anderen von entscheidendem Eindruck sein mag, und ob er berufen ist, etwas Eigenes und doch zugleich allgemein Wertvolles anschaulich zu berichten. An dieser Anschaulichkeit und Selbstbeschränkung fehlt es dem vorliegenden Schriftchen hie und da; es bringt Allgemeinheiten, derentwegen man nicht nach ihm greifen würde (z. B. S. 53 ff.), und farblos- undeutliche Episoden (u. a. S. 60 ff.), die auch für den Soldaten kein Leben gewinnen. Doch lassen wir uns die Freude an dem vorhandenen Wertvollen nicht stören.

Einleitung: Fröhlicher Kasinoabend Ende Juli in Freiburg i. Br. Niemand glaubt an den Krieg und doch erfüllt der Gedanke an ihn, der damals noch »als lorbeergeschmückter junger Gott« den Jünglingen winkte, alle Herzen. Jeder, der damals in einem Offizierkasino lebte, wird diesen Eindruck gewonnen haben. Mit einem Schlag aber wird alles bisherige Leben Vergangenheit, als der Krieg nun da ist. »Stolz ist das einzige Gefühl«, das noch Raum hat für die Grenzwächter im Westen. Die Schlacht von Mülhausen, »die denkwürdigste des ganzen Feldzugs« und »unter hervorragender Führung« geschlagen, wandelt die romantische Manövermässigkeit, diesen ersten Rausch des Krieges, in ernsteren Enthusiasmus. Die Schlacht zwischen Metz und Saarburg führt noch tiefer in den Ernst des Krieges, die Pflicht tritt an Stelle des Enthusiasmus. Das Fallen liebster Kameraden, der Anblick toter Feinde, die Verwundetenmassen, diese Stufenleitern kriegerischer Erkenntnisse erklimmen wir mit dem Schreiber. Der Infanterist vermisst hier das unerhörteste neue Gefühl, das des Vorwärtsstürmens in gesammelter Kraft zum Sturm gegen feuerspeiende Gräben. Welch ein Unterschied überhaupt in den Kriegsschilderungen der Infanterie und Artillerie! Gegenseitiges Lesen ist sehr zu empfehlen. Jede Gereiztheit, die sich im Anfang des Krieges oft in homerischem Gezänke Luft machte, ist ja geschwunden (vgl. das hübsche Bild S. 61). Welch ein Unterschied auch zwischen dem Wochen mit seinen leidenschaftlichen Kampftagen und erholsamen Wochen in der Reserve auf altem Kulturboden und dem alltäglicheren Osten mit meist langsamerem Pulsschlage und den langen langen Monaten ohne Ablösung aus dem Graben. Eine Menge anmutiger Tage (89, 104, 106 ff, 114), wie sie der Regimentsadjutant nach schweren

Tagen (Kämpfe vor Toul, Loretto, Champagne) in reichlicherer Zahl geniessen darf, als der Kompagnie- oder Batterieoffizier, ziehen vorbei. Die Pracht des Sternenhimmels, der versöhnenden Hülle des nächtlichen Schlachtfeldes, empfindet er mit Tausenden seiner Kameraden. Herzerfrischende Urteile unserer Schwarzwälder über Franzosen und Engländer, der Hinweis auf die Ungleichartigkeit der Holz- und der Betonzeit im Schützengrabenkrieg und die Vorstellung des St. Bürocratius im Felde seien noch erwähnt. Dieser gewaltige Herrscher, der übrigens im »freien« französischen Heer, wie der Referent aus eigener Kenntnis bezeugen kann, noch machtvoller herrscht, als bei uns »Militaristen«, und gegen den unser erster Generalquartiermeister einen erfolgreichen Krieg im Kriege führt, zwingt hier den Berichterstatter, das hübsche Büchlein aus der Hand zu legen. *H. Haering, z. Zt. im Felde.*

In einem gut ausgestatteten Büchlein erzählt R. Oeckinghaus mit Benutzung der bekannteren Literatur: Vom Bitscher Land und seiner Geschichte (Strassburg, Beust 1917, VI, 127 S.). In ihrer schlichten volkstümlichen Art wird die vielfach auch Ereignisse aus der elsässischen Geschichte berührende Arbeit ihren Zweck, weitere Kreise mit den weniger bekannten Schicksalen jener Gegend vertraut zu machen, sehr wohl erfüllen. *H. K.*

1578 März 2. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Felder im Bann B. um 5 ℔ 10 β durch Marzolf von Mutzig, Spitalmeister zu B., und Zix Metzger den Büttel an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1136

1578 März 21. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf eines Stücks Feld im kleinen Feld um 4 fl. durch Georg Schnell an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. (Fragm.) d. Gerichts. 1137

1578 April 23. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Äcker im Bann B. um 14 fl. durch Jakob von Mutzig an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1138

1578 Juni 20. Philipp Graf zu Hanau d. j. beurkundet, dass er seinen Leibeigenen Oswald Meyer von Tonsitters den Schneider an Heinrich von Fleckenstein zu Sulz um dessen Leibeigenen Diebolts Wendling gen. Völtz Wendling von Niederkutzenhausen, der sich nach Breunsdorf verheiratete, vertauscht hat. Or. Perg. S. Beiliegend Kopie des Reverses Heinrichs v. Fl. gleichen Datums, sowie diesbez. Korrespondenzen (5 Or. Pap.) 1139

1578 Nov. 25. Konrad Rörich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf eines Ackers Feld im Bann B. um 20 fl. durch den Bürger Barthel Gartner an Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1140

1579 Jan. 27, Hagenau. Notariatsinstrument über das Gerichtsprivileg Kaiser Maximilians II. (Nr. 1073.) Or. Perg. Zeichen u. S. d. Not. Simeon Bissinger von Strassburg. Pap. Kop. 1141

1579 Febr. 16, Hagenau. Instrument des Notars Adam Mechler von Elsasszabern über das der Stadt Hagenau verkündete Gerichtsprivileg (Nr. 1073). Kopie, geheftet. 1142

1579 Mai 4. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von 1/3 Feld im Oberfeld um 7 fl. durch Hermanns Hans an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts ab. 1143

1579 Mai 14. Leonhard Rorich, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten um 29 fl. durch Johann Fuchshuober d. ä an den Schuhmacher Hans Heller. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1144

1579 Juli 10, Strassburg. C. i c. A. reversieren Jörg Stollhofer und Wendlings Veltin von Truchtersheim, dass ihnen Werner Sturm von Sturmeck im Namen der Erben Stefan Sturms, weiland Stettmeisters zu Strassburg, und die Brüder Ernst und Adam von Berstett im Namen ihrer Mutter Veronika von Berstett, geb. Märxin, gen. Güter zu Truchtersheim um eine zwischen 15. Aug. und 8. Sept. fällige Jahresgülte von 12 Viertel Weizen, 10 Viertel Roggen und 4 Kapaunen geliehen haben. Or. Perg. S. ab. 1145

1579 Okt. 16. Dominikus Wigold, Schultheiss zu Pfaffenhofen, beurkundet den Verkauf von 8 Viertel Matten im Bann Überach um 226 fl. durch die Pfaffenhofer Bürger Lorenz Rüd, Jakob Rüdinger und Lorenz Bader und durch Hans Rüde den Müller und Bürger zu Niedermothern an Otto von Sulz, Schultheiss und Statthalter der Landvogtei Hagenau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1146

1579 Nov. 14, Prag. Kaiser Rudolf II. bestätigt Nr. 1103. 1147

1579 Nov. 30. Decker Hans, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines Gartens zu Z. um 20 fl. durch Jakob Weber, Schultheiss zu Z., an den Bürger Diebolt Lemmer. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1148

1579 Dez. 31. Der Schultheiss zu Buchsweiler beurkundet den Verkauf gen. Felder daselbst um 30 fl. durch den Pflästerer Hans Kypper (?) an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. Leere S.-Kapsel. 1149

1580. Notariatsinstrument über die vor dem Rat zu Weissenburg geschehene Insinuation der inserierten Fleckensteiner kaiserl. Gerichtsprivilegien. 1150

1580 März 14, Strassburg. Meister und Rat zu Strassburg beurkunden den Verkauf gen. Güter und Gülten zu Lochweiler um 1500 fl. durch Schaffner Hans von Lochweiler an die ausgetretenen Strassburger Bürger Adolf und Jakob Braun. Or. Perg. S. 1151

1580 Juni 24. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf eines halben Ackers Feld im Bann B. im Rhor um 4 ℔ ₰ durch Anna, Jakob Wagners Witwe, an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1152

1580 Juli 23. Georg Jakob Bock von Erlenburg, Altstettmeister in Strassburg, Ritter Wolf Dietrich von Uhrendorf (Irrendorf) als Ehevögte ihrer Gemahlinnen Magdalena und Ottilie, geb. von Kageneck, Hans Ludwig und Klaus Jakob Wurmser und Hans Konrad Böcklin von Böcklinsau als Kurator für Ursula von Kageneck urkunden in einer Vermögenssache. Perg. Or. 5 S. 1153

1580 Aug. 8. Jakob Weber, Schultheiss zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 29. Juni fälligen Jahreszinses von 2½ fl. von einem Haus daselbst um 50 fl. durch Lehmans Jacobs Andris, Bürger zu Z., an den Bürger Georg Höchstetter. Or. Perg. S. des Gerichts. 1154

1580 Aug. 15. Revers Albrechts von Stolhoven über seine Belehnung mit gen. Gütern im Bann Sulz als Burglehen durch Heinrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. 1155

1580 Aug. 23, Schloss Dachstein. Bischof Johann von Strassburg verleiht Heinrich von Fleckenstein und seinem Vetter Philipp v. Fl., Sohn Hansen v. Fl., das Dorf Leuwenbach mit Zugehör zu Erblehen. Or. Perg. S. besch. 1156

1580 Dez. 20. Vor Claus Liechtenberger, Schöffe zu Sulz, bekennt sich Ottilia, des jungen Heimers Clausen zu Sulz Ehefrau, als Leibeigene Junker Heinrichs von Fleckenstein. Or. Perg. S. ab und Abschr. Pap. 1157

1581 Juli 5. Die Brüder Hans Ludwig und Claus Jakob Wurmser, Söhne Wolf Wurmsers, weiland Stettmeisters zu Strassburg, und ihre Schwester Ursula bzw. ihr Vogt Hans Konrad Böcklin von Böcklinsau verkaufen ihren halben Teil am Wurmser-Hof zu Strassburg in der Kalbsgasse mit Zugehör um 1100 fl. an ihren Vetter Jakob Wurmser d. ä., den Besitzer der anderen Hälfte. Or. Perg. 5 S. 1158

1581 Okt. 2. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten und Felder im Bann B. um 43 ℔ 10 β ₰ durch Ursula, Bartel Wurtzkremers Witwe, mit Beistand ihres Sohnes Hans Borgenicht, wohnhaft zu B., an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1159

1581 Nov. 8. Revers Philipps von Gottesheim über seine, des Sohnes Mathis seines † Bruders Mathis und der Söhne Jakob und Philipp seines Bruders Jakob Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Heinrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. besch. 1160

1582 Jan. 19. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Felder im Bann B. um 24 fl. durch den Schöffen Diebolt Brieff an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. ab. 1161

1582 Juli 3. Vor Mengs Hans, Schöffe des Gerichts zu Sulz, bekennt der fortziehende Metzger und Bürger Claus Müller, dass seine Gemahlin Elisabeth sowie ihre Kinder Leibeigene Heinrichs von Fleckenstein sind und bleiben. Or. Perg. und Konz. Pap. 1162

1582 Aug. 23, Augsburg. Kaiser Rudolf II. bestätigt Nr. 1006a. Or. Perg. 1163

1583 Jan. 24, Udenheim. Bischof Eberhard von Speier, Propst zu Weissenburg, belehnt Philipp von Fleckenstein mit dem Fronhof in Weissenburg. Pap. Kopie. 1164

1583 April 4. Summer Jakob, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den vor Jahren geschehenen Verkauf eines Hauses und Hofes zu Z. in der Adams-Gasse um 180 fl. durch den Bürger Hanns Kucker den alten als Vogt der Kinder seines Bruders Matheis namens Hans und Matheis an Lemmer Diebolt den alten, weiland Schöffen und Bürger zu Z. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1165

1583 Mai. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler beurkundet den Verkauf gen. Felder und Matten im Bann B. um 15 ℔ durch Hermanns Hanns, wohnhaft zu B., an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. des Gerichts. 1166

1584 Jan. 24, Sulz. Revers der Katharina, Tochter Heinrich Thiebolts, Bürgers zu Rodth, und Gemahlin Veltin Paurs von

Kaiserslautern, Steinmetzen und Bürgers zu Weissenburg, gegen Heinrich von Fleckenstein, der sie laut Insert gleichen Datums für die Zeit ihres Aufenthaltes zu Weissenburg der Leibeigenschaft entledigt. Or. Perg. S. des Jakob Grab, Schultheissen zu Rodt. 1167

1584 Febr. 8 (a. St.), Hagenau. Paulus Debeler, Schöffe zu Hagenau, beurkundet die Verpachtung des Hecker-güetels zu Uberach und Niddern-Motter durch Theobald Eucharius, Schreiber, Ratsherr und Bürger zu Hagenau, als Vormund Hans Caspar Heckers, des Sohnes Karl Heckers, weiland Amtmanns zu Wachsselnheim, an Mathis Gartner den jungen, weber zu Überach. Or. Perg. S. d. Ausstellers stark besch. 1168

1584 Febr. 14, Sulz. Revers der Apollonia, Thiebolt Veixen sel. Tochter von Cleburg und Leibeigene Heinrichs von Fleckenstein, über dessen (inserierten) Consens zu ihrer Verheiratung mit Claus Motterer von Weyssenburg. Or. Perg. S. des Schultheissen Jakob Graw zu Rodh. 1169

1584 Juni 4. Mattern Höchstetter, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, auf Jürgen-Tag fälligen Jahreszinses von 4 β ₰ von gen. Gütern zu Z. um 4 ℔ ₰ durch Bergs Wendling zu Z. an Schultheissen Wolfen als Kirchenschaffner. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1170

1584 Juli 4. Philipp Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig Herzog zu Württemberg und Anna Markgräfin zu Baden und Hochberg verkaufen als Vormünder der Söhne des Markgrafen Karl namens Ernst Friedrich, Jakob und Georg Friedrich an Georg von Blumenau um 1200 fl. einen ablösbaren, am 4. Juli fälligen Jahreszins von 60 fl. Bürgen: 4 Gemeinden des Amtes Mühlburg. Or. Perg. 4 S. ab. 1171

1584 Juli 16 u. 1586 Mai 2. Vereinbarungen zwischen Jakob Wurmser d. ä., Georg Jakob Bock von Erleburg u. Wolf Dietrich Ritter von Uhrendorf, letzteren im Namen ihrer Gemahlinen Maria Magdalena u. Ottilia, Töchter Philipps von Kageneck, über das Testament Ludwig Wurmsers von Schäffolsheim. 2 Or. Perg. 3 S. 1172

1584 Juli 19, Sulz. Heinrich von Fleckenstein zu Sulz bestellt Georg Beurlin und seine Gemahlin Brigitta als Keller und Kellerin auf dem Schloss Sulz. Or. Pap. Geheftet. Dabei Revers des Kellers gleichen Datums. 1173

1584 Juli 19 (a. St.). Marzolf Zusser, Bürger zu Lochweiler, verpfändet Philipp Blům von Sarbrücken für ein Darlehen von 97 ℔ 7 β 5 ₰ gen. Güter zu Lochweiler. Or. Perg. S. Claus Jakobs von Inngenumb, rappoltsteinischen Amtmanns zu Maursmünster, fehlt. 1174

1584 Juli 23. Georg Jakob Bock von Erleburg, Altstettmeister von Strassburg, und Wolf Dietrich Ritter von Uhrendorf als Ehevögte ihrer Gemahlinnen Magdalene und Ottilie, geb. von Kageneck, ferner die Brüder Hans Ludwig und Claus Jakob

Wurmbser und für deren Schwester Ursula ihr Pfleger Hans Konrad Böcklin von Böcklinsaw quittieren ihren Schwager bzw. Vetter Jakob Wurmbser den älteren, Ritter, über 600 fl. wegen des Dritteils an dem obern Schloss Schaffolzheim. Or. Perg. 5 S. 1175

1584 Sept. 2. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf einer halben Mannsmatte im Buchsweiler Bann um 26 fl. durch Johann Fuchshubers weiland Stadtschreibers zu B. Erben, nämlich seine Gemahlin Barbara und seine Kinder Johann und Andres, an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1176

1584 Dez. 1 (a. St.) Heinrich von Fleckenstein leiht den Töchtern Dorothea und Katharina des † Nikolaus Sessolzheim, Kantengiessers zu Hagenau, die vormals von den Brüdern Claus und Hans S. innegehabten Lehen: 1. der Kammerer von Weissenburg 2 Sester Korn usw. Or. Perg. S. ab. 1176a

1584 Dez. 22. Schultheiss und Rat von Zabern beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Weihnachten fälligen Jahreszinses von 5 fl. von gen. Gütern im Reutenburger und Lochweiler Bann um 100 fl. durch Sigfrid Martin von Reutenburg an den Junker Apollinarius von Kinspach gen. Nagel. Or. Perg. Leere S.-Kapsel. 1177

1585 Febr. 24. Peter Schmidt und Adolfs Hans, Schöffen zu Weittersweiller, beurkunden den Verkauf einer Behausung daselbst samt Zugehör und eines Kellerstocks samt einem Drotthaus um 222 fl. durch Hans Bußen von W. Erben: Herrn Hans Bauer, Hans Schweickheusser zugleich im Namen seiner Geschwister und ihrer Base Katharina Kannengiesserin, alle Bürger zu Hagenau, ferner Paule Buß, Bürger zu Hattmatt, Adolfs Hans, Bürger zu W., Urban Hermann, Bürger und Müller zu Dossenheim, und Jorgius Huber, Bürger zu Strassburg, an Herrn Jakob Hayberlein, Fleckensteinischen Burgvogt zu W., und seine Gemahlin Apollonia. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1178

1585 April 10 (a. St.), Ringendorf. Schultheiss und Schöffen zu Ringendorf beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Ostern fälligen Jahreszinses von 7 β ₰ von gen. Gütern zu Ringendorf um 7 ℔ ₰ durch Adam Monnschein, Bürger zu Ringendorf, und seine Gemahlin Anna an Urs Adolf und seine Gemahlin Katharina zu Buoßweyller. Or. Perg. S. 1179

1585 April 22. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von 1/2 Acker Feld im B. Bann um 6 fl. durch Jakob Baur an Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1180

1585 Aug. 19, Heidelberg. Kurfürst Philipp spricht i. S. Ritter Friedrichs von Fleckenstein wider Hans Hoffwart von Kirchein. Pap. Or. 1181

1585 Dez. 27. Diebolt Blatz, Schöffe zu Sulz, beurkundet

den Verkauf eines ablösbaren, am 27. Dez. fälligen Jahreszinses von 1 fl. von gen. Gütern zu Sulz und Lauson um 20 fl. durch Melchior Albrecht von Lauson an Scherr Cleuseln daselbst als Vogt Scherr Hansen Kinder. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1182

1586 Febr. 3. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszinses von 12 β ₰ von gen. Gütern im Reutenburger Bann um 24 fl. durch Veltin Dausch, Bürger zu Reutenburg, an Frau Petronella von Wangen, Witwe. Transfix: Revers des Verkäufers über die Verleihung von 1 Viertel Weizen an ihn durch gen. Frau um $1^1/_2$ β Jahreszins. Or. Perg. S. ab. 1183

1586 Febr. 14. Hans Schenckbecher d. j., Bürger zu Nidern-Ehenheim, verkauft an Diebolt Straub und Wendling Riebel d. j. als Mühlmeister der Schlossmühle zu N. um 100 fl. einen ablösbaren, am 14. Febr. fälligen Jahreszins von 4 fl. von ihrem Haus und Hof in der Vorstadt N. und von gen. Gütern im Bann N. Or. Perg. S. des Junkers Pankraz von Landsberg zu Quatzenheim ab. 1184

1586 Febr. 24. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 24. Febr. fälligen Jahreszinses von $1^1/_2$ fl. von gen. Gütern im Lochweiler- und Reutenburger Bann um 30 fl. durch Meyers Claus, Bürger zu Reutenburg, an die Witwe Schneiders Wolfen Diebolden, weiland Bürgers daselbst. Or. Perg. S. ab. 1185

1586 Juni 8. Jakob Summer, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines Zinses von 11 β ℔ von gen. Gütern um 11 ℔ ₰ durch Meyers Matheis an den Kirchenschaffner. Or. Perg. S. d. Ger. 1186

1586 Okt. 19. Hans Haman Truchseß von Rynfelden, seine Gemahlin Magdalena, geb. Zorn von Bulach, ferner Balthasar Wurmser, seine Gemahlin Ursula, geb. von Lichtenfels, und deren Bruder Hans Wilhelm von Lichtenfels schenken ihrem Schwager und Vetter Wolf Sigmund Wurmser, Stettmeister zu Strassburg, für seine Wohltaten eine Hofstatt zu Vendenheim in der Kirchgasse. Or. Perg. S. der 3 Schenker. 1187

1586 Dez. 12. Jakob Lehman, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 24. Aug fälligen Jahreszinses von 7 β ₰ von gen. Gütern zu Zutzendorf um 7 ℔ ₰ durch den Bürger Diebold Schweitzer an Schultheissen Wolfen, Kirchenschaffner zu Zutzendorf. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1188

1587 Jan. 18. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von 3 Vierzal Reben im Bann Riettheim um 10 ℔ durch Christina, Jung Ulrichs Hansen Witwe, und ihren Schwiegersohn Andres Wagner von Zweibrücken, wohnhaft zu Riettheim, an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1189

1587 Febr. 7, Maursmünster. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf gen. Felder zu Singrist um 9 ℔ 15 β ₰ durch Claus Welch, Bürger zu Singrist, an Frau Petronella von Wangen, geb. von Ingenheim, Witwe. Or. Perg. S. 1190

1587 Juni 14. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von 2×²/₃ Feld im Bann B. um 24 fl. durch den Bürger Lorenz Schreiner an den Oberamtmann PhiliPp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1191

1587 Juni 17 (a. St.), Zabern. Schultheiss und Rat der Stadt Zabern beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Dreikönig fälligen Jahreszinses von 7 β ₰ von gen. Liegenschaften zu Lochweiller durch die Brüder Gallen Jorg und Gallen Fritsch, Bürger zu Lochweiller, und ihre Gemahlinnen Margreth und Anna an den Junker Apolinarius von Küngspach gen. Nagel. Or. Perg. S. ab. 1192

1587 Nov. 23 (a. St.), Strassburg. Die Strassburger Bürger Gabriel zum Treubel, Jakob Füll von Gayßpoltzheim, Wilhelm Prechter und Hans Wilhelm Wormbser beurkunden den Vergleich zwischen dem Ritter Jakob Wormbser d. ä. zu Ilkirch und Jakob Wormbser d. j. zu Schaffoltzheim über ihre Gerechtigkeiten zu Achenheim. Or. Perg. 6 S 1193

1587 Dez. 29, Sulz. Revers des Hans Lieps von Strassburg über seine Bestallung als Keller Heinrichs von Fleckenstein zu Sulz. Or. und Kopie geheftet. 1194

1588 Jan. 16. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten um 50 fl. durch Marzolf von Mutzig und Michel Walch, Bürger zu Buchsweiler, als Vormünder der Kinder Claus Schefferlins, weiland Metzgers daselbst, an Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1195

1588 Febr. 2. Claus Lichtenberger, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszinses von 2 ℔ 12½ β ₰ von gen. Gütern zu Drachenborn um 52 ℔ 10 β ₰ durch die Gemeinde Drachenborn an Schultheissen Wolf als Kirchenschaffner zu Zutzendorf. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1196

1588 März 12. Schultheiss, Meister und Schöffen zu Winzenheim beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszinses von 8 β 6 ₰ von ½ Acker Reben dortselbst um 8 ℔ 10 β durch ihren Mitbürger Wernhers Hans an Johann Wallraff Zuckmantel von Bruomat. Or. Perg. S. ab. 1197

1588 März 23. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Matten und Äcker im Bann B. um 129 ℔ 5 β durch Hanns Heller, Pfründer im Spital B., an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1198

1588 April 7—13. Korrespondenz zwischen dem Advokaten Dr. Johann Neruen zu Strassburg und Friedrich von Flecken-

stein, Herrn zu Sulz, betr. die Beurkundung des üblichen Heiratsverzichtes seiner Tochter Anna von Wölwart. 5 St. 1199

1588 April 10 (a. St.), Sulz am Staden. Notariatsinstrument über den Erbverzicht der Frau Anna von Wellwart, Gemahlin des Georg Wolf v. W., nachdem sie von ihren Eltern Heinrich von Fleckenstein und Margareta von Rosenberg 4000 fl. erhalten. Or. Perg.-Libell; an Seidenschnüren die 5 Siegel: Philipp von Fleckenstein, Georg Wolf von Wellwart, Georg Spett von Sulzburg, Cun Eckbrecht von Dürkheim u. Wolf Caspar von Rottenburg. 1200

1588 Juli 29. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf gen. Felder im Bann B. um 13 ℔ ₰ durch den Bürger Marzolf Scheitt an den Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1201

1588 Sept. 1. Claus Lichtenberger, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Gilgentag fälligen Jahreszinses von 2½ fl. von der Herberge zum Engel um 50 fl. durch Lorenzen Hans von Rüdtselzs, jetzt Wirt zum Engel zu Sulz, an Cleuselmans Hans den Wirt zu den Bilgern. Or. Perg. S. ab. 1202

1588 Sept. 29. Ritter Jakob Wurmser d. ä. übergibt seinem Vetter Hans Jakob Wurmser Burg oder Schloss zwischen Illkirch und Grafenstaden um 200 fl. und gen. Zinsen. Or. Perg. S. der Kontrahenten, des Diebolt Ihom von Münnolzheim und des Jakob Voltz von Altenaw. 1203

1589 Jan. 31 (a. St.). Melchior Knobloch. Schöffe zu Hagenau, beurkundet den Verkauf von 3 Viertel Matten gen. der Pfuolgraben bei Überach um 50 ℔ ₰ durch den Schöffenschreiber Johann Reb als Vogt des Sohnes Lorenz des Bürgers Lorenz Zebfel, ferner durch den kreuseler Michel Byschof als Gewalthaber seiner Tochter Apollonia und durch Hans Kroneysen d. j., Schmied, sämtliche Bürger zu Hagenau, an den Junker Otto von Sulz, österr. Rat und Landgerichtsschultheiss zu Hagenau. Or. Perg. S. ab. 1204

1589 Febr. 2, Sulz. Heinrich von Fleckenstein zu Sulz bestellt Nikolaus Dietz von Bacharach zu seinem Keller, Haushalter, Küfer und Diener. Kopie geh. Dabei Or. Revers des Kellers. 1205

1589 April 12. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von ½ Acker Matten über dem Berg um 6 ℔ ₰ durch Hermanns Hans zu B. an den Oberamtmann Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1206

1589 Mai 9, Strassburg. Notariatsinstrument über die Appellation des Ritters und Strassburger Bürgers Jakob Wormbser d. ä. an das Kammergericht zu Speier gegen ein Urteil des Rates zu Strassburg zu gunsten des wegen Baumfällens im Herrn-Wald zu Vendenheim beklagten Hans Jakob Wurmbser. Or. Perg. Zeichen des Notars Georg Will von der Scheer. 1207

1589 Sept. 14, Hagenau. Valentin Kindtwyler, schöffen zu Hagenauw, beurkundet den Verkauf von 1 Stück Reben im Bann Buoswiler um 15 ℔ ₰ durch Reb Heinrich den tagner, burger zu Hagenauw, an Heinrichs Hansen, burger zu Buoswiler. Or. Perg. S. ab. 1208

1589 Nov. 8 (a. St.), Ringendorf. Schultheiss und Schöffen zu Ringendorf beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszinses von 10 β ₰ von gen. Gütern zu Ringendorf um 10 ℔ ₰ durch Ettels Hans, Bürger zu Ringendorf, und seine Gemahlin Katharina an Urichs Adolf, Bürger zu Buoßweyler, und seine Gemahlin Katharina. Or. Perg. S. 1209

1590 Febr. 13, Maursmünster. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszinses von 1 Viertel Haber von gen. Gütern zu Lochweiler um 5 ℔ ₰ durch Zixten Hans von Lochweiler an den Strassburger Bürger Martin Breun. Or. Perg. S. Mit 2 diesbezügl. Pap.-Stücken. 1210

1590 Febr. 18 (a. St.). Erneuerung des Lochweiler Gültgutes der Witwe Petronella von Wangen. Pap.-Libell. 1211

1590 Aug. 4. Friedrich Wolf von Renchen verkauft gen. Roggengülten in Niefern an den Strassburger Notar Martin Hartmann. Or. Perg. 1212

1591 März 11, Prag (siehe Nr. 125). 1213

1591 Nov. 5, Strassburg. Meister und Rat zu Strassburg beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, an Martini fälligen Jahreszinses von 7 β 6 ₰ von gen. Gütern zu Lochweiler um 7 ℔ 10 β ₰ durch Becken Marzolf von Lochweiler an den Strassburger Bürger und Apotheker Martin Breun. Or. Perg. S. fehlt. 1214

1591 Dez. 6 (a. St.). Diebolt Somer, Schöffe zu Hatten, beurkundet den Verkauf von 1/2 Mannsmatt zu Hohweiler um 33 ℔ ₰ durch Diebolt Raiffsteck zu Oberbetschdorf an den Junker Heinrich von Fleckenstein zu Sulz. Or. Perg. S. 1215

1592 Jan. 26, Heidelberg. Gedruckter Protest Kurfürst Friedrichs wider die angemasste Vormundschaft seines Vetters Pfalzgraf Reichards, nebst Empfangsbestätigung Heinrichs von Fleckenstein d. d. Febr. 2, Sulz. 1216

1592 Febr. 6, Maursmünster. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf gen. Güter daselbst und im Bann Singrist durch ihren Mitbürger Jung Conrads Hans an Georg von Wangen u. zu Geroldseck am Wassichen um 14 ℔ 10 β ₰. Or. Perg. S. 1217

1592 März 19. Friedrich Bock zu Gerscheim, Hans Philipp Böcklin von Böcklinsau und Georg Melchior von Ratsamhausen als Vormünder Georg von Windecks Töchter Elisabeth und Ursula verkaufen an Hans Philipp von Kippenheim um 1500 fl. einen ablösbaren, am Sonntag oculi fälligen Jahreszins von 75 fl.

von dem Freien Hof zu Walltersweyer und dem Rebhof zu Ringelspach. Or. Perg. S. d. Ausst. ab. 1218

1593 April 18. Philipp Graf zu Hanau belehnt seinen Leibarzt Dr. Johann Jakob Niedtheimer mit den beim Tode Gabriels zum Treübel heimgefallenen Lehen: 6 ℔ gelts uf dem fahr zu Hundtsvelden (gibt die statt Strassburg), 26 Viertel rocken und habern geltes zu Gersheim samt $2^1/_2$ Acker Reben im Bann Mutzig und 2 Baumgärten zu Hundesheim. Or. Perg. S. 1219

1593 April 18. Philipp Graf zu Hanau belehnt seinen Leibarzt Dr. Johann Jacob Niedtheimer mit den durch den Tod Jakobs von Windeck erledigten Lehen: Dem Burgsess zu Lichtenau, Haus und Hof zu Waltmaht anstatt der von Wolf von Windeck veräusserten eigenen Leute zu Ottersweiler und dem Laienzehnten zu Achenheim. Or. Perg. S. 1220

1593 Mai 19. Hans Henck d. j. und seine Gemahlin Anna, Bürger von Gerstein, verkaufen einige Äcker. Perg. Or. 1221

1593 Juni 21. Philipp Graf zu Hanau gestattet Dr. Johann Jakob Nietheimer, auf die Windeckschen Lehen 3000 fl. aufzunehmen. Or. Perg. S. ab. 1222

1593 Juli 22, Maursmünster. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf gen. Güter zu Lochweiler um 90 fl. durch Martin Brein, Bürger und gewesenen Apotheker zu Strassburg, an den Junker Georg von Wangen und zu Geroldseck am Wasichen. Or. Perg. S. besch. 1223

1593 September 9. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von 1 Acker Feld im B. Bann um 9 ℔ ₰ durch Hans Herman an den Oberamtmann Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1224

1593 Oktober 2, Nancy. Kardinal Karl, Bischof zu Metz, belehnt Jakob Wurmbser von Schaffholzheim und Hans Wilhelm Wurmbser als Pfleger weiland Jakob Wurmbsers d. ä. Söhne: Claus Ludwig, Friedrich, Wilhelm Philipp Erhard, Georg Jakob und Hans Daniel bzw. ihren Gewalthaber Ulrich Bittlinger, Lizentiat der Rechte und Bürger zu Strassburg, mit dem Drittel des Weinzehnten zu Dorolsheim. Or. Perg. S. stark besch. 1225

1593 Dez. 15. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet einen Gütertausch zwischen dem Oberamtmann Philipp Ludwig von Hanau und dem Bürger Jakob von Uttenhofen. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1220

1593 Dezember 15. Arnold Staeler, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von $^1/_8$ Matten über dem Berg um $3^1/_2$ ℔ ₰ durch den Bürger Lorenz Schreiner an den Oberamtmann Junker Philipp Ludwig von Hanau. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1227

1594 März 4. Sixten Mattheis, Schöffe zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Pfingsten fälligen Jahreszinses von 12 β ₰ von gen. Gütern im Bann Z. um 12 ℔ ₰ durch den Bürger Decker Hans an Wolf Weber,

Kirchenschaffner zu Z., im Namen der Kirche. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1228

1594 Juni 2. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden den Verkauf eines ablösbaren, am 24. Juni fälligen Jahreszinses von 10 fl. von gen. Gütern um 200 fl. durch Jörg Volz, Bürger zu Singrist, an den Junker Georg von Wangen und zu Geroldseck am Wasichen. Or. Perg. S. besch. 1229

1594 Juli 4, Regensburg (s. Nr. 968) 1230

1594 Nov. 11. Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg gestattet Heinrich von Fleckenstein, seine Schwiegertochter Ursula von Windeck wegen ihres Wittums auf Hanauische Lehen zu verweisen. Or. Perg. 1231

1594 Nov. 19, Strassburg. Morgengabverschreibung für Ursula von Windeck. Or. Perg. 1232

1595 März 3. Schultheiss und Rat zu Maursmünster beurkunden, dass Christmann Vix von Reitenburg dem Junker Georg von Wangen und zu Geroldseck am Wasichen für die Schuld von 5 ℔ 12 ₰ einen ablösbaren, auf Herrenfastnacht fälligen Jahreszins von 5 β ₰ von gen. Gütern zu Reitenburg verschrieben. Or. Perg. S. ab. 1233

1595 März 31 (a. St.), Hagenau. Johann Seßoltzheim, Schöffe zu Hagenauw, beurkundet den Verkauf eines Gartens zu Nieder-Mottern um 16 ℔ ₰ durch Jakob Ruff, Gastgeber zum Sternen und Bürger zu Hagenau, und Hans Schlag-den-Hauff, Metzger und Bürger zu Pfaffenhofen, an den Junker Otto von Sultz, Oberschultheiss zu Hagenau. Or. Perg. S. des Ausstellers. 1234

1596 April 23. Larentzen Hans, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines Drittels an einer Behausung zu Hochweiler vorm Schloss um 84 fl. 6 Batzen durch Larenz Zepfel, Bürger und Tuchscherer zu Hagenau, und seine Gemahlin Claranna, Tochter Hans Zentgraven, weiland Schultheissen zu Hochweiler, an Heinrich von Fleckenstein, Herrn zu Sulz. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1235

1596 April 23. Larentzen Hans, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf von 1/8 einer Behausung zu Hohweiler vor dem Schloss um 70 fl. durch Martin Destler, Vogt zu Sulz, und seine Gemahlin Regina, Tochter Hans Zentgraven, weiland Schultheissen zu Hohweiler, an den Junker Heinrich von Fleckenstein, Herrn zu Sulz. Or. Perg. S. 1236

1596 April 23. Vor Lorenzen Hans, Schöffe zu Sulz, verkaufen gen. Erben Hans Crausen des alten und Reinharts Lux von Hoheweiler als Vormünder der Kinder Hans Zentgrafen, weiland Schultheissen zu H., namens Hans Georg, Regina und Claranna Hans Georgs Drittel an der Zentgrafischen Behausung zu H. vor dem Schloss, um 71 fl an den Junker Heinrich von Fleckenstein, Herrn zu Sulz. Or. Perg. S. Gerichts. 1237

1596 Mai 13. Veit Beck, Schultheiss zu Zutzendorf, beurkundet den Verkauf gen. Matten im Bann Z. um 66 fl. durch die alte

Vtel von Ober-Motern an Lemmer Diebold, Bürger zu Z. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1238

1596 Juli 16, Strassburg. Testament der Marg. von Westhausen, geb. von Neuneck. Or. Perg. 1239

1596 Juli 29, (a. St.) Hagenau. Hans Sehssoltzheim, Schöffe zu Hagenauw, beurkundet den Verkauf eines Drittels der Helsmatt zu Uberrach um 28 ℔ ₰ durch Hans Hüldt, Metzger und Bürger zu Pfaffenhofen, an den Junker Otto von Sultz, österr. Rat und Schultheiss zu Hagenau. Or. Perg. S. des Ausstellers. 1240

1596 August 12, Speier. Bischof Eberhard von Speier belehnt Eberhard Flach von Schwarzenburg für sich und gen. Verwandte mit dem Laien-Zehnten zu Muttesheim. Or. Perg. S. besch. 1241

1596 August 23, Strassburg. Meister und Rat zu Strassburg beurkunden einen Gütertausch zwischen Hans Jakob Wurmser und der Gemeinde Vendenheim. Or. Perg. S. ab. 1242

1596 Oktober 25 (a. St.), Hagenau. Meister und Rat von Hagenau, vidimieren auf Antrag des Schultheissen zu Hagenau, Ottos von Sulz, einige Punkte eines alten Zinsbuches betr. die Zinsen und Gefälle des Gotteshauses Weissenburg und des Schultheissen von Hagenau zu Niedermodern und Pfaffenhofen. Or. Perg.-Lib. S. 1243

1597 April 10, Amberg. Kurf. Friedrichs Aufruf an die pfälzischen Lehenträger zur Kriegsrüstung. Gedr. Or. 1244

1597 Juni 6. Junker Johann Kaspar Hecker, Schöffe und Altstettmeister zu Hagenau, vertauscht sein Gültgut in den Bännen zu Überach und Niedermodern an Kaspar Bitsch, Schöffenschreiber und Bürger zu Hagenau, als Vogt Judit Heckerin, der Tochter des Junkers Friedrich Hecker sel., um 100 fl. und einen Zinsbrief über 10 fl. bzw. 200 fl. Hauptgut, die Junker Peter Jsak Wurm von Geudertheim sel. Judits Mutter schuldig blieb und hiermit abgelöst werden. Or. Perg. S. Heckers. 1245

1597 Oktober 6, Sulz. Vor Lorenzen Hans, Schöffe zu Sulz, verbürgen sich Jakob Preisach, Bürger zu Sulz, und seine Gemahlin Katharina für die Entrichtung der Leibeigenschaftsabgaben ihrer den Bürger Hans Wettermann zu Surburg heiratenden Tochter Ottilia an den Junker Heinrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1246

1597 Oktober 12. Vor Lorenzen Hans, Schöffe zu Sulz, verbürgt sich Motzen Peter von Niedernsteinbach dafür, dass sein nach Berenthal verziehender Sohn Bastian für seine Hausfrau Margaretha, Tochter Lazarus Flecken von Hoheweiler, ihrem Junker Heinrich von Fleckenstein zu Sulz die Leibbete entrichten wird. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1247

1597 Oktober 24 (a. St.) Hans Andres Beller, Schultheiss zu Ringendorf, beurkundet den Verkauf von 1 1/2 Acker Feld im Schalkendorfer Bann um 23 ℔ ₰ durch Hans Kucker, Bürger zu

Schalkendorf, als Vogt Michael Thomans sel. Kinder an Heinrichs Hansen, Bürger zu Buosweiler. Or. Perg. S. ab. 1248

1598 Februar 14. Lentzen Hans von Schwabweiler, Schöffe zu Hatten, beurkundet den Verkauf von 7 und 6 Stück Acker im Hochweiler Bann im Oberveld um 75½ fl. durch Angstetts Lux von Reimersweiler an Heinrich von Fleckenstein, Herrn zu Sulz. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1249

1598 Mai 6, Strassburg. Meister und Rat von Strassburg beurkunden einen Gütertausch zu Vendenheim zwischen dem Altammeister Nikolaus Fuchs, sodann Georg Fettich im Namen der Erben seiner Schwiegermutter Ursula Ingoltin, Witwe des Bürgers Friedrich Ebel, und Blasius Egg als Schaffner der Erben Christoffels von Baden einerseits, Hans Jakob Wurmser von Vendenheim andererseits zweks Erbauung einer Mühle durch letzteren. Or. Perg. S. ab. 1250

1598 Nov. 16. Larenzen Hans, Schöffe zu Sulz, beurkundet, dass Diebolt Blatz von Meisenthal für die von seiner Tochter Elisabeth, Witwe Claus Müllers, Bürgers und Metzgers zu Hagenau, und ihren Kindern dem Junker Heinrich von Fleckenstein zu Sulz zu bezahlende Leibbet sein Haus zu Meisenthal u. Güter zu Sulz verpfändet. Or. Perg. S. d. Gerichts. Nebst Konz. 1251

1599 Jan. 22. Vor Lorenzen Hans, Schöffe zu Sulz, verbürgt sich Anna, Angstet Einhorns Witwe zu Sulz, für die jährliche Leibbet ihrer dem Junker Heinrich von Fleckenstein leibeigenen, den Diebold Wetermann zu Surburg heiratenden Tochter Katharina. Or. Perg. S. ab. 1252

1599 Nov. 16, Sulz. Instrumentum protestationis Heinrichs von Fleckenstein zu Sulz betr. seine Belehnung mit Strassburger Lehen durch Bischof Karl, vorbehaltlich der Rechte seines Rivalen bis zur Entscheidung des Wahlstreites. Or. Perg. Zeichen des Notars Jeremias Ferus von Schaffhausen a. Rhein. 1253

1599 Nov. 27, Zabern. Kardinal Karl, Bischof von Strassburg und Metz, belehnt Heinrich von Fleckenstein und seinen Vetter Philipp v. Fl. mit dem Dorf Leuwenbach. Or. Perg. S. 1254

1599 Dez. 29. Christman Gerst, Schöffe zu Pfaffenhofen, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, auf Neujahr fälligen Jahreszinses von 1 ℔ 10 ß ₰ von gen. Gütern im Bann Zutzendorf um 30 ℔ ₰ durch Georg Höchstetter, Bürger zu Zutzendorf, an seinen Mitbürger Lämmer Diebolt. Or. Perg. S. ab. 1255

1600 März 9. Arnold Staebel, Schultheiss zu Buchsweiler, beurkundet den Verkauf von ⅔ Matten über dem Berg um 4 ℔ durch Jong von Sesenheim, Bürger zu Buchsweiler, an den Junker Philipp Ludwig von Hanau und seine Gemahlin Elisabeth geb. Rüdeselein von Bellersheim. Or. Perg. S. d. Gerichts. 1256

1600 April 28 (a. St.), Buchsweiler. Clausen Hans, Schöffe zu Buosseweiller, beurkundet den Verkauf einer Matte in dem

obern Mottern um 6 ß ₰ durch Välthenis Urrich und seine Gemahlin Apollonia zu Buchsweiler an Heinrichs Hans und seine Gemahlin Katharina daselbst. Or. Perg. S. 1257

1600 Juli 12, Sulz. Revers der Margareta, des Jost Laule und der Ottilia Hauswäldin zu Oberhoven Tochter, über ihren Loskauf von der Leibeigenschaft Heinrichs von Fleckenstein bei ihrer Verheiratung mit Georg Stamm, Steinmetz und Bürger zu Weissenburg. Or. Perg. Petschaft des Wolfgang Beyerfalck, gewesenen Pfarrherrn zu Steinselz. 1258

1601 April 29 (a. St.), Sulz. Revers des Strassburger Bürgers und Ratsherrn Daniel von Moltzheim über seine Belehnung mit gen. Gülten und Gütern zu Strassburg durch Heinrich von Fleckenstein, Herrn zu Sulz, laut inserierter Urk. gleichen Datums. Or. Perg. S. 1259

1601 Juli 1. Johann Reinhard Graf zu Hanau belehnt Johann Jakob Niedheimer von Wassenburg mit Schloss und Haus Wassenburg. Or. Perg. S. 1260

1601 Juli 1. Johann Reinhard Graf zu Hanau belehnt seinen Rat und Leibmedicus Johann Jakob Niedtheimer von Wassenburg mit den vormals von Gabriel zum Treubel sel. innegehabten Lehen zu Hundsfelden, Gersheim, Mutzig und Hundesheim. Or. Perg. S. ab. 1261

1601 Juli 1. Johann Reinhard Graf zu Hanau belehnt seinen Leibarzt Johann Jakob Niedtheimer von Wassenburg mit den vormals von Jakob von Windeck sel. besessenen Lehen: Burgsess zu Lichtenau mit dem Riedlehen, Gütern zu Waltmat und Laien-Zehnt zu Achenheim. Or. Perg. S. 1262

1602 Febr. 14. Lorenzen Hans, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, am 14. Febr. fälligen Jahreszinses von 1/2 fl. von gen. Gütern zu Lausan um 10 fl. durch Müllers Debolts Claus von Lausan an Debolt Breysach als Vogt Scher Hansen Kinder. Or. Perg. S. Gerichts. 1263

1602 April 1, Prag. Kaiser Rudolf II. gewährt Heinrich von Fleckenstein die Erhebung eines Ungelds in Zutzendorf. Or. Perg. 1264

1602 April 12 (a. St.) Hans Christoph von Drachsdorf, bischöfl. brandenburgischer Rat und Amtmann in Wanzenau, und seine Gemahlin Martha, geb. Zorn, ferner Hans Wilhelm Wormser und seine Gemahlin Rickhard, geb. Zorn, verkaufen ihre von Christmann Jäger zu Ruost zu bezahlende Jahresgülte von 10 Viertel Roggen und Haber samt den Gütern um 1200 fl. an ihren Vetter und Schwager Philipp Dietrich Böckle. Or. Perg. S. ab. 1265

1602 April 23. Ulrich Bock zu Gerstheim verpfändet Johann Peter Bittelbronn, Prokurator des grossen Rats zu Strassburg, für ein Darlehen von 800 fl. auf 5 Jahre zu 5% ein Gültgut zu Olvisheim. Or. Perg. S. 1266

1602 Sept. 20, Lichtenau. Notariatsinstrument über den Verkauf einer Behausung zu Lichtenau vor dem Obertor um 567 fl. durch Hans Georg Bernhold, Hanauschen Amtmann zu Hatten, Hans Andres Riedt-Esel, Hans Georg von Vers gen. Steurmeister und Johann Philipp von Schmidtberg als Administrator seiner Kinder von seiner Gemahlin Maria Waldburg, geb. Riedteselin von Bellersheim, an Georg von Helldorf, Hofmeister zu Hatten. Or. Perg. S. und Zeichen des Notars Kaspar Schmidt von Kilianstäden. 1267

1602 Dez. 13 (a. St.), Nagold. Notariatsinstrument über den letzten Willen des Balthasar vom Ruost, Württembergischen Obervogts zu Nagold, und seiner Gemahlin Veronika von Waidersheim. Or. Perg. Zeichen des Notars Damian Kheim, Stadtschreibers zu Lahr. 1268

1603 Febr. 2. Claus Scher, Schöffe zu Sulz, beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Lichtmess fälligen Jahreszinses von 1 fl. von Haus und Hof im Dorf Lausan um 20 fl., verwendet zur Ablösung eines Briefes von Konrad Bolzle zu Cronweissenburg, durch Margaretha, Mebsen Peters von Lausan Witwe, und ihren Tochtermann Hans Hammerer an Israel Thorey, Vogt zu Sulz, und seine Gemahlin Margaretha Kieferin. Or. Perg. S. d. Gerichts besch. 1269

1603 Okt. 5. Revers des Matthis von Gottesheim über seine und seines Vetters Michael v. G., des Sohnes Philipps v. G., Belehnung mit dem Bruch zu Surburg durch Heinrich von Fleckenstein. Or. Perg. S. 1270

1603 Oktober 14, Sulz am Staden. Revers der Tochter Margaretha der Eheleute Claus Müller, bürtig von Pforzheim, weiland Bürgers zu Sulz, und Elisabeth Platzin von Sulz über ihre Befreiung von der Leibeigenschaft Heinrichs von Fleckenstein bei ihrer Verheiratung mit dem Metzger Hans Geyer von Pforzheim. Or. Perg. S. des Gerichts. 1271

1603 Dez. 13, Nagold. Testament der Veronika von Waidersheim, Gemahlin des württemb. Obervogts in Nagold Balthasar vom Ruost. Or. Perg. 1272

1604 Febr. 10, Onolzbach. Markgraf Joachim Ernst belehnt Friedrich von Fleckenstein als Gewalthaber seines Vettern Philipp v. Fl. zu Rödern mit dem Teil an dem Zoll zu Sells samt dem Knappengeld. Or. Perg. S. 1273

1604 Febr. 10, Onolzbach. Markgraf Joachim Ernst verleiht Friedrich von Fleckenstein zu Sulz als Gewalthaber seines kranken Vaters Heinrich v. Fl. Vogtei, Gült und Zins zu Stutzheim als Mannlehen. Or. Perg. S. 1274

1604 Mai 1. Jakob Farber, kaiserl. Notar zu Elsasszabern beurkundet den Verkauf eines ablösbaren, an Weihnachten fälligen Jahreszinses von 17 ß 6 ₰ von Gütern zu Reutenburg und Lochweiler um 17 ℔ 10 ß ₰ durch Irmel, Witwe Seifrid Martins von Reutenburg, ihren Sohn Sifrid und ihren Tochtermann Marlen

Stefan an Hans Werhart Köthen von Wanscheidt und seine Gemahlin Ursula, geb. von Konigspach gen. Nagel. Or. Perg. S. ab. Transfix von Nr. 1177. 1275

1605 Sept. 20, Elsasszabern. Kardinal Karl, Bischof zu Strassburg, gestattet dem Grafen Johann Reinhard zu Hanau die Verleihung des Schlosses Wassenburg an seinen Rat Johann Jakob Nietheimer d. ä. als Stift-Strassburgisches Afterlehen. Or. Perg. S. 1276

1605 Nov. 6. Graf Johann Reinhard von Hanau-Zweibrücken verkauft seinem Amtsschaffner in Lichtenau Joh. Bapt. Böcklin und dessen Gemahlin Regina Schorerin gen. Güter in Helmlingen. Or. Perg. 1277

1606 Febr. 19, Sulz. Abschied nach Heinr. von Fleckensteins Tode. Or. Pap. 1278

1606 Mai 6. Aufnahme eines Sulzer Schöffen über die Belehnung eines Müllers mit den Fleckensteinischen Mühlen bei Sulz. Or. Perg. 1279

1606 Juli 24, Sulz. Abschied zwischen Heinrich, Friedrich (bad. Obervogt in Ettlingen) und Ludwig von Fleckenstein. Vidim. Pap. Kop. 1280

1606 Dez. 31. Revers des Hauprecht Marquardt, Fleckensteinischen Vogts zu Sulz und der Pflegschaft Fleckenstein, über seine (inserierte) Belehnung mit dem Kluxer Lehen zu Sulz, Bad. Rat und Obervogt zu Ettlingen. Or. Perg. S. 1281

1607 Febr. 10, Onolzbach. Markgraf Joachim Ernst belehnt Friedrich von Fleckenstein zu Sulz, Badischen Rat und Obervogt zu Ettlingen, für sich, seinen Bruder Ludwig, Hofjunker zu Durlach, und den unmündigen Bruder Heinrich mit der Vogtei, Gülte und Zinsen zu Stuzheim. Or. Perg. S. 1282

1607 März 21. Nikolaus Barsch, Meister des Hospitals Steffansfelden, Wimpffen und Ruffach, sowie die Konventualen Johann Reiner und Christoph Leo verkaufen mit Zustimmung des Kastenvogts Johann Reinhard Grafen zu Hanau und Zweibrücken wegen der grossen Schuldenlast des Spitals an Bastian Höchstet, Bürger zu Bromath, und seine Gemahlin Agatha um 21 ℔ genannte Grundstücke im Bann Bromath. Or. Perg. S. des Meisters (ab), des Konventes u. des Kastenvogts (ab). 1283

1607 März 24. Vor gen. Schöffen zu Sulz machen sich Georg Riech und seine Gemahlin Apollonia für ihre Annahme als Bürger in Lausan Friedrich von Fleckenstein, Herrn zu Sulz und Bad. Geh. Rat und Kammermeister, leibeigen. Or. Perg. S. d. Gerichts ab. 1284

1607 Mai 9, Zabern. Bischof Karl von Strassburg belehnt Philipp von Fleckenstein für sich und seine Vettern Friedrich, Ludwig und Heinrich, Söhne Heinrichs v. Fl. mit dem Dorf Leuwenbach. Or. Perg. S. 1285



	DATE DUE		

